This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 3433 06661065 4

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Bibliothekar.

Erster Band.

Zürich,

in Kommission der Geßnerischen Buchhandlung.

1823.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
433107
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1908 L

Sag an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie iſt dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Inhalt des ersten Bandes.

Vorrede . . . . . I. II.

I. Geschichte.

1. Denkschrift über den Aufstand der Conföderirten gegen die helvetische Centralregierung im Herbst 1802 . . Seite 1
2. Des französischen Gesandten, Baron von St. Romain Denkschrift über die Schweiz im J. 1676 . . . 61
3. Des Stadtschreibers Spillmann, von Brugg, Beschreibung der alten Villmerger-Schlacht im J. 1656 . . 86
4. Verzeichniß des Geschlechts der Bullinger und was sie der Kirche zu Bremgarten vergabet haben; verfaßt durch Heinrich Bullinger, Pfarrer in Zürch, im J. 1568 98
5. Beiträge zur Geschichte des eidgenössischen Bürgerkriegs im J. 1712 113
6. Bruchstücke aus Gilg Tschudi's noch ungedruckter Schweizerchronik, nebst Einleitung 130
7. Der neun und sechsziger Handel zu Luzern; eine Religions- und Staatsgeschichte in den Jahren 1769 u. 1770, beschrieben von Seckelmeister Felix Balthasar . . 193
8. Samuel Henzi's und seiner Mitverschwornen Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern im J. 1749 401
9. Geschichtliche Mittheilungen aus dem Briefwechsel von eidgenössischen Gelehrten und Staatsmännern . . 449 und 639
10. Eidgenössische Gesandtschaft in Chamwel im J. 1653; beschrieben und urkundlich dargestellt durch den dießfalls Abgeordneten, Joh. Jakob Stockar, Staatsschreiber des Kantons Schafhausen 561
11. Der Zwiebelnkrieg im J. 1513 599
12. Beitrag zur geheimen Geschichte des 17. Aprils 1802 . 614
13. Denkschrift über die Insurrektion der Schweiz im Herbste des Jahres 1802, von Johann Rudolf Dolder, gewesenem Landammann der helvetischen Republik . . . 624

II. Landeskunde:

1. Trigonometrische Vermessungen der Schweiz 145
2. Sämmtliche Centralausgaben der Eidgenossenschaft im Normaljahre vom 1. Juli 1821 bis 1. Juli 1822 . . . 148
3. Die älteste Staatsverfassung der Stadt und Republik Freyburg nachgewiesen in den geschwornen Briefen von den Jahren 1404 und 1553 296

4. Die Freimaurerei in der Schweiz, zur Berichtigung öffentlicher Urtheile . . . . . S. 311
5. Die letzte Bergreise des verewigten Staatsraths Escher von der Linth im Juli 1822, von ihm selbst beschrieben 455
6. Schweizerische und französische Ansichten über den Handelsverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz . . . 651
7. Merkwürdige Sammlung handschriftlicher Briefe von deutschen und schweizerischen Reformatoren auf der Bibliothek der Stadt Zofingen 665

III. Jahres-Chronik:

1. Blick auf den gegenwärtigen Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft, am Schlusse des Jahres 1822 . 150
2. Aktenstücke zur Geschichte der Preßfreiheit in der Schweiz (Prozeß des Täglichen Rathes der Stadt und Republick Luzern gegen Dr. Troxler.) . . . . . 346 und 484
3. Die Schweiz im Jahre 1823 671

IV. Literatur:

A. Schweizerische:

1. K. Koch, Kriegsrath: Ueber die Kriegsverfassung des Kantons Bern 174
2. Charles Victor de Bonstetten: Etudes de l'homme . . 180
3. Dr. Troxler: Luzern's Gymnasium und Lyzeum . . . 183
4. P. Scheitlin, Professor: Biographie des Antistes Georg Kaspar Scherer in St. Gallen 375
5. Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im J. 1822 380
6. Ueber die Neutralität und Politik der Schweiz . . . 547
7. Charakterzüge aus dem Vertheidigungskriege von Unterwalden im J. 1798 559
8. Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 29. Jul. 1822. Neujahrsgeschenk den Freunden des Vaterlands auf das J. 1824 681
9. L. von Donopterr, Mitglied des Grossen Raths und Gerichts-Präsident in Wislisburg: Ueber das Begnadigungsrecht in den schweizerischen Freistaaten, namentlich im Kanton Waadt 696

B. Ausländische Stimmen über die Schweiz:

1. Dr. Luden, Prof. in Jena: Ueber die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft 189
2. Friedrich Köppen, Professor in Landshut: Ueber die Schweizer 384
3. Raoul-Rochette: Geschichte der schweizerischen Staatsumwälzung vom J. 1797 bis 1803 387
4. W. L. Müller: Flug von der Nordsee zum Montblank . 703

Vorrede.

Schon längst ward ich von vielen wackern Eidgenossen aufgefordert, eine Zeitschrift herauszugeben, die sich blos mit den Angelegenheiten unsers Vaterlandes befassen, und, als Fortsetzung des wiederholt unterbrochenen, schweizerischen Museums, werthvolle Beiträge zur Beleuchtung und gründlichen Kenntniß unserer neueren und neuesten Geschichte liefern sollte. Mit dieser Aufforderung verbanden mehrere unserer ausgezeichneten Geschichtsforscher das Versprechen, als thätige Mitarbeiter das Unternehmen auf alle Weise zu fördern.

Ich entspreche hiemit dem Wunsche jener patriotischen Männer, und will versuchen, ob und wie weit ein solches Unternehmen in unserm Vaterlande Beifall und Theilnahme finde. Die mich persönlich kennen, wissen, daß mir von jeher die grelle Farbe sowohl der weissen als rothen Jakobiner ein Greuel war, und daß ich, mitten unter allen Umwälzungen in unserm Vaterlande seit mehr denn zwanzig Jahren, den Grundsätzen eines wahren Eidgenossen, weit entfernt bei lockenden Anlässen dieselben als Jugendverirrungen abzuschwören, treu geblieben bin. Diese Grundsätze werden die Redaktion der Helvetia leiten, und ihr eine strenge Partheilosigkeit, verbunden mit freimüthiger Wahrheitsliebe, zum unverbrüchlichen Gesetze machen.

Was man von dieser Zeitschrift zu erwarten habe, wird auf dem Umschlag derselben bemerkt. Johannes Müller nennt die Schweizergeschichte vom Jahr 1531 bis auf die neueste Zeit eine große Lehrmaterie für die Schweizer (Sämtliche Werke VI. S. 355.), und war gesinnt, seine Schweizergeschichte nicht weiter als bis zum Jahr 1564 fortzusetzen, hierauf das Neuere in der Gestalt von Denkwürdigkeiten zu beschreiben (Sämtliche Werke VII. S. 199), und dabei den Grundsatz zu befolgen, daß die umständlichsten Erzählungen auch die besten, allgemeine Darstellungen und Betrachtungen

aber, wie sehr sie glänzen mögen, ohne genaue Kenntniß aller Einzelnheiten weiter nichts seyen, als Geschwätz. (Sämtliche Werke XII B S 46). Diese große Lehrmaterie nun soll nach und nach durch die Helvetia zur Beherzigung vorgelegt, und das Wichtigste, was, zumal seit der Reformation bis auf unsere Zeiten, in der Schweiz geschehen ist, durch die Denkschriften solcher Männer, die damals lebten und handelten, anschaulich gemacht werden. Hoffentlich wird man das Zeugniß und Urtheil der Zeitgenossen nicht verwerfen.

Da die vaterländischen Tagesneuigkeiten durch die zahlreichen öffentlichen Blätter von allen Seiten beleuchtet und fleißig bekannt gemacht, auch überdieß noch alle Monate durch die Zürcherische Monats Chronick in eine lehrreiche Uebersicht zusammengestellt werden, so wäre es eine unnütze Mühe, das längst Bekannte und schon vielmal Gesagte nochmals in dieser Zeitschrift zu wiederholen. Die Helvetia wird daher aus der vaterländischen Tagesgeschichte nur Aktenstücke, Abhandlungen und überhaupt solche Darstellungen und Berichte mittheilen, die wegen ihres Umfangs vom Bereiche der Zeitungen und Tagesblätter ausgeschlossen bleiben.

Jenen, die von allem, worin unsere Väter gefehlt haben, nichts sehen und hören, sondern es für immer mit dem Mantel der Liebe zugedeckt wissen wollen, antworten wir, zum Trost und zur Warnung, mit folgenden Worten von Johannes Müller: „Daß unsere Voraltern Menschen gewesen, habe ich desto weniger verhehlen wollen, da sie die Menschheit geehrt, und auf daß die Betrachtung, wie auch sie nicht vollkommen waren, euch muthiger emporstreben mache zu ihrer Tugend. Es ist ein Lob für einen Mann, wenn man seine Fehler sagen darf, ohne daß er groß zu seyn aufhört. — Fehler und Versäumnisse mögen die sich nicht sagen lassen, welche, unverbesserlich, fallen wollen." (Schweiz. Gesch. I. Bd. Vorrede S. 22. u 30.)

Aarau 16. Hornung 1823.

J. A Balthasar,
Bibliothekar.

I.

1.

Denkschrift

über den

Aufstand der Conföderirten

gegen

die helvetische Central-Regierung

im Herbstmonate 1802.

Der Aufstand im Herbstmonate 1802 (von Einigen mit Anspielung auf die, Anfangs sehr schlechte, Bewaffnung der Empörer, auch „Stecklikrieg" genannt) ist eine der merkwürdigsten Begebenheiten in unserer neuesten Geschichte, und hatte bekanntlich die vom französischen Konsul gegebene Mediationsakte zur Folge. Er verdient daher, schon des letzteren Umstandes wegen, eine gründliche historische Beleuchtung, wozu, nach unserm Erachten, die nachstehende, von einem Hauptanstifter und Hauptanführer jenes Aufstandes verfaßte, Denkschrift einen nicht unwichtigen Beitrag liefert. Diese ward uns abschriftlich mitgetheilt, nachdem sie vorher mit der Urschrift sorgfältig verglichen worden. Wir legen sie hiemit in's Archiv unserer Geschichte nieder, und erlauben uns blos, leere Deklamationen und unerwiesene Beschuldigungen gegen die helvetische Central-Regierung daraus wegzulassen; die Sprache des Partheimannes konnten und wollten wir nicht ganz unterdrücken; sie gehört zur Wahrheit und Treue des Gemäldes.

Die Redaktion.

Den 18. Weinmonat 1801 versammelten sich im Landhause des Obersten Rudolf Karl Steiger, nahe bei Thun, elf Männer mit dem Entschlusse, in den Staatsangelegenheiten des Vaterlandes jene heilsame Veränderung zu bewirken, welche die seit Jahren verdrängte Freiheit,

Ordnung und Ruhe wieder zurückführen würde. Die zweite Zusammenkunft ward 8 Tage später bei Rudolf von Erlach gehalten, und mit vorläufiger Besprechung über die Organisation der großen schweizerischen Verbrüderung (so nannten wir unsern geheimen Bund) zugebracht. Am 17. Wintermonat 1801 eröffneten wir, als constituirtes Comite, unsere Sitzung in Thun, und gaben unserm geheimen Bunde folgende Grund-Verfassung: Die Obern sind verpflichtet 1) alle Kosten für Eilboten, Druckschriften u. s. w. nach ihrem Vermögen zu bestreiten; 2). Ohne Bewilligung ihrer Mitgenossen und Brüder keine Stelle in der Regierung anzunehmen; 3). Im Falle ein solches Mitglied aus der Gesellschaft treten wollte, soll es gehalten seyn, schriftlich zu erklären, daß es weder vom Daseyn dieser Verbindung, noch von ihren Verhandlungen etwas sagen oder bekannt machen wolle; die Untergeordneten sind verpflichtet: 1). Sich mit Gewehren, Pulver und Blei zu versehen; 2). Die heiligste Verschwiegenheit anzugeloben; 3). Auf alles, was vorgeht, ein wachsames Auge zu halten; 4). Alle wichtigen Vorfälle und Ereignisse zu berichten; 5). Den guten Willen überall zu befördern, und überhaupt Bekannte und Freunde für die gute Sache zu gewinnen. — Es kam nun darauf an, unsere Verbrüderung auf alle Kantone der Schweiz auszudehnen. Dieß veranlaßte uns, den Landammann Frisching zu ersuchen, die sogenannten patriotischen Statthalter abzurufen, und Männer von unserer Denkungsart an ihre Stelle zu setzen. Allein er fand die ihm hiefür Vorgeschlagenen nicht nach seinem Sinne, sondern hielt für besser, solche zu wählen, die weder warm noch kalt waren, und von denen wir folglich wenig oder nichts Gutes hoffen konnten. Dadurch wurden wir genöthigt, den heilsamen Lehrsatz: „Eile mit Weile" fahren zu lassen, und einen Schritt zu wagen, den wir sonst nicht gethan hätten. Wir liessen eine, ohne Unterschrift gedruckte Einladung zur Verbindung und Verbrüderung an alle Gutgesinnte ergehen, und sie sogar durch die Bürklische Zeitung bekannt machen. Dadurch vermehrte sich die Zahl der Brüder in kurzer Zeit sehr bedeutend. Die Kette unserer Verbindung erstreckte sich bald einerseits über das ganze Oberland, und anderseits über Sarnen,

Stanz und Schwyz bis nach Zürich; von Altorf über Lachen, Mollis, Glarus und Appenzell bis nach Graubünden; Baden, Aargau, Basel, Solothurn und Freiburg waren an Bern angeschlossen.

Indem wir auf solchen Wegen unserm Ziele zueilten, trachteten die Unitarier alle föderalistisch gesinnten Glieder der damaligen Regierung zu stürzen. Diese Absicht konnte der Wachsamkeit unseres Comite's in Thun nicht entgehen, und wurde von demselben meisterhaft benutzt. Es beauftragte im Hornung 1802 einen der Brüder, dem Landammann Reding unsere Verbrüderung zu offenbaren, und ihn zugleich zu versichern, daß zweitausend wohlbewaffnete Männer aus dem Oberlande bereit seyen, der Regierung zu Hilfe zu eilen, sobald sie es verlangen würde. Reding dankte für unser Zutrauen und Anerbieten, ließ es aber dabei bewenden. Dieser Versuch wurde wiederholt, allein ohne bessern Erfolg. Inzwischen benahm dieser Schritt der Regierung allen Verdacht, den unsere Feinde bei ihr hätten erregen können, und gab somit unserer Thätigkeit freien Spielraum und ungestörten Fortgang. Im März 1802 lief auf einmal das von unsern Feinden verbreitete Gerücht herum, im Oberland sey eine gefährliche Verschwörung gegen die Regierung angesponnen, die dortigen Einwohner würden in kurzem das Gewehr ergreifen und sich empören. Dieses Gerücht machte solchen Eindruck auf die Regierung, daß sie sogleich die strengsten Maasregeln ergreifen und mehrere Personen verhaften wollte. Schnell begab sich einer unserer Brüder zum Landammann Reding, der ihn zum Polizeiminister Kuhn wies. Dieser zeigte ihm einen Brief vom Unterstatthalter von Thierachern, worin der Zustand des Oberlandes als höchst bedenklich geschildert war. Der Verbrüderte suchte dem Minister das Gegentheil zu beweisen. Die Regierung, sich noch nicht hinlänglich belehrt glaubend, sandte den Fürsprech Tillmann als Kommissarius nach Thun, welcher, nach gemachter Untersuchung, einen beruhigenden Bericht erstattete.

Nun blieb alles eine Zeitlang stille, und wir konnten wieder ungehindert an der Ausführung unsers Planes arbeiten. Dieser foderte, daß man ein Central-Comite in Bern er-

richte, von welchem alle anderen Comite des ehemaligen Kanton Bern geleitet werden. Allein Oberst M*., der schon den 11. Jenner 1802 von dem Urcomite in Thun war beordert worden, dieses zu bewerkstelligen, und seinen Freund Erlach gebeten hatte, ihm dazu behülflich zu seyn, konnte dieses Tagewerk lange nicht vollenden. Jederman schien sich vor den Folgen einer solchen Verbindung zu fürchten; zuletzt doch gelang es. Oberst M*. wandte sich im Junius 1802 an ein in Bern schon bestehendes Comite, das vor der Entstehung unserer Verbrüderung sich gebildet hatte, und zwar in der Absicht, um Mittel und Weg ausfindig zu machen, wie unsere in England und Deutschland liegende, und der alten Regierung von Bern eigenthümlich zugehörige, beträchtliche Kapitalien könnten gerettet werden. Da ihm aber nicht mehr als fünf Mitglieder von diesem Comite bekannt waren, und er in der Meinung stand, daß diese fünf das ganze Comite ausmachen, so unterblieb eine genaue Nachforschung, und es wurde von M*. das Central-Comite, statt aus jenen fünf bekannten Mitgliedern, aus fünfzehn gebildet, zugleich denselben noch ein Mitglied vom Urcomite beigefügt. Diese Zahl, die schon wider unsern Wunsch und Willen angewachsen war, wurde noch durch sie kurz hernach, um sich desto mehr gegen die helvetische Regierung zu sichern, ohne M*'s Vorwissen, um zwanzig vermehrt. Aus diesen sechs und dreissig Personen ward ein engeres Comite, das alle dringenden Geschäfte besorgen sollte, niedergesetzt, von welchem Rudolf von Erlach als unbeschränkter Anführer der Conföderirten erwählt wurde. Es ereignete sich aber ein Umstand, der kurz darauf wichtige, und für uns höchst nachtheilige Folgen hatte. Emanuel von Wattenwyl, ein junger und beliebter Mann, befand sich, nebst andern seines Alters, in oben erwähntem Comite für die Bernerschen Fonds, und hatte unter diesen, so wie unter den zwanzig Beigeordneten, viele Freunde. Einer von diesen, wer? weiß ich nicht, machte den Vortrag, es werde zum allgemeinen Besten gereichen, wenn man dem Emanuel von Wattenwyl unumschränkte Vollmacht gebe, dasjenige durch Mitwirkung des Landammann Dolder, mit dem er in sehr genauer Verbindung stand, zu erlangen,

was vielleicht unserer Verbrüderung durch Gewalt der Waffen nicht so leicht gelingen dörfte. Diese Vollmacht ward ihm ertheilt, und sogleich bildete er den nachwärts durch die Capitülation von Bern bekannt gewordenen Kriegsrath.

Inzwischen begieng die Regierung verschiedene Fehler, welche die übelgesinnten Glieder derselben benutzten, um die Gutgesinnten aus ihrer Mitte zu stossen. Diese nemlich hatten sich träumen lassen, daß sie Vorsteher einer unabhängigen Nation seyen, und folglich das, was sie dem Beßten des Vaterlandes förderlich erachteten, ungehindert bewerkstelligen können. Durch diesen Irrthum mißleitet, führten sie mehreres in die damalige Staatsverfassung ein, welches Frankreich nicht gefallen wollte. Eben so übel berechnet schien das, was sie in Betreff der Angelegenheiten von Wallis, Biel und Frickthal, der Bons, des Salzes und anderer Gegenstände von allgemeinem Interesse zu erzielen suchten. Diese zwar gutgemeinten, aber unpolitischen Handlungen, waren, nebst dem Auftrage, den wahrscheinlich der französische Gesandte Verninac erhalten hatte, dem Bürger Dolder die erste Landammannsstelle zu verschaffen, die Ursache, warum Frankreich die Anerkennung dieser Regierung verweigerte. Um diese Anerkennung wo möglich zu erhalten, eilte Reding, sobald er zum ersten Landammann erwählt war, nach Paris, wo er aber, statt das Ziel seiner Wünsche zu erreichen, sich durch süße Worte und mündliche Versprechungen, die blos diplomatisch und ohne Werth waren, blenden und dahin bereden ließ, sechs Glieder der helvetischen Parthei in den Senat aufzunehmen. Von diesem Augenblick an verlor Reding mit den Seinigen die Mehrheit, und wurde nicht lange darnach während seiner Abwesenheit in Schwyz gestürzt, nachdem er vorher schon durch seine altschweizerische Offenherzigkeit sich mit dem französischen Minister entzweit hatte.

So schlau nun die helvetische Parthei zu Werke gieng, wurde dennoch ihr Vorhaben einigen Bürgern von Bern bekannt. Diese versammelten sich unverweilt im Hause des Präsidenten der Munizipalität, Gruber, und rathschlagten, wie der drohende Schlag abzuwenden wäre. Exdirektor Bay gab den Rath, man müsse sich geradezu an den französischen

Minister wenden, um von ihm zu erforschen, ob das, was vorgehe, mit Genehmigung Frankreichs geschehe oder nicht. Wenn er ja sage, so werde man sich darein zu fügen wissen, wo nicht, so wolle man zuvorkommen, und in letzterm Falle sollten sie sich dann insgesammt bewaffnet in die Versammlung der Revolutionsmänner begeben, und dieselben ganz unvermuthet in Verhaft nehmen; Frisching und Escher, als damalige Kriegsminister, sollen die Truppen ausrücken, es lebe Reding! rufen, und darauf den General Andermatt vor den Kopf schiessen lassen. Dieser mannhafte Entschluß wurde einstimmig gutgeheissen und sogleich dem Statthalter Hirzel in einer zweiten, bei ihm gehaltenen, weit zahlreichern Versammlung zur endlichen Ausführung vorgetragen. Allein dieser sonst so einsichtsvolle Mann, konnte durch keine Gründe bewogen werden, den Gebrauch dieses nothwendigen Rettungsmittel zu gestatten. Er glaubte, diese Sache sey lediglich ein Gerücht, und die Jakobiner würden, aus Mangel an Muth, ein so gefahrvolles Unternehmen nicht auszuführen wagen. Aber Hirzel mußte kurz hernach eingestehen, daß man tiefer gesehen habe, und daß das angerathene Rettungsmittel nicht zu streng für das Uebel gewesen sey.

Den 16. April begab sich Wytenbach, damals helvetischer Commandant von Bern, Abends um 10 Uhr, zu dem Kriegsminister Frisching, und machte ihm die wichtige Anzeige, daß eine beträchtliche Anzahl Jakobiner in einem ihm bekannten Hause versammelt sey, um ihn und alle Gutdenkenden den folgenden Tag aus dem Rath zu stossen; Er erwarte daher von ihm den Befehl, diese gefährlichen Meuterer sämtlich gefangen zu nehmen, und werde denselben sogleich mit Freuden erfüllen.

Aber hierzu wollte Frisching, der obenerwähnter Versammlung beigewohnt hatte, und für diese nemlichen Anliegenheiten, nebst seinen Freunden, von dem Statthalter Hirzel war abgewiesen worden, einseitig nicht einwilligen. Dieses natürliche, aber frostige Betragen mußte auch den Eifer Wytenbachs niederschlagen. Er begab sich ganz mißvergnügt nach Hause, und so konnten die Jakobiner ihren Verschwörungsplan ungehindert durchsetzen.

Nun erfolgte am nächsten Morgen, den 17. April 1802 der Sturz des Statthalters Hirzel, nebst allen ihm gleichgesinnten Gliedern dieser Winterregierung, und kurz darauf auch der des regierenden Landammanns Reding.

Diese durch Gewalt bewirkte Ausstoßung mehrerer, wegen ihrer Rechtschaffenheit verehrten Männer, mußte, wie leicht zu erachten, im Kanton Schwyz einen allgemeinen Unwillen erregen Lange schon glühte in diesem und den benachbarten Berg-Kantonen das Feuer der Rache unter der Asche. Nur die Hoffnung, daß die Regierung, deren Auflösung ich so eben beschrieben habe, sich erhalten, und nach und nach die alte Verfassung wieder herstellen werde, konnte diese, so wie die Landleute von Glarus, Appenzell u. a. m. bisher zurückhalten; jetzt aber drohte dasselbe losszubrechen, vulkanisch empor zu kommen, und über alle benachbarte, gleich unzufriedene Kantone, wo die Gährung der Gemüther gleichfalls auf den höchsten Grad gestiegen war, sich furchtbar zu verbreiten.

Der erste und nächste Stoff, welcher sich unserer Verbrüderung dargeboten hatte, war, die im Oktober 1801 eingesetzte Regierung zu begünstigen und zu unterstützen. Jetzt aber erhielt derselbe, durch den Sturz dieser Regierung, eine ganz andere Richtung, nemlich die, den gerechten Zorn des Volks so zu leiten, daß er nicht in eine blinde Wuth, oder schadenbringende Zügellosigkeit ausarte, sondern gleich einem Bergstrom, der von seiner Quelle an weislich geleitet, wohlthätig wird, uns alle jene Vortheile verschaffe, die man von einem so kraftvollen Hülfsmittel erwarten kann.

Ein solches Unternehmen ist gemeiniglich mit vielen Schwierigkeiten und großen Gefahren verbunden. Aber was vermag der Wille des Menschen nicht, wenn er das, was er will, bestimmt will, und mit allen Kräften zu erzwecken sucht? Keine Hindernisse, keine Drohungen, keine Gefahren, konnten die Häupter unserer Vereinigung von ihrem angetretenen Pfade ableiten, oder irre führen, hemmen, oder muthlos machen. Sie schritten rastlos, aber vorsichtig, in ihrer Laufbahn fort, und erreichten endlich, durch

folgende Umstände begünstiget, glücklich ihren erwünschten Zweck.

Die Urheber obenerwähnter Revolution hatten, um ihre durch List und Gewalt errungene Macht so viel möglich auszudehnen und zu befestigen, eine neue Konstitution abgefaßt, durch welche unsere Rechte auf eine schlaue Weise geschmälert, die ihrigen hingegen übermäßig vermehrt worden, und diese, nebst einigen andern politischen Neuerungen, der Nation zur Annahme oder Verwerfung vortragen lassen. Damit aber die Mehrheit der Stimmen den besondern Absichten dieser Regenten nicht ungünstig seyn könne, wurde zugleich von ihnen ein Gesetz bekannt gemacht, und durch dieses die Gutheissung aller ihrer Machwerke, wider den fast allgemeinen laut geäusserten Willen ihrer Mitbürger, erzwecket. Wie wehe eine solche Anhäufung von empörenden Handlungen einem noch vor wenigen Jahren vollkommen frei gewesenen Volke thun mußte, kann nur der Schweizer fühlen. Mit Ingrimm sah es sich wie ein Spielball behandeln, mit Füssen treten, und harrte sehnsuchtsvoll auf einen günstigen Anlaß, seine verlorne Rechte und Freiheiten aus den Händen dieser Machthaber zu reißen, und ihrer hartdrückenden Herrschaft ein Ende zu machen. Diesen verschaffte uns das Glück geschwinder, als Wir es damals hoffen konnten.

Buonaparte ertheilte seinen Truppen ganz unvermuthet den Befehl, die Schweiz zu räumen. Dieser Abmarsch, den die helvetische Regierung weder gewünscht, noch begehrt (wie dieß seither öffentlich ist behauptet worden), wohl aber zu hindern vergeblich gesucht hatte, verbunden mit der natürlich daraus zu ziehenden Schlußfolge, daß der erste Consul der großen Nation das, was er dem schweizerischen Volke, im Angesichte der ganzen Welt, durch den Traktat von Lünneville feierlich versprochen, als erster Republikaner und erklärter Feind der Tyrannen auch heiliglich halten und erfüllen werde, dieses, sage ich, machte, daß wir in dem Wahn standen, die Schweizer seyen nunmehr wieder ein freies und unabhängiges Volk, und können folglich nach Belieben und Wohlgefallen alles, was zu ihrem Besten gereiche, unternehmen und zu erzwe-

ken ſuchen. Auch mußten wir bei fernerer Unterſuchung dieſes Gegenſtandes finden, die Erfahrung könne endlich die franzöſiſche Regierung belehrt haben, daß, wenn die Schweiz noch ferners, wie von der unglücklichen Revolutionsepoche an bis auf dieſen Augenblick, beherrſcht werde, ſie in wenigen Jahren in die größte Armuth fallen und gänzlich entvölkert werden müſſe, und daß folglich das Intereſſe des erſten Conſuls erfordere, zuzugeben, daß ihre alte, glückliche Verfaſſung, ſo wie ihre ehemalige, rühmlich regierende Obrigkeit, nach dem Wunſche und Willen der entſchiedenen Mehrheit der Nation wieder zum Theil und mit jenen Veränderungen, welche der Geiſt der Zeit erfordere, hergeſtellt und eingeſetzt werde, wenn Er nicht alle Vortheile, die Frankreich von dieſem Lande, ſeit mehrern Jahrhunderten, als wie von einer ihr zugehörigen reichen Provinz gezogen, auf immer verlieren wolle.

Hauptſächlich aber mußte uns die wiederholte beſtimmte Erklärung des franzöſiſchen Miniſters, Verninac, in dieſem Glauben beſtärken, der, als ihn die Abgeſandte der kleinen Kantone (die, wie ich es unten erzählen werde, von der helvetiſchen Regierung bethört, zu dieſem wahnſinnigen Schritt waren verleitet worden) zuerſt, und die Regierung nachher um ſeine Vermittlung angeſucht hatten, zur Antwort gab: Daß der erſte Conſul ſich nicht in ihre innere Angelegenheiten miſchen wolle, und keine franzöſiſchen Truppen nach der Schweiz ſenden werde.

Dieſe Erklärung wurde mit allgemeinem Entzücken aufgenommen und als eine ausgemachte Gewißheit angeſehen, daß Frankreich den Bewegungen und Abänderungen, die im Innern der Schweiz möchten gemacht und unternommen werden, keine Schwierigkeiten entgegen ſetzen, noch weniger aber thätliche Eingriffe in dieſelben ſich anmaſſen würde. Bei dieſer Lage der Sachen wollte das Volk, beſonders in dem Kanton Baden, in den Aemtern Königsfelden, Caſtelen, Wildenſtein u. ſ. w. ſchon den 2. Augſtmonat das Gewehr ergreifen. Allein man empfahl dem Herrn von Erlach auf das Nachdrücklichſte, dieſen Auf-

stand zu unterdrücken, indem man die Rückkehr eines gewissen Hrn. S** von Zürich, welcher von Seite der helvetischen Regierung nach Paris war gesandt worden, abwarten und durch ihn vernehmen wollte, ob wir in der That auf die gegebene Versicherung des französischen Ministers bauen können oder nicht. Er entsprach diesem Wunsch, und sandte Max. Hünerwadel, und Jägerhauptmann K** an den Ort, wo die Führer dieser Volksschaar versammelt waren. Diese gehorchten zwar ganz willig, drangen aber zugleich einmüthig auf eine schnelle Benutzung der Zeitumstände. Erlach benachrichtigte den Obersten M** von dieser Willensäusserung, und überlegte unterdessen auf das sorgfältigste, wie der bevorstehende Aufstand auf das zweckmäßigste benutzt und die dazu erforderlichen Hülfsmittel ausfindig gemacht werden könnten.

Den 25. Augstmonat wollte das Volk abermals aufstehen. Man beorderte den Hrn. von Erlach auf's neue, auch diesen Aufstand zu unterdrücken. Obwohl ihm dieser Befehl aus verschiedenen wichtigen Gründen sehr mißfiel, so suchte er doch demselben Genüge zu leisten, und das hauptsächlich, weil er überzeugt war, daß das Beispiel des Gehorsams, nicht von unten herauf, sondern von oben herab soll gegeben und fortgepflanzt werden.

Franz Strauß, ein ungemein thätiger, gewandter, muthvoller und seiner alten Obrigkeit gänzlich ergebner Mann, unterstützte ihn hierin so kraftvoll, daß es ihm auch dießmal gelang. Allein diese Hintertreibung hatte für verschiedene von unsern Brüdern sehr nachtheilige Folgen. Lieutenant F* wurde, weil er nicht auf dem ihm angewiesenen Posten stand, verhaftet; St. . . und Lieutenant B. . ., Major H. . ., Schultheiß F . . . und B. . . mußten, um einem ähnlichen Schicksal zu entgehen, sich flüchten, und die Sache machte ein so großes Aufsehen, daß das Central-Comite sich genöthiget sah, einen auf den zweiten Herbstmonat angesetzten Aufstand zu genehmigen.

Sobald dieser Entschluß genommen war, ließ dasselbe durch einen Eilboten die eben von General Andermatt mit aller Macht angefallenen Kantone Uri, Schwyz und

Unterwalden, versichern, daß auch wir gegen die Regierung die Waffen zu ergreifen im Begriffe seyen, und bereit wären, sie auf die von ihnen vorzuschlagende Weiß zu unterstützen.

Allein anstatt diese, von uns anerbotene, Hülfe unverweilt zu benutzen, ließen sie, bethört durch glänzende Versprechungen, die ihnen von einem gewissen K. . . . von Bern, Namens der helvetischen Regierung, gemacht wurde, unser Central-Comite mehrere Tage ohne Antwort, und versuchten durch Ausgeschossene, denen der General Andermatt den 30. Augstmonat Päße ertheilt hatte, von dem in Bern befindlichen bevollmächtigten französischen Minister die Gunst auszuwirken, daß er als Vermittler ihre mit der helvetischen Regierung angefangene Feindseligkeiten auf eine ihnen vortheilhafte Weise beendigen wolle.

Diesen tollen, unnützen und schadenbringenden Schritt hatten unsere in erwähnten Kantonen befindliche, getreue Verbrüderte, aus allen Kräften zu hindern gesucht. Allein was vermag die sanfte, freundschaftliche Stimme der Vernunft, mitten im Sturme wilder Leidenschaften. Niemand horchte auf ihre Worte oder auf ihre Gründe. Alle Ohren waren betäubt, alle Herzen waren verschlossen. Doch bald darauf, aber zu spät, erkannten die meisten von ihren Mitbürgern, wie weislich sie ihnen gerathen, lenkten beschämt wieder ein, und zeichneten sich hernach unter den Fahnen der schweizerischen Vereinigung als wahre Brüder aus.

Dieses unerwartete Betragen veranlaßte das Bernerische Central-Comite, alle Offiziere, die theils im Oberland, theils in dem obern und untern Aargau stationirt waren, eiligst abzurufen, und zugleich auch unsern deinen auf den 2. Herbstmonat angesetzten allgemeinen Aufstand zu unterdrücken. Die erste von diesen Maasregeln wurde von jedermann als eine sehr unkluge Handlung angesehen, und hatte für uns — wie man es leider besser unten nur allzudeutlich einsehen wird — eine Menge nachtheiliger Folgen. Die zweite, obwohl den Umständen besser angemessen, wurde dennoch von dem Volk übel ausgelegt, und mit sichtbarem Widerwillen angenommen. Ja alles, was Er-

lach seinerseits von den Bewohnern der Kantone Baden und Aargau erhalten konnte, war die Versicherung, daß sie noch einige Tage still und ruhig bleiben wollen, in der Hoffnung, das Central-Comite werde nicht lange mehr zögern, die Schweiz nach dem Wunsch und Willen des Volks von ihren Gesetzgebern und Machthabern zu befreien. Falls aber dieß nicht geschehe, so werden sie keine fernern Befehle mehr von ihm annehmen, sondern gemeinschaftlich mit den benachbarten Kantonen handeln, und eigenmächtig das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen suchen. Mit dieser Antwort reiste von Erlach von Schinznach, wo er sich mehrere Wochen aufgehalten hatte, ab, und eilte zurück nach Bern.

Um eben diese Zeit erschien eine Proklamation von dem Aargauischen Regierungs-Statthalter Rothpletz, voll Hohns wider die sogenannten Aristokraten, und voll von Drohungen gegen die Ruhestörer.

Auch können Wir nachstehendes merkwürdige Dekret, das den 2. Herbstmonat bekannt gemacht worden, nicht mit Stillschweigen übergehen. Es lautet also:

Helvetische Republik.

Dekret.

Der Senat.

Nach angehörter Berichterstattung seiner in der Sitzung vom 30. Augstmonat niedergesetzten ausserordentlichen Commission über die dermalige Lage der Republik und die in verschiedenen Kantonen in Betreff der durch die Mehrheit des helvetischen Volks angenommenen und am 2. Heumonat letzthin öffentlich bekannt gemachten Verfassung vorgefallenen Unruhen;

In Erwägung, daß nach vier Jahren innerlicher Zwistigkeiten die größte Wohlthat einer Verfassung die Vereinigung der Gemüther und die Herstellung der Ruhe seyn soll;

In Erwägung, daß der Zustand von Erschöpfung und

Schwäche, in welchem das Vaterland sich befindet, eben eine Folge jener Zwistigkeiten ist;

In Erwägung, daß der Senat, indem er über die Wohlfahrt des Staates zu wachen beauftragt ist, in den gegenwärtigen Umständen die zweckmäßigsten Mittel ergreifen soll, um die Trennung des helvetischen Vereins, ohne welchen weder Kraft noch wirkliche Unabhängigkeit statt haben kann, zu verhindern;

In Erwägung endlich, daß schon in frühern Zeiten die gütliche Verwendung und die wohlwollende Mitwirkung Frankreichs, dieses mächtigen Verbündeten Helvetiens, die Herstellung des Friedens und der Eintracht in unserm Vaterlande erzweckt haben;

beschließt:

1) Der Vollziehungs-Rath ist eingeladen, sich ungesäumt an die fränkische Regierung zu wenden, und um derselben gütliche Einwirkung und Vermittlung in Betreff derjenigen Umstände zu ersuchen, welche in einigen Kantonen über die Einführung der von der grossen Mehrheit des helvetischen Volks angenommenen und unterm 2. Heumonat letzthin bekannt gemachten Staatsverfassung sich erhoben haben.

2) Die unter dem General Andermatt stehenden helvetischen Truppen werden sich bis auf anderweitige Befehle nur vertheidigungsweise betragen.

Bern den 2. Herbstmonat 1802.

Der Landammann, Präsident des Senats:
Sign. Dolder.
Sign. D'Eglise, Sekretär.
Sign. Stokar, Sekretär.

Daß diese ausserordentliche gefährliche Maasnahme, einer fremden unterjochungssüchtigen Macht Gelegenheit und Anlaß zu verschaffen, sich neuerdings in unsere Angelegenheiten zu mischen, nicht aus Liebe zur Wohlfahrt des Vaterlandes, sondern lediglich aus Leidenschaft, aus Ehrgeiz, zu Behauptung ihrer unrechtmäßig an sich gezogenen Herrschaft angewandt worden seye, konnte keinem vernünftigen Schweizer entgehen, und mußte einen jeden gutgesinnten anspornen, den Umsturz dieser, gegen das

Vaterland so feindlich gesinnten, Regierung zu beschleunigen.

Zu diesem Ende begab sich den 6. Herbstmonat von Erlach, gleich nach seiner Ankunft in Bern, zu verschiedenen Gliedern des Central-Comite, erstattete einen genauen Bericht von allem dem, was er während seines Aufenthaltes in Schinznach beobachtet und vernommen hatte, zeigte ihnen die Nothwendigkeit, dem allgemeinen Wunsche des Volkes Genüge zu leisten, und insonderheit seinem Willen eine kluge Leitung zu geben, erinnerte sie an den wichtigen Grundsatz des schweizerischen Tacitus, daß Zögerung, das Schwerdt gegen eine tyrannische Regierung zu ziehen, wenn es die Umstände zulassen, eine feige Hingebung seiner selbst, und eine offenbare Verrätherei an dem Vaterlande sey, und folgerte dann aus diesen und andern von ihm angebrachten Gründen, daß sowohl ihre Pflicht als das Interesse fordere, endlich unsere gut angelegten Angriffsminen allesammt springen zu lassen. Diese, von Seite des Herrn von Erlach wohlangewandte, fortdauernde Thätigkeit, vereint mit verschiedenen wichtigen Ereignissen, bewirkten, wie eine Feuerleitung, die endliche Entzündung des angelegten Brandes. Hier die treue Darstellung dieser folgenreichen Begebenheit:

Am 7. Herbstmonat war in Luzern, zwischen den bevollmächtigten Ausschüssen Namens der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden einerseits, und dem General Andermatt Namens der helvetischen Central-Regierung anderseits, ein Waffenstillstand genehmiget worden, kraft dessen Handel und Wandel wieder hergestellt, die Gefangenen wechselseitig ausgelöset, die Stellungen der Truppen eines jeden Theils nach Belieben seitwärts und rückwärts verändert und die Feindseligkeiten nur in drei Tagen nach erfolgter Aufkündigung wieder angefangen werden sollten. Dieses Betragen der helvetischen Regierung wurde anfänglich von unsern Comites als eine Wirkung wahrer Staatsklugheit angesehen, um mittlerweilen durch gewisse politische Zaubermittel die Bewohner benannter Kantone an ihren Herrscherthron fesseln zu können. Allein ihr beleidigter Stolz folgte wahnsinnig dem Rufe blinder Rache, und suchte durch Arglist und Gewalt zu erhalten, was ihr eine

kluge Mäßigung damals allein verschaffen konnte. — Sie wollte nemlich erwähnte Kantone lediglich in Unthätigkeit setzen, einschläfern, ermüden, inzwischen aber in Zürich einen Waffenplatz gegen sie errichten, und damit solche gewaltsame Maasregeln verbinden, daß die der Sache jener Kantone anhängliche Mehrzahl der Stadt- und Landbewohner des Kantons Zürich an werkthätiger Bezeugung ihrer gegenrevolutionären Gesinnungen, verhindert, und hingegen die Kräfte des revolutionärisch gesinnten Theils der Kantonsbürger sich zum Vortheil der Regierung zu äußern in Stand gesetzt würde.

Von diesem getroffenen Waffenstillstand kam die erste vorläufige Kunde noch am späten Abend des nemlichen Tags nach Zürich, und erweckte daselbst ein allgemeines Aufsehen. Zu gleicher Zeit entdeckte man nicht nur unzweifelhafte Spuren von verleumderischen und nachtheiligen Gerüchten, welche im Lande gestissentlich gegen die Stadt verbreitet wurden, sondern es langten die zuverläßigsten Berichte ein, daß trotz des von dem Regierungs-Statthalter ergangenen Verbots die Aufbietung von Landmiliz durch mehrere Unterbeamtete in verschiedenen Landesgegenden neuerdings fortbetrieben werde. — Auch verbreitete sich am Abend dieses nemlichen Tages das Gerücht, daß ein Theil des Andermattischen Heers nach Zürich werde verlegt werden.

Den 8. Herbstmonat erschien wirklich in aller Frühe der Oberst Müller mit einem beträchtlichen Detaschement, ohne Voranzeige, ohne Trommelschlag, vor der Sihlporte. Die dortige Wacht, welche noch zeitig genug diesen geheimnißvollen Anmarsch bemerkt hatte, zog sogleich die Fallbrücke auf, schloß die Pforte zu, und berichtete den Vorfall an die Munizipalität. — Hierauf begab sich der Unterstatthalter Hofmeister mit zwei Munizipalitätsgliedern zu dem Oberst Müller, um die Ursache seiner seltsamen Erscheinung und die eigentliche Bestimmung seiner Truppen näher zu vernehmen. Aus einem von diesem Offizier mitgebrachten Schreiben des General Andermatt an den Unterstatthalter Hofmeister sowohl, als aus seinen persönlichen Aeußerungen erhellte zwar, daß lediglich der mit den Urkantonen geschlossene Waffenstillstand und die daherige Erweiterung der mi-

litärischen Standquartiere als Ursach der Ankunft dieser Mannschaft angegeben werden wollte. Allein das Andermattische Schreiben verbürgte nicht nur den Umstand nicht, daß diesen Truppen keine anderen mehr auf ähnliche Weise nachfolgen werden, sondern schien vielmehr den Wink zu enthalten, daß die dermalige Lage der Sachen den General vielleicht nöthigen werden, noch weit beträchtlichere Mannschaft an den Zürcherischen Interims-Statthalter abzugeben. — Auf diesen Bericht hin glaubte die Munizipalität den Einmarsch dieses Detaschements nicht unbedingt gestatten zu können, und beschloß daher, dem Oberst Müller nur die einstweilige Verlegung seiner unterhabenden Mannschaft in die Casernen der Stadt und der Offiziere in die Wirthshäuser anzubieten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Bürgerschaft für einmal in dem bisherigen Wachtdienst verbleibe, bis auf die neuerdings an die Central-Regierung zu richtenden dringenden Vorstellungen und Einfragen, wegen Ueberlassung des Garnisondiensts an die Bürgerschaft ein bestimmter Bescheid eingelangt sey. — Diese angetragene Bedingnisse wollte der Oberst Müller nicht annehmen, zog mit seiner Mannschaft in die Ebene des Kräuels, wo er von der Zürcherischen Munizipalität mit Lebensmitteln reichlich versehen wurde, und bivouaquirte daselbst.

Mittlerweile hatte die Stadt-Munizipalität dem General Andermatt zugeschrieben, ihm das Befremden über den mit seinen (den 2. Herbstmonat) dem Kantons-Statthalter ertheilten bestimmten Zusicherungen so sehr im Widerspruch stehenden heutigen Ueberfall geäußert, die in der Stadt herrschende Gährung, unter Auseinandersetzung ihrer verschiedenartigen Veranlassungen, geschildert, und dann mit folgenden Worten geschlossen: „Schleunig werden Wir der helvetischen Regierung die wichtigen Gründe vorstellen, welche dieselbe bewegen sollen, diese Truppen anderswohin verlegen zu lassen, und gewärtigen daher zuversichtlich von ihrer Einsicht und Klugheit, Bürger General! daß Sie bis auf höhere Befehle alles in statu quo belassen, und sich selbst nicht den offenbaren Folgen weiterer Schritte aussetzen werden, als wormit Wir Sie übrigens Unserer fortdauernden Bereitwilligkeit, zu Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und Ord-

nung unserseits beßtens mitzuwirken, kräftigst versichern." Dem Vollziehungsrath wurde ebenfalls die Lage der Sachen durch ein umständliches Schreiben bekannt gemacht, und von den nach Bern abgesandten Herren, alt Unterschreiber Voß und Gemeindverwalter Schinz, noch mündlich unterstützt. — Allein alle diese sorgfältig angewandten Bemühungen waren vergeblich und fruchtlos. Andermatt rückte, ohne auf das ihm eingehändigte Schreiben zu antworten, von Luzern her mit schnellen Schritten gegen Zürich an, und die Regierung konnte durch keine Gründe bewogen werden, von ihrem feindseligen Plane abzuweichen. Bei so bewandten Umständen sah sich die Munizipalität gezwungen, andere Maasregeln zu benutzen. Sie ließ auf die erste bestimmte Nachricht von Annäherung der helvetischen Truppen alle waffenfähige Mannschaft von 18 bis 45 Jahren unter ihre Fahnen rufen, schleunigst organisiren, alle Posten besetzen, die Vestungswerke mit Artillerie versehen, in allen Stadtquartieren Feuerspritzen stellen, und erwartete ganz gelaßen die Dinge, die noch unter der Decke der Zukunft verborgen lagen.

Den 11. Herbstmonat, Abends um halb sieben Uhr, wurde von Erlach zu Oberst Tscharner, und bald hernach in die Versammlung des engern Central-Comites berufen, das aus folgenden Personen bestand:

Oberst und alt Landvogt Tscharner, von St. Johannsen.
Tscharner, Professor Juris.
Thormann, gewesener Staats-Sekretär.
Gruber, gewesener Präsident der Munizipalität von Bern.

Nebst diesen und einigen andern Herren befanden sich da auch noch Abgesandte von Freyburg, Solothurn und Zürich, welche letztere diese Versammlung mit dem Ablesen eines Schreibens, so sie eben erhalten hatten, eröffneten; dieses enthielt folgende Beschreibung von dem ersten Bombardement ihrer Vaterstadt:

„In der Nacht vom 9. auf den 10. Herbstmonat langte der helvetische General Andermatt mit seiner Macht vor Zürich an, zog das im Kräuel unter Oberst Müller stehende Detaschement, dessen Versuch unsere Stadt zu überfallen

den Tag vorher mißlungen war, an sich, und besetzte die Höhen des Bürgli und der Brandschenke. Morgens um 3 Uhr forderte er den Stadt-Commandanten Meyer durch einen Trompeter auf, ihm und seinen Truppen die Stadt zu öffnen, widrigenfalls er selbige sogleich beschießen würde. Meyer stellte die Unmöglichkeit vor, inner einer so kurzen Zeitfrist dem General eine bestimmte Antwort zu übermachen, weil eine solche Erlaubniß nur von der Stadt-Munizipalität ertheilt werden könne, diese Behörde aber vorerst versammelt werden und sich berathen müsse, so daß schlechterdings eine Verlängerung des anberaumten Termins erforderlich sey. Da hierauf von dem helvetischen Befehlshaber nichts bestimmtes erwiedert wurde, begab sich unser Stadt-Commandant schleunig auf das Gemeindhaus, um allda die nöthigen Verhaltungsbefehle einzuholen. Allein kaum hatte die in Eile versammelte Munizipalität ihre Berathschlagung über diesen wichtigen Gegenstand angefangen, als Andermatt ohne fernere Aufforderung um 4 Uhr die Stadt mit Kugeln und Granaten beschießen, und dieselben nicht auf die Wälle, sondern auf die Häuser werfen ließ. Dieses unerhörte Betragen erbitterte alle Bewohner von Zürich dergestalt, daß dieser überraschende Angriff, statt sie in Furcht zu setzen, sie alle vielmehr zu einem allgemeinen Aufstand gegen die helvetische Regierung reizte. Alle ergriffen die Waffen und suchten sich zu rächen. Das feindliche Feuer wurde durch die auf den Wällen der Stadt befindliche Artillerie sogleich lebhaft erwiedert. Inzwischen ließ Andermatt in der Morgendämmerung durch die leichte Infanterie einen Sturm gegen die Posten beim sogenannten Schiffschopf und beim Wollshofersteg unternehmen. Allein die tapfere Gegenwehr der Bürger vereitelte auch diesen Versuch, und das angreifende Detaschement zog sich bald mit Verlust von einigen Todten und Verwundten zurück. Die Vorsehung wachte augenscheinlich über die Stadt, daß, obwohl die Löschanstalten damals noch sehr mangelhaft waren, und sich in keinem Hause ein beträchtlicher Vorrath an Wasser befand, dennoch an keinem einzigen Orte Feuer ausbrach, und kein Mensch von unserer Seite verwundet, noch viel weniger getödet wurde. Die gegenseitige Kanonade, die zwei volle Stun-

den gedauert hatte, hörte endlich Morgens gegen 6 Uhr auf. Andermatt bewilligte den von der Munizipalität an ihn abgesandten alt Seckelmeister Hirzel und alt Rathsherrn Reinhard eine Unterredung und einen Waffenstillstand bis Abends um 6 Uhr. In dieser Unterredung machte er den Vorschlag, daß man ihn entweder bis auf bemeldte Zeit mit seinem Corps in die Stadt einrücken lasse, oder daß man ihm eine Pforte einräume, bis von der Regierung in Bern eine Antwort auf die von ihm und der Zürcherischen Munizipalität gemachten Vorstellungen eingehen würden, wozu der General 48 Stunden Bedenkzeit anberaumte. — Der Einmarsch wurde abgeschlagen. Dagegen aber bot man ihm einen dreitägigen unbedingten Waffenstillstand an, und erwartete nun seine Antwort, fest entschlossen, sich eher unter den Ruinen der Stadt begraben zu lassen, als durch eine schändliche Kapitulation sich auf immer zu entehren."

Zürich den 10. Herbstmonnat 1802.

Diese höchst ungerechte und barbarische Handlung mußte die Gemüther aller Anwesenden mit Schmerz und Ingrimm erfüllen. Viele äußerten sogleich hierüber auf eine lebhafte Weise ihren Abscheu und Zorn. Auch Erlach konnte nicht kalt bleiben. Er nahm das Wort, verwünschte die ruchlosen Urheber dieses in der Schweizergeschichte bis dahin unbekannten Beispiels von Tyrannei, wiederholte dann, was er schon einige Tage vorher verschiedenen Gliedern dieser Versammlung, in Betref unserer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, einzeln gesagt hatte, und schloß damit, daß man von nun an nicht mehr überlegen, noch abwägen, sondern entschlossen, thätig und muthvoll handeln müsse, wenn man dem Zutrauen des Volks entsprechen, unsern nothleidenden Brüdern helfen, und die Schweiz nach aufhabender heiliger Pflicht ihr ehevoriges Glück wieder verschaffen wolle. Seine angebrachten Gründe wurden so eindringend und entscheidend gefunden, daß niemand etwas dagegen einzuwenden wußte. Alle Meinungen vereinigten sich mit der seinigen, und er wurde hierauf einmüthig zum Anführer und unumschränkten Gewalthaber dieser wichtigen Unternehmung ernennt.

Mit Freuden nahm Erlach diese gefahrvolle Stelle an; nur bat er sich die Gunst aus, ihm zehn Offiziere, davon

fünf Artillerie-Offiziere, in's untere Aargau nachzusenden. Diese äußerst geringe Forderung wurde ihm ohne Bedenken bewilligt, und noch vor Thorschluß sandte er zwei Eilboten dahin, und in den Kanton Baden ab, um dort den Anfang unsers allgemeinen Aufstands zu machen. — Seine Hauptabsichten giengen dahin:

Erstens. Zürich mit so vieler Mannschaft, als er den Umständen nach werde entbehren können, unverweilt zu unterstützen.

Zweitens. Die helvetische, von dem General Andermatt befehligte, Armee wo möglich in den Kanton Zürich einzuschließen.

Drittens. Sich von Bern zu bemächtigen, die helvetische Regierung zu stürzen, und die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen.

Diesen dreifachen Endzweck aber hoffte er durch folgende Mittel zu erreichen;

a. Er nahm sich vor, den Kanton Baden von allen helvetischen Truppen zu räumen, und sich von dieser Stadt, von dem Fahr bei Wettingen, von dem bei der Stilli, von der Stadt Brugg, von den Brücken bei Windisch, Mellingen und Bremgarten Meister zu machen. Sodann die Kantone Zug und Schwyz von dem Erfolge dieses Unternehmens zu benachrichtigen und sie zu ersuchen, dem General Andermatt (der Zürich vergebens belagerte und wirklich schon Mangel an Munition litt) den Rückzug über den Albis zu erschweren oder streitig zu machen, und ihn so auf die eine oder andere Weise zu hindern, der helvetischen Regierung die nöthige Hülfe zu bringen;

b. Sich durch die Einnahme von Brugg, Aarau und Aarburg, die uns mangelnde Munition, Gewehr und Kanonen zu verschaffen, und, Falls Andermatt, wider alle Erwartung, dennoch durch obenerwähnte Päße dringen sollte, ihn sowohl durch die Besetzung von Aarburg, als der umliegenden Gegenden und die Abwerfung der Wiggern-Brücke in seinem Laufe zu hindern und aufzuhalten.

c. Und Falls er Aarburg nicht zur Uebergabe zwingen

könnte, sich der Städte Olten und Solothurn zu bemächtigen, um von dort aus freien Zugang in das untere Aargau zu haben; aus dem Zeughaus von Solothurn sich mit Waffen und Munition zu versehen, und im Fall eines nachtheiligen Gefechts sich in diesen festen Ort zu werfen, und die Hülfe unserer Verbündeten da zu erwarten.

d. Durch rastlose, Tag und Nacht fortdauernde Thätigkeit und zweckmäßige Proklamationen, unsere Gegner zu überraschen, zu lähmen, zu schrecken, und auf eine solche Weise die nachdrückliche Gegenwehr von ihrer Seite zu vereiteln.

e. Dann endlich wollte er Bern mit einer beträchtlichen Anzahl Truppen von allen Seiten einschließen, starke Batterien auf dem Altenberg, in der Schoosshalden und andern dazu dienlichen Orten anlegen und so richten lassen, daß von da aus die Casernen, das Zeughaus, die vornehmsten Straßen und Plätze könnten bestrichen werden, und daß dadurch den helvetischen Truppen unmöglich gemacht würde, ohne großen Verlust sich zu sammeln oder sich gegenseitig Hülfe zu leisten.

Indessen sollte das Central-Comite in Bern alles mögliche anwenden, die Gunst und Wohlgewogenheit des französischen Ministers Verninac zu gewinnen, und ihm auf eine unserm Endzweck günstige Weise eröffnen, daß das schweizerische Volk, müde der vielfältig erlittenen Mißhandlungen, deren sich die helvetischen Machthaber schuldig gemacht, nunmehr mit Ausnahm einiger, theils irrgeführten, theils schlechtdenkenden Ortschaften fest entschlossen seye, diese ihm auf immer verhaßte Herrscher zu stürzen, an ihre Stelle aber jene alte Obrigkeit, unter deren Vorsorge es so viele Jahrhunderte unter die glücklichsten Völker gehört habe, wieder einzusetzen, und ihr, als einer freiwillig anerkannten Regierung, in allen Fällen Gehorsam, Treue und pflichtmäßige Hülfe zu leisten.

Gerechtigkeit und Billigkeit so wie das Interesse Frankreichs boten so viele starke und hinreichende Gründe dar, daß es gewiß keine große Anstrengung erfordert hätte, um die Rechtmäßigkeit dieses unternommenen Schritts gedachtem

Minister fühlbar zu machen, und durch seine vielvermögende Verbindung die Bewilligung des ersten Consuls der französischen Republik, laut oder stillschweigend, zu erhalten. Auf alle Fälle aber war Erlach entschlossen, nach allen obgemeldten militärischen Vorkehrungen, der helvetischen Regierung, im Namen des Volks und des Vaterlands, zu befehlen:

1°. Daß Sie die Besatzung von Bern verabscheide, ihm die Thore öffne, sich auf dem Rathhaus versammle, und zu Gott schwöre, daß sie niemals wieder auftreten und regieren wolle.

2°. Ihr anzukünden, daß von diesem Moment an alle Halsstarrige mit Leib und Gut für alle Kösten, die sie verursachen würden, so wie für das Blut, welches vergossen werden könnte, persönlich haften sollen.

Nach dieser Aufforderung, und Falls dieselbe gänzlich verworfen oder nur zum Theil angenommen würde, war von Erlach ferners entschlossen, in der folgenden Nacht, zwischen ein und zwei Uhr, Bern von allen Seiten (denn die Aare hatte Erlach einige Tage vor seiner Abreise an verschiedenen Orten sondieren und durchwaten lassen) anzugreifen, und sich auf diese Weise zuerst des untern Thores und der Schanzen, sodann aller Zugänge, die zu dem Hotel des französischen Ministers führen, zu bemächtigen, damit die Regierungsglieder sich nicht dahin flüchten, noch unter seinen Schutz begeben könnten, hernach sich unverzüglich des Rathhauses, aller Plätze, des Zeughauses, der Casernen und Pforten zu bemeistern, indessen aber die Gefangnehmung erwähnter Regierungsglieder, nebst der Bewachung des Rathhauses, der Bürgerschaft zu übergeben, und endlich an dem darauf folgenden Morgen die Regierung nach Verdienst zu behandeln, auseinander zu sprengen, und auf immer zu vernichten.

Dieß war Erlachs Plan. Folgendes Tagebuch seiner militärischen Maasregeln wird zeigen, wie und wodurch er an der gänzlichen Ausführung desselben ist verhindert worden:

Es war am 12. September, als Erlach früh Morgens bei Eröffnung der Thore mit Major Kirchmeyer, ehemaligem Offizier im Regiment von Wattenwyl, von Bern nach Solothurn reiste. Hier benachrichtigte er das verbündete Comite von dem, was in Bern vorgegangen, und ermahnte es

auf das thätigste mitzuwirken. Dann setzte er seine Reise durch diesen Kanton fort, und that eben dasselbe bei verschiedenen, wohldenkenden und verbrüderten Landleuten, denen er aber zugleich einschärfte, von diesem Allem niemanden als den Verbrüderten etwas zu sagen und sich gänzlich stille zu halten, bis er ihnen durch die Sturmglocke seine Rückkunft aus dem Aargau anzeigen würde, worauf sich dann alle wohlgesinnte, bewaffnete Mannschaft auf der Heerstrasse nach Solothurn einstellen, sich an ihn anschliessen und mit uns auf Solothurn und Bern losgehen solle.

Den 13. Morgens langte Erlach im Kanton Baden an. Hier hatte Rudolf Bildy von Rein den Abend zuvor in Döttingen die erste Mannschaft gesammelt, und zog von da zum Kreuz, gegenüber der Stilli. An diesem Ort schwuren er und zwölf andere Männer, die sich mit ihm vereiniget hatten, nach dem Beispiel jener Helden im Grütli, einander nicht zu verlassen, und für das Vaterland zu siegen oder zu sterben. Nach dieser feierlichen Handlung rückten sie vorwärts, und wurden kurz hernach von 75 Mann aus dem Dorfe Würenlingen verstärkt. Mit dieser Mannschaft begab sich Bildy nach Mitternacht in's Siegenthal, wo sogleich alle ächt schweizerisch Gesinnten herbei eilten und sich an ihn anschlossen. So vermehrte ein jeder Schritt von diesem anfänglich geringen Heldencorps beständig seine Kräfte. Diese ließ Bildy nicht lange unbenutzt. Sein erster Versuch war, eine ziemliche Menge junger, als Auszüger ausgehobene, Bursche, die in einer Scheune unter helvetischer Bedeckung eingeschlossen war, zu befreien. — Dieß gelang ihm. Nun schritt er weiters und wurde kurz darauf durch einen andern Haufen, den ein badenscher Wundarzt, Xaver Keller, gesammelt hatte, noch mehr verstärkt.

Indessen hatten die helvetischen Truppen, deren Anzahl ihm unbekannt war, auch ihrer Seits Verstärkung erhalten, und wollten sein Vorrücken hemmen. Es kam zu einem Gefechte, in welchem die Helvetier geschlagen, und von beiden Seiten einige Soldaten theils verwundet, theils getödet wurden. Keller, der diesen kleinen Sieg errungen hatte, führte nun seine Krieger gegen die Stadt Baden. Die darinn befindliche helvetische Besatzung, geschreckt durch die

Menge ihrer Gegner und den Unfall ihrer Kameraden, verlangte zu kapituliren. Diesem Verlangen wurde entsprochen, und nach Verfluß einer Stunde Zeit zog selbige, indem man ihr einen freien Abzug bewilligte, eilfertig nach Aarau ab.

Die Kapitulation von Baden enthält folgende Punkte:

1) Daß, bis die freundschaftliche Ausgleichung zu Stande gekommen sey, von keinem Theile Feindseligkeit vorgenommen werden und kein Schuß geschehen soll;
2) Daß die sämtlichen helvetischen Truppen sich in Zeit von 3 Stunden nach der Unterzeichnung gegenwärtiger Kapitulation über Mellingen zurückziehen;
3) Verpflichten sich die Bewohner von der Landschaft Baden, nicht mehr als 200 Mann in die Stadt Baden zu legen; daß aber die Thore von den Landleuten und den Bürgern der Stadt Baden gemeinschaftlich besetzt werden sollen;
4) Sicherheit der Person für jeden Bewohner der Landschaft Baden, ohne Rücksicht auf politische Meinungen;
5) Die Kriegsgefangenen sollen gegenseitig ausgewechselt, und die Verwundeten an dem Orte, wo sie sich gegenwärtig befinden, so lange besorgt werden, bis sie im Stande sind, ihrem Corps zu folgen, und ihnen alsdann Sicherheit verschafft werden.
6) Die Unterschriebenen verpflichten sich, alles anzuwenden, was in ihren Kräften steht, die allgemeine Ordnung im Kanton zu erhalten.

Gegenwärtige Ausgleichung wurde in Anwesenheit des Bürger Hagnauer, Commissär, von den helvetischen Hauptleuten Wasmer und Roschi, und von unserer Seite von Hauptmann Stauber, Lieutenant Bildy und Xaver Keller zu Ennetbaden getroffen den 13. Herbstmonat 1802.

So war bis Abends um 3 Uhr der Kanton Baden von allen unsern Feinden geräumt. Nun befahl von Erlach, daß man unverzüglich sich des Fahrs bei Windisch bemeißtern, und die hölzerne Brücke von Baden, sobald seine nach Zürich bestimmten Truppen dieselben würden passirt haben, abbrechen solle. Diese letztere Vorsorge empfahl er noch insbesonders dem J. L. Baldinger, gewesenen helvetischen Se-

nator, und Vorsitzer der außerordentlichen Commission der Stadtgemeinde, und als dieser ihm auf sein Ehrenwort versprochen hatte, diesen Auftrag getreulich zu erfüllen, so reiste er gegen 8 Uhr nach Königsfelden ab. In diesen Gefilden fand Erlach die von den dortigen Gegenden aufgestandene Mannschaft bei Wachtfeuern gelagert. Seine Ankunft erregte in ihren Herzen die größte Freude, und er konnte sich der Thränen kaum enthalten, als sie ihn, wie Kinder einen lange sehnlich erwarteten Vater, umarmten und küßten.

Nach diesem rührenden Auftritt zog Erlach in die Stadt Brugg, welche schon obgedachter Mannschaft ihre Thore geöffnet, und 4 Kanonen, nebst einiger Munition, übergeben hatte. Hier ließ er sogleich ihre Anführer zu sich berufen, und ertheilte ihnen den Befehl, alle Schiffe von der Limmat, Aar und Reuß nach der Stilli abzuführen, ließ 100 Mann daselbst bei der Fahr zurück, welche nebst den Einwohnern des Orts, dasselbe im Fall der Noth vertheidigen sollten, legte 170 Mann nach Brugg, und verordnete 150 Mann, nebst zwei Kanonen, zur Bedeckung der Brücke bei Windisch, mit dem Befehl, selbige abzudecken, sobald man etwas von einem Anmarsch des Generals Andermatt vernehmen würde, ließ die Patrioten entfernen, verstieß die helvetischen Beamten und setzte die alten Magistraten wieder an ihre ehemaligen Stellen. Nach diesen verschiedenen Anstalten und Verordnungen beauftragte er den Franz Straus von Lenzburg, mit den noch übrigen Truppen sich links dem Ufer der Aare hinauf nach Aarau zu begeben, auf seinem Marsch alle Gutgesinnten dortiger Gegenden an sich zu ziehen, um 10 Uhr sich unfehlbar auf einer von den daselbst befindlichen Anhöhen in der Entfernung einer Stunde von bemeldter Stadt zu setzen, von da aus genau auf alle Bewegungen derjenigen Bataillone, die auf der entgegengesetzten Seite der Aare handeln würden, Acht zu geben, sich pünktlich darnach zu richten, und so gemeinschaftlich mit ihnen die Einnahme von Aarau zu bewirken. Während dieser Verabredung erhielt von Erlach von Zürich aus folgenden zuverläßigen Bericht:

„So wenig der General Andermatt in die am 10. dieß angesuchte Verlängerung des Waffenstillstandes eingewilliget hatte, eben so wenig kündete er den am Morgen auf 12 Stun-

Menge ihrer Gegner und den Unfall ihrer Kameraden, verlangte zu kapituliren. Diesem Verlangen wurde entsprochen, und nach Verfluß einer Stunde Zeit zog selbige, indem man ihr einen freien Abzug bewilligte, eilfertig nach Aarau ab.

Die Kapitulation von Baden enthält folgende Punkte:

1) Daß, bis die freundschaftliche Ausgleichung zu Stande gekommen sey, von keinem Theile Feindseligkeit vorgenommen werden und kein Schuß geschehen soll;
2) Daß die sämtlichen helvetischen Truppen sich in Zeit von 3 Stunden nach der Unterzeichnung gegenwärtiger Kapitulation über Mellingen zurückziehen;
3) Verpflichten sich die Bewohner von der Landschaft Baden, nicht mehr als 200 Mann in die Stadt Baden zu legen; daß aber die Thore von den Landleuten und den Bürgern der Stadt Baden gemeinschaftlich besetzt werden sollen;
4) Sicherheit der Person für jeden Bewohner der Landschaft Baden, ohne Rücksicht auf politische Meinungen;
5) Die Kriegsgefangenen sollen gegenseitig ausgewechselt, und die Verwundeten an dem Orte, wo sie sich gegenwärtig befinden, so lange besorgt werden, bis sie im Stande sind, ihrem Corps zu folgen, und ihnen alsdann Sicherheit verschafft werden.
6) Die Unterschriebenen verpflichten sich, alles anzuwenden, was in ihren Kräften steht, die allgemeine Ordnung im Kanton zu erhalten.

Gegenwärtige Ausgleichung wurde in Anwesenheit des Bürger Hagnauer, Commissär, von den helvetischen Hauptleuten Wasmer und Roschi, und von unserer Seite von Hauptmann Stauber, Lieutenant Bildy und Xaver Keller zu Ennetbaden getroffen den 13. Herbstmonat 1802.

So war bis Abends um 3 Uhr der Kanton Baden von allen unsern Feinden geräumt. Nun befahl von Erlach, daß man unverzüglich sich des Fahrs bei Windisch bemeistern, und die hölzerne Brücke von Baden, sobald seine nach Zürich bestimmten Truppen dieselben würden passirt haben, abbrechen solle. Diese letztere Vorsorge empfahl er noch insbesonders dem J. L. Baldinger, gewesenen helvetischen Se-

nator, und Vorsitzer der außerordentlichen Commission der Stadtgemeinde, und als dieser ihm auf sein Ehrenwort versprochen hatte, diesen Auftrag getreulich zu erfüllen, so reiste er gegen 8 Uhr nach Königsfelden ab. In diesen Gefilden fand Erlach die von den dortigen Gegenden aufgestandene Mannschaft bei Wachtfeuern gelagert. Seine Ankunft erregte in ihren Herzen die größte Freude, und er konnte sich der Thränen kaum enthalten, als sie ihn, wie Kinder einen lange sehnlich erwarteten Vater, umarmten und küßten.

Nach diesem rührenden Auftritt zog Erlach in die Stadt Brugg, welche schon obgedachter Mannschaft ihre Thore geöffnet, und 4 Kanonen, nebst einiger Munition, übergeben hatte. Hier ließ er sogleich ihre Anführer zu sich berufen, und ertheilte ihnen den Befehl, alle Schiffe von der Limmat, Aar und Reuß nach der Stilli abzuführen, ließ 100 Mann daselbst bei der Fahr zurück, welche nebst den Einwohnern des Orts, dasselbe im Fall der Noth vertheidigen sollten, legte 170 Mann nach Brugg, und verordnete 150 Mann, nebst zwei Kanonen, zur Bedeckung der Brücke bei Windisch, mit dem Befehl, selbige abzudecken, sobald man etwas von einem Anmarsch des Generals Andermatt vernehmen würde, ließ die Patrioten entfernen, verstieß die helvetischen Beamten und setzte die alten Magistraten wieder an ihre ehemaligen Stellen. Nach diesen verschiedenen Anstalten und Verordnungen beauftragte er den Franz Straus von Lenzburg mit den noch übrigen Truppen sich links dem Ufer der Aare hinauf nach Aarau zu begeben, auf seinem Marsch alle Gutgesinnten dortiger Gegenden an sich zu ziehen, um 10 Uhr sich unfehlbar auf einer von den daselbst befindlichen Anhöhen in der Entfernung einer Stunde von bemeldter Stadt zu setzen, von da aus genau auf alle Bewegungen derjenigen Bataillone, die auf der entgegengesetzten Seite der Aare handeln würden, Acht zu geben, sich pünktlich darnach zu richten, und so gemeinschaftlich mit ihnen die Einnahme von Aarau zu bewirken. Während dieser Verabredung erhielt von Erlach von Zürich aus folgenden zuverläßigen Bericht:

„So wenig der General Andermatt in die am 10. dieß angesuchte Verlängerung des Waffenstillstandes eingewilliget hatte, eben so wenig kündete er den am Morgen auf 12 Stun-

den abgeschlossenen Waffenstillstand auf. Demnach blieb gleichwohl einige Hoffnung von fortdauernder Einstellung von Feindseligkeiten, und die Stadt Zürich erhielt sich (ihrem Grundsatz von bloßer Selbstvertheidigung getreu) ganz ruhig und still, bis es dem General gefallen würde, sich über seine weiteren Absichten gegen sie zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgte nicht; hingegen benutzte Andermatt dieses angenommene System, um seine Truppen mittlerweilen über den See zu setzen, und die Stadt von der andern Seite, wo sie von dem sogenannten Zürichberg nordwärts beherrscht ist, anzugreifen. Diese Stellveränderung nahm wirklich den 11. vor Tagesanbruch ihren Anfang. Andermatt ließ, theils um die zahlreichen Mißvergnügten in den Berggegenden im Zaum zu halten, theils um die Communikation mit dem in der Gegend von Luzern gebliebenen Ueberrest seines Corps offen zu behalten, und auf den Fall eines Rückzugs sich zum Voraus zu sichern, einige Mannschaft im untern Theile des Bezirks Horgen am westlichen Seeufer zurück, mit dem Haupt-Corps aber setzte er zum Theil in der Gegend von Wollishofen, und da er dort keine hinlängliche Zahl von Schiffen fand, zum Theil in den weiter oben liegenden Gemeinden dieses Ufers über den See, und landete auf dem Küßnachterhorn. Von da aus rückte er, nachdem sich eine beträchtliche Anzahl Patrioten aus den östlichen Landes-Gegenden mit ihm vereiniget hatten, auf meist steilen und verdorbenen Bergstraßen nach dem Gaiß- und Zürichberg fort, nahm endlich in der Nacht vom 11. zum 12. seine Stellung auf diesem Berg ein, ließ sogleich Batterien aufwerfen, und erneuerte mit Anfang des heutigen Tages (13. Herbstmonat), gleich nach Mitternacht, die seit 3 Tagen unterbliebenen Feindseligkeiten, ohne Ankündigung oder Aufforderung.

Alle seine Haubizen und Kanonen wurden abermals durchaus nur auf die Häuser gerichtet. Ihr Spiel dauerte ununterbrochen bis Morgens um 5 Uhr fort; die glühenden Kugeln fielen in das hiesige Bürgerspital; das Feuer entzündete sich an mehr als 30 Orten in der Stadt, und gleich Anfangs geriethen auf einmal 3 Häuser in Brand. Allein da man schon am Freitag alle mögliche Wassergefäße ange-

füllt, und auf alle Böden vertheilt hatte, dauerte die Gefahr nicht länger, als etwa 10 Minuten, und die Feuerspritzen wurden nicht einmal gebraucht.

Die Kanonen-Batterie befindet sich links von dem sogenannten Schlößli auf dem Zürichberg, gerade unter der Linden-Allee; die eine von den Haubitz-Batterien ist auf dem Berg, obwärts Fluntern, angelegt, die andere auf der Terrassenstrasse, auf welcher Fluntern stehet, errichtet worden. Gegen 6 Uhr des Morgens hörte die Beschießung mit Brandkugeln auf. Die Kanonade hingegen dauerte in größern und kleinern Zwischenräumen bis Abends 6 Uhr, jedoch beinahe thätiger von Seiten der Belagerten, als der Belagerer, die aus Mangel an Munition unsere aus der Stadt geworfene Kugeln sammelten, und wieder hineinschossen. Inzwischen hatten die bei den Helvetiern befindlichen Scharfschützen ab dem See, ungefähr in der Mitte zwischen der Ober- und Unterstrasse, sich hinter eine Hecke und in einen Baumgarten geschlichen. Von da aus fiengen sie sogleich an, auf die Besatzung des gegenüberliegenden Walls zu feuern. Diese erwiederten ihre Schüße auf eine lebhafte Weise, so daß Abends zwischen 5 und 6 Uhr das Feuer aus dem kleinen und großen Geschütze wieder heftig von beiden Seiten auf einander spielte. Diesem Schießen aber machte auf einmal die Ankunft des Regierungs-Commissärs May, von Bern, der gerade um die nemliche Zeit im Schlößli angelangt seyn muß, ein Ende. Er schickte sogleich einen Parlementair in die Stadt, und nun fiengen die Unterhandlungen an. Man war über die drei ersten Punkte bald einig; allein über den vierten, laut welchem 300 Mann der Durchmarsch durch die Stadt gestattet werden sollte, konnte man sich nicht vereinigen. Ob nun Andermatt auf's frische gegen uns feindselig handeln werde, oder nicht, wollen wir erwarten. — Indessen stehen alle waffenfähigen Bürger, wie auch alle hier in Condition stehenden Schweizer aus andern Kantonen, und die im gleichen Fall befindlichen Landsfremden, als: Schwaben, Preußen, Sachsen, Ungarn, und sogar Franzosen, beinahe ohne Ausnahme, zur Vertheidigung der Stadt unter dem Gewehr. Diejenigen aber von unsern Stadtbewohnern, die sich außer Stand befinden, Kriegs-

den abgeschlossenen Waffenstillstand auf. Demnach blieb gleichwohl einige Hoffnung von fortdauernder Einstellung von Feindseligkeiten, und die Stadt Zürich erhielt sich (ihrem Grundsatz von bloßer Selbstvertheidigung getreu) ganz ruhig und still, bis es dem General gefallen würde, sich über seine weiteren Absichten gegen sie zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgte nicht; hingegen benutzte Andermatt dieses angenommene System, um seine Truppen mittlerweilen über den See zu setzen, und die Stadt von der andern Seite, wo sie von dem sogenannten Zürichberg nordwärts beherrscht ist, anzugreifen. Diese Stellveränderung nahm wirklich den 11. vor Tagesanbruch ihren Anfang. Andermatt ließ, theils um die zahlreichen Mißvergnügten in den Berggegenden im Zaum zu halten, theils um die Communikation mit dem in der Gegend von Luzern gebliebenen Ueberrest seines Corps offen zu behalten, und auf den Fall eines Rückzugs sich zum Voraus zu sichern, einige Mannschaft im untern Theile des Bezirks Horgen am westlichen Seeufer zurück, mit dem Haupt-Corps aber setzte er zum Theil in der Gegend von Wollishofen, und da er dort keine hinlängliche Zahl von Schiffen fand, zum Theil in den weiter oben liegenden Gemeinden dieses Ufers über den See, und landete auf dem Küßnachterhorn. Von da aus rückte er, nachdem sich eine beträchtliche Anzahl Patrioten aus den östlichen Landes-Gegenden mit ihm vereiniget hatten, auf meist steilen und verdorbenen Bergstraßen nach dem Gaiß- und Zürichberg fort, nahm endlich in der Nacht vom 11. zum 12. seine Stellung auf diesem Berg ein, ließ sogleich Batterien aufwerfen, und erneuerte mit Anfang des heutigen Tages (13. Herbstmonat), gleich nach Mitternacht, die seit 3 Tagen unterbliebenen Feindseligkeiten, ohne Ankündigung oder Aufforderung.

Alle seine Haubizen und Kanonen wurden abermals durchaus nur auf die Häuser gerichtet. Ihr Spiel dauerte ununterbrochen bis Morgens um 5 Uhr fort; die glühenden Kugeln fielen in das hiesige Bürgerspital; das Feuer entzündete sich an mehr als 30 Orten in der Stadt, und gleich Anfangs geriethen auf einmal 3 Häuser in Brand. Allein da man schon am Freitag alle mögliche Wassergefäße ange-

fällt, und auf alle Böden vertheilt hatte, dauerte die Gefahr nicht länger, als etwa 10 Minuten, und die Feuerspritzen wurden nicht einmal gebraucht.

Die Kanonen-Batterie befindet sich links von dem sogenannten Schlößli auf dem Zürichberg, gerade unter der Linden-Allee; die eine von den Haubitz-Batterien ist auf dem Berg, obwärts Fluntern, angelegt, die andere auf der Terrassenstrasse, auf welcher Fluntern stehet, errichtet worden. Gegen 6 Uhr des Morgens hörte die Beschießung mit Brandkugeln auf. Die Kanonade hingegen dauerte in größern und kleinern Zwischenräumen bis Abends 6 Uhr, jedoch beinahe thätiger von Seiten der Belagerten, als der Belagerer, die aus Mangel an Munition unsere aus der Stadt geworfene Kugeln sammelten, und wieder hineinschossen. Inzwischen hatten die bei den Helvetiern befindlichen Scharfschützen ab dem See, ungefähr in der Mitte zwischen der Ober- und Unterstrasse, sich hinter eine Hecke und in einen Baumgarten geschlichen. Von da aus fiengen sie sogleich an, auf die Besatzung des gegenüberliegenden Walls zu feuern. Diese erwiederten ihre Schüße auf eine lebhafte Weise, so daß Abends zwischen 5 und 6 Uhr das Feuer aus dem kleinen und großen Geschütze wieder heftig von beiden Seiten auf einander spielte. Diesem Schießen aber machte auf einmal die Ankunft des Regierungs-Commissärs May, von Bern, der gerade um die nemliche Zeit im Schlößli angelangt seyn muß, ein Ende. Er schickte sogleich einen Parlementair in die Stadt, und nun fiengen die Unterhandlungen an. Man war über die drei ersten Punkte bald einig; allein über den vierten, laut welchem 300 Mann der Durchmarsch durch die Stadt gestattet werden sollte', konnte man sich nicht vereinigen. Ob nun Andermatt auf's frische gegen uns feindselig handeln werde, oder nicht, wollen wir erwarten. — Indessen stehen alle waffenfähigen Bürger, wie auch alle hier in Condition stehenden Schweizer aus andern Kantonen, und die im gleichen Fall befindlichen Landsfremden, als: Schwaben, Preußen, Sachsen, Ungarn, und sogar Franzosen, beinahe ohne Ausnahme, zur Vertheidigung der Stadt unter dem Gewehr. Diejenigen aber von unsern Stadtbewohnern, die sich außer Stand befinden, Kriegs-

dienste zu thun, bedienen die Feuerspritzen. Alle zeigen den beßten Willen, und sind voll Muth. — Immer eilen biedere Landleute der Stadt zu Hülfe. Unsere Kräfte vermehren sich von Stund zu Stund. General Steiner sammelt seiner Seits bei Regensperg ein Corps, das wirklich schon aus einigen hundert Mann beßteht, und wird, falls die Helvetier es wagen sollten, die Stadt neuerdings anzugreifen, mit uns gemeinschaftlich handeln. Es wäre sehr zu wünschen, daß Sie ihm sogleich einige Verstärkung zusenden könnten, dann würde Andermatt vielleicht bereuen, was er an uns verschuldet hat. — Ueberhaupt ist dieser Tag für uns sehr günstig abgelaufen; außer Diakon Schultheß, der am Morgen, da er mit einigen andern Herren auf dem Platz vor der St. Peter Kirche stand, unglücklicher Weise von einer zersprungenen Granate am Kopf tödtlich verwundet wurde, hatten Wir, Gott sey Dank! keinen Schwerverwundeten und keinen Todten. Die Feinde hingegen sollen ziemlich gelitten haben; allein ihr Verlurst ist mir unbekannt."

Auf diesen Bericht hin befahl Erlach sogleich anzuspannen, und reiste in der Nacht um 2 Uhr ab.

Den 14. Morgens um 5 Uhr langte er und kurz nach ihm 900 Mann, theils Aargauer, theils Freiämter in Lenzburg an. Diese Mannschaft ließ Erlach sogleich durch Major Kirchmeyer, den nemlichen, den er von Bern aus mit sich genommen hatte, organisiren, und sandte sie hernach unter seinem Commando mit dem schon erwähnten Xaver Keller und Bäurli, einem Ausgewanderten von Brugg, der anstatt heimzukehren lieber im Dienste des Vaterlandes bleiben wollte, dem beinahe achtzigjährigen ehrwürdigen zürcherischen General Steiner, der von dem General Andermatt mit Uebermacht angegriffen zu werden bedroht war, zu Hülfe.

Sobald diese Verfügung gemacht war, ernannte von Erlach den Gottlieb Hünerwadel, gewesenen Unterstatthalter von dieser Gegend, zum Commandanten von Lenzburg, mit Befehl, alle Truppen, die nachfolgen und sich in der Stadt oder den nahe dabei liegenden Ortschaften versammeln würden, nach Baden, Mellingen und Bremgarten zu verlegen, und die dortigen Brücken abdecken zu lassen, setzte sich in Be-

ßz von etwas Pulver, ließ sogleich Patronen daraus verfertigen, machte den Feldapotheker, den Feldscheerer-Major Schiferlin, und Rüschlin von Solothurn, die zur Armee des General Andermatt stoßen wollten, zu Kriegsgefangenen, und nahm sie nebst zwei Kanonen, die von Brugg angelangt waren, mit sich hinauf nach Suhr.

Inzwischen war Ludwig May von Schöftland mit einem Truppenkorps gegen die Stadt Aarau vorgerückt, hatte sie aufgefordert, und ihr fünf Stunden Bedenkzeit gegeben. Von Erlach bezeugte ihm hierüber freundschaftlich seine Verwunderung, erhielt aber die Antwort, daß er von dem Comite in Bern das Oberkommando über seine Truppen erhalten hätte, und folglich berechtiget sey, nach Gutbefinden zu handeln.

General von Erlach wandte nichts dagegen ein, und ließ ihn nach Belieben seine angefangene Unterhandlung fortsetzen. Aber es ist und bleibt nicht minder wahr, daß die Menge von Commandanten einer Armee eben so nachtheilig ist, als die große Anzahl der Aerzte es gemeiniglich für einen Kranken zu seyn pflegt.

Die Kapitulation mit der Stadt Aarau lautet also:

Ludwig May, Anführer des beorderten Truppenkorps, im Namen des zu Wiederherstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern niedergesetzten Comites, mit der nöthigen Vollmacht versehen, fordert die Stadt Aarau auf, unter folgenden Bedingungen ihre Thore zu öffnen:

1) „Alle wegen politischer Meinungen eingezogene Personen werden ledig und frei gelassen."

Antwort: Der Regierungsstatthalter des Kantons Aargau mit einem Comite von Bürgern der Gemeinde, mit dem Präsidenten der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer, antwortet dem B. May, Commandant eines Truppenkorps vor Aarau, um Feindseligkeiten zu verhüten, auf folgende Art:

Niemand ist aus dieser Ursache eingezogen worden. — Zugegeben!

2) „Man verspricht Sicherheit der Personen und des Eigenthums; niemand soll politischer Meinungen we-

gen, oder weil er irgend ein Amt bekleidet hat, beunruhigt werden."

Antwort: Der zweite Artikel über Sicherheit der Personen und des Eigenthums in vollem Verstand wird angenommen.

3) „Alle Staatskassen werden dem zu dieser Absicht ernannten Commissär übergeben. Alle Behörden werden provisorisch ihre Verrichtungen fortsetzen, und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit."

Antwort: Der Regierungsstatthalter kann auf keine Weise in die Auslieferung der Staatskassen einwilligen, weil weder er noch die eingesetzten Autoritäten des Kantons das Recht haben, ohne höhere Bevollmächtigung darüber zu verfügen; aber man wird es nicht hindern können, daß man sich derselben bemächtige, und in diesem Fall setzt man sein Zutrauen auf die Redlichkeit des Commandanten, oder, was rücksichtlich des Eigenthums von den Beamten besonders wird dafür erklärt werden, auf die Commissairs. Alle Behörden werden ihre Verrichtungen provisorisch fortsetzen, aber weder der Regierungsstatthalter noch sein Unterstatthalter werden Befehle annehmen, die den bisher von der Regierung erhaltenen widersprechen. — Zugegeben.

4) „Der Regierungsstatthalter wird dem Commandanten von der Festung Aarburg befehlen lassen, diesen Platz mit dem sich etwa darin befindenden Mund- und Kriegsvorrath zu übergeben."

Antwort: Der Regierungsstatthalter kann dieses nicht thun, ohne sich der Verrätherei schuldig zu machen; übrigens kann er in dieser Sache keinen Befehl geben.

5) „Alle Kanonen und Waffen, mit Ausnahme der Privatjagdflinten und Degen, werden auf dem Rathhaus abgegeben."

Antwort: Man kann in keinem Falle hindern, daß man über die dem Staat gehörigen Waffen, Munition und Kanonen verfüge; was aber die Munition und Waffen betrifft, die Eigenthum der Bürger sind,

so ist man entschlossen, sie zu vertheidigen. Man hat indeß nicht Ursache, hierüber in Furcht zu seyn, da nach dem 2ten Artikel Sicherheit gewährt wird.

Abgeschlossen mit Vorbehalt dieser Einschränkung.

6) „Die Munizipalität wird Garnison annehmen, und die Stadt wird die schleunigsten Maaßregeln ergreifen, gegen Bons oder baares Geld die Truppen mit Brod- und Fleischrationen zu versehen."

Antwort; Die Gemeinde wird keine Garnison annehmen, aber alle Truppen werden freien Durchpaß haben, ohne daß man die Waffen gegen die Parthei des B. May ergreife; hierfür giebt man die heiligste Versicherung, indem man bereit ist, es mit einem Eid zu bekräftigen. Man kommt wegen der Redaktion der Uebergabe unter der Bedingung überein, daß man die erste Nacht 300, die folgenden Tage 200 Mann einkasernirt; die Offiziere werden in Bürgershäusern einquartirt.

7) „Wenn gegen Erwartung die Uebergabe abgeschlagen wird, so kann man nicht für die unausweichlichen Folgen eines Ueberfalls gut stehen."

Anfrage des Statthalters: Die Anführer der Elite verlangen, ihre Truppen frei abziehen zu lassen, worüber ich nichts verordnen kann.

Beschlossen: „Daß sie es versuchen können auszuziehen, oder die Waffen abzugeben."

So gemacht, beschlossen und doppelt ausgefertigt.

Aarau den 14. Herbstmonat 1802, Abends 4½ Uhr.

Unterzeichnet: Ludwig May, von Schöftland, Commandant.

Regierungsstatthalter Rothpletz.

Nachdem alles auf diesen Fuß gesetzt war, ließ sich die Besatzung zu Sinn kommen, anstatt das Gewehr zu strecken, gegen uns auszurücken. Da ereignete sich ein ganz außerordentlicher Auftritt. Mehrere tausend Personen, Männer und Weiber, marschirten in ihrer Sonntagstracht, mit Stöcken versehen, auf unsern beiden Flügeln gegen den

Feind. Man schickte Anfangs einige Offiziere nach ihnen, und bald darauf Dragoner aus, um sie von ihrem Vorhaben abzuhalten. Allein weder das Zureden von den erstern, noch das Drohen der letztern vermochte ihren Gang zu hemmen. Sie rückten in einer Linie mit den Truppen immer vorwärts. Dieses seltsame Schauspiel, vereint mit der Nachricht, daß noch eine andere Colonne, kommandirt von Franz Strauß, die Erlach von dem Dorfe Schinznach aus, jenseits der Aare, hatte anrücken lassen, ganz nahe sey, brachte die helvetischen Truppen in Bestürzung. Sie erboten sich, ihre Waffen abzugeben und friedlich abzuziehen, wenn man nur die Güte haben wollte, ihnen diejenigen zu lassen, die ihnen eigenthümlich zugehörten. (Dieß war hauptsächlich der Fall bei den Jägern). Die Antwort war; sie sollen vorerst das Gewehr strecken, dann werde man alle Waffen, die ihr Eigenthum seyen, absöndern, einschließen, und ihnen nach Verfluß eines Monats, wenn sie nicht wider uns dienen würden, zurückgeben. Sie schienen mit dieser Antwort zufrieden zu seyn, und kehrten in die Stadt zurück. Aber anstatt das Gewehr zu strecken, machten sie sich durch das Solothurner-Thor heraus auf und davon. Diese Untreue half ihnen nicht viel. Die meisten wurden in der Nacht von den Bauern entwaffnet und zerstreut.

Indeß waren unsere Truppen in die Stadt eingezogen, und ein Theil davon sollte in die benachbarten Dorfschaften einquartirt werden. Dieß erregte Unzufriedenheit. Sie beklagten sich mit Recht, daß man die undankbaren Bewohner dieser Stadt so außerordentlich, und Sie, die allzeit bereit seyen, alles für das Wohl des Vaterlandes aufzuopfern, so wenig begünstige. Da eilte der Regierungs-Statthalter zu General von Erlach, und bat ihn, daß er laut Capitulation Ruhe und Sicherheit verschaffen möchte. Erlach erwiederte: ja, ich werde es thun, aber kaum dazu gelangen können, wenn der Artikel von der Einquartierung nicht abgeändert wird. Der Regierungs-Statthalter fühlte das Gewicht der nebenbei angebrachten Gründe, und gab nach. Die sämmtliche Mannschaft wurde, ohne Ausnahme, in die Stadt einquartirt, und sogleich war alles still und ruhig.

Wir fanden in Aarau 5 Kanonen und einige Kriegsbe-

dürfnisse, aber sehr wenig Flinten. Dieser Mangel, dem Commandant May zum Theil hätte steuern können, wenn er das ihm von dem General von Erlach in Brugg gegebene Beispiel befolgt, und nicht allzugütig gegen die Bürger von Aarau gewesen wäre, verursachte, daß viele wackere Männer, die sich ohne Gewehr befanden, unbewaffnet blieben, und deßwegen wieder nach Hause geschickt werden mußten. Diese und andere durch nachherige ähnliche Fehler verursachte Verminderung von streitbaren Männern hätte für uns ohne das Glück, das Erlach an alle Orte begleitete, sehr nachtheilig seyn können.

Am nemlichen Tage, Abends um 9 Uhr, erhielt G. von Erlach durch Kaplan Suter von Schwyz, der ehemals in kaiserlichen Diensten gestanden, und dem er in Suhr den Auftrag gegeben hatte, auf den Grenzen nachzusehen, ob seine anbefohlenen Sicherheitsanstalten ausgeführt worden oder nicht, den wichtigen Bericht, daß weder die Brücken von Baden und Mellingen, noch die von Bremgarten abgetragen seyen. — Diesem Uebel zu steuern, wurde sogleich May ersucht, sich frühe Morgens mit seinen Leuten in diese Städte zu begeben, um durch sie unverzüglich verrichten zu lassen, was bis dahin durch bloße Befehle nicht zu Stande kam. Allein May antwortete, er müsse zuerst seine Mannschaft organisiren und in Compagnie-Rödel einschreiben lassen. Erlach erwiederte ihm, daß jetzt die Abtragung erwähnter Brücken, und durch diese das Aufhalten der Andermattischen Armee, die nur 8½ Stunden von uns entfernt wäre, ungleich nothwendiger und dringender sey; ja, daß sie uns leicht durch Eilmarsch überfallen könnte. May beharrte dennoch auf seinem Vorsatz, und der erstere mußte, um sich nicht mit ihm zu entzweien, nachgeben.

In dieser gefahrvollen Lage suchte Erlach unverweilt 1°. Die Uebergabe von Aarburg zu bewirken. 2°. Sich der Stadt Olten zu bemeistern, und 3°. Einen Landsturm im Kanton Baden zu veranstalten.

Allein der Mangel an tauglichen und dem Volke beliebten Offizieren hinderte ihn, diesen ausgedehnten Plan auf einmal ins Werk zu setzen, und verursachte, daß er ihn nur theilweise, wie folget, ausführen konnte.

Er sandte den 15. Herbstmonat, Morgens früh, den Major Strauß mit einer Aufforderung an den Commandanten nach Aarburg ab. Die Munizipalität daselbst begünstigte sein Ansuchen. Sie erklärte dem Commandanten Aerny, daß, wenn er uns die Festung nicht übergebe, und nur eine einzige Kugel in die Stadt geschossen würde, sie ohne anders sein väterliches Haus niederreißen und dem Boden gleich werde schleifen lassen. Er wollte auch wirklich nachgeben, als er durch ein Schreiben vom Unterstatthalter Senn aus Zofingen den bestimmten Befehl erhielt, daß wenn eine Aufforderung zur Uebergabe der Festung Aarburg an ihn gelange, er sie den Rebellen abschlagen solle, und so von seinem Vorhaben abgeschreckt wurde. Die Folgen davon waren, daß 1stens eine Zufuhr von Munition, die von Bern aus der Andermattischen Armee zugesandt wurde und von unsern Leuten sollte aufgefangen werden, sich in die Festung warf; daß von Erlach 2tens die ihm höchstnöthigen Kanonen, Flinten und Patronen nicht bekommen konnte; daß endlich 3tens der General Andermatt in der Folge daselbst nicht konnte aufgehalten werden. Hätte Commandant May, nachdem der Statthalter Rothpletz ihm die Uebergabe von erwähnter Festung verweigert hatte, sogleich erklärt, daß, wenn er nicht binnen einer halben Stunde diese Bedingung erfülle, und sich dafür in Person, nebst 5 andern Bürgern von Aarau, als Geißeln und Bürgen stelle, er der Stadt Aarau keine Kapitulation gewähren, sondern selbige gewaltsam einnehmen und alle Häuser der Partikularen werde plündern lassen, so würde unsere Sache ganz gewiß eine günstige Wendung genommen haben.

Herr von Erlach benutzte diesen Tag, um sich mehrere Kanoniere, und möglichst viele Dragoner von der ehemaligen Landmiliz, die er zu seiner persönlichen Bedeckung und als Ordonnanzen zu Erhaltung einer Correspondenzkette nöthig hatte, zu verschaffen, und machte folgende Proklamation bekannt:

Proklamation.

Was vielen unglaublich schien, ist bereits erfolgt — die Fesseln sind zerbrochen, die viele Biedermänner band. — Der Zeitpunkt ist da, wo jedem die Maske vom Gesicht fallen muß, wo jeder ohne Scheu, laut und offen seine Meinung äußern darf. Selbst der schwache, aus besondern oft sehr verwickelten Gründen gebundene Mann, trittet mit frohem Lächeln aus seinem neutralen Winkel hervor, und freut sich und darf öffentlich sich freuen der laut gewordenen Meinung, — der allgemeinen so lange gehemmten Stimme des Volks.

Ich Unterschriebener, im Namen des Comite zu Bern zur Herstellung der alten schweizerischen Eidgenossenschaft, der ich die Ehre habe, die Truppen anzuführen, welche den alten theuern Eid, so sie ihrer ehemaligen Obrigkeit geschworen, niemalen als aufgehoben ansahen, welche alle neuern Gelübde, so sie leisten mußten, in dem wahren Licht einer durch Gewalt und Zeitumstände angezwungenen Freiheit betrachten, ich fordere alle Einwohner des Landes auf, ungescheut ihre Meinung zu äußern, und sich unter meine Fahne und meinen Schutz zu begeben. Niemand werde ich zwingen, Niemand soll gezwungen werden. Nur Freiwillige nehme ich mit Freuden auf, das angefangene Werk mit Gottes allmächtigem Beistand zu vollenden; denn nur durch seine Hülfe kann zu Stand kommen, was durch seine Zulassung vielleicht noch vorher mannigfaltigen Umtrieben unterworfen gewesen wäre.

Wir hoffen und dürfen hoffen, daß der Augenblick gekommen sey, wo die wahrhaft gute Sache siegen wird, mit so viel Glanz und Auszeichnung als sie vorher Schmach und Schande erdulden mußte.

Aber, liebe Einwohner aller bedrückt gewesenen Gegenden! denn unsere Sache ihren glücklichen Fortgang gehen soll, so muß nicht nur Eintracht, sondern große Ordnung und Mäßigkeit unsern fernern Marsch bezeichnen. So wie ersteres durch die Menge der sich stündlich zudrängenden Volksmasse hinlänglich unsern Feinden bewiesen ist, so mögen auch jederzeit, wie bis dahin, letztere allen Lästerzungen den Mund stopfen.

Was von mir abhangen kann und wird, so gebe ich anmit die Versicherung, daß ich die strengste Disciplin zu halten wissen werde, und daß Niemand feindselig behandelt werden wird, welcher nicht die Ursache daran in seinem Gewissen gänzlich zu finden im Stande seyn könnte.

Auch Euch allen, irregeführten und noch irrenden Brüdern! seye anmit die Hand des Friedens geboten. Von nun an seye alles Vergangene der Vergessenheit übergeben. Brüderlich reichen wir Euch die Hand.

Der Zeiten dicker Vorhang ist zerrissen, und Ihr sehet nun, daß wir weder mit Lumpen noch Buben gemeine Sache machten. Das Gefühl glücklich durchlebter Jahre der Vorzeit wird auch in Euch wieder erwachen, und Ihr werdet von Euern Irrthümern zurückkommen; Ihr werdet, wenn Ihr wollet, mit uns glücklich und zufrieden leben können.

Wohlan nun! frisch mit uns Jeder, der Lust hat, im festen Vertrauen, die neue Regierung werde die Ordnung wieder einführen, welche wir während der verlebten Revolutions-Jahre so oft, so innigst beweinten, und uns nach selbiger zurücksehnten.

Der Zeitpunkt wird in unserer Geschichte Epoche machen, wo der 11te Artikel des Lüneviller-Friedens so spät nach dessen Unterzeichnung in so kräftige Erfüllung gekommen ist, jener uns beglückende Artikel, welchen viele so fälschlich auszulegen suchten, und damit nur ihre Unwissenheit an Tag legten, oder die hohen Stifter des Friedens sogar mit schändlichen Absichten zu beflecken sich anmassen durften.

Wir, wir wollen vielmehr diesen Stiftern, nebst Gott, das Ende unserer Leiden mit den gerührtesten Empfindungen verdanken.

Gegeben im General-Quartier in Aarau den 15. Herbstmonat 1802.

Rudolf von Erlach,
General der Bernerischen Truppen.

Auch wurde von ihm eine Vorkehr getroffen, die für uns sehr vortheilhaft war. — Er hatte nemlich auf die Kunde hin, daß die helvetische Regierung alle Auszüger und Patrioten von den an Bern grenzenden Bezirken und Kantonen aufgeboten habe, um sie unverweilt in die Hauptstadt einrü-

cken zu laſſen, etliche vertraute und gewandte Männer beauftragt, gleich nach ſeiner auf den morgigen Tag feſtgeſetzten Abreiſe von Aarau ſich auf das ſchleunigſte durch Langenthal in das Emmenthal, und von da aus in die Gegenden von Bern zu begeben, um daſelbſt, wie auch unterwegs, auszuſtreuen, daß er mit 10,000 Mann in den Kanton Solothurn eingerückt ſey, und eine ſehr ſtarke Colonne auch dießſeits der Aare eben dahin beordert habe. Dieſes Gerücht, das auf eine ſehr ſchnelle und ſchlaue Art verbreitet wurde, mußte um ſo größere Furcht erwecken, da Oberſt Joh. Jakob Wagner noch ein kräftigeres Mittel angewandt hatte, um eben dieſen Endzweck zu erreichen. Er hatte nemlich ſeinerſeits Fouriere auf der großen Straße nach Bern vorgeſtoßen, mit dem Befehl, in Herzogenbuchſe und St. Niklaus Nachtquartiere für 12,000 Mann, und in Kilchberg für eine Vorhut von 600 Mann zu beſtellen. Kaum hatten dieſe ihren Auftrag in den erſtern dieſer Dörfer erfüllt, ſo wurden ſogleich von allen helvetiſchen Beamteten und von allen reichen Patrioten Eilboten in alle Ecken des Landes abgeſandt, theils um die Regierung von dieſem Vorfalle zu benachrichtigen, theils ihre Freunde zu warnen, ja nicht nach Bern zu gehen. Dieſe Schrecken bringende Botſchaft bewirkte vollends, was wir gewünſcht hatten. Alle Anhänger der helvetiſchen Regierung wurden ſo betäubt und gelähmt, daß auch nicht ein einziger ſich weder an die Regierung ſelbſt, noch an das Andermattiſche Heer anzuſchlieſſen wagte, und ermunterte hingegen alle Gutgeſinnten ſo nachdrücklich, daß ſie von da an ihren Haß gegen unſere Gegner ungeſcheut äußerten, und ſich ſogleich zu denjenigen Bernern geſellten, die nachwärts theils mit uns vor Bern kamen, theils ſpäterhin gegen die helvetiſchen Truppen in's Feld zogen.

Den 16ten Morgens ſandte Erlach Häßig und Strauß nach Baden, mit dem Auftrag, unverzüglich in dieſem Kanton den Landſturm aufzurufen, um durch deſſen Hülfe auf die eine oder andere Weiſe dem General Andermatt den Uebergang über die Limmat und Reuß unmöglich zu machen. Allein im Augenblicke, da ſie dieſen Auftrag erfüllen wollten, wurden ſie benachrichtiget, daß die helvetiſche Armee auf das eilfertigſte anrücke, und mußten folglich unverrichteter Sache wieder abziehen.

Indessen war von Erlach mit einer Abtheilung Dragoner, kommandirt von Lieutenant Siegrist, einem verständigen, wackern Offizier, und mit zwei Kanonen in Olten eingerückt. Hier fand er den Rudolf von Werdt von Toffen, nebst 36 Jägern, die er gesammelt hatte, ernannte den Präsidenten des dasigen Bezirkgerichts, Urs Büttiker, zum Commandanten dieser Stadt, ließ die Sturmglocke anziehen, und zog mit einer beinahe unbegreiflichen Schnelligkeit eine Menge gutgesinnter Männer an sich. Nach diesen Vorkehrungen ließ er eine beträchtliche Besatzung in Olten zurück, damit uns der Zugang in's untere Aargau immer offen bleibe, und befahl weder Lebensmittel noch Munition nach Aarburg abgehen zu lassen.

Hierauf rückte er bei einbrechender Nacht weiter im Kanton Solothurn vor, ließ in den Dörfern, so wie er es mit einigen von unsern Verbrüderten daselbst verabredet hatte, Sturm läuten, setzte seine Reise langsam fort und machte auf dem halben Wege Halt, um die Mannschaft, die von allen Seiten herbeiströmte und sich an die seinige anschloß, regelmäßig abzutheilen.

Endlich langten wir den 17. Herbstmonat, Morgens gegen 7 Uhr, mit mehrern 1000 Mann, während eine andere Colonne vor dem Bernerthor erschien, vor Solothurn an. Diese bestand, ungerechnet die Menge von jungen Landleuten, die mit Gabeln und Sensen bewaffnet, sich an dieselben angeschlossen hatten, aus den Bataillonen Tscharner von Aubonne, Diesbach von Liebegg, und Sutermeister von Zofingen. Ihr Commandant war von Wagner, gewesener Oberstlieutenant des Regiments von Wattenwyl. Dieser tapfere Offizier war von Konstanz aus zur Hülfe seines Vaterlandes herbeigeeilt, und hatte uns schon in Aarau begrüßt.

Nun ließ Erlach die Stadt auffordern, sich binnen einer Stunde Zeit zu ergeben. Das Mittel, welches er angerathen, um sie von der helvetischen Besatzung zu befreien, hatte die erwünschte Wirkung gethan. Die Munizipalität übergab die Stadt, entblößt von allen feindlichen Truppen. Die sämmtlichen Mitglieder der alten Regierung kamen vor das Thor und überhäuften uns mit Dank und Segen.

Nach diesem für uns sehr rührenden Auftritte begann der Einzug in die Stadt. Wir rückten durch die Reihen einer

unzählbaren Menge Volks, das seine Freude und seine Erkenntlichkeit theils mit Worten, theils mit Geberden zu erkennen gab, in Solothurn ein. Ein jeder von unsern Schritten erhöhte den allgemeinen Jubel. Ewiger Dank! ertönte von allen Seiten und aus aller Mund und Herz uns wie Engelgesang entgegen. Jeder altschweizerische Trommelschlag erweckte in allen vaterlandsliebenden Herzen Rückerinnerungen jenes paradiesischen Glücks, welches seit mehr denn vier Jahren in einem mit Dornen bewachsenen Grabe lag, und erzeugte die Hoffnung, daß es in Kurzem wieder aufwachsen, blühen, und seine Früchte sowohl uns, als unsern Kindern auf's neue werde reifen lassen.

Wir fanden in dieser Stadt 96 Kanonen von verschiedenem Kaliber, unter welchen 10 Haubizen und Mörser, und es fehlte ihnen nichts als die Munitionskisten auf den Stuckkaveten; ungefähr 1200 Gewehre, 68000 Flintenpatronen, 6500 Centner Pulver und Vorrath von Blei ꝛc. ꝛc., kurz, was wir brauchten, um unser Vorhaben auszuführen.

Erlach sandte sogleich einen beträchtlichen Vorrath von Gewehrpatronen an den Commandanten May nach Aarau, ließ 6 Fahnen, an denen wir Mangel hatten, ausrüsten, und besetzte nach dem Wunsche der vornehmsten Magistraten alle wichtigen Civil- und Militärstellen. Fast alle jungen Herren aus dieser Stadt traten unter seine Fahne, und zeichneten sich nachwärts auf das rühmlichste aus. Auch fanden sich einige Bernersche Offiziere und unter diesen Kirchberger von der Lorraine, Hauptmann von Luternau, von Grafenried, von Anet und Daniel Reser ein. Von dem erstern vernahmen wir, daß er vom Central-Comite in Bern Vollmacht bekommen hätte, in allem nach Wohlgefallen zu handeln. Obwohl eine so freigebige Ausspendung von Vollmachten an andere den General Erlach, der anfänglich sich ganz allein mit Gefahr, sein Leben vielleicht durch Henkers Hand zu verlieren, der guten Sache annahm, und auch den von ihm entworfenen Plan bis dahin glücklich ausgeführt hatte, sehr kränken mußte, entschloß er sich dennoch willig alles, was Kirchberger begehren würde, insofern es der Ausführung seines Plans nicht gänzlich zuwider laufe, zu thun. Allein dieß war nicht die einzige Pille, die ihm die Freude dieses Tages ver-

bittern sollen. Er erhielt noch gegen 4 Uhr vom Commandanten May durch seinen Bruder Gottlieb die niederschlagende Nachricht, daß General Andermatt über Baden und Mellingen in's Aargau eingedrungen sey.

Diesem Uebel zu steuern, hätte Commandant May, sobald ihm etwas von dem Anrücken des Feindes kund geworden, alle Mannschaft, die bei der Stille, in Brugg, bei Windisch und Aarau lag, zusammenziehen, den Landsturm ergehen lassen, und ungesäumt die Anhöhe, nebst dem Schloß von Lenzburg besetzen, oder sich mit der sämmtlichen Mannschaft über Saffenwyl ziehen, und sich in Zofingen auf die Bergkette von Rothrist und Niederwyl setzen, starke Verhaue, wie auch einen tiefen Graben vom Holze bis zu der nahe herbeifließenden Aare machen, und auf diese Art sein Vordringen hindern sollen. Allein May benutzte (man weiß nicht, aus welchen Gründen) nur ein einziges von diesen Mitteln; er ließ den 17ten, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, Sturm läuten, und in wenig Stunden befanden sich 10,000 Mann, von welchen der größte Theil freilich nur mit Gabeln und Sensen bewaffnet war, versammelt, und bereit den helvetischen General Andermatt anzugreifen.

Dieser unerwartete Auftritt überraschte Andermatt dergestalt, daß er sogleich eine Kapitulation vorschlug. Ihr Inhalt ist summarisch dieser: „Wenn man ihn ungehindert nach Bern marschiren lassen wollte, so verpflichte er sich seinerseits alle Bernerischen Truppen gleichfalls ungehindert hin und her gehen zu lassen."

May willigte in dieses Verkommniß ein. Andermatt rückte vor, und so war auf einmal die Absicht des G. von Erlach, das Eindringen der helvetischen Armee in das untere Aargau zu verhindern, vereitelt, und ein halb überwundener Feind in eine Hyder verwandelt.

Blos hatte sich sein gerechter Unwille in etwas gelegt, als Em. Rudolf Effinger, mit dem Zunamen Wurmser, in sein Hauptquartier eintrat, und ihn durch einen Brief vom Central-Comite in Bern, in welchem man ihn versicherte, daß die Unterhandlungen mit der helvetischen Regierung so viel als beendigt seyen, aufforderte, unverzüglich nach Bern zu marschiren.

Indessen hatte von Luternau dem Neser den Auftrag gegeben, 6 vierpfündner Stücke in brauchbaren Stand zu setzen und mit gehöriger Munition zu versehen. Dieser Auftrag ward aber von ihm so schlecht besorgt, daß, als man eine von diesen Kanonen bei dem Monument auf dem Stalden über zwei Stufen heben wollte, um sie daselbst zu setzen, die eine Achse davon entzwei brach, und übrigens jede nicht mehr als 5 bis 6 Patronen hatte.

Mit welcher Gemüthsstimmung Erlach Solothurn verließ, wird Jedermann fühlen können, der sich in seine Lage hinein zu denken vermag. Nur der Gedanke an die noch immer mögliche Rettung seines Vaterlandes erhob seine gebeugte Seele mit Muth und Vertrauen.

Zur Bedeckung von Solothurn hinterließ er so viele Mannschaft, als es nach den verschiedenen Abweichungen von seinem Plane möglich war, übergab das Commando einem edeldenkenden und muthvollen Offizier, Joseph Brunner, Präsidenten der Munizipalität, und bestellte den Major Karrer zum Stadt-Commandanten.

Als wir in Bäterkinden anlangten, wurde uns von Hartmann, Oberherr von Thunstetten, dessen immerwährende Thätigkeit und unermüdeter Eifer alles weit übertrifft, was man zu seinem Lobe sagen kann, Bericht ertheilt, daß der General Andermatt in Herzogenbuchse angelangt sey. Erlach antwortete ihm auf diese Anzeige, daß er alle Mannschaft, welche er noch sammeln könnte, mit den Truppen des Commandanten May vereinigen und dieser dann, wie er es ihn durch seinen Bruder hatte wissen lassen, dem General Andermatt nachsetzen, ihn scharf beobachten und im Zaume halten solle. Allein May hatte den Landsturm schon entlassen, blieb in Aarau und schickte uns lediglich das Bataillon von Gumoens, Hartmann konnte also, theils aus diesem Grunde, theils weil er von aller Mannschaft entblößt war, diesen Auftrag nicht erfüllen.

Während Erlach diesen Eilboten abfertigte, ließ er alle Staabsoffiziere versammeln und erzählte ihnen, was vorgegangen sey. Kirchberger nahm hierauf das Wort und sagte: „Es sey an der Ankunft des General Andermatt nichts gelegen, man müße auf Bern losgehen. Erlach erwiederte, daß wir mit allzuwenig Stück-Munition versehen seyen, um hoffen

zu können, ein solches Wagestück glücklich auszuführen; daß die Mannschaft vom Oberland und aus den Gegenden von Murten erst auf den 19ten sich vor Bern einfinden könnte, daß während wir diese Stadt angriffen, Andermatt indessen durch einen unvermutheten Ueberfall Solothurn mit Sturm wegnehmen, uns aller darinn befindlichen Hülfsmittel berauben, und so unser Vorhaben, das Vaterland zu retten, unausführbar machen würde. Kirchberger aber beharrte auf seiner Meinung und suchte sie durchzusetzen. Um diesem Streit ein Ende zu machen und sich mit ihm nicht zu entzweien, schlug Erlach vor, einen Kriegsrath zu versammeln und die Sache der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und das Resultat davon war, daß die Mehrheit von den anwesenden Offizieren der Meinung unseres Generals beitrat.

Am Morgen des 18. Herbstmonat wurde also der Befehl zum Rückmarsch nach Solothurn gegeben, um daselbst 30 Kanonen von großem Kaliber und 20 kleinere in behörigen Stand stellen zu lassen, und uns mit allen zu unserm Vorhaben nöthigen Kriegsbedürfnissen, wie auch mit Schloßern, Zimmerleuten, Steinhauern u. s. w. zu versehen. Kaum war diese Anstalt getroffen, als Salzkassier Wild mit einem Schreiben von Bern anlangte, worinn befohlen war, daß wir sogleich nach Bern marschiren sollten, und in welchem man uns versicherte, daß wir bei unserer Ankunft die Thore offen finden würden. Dieß bekräftigte uns Wild noch mündlich. Auf diese zweifache und bestimmte Versicherung forderte sowohl Pflicht als Vernunft, unsern Marsch, statt nach Solothurn, nach Bern zu wenden.

Der Befehl zum Aufbruch wurde ertheilt, und unsere Vorhut, 400 Mann stark, setzte sich sogleich mit 6 vierpfünder Stücken in Bewegung. Aber kaum hatte ihr Anführer Oberst Wagner das Dorf Jägistorf hinter sich gelassen, vernahm er, daß ein starkes helvetisches Detaschement, kommandirt vom General-Adjudant La-Harpe und Oberst Dolder, ebendenselben Morgen in der Frühe das Grauholz neuerdings in Besitz genommen habe. Auf diese Nachricht ließ Wagner zwei Haufen Freiwillige, jeder zu 50 Mann, davon der eine sich links, längst den Felsen vom Grauholz, der andere

aber ſich rechts über den Weilhof in das nemliche Holz begeben ſollte, abmarſchieren, mit dem Auftrag, dem Feinde in die Seiten zu fallen, ſobald er ſelbſt ihn von vornen angreifen würde. Nach dieſen Anſtalten machte er eine Weile halt, bis dieſe von ihm abgeſandte Mannſchaft ihr angewieſenes Ziel erreichen konnte, rückte dann unverweilt vorwärts und griff den Feind in ſeiner Fronte an.

Allein blos waren von beiden Seiten einige Schüße gefallen, ſo zogen ſich die helvetiſchen Truppen, aus Furcht abgeſchnitten zu werden, eilfertig gegen die Papiermühle, und ſetzten ſich auf die jenſeitige Anhöhe des Worblenbachs. Hier hätten ſich die Helvetier mit Vortheil halten können, aber ſie verlieſſen kurz darauf dieſe Stellung und kehrten in die Stadt zurück. Wagner folgte dem Feinde auf der Ferſe nach, und langte gleich nach ihm vor Berns Mauern an. Allein anſtatt die Thore offen zu finden, wie man uns ganz zuverläßig verſichert hatte, befanden ſich dieſelben wohl verſchloſſen und ſtark beſetzt.

Um dieſes Hinderniß zu heben, glaubte Kirchberger, es bedürfe nur einiger Kanonenſchüße, und gab ſogleich den Befehl die Stadtthore einzuſchießen und das Rathhaus mit Kanonenkugeln zu begrüßen. Dieſer Angriff, von dem uns nicht die geringſte Anzeige gemacht worden, war auf folgende Weiſe angeordnet.

Die erſte von unſern Kanonen wurde nächſt der Joliette auf der linken Anhöhe des Staldens, die zweite bei der Denkſäule, die dritte und vierte auf dem Fußweg, die fünfte und ſechste zu unterſt, links dem Waaghaus geſetzt. Dieſer letztern dienten die 36 Jäger des Lieutenants von Werdt zur Bedeckung. Die übrige Mannſchaft wurde in den hohlen Weg zwiſchen der Straße nach Thun und Solothurn verlegt.

Inzwiſchen war auch unſere Haupt-Truppenſchaar im Grauholz angelangt. Hier übermachte General von Erlach dem Ammann Witſchy in Hindelbank den Befehl, ſo viele Mannſchaft als möglich ungeſäumt zu ſammeln, ſie dießſeits der Emme-Brücke, die Kirchberger hatte abdecken laſſen, zu ſtellen, und mit Beihülfe des ihm zugeſandten Unteroffiziers, der im Regiment Roverea auf eine ausgezeichnete Weiſe gedient, das Vordringen der helvetiſchen Macht entweder zu verhin-

dern oder wenigstens zu erschweren; ferners einige vertraute Männer zu Pferde allzeit fertig zu halten, um ihn durch diese, sobald der General Andermatt auf die eine oder andere Weise vorzudringen suchen werde, auf das schleunigste in der Gegend vor Bern, oder im Fall seines Einmarsches in diese Stadt, daselbst zu benachrichtigen. Auch beauftragte er ihn durch eben dieses Schreiben, in dem Amt Burgdorf anzubefehlen, daß man alle dortige gutgesinnte, bewaffnete Mannschaft von Stadt und Land ihm unverzüglich auf Bern nachschicke.

Alles dieses wurde durch Ammann Wirsch pünktlich befolgt und auf das schleunigste ausgeführt. Allein der Aidemajor D**, dem er diesen schriftlichen Befehl nach Burgdorf zugesandt hatte, fand gut denselben einstweilen für sich zu behalten.

Auf der Höhe von Grauholz, wo wir eben auf Befehl des General von Erlach beschäftiget waren, mehrere Patronen unter die Soldaten austheilen zu lassen, kamen uns verschiedene Glieder der alten Berner-Regierung entgegen, und bewillkommten uns auf eine sehr schmeichelhafte Weise. Ein Gleiches geschah von einer Menge Menschen aus allen Klassen, die an beiden Seiten des Wegs standen und uns durch ihr ununterbrochenes Loben, Danken und Segnen in dem Wahne, daß wir die Thore von Bern offen finden würden, bestärkten.

So marschirten wir bis auf das sogenannte Breitfeld. Hier änderte sich auf einmal die Scene. Seine ganze Fläche war öde und still. Dieß setzte Erlach in die äußerste Verwunderung und erregte in ihm nicht geringen Verdacht. Aus Vorsorge stellte er in der Mitte dieses Feldes seine Truppen in Schlachtordnung und marschirte so gegen die Stadt Bern an. Als wir uns bis auf etwa 2000 Schritte dem Stalden genähert hatten, hörten wir zuerst ein Plänkeln. Dann kurz darauf den Donner der Kanonen. Die Ursache haben wir schon oben angezeigt, nur muß man noch beifügen, daß diese Kanonade kein Wunder, wie der Trommetenschall von Josuas Kriegern, bewirkte. Die Mauern blieben aufrecht stehen und die helvetische Regierung, welche Tags vorher durch den Obersten Dolder die trostreiche Nachricht erhalten hatte, daß Andermatt mit seiner Armee in Herzogenbuchse angelangt sey ließ durch die Besatzung unser Feuer lebhaft erwiedern.

Nun mußten wir auf einmal nur zu deutlich einsehen, daß in unserm Central-Comite eine außerordentliche Veränderung vorgegangen, daß die in Bern handelnden Personen entweder uns getäuscht und von Solothurn weggezogen, um gegenwärtig durch unsere Kräfte besondere geheime Absichten zu erzwecken, oder ganz kurz ihre Rechnung ohne den Wirth gemacht haben. Dessen ungeachtet rückte General von Erlach immer vorwärts, und wollte eben die beidseitigen Anhöhen des Stalden besetzen, als ein dritter Bevollmächtigter, Emanuel von Wattenwyl, ihn beorderte, seine Leute in eine Colonne zu stellen und in den Weg des Stalden zu setzen, damit, wie er hinzufügte, wir desto geschwinder in die Stadt einrücken können; was vorgehe, sey eine bloße Formalität.

Allein da unser General von Erlach nach allen diesen Eingriffen in seinen Plan leicht einsehen konnte, daß unsere gegenwärtige Lage mehr als gefährlich sey, so rückte er blos mit dem Solothurnischen Corps, kommandirt von Glutz, in erwähnten hohlen Weg, stellte das Bataillon Tscharner in das rechts auf dem alten Berg befindliche Hölzchen, und die Bataillone Diesbach von Liebegg und Sutermeister von Zofingen, nebst der Mannschaft, die sich unterwegs an uns angeschlossen hatte, links auf die Höhe von der Schooshalden.

Tscharner hatte Befehl, wohl auf das Aarbergerthor Achtung zu geben, und wenn die Besatzung von dorther einen Ausfall machen und über die Aare, die man fast an allen Orten durchwaten konnte, setzen wollte, die Absicht des Feindes in den dortigen vortheilhaften steilen Anhöhen zu zernichten. Diesbach und Sutermeister waren ihrerseits beordert, von der Höhe der Schooshalden wohl auf die Bewegungen der Besatzung beim untern Thore Achtung zu geben, und bei einem Ausfalle an diesem Orte anfänglich ganz still zu bleiben, nachwärts aber, wenn Erlach den Feind nicht zurücktreiben könnte und derselbe retiriren müßte, demselben vereinigt mit Tscharner in den Rücken zu fallen. Die Vorhut aber sollte nach den Umständen handeln und wegen ihrer Nähe durch das untere Thor einzudringen trachten. N. Bucher, alt Obervogt von Schenkenberg, und Bern-

Hard Morell, Salzbuchhalter, zwei Glieder der alten Regierung, hatten sich in die Reihen unserer Truppen gestellt, und blieben auch bei denselben, bis wir nach geschlossener Capitulation von der Papiermühle nach Jägistorf abmarschirten.

Indeß dauerte diese Kanonade noch eine halbe Stunde fort. Dann sahen wir eine weiße Fahne auf der Brücke aufstecken, und das Feuer von beiden Seiten hörte auf. Nun hätte man dem General von Erlach wenigstens anzeigen sollen, daß die helvetische Regierung eine Stunde Zeit gefordert habe, um mit uns zu kapituliren, und daß ihr dieses sey gestattet worden. Aber auch diese, laut allen Kriegsregeln schuldige, Pflicht blieb unerfüllt, und die Sache ward ihm nur durch eine allgemeine Sage kund.

Inzwischen verfloß erwähnter Termin. Es schlug 4, 5 und 6 Uhr, und da niemand von uns den geringsten Bericht erhielt, wie weit man mit den Unterhandlungen gekommen sey, so fieng Erlach an zu argwohnen, daß die helvetische Regierung durch dieses Zaudern dem General Andermatt Zeit zu verschaffen suche, von Kirchberg aus, wo er den nemlichen Morgen angelangt war, uns in den Rücken zu fallen, und beschloß, anstatt in seiner gegenwärtigen mißlichen Stellung länger zu bleiben, die von der Papiermühle, welche nur eine halbe Stunde von Bern entfernt ist, zu beziehen. Dieß mißriethen ihm Einige, weil sie glaubten, eine solche Bewegung könnte mit einer nur seit wenigen Tagen gesammelten Miliz nicht gemacht werden ohne Gefahr, daß die Mannschaft auseinander laufe und nach Hause zurückkehre. Allein Erlach, der die Denkungsart seiner Leute besser kannte als diese Herren, beharrte auf seinem Entschluß. Bevor er aber denselben auszuführen befahl, hielt er eine kleine, aber kraftvolle, den Umständen angemessene Rede, worin er die unter ihm stehende Mannschaft von der Nothwendigkeit seines Vorhabens zu überzeugen suchte, und auch wirklich davon so vollkommen überzeugte, daß sein Entschluß mit allgemeinem Beifall aufgenommen und gutgeheißen wurde. Nun sandte er den Befehl zum Rückmarsch an alle Bataillone, mit Ausnahm der Vorhut, die er einstweilen aus verschiedenen Gründen noch stehen ließ. Alle langten in bester Ordnung bei der Papiermühle an.

Da dieſe Maaßregel ſeither von mehreren getadelt worden, wollen wir die Gründe anzeigen, warum Erlach ſeine mißliche Stellung vor Bern verlaſſen, und die eben erwähnte bezogen hat.

Seine erſte Abſicht war, unſerer Mannſchaft, davon viele ſeit mehr als vierundzwanzig Stunden weder zu eſſen noch zu trinken bekommen hatten, etwas Brod und Wein geben zu laſſen, damit ſie bei einem Angriff des Generals Andermatt deſto nachdrücklicher kämpfen könnten. Der zweite Grund war, daß er durch die Beſetzung der diesſeitigen Anhöhen der Papiermühle und des auf der rechten Seite liegenden Hölzchens ſich einerſeits in eine vortheilhaftere Lage als die am Stalden, wo wir das Feuer der bernerſchen Beſatzung, wenn Andermatt gegen uns angerückt wäre, im Rücken gehabt hätten, ſetzen, und anderſeits den Vortheil gewinnen wollte, ſich im Falle der Noth entweder über Bolligen in's Krauchthal, oder über Stettlen in's Lindenthal zu werfen[1], und dann von Thorberg aus durch die Wälder von Hindelbank und Jägiſtorf ſeinen Rückzug nach Solothurn vollenden zu können, was unmöglich geweſen wäre, wenn wir uns vor Berns Thoren vom Andermattiſchen Heere hätten überfallen laſſen.

Erlach, von der guten Denkungsart ſeiner Leute ſattſam überzeugt, kehrte mit zwei Adjutanten und einer Bedeckung Dragoner von der Papiermühle nach Bern zurück, um auch mit ſeiner daſelbſt zurückgelaſſenen Vorhut das Erforderliche zu verfügen. Allein es ereignete ſich kurz nach ſeiner Ankunft, ungefähr um 7¼ Uhr Abends, ein Vorfall, der ihm beinahe das Leben koſtete und ihn abhielt, jene Vorkehrungen zu treffen. Er ſah zwei Kanonen nach dem Thore ziehen und fragte, wer dieſes befohlen habe und was man damit vornehmen wolle? Man gab ihm zur Antwort, es geſchehe auf Befehl des Hauptmanns Neſer, um neuerdings auf die Stadt zu feuern. Da Neſer im nemlichen Augenblicke ſelbſt daher kam, erſuchte Erlach ihn auf's freundſchaftlichſte, von dieſem Vorhaben abzuſtehen, weil wir den größten Theil der Stückpatronen verſchoſſen hätten und die übrigen aufſparen müßten, um, im Fall uns die Beſatzung von Bern oder General Andermatt angreifen würde, deſto nachdrücklicher widerſtehen zu können. Erlach ſuchte ihm begreiflich zu

machen, daß diese unzeitige Kanonade den Anmarsch des Feindes, den wir einstweilen von Bern so viel möglich entfernt halten müßten, wider diese unsere Absicht beschleunigen und uns denselben auf den Hals ziehen könnte. Major Tscharner machte ihm eben so freundschaftlich ungefähr die nemlichen Vorstellungen. Reser aber antwortete ihm auf die gröbste Art, wandte sich dann gegen General Erlach, sagte: er sey ein Landesverräther, und befahl seinen Leuten mit Mund und Geberde, auf ihn zu feuern. Diese riefen zugleich aus, sie kennen keinen andern General als ihren Hauptmann Reser. Ja einer von ihnen hatte den Hahn schon gespannt, und wollte ganz nahe von hinten auf Erlach losdrücken, als ein Bürger von Bern, Namens Wildpolz, der sich an seiner Seite befand, ihm das Gewehr aus den Händen riß und so den Mord verhinderte. Hauptmann Joseph Glutz von Solothurn und Adjutant Samuel Imhof von Zofingen waren Augenzeugen dieser fast unglaublich scheinenden und wider alle Kriegszucht streitenden Handlung, ich sage unglaublich scheinenden Handlung, weil Erlach gegen Reser auf eine ungemein verbindliche Weise gehandelt hatte. Major Häßig, auf dessen Fuhrwerke Erlach sich befand, bat ihn bei diesem Auftritt unverzüglich abzureisen, um sein Leben zu fristen. Er befolgte den Rath, kehrte zu seinem Volke zurück, und bekam ungefähr gegen 9 Uhr bei der Papiermühle den Bericht, daß Bern kapitulirt habe.

Da ihm aber die verschiedenen Artikel dieser Kapitulation unbekannt waren, und er immer noch Gründe zur Besorgniß hatte, Andermatt möchte sich vielleicht in die Stadt Solothurn werfen, so ließ er aus Vorsicht sogleich aufbrechen, um dieses mögliche Vorhaben zu verhindern, oder wenn Andermatt schon auf diese Stadt sollte losgezogen seyn, sogleich nachzufolgen. Erst in der Gegend vom Grauholz vernahm er, daß die helvetische Armee sich immer noch in Kirchberg befinde, und er setzte daher seinen Marsch auf Jägistorf und Fraubrunnen fort. Dort angekommen, ließ er sogleich starke Vorposten ausstellen und seine Truppen einquartiren.

Unser Verlust vor Berns Mauern, obwohl sehr gering, war dennoch für uns ungemein schmerzhaft. Es fiel nemlich, nebst einigen Soldaten und einem unvorsichtigen Zu-

schauer, tödlich verwundet, Rudolf von Werdt von Toffen, Bürger von Bern, ein muthvoller, edelgesinnter und liebenswürdiger Jüngling, dessen Andenken uns ewig theuer seyn wird. Er fragte kurz vor seinem Endd, ob unsere Sache siege? und als ihm mit ja geantwortet wurde, sprach er: „nun sterbe ich ruhig und vergnügt", legte sich auf die andere Seite und gieng innig bedauert von allen denen, die ihn gekannt haben, hin in's bessere Vaterland.

Den 19. Herbstmonat wurden wir durch das Bataillon von Gmoeus, das von Aarau gekommen war, verstärkt, und erhielten kurz hernach den Befehl auf Bern zu marschiren. Abends drei Uhr brachen wir auf, und kamen mit der Abenddämmerung in der Papiermühle an. Hier mußten wir abermal ganz unvermuthet Halt machen, und unsere Leute einquartiren lassen. Zwar sollten wir in dieser Stellung laut der im Aargau und in Bern geschlossenen Convention von General Andermatt nicht angegriffen werden; allein Erlach glaubte, daß er zur Sicherheit seiner Truppen das alte Sprüchwort: „Trauen ist gut, aber mißtrauen noch besser" befolgen müsse, und ließ 300 Mann auf die Anhöhe von Grauholz mit etlichen Kanonen stellen; viele bivouaquirten und die übrigen ließ er so nahe als möglich in die Häuser einquartiren. Diese Vorsorge war zwar unnütz, denn die Andermattische Armee zog Nachts zwischen 9 und 10 Uhr unweit dem Grauholz gegen Wylhoff und von da gegen Buchsee nach Aarberg. Allein er handelte wie ein General handeln soll, wenn er nichts zu befürchten haben will.

Den 20. Herbstmonat langte Erlach mit seiner Macht, die beinahe ganz aus aargauischen und solothurnischen Truppen bestand, Morgens um 10 Uhr vor Bern an, wo auch ein beträchtliches Corps mit den von uns verbrüderten Oberländern, unter der Anführung des Artillerie-Oberst Carl Rudolf Steiger von Wimmis, den Obersten Berset und Kirchberger von Wyl gleichfalls angekommen war. Obenaus befanden sich verschiedene andere Haufen, davon der eine von der um Aarberg und dem See liegenden Mannschaft zusammengesetzt, und unter dem Befehl des Obersten von Grafenried von Interlacken und Fischer von Richenbach war; der andere kam von Wiflisburg, und noch ein dritter, bestehend aus den Bewohnern

der um Murten liegenden Gegend, ſtand, unter der Anführung des Oberſt Herrenſchwand, eines verdienſtvollen Offiziers und treuen Freundes ſeiner alten Obrigkeit. Zu dieſer ſämtlichen Mannſchaft geſellten ſich etwa 300 junge Landleute, die mit Mordſternen und Senſen bewaffnet waren, und einige Einwohner von Bern, denen es beluſtigend vorkam, ohne im geringſten weder die Mühe noch die Gefahr unſeres Unternehmens getheilt zu haben, dennoch die Ehre dieſes Einzugs mitgenießen zu können.

Eben befand ſich Erlach noch in einem Hauſe, das auf der Höhe des Muriſtalden liegt, als er von einem ſeiner Adjutanten benachrichtigt wurde, daß man ihm die Ehre unſers feſtlichen Einzugs entziehen und auf den General Emanuel von Wattenwyl von Landshut übertragen wolle. Er hörte dieſe Anzeige ganz gelaſſen an und antwortete ungefähr mit folgenden Worten: „Ich habe im Laufe meiner ganzen Unternehmung nur zu tief empfinden müſſen, was Neid und Mißgunſt vermögen; es iſt alſo auch jetzt für mich nichts überraſchendes, nach all dem Undank, deſſen man ſich gegen mich ſchuldig gemacht, noch die Dornenkrone, die man auf meinen Scheitel ſetzen will, fühlen zu müſſen. Aber niemals, ich darf es ſagen, hat weder ſchadenbringender Ehrgeiz noch erniedrigende Eitelkeit mein Herz befleckt, am wenigſten in einer Angelegenheit, die nicht die meine, ſondern die meines Vaterlandes war. Dieß Zeugniß werden mir alle Glieder des Ur-Comites von Thun und alle meine Freunde geben. Ich will alſo auch heute alles, was meiner Eigenliebe ſchmeicheln kann, willig dem allgemeinen Beßten aufopfern, und bin bereit dem General von Wattenwyl, als einem Manne, der im Jahr 1798 ſeine Mitbürger vor der Plünderungsſucht der Schauenburgiſchen Armee geſichert hat, den Vorrang beim Einzug in unſere Vaterſtadt zu überlaſſen. Möge dieß Opfer eines redlichen Herzens alle diejenige Leidenſchaften, welche die Bande der Einigkeit auflöſen könnten, auf immer von uns abwenden, und jedermann erinnern, wie viele Vortheile die treue Befolgung des von unſern Vätern angenommenen und ſtets von ihnen befolgten Wahlſpruches: Ein Gott, ein Vaterland, ein Herz, der Schweiz verſchafft hat und noch verſchaffen wird, wenn wir auf dem von ihnen uns

vorgezeichneten Pfade unabweichbar fortwandeln!" So sprach Erlach.

Allein seine Truppen wurden auf obige Nachricht durch diese Ungerechtigkeit im höchsten Grade aufgebracht, und wollten keineswegs diese von ihrem General anerbotene freiwillige Aufopferung weder zugeben noch annehmen, sondern erklärten laut, daß, wenn Erlach nicht an ihrer Spitze in Bern einziehe, sie sogleich auseinander gehen und nach Hause kehren werden. Diese felsenfeste Treue und Anhänglichkeit an ihren General erweckte Furcht bei seinen Feinden. Man kam und versicherte ihn von allen Seiten, daß erwähnte Sage ein falsches, ungegründetes Gerücht sey, daß niemand daran gedacht, ihn einer Ehre zu berauben, die er so vielfältig verdienet habe, und bat ihn inständig, den Aufstand zu stillen. Erlach that es, und alsobald ward Ordnung und Ruhe unter seinen Leuten wieder hergestellt.

Nachdem alles zu unserm Empfang bereit war, zogen wir gegen zwei Uhr Nachmittags in die Hauptstadt ein. Von Wattenwyl ließ dem General von Erlach den Vorrang, und trieb seine Bescheidenheit so weit, daß, obwohl er mehrere Winke bekam ihm den Schritt zu nehmen, er dennoch die größte Mühe anwandte, sein feuriges Pferd gehörig zurückzuhalten.

Bern war bei unserm Einzug von der helvetischen Regierung und ihren entschiedenen Anhängern sowohl als von der Besatzung verlassen. Ich übergehe mit Stillschweigen die verschiedenen Empfindungen, die ich bei diesem Anlaß in den Mienen und Geberden der Bewohner von Bern bemerkte. Wahre Freude, lauter Jubel, tiefe Rührung oder stille Wehmuth herrschten in den Herzen aller derjenigen, welche nach vier leidenvollen Jahren endlich das ehemalige Glück ihres Vaterlands wieder hergestellt glaubten. Neid, Ingrimm und Gram zeigten sich hingegen in den Gesichtszügen aller, die sich gern noch mehr durch die Revolution bereichern oder noch fernerhin die Ehre, Beamtete oder reichlich bezahlte Schreiber von der helvetischen Regierung zu seyn, hätten genießen mögen. Solche Auftritte lassen sich weder getreu abschildern, noch genau beschreiben, sondern nur mitempfin-

den. Eben so verhält es sich mit den Gefühlen, die alle diese Bemerkungen in unserer Seele erregten. . . .

Die Convention, welche die helvetische Regierung mit den bernerschen Bevollmächtigten geschlossen, bestand in folgenden Punkten:

Convention.

„Der Commandant der helvetischen Kriegsmacht zu Bern, um größeres Blutvergießen zu vermeiden und vornehmlich in der Absicht, der Bürgerschaft und Stadt zu schonen, einerseits, und Emanuel von Wattenwyl im Namen des Kriegsraths derjenigen Truppen, welche Bern belagerten, anderseits, sind über folgende Artikel übereingekommen:

1.) „Es soll von dem Augenblick an, da die gegenwärtige Convention unterzeichnet seyn wird, zwischen den helvetischen Truppen zu Bern, und denen, welche diese Stadt belagert haben, ein Waffenstillstand geschlossen seyn.

2.) Vier und zwanzig Stunden nach der Unterzeichnung werden die helvetischen Truppen den Platz räumen.

3.) Die Chefs der Armee gegen Bern machen sich verbindlich, von den Munizipalbeamten die benöthigten Kutschen, Wagen und Pferde und alle Erleichterungsmittel für den Abzug der Regierung, ihrer Angestellten, deren Familien und Eigenthum aller Art zu erhalten, so wie für den Transport von zwanzig Stück schweren Geschützes, des Pulvers und der Munition, welche dazu erforderlich ist; endlich des Eigenthums aller Art, welches der Regierung gehört; die Archive, das Gepäcke und andere Papiere, welche nicht würden transportirt werden können, sollen respektirt werden, und unter der Garantie der Stipulanten bleiben. Die kranken und verwundeten Soldaten in den Spitälern wird man unterhalten, besorgen und an ihre Corps zurückschicken.

4.) Die Chefs der Truppen gegen Bern garantiren der Regierung freien Abzug bis an die Grenzen der Kantone Waadt und Freyburg.

5.) Wenn einige Mitglieder der Regierung oder einige Angestellte nicht zugleich mit der Regierung abziehen könnten, so wird man ihnen Reisepäße geben, um in aller Freiheit zu folgen; wären sie im Fall ihre Familien oder ihr Eigenthum zurück zu lassen, so wird man selbige respektiren.

6.) Die Minister der fremden Mächte bei der helvetischen Republik, ihr Gefolge, ihr Eigenthum, was es nur sey, bleiben unter der Garantie des Völkerrechts, die Chefs der Truppen gegen Bern werden ihren Charakter respektiren und versprechen, ihnen zu jederzeit die Erleichterungsmittel zu verschaffen, sich hinzubegeben, wo sie es für zuträglich finden werden.

7.) Der General Andermatt und die unter seinen Befehlen stehenden Truppen sind in die gegenwärtige Convention mit eingeschlossen, und können mit Waffen, Bagage und Artillerie der helvetischen Regierung, wenn sie von Bern abzieht, ohne beunruhiget zu werden, folgen. Die benöthigten Lebensmittel, Fourage, Pferde und Wagen wird man ihnen verabfolgen lassen. Auch sollen unverweilt Couriere an den General und an die Detaschements abgeschickt werden, um ihnen von der gegenwärtigen Convention Kenntniß zu geben. Alle helvetische Truppen werden die kürzesten Wege brauchen und täglich wenigstens fünf hiesige Stunden machen.

8.) Die übrigen Truppen der helvetischen Regierung sind ohne Ausnahme in die gegenwärtige Convention mit eingeschlossen.

9.) Bis die besagten Detaschements wirklich zusammengestossen sind, werden die gegen die helvetische Regierung ausgezogenen Truppen das Gebiet der Kantone Waadt und Freyburg nicht betreten, und es dürfen weder von dem einen noch von dem andern Theile Feindseligkeiten begangen werden.

10.) Zur Sicherheit gegenwärtiger Convention wird man gegenseitig zwei Offiziere von gleichem Grade geben, welche über die Vollziehung aller dieser Artikel wachen sollen.

11.) Die zweifelhaften Artikel sollen nöthigen Falls durch Commissäre von beiden Theilen zum Vortheil der Belagerten berichtigt werden.

So geschehen in Bern den 18. Herbstmonat 1802, Abends um 8 Uhr.

Unterzeichnet; S. Gaudard,
Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen.
Emanuel von Wattenwyl.

Da der Inhalt dieser Convention gänzlich von dem Plane des Generals von Erlach abweicht, ja ohne sein und der übrigen Stabs-Offiziere Mitwissen dennoch in ihrem allseitigen Namen abgeschlossen worden, so soll man mir es billig nicht übel deuten, wenn ich einige freimüthige Bemerkungen darunter setze und sie nach den Regeln einer prüfenden Vernunft und einer gesunden Staatsklugheit beurtheile:

1. Scheint es mir und jedermann fast unbegreiflich, daß die Personen, die mit der helvetischen Regierung unterhandeln wollten, den General von Erlach als ehemaliges Mitglied der bernerschen Regierung, als auserwählten bevollmächtigten Anführer nicht zum voraus befragt oder wenigstens zu Rathe gezogen haben, ob eine solche Unterhandlung nöthig und vortheilhaft oder unzeitig, übereilt und schädlich sey? Hätten diese Herren ihn mit ihrem Zutrauen beehrt, so würde er ihnen bewiesen haben 1. Daß die Abdankung der helvetischen Regierung nicht auf arglistige Weise, sondern durch zahlreiche Bataillone und eine furchtbare Artillerie müsse erzweckt werden, wenn wir den fränkischen Minister, wie es unser Interesse erfordert, überzeugen wollen, daß diese Abdankung nicht lediglich von einigen wenigen, leidenschaftlich handelnden Personen bewirkt, wohl aber eine mittelbare Folge des bestimmten Willens der schweizerischen Nation sey; 2. Daß sie die hierzu erforderliche Vermehrung von Mannschaft und Artillerie in kurzer Zeit leicht sammeln können, und überdies Hülfe von allen alten Kantonen, außer Luzern, bekommen werden; 3. Daß wenn schon indessen die in Bern liegende Besatzung durch das Andermattische Heer sollte verstärkt werden, sie dennoch

außer Stand sey, uns zu hindern, mit Fronten von ganzen Bataillonen nächtlicher Weile in die Stadt einzudringen und dadurch der Macht unserer Gegner ein Ende zu machen.

Wahrscheinlich würden diese wichtige Gründe die Kriegsräthe überzeugt haben, daß eine Unterhandlung mit der helvetischen Regierung nicht nur unserer Sache keinen Vortheil bringen, sondern vielmehr einen nicht zu berechnenden Schaden verursachen könne, und mithin ihre mit dem Feinde gemachte Convention einerseits unterblieben, anderseits unsere Unternehmung glücklicher ausgefallen seyn.

2. Ich habe oben gesagt, daß man, ohne uns zu fragen oder zu berathen, mit der helvetischen Regierung in dieser entscheidenden Krise vor Bern unterhandelte. Es war beschlossen, sie zu zerstören, und hätte man bei dieser Gelegenheit den Grundsatz: Einheit des Zweckes ist, was Krieger unüberwindlich macht, befolgt, und inner Berns Mauern in Ausübung gebracht, so wäre dieser Schlag mit Nachdruck ausgeführt worden. Der Vorwurf, den man also billig den in Bern mit der helvetischen Regierung unterhandelnden Personen machen kann, ist, daß sie dieselbe durch ihre Unterhandlungen als eine rechtmäßige Obrigkeit unmittelbar anerkannten, und die, welche nachwärts wider sie zu Felde zogen, zu Rebellen umwandelten.

3. Ein nicht minder auffallender Fehler war, daß man während der Unterhandlung oder vielmehr vorher nicht alle mögliche Mittel angewandt und versucht hat, um sich den Beitritt und die Zustimmung des französischen Gesandten zu verschaffen. Man konnte doch, ohne ein Staatsmann zu seyn, leicht voraus sehen, daß, wenn Verninac diese Handlung dem ersten Consul in seinem Amtsberichte auf eine vortheilhafte Weise vorgetragen und durch bündige Gründe, deren bei hundert hätten angeführt werden können, unterstützt hätte, derselbe diese Abänderung eben so gleichgültig als alle vorhergehenden angesehen, wo nicht ganz gebilliget hätte, dahingegen, wenn der französische Minister sie mit grellen Farben als

ungerecht und dem Interesse von Frankreich nachtheilig darstellte, ganz gewiß das Gegentheil zu besorgen und zu fürchten war. Seine Abreise mit der helvetischen Regierung erweckte bei manchem vaterlandsliebenden Freunde die unangenehmsten Besorgnisse. Sie war ein Fingerzeig auf das Vergehen, ohne sein Wissen und seine Bewilligung gehandelt zu haben, und beweist, daß der Schwache in gefahrvollen Umständen kein Hülfsmittel sollte unbenutzt lassen, wenn er seinen Endzweck erreichen will.

Vorurtheil und halsstarriger Eigensinn waren die Ursache, daß man in diesem wichtigen Punkt die Räthe des Generals von Erlach nicht befolgte. Er war von allen Patriziern beinahe der einzige, der den Gesandten Verninac besuchte. Er empfieng ihn immer auf eine so ausgezeichnete Art, daß man hätte blind seyn müssen, um nicht einzusehen, daß er unsere Sache begünstigen werde, sobald wir uns bemühen würden, seine Gunst und Wohlgewogenheit zu erwerben. Allein dieß wollte man nicht thun, weil man in Girtanner's Geschichte der französischen Revolution gelesen hatte, daß er als Commissär zu eben der Zeit in Avignon war, als Jourdan daselbst die bekannten Greuelscenen verübte. Als er aber die helvetische Regierung unter seinen Schutz genommen hatte, und mit ihr von Bern nach Lausanne abgereist war, sah man endlich den begangenen Fehler ein und wollte ihn wieder gut machen. Allein der zu diesem Endzweck von Seite unserer neuerwählten Standes-Commission versuchte Schritt blieb, wie man es erwarten mußte, ganz fruchtlos.

4. Noch schmerzhafter für alle vaterlandsliebenden Herzen war, daß man der helvetischen Regierung, ohne sie wenigstens zu einer Abdankung zu zwingen, wie es überhaupt der allgemeine Wunsch und Wille des Volks, der Nutzen des Vaterlands und insbesondere die Sicherheit der gegen sie handelnden Häupter der schweizerischen Verbrüderung forderte, förmlich gestattete, beisammen zu bleiben, sich nach Lausanne zu begeben, und sie so in den Stand setzte, theils als anerkannte Obrigkeit, theils als

Beherrscherin eines beträchtlichen Landes wieder gegen uns mit Nachdruck zu handeln. — Es erlangten die bernerischen Kriegsräthe durch dieses Wagestück die Ehre, ihre Vaterstadt von der Gegenwart der helvetischen Gewalthaber ohne die mittelbare Beihülfe unserer Chefs befreit zu haben.

5. Eben so unverzeihlich war es, daß man die helvetische Regierung von allen Linientruppen Meister ließ, und überdieß noch zugab, daß sie zwanzig Kanonen vollkommen ausgerüstet, nebst 800 Stückkugeln und 800 darzu gehörige Garguſſen, 1600 Kartäschen-Patronen, 600 gefüllte und 900 leere Haubizgranaten, samt den darzu nothwendigen Patronen ꝛc. abführen konnte.

6. Nehme ich die Freiheit zu bemerken, daß der 6te Art. dieser Convention ein feiner Fallstrick und in jedem Falle eine unverdiente, schändliche Bezeichnung der unsrigen ist, als wenn sie gegen eine rechtmäßige Regierung als Rebellen, ja gegen das Völkerrecht als eine wilde Horde ausgezogen wären.

7. Endlich hat diese Convention und das nachherige Zaudern, unsre Feinde anzugreifen, der helvetischen Regierung das köstlichste von allen Mitteln, das man sich in gefährlichen politischen Umständen und Krisen wünschen kann, verschafft, nemlich Zeit, sich von ihrem ersten Schrecken zu erholen, auf alle Art und Weise ihre Kräfte zu sammeln und zu vermehren, alle mögliche Hülfsquellen aufzusuchen, und vielleicht Frankreich zu bewegen, sich neuerdings in unsere Händel zu mischen.

Ich endige diese Geschichte mit dem ruhmvollen Zeugniß, welches General von Erlach zu Gunsten aller unter seinem Befehle gestandenen Truppen abgelegt hat. Hier seine eigene Worte:

„Alle Offiziere (Daniel Reser ausgenommen) erzeigten sowohl mir als den übrigen Chefs bis auf die Stunde unserer Trennung die aufrichtigste Liebe, Freundschaft und Achtung, den vollkommensten Gehorsam, und eine für mich insbesondere ungemein schmeichelhafte Ergebenheit. — Alle versahen ihren Dienst mit der löblichsten Genauigkeit, und bestrebten sich wetteifernd das Wohl ihres Vaterlandes zu bewirken. So

Betrugen sich auch alle Unteroffiziere und Soldaten, außer einigen wenigen. Alle bezeigten von Anfang bis zu Ende meiner Operationen, obwohl sie keine Bezahlung hatten und mehr als einmal kärglich ernährt wurden oder gar Mangel litten, dennoch immer den besten Willen, Gehorsam und Diensteifer. Sie hatten mir heilig versprochen, nirgends Gelderpressungen zu machen, oder Selbstrache gegen die Patrioten auszuüben, und hielten überall wo sie hinkamen, selbst an den ihnen verhaßtesten Orten, redlich Wort. Kein Gezänk, kein Murren beleidigte meine Ohren, keiner von ihnen berauschte sich, so lange sie unter meinem Commando standen. Ihr geduldsames Ausharren in beschwerlichen Märschen, ihre Uneigennützigkeit, ihr Muth zeigte sie als ächte Söhne ihrer biedern Väter, als würdige Vertheidiger des Vaterlandes, als edle Retter seiner tief gesunkenen Ehre, und ihre warme, unerschütterliche Treue gegen ihre alte Obrigkeit wird ewig als das lobenswürdigste Beispiel, das man andern Völkern aufweisen kann, in den Jahrbüchern der Schweizergeschichte glänzen. Mit einem Worte, sie verdienen von allen edeln und tugendhaften Menschen geschätzt und geliebt zu werden. Der Dank und die Ehrfurcht, welche die Nachwelt ihnen mit Rührung zollen wird, so wie ihr eigenes hohes Bewußtseyn, für die Sache des Vaterlandes uneigennützig und hinopfernd gearbeitet und gelitten zu haben, lohne ihnen in dieser Welt und noch jenseits des Grabes, was ihnen vielleicht ihre Zeitgenossen und mein dankerfülltes Herz zu lohnen nicht vermögend sind."

2.

Des französischen

Gesandten bei der Eidgenossenschaft,

Baron von Saint Romain,

Denkschrift

über

die Schweiz im Jahr 1676.

(Aus der französischen Handschrift übersetzt.)

Melchior von Harod, Ritter und Baron von St. Romain, kam den 12. Wintermonat 1672 als französischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft in Solothurn an, und betrat einen schwierigen Geschäftskreis. Der Eroberungsgeist Ludwigs XIV. hatte bereits in den Eidgenossen Mistrauen und Abneigung gegen Frankreich erweckt. Als dieser König den 7. Hornung 1668 die Freigrafschaft Hochburgund, die seit langer Zeit mit der Schweiz im sogenannten Erbverein stand, plötzlich überfiel, versammelte sich die Tagsatzung und handelte mit großer Kraft und Würde. Sie beschloß bei sämtlichen Kantons-Regierungen darauf zu dringen, daß von nun an auf alle französischen Jahrgelder Verzicht gethan werde; den Hauptleuten der Schweizertruppen in französischem Dienste gab sie den schärfsten Befehl, sich bei Lebensstrafe weder gegen Hochburgund oder irgend ein anderes im Erbverein begriffenes Land, noch gegen das deutsche Reich oder das Haus Oestreich anführen und gebrauchen zu lassen, und, als die schweizerischen Befehlshaber der französischen Leibwache, Struppa, Erlach und andere das eidgenössische Abmahnungsschreiben uneröffnet zurückzuschicken die Frechheit hatten, wurden sie von der Tagsatzung in Baden zur Verantwortung berufen, und, im Falle des Ausbleibens, mit einem Kontumaz-Urtheil bedroht. Im Jahr 1672 drang ein französisches Kriegsheer in die Niederlande ein, und mit demselben auch das Regiment Erlach, welches, vereint mit einer Heeres-Abtheilung unter dem Oberbefehl des

Betrugen sich auch alle Unteroffiziere und Soldaten, außer einigen wenigen. Alle bezeigten von Anfang bis zu Ende meiner Operationen, obwohl sie keine Bezahlung hatten und mehr als einmal kärglich ernährt wurden oder gar Mangel litten, dennoch immer den besten Willen, Gehorsam und Diensteifer. Sie hatten mir heilig versprochen, nirgends Gelderpressungen zu machen, oder Selbstrache gegen die Patrioten auszuüben, und hielten überall wo sie hinkamen, selbst an den ihnen verhaßtesten Orten, redlich Wort. Kein Gezänk, kein Murren beleidigte meine Ohren, keiner von ihnen berauschte sich, so lange sie unter meinem Commando standen. Ihr geduldsames Ausharren in beschwerlichen Märschen, ihre Uneigennützigkeit, ihr Muth zeigte sie als ächte Söhne ihrer biedern Väter, als würdige Vertheidiger des Vaterlandes, als edle Retter seiner tief gesunkenen Ehre, und ihre warme, unerschütterliche Treue gegen ihre alte Obrigkeit wird ewig als das lobenswürdigste Beispiel, das man andern Völkern aufweisen kann, in den Jahrbüchern der Schweizergeschichte glänzen. Mit einem Worte, sie verdienen von allen edeln und tugendhaften Menschen geschätzt und geliebt zu werden. Der Dank und die Ehrfurcht, welche die Nachwelt ihnen mit Rührung zollen wird, so wie ihr eigenes hohes Bewußtseyn, für die Sache des Vaterlandes uneigennützig und hinopfernd gearbeitet und gelitten zu haben, lohne ihnen in dieser Welt und noch jenseits des Grabes, was ihnen vielleicht ihre Zeitgenossen und mein dankerfülltes Herz zu lohnen nicht vermögend sind."

2.

Des französischen

Gesandten bei der Eidgenossenschaft,

Baron von Saint Romain,

Denkschrift

über

die Schweiz im Jahr 1676.

(Aus der französischen Handschrift übersetzt.)

Melchior von Harod, Ritter und Baron von St. Romain, kam den 12. Wintermonat 1672 als französischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft in Solothurn an, und betrat einen schwierigen Geschäftskreis. Der Eroberungsgeist Ludwigs XIV. hatte bereits in den Eidgenossen Mistrauen und Abneigung gegen Frankreich erweckt. Als dieser König den 7. Hornung 1668 die Freigrafschaft Hochburgund, die seit langer Zeit mit der Schweiz im sogenannten Erbverein stand, plötzlich überfiel, versammelte sich die Tagsatzung und handelte mit großer Kraft und Würde. Sie beschloß bei sämtlichen Kantons-Regierungen darauf zu dringen, daß von nun an auf alle französischen Jahrgelder Verzicht gethan werde; den Hauptleuten der Schweizertruppen in französischem Dienste gab sie den schärfsten Befehl, sich bei Lebensstrafe weder gegen Hochburgund oder irgend ein anderes im Erbverein begriffenes Land, noch gegen das deutsche Reich oder das Haus Oestreich anführen und gebrauchen zu lassen, und, als die schweizerischen Befehlshaber der französischen Leibwache, Struppa, Erlach und andere das eidgenössische Abmahnungsschreiben uneröffnet zurückzuschicken die Frechheit hatten, wurden sie von der Tagsatzung in Baden zur Verantwortung berufen, und, im Falle des Ausbleibens, mit einem Kontumaz-Urtheil bedroht. Im Jahr 1672 drang ein französisches Kriegsheer in die Niederlande ein, und mit demselben auch das Regiment Erlach, welches, vereint mit einer Heeres-Abtheilung unter dem Oberbefehl des

Betrugen sich auch alle Unteroffiziere und Soldaten, außer einigen wenigen. Alle bezeigten von Anfang bis zu Ende meiner Operationen, obwohl sie keine Bezahlung hatten und mehr als einmal kärglich ernährt wurden oder gar Mangel litten, dennoch immer den besten Willen, Gehorsam und Diensteifer. Sie hatten mir heilig versprochen, nirgends Gelderpressungen zu machen, oder Selbstrache gegen die Patrioten auszuüben, und hielten überall wo sie hinkamen, selbst an den ihnen verhaßtesten Orten, redlich Wort. Kein Gezänk, kein Murren beleidigte meine Ohren, keiner von ihnen berauschte sich, so lange sie unter meinem Commando standen. Ihr geduldsames Ausharren in beschwerlichen Märschen, ihre Uneigennützigkeit, ihr Muth zeigte sie als ächte Söhne ihrer biedern Väter, als würdige Vertheidiger des Vaterlandes, als edle Retter seiner tief gesunkenen Ehre, und ihre warme, unerschütterliche Treue gegen ihre alte Obrigkeit wird ewig als das lobenswürdigste Beispiel, das man andern Völkern aufweisen kann, in den Jahrbüchern der Schweizergeschichte glänzen. Mit einem Worte, sie verdienen von allen edeln und tugendhaften Menschen geschätzt und geliebt zu werden. Der Dank und die Ehrfurcht, welche die Nachwelt ihnen mit Rührung zollen wird, so wie ihr eigenes hohes Bewußtseyn, für die Sache des Vaterlandes uneigennützig und hinopfernd gearbeitet und gelitten zu haben, lohne ihnen in dieser Welt und noch jenseits des Grabes, was ihnen vielleicht ihre Zeitgenossen und mein dankerfülltes Herz zu lohnen nicht vermögend sind."

2.

Des französischen

Gesandten bei der Eidgenossenschaft,

Baron von Saint Romain,

Denkschrift

über

die Schweiz im Jahr 1676.

(Aus der französischen Handschrift übersetzt.)

Melchior von Harod, Ritter und Baron von St. Romain, kam den 22. Wintermonat 1672 als französischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft in Solothurn an, und betrat einen schwierigen Geschäftskreis. Der Eroberungsgeist Ludwigs XIV. hatte bereits in den Eidgenossen Mistrauen und Abneigung gegen Frankreich erweckt. Als dieser König den 7. Hornung 1668 die Freigrafschaft Hochburgund, die seit langer Zeit mit der Schweiz im sogenannten Erbverein stand, plötzlich überfiel, versammelte sich die Tagsatzung und handelte mit großer Kraft und Würde. Sie beschloß bei sämtlichen Kantons-Regierungen darauf zu dringen, daß von nun an auf alle französischen Jahrgelder Verzicht gethan werde; den Hauptleuten der Schweizertruppen in französischem Dienste gab sie den schärfsten Befehl, sich bei Lebensstrafe weder gegen Hochburgund oder irgend ein anderes im Erbverein begriffenes Land, noch gegen das deutsche Reich oder das Haus Oestreich anführen und gebrauchen zu lassen, und, als die schweizerischen Befehlshaber der französischen Leibwache, Struppa, Erlach und andere das eidgenössische Abmahnungsschreiben uneröffnet zurückzuschicken die Frechheit hatten, wurden sie von der Tagsatzung in Baden zur Verantwortung berufen, und, im Falle des Ausbleibens, mit einem Kontumaz-Urtheil bedroht. Im Jahr 1672 drang ein französisches Kriegsheer in die Niederlande ein, und mit demselben auch das Regiment Erlach, welches, vereint mit einer Heeres-Abtheilung unter dem Oberbefehl des

Prinzen Condé, das Herzogthum Kleven besetzen mußte. Hierüber beschwerte sich der holländische Resident in der Schweiz, Malapert, auf mehreren Tagsatzungen, und bat die versammelten Eidgenossen, diesen bundeswidrigen Misbrauch der Schweizertruppen in französischem Solde nicht länger zu dulden. In diesem Ansuchen unterstützten ihn der kaiserliche und besonders der spanische Gesandte, Graf Casati; beide beriefen sich auf die bestehenden Bündnisse der Schweizer mit Spanien und Deutschland; der französische Gesandte suchte die Gründe der Botschafter von Holland, Oestreich und Spanien durch Gegengründe zu widerlegen, die Gemüther der Eidgenossen für Frankreich zu stimmen, oder sie wenigstens von einer durchgreifenden und einstimmigen Maasregel gegen Frankreich abzuhalten, was ihm auch gelang. Einzelne Stände zwar befahlen ihren Hauptleuten in Frankreich, daß sie eher die Entlassung begehren, als gegen Holland oder Deutschland kämpfen sollten; diesem Befehle aber gehorchten nur Wenige, z. B. Hauptmann Rahn von Zürich, der den französischen Dienst verließ, und Oberst Dachselhofer von Bern, der, als man ihn zum Marsche über den Rhein nöthigen wollte, die Pike zerbrach, und seine Kompagnie nach Bern zurückführte. Die Uebrigen zogen, aller obrigkeitlichen Mahnungen und Drohungen ungeachtet, fremden Sold dem Vaterlande vor, und einige, wie der Oberst Stuppa, wurden sogar ein Werkzeug, ihr Vaterland auszuspähen, und auf alle mögliche Weise der Leitung und dem unbeschränktesten Einflusse des französischen Hofes zu unterwerfen.

St. Romain ward im Jahr 1676 von seinem Gesandtschaftsposten abgerufen, und verließ die Schweiz den 13. Hornung. Nach uralter Sitte gab er, wie jeder französische Gesandte in der Schweiz, beim Abtritte von dieser Stelle, seinem Hofe einen sehr umständlichen Bericht über seine Geschäftsführung (Rélation d'Ambassade) ein. Die meisten dieser Berichte, die den Grund so mancher seltsamen Erscheinung in der neuern Schweizergeschichte klar aufdecken, befinden sich in Manuscript auf der königlichen Bibliothek zu Paris.

Emanuel Haller sagt in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte V. Bd. p. 260 von diesen Gesandtschaftsberichten: „Ein Jeder kann leicht begreifen, wie wichtig dergleichen Stücke seyn müssen, in welchen dem Könige der wahre Zustand der schweizerischen Sachen entwickelt wird." Und wichtig sind sie allerdings; es wäre zu wünschen, daß sie so vollständig als möglich gesammelt und in der französischen Urschrift abgedruckt würden. Aus dem siebzehnten Jahrhunderte sind, nebst dem des Baron von St. Romain, folgende Gesandtschaftsberichte die merkwürdigsten: 1). Rélation de l'Ambassade de Mr. de Castille en Suisse, 1616. Manuscript in-4to. 48 Seiten. 2). Rélation de ce qui s'est passé en Suisse pendant la Résidence de Mr. Miron, depuis le 17. Novembre 1617 jusqu'au 2. Mars 1624. Manuscript in-4to. 88 Seiten. 3). Rélation de Mr. de la Barde, Marquis de Marolles, de son Ambassade en

Suisse, 1647. Manuscript in-folio. Die nachfolgende Denkschrift des Baron von St. Romain hat 38 Seiten in-folio, und führt folgenden weitläufigen Titel: Mémoire sur l'état présent des Affaires du Roi en Suisse, contenant principalement quatre choses: 1. L'exposition des traités des Suisses avec le Roi et avec la maison d'Autriche. 2. La répugnance, que les Suisses ont à observer nos traités. 3. Les moyens, dont on s'est servi pour les y porter. 4. Les dispositions de chaque Canton envers nous.

Alle diplomatischen Verhandlungen in der Schweiz beruhen auf Friedens-Verträgen und Bündnissen der Schweizer mit dem Könige von Frankreich oder mit dem Hause Oestreich; die vorzüglichsten dieser Bündnisse sind folgende: a.) Der Erbverein, geschlossen im Jahr 1511 zwischen den Schweizern und Kaiser Maximilian. b) Der ewige Friede, geschlossen fünf Jahre später, nemlich im Jahr 1516 zwischen Franz I. und der Schweiz. c.) Das Bündniß vom Jahr 1521 zwischen dem nemlichen Franz I. und der Schweiz, seither von allen unsern Königen, und im Jahr 1658 von S. M. Ludwig XIV. erneuert; endlich d.) Das Bündniß vom Jahr 1587 zwischen Philipp II., König von Spanien und den sechs katholischen Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freyburg, den Katholiken des Standes Appenzell und dem Abte von St. Gallen.

1.

Darstellung der Bündnisse der Schweizer mit dem Hause Oestreich und dem Könige von Frankreich.

Der Erbverein, unter allen oben angeführten Bündnissen das älteste, befaßt alle Theile der Schweiz, und jene Länder des Hauses Oestreich, die an die Schweiz grenzen, nemlich: das Breisgau, die Waldstädte, und überhaupt alles, was Oestreich im Jahr 1511 am Oberrhein bis Vorarlberg besaß; ferners die Freigrafschaft Hochburgund, die nachher dem Prinzen Karl von Spanien, Enkel und Nachfolger des Kaisers Maximilian zufiel.

Die wesentlichen Verpflichtungen des Erbvereins bestehen darin, daß Friede, gute Nachbarschaft und freier Handel

und Wandel zwischen den benannten Ländern seyn solle, z
dem ein gegenseitiges getreues Aufsehen, daß kein
dieser Länder, von wem immer, beschwert, erobert oder u
terdrückt werde. Das Haus Oestreich und seine, besonde
in den mit Spanien verbündeten Kantonen, sehr zahlreiche
Anhänger behaupten, das Wort: getreues Aufsehen
verpflichte die verbündeten Theile zu gegenseitiger Hülfle
stung im Falle der Noth; allein die meisten und einsicht
vollesten Schweizer haben von jeher diese Behauptung bestri
ten, und ich selbst bewies in mehreren, der Tagsatzung ei
gereichten, Denkschriften, daß eine solche Deutung des e
wähnten Wortes durchaus ungegründet sey. Die Tagsatzung
Abschiede aus der frühesten Zeit zeigen unzweideutig, da
die Schweizer sich durch das Wort: getreues Aufsehen
nie zu was anderm verbunden glaubten, als den im Er
verein begriffenen Ländern durch freundliche Vermittelun
entweder Neutralität oder Frieden zu verschaffen, und au
den nemlichen Abschieden, die ich sorgfältig durchforschte
wird nicht minder klar, daß das Haus Oestreich sich sehr o
mit dieser Auslegung begnügte. In neuerer Zeit, vier od
fünf Jahre vor meiner Ankunft in der Schweiz, drang Oe
reich auf Erweiterung und Ausdehnung des Erbvereins;
wollte die Schweizer zu werkthätiger Hülfe für die Fre
grafschaft verpflichten, und folglich in den besagten Vertra
das buchstäblich hineinsetzen lassen, was es bisher, obwol
es nicht darin stand, herauszudeuten gesucht hatte. In dies
Ansinnen des Hauses Oestreich hatten die Kantone, lang v
meiner Ankunft, schon eingewilliget, und der Entwurf z
gewünschten Erweiterung des Erbvereins war bereits auf d
allgemeinen Tagsatzung im Jahr 1668 gemacht worden. A
diesen Entwurf hin erhielt der Graf Casati im April 167
von den katholischen Kantonen eine Truppenwerbung für d
Freigrafschaft Burgund, und von allen Kantonen frei
Durchpaß für die mailändischen Truppen; zugleich ward ei
allgemeine Tagsatzung zusammengerufen, um den oben e
wähnten Entwurf zur Erweiterung des Erbvereins zu bes
tigen und auszuführen. Auf dieser Tagsatzung durfte od
wollte keiner der eidgenößischen Gesandten mich besuche
Die katholischen Kantone ließen die Trommel unter meine

Fenstern schlagen; um die der Freigrafschaft bewilligte Truppenwerbung zu beginnen, und doch war ich so glücklich, Zeit zu gewinnen, und bracht' es dahin, daß die Verhandlung über die Erweiterung des Erbvereins abgebrochen und auf die nächste allgemeine Tagsatzung verschoben wurde. Allein die Gesandten des Kantons Bern, die damals noch sehr gegen uns erbittert waren, versprachen dem Grafen Casati schriftlich, daß ihr Kanton die gewünschte Erweiterung des Erbvereins annehmen werde Inzwischen gelang es mir, die gewonnene Zeit so gut zu benutzen, daß der Kanton Bern das schriftliche Versprechen seiner Gesandten förmlich mißbilligte, und dieses ganze hochwichtige Geschäft, das den Grafen Casati viel Geld und unermeßliche Schankungen, die er selbst in den protestantischen Kantonen reichlich austheilte, gekostet hatte, auf der Tagsatzung im Sommer 1673 völlig fehlschlug und verschwand.

Als im Jahr 1674 der König die Freigrafschaft Hochburgund, die durch den Aachener-Frieden wieder an Spanien zurückgefallen war, neuerdings in Besitz nahm, brachte der Graf Casati seine Deutung des getreuen Aufsehens heftiger als jemals zur Sprache; die mit Spanien verbündeten Kantone unterstützten ihn eifrig, und wollten sogleich auf eigene Kosten Truppen in die Freigrafschaft schicken. Allein die diesfälligen Berathungen wurden so glücklich geleitet, und die protestantischen Kantone, besonders jener von Bern, mit solcher Umsicht bearbeitet, daß die Gesandten des letztern Standes laut und in voller Sitzung den Durchpaß für die Soldaten der mit Spanien verbündeten Kantone rundweg abschlugen, und zuletzt alle Kantone Truppen nach Basel und an die Rheingrenzen mit dem Befehle hinsandten, sich dem Durchzuge der vom Herzog von Lothringen befehligten Reichsarmee nach Burgund zu widersetzen.

Der Erbverein würde daher künftig uns keine große Schwierigkeit mehr machen, wenn er nicht die Bestimmung zu enthalten schiene, die verbündeten Theile sollen zu keiner Zeit gestatten, daß ihre Unterthanen im Dienste einer auswärtigen Macht die Waffen wider die Länder des Mitverbündeten, sie seyen im Erbverein genannt, oder nicht genannt, tragen. Darauf gestützt, hat das Haus Oestreich so oft bei den Schwei-

ern Klage geführt, daß der König die Schweizertruppe in seinem Dienste zum Kriege in den Niederlanden brauche als ob das eine Verletzung (transgression) des Erbvereins wäre. Die Schweizer geben diesem Worte: Transgression einen noch weit ausgedehnteren Sinn. Denn so oft der König die Schweizertruppen über die Grenzen seines Reiches, sey es gegen Oestreich oder gegen irgend ein andere, wenn auch nicht mit der Schweiz verbündete, Mach hinausschickt, behaupten die Schweizer sogleich, das sey ein Transgression, das heißt, etwas, was in der That dem Inhalte unserer Bündnisse mit der Schweiz durchaus nicht wi derspricht, was aber eben diesen Inhalt überschreite und demnach über das hinausgeht, wozu die Schweizer sic gegen uns verpflichtet glauben. „Non contra (nicht gegen) sagen sie, sed trans sive ultra (sondern darüber oder jenseits) worin sie wahrhaftig eben so schlechte Grammatiker als un gerechte Bundesgenossen sind.

Dieser Gegenstand kam denn auch vorzüglich auf der letzten allgemeinen Tagsatzung zur Sprache. Die fünf Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hatten in einer vorher zu Luzern gehaltenen Konferenz beschlossen, die so genannten Transgressionen unter schweren Strafen zu verbieten, und obgleich der spanische Gesandte bei der letzten allgemeinen Tagsatzung nicht persönlich erschien, legte sie dennoch ihren Beschluß den übrigen Ständen vor, und verlangten den Beitritt derselben, indem sie behaupteten, es fordere dieß die Ehre der ganzen Schweiz, der Inhalt des Erbvereins und das natürliche Rechtsgefühl, welches nicht zum Angriffe ruhiger Völker, wohl aber zur Beschützung der ungerecht angegriffenen auffordere. Diesen gut vorbereiteten Gewaltstreich konnten nur Vernunftgründe vereiteln. Ich stellte den schweizerischen Abgeordneten das Beispiel ihrer Väter vor Augen, die den Kriegsdienst ihrer Truppen gegen Flandern immer zugaben, und nun durch eine solche Auslegung des Erbvereins nothwendig des Meineids beschuldigt würden; ich bewies ihnen ferners, daß sie durch Annahme des von den fünf Ständen vorgelegten Beschlusses die im Jahr 1673 verworfene Erweiterung des Erbvereins wirklich gutheißen, ihre eigene Freiheit für alle Zukunft

beschränken, sich zu Gunsten des Hauses Oestreich und ohne irgend einen Gegen-Ersatz die Hände binden, die mit uns geschlossenen Bündnisse, daraus ihnen so großer Nutzen zufließe, zernichten, und die bisherige Freundschaft mit uns auflösen würden. Zuletzt fand die Stimme der Vernunft für dießmal Gehör; das ganze Geschäft ward auf die nächste Martini-Tagsatzung verschoben, und der Entscheid wird höchst wahrscheinlich nicht zur Zufriedenheit des Hauses Oestreich ausfallen.

Inzwischen können wir ebenfalls nicht hoffen, daß die Sache sich ganz zu unsern Gunsten entscheide. Es liegt nicht im Charakter der Schweizer, daß sie gern von ihren Verpflichtungen reden hören, oder dieselben eingestehen, auch werden sie selten ein Geschäft schnell beendigen, am wenigsten das vorliegende, welches durch das Interesse aller Partikularen, die wirklich in Frankreich dienen oder künftig Dienst nehmen wollen, lebhafter und verwickelter, als jemals, geworden ist. Die neue Militärkapitulation bringt es mit sich, daß ein schweizerischer Hauptmann in unserm Dienste fast nichts gewinnt, wenn seine Kompagnie nicht vollzählig ist. Weil nun seine Kompagnie durch den Dienst außerhalb Frankreich leicht zusammen schmilzt und oft neuer Rekruten bedarf, so muß der Hauptmann entweder für die Werbung der nöthigen Rekruten fast unerschwingliche Kosten bestreiten, oder seine Kompagnie bleibt immer schwach, und der Nutzen, den er daraus zieht, unbedeutend. So war es nicht bei der frühern Militärkapitulation. Je schwächer damals eine schweizerische Kompagnie war, desto größer war der Gewinn des Hauptmanns, und folglich um so weniger lag ihm an Vollzähligkeit. Man bezahlte ihm gewöhnlich den Sold auch für jene Soldaten, die in seiner Kompagnie fehlten. Dieser Mißbrauch stieg endlich so hoch, daß selbst die Schweizer die Nothwendigkeit einer Reform eingestanden; aus dieser Verbesserung aber entsprang ein anderes Uebel. Wenn die schweizerischen Kompagnien jetzt viel stärker sind als ehemals, so sind dagegen die Kantone und die Hauptleute viel schwieriger über den Dienst der Truppen. Die kleinen katholischen Kantone stellten bei der unlängst von mir angeordneten Truppenwerbung gar keine Rekruten, und er-

klärten mir, es geschehe dieses nur aus Furcht, nicht die gehörige Zahl liefern zu können, und da sie hierin den übrigen Kantonen nicht nachstehen wollen, werden sie aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die geforderte Zahl der Rekruten heruntergesetzt, und der Dienst der Schweizertruppen außerhalb Frankreich dem Könige verweigert werde.

Unsere Bündnisse mit der Schweiz, nemlich der ewige Friede vom Jahr 1516 und das bis auf die neueste Zeit wiederholt erneuerte Bündniß vom Jahr 1521, enthalten folgende wesentliche Verpflichtungen:

Die verbündeten Theile verpflichten sich gegenseitig, den Feinden des Mitverbündeten weder Durchpaß durch ihr Land zu gestatten, noch sonst irgend einen Beistand oder Vorschub zu gewähren. — Der König verspricht den Kantonen, zu ihrer Vertheidigung im Kriege mit einer andern Macht, Hülfleistung an Geld, Reuterei und Kanonen. — Ueberdieß nimmt der König die Verpflichtung auf sich, jedem Kanton fortwährend ein Jahrgeld von dreitausend Franken zu bezahlen, nemlich, laut Inhalt des ewigen Friedens, zweitausend, und, in Folge des Bündnisses vom Jahr 1521 tausend Franken. Die Freigebigkeit unserer Könige ließ dieses Jahrgeld für einige Kantone bis achtzehn oder zwanzigtausend, für andere Stände bis zehntausend fünfhundert Franken anwachsen, was aber, wie gesagt, aus bloßer Freigebigkeit, und nicht aus Schuldigkeit geschah; streng genommen hat jeder Kanton mehr nicht zu fodern, als jährlich dreitausend Franken. Endlich bewilligte S. M. Ludwig XIV. den Kantonen noch einige andere Vortheile, und besonders die Zoll- und Einfuhrfreiheit; wie weit aber diese Freiheit sich erstrecke, ist schweer anzugeben, da hierin unsere neuere Bündnisse auf jenes, welches Ludwig XII. mit den Schweizern schloß, ich aber niemals auffinden konnte *), zurückweisen. So viel

*) Es hieß das zehnjährige Bündniß, welches Ludwig XII. 1499 mit den Eidgenossen schloß, und worin er ihnen ein zwanzigtausend französischen Pfunden (jedem der zweitausend Franken) und in Kriegen für ihren schaft und Geschütz oder jährlich achtzigtausend sprach, die Schweizer aber dagegen ihm, ur

ist gewiß, daß die Schweizer seit langer Zeit uns fast keine Einfuhr-Gebühren bezahlen, und unsere Bündnisse mit ihnen den schweizerischen Kaufleuten ausdrücklich völlige Freiheit sowohl von allen neu zu verordnenden Einfuhr-Gebühren, als von Erhöhung der schon bestehenden zusichern.

Für dieses alles sind die Schweizer dem Könige weiter nichts schuldig, als freien Durchpaß durch ihr Land, so oft S. M. denselben für die französischen Truppen verlangt, und die Bewilligung einer Werbung von sechszehntausend Schweizern für den Dienst und auf Kosten des Königs. Vom Durchpasse ist nun keine Rede mehr, seitdem andere Zugänge nach Italien uns offen stehen. Die Schweizer haben in ihren Bündnissen mit uns unter andern das Haus Oestreich und Burgund vorbehalten, was aber, für die deutsche Linie des Hauses Oestreich, nur von den vorderöstreichischen Ländern, und, für die spanische Linie des nemlichen Hauses, nur von der Grafschaft Hochburgund zu verstehen ist; diese Länder allein sind im Erbverein, der älter ist, als unsere Bündnisse, begriffen. Dagegen sagt unser Bündniß ausdrücklich, daß, so oft Oestreich oder eine andere der vorbehaltenen Mächte den König angreife, die Schweizer alsdann dem Könige freie Werbung in ihrem Lande gestatten, und, ohne fernere Rücksicht auf den erwähnten Vorbehalt, alle Artikel unseres Bündnisses erfüllen sollen.

Das Bündniß einiger katholischen Kantone mit Spanien kann, weil es viel jünger ist, auf unsere Bündnisse nicht einwirken; das Wichtigste, was es enthält, besteht darin, daß der König von Spanien sich verpflichtet, den verbündeten katholischen Kantonen in Religionskriegen gegen alle und wider alle mit gesammter Macht von Mailand und Hochburgund beizustehen. Dieser Artikel geht offenbar gegen die protestantischen Kantone, und ist, in Beziehung auf letztere, eine förmliche Verletzung des Erbvereins, was schon oft und laut behauptet wurde.

---

inen bestimmten Sold freie Werbung in ihrem

Note des Uebersetzers.

klärten mir, es geschehe dieses nur aus Furcht, nicht die gehörige Zahl liefern zu können, und da sie hierin den übrigen Kantonen nicht nachstehen wollen, werden sie aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die geforderte Zahl der Rekruten heruntergesetzt, und der Dienst der Schweizertruppen außerhalb Frankreich dem Könige verweigert werde.

Unsere Bündnisse mit der Schweiz, nemlich der ewige Friede vom Jahr 1516 und das bis auf die neueste Zeit wiederholt erneuerte Bündniß vom Jahr 1521, enthalten folgende wesentliche Verpflichtungen:

Die verbündeten Theile verpflichten sich gegenseitig, den Feinden des Mitverbündeten weder Durchpaß durch ihr Land zu gestatten, noch sonst irgend einen Beistand oder Vorschub zu gewähren. — Der König verspricht den Kantonen, zu ihrer Vertheidigung im Kriege mit einer andern Macht, Hülfleistung an Geld, Reuterei und Kanonen. — Ueberdieß nimmt der König die Verpflichtung auf sich, jedem Kanton fortwährend ein Jahrgeld von dreitausend Franken zu bezahlen, nemlich, laut Inhalt des ewigen Friedens, zweitausend, und, in Folge des Bündnisses vom Jahr 1521 tausend Franken. Die Freigebigkeit unserer Könige ließ dieses Jahrgeld für einige Kantone bis achtzehn oder zwanzigtausend, für andere Stände bis zehntausend fünfhundert Franken anwachsen, was aber, wie gesagt, aus bloßer Freigebigkeit, und nicht aus Schuldigkeit geschah; streng genommen hat jeder Kanton mehr nicht zu fodern, als jährlich dreitausend Franken. Endlich bewilligte S. M. Ludwig XIV. den Kantonen noch einige andere Vortheile, und besonders die Zoll- und Einfuhrfreiheit; wie weit aber diese Freiheit sich erstrecke, ist schweer anzugeben, da hierin unsere neuere Bündnisse auf jenes, welches Ludwig XII. mit den Schweizern schloß, ich aber niemals auffinden konnte *), zurückweisen. So viel

*) Es hieß das zehnjährige Bündniß, welches Ludwig XII. im März 1499 mit den Eidgenossen schloß, und worin er ihnen ein Jahrgeld von zwanzigtausend französischen Pfunden (jedem der damaligen X Orte zweitausend Franken) und in Kriegen für ihren Bund Hülfe an Mannschaft und Geschütz oder jährlich achtzigtausend rheinische Gulden versprach, die Schweizer aber dagegen ihm, unter Vorbehalt ihrer frü-

ist gewiß, daß die Schweizer seit langer Zeit uns fast keine Einfuhr-Gebühren bezahlen, und unsere Bündnisse mit ihnen den schweizerischen Kaufleuten ausdrücklich völlige Freiheit sowohl von allen neu zu verordnenden Einfuhr-Gebühren, als von Erhöhung der schon bestehenden zusichern.

Für dieses alles sind die Schweizer dem Könige weiter nichts schuldig, als freien Durchpaß durch ihr Land, so oft S. M. denselben für die französischen Truppen verlangt, und die Bewilligung einer Werbung von sechszehntausend Schweizern für den Dienst und auf Kosten des Königs. Vom Durchpasse ist nun keine Rede mehr, seitdem andere Zugänge nach Italien uns offen stehen. Die Schweizer haben in ihren Bündnissen mit uns unter andern das Haus Oestreich und Burgund vorbehalten, was aber, für die deutsche Linie des Hauses Oestreich, nur von den vorderöstreichischen Ländern, und, für die spanische Linie des nemlichen Hauses, nur von der Grafschaft Hochburgund zu verstehen ist; diese Länder allein sind im Erbverein, der älter ist, als unsere Bündnisse, begriffen. Dagegen sagt unser Bündniß ausdrücklich, daß, so oft Oestreich oder eine andere der vorbehaltenen Mächte den König angreife, die Schweizer alsdann dem Könige freie Werbung in ihrem Lande gestatten, und, ohne fernere Rücksicht auf den erwähnten Vorbehalt, alle Artikel unseres Bündnisses erfüllen sollen.

Das Bündniß einiger katholischen Kantone mit Spanien kann, weil es viel jünger ist, auf unsere Bündnisse nicht einwirken; das Wichtigste, was es enthält, besteht darin, daß der König von Spanien sich verpflichtet, den verbündeten katholischen Kantonen in Religionskriegen gegen alle und wider alle mit gesammter Macht von Mailand und Hochburgund beizustehen. Dieser Artikel geht offenbar gegen die protestantischen Kantone, und ist, in Beziehung auf letztere, eine förmliche Verletzung des Erbvereins, was schon oft und laut behauptet wurde.

---

heren Bündnisse, für einen bestimmten Sold freie Werbung in ihrem Lande gestatteten.

Note des Uebersetzers.

klärten mir, es geschehe dieses nur aus Furcht, nicht die gehörige Zahl liefern zu können, und da sie hierin den übrigen Kantonen nicht nachstehen wollen, werden sie aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die geforderte Zahl der Rekruten heruntergesetzt, und der Dienst der Schweizertruppen außerhalb Frankreich dem Könige verweigert werde.

Unsere Bündnisse mit der Schweiz, nemlich der ewige Friede vom Jahr 1516 und das bis auf die neueste Zeit wiederholt erneuerte Bündniß vom Jahr 1521, enthalten folgende wesentliche Verpflichtungen:

Die verbündeten Theile verpflichten sich gegenseitig, den Feinden des Mitverbündeten weder Durchpaß durch ihr Land zu gestatten, noch sonst irgend einen Beistand oder Vorschub zu gewähren. — Der König verspricht den Kantonen, zu ihrer Vertheidigung im Kriege mit einer andern Macht, Hülfleistung an Geld, Reuterei und Kanonen. — Ueberdieß nimmt der König die Verpflichtung auf sich, jedem Kanton fortwährend ein Jahrgeld von dreitausend Franken zu bezahlen, nemlich, laut Inhalt des ewigen Friedens, zweitausend, und, in Folge des Bündnisses vom Jahr 1521 tausend Franken. Die Freigebigkeit unserer Könige ließ dieses Jahrgeld für einige Kantone bis achtzehn oder zwanzigtausend, für andere Stände bis zehntausend fünfhundert Franken anwachsen, was aber, wie gesagt, aus bloßer Freigebigkeit, und nicht aus Schuldigkeit geschah; streng genommen hat jeder Kanton mehr nicht zu fodern, als jährlich dreitausend Franken. Endlich bewilligte S. M. Ludwig XIV. den Kantonen noch einige andere Vortheile, und besonders die Zoll- und Einfuhrfreiheit; wie weit aber diese Freiheit sich erstrecke, ist schweer anzugeben, da hierin unsere neuere Bündnisse auf jenes, welches Ludwig XII. mit den Schweizern schloß, ich aber niemals auffinden konnte *), zurückweisen. So viel

*) Es hieß das zehnjährige Bündniß, welches Ludwig XII. im März 1499 mit den Eidgenossen schloß, und worin er ihnen ein Jahrgeld von zwanzigtausend französischen Pfunden (jedem der damaligen X Orte zweitausend Franken) und in Kriegen für ihren Bund Hülfe an Mannschaft und Geschütz oder jährlich achtzigtausend rheinische Gulden versprach, die Schweizer aber dagegen ihm, unter Vorbehalt ihrer frü-

ist gewiß, daß die Schweizer seit langer Zeit uns fast keine Einfuhr-Gebühren bezahlen, und unsere Bündnisse mit ihnen den schweizerischen Kaufleuten ausdrücklich völlige Freiheit sowohl von allen neu zu verordnenden Einfuhr-Gebühren, als von Erhöhung der schon bestehenden zusichern.

Für dieses alles sind die Schweizer dem Könige weiter nichts schuldig, als freien Durchpaß durch ihr Land, so oft S. M. denselben für die französischen Truppen verlangt, und die Bewilligung einer Werbung von sechszehntausend Schweizern für den Dienst und auf Kosten des Königs. Vom Durchpasse ist nun keine Rede mehr, seitdem andere Zugänge nach Italien uns offen stehen. Die Schweizer haben in ihren Bündnissen mit uns unter andern das Haus Oestreich und Burgund vorbehalten, was aber, für die deutsche Linie des Hauses Oestreich, nur von den vorderöstreichischen Ländern, und, für die spanische Linie des nemlichen Hauses, nur von der Grafschaft Hochburgund zu verstehen ist; diese Länder allein sind im Erbverein, der älter ist, als unsere Bündnisse, begriffen. Dagegen sagt unser Bündniß ausdrücklich, daß, so oft Oestreich oder eine andere der vorbehaltenen Mächte den König angreife, die Schweizer alsdann dem Könige freie Werbung in ihrem Lande gestatten, und, ohne fernere Rücksicht auf den erwähnten Vorbehalt, alle Artikel unseres Bündnisses erfüllen sollen.

Das Bündniß einiger katholischen Kantone mit Spanien kann, weil es viel jünger ist, auf unsere Bündnisse nicht einwirken; das Wichtigste, was es enthält, besteht darin, daß der König von Spanien sich verpflichtet, den verbündeten katholischen Kantonen in Religionskriegen gegen alle und wider alle mit gesammter Macht von Mailand und Hochburgund beizustehen. Dieser Artikel geht offenbar gegen die protestantischen Kantone, und ist, in Beziehung auf letztere, eine förmliche Verletzung des Erbvereins, was schon oft und laut behauptet wurde.

---

heren Bündnisse, für einen bestimmten Sold freie Werbung in ihrem Lande gestatteten.

Note des Uebersetzers.

klärten mir, es geschehe dieses nur aus Furcht, nicht die gehörige Zahl liefern zu können, und da sie hierin den übrigen Kantonen nicht nachstehen wollen, werden sie aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die geforderte Zahl der Rekruten heruntergesetzt, und der Dienst der Schweizertruppen außerhalb Frankreich dem Könige verweigert werde.

Unsere Bündnisse mit der Schweiz, nemlich der ewige Friede vom Jahr 1516 und das bis auf die neueste Zeit wiederholt erneuerte Bündniß vom Jahr 1521, enthalten folgende wesentliche Verpflichtungen:

Die verbündeten Theile verpflichten sich gegenseitig, den Feinden des Mitverbündeten weder Durchpaß durch ihr Land zu gestatten, noch sonst irgend einen Beistand oder Vorschub zu gewähren. — Der König verspricht den Kantonen, zu ihrer Vertheidigung im Kriege mit einer andern Macht, Hülfleistung an Geld, Reuterei und Kanonen. — Ueberdieß nimmt der König die Verpflichtung auf sich, jedem Kanton fortwährend ein Jahrgeld von dreitausend Franken zu bezahlen, nemlich, laut Inhalt des ewigen Friedens, zweitausend, und, in Folge des Bündnisses vom Jahr 1521 tausend Franken. Die Freigebigkeit unserer Könige ließ dieses Jahrgeld für einige Kantone bis achtzehn oder zwanzigtausend, für andere Stände bis zehntausend fünfhundert Franken anwachsen, was aber, wie gesagt, aus bloßer Freigebigkeit, und nicht aus Schuldigkeit geschah; streng genommen hat jeder Kanton mehr nicht zu fodern, als jährlich dreitausend Franken. Endlich bewilligte S. M. Ludwig XIV. den Kantonen noch einige andere Vortheile, und besonders die Zoll- und Einfuhrfreiheit; wie weit aber diese Freiheit sich erstrecke, ist schweer anzugeben, da hierin unsere neuere Bündnisse auf jenes, welches Ludwig XII. mit den Schweizern schloß, ich aber niemals auffinden konnte *), zurückweisen. So viel

*) Es hieß das zehnjährige Bündniß, welches Ludwig XII. im März 1499 mit den Eidgenossen schloß, und worin er ihnen ein Jahrgeld von zwanzigtausend französischen Pfunden (jedem der damaligen X Orte zweitausend Franken) und in Kriegen für ihren Bund Hülfe an Mannschaft und Geschütz oder jährlich achtzigtausend rheinische Gulden versprach, die Schweizer aber dagegen ihm, unter Vorbehalt ihrer fr

ist gewiß, daß die Schweizer seit langer Zeit uns fast keine Einfuhr-Gebühren bezahlen, und unsere Bündnisse mit ihnen den schweizerischen Kaufleuten ausdrücklich völlige Freiheit sowohl von allen neu zu verordnenden Einfuhr-Gebühren, als von Erhöhung der schon bestehenden zusichern.

Für dieses alles sind die Schweizer dem Könige weiter nichts schuldig, als freien Durchpaß durch ihr Land, so oft S. M. denselben für die französischen Truppen verlangt, und die Bewilligung einer Werbung von sechszehntausend Schweizern für den Dienst und auf Kosten des Königs. Vom Durchpasse ist nun keine Rede mehr, seitdem andere Zugänge nach Italien uns offen stehen. Die Schweizer haben in ihren Bündnissen mit uns unter andern das Haus Oestreich und Burgund vorbehalten, was aber, für die deutsche Linie des Hauses Oestreich, nur von den vorderöstreichischen Ländern, und, für die spanische Linie des nemlichen Hauses, nur von der Grafschaft Hochburgund zu verstehen ist; diese Länder allein sind im Erbverein, der älter ist, als unsere Bündnisse, begriffen. Dagegen sagt unser Bündniß ausdrücklich, daß, so oft Oestreich oder eine andere der vorbehaltenen Mächte den König angreife, die Schweizer alsdann dem Könige freie Werbung in ihrem Lande gestatten, und, ohne fernere Rücksicht auf den erwähnten Vorbehalt, alle Artikel unseres Bündnisses erfüllen sollen.

Das Bündniß einiger katholischen Kantone mit Spanien kann, weil es viel jünger ist, auf unsere Bündnisse nicht einwirken; das Wichtigste, was es enthält, besteht darin, daß der König von Spanien sich verpflichtet, den verbündeten katholischen Kantonen in Religionskriegen gegen alle und wider alle mit gesammter Macht von Mailand und Hochburgund beizustehen. Dieser Artikel geht offenbar gegen die protestantischen Kantone, und ist, in Beziehung auf letztere, eine förmliche Verletzung des Erbvereins, was schon oft und laut behauptet wurde.

---

heren Bündnisse, für einen bestimmten Sold freie Werbung in ihrem Lande gestatteten.

Note des Uebersetzers.

spruche steht, so suchen sie die klarsten Verpflichtungen zu verdunkeln oder zu umgehen, und um dieses mit einigem Anstande thun zu können, verdrehen sie den Sinn unseres Bündnisses durch allerhand schlecht begründete Unterscheidungen. Denn von einem darin vorkommenden Ausdrucke nehmen sie Anlaß, zu behaupten, daß sie nur dann Verpflichtungen gegen den König haben, wenn er einen Vertheidigungskrieg, nicht aber, wenn er einen Angriffskrieg führe, daß sie folglich denen, die der König angreife, Durchpaß und sogar Hülfe bewilligen, und dagegen in eben diesem Falle dem Könige den Durchpaß und jeglichen Beistand verweigern dörfen. Um endlich unser Bündniß vollends umzustoßen, setzen sie noch hinzu, der König führe dann einen Vertheidigungskrieg, wenn er sich ganz inner den Schranken einer Vertheidigung halte, und der Krieg in seinem eigenen Lande geführt werde. Daraus nun folgern sie, es sey eine Transgression, wenn der König die Schweizertruppen in seinem Solde außerhalb Frankreich gebrauche, weil er alsdann, sagen sie, über den Inhalt des Bündnisses hinausgehend, die Schweizertruppen zum Angriffe anderer Völker misbrauche.

Durch dergleichen Auslegungen erlangen sie den Vortheil, daß ihre Verpflichtungen gegen alle Verbündete gleich werden, die Verpflichtungen der Verbündeten aber, unter denen die Verpflichtungen Frankreichs ihnen den größten Nutzen bringen, in voller Kraft und in ihrem ganzen Umfange stehen bleiben. Ja die Schweizer thun noch mehr; denn wollte man ihnen glauben, so hätte der König wirklich bei ihnen kein größeres Vorrecht, als jeder andere, mit ihnen gar nicht verbündete, Fürst. Wenn sie uns, laut Bündniß, freie Werbung gestatten müssen, so wollen sie dagegen den Dienst ihrer Truppen blos auf den Boden von Frankreich beschränken, und geben zu gleicher Zeit jedem, der da will, ob er mit uns im Kriege stehe oder nicht, Truppen um's Geld, wenn er nur verspricht, diese Truppen blos innerhalb seiner Staaten gebrauchen zu wollen, und dabei verlangen sie, daß wir gegen dieses ihr gleichmäßiges Benehmen gegen alle Mächte nicht die mindeste Einwendung machen sollen. Nebst diesen Gründen, aus denen die Schweizer uns selten etwas bewilligen, giebt es noch andere, die sie bewegen,

auch das, was sie uns bewilligen wollen, so lang als möglich zu verschieben. Wir haben sie noch immer nöthig, das wissen sie. Das Bedürfniß der Werbungen dauert während des ganzen Krieges fort, und die Kantone sowohl als die Privatpersonen sind überzeugt, daß sie uns ungestraft hinhalten, und unter der Bedingung, uns warten zu lassen, Geld von unsern Feinden nehmen können, weil sie sich einbilden, es sey noch immer Zeit, nachher auch unser Geld zu beziehen, und unsere Gunst wieder zu erlangen, wofern sie die Werbungen nur vor dem Friedensabschlusse bewilligen würden.

Die Jahrgelder und Gnadengeschenke (Pensions et Gratifications), die man zu allen Zeiten den Privatpersonen gegeben hat, hemmen gar oft den glücklichen Gang unserer Geschäfte, und ziehen uns Unannehmlichkeiten zu. Denn alle diese Leute, die man die Freunde in jedem Kanton nennt, suchen immer nur neue Hindernisse zu erregen, damit man ihnen für die Beseitigung derselben wieder Geld gebe. Diese Politik gegen uns herrscht in vielen Kantonen, besonders in jenen, die mit Spanien verbündet sind, und alle die Verfolgungen, die wir auf den Tagsatzungen ausstehen müssen, haben nur den Zweck, uns Jahrgelder zu erpressen, ohne daß man uns Werbungen bewilliget. Spanien hingegen, von den mit ihm verbündeten Kantonen geliebt, hat das Vergnügen, für sein Geld gut bedient zu werden, namentlich dann, wenn es etwas verlangt, das unsern Bündnissen zuwider und folglich ganz nach dem Geschmack der Schweizer ist.

Inzwischen ist die Abneigung der Schweizer gegen uns, in der ich sie bei meiner Ankunft fand, eigentlich aus Ursachen entsprungen, die viel neuer und bedeutender sind als alles, was ich bisher angeführt habe.

Erstens klagten die Kantone und Privatpersonen, und klagen noch immer über schlimme Behandlung, die sie von Frankreich während des Friedens hätten erdulden müssen. Hauptsächlich beschweeren sie sich über Nichterfüllung gegebener Zusicherungen, und über schlechte Bezahlung der Kronschulden an mehrere Privatpersonen für ehemalige Kriegsdienste. Sodann konnten uns die Kantone überhaupt nicht verzeihen, daß wir den gegenwärtigen Krieg zuerst angefangen haben, weil sie denselben als eine Verschwörung gegen alle Freistaaten

ansehen. Die Liebe zur deutschen Nation, zu welcher die Schweizer eigentlich gehören, und ihre Ehrfurcht vor dem deutschen Reiche, von dem sie sich noch immer gern Ehrenbürger nennen lassen, macht sie in diesem Kriege sehr schwierig gegen uns. Sie zittern beim geringsten Vortheile, den die Franzosen über die Deutschen erringen, und sind geneigt, die ungereimtesten Gerüchte zu glauben, wenn sie nur zu Gunsten der Deutschen und in deutscher Sprache geschrieben sind. Die schlimmste Wirkung aber, die dieser Krieg bei den Schweizern gegen uns hervorbrachte, ist die, daß wir die Freundschaft der protestantischen Kantone verloren haben, ohne die der katholischen Stände zu gewinnen; denn diese sind und bleiben für immer spanisch gesinnt. Als wir noch Bundesgenossen von Holland, Schweden und den übrigen Ketzern Deutschlands waren, hatten die protestantischen Kantone die beste Gesinnug für uns; durch sie war unsere Parthei in der Schweiz die stärkste, und sie widerstanden der alten und fortwährenden Leidenschaft der katholischen Kantone für Spanien mit Kraft und Nachdruck. Jetzt aber haben seit dem Beginn dieses Krieges alle sich gegen uns vereinigt, und die katholischen und protestantischen Pfarrer mit gleicher Erbitterung auf den Kanzeln gegen Frankreich gepredigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Macht des Königs in den Herzen der Schweizer Mistrauen und Eifersucht erweckt hat. Sie halten es für die Sicherheit der Nachbarstaaten von Frankreich nothwendig, daß der König Hochburgund, Lothringen, Elsaß und selbst die, seit dem pyrenäischen Frieden in den Niederlanden gemachten, Eroberungen wieder zurückgebe. Laut sagen sie, jedes Volk habe von Frankreich alles zu fürchten, Frankreich hingegen habe nichts zu besorgen, so lange ein König an seiner Spitze stehe, der in eigener Person Feldherr und erster Minister sey.

3.

Durch welche Mittel die Schweizer sich zu Beobachtung unserer Bündnisse bewegen liessen.

Um diese, dem Nutzen Frankreichs entgegenstehende, Gesinnungen und Ansichten der Schweizer zu besiegen oder wenigstens zu mildern, gieng mein unaufhörliches Bestreben dahin,

die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens gegen uns in's Licht zu setzen, den wahren Sinn und Inhalt unserer Bündnisse durch überzeugende Gründe, die ich in vielen Reden und Denkschriften ohne Beleidigung aber nachdrucksam entwickelte und den Tagsatzungen vorlegte, aufzudecken, und klar zu machen, und diese Gründe sowohl als die gute Sache überhaupt durch zweckmäßig und zu rechter Zeit ausgetheilte Jahrgelder und Gnadengeschenke zu unterstützen.

Unabläßig stellte ich den Schweizern vor, daß nur ihr Bündniß mit Frankreich der ganzen Eidgenossenschaft Hülfe verspreche, und folglich die Eintracht des helvetischen Bundes zu erhalten strebe, das Bündniß mit Spanien hingegen die Schweizer zu trennen suche, und sie auch wirklich entzweie, indem es einigen Kantonen Beistand und Hülfe gegen die übrigen Stände zusichere. Ueberdieß zeigte ich, Frankreich könne bei den Schweizern niemals Verdacht erregen, weil es, ohne allen Anspruch auf ihr Land, nichts anderes wünsche, als die Schweiz in Frieden und Wohlstand zu sehen, und darin freie Werbung zu haben, dagegen könne die Schweiz dem Hause Oestreich zu keiner Zeit trauen, weil dasselbe, mit seinen Erbrechten und daherigen Ansprüchen auf dieses Land, die Schweizer gern durch einheimischen Zwist oder auswärtige Kriege geschwächt sehe, damit einerseits Frankreich keine Truppen aus der Schweiz erhalte, und anderseits vielleicht einmal eine günstige Gelegenheit sich darbiete, die Schweizer wieder unter östreichische Botmäßigkeit zu bringen. In Betreff der Jahrgelder verfuhr ich auf folgende Weise: Ich ließ dieselben im ersten Jahre meiner Gesandtschaft allen Kantonen ausbezahlen, um ihnen zu beweisen, daß der König das Bündniß erfüllen wolle, und um von ihnen die gegenseitige Beobachtung des Bündnisses fodern zu können. Seither aber ließ ich die Jahrgelder nur jenen Kantonen zukommen, welche entweder neue Kompagnien gestellt oder Werbungen bewilligt und unser Bündniß in aller Beziehung erfüllt haben. Zugleich gab ich auf allgemeinen Tagsatzungen die Erklärung, der König werde fortan das Bündniß nur gegen jene Kantone erfüllen, die es ihrerseits ebenfalls heilig beobachten. Mit den Gnadengeschenken schlug ich ungefähr den nemlichen Weg ein; ich gab sie nur solchen Personen,

die gute Dienste leisteten. Konnte ich einen Mann von Ansehen und Einfluß durch ein Gnadengeschenk von der spanischen Parthei abwendig machen, so ließ ich die Gelegenheit dazu nicht unbenutzt, und ein solches Verfahren hat sich durch seine guten Wirkungen als sehr wohlthätig erwiesen.

Nebst diesem allem glaubte ich nicht das geringste versäumen zu sollen, wovon ich mir einige Hülfe versprechen konnte. Ich unterhielt einen sehr ausgebreiteten Briefwechsel mit allen Freunden in den Kantonen, theils um genauen Bericht über alles, was dort vorgieng, einzuziehen, theils auch um ihnen schnell und unverfälscht die Neuigkeiten mitzutheilen, die sie sonst nur aus den Zeitungen unserer Feinde und zwar mit allem darin liegenden Gifte vernommen hätten. In allen unsern Angelegenheiten gab ich ihnen die Gründe an die Hand, womit sie unsere Sache in ihren Rathssitzungen verfechten und unterstützen sollten. Ich vermied allen Anschein, als ob ich mich in Familiensachen oder Kantonalgeschäfte mischen wollte, war aber doch so glücklich, viele unserer Freunde auf wichtige Stellen zu befördern, und die Spanischgesinnten daraus zu verdrängen. An Streitigkeiten zwischen Privatpersonen nahm ich nur insofern Antheil, als ich dieselben durch freundliche Dazwischenkunft zu schlichten suchte. Den Kantonen predigte ich bei jedem Anlasse Frieden und Eintracht, und ein französischer Botschafter in der Schweiz soll meines Erachtens immer nur die Sprache des Friedens führen. In den Unruhen wegen der Erbfolge von Neuenburg, von denen anfangs entweder ein Bürgerkrieg in der Schweiz oder die Eroberung dieser Grafschaft durch die Berner zu befürchten war, überredete ich die Kantone Freyburg und Solothurn, Gesandte nach Neuenburg zu schicken, wo die des Kantons Bern bereits eingetroffen waren, und ich brachte zu Beseitigung aller dieser Unordnungen den Namen des Königs mit so gutem Erfolg in's Spiel, daß nun die Kantone das Verdienst Seiner Majestät dankbar anerkennen, und vollkommen überzeugt sind, der König habe hierin eben so sehr den innern Frieden der Schweiz bezweckt, als er die äußere Ruhe dieses Landes, durch die Bewilligung der Neutralität für Hochburgund und die vorderöstreichischen Länder, zu befestigen strebte.

Auf solche Weise hat man den Schweizern nie weniger Geld gegeben, als jetzt, und doch haben sie sich niemals weniger beklagt. Man hat ihre leidenschaftliche Erbitterung gegen uns gemildert, den Predikanten, Mönchen und Pfarrern den Mund geschlossen, die Schmähschriften, die sonst öffentlich gegen uns verbreitet wurden, unterdrückt, und die Erweiterung des Erbvereins, den Beistand für die Freigrafschaft Burgund, den Durchpaß des deutschen Heeres unter dem Herzog von Lothringen, und die dem Dienste des Königs nachtheiligen Tagsatzungsbeschlüße über die sogenannten Transgressionen verhindert. Es ist wahrscheinlich, daß, wenn der König das Breisgau angreifen würde, die Schweizer sich eben so leicht beschwichtigen liessen, als bei Anlaß der Eroberung von Burgund, zumal das Breisgau nicht dem König von Spanien gehört. Dagegen liegt die Ruhe der vier Waldstädte, Waldshut, Laufenburg, Seckingen und Rheinfelden, ihnen sehr am Herzen, und sie wachen darüber mit grosser Aengstlichkeit.

4.

Zustand unserer Angelegenheiten in jedem Kanton, und die Gesinnungen seiner Einwohner.

Weil im gegenwärtigen Augenblicke weder Oestreich noch Frankreich Truppenwerbung oder freien Durchpaß von den Schweizern zu verlangen im Falle ist, so hat der Gesandte des Königs für einstweilen nichts hierin zu thun. Wohl aber muß er, so lange die Feinde im Elsaß stehen, und folglich aus der nahe liegenden Schweiz irgend einen Vortheil ziehen könnten, dieses so viel möglich zu hindern trachten. Seine Wirksamkeit soll nun vorzüglich auf zwei Gegenstände gehen: Vorerst haben wir fort und fort Rekruten nöthig, und dann ist es wichtig für uns, daß die Schweizertruppen in unserm Solde sich zum Kriegsdienste in den Niederlanden gebrauchen lassen; auf diesen doppelten Zweck muß der französische Botschafter bei der nächsten allgemeinen Tagsatzung hinarbeiten, und alle Schwierigkeiten, die der spanische Gesandte mit seinen Anhängern dagegen erheben möchte, bekämpfen. Durch die für uns sprechenden Gründe der Vernunft, der Gerechtigkeit und herkömmlichen Uebung, durch Austheilung

von Gnadengeschenken, und durch Jahrgelder, die man nur den willfährigen Kantonen zu bezahlen sich verpflichtet, können wir nichts besseres anstreben und erhalten, als daß die Tagsatzung jeden Kanton nach Belieben handeln lasse, und daß folglich jene Stände, welche Jahrgelder beziehen wollen, uns Werbungen gestatten, und ihren Truppen den Dienst in den Niederlanden nicht verbieten, worüber sie uns blos irgend eine verworrene Erklärung, wie sie solche gewöhnlich geben, ausstellen mögen (sans nous donner d'autre déclaration là-dessus que quelque galimatias à leur ordinaire).

Zürich ist und war zu allen Zeiten am meisten unter allen Kantonen auf Beobachtung einer strengen Neutralität versessen, als wenn es gar nicht im Bündnisse mit uns stände. Dieser Kanton ist auch der eifrigste für seine Religion, und deßwegen den Holländern sehr zugethan, dabei in der Nähe der östreichischen Staaten, und weit von unsern Grenzen entfernt. Der Gewerbsfleiß und Ackerbau, womit seine Bewohner sich ausschließlich beschäftigen und darüber alle Lust zum Kriegsdienste verlieren, seine Handelsverbindungen mit Deutschland, Mailand und Holland sind für uns fast unbesiegbare Hindernisse in diesem Kantone. Blos durch seinen Handelsverkehr mit Lyon steht er noch in einiger Berührung mit uns, ward aber auch hierin unlängst abgeschreckt. Denn seit zwei oder drei Jahren vor meiner Ankunft in der Schweiz genießen die zürcherischen Handelsleute die Einfuhrfreiheit und andere durch unser Bündniß zugesicherte Begünstigungen nicht mehr. Auch beklagen sie sich, daß man ihnen die Geldsummen nicht zurück bezahle, die sie in frühern Zeiten unsern Königen angelehen hätten, während man den Kanton Bern für eine ähnliche Schuld mit französischem Salze befriedigt habe. Da nun dieser Kanton, als Vorort, die allgemeinen Tagsatzungen zusammenberyft, sein Gesandter dabei den Vorsitz führt, und schon dadurch großen Einfluß hat, behandelte ich denselben mit möglichster Schonung, und, um seine Klagen zu stillen und ihm zu zeigen, daß der König ihm wie den übrigen Kantonen Recht und Gerechtigkeit gewähre, schloß ich mit ihm einen Vertrag, laut welchem jenes Anleihen, dessen Bezahlung man ohne Ungerechtigkeit nicht verweigern konnte in Salzlieferungen zurückerstattet wurde. In Betreff der

freien Einfuhr erklärte ich diesem Stande, er werde dieselbe, laut unsern Bündnissen, wieder erhalten, sobald Zürich eben diese Bündnisse beobachten, und für den gegenwärtigen Krieg Truppen stellen wolle. Seit dieser Zeit beklagt sich Zürich nicht mehr, und sein Bürgermeister, Namens Hirzel, benimmt sich auf allen Tagsatzungen, als Vorsitzer derselben, sehr klug und mäßig, obgleich er für seine Person durchaus kein Jahrgeld oder Gnadengeschenk annehmen will.

Bern ist von allen Kantonen der mächtigste, zugleich aber auch der stolzeste und ungerechteste. Die besten Freunde, die wir dort haben, sind der Venner Willading, der Rathsherr Vinzenz Stürler und einige andere Verwandte von Offizieren im Regiment Erlach. Die Schultheiße von Erlach und Frisching sind sehr eigennützig, und nur für Geld und gute Worte verstanden sie sich zu einigen Dienstleistungen sowohl auf der letzten Tagsatzung als auf den frühern, wo es sich darum handelte, den Hülfstruppen, welche unsere Feinde in die Freigrafschaft schicken wollten, den Durchpaß durch die Schweiz und namentlich durch den Kanton Bern abzuschlagen. Schon seit langer Zeit verlangen wir von Bern neue Werbungen für das Regiment Erlach, und dieses Geschäft wäre sicher schon ganz zu unserer Zufriedenheit beendigt, wenn es blos vom Kleinen Rathe abhienge. Wir hatten ihnen für die Bewilligung der verlangten Werbungen einen vortheilhaften Vertrag über Salzlieferungen aus Burgund und mehrere andere Vortheile, die ihnen sehr am Herzen liegen, angeboten; allein die Bürgerschaft von Bern ist damit nicht zufrieden, sondern will uns noch viele andere, ganz unmäßige Bedingungen machen, wobei man am beßten thut, wenn man, ohne sie ferners zu bitten oder zu bestürmen, ihren Entscheid gelassen abwartet. Seitdem das Regiment Erlach in Katalonien steht, und daher nicht mehr im Falle ist, gegen Holland zu dienen, belästigen die Berner uns nicht mehr so viel mit ihren Klagen über Transgressionen, und wenn sie sich einmal entschlossen haben, die verlangten Rekruten zu stellen, und das, was wir dagegen anbieten, anzunehmen, dann werden sie bald wieder die alte Zuneigung zu uns fassen, weil wir ihre nächsten Nachbarn sind, und in allen Angelegenheiten der Schweiz großen Beistand geben können.

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind die fünf ersten katholischen Kantone, und alle mit Spanien verbündet. Luzern hat nur eine Kompagnie in unserm Dienste, Uri, Unterwalden und Zug gar keine, Schwyz eine halbe unter den Garden, und hat bei der von mir angeordneten Werbung drei neue Kompagnien gestellt. Diese fünf Kantone verboten durch einen eigens gefaßten Beschluß ihren Truppen in unserm Solde, außerhalb Frankreich zu dienen. Ich behielt die ihnen bestimmten Jahrgelder zurück, so lange sie in so feindseligen Gesinnungen beharrten; es scheint aber nicht unmöglich, Schwyz, das sich nur durch andere in diese Verschwörung hineinziehen ließ, davon loszumachen, zumal dieser Stand jüngst die gefoderten Rekruten ohne Schwierigkeit lieferte.

Freyburg und Solothurn betragen sich unter allen Kantonen am beßten gegen uns. Solothurn ist nur mit uns verbündet, Freyburg auch mit Spanien, und letzterer Kanton hat nun weit beßere Gesinnungen als in frühern Zeiten. Jeder dieser beiden Kantone hat zehn bis zwölf Kompagnien in unserm Dienste, und läßt seine Truppen überall dienen, wo wir wollen. Ich schloß mit ihnen einen Salzvertrag, mit welchem sie sehr zufrieden sind, und ließ ihnen fortwährend das bestimmte Jahrgeld auszahlen. Unsern Königen haben sie ehemals Geld angelieben, das noch nicht zurückerstattet ist. Freyburg wünscht mit französischem Salze dafür entschädigt zu werden, und Solothurn bezog bis anhin regelmäßig die jährlichen Zinse der betreffenden Summe. Wenn einmal die Freigrafschaft Hochburgund durch einen Friedensschluß für immer Frankreich einverleibt ist, wird der französische Gesandte in den Salzlieferungen aus dieser Provinz ein wirksames Mittel finden, durch welches er den Kanton Freyburg vom Bündnisse mit Spanien losreißen kann.

Basel wird meistens von Bern geleitet, Schafhausen von Zürich. Basel aber darf, weil es an den Grenzen von Elsaß liegt, nicht immer so schwierig gegen uns seyn, als es vielleicht gern wollte. Es gestattet uns Werbungen, ohne jedoch eine amtliche Bewilligung dafür zu ertheilen. Einer der dortigen Bürgermeister, Namens Burkhard, ist ei-

geistreicher Mann, daneben ganz östreichisch gesinnt; man kann ihn aber schonen (ménager), dann er läßt sich bisweilen belehren, und nimmt Gnadengeschenke an. Die Herren von Basel werden nächstens auf Abschluß eines Vertrags dringen, der ihnen die Bezahlung jener Geldsummen, die sie vormals unsern Königen geliehen haben, auf französisches Salz anweise. Es wird schweer halten, ihnen diese Forderung abzuschlagen.

Glarus und Appenzell sind paritätischen Glaubensbekenntnisses, die Zahl der Protestanten ist aber weit größer. Diese benehmen sich sehr gut; die Katholiken sind mit Spanien verbündet, und folgen in allem dem Beispiele der fünf ersten katholischen Orte. Appenzell ist in aller Beziehung der letzte und schwächste von allen Kantonen. Glarus steht nur mit uns in Bündniß; die dortigen Katholiken führen sich gut auf (se conduisent bien). Die Protestanten hatten fünfundzwanzig Jahre lang ihr Jahrgeld ununterbrochen bezogen, ohne jemals eine Werbung zu gestatten. Da sie nun auch bei der letzten Werbung nicht einmal eine Kompagnie bewilligen wollten, ließ ich das Jahrgeld zurückbehalten.

Der Abt von St. Gallen steht an der Spitze der zugewandten Orte. Er hat fünf Kompagnien in unserm Dienste, und wenn seine Macht nicht so beträchtlich ist, als die der Kantone Zürich und Bern, so ist er doch stärker als jeder der übrigen elf Stände. Er ist mit Spanien verbündet, und ob er gleich von Spanien zehntausend Franken Jahrgeld bezieht, der König aber ihm nur achtzehnhundert Franken giebt, so hat er doch ziemlich gute Gesinnungen gegen uns. Er gestattet uns freie Werbung, und läßt seine Truppen in den Niederlanden dienen. Sein erster Minister, ein Herr von Thurm, genießt Ansehen auf den Tagsatzungen, und kam bisher meistens mit einer uns durchaus günstigen Vollmacht dahin. Wenn man diesen Abt und den Kanton Freyburg in Zukunft gehörig schont, und den Kanton Schwyz vollends zu gewinnen sucht, so wird unser Anhang selbst unter den mit Spanien verbündeten Kantonen stark genug und der Verfolgungen, die wir auf Tagsatzungen zu leiden haben, viel weniger werden; dahin vor-

züglich sollte der Gesandte des Königs sein Augenmerk richten und der Hof ihm alles gewähren, was sein dießfälliges Bemühen ersprießlich und wirksam machen kann.

Die Stadt Biel, ein zugewandter Ort, ist protestantisch, und thut nichts, als was Bern ihr einflößt. Sie hat wenig zu bedeuten, außer daß sie Zutritt zu der Tagsatzung hat.

Von unsern Freunden in jedem Kanton.

Der Bürgermeister Hirzel in Zürich ist ein gar rechtschaffener Mann, und für uns sehr gut gesinnt; das nemliche kann man nun beinahe vom ganzen Kleinen Rathe dieses Kantons rühmen.

In Bern ist der Venner Willading ein sehr eifriger und thätiger Freund. Nach Frischings Tode wird er Schultheiß werden. Der Rathsherr Vinzenz Stürler zeigt ebenfalls viel Eifer, und theilt, zwar niemals schriftlich, aber doch mündlich und offen alles mit, was im Kanton vorgeht. Der Schultheiß Erlach ist eitel und eigennützig, und man muß ihn bei diesen beiden Leidenschaften faßen, wenn man ihn zur Thätigkeit bringen will. Der Schultheiß Frisching hat für nichts Sinn, als für Geld und Religion, ist veränderlich, und man kann nicht immer auf ihn zählen, weil er der Bürgerschaft zu gefallen sucht, und meistens sich nach ihren Launen richtet. Der Oberst Diesbach ist ein guter Mann, wird aber vom Schultheißen Erlach beherrscht. Der Seckelmeister Wurstemberger ist ein braver Ehrenmann, und denkt sehr gut. An Rathsherrn Engel habe ich einen neuen Freund gewonnen, der gute Dienste leistet.

In Luzern hat sich der Oberstlieutenant Keller bisher sehr trefflich benommen, und ungeachtet man erst jüngst eine seiner Kompagnien in unserm Dienste auflöste, fährt er dennoch in seinem Diensteifer fort, und verdient alle Schonung. Die übrigen Freunde in diesem Kanton, so wie in allen alten katholischen Orten, sind sehr geldgierige Leute, auf die man sich fast gar nicht verlassen kann, obgleich man ihre Dienste durchaus nöthig hat.

In Uri ist es der Landammann Schmid, der unsere Jahrgelder bezieht und vertheilt. Er ist ein Mann von Ge-

oder sonst ungefähr vom nemlichen Schlage, wie alle andern Freunde in den spanischen Kantonen; sein Vetter, Schmid, ehemals Hauptmann in den Garden, ist ein etwas lästiger und gefährlicher Freund, weil er sehr eigensinnig und von gewissen Grundsätzen und Ansichten, die uns nicht zusagen, befangen ist. Inzwischen liebt man ihn in seinem Kantone, und er muß daher geschont werden. In Schwyz war der Landammann Reding bisher ein treuer Diener des Königs, sein hohes Alter aber macht ihn für die Zukunft unbrauchbar. Sein Sohn, der Hauptmann Reding, bezieht und vertheilt unsere Jahrgelder, ist aber ein sehr beschwerlicher Freund. Denn er war es, der, um Geld zu erpressen und um anderer Privatabsichten willen, jene langwierigen Hindernisse verursachte, die ich bei Anlaß der letzten Werbungen fand. Als er aber einsah, daß er auf diesem Wege sein Glück nicht bei mir machen könne, nahm er schnell einen andern Ton an, und hat sich für die Lieferung der drei Kompagnien, die sein Kanton gab, auf's beste verwendet. Er kann uns künftig von großem Nutzen seyn, wenn man ihn nicht in seine natürliche Gemüthsart zurückfallen läßt, und nicht etwa seine Umtriebe, sondern nur seine wirklichen Dienste belohnt. Ich gewann in diesem Kanton den Doktor Weber, den Landammann Erler, den Schindler, und einige andere schonte ich. In Obwalden dient uns der Landammann Wirz, ein eben nicht gar warmer Freund; in Unterwalden der Landammann Stutz, ein sehr edler Mann. In Zug leistet der Kantonsstatthalter, Ritter Zurlauben, uns keine geringen Dienste; er bezieht und vertheilt unsere Jahrgelder. In Glarus haben wir keinen besondern Freund; man schreibt unmittelbar dem protestantischen oder katholischen Rathe, und befindet sich gut dabei. König, ein Protestant aus diesem Kanton, berichtet im Stillen alles genau, was dort vorgeht; er ist ein geistvoller Mann, haßt alle Schmeichelei und ist sehr dienstfertig. In Basel denkt der Rathsherr Zäßli sehr gut für uns, obgleich er uns bisher noch keine große Dienste geleistet hat. Der Rathsherr Fäsch ist ein guter Mann und unser Korrespondent. Der Bürgermeister Burkhard wird gewöhnlich auf die Tagsatzungen geschickt, wo er in Ansehen steht; deßwegen hat man ihn zu schonen. Sein

Vetter, der Rathsherr Burkhard, begleitet ihn gewöhnlich als Mitdeputirter auf die Tagsatzungen, und wird ganz von ihm beherrscht.

In Freyburg gehört nun fast Jedermann zu unsern Freunden, und seit wir ihnen Salz aus Burgund liefern, mag Spanien kaum noch zwanzig oder zweiundzwanzig Stimmen im Großen Rathe haben; die übrigen stimmen in allen Angelegenheiten für uns. Der Oberst Reinold dient mit Eifer und Erfolg; er bezieht und vertheilt unsere Jahrgelder, befindet sich aber sehr oft in Geldnoth. Der Staatsschreiber Alt und der Schultheiß Reiff sind ebenfalls treue Diener des Königs. Auch Rathsherr Castella ist einer der wichtigsten Männer unserer dortigen Parthei. In Solothurn haben wir nur die Rathsglieder Molondin, Buch und Ludwig von Roll zu fürchten; die übrigen und besonders die ersten Staatshäupter hegen die besten Gesinnungen für uns. Der Altrath Suri, ehemals Gemeinmann und Bruder des Gardehauptmanns, der vor Duisburg umkam, verdient wegen seines Eifers eine besondere Erwähnung. Er ist außerordentlich dankbar, daß sein Sohn die Stelle eines Dollmetschen bei der französischen Gesandtschaft erhielt. In Schafhausen und Appenzell kennt man nur jene Herren, die gewöhnlich auf die Tagsatzungen kommen, jedoch wenig Gewicht haben. Der einzige Rathsherr Stockar von Schafhausen steht in einigem Ansehen, ist aber sehr holländisch gesinnt; indessen hat man ihn bisher auf alle Weise geschont. In St. Gallen ist blos Herr von Thurm ein bedeutender Mann; er wartet mit Sehnsucht auf jenes Jahrgeld, welches man ihn schon längst hoffen ließ. Baden ist die Stadt, in der sich die allgemeinen Tagsatzungen versammeln, und muß daher noch besonders erwähnt werden. Der Schultheiß dieser kleinen Stadt, Namens Schnorpf, ist einer der trefflichsten Ehrenmänner in der Schweiz, überaus gut gesinnt, und kann auf mancherlei Weise sehr nützliche Dienste leisten, besonders durch genauen und fleißigen Bericht über alles, was auf der Tagsatzungen vorgeht. Schindler, Sekretär der Tagsatzungen dient ebenfalls gut; er besitzt in unserm Dienste eine Kompagnie, deren Hauptmannsstelle sein Bruder wirklich bekleidet.

Ueberhaupt zu reden und mit seltenen Ausnahmen, haben die Schweizer wenig Sinn für Freundschaft und Anhänglichkeit. Sie sind alle sehr eigennützig, und man wäre wohl glücklich, wenn sie wenigstens um Geld gut dienen wollten; gewöhnlich aber sind sie immer habgierig, und im Dienste sehr träge, sogar treulos. (Généralement parlant et à peu d'exceptions près, les Suisses sont peu capables d'amitié et de parti. Ils sont tous fort intéressés, et l'on seroit trop heureux, s'ils vouloient au moins bien servir pour de l'argent; mais, pour l'ordinaire, ils sont toujours avides de recevoir, et très-paresseux et même infidèles dans le service).

3.

Des

Stadtschreibers Spillmann von Brugg

Beschreibung

der

alten Villmerger-Schlacht im Jahr 1656.

Diese von einem Augenzeugen verfaßte, und bisher noch nicht gedruckte Beschreibung hat in der Handschrift den Titel: „Villmerger-Aktion vom Jahr 1656, beschrieben vom Stadtschreiber Spillmann von Brugg, der selbst in der Aktion gewesen." Haller macht im V. Bande seiner Bibliothek der Schweizergeschichte, Seite 360, No. 1165, zu dieser Handschrift folgende Bemerkung: „Die Beschreibung des Anlasses zum Kriege ist sehr partheiisch, die der Schlacht aber ziemlich billig und freimüthig, aber kurz."

Die Schreibart des Verfassers ist ganz die der damaligen Zeit, weitschweifig und schleppend. Wir verkürzten daher Wörter und Sätze, insoweit es die Deutlichkeit erfoderte, und ohne Nachtheil der historischen Treue geschehen konnte. Der Werth und Gehalt dieses geschichtlichen Denkmals bleibt, nach unserm Dafürhalten, völlig unangetastet, wenn gleich statt weilen, weil, statt: haben d, haben, für vornehmentlich, besonders u. s. w. gesetzt wird. Wir werden auch künftig bei Mittheilung von Denkschriften aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte das nemliche Verfahren beobachten, was freilich weder nöthig noch erlaubt wäre, wenn alle so kräftig, bündig und edel geschrieben hätten, wie der unsterbliche Silg Tschudi im sechszehnten Jahrhunderte.

Die Villmerger-Schlacht, so geschehen im Jenner 1656 wurde veranlaßt, theils wegen vieler ungutter Zulagen in den Herrschaften der Grafschaft Baden und Thurgau, theils dann und besonders wegen etwa dreißig Personen, die sich

von Arth, im Kanton Schwyz, nach Zürich begaben, um dort die reformirte Religion anzunehmen.

Zürich begehrte an Schwyz, kraft eidgenößischer Verträge, die Verabfolgung von Hab und Gut dieser Leute, welches sich auf fünfzehntausend Gulden belief. Es ward rund abgeschlagen, und anbei nicht nur gedroht, daß diese Abgefallenen sowohl als andere, die ihnen folgen würden, auf Betretung an Leib und Gut würden gestraft werden, so wie denn auch wirklich einige, die den gleichen Entschluß zur Religionsänderung gefaßt hatten, eingezogen, gemartert und hingerichtet wurden, sondern es wurde zudem noch von den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn und Appenzell der innern Rhoden den 3. Weinmonat 1655 zu Luzern in der großen Kirche diesseits der Reuß eine Konferenz gehalten, und der bekannte boromäische Bund, die Abgefallenen mit Feuer und Schwerd zu vertilgen, beschlossen.

Auf etlichen, hernach von den Reformirten darüber begehrten und gehaltenen Tagsatzungen, ist von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schafhausen und Appenzell der äußern Rhoden die Wiederaufhebung dieses, den Verträgen zuwiderlaufenden, Bundes, und zugleich die Verabfolgung gedachten Guts stark, aber vergeblich gesucht worden. Daher die von Zürich mit Zuzug von tausend Schafhausern unter General Reubaum auszogen, sich der Grenzen versicherten, Zurzach, Klingnau, Kaiserstuhl, Rheinau, Frauenfeld einnahmen, und endlich vor Rapperschwyl lagerten, aber wieder abziehen mußten, nachdem sie dort vier Wochen lang gelegen, und von allen Seiten viel gelitten hatten.

Auf das mit Zürich abgeredete und gegebene Losungszeichen ließ Bern am 29. Christmonat den Landsturm ergehen, das Volk zusammenziehen, die Päße gegen Freyburg, Solothurn und das Entlebuch unter Oberst Lerber verwahren, und die Hauptarmee in's Aargau ziehen, welches sich den 11. Jenner 1656 unterhalb Ammerswyl gegen das Mayengrün und nach Hägglingen hin versammelte. Am 12. Jenner Abends vertrieben wir den Feind aus seiner Stellung auf dem Mayengrün, und nahmen diese Anhöhe ein. Da nun ein jeder ausgieng, um wegen der sehr herben

Kälte Holz für das Nachtlager zu suchen, zündeten die Welschen in Hägglingen und Dottikon Häuser an, und legten elf derselben in Asche; daß sie es aber nicht aus Vorsatz gethan, ist daraus zu schließen, daß drei von ihnen im Feuer geblieben sind.

Wir wurden auf den Rebberg außerhalb dem Dorfe gestellt: Oberst May hatte sein Quartier in der Mühle. Dem Oberst Zweyer ward eine Sicherheitswache für sein Schloß Hilfikon vergünstigt; und dahin geschickt der Wachtmeister Dietrich Bay von Bern mit drei Soldaten von Aarau und einem von Thun. Unser Lager auszukundschaften, spielte der Feind dieses Stücklein: der Schaffner zu Hilfikon mußte von gedachtem Wachtmeister Bay begehren, daß er ihm einen Soldaten mitgebe, der ihn zum General begleite, bei welchem er einen Brief vom Pfarrer in Sarmenstorf abzugeben, und für denselben auch eine Sicherheitswache auszubitten habe. Der Wachtmeister erlaubte es, und gab ihm Heinrich Glady von Aarau, mit welchem er das Lager durchstreichen konnte. Der General hat ihn zwar übel empfangen, aber dennoch wieder zurückziehen lassen.

Am 14. Jenner giengen einige von der Remiger-Fahne, als: Joggli Geißberger, Georg Siegrist, Zacharias Kehrer und andere mehr, ohne Befehl und aus eigenem Willen, aus dem Lager nach Wohlen, um auszukundschaften. Außerhalb diesem Dorfe, nahe am Lager, trafen sie die Schildwachen des Feindes, und schossen auf sie, daraus ein großer Lärm entstand. Der General ließ nachforschen, und obige, die dieses zur Unzeit veranlaßt hatten, gefänglich einziehen. Allein die Luzerner förchteten schon, verrathen zu seyn, fiengen alsogleich an, auf uns einzudringen, und griffen Abends um drei Uhr unsere Vorwachen, die von der Remiger-Fahne waren, eilends an, und schossen stark auf uns, aber alles zu hoch. Hierauf wurden die Brugger und Aarauer unter einer Fahne, weil sie die vordersten waren, dem Feinde entgegen geführt; andere folgten uns nach. Der Feind ward angegriffen, und ungeachtet er an einem vortheilhaften Orte auf der Anhöhe postirt war, dennoch zweimal zurückgetrieben.

Zwei Dinge aber haben die Luzerner gehabt über uns zu siegen und mächtig über uns herzufallen; *erstens* weil die

Vortruppen gegen sie von Anfang so gestellt waren, daß sie dem Feinde mit Gewehrschüßen nicht beikommen konnten; als wir deswegen abziehen und auf den Rebberg marschiren mußten, glaubte der Feind, daß wir fliehen; dadurch ist er angefrischt worden, desto stärker und beherzter auf uns einzudringen, und uns wirklich in die Flucht zu jagen. Zweitens, weil keine Kanonen oder Feldstücke wider den Feind konnten gebraucht werden; denn sie standen weit hinter uns, und als man nach langer Zeit zwei hergebracht hatte, konnte man sie nur zweimal losbrennen, weil nicht mehr Pulver dabei war. Die Feinde hatten sich, um auf uns loszugehen, durch einen so großen Graben gewagt, daß, wenn wir recht zur Sache gethan hätten, wir sie mit Kraft hätten aufhalten und ihnen um so leichter Widerstand thun können, als sie einen Haag übersteigen mußten. Als sie aber den völligen Schrecken und die Flucht der unsrigen sahen, liefen sie theils gegen die hohle Gasse hin auf den Rebberg, und vertrieben die unsrigen von dort nach hartem Widerstande, theils verfolgten sie die Flüchtlinge bis an unsere Grenzen.

Vom Geschütze, das hieher dem Dorfe stand, ist einiges gerettet, das übrige, und besonders das, welches wir gegen den Feind gebraucht hatten, nebst der Feldkanzlei und vielen Proviantwagen, im Stich gelassen worden. Viele Offiziere sind davon gelaufen, unter dem Vorwande, sie wollen mehr Volk und frische Truppen holen. Als die Feinde einfielen, steckten sie zu Dintikon zehn oder zwölf Häuser in Brand, um die unsrigen bei der Klarheit des Feuers desto besser verfolgen zu können. Wir alle nahmen unsern Rückzug gegen Lenzburg. Diese Stadt war von Menschen ganz angefüllt, und darin sowohl als draußen herum ein großer Jammer von Verwundeten, die wegen der allgemeinen Verwirrung nicht versorgt werden konnten. Die Zahl der Verwundeten weiß man nicht; die der Todten, welche auf der Wahlstatt und in der Flucht geblieben sind, rechnet man unsererseits auf fünfhundert Mann, worunter jedoch auch die gezählt sind, die gefangen nach Luzern geführt und nachher wieder losgelassen wurden.

Die Schlacht währte drei Stunden, bevor wir in völlige Flucht und Zerrüttung gebracht waren. Die aarganischen

Kompagnien haben am meisten gelitten. Während des ganzen Gefechts haben Hauptmann Tschudi und Junker von Brestenberg mit ihrem Volke vom Berglein, wo sie standen, ruhig zugesehen, wie wir in der Noth waren, obschon sie uns wohl hätten unterstützen können; sie führten nachher zur Entschuldigung an, sie hätten keinen Befehl gehabt zu schlagen; eben so blieb der Marschall Gui mit seinem Regimente bei Wohlen ganz still, und sah gerade hinter uns dem Gefechte zu.

Mitten in der Schlacht waren Hans Jakob von Erlach und Venner Frisching mit elf Kompagnien meistens lediger Leute angekommen, und hätten auch den Feind aufhalten können; aber ein rauschend Blatt hat sie sowohl als uns, die wir lang im Feuer gestanden, zu förchten und zu fliehen gemacht. Folgenden Tags hat man in und um Lenzburg die Trommel rühren und ausrufen lassen, daß die, welche ihr Gewehr in der Flucht zurückgelassen haben, sich auf das Schloß begeben sollen, um dort ein anderes zu empfangen; daher wir meinten, wir werden wieder auf den Feind losgehen; dieser erwartete es auch, und ließ deshalb Kanonen und Wägen bis Mittag im Felde stehen; es ist aber nichts daraus geworden. Unsere Völker wurden nachher um Lenzburg und an den Hallwylersee verlegt, und lagen vierzehn Tage still. Es ward ein Waffenstillstand geschlossen, um die Streitsache durch unpartheiische Richter in Baden beendigen zu lassen. Diese waren, von evangelischer Seite, drei von Basel mit ihrem Staatsschreiber und dem Landammann von Appenzell der äussern Rhoden, von katholischer Seite dann die von Freyburg und Solothurn. Man konnte sich noch nicht vergleichen, weil jede Parthei über Partheilichkeit im Schluße klagt. Daher die Sachen noch immer hängen, und die Katholischen fortwährend die Kriegskosten ansprechen, so daß diesfalls noch kein rechter Friede geschlossen, sondern die Sache bis jetzt lediglich bei einem Waffenstillstand verblieben ist.

4.

Verzeichniß

des

Geschlechts der Bullinger

und was sie der

Kirche zu Bremgarten vergabet haben;

verfaßt durch

Heinrich Bullinger, den ältern,

Pfarrer bei dem großen Münster in Zürich, im Jahr 1568.

Dieses, von dem als Reformator und Schriftsteller ausgezeichneten Bullinger selbst verfaßte, Geschlechtsregister lassen wir hier zum erstenmal abdrucken, weil dasselbe nicht blos über eine, in der Geschichte unsers Vaterlandes berühmt gewordene, Familie den vollständigsten Aufschluß giebt, sondern auch ein sehr anziehendes Gemälde der damaligen Sitten liefert. Satzordnung, Wort und Ausdruck der Handschrift sind treu beibehalten; die damalige Rechtschreibung, wenn man eine ungeregelte Zusammenhäufung von Buchstaben so nennen kann, werden die Leser gern in die heutige, weit verständlichere Rechtschreibung umgeändert sehen.

Haller gedenkt dieser Handschrift im II. Bande seiner Bibliothek der Schweizergeschichte, Seite 522, No. 1994, und bemerkt dabei, das Bullingerische Geschlechtsregister sey später durch Josua und Hans Balthasar Bullinger, Pfarrer in Birmenstorf, bis zum Jahr 1734 fortgesetzt worden. Wir besitzen diese Fortsetzung ebenfalls, und werden sie in einem der künftigen Hefte mittheilen.

Die Redaktion.

Im Jahr 1630 ward ich von Schultheiß und etlichen verordneten Räthen zu Bremgarten in die Sakristei berufen, wo ich ihnen einige lateinische Briefe, die sie in ihrem Schrein

hatten, verdollmetschte. Damals fand ich unter andern alten Briefen viel von den Bullingern, unter denen die allerältesten Männer waren: Arnold und Lütold Bullinger. Diese zwei waren Bauersleute gewesen, und gesessen auf dem Hofe am Hasenberg ob Bremgarten unter einem Edelmann der Herrschaft Oestreich, wie denn auch damals die Stadt Bremgarten unter der Herrschaft Oestreich war. Die Zeiten dieser Brüder sind das Jahr 1348. Diese beiden Brüder hatten noch einen Bruder, Klausi Bullinger, der seine Wohnung in der Stadt Bremgarten gehabt, wo er Burger und ein Handwerksmann war. Von diesen drei Brüdern, insbesondere von dem letztgemeldten, sind noch viele andere geboren, die zu Bremgarten wohnten. Sie waren geistlichen und weltlichen Standes, und führten alle gleiches Zeichen oder Wappen, nemlich ein schwarzes Annägeln (annelet), wie es auf den Mühlsteinen gesehen wird, in einem gelben Felde. Noch bei meinen Zeiten war zu Bremgarten eine alte Scheibe auf der obern Stube, von dannen sie genommen und in die Rathsstube aufgehängt wurde; sie war gemacht und gemalt unter der Herrschaft Oestreich; an dieser ist, unter den alten Geschlechtern, ein Schild mit schwarzem Annägeln in einem goldenen Felde. Die Stadt Bremgarten aber ist der Herrschaft Oestreich abgewonnen und von den Eidgenossen eingenommen worden im Jahr 1415, daß also die benannte Scheibe lang vor derselben Zeit gemacht war. Auf den Grabsteinen und Insiegeln findet man nichts anderes.

In diesem Verzeichnisse folgen zuerst etliche Namen der alten Bullinger, und dann zuletzt, was sie der Kirche vergabet haben, wie ich es aus dem Jahrzeitbuche der Kirche zu Bremgarten abschrieb.

Zu den Zeiten des Züricher-Kriegs, der im Jahr 1437 anhob, und erst im Jahr 1446 und 1447 gefriedet ward, sind in der Stadt Bremgarten zwei Bullinger gewesen, deren Namen mir die Alten nicht eigentlich anzeigen können, doch waren es vermuthlich die Brüder Heinrich und Ulrich, beide der Stadt Zürich besonders günstig, wodurch sie sich große Feindschaft zuzogen; deshalb sie sich eine Zeitlang aus dem Unwillen wegmachten und nach Zürich begaben. Nicht lange darnach kamen der Schultheiß daselbst und etliche Bürger

mehr mit ihm flüchtig auch gen Zürich, von wegen des Ueberfalls, den derer von Zürich Kriegsleute der Mühle an der Brücke thaten, in der Absicht, die Stadt und Brücke von Bremgarten einzunehmen, und die Zuzüger aus den sieben Orten daraus zu vertreiben, was ihnen aber gefehlt hat. Deshalb alle, die gut zürcherisch zu seyn verdächtig waren, entweichen mußten. Als aber der Züricher-Krieg gerichtet, ward auch den ausgetretenen Bürgern von Bremgarten geschrieben, doch waren sie zu großen Kosten und Schaden, oder gar zum Verlust ihres Guts gekommen. Die zwei Brüder Bullinger zogen auch wieder heim gen Bremgarten, doch wohnete nun blos Ulrich wieder in der Stadt; der andere Bruder zog hinaus in die freien Aemter des Wagenthals, und kaufte dort den schönen Hof, Kallern genannt, kirchhörig gen Boswyl unter dem Kloster Muri, und noch zu meiner Zeit ist im Dorfe Muri ein Untervogt gewesen, den man nur den Vogt Bullinger nannte; er war ein Sohn von Heinrich Bullinger, der zu Kallern saß; diese Linie ist ausgestorben.

Aber Ulrich Bullinger, der zu Bremgarten blieb, hat sich mit dem Schultheißen Megger von Bremgarten zu Zürich in ihrem gemeinschaftlichen Elend so treulich und dienstfertig gehalten, daß gedachter Schultheiß allwegen gesagt, er wolle Ulrichen seine Dienste nicht unvergolten lassen. Und da Ulrich Bullinger einen einzigen Sohn hatte, Hansen Bullinger, und der Schultheiß eine einzige Tochter, Barbara Megger, vermählte dieser seine Tochter mit Ulrichs Sohne, dem erstgemeldten Hansen, und bald nach dieser Vermählung starb der Schultheiß; hiemit fiel alles hinterlassene Gut an die Tochter Barbara, die es ihrem Ehemann Hans Bullinger vermachte, und auch etwas Zeit darnach starb. Von dieser Barbara Megger hat Hans Bullinger ererbt das Haus zum wilden Mann zu Bremgarten, der Metzge gegenüber, zwischen dem Ochsen und Mohren. In demselben Hause wurden alle unsere Voreltern geboren und erzogen. Viel andere Güter mehr sind damals ihm geworden, insonders die große Matte außerhalb dem Krähenbühl ob der Lunkhofener-Straße und neben dem Zufikoner-Wege. Darnach hat Hans Bullinger zum Eheweib genommen Bürgi Küffer's von Brugg eheliche Tochter. Dieser Bürgi Küffer ward im Züricher-Krieg, als Zürich von

den Eidgenossen belagert und Brugg von Thomas von Falkenstein und Hans von Rechberg nächtlicher Weile überfallen worden, gefangen und gen Laufenburg geführt; es wurden ihm fünfhundert Gulden abgenommen, zudem Haus und Heim verbrannt, und alles geraubt, so daß er auch zur Armuth kam. Noch hatte er eine jüngere Tochter, Magaretha genannt; die vermählte er mit Niklaus Kaisereisen, der ein Schmied seines Handwerks und Schultheiß zu Brugg war, genannt Schultheiß Schmied. Von seiner Frau hatte er einen Sohn, der hieß Klaus, war auch ein Schmied; des letztern Sohn, Michael Kaisereisen, ward Schulmeister zu Brugg. Der Schultheiß hatte noch einen Sohn, Uli, der ohne Kind starb, und noch zwo Töchter, Ursel, die nahm den Hans Blum, einen Schuhmacher zu Brugg, und ihnen ward ein Sohn, Jakob Blum, der auch ein Schuhmacher und des Raths war. Niklaus und Margareth hatten noch eine Tochter, Anna; die nahm den Laurenz Fölkli, einen Schmied aus dem Turbenthal; von diesem hatte sie Hansen Fölkli, der Schultheiß zu Brugg ward. Hans Bullinger aber hinkte an einem Schenkel, und ward Hänsli Bullinger genannt, hat weder Gewerb noch Handwerk getrieben, sondern sich aus seinem Einkommen beholfen, ist ein berühmter, ausbündiger Weidmann gewesen in allen Weidwerken, als mit hohem und niederem Gewild, mit Fischen und Vögeln, hat auch viel damit gewonnen und große Gunst gehabt. Denn er sandte vornehmen Leuten sein Wildpret zu, und welche dann vom Adel waren, haben ihn der Weiderei wegen geliebt, und zogen nach ihm. Damals war es um Bremgarten nicht also ausgerodet und angebaut wie jetzt, sondern wild mit vielen Hölzern und Wäldern, auch Gewild, hohes und niederes. So lief sonst Niemand des Bauernvolkes dem Gewilde nach, wie jetzt, und das Schießen war noch gar nicht im Brauch.

Gemeldte Küfferin von Brugg war ein hübsches, häusliches und fröhliches Weib; sie konnte wirken, die heidnische Arbeit genannt, die zu selber Zeit nicht ganz bräuchlich war; sie hat es von ihrer Mutter gelernt. Sie hatte von ihrem Ehemann fünf eheliche Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, Heinrich, Jakob und Hans, Elisabeth und

Anna. In meiner Kindheit bin ich viel bei ihr gewesen, und sie hat mich vor andern Kindeskindern allweg geliebt. Hans Bullinger, mein Großvater, hat etwas zu den achtundfünfzig Jahren gelebt, starb zu Bremgarten um das Jahr Christi 1490, und ist auf der Bullinger-Begräbniß begraben bei der Linde, neben der Kirche zwischen dem Beinhause. Dahin ward auch meine Großmutter zu ihm begraben; die ist auch zu Bremgarten christlich verschieden im Jahr 1522, ihres Alters im zweiundachtzigsten Jahre. Sie hat mir oft gesagt, wie sie bei vorgemeldetem Ueberfall von Brugg noch klein war, und mit andern Kindern hinaus auf das Eyst (ein Platz unter der Linden vor dem Thor) gesetzt worden sey, als die Feinde die Stadt anzünden wollten.

Heinrich Bullinger, Hansen Bullingers ältester Sohn, ist im Jahr 1469 auf die Lichtmeß den 2 Hornung zu Bremgarten im wilden Mann geboren, und oft mit großer Armuth durch Meißen, Sachsen, Thüringen, Franken und Schwaben den Schulen nachgezogen. Er ward Priester, hat in der Prüfung omnia bene (alles gut) erlangt, und auf Helfereien und Kaplaneien zu Konstanz, Arbon, Schwyz und Wädenschwyl am Zürichsee mit großer Gunst aller derer gedient, bei denen er wohnte; denn er war ein recht schöner, freundlicher, geschickter und dienstiger Mann. Zuletzt als er wieder zu Bremgarten in seinem Vaterlande vor den Wiederkehren wohnen durfte, ward ihm dort gegeben die St. Michaels-Pfründe samt der Orgel, die er auch schlagen konnte, und nach etwas Zeit, als M. Walther Basler von Aarau mit Tod abgegangen, auf welchen M. Erhard Wyß von Höng Leutpriester zu Bremgarten, dann aber zu Zürich am großen Münster Chorherr geworden, und deshalb von Bremgarten wegzog, ward Heinrich Bullinger von den Räthen und der ganzen Gemeinde zum Pfarrer oder Leutpriester erwählt und gesetzt im Jahr 1506. Auf diesem Amte blieb er dreiundzwanzig Jahre, nemlich bis 1529. Vor diesen Zeiten und wie er erst Priester geworden war, hat er Anna Wiederkehr, des innern Müllers zu Bremgarten, Heinrich Wiederkehr, Tochter an sich gehänat, wie es damals eine böse Gewohnheit im Papstthum war; doch hab' ich von ihnen beiden mehr denn einmal gehört, daß er sie gleich von Anfang als ein eheliches Weib genom-

men, und sie ihm die eheliche Treue versprochen habe. Heinrich Wiederkehr aber, der Müller, war des Raths und gewaltig zu Bremgarten, auch wohlhablich, und hatte zwei Söhne, Hans und Heini, die gebrauchten viel der Kriege, und kamen auch um im Kriege. Sie, alle drei, waren heftig, und je lieber ihnen die Tochter und Schwester war, die dem Vater gar wohl hausbielt, und eine schöne und vollkommene Tochter und Schwester war, je zorniger sie waren, und ungerner sie es hatten, daß sie dem Pfaffen Gehör gegeben und sich ihm überlassen hat; sie droheten ihn zu töden, so daß er nirgends vor ihnen sicher war. Zu derselben Zeit hatte er einen schweren Rechtshandel mit Walther Sager, Burger zu Bremgarten, der von Konstanz nach Mainz appellirt wurde. Dahin reiste Heinrich Bullinger den Rechten nach, und führte seine Anna mit sich aus dem Lande, daß er dem Vater und den Brüdern aus den Augen käme. Und wie sie miteinander von Mainz wieder hinauf kamen, wohnten sie zu Konstanz und andern vorbenannten Orten, als Arbon u. s. w.

Heinrich Wiederkehr, der Müller, mein Großvater der Mutter halb, hatte anfangs eine von Seengen, unehelicher Geburt, zum Eheweibe, und von ihr eine Tochter, Verena, die war toll, verpfründet im Spital zu Bremgarten, und in Eisen verwahrt. Darnach hatte er von einem andern Weibe meine Mutter, Anna; ihre Mutter hieß Anna Möringer; diese nahm hernach Hansen Zubler, zugenannt Hans Keller Möringer; von diesem hatte sie zwei Kinder, Gottfried und Anna, die zugenannt ward Anna Keller. Gottfried war ein starker, großer Mann, und ein sehr geschickter Scherer und Wundarzt, setzte sich zu Lenzburg, wo er des Raths und wohlhabend war, und ohne Leibeserben abstarb. Anna Zubler, seine Schwester, nahm einen Ehemann zu Birmenstorf an der Reuß, Brunner gewannt, daher sie auch Anna Brunnerin hieß. Von diesem Brunner hatte sie eine eheliche Tochter, Margaretha, die ward vermählt mit einem zu Murg am Rhein zwischen Seckingen und Laufenburg. Sie, die Anna, aber verpfründete sich zu Bremgarten in's Pfründhaus, und starb da selig am 1. Hornung 1551 gar alt. Heinrich Wiederkehr aber, als seine Söhne im Kriege um-

gekommen, meine Mutter mit dem Vater wieder nach Bremgarten zurückgekehrt war, und da wohnte, und Kinder hatte, verkaufte sein Haus zu Bremgarten, wollte nicht mehr da wohnen, und zog nach Dietikon, von wo er gebürtig und nach Bremgarten gekommen war. Dort starb er, und ward begraben bei der kleinen Kirchenthüre gegen Zürich.

Von genannter Anna Wiederkehr hatte Heinrich Bullinger fünf Söhne, davon zwei in der Kindheit starben, Haus, Heinrich und Hans Erhard, und drei lebten: Hans Michael, Hans Bernhard und Heinrich der jüngste. Nachdem mein Vater Leutpriester zu Bremgarten geworden, ward er bald darnach des Bremgarter- und Zuger-Kapitels Kammerer, darauf auch Dekan. Unter ihm ist das Pfarrhaus zu Bremgarten im Jahr 1509 gebauet worden, darum auch sein Wappen über der Hausthüre steht, und obgleich der Bau von der Stadt verlegt ward, hat er doch viel Müh und Arbeit und Kosten damit gehabt. Oft hört' ich ihn sagen, es habe ihn dreihundert Gulden gekostet. Im Baumgarten war nicht eine Rebe, und sonst gar nichts; den besorgte er selbst, umzog ihn mit Rebbögen, daß daselbst ziemlich viel Wein wachsen mochte. Viel Feindschaft litt er von etlichen Räthen; die liessen köstliche Gesangbücher schreiben; sie kosteten bei sechshundert Gulden, und unterstanden sich, sie in die Kirche zu bringen, daß er samt den Kaplänen, deren zehn waren, er und der Helfer, zusammen zwölf Personen, alle Tage Vesper singen sollten, und meinten es wohl dahin zu bringen, daß sie noch andere Horas singen müßten. Dawider legt' er sich ein, und glaubte, es sey genug, daß man alle Tage das Amt sage, und an Feiertägen und Feierabenden die Vesper, auch an großen Festen die Mette; er wollte sich nicht ferner vom alten Brauche der Kirche treiben lassen. Das gab einen großen und langwierigen Rechtshandel, der zu Konstanz und vor dem Bischofen und seinen Räthen ausgeführt wurde, wo den Räthen ihr Vornehmen abgesprochen worden. Er ward sonst auch aus Feindschaft in andere Wege versucht, Gott gab ihm aber allzeit, daß er mit Glimpf, Fug und guten Ehren bestand.

Der Gemeinde war er sehr angenehm und lieb; denn mit

Speise, Trank und Ehrenschankungen gegen die Armen, denen er groſses Almosen gab, und gegen die ganze Gemeinde hat er viel Gutes gethan, so daß er von Männiglichen Ruhm und gar guten Namen hatte; gegen die Reichen war er ganz freigebig und gastfrei, und sein Haus stand Jedermann offen, daß Jedermann sagte, er halte Hof, wie ein gewaltiger Herr. So war die Mutter Anna Wiederkehr gar geschickt mit Haushalten, Kochen und Rüsten, und sie hatte Lust und Freude, der Welt Ehr' und Gutes anzuthun. Den kranken Leuten in der Stadt that sie mit Kochen, Schicken und Besuchen viel Gutes. Viel vornehme Ehrenleute, auch die Boten der Eidgenossen, wenn sie gen Baden oder anderswohin bei Bremgarten vorbei auf die Tagsatzungen ritten, kehrten bei ihm an. Er lud auch gern fremde Ehrenleute ein, und führte sie mit sich heim. Das gewahrten die Gewaltigen der Eidgenossenschaft gar wohl an ihm, hatten ihn lieb und werth und in Ehren, daß er viel in der Eidgenossenschaft galt. Der Bischof von Konstanz liebte ihn auch gar sehr, bei dem er viel vermochte, und wenn er gen Meersburg oder Konstanz kam, ward er gar schön empfangen, gar wohl und ehrlich von dem Bischofe und den Seinen gehalten. Sein Amt in der Kirche und darneben, besonders mit Predigen, da er gar gern von der Gemeinde gehört ward, richtete er gar treulich aus, daß er dessen allen Ruhm hatte, und seinethalben keine Klage war. Wenn er aber sonst übrige Zeit hatte, die gebrauchte er zur Weiderei mit dem hohen und niedern Gewild, Vögeln und Fischen, in welchem allem er einen besondern Ruhm hatte. Seine Weidereigesellen waren Junker Hans von Seengen, Junker Hans Krieg von Bellikon, die Segesser von Mellingen, der Abt von Muri, und viele Ehrenbürger von Zürich. Er verwandte groſse Kosten darauf, hatte acht und bis in die zwölf Hunde allerlei Geschlechts; denn zu jeder Zeit des Jahres gebrauchte er das Weidwerk, das damals bräuchlich war; was er fieng, verschenkte er mehrentheils, und sagte allzeit, es freue ihn besser zu fahen denn zu essen, hielt also viele Ehrengastungen. Dem Bischof von Konstanz und andern Herren hat er besonders viele Geschenke mit dem alleredelsten Gestügel gemacht, und hat auch viele Hunde in Mailand verkauft. Seine Söhne

unterstützte er willig nach allem seinem Vermögen, daß sie bei den Studien verblieben, und auf den Schulen lernten. Er sagte ihnen allzeit, die Kosten reuen ihn nicht, wenn sie nur etwas lernen.

Im Jahr 1519 kam Samson von Mailand mit vielem Ablaß vom Pabste, daß er den Ablaß feil hätte. Daraus löste er viel hin und her durch die Eidgenossenschaft; aber zu Bremgarten wollte der Dekan ihn nicht lassen auslegen; darüber erhob sich gar großer Zank. Zuletzt that der Legat den Dekan in Bann, und verfluchte ihn gar. Wie aber der Dekan auf den Tag nach Zürich kam, dahin der Legat auch gefahren war, fand der Dekan bei den Eidgenossen so großen Beistand, daß der Legat über nichts frober war, denn daß er ihn absolviren sollte. Als aber der Spann von wegen der Religion in der Eidgenossenschaft je länger je strenger ward, der bis jetzt von dem Jahre 1522 her allgemein gewährt hat, ist auch vielgenannter Dekan in der Fasten im Jahr 1529 auf die Kanzel gestanden, und hat heiter vor der ganzen Gemeinde bekannt, daß er bisher nicht aus wissender Bosheit, sondern aus unwissender allgemeiner Blindheit, darin man bisher überall in Blindheit des Glaubens lag, geirrt, und er also die Kirche nicht rein nach der Lehre des heiligen Evangeliums gelehrt, sondern mit papistischer, das ist mit irrender Kirchenlehre geführt habe, was ihm leid sene; hiemit aber entbot er sich, daß er sie fürohin zu dem einigen Erlöser Jesu Christo mit reiner evangelischer Lehre führen wolle, so viel ihm Gott Gnade gebe; wie ich das vollkommen beschrieben habe in der Historie von der Eidgenossenschaft, besonders von den Reformirten im andern Theile. Um dieser Predigt willen vertrieben ihn die Räthe, und er zog gen Zürich, wo er am letzten Tage des Christmonats des gemelderen Jahrs 1529 im großen Münster mit Anna Wiederkehr zur Kirche gieng, und seine Ehe, die er längst mit ihr geschlossen hatte, offenbarte und bestätigte, und es gab sie zusammen der Kirchendiener Niklaus Ländi, wohnhaft zum Häring.

Im Jahr 1530 ward der Dekan, auf Ansuchen der Kirchhöre von Hermetschwyl und auf Befehl des Raths von Zürich, geordnet zum Predikanten gen Hermetschwyl; die Stelle

433107

versah er von der Stadt Bremgarten aus, dahin er von Zürich wieder gezogen war, bis zum Kappeler-Kriege. Damals gaben ihm die von Bremgarten zu kaufen für eigen das nächste Haus bei dem Thore in der untern Stadt, das zogen sie aber nach dem Kriege wieder zu ihren Handen, und im Kriege kam er um viel Gut, daß ich oft von ihm gehört, was er verloren und ausgegeben, belaufe sich über siebenhundert Gulden; doch sagte er allwegen dazu, das alles wolle er gern und willig verloren haben von wegen des Herrn Jesu und seines Wortes. Nach dem Kriege wohnte er unterweilen zu Ottenbach bei Herrn Hansen, mehrtheils aber zu Zürich bei mir Heinrichen, seinem andern Sohne; bei dem starb er auch selig und christlich im Jahr 1533, am 8. April, ein wenig vor 2 Uhr Nachmittag, vierundsechszig Jahre, zwei Monate und neun Tage alt, und ward bei dem großen Münster begraben. Ehe er am Morgen des vorbemeldten Tages gar schwach wurde dankte er Gott besonders treulich, daß er ihn aus dem Papstthum durch die Predigt des heil. Evangelii in die Erkenntniß Jesu Christi, des ewigen einigen Heilands, geführt, auf welchen er all sein Trost und Hoffnung setzte, vermahnte auch seine Söhne, daß sie gottesfürchtig und tapfer in der evangelischen Wahrheit und deren Verkündigung beharrlich bleiben, und sich nicht davon treiben lassen sollten.

Anna Bullinger, Heinrich Bullingers Eheweib, hat sich nach dem Tode ihres Herrn bei den Söhnen aufgehalten, und das hinterlassene Gut des Vaters genossen; doch hat sie den größern Theil ihres Lebens bei mir verschlißen, bei dem sie auch selig und christlich verschied im Jahr 1541, den 16. August am Morgen um drei Uhr. Sie ward bei und zu ihrem Herrn mit Ehren zum großen Münster begraben, vor der großen Kirchthüre zunächst am kleinen Graben auf der linken Hand, wo man heraus geht gegen den blauen Fahnen.

Hans Bullinger ist zu Arbon am Bodensee geboren den 14. Hornung 1496, vom Vater zur Lehr gezogen worden, und gewesen zu Rothwyl, Bern, Heidelberg, Emerich im Lande Kleve und zu Kölln. Er ist Priester geworden und hat eine Kaplaneipfründe zu Bremgarten gehabt. Von dan-

zu ist er gekommen hinein in Uri, wo er etliche Jahre Pfarrer gewesen ist, und mit den Urnern etliche Züge in's Mailändische hinein gethan hat; zuletzt kam er heraus ab der Schlacht Karan wohl erbläuet im Jahr 1527. Als er nun etliche Jahre zu Zürich studirt hatte, ist er als Predikant gen Birmenstorf, jenseits dem Albis, gesetzt worden; darnach ward er Pfarrer in Rohrdorf in der Grafschaft Baden; von dort mußt' er im letzten Kappelerkriege entrinnen, und verlor da all sein Hauptplunder und Habe. Im Jahr 1532 im Jenner ward er zum Pfarrer gen Ottenbach gesetzt, und als er an einem Schenkel presthaft wurde, verordnete man ihn, wegen mehr Ruhe, gen Kappel zum Predikanten; das geschah den 26. Juni 1557. Zu Kappel ist er den 15. August 1570 an Mariä Himmelfahrt gestorben und in der Kirche begraben worden. Als er Elisabeth Zehnder, Marquarden Zehnders, Schulheißen zu Aarau eheliche Tochter, die eine Klosterfrau zu Hermetschwyl war, zur Ehe genommen, ist er mit ihr zu Zürich in's große Münster zur Kirche gegangen, und hat seine Ehe geöffnet und bestätiget den 7. März 1529. Von dieser seiner Hausfrau hat er eheliche Kinder gehabt, die ihm alle gestorben sind bis auf Josua Bullinger, der ist in Zürich geboren den 18. April 1529 und getauft im großen Münster. Die Zehnder zu Aarau sind ein gutes altes Geschlecht, doch nicht zu Aarau geblieben, sondern gen Bern in die Stadt gezogen, wo jetzt Ludwig Zehnder, gedachter Elisabethen Bruder wohnt, und des Raths daselbst ist, und Christiana, seine Schwester, Hansen Frischings, des Hauptmanns, hinterlassene Wittwe, von dem sie ein Kind hat: Hans Frisching. Elisabeth Bullinger, Herrn Hansen Hausfrau, starb im März 1532; hernach vermählte er sich mit Margaretha Bereker, und gieng mit ihr zur Kirche den 10. Mai desselben Jahres. Diese Margareth Bereker hatte einen Bruder in Zürich, Diethelm Bereker, welcher Wirth bei dem Salmen war; sie hatte vorher zum Ehemann den Jakob Näf, Pfarrer zu Affoltern, der in der Schlacht von Kappel geblieben war. Von diesem hatte sie zwo Töchter, Anna Näf, vermählt mit Heinrich Bruder, des Raths in Zürich und Vogt auf Regensberg; item Sara Näf, vermählt mit Christian Holzer, Pfarrer und

Dekan zu Stein am Rhein; aber mein Bruder Hans hatte kein Kind von gedachter Margareth Bereker. Diethelm Bereker nahm zur Ehe Veronika Murer von Grüningen; von derselben hatte er einen Sohn, Heinrich, den jetzigen Wirth zum Salmen und hernach zum Storchen. Die Margareth Bullinger, meines Bruders Weib, starb zu Kappel den 9. Jenner 1565. Am 11. Juli desselben Jahres hielt er Hochzeit mit Elisabeth Peyer von Zürich. Diese starb ihm zu Kappel am 15. Jenner 1568. Diese Elisabeth Peyer hat viele Geschwister gehabt, unter denen Felix Peyer, des Raths und Hausschreiber in Zürich, und Margareth Peyer, Ambrosi Bagharden eheliche Hausfrau, welche den 10. März 1568 starb.

Josua Bullinger, Hansen Bullingers von der Elisabeth Zehnder ehelicher Sohn, ward vom Vater zum Kürschnerhandwerk gethan, darauf er gewandert und damals in den Reichskrieg gekommen, darnach ist er auch mit den Eidgenossen in's Piemont gezogen. Im Jahr 1555, den 20. Juli, ward Josua vermählt mit Barbara Baghardin, Ambrosi Bagharden, des Seilers und Burgers von Zürich, eheliche Tochter, und hielt Hochzeit den 30. Juli desselben Jahrs. Von dieser Barbara bekam er zwei Söhne, Hans Heinrichen, der ward geboren den 24. August 1557, und Hans Jakob, geboren den 14. Herbstmonat 1565. Barbara starb den 25. Christmonat 1572. Josua nahm zur Ehe Susanna Aeberli, eine Wittwe, die vorher gehabt den Pfister Heinrich Stollen, hielt Hochzeit den 9. April 1573, ward im Jahr 1575 des Regiments, und starb 1581.

Hans Bernhard Bullinger, der andere Sohn, ist, wie er es selbst begehrte, vom Vater zu einem Schuhmacher gethan worden, bei dem er das Handwerk wohl gelernt hat, und in der Arbeit berühmt gewesen ist. Wie er aber etwas erwachsen war, wollt' er nicht mehr werken, zog hin und her in den Rheinstädten, in der Eidgenossenschaft und nach Rothwyl, setzte die Leute an, machte auf den Vater hin große Schulden, spielte großes Spiel, nahm zwei Weiber, trieb groſſen Muthwillen, ward vom Vater darüber hart bestraft, aber ohne alle Frucht; denn er war gar roh und boshaft, kehrte sich an nichts, fuhr hinaus in's Reich

hinab gen Kölln, zog mit den Landsknechten in die Pikardie, item nach Italien, von dannen auf Wien in Oestreich, als der Türk Wien belagerte im Jahr 1529, und an selbem Orte kam er um. Das zeigten zwei Landsknechte dem Vater an, und er gab ihnen ein gutes Botenbrod. Von diesem Hans Bernhard sagte der Vater allwegen, daß dieser Sohn ihm schweeren Kummer mache; doch wie mehrtheils in allen Geschlechtern Schandflecken gefunden werden, so sey dieser elende Mensch der Bullinger Schandfleck gewesen, und also demüthige Gott ein jedes Geschlecht, daß es sich nicht zu hoch erhebe, sondern demüthig bleibe, ja desto minder sich rühme, und andere Leute ausrichte, damit man nicht auch ihm seinen Presten hervorziehe und ihm das sage, was es nicht gerne hört.

Heinrich Bullinger, Heinrichen Bullingers dritter und jüngster Sohn, ist zu Bremgarten den 18. Juli 1504 am Morgen nach drei Uhr geboren. Er wurde vom Vater zur Lehr erzogen in den Schulen zu Bremgarten, zu Emerich im Lande Kleve und zu Kölln. Auf die Wanderschaft zog ich das erstemal aus im Brachmonat 1516, als ich schier zwölfjährig war, dann kam ich wieder heim. Zu Kölln nahm ich etliche Gradus im April 1522. Im Jahr 1523 ward ich auf die Predikatur gen Bremgarten berufen, wo ich die erste Predigt am Pfingstage hielt. Daselbst diente ich bis zum 10. Wintermonat 1531, zu welcher Zeit ich im letzten Kappelerkriege vertrieben worden. Von allen diesen Dingen hab' ich ein besonderes Büchlein, Annales vitae meae, geschrieben. In Zürich ward ich Pfarrer an M. Ulrich Zwingli's Stelle, und von Räthen und Bürgern erwählt den 19. Christmonat 1531. Den 5. August 1529 nahm ich zur Ehe Anna Adlischwyler, die zu Ottenbach Klosterfrau gewesen war, hielt mit ihr den 17. August Hochzeit zu Birmenstorf in meines Bruders Hause, der dort Pfarrer war, und Peter Simler von Kappel gab uns zusammen, wie es der Brauch war. Nach dem Imbis fuhren wir heim gen Bremgarten, und aßen da mit der Freundschaft zu Nacht. Den Kirchgang aber hab' ich nicht zu Bremgarten gehalten von minder Geläufs und Gewühls wegen, und daß es stiller zugienge.

Anna Adlischwyler war Hansen Adlischwyler's und Elisabethen Stadler eheliche und einzige Tochter, und ist in Zürich geboren. Ihr Vater aber war von Rapperschwyl gen Zürich gezogen. Die Adlischwyler sind ein gutes, altes Geschlecht, und waren lange Zeit zu Rapperschwyl gesessen. Im Büraerbuch von Zürich fand ich also geschrieben: Hans Adlischwyler von Rapperschwyl ist zum Burger aufgenommen worden und hat den Burgereid geschworen auf Montag nach Judica in der Fasten im Jahr 1491. Dieser Hans Adlischwyler, mein Schwiegervater, hatte Anfangs eine Freudwyler zur Ehe, und bekam von ihr zwei Söhne; der eine ward ein Predigermönch, zog gen Rom, und starb auf der Reise; der andere, auch Hans Adlischwyler genannt, war ein Glaser, nahm zu Rheinfelden eines Ehrenbürgers Tochter zum Weibe, kam an den Hof des Markgrafen von Röteln und Niederbaden, und ward des Fürsten Kämmerling; von dannen kam er, durch des Fürsten Gunst, wieder nach Rheinfelden, und ward dort Stadtschreiber; der war, von Seite des Vaters, meiner Hausfrauen Bruder. Gedachter Stadtschreiber, der des Raths und Seckelmeister der Stadt geworden war, starb an der Pest, die im Jahr 1564 regierte, den 13. Herbstmonat, und gerade zur selben Zeit starben ihm alle seine Söhne und Töchter bis an ein drei oder vierjähriges Töchterlein, Anneli, das bei der Mutter überblieb, die von Laufenburg, und des Stadtschreibers zweite eheliche Hausfrau war. Von der ersten Hausfrau, die von Rheinfelden war, hatte er nur einen einzigen Sohn, Hans Jakob; der war eine Zeitlang im Frickthal Statthalter des Friedrichs von Landegg, ließ sich vom Kaiser adeln; der gab ihm Schild und Helm. Auf dem Amte blieb er nicht lang; denn er war unruhig, trieb große und schwere Rechtshändel, und war in seinem Wesen wunderbar; starb auch im Jahr 1564 zu Augst unter Rheinfelden, und hinterließ einen Sohn, Hans Jakob, einen Scherer, und zwo Töchter. Von alten Zeiten her führten die Adlischwyler im Wappen einen schwarzen, in vier Theile gebrochenen Ring in einem rothen Felde, und das Wappen ist alt. Wie aber oben gemeldet wurde, ist, nach Absterben der Freudwylerin, Elisabeth Stad-

ler, zu meinem Schwiegervater, Hans Adlischwyler, ehelich gekommen, und sie hatten eine einzige Tochter, Anna. Die Stadler sind von Uri heraus gen Zürich gezogen, sind dort Bürger geworden, und eine gute Zeit da gewesen. Die Elisabeth hat Brüder und Schwestern gehabt, nemlich Hans Stadler und Antoni Stadler, der war zu Stadelhofen ein Schiffmacher und Bürger; er hatte von seinem Eheweibe, Namens Merz, zwei Kinder, Jörg und Anna; der Jörg ward nach dem Tode des Vaters ein Tischmacher, und nahm durch meine Hülfe zum Eheweibe Margareth Escher, Konrad Escher's, des Alten, eheliche Tochter, deren Brüder noch leben, Konrad Escher des Raths und Hausschreiber, und Rudolf Escher, Altvogt zu Grüningen, und sie sind von den Eschern, die in ihrem Wappen nicht den Luchs, sondern das Glas mit dem Sternen führen. Dieser Jörg Stadler ward Spitalmeister in Zürich, starb im Spital den 17. Mai 1565, vom Schlage getroffen. Von der Escher, die etwas Zeit vor ihm gestorben war, hatte er folgende Kinder: Jörg, Hans, Jakob, Konrad, Antoni, Heinrich und Dorothea. Der Spitalmeister aber vermählte sich, nach dem Absterben seiner Hausfrauen, der Escherin, wieder mit Elisabeth Rordorf, und hatte von dieser keine Kinder; sie starb bald nach Jörgen, im Anfange des Wintermonats 1565. Anna Stadler, des Jörgen Schwester, vermählte sich mit Hans Eichholzer von Lunkhofen, und bekam von ihm zwo Töchter, Anna und Regula; die Anna Eichholzer nahm zur Ehe den Johann Freitag, Pfarrer zu Bonstetten, und hatte etliche Kinder von ihm.

Daß ich aber wieder auf meinen Schwiegervater zurückkomme, so hat er, Hans Adlischwyler, wohl können kochen, war auch nicht lang, sondern kurz und fett, hieß deshalb der Häusli Köchli; viel hat er gedient dem Abt Trinkler zu Kappel und Herrn Hansen Waldmann, Bürgermeister in Zürich. Er war auch Stubenknecht zum Weggen und zur Meisen, und von meinen Herren gesetzt zu wirthen und Wein zu schenken zum Elsaßer, und wie er eine Zeitlang da gewirthet hat, hat er Ruhe gesucht, ist zu den Predigern in die Brunngaße gezogen, hat da des Affenthürers Haus an der Ecke gekauft und hat es gebauet. Im Jahr 1512, als

meine Herren von Zürich mit andern Eidgenossen zu Felde nach Mailand vor Pavia zogen, ward Hans Adlischwyler auch ausgewählt, daß er dem Hauptmann kochen sollte, starb aber vor Pavia an der Bräune, und ward da mit großem Kirchgang in ein Kloster begraben. Elisabeth Stadler, seine hinterlassene Wittwe, hat ihren Schwestern, Brüdern und Kindern viel Gutes gethan. Ihre Schwestern kamen hin und her, gen Unterwalden und an andere Ort und End. Sie aber hat gar wohl haushgehalten, und ihre einzige Tochter aus besonderer Andacht in's Kloster Ottenbach bei Zürich gethan, und die Tochter hat sich gern darein lassen thun; hernach wie die Aenderung in der Religion geschah, und das Kloster geöffnet und allen, hinauszugehen, frei gelassen ward, blieb sie nichts desto weniger im Kloster, und wohnte bei Frau Justitia Meser von Konstanz. Als aber ihre Mutter krank und mit der Wassersucht behaftet war, verpfründete sie sich in's Kloster zu der Tochter, gab viel um die Pfründe, und benutzte die Pfründe wenige Wochen; denn sie starb vor Johanni im Sommer 1529; darnach nahm ich die Tochter aus dem Kloster und hielt mit ihr Hochzeit, wie oben gesagt wurde.

Anna Bullinger ward zu Bremgarten den 19. Mai 1530 geboren; diese konnte wohl wirken, das heidnisch Werk genannt, und ward vermählt mit M. Ulrich Zwingli, dem jüngern Diakon an der Kirche zum großen Münster, hernach Pfarrer beim heiligen Geiste, und M. Ulrich Zwingli's ehelichem Sohne, und sie giengen zur Kirche im Juni 1549. Sie starb selig an der Pest den 13. Wintermonat 1565 Abends um 6 Uhr, und hinterließ zwei Söhne, Rudolf und Ulrich, und drei Töchter, Verena, Margareth und Regula. Zwingli nahm im folgenden Jahre eine andere Frau, Regula Schönenberg von Zürich. Margareth Bullinger ward zu Bremgarten geboren den 2. April 1531; sie wurde mit Ludwig Lavater, Predikanten zum großen Münster, vermählt den 7. Mai 1550. Herr Ludwig war Herrn Hans Rudolf Lavater's, Bürgermeisters von Zürich, ehelicher Sohn von Anna Reüchlin. Sie starb an der Pest den 30. Oktober 1564 in ihrer Kindbette, und ward am 31. Oktober mit großer Leiche zum großen Münster begraben; sie hinterließ zwei

Söhne: Felix und Heinrich, und fünf Töchter, Anna, Katharina, Regula, Margareth und Elisabeth. Lavater nahm im folgenden Jahre ein anderes Weib, Adelheid Strüppler von Zürich. Elisabeth Bullinger, geb. in Zürich den 23. Herbstmonat 1532, vermählte sich mit Josias Simler, Professor der Theologie, und Peter Simler's von Kappel ehelichem Sohne; sie hielten Hochzeit den 24. September 1551, hatten aber keine Kinder. Sie starb den 20. November 1565 Abends um sieben Uhr an der Pest, und ward mit großer Leiche Tags darauf beim großen Münster zu meinen Eltern vergraben.

Heinrich Bullinger, mein ältester Sohn, geb. in Zürich den 18. Mai 1534, heurathete Anna Walther, Rudolf Walther's von Regula Zwingli eheliche Tochter, und hielt Hochzeit den 20. Juni 1559; er ward Predikant zu Zollikon, und darnach Helfer zu St. Peter in der kleinen Stadt, hierauf Pfarrer daselbst. Hans Rudolf Bullinger, geboren in Zürich den 31. Jenner 1536, vermählte sich mit Susanna Keller, Hans Balthasar Keller's, des Raths und Vogts zu Grüningen ehelicher Tochter von Agatha Meyer von Knonau; sie hielten Hochzeit den 13. August 1560. Er wurde Predikant zu Zollikon, und darnach Pfarrer zu Berg. Christoph Bullinger, geb. in Zürich den 16. Dezember 1537, ward ein Pfister, wanderte darauf, kam gen Augsburg, München, Wien, Venedig, und zuletzt zog er den Rhein hinab, und kam an den Hof zu dem alten Landgrafen, der ihn mit einem Ritterlehen belehnte; er starb im uranischen Zuge. Hans Bullinger, geb. den 24. Mai 1539, starb den letzten September 1542. Diethelm Bullinger, geb. den 12. Jenner 1541, starb den 23. Juni 1542. Veritas Bullinger, geb. den 27. Merz 1543, vermählte sich im Jahr 1569 vor Weihnacht mit dem Alt-Schultheißen, jetzt Spitalmeister, Heinrich Gruber. Dorothea Bullinger ward geboren in Zürich den 29. April 1545. Felix Bullinger, geb. in Zürich den 19. Mai 1547, starb den 22. März 1553. Von diesen Kindern allen und jeden wird eigentlich geschrieben in den Jahrbüchern meines Lebens. Anna Bullinger, aller dieser Kinder Mutter, starb an der Pest den 25. September 1564 Mittags

gegen 12 Uhr, und ward mit großer Leiche begraben beim Münster im Kreuzgange zu Theodor Buchmann, zwischen Stadtschreiber Escher und Doktor Martyr.

Jakob Bullinger, Heinrich Bullingers, des Dekans zu Bremgarten leiblicher Bruder, ward ein Sattler, zog gen Brugg, und setzte sich daselbst, und ward da wohlhabend und des Raths. Zuletzt hub er an das Federspiel, und hielt schöne Kuppelroße, und führte deren viele nach Mailand; und wie man ihm viel schuldig war und etliche ihm auffätzig waren, ward er auf der Straße ermordet im Jahr 1534. Die Mörder wurden hernach von den Eidgenossen ergriffen und gerädert; denn er war den Eidgenossen lieb, weil er als Hauptmann mit ihnen zu Feld gezogen war. Seine Hausfrau war von Bremgarten, und hieß Veronika Frey; von der hatte er viele Kinder, doch blieben nur drei Söhne am Leben: Peter Bullinger, ward auch ein Sattler, wie sein Vater Jakob, zog gen Münster im Luzernergebiete, setzte sich dort, und es gieng ihm wohl. Er war kriegerisch, zog mit den Luzernern zu Kriege, und ward zu Pavia an der Schlacht, wo der König von Frankreich gefangen worden, im Jahr 1525 erschlagen. Sein Weib war Katharina Frölich von Brugg; die gab ihm zwei Söhne: Martin Bullinger, der ward ein Tuchmann zu Bremgarten und zuletzt Wirth zum Ochsen; da verdarb er, zog gen Rom unter die Garde und starb. Der andere Sohn ward ein Sattler und aller Dingen ein frecher Kriegsmann, und zog den Kriegen stets nach. Uli Bullinger, Jakobs zu Brugg anderer Sohn, ward auch ein Sattler und zog nach Wallis hinein; als aber das Handwerk nicht gut war, begab er sich in den Krieg, zog in die Pikardie, nach Spanien und Italien, und als der Reichskrieg war, zog er in die Besatzung gen Magdenburg, war ein Hagenschütz, hielt sich sehr wohl, und starb daselbst. Heini Bullinger, Jakobs dritter Sohn, ward auch ein Sattler; er besaß seines Vaters Haus zu Brugg, ward da des Raths, und bekam einen Sohn, Johannes, der ist im Studio zu Bern, wo er sich zum Predigen übte, wohl fortgekommen, ward Diakon zu Suhr bei Aarau, und hernach Pfarrer zu Rued; und eine Tochter Elisabeth, und eine andere, die hieß Anna.

Hans Bullinger, Heinrichs und Jakobs leiblicher Bruder, ward Priester, und bekam zu Bremgarten die Bullingersche Pfründe. Derselbige war gar kriegerisch, zog mit den Bürgern von Bremgarten zu Feld gen Pavia. Er starb im großen Tode 1519 und ward begraben zu Bremgarten auf der Bullinger-Begräbniß, und hinterließ zwei Kinder, Samuel und Anna; die starben ohne Leibeserben.

Elisabeth Bullinger, Hansen Bullingers, meines Grosvaters, älteste Tochter, ward vermählt mit Hans Wüst, Bürger zu Bremgarten; von ihm hatte sie folgende Kinder: Jakob, Hans, Walther, Michael, Wendel und Margareth. Jakab Wüst ward zu Kölln der freien Künste Meister, und war zu dieser Zeit in Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit ein berühmter Mann; er ward Schulmeister zu Muri im Kloster, darnach Pfarrer zu Lunkhofen, und starb da ohne Kinder im Jahr 1524. Hans Wüst ward ein Sattler, nahm zum Weibe Quinteria Wiederkehr, des Müllers von Zürich, Tochter, und hatte von ihr zwei Söhne: Jakob und Abraham. Jakob vermählte sich mit Rudolf Schodeler's Tochter, welcher von den Bullingern den wilden Mann gekauft hatte; und Abraham nahm Werner Schodelers, des Schultheißen zu Bremgarten, Tochter, und hat etliche Kinder von ihr gehabt. Walther Wüst war auch ein Sattler, wanderte weit umher, werkete lang zu Insbruck, kam wohl heim von der Wanderschaft, und nahm Margareth Läupi von Bremgarten, die noch zu dieser Zeit Wirthin zum Engel in Baden ist; von ihr bekam er eine Tochter, Ursula, die ward zu Baden vermählt mit dem Scherer Wanger zu den großen Bädern, und hatte von ihm etliche Söhne, unter denen Wilhelm Wanger, der Apotheker zu Baden. Michael Wüst ist von Jugend auf mein Wandergesell gewesen zu Emerich im Niederland und zu Kölln, war trefflich gelehrt, und zu Klingnau Schulmeister, darnach Pfarrer. Denselben verführten die Wiedertäufer, und er starb in der Wiedertäuferei zu Oberglatt, wo er wollte weben lernen. Wendel Wüst ward auch ein Sattler; der war gar reich, des Raths und Seckelmeister zu Bremgarten, nahm zum Weibe Verena Gumann, Heini Gumanns, des alten Gerbers an der Reußgaße, eines gewaltig reichen Mannes, Tochter, und hatte

viele Kinder von ihr, die aber alle starben; bis auf die einzige Tochter Magdalena sind alle gestorben und des Geschlechts nichts übrig geblieben. Margareth Wüst vermählte sich mit Walther Lüthard, Gerber zu Bremgarten; der war ein schöner aber liederlicher Mann, und sie ein vertrunkenes Weingänsli; sie verthaten in kurzer Zeit viertausend Gulden, und kamen zur Armuth; ihre Kinder hielten sich übel; nur Quinteria, ihre Tochter, hielt sich ehrlich und wohl. Diese nahm den Heinrich Hausherr, Pfarrer zu Eggenwyl vor dem Kappeler-Kriege, und hatte von ihm zwei Söhne, Josua, Pfarrer zu Schwarzenbach, und Burkhard, der Schuhmacher ward. Die beiden Alten aber, Hans Wüst und Elisabeth Bullinger, aller dieser Kinder Eltern, sind zu Bremgarten an der Pest gestorben und dort begraben. Hans Wüst hatte einen Vetter, Jakob Ammann; ein gar reicher Mann, der, wie auch der Wüst, von Zürich nach Bremgarten gezogen war; denselben erbten die Wüst, und wurden auch reich.

Anna Bullinger, vorgemeldeter Elisabethen, und Heinrichs, Jakobs und Hansen leibliche Schwester, vermählte sich mit Hans Hedinger, Burger und Pfister zu Bremgarten, wohnhaft unten an der Reußbrücke beim Thore. Dieser Hedinger war Schultheiß zu Bremgarten, und hatte von der Anna folgende Kinder: Uli, Michael, Hans Jakob und Dorothea. Viele andere starben. Uli Hedinger war ein starker und mächtiger Mann, des Raths zu Bremgarten, ein Pfister und guter Schütz, nahm zur Ehe Margareth Hauser von Burghausen aus Baiern, und hatte von ihr einen Sohn, Heinrich Hedinger, Schuhmacher, der jetzt in Nürnberg wohnt, und andere Kinder mehr. Im Jubeljahr 1550 zog er mit Heinrich Gumann gen Rom, und beide starben auf der Reise. Michael Hedinger war ein starker, hübscher Mann, ein Scherer und Bruchschneider, nahm ein Weib von Baden, die er aber, wegen gespürter Untreue, nicht mehr wollte, zog in den Krieg, wo er in den Zügen mehrtheils oberster Feldscherer und ein berühmter Kriegsmann war. Er starb in einer Garde. Hans Jakob Hedinger war auch ein Scherer zu Bremgarten, besaß seines Bruders Michaels Haus, heurathete Magdalena Gugger, des

Wirths zum weißen Kreuz in Bremgarten eheliche Tochter, deren Mutter eine Binder von Zürich war, und hatte von ihr etliche Kinder, unter andern die Anna Hedinger, die mit Jörg Ottli von Zürich, Pfarrer zu Regenstorf, vermählt ward. Dieser ertrank 1551 im April beim Eislaufen auf der Reuß, und seine Hausfrau nahm Jakob Egg, den Müller in Zürich, zur Ehe. Dorothea Hedinger vermählte sich mit Heinrich Borsinger, dem innern Müller zu Bremgarten; der baute eine Papiermühle, und war reich; doch mochte er nicht von seinen Grützen lassen, und vertämperlete das Seinige. Von diesem Borsinger hatte die Dorothea viele Söhne, und eine einzige Tochter, Barbara, die vermählt ward mit Bernhard Aerni, Pfarrer zu Altorf in der Grafschaft Kyburg, von dem sie Söhne und Töchter hatte. Aber Hans Hedinger, der Schultheiß, ward von des Glaubens wegen verfolgt und nach dem Kappeler-Kriege verstoßen, beharrte aber nichts destoweniger in der Wahrheit, und da man ihn nachher wieder zum Regiment annehmen wollte, schlug er es ab, und wollte nimmer in ihren Rath, starb auch in der Bekenntniß des Evangelii Christi im Jahr 1541. Sein Eheweib, Anna Bullinger, genoß im Wittwenstande all sein hinterlassenes Gut, dessen viel war, und verschied christlich zu Bremgarten in ihrem Hause den 14. März 1547, Morgens um 7 Uhr.

Diese Anna Bullinger hat von ihrer Mutter, der Küfferin, heidnisch Werk wirken gelernt, und hat hübsche Arbeit gemacht, und es meine Anna Zwingli gelehrt; das sind wohl die vier oder fünf gewesen, die da wirken konnten, da je eine des Geschlechts es die andere wieder lehrte.

Hier folgt, was von den Bullingern der Kirche zu Bremgarten vergabet worden:

1). Arnold und Lütold, die Bullinger, haben an den Kirchenbau gegeben ein Viertel Kernen und ein Pfund an Geld. 2). Hans und Rudolf Bullinger, Hansen Sohn, und Margareth Stucki, Rudolfs Eheweib, haben gesetzt fünf Gulden. 3). Heinrich Bullinger drei Viertel Kernen. 4). Heini Bullinger gab an den Kirchenbau fünf Gulden. 5). Konrad Bullinger, samt seiner Hausfrau, haben gestif-

tet eine ewige Meſſe, oder Pfründe, die man nennt die Bullingerpfründe, und haben nebſt andern Gütern daran gegeben ſechszig Gulden jährlichen Zinſes, im Hauptgut zwölfhundert rheiniſche Gulden; darzu noch für ein Jahrzeit zwei Mütt Kernen. Zu dem Altar der Bullinger, der in der Kirche zu Bremgarten an der Ecke ſteht, wo man an die Kanzel geht und gegen den Kirchthurm hin, gaben die Bullinger alle Rüſtung und Zierde mit gewirkten Voraltären, und was zu dem Altar gehört; item Kelch, Meßgewänder von Sammet, Damaſt und Seide, und anderes dergleichen viel mehr. 6). Ulrich Bullinger, Agnes Widmer von Zürich ſein Eheweib, Hans Bullinger, Kaplan, ihr Sohn, Adelheid ihre Tochter, Kloſterfrau zu Aarau, Heinrich Bullinger, vorgenannten Ulrichs Bruder, den man nannte Heini Bulli, hernach die Bullinger geheiſſen, war ein kleiner Mann, haben der Kirche geſetzt vierzig Gulden in Gold. 7). Ulrich Bullinger und Hans Bullinger ſein Sohn, auch Hänsli Bulli genannt, haben geſetzt einen Gulden. Heinrich Bucher und Anna Bullinger, ſein Eheweib, gaben an ein Jahrzeit vierundfünfzig Gulden. 9). Walther Roter, Schultheiß zu Bremgarten, nahm zur Ehe Margareth Bullinger, von welcher er einen Sohn hatte, Heinrich Roter, ward nach dem Vater Schultheiß zu Bremgarten, dem ward vermählt Margareth Krieg von Bellikon, Hanſen Kriegs Schweſter, dieſe Roter waren ſäßhaft zum Bären am Markt in Bremgarten, und haben der Kirche gutwillig geſetzt zwei Mütt Kernen. 10). Hans Wüſt und Eliſabeth Bullinger gaben an ein Jahrzeit fünfundſechszig Gulden. 11). Hans Hedinger, Schultheiß zu Bremgarten, und Anna Bullinger, ſeine eheliche Hausfrau, gaben an ein Jahrzeit vierzig Gulden.

5.

Beiträge zur Geschichte des eidgenössischen Bürgerkrieges im Jahr 1712.

Wir geben hier einige noch ganz unbekannte Beiträge zur Geschichte des einheimischen Krieges vom Jahr 1712, woraus man ersehen kann, warum damals der Stand Luzern sich beeilen mußte, den Frieden so schnell als möglich und selbst unter den härtesten Bedingungen zu schließen. Das Luzernische Landvolk hatte während dieses Krieges, durch den Verkehr mit den freien Landleuten aus den Urkantonen, ein gar lebhaftes Gefühl für Freiheit und Rechtsgleichheit bekommen; die bereits angesponnene Verschwörung gegen die Stadt griff immer weiter; es wurden bei der sogenannten süßen Tanne Zusammenkünfte, nach Art der Landsgemeinden, gehalten, und hier von angesehenen Männern des Landes heftige Reden gegen das Patriziat und die Obrigkeit, für die Rechte des Volks und über das Glück der freien Urkantone geführt. Der Hauptmann Ackermann von Unterwalden, und der Hauptmann Johann Baptist Trinkler von Menzigen im Kanton Zug schürrten das Feuer der Empörung immer gewaltiger an, und nur durch schnellen Friedensabschluß, konnte man den drohenden Sturm beschwören. Dieses alles wird in der, von einem Zeitgenossen und einsichtsvollen Staatsmanne aus Urkunden verfaßten, Geschichte des Toggenburger-Krieges, welche wir im zweiten Hefte der Helvetia vollständig mittheilen werden, ganz umständlich erzählt.

Die hier folgenden Beiträge sind: a. ein amtlicher Bericht des Luzernischen Chorherrn und alt Leutpriester, Joh. Ludwig Meglinger, welcher, weil er bei dem Landvolke sehr beliebt war, von seiner Obrigkeit in's Feldlager nach Sins geschickt wurde, um dort den Soldaten Ordnung und Ruhe zu predigen. Haller sagt (V. Bd. der Bibl. d. Schweizergeschichte S. 522, No. 1862) von diesem Berichte: „Joh. Ludwig Meglinger hat auf Befehl der Obrigkeit einige historische Nachrichten, den letzten einheimischen Krieg betreffend, in Schrift verfaßt, Nach-

richten, die sehr merkwürdig sind." b. Auszüge aus dem Luzernische Ratsprotokoll über die Bestrafung der Empörer. c. Ein aus amtliche Berichten gezogenes Verzeichniß der gesammten Heeresmacht, welch der Stand Bern im Kriege von 1712 in's Feld gestellt hat.

S. K.

---

a.

Wahrhafte Beschreibung

der

drei schwersten Begegnisse,

die

Im Jahr 1712 von den untreuen Unterthanen und andern Uebelgesinnten meinen großgünstigsten, gnädigen Herren und Obern obschwebten, und, durch Gottes unbeschreibliche Güte, durch mich unwürdigsten Priester abgewendet worden.

Erstlich, da ich von den Unterthanen von Root und gesammter Habsburger-Bauersame in's Feld berufen wurde, und auch mit Vorwissen und Verwilligung UGHerren und Obern mit der Instruktion mich dahin verfügte, mich mit den zwei Kapuzinern äußerst zu befleißigen, daß wir die gesammten Unterthanen in gebührendem Gehorsam und in Ehrerbietigkeit gegen ihre Herren und Obern erhalten sollen, und da ich des andern Tages früh von den Herren Offizieren mich der Bauersame sehen lassen wollte, um mich für das gute Zutrauen zu bedanken, und zumal meine geistlichen Dienste anzutragen, begegnete mir zu Pferd der unglückselige Hirschenwirth Jakob Petermann von Root, samt andern, darunter der sogenannte Widacher, deren aber keiner als der Hirschenwirth ein Wort geredet hat. Da ich nun selbe anredete, mich des geschenkten Vertrauens bedankte, und unter anderm sie versicherte, wir, sowohl die zwei V. V. Ka-

pnziner als ich, werden alles mögliche beitragen, was allervorderst zur Ehre Gottes, UGHerren und Obern Wohlfahrt und uns allen an Seel und Leib ersprießlich seyn möchte; sie sollen nur alles Zutrauen zu uns fassen und befehlen, was wir thun müssen, — war die Antwort: „Was müssen wir thun? Wir wollen jetzt auf Kleindietwil zu den löbl. Orten der Länder ziehen, und alldorten einen hohen Eid gegen einander zu Gott und allen Heiligen schwören, daß wir mit Gut und Blut, Leib und Leben helfen wollen, sie als gefreite Leute zu erhalten, und sie hingegen sollen schwören, uns zu gefreiten Leuten zu machen." Auf welches ich erwiederte: Holla! Holla! Ihr Herren! Behüt' uns Gott vor solchen gefährlichen und weit aussehenden Gedanken! Sind wir denn nicht freie Leute? Sind wir Sklaven oder unter Königen oder Kaisern leibeigene Unterthanen? Wir sind ja genug freie Leute; was einer hat, darin ist er von der hohen Obrigkeit beschützt und geschirmt"; alles mit mehrerem. Ja wohl Obrigkeit! versetzte er; wir wissen schon, was sie in der Stadt sind. Es sind dort viel schlimmere Ketzer, als die Züricher und Berner. Einmal wenn es also hergehen muß, so wollen wir zuvor auf die Stadt los. Wir wissen schon, welche gut und welche Ketzer sind; wir wollen diese samt Weibern und Kindern niedermachen und tödten, und alsdann erst in's Feld gegen die Züricher und Berner ziehen." Großer Gott! sagte ich, behüt' uns vor solchen bösen Absichten! Sehet, ihr Herren! ich bin ein unwürdiger Geistlicher; sollte ich von euch solche Sachen aussagen, wo würdet ihr alle hinkommen? Schlaget solche sündhafte Gottlosigkeiten aus, wenn ihr Glück und Segen von Gott haben wollet. Auf dieses sagte er: „Ja wohl! Wir merken aus diesem, daß der Herr es mit der Obrigkeit hat; wir einmal wollen gefreite Leute werden, kost' es, was es wolle"; worauf ich versetzte: Nur gemach mit solchem bösen Absehen; es könnt' euch übel fehlen. „Ja, ja, war seine Antwort; einmal wir wollen hinfüro auch gefreite Leute seyn, und auf's wenigste zu den gemeinen Vogteien zu reden haben. Gelt der Herr, wir wissen gewiß nicht, daß schon Predikanten in der Stadt sind? Und man läßt den Ketzern eine neue Kirche im Grund oben bauen; man will uns im Felde

vor Hunger krepiren lassen, keine Offiziere, und kein Pulver, keine Stuck mehr aus der Stadt schicken. Wir wissen, daß die in der Stadt aus den Ländern Landvogteien machen und die Länder zu Unterthanen zwingen wollen; daß nur drei Städte seyn müssen, und sollte das ganze Schweizerland zu Grunde gehen"; worauf ich mit sehr erhobener Stimme rief: Gütigster Gott! bewahre uns gnädig vor solchem gottlosen Absehen! Wer ist doch der, der den Herren so lügenhafte Sachen angiebt? Es ist alles dieses gewiß lügenhaft, wider Gott und alle Wahrheit. Das Gebäude im Grund oben ist ein Magazin für die Früchte des großen Spitals, die in den Gebäuden des Spitals seit einigen Jahren vom Ungeziefer übel verderbt werden; es sollte sich ein Predikant in der Stadt sehen lassen! Wenn ihm das Leben verleidet wäre, könnt' er's probiren. Man betet ja schon lange Zeit Tag und Nacht vor dem hochwürdigsten Sakrament so eifrig, daß Gott uns nicht nach Verdienst strafen wolle. Ja wohl Predikanten! Derjenige, so solches ausgiebt, wäre werth, daß man ihm die Zunge mit feuerigen Zangen ausrisse, oder ihn in tausend Stücken zerhackete; alles dieses ist gelogen, was die Herren mir da erzählen. Seyd gute, gehorsame Kinder und Unterthanen gegen unsere hohe Obrigkeit, und ihr werdet erfahren, daß ihr an derselben haben werdet einen lieben Vater. Ihr saget mir, man wolle euch keine Offiziere schicken; warum habet ihr denn erst heute morgen dem Junker Hauptmann Karl Andreas Balthasar, Junker Hauptmann Jost Anton von Fleckenstein, Junker Niklaus Schuhmacher und Herrn Felber beim Adler befohlen, sich von Root weg zu machen, und ihnen gedroht, ihr werdet sie erschießen, wenn sie sich nicht sogleich entfernen? Diesen erschrecklichen Befehl hab' ich ja mit meinen Ohren gehört. Wenn ihr so erschreckliche Absichten wider euere rechtmäßige Obrigkeit haben solltet, wer würde euch hinfüro trauen? Ihr werdet gewiß wie Geißen und Schaafe truppweise in die Berner laufen wollen, ohne Offiziere und solche Herren, die sich auf den Krieg verstehen, und welche euch in gute Ordnung stellen können. Weder ich noch die zwei Kapuziner können dieses; unser Amt wird seyn, für euer Seelenheil etwas zu thun, nicht aber euch zum Krieg anzuführen. Lieben Herren! glaubet

mir; sehet! meine Seele hab' ich meinem Gott und Erschaffer vollkommen geschenkt, und bin bereit, für den katholischen Glauben mein Leben zu verlieren; den Leib aber übergebe ich euch, wenn ihr mich unwahrhaft findet; schießet auf mich, zerhacket mich in tausend Stücke; ich will nicht einmal umsehen, wer mich tödte. Sehet! mit aufgehobenen Fingern schwör' ich zu Gott und allen Heiligen, und da ich nun eben auf dem Wege zum Meßelesen bin, so wahr ich glaube, daß nach der Konsekration Jesus Christus der lebendige Sohn Gottes sich dort einfinde, so wahr sag' ich euch, daß alles obige erlogen, falsch und unwahr sey. Seyd doch, ihr Herren! UGHerren und Obern gehorsam und unterthänig, begehret von Ihnen Offiziere, Proviant und dergleichen, und glaubet mir, sie werden eüch mit gnädigem Gehör willfahren und geben, was ihr für die Vertheidigung des katholischen Glaubens und des lieben Vaterlandes begehren werdet;" alles mit mehrerem. Auf welches der Hirschenwirth geantwortet: „Das wär' jetzt ein anderes!" und mehr nicht; und ich glaube ungezweifelt, daß auf dieses Zusprechen der so gottlose Eidschwur nicht geschehen ist.

Die andere, nicht minder schwere, Begebenheit war folgende: Als Ihro Gnaden und Weisheit Herr Schultheiß Schwyzer auf das Auwer-Feld, von ansehnlichen Herren Offizieren begleitet, hinkam, und ich demselben entgegengieng, und ihn ehrerbietigst empfieng, fragte er mich: Wie geht's, Herr Leutpriester? Ich versetzte, daß diese hohe Ankunft und Gegenwart von Ihro Gnaden und Weisheit hoffentlich viel Gutes schaffen, und die unwilligen Bauern zur Gebühr und zum Gehorsam verleiten werde; da bekam ich die Antwort: „Es ist schon recht." Unterdessen stellte sich zwischen das Pferd und mich ein ehrloser Länder, mit bloßem Bajonete am Gewehr, hielt dieses eine Spange weit vom Herzen des Herrn Schultheißen, und sagte: „Was ist's, potz tausend Sakrament! Herr Schultheiß Schwyzer? Sind wir schon verrathen, oder müssen wir verrathen werden? Sind wir verkauft, oder müssen wir verkauft werden?" Worauf Herr Schultheiß sagte: Wo fehlt's? — „Da fehlt es, man läßt die Berner fliehen, und wir müssen da still liegen." Worauf

ich zu diesem Bösewichte sagte: Was ist das für eine Manier, mit einem Herrn Schultheißen von Luzern also zu reden? Schau' er, das Gewehr ist aufgezogen. — „Weiß es wohl, sagte der Länder; es braucht einen einzigen Druck, so ist ein solcher Ketzer von der Mähre herunter. Warum marschiert man nicht?" Herr Schultheiß erwiederte: Weil der Proviant für unsere Mannschaft noch nicht bei Handen ist; ihr habet euren Käß bei Handen. Wir können unser Volk nicht ohne Brod krepiren lassen. Worauf dieser Gottlose sagte: Soll' ich, Herr Schultheiß? Hierauf schlug ich ihm das Gewehr auf die Seite, und dann hieß es: „So marschieren denn wir, wenn es so seyn muß." Hier ist zu bemerken, daß die Länder, mit Unter- und Obergewehr versehen, einen Ring um diese Herren schlossen, auch unser Volk, mehr denn fünfhundert Mann, aus Vorwitz mit dem Untergewehr zugegen war, und wenn diesem gottvergessenen Menschen etwas widriges geschehen, keiner der Offiziere von Luzern mit dem Leben davon gekommen wäre. Mir ward dann von Herrn Brigadier Pfyffer anbefohlen, das Volk auseinander zu führen. Ich sagte, ich sey kein erfahrener Wachtmeister. Er versetzte: Sie haben das Vertrauen dieser Leute u. s. w. So rief ich denn: Lieben Brüder in Jesu! Ziehen doch die löblichen Ortsverwandte, jede in ihr Ort. Weggis (da stand ich) macht rechts um; Kriens, Horw und Habsburg links um; marschiert zu euern Kompagnien!" und so wurde diese gefährliche Scene geendet, und wir mit hungrigem Leibe mußten bis Muri marschieren.

Die dritte und wohl die gefährlichste Begebenheit ergab sich am Feste der heil. Magdalena, wo wir, vom eingetretenen Donner- und Regenwetter bis auf die Haut durchnäßt, die Berner in ihrem Lager angreifen sollten, ungeachtet sich die Sonne bereits zum Niedergange neigte, und Mann und Gewehr vollends naß war. In solcher Lage, als schon alles Volk in vollem Anmarsch und zum Angriffe bereit war, kamen zu mir Hauptmann Tschupp von Sursee und Lieutenant Ammann Dahinden von Weggis; alle beide sagten: „O Herr Chorherr! der Herr verhindere doch, daß man nicht angreife; Gewehr und Mannschaft sind durchnäßt; kein Bauer kann einen Schuß thun; es fängt schon an Abend zu wer-

ken; die Berner sind in ihrem Lager, und haben ihr Rohr und Geschütz vor dem Regen geschirmt; die Kanonen können sie aufpflanzen, wie sie wollen. Der Herr glaube uns; es ist in den gottlosen Ländern und in den rebellischen Bauern ein solcher Widerwille gegen die Herren der Stadt, daß alle diese von den unsrigen erschossen werden; der Herr laufe doch zur Generalität, und verhindere, daß man nicht angreife; es würde gewiß sonst das größte Unglück geschehen." — Ich lief hierauf zu Herrn Schultheiß Schwyzer und den übrigen Offizieren, die eben auf dem Felde Kriegsrath hielten, erzählte und eröffnete ihnen die augenscheinliche Gefahr, u. s. w. Da ich befragt wurde, was man denn thun solle? gab ich meinen einfältigen Rath dahin, man solle unverzüglich einen Reuter zurückschicken, damit kein Volk, besonders von den Ländern, mehr anmarschiere, und hiermit die Berner nicht wissen könnten wie stark die Katholischen seyen. Dieser Rath wurde für gut aufgenommen. Inzwischen ward es dunkel, und es fiel ein ungewöhnlich starkes Regenwetter ein, und dauerte fast die ganze Nacht, weshalb das Volk in Wälder und Dörfer sich verkroch; dieses Wetter dauerte auch die übrigen Täge fort, wodurch die Bünz anschwoll, und nachgehends den unsrigen so großen Schaden verursachte. Im Rückmarschieren hörte ich von einem Zuger und einem Länder diese Worte: „Es hat wohl übel gefehlt", über welche Worte ich oft bei mir gedacht: Obschon die Katholischen und besonders UGHH. und Obern in diesem unglücklichen Kriege und bei diesen allergefahrvollsten Zeiten ungemeinen Schaden erlitten, hat doch der grundgütigste Gott das vielfältige, eifrige Gebet dahin erhört und beglückt, daß das gottlose Absehen der Länder und rebellischen Bauern seinen bösen Zweck nicht erreichte, und der völlige Ruin und die Umkehrung des Regiments hohen Standes nicht erfolgte, so daß ich mit allen Ehr' und Treue liebenden Burgern und Angehörigen Gott täglich bitten will, er, der große Gott, wolle UGHHerren und Obern vor solchen unglücklichen Zeiten und bösen Nachbarn gnädig behüten, und sie vielmehr in hohem Flor und glücklicher Regierung bis in die Zahl ohne Zahl der Jahre gnädigst erhalten.

Diese, und hundert andere schwere Zufälle, die den Par-

tikularen hätten begegnen und widerfahren sollen, beschreibe ich bei meiner priesterlichen Treue und an Eides statt, Johann Ludwig Meglinger, unwürdiger Chorherr und Kammerer, dazumal alt Leutpriester und der jüngste aus den Chorherren, als Augenzeuge (oculatus testis).

---

b.

Auszüge

aus dem

Luzernischen Rathsprotokoll

über die

Bestrafung der Empörer

im Jahr 1712.

---

1). Nachdem der Herzog von Parma berichtet, daß er den rebellischen Hans Hildebrand von Eschenbach in Banden habe, und auf Begehren verabfolgen lassen wolle: ist erkennt, daß dieser Hauptrebell durch Bünden anhero müsse gebracht und die nöthigen Päße prokurirt, der Herr Herzog aber bittlichen ersucht werden, daß er ihn aus gewissen Bewegursachen bis an die bündnerischen Grenzen liefern wolle. Rathsprot. fol. 6. u. a. m.

2). Alldieweil nicht nur in ganzer löbl. Eidgenossenschaft, sondern fast Weltbekannt ist, wie daß in letztem unglückseligen Kriege und schädlichstem Aufstande der Peter Krentzlin von Menzigen im Kanton Zug, in öffentlicher Landsgemeinde, den ehrlosen faulen Freifahnen angerathen, und der Hauptmann Johann Baptist Trinkler von besagtem Menzigen und des Raths zu Zug, sich für solchen als einen Hauptmann aufgeworfen, ja meiner gnädigen Herren und Obern Unterthanen wider Ehr' und Eid und alle

Bünde und Verträge, gottloser Dingen, mit solchem Freifahnen verführt, und selbe wider die ihnen von Gott dem Herrn vorgesetzte hohe Landes-Obrigkeit aufsüpfig und rebellisch gemacht: haben MHGHerren und Obern Räth und Hundert erkennt, daß besagter Hauptmann Trinkler und Peter Krentzlin, indem ein lobl. Stand Zug außer Stand gesetzt, diese Bösewichter gebührend zu strafen, als Verführer des Volks und Zerstörer gemeinöffentlichen Friedens- und Ruhestandes, von dieser Stund an, von MGHH. und Obern Stadt und Land und ganzer Botmäßigkeit auf ewig verwiesen und verbanisirt, auch all ihrem Hab und Gut, Leib und Leben alle Sicherheit versagt und abgekündet seyn solle, also und dergestalten, daß sie allerdinas vogelfrei seyn sollen; wann ein oder anderer, oder auch beide mögten betreten, und von Jemand in MGHH. und Obern Botmäßigkeit vom Leben zum Tode gebracht werden, der soll gar nicht zur Verantwortung gestellt werden, sondern sicher und unangefochten bleiben; wenn auch einer, weß Standes, Conditions oder Wesens er immer wäre, sich gelüsten ließe, schriftlich oder mündlich mit diesen Bösewichtern Gemeinschaft oder Verständniß zu haben, der soll ohne Unterschied an Leib und Leben gestraft werden; wer aber den einen oder andern zu MGHHerren und Obern Handen lebendig liefern würde, dem sollen zweihundert Thaler, der aber selbe todt, hundert Thaler für seine Belohnung aus hiesigem Stadtseckel gegeben werden. Rathsprotok. fol. 16.

3). Demnach der Widenmüller Jost Müller von Eschenbach in der Grafschaft Rothenburg, achtundzwanzig jährig, durch ordentliche Citation zu seiner Verantwortung anhero eingeladen worden, hat er theils gutdenklich von sich selbst bekannt, theils ist er auch mit mehr als hier erforderlicher Zeugsame convinciert (überwiesen) worden, wie schwer er sich im letzten Kriege und Aufstand gegen UGHHerren und Obern vertraben (vergangen), da er verschiedenen Konferenzen beigewohnt nicht nur in UGHH. und Obern Botmäßigkeit, sondern auch jener zu St. Wolfgang, ja sich selbst, dorthin zu gehen, erboten, um die Länder heißen zu kommen; item habe er etwelche schändliche Lieder, der neue Tell genannt, vom Zugergebiet auf Eschenbach

gebracht, selbe öffentlich gelesen, und andern ausgetheilt; dann habe er sich auch fast zuerst des obrigkeitlichen Gewalts angenommen, und selben getrieben; bei der gottlosen Konferenz den 24. Juli sey er auch zu Eschenbach gewesen, in welcher er mit und neben andern beschloßen, unter den Freifahnen zu fallen, zu welchem Ziel und End einige Bauern zu beeden Armeen abgeschickt worden, um alles Volk auf Muri kommen zu machen, und unter den Freifahnen zu schwören. Als nun UGHHerren Räth und Hundert dieses Jost Müllers schwere Vergicht und grobe Verbrechen, dadurch er seiner, ihm von Gott vorgesetzten, hohen Landesobrigkeit untreu, ungehorsam und meineidig geworden, auch, so viel er konnte, einen neuen, ungerechten Krieg befördert, vor sich genommen, haben Sie Sich zu besondern und größten väterlichen Gnaden gewandt, und erkennt, daß erstgesagter Jost Müller zu seiner Strafe, da er doch eine weit ernsthaftere verdient, sechs Jahre lang aller Ehren und Aemter eingestellt, wie auch fürdersamst hundert und fünfzig Thaler zu Handen UGHHerren Seckelmeisters bezahlen solle. Rathsprot. 1713. fol. 16.

4). Heut haben UGHHerren Räth und Hundert erkennt, daß man nochmalen an den löbl. Stand Unterwalden das gewaltthätige Unternehmen, so er in dem letzten Kriege gethan, da Herr Hauptmann Ackermann mit gewehrtem (bewaffneten) Volke vor unsere Stadt gezogen, resentiren (rügen) und von besagtem Ackermann die Satisfaktion begehren solle.

5). Nachdem der Lutz Wyß von Eschenbach hingerichtet worden, sollen dessen Wittwe und hinterlassene Kinder von der, dem Fiscus (Staatskassa) verfallenen, 2158 Gulden Verlassenschaft zweihundert Thaler zu Handen UGHHerren und Obern bezahlen. Rathsprot. 1713. fol. 29. 80. 130.

6). Nachdem des Kirchmeyers, Hans Melchior Heglin von Dieriken, fünfundsechszig Jahre alt, Examen UGHH. und Obern vorgewiesen worden, daraus zu ersehen gewesen, wie daß er im letzten Krieg und Aufstand sich gegen seine hohe Landesobrigkeit untreu aufgeführt, da er mit dem Widacher-Bauern zu einer gottlosen Konferenz nach Eschenbach gegangen, von dort auf Root sich verfügt

und, also zu sagen, sich als einen Zunder alles Unheils brauchen lassen, ja von den rebellischen Sachen alles gewußt, und wider Ehr und Eid, da er auch von obrigkeitlichen Personen angefragt worden, nicht das mindeste geredet, haben UGHH. und Obern ihn mit hundert Thaler, obschon er ein mehreres verdient, Strafe belegen wollen, welche er, der Kirchmeyer, fürdersamst Herren Seckelmeister zu Handen hochermeldeter UGHH. und Obern erlegen solle. Rathsprotok. fol. 14.

7). Als Franz Kaiser, der Küfer, von Udligenschwyl, landesflüchtig geworden, darauf nach Form Rechtens zum drittenmal ordentlich zitirt, aber ungehorsam und halsstarrig ausgeblieben und sich zur Verantwortung schweter, über ihn beklagter, Verbrechen und grober Fehler niemalen gestellt, so haben UGHH. und Obern Schultheiß, Räth und Hundert auf heut seinen Rechtstag vorgenommen, und ihn, Franz Kaiser, für schuldig befunden 1), daß er, nebst einem andern, dem Bannermeister zu Root das Banner vermeßentlich, unter Bedrohung ihn zu erschießen und ihm Haus und Heim zu verbrennen, abgefordert; 2). habe er eine verbotene Konferenz in der Mühle zu Dieriken versammelt, in welcher beschlossen worden, in die gottlose Zusammenkunft nach Eschenbach zu gehen, von welcher das Gift durch ihn auf Root gebracht worden, sagend, UGHHerren haben einen Brief von den Bernern u. s. w.; 3). hat er ausgesagt, sie von Habsburg wollen es haben, wie sie wollen, und wissen, woran sie seyen; 4). sey er auch dabei gewesen, als der Metzger Henßli Befehl gegeben, weder Stuck noch anderes von Root wegzulassen, und alle Offiziere umzubringen; 5). letztens habe er, eigenes Gewalts, an verschiedenen Orten das Volk aufgemahnt; über welche höchst sträfliche Vergicht UGHH. Räth und Hundert, nach abgelesenem Extrakt des Prozeßes befunden, daß er, Franz Kaiser, durch sein Ausbleiben sich alles beklagten schuldig gemacht, Hemit solle dieser Franz Kaiser, Geschworner und Küfer zu Udligenschwyl, von Stund an auf ewig von UGHHerren Stadt und Land und ganzer löbl. Eidgenossenschaft verbanisirt, und sein Hab und Gut einem obrigkeitlichen Fisco verfallen seyn, und wenn er sich betreten ließe, solle er zu unsern

Handen gebracht, in die Gefangenschaft gesetzt, und an Leib und Leben gestraft werden. Auch soll dieser Prozeß zu Udligenschwyl verlesen, und hier an gewohntem Ort affigiert (angeschlagen) werden. Rathsprot. fol. 36.

8.) Als UGHH. und Obern Schultheiß, Räth und Hundert auf heut aus glaubwürdigen Depositionen und Berichten ersehen, wie daß der Joseph Roos, Organist zu Entlebuch, sich im letzten Krieg und Aufstand so schweer wider seine natürliche Obrigkeit vertraben, daß er sich nicht gescheut, seinem Kapitain-Lieutenant, als hochobrigkeitlichen Offizier, vor mehr als vierhundert Mann in's Gesicht, über alles Abmahnen hinaus, zu sagen, daß sie Rath gehabt, ob sie den Oberst Jost Amrhyn zu einem Brigadier wollen oder nicht; ob er hart oder lind sey? sie wollen eine Obrigkeit haben, aber eine gerechte, sie sey zwar gerecht, aber nicht alle Herren von derselben; item habe er mit ungemeinem Ungestüm dazumal gesagt, ihr Pfarrer habe ihnen einen falschen Frieden gepredigt; was er gesagt, sey auch nicht wahr gewesen; er habe ihnen des Papsten Brief genommen; den hätte er predigen und auslegen sollen; item habe er wider alles Verbot in Herrn Brigadier Amrhyn's Beiseyn einen Schuß in das Tanzlauben-Dach zu Schüpfen geschossen, daß es bald verbrannt wäre; über welche höchst sträfliche Fehler und schweere Vergicht UGHH. und Räth und Hundert sich dennoch über diesen Joseph Roos zu besonderer Erbarmniß gewandt und erkennt, daß er zwanzig Jahre aus UGHHerren Stadt und Land von Stund an verwiesen und verbannt seyn solle; wenn er aber vor Verfluß der angesetzten Jahre sich erfrechen würde, UGHHerren Land und Boden zu betreten, solle er gefänglich zu obrigkeitlichen Handen und hoher Straf und Ungnad gebracht werden; wenn aber seine angedingten Jahre verflossen seyn werden, mag er, Joseph Roos, anders nicht für der unsrigen einen angenommen werden, er weise denn einen Schein des dortigen Enden gehabten Wohlverhaltens auf. Rathsprot. fol. 38. 257.

9. Nachfolgende sind dem Herrn Landvogt im Entlebuch zu gebührender Bestrafung überlassen worden; als: der krumme Rengli auf der Bramegg, welcher vor seinem

Herrn Offizier mit Gewalt Brod erpressen wollte und gedrocht, wer nicht zu Krieg gehen wolle, den werde er erschießen; der Lieutenant Hans Hüßli und Wachtmeister Hans Richenberger, welche den Brief Sr. Päpstlichen Heiligkeit zu Unterwalden abgeholt, woraus allerhand Streit erfolgte; item der Stephan Marbacher, der Krienisbub, der seinem Lieutenant aus der Stadt gesagt, sie wollen ihm schon sagen, was er zu thun habe, und da zwei Bauern vor ihrem Hauptmann den Hut abgezogen, habe er ihnen den Hut wieder aufgesetzt und gesagt: „Setzet auf, es ist jetzt alles gleich;" wie auch Hans Lischer und Hans Bieri. Rathsprot. fol. 38.

10). Als Stephan Greter von Meggen nach dreimaliger Citation ausgeblieben und, unter andern Fehlern, auf einen obrigkeitlichen Hauptmann, benanntlichen auf Herrn Landvogt Johann Ulrich Dulliker sein geladenes Rohr losgebrannt hat, so ist selbiger als ein Meineidiger und Rebell von Stund an aus UGHHerren Stadt und Land, auch von ganzer löbl. Eidgenossenschaft auf ewig verwiesen und verbannißirt, auch all sein Hab und Gut ohne alle Gnade einem obrigkeitlichen Fisco zuerkennt worden; wenn er aber möchte betreten werden, soll er in die Hand der Obrigkeit gebracht, in die Gefangenschaft gelegt, und ihm sein Prozeß gemacht werden. Dieser Prozeß ist hier auf dem Läublein durch einen Stadtdiener gerufen, wie auch zu Meggen und an gewohntem Ort affigiert worden. Rathsprot. fol. 52.

11). Weil die Grafschaft Habsburg im letzten Krieg sich sehr übel und untreu wider UGHHerren aufgeführt, ist erkennt, daß selbe das Hühnergeld, wie vor altem her geübt worden, geben, auch den Zoll bei der Gisiger-Brücke gleich andern Aemtern abstatten solle, wie auch bei dem Stadtthore, und wo sonst der Zoll aufgenommen wird; und obwohl der Bannermeister sich unklagbar verhalten, solle dennoch das ihnen im Jahr 1654 aus Gnaden zugestellte Banner zu Handen UGHH. gebracht werden, welche auf ihr Gutbefinden dann es dieser Grafschaft, aber ohne Inskription *) (Aufschrift) wieder zurückgeben wird. Uebrigens

*) Im sogenannten Bauernkriege nahm die Grafschaft Habsburg

haben UGHHerren sich auch die Disposition des Hühnergeldes, wie vor dem Bauernkriege, je nachdem es zuträglich seyn werde, zu machen, heiter vorbehalten; inzwischen soll Herr Seckelmeister einem Herrn Landvogten deshalben nichts mehr, bis auf fernere Disposition, einhändigen. Rathsprot. fol. 52. u. ff.

11). Heut ist auch des Untervogts, Hans Schmidlin von Malters, Verbrechen und die Strafe, daß er des Amtes entsetzt seye, auch den weiß und blauen Mantel, als UGHHerren Farbe, nicht mehr tragen solle, vor MGHH. Räth und Hundert durch Mittheilung gebracht und bestätiget worden. Rathsprot. fol. 39.

12). Nachdem bei heutiger Rathsversammlung des alten Seevogts, Johann Melchior Fleischlin von hier, im letzten Krieg und Aufstand ausgestoßene Schand- und ehrvergessene Reden vorgenommen worden, haben MGHHerren erkennt, daß Herr Rathsrichter, weil er ein Rathsfreund sey, ihn durch einen Staatsläufer beschicken, ihm seinen begangenen Fehler zu seiner Verantwortung vorhalten, und diese dann wieder UGHHerren hinterbringen solle. Rathsprot. fol. 32.

13). Hans Kaspar Zürcher, allhiesiger Burger, ist vor Rath gestellt worden, weil er an dem heil. Schutzengelstag in St. Peters-Kapelle wider den Meister Kaspar Traber, als dieser die Bürgerschaft zum Gehorsam anmahnte, gesagt, man sollte ihn zur Thür hinaus thun und erschießen. Rathsprot. fol. 61.

14). Dem hiesigen Burger, Beat Ludwig Glogner, welcher in Gegenwart UGHHerren Räth und Hundert in St. Peters-Kapelle, bei Vortrag des ersten Friedens, solchen nicht nur nicht anzunehmen sich erklärt, sondern ein Mehr aufzuwerfen sich erfrechet, welches doch einem Herrn Rathsrichter allein gebührt, ist, auf seine gethane Abbitte,

---

keinen Antheil an den damaligen Unruhen, daher die Regierung ihr, zu Belohnung der bewiesenen Treue, ein Banner zustellte mit der Aufschrift: Inconcussae fidei Symbolum (Sinnbild der unerschütterlichen Treue.)

Note des Einsenders.

sein grobes Verbrechen in Gnaden nachgesehen und in dieser Erkanntnuß ein scharfer Verweis gegeben worden. Rathsprotok. fol. 43.

15). Nachdem heute UGHHerren Schultheiß Räth und Hundert ihren Burger, Hans Jost Halter, vorkommen lassen, hat Herr Rathsrichter ihm sein grobes Verbrechen vorgehalten, daß er nemlich in St. Peters-Kappelle am heil. Schutzengelstage eine Schrift hervorgezogen, selbe in Gegenwart UGHHerren Räth und Hundert abgelesen, und die Burgerschaft per Apostrophe (Anrede) respektive angemahnt, daß sie den Frieden, den UGHHerren ihr aus Güte vorgeöffnet, nicht annehmen solle; ihm sey schon erlaubt gewesen, seine Meinung auf Anfrage zu entdecken, aber nicht andere anzumahnen; er habe auch UGHHerren hohes Ansehen verletzt, da er gesagt, es seyen etwelche, die gern reden möchten, aber nicht dörfen. Partikular-Herren habe er, Halter, auch ehrrührerisch angegriffen, da er gesagt, man wolle nicht kriegen; etwelche von UGHHerren sagen: Ich habe keine Kinder; andere: Es ist mir wohl so; etliche: Ich könnte um mein Hab und Gut kommen, und dergleichen — worauf Halter eine gnädige hohe Obrigkeit demüthig und reumüthig um Verzeihung gebeten, auf welches man sich mit seiner Abbitte gesättiget hat, und ist sein Fehler ihm mildväterlich nachgesehen worden. Rathsprot. fol. 40.

---

c.

Verzeichniß
der
Berner'schen Truppen
im
Bürgerkriege von 1712.

Im Bürgerkriege von 1712 hatte der löbl. Stand Bern 39846 gut bewaffnete Männer in's Feld gestellt; diese waren auf folgende Weise vertheilt: Zu Sins, Villmergen und in den Umgegenden standen gegen die fünf katholischen

Orte 13,291 Mann, nemlich 12,742 Fußgänger, und 549 Reuter. In's Toggenburg waren sechszehn Kompagnien marschiert, jede zu 200 Mann, zusammen 3200 Mann. Zwölf Kompagnien, die zusammen 1455 Mann ausmachten, lagen während des ganzen Krieges als Besatzung in Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen, Reinach, Kölliken und Seengen. Auf den Grenzen des Kantons Bern standen gegen das Entlebuch 4000 Mann, gegen Solothurn 4000, zu Büren 1200, auf dem Brünig und auf andern Grenzposten gegen Unterwalden 1400, zu Aigle gegen Wallis 4000, zu Petterlingen, auf der Senserbrücke und auf andern Grenzposten gegen Freyburg 7300 Mann; zusammen: 39846, unter welchen die Hülfstruppen von Neuenburg, Genf, Biel, Münsterthal und Neustadt mitgerechnet sind. Weil man nach dem Treffen bei Sins den Frieden bereits abgeschlossen glaubte, so wurde zu Einsammlung der Feldfrüchte, da gerade die Zeit der Erndte eintrat, je der vierte Mann nach Hause entlassen, so daß das bernerische Kriegsheer bei der Schlacht von Villmergen kaum 8000 Mann stark war.

Von diesen kamen in den verschiedenen Gefechten 499 Mann um, nemlich Berner 378 (zu Sins 85, bei Bremgarten 121, und bei Villmergen 172 Mann) und von den Hülfstruppen aus den fünf obgenannten Orten 121 Mann. Nach geendigtem Kriege erließ die Regierung von Bern den Beschluß, daß alle unheilbar Verwundete und Verstümmelte lebenslänglich, ferners die Wittwen der Todgebliebenen bis zur Wiederverehelichung, oder, wenn sie im Wittwenstande bleiben, lebenslänglich, und die hinterlassenen Waisen bis zu ihrem sechszehnten Jahre auf Kosten des Staats ernährt und versorgt werden sollen. Diesem Beschluße zufolge wurden auf Kosten des Staats versorgt: 109 Verwundete und Verstümmelte, 245 Wittwen und 392 Waisenkinder, die zusammen jährlich vom Staate 4398 Mäß Mistelkorn, 5105 Pfund an Geld bezogen. Im Jahr 1736 waren noch 75 Verstümmelte, und 80 Wittwen übrig, die zusammen jährlich 1001 Mäß Mistelkorn, und 1087 Pfund an Geld erhielten.

Laut der vom Oberzahlmeister Wurstemberger abgelegten Rechnung hat dieser Krieg den Stand Bern über 510,000

Kronen gekostet. Ob übrigens dieser Krieg ein Religions- oder ein Regionskrieg war, ist bis jetzt noch ziemlich unentschieden, wird aber vermuthlich durch die Geschichte immer besser aufgehellt werden. Im luzernischen Rathsprotokoll fol. 42 steht hierüber folgender Artikel:

„Demnach Herr Amtsschultheiß in Anzug gebracht, daß Ihr Fürstliche Gnaden von St. Gallen ein Attestatum verlangen, wie daß die löbl. zwei protestierende Orte Zürich und Bern immerdar gesagt, der Toggenburgerkrieg berühre die Religion nicht, sondern nur die Region, welches Herr Steiger in öffentlicher Audienz hier zu Luzern als Ehrengesandter des löbl. Standes Bern gesagt, und haben auch gedruckte Manifeste ausgehen lassen, worin erstermeldete zwei Stände, ihres bessern Nutzens wegen, den protestierenden Fürsten zu Regensburg vormalen wollen, daß dieser letzte Krieg ein Religionskrieg sey: so haben hierüber UGHHerren ihre klugen Sentimenten (Ansichten) reiflich walten lassen, und erkennt, daß man hierinfalls behutsam wandle, und Ihr Fürstlichen Gnaden Herrn Abten zu St. Gallen ein Manifest, anstatt einer Attestation, zusenden solle, damit man nicht etwa impingiere (anstoße)."

6.

Bruchstücke

aus

Gilg Tschudi's, noch ungedruckter,

Schweizerchronik.

Im Jahr 1734 gab Johann Rudolf Iselin von Basel den ersten Band von Gilg Tschudi's Schweizerchronik im Druck heraus; der zweite Band erschien im Jahr 1736. Beide Theile umfassen den Zeitraum vom Jahr 1000 bis 1470. Sobald dieses Werk bekannt wurde, war bei allen Geschichtsforschern nur eine Stimme über dessen Werth und Vortrefflichkeit in Beziehung auf Inhalt und Darstellung; das Verdienst des Herausgebers um die vaterländische Geschichte wurde dankbar anerkannt, wenn gleich von verschiedenen Seiten der Vorwurf ertönte, daß er, besonders im Zeitraume von 1000 bis 1370, Tschudi's Arbeit verstümmelt, und dessen kraftvolle lebendige Sprache durch allerhand Abänderungen verwischt oder verwässert habe. Der Wunsch, daß die Fortsetzung dieser Tschudischen Chronik ebenfalls gedruckt werden möchte, wurde seither schon oft geäußert, und niemals erfüllt. An dießfälligen Versuchen hat es nicht gefehlt, wohl aber, wer sollte es glauben? an Unterstützung des vaterländischen Unternehmens; das erfuhr im Jahr 1772 Johann Konrad Fäsi von Zürich, der die Fortsetzung der Tschudischen Chronik mit historischen Erläuterungen herausgeben wollte. Johannes Müller schrieb und verbreitete einen Aufruf an alle Patrioten und Freunde der helvetischen Geschichte (wieder abgedruckt in seinen sämtlichen Werken IV. Bd. S. 319—324), worin er sie dringend beschwor, Fäsi's Arbeit durch Subskription zu befördern. In diesem Aufrufe heißt es unter anderm: „Ließe doch der Himmel uns einst in einer alten Bibliothek oder in einem staubigen Archive ein altes Buch finden, von einem Zeitgenossen, mit Geist und Einsicht, mit so viel Unpartheilichkeit, als man aus dem sechszehnten Jahrhunderte fordern kann, natürlich, ohne Künsteleien und Verdrehungen, aus den öffentlichen Dokumenten zur Belehrung der Nachwelt zusammengetragen!" Hätte dieser verlegene Autor noch dazu an den wichtigsten Begebenheiten Theil genommen, kennten wir ihn aus andern Nachrichten als einen wahrheitsliebenden, kritischen Forscher, hätte er zu den

öffentlichen Urkunden Zutritt gehabt — ja dann wäre dieser unser Cäsar, unser de Thou, Burnet, und Mannstein. Meine Herren! Hier ist dieses Buch. Ein Zeitgenosse, ein Staatsmann, ein ehrlicher Mann, der größten Gelehrten einer, der Vater unserer helvetischen Geschichte, der große ehrwürdige Tschudi, vor dem wir alle ehrerbietig aufstehen, Tschudi hat es geschrieben. — Unter allen unsern alten Geschichtschreibern, gar keinen ausgenommen, finde ich am meisten Wahrheit, am meisten Licht und Gewißheit beim Vater Tschudi. Doch ich schäme mich patriotisch für mein Vaterland, Tschudi zu unserm größten Geschichtschreiber erst zu demonstriren." So sprach über unsern Herodot der Thucydides unserer Geschichte. Vergebens. Man weigerte sich, für 200 gedruckte Folioseiten acht Schweizerfranken zu bezahlen, die Regierungen thaten nichts dafür, und die Sache blieb liegen, was sehr zu bedauern wäre, wenn man nicht aus den Probestücken, die der nemliche J. K. Fäsi später in der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur (Zürich 1796, Seite 794 — 855. 934 — 939. 979 — 1000 und 1068 — 1104) von seiner Herausgabe der Tschudischen Chronik bekannt machte, mit Erstaunen sähe, daß er, statt diese Chronik rein und unzerstückelt herauszugeben, sie, wie er meinte, bearbeiten und in Abhandlungen über die Geschichte der Schweiz umschmelzen wollte, wogegen auch Johannes Müller sich erhob, und erklärte, „die einfache Herausgabe der Chronik sey jeder schönern Bearbeitung vorzuziehen; die Farben werde jeder Leser nach seiner Weise auftragen, wenn der Geist des Alterthums, ganz unvermischt, aus dem unzerstückelten Ganzen ihn angehaucht habe" (Sämtl. Werke XII. Bd. S. 191). Die Herausgabe der Fortsetzung von Tschudi's Schweizerchronik blieb Joh. Müller's Lieblingsgedanke bis zu seinem Tode; immer und bei jedem Anlasse kam er wieder darauf zurück. „Ist's möglich, rief er im Jahr 1796, daß ein, seine Väter ehrendes Volk gegen die beste Quelle ihrer Geschichte so gleichgültig seyn kann?" (a. a. O. S. 119). Oft ergriff ihn sogar ein gerechter Unwille, „daß die im Jahr 1772 angekündigte Herausgabe der berühmten Tschudischen Chronik, dieses Fundamentalwerks der Geschichte der Schweiz, von der damaligen Regierung (von Zürich) aus übertriebener Aengstlichkeit untersagt wurde." (a. a. O. S. 190). Noch kurz vor seinem Tode gedachte er seiner feurigen Empfehlung vom Jahr 1772, und bereuete sie nicht, „obschon er deshalb und wegen des großen Eifers für diese Sache genug Verdruß gehabt habe." (a. a. O. S. 245)

Es ist zu hoffen, daß gegenwärtig mehr Sinn für die Beförderung eines solchen Unternehmens vorhanden wäre. Wenn Justinger's Berner-Chronik, welche Haller (Bibliothek der Schweizergesch. IV. S. 310. No. 612) ein Werk ohne Kritik und Urkunde, sehr unvollständig und fehlerhaft nennt, günstig aufgenommen wurde, wenn selbst Tschachtlans Berner-Chronik, die, wie Haller behauptet (a. a. O. S. 311) durchaus nichts eigenes hat, als die Beschreibung vom Freiburger

Kriege und auch diese vermuthlich aus andern Chroniken, wie wir im folgenden Hefte der Helvetia zeigen werden) dennoch vielen Beifall fand, wie sollte dieser Beifall den geschichtlichen Arbeiten eines Tschudi fehlen können?

Wir werden nach und nach mehreres aus der noch ungedruckten Fortsetzung der Tschudischen Chronik mittheilen, und geben hier zuerst, nebst einigem andern, die Schlacht von Murten und Waldmann's Geschichte, die beide, wie Rob. Glutz (Schweizergesch. Vorrede XV.) berichtet, Johannes Müller, bei der Darstellung dieser Begebenheiten im V. Bande seiner Schweizergeschichte, nicht kannte, und wirklich führt Tschudi verschiedene wichtige Thatsachen darin an, von denen Müller wenigstens nichts erwähnt. Tschudi's Grosvater, Johannes Tschudi, war in der Schlacht von Murten Hauptmann der glarnerischen Truppen.

Die Schlacht ze Murten im Jahr 1476.

Anno Domini 1476 an einem Samstag des 22. Tags Brachmonats, was (war) der 10,000 Rittern-Tag, ward geordnet, daß Jedermann am Morgen das Amt der hl. Meß sollt hören, Gott um Gnad und Hilf bitten, darnach ze Morgen essen, und zu dem Angriff und Stryt bereit syn. Also was meng Biedermann, der weder essen noch trinken wollt, bis daß die Ding vollstreckt wurdint, wiewohl vil Volks fast müd was; dann es hatt die vordrigen Tag gar sindlich geregnet, deßglich die Nächt auch, diewil man gezochen was, und regnet noch denselben Morgen gar fast. Und nachdem man gerüst was und zu dem Angriff uszoch, und den thun wollt, do ward es gächlingen und unersechenlich Glanzheiter, und als ein hübscher, heller Tag, als kum je gesyn was. Also ordnet man die Pannern von Entlebuch und von Thun in ein Vorhut, und thät man ihnen zu vil Volks von allen Eidgnoßen, und ward Herr Hans von Hallywl, ein thürer Ritter und Burger ze Bern, demselben Hufen ze Hauptmann und Führer geordnet; ihnen ward auch ein Anzahl Büchsenschützen und Reisiger zugethon uf ihre Nebentsiten. Uf dieselben zugent alle Städt und Länder mit ihr Gwalthufen und Pannern in guter Ordnung, auch mit Schützen und Reisigen uf den Absiten; der Fürsten Oesterrich und Luthringen Oberster Feldhauptmann was Herr Wilhelm Her-

ter, ein weidlicher Ritter, der was beider Fürsten Dienstmann. Uf den Gwalthufen zoch die Nachhut auch mit einer ernstlichen Macht, dero Hauptmann was Kaspar von Hertenstein von Luzern. Hiemit zoch Jedermann tapfer daher, und trostent sich die von Bern sonders wohl der 10,000 hl. Rittern-Tag; dann vor hundert Jahren ihre Vordern uf denselben hl. Rittern-Tag ze Laupen auch ein großen Sieg behalten hattent. Also zoch man oben durch den Buchwald der Stadt Murten zu, gegen des Herzogen Läger, an einem Hag, do des Herzogen Vorhut lag, in guter Ordnung. Und alsbald man den Figend (Feinde) sichtig ward, do luüwtent die Eidgnoßen nider, und betetent in das Liden Christi nach ihrem Bruch mit zerthanen Armen, und wurdent vil Ritter geschlachen, nämlich ob 300 Personen, und uf das begunntent die Vordersten anfachen angrifen, und fieng man an, das Geschütz beydersits gar fast bruchen, und engends beschach der groß Angriff mit großem Ernst und durstigem Gemüt, und begunnt man den Figend den Druck angwinnen, und ihr Ordnung gwaltiglich brechen, wiewohl sie sich ein gute Wil handlich wehrten. Also begunnt der Herzog von Burgund mit sinem Volk hinter sich ze wichen, bis daß sie in ein ganze Flucht kament. In mittler Wil ließ der Hauptmann von Bubenberg ein Anzahl Knechten us der Stadt in das Lombardisch Heer heruslaufen, die hattent ihr Läger unter den Nußbäumen by der Stadt nebent dem See geschlachen. Also kam der Schrecken unter sie, wurdent von den Zusätzern in den See gejagt, und ihro ein große Vile ertränkt. Der Eidgnoßen Gwalthuf mit den Pannern zugent gestracks durch das Burgundisch Läger, und iltent dem Herzogen und sinem Gwalthufen nach bis für Wißisburg hinus, ein langen feren (fernen) Weg. Do kament ihnen Mähr von denen von Murten us der Stadt, daß der Graf von Remunt mit siner Macht noch in dem Läger vor Murten wäre, dann der Burgundisch Herzog verordnet hat, daß derselbe Graf die Stadt verhüten sölt, und ihn diewil die Schlacht thun lahn (lassen), damit ihm die in der Stadt nit entrinnent, und diewil die Eidgnoßen dem Herzogen angesigtent und nachiltent, derowil thät der Graf von Remunt zoch zweeg Schüz us der großen

Büchsen in die Stadt Murten. Also wurdent die Eidgnoſſen ze Rath, diewil ſie doch des Herzogen Volk nit witer erilen möchtint, daß ſie dann wieder der Stadt Murten zuziechen und den von Remunt auch ſuchen wölltint, knüwtent nider, danktent Gott mit zerthanen Armen, und ruckten gen Murten. Aber eh' ſie dahin kämint, do was der von Remunt (Romont) mit ſinem Läger ufgebrochen, und hinweg geflochen. Nun hätt der Hauptmann von Bubenberg mit den Knechten us der Stadt wohl mögen dem von Remunt nachhängen, und hättints die Knecht gern gethon; aber der Hauptmann wollt es nit geſchechen lahn (denn das Remuntiſch Läger was etwas von der Stadt gelegen) und ſprach: „Er hätt zu der Stadt gſchworen, die ihm in Trüwen ze behüten befolchen ſyg, davon nit ze ſcheiden bis in Tod, und bis uf Abkünden ſiner Herren von Bern; dem wölle er Statt thun."

Es ward an dieſer Schlacht erſchlachen und ertränkt 26,000 Mann; dann die Zuſätzer us der Stadt und auch die Eidgnoßen groß Volk ze Roß und ze Fuß in den See jagtent. Es waren auch vil der Figend by Pfauen, dem Dorf vor Murten gelegen, uf die Bäum geſtiegen, die wurdent abber geſchoßen. Etlich hattent ſich in die Backöfen, in Kellern und Winkeln in den Häuſern verſchlachen, die wurdent ertödt. Es warent auch ob 3000 Wiber und Dirnen in dem burgundiſch Läger, die wurdent mehrtheils von dem Kriegsvolk gezwungen, daß ſie ihre Bruſt oder Schaam mußtent lahn ſechen, damit man wußti, daß ſie Wiber wärint: dann man meynt, es wärint zum Theil Manne, und hättint Wiberkleider angethon. Alſo zuchent die Eidgnoßen und ihre Helfer in das Burgundiſch Läger; do fand man Win, Brod und allerley Spis genug, und hat man groß Gut an Gold, Silber, Kleinod und anderm gwunnen; dann der Herzog und die Figend alles dahinden ließent; es iſt aber ſchier Niemand nüt darus gangen; dann mehrtheils den ſchnöden Fryheiten und andern verzagten Schelmen und Buben, ſo harnach geloffen ſind, worden iſt; die habent alles das verſchlachen und verſtohlen, und iſt den Biderben wenig worden; dann dieſelben all davoran am rechten Ernſt geſyn, wiewohl man gebot, daß Jedermann das gwunnen Gut an

gmeine Büt thun sölt, by Eiden; aber einer thuts, der andre nit, und ging, wie es mocht. Man hat auch dem Herzogen all sin Geschütz, Stein, Pulver und gar vil Zelten angwunnen. Gmeiner Eidgnoßen Hauptlüt gabent dem Herzog von Luthringen des Herzogen von Burgund Gezelt und Behusung, darinn er gelegen was, so gar kostlich geziert was, welchs er ze grossem Dank ufnahm, und was darinn gar fröhlich, wiewohl ihm von etlichen groben unvernünftigen Lüten groß Unzucht einsmols erzeigt ward; dann sie brachent ihm sine Kisten und Laden uf, und nament ihm das Sin daraus, meyntent villicht, es wär des Herzogs von Burgund gesyn. Das vertrug nun der Herzog und die Sinen gar williglich, und wolltent mit Niemand darumb ze Unfrieden syn.

Herr Hans Waldmanns, Ritters, Burgermeisters ze Zürich, Handlung im J. 1489.

Hans Waldmanns Vater was bürtig von Bliggistorf (Blikstorf) us Zugergebiet; sin Suhn, Johanns, der ihm ze Zürich, wohin er sich satzt, gebohren, was ein starker Mann von Lib, sines Muts und Herzens ein Held, und sins Handwerks ein Ledergerwer, in der Jugend gar grm, liederlich und unhuslich, daß ihn die Wirth nit gern hattent von wegen Usschlachens der Uerten. Sunst was er ehrlich, trüw, fründlich, wahrhaft, lütsam mit dem gmeinen Mann, tapfer, wohlberedt und wis. Deß ward er harfür gezochen, also daß er ein Hauptmann in Kriegen ward, da er sich ritterlich hielt; deßhalb er in Rath kam, und von sins Wohlhaltens wegen an der Schlacht ze Murten ward er von Herzog Reinhart von Luthringen ze Ritter geschlachen, und ward Burgermeister ze Zürich, und ging ihm uf an Gut, daß er 30,000 Gulden rich ward; das überkam er mehrtheils von den Burgundischen Kriegen. Sölichs Glücks, Ehr und Gunst, so er hat, überkam er großen Verbunst, Ussatz und Findschaft, insonders dero von Geschlechtern ze Zürich zum Rüden; dann er was wohl an Zünften, und achtet nit sonders dero zum Rüden. Deß begunten etlich derselbigen ihm gar ussätzig ze werden, und ihn ze verbösern, wo sie konnten, damit sie ihn vom Gwalt abstoßen möchtint, und denselben in ihr Händ bringen. Nun hat er wohl noch Mün-

gel an ihm; dann er was üppig mit Wibern, mehr dann sinen Ehren gezäme, und hankt auch unnütze Gsellen an sich, die eins lichtfertigen Wandels warent, dordurch er sich by Ehrenlüten deſt unachtbarer macht. Nun fing man dero Zeit in der Eidgnoßschaft an, von Fürsten und Herren Geld ze nämen ohne Schaam; welcher daß mocht, der thäts, und was domalen der Waldmann den großen Herren gar lieb und gnoß ihro fürer denn ander. Deß haßtent ihne die andern, die auch gern bym Brett gsyn wärint, und wurdent ze Zürich unter ihm vil nüwer Satzungen gemacht, die ihm auch vil Unwillens machtent, und legt man allweg bym gmeinen Mann in der Stadt und uf der Landschaft die Schuld uf ihne, damit man ihne verhaßt machte, ob er schon nit schuldig was. Das geschach A. D 1488.

Es wurdent Satzungen gemacht von Kleidern, Hochziten, des Unkostens und andre Ding die Polizy antreffende. Und uf Klägd ward befolchen, viler Buren Hund abzethun und ze erschlachen, und anders, das die Landschaft für Nüwrungen hielt und nit dulden wollt. Das alles ward Herrn Hans Waldmann zugelegt von sinen Misgunnern, und ward dem Landvolk ingebildet, als ob er sölichs mit wenig der Räthen us sinem selbst Muthwillen gethon hätte, so es doch mit gmeinem Rath und uf Anrufen biderber Lüten geschechen was, und kam darzu, daß die Buren ab der Landschaft zum andernmal für die Stadt zugent. Der erst Uflauf von der Landschaft über die Stadt geschach mit 2000 Mann A. D. 1489 an der Aeschermitwuchen des 4 Tags März. Also nament die Burger des großen Raths etlich bescheiden Lüt allenthalb ab dem Land zu ihnen in die Stadt, und kament auch der Eidgnoßen Boten gehn scheiden, und ward gericht und gestillet, daß die ab der Landschaft Gnad begehrtent, und bekanntent, daß sie mit dem Uflauf Unrecht gethon hättent. Nach sölicher Gefahr fuhr der Waldmann gen Baden im Aargeu, und hat alldo ein Badenfart und ließ sich merken, der geschechne Uflauf hätt ein ältern Vater, und würd man wohl uf den Grund kommen mit der Zit. Do fiengent ihnen an die fürchten, die Schuld hattent, und fiengent an betrachten, wie sie den Waldmann

unterdrucktint, und praktiziertent wunderbarlich in der Stadt und uf dem Land ohn Unterlaß früh und spat.

Also brachtent die Praktizierer so vil ze wegen, daß ze usgehendem Märzen die Landschaft noch gwaltiger für die Stadt fiel denn vor; dann man hatt grusam Ding wider den Waldmann, deß er schuldig sollt syn, in gmeinen Mann gestoßen, und was das Volk wüthig wider ihn. Also kament der Eidgnoßen Boten aber (abermal) gehn scheiden uf den ersten Tag April, und schuffent die Praktizierer, daß in der Stadt auch ein Ufruhr und Uflauf ward, daß die Gmeind für das Rathhus fiel, wo klein und groß Räth by einander versampt, und der Eidgnoßen Boten auch by ihnen warent, und hieschent Herrn Hans Waldmann und etlich Zunftmeister der Räthen barus. Dieselbigen ruftent das Recht an, und ermanet Herr Hans Waldmann der Eidgnoßen Boten by den Bünden, daß sie ihnen ze Recht hulfint und vor Gwalt schirmetint. Aber es half sie nüt; er, deßglich Lienhart Oechen und Hans Bieger, Zunftmeistern, wurdent hinus geben und in Wellenberg geführt, und mocht man den Waldmann kum gesichern, daß er nit uf dem Weg erstochen wurd. Der Ulrich Widmer, Zunftmeister, ertrann in die Fryheit, man fordert auch Ludwigen Ammann, den Stadtschriber, und Erharten Elend, die kament auch in die Fryheit. Nach diesem ward ein Gmeind in der Wasserkilchen gehalten, und mengerley über Herr Hansen Waldmann geredt, das er nie gesinnet hat: wer kast wider ihn mocht, der thät daß; also konnt das gmein Volk, so vor wohl an ihm gesyn, ihr Unbeständigkeit erzeigen. Sin Figend erdachtent schwere Reden wider ihne, und gußent die unter den gmeinen Mann, nämlich, wie man ein Rodel hätte funden, in dem er vil Burgern hätte ufgezeichnet, die er wollt lahn tödten; das und anders, so man fürgab, verbittert den gmeinen Mann, daß alles uf sin Tod schren. Also ward der ganz Rath von der Gmeind entsetzt, und setztent ein nüwen Rath, den nampt man den hörninen, stächlinen Rath; welcher am letzisten thun kount, der ward gwaltig. Do ward gmeiner Wohlstand der Stadt von denselbigen wenig betracht noch gehand-

habet, denn daß sie die Stadt um 20,000 Gulden versetzt-tent, die vorhin nützit zinset.

Also richt der nüw Rath über Herr Joh. Waldmann am 9. Tag April dieß 1489 Jahrs, und ward ihm am Fischmarkt vorgelesen, erstlich „Er hätte wider den gschwornen Brief dem Küng von Frankrich ein Eid gethon — Er habe fromm Frauen wöllen zwingen sin Willen ze thun und ihnen dann Eid geben, das von ihm ze verschwigen — Er habe die mehrer Urtheil, so sie ihm nit gefallen, hinterhalten, und die minder für's mehr geben; — Als auch gesammte Boten ze Zürich als in einer Richsstadt fry syn söltint, habe er des Herzogen von Mailand Boten getröwt (gedrohet) ze thürnen, wo er ihm nit 400 Dukaten bezahlti, so ihm ihr Herr schuldig wäri, und hab also daßelb Geld ingebracht; — Er habe, ohn des Richsvogts Bysyn und hinterruks den Räthen, allein mit den Zunftmeistern, über Heinrich Göldis Bastarten gericht, und ihn an's Schwert bekannt; — Er habe geordnet, daß, welcher einmal Zunftmeister würde, er nit mehr, er verschulde alsdann mit Unehren, söllt abgesetzt werden, welchs wider den gschwornen Burgerbrief sygi; — Er habe auch geordnet, daß die im Konstaffel nit mehr dann sechs söltint im Rath han, auch wider den gschwornen Brief; — Er habe gemacht mit den Zunftmeistern, daß der Herren und Gsellen Sühn zum Rüden wider ihr alte Gwohnheit habint müssen um die Gsellschaft bitten; — Er habe gemacht, daß kein Gsell zum Rüden, er hab die Gsellschaft ererbt oder sunst an sich genommen, fürhin nimmer mehr in kein Zunft genommen solli werden, auch nit zu einem Zunftmeister, das auch wider den gschwornen Burgerbrief sygi; — Er hab ufgesetzt, daß, welcher den Herrn Burgermeister Göldli zu einer Botschaft oder Täding riethe, nampte oder folgete, daß der 10 ß. ze Buß sölt geben; Er habe Meister Thommann Schoub so us den Zunftmeistern gestoßen, durch Bitt wieder zu den Zunftmeistern gezochen; — Er hab auch Meister Hansen Wunderlich, der von Ehren gestoßen, wiederum zuhelfen wöllen und zum Meister Binder geredt, so er je nit verhelfen wölle, müße und sölle er doch schwigen; — Er hab

etlich Artikel in der Meistern Buch geschrieben, daby doch nit mehr dann 6. oder 7. gesyn sygint." —

Nach sölichem Verlesen ward er in ein Schiff mit vil gewappneter Lüten genommen, und hinten uf gegen Graben uf Dorf und dannethin in die Matten, die des Hegnowers ist, geführt, do das Landvolk wartet, und do uf ein Brüge, die darzu gemacht was, gestellt. Er was gar duldig, tapfer und unerschrocken, und wollt sich allda vor allem Volk verantwurt haben, und Bericht geben, daß ihm vil falschlich ufgetrachen und mit Unrecht verleidet wäre. Do wehrt ihms sin Bichtvater und beredt ihn, daß er gar still schweig, und nit witer sagt, dann: „Allmächtiger Gott! tilg mir andre mine Sünd und Mißthaten ab um dero vil angezochner Stucken willen, deren ich nit schuldig bin," und hub hiemit dem Henker den Kopf dar, der richt ihn mit dem Schwert uf der Brüge. Die andern zween gefangenen Zunftmeister wurdent in der Hauptrichtstatt auch enthauptet. Hiemit nam diese Ufruhr ein End. Bellua sunt capitum multorum ignobile vulgus.

Welche Sprache weiland die Eidgenoßen vor Fürsten, Königen und Kaisern führten.

(Jahr 1496.) Nun ist ze wissen, daß eben dieser Zit die Eidgnoßen vil Pensionen und Jahrgeld von dem Küng von Frankrich hattent, deßhalb sie ihm ihre Knecht ließent zuziechen, der mächtig Lüt und Land durch sie bezwang, das nun dem Küng (nemlich dem deutschen) und dem grossen Bund fast wider was, besorgtent, diese Fründschaft würde ihnen in die Jahr ze schwer, vermeyntent by Zit ze wehren, und als Maximilian jetzt sieben Jahr mit sinem Vater als römischer Küng geregiert hat, nam er nach desselben Tod die Anschläg, hievor wider die Eidgnoßen angesechen, für Hand, und wurdent die Eidgnoßen uf etlich Richstag beschrieben, als Glieder des hl. Römisch Richs, und ihnen namlich ze Lindau fürgehalten, wie ein Reformaz und Ordnung dem Rich ganzer tütscher Nazion zu gut, dem Kaiserthum ze Ufenthalt, gemacht und abgeredt, darinn Fürsten, Herren, Städt und Menglich gangen und ze halten gschworen hättint, wäre also des Küngs und des gan-

zen Römisch Richs Will und Meynung, daß sie diese Reformaz in allen Punkten und Artikeln annemen und ze halten schwören wölltint, dann sie ihnen nit könntint verhalten, wo sölichs durch sie abgeschlachen, daß das ganz Rich über sie gemahnt und sie mit dem Schwert darzu gewist wurdint. Als nun die Boten sölich Anmuthung hörtent, gabent sie etwas glimpflicher Antwort, begehrtent die Sach heym an die Ihren ze bringen, dann sie nit Gwalt hättint, keinerley ze handlen. Das ward ihnen zugelahn, und redt der Bischof von Menz (Mainz) der sich fast in diesem Handel übt: „Ihr Eidgnoßen! schickent üch in die Sach, es muß syn; die Zit ist hin, und der Weg funden, daß man üch Schwizer ein Herren geben wird; das will ich numeh mit miner Hand und dem darinn zewegen bringen;" zeigt damit ein Schribfeder, was sin Meynung, sie mit der Acht und dem Bann ze zwingen, deß die Eidgnoßen ein groß Mißfall hattent, und, wiewohl es ihm nit empfolchen was, do sprach einer: „Gnädiger Herr! es hand vormals etlich das, so ihr trowend (drohet) ze thun unterstanden, die hattent Halbarten in Händen, die wirs (schlimmer) ze fürchten sind denn Gänsfedern, und hand es nit vermögen." Also schiedent die Boten heym, seitent von vil Unraths, so ihnen begegnet was.

(Jahr 1497.) Also vereintent sich gemein Eidgnoßen und schicktent ihr treffentlich Botschaft zu dem Küng gen Insbruck, batent daß er sie sölicher Anmuthungen überheben und sie by ihren alten Brüch und Harkommen bliben lahn wölle; dann sie dem hl. Römischen Rich als gehorsame Glieder gern unterthan syn, ihr Lib und Leben wie ihr Vordern deß ze Ufenthalt gern bruchen wölltint; aber sie und ihr Verwandten würdint durch die Himmelstüren, so man an sie forderte, derglich durch das Kammergericht so großlich beschwert, das und anders ihre Bünd nit erliden möchtint; dann sie ihr Regalia, Fryheit und Genaden, so sie von Römischen Kaisern und Küngen erlangt, die ihnen doch in die Ewigkeit bestät, beraubt wurdint, batent ihn mit dem Bund ze schaffen, damit sie nit witer ersucht, und sölicher Reformaz und Artikeln überhebt würdint,

wann (weil) sie die weder geduldeu khuntint und möchtint, dann sie eh ihr Lib, Ehr und Gut daran strecken, sich des Bunds und des Richs unterstahn ze erwehren. Nun hattent sich der Küng mit dem Bund vereint, ihnen die Sach nit nachzelahn, darum er redt: „Ja, ihr Eidgnoßen sölt wissen, daß Wir, als ein Erzherzog ze Oeßerrich, ein Erbfindschaft ze Uech hand, und wo ihr und üwer Verwandten Uns und dem Römisch Rich nit wend gehorsam syn, und diese Reformaz annemen, daß Wir üch uf üweren Erdrich suchen und by den Vordersten syn wend!" Daruf Herr Kunrad Schwend, Ritter, Burgermeister und Bot der von Zürich, von gmeinen Eidgnoßen wegen, antwurt und sprach: „Allergnädigster Herr! Uewer Künglich Majestät vermißt sich, uns ze suchen und by den Vordersten ze syn? Das kann ich Uech nit gerathen; dann wir hand so ein unwissend Volk, daß ich besorg, künglicher Kron würd nit geschont"; schiedent also mit großem Unwillen von einander.

(Jahr 1500). Es kam der Erzbischof von Sans (Sens) im Namen des Küngs von Frankrich für gmein Eidgnossen, und begehrt, daß sie mit denen von Uri so vil schuffint, damit sie dem Küng Bellenz wieder gebent, das sie ihm mit Gwalt vorhättint; das wär' sin Bitt und Begehr, dann er es nit von Handen und von dem Herzogthum laßen wöllt; das nun die von Uri nit thun, sonder sich drymal an einer ganzen Landsgmeind vereint und beschloßen, Bellenz ze behalten, als wit ihnen ihr Lib und Gut langte, und damit die Eidgnoßen und der Küng hörtint, was sie darzu bewegte, so wäre vor 200 Jahren gesyn ein Graf von Maser, und als der kein Liberben hat, empfieng er ein merklich Gut von denen von Uri, macht und gab ihnen Bellenz, die Grafschaft, darum ze rechtem Erb, die sie ungefahrlich by 123 Jahren besessen, in Gwehr und Gwalt ingehebt hand; das demnach, als man zählt 1422, läuft sich 78 Jahr, ihnen schandlich uf ein Charfrytag von einem Herzogen von Mailand abgestohlen ward, daß domals und sither mengen Bidermann von den Eidgnossen kostet hat; *sider* se hiege Senior Ludwig, domal ein gwaltiger Herr von

Mailand, ihnen von Uri, Bellenz geschenkt, und deß Brie und Siegel geben, auch ihnen der Bälli vil zugeseit von eines Küngs von Frankrich wegen, und dieselben von Bellenz sich gutwillig, ungezwungen, und ungenöth an sie ergeben, als an ihre natürliche, rechte Herren, und darum so wöllint sie unterstahn, das ze behalten wider alle die, so sie davon meynent ze drängen, und ob gemein Eidgnoßen oder etlich Ort zu ihnen stahn, die wöllint sie gern annemen, und Theil und gemein mit ihnen han, diewil es doch ein Schlüßel ihres Landes syg, damit ein ganze Eidgnoßschaft an dem Ort gar wohl versechen syge. Darauf stundent die von Schwyz und Unterwalden zu denen von Uri, versprachent ihnen mit Lib und Gut helfen Bellenz behalten; darauf begehrt der Bischof von Sans, daß sie ein Summ Geldes darfür nämint und meh, dann es werth wär, wölt er ihnen gen, das sie alles abschlugent; also mußt er ungeschaffet heym riten. Nachdem nun der Bischof von Sans dem Küng von Frankrich diese Botschaft, hievor gemeldt, bracht, do geredt er by siner Kron er wöllti das Bellenz han, oder in Mailand einen Stein uf dem andern nit behalten; darauf die von Uri die Stadt und die dry Schloß ze Bellenz besatztent mit Lüt und aller Wehr nach Notturft; es schicktent auch die von Schwyz und Unterwalden dahin. Also schrieb der Küng von Frankrich aber (abermal) gmeinen Eidgnoßen, daß sie die Trüw und das Gut, so ihnen ein Kron von Frankrich bisbar bewist het, wöllint ansechen, und die von Uri ihres Fürnemens abstellen, damit ihm das sin nit also mit Gwalt ohn Recht wurde vorgehalten; dann söllt er dazu drungen werden, daß er das mit Gwalt zu sinen Handen bringen müßt, und deßhalb wider die Vereinung und ein ganze Eidgnoßschaft thun, das wär ihm in Trüwen leid u. s. w. gar mit vil meh Worten. Darauf wurdent Boten von gmeinen Orten gen Uri verordnet an ein ganze Gmeind, die ihnen diese Meynung gar trüwlich fürhieltent und mit großem Fliß, wann (weil) sie forchtent der Kronen und jährlich Pensionen, deßhalb ihnen die Sach anlag. Darauf die von Uri so handfest warent, und gabent ihr Antwurt, „daß sie Bellenz behalten und daran Lib, Ehr und Gut binden wöllint, und söllint sich die Eidgnoßen der-

nach richten; würdint sie von dem Franzosen angriffen, daß sie dann ihnen behulfen und berathen wärint nach Lut und Sag ihr gschwornen Bünden, deß sie sich gänzlich wölltint halten; dann wer nunmeh Bellenz wölltint han, der müßti Uri auch gwinnen." Also fuhrent die Boten heym, und beforatent, Bellenz würd ein nüw Unruw machen, als demnach beschach.

Wie die Pensionen wurdent abgestellt.

(Jahr 1501). Und als vil Unruw ietz in allen Eidgnossen was, und man besorgen mußt, daß mit der Zit vil Unwillens in dem Land, allein der Pensionen wegen, entsprunge, darauf vereintent sich Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die abzestellen, ihrs Vaterlands Acht ze han wie ihre Alt-Vordern, und ordnetent gar ein treffentlich Botschaft gen Zürich als ze dem obersten Ort, dahin Mathäus, der Zit Bischof ze Wallis, auch kam, für Bürgermeister, die Räth, Zunftmeister und die Zweihundert, den großen Rath, bracht dieser Boten Meynung an sie, erzählt, was gmeinen Eidgnossen an diesen Dingen gelegen wär, wann (weil) mit dem Geld wurdent meyneid Lüt, Kind im Mutterlib verkauft, das Christenblut vergossen, das ganz Land ihr Inwohnern beraubt, alle Ungehorsame hätte daher Ursprung, den Gwalt nem' es daheym, der gemeine Mann müßti es reichen und verdienen, darumb man sie nit bedörfti strafen; daby ze bedenken, wie vil frommer, starker, redlicher Eidgnossen in des Künigs von Frankrich Dienst, diewil man die Pensionen von ihm gehebt, umkommen wärint, meh denn all Eidgnossen von Anfang der Eidgnossschaft in ihren Nöthen und allen Schlachten bis uf den Tag verloren hättint, deßbald ze beforgen, wo das nit abgestellt, daß es ein Ursach und Zerstörung einer ganzen Eidgnossschaft syn wurd u. s. w., bat sie, deß ze bedenken, als die obersten und fürnemsten, gar mit langen Worten.

Also warent dennoch deren vil, die das Nesten ungern ließent, und insonders die armen Blutszapfen, denen dient es wohl in die Kuchi: denen hattent die, so den Hufen nament und Seckel füllten, glich als einem Hund das

Beinli in das Mul gworfen. Denn Herr Kunrad Schwend, Ritter und Burgermeister ze Zürich, nachdem man vormals Herrn Hansen Waldmann und etlich darumb gericht hatt, und, die Pensionen nümmen ze nemen, zu Gott und den Heiligen verschworen, bracht mit sinem Anhang so vil ze wegen, daß man einem jeden, so der 200 was, jährlich fünf Kronen gab, damit sie ein Deckmänteli hättint; aber nit desto minder so was so vil frommer Lüten, daß man es mit diesen Orten annam abzestellen, deß gmeinlich Jedermann in der Stadt und uf dem Land ein groß Gfallen hat, und verschwurent es demnach mit andern Eidgnoßen by der Buß, in dem geschwornen Brief begriffen, und hieltent es, als lang und wohl kam, und währt — kum ein Jahr.

II.

1.

Trigonometrische Vermessungen in der Schweiz.

Das erste und unentbehrlichste Bedürfniß für jeden Heerführer oder Befehlshaber ist eine vollständige Kenntniß des Bodens, auf welchem er Krieg führen soll, und die Fähigkeit zur einsichtsvollen Benutzung desselben. Wohl können hundert zufällige Umstände auch einen des Bodens völlig kundigen, geschickten Offizier den Widerwärtigkeiten des Kriegs und den Launen des Schicksals Preis geben; aber niemals hat ein des Bodens unkundiger Heerführer, ohne besondere Gunst des Glücks, wichtige und bleibende Vortheile errungen. Am meisten soll diese Kenntniß des Landes denjenigen Anführern eigen seyn, die durch die Verfassung und Staatskunst ihres Landes und dessen natürliche Beschaffenheit berufen sind, wo nicht ausschließlich, doch vorzugsweise inner den Grenzen ihres Vaterlandes und zunächst an denselben zu fechten, und diesen mag es darum mehr als andern zum Vorwurfe angerechnet werden, wenn ihnen jene Kenntniß abgeht, die ihnen den am leichtesten zu erwerbenden Vortheil über ihre Feinde zusichern soll.

Zum Behuf dieser bessern Landeskenntniß hat der eidgenößische General-Quartiermeister, Herr Finsler von Zürich, schon vor vielen Jahren eine trigonometrische Aufnahme der Schweiz veranstaltet, die zu verschiedenen Malen durch wichtige Zeitereignisse unterbrochen ward, und eben deswegen

sich keines schnellen Fortschrittes, wohl aber einer sehr grossen Genauigkeit rühmen kann.

Diese Vermessungs-Arbeiten wurden im Jahr 1810 als ein Gegenstand vereinter Mitwirkung der betreffenden hohen Stände und des eidgenössischen General-Quartiermeisters, von der Tagsatzung sowohl durch Aeußerungen eines lebhaften Beifalls als durch eine kleine Unterstützung von 1600 Franken aus der eidgenössischen Central-Kassa aufgemuntert; im Jahr 1817 vernahm die Bundesbehörde einen weitern Bericht über die begonnenen Vermessungs-Arbeiten, und stellte sodann nochmals eine Summe von 1600 Franken zur Verfügung des Herrn General-Quartiermeisters. Im Jahr 1819 ward auf der Tagsatzung der große Nutzen dieser Arbeiten, so wie ihre einsichtsvolle und geschickte Leitung abermals sehr ehrenvoll gewürdigt, und zum Beweise dieser einmüthigen Ansicht und Gesinnung das Doppelte des bisherigen Beitrags, nemlich eine Summe von 3200 Franken angewiesen.

Letztes Jahr erhielt die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 1. August, nebst der umständlichen Rechnung über alle bisherigen Einnahmen und Ausgaben, einen sehr ausführlichen Bericht über diese wichtigen Arbeiten. Mit diesem Bericht wurde zugleich das erste, völlig ausgearbeite, orientirte Blatt der unternommenen Karte, die Gebirgsmasse des Bezirks Sargans und einen Theil von Obertoggenburg darstellend, der hohen Bundesbehörde zur Einsicht vorgelegt, und mit ungetheiltem Beifall beehrt.

Der bei der unternommenen Karte beobachtete Maßstab ist auf den 43,200sten Theil der wahren Größe, oder auf vierzig französische Duodezimallinien für eine Stunde, deren fünfundzwanzig auf einen Grad gehen, und also genau einmal größer als derjenige der großen Caßinischen und der Ammannischen Karte von Schwaben berechnet, und groß genug, um alle, für den Länderkundigen, und für den Staats- und Kriegsmann bemerkenswerthen Gegenstände deutlich und vollständig anzugeben. Für die öffentliche Bekanntmachung und den Stich ist dieser Maßstab zu groß; denn eine Karte der Schweiz oder auch nur eines einzelnen Kantons, nach dieser Skala gestochen, würde ein allzukostspieliges

und zu weit führendes Unternehmen seyn; allein als handschriftliche Karte in den eidgenößischen oder Kantonal-Archiven, zum Gebrauche der Behörden, durfte der Maßstab nicht kleiner seyn, wenn er alle Forderungen einer guten Kabinetskarte erfüllen sollte; würde früher oder später eine allgemeine Bekanntmachung derselben gutbefunden werden, so läßt sich die Reduktion auf eine beliebige Größe sehr leicht ausführen.

Das der Tagsatzung vorgelegte Probeblatt ist von Herrn Stabshauptmann Pestalozzi, nach der erprobtesten Methode, gezeichnet. Es ward lang und reiflich berathen, ob diese oder die sogenannte Leemannische neudeutsche, oder endlich die gegenwärtige französische Methode der Situations-Zeichnung vorzugsweise angewendet werden soll. Die letztere ist sehr malerisch und fällt vortrefflich in's Aug; allein sie ist nur in seltenen Fällen ganz deutlich, indem die Abhänge aller Gebirge nach der Seite, von welcher der Zeichner das Licht einfallen läßt, sie mögen dann sanft oder steil seyn, immer helle, und die entgegengesetzten immer dunkel gehalten werden, und daher auch ein geübter Kenner dieser Methode durch dieselbe nicht immer zu einem klaren und richtigen Begriffe der Beschaffenheit der Gebirge gelangen kann. Die Leemannische Zeichnungsweise hat zur Absicht, den Abfall eines jeden Gebirgsabhangs, vom steilsten bis zum sanftesten, durch eine sehr methodisch abstufende Haltung der Striche auszudrücken, ist aber außerordentlich schwer und für das Aug ungefällig, da hingegen die von Herrn Pestalozzi gebrauchte die deutlichste und bekannteste ist, und wenn sie schon nicht so gut in die Augen fällt, wie die gegenwärtige französische, weil sie weder Licht noch Schatten hat, so hat sie doch gar nicht die Härte der Leemannischen, und ist für geübte Augen eben so verständlich, und für ungeübte weit verständlicher, als keine der beiden andern.

Wenn einmal die Gebiete von St. Gallen und Appenzell in's Reine gezeichnet sind, wozu die Materialien bereits vorliegen, so finden sich für Thurgau, Zürich und Schafhausen genugsame Mittel zu schnellem Vorschreiten. Um das große trigonometrische Netz vorerst über die ganze nördliche und westliche Schweiz auszudehnen, es mit den Arbei-

III.

Blick

auf den

gegenwärtigen, innern und äußern,

Zustand

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

1.

Innerer Zustand.

Bei Eröffnung der letztjährigen Tagsatzung sprach unser Bundes-Präsident in der Kirche zum großen Münster in Zürich, öffentlich vor allem Volke, unter anderm, folgende treffliche Worte:

„Obschon von den großen Kampfplätzen der Weltereignisse entfernt, obschon im Genusse des glücklichsten, innern und äußern, Friedens, hat unser gemeinsames Vaterland dennoch eine bestimmte und traktatenmäßige Stellung zu behaupten. Diese Stellung, früher verkannt und zum Vorwurf angerechnet, hat nun die öffentliche Meinung, das reifere Urtheil des einsichtigen, ausländischen Publikums und die Garantie der Diplomatik gewonnen, die solche als dem Gesammt-Europa nützlich und ersprießlich erklärt hat. Und wenn auch in den neuesten Tagen etwa noch neidische Männer auftreten, die unser Land bald als das Strebeziel des militärischen Ehrgeizes, bald als einen Punkt der Gleichgültigkeit zwischen welterschütternden Massen, bald unsere Regierungen als große, bürgerliche Munizipalitäten ohne politische Selbstständigkeit bezeichnen, so erkennen wir unsere Würde besser, und werden sie zu behaupten wissen.

Bei jeder unserer vaterländischen Versammlungen und vor dem Ohr des ganzen Volkes soll das große Nationalbedürfniß, die Neutralität der Schweiz als Heiligthum zu bewahren, laut verkündet, die Gefahr jeder Abweichung von diesem ersten aller Bedinge unserer Wohlfahrt und Unabhängigkeit aufgedeckt, und die Mittel zu deren Erhaltung ausgesprochen werden. Diese Mittel sind darum öffentlich auszusprechen, und sind auch schon so oft öffentlich ausgesprochen worden, weil es keine Gegenstände des Kabinets und der geschlossenen Rathszimmer sind, sondern weil die ganze Nation daran Theil nimmt, weil Regierungen und Volk auf Einen Zweck hinarbeiten, und durch gemeinsames Zusammenwirken denselben ihre Kraft verleihen. Das erste Mittel ist die fortschreitende Entwickelung unsers Militärweseus, der Aufwand von Kosten und Unterricht, um in unsere Armeen Gleichförmigkeit, Zusammenhang und Mannszucht zu bringen, ohne ängstliche Nachahmungssucht, und ohne Verzichtleistung auf ihre ursprüngliche Eigenthümlichkeit, damit jene unerläßlichen Eigenschaften am Tage der Gefahr nicht erst neu geschaffen werden sollten, sondern damit sie schon vorgefunden werden, und deren Abwesenheit kein Hinderniß sey der Entwickelung der Nationaltapferkeit. Wie mislich die Aufgabe sey, jene Eigenschaften erst in der Krisis selbst hervorrufen und bilden zu wollen, das haben uns bedenkliche Beispiele neuerer Zeit dargethan. Freudig ist daher das Zeugniß, das nicht nur dem Geiste unserer Bundestruppen, sondern auch dem Wetteifer zu fortschreitender Bildung und Ausrüstung in den meisten, und der Bereitwilligkeit in allen Kantonen gegeben werden kann, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Aufstellung einer trefflichen Armee auf gleicher Linie entgegenstehen möchten. Das zweite Mittel ist die Beobachtung guter nachbarlicher Verhältnisse mit allen Staaten. Die Schweiz darf der, Europäisch gewordenen, Meinung, daß sie allen Nationen befreundet sey, nicht entsagen. Gleichwie sie für sich selbst von allen Nationen einen freien, freundschaftlichen Verkehr und die Schonung ihrer

Interessen, soweit sie sich auf einen bescheidenen, mit Sparsamkeit und einsichtigem Fleisse erworbenen, Industrie- und Kultur-Zustand gründen, vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen sich berechtigt glaubt, als von welchem ein großer Theil ihrer Bevölkerung und Staatskräfte abhängt, so soll sie dagegen auch fremden Rechten volle Achtung tragen. Daß diese nach verschiedenen und von unserer eigenen politischen Organisation abweichenden Formen und Grundsätzen modifiziert erscheinen, ist kein hinreichender Grund der Verfagung. Der Zusammenhang der allgemeinen anerkannten Staatenverhältnisse soll unser Benehmen leiten. Und endlich das wirksamste aller Hülfsmittel, das, unabhängig von Zeit und Ausland, aus uns selbst hervorgeht, in dem Gemüthe der Eidgenossen überwiegend lebt, und alle Trennungsstoffe besiegt, ist die innere Eintracht und das feste Zusammenhalten, gleich einem undurchdringlichen Schilde, sobald eine Gefahr von aussen sich zeigt. Da werden ungleiche Ansichten, entgegengesetzte Interessen vergessen, um nur demjenigen, was Noth thut, sich zu widmen. In einer solchen Lage befinden wir uns glücklicherweise nicht, sondern uns ist volle Muße gegeben, um allem demjenigen obzuliegen, was unsere äussern Verhältnisse sichern, und unsern innern Zustand verbessern kann. Aber auch die gleiche, obenberührte Regel des Benehmens gegen fremde Staaten tritt unter den Kantonen in noch größerm Maasse zur Anwendung ein. Was, als ein langsames Gift schleichend, unsern gemeinsamen engen Bund untergraben könnte, soll eben so sehr als offenbare Verletzung vermieden, Gerechtigkeit gegen alle Bundesglieder gleich ausgeübt, und in der Zusammenstimmung der Staatspflichten mit den Sitten und der Bildung des Volks, die Ruhe und das Glück desselben gegründet und befördert werden. Zum Anschliessen an denselben haben alle Kantone nur Ein Recht, die Regierungen nur Eine Pflicht, und im Kreise der Eidgenossen nur Einen Willen geltend zu machen, und so lange sie diesem Bunde getreu verbleiben, wird Einigkeit, Glück und Seegen nicht aus unserm, als schönes Loos beschiedenen, Vaterlande weichen."

Die fortschreitende Entwickelung unseres Militärwesens, in den obigen Worten des Bundeshauptes als das erste Mittel zur Wohlfahrt und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bezeichnet, wird fortwährend von der obersten Bundesbehörde sowohl als von den einzelnen Kantons-Regierungen mit rastlosem Eifer befördert. Die Tagsatzung erhielt letztes Jahr in ihrer Sitzung vom 1. August von der eidgenößischen Militäraufsichtsbehörde den sechsten Jahresbericht über den wirklichen Bestand der eidgenößischen Kriegsmacht, und mit diesem, durch zehn Tabellen beleuchteten, Berichte zugleich sehr wichtige Bemerkungen und Anträge über die Einleitung zweckmäßiger Vorarbeiten in Beziehung auf das eidgenößische Vertheidigungssystem. Die Anträge beziehen sich vorzüglich auf Vermehrung und Ergänzung der Munitions-Vorräthe, auf Ersetzung der Lücken und Verbesserung der Mängel im Wagenwerk, auf möglichste Ausmittelung von Vereinigungspunkten zwischen den bisher allzugesonderten und zersplitterten Abtheilungen der Reuterei und auf sorgfältige Auswahl ihrer Pferde, auf zweckmäßige Abhilfe gegen den nachtheiligen Austritt der Scharfschützen gerade in dem Zeitpunkt, wo sie den höchsten Grad der Geschicklichkeit im Schiessen erlangen, auf Herstellung und Unterhaltung der Hochwachten, oder Signale, auf allgemeine Anschaffung von Kaputröcken, wobei die Militäraufsichtsbehörde die wahrhaft schweizerische und gewiß sehr nöthige Bemerkung machte, sie halte die Zierlichkeit der Kleidung und der Unterscheidungs-Zeichen für einen ganz untergeordneten Gegenstand, und bedaure sehr, wenn diese Punkte hin und wieder als wesentliche Bestandtheile des Militärs angesehen werden, da doch ein einfacher und dauerhafter, aber gar nicht kostspieliger Kaputrock dem schweizerischen Kriegsmann vielfachen Gebrauch, Schutz und Bequemlichkeit bei allen seinen Verrichtungen gewähre; die ganze deutsche Landwehr sey in den berühmten Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 nur in Kitteln, ohne Röcke, zu Felde gezogen, und habe um deswillen kein schlimmeres Ausseben gehabt, und sich nicht schlechter geschlagen, als die schönsten uniformierten Regimenter, auch sich in ihrer einfachen Kleidung viel behaglicher befunden. Die Tagsatzung überwies diese Anträge

und Wünsche der Militär-Aufsichtsbehörde den löbl. Ständen, und ersuchte sie, denselben ihre Aufmerksamkeit zu wiedmen, und die möglichste Folge zu geben. Nebst einer gedrängten Schilderung des gegenwärtigen Bestands der eidgenößischen Vertheidigungs-Anstalten legte die Militär-Aufsichtsbehörde sodann auch ihre Bemerkungen über den schnellen Gebrauch der Bundestruppen in dringenden Fällen und über zweckmäßige Benutzung unserer Lokalitäten und Päße zu wirksamer Landesvertheidigung der hohen Tagsatzung vor. Bereits im Jahr 1805, noch mehr im Jahr 1809 und 1815 haben die Offiziere des General-Quartiermeisterstabs den Theil ihrer Zeit, der nicht dem eigentlichen Dienste gewiedmet werden mußte, zu persönlicher Prüfung wichtiger Päße und Stellungen, zu Vertheidigungs-Entwürfen in gegebenen Fällen und zum Niederschreiben von mancherlei nützlichen, auf Nachdenken und Erfahrung gegründeten Bemerkungen angewendet. Allein diese fragmentarischen Bemerkungen und Entwürfe, die zudem der Vervollständigung und Sichtung bedörfen, sind bloße Beiträge zum Behuf einer umfassenden und zusammenhängenden Arbeit, die nun begonnen werden soll, und bei welcher sich, nach der Ansicht der Militär-Aufsichtsbehörde, folgende drei wichtige Zwecke verbinden lieſſen: 1. die Erlangung einer genauen, über alle Theile der Schweiz und ihre nächsten Begränzungen sich ausdehnenden Kenntniß des Landes in allen seinen Eigenthümlichkeiten; 2. die richtige Beurtheilung der militärischen Vortheile, welche jede Gegend, für sich selbst und in Verbindung mit ihren Umgebungen, darbieten kann, und hierdurch zugleich 3. eine praktische Uebung für die Offiziere vom Generalstab und eine unentbehrliche Vorbereitung zu den schweren Pflichten, die ihnen im Falle einer Landes-Vertheidigung auferlegt werden. Die Tagsatzung schenkte diesen Bemerkungen und Ansichten der Militär-Aufsichtsbehörde vollen Beifall, und gab ihr die Vollmacht, jenen Offizieren des eidgenößischen Stabs von höherm oder geringerm Rang, welche dazu Neigung und Kenntnisse besitzen, Aufträge zu Lokal-Untersuchungen der wichtigern Päße, festen Orte und Stellungen, und zu Abfassung von Vorschlägen über deren bestmögliche Benut-

zung zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß diese Aufträge nach einem zusammenhängenden Plan gegeben werden, um nach und nach zu einer vollständigen Kenntniß des ganzen vaterländischen Bodens und seiner militärischen Eigenthümlichkeiten zu gelangen, wobei es der benannten Behörde unbenommen bleiben solle, die nemliche Aufgabe mehrern Offizieren, jedem besonders, zur Bearbeitung aufzutragen, damit die Ergebnisse unter einander verglichen werden können, so wie über besonders wichtige Gegenstände auch die Ansichten solcher geschickter Männer, die nicht zum eidgenößischen Stabe gehören, einzuziehen. Zugleich wurde die Militär-Aufsichtsbehörde beauftragt, aus diesen neuen und aus den bereits in den Händen des General-Quartiermeisters befindlichen Materialien vorläufige Instruktionen, zur Besammlung, Aufstellung und Anwendung der eidgenößischen Kriegsmacht in verschiedenen gegebenen und vorauszusetzenden Fällen, zu bearbeiten und auf den Fall möglichen Gebrauchs in Bereitschaft zu halten. Zu Deckung der diesfälligen Kosten ward ihr auf den Voranschlag der Militär-Ausgaben von 1823 ein Kredit von 4000 Franken angewiesen.

Welchen Eidgenossen wird es nicht freuen, aus allen obigen Anordnungen zu sehen, daß die obersten Bundesbehörden jene trefflichen Ansichten, die Johannes Müller schon vor mehr als zwanzig Jahren in seiner Schweizergeschichte über die Vertheidigung unseres Landes und das Kriegssystem der Eidgenossen laut ausgesprochen hat, in's Leben einzuführen sich bemühen. Zum Behuf einer nähern Vergleichung dessen, was Johannes Müller dringend anrieth, mit dem, was nun mit so vaterländischem Eifer angestrebt wird, mag es nicht überflüßig seyn, hier einige seiner wichtigsten Aeußerungen anzuführen; er sagt in seiner Schweizergeschichte: „Es ist ein großer, allzu verabsäumter Theil der Kriegskunst, ihre wenigen allgemeinen, ewigen Grundsätze nicht nur auf die verschiedenen Waffen jedes Jahrhunderts einzurichten, sondern sie nach den Umständen jedes Landes und Volkes zu Nationalsystemen zu bilden. Dadurch würden die Vorsteher derjenigen Völker, welche nicht Preußen, nicht Oestreicher und

nicht Franzosen sind, bewogen werden, ihr Kriegsvolk weder in die Preußische, noch in die Oestreichische, noch in die Französische Kriegsform und Manier zu zwingen, sondern jedem die ihm eigene zu geben, die natürlichste und also die wahre." (II. Bd. S. 185). — „Es ist bei den Vortheilen der Gegend die Erneuerung so löblicher Thaten wohl möglich, besonders wenn wir uns den Muth nicht nehmen lassen, obgleich der Glanz, welcher einen Paradeplatz ziert, unserm Landmann fehlt. Jene äußerlichen Dinge sind nöthig und wichtig in Heeren der Fürsten; denn dort würden ohne Achselband und Uniform viele nicht dienen, oder so soldatisch nicht seyn, wenn das Aeußerliche sie nicht unterschiede und ermunterte; hingegen ist unnütz und höchst unvernünftig, unsere Landleute damit zu plagen; zur Begeisterung in dem Krieg für Freiheit und Vaterland bedarf man dieses Prunks nicht." (a. a. O. S. 716). — „Unsere Väter kannten die Gegenden des Landes und bedienten sich der Vortheile, welche dieselben bis auf diesen Tag tausendfältig darbieten. An Fertigkeit in Handgriffen und mancherlei Uebungen wurden sie auch damals übertroffen. Ihr Krieg war, wie ihre Seele, simpel, groß und stark. Wurden sie durch fremde Kunst in ihrem Gang aufgehalten, so half, wie bei Sempach, eine außerordentliche That, wozu ihr Heldensinn ihnen den Gedanken, und ihre gesunden Körper die Mittel darboten. Mit Winkelrieds Gemüth und mit solchem Fußvolk würden Wunder der Standhaftigkeit bewiesen worden seyn, auch wenn es darauf angekommen wäre, eine wohlbediente Artillerie wegzunehmen, oder ihr Feuer zu unterlaufen" (a. a. O. S. 480) — „Wenn unsere Altvordern die neuern Kriege zu führen hätten, würden sie beweisen, daß, wie immer die Bewaffnung sich verändern mag, Heldenmuth und Kriegsverstand ewig unüberwindlich ist. Sie würden keine andere politische Kunst noch Wissenschaft eifriger ausstudiren, als die Manier, ein so vortheilhaft gelegenes Land wider die neuern Waffen zu vertheidigen" (a. a. O. S. 726). Endlich sagt Johannes Müller: „Die, welche nur Praxis haben, wissen ihre auswärts erlernten Uebungen am wenigsten zu modifizieren gemäß einem ganz andern Land und

Volk. Solche sind es, welche das holländische, das französische und andere Systeme einführen wollen, weil sie nicht wissen, das, der Nation zukommende, eigene zu schaffen. Diese setzen an die Stelle oft besserer oder gleichgültiger Nationalgebräuche nichtsbedeutende, schädliche, kostbare, ermüdende Neuerungen. — Es ist nothwendig 1). nichts unnütz auszugeben; unnütz ist, was zu dem großen Ziel der Erhaltung der Freiheit nicht nöthig ist; 2). die nöthig erkannte Ausgabe planmäßig und ohne Verschleuderung zu thun; 3). eben die Kriegsmanier uns eigen zu machen, worin auf Geschick das meiste, auf Zahl und kostbare Rüstung weniger ankommt; 4). nicht sowohl auf die Bildung des armen gemeinen Kriegers als auf die Bildung aller Arten Offiziers zu denken; so daß etwa dreitausend Offiziers zur Landeskunde und zum Vertheidigungskriege vortrefflich gebildet werden sollten." (III. Bd. S. 63. Note 121, 124 und 127).

Auch dieser letztere Wunsch unseres verewigten Geschichtschreibers ist nun durch die Errichtung und vortreffliche Leitung der eidgenößischen Militärschule in Thun zur Erfüllung gekommen. Der, der hohen Tagsatzung in ihren Sitzungen vom 16. Juli und 12. August 1822 erstattete, Bericht über den im Jahr 1821 statt gehabten, dritten Lehrkurs dieser Anstalt bekräftigt neuerdings die lebhafte Ueberzeugung von den wohlthätigen Wirkungen derselben sowohl in militärischer Beziehung als in Hinsicht auf Beförderung eines freundschaftlichen Verbands zwischen Eidgenossen verschiedener Kantone. Zweihundert und acht Offiziere von verschiedenen Waffenabtheilungen erhielten während dieses dritten Lehrkurses theoretischen und praktischen Unterricht in allen Hauptzweigen der Kriegswissenschaft. Herr Oberstlieutenant Dufour, Lehrer der Geniewissenschaft, machte während des Kurses mit seinen Zöglingen eine Reise, die er von denselben militärisch beschreiben und mit Zeichnungen begleiten ließ. Die Reise gieng durch das Simmenthal und Saanenland über den Sanetsch in's Wallis hinüber, der Rhone nach hinunter bis auf St. Moriz, von da über Aigle durch Ormonds auf Greyers und durch das Gallmitz über Jaun nach Thun zurück. So kurz auch die zu dieser

Reise einberaumte Zeit war, enthalten dennoch einige der von den Zöglingen verfaßten Reisebeschreibungen treffliche Bemerkungen über einzelne Abtheilungen der durchwanderten Thäler und Gebirge, die um so beachtenswerther sind, weil der Lehrer absichtlich gar keine Winke darüber gegeben, sondern jeden seinem eigenen Nachdenken überlassen hatte. Nur zwei Aufgaben wurden für alle zur Bearbeitung herausgehoben; zuerst, als Probe der Geschicklichkeit in der Situationszeichnung, die Zeichnung einer Gegend zunächst bei Thun, am Zusammenfluß der Simmen mit der Kander, in welcher eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen sich zusammendrängt, und zweitens, Entwürfe, wie eine starke Stellung bei St. Tryphon, an und für sich selbst, abgesehen von ihren Beziehungen auf die sie umgebenden, strategetischen Punkte, mit einer gegebenen Truppenzahl vertheidigt werden müsse. Im Artilleriefache unterrichtete Herr Oberstlieutenant Hirzel mit der ihm eigenthümlichen Sachkenntniß und Lehrgabe. Es ist nur zu bedauern, daß die bisherigen Zöglinge, mit seltenen Ausnahmen, die zu diesem Unterrichte erforderlichen Vorkenntnisse nicht besaßen, was wohl hauptsächlich daher rühren mag, daß an vielen unserer Schulen der Unterricht in Mathematik und Geometrie gering geachtet und vernachläßigt, oder von Lehrern, die nichts davon verstehen, vorgetragen wird.

Letztes Jahr ward zum zweitenmal ein eidgenößisches Uebungslager, und zwar dießmal aus den Truppen der Stände Freyburg, Waadt, Wallis, Genf und Neuenburg gebildet, und vom Herrn General-Quartiermeister Finsler gemustert. Der dießfällige Bericht vom 20. August meldet die erfreulichsten Ergebnisse. Im Jahr 1824 wird das dritte eidgenößische Uebungslager abgehalten werden, wofür, als erste Hälfte der Kosten, von der Tagsatzung bereits 21,000 Franken auf das Militär-Budget von 1823 angewiesen sind.

Dem schönen Beispiele, das die Bundesbehörde in Beförderung eines wahrhaft volksthümlichen Kriegswesens giebt, suchen die Regierungen der löblichen Stände aus allen Kräften nachzueifern. Die, letztes Jahr durch eidgenößische Inspektoren abgehaltenen, Musterungen des ersten Bun-

des-Auszuges in den Kantonen Zug, Glarus, Solothurn, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, und Tessin gewährten, zumal die der fünf ersteren Stände, sehr erfreuliche und befriedigende Ergebnisse, und bewiesen, was Regierungen, auch bei beschränkten Hülfsquellen und manigfaltigen Hindernissen, zu leisten vermögen, wenn sie, mit bestem Willen und vaterländischem Geiste, ein anerkanntes und tiefgefühltes Bedürfniß zu befriedigen entschlossen sind, wenn sie die geeignetsten Werkzeuge dazu wählen, diese mit kräftiger Leitung und vollem Vertrauen unterstützen, und auf den einfachsten Wegen zum sichern Ziele vorwärts gehen. Die Beschaffenheit der Mannschaft, die Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung derselben erhielt das verdiente Lob; die Handgriffe, Schwenkungen, Frontveränderungen und die Bildungen der Heeressäule wurden mit vieler Ordnung und Bestimmtheit durchgemacht, und das Linienfeuer wie von langgeübten Kriegern ausgeführt. In den Bergkantonen lebt noch das alte, muntere und tapfere, Heldenvolk, gerüstet zum Krieg und zum Tanz, voll Anhänglichkeit an die Freiheit und Ehre des gemeinsamen Vaterlandes.' Es war eine Lust zu sehen, wie die Hirten von Appenzell bei der letzjährigen Musterung, wohl bewaffnet, gut gekleidet, mit der größten Ordnung in Glied und Reihe standen, flink und rüstig die Waffen regierten, und eine geraume Zeit mit festem Schritt und Takt, ohne Trommelschlag, alle Bewegungen einer kleinen Heeres-Abtheilung ausführten. Man erkannte die Sieger am Speicher, am Stoß und an der Wolfshalde. Diese Musterung der Appenzeller gab der eidgenößischen Militär-Aufsichtsbehörde die Veranlassung zur Frage, ob es wohl durchaus nothwendig und zweckmäßig sey, die rüstigen, sich frei bewegenden, Hirten in die knappen Uniformen einzukleiden, in denen sie sich gewiß nicht sehr behaglich finden, und ob nicht die reglementarischen, weiten Unterkleider und uniformen Kaputröcke im Felde die gleichen Dienste leisten, und dem Manne jede Bewegung leichter und angenehmer machen würden? wobei die nemliche Behörde zugleich äusserte, „die steifen Halsbinden und andrer dergleichen Zugaben passen nicht zu einem sich frei bewegenden Körper, weswegen auch die Meisten

sich von diesem Zwange losgemacht haben mögen, ohne daß sie darum Tadel verdienen; eben so wenig könne die Aufsichtsbehörde die noch vorhandenen, runden, auf einer Seite aufgeschlagenen Hüte tadeln, oder wünschen, daß sie bald gegen die sogenannten Tschako's vertauscht werden möchten; sie anerkenne zwar alle Vorzüge dieser anschaulichen Kopfbedeckung, und ehre die Vorliebe vieler hohen und niedern Offiziere für dieselbe; aber sie könne auch die in dem allgemeinen Militär-Reglement als zuläßig erklärten Hüte nicht verwerfen, weil sie den Kopf vor Näße schützen, ihm Schatten geben, und fest auf ihm sitzen, Vorzüge, die immer noch einige Berücksichtigung verdienen". Wir möchten hinzufügen, Vorzüge, die allein und alle Berücksichtigung verdienen. Alle wahren Schweizer werden dieser Ansicht der Aufsichtsbehörde unbedingten Beifall geben. Johann Müller's Urtheil hierüber ward oben angeführt. Seither hat nebst vielen andern, z. B. Oberstlieutenant Wieland in Basel, Oberstlieutenant Koch in Bern, vorzüglich Oberforstrath Zschokke in seiner Abhandlung:" über einige wesentliche Mängel und Verbesserlichkeiten des eidgenößischen Heer- und Kriegswesens, „(Schweizerisches Museum Jahrgang 1816. S. 128 und 129) Worte hierüber ausgesprochen, die jedem gesunden Menschenverstande einleuchten müssen, und also lauten;" Reden wir frei heraus; selbst bis auf unsere Uniformierung des Kriegsvolks haben wir nichts Nationales, nichts den Schweizern Angemessenes, sondern Nachahmerei fremder Gebilde. Giengen die fremden Herrn mit Puder und steifem Haarzopf einher: wahrlich, unsere braven Landleute müßten sich vielleicht auch noch zum Gang in's Siegesfeld einen Stiel am Hinterhaupt befestigen. — Die Schweiz ist unebener Boden. Es geht bergauf, bergab. Dazu braucht es geräumige Kleider, worin sich der Mann frei bewegen, krümmen und strecken kann. Daher sind Schweizerhosen eben Schweizerhosen, und müssen es seyn. Und sie bleiben, trotz aller Moden, in den Bergländern Mode. Das will und lehrt die Natur. Darum geht der Bergschotte sogar ohne Hosen. Wir aber haben knappe Uniformen angenommen, enge, glatte Beinkleider, alles festsitzend, schön gespannt. Wozu das? Weil man es bei Soldaten der Ebenen sieht!!"—

Inzwischen bleibt der Trost, daß dergleichen Unnatürlichkeiten, wo sie etwa noch in unserm Vaterlande statt finden, nach und nach ganz verschwinden werden, sobald der einsichtsvolle und wahrhaft vaterländische Geist, der die Arbeiten der eidgenößischen Militär-Aufsichtsbehörde während ihrer bereits sechsjährigen Wirksamkeit beseelte, in alle Kantonal-Militärbehörden eingedrungen ist. Mit Dank blickt das gesammte Schweizervolk auf die Glieder jener Behörde, besonders auf jene drei verdienstvollen Eidgenossen, die an den Geschäften derselben ununterbrochen Theil genommen haben; diese sind die Herren General-Quartiermeister Finsler von Zürich, Oberst-Kriegskommissair und Landammann Heer von Glarus, und Oberst-Artillerieinspektor Luternau von Bern. Leider starb Hr. Landammann Heer in der Nacht vom 25. auf den 26. May 1822, in seinem acht und vierzigsten Altersjahre, und lange noch wird man im Kreise der Eidgenossen den Verlust eines Mannes fühlen, der mit der hellen Einsicht seines Verstandes, mit der reifsten Erfahrung, und der unbestechlichsten Treue, die schwierigsten Aufgaben zum Wohle des Ganzen lösen half, und hierdurch wie durch seinen freisinnigen Geist auf den Tagen der Eidgenossen den gerechtesten Einfluß ausübte.

2). Wenn die oberste Bundesbehörde, treu dem Grundsatze: „Willst du den Frieden, so rüste dich zum Kriege;" die fortschreitende Entwickelung des eidgenößischen Kriegswesens bisher als einen Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit und Sorgfalt ansah, so hat sie desbalb nicht vergessen, daß auch die stillen Künste des Friedens nicht weniger ihre Aufmerksamkeit verdienen, und daß in den verschiedenen Zweigen der allgemein eidgenößischen Verwaltung noch gar Manches zu verbessern ist.

Das Münzwesen ist seit bald dreihundert Jahren fast auf allen Tagen der Eidgenossen vielfach besprochen und berathen worden; aber niemals kam die Berathung zu irgend einem, dem diesfälligen, allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprechenden, Beschlusse. Immer heißt es in den Tagsatzungs-Abschieden aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert: „Ward erkennt, es bym Alten beleiben zu lahn." Indessen kann es nicht beim Alten bleiben; dar-

über ist nun fast nur Eine Stimme; aber wie was neues schaffen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Im Jahr 1821 wurde die Berathung über das Münzwesen neuerdings angehoben, aber wieder eingestellt, weil die Tagsatzung, überzeugt, daß ein diesfälliges, wenn auch anfänglich nur zwischen einigen Kantonen getroffenes, Einverständniß in der Folge auf allmählige Verbesserung der Münzverhältnisse überhaupt einen günstigen Einfluß haben könnte, den Erfolg einer zwischen den löbl. Ständen Bern, Luzern, Solothurn, Basel und Aargau damals angebahnten Konkordatsverhandlung abwarten wollte. Allein auf der letztjährigen Tagsatzung zeigte sich, daß auch jene Konkordatsverhandlung an den verschiedenen Ansichten scheiterte, die sich in zwo Hauptmeinungen theilen; die eine geht dahin, „die Quelle des diesfälligen Uebels liege darin, daß gehaltvolle, grobe Silbersorten in werthlose Scheidemünze umgewandelt worden, durch deren ungeheure Vermehrung nun überall nichts als Kupfer und schlechte Mischung, anstatt des wahren Geldes, vorhanden sey; diese unselige Spekulation habe das eidgenössische Münzwesen zu Grunde gerichtet, und nur wenn man ihre traurigen Folgen zu heben suche, und von allen Seiten ernstlich und durchgreifend auf Verminderung der Scheidemünzen hinarbeite, könne die Schweiz der ihr drohenden Gefahr einer Herabwürdigung alles Eigenthums und der allmähligen Verarmung entgehen. Da es nun dringendes Bedürfniß und heilige Pflicht der Regierungen sey, den Kapitalwerth des öffentlichen und Privatvermögens sicher zu stellen, so müsse man nothwendig, bei Würdigung fremder, grober Geldsorten, den einzig richtigen Maaßstab anwenden, nemlich den ihres wahren Metallwerthes, indem bei jeder andern, den innern Gehalt überschreitenden, Werthung die Schweiz gegen das Ausland sowohl beim Abnehmen als beim Ausgeben beträchtlich verlieren, und so der Nationalreichthum empfindlichen Abbruch leiden würde; nach Erreichung jenes ersten und wichtigsten Zweckes und nach Sicherstellung einer angemessenen Grundlage für alle wichtigen Verhältnisse des innern und äussern Handels, könne man dann leicht über einzelne Abweichungen im geringen und täglichen Verkehr hinwegsehen. Es sey Selbsttäuschung und Irrthum, wenn man die Schei-

Demünzen als ein wahres Geld betrachte, und dieselben, ausser allem Verhältnisse zu ihrem innern Gehalte, neben grobe Sorten in die Waagschale legen wolle, oder wenn man glaube, durch höhere Werthung auch den Werth des Geldes zu erhöhen, während der eigentliche Werth, oder das richtige Verhältniß zu dem Gehalt an Silber, an und für sich bestehe, und im auswärtigen Handel, es mögen auch die Werthungen noch so ungleich seyn, als der einzig wahre Maaßstab angenommen werde; dieser Maaßstab müsse allen kommerziellen Verhandlungen und Verträgen zu Grunde gelegt werden, Scheidemünzen hingegen mögen dann, obgleich in keinem Verhältniß zum eigentlichen Münzfusse stehend, immerhin ein Nothbehelf für tägliches Bedürfniß und den kleinern, innern Verkehr bleiben, und nur allmählig zurückgezogen und vermindert werden." — Die andere der Hauptmeinungen hielt sich an der Besorgniß, „es möchten, in Folge der oben bezeichneten Werthung, alle groben Geldsorten, die doch allein einen wahren Metallwerth haben, nach und nach aus der Schweiz verschwinden, oder, trotz der gesetzlichen Bestimmung, nur gegen einen bedeutenden Aufwechsel im Lande verbleiben; Centralisation des Münzwesens sey das einzige System, welches der gesammten Eidgenossenschaft frommen könne, und nur hierin liege eine durchgreifende und zweckmäßige Abhilfe gegen die unverhältnißmäßige Ausprägung der Scheidemünzen, deren schlechte Beschaffenheit und grosse Menge bisher die Geldverrufungen oder Verbote von Kantonen zu Kantonen nothwendig veranlassen mußten." —

Bei so getheilten Ansichten blieb nichts anderes übrig, als die Berathung abzubrechen und auf's nächste Jahr zu verschieben, was denn auch die Tagsatzung beschloß und zugleich den hohen Ständen dringend empfahl, daß dieselben jede Ausprägung von Scheidemünzen, unter dem Schweizerfranken abwärts, bis auf die nächste Tagsatzung eingestellt lassen möchten. Mittlerweile wird es gut seyn, wenn Sachkundige diesen Gegenstand öffentlich besprechen; jüngst that es Jemand im Schweizerboten (Jahrgang 1823. Nro. 12) und warf dort die Frage auf, „ob nicht durch Errichtung einer eidgenössischen Geldlotterie am leichtesten zur Vertilgung der im Vaterlande kursirenden schlechten Scheidemünzen zu gelangen

wäre?" darauf antwortet er mit Ja und begründet seine Meinung auf folgende Weise: „Die in der Schweiz bestehenden Lotterien, als, die Neuenburger, Urner, u. s. w. finden in allen Kantonen leichten Absatz, wenn schon die Einlagen in gutem Silbergeld statt haben müssen. Wenn nun eine eidgenößische Lotterie nach der Art der Neuenburger oder Urner errichtet, und die Einlage in allen Sorten schweizerischer Silber- und Kupfermünzen bezahlt werden könnte, und diejenigen Sorten, die in Folge zu treffender Uebereinkunft ganz ausser Kurs gesetzt werden, dann in eine eidgenößische Konventions-Münze umgeprägt würden, mit welcher neuen Münze und der im Kurs bleibenden, je nach dem Verhältniß der umgeprägten, die Gewinnste bezahlt werden könnten, so müßte der Absatz der Billets leicht erfolgen, und die daherigen Unkosten durch die üblichen zehn Prozent Abzug auf den Gewinnsten, und durch den bei der Scheidemünze sich ergebenden Nutzen wo nicht ganz gedeckt, doch gar nicht bedeutend werden, und würde das allfällige Defizit kontingentmäßig von allen Kantonen getragen; so müßte keine Staatskassa ein gar grosses Opfer zu der Abhilfe der erwähnten und gewiß allgemein hart drückenden Plage (von schlechten Scheidemünzen) zu bringen haben."

Ein anderer Gegenstand der gemeineidgenößischen Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist das Postwesen. Daß in diesem Verwaltungs-Zweige wirkliche Mißbräuche abgeschafft, unverhältnißmäßig hohe Taxen herabgesetzt, und überall, bei Verwaltung des Kantonal-Postregale, Billigkeit und Mäßigung beobachtet werden, lag schon längst im Wunsche mehrerer Stände. Wenn, in Hinsicht auf allgemeines Interesse, vorzüglich in Bezug auf Verbindungen mit benachbarten Staaten, die Behandlung der Postverhältnisse weder einer ungebundenen Konvenienz preis gegeben, noch blossen fiskalischen Rücksichten untergeordnet werden darf, wenn vielmehr Vorsicht, Behutsamkeit und hohe Billigkeit allein hierin der Schweiz dauerhafte Vortheile sichern können, ein entgegengesetztes Verfahren aber sie der Gefahr aussetzen würde, wie es bereits mit den Handelswaaren geschah, auch den Posttransit zwischen nähern und entferntern Europäischen Ländern zu verlieren, so erhellt schon hieraus die Nothwen-

digkeit, durch freundschaftliche Annäherung und Ausgleichung auf dem Wege des Konkordats eine bessere Einrichtung und Feststellung der Postverhältnisse zu erzielen. Auch das Interesse des schweizerischen Publikums erheischt eben so sehr eine Abhilfe gegen willkührliche Erhöhung von Taxen und anderer Mißbräuche, da man sogar in den letzten Zeiten Beispiele hatte, daß Briefe, von der kürzesten oder von einer mit Frankatur bezeichneten Route abgewendet, bedeutende Verspätung und Vertheurung erlitten. Dieses lebhaft gefühlte Bedürfniß veranlaßte die hohe Tagsatzung im Jahr 1818 durch einen Beschluß vom 10. Juli die Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder der Veränderung der Postrouten zum Nachtheil anderer Kantone und ihrer Angehörigen neuerdings auszusprechen. Damit nun dieser anerkannte Grundsatz allerseits genau beobachtet werde, ersuchte die Tagsatzung die einzelnen Stände, ihre Posttarife der obersten Bundesbehörde zum Behuf einer allgemeinen Prüfung und Revision vorzulegen. Dieser Einladung wurde von mehreren Kantonen entsprochen; andere wollten der Tagsatzung ein solches Recht zur Revision nicht einräumen, noch sich zu einer Anerkennung bleibender Posttarife verpflichten, und es ist zu besorgen, daß hierin eben so wenig als im Münzwesen ein völliges Einverständniß aller Kantone jemals statt finden werde.

Einig aber bleiben alle Eidgenossen stets, wo es immer die Rettung der Mitverbündeten gilt, oder irgend eine Gefahr, welchen Namen sie habe, vom vaterländischen Boden abzuwenden ist. Das beweist die Linthunternehmung. Was für dieses wichtige Werk bis jetzt gethan worden, ist bekannt. Nicht nur wurden die, anfänglich durch den Tagsatzungsbeschluß vom 28. Juli 1804 für die Linthunternehmung bestimmten 1600 Aktien, gleich beim Beginnen des Werkes, schnell und vollständig abgesetzt, ungeachtet schon damals das hiermit verbundene Opfer, wegen Verlust der Zinse, keinem Zweifel unterlag, sondern, so wie sich der wohlthätige Plan weiter ausdehnte und entwickelte, gelang es auf gleiche Weise, die nöthigen Fonds dazu aufzubringen, und die Zahl der Aktien bis auf 4200 zu vermehren. Obgleich die unmittelbar dabei betheiligten Stände, Glarus

St. Gallen, und Schwyz sich vorzüglich angestrengt, und die volle Hälfte der Aktien selbst übernommen haben, fiel dennoch die zweite Hälfte den übrigen Gegenden der Schweiz zu, die dabei meistens kein anderes Interesse haben konnten, als ihren Miteidgenossen bei einem Rettungswerke, das ihre eigenen Kräfte überstieg, hilfreiche Hand zu leisten, und auch in dieser Beziehung ist die Linthunternehmung eines der schönsten Denkmale des schweizerischen Gemeinsinnes. Sie ist nun bereits so weit gediehen, daß die Bundesbehörde sich der ökonomischen Fürsorge entschlagen, und man der wesentlichen Vollendung des Werkes und der Uebernahme desselben durch die betreffenden Stände auf dieses Frühjahr mit Beruhigung entgegen sehen kann. Inzwischen bleibt die Bundesbehörde stets noch in einigem Verhältniß zu der Linthunternehmung; dieses fortdauernde Verhältniß hat der obenerwähnte Tagsatzungsbeschluß schon im Jahr 1804 vorausgesehen und also (§. 18.) festgesetzt: „Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachläßigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsatzung nach Vollendung derselben eine Wasserbau-Polizeikommission, die nach einer, von der Aufsichtskommission entworfenen und von der Tagsatzung bestätigten, Instruktion zur sorgfältigen Aufsicht über Erhaltung und Beschützung aller dieser vorgenommenen, gemeineidgenößischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsatzung einen Bericht darüber eingeben soll." Unstreitig sind die Güterbesitzer an der Linth und in der Nähe derselben, denen der Unterhalt des Werks in Zukunft obliegt, selbst am meisten dabei interessirt, daß hierin nichts vernachläßigt, und größerer Schade durch zeitige und gehörige Sorgfalt abgewendet werde, und die betreffenden Kantons-Regierungen werden die Wichtigkeit, jene im Nothfall selbst mit Nachdruck dazu anzuhalten, gewiß nie verkennen, aber eben so wenig die wohlthätige Bestimmung, daß ein so weit umfassendes und doch in allen Theilen so äußerst genau zusammenhängendes Werk, bei möglicher Kollision von Privat- oder Kantonalinteressen, unter eine gemeinsame und zwar eidgenößische Oberaufsicht gestellt bleibe. Die letztjährige Tagsatzung hat demnach eine eidgenößische Wasserbau-Polizeikommission an der Linth aus sachkundigen Männern niedergesetzt,

und derselben eine von der Linthaufsichtskommission mit tiefer Einsicht und sehr umständlich entworfen Instruktion ertheilt. Im Augenblick aber, wo die Linthunternehmung ihrer Vollendung nahe steht, stirbt der Mann, durch dessen grenzenlose Hingebung allein, wie ein öffentliches Blatt sich ausdrückt, dieses Nationalwerk zu Stande gebracht werden konnte, und um dessen Verlust von Rhätiens Gebirgen bis an den leemanischen See laute Klagen ertönen. Escher von der Linth, im Rathssaal, auf den Tagen der Eidgenossen und in allen zum Wohl der Eidgenossenschaft übernommenen Arbeiten ein Vorbild für alle Eidgenossen, er lebt nicht mehr unter uns dem Leibe nach, aber im Andenken der Nachwelt behält er auf immer seine Stelle, und lebt fort durch den schon von der dankbaren Mitwelt ihm gegebenen Beinamen. Er war einer der Wenigen, die aus den Feuerproben des abfliessenden Vierteljahrhunderts fleckenlos hervorgiengen, und, im Wandel und bei der Umkehrung aller Aussendinge, durch ein unwandelbar treues und festes Beharren die Wahrheit ihrer Ueberzeugungen und die Richtigkeit ihrer Grundsätze bewährten.

Wenn für andere Gegenstände gemeineidgenößischer Berathung, z. B. Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine, Ehen zwischen Katholiken und Reformierten, Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht, Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, Niederlassungs-Verhältnisse zwischen den Eidgenossen, und andere bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen, als, deren Vormundschaft und Bevogtung, Erbrecht, Testierungsfähigkeit u. s. w. bis jetzt auf eidgenößischen Tagen blos die erste Bahn gebrochen werden konnte, und die so erwünschte Einstimmigkeit in den diesfälligen Ansichten immer noch den Kantonal-Rücksichten weichen mußte, so steht doch zu erwarten, daß dermaleinst die Zeit kommen werde, wo kein Eidgenoß mehr auf dem Boden eines andern eidgenößischen Kantons „Fremder" genannt und als solcher angesehen und behandelt wird.

Nicht minder als in den Gegenständen gemeineidgenößischer Berathung zeigt sich auch in den Verwaltungen

der einzelnen Kantone ein rühmliches Bestreben, auf der Bahn einer, den Bedürfnissen des Volkes angemessenen, Verbesserung des innern Zustandes langsam zwar, aber um so sicherer und umsichtiger vorwärts zu schreiten. Noch fehlt allenthalben die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den grossen Räthen, und der Schweizer, der sein Vaterland liebt, vermißt ungern, was nun in allen konstitutionellen Königreichen gefunden wird. Joh. Muller sagt: „Unehrliche Unternehmungen pflegen in das Dunkel des Staatsgeheimnisses verhüllet zu werden. Aber die Schweizer, zu Verwaltung der althergebrachten Gesetze und zu Erhaltung ihrer stillen, gerechten Freiheit, brauchen wenig Geheimniß; die Summe ihrer Politik: mit Ehren frei zu leben und zu sterben, kann ganz Europa wissen." Inzwischen wird diese Lücke unserer Staatseinrichtungen zum Theil durch die vielen öffentlichen Blätter ersetzt, die von Zürich, Bern, Zug, Schwyz, Schafhausen, St. Gallen, Aarau, Lausanne und Genf ausgehen, und allen Eidgenossen verkünden, was in jeglichem Theile der Schweiz gethan und angestrebt wird, oder wie dort und da ungleiche Ansichten oder entgegengesetzte Interessen das Leben aufregen, und die Geister beschäftigen. Denn der Sturm, der gegenwärtig ganz Europa durchtobt, treibt die letzten Schwingungen der bewegten Meeresfläche bis an unser neutrales Hochland hinan, deßhalb auch bei uns, obgleich nur in schwachen Abrissen, zu sehen und zu hören ist, was nun überall zur Tagesordnung gehört, da Rückschritt, dort Fortschritt, hier Willkühr, dort strenge Gerechtigkeit, Zerfall und Aufblühen der Schulen, Jesuiten und freigesinnte Männer, Haller und Troxler, Geiger und Girard dieser, ein Eidgenoß, in der Franziskanerkutte für die Bildung der Jugend rastlos arbeitend, jener, ein Ausländer, nachdem er die Franziskanerkutte ausgezogen hat, gegen Aufklärung und Freigeisterei schreibselig und geschwätzig, Philhellenen und Turkomannen, u. s. w.; und so ist es recht; wenn es in Freistaaten keinen Zwiespalt der Ansichten und Meinungen gäbe, wo sollten sie dann verschieden sein können? Auch das darf uns nicht besorgt machen, daß Kantone mit Kantonen, um entgegengesetzter Interessen willen,

zuweilen vor dem eidgenößischen Richter stehen und streiten, wie jetzt z. B. Nidwalden mit Obwalden wegen des den Thalleuten von Engelberg zustehenden Rechts, oder Ausserrhoden mit Innerrhoden wegen Besteurung der Zinsbriefe, oder Zürich mit Glarus wegen der auf die Holzausfuhr gelegten Gebühr, oder St. Gallen mit Aargau wegen Uebernahme einer zahlreichen armen Familie, oder Freiburg und Solothurn mit Bern wegen einer Verbrauchsteuerordnung, oder mit Freiburg die benachbarten Stände wegen Zollerhöhungen. Alle jene ungleichen Ansichten, und alle diese entgegengesetzten Interessen werden weichen und verschwinden, sobald Gefahr dem gemeinsamen Vaterlande droht; „ein Staat wie ein Privatmann, wenn er unabhängig sein will, muß diesem edlen Gedanken manches beschwerliche Opfer geliebter Neigungen und Privatvortheile bringen; wer dieses nicht will oder nicht kann, kommt um die Freiheit, weil er sie nicht verdient, oder zu schwach dazu ist." (Joh. Müller's Schweizergeschichte II. Bd. S. 273.)

2.

Aeussere Verhältnisse.

Zwischen der Schweiz und der ausländischen Diplomatik bestehe gegenwärtig das beste Vernehmen. Die Neutralität unseres Landes, von allen Mächten gewährleistet, wird von gutgesinnten Schweizern als ein Kleinod betrachtet, das mit aller Sorgfalt und Vorsicht erhalten werden soll, und es wird immer gut seyn, wenn wir mit fremden Mächten weiter nichts zu verhandeln und zu besprechen haben, als, wie gegenwärtig, nur Geld- und Handelsgeschäfte.

Frankreich hemmte schon in den letztverflossenen Jahren den Absatz unserer wichtigsten Industriezweige mehr und mehr, während, mit einziger Ausnahme des Salzes, alle Arten von Natur- und Luxus-Erzeugnissen von dorther in immer steigendem Maaße nach der Schweiz geworfen und dieselbe gleichsam damit überschwemmt wurde. Alle noch so dringenden, bei jeder Gelegenheit wiederholten, mündlichen

und schriftlichen Vorstellungen halfen nichts, sondern schienen eher die entgegengesetzte Wirkung zu haben, indem sich Beispiele nachweisen lassen, daß Zuschriften der Tagsatzung selbst unbeantwortet blieben, und darauf noch drückendere Verfügungen eintraten. Nicht Unempfindlichkeit gegen diesen immer größern Druck, sondern nur die Fruchtlosigkeit der Klage machte zuletzt jede weitere Beschwerde verstummen, indem wohl vorauszusehen war, daß das schon seit langem volle Maaß am Ende überfliessen und veränderte Verhältnisse herbeiführen würde, wo es nicht mehr um Worte, sondern um wirkliches Handeln zu thun sey, und wo die Schweiz nothgedrungen gegen jene Staaten, die sie in ihren Handelsverhältnissen immer mehr einengen, aus ihrem leidenden Zustande heraustreten und schützende Maaßregeln ergreifen müsse.

Dieser Zeitpunkt trat ein. Im Jahr 1822 erschien das königl. Edikt, durch welches Frankreich nicht nur die fremde Industrie, ohne Schonung irgend eines Verhältnisses, niederdrückte, sondern auch den einfachen Landesprodukten seiner Nachbarn die Thüre verschloß. Allgemein äusserte sich hierüber der Unwille in der Eidgenossenschaft; nur ob etwas, und was gegen dieses unnachbarliche Verfahren Frankreichs sich thun lasse, über diese Frage waren die Meinungen gleich anfangs getheilt, und blieben es auch in den diesfälligen Berathungen der hohen Tagsatzung im Juli und August 1822. Die meisten Stände waren der Ansicht, „so schön und wohlthätig der Grundsatz der unbedingten Handelsfreiheit an sich sey, so bleibe er doch nur in sofern anwendbar, als er auch von andern mehr oder weniger beobachtet werde; wollte ihn aber eine einzige und zwar kleine, mitten im Binnenlande gelegene, von der Natur mit keinen reichen Gaben ausgestattete, wohl aber durch die Leichtigkeit ihres frühern Verkehrs mit einer allzugrossen Bevölkerung überladene Nation gegen alle andern behaupten, so würde sie unfehlbar das Opfer davon werden; allerdings solle die Schweiz in jeder Erklärung von ihrer Seite den Grundsatz der größtmöglichsten Handelsfreiheit für alle Staaten, welche solche ebenfalls gegen uns beobachten, aufstellen, um aber eine solche Erklärung nicht zum bloßen Wortschall zu machen, müsse

man den Nachsatz beifügen, daß die Schweiz sich nach ihrer besondern Lage und Konvenienz die Anwendung schützender Maaßregeln und einer gerechten Reziprozität gegen jene Staaten vorbehalte, welche die schweizerischen Erzeugnisse und Fabrikate mit hohen Einfuhrzöllen belästigen oder ganz verbieten. Das fodere der Vortheil und die Ehre gesammter Eidgenoßenschaft." — Dagegen huldigten andere Stände der Ansicht, „jede Retorsionsmaaßregel, jedes Verbot oder Zollsystem sey, unter den dermaligen Umständen, für die Schweiz höchst nachtheilig, ihrem wahren Wohl, ihrer innern Ruhe und Eintracht gefährlich, und würde in seinen Folgen auf Unverletzbarkeit des Bundes, auf Selbstständigkeit und auf die Rechte der Verfassungen sehr schädlich einwirken, hingegen sey Festhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Handels und Verkehrs, als Erbtheil unserer Väter, das Palladium, in welchem die Schweiz auch jetzt noch ihr Heil zu suchen und zu finden habe." — Der im Sinne der erstern Ansicht verfaßte Entwurf einer Uebereinkunft über Retorsionsmaaßregeln in Handelsverhältnissen erhielt die Zustimmung und den Beitritt der meisten Stände; Zürich, Schwyz, Obwalden, Basel, Wallis, Neuenburg und Genf beharrten bei der letzteren Ansicht, und Tessin hat sich ein Jahr lang Bedenkzeit ausgebeten.

Bekanntlich sagt der Art. 2. der, auch von Frankreich sanktionirten und unterzeichneten Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz: „das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappen-Thal wird demselben zurückgegeben;" was aber bis jetzt noch nicht geschah, obgleich der eidgenößische Vorort sich sowohl hiefür als für die Betreibung der Grenzberichtigungsarbeiten seit langer Zeit aufs eifrigste bei Frankreich verwendete. Immer waren die Antworten des französischen Ministeriums ausweichend und unerläßlich, und die bedauerliche Lage des Geschäfts ist stets noch die nemliche. Unter ausdrücklicher Bestätigung der frühern, hinsichtlich auf das Dappen-Thal gefaßten Beschlüsse, und mit kräftigster Verwahrung aller daherigen Rechte des schweizerischen Bundes und des Kantons Waadt, empfahl die letztjährige Tagsatzung dem eidgenößischen Vororte, sich ferner, bei jeder schicklichen Gelegenheit, sowohl

für die Rückerstattung dieses schweizerischen Gebietstheils als für die Beförderung der allgemeinen Grenzberichtigung arbeiten, mit möglichstem Eifer und Nachdruck zu verwenden.

Mit Oestreich werden noch immer Unterhandlungen in Betreff der sogenannten Inkammerationen gepflogen, aber ohne einigen Erfolg; die Sequestration des schweizerischen Eigenthums im Tyrol und Vorarlberg dauert fort; das Boromäische Kollegium in Mailand ist noch nicht hergestellt; das konfiskirte Bündnerische Eigenthum in Veltlin, Kleven und Worms, das sich auf sechs Millionen französische Livres beläuft, und durch dessen Verlust mehr als hundert vorher bemittelte, Familien in Dürftigkeit versetzt wurden, ist bis jetzt weder zurückerstattet, noch einigermaassen vergütet worden; alle Reklamationen der niemals aufgegebenen landesherrlichen Rechte von Graubünden auf Veltlin, Kleven und Worms blieben fruchtlos und unbeachtet, und obgleich alle diese Gegenstände dem Vorort von der letztjährigen Tagsatzung nochmals zu wirksamer eidgenößischer Unterstützung bestens empfohlen wurden, und die Bundesbehörde ihrerseits keine Mühe scheuen wird, die zu einem gedeihlichen Ziele führen könnte, so ist doch zu besorgen, daß auch hier das alte Sprüchwort sich bewähren werde: Selig, die da besitzen!

Spanien hat die kapitulierten Schweizerregimenter aufgelöst, zugleich aber über strenge Beachtung und Befriedigung aller gerechten Ansprüche die beruhigendste Versicherung ertheilt. Die diesfällige Verordnung Sr. katholischen Majestät vom 17. Juni 1822 ward von der Tagsatzung durch Beschluß vom 8. August 1822, im Vertrauen auf die pünktliche Vollziehung derselben, förmlich angenommen.

Neapel sucht, laut öffentlichen Berichten, neuerdings Söldner aus der Eidgenossenschaft in seinen Dienst zu ziehen, hat aber den früheren Kompagnie-Eigenthümern aus den Kantonen Ury, Schwyz und Glarus die denselben gebührende, durch eine königliche Verordnung vom Jahr 1791 feierlich zugesicherte, Entschädigungs-Summe von 194,543 Dukaten, ungeachtet aller dafür gethanen Schritte, noch immer nicht bezahlt.

Wir übergehen hier alle übrigen, weniger bedeutenden oder meistens noch nicht zum Abschlusse gediehenen, Unter-

handlungen der Eidgenossenschaft mit fremden Mächten über Handelsverhältnisse, Konkursverkommnisse, Niederlassungs- und Freizügigkeitsverhältnisse u. s. w., und schließen mit einer kurzen Uebersicht der diplomatischen Agentschaften und Handelskonsulate der Eidgenossenschaft im Auslande:

Hr. Georg von Tschann von Solothurn ist eidgenößischer Geschäftsträger am königl. französischen Hofe; Hr. Müller von Müllegg eidgenößischer Geschäftsträger in Wien; Hr. vom Marcacci Generalkonsul in Mailand; Hr. Jaquet Handelskonsul in Odessa; Hr. Karl Alphons Necker von Genf Handelskonsul in Triest. Je mehr der schweizerische Handels- und Gewerbsfleiß, durch die Mauthsysteme der Europäischen Staaten gehemmt, mit immer größern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, desto dringender wird das Bedürfniß, wo möglich einige Auswege in entferntere Länder zu finden. Die Nordamerikanischen Freistaaten mußten hiebei um so eher ins Aug gefaßt werden, als einerseits schweizerische Handelshäuser vielfältige Geschäftsverbindungen mit wichtigen Plätzen dieses Landes angeknüpft haben, und anderseits die Zahl unserer Landsleute, welche in diesem Welttheil ihr Glück zu machen suchen, sich mit jedem Jahre vermehrt, bedeutende schweizerische Niederlassungen daselbst bereits vorhanden sind, und andere Auswanderer täglich ankommen, denen die Theilnahme und Hülfe eidgenößischer Konsularagenten zu wesentlichem Vortheil gereichen könnte. Deßwegen hat die letztjährige Tagsatzung beschlossen, zwei Handelskonsulate für Nordamerika aufzustellen, nemlich eines zu Newyork, das andere zu Washington. Das erstere übertrug sie dem Herrn H. E. de Rham von Iferten, das letztere dem Herrn Anton Karl Cazenove von Genf. Die Anträge auf Errichtung von Handelskonsulaten in Turin, Korsika, und Rio-Janeiro erhielten einstweilen noch keinen Erfolg.

IV.

Literatur.

A. Eidgenössische Stimmen:

1. K. Koch, Oberstlieutenant: über die Kriegsverfassung des Kantons Bern. Bern bei L. R. Walthard 1822. 122 S. in 8.

Dieser, mit Sachkenntniß und Scharfblick verfaßten, Schrift wurde bereits in mehreren öffentlichen Blättern mit vielem Lobe gedacht. Wir entheben derselben folgende Notizen: S. 81—83.

„Die Militär-Verfassung des vormaligen Kantons Bern war auf eine Bevölkerung von 384,000 Seelen berechnet, unter welchen man 75,000 wehrhafte Männer von 16 bis 60 Jahren annahm, und aus diesen je den dritten Mann, also 25,000 Auszüger erhob; dieses betrug ungefähr auf $5\frac{1}{8}$ Seelen Einen Wehren und auf $15\frac{1}{3}$ Einen Auszüger. Seit dem Jahr 1783 ist die Bevölkerung namhaft gestiegen, so daß gegenwärtig in dem Kanton Waadt, der die alten Haupt-Eintheilungen beibehalten hat, anstatt auf $15\frac{1}{3}$ Seelen, auf $18\frac{1}{2}$ Ein Auszüger fällt. Nach einem Durchschnitt der Jahre 1817, 1818, 1819 und 1820 wurden in dem nunmehrigen Kanton Bern jährlich 2208 Kinder mehr geboren, als die Gesammtzahl der Verstorbnen ausmacht, und wenn der Ueberschuß der Einwanderungen in den Kanton gegen die Auswanderungen dazugeschlagen wird, so vermehrte sich die Bevölkerung im Ganzen jährlich um $2614\frac{1}{2}$ Seelen, so daß wir sie gegenwärtig ohne Bedenken auf 340,000 Seelen annehmen können, was nach dem alten beruischen System ungefähr 22,135 Auszüger und 66,405 Wehren von 16 bis 60 Jahren bringen würde; und nach dem jetzigen waadtländischen Verhältniß zu der dortigen Bevölkerung 18,378 Auszüger."

„Wenn man aber die eigentliche Dienstpflicht auf den Zeitraum vom Antritt des 20sten bis zum Antritte des 50sten Alters-Jahres beschränkt, so müssen diese Zahlen sich verändern, und sie können gegenwärtig nur aus folgenden Anga-

ben hergeleitet werden, deren Anwendung auf unser Land um so schwieriger ist, da die gewöhnlich angenommenen Verhältnisse der Bevölkerung durchaus abweichen — folglich die verschiedenen Klassen derselben nicht nach den bekannten Regeln berechnet werden können, weil z. B. jährlich 1 Geburt auf 29⅓ Seelen, 1 Todesfall auf 40 und 1 Trauung auf 131 fällt; da ferner der Ueberschuß des weiblichen Geschlechtes nach dem 20sten Alters-Jahr gegen das männliche, anstatt $\frac{1}{25}$ nur $\frac{1}{167}$ beträgt; *) — indessen kann das Nachfolgende als annähernd betrachtet werden. Wir finden in den Bevölkerungs-Tabellen vom Jahr 1818, 48,032 Mannspersonen von 20 bis 40 Jahren und mit $\frac{1}{67}$ seitheriger Vermehrung beträgt diese Klasse 48,749 Köpfe; die Klasse von 40 bis 50 Jahren ist in diesen Tabellen nicht besonders, sondern vereinigt mit derjenigen von 50 bis 60 enthalten; nach einer annähernden Rechnung wird sie aber ungefähr 19,141 Köpfe zählen, und mit dem $\frac{1}{67}$ Vermehrung 19,426; also die gesammte männliche Bevölkerung von 20 bis 50 Jahren 68,175 Seelen, wovon ungefähr 1250 Landesfremde abgehen, mithin 66,925 Kantons-Bürger und Eidgenossen bleiben. Rechnet man von dieser Zahl ¼ unfähig zum

*) Der sel. verstorbene Herr Kriegsrathschreiber von Werdt hatte im Jahr 1783 diese Verhältnisse anders gefunden, nemlich: 1 Geburt auf 33 1/2, 1 Todesfall auf 43 und 1 Trauung auf 128 Seelen. Er gründete dieselben auf Tabellen von den 6 Jahren 1778 bis und mit 1783, welche im Durchschnitt jährlich 11487 1/2 Getaufte, 8909 1/6 Verstorbene und 3034 1/6 getraute Paare zeigten. Die Tabellen von den 5 Jahren 1785, 1786, 1787, 1788 und 1790 zeigen 12164 3/5 Getaufte, also, mit Auslassung der Brüche, 677 Getaufte mehr, als der frühere Durchschnitt, 8326 4/5 Verstorbene, also 583 weniger und 3120 1/5 getraut: Paare, also 86 mehr. Die Tabellen von den 3 Jahren 1818 1819 und 1820 zeigen in dem jetzigen Kanton Bern im Durchschnitt jährlich 11613 1/3 Getaufte, 8493 2/3 Verstorbene und 2599 2/3 getraute Paare, also 126 Getaufte mehr, 416 Verstorbene weniger und 435 getraute Paare weniger, als das Jahr 1783 in dem alten Kanton; woraus sich eine größere Fruchtbarkeit der Ehen ergiebt, als in frühern Zeiten. Man hat das Theurungs-Jahr 1817, wegen seinen auffallenden Resultaten, bei der letzten Durchschnitts Rechnung ausgelassen; dasselbe zeigte 9592 Getaufte, 10119 Verstorbene und 1967 getraute Paare.

Kriegsdienste oder dispensiert, so finden sich 50,194 wehrhafte Männer, und es scheint dieses Verhältniß ziemlich annähernd für die Gesammt-Masse, da die Tabellen des Musterungs-Kommissariates, welche sich nur auf die Mannschaft von 20 bis 40 Jahren erstrecken, mit Einrechnung von 200 Reserve-Offizieren, welche nicht auf denselben stehen, die Zahl der Wehrhaften auf 36,321 angeben, während sie nach der obigen Berechnung 36,562 wäre, also nur um 241 höher; und da das Verhältniß der Unfähigen in den 10 Jahren von 40 auf 50 etwas stärker seyn muß, als in der Klasse von 20 bis 40, so wird die Proportional-Zahl von 1 zu 3 oder ¼ für die ganze Klasse von 20 bis 50 Jahren der Wahrheit sehr nahe kommen; folglich auch die Zahl von 50,194 oder gerade 50,000, derjenigen der sämmtlichen Wehren des jetzigen Kantons Bern von 20 bis auf 50 Jahre Alters: welches nun auf 6 ⅘ Seelen einen Wehren oder dienstfähigen Mann bringt, statt vormals auf 5 ⅓. —"

S. 33—37.

„Es ist zwar unmöglich genau vorher zu sehen, wie ein Krieg der Eidgenossen in seinen Details werde geführt werden; dieses hängt von der Art des Angriffes und dem Genie der Feldherren ab. Hingegen sind allerdings gewisse Grundzüge aufzufinden, welche den Haupt-Charakter eines solchen Krieges beinahe unabänderlich bestimmen müssen. Vor allen Dingen muß derselbe wahrhaft national seyn; das ist: so gerecht, so in den Interessen der Gesammtheit gegründet, und so unvermeidlich, ohne diese Interessen aufzuopfern, daß jedes redliche, unbefangene Gemüth hievon durchdrungen sey. Einen bloß politischen Krieg können wir nie mit glücklichem Erfolge führen; denn hiefür muß die Disziplin des Heeres auf den Punkt des unbedingten Gehorsams und der absoluten Willenlosigkeit des Einzelnen gesteigert seyn; was bei einer Miliz geradezu unmöglich ist, bei welcher der unerläßliche Gehorsam sich auf keine andere sichere Grundlage stützen kann, als auf das feste, entschlossene Wollen des Zweckes, durch welches ein freiwilliger aber geistvoller Gehorsam erzeugt wird. Selbst bei den Auszügern ist dieß der Fall, die den Kern der Truppen ausmachen müssen, die aber ohne

weiten Unterstützung schlechterdings unzureichend wären; da es wohl keines weitern Beweises bedarf, daß mit 33,000 Mann kein Krieg gegen eine der heutigen europäischen Staatsmassen geführt werden könne, und eben so wenig mit der doppelten Zahl, durch Beiziehung der Bundes-Reserve, die wir übrigens, als bleibende Heeres-Masse, kaum einige Monate ohne eine solche Anstrengung bezahlen und verpflegen könnten, welche nur bei einem National-Kriege möglich ist; wo das Volk Alles daran setzt um Alles zu vertheidigen und zu erhalten. Mit ganz andern Kräften können wir hingegen einen wahren National-Krieg führen, bei welchem ein Jeder weiß, daß das Heiligste und Wichtigste auch für ihn auf dem blutigen Spiele steht. Alsdann bildet das ganze Volk das Vertheidigungs-Heer, und nicht bloß einzelne, mit kummerhafter Sorgfalt abzumessende Beiträge die Mittel zu seiner Subsistenz, sondern das gesammte bewegliche National-Vermögen; und wenn dieses Volk streitbar gebildet ist, wenn die Einrichtungen so getroffen sind, daß es seine Kraft und Bereitwilligkeit entwickeln kann, so ist es nicht anders, als durch Ausrottung zu überwinden, so lang es Alles daran setzen will frei zu bleiben. Es ist daher der gefährlichste Wahn, in den wir verfallen können, daß unsere äussere Sicherheit von irgend einem besondern Truppen-Corps abhange, dessen kunstmäßige Bildung bei einer Miliz doch nie den Grad von Vollkommenheit der stehenden Heere erhalten kann; daß hinlänglich gesorgt sey, wenn wir für unsere Auszüger diese Höhe zu erklimmen suchen, deren Gipfel eben so unerreichbar für sie ist, als seine Erreichung unzulänglich wäre. Es wäre der größte aller Fehlgriffe, wenn der Staat seine Kräfte und Aufmerksamkeit an einem solchen Auszüger-Corps erschöpfen würde, um demselben ein glänzendes Aeusseres, einen unvollkommen bleibenden Soldatengeist beizubringen, und dagegen die National-Bewaffnung und den Militär-Geist der Nation überhaupt vernachläßigt hätte. Nur durch diesen, welcher von dem Soldatengeiste weit verschieden und weit über denselben erhaben ist, und durch kluge Anstalten zu seiner Anwendung, kann das Vaterland aus wirklicher Gefahr gerettet werden. Zwar muß allerdings eine kräftige National-Vertheidigung auf einem Kern beruhen, auf den sich die

übrige Wehrmasse stützen, um welchen sie sich versammeln und entwickeln könne, der das Knochengebäude des Ganzen ausmacht und demselben Haltung und Festigkeit giebt; dieser Kern muß aus der streitbarsten, kräftigsten Mannschaft bestehen, und mit grösserer Sorgfalt gebildet und geübt seyn als die grosse Masse, wenn die Kräfte des Staates nicht erlauben, auf Alle gleichviel zu verwenden; aber man halte nur das Hauptgebälke nicht für das vollendete, schützende Gebäude, und verliere über diesem, zwar wichtigen, Theil das Ganze nicht aus den Augen. Ein National-Krieg kann von einem kleinen Volke eben so wenig nur durch Auszüger, als bloß durch stehende Truppen geführt werden."

„Zu einem solchen Kriege macht nun das Bundesheer jenen Kern aus, aber es muß dasselbe durch die ganze National-Kraft des angegriffenen Punktes der Schweiz, und bei steigender Gefahr auch der rückwärts gelegenen, unterstützt werden können. Diese Unterstützung, zu welcher in wenig Tagen auf jedem Punkte der Jura- und Rhein-Grenze und etwas langsamer auch an denjenigen des Hochgebirges eine sehr große Masse von Landwehr versammelt werden kann, wird aber sogleich ganz oder grössern Theils wieder entlassen, wenn ein entscheidender Streich ausgeführt ist; sie bildet einen, in weitläufigen Cantonnements — den eigenen Wohnungen — verlegten, beständig disponibeln Theil des Heeres, der sich in der Zwischenzeit und sogar die ersten Tage seiner Mobilmachung, selbst verpflegt, und dessen Enthusiasmus durch keine langen Zögerungen verzehrt werden darf. Sie soll ferner dazu organisiert seyn, das eigentliche Bundesheer beständig in seiner Vollzahl zu erhalten, mithin den Abgang durch vollständig ausgerüstete Absendungen zu ersetzen, oder besonders mitgenommene Bataillone abzulösen. Sie soll alle Dienste im Rücken desselben versehen, durch welche so viel Truppen sonst der eigentlichen Linie entzogen werden, die Bedeckungen von Transporten, Besatzung einzelner Städte, Posten, Päße, Schanzen und dergleichen. Sie soll dem Heere eine Menge eigentlicher Schützen liefern, die keiner besondern Uebung in taktischen Künsten bedürfen, so wenig als dieses in den meisten Fällen für ihre Bedeckung nöthig ist, die also oft gleichfalls von dieser Gat-

tung Truppen genommen werden kann. Sie soll zu kurzen Streifzügen, Ueberfällen feindlicher Partheien und dergleichen benutzt werden. Sie soll endlich besondere, von der Oertlichkeit abhangende Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel liefern, wie Schiffe, Saumthiere, ganz leichte Artillerie für das Gebirge und ganz schwere für Wälle, sammt der erforderlichen Mannschaft dazu. Zu allem diesem wird die genaue Landeskenntniß diese Art von Truppen ganz besonders fähig machen, und der Befehlshaber, welcher sie für den kleinen Krieg zu benutzen und gehörig durch die Truppen der Bundesarmee zu unterstützen versteht, wird dem Feinde ungeheuern Abbruch thun können, ohne seine Kerntruppen zu ermüden. Es müßte die Landwehr so organisiert seyn, daß sich darunter wirklich regelmäßige und zu dem Nothwendigen eingeübte Bataillons allfällig zu länger dauernden Unternehmungen befinden, oder in kurzer Zeit daraus ausgezogen und formiert werden können. Aber auch die weniger regelmäßigen Theile können zuverläßig bei tausend Anläßen vortheilhaft gebraucht werden; selbst bei bedeutenden Gefechten, die in unserm Lande immer nur auf durchschnittenem Terrain geliefert werden sollen, wo sie durch wüthenden Anfall — Rückzug hinter die eigentliche Linie, wenn diese zum Entscheid vordringen soll oder wenn jene abgetrieben wurden — durch plötzliches neues Hervorbrechen — durch Angriffe auf die Flanken des Feindes — durch Verfolgung desselben, wenn er weicht — durch Sicherung der Posten, welche den eigenen Rückzug decken können, und auf manche andere Weise, die wesentlichsten, entscheidendsten Dienste zu leisten geschickt sind. Alles dieses wird zwar nicht schulgerecht ausgeführt werden; aber daran liegt wahrlich nichts, wenn es nur mit einiger Ordnung, die eine Leitung möglich macht, mit Herzhaftigkeit, sogar mit Wuth und Ungestüm geschieht. Wir haben in der ältern und besonders in der neuen, selbst in unserer eigenen neuen Kriegsgeschichte Beweise genug, wie furchtbar dergleichen Angriffe auch den geübtesten Truppen sind; und wenn sie nicht allenthalb mit dem Siege gekrönt wurden, so lag es in der Uebermacht des Feindes oder in dem Mangel eines kräftigen, unerschütterlichen Rückhaltes, der während dem unregelmäßigen Kampfe

die Ordnung des Gefechtes regelmäßig beibehalten, im entscheidenden Augenblicke losbrechen und die ermüdeten oder abgetriebenen Vorkämpfer aufnehmen konnte. Der ungelehrte, erfahrungslose Muth bedarf des Bewußtseyns eines solchen Rückhaltes ganz besonders um sich seinem Ungestüm zu überlassen; dieses liegt in der Natur des Menschen und daher um so mehr in dem Charakter unserer Nation, da dieselbe den Anstrich von Leichtsinn oder Beschränktheit nicht hat, die den Beherzten sich blindlings in die Gefahr stürzen lassen."

2) *Charles Victor de Bonstetten*: Études de l'homme ou recherches sur les facultés de sentir et de penser. 2 Tomes in 8vo. Genève, J. J. Paschoud. 1821.

Wir überlassen es andern zu beurtheilen, welchen Werth in philosophischer Hinsicht dieses auf jeden Fall sehr geistreiche Werk des berühmten Verfassers habe, und wollen hier nur das berühren, was darin über die Schweiz und die Schweizer gesagt wird. Das zehnte Kapitel des ersten Bandes hat die Aufschrift: Die Schweizer (les Suisses), und enthält mehrere Stellen, die gewiß die Beherzigung aller Eidgenossen verdienen, und deßwegen, aus dem Französischen übersetzt, hier mitgetheilt werden:

„S. 283—284. Will Jemand seine Kenntniß der republikanischen Verfassungen erweitern, so muß er die XXII Verfassungen der grossen helvetischen Republik in ihrem Gange verfolgen. Bis jetzt hat man nur das Gerippe derselben; der ausgezeichnete Mann, der diese trockene Darstellung entwarf, (Hr. Staatsrath Usteri) wäre wohl am besten im Stande, die Umrisse zu beleben, und dazu die besondern Charakterzeichnungen zu liefern. Dann würde man sehen, daß man den Geist einer Verfassung eben so wenig aus ihrer Form kennen lernt, als die Gemüthsart eines Menschen aus seiner Körperbildung. Man würde sehen, daß man gar wenig auf gesetzliche Mittel und Wege dachte, durch die man die Wünsche der Untergebenen vernehmen könnte. In konstitutionellen Monarchien kann das Volk mit seinen Fürsten reden; in Freistaaten aber hat man die Art und Weise eines gegenseitigen freien Verkehrs zwischen der Regierung und den Untergebenen, so daß die Untergebenen nichts zu fürchten, und die Regierungen nichts

zu gefährden hätten, noch nicht aufgefunden *). — In mehreren Kantonen hat man die Gewalt der Regierung auf Kosten des Großen Raths ausgedehnt; dieser versammelt sich nur selten, und kann also den Faden der Geschäfte nicht so gut festhalten, als wenn er der Regierung fortwährend zur Seite steht, wie dieß wirklich in Genf der Fall ist, und es auch vor dem Jahr 1798 in Bern war. Sobald der Gang der Verwaltung dem Großen Rathe fremd wird, verliert dieser seinen Einfluß, und die Verwaltung sinkt nach und nach in Schlafheit. Diese Ruhe nun ist wahrlich für Republiken nicht so wünschbar, als man glaubt, und Montesquieu sagt (Grandeur des Romains, Chap. IX.), „so oft man in einem Staate, der sich Republik nennt, alles ruhig sehe, könne man auch versichert seyn, daß keine Freiheit darin sey.“ —

S. 286. „Ich weiß nicht, warum die Liebe zum Geheimnisse so grossen Reiz für kleine Staaten hat. Der Grund zum Geheimnisse ist in Republiken meistens nur die Furcht vor der öffentlichen Meinung, gegen die man anzustossen im Begriffe steht. So wohlthätig die Geheimhaltung im Kriege ist, bleibt sie in allen andern Fällen immer ein schädliches Mittel und ein Zeichen, daß man entweder seiner Unfähigkeit oder einer feindseligen Gesinnung sich bewußt ist.“

S. 288. „Zwei Dinge können der Schweiz noch zum Heile dienen: Kriegerischer Sinn und tüchtige Geistesbildung. Den kriegerischen Sinn bekommt man weder auf

*) Diese Behauptung ist uns durchaus unverständlich, so daß wir nicht wissen, was der Verfasser damit meint. Sind denn die Großen Räthe nicht dazu berufen und gewählt, die Regierungen von den Wünschen und Bedürfnissen des Volks in Kenntniß zu setzen? Und wenn sie es hier und da nicht thäten, sondern, wie der Dichter Haller sich ausdrückt, weiter nichts wären, als

„der Großen Leibtrabanten,
die Ziffern unsers Staats, im Rath die Consonanten,“

wäre denn das die Schuld der Verfassung oder der Regierung? Oder meint Herr Bonstetten das Recht jedes einzelnen Bürgers, seine Wünsche dem Großen Rathe unmittelbar durch Bittschriften vortragen zu können? Dieses Petitionsrecht ist zwar durch keine schweizerische Verfassung ausgesprochen, aber auch nicht verboten, und wird in mehreren Kantonen ausgeübt.

Note des Uebersetzers.

Paraden, noch durch Fertigkeit in gewissen Schwenkungen und Handgriffen; er stammt aus der Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit. Wie furchtbar wäre uns die kleinste der Europäischen Armeen, wenn die XXII Kantone nicht mehr einträchtigen Sinnes und unsere Krieger nicht mehr wie bei Morgarten und Sempach von der Liebe zur Unabhängigkeit begeistert wären? Der kriegerische Sinn ist das erste Ergebniß der Freiheit; ja er ist nichts anderes als das Gefühl dieser Freiheit, und das Bewußtseyn eigener Kraft, das am stärksten in einer Seele lebt, die durch nichts darniedergedrückt wird. Diese heilige Liebe zur Freiheit schuf aus dem kleinen Lande der Schweiz ein Vaterland, das beinahe fünf Jahrhunderte hindurch von großen Staaten hochgeachtet wurde." —

S. 294. „Die helvetische Eidgenossenschaft, als ein Bund von XXII unabhängigen Republiken, scheint bestimmt zu seyn, daß sie mehr als irgend ein anderes Land von Europa, das Beispiel einer erleuchteten Gesetzgebung aufstelle. Aber in welchem Kanton hat die Mehrheit der Staatsmänner in ihrer Jugend die Rechtswissenschaft und die Gesetze ihres Vaterlandes ernstlich studirt? Ist es nicht auffallend, daß jeder Schuster und Schneider seine Lehrjahre vollenden muß, der Beruf hingegen, der über das Schicksal der Bürger entscheidet, und von dem das Wohl oder Weh des Vaterlandes abhängt, der einzige ist, der gar keinen Unterricht und kein Studium voraussetzt. In einigen Kantonen behauptet man mit vollem Ernste, es brauche zum Amte eines Richters oder Rathsherrn weiter nichts als gesunden Menschenverstand, als ob der, welcher niemals über einen Beruf nachgedacht hat, Grundsätze verstehen und richtig auffassen, oder als ob man Grundsätze entbehren könnte. Das Gesetz ist nicht auf dem Papier, sondern im Grundsatze, und der Grundsatz in der Wissenschaft, die Rechtskenntniß genannt wird. Nichts ist gefährlicher, als wenn Menschen ohne Wissenschaft und selbstständige Ansicht über andere zu Gerichte sitzen; denn sie stehen ganz unter dem Einflusse des Partheigeistes. Ich weiß wohl, daß auch wissenschaftlichgebildete Männer diesem bösen Geiste zuweilen sich überlassen; sie haben jedoch in ihren Kenntnissen eine Schranke zu durchbrechen, die dem Ungebildeten nicht im Wege steht. Wenn die Kriminalgesetze gut sind, so können

die unverletzbaren Formen derselben bisweilen zum Damme dienen; aber da, wo man die Rechtswissenschaft vernachläßigt, bestehen nicht einmal solche unverletzbare Formen, und der Beklagte ist ganz der leidenschaftlichen Willkühr des Richters preisgegeben. Daher kommt es, daß man in einigen Kantonen der Schweiz noch immer die Folter hat, und fast in allen die vorläufige Untersuchung, die meistens nicht viel besser ist, weil sie in Stockstreichen besteht."

3) Doctor Troxler: Luzerns Gymnasium und Lyzeum; ein Beitrag zur Geschichte und Philosophie öffentlicher Erziehung und ihrer Anstalten. Glarus bei Freuler. 1823. S. 228. in 8.

Eine der lehrreichsten und geistvollsten Schriften, die jemals über das Erziehungswesen überhaupt, und das Schweizerische insbesondere geschrieben wurden. Die Entstehung und das zweihundertjährige Schicksal der höhern Lehranstalt zu Luzern ist darin treu aus den Urkunden geschildert, und der gegenwärtige Zustand derselben wird den Lesern wahrhaft dramatisch vor die Augen gestellt. Der Kampf um die verschiedenen Schulplane zu Luzern hat soviel Lärmen in der Schweiz und im Ausland gemacht, und er ist durch seinen Ausgang so bedeutsam geworden, daß jeder gern vernehmen wird, um was es denn eigentlich zu thun war. Das erfährt man aus Troxlers Schrift in folgender Stelle:

S. 89—103. „Herr Geiger, alt und taub, ward als Emeritus auf eine Chorherrnpfründe in Hof gesetzt, Herr Salzmann an seiner Stelle Lehrer der Dogmatik und Kirchengeschichte, und Herr Widmer auf den erledigten Lehrstuhl der Moral und Pastoral erhoben. Die Exegese blieb in den Händen von Herrn Sägler. Es ward beschlossen, am Lyceum von nun an auch das Studium der Geschichte (von welcher bisher ausser der Kirchengeschichte in der Theologie nur gar keine Rede gewesen) einzuführen, und den Vortrag der allgemeinen Geschichte mit der Lehrstelle der Philosophie zu verbinden. Zu dieser Stelle ward Doktor Troxler gerufen. Der Professor der Physik Herr Estermann ward entlassen, doch mit einem angemessenen Jahrgehalte, an seine Stelle kam Hr. Füglistaller, durch welchen der mit der Physik verbundene Unterricht in der Mathematik erwei-

tert ward. Zu gleicher Zeit ward in die Rhetorik Herr Brandstetter gerufen, der dieß Fach in St. Gallen zehn Jahre mit Auszeichnung gelehrt hatte."

„Noch wurden, um das Lyceum einigermaſſen zu ergänzen, zwei neue Lehrſtühle geſchaffen. Auſſer den zwei Lehrſtühlen der Philoſophie hatte bisher das Lyceum keine andere, als die drei theologiſchen, indem die Jeſuiten ihre lateiniſche Schule (das Gymnaſium) und ihre Logik und Phyſik vorzüglich nur als Vorbildungsſchulen für die Theologie betrachteten. Mehreres, was noch am Gymnaſium gelehrt wurde, ging am Lyceum ganz aus, und wurde als abſolvirt betrachtet. Dieſes Schickſal hatte denn auch in den obern Schulen ſonderbarer Weiſe dasjenige, was in den untern Schulen beinahe als ausſchließliche Hauptſache betrieben worden war, nemlich das Sprachſtudium. Bei der unverdorbenen Jeſuiteneinrichtung war aber doch noch durch das Dociren und Disputiren in den obern Schulen wenigſtens das Jeſuitenlatein erhalten worden. Seit jener ſchönen lateiniſchen Zeit verſchwand aber auch noch dieſer letzte Reſt von Sprachübung, und nichts Beſſeres trat an ſeine Stelle, denn von nun an wurden Philoſophie und Theologie in unſerer undeutſchen Landesſprache vorgetragen. Noch nicht lange iſt es her, ſeit die zwei treflichen, verdienſtvollen Schulmänner Herr Lottenbach ſel. und Herr Fügliſtaller dieſer Vernachläſſigung des Sprachſtudiums in den obern Schulen durch einige Fortſetzung des Unterrichts im Lateiniſchen und Griechiſchen abzuhelfen ſuchten. Allein erſt jetzt kam es zur eigentlichen Befriedigung dieſes gewiß dringenden Bedürfniſſes. Alſo im Jahr 1819 ward am Lyceum zu Luzern der erſte Lehrſtuhl der Philologie errichtet, und mußte mit einem weltlichen Lehrer beſetzt werden; dieſer war Herr Profeſſor Kopp."

„Endlich ward noch eine Schule des Rechts, (an ſich ein groſſes Bedürfniß für unſere Stadt und Republik, wie niemand läugnen wird) geſchaffen, und dieſe, mit der vaterländiſchen Geſchichte (am Lyceum auch erſt jetzt eingeführt) verbunden, Herrn Pfyffer, den man aber erſt noch mit einem Stipendium zum Behuf ſeiner Ausbildung auf die Univerſität abſchickte, übertragen."

„Offenbar war jetzt zu viel und zu wenig geschehen, wie man will, je nachdem man den alten Zustand und die Kastenzwecke oder das neue Leben, und die gerechten Ansprüche in's Auge faßte."

„Darüber ist doch nun heut zu Tage kein Streit und kein Zweifel mehr, daß nicht Naturwissenschaften und Realkenntnisse nebst dem Sprachstudium und der Mathematik das wichtigste und unentbehrlichste (ja nächst der religiösen Erziehung, Geschichte und Philosophie das einzige) Bildungselement seyen, und durchaus bei keinem Unterrichte, der das menschliche Wesen und seine Entwickelung im Auge behält, fehlen dürfen, es mögen denn die Menschen zu diesem oder jenem Zwecke einer besondern Bestimmung Unterricht suchen; ja es ist anerkannt, daß selbst das theologische Studium verlassen von Realkenntnissen, ohne Naturwissenschaft, und ohne wissenschaftliche Kenntniß der menschlichen Natur nur rohe Barbarei seyn könne, oder in eitle Schwärmerei ausarten müsse, wie auch die Erfahrung lehrt. Es war daher ein wesentliches Versehen, daß nicht bei der Reorganisation des Lyceums auf diesen Hauptgegenstand gehöriger Bedacht genommen wurde."

„Noch weit mehr als das Lyceum, blieb das Gymnasium zurück. Man hatte von oben angefangen zu bauen, das war ein Hauptfehler. Die Veränderungen, welche man im Jahr 1819 am Lyceum getroffen hatte, machten erst jetzt den Abstand recht fühlbar, und zeigten, daß es dem Bau an den Grundlagen fehle. Das Gymnasium war nemlich seit 1806, seitdem, wie gezeigt, eine willkührliche und verstandlose Mischung von neuen Stoffen und alter Form war gemacht worden, in einer ganz wunderlich-verzogenen und ungelenksamen Gestaltung stehen geblieben. Das jesuitische Schulsystem von sechs auf einander folgenden Klassen, in die der Schüler von Jahr zu Jahr aufstieg, und die jede ihren eigenen Schulengel zum Lehrer und Meister hatte, der nun all die verschiedenen Lehrgegenstände, die aus dem in der vorhergehenden Periode herrschenden Fächerwesen waren beibehalten worden, allein an seiner Stelle Jahr für Jahr lehren sollte, war offenbar im grellsten Widerspruche mit sich selbst. Es ergab sich aus der Erfahrung, die man sich mit

ein wenig mehr Wissenschaft hätte ersparen können, daß kein einzelner Gymnasiallehrer, wenn er auch, was gewiß äusserst selten der Fall ist, all die zum vollständigen Klassenunterricht erforderten Kenntnisse hätte, an Zeit und Kraft ausreichen könnte, um das Ganze und alle Theile in einer Klasse gehörig zu besorgen. Es ergab sich faktisch, daß die Schüler fast aller Klassen in der Geschichte und Geographie wenig wußten, in der Arithmetik oder Algebra nichts rechtes, in der Naturgeschichte äußerst schlecht unterrichtet, in der Naturlehre, weil diese gar nicht eingeführt, ganz unwissend waren; Geometrie war der trefflichen Einrichtung gemäß nur Nebenschule, wie das Zeichnen, wie die Musik, und wie die französische Sprache, die nach Belieben besucht werden konnten, und also sehr unsichere Resultate gaben. Es ergab sich, daß dabei auch der Sprachunterricht sehr litt, eben durch die Zertheilung und Zersplitterung der Schule in sich selbst, und durch die tolle Aufgabe, daß ein Lehrer in vier Stunden täglich (wovon wöchentlich noch drei Vakanztage, die Kirchenstunden, und wenigstens noch drei Monate Ferien jährlich abzuziehen sind) Alles allein treiben soll. Die deutsche Sprache ward am Gymnasium immer nur noch nach Jesuitenmanier in Verbindung mit der lateinischen erlernt, und erhielt so schon gesetzmäßig nicht die Bildung und Würdigung, die ihr als Muttersprache und Hauptzweig des Unterrichts im Sprachstudium gebührt, daher die Schüler gewöhnlich im Deutschen, das sie in der Bürgerschule erlernt hatten, am Gymnasium wieder zurück kamen. Die lateinische Sprache ward bei weitem nicht zu der Höhe gebracht, die man von einem Curs von sechs Jahren verlangen konnte, und die griechische Sprache, von der in der Syntax kaum nennenswerthe Anfangsgründe gegeben wurden, blieb weit hinter dem Ziel zurück, zu dem ein gewöhnlicher Gymnasialunterricht führen soll."

„Der religiöse Unterricht zeigte sich unter aller Kritik dürftig und elend. Bei näherer Untersuchung könnte wohl erwiesen werden, daß (damals, so wie jetzt wirklich noch) eigentlich durchaus keine religiöse Bildung an dem Gymnasium zu Luzern statt findet. Oder wo soll sie seyn, in oder

ausser der Schule? — In der Schule weiß man von nichts, als von dem Katechismus. Der Lehrer nimmt ihn gewöhnlich alle Wochen einmal in der letzten Stunde am Samstag vor. Der Schüler lernt ihn auswendig. Er ist nichts anders, als eine zunftmäßige Gedächtnißsache, die die bessern Lehrer und Schüler hassen und verachten. Oft schon wurde die Prüfung im Februar gehalten, und so der Unterricht für das ganze Jahr abgethan. Ausser der Klasse giebts keinen weitern Unterricht im Religiösen, als die sogenannten Saalpredigten, alle acht oder vierzehn Tage eine ganze halbe Stunde. Diese Predigten werden von den Professoren als eine Nebensache und wahre Last angesehen, indem sie vorher immer dem jüngsten oder letztangestellten aufgebürdet wurden, nun aber der Reihe nach von denen der obern Schulen, wie sie sagen, vertheilt, oder abwechselnd gehalten werden. Das ist Alles; sonst sieht und hört der Student zu Luzern von religiösem Unterricht nichts weiter; was ist das aber anders, als gänzlicher Mangel eigentlicher religiöser Bildung?"

„Es scheint auch, daß der Erziehungsrath, der mit dem Stand dieser Dinge am besten bekannt seyn mußte, nicht sehr verschieden von dieser Ansicht über unser Gymnasium urtheilte. Auch mußte sie jedem, der nur einige Kenntniß von Schul-Einrichtung und dem Verhältniß von Fächern und Klassen hatte, einleuchten; es mußte überdieß jedem, der nur den oberflächlichsten Begriff vom Erziehungswesen und seiner Organisation hatte, klar werden, daß wenn anders auch unsere Lehranstalt ein vernünftig und zweckmäßig eingerichtetes Ganze ausmachen sollte, das Gymnasium, als Mittelschule, nothwendig in Zusammenhang einerseits mit dem Lyceum, und anderseits mit der Bürgerschule, demnach auch in eine entsprechende Verfassung in sich selbst gebracht werden müßte. Die Regierung selbst schien dieß dazumal einzusehen, und geneigt zu den nöthigen Veränderungen, die zum Theil ja schon getroffen waren."

„Der Erziehungsrath machte dem täglichen Rathe den Antrag zu einer den am Lyceum im Jahr 1819 getroffenen Veränderungen entsprechenden Reform des Gymnasiums, und ging dabei von den allgemeinen in jenen Veränderungen be-

reits verwirklichten Grundsätzen eines die ganze Lehranstalt umfassenden Studienplanes aus. Es kann auch nicht verkannt werden, daß die Reform sich nur auf das Nothwendigste und Dringendste beschränkte."

„Der ganze Vorschlag bestand darin: Es soll ein eigener Religionslehrer in der Person eines Geistlichen, dem die religiöse Bildung, der Gottesdienst und die Seelsorge für die Studirenden übertragen werden soll, aufgestellt werden; ausserdem sollten noch zwei Lehrer dem Gymnasium beigegeben werden, der eine für die Geschichte und Geographie, für die Naturlehre und Mathematik der andere, von welchen jeder für sich in diesen Fächern einen zusammenhängenden und klassenweise aufsteigenden Unterricht von den Bürgerschulen an bis ins Lyceum ertheilen sollte. Die übrigen sechs Klassenlehrer sollten unverändert, wie bisher, bleiben, und ihr Lehrgegenstand von nun an deutsche, lateinische und griechische Sprache nebst dem unmittelbar damit zusammenhängenden Studium der Literatur, Poesie und Rhetorik seyn. Nächst der religiösen Bildung sollte demnach der Sprach-Unterricht die Hauptsache ausmachen, welchem der in den Sachkenntnissen zur Seite ginge."

„Dieser Vorschlag ward auch wirklich gegen Ende des Monats Julius von dem täglichen Rathe angenommen, die Ausführung beschlossen, und dem Erziehungsrathe die Vollziehung übertragen."

„Der Erziehungsrath ließ also den Regierungsbeschluß einer Versammlung sämmtlicher Lehrer vorlegen, um von ihnen ihr Gutachten zu vernehmen, auf welche Weise die gegebene Grundlage der Reform eingeführt, und die daraus hervorgehenden Veränderungen im Gymnasium angeordnet werden könnten. Allein das genus irritabile vatum wollte selbst den Regierungsbeschluß nicht genehm halten, und rückte dagegen mit Einwendungen an. So die Herren Salzmann, Gügler, Widmer, Professoren der Theologie, und am Gymnasium die Herren Schmidt, Kaufmann, Schlatt, welchen sich der damals nur ad interim supplirende Ineichen unberufen beigesellte. Die Hrn. Professoren vom Lyceum, Füglistaller, Kopp, Tobler und Pfyffer

vom Gymnasium Hr. Brandstetter und Brandenberg glaubten über die Grundlage, als von der Regierung gegeben, nicht abstimmen zu dürfen, vertheidigten aber dieselbe aus Ueberzeugung gegen die erhobenen Einwürfe. Da behielten sich die Herren Insurgenten vor, ihre Opposition schriftlich an die Regierung gelangen zu lassen. Vergeblich bemühte sich der Erziehungsrath, indem er den Theil sowohl, welcher die Grundlage angegriffen, als denjenigen, der ihr seinen Beifall gegeben, abgesondert vorrief, die Sache durch Gründe für und gegen zu entscheiden, oder auszugleichen. Die Gegner wollten eben so wenig die Grundlage für einen bereits erlassenen Regierungsbeschluß anerkennen, als die Sache, wie eine wissenschaftliche Aufgabe, behandeln. Sie traten in einen abgesonderten Verein zusammen, und riefen den Interimslehrer Ineichen, den Zeichnungslehrer Schmidt, und sogar den französischen Sprachmeister Thuet (welche hier zu Professoren ernirt wurden, und zum erstenmal Sitz und Stimme erhielten, aber wahrlich gegenwärtig noch sehr verlegen seyn würden, eine begründete Meinung in der Sache zu geben) zum Succurs auf; so erließen sie nun im Namen des größern Theils der Professoren eine Bittschrift an den täglichen Rath. Der Pariser-Drapeau-blanc erwies dieser Bittschrift die Ehre, sie zu charakterisiren, als un memoire plein de force, et de raison, dans lequel sept Professeurs demonstrèrent tout le venin de la nouvelle organisation du Collège parfaitement bien calculé pour le système de l'impieté et de la revolution." Sie ist seit der Zeit treu und sicher im Archiv verwahrt worden, so daß wir jetzt das Vergnügen haben, dieselbe ganz unversehrt dem Publikum vorzulegen, und mit einigen Bemerkungen zu begleiten."

B. Ausländische Stimmen über die Schweiz:

Dr. Luden, Prof. in Jena,: Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten. 2ten Theils 2te Abtheilung. Jena 1822. in 8.

S. 412. „Herzog Albrecht war reich ausgestattet mit schönen Eigenschaften und mit häßlichen. Es würde nicht schwer seyn, ein ganz entgegengesetztes Urtheil über ihn mit Gründen zu unterstützen. Drei Dinge aber sind unläugbar. Zu-

erst.: Albrechts Persönlichkeit, seine Haltung, seine Art, seine Behandlung der Menschen, war widerlich und zurückstossend, und erbitterte die Gemüther. Zweitens: seine Regierung war hart, drückend, nirgends gewünscht, überall verabscheuet, und empörte die Seelen. Drittens: wer von den großen Gestalten des Mittel-Alters und der Eigenthümlichkeit, die ihnen gemein war, zu Albrecht kommt, dem drängt sich, bei Beobachtung seines Geldgeizes, seines Strebens nach weitem und abgerundetem Länder-Besitz und seiner Lust am Soldaten-Dienste, der Gedanke auf, daß er aus einer andern Zeit hervortrete, oder daß er der Vorläufer einer andern Zeit sey. Und wenn man nun auch zugestehen muß, daß ein großer Theil von Albrechts Handlungen und Bestrebungen durch die Verhältnisse nothwendig geworden, in welche er und sein Haus von seinem Vater gestellt waren: so ist doch unmöglich, sich mit ihm in irgend einer Hinsicht zu befreunden, und man begreift leicht, wie die meisten seiner Entwürfe mißlingen mußten. Seltsam aber ist bei diesem Mißlingen, daß das Haus Oestreich gerade durch dasselbe die gehörige Grundlage erhielt, welche Festigkeit und Dauer gab, während, nach menschlicher Berechnung, das Gebäude, das Albrecht aufzuführen gedachte, nothwendig eben so schnell zusammengeworfen seyn würde, als es errichtet war."

S. 434 u. ff. heißt es:

„Was das zweite Ereigniß betrifft, welches die Regierung Albrecht I. auszeichnete — die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft —: so lag der wahre Grund desselben, wie uns scheint, in der Natur der Länder und Völker. Die Gleichzeitigkeit dieses Ereignisses mit der Versetzung des heiligen Stuhles von Rom nach Avignon fällt auch wohl bei geringem Nachdenken auf. Sollten sich nemlich die Staaten, nach und nach der Leitung der Kirche entwachsend, in Unabhängigkeit neben einander erhalten, und die Völker sich zugleich in ihrer Eigenthümlichkeit kräftig ausbilden, so mußten, wie die Gebirge (der Schweiz) Deutschland, Frankreich und Italien scheiden, so auch die Bewohner derselben unabhängig seyn von den Völkern dieser drei Länder. Es ist ein verkehrter Gedanke, daß diese Gebirge zu Deutsch-

land gehören, oder zu Italien. Wenn sie abhängig sind von diesem Volk oder von jenem, so ist das Volk gefährdet, das an der andern Seite wohnt. Als die Römer Meister dieser Berge waren, da giengen sie in das Innere Deutschlands hinein, und als die Deutschen ihre Züge nach Italien begannen, da strebten sie nach dem Besitze derselben. Den Schweizern soll daher Niemand ihre Unabhängigkeit beneiden: sie erfüllen durch dieselbe eine grosse Bestimmung für die Völker Europa's. Auch ist sie ihnen gesichert durch dieselbe Kraft, durch welche sie erzeugt ist. Unabhängig werden die Schweizer bleiben, so lange Deutsche, Franzosen und Italiener eigenthümlich neben einander stehen; ihre Selbstständigkeit aber wird abhängen von ihren Tugenden und ihren Sitten."

„Die Veranlassung zu der Entstehung gab Albrechts unersättliche Begierde, die Besitzungen seines Hauses zu vergrössern, das Königreich Burgund herzustellen, und dasselbe zum Erbe seines Hauses zu machen. Dagegen erhob sich der eingeborne Freisinn der Bewohner dieser Hochlande, welche, in der Einsamkeit ihrer Berge frommer, einfältiger Sitte ergeben, jede Neuerung hassten und sich scheueten vor dem Glanze grosser Herren. Zu läugnen ist nicht: Vieles hat das Glück für sie gethan bei ihrer Widerspänstigkeit gegen Albrechts Lockungen, Drohungen, Mißhandlungen. Wäre ihr Wagniß mißlungen — und wohl kennt die Geschichte Grösseres, das erfolglos geblieben ist, — so würde wenig die Rede von ihnen seyn. Auch mag man zugeben, daß fromme Freude, Begeisterung und die Alles ändernde Mähr Einiges von dem, was gethan und erduldet ist, anders gestaltet haben, als es in der Wirklichkeit war. Aber die Geschichte des Ursprunges der schweizerischen Eidgenossenschaft gehört so, wie sie jetzt vor uns liegt, zu den schönsten Erscheinungen im Leben der Menschen. Die Schweizer haben in ihr einen scharfen Stachel zur Tugend, zur That und zum Festhalten an vaterländischer Art und Sitte; und überall, wo menschliche Tugend geachtet wird und die Freiheit einigen Werth hat, werden Landenberg und Geßler verachtete Namen seyn; Walther Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von Melchthal werden als Gründer der Freiheit gefeiert; das Rütli wird ein geweihter Ort blei-

hen; Wilhelm Tells Abenthener, Bedrängniß und Kühnheit werden Theilnahme und Begeisterung erregen, und die Nacht, da der Sturm losbrach, vor welchem Oestreichs Zwingburgen zusammenfielen (Neujahr 1308), wird nie aus dem Andenken der Menschen verschwinden."

„König Albrecht aber mußte durch die Nachricht von solchem Frevel mit desto grimmigerem Zorn erfüllet werden, je schmerzlicher er durch denselben in andern Entwürfen gestört ward. Seine Rache an den Frevlern möchte schrecklich gewesen seyn, wäre ihm vergönnt worden, sie auszulassen. Seine Ermordung bildet, wenn man die Ursache bedenkt, und die Thäter beachtet und die Art der Ausführung erwägt, ein schauderhaftes Gegenstück zu dem Werke der Freiheit, das er zertrümmern wollte, und giebt erst jener Erscheinung ihren vollen Glanz. Und das Schicksal der Mörder, die sich in ihrer Planlosigkeit eine menschliche Verzeihung bereitet haben, und das grosse, schuldlose Sühnopfer, welches Albrechts Gemahlin und Tochter dem blutigen Schatten des Gemahls und Vaters darbringen zu müssen glaubten, vermehrt durch seine Gräßlichkeit den Eindruck auf die menschliche Seele und erweckt nothwendig in ihr die heiligsten Gefühle und die edelsten Entschlüsse."

Der neun und sechsziger Handel zu Luzern,

eine

Religions- und Staatsgeschichte

in den Jahren 1769 und 1770,

beschrieben

von

Felix Balthasar,

Seckelmeister der Stadt und Republik Luzern.

Was der sel. Seckelmeister Balthasar, als fleissiger Sammler und als wahrheitliebender Schriftsteller, für die vaterländische Geschichte geleistet hat, ist bekannt. (S. Schweiz. Museum 1816. S. 193 u. ff.) Die nachfolgende Darstellung einer Begebenheit, die man füglich mit Shakespeare's Ausdruck „einen grossen Lärmen um Nichts" nennen könnte, gehört zu den freimüthigsten und gelungensten Arbeiten des Verfassers, und wird deswegen hier zum erstenmal durch den Druck bekannt gemacht. Sie befand sich bisher unter jenen Handschriften des Verfassers, die er seinem Sohne zurückliess und von denen er im gedruckten Verzeichnisse seiner Handschriften und Collectaneen (S. 138.) sagt: „dass sie einstweilen noch, aus billigen Rücksichten, in der Verborgenheit aufbewahrt verbleiben"; nun aber, nach Verfluss von mehr als fünfzig Jahren, diese Rücksichten weggefallen, und überdiess ganz veränderte Verhältnisse eingetreten sind, mag es gut seyn, dass das Verborgene ans Licht trete, zumal es, wie Joh. Müller sagt, in der neueren Schweizer-Geschichte nichts lehrreicheres giebt, als die häusliche Geschichte der Regierungen, weil sie zugleich Sittengeschichte ist.

Für jene Leser, welche die neuere Kantonalgeschichte des Standes Luzern nicht kennen, diene folgendes zur Vorerinnerung: Im Jahre 1762 wurde der Staatsseckelmeister Jost Niklaus Joachim Schumacher, wegen Veruntreuungen im Amte, zu einem Schadenersatz von 32,000 Gulden verurtheilt, und auf ewige Zeiten aus der ganzen Eidgenossenschaft

verbannt; bald darauf, nemlich im Jahr 1764 ward sein Sohn, Laurenz Placidus Schumacher, des Hochverraths angeklagt, und öffentlich hingerichtet. In diesen beiden Prozessen spielte Joseph Rudolf Valentin Meyer, früher Rathschreiber und nachher Mitglied des täglichen Raths, als Ankläger und Berichterstatter eine vorzügliche Rolle, und drang darauf, daß jene Strenge, mit welcher man vor zwanzig Jahren seinen Vater, den Rathsherrn Meyer, wegen Veruntreuungen, auf ewige Zeiten des Landes verwiesen hatte, nun ebenfalls wieder angewandt werde. Welches Loos ihn darauf traf, erzählt die nachfolgende Darstellung. In der im Jahr 1777 zu Chur bei Jakob Otto gedruckten Ehrenrettung des Rathsherrn J. R. Valentin Meyer von Oberstadt liest man eine Stelle, die, nach unserm Erachten, so ziemlich klar den innern Grund all dieser Begebenheiten enthüllt; da heißt es (2r Theil, S. 29): „In der Republik Luzern sind die Aristokraten in etliche Partheien getheilt, die bald diesem, bald jenem, welcher sich durch Macht oder Beredsamkeit ein Ansehen geben kann, zufallen; besonders scheinen Meyer und Schumacher einander das Gegengewicht gehalten zu haben. Im Jahr 1762 spielte die Meyerische Parthei den Meister, und das Haupt der Schumacher wurde verwiesen; im Jahr 1770 kam die Schumacherische Parthei empor, und Meyer mußte weichen. Wer in einem Freistaate Partheiungen macht, der mag es sich auch gefallen lassen, wenn er durch Partheiungen gestürzt wird, und ihm hernach zu seinen wirklichen Fehlern noch Laster und Bosheiten angedichtet werden."

Felix Balthasar, damals Mitglied des täglichen Raths und Freund des Rathsherrn Meyer, zur nemlichen Zeit auch wegen seines im Jahr 1768 erschienenen „historischen Entwurfs der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen" von der Partheiwuth heftig angegriffen und überall verläumdet, (S. Schweiz. Museum 1816, S. 465), zeichnete Tag für Tag treulich auf, was in den Rathssitzungen von 1769 und 1770 verhandelt wurde, und verfaßte sodann die merkwürdige Denkschrift, die hier mitgetheilt wird. Der Verfasser hat offenbar in der Darstellungsart sich den Geschichtschreiber Sallust zum Vorbilde genommen. Die Charakterschilderungen, die er von den Hauptpersonen entwirft, sind treffend, bisweilen scharf; aus den Reden, die der Verfasser, nach seiner Versicherung, soviel möglich wörtlich, wie sie gehalten wurden, niederschrieb, vernimmt man die Ansicht der verschiedenen Partheien, und das Ganze giebt ein treues Bild von jenem wunderlichen Wesen und Treiben, das man in den Aristokratien aller Zeiten und Gegenden wiederfindet.

Ueber das Jahr 1769 macht Felix Balthasar in seiner kleinen Schrift: Luzerns fünf politische Jahrhunderte (Luzern bei Anich 1808, S. 55.) folgende Bemerkung: „Die Auftritte des Jahrs 1769 können mit jenen von 1569 veralichen werden, wo auch, im sogenannten Amlehnischen und Pfyfferischen Handel, politische Schwärmerei und republikanische Partheiwuth den Staat erschütterten und entehrten. Es ist bemerkenswerth, daß die neun und sechsziger Jahre eine seltsame Fatalität auf sich zu haben scheinen, und den Namen tempora climacterica

verdienen. Schon im Jahr 1469 gab es, wegen eidgenössischer, politischer Ereignisse, einen Zwist unter den Räthen. Im Jahr 1569, wie eben bemerkt worden; dann 1669 etwas Anstand mit Zürich, einer die katholische Religion lästernden Denkschrift halber, und letztlich musste im Jahr 1769 die Religion auch zum Vorwande dienen, gewissen Absichten und leidenschaftlichen Handlungen den Anstrich von Rechtlichkeit und Patriotismus zu geben. Es ereigneten sich beleidigende Auftritte für manchen ehrlichen Mann, und was derlei innere Zerwürfnisse den Republiken nützen, und, wenn der Gemeingeist zertrennt ist, welch grosser Nachtheil dem Gemeinwesen dadurch zuwächst, kann jeder Vaterlandsfreund unschwer beurtheilen. Luzern war aber nicht der einzige Ort von politischem Unruhen geplagt. Beinahe keine Schweizerregierung kann sich rühmen, in diesem achtzehnten Jahrhunderte ungestört und unangetastet bestanden zu haben. Der aufgeklärtere Zeit- und Reformations-Geist, Unzufriedenheit, auch öfter billige Beschwerden waren zuweilen ein Drang für feurige Köpfe, Versuche zu wagen, und da und dort Verbesserung der Regierungsverfassung zu bewirken, wobei die Bundestreue der andern Kantone, in Rath und That, den Bedrängten gut zu statten kam."

Wenn übrigens die religiöse Denkungsart des Verfassers dieser Denkschrift von einigen seiner Zeitgenossen verdächtigt und seine Vaterlandsliebe mehr als einmal miskannt wurde, so war doch dies alles nur vorübergehend. Zuletzt behielt die Wahrheit ihr Recht, und Jedermann ehrte in Felix Balthasar den Mann, „der, (wie der würdige Stadtpfarrer Müller von Luzern an dessen Grabe sich so schön ausdrückte), die Gerechtigkeit mannhaft unterstützte, für Einfachheit der Sitten eiferte, zu den gemeinnützigsten Anstalten rieth, die Gebrechen der Republik mit Freimüthigkeit aufdeckte, weise Reformen für minder gefährlich hielt, als das Anwachsen der Misbräuche, und den ächtrepublikanischen Sinn mit Wort und Beispiel fortpflanzte." Ein noch bestimmteres Zeugniß hierüber giebt Dekan Häfliger von Hochdorf in seinem, im Druck erschienenen „Worte des dankbaren Andenkens an Felix Balthasar". Da diese Worte eines katholischen Geistlichen viel Licht über die nachstehende Denkschrift verbreiten, und durch neuere Begebenheiten (S. Schweizerische Jahrbücher 1823, S. 125 u. ff.) auch eine neue Bedeutsamkeit erhielten, so mögen dieselben diese Einleitung schliessen. Den 28. Mai 1810 sprach Dekan Häfliger in der feierlichen Versammlung der helvetischen Gesellschaft zu Zofingen, unter anderm, also:

„So streng Felix Balthasar an allem hieng, was zur Ehre und „zum Wohl des vaterländischen Staates nothwendig schien, so frei „schwang sich sein Geist über alle Vorurtheile weg, die der schlaue „Fanatismus unter der gleichen Firma in Dingen der Religion und „des Kirchenthums auf den Thron zu setzen, mit einem falschen Nimbus „zu umglänzen, und die Masse damit nach Wunsch zu lähmen versuchte. „Wenn man weiß, was dieser freie religiöse Sinn ihm in den Jahren „1763 und 1769, von denen er selbst klagend mit Virgil anhebt:

„Quaeque ipse miserrima vidi, et quorum pars magna fui, für Ver-
„druß zuzog, so ist man versucht zu fragen, was er einst selbst seine
„Leser über Kellers Schicksal in jenen Zeiten fragte, ob sie glauben,
„daß er immer ruhig, unbeneidet, unverfolgt seine Lebenstage habe
„durchleben können. Glauben Sie wohl, meine Freunde, fahre ich
„mit seinen eigenen Worten fort zu fragen, daß ein Mann von so
„edeln Gaben, von so vieler Einsicht, von solcher Freiheit im Denken,
„Reden und Handeln, dem Stachel des Neides und Blödsinnes, dem
„pöbelhaften Gezische schwacher Geister und schwärmerischer Religions-
„eiferer entgangen sey? Wo ist der grosse Mann, dem das geglückt?
„Wo ist der philosophische Held, der hievon befreit geblieben? Selbst
„der erhabene Theolog, selbst der rechtschaffene Priester am Altare,
„wenn er an Weisheit, Tiefsinn und Gelehrtheit seine Mitbrüder
„hinter sich läßt, hat dergleichen Verunglimpfungen zu gewarten und
„zu bestreiten. Der Name „Freidenker" ist gewöhnlich der Schimpf-
„name, mit welchem frei und erhaben denkende Männer angefeindet
„und gebrandmarkt werden. Die pöbelhaft Denkenden, — alles ist
„Pöbel, was ohne Wissenschaft und Untersuchung, nur auf Anderer
„Sage hin, nur aus Leidenschaft und Blödsinn schwätzt und urtheilt —
„diese pöbelhaft Denkenden machen keinen Unterschied zwischen Denken
„und Denken. Ihm war Religion nicht, was sie so vielen ununter-
„richteten oder leichtsinnigen Menschen zu seyn scheint, nur äusserlicher
„Prunk, nur Erfindung verschmitzter Heuchler, nur ein Kapzaum zur
„Niederhaltung des Pöbels in den Händen des Regenten und seiner
„Umgebungen. Nein! sie war ihm ein hohes Heiligthum der Mensch-
„heit, das sie in den wichtigsten Lagen des Lebens leitet, tröstet, labt,
„erhebt und beseligt, die aber auch die Fackel der bescheidenen, unge-
„trübten Vernunft nicht scheut, die eben so wenig Schwindelköpfe als
„Kopfhänger, eben so wenig blinde Nachbeter als abergläubige Eiferer
„aus ihren Anhängern machen will. Treffend legte er sein Bekenntniß
„darüber in Kellers Denkmal mit den Worten nieder: Der vernünf-
„tige Christ, der die Geheimnisse der Religion mit ehrfurchtsvoller
„Unterwerfung glaubt, die Kirche in ihren Geboten ehrt, und die
„Pflichten derselben erfüllt, aber von unwesentlichen Neben-
„dingen sich nicht irre machen läßt, wird nicht selten in die Klasse der
„Abtrünnigen gesetzt, und für einen Freidenker erklärt und gescholten.
„Allein der ist noch kein verwerflicher Christ und Freidenker, der die Mis-
„bräuche in Religionssachen ahndet, den übertriebenen Hang zu Neben-
„andachten misbilligt, den Stolz eines sich unfehlbar glaubenden Theo-
„logen lächelnd verhöhnt, die unpriesterlichen Sitten und die Lauigkeit
„im Christenthum tadelt, der sich berechtigt glaubt, auch als Laie die
„Kirchengeschichte zu lesen, und die Rechte der Kirche in den Quellen
„aufzusuchen, der, ohne Unterschied des Glaubens, nach dem Gesetze der
„christlichen Liebe, jeden Mitmenschen liebt. Belege, daß der Selige
„diesen seinen hellen Grundsätzen bis an sein Ende treu
„geblieben, finden sich in seinen vielfältigen Schriften und in seinem
„erbaulichen, ächt christlichen Wandel unzählige. Aus dieser reinen,

„religiösen Denkart floß auch die zufriedene Ruhe, die stille Ergeben„heit und der hohe Muth, womit er die letzten Jahre seines Lebens zu„brachte, selbst alles anordnete, seine Söhne und Töchter in seinem letzten „Willen noch belehrte, tröstete und segnete, und darin rührend von ihnen „Abschied nahm."

So sprach Dekan Häffliger über Felix Balthasar (S. Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft im Jahr 1810, S. 42 u. ff.) und ein solches Zeugniß aus dem Munde eines Priesters, dessen strenge Rechtgläubigkeit Niemand in Zweifel ziehen wird, ist das schönste Lob.

S. K.

Das Jahr 1769.

1.

Ich trug Bedenken, die folgenden Nachrichten zu sammeln, und verschiedene wichtige Gründe misriethen mir eine so mühsame und gefährliche Arbeit, besonders wenn ich auf die zu beschreibenden Begebenheiten ein aufmerksames Auge warf, und mit Bedauern wahrnahm, wie in einem Staate, der sich Republik nennt, die feierlichsten Gesetze und die geheiligten Bande der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit so leicht verletzt und gebrochen werden können. Inzwischen schien mir diese Begebenheit so lehrreich und ungewöhnlich, daß ich alle fernere Bedenklichkeiten besiegen zu müssen glaubte. Was hier geschah, wird vielleicht nach fünfzig oder hundert Jahren den Lesern fast unglaublich vorkommen; wer aber die Geschichte und hiemit das wunderbare Spiel und Gewebe der menschlichen Leidenschaften kennt, wird dieser Erzählung um so eher Glauben beimessen, als sie mit schon längst geschehenen Dingen und vielleicht dereinst auch mit neuern Erfahrungen ganz übereinstimmend wird erfunden werden.

Ich befliß mich alles Ernstes, die Thatsachen und täglichen Ereignisse mit der reinsten Wahrheitsliebe aufzuzeichnen, und in ihren geschichtlichen Zusammenhang zu stellen. Da jedoch der Geschichtschreiber, gleich allen Menschen, seine eigenen Ansichten und Empfindungen hat, und deswegen, besonders wenn seine eigene Persönlichkeit in die zu erzählende Begebenheit verflochten ist, irren und sich selbst täuschen kann, so mag es seyn, daß meine blos persönliche Ansicht in manche Bemerkung und Charakterisirung einfloß; hab' ich aber

geirrt, so soll man den Irrthum nur der mangelhaften Einsicht, nicht meinem Willen zuschreiben.

2.

Als im Jahr 1768 das Büchlein: „Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen" (Zürich bei Orell, Geßner u. Comp.) erschien, ließ es der päpstliche Nuntius in Luzern sogleich durch seinen Kanzler Castoreo ins Italienische übersetzen, und sandte die Uebersetzung nach Rom. Papst Klemens XIII. sprach am 1. Hornung 1769 das Verdammungsurtheil über diese kleine Schrift, und setzte sie auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher; am folgenden Tage, den 2. Hornung, starb er. Bevor dieses Verdammungsurtheil in der Schweiz bekannt wurde, kam ein bischöflich konstanzisches Schreiben vom 4. Hornung nach Luzern und in die übrigen katholischen Kantone, worin der Bischof ebenfalls auf strenges Verbot der erwähnten Druckschrift, als eines höchst schädlichen Buches, drang und die Regierungen zur Beschützung des katholischen Glaubens aufrief. Als das bischöfliche Schreiben in der Rathssetzung vom 10. Hornung verlesen, und dann der Altschultheiß, Anton Leodegar Keller, um seine Meinung gefragt wurde, sprach er: „Seit Jahrhunderten schreiben die Geistlichen für ihre Rechte, spannen von Jahr zu Jahr ihre Forderungen höher, und dehnen ihre Gerichtsbarkeit und Machtfülle mehr und mehr nach allen Richtungen aus. Warum lärmen und toben sie denn, sobald ein Weltlicher für die Regalien und Rechtsame des Staates das Wort führt? Wodurch sind sie befugt, jede Schrift, die blos die ungebührlichen Anmaßungen der geistlichen Kurien in die gehörigen Schranken zurückweißt, sogleich als gefährlich, schädlich, ketzerisch und ärgerlich zu verschreien und zu brandmarken? Ist vielleicht nur ihnen das Schreiben und Lesen erlaubt? und wir sollen schweigen, immer schweigen, und uns aller hoheitlichen Gewalt berauben lassen? Man blicke doch nur auf das Beispiel der katholischen, der allergetreuesten und allerchristlichsten Könige; die schreiben nicht, sie handeln, und nehmen in Besitz, was ihnen gebührt. Hat nicht erst neulich die Republik Venedig den Kardinal Bischofen von Brescia, der sich den

Verordnungen des Staats nicht unterwerfen wollte, und *nach* Rom entfloh, für einen Rebellen erklärt, seine Güter eingezogen, und dem Domkapitel befohlen, zur Wahl eines andern Bischofs zu schreiten? Das that Venedig, die Vaterstadt des Papstes. Welcher Muth, welche Festigkeit! Wenn ein Luzerner auf dem päpstlichen Stuhle säße, was würden dann wir thun? Alles würden wir aufopfern, alles dahingeben, und als niedrige Sklaven zu seinen Füßen liegen. — Gnädige Herren! Laßt uns im vorliegenden Geschäfte mit eben so viel Festigkeit als Umsicht handeln, und der früheren Handlungsweise treu bleiben. Als im bekannten Udligenschwyler Handel die Schrift: Lucerna lucens, erschien, wie wurde da geschrieen und wie stürmisch die Regierung zur Unterdrückung dieser Schrift aufgefodert! Die Regierung wieß aber dergleichen Zumuthungen zurück. Vor einigen Jahren verlangte der päpstliche Nuntius, die Regierung solle die Schrift: Etat et délices de la Suisse, verbieten; zweimal hat er dieses Begehren gestellt, und zweimal eine abschlägige Antwort erhalten. Wie damals, wäre es auch jetzt nicht nur thöricht, sondern sehr gefährlich, eine Schrift zu misbilligen und zu verwerfen, die gerade das versicht und behauptet, was auf unsere altbergebrachten Uebungen und Rechte, auf unsere Protokolle und Archive sich gründet. Wir sollten daher, nach meiner Meinung, dem Bischof von Konstanz antworten, es thue *uns* leid, daß wir seinem Ansuchen nicht entsprechen *können*; Se. Eminenz, der Kardinalbischof, möge aber bedenken, obwohl jemals die von Seite der Geistlichkeit zu Vermehrung und Vertheidigung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte herausgegebenen Schriften und Bücher von der geistlichen Obrigkeit seyen misbilligt und verworfen worden, und ob man das, was die geistliche Obrigkeit ihrerseits nicht thue, mit Fug und Billigkeit von der weltlichen Hoheit fodern könne; es bleibe demnach nichts anderes übrig, als das von Sr. Eminenz angeschuldigte Büchlein in seinem Werth oder Unwerth unberührt zu lassen; übrigens aber versichere man den Bischof der festen Bereitwilligkeit, die bestehenden, beidseitigen Konkordate und Verträge streng und genau zu befolgen."

Während Altschultheiß Keller so redete, ward im Rathssaal oft bald ein mißbilligendes Husten und Flüstern, bald ein leises Gemurmel des Unwillens gehört; doch getraute sich bei der Umfrage keiner, der geäußerten Meinung zu widersprechen; das Schreiben an den Bischof ward im eben angeführten Sinne verfaßt und abgeschickt.

3.

Die Stände Uri, Schwyz und Zug antworteten dem Bischof, sie werden nicht ermangeln, auf alle gefährliche Bücher ein wachsames Auge zu haben; jene Schrift, darüber Se. Eminenz Klage führe, sey ihnen bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen; sobald dieses aber geschehe, werden sie das Büchlein prüfen und begutachten lassen, und dann nach Befinden das verfügen, was die Religion und das Wohl des Staates erheische. Glarus, vom Nuntius durch geheimen Briefwechsel bearbeitet, und Unterwalden wegen einer Stelle des beschuldigten Büchleins über den Ritter Lußi, den Gesandten beim tridentinischen Konzilium, beleidigt, erklärten, sobald sich der besagte historische Entwurf in ihrem Gebiete sehen lasse, werde man demselben, mit altkatholischem Eifer, weder Platz noch Raum gestatten. Der Rath von Solothurn aber ertheilte dem verfolgten Büchlein öffentlich seine Genehmigung, und befahl, daß ein Exemplar ins Staatsarchiv niedergelegt, und ein anderes auf der Bibliothek aufbewahrt werde.

Inzwischen blieb es eine Zeitlang stille, und man hoffte schon, das Luzernische Antwortschreiben habe seine gute Wirkung auf den Bischof von Konstanz nicht verfehlt. Allein man betrog sich. Der Bischof, durch das mittlerweile eingelangte römische Dekret und durch heimliches Anstiften von Luzern aus ermuthigt, wagte einen zweiten Versuch, und sein Schreiben wurde in der Rathssitzung vom 7. Juli behandelt. Schüchtern nur und halbverhüllt ließ sich eine Stimme hören, man solle dem Wunsche der bischöflichen Behörde entsprechen; die Rathsherren Kasimir Kruß und Valentin Meyer aber entwickelten in ausführlichen Reden noch umständlicher jene Grundsätze, die der Altschultheiß Keller früher nur angedeutet hatte, und der Rath beschloß, sich in seiner Antwort an den Bischof lediglich auf das Schreiben vom 10. Hornung zu

berufen, und dabei nochmals die Versicherung einer treuen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben zu wiederholen.

4.

Zur nemlichen Zeit erschien die Schrift: „Reflexionen oder Bemerkungen eines Schweizers über die Frage: ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden ganz aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? und war für die Geistlichen ein erwünschter Anlaß, nun einmal gegen die Luzernischen Freigeister nach Herzenslust loszuziehen. Schon seit mehreren Monaten hatten besonders der Leutpriester Gloggner und der Kapuziner P. Prosper Reglin von Uri, damals Stiftsprediger zu Luzern, den Feldzug gegen die sogenannten Freidenker eröffnet, und leiser oder lauter erscholl das gleiche Lied fast auf allen Kanzeln in und um Luzern. Nur die Franziskaner bewiesen auch hier, wie schon bei mehreren andern Anlässen, die meiste Klugheit und Mäßigung. Der benannte Kapuziner, vor einigen Jahren, wegen Misbrauch der Kanzel zu persönlichen Ausfällen und Beschimpfungen aus Solothurn fortgeschickt, dabei beredt und seines Alters ungeachtet sehr lebhaft, als freigeborner Demokrat voll Ingrimm gegen die aristokratischen Verfassungen, trieb seit vielen Wochen die Sache so weit, daß in der Rathssitzung vom 30. Juni ein ernstlicher Anzug darüber stattfand, jedoch weiter nichts beschlossen wurde. Nun erst aber brach der Sturm los, als die oben angeführten „Reflexionen" in zahlreichen Exemplarien zu Luzern sich verbreiteten. In der Rathssitzung vom 14. Juli begehrte der Rathsherr Dominik Peyer das Wort, und eröffnete, „der Prediger P. Prosper Reglin habe mit Schmerzen vernommen, daß man seine Predigten tadle und misdeute, darum sey derselbe Willens, die Kanzel und die Stadt Luzern zu verlassen, er (Peyer) aber meine, der Rath solle das nicht geschehen, sondern dem Prediger verdeuten lassen, man sey mit seinem Seeleneifer sehr wohl zufrieden, und ersuche ihn, darin fortzufahren; anbei finde er, der Rathsherr Peyer, sich verpflichtet, anzuzeigen, wie daß ein ehrvergessenes und gottloses Büchlein hierorts verbreitet werde, und sein Antrag gehe dahin, selbes unverweilt und bei hoher Strafe und Ungnade

zu verbieten." Diese Rede gefiel Vielen und es ward beschlossen, das neue Büchlein durch die obrigkeitlichen Censoren, den Staatsschreiber und Leutpriester, untersuchen und darüber einen schriftlichen Bericht erstatten zu lassen. Wider den Antrag auf ein obrigkeitliches Belobungsschreiben an den Kapuzinerprediger erhoben sich Kruß, Meyer und Felix Balthasar, und er blieb ohne Erfolg. Indessen hielt man dieses Geschäft für so unbedeutend, daß Valentin Meyer noch am nemlichen Tage eine scherzhafte Kritik der benannten Reflexionen in aller Eile niederschrieb, und sie des Abends einigen Freunden im Schützenhause zur Ergötzung vorlas, wobei man herzlich lachte, und manchen Spaß über das Mönchswesen sich erlaubte. In der Gesellschaft befand sich auch Niklaus Dürler, Freund der Freigesinnten, wie man glaubte, und bat den Rathsherrn Meyer, ihm die lustige und zugleich lehrreiche Kritik, von der er, weil er zu spät in die Gesellschaft kam, nur einen Theil angehört habe, bis morgen anzuvertrauen, damit er sie ganz lesen könne. Meyer weigerte sich zuerst, gab aber endlich auf wiederholtes Ansuchen nach, jedoch erst nachdem Dürler ihm sein Ehrenwort gegeben, er wolle diese Kritik weder abschreiben, noch irgend Jemanden mittheilen. Dürler brach sein Ehrenwort, woraus Meyers Sturz und Unglück erfolgte.

5.

Am 27. Juli übergab der Leutpriester Gloggner seine theologische Censur der Reflexionen dem Amtsschultheißen. Als dieselbe nach einigen Tagen vor Rath abgelesen wurde, klagte der Staatsschreiber, daß der Leutpriester seine Censur abgesöndert eingereicht habe, erklärte, daß, so scharf auch die theologische Censur ausgefallen sey, er seinerseits in den Reflexionen nichts wider den Staat gefunden habe, trug jedoch darauf an, daß das Büchlein selbst abgelesen werde. Das geschah, worauf die Berathung anhob, und nach vielem Hin- und Herreden, wobei besonders Meyer und Altschultheiß Keller gegen, Altstatthalter Feer und Rathsherr Zurgilgen für die theologische Censur sprachen, mit folgendem Regierungsbeschlusse endigte:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt Luzern thun kund und zu wissen männiglich, wie daß, nachdem uns ein in diesem

Jahr 1769, ohne Namen des Verfassers und des Orts gedrucktes Werklein, welches die Aufschrift hat: Reflexionen eines Schweizers über die Frage: ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken? zu obrigkeitlicher Einsicht gekommen, Wir in selbem nicht nur allein höchst ärgerliche, und den von der allgemeinen Kirche löblichst eingeführten, auch jederzeit und dermalen noch mit soviel gelehrten und frommen Männern vorleuchtenden geistlichen Regulär-Orden sehr schimpfliche Lästerungen, sondern auch solche verdammliche Einwürfe wahrgenommen, welche den wesentlichen Grundsätzen unsrer allein seligmachenden heiligen Religion vollkommen widersprechen, selbe auf die boshafteste Art verkleinern und in Zweifel ziehen. Deswegen dann, und da unser und unsrer frommen Voreltern erstes und hauptsächliches Augenmerk jederweil dahin gegangen, und noch immer dahin gehet, die heilige römisch-katholische Religion in unsrer Stadt und Landen nach allen unsern Kräften und mit Darsetzung unsers Guts und Bluts zu schützen und zu schirmen, sollen Wir auf das sorgfältigste bedacht seyn, daß eine solche gefährliche, ärgerliche und höchst verführerische Schmähschrift aus Handen unsrer gutgesinnten und gottesfürchtigen Angehörigen und Unterthanen gerissen und von unsrer Stadt und Landen verbannet werde, verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß, wer immer, weß Standes und Würde er sey, obgemeldtes Werklein wirklich bei Handen hätte, oder noch bekäme, solches in Zeit 14 Tagen, von dem Tag der Publikation an gerechnet, in der Stadt unserm Staatskanzler, auf der Landschaft aber unsern Landvögten gehorsamlich einhändigen solle, mit beigesetzter ernstlicher Androhung, daß, wenn nach Verfluß bemeldter 14 Tage mehr bemeldtes und schon genug verschrienes Werklein bei Jemanden, er möchte auch seyn, wer er wollte, gefunden würde, ein solcher in die unausweichliche und unabläßliche Strafe von 50 Thalern solle verfallen seyn. Sollte sich aber einer gar erfrechen, dieses Werklein in das Land zu streuen, so solle gegen einen solchen Frevler die ihm aufzulegende Strafe bis auf 100 Thaler verschärft werden. Geben den 4. Augstmonat 1769."

6.

Sobald dieses bekannt geworden, verbreiteten sich die boshaftesten Lästerungen, gleich einem umfressenden Feuer über Stadt und Land. Die Stadtprediger glaubten sich jetzt neuerdings berechtigt, ihre Stimme wider die sogenannte Freigeisterei, die wirklich daran gearbeitet haben soll, die katholische Religion zu untergraben, zu erheben, und diejenigen, die bei ihnen im Verdacht standen, fast mit Namen zu bezeichnen. Auch die Landpfarrer, deren einige von der Stadt aus dazu aufgefodert worden, stimmten das gleiche Lied an, und der Landmann, der, sehr wenige ausgenommen, von den Reflexionen nichts gewußt, erschrack sehr über jenes Verbot und die Predigten, die ihnen die Hauptstadt und ihre Obrigkeit, als am Rand des Verderbens stehend, schilderten. Einige, wo nicht die meisten Ordensgeistliche, die auf dem Lande da oder dort der Seelsorge sich widmen, lästerten das Büchlein und den oder die Verfasser; die Freigeister wurden mit Namen genannt, Schinznach als die Geburtsstätte derselben ausgeschrieen, auch des ehrwürdigen Greises, des Altschultheißen Keller wurde nicht geschont. Bald hörte man auf den Kanzeln eine großmächtige Zergliederung und Verketzerung der Reflexionen, bald wurden vor vielen Jahren geschehene Gassenreden, als eben geschehen, aufgewärmt, alle Arten von Gotteslästerungen, als wirklich verübt, angebracht, und das gemeine Volk sehr oft über Sachen unterhalten und geärgert, die es nicht gewußt hatte, die meistens auch nicht einmal geschehen waren. Es kamen fast nacheinander zwei pöbelhafte und verläumderische Lieder heraus, die einerseits die Gefahr beklagten, in der das gute Luzern des Glaubens wegen stehe, anderseits den kühnen Reflexionisten, der es gewagt hatte, das ketzerische Schinznachergift auszubreiten, gleichsam persönlich ausschalten, indem Valentin Meyer darin, als der Verfasser und Urheber jener Schrift, deutlich genug angegeben wurde. Eben so ward Meyer in einer schriftlichen Widerlegung der Reflexionen, die einen Bürger, den Martin von Moos, zum Verfasser hatte, verdeckter Weise herumgezogen. Die Lästerungen trafen auch den Rathsherrn Felix Balthasar. Einige gaben ihn für den Verfasser, oder wenigstens für den aus, der dem Verfasser die

Auszüge aus den Protokollen und Abschieden mitgetheilt habe; derselbe, hieß es, stecke ja immer in der Kanzlei, durchblättere die obrigkeitlichen Schriften und Verhandlungen, theile selbe hin und her mit, und liefere so den Stoff zu dergleichen abscheulichen Druckschriften.

7.

Während Gelärm und Partheiwuth sich in Luzern von Tag zu Tag vergrößerten, und die widersinnigsten Gerüchte nach allen Gegenden der Schweiz hinzogen, erschien im Zürcherischen Monatblatte ein kurzes Lob der Reflexionen, und bald darauf in der dortigen Orellischen Buchhandlung eine Schrift mit dem Titel: Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers (1769 in 8. 72 S.) So mäßig und ruhig letztere Schrift auch verfaßt war, hieß es doch sogleich in Luzern, die Widerlegung sey schlimmer als die nur dem Scheine nach widerlegten Reflexionen, und den Verfasser könne man gar leicht an der flüchtigen, witzigen und lebhaften Schreibart erkennen; dieser sey kein anderer als der Rathsherr Rudolf Valentin Meyer. Nun neuer Lärm, Jammern über Verfall der Religion, und am Sonntage, den 17. Herbstmonat, läutete der Leutpriester Gloggner auf der Kanzel die Sturmglocke gegen Unglauben und Freigeisterei so gewaltig, daß die Gährung der Gemüther immer höher stieg. Von Mund zu Mund liefen die Wörter: Reflexionen und Widerlegung, störten das häusliche Glück der Familien, trennten Freunde von Freunden, veranlaßten Zweikämpfe z. B. zwischen Niklaus Dürler und Martin Dürler, und vom damals so verwirrten, nachher so unglücklichen Polen nahmen die Partheien, die zu Luzern sich immer stärker ausschieden, Namen und Bezeichnung; die Feinde der Reflexionen und ihrer Widerlegung hießen die Conföderirten, die andern wurden die Dissidenten genannt. General Pfyffer, das Haupt der französischen Parthei in Luzern, und eben deswegen ein Feind Meyers, der bei jedem Anlasse gegen Frankreich das Wort führte, stand bisher nicht im Rufe, daß er sich viel um religiöse Dinge oder theologische Schriften kümmere; nun aber hielt er für gut, sein Glaubensbekenntniß auf eine ganz eigenthümliche, wahr-

haft militärische Weise abzulegen. Er befand sich eines Tages in zahlreicher Gesellschaft auf der Bürgerallmend, wo gerade damals die Kanoniere sich im Dienste übten, und als eben eine Kanone geladen wurde, zog er die Widerlegung der Reflexionen aus seiner Tasche hervor, schob sie in die Mündung des Feldstücks hinein, reichte seiner Gemahlin, die neben ihm stand, die brennende Lunte, und befahl ihr, die Ladung anzuzünden; sie that es mit christlicher Entschlossenheit, und von nun war General Pfyffer unter den Häuptern der Conföderirten.

8.

Diese versammelten sich seit einiger Zeit häufig im Schenkhause zum Meierißlin, und erhitzten einander durch allerlei Reden gegen die Dissidenten: „Kasimir Kruß, Valentin Meyer und Felix Balthasar seyen die Verfasser oder wenigstens die Haupturheber und Gönner der berüchtigten Büchleins, auch Rathsherr Xaver Pfyffer von Heidegg verrathe seine Gesinnung sattsam dadurch, daß er keinem Ordensgeistlichen den Eintritt in sein Haus erlaube; schon seit langer Zeit gehe die Absicht dieser Herren dahin, nur ihre Meinungen und Plane geltend zu machen, das Ansehen der ältern Männer zu schmälern, und das Regiment der Republik einigen wenigen Familien zuzuwenden, wozu die Mishandlung und allzubarte Bestrafung der Schumacher nur der erste Schritt gewesen sey; auch wisse man, woher diese Herren ihre verderblichen Grundsätze in's Land bringen; sie seyen Glieder jener Gesellschaft von Schinznach, die allen Unterschied der Religionen aufzuheben und mit schönen Worten das Gift unerhörter Neuerungen über die ganze Schweiz zu verbreiten suche; wer die Religion und das Vaterland liebe, könne nicht länger diesem Unfug gleichgültig zusehen; durch längere Zögerung würde das Uebel unheilbar werden, weßwegen auf schnelle Abhülfe zu denken sey."

Nach diesen und ähnlichen Reden wird beschlossen, vom Amtsschultheißen eine außerordentliche Versammlung von Räth und Hundert auf den 23. Herbstmonat zu verlangen, zu welcher auch die Rathsherren, die in Beamtungen oder mit Urlaub abwesend waren, durch Eilboten einberufen werden

ſollen. Was jeder im großen Rathe zu reden habe, und in welcher Reihenfolge, wird beſtimmt, und der Statthalter Anton Schumacher erhält den Auftrag, den beiden Standeshäuptern das Begehren der Conföderirten vorzubringen. Er that es; ſogleich eilten die Staatsläufer in alle Gegenden des Kantons, und riefen die Glieder der landesherrlichen Behörde zur Verſammlung. Dadurch ward zu Stadt und Land die Neugierde geſpannter, die Verläumdung geſchäftiger, und von Dorf zu Dorf, von einem Ende des Kantons zum andern erſcholl die furchtbare Sage, die Religion ſtehe in Gefahr.

9.

Der 23. Herbſtmonat brach an, und nachdem, alter Sitte gemäß, der tägliche Rath zuerſt das wichtige Tagesgeſchäft in kurzer Sitzung beſprochen hatte, wurde die Verſammlung des Großen Raths durch den Amtsſchultheißen Balthaſar mit der Erklärung eröffnet, Rathsherr Anton Schumacher habe dieſe außerordentliche Sitzung der oberſten Landesbehörde im Namen und aus Auftrag von noch dreiundzwanzig Gliedern derſelben verlangt, und es ſey ihm daher überlaſſen, ſeine dießfälligen Beweggründe ſelbſt hier vorzutragen. Schumacher erhob ſich und ſprach: „Gnädige Herren und Obern! Große Gefahr droht der Republik; morgens den 24. Sept. ſollen die neuerwählten Landvögte die Landſchaft im Namen der Hoheit zur Huldigung auffordern; nun laſſen ſich aber an vielen Orten die Unterthanen verlauten, bevor ſie huldigen, wollen ſie wiſſen, ob ſie einer katholiſchen oder einer lutheriſchen Obrigkeit den Eid der Treue ſchwören müſſen, und zu welcher Klaſſe ihre Landvögte gehören; um alſo dieſen ruheſtöriſchen Gerüchten und vielleicht ſelbſt einem Volksaufſtande vorzubeugen, iſt es hohe Zeit, daß den Unterthanen zu Stadt und Land von ihrer Obrigkeit ein unzweideutiger Beweis des alten wahrkatholiſchen Eifers gegeben, und die ruchloſen Büchleins nebſt den Verfaſſern derſelben nach aller Strenge der Geſetze behandelt werden. Der Trotz der Menſchen, denen nichts heilig iſt, geht immer weiter. Hätte man nicht erwarten ſollen, daß jenes ſcharfe Verbot, welches die gnädigen Herren des täglichen Rathes unterm 4. Auguſt dieſes Jahrs gegen die ſogenannten Reflexionen

bekannt machten, den Freigeistern für immer den Mund schlie
sen werde? Aber was geschieht? Es erscheint ein zweite
Büchlein, ärger als das erste, eine bei dem ersten Anbli
ganz süße und verzuckerte sogenannte Widerlegung, di
aber, näher besehen, ein noch weit schlimmeres, verführ
risches Gift des Unglaubens in sich faßt, und unbewachte
Herzen mittheilt. Darum, GHHerren und Obern! ist die Zei
gekommen, wo die Landeshoheit dem einreißenden Verderbe
mit ganz wirksamen Mitteln begegnen solle; welche dies
Mittel seyn, wird die Weisheit der Landesväter nach reif
licher Berathung bestimmen und beschließen."

Nachdem Rathsherr Schumacher so gesprochen hatte, begann
die Umfrage. Der Amtsschultheiß furchtsam, mit bebender
Stimme hin und her redend, schloß mit dem Antrage, man
solle die beiden Büchlein durch die Hand des Scharfrichters
öffentlich verbrennen lassen. Dagegen Altschultheiß Keller kur
und bündig, „in Bezug auf die Reflexionen habe der
tägliche Rath bereits die gehörigen Maasregeln verfügt;
was die Widerlegung betreffe, wolle er zuerst wissen,
was diese Schrift enthalte, bevor er sie verdamme, und ob sie
in der That so ärgerlich und anstößig sey, als man vorgebe;
ein zweiter Gegenstand der Untersuchung sey dann der, ob
man reden und frei reden dörfe; es sey ihm bekannt, daß
man ihn das Land auf und ab den lutherischen Schultheißen
nenne; so wenig ihn dieses Geschwätz kümmere, beweise es
doch, daß hinter dem vorgespiegelten Religionseifer allerhand
Leidenschaften ihr Spiel treiben. Mehr habe er für einmal
nicht zu sagen." Der Rathsherr Schuhmacher, der, als Amts-
statthalter, sogleich nach dem Schultheißen angefragt wurde,
sprach mit nachdrucksamer Stimme: „es sey nicht mehr zu
untersuchen, ob das letzterschienene Büchlein, die sogenannte
Widerlegung, schlimm und der Verdammung würdig sey
oder nicht; das habe der Leutpriester Gloggner in seiner Pre-
digt vom 17. Herbstmonat hinlänglich dargethan und bewiesen;
hieran zweifeln hieße den gedachten Prediger der Unwahrheit
beschuldigen: er meine somit, daß die gnädigen Herren und
Obern, zur Handhabung der Religion, zur Beruhigung des
Publikums und zu gerechter Bestrafung der frevelhaften Ur-
heber solcher Schriften, nicht nur beide Büchleins öffentlich

durch den Scharfrichter verbrennen lassen, sondern auch auf die Entdeckung des Verfassers eine Summe von einigen tausend Gulden setzen sollen; anbei trage er noch darauf an, daß an den Stand Zürich selbst geschrieben, und einerseits die Benennung des Verfassers verlangt, anderseits zugleich das hohe Befremden über die Bewilligung des Drucks solcher Schriften auf das kräftigste ausgedrückt werde." Die Rathsherren Zurgilgen und Amrhyn traten dieser Meinung vollkommen bei, indem sie des Leutpriesters Urtheil, als auf Gottes Wort gegründet, anpriesen, und das Kopfgeld auf 3000 Gulden angesetzt wünschten. Diesen Antrag unterstützten von den Gliedern des Grossen Raths besonders der Stadtarzt Doktor Maria Lang und Konrad Schumacher; jener, ein Plebejer, immer des Anlasses froh, wo er den täglichen Rath mit Vorwürfen überhäufen, oder das Recht und die Ehre der Patrizier antasten konnte, sprach heftig und fügte noch bei, weil zu fürchten sey, daß ein bloßes Schreiben an Zürich nicht genugsamen Eindruck machen, oder daß man die Züricher durch Privatbriefe schnell von allem berichten und umstimmen werde, müsse sogleich ein ausserordentlicher Gesandter mit dem Schreiben abgeschickt werden. Dieser, Konrad Schumacher, schlug sodann noch die Maasregel vor, „daß alle, eben an diesem Tage von Zürich ankommenden, Briefe zu obrigkeitlichen Handen genommen und erbrochen werden, weil man dadurch vielleicht auf die Spur der Verfasser jener Schriften kommen könne." Umsonst erhoben sich mehrere Stimmen gegen diese beiden letztern Anträge; vergebens wurde die Geringfügigkeit des Gegenstandes, die Heiligkeit des Postgeheimnisses und alles, was die Würde der Republik und das öffentliche Vertrauen erheischen, vorgestellt. „Es gilt hier die Religion und die Ruhe des Vaterlandes" hieß es, und die beiden Anträge wurden mit grosser Mehrheit beschlossen. Sogleich schritt man zur Wahl des ausserordentlichen Gesandten, und sie fiel auf den Rathsherrn Joseph Amrhyn, der sich durch seine Abneigung gegen die Dissidenten auszeichnete. Der Staatsschreiber Keller mußte auf der Stelle, während der Sitzung, das Schreiben an den Stand Zürich, und der Staatsunterschreiber Balthasar den Entwurf eines obrigkeitlichen Mandats gegen die Wider-

legung abfassen, damit beide noch in dieser Sitzung die hoheitliche Genehmigung erhalten könnten.

Mittlerweile dauerte nicht so fast die Berathung als vielmehr ein leidenschaftliches Wortgefecht fort. Ulrich Sonnenberg wiederholte, nach seiner Art, was schon von mehreren gesagt worden, pries die so eben getroffenen Verfügungen, und anerbot seinerseits Gut und Blut zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Religion. Nun stand Felix Balthasar auf, und redete mit tief bewegtem Herzen diese wenigen Worte: „Gnädige Herren! Ich weiß, daß viele mich für den Verfasser oder doch für einen der Hauptbeförderer der so eben verurtheilten Schriften halten, und mir überdieß noch, aus Irrthum oder Bosheit, allerhand boshafte Absichten gegen den heiligen Glauben unserer Väter andichten. Ich glaube deswegen hier feierlich erklären zu müssen, daß ich der katholischen Religion, so wie es Pflicht und Vernunft fordern, mit Mund und Herzen zugethan bin; ich betheure zugleich vor Gott und vor Euch, gnädige Herren und Obern, bei dem geschwornen Eide der Treue und Ehre betheure ich es, daß ich weder an den Reflexionen noch an der Widerlegung den geringsten und entferntesten Antheil genommen habe, für welche Betheurung ich hiemit Ehr und Hab, Gut und Blut auf alle künftige Zeiten einsetze." Während dieser kurzen Rede herrschte eine tiefe Stille in der Versammlung, und der verschiedenartige Eindruck, den sie machte, war auf den Gesichtern zu lesen. Die Dissidenten frohlockten; die Conföderirten saßen bestürzt da, und getäuscht, weil sie, als Felix Balthasar das Wort nahm, ein reumüthiges Geständniß und demüthiges Gesuch um Nachsicht erwartet hatten.

Nun wurden das Schreiben an Zürich und das entworfene Mandat verlesen, und beide genehmigt. Das Schreiben an die Regierung von Zürich lautete also:

„Getreue, liebe, alte Eidgenossen! Uns ist vor einigen Wochen eine Druckschrift, betitelt: Reflexionen eines Schweizers über die Frage: ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich abzuschaffen oder wenigstens einzuschränken? zu Handen gekommen; selbige ist auf die verdächtigste Art in unsere Landschaften gestreuet,

und so gefährlich erfunden worden, daß Wir unsern obrigkeitlichen Pflichten unumgänglich angemessen erachtet, solche den gebührenden Censuren zu übergeben. Nachdem sich sofort erzeigt, daß ermeldte Schrift schimpfliche Entunehrungen, verführerische Sätze, vermessene Schlüsse ꝛc. enthalte; so haben Wir uns benöthiget gefunden, einen scharfen Ruf unterm 4ten abgewichenen Augstmonats in unsern Landen verkünden zu lassen, in Kraft dessen verordnet worden, daß, wer immer, wes Standes und Würde er seye, obverdeutetes Werklein bei Handen hätte, oder noch bekäme, solches unter unausweichlicher und unabläßiger Strafe von 50 Thalern an die bestimmten Behörden abgeben, gegen einen aber, der sich gar erfrechen sollte, dieses Werklein in unsere Landschaften zu streuen, die ihm aufzuerlegende Strafe bis auf 100 Thaler verschärft werden solle; es ist uns auch nicht unbekannt, daß dieser unser obrigkeitlicher sorgfältiger Ruf durch einen unsrer Rathsfreunde dem dortigen Johann Kaspar Ziegler freundschaftlich partikulariter mitgetheilt worden. Da Wir nun in der Beglaubigung gestanden, daß durch unsere vorgenommene, bestgemeinte landesväterliche Vorsorge die aufgebrachten und beunruhigten Gemüther unsrer Angehörigen vollkommen getröstet, und dem befürchteten Unwesen durchaus vorgebogen seyn sollte, sind zu größten unserm Bedauren und Bestürzung die in Eurer U. G. L. A. E. Hauptstadt gedruckte monatlichen Nachrichten einiger Merkwürdigkeiten vom Heumonat 1769 uns zur Einsicht gekommen, in welchen unter dem Titel: „Nachricht von einem neuen Traktätlein" mehr verdeutetes Werklein auf die ungereimteste, und unanständigste Art öffentlich angepriesen, und andurch die gefährlichste und friedhäßigste Eindrücke in unsern und übrigen katholischen Landen zu bewirken getrachtet wird. Mit diesem nicht genug, ist oftberührtes Werklein durch eine zweite Auflage mit dem Zusatz einer Vorrede an das Tageslicht gebracht, und endlich eine neue noch gefährlichere und eben so friedstöhrende Druckschrift unter dem scheinbaren und verführerischen Titel: „Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers ꝛc. 1769", in unsere Landschaft geworfen worden."

„Wann nun Ihr U. G. L. A. E. unser, über diese höchstnachtheilige Ausbreitung sothaner Büchlein in unserm Kan-

wen, schöpfendes, empfindlichstes, und durch die allgemeine Beunruhigung unserer Angehörigen auf das höchste getriebenes Bedauren mit eidgenössischer Ueberlegung beherzigen werdet, so leben Wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ihr U. G. L. A. E. unserm so gerechten und billigen, als freundeidgenössischen Verlangen, in soweit willfährig und freundgeneigt zu entsprechen belieben werdet, daß Ihr auf die wichtigen Gründe, welche uns zu glauben bewegen, daß sämmtliche obausgeworffene Druckschriften in Eurer Hauptstadt unter die Presse gelegt worden, Euch obgelegen seyn lassen werdet, die ernstliche obrigkeitliche Nachforschung zu halten, damit der Urheber derselben entdeckt und erkennt werden möchte. Euch U. G. L. A. E. sind die landesfriedlichen Satzungen, uns aber Eure wahr-eidgenößische kluge Denkungsart und Ordnungsliebe allzubekannt, als daß Wir an geneigter Willfahrt einigen Zweifel zu tragen uns einfallen lassen sollten, und haben Wir zu Bezeugung unserer gegen Euch tragenden sondern Achtung den geliebten Mitrath Herrn Rathsherrn Joseph Amrhyn an Euch zu vertraulicher Beförderung unsers freundeidgenössischen Ansuchens eigens abordnen wollen, welchem Ihr in allem dem, so er unsertwegen anbringen wird, vollkommen Glauben beizumessen Euch gefallen lassen werdet. Inzwischen Wir Euch U. G. L. A. E. samt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten gemeinlich empfehlen. Luzern den 23. Herbstmonat 1769. Schultheiß, Klein und Grosse Räthe der Stadt Luzern."

Das obrigkeitliche Mandat gegen die Widerlegung u. s. w. war folgendes;

„Wir Schultheiß und Rath, wie auch der Grosse Rath so man nennet die Hundert der Stadt Luzern."

„Da Wir schon unterm 4. Augustmonats dieses laufenden Jahrs ein gedrucktes Werklein, so die Aufschrift hat: Reflexionen eines Schweizers über die Frag: „ob es einer katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?" durch ein öffentliches Mandat als ein wider die geistlichen Regular-Orden mit schimpflichsten Lästerungen sowohl, als mit andern verdammlichen, unserer alleinseligmachenden römisch-katholischen Religion widersprechen-

den Einwürfen angefülltes Werclein, als eine gefährliche, ärgerliche und höchst verführische Schmachschrift in unserer ganzen Landschaft verboten, seithero aber ein neues noch weit schimpflicheres und verdammlicheres Büchlein unter dem Namen: Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers, boshaft und friedstöhrend in unsere Landschaft gestreut worden zu seyn, mit gröster Bestürzung erfahren müssen: als haben Wir aus wahrem christkatholischem Eifer alles dasjenige vornehmen wollen, was zu Erhaltung der allein seligmachenden römisch-katholischen Religion, zu Sicherheit des gemeinen Wohlwesens, so hierdurch gefährdet worden, nothwendig erfunden, mithin männiglichen in Kraft gegenwärtig und auf den vier Plätzen der Stadt zu verkündigenden Rufs wissend machen, wie daß Wir Schultheiß, Räthe und Hundert, bei unsern Eiden versammelt, erkannt, daß demjenigen, oder derjenigen Person, so den Verfasser oder Mitschuldige und Theilhaber der obbenamsten beiden Büchlein gründlich entdeckte, und er ein einheimischer Verfasser seyn würde, 3000 Gulden verabfolgt werden sollen, mit der Verfügung, daß solcher Thäter, oder seine Mitschuldigen von nun an aller Würden, Ehren und Aemtern entsetzt, ehr- und gewehrloß erkennt seyen."

„Inzwischen haben Wir auch noch geordnet, daß beide diese höchst ehrenrührische, wider Gott und seine heilige katholische Kirche streitende Büchlein nach aller Orten beschehener Verkündigung dieses Rufs vor Unserm Rathhaus durch des Scharfrichters Hand in Beiseyn unsers Rathsrichters und Rathsschreibers öffentlich zu Aschen verbrannt, und demnach die Aschen davon in das rinnende Wasser über die Reußbrücke hinab geschüttet werden solle, damit jedermann ab solch Religionsverletzlichen und schänderischen Gemächten ein besonderes Abscheuen fassen möge, welches anmit männiglich zur Wissenschaft und Verhalt angekündet ist. Gegeben den 23. Herbstmonat 1769.

Kanzlei der Stadt Luzern."

Es ward verordnet, daß jeder Landvogt eine Abschrift dieses Mandats mitnehmen, und morgens vor den versammelten Gemeinden ablesen lassen solle, der Rathsrichter aber möge auch seines Orts die nöthigen Nachforschungen anstellen, ob

gesegnete dauerhafte Stille sich wieder in unserer Stadt einfinden und allgemeine Freude herbeiführen."

So lautete beiläufig die so unerwartete, als kühne Rede des Rathsrichter Dürler. Felix Balthasar, der sogleich merkte, daß diese Klage ganz etwas anderes, als blos die auf der Allmend vorgefallene Begebenheit, zum Gegenstand habe stand von seinem Sitze auf und wollte sich und seinen Schwager, den Martin Dürler, rechtfertigen; allein man hieß ihn niedersitzen, und es ward ihm laut zugerufen, es sey noch nicht um das schon angeregte Wortgefecht, sondern um die gegen Rathsherrn Meyer geführte Anklage zu thun, und hierüber solle die Berathschlagung angehoben werden. Hierauf wollte der Altschultheiß Keller sammt den übrigen Meyerischen Verwandten, den Gesetzen gemäß, abtreten; aber auch ihnen wurde zugerufen, es bedürfe für jetzt des Ausstandes nicht. Die Verwandten blieben also voll Erstaunen still. Der Kläger und Rathsrichter fragte nunmehr den Amtsschultheißen um seine Meinung; dieser wußte nicht, was er sagen sollte, war ganz verlegen und voll Furcht, redete etwas weniges und schloß, er wolle eben erwarten, was den gnädigen Herren lieb seyn werde. Dürler fragte sodann den Altschultheißen Keller, den leiblichen Oheim des so hart angeklagten Rathsherrn Meyer. Dieser antwortete kurz, da man die Verwandtschaft nicht habe wollen austreten lassen, so werde man ihn auch nicht nöthigen wollen, wider seinen Neffen etwas anzurathen; denn zu seinen Gunsten würde man ihn gewiß nicht reden lassen ꝛc. Die Reihe traf also den Statthalter Anton Schumacher, und dieser trug an, daß man sich des Rathsherrn Meyer versichern solle. Kurz darauf brach Rathsherr Amrhyn in die bedenklichen Worte aus: „Ja es sey dem also, wie Herr Rathsrichter gesagt; Placidus Schumacher sey unschuldig hingerichtet worden; das müsse er bei Ehr und Eiden sagen; Valentin Meyer sey der Urheber und Hauptbeförderer dieser und anderer Gewaltthätigkeiten gewesen."

Diese Rede des Rathsherrn Joseph Amrhyn beförderte Meyers Sturz, und wurde von den Rathsherren Joseph Zurgilgen, Schwager des hingerichteten Placidus Schumacher, und Ulrich Sonnenberg kräftig unterstützt; von allen Ecken und Enden des Rathssaals erscholl ein verworrenes Geschrei,

man solle den Valentin Meyer sogleich verhaften, und von seinem Landgute, wo er wirklich wohnte, in die Stadt führen lassen. Mitten im Getümmel nahm Karl Baptist Pfyffer das Wort, schilderte mit Nachdruck die Härte eines solchen Verfahrens, und verlangte, man solle den Angeschuldigten, aber noch nicht überwiesenen Rathsfreund wenigstens nicht strenger behandeln, als den gemeinsten Unterthanen; sey Meyer schuldig, dann möge die gerechte Strafe ihn treffen; darum gehe sein Antrag dahin, daß man den Angeklagten in aller Eile von seinem Landgute herberufe, die Klagen ihm öffne, und seine vorläufige Verantwortung anhöre, worauf dann erst die geeignetste Maasregel zu beschliessen sey. Im nemlichen Sinn redeten auch Kasimir Kruß und Felix Balthasar; umsonst. Es wurde beschlossen, Rathsherr Valentin Meyer solle sogleich, er möge krank oder gesund seyn, durch den Stadtmajor und den Garnisonshauptmann von seinem Landgute in die Stadt gefänglich hergeführt, in seinem Hause von zweien Soldaten wohl bewacht, und alle seine Schriften in Beschlag genommen werden. Zu gehöriger Vorberathung der gemachten Anklage ward eine Kommission niedergesetzt; sie bestand aus den Rathsherren: Xaver Balthasar, Dominik Peyer, Karl Baptist Pfyffer, Nauz Gegeßer, und aus den Mitgliedern des Grossen Raths: Peter Schwyzer und Niklaus Wißing.

10.

Als die Sitzung der höchsten Landesbehörde geschlossen war, und die Glieder des Raths nach Hause giengen, wimmelten schon alle Gassen und alle Ufer des See's von müßigem Pöbel, der Meyers Ankunft, als ein ergötzendes Schauspiel, mit grosser Ungeduld erwartete. Mittlerweile kamen die zwei Hauptleute auf Meyers Landgut an, und eröffneten ihm den hoheitlichen Befehl. Er, ohne grosse Bestürzung, erwiederte, er kenne zwar die Ursache dieser seiner Gefangnehmung nicht, indem er sich keines Vergehens bewußt sey, doch sollen sie ihre Pflicht thun: er werde sich zu verantworten wissen. Sogleich kleidete er sich an, ließ den beiden Offizieren die Schränke, worin seine Schriften lagen, öffnen, nahm Abschied von Weib und Kindern, und begab sich mit seinen Begleitern auf das Schiff. Als sie an der Eckstiege gelandet hatten, und Meyer,

noch krank und stark angegriffen, sich mühsam die Treppe hinaufschleppte, stieß der versammelte Pöbel ein Jubelgeschrei aus, überhäufte den Gefangenen mit Schimpfworten, und konnte nur durch einige Soldaten, die man von der Hauptwache herbeirief, von Thätlichkeiten abgehalten werden. Es war der nemliche Pöbel, der vor wenigen Jahren den Rathsherrn Meyer allerorten als einen patriotischen Helden, als Vater des Vaterlandes pries und bis zum Himmel erhob.

11.

Valentin Meyer, aus einem adelichen Geschlechte herstammend, war einer der größten Staatsmänner unserer Republik, voll ausgezeichneter Geistesgaben, vieler Sprachen mächtig, in den Geschäften gewandt, arbeitsam, kräftig, und in seinen Ansichten beharrlich, fast eigensinnig. Seine Beredsamkeit siegte gewöhnlich über alle Gegenmeinungen, und seine Schriftwerke, deren mehrere durch den Druck bekannt wurden, verrathen grosse Kenntnisse und eine seltene Mischung von Scharfsinn und Einbildungskraft, so daß sie den Beifall gelehrter Männer erhielten (S. Iselins Ephemeriden der Menschheit, 8. Stück, S. 85.). Meyers Gegner beschuldigten ihn des Ehrgeizes und Eigennutzes, der Rachsucht und Leidenschaftlichkeit. Seine Freunde glaubten, ihn oft zu mehr Vorsicht und unbefangener Gelassenheit ermuntern zu sollen. Ein Mann von solcher Gemüthsart mußte nothwendig in einer kleinen, durch Partheiungen zerrütteten und durch Familieninteressen beherrschten, Republik zahlreiche Neider und heftige Gegner finden. Dazu kamen noch einige besondere Begebenheiten und Verhältnisse, durch welche viele Gemüther gegen Meyer gereizt und erbittert wurden. Was immer seit einem Jahrzehent verordnet worden, ward ihm zugeschrieben, weil man seine Thätigkeit und seinen Einfluß kannte. Die Verbannung des Seckelmeisters Schumacher und die Hinrichtung des Placidus Schumacher, das Mislingen des Versuches, ein freiwilliges Geschenk (don gratuit) von der Landesgeistlichkeit zu erhalten, die neue Einrichtung des Zollwesens, die Aufstellung einer Stadtwache, die Einführung von Wachsteuern, die sparsamere Ausmessung des Salzes, die Abreise des, wegen eines Ceremonielstreites beleidigten, spanischen Gesandten, und was

immer in den obrigkeitlichen Verordnungen öffentliches Mißfallen erregte, das alles legte man dem Rathsherrn Meyer zur Last, und brachte dadurch die Bürger und Bauern, ja selbst die Regierungen einiger angränzenden Kantone gegen ihn in Bewegung. Meyers Freunden entgieng es nicht, welche Gefahren ihm drohten; deswegen eilten zwei derselben am Vorabend des 23. Herbstmonats zu ihm, und baten ihn dringend, in der grossen Rathsversammlung persönlich zu erscheinen, um die gegen ihn seit langer Zeit angesponnenen Umtriebe, vermittelst einer ausführlichen Rechtfertigung, zu vereiteln und für immer darnieder zu schlagen; er aber, im Vertrauen auf seine Schuldlosigkeit, wollte lieber erfahren, wie weit die Leidenschaft und Partheiwuth ihr Spiel treiben würde, und blieb zu Hause. Doch ich kehre zur Hauptgeschichte zurück.

12.

Der ausserordentliche Gesandte, Rathsherr Joseph Amrhyn, reiste schon am Tage nach der merkwürdigen Sitzung von Räth und Hundert nach Zürich, verrichtete dort seinen Auftrag, und bekam auf seiner Rückkehr einen wunderbaren Schrecken. Wie die Kutsche auf der Landstraße neben einem Walde vorbeifuhr, bemerkte der Vorreiter einen Mann, der schnell vom Weg in ein Gebüsch hineinfloh; die Sache schien verdächtig, und als der Vorreiter und der Bediente des Gesandten auf Befehl des letztern den Flüchtling ergriffen hatten, erkannten sie in ihm einen Luzerner, der sogleich eingestand, er sey von der Polizei in Luzern beauftragt, hier aufzupassen, um zu sehen, ob nicht etwa ausserordentliche Briefträger zwischen Zürich und Luzern hin und herreisen möchten.

Inzwischen dauerten in Luzern die Untersuchungen jeglicher Art fort. Der Rathsrichter Dürler zog, gemäß dem von der Hoheit erhaltenen Auftrage, die genauesten Erkundigungen ein, berief viele Leute von Stadt und Land ins Verhör, und ließ, was er wichtig erachtete, fleißig aufschreiben. Schon am Abend des 23. Herbstmonats wurden alle durch den Züricher Boten überbrachten Briefe an Valentin Meyer und Felix Balthasar weggenommen, und vom Rathsrichter, in Gegenwart der ihm hiezu beigeordneten Rathsglieder, Joseph Zurgilgen und Dr. Maria Lang, eröffnet. In den Briefen an

noch krank und stark angegriffen, sich mühsam die Treppe hinaufschleppte, stieß der versammelte Pöbel ein Jubelgeschrei aus, überhäufte den Gefangenen mit Schimpfworten, und konnte nur durch einige Soldaten, die man von der Hauptwache herbeirief, von Thätlichkeiten abgehalten werden. Es war der nemliche Pöbel, der vor wenigen Jahren den Rathsherrn Meyer allerorten als einen patriotischen Helden, als Vater des Vaterlandes pries und bis zum Himmel erhob.

11.

Valentin Meyer, aus einem adelichen Geschlechte herstammend, war einer der größten Staatsmänner unserer Republik voll ausgezeichneter Geistesgaben, vieler Sprachen mächtig, in den Geschäften gewandt, arbeitsam, kräftig, und in seinen Ansichten beharrlich, fast eigensinnig. Seine Beredsamkeit siegte gewöhnlich über alle Gegenmeinungen, und seine Schriftwerke, deren mehrere durch den Druck bekannt wurden, verrathen grosse Kenntnisse und eine seltene Mischung von Scharfsinn und Einbildungskraft, so daß sie den Beifall gelehrter Männer erhielten (S. Iselins Ephemeriden der Menschheit 8. Stück, S. 85.). Meyers Gegner beschuldigten ihn des Ehrgeizes und Eigennutzes, der Rachsucht und Leidenschaftlichkeit. Seine Freunde glaubten, ihn oft zu mehr Vorsicht und zu befangener Gelassenheit ermuntern zu sollen. Ein Mann von solcher Gemüthsart mußte nothwendig in einer kleinen, durch Partheiungen zerrütteten und durch Familieninteressen beherrschten, Republik zahlreiche Neider und heftige Gegner finden. Dazu kamen noch einige besondere Begebenheiten und Verhältnisse, durch welche viele Gemüther gegen Meyer gereizt und erbittert wurden. Was immer seit einem Jahrzehen verordnet worden, ward ihm zugeschrieben, weil man seine Thätigkeit und seinen Einfluß kannte. Die Verbannung des Seckelmeisters Schumacher und die Hinrichtung des Placidus Schumacher, das Mislingen des Versuches, ein freiwilliges Geschenk (don gratuit) von der Landesgeistlichkeit zu erhalten, die neue Einrichtung des Zollwesens, die Aufstellung einer Stadtwache, die Einführung von Wachsteuern, die sparsamere Ausmessung des Salzes, die Abreise des, wegen eines Ceremonielstreites beleidigten, spanischen Gesandten, und alles

immer in den obrigkeitlichen Verordnungen öffentliches Mißfallen erregte, das alles legte man dem Rathsherrn Meyer zur Last, und brachte dadurch die Bürger und Bauern, ja selbst die Regierungen einiger angränzenden Kantone gegen ihn in Bewegung. Meyers Freunden entgieng es nicht, welche Gefahren ihm drohten; deswegen eilten zwei derselben am Vorabend des 23. Herbstmonats zu ihm, und baten ihn dringend, in der großen Rathsversammlung persönlich zu erscheinen, um die gegen ihn seit langer Zeit angesponnenen Umtriebe, vermittelst einer ausführlichen Rechtfertigung, zu vereiteln und für immer darnieder zu schlagen; er aber, im Vertrauen auf seine Schuldlosigkeit, wollte lieber erfahren, wie weit die Leidenschaft und Partheiwuth ihr Spiel treiben würde, und blieb zu Hause. Doch ich kehre zur Hauptgeschichte zurück.

12.

Der außerordentliche Gesandte, Rathsherr Joseph Amrhyn, reiste schon am Tage nach der merkwürdigen Sitzung von Räth und Hundert nach Zürich, verrichtete dort seinen Auftrag, und bekam auf seiner Rückkehr einen wunderbaren Schrecken. Wie die Kutsche auf der Landstraße neben einem Walde vorbeifuhr, bemerkte der Vorreiter einen Mann, der schnell vom Weg in ein Gebüsch hineinfloh; die Sache schien verdächtig, und als der Vorreiter und der Bediente des Gesandten auf Befehl des letztern den Flüchtling ergriffen hatten, erkannten sie in ihm einen Luzerner, der sogleich eingestand, er sey von der Polizei in Luzern beauftragt, hier aufzupassen, um zu sehen, ob nicht etwa außerordentliche Briefträger zwischen Zürich und Luzern hin und herreisen möchten.

Inzwischen dauerten in Luzern die Untersuchungen jeglicher Art fort. Der Rathsrichter Dürler zog, gemäß dem von der Hoheit erhaltenen Auftrage, die genauesten Erkundigungen ein, berief viele Leute von Stadt und Land ins Verhör, und ließ, was er wichtig erachtete, fleißig aufschreiben. Schon am Abend des 23. Herbstmonats wurden alle durch den Züricher Boten überbrachten Briefe an Valentin Meyer und Felix Balthasar weggenommen, und vom Rathsrichter, in Gegenwart der ihm hiezu beigeordneten Rathsglieder, Joseph Zurgilgen und Dr. Maria Lang, eröffnet. In den Briefen an

Felix Balthasar fand sich nichts wichtiges, und sie wurden ihm, mit Dürlers Sigill wieder geschlossen, zugestellt. Dagegen hielten die Untersuchungskommissarien einen Brief des Chorherrn Meyer in Bischofzell an seinen Bruder Valentin Meyer für so höchst wichtig, daß sie denselben zu den Prozeßakten legten. Die Untersuchung von Meyers Schriften und Briefschaften, die sämmtlich auf das Rathhaus waren gebracht worden, ward von den hiezu ernannten Kommissarien ebenfalls auf das strengste geführt. Als aber mehrere derselben sich zu Gunsten des Verhafteten zu äussern anfiengen, brachten es Meyers Gegner dahin, daß die Kommission noch durch drei, dem Angeklagten durchaus abgeneigte, Männer verstärkt wurde; diese waren vom täglichen Rathe: Jrenz Mohr und Philipp Hartmann, vom Grossen Rathe: Dr. Maria Lang.

Am Dienstag den 26. Herbstmonat, als am gewöhnlichen Wochenmarktstage, wurden die verurtheilten Büchlein, die „Reflexionen" und die „Widerlegung", mit grosser Feierlichkeit öffentlich verbrannt. Die ganze Stadtwache stand im Gewehr, mitten durch ihre Reihen begann der majestätische Zug: voran die Trompeter, hinter ihnen geharnischte Männer, dann der Großweibel, der das hoheitliche Urtheil über die Büchlein und ihre Verfasser auf allen Hauptplätzen der Stadt herunterlas. Auf dem Orte, wo das Feuer schon flammte und auf seine Beute wartete, angekommen, blieb der Zug stehen; ringsumher wogte eine ungeheure Volksmenge von Stadt und Land, und alle Fenster der umliegenden Häuser waren mit Zuschauern angefüllt. Alsdann wurde das Urtheil noch einmal abgelesen, hierauf ergriff der Rathsrichter Dürler die beiden Büchlein, schleuderte sie vor die Füße des Scharfrichters hin, und dieser warf dieselben ins Feuer; und als das Feuer die papierenen Ketzereien verschlang und hoch aufflackerte, stieg lärmendes Jubelgeschrei, von Händeklatschen begleitet, zum Himmel.

13.

Am 30. Herbstmonat versammelten sich Räth und Hundert. Der von Zürich zurückgekommene Gesandte, Joseph Amrhyn, erstattete seinen mündlichen Bericht über den Erfolg seiner Sendung, und meldete unter anderm, der dor-

tige Amtsbürgermeister Landolt habe ihm beim ersten Besuche gesagt, man müsse den Verfasser, dem man so eifrig nachforsche, nicht in Zürich, sondern in Luzern suchen; der Altbürgermeister Heidegger habe geäussert, man sey schon früher berichtet worden, daß ein Abgeordneter von Luzern kommen werde. Aus diesen Mittheilungen entstand sogleich das Gerücht, die Dissidenten hätten in Zürich durch Geld und Versprechungen eingewirkt, daß das Antwortschreiben der dortigen Regierung so übel ausfiel. Dieses ward abgelesen, und lautete also:

„Sowohl Eure, getreue liebe alte Eidgenossen! an uns zu erlassen beliebte Zuschrift vom 23sten hujus, als auch der bei unsern fürgeliebten Ehrenhäuptern mündlich eröffnete Auftrag Euers zu Unterstützung und Beförderung Euers dießfälligen Ansuchens eigens anhero abgeordneten geliebten Mitraths Herrn Joseph Irene Amrhyn hat uns des umständlichen zu vernehmen gegeben, was Ihr, unsere getreue liebe alte Eidgenossen! für eine nähere Nachforschung an Uns zu begehren veranlaßt worden, in Ansehung zweier in unserer Stadt zum Druck gekommen seyn sollender Schriften, die eine betitelt: „Reflexionen eines Schweizers ꝛc. 1769." und die andere: „Widerlegung der Reflexionen ꝛc. 1769."

„Wenn wir nun nach unserer stets nährend-wahr, aufrichtigen Gesinnungs- und Denkungsart Euch, unsere getreuen lieben alten Eidgenossen! in allen nur möglichen Fällen unsere freundeidgenössische Bereitwilligkeit zu bezeugen, und zu werkthätiger Erprobung dieser unserer Gesinnungen keinen Anstand genommen, bei heutig unserer gehaltenen Rathsversammlung die genaue Information, ob diese beiden Schriften in unserer Stadt gedruckt, und allenfalls, wer der Verleger und der Autor davon seyn möchte, einzuziehen; so haben wir auf den sogleich erhaltenen Bericht, daß beide diese Schriften in der hiesigen Orellischen Buchhandlung gedruckt worden, zwei unserer geliebten Miträthen, so an dieser Buchhandlung Antheil haben, nach Euer, unserer getreuen lieben alten Eidgenossen, Verlangen bei ihren anhabenden Pflichten befraget, wer der Autor und Urheber dieser Schriften seye, da dann selbige bei Ehre und Gewissen bezeuget, daß die erstere, betitelt: Reflexionen ꝛc. von unserm ge-

treuen lieben verburgerten und mehrern Rathsverwandten, Zunftschreiber Heinr. Heidegger, verfaßt und zum Druck übergeben worden; die zweite aber, genannt Widerlegung ꝛc. sey in Manuscript und mit einem Billet, worvon sie die Handschrift nicht kennen, in ihre Buchhandlung gebracht worden, daß sie selbiges, wenn sie es gut befinden, zum Druck befördern, und nach dem Druck das Manuscript unnütz machen sollen, welches dann auch also geschehen sey. Dieses ist die hierüber sorgfältig eingezogene gründlich und eigentliche Information. Nebst dem haben wir einer aus unserm Ehrenmittel eigens verordneten Kommission aufgetragen, den hiesigen Buchdrucker Johann Kaspar Ziegler darüber zu konstituiren, daß er ohngeachtet der von Luzern aus zwar partikulariter, doch aber zuverläßig ihme mitgetheilten Nachricht, daß diese Schriften daselbst nicht wohl angesehen werden, dannoch in seine monatliche Nachrichten vom Heumonat eine günstige Rezension und Anpreisung derselben inserirt habe. Aus dieser unserer Verfügung nun werdet Ihr, unsere getreue liebe alte Eidgenossen! wie wir hoffen, zu sattsamem Vergnügen ersehen, daß wir in sothane Nachforschung mit freundeidgenössischer Willfährigkeit so weit geschritten und mit freundschaftlich gesinnter Bereitwilligkeit gethan haben, was zu werkthätiger Bescheinung derselben gefordert werden kann: welch umständliche Nachrichtsertheilung Wir in gegenwärtig-rückantwortlicher Zuschrift Euerm U. G. L. A. S. geliebten Mitrath Herrn Joseph Irene Amrhyn loco Recreditivs mitgeben wollen, da übrigens uns sammtlich der göttlichen Obhut getreulich empfehlen. Geben den 27. Septembris 1769.

Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich."

Hierauf wurde folgende Rückantwort an den Stand Zürich beschlossen:

„Mit der Rückkunft des an Euern, U. G. L. A. E. löbl. Stand eigens abgeordneten, wohlgebornen unsers geliebten Mitraths Joseph Irene Amrhyn haben Wir Euere unterm 27. hinfließenden Monats an uns erlassene antwortliche Zuschrift über unser freund-eidgenössisches Ansuchen wegen einigen in unsere Stadt und Lande geworfenen sehr gefährlich und friedstörenden Druckschriften, erhalten, und daraus zu entnehmen gehabt, wie daß die einte derselben betitelt

Reflexionen ꝛc. von Euerm verbürgerten und mehrern Nahverwandten Hrn. Zunftschreiber Heinr. Heidegger verfaßt und zum Druck übergeben, die andere aber genannt: Widerlegung ꝛc. in Manuscript und mit einem Billet, wovon die Handschrift nicht erkannt war, in die Orellische Buchdruckerei gebracht, nach dem Druck aber das Manuscript unnütz gemacht worden seyn solle, nebst deme aber einer Ehren-Kommission aufgetragen seye, den dortigen Buchdrucker Herrn Johann Kaspar Ziegler darüber zu konstituiren, daß er ohngeachtet der von hieraus zwar partikulariter, doch aber zuverläßig ihme mitgetheilten Nachricht, daß diese Schriften allhier nicht wohl angesehen werden, dennoch in seinen monatlichen Nachrichten vom Heumonat eine günstige Erzählung und Anpreisung derselben einrücken lassen ꝛc."

„Da Wir nun in gebührender ernstlicher Beherzigung der mißlichen und gefährlichen Umständen, welche durch die Ausstreuung sothaner Schriften erregt worden, unserer Seits uns äussersten Fleißes obgelegen seyn lassen sollen, den eigentlichen Urheber derselben zu entdecken; als werdet Ihr U. G. L. A. E. Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe, uns nicht verdenken, wenn Wir voll des zuversichtlichsten eidgenößischen Zutrauens anmit vorstellen, wie daß die in dem ersten Werklein, betitelt: Reflexionen, enthaltene Ausdrücke, pag. 2. „Ich verläugne in meiner Schrift meine wahre katholische Religion nicht," dann pag. 32: „Kurz, wir würden in wenig Jahren eben so glücklich und vermögend, wie unsere Nachbarn seyn, die gar keine Klöster haben" ꝛc. mit derjenigen Religion, zu welcher der angegebene Verfasser sich bekennt, gar nicht übereinstimmen, folglich mit bestem Grund zu vermuthen ist, daß dieses Werklein von jemand anderm verfertigt worden, oder aber der vorgegebene Urheber als ein Verleugner seiner eigenen Religion anzusehen seye; wornebst annoch anzumerken, daß uns sehr empfindlich und äusserst schimpflich vorkommen muß, unsere, unserer Bürgern und Angehörigen, auch unsrer katholischen Mitcidgenossen eigene Kinder, Brüder und Verwandte, welche die Klöster besetzen, mit unerträglichen Schändungen und den schwärzesten Verleumdungen verfolget zu sehen. In Belang des andern Büchleins, benamset: Widerlag ꝛc. wird Euer

U. G. L. A. E. erlauchten Einsicht nicht entgehen, daß die eingegebene Verantwortung der Verleger nicht ohne Verdacht angesehen werden möge, und Wir uns nicht überreden können zu glauben, daß dieses, nach der Verlegern Aussag mit einem Billet (so vermuthlich ein Brief gewesen seyn mag) begleitete Werklein ohne einige Erkanntnuß des Verfassers unter die Presse gelegt worden seye. Zufolg nun obverdeuteter unserer wichtigen Gründe und in Betracht, wie sehr uns daran gelegen seyn müsse, dothane Urheber nicht nur zu erkennen, sondern auch nach Maasgab ihres Verbrechens bestraft zu wissen, leben wir der getrösten Hoffnung, Ihr U. G. L. A. E. werdet von wahrer eidgenössischer Denkensart belebt, Euch mit uns beeifern, die Entdeckung des wahren Verfassers oder der Verfasser zu bewirken, und mithin zu diesem Ende die schärfste Nachforschung alles Ernsts vorzunehmen Euch bemühen. Dagegen wir die aufrichtigsten und standhaftesten Versicherungen ergebenster Bereitwilligkeit wiederholen, und inzwischen uns sammtlich dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Den 30sten Herbstmonats 1769.

Schultheiß, Klein und Grosse Räthe der Stadt Luzern."

Es wurde sodann der Antrag gemacht, Rathsherr Joseph Amrhyn soll mit diesem Schreiben nochmals nach Zürich abgeordnet werden; allein Amrhyn verbat sich diese Ehre mit der Erklärung, „dergleichen Sendungen seyen in gegenwärtigen Zeitläufen sehr gefährlich; er wisse, daß man ihm nach dem Leben trachte, worüber er schon wiederholt gewarnt worden; da er Weib und Kinder habe, die seiner Pflege bedürfen, könne er sein Leben nicht aufopfern." Diese Erklärung ward hinlänglich erfunden, und man beschloß, das Schreiben durch einen reitenden Boten nach Zürich abzusenden. Nun foderte Rathsherr Anton Schumacher das Wort, und hielt eine sehr heftige Rede gegen die helvetische Gesellschaft in Schinznach, worin er behauptete, „dem Einflusse dieser Gesellschaft müsse man die wirklichen Staatsunruhen von Luzern zuschreiben; es sey somit Pflicht gegen Religion und Vaterland, allen Luzernern den Besuch derselben bei schwerer Strafe zu verbieten." Dieser Antrag erhielt grossen Beifall, und der Staatsunterschreiber wurde beauftragt, sogleich ein obrigkeitliches

Mandat abzufassen, worin der Besuch der helvetischen Gesellschaft den Unterthanen zu Stadt und Land bei Verlust des Bürgerrechts untersagt, und aller Briefwechsel mit derselben bei einer Buße von 900 Thalern verboten werden solle. Während der Unterschreiber das beschlossene Verbot zu Papier brachte, ward inzwischen ein Schreiben des verhafteten Valentin Meyer an Rath und Hundert der Versammlung vorgelegt, und, nach lebhafter Berathung, ob man dieses Schreiben verlesen, oder ungelesen bei Seite legen wolle, dessen Vorlesung durch Stimmenmehrheit beschlossen. Es lautete also: „Gnädige Herren und Obern! Wenn Gott selbst Jobs Klagen anzuhören, und sich mit ihm einzulassen gewürdiget hat, so hoffe ich, Eure Gnaden und Weisheit, als Gottes Statthalter auf Erden, werden meine demüthige Bittschrift auch nicht verschmähen, die Bittschrift eines Mitglieds, eines Bürgers, eines Mannes, über dessen Arbeiten E. G. u. W. in glücklichern Tagen so gar eine besondere Zufriedenheit bezeugt haben. Wie sind (aber doch zu meinem Heil) die Zeiten verändert! Die neulich erlittene schwere Krankheit, davon ich noch nicht genaß, die Schmerzen, die jetzt noch Haupt und Füße, die Brust und so zu reden alle Glieder martern, die Umstände, darein ich verfallen bin, und die so schwer auf mir haften, haben mich wirklich, gleich einem Saul, in einen andern Menschen verwandelt."

„Ich war immer ein Christ; das bezeugt meine empfangene Erziehung, mein öffentlicher Wandel, und die Erziehung, die meine Kinder von mir genießen; aber ich war gleich vielen andern nur ein lauer Christ, und bin vor Gott der größte Sünder. Ich habe ihm so schlecht gedient, als treulich ich dem Vaterland und Euch, Ihr gnädigen Herren, zu dienen mich immer beflissen, und Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut beharrlich gewidmet hatte, und fortan widme. Hätte ich nur halb soviel für Gott und mein Seelenheil gethan, so wäre ich vielleicht in seinen Augen gerecht; nun aber ist Er über mich ergrimmt, und liegt eben darum seine Hand so schwer auf mir, und hat mich in die obrigkeitliche Gewalt übergeben. Ich bete in Demuth sein unergründliches Gericht an, welches Jedermann zu befürchten hat, und will es mir mit Geduld zu Nutzen machen."

Cap

U. G. L. A. E. erlauchten Einsicht nicht entgehen, daß die eingegebene Verantwortung der Verleger nicht ohne Verdacht angesehen werden möge, und Wir uns nicht überreden können zu glauben, daß dieses, nach der Verlegern Aussag mit einem Billet (so vermuthlich ein Brief gewesen seyn muß) begleitete Werklein ohne einige Erkanntnuß des Verfassers unter die Presse gelegt worden seye. Zufolg nun obverdeutester unserer wichtigen Gründe und in Betracht, wie sehr uns daran gelegen seyn müsse, solthane Urheber nicht nur zu erkennen, sondern auch nach Maasgab ihres Verbrechens bestraft zu wissen, leben wir der getrösten Hoffnung, Ihr U. G. L. A. E. werdet von wahrer eidgenössischer Denkensart belebt, Euch mit uns beeifern, die Entdeckung des wahren Verfassers oder der Verfasser zu bewirken, und mithin zu diesem Ende die schärfste Nachforschung alles Ernsts vorzunehmen Euch bemühen. Dagegen wir die aufrichtigsten und standhaftesten Versicherungen ergebenster Bereitwilligkeit wiederholen, und inzwischen uns sammtlich dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Den 30sten Herbstmonats 1769.

Schultheiß, Klein und Grosse Räthe
der Stadt Luzern."

Es wurde sodann der Antrag gemacht, Rathsherr Joseph Amrhyn soll mit diesem Schreiben nochmals nach Zürich abgeordnet werden; allein Amrhyn verbat sich diese Ehre mit der Erklärung, „dergleichen Sendungen seyen in gegenwärtigen Zeitläufen sehr gefährlich; er wisse, daß man ihm nach dem Leben trachte, worüber er schon wiederholt gewarnt worden; da er Weib und Kinder habe, die seiner Pflege bedürfen, könne er sein Leben nicht aufopfern." Diese Erklärung ward hinlänglich erfunden, und man beschloß, das Schreiben durch einen reitenden Boten nach Zürich abzusenden. Nun foderte Rathsherr Anton Schumacher das Wort, und hielt eine sehr heftige Rede gegen die helvetische Gesellschaft in Schinznach, worin er behauptete, „dem Einflusse dieser Gesellschaft müsse man die wirklichen Staatsunruhen von Luzern zuschreiben; es sey somit Pflicht gegen Religion und Vaterland, allen Luzernern den Besuch derselben bei schwerer Strafe zu verbieten." Dieser Antrag erhielt grossen Beifall, und der Staatsunterschreiber wurde beauftragt, sogleich ein obrigkeitliches

Mandat abzufassen, worin der Besuch der helvetischen Gesellschaft den Unterthanen zu Stadt und Land bei Verlust des Bürgerrechts untersagt, und aller Briefwechsel mit derselben bei einer Buße von 900 Thalern verboten werden solle. Während der Unterschreiber das beschlossene Verbot zu Papier brachte, ward inzwischen ein Schreiben des verhafteten Valentin Meyer an Räth und Hundert der Versammlung vorgelegt, und, nach lebhafter Berathung, ob man dieses Schreiben verlesen, oder ungelesen bei Seite legen wolle, dessen Vorlesung durch Stimmenmehrheit beschlossen. Es lautete also: „Gnädige Herren und Obern! Wenn Gott selbst Jobs Klagen anzuhören, und sich mit ihm einzulassen gewürdiget hat, so hoffe ich, Eure Gnaden und Weisheit, als Gottes Statthalter auf Erden, werden meine demüthige Bittschrift auch nicht verschmähen, die Bittschrift eines Mitglieds, eines Bürgers, eines Mannes, über dessen Arbeiten E. G. u. W. in glücklichern Tagen so gar eine besondere Zufriedenheit bezeugt haben. Wie sind (aber doch zu meinem Heil) die Zeiten verändert! Die neulich erlittene schwere Krankheit, davon ich noch nicht genaß, die Schmerzen, die jetzt noch Haupt und Füße, die Brust und so zu reden alle Glieder martern, die Umstände, darein ich verfallen bin, und die so schwer auf mir haften, haben mich wirklich, gleich einem Saul, in einen andern Menschen verwandelt."

„Ich war immer ein Christ; das bezeugt meine empfangene Erziehung, mein öffentlicher Wandel, und die Erziehung, die meine Kinder von mir genießen; aber ich war gleich vielen andern nur ein lauer Christ, und bin vor Gott der größte Sünder. Ich habe ihm so schlecht gedient, als treulich ich dem Vaterland und Euch, Ihr gnädigen Herren, zu dienen mich immer befliß, und Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut beharrlich gewidmet hatte, und fortan widme. Hätte ich nur halb soviel für Gott und mein Seelenheil gethan, so wäre ich vielleicht in seinen Augen gerecht; nun aber ist Er über mich ergrimmt, und liegt eben darum seine Hand so schwer auf mir, und hat mich in die obrigkeitliche Gewalt übergeben. Ich bete in Demuth sein unergründliches Gericht an, welches Jedermann zu befürchten hat, und will es mir mit Geduld zu Nutzen machen."

U. G. L. A. E. erlauchten Einsicht nicht entgehen, daß die eingegebene Verantwortung der Verleger nicht ohne Verdacht angesehen werden möge, und Wir uns nicht überreden können zu glauben, daß dieses, nach der Verlegern Aussag mit einem Billet (so vermuthlich ein Brief gewesen seyn mag) begleitete Werklein ohne einige Erkanntnuß des Verfassers unter die Presse gelegt worden seye. Zufolg nun obverdeuteter unserer wichtigen Gründe und in Betracht, wie sehr uns daran gelegen seyn müsse, sothane Urheber nicht nur zu erkennen, sondern auch nach Maasgab ihres Verbrechens bestraft zu wissen, leben wir der getrösten Hoffnung, Ihr U. G. L. A. E. werdet von wahrer eidgenössischer Denkensart belebt, Euch mit uns beeifern, die Entdeckung des wahren Verfassers oder der Verfasser zu bewirken, und mithin zu diesem Ende die schärfste Nachforschung alles Ernsts vorzunehmen Euch bemühen. Dagegen wir die aufrichtigsten und standhaftesten Versicherungen ergebenster Bereitwilligkeit wiederholen, und inzwischen uns sammtlich dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Den 30sten Herbstmonats 1769.

Schultheiß, Klein und Grosse Räthe
der Stadt Luzern."

Es wurde sodann der Antrag gemacht, Rathsherr Joseph Amrhyn soll mit diesem Schreiben nochmals nach Zürich abgeordnet werden; allein Amrhyn verbat sich diese Ehre mit der Erklärung, „dergleichen Sendungen seyen in gegenwärtigen Zeitläufen sehr gefährlich; er wisse, daß man ihm nach dem Leben trachte, worüber er schon wiederholt gewarnt worden; da er Weib und Kinder habe, die seiner Pflege bedürfen, könne er sein Leben nicht aufopfern." Diese Erklärung ward hinlänglich erfunden, und man beschloß, das Schreiben durch einen reitenden Boten nach Zürich abzusenden. Nun foderte Rathsherr Anton Schumacher das Wort, und hielt eine sehr heftige Rede gegen die helvetische Gesellschaft in Schinznach, worin er behauptete, „dem Einflusse dieser Gesellschaft müsse man die wirklichen Staatsunruhen von Luzern zuschreiben; es sey somit Pflicht gegen Religion und Vaterland, allen Luzernern den Besuch derselben bei schwerer Strafe zu verbieten." Dieser Antrag erhielt grossen Beifall, und der Staatsunterschreiber wurde beauftragt, sogleich ein obrigkeitliches

Mandat abzufassen, worin der Besuch der helvetischen Gesellschaft den Unterthanen zu Stadt und Land bei Verlust des Bürgerrechts untersagt, und aller Briefwechsel mit derselben bei einer Buße von 900 Thalern verboten werden solle. Während der Unterschreiber das beschlossene Verbot zu Papier brachte, ward inzwischen ein Schreiben des verhafteten Valentin Meyer an Räth und Hundert der Versammlung vorgelegt, und, nach lebhafter Berathung, ob man dieses Schreiben verlesen, oder ungelesen bei Seite legen wolle, dessen Vorlesung durch Stimmenmehrheit beschlossen. Es lautete also: „Gnädige Herren und Obern! Wenn Gott selbst Jobs Klagen anzuhören, und sich mit ihm einzulassen gewürdiget hat, so hoffe ich, Eure Gnaden und Weisheit, als Gottes Statthalter auf Erden, werden meine demüthige Bittschrift auch nicht verschmähen, die Bittschrift eines Mitglieds, eines Bürgers, eines Mannes, über dessen Arbeiten E. G. u. W. in glücklichern Tagen so gar eine besondere Zufriedenheit bezeugt haben. Wie sind (aber doch zu meinem Heil) die Zeiten verändert! Die neulich erlittene schwere Krankheit, davon ich noch nicht genaß, die Schmerzen, die jetzt noch Haupt und Füße, die Brust und sozureden alle Glieder martern, die Umstände, darein ich verfallen bin, und die so schwer auf mir haften, haben mich wirklich, gleich einem Saul, in einen andern Menschen verwandelt."

„Ich war immer ein Christ; das bezeugt meine empfangene Erziehung, mein öffentlicher Wandel, und die Erziehung, die meine Kinder von mir genießen; aber ich war gleich vielen andern nur ein lauer Christ, und bin vor Gott der größte Sünder. Ich habe ihm so schlecht gedient, als treulich ich dem Vaterland und Euch, Ihr gnädigen Herren, zu dienen mich immer befließen, und Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut beharrlich gewidmet hatte, und fortan widme. Hätte ich nur halb soviel für Gott und mein Seelenheil gethan, so wäre ich vielleicht in seinen Augen gerecht; nun aber ist Er über mich ergrimmt, und liegt eben darum seine Hand so schwer auf mir, und hat mich in die obrigkeitliche Gewalt übergeben. Ich bete in Demuth sein unergründliches Gericht an, welches Jedermann zu befürchten hat, und will es mir mit Geduld zu Nutzen machen."

Cap

„Ich kann mich nicht anklagen, wo ich gegen meine Obrigkeit nicht gesündiget habe; ich will mich nicht unschuldig machen, wenn Ihr, gnädige Herren! mich schuldig machet, denn Ihr richtet nach den Rechten. Ich unterziehe mich allem, was Gott und meine Obrigkeit über mich verhängt, und will beide preisen, was immer über mich ergeht, weil ich wegen Gott viel ärgeres verdiene, als ich auf Erden zeitlebens dulden kann."

„Es ist nun heut, am Donnerstag, der sechste Tag, daß ich unverhört im Kerker schmachte. Jedem schlechten Bürger wird vor seiner Einthürmung der erwiesene Frevel vor Rath vorgehalten, und er darf sich verantworten. Ich, ein Rathsherr, Krankheit halber abwesend, werde plötzlich und ohne vorgöffnete Klage ergriffen, gefangen, von Land über Wasser, das den Kranken so gefährlich ist, in die Stadt gebracht, einem unzähligen Pöbel zum Gespött blosgestellt, und in das schon verwachte Haus geführt; Frau, Kinder und Dienstboten werden alle mit Arrest belegt, weil sie ihren Mann, ihren Vater, ihren Herrn nicht verlassen wollen, und mir wird in meiner verschlimmerten Konvaleszenz der Besuch des seit zwanzig Jahren ordentlichen Arztes verweigert. Ich danke Gott dem Herrn für dieses schwere Verhängniß; sein Wille geschehe in allem!"

„Man bemächtigt sich aller meiner Dokumente, Rechnungen, Schriften, Aufsätze und Briefschaften von mehr als zwanzig Jahren her, eines Theils unter meinem Siegel, eines andern grossen Theils in Körben unversiegelt; man fängt alle meine Briefe auf, eröffnet und lies't sie, als fürchtete man einen Hochverrath von mir. O mein Gott! Welcher Ehrenmann ist vor Gefahr sicher, wenn seine Papiere nicht weggeschafft, und ihm auf einmal alles aus den Händen gerissen wird, um ihn, Gott weiß worüber, verdächtig, verhaßt, oder schuldig zu machen, und wie viele Ehrenleute mit ihm, Eltern und Verwandte, Weib und Kinder, Einheimische und Fremde müssen in Sachen aufgedeckt und blosgestellt werden, die, ob sie gleich nicht viel bedeuten, doch nicht für das Publikum, noch weniger für richterliche Kommissionen geschrieben waren, und eine Obrigkeit niemals einzusehen verlangen würde? Hätte man nur alles in meiner Gegenwart untersucht, genommen, was zum Pro[illegible]hört, gelassen, was nicht dazu gehört! Gott

weiß, was aus dieser Wegnehmung der Schriften mir wegen Auslegung derselben für neue Prozesse, oder auch nur wegen zufälliger Distrahirung für Unheil entstehen können, die nicht mehr zu ersetzen sind, und mir, Weib und Kindern ohne Schuld zum Schaden gereichen müssen. O wenn E. G. u. W. die weitschichtige Wichtigkeit dieser Beschwerde nicht um mein, sondern aller Herren, Bürger und Angehörigen willen, in Betrachtung zögen, es würde Niemanden mehr ein Gleiches begegnen; so ich aber auch dieses von Gott her erachte, und dafür seinen Namen preise, nur wünschend, daß, wie ich dießfalls der erste bin, also ich auch der letzte seyn möge, der auf solche Art strafbar gemacht zu werden gesucht wird."

„Wisset Ihr mich, Gnädige Herren! gegen Euch, gegen Eure Befehle, Verbote, Satzungen, Ordnungen und Mandate schuldig, so strafet mich, wie es Euch beliebt; ich will mit Stillschweigen, ja mit Dank will ich alles annehmen, und noch im Elend beweisen, daß ich immer gegen Euch, Gnädige Herren, treu gewesen bin und seyn will. Nehmet mir Rathsstelle, Aemter, Bürgerrecht und Vaterland. Ich will alles verlassen, und Weib und Kinder werden mir nachfolgen; wir werden in der weiten Welt das schlechteste Brod mit Thränen genießen, Gott dienen, und für das Wohl E. G. u. W. und das Vaterland beten, damit durch unsern Abzug auf immer alles Widrige aus Eurer Rathsstube, aus Stadt und Land abgewichen, und mein Fall der letzte seyn möge, der eine blühende Familie, ohne ein im Gesetz enthaltenes Staats-Verbrechen, in Armuth und Verderben stürzt. Meine vier unschuldigen, theils unmündige Kinder verlassen gern einen Ort, wo sie, sich selbst mitrechnend, drei Generationen im Staube sehen, ihre eigene nemlich, ohne die mindeste Schuld, die ihres Vaters vielleicht um seiner Sünden willen gegen Gott, die ihres Großvaters um schlechter Oekonomie willen in seiner Hausverwaltung, aber alle drei aus unerforschlichen Urtheilen Gottes, der oft Wohl in Weh und wiederum Weh in Wohl verändert."

„Ich kann bis anhin gegen E. G. u. W. mein beklommenes Herz nicht anders ausschütten, weil ich mit keinem Worte weiß, worin einige gründlich anscheinende Klagen bestehen, wer die Klage führe, wer Zeuge sey, und worin das Corpus delicti

„Ich kann mich nicht anklagen, wo ich gegen meine Ob[rig]keit nicht gesündiget habe; ich will mich nicht unsch[uldig] machen, wenn Ihr, gnädige Herren! mich schuldig [er]denn Ihr richtet nach den Rechten. Ich unterziehe mich [al]was Gott und meine Obrigkeit über mich verhängt, u[nd] beide preisen, was immer über mich ergeht, weil ich [es] Gott viel ärgeres verdiene, als ich auf Erden zu [er]dulden kann."

„Es ist nun heut, am Donnerstag, der sechste Tag, [da] unverhört im Kerker schmachte. Jedem schlechten Bür[ger] vor seiner Einthürmung der erwiesene Frevel vor R[at] gehalten, und er darf sich verantworten. Ich, ein R[at] Krankheit halber abwesend, werde plötzlich und [ohne] geöffnete Klage ergriffen, gefangen, von Land über [See] das den Kranken so gefährlich ist, in die Stadt gebra[cht] unzähligen Pöbel zum Gespött blosgestellt, und in das [ver]wachte Haus geführt; Frau, Kinder und Dienstbot[en] alle mit Arrest belegt, weil sie ihren Mann, ihren [Vater] Herrn nicht verlassen wollen, und mir wird in [der] schlimmerten Konvaleszenz der Besuch des seit zwan[zig] ordentlichen Arztes verweigert. Ich danke Gott [auch] für dieses schwere Verhängniß; sein Wille geschehe!"

„Man bemächtigt sich aller meiner Dokumente, R[ech]t Schriften, Aufsätze und Briefschaften von mehr als Jahren her, eines Theils unter meinem Siegel, ein grossen Theils in Körben unversiegelt; man fängt Briefe auf, eröffnet und lies't sie, als fürchtete [man] Hochverrath von mir. O mein Gott! Welcher Ehr[e] vor Gefahr sicher, wenn seine Papiere nicht wegge[nom]men ihm auf einmal alles aus den Händen gerissen wird[,] Gott weiß worüber, verdächtig, verhaßt, oder [gar] machen, und wie viele Ehrenleute mit ihm, Eltern, wandte, Weib und Kinder, Einheimische und Fre[mde] in Sachen aufgedeckt und blosgestellt werden, die, [wenn] nicht viel bedeuten, doch nicht für das Publikum, [sondern] für richterliche Kommissionen geschrieben waren, Obrigkeit niemals einzusehen verlangen würde? nur alles in meiner Gegenwart untersucht, genom[men] zum Pro[to]koll gehört, gelassen, was nicht dazu ge[hört]

[illegible] aus dieser Wegnehmung der Schriften mir wegen [illegible] derselben für neue Prozesse, oder auch nur wegen [illegible] Distrahirung für Unheil entstehen können, die nicht [illegible] ersetzen sind, und mir, Weib und Kindern ohne [illegible] zum Schaden gereichen müssen. O wenn E. G. u. W. [illegible] Wichtigkeit dieser Beschwerde nicht um mein, [illegible] Herren, Bürger und Angehörigen willen, in [illegible] zögen, es würde Niemanden mehr ein Gleiches be[illegible], so ich aber auch dieses von Gott her erachte, und dafür [illegible] preise, nur wünschend, daß, wie ich dießfalls [illegible], also ich auch der letzte seyn möge, der auf solche [illegible] gemacht zu werden gesucht wird."

[illegible] Ihr mich, Gnädige Herren! gegen Euch, gegen [illegible], Verbote, Satzungen, Ordnungen und Mandate [illegible] mich, wie es Euch beliebt; ich will mit [illegible], ja mit Dank will ich alles annehmen, und [illegible] beweisen, daß ich immer gegen Euch, Gnädige [illegible] gewesen bin und seyn will. Nehmet mir Raths[illegible], Bürgerrecht und Vaterland. Ich will alles [illegible] Weib und Kinder werden mir nachfolgen: wir [illegible] weiten Welt das schlechteste Brod mit Thränen [illegible] dienen, und für das Wohl E. G. u. W. und [illegible] beten, damit durch unsern Abzug auf immer [illegible] aus Eurer Rathsstube, aus Stadt und Land [illegible] und mein Fall der letzte seyn möge, der eine [illegible], ohne ein im Gesetz enthaltenes Staats[illegible] in Armuth und Verderben stürzt. Meine vier [illegible] unmündige Kinder verlassen gern einen [illegible] sich selbst mitrechnend, drei Generationen im [illegible] ohne die mindeste Schuld, [illegible] vielleicht um seiner Sünden willen [illegible] um schlechter Oekonomie [illegible] aber alle drei aus [illegible] der sie Wohl in Weh und [illegible]"

[illegible] gegen E. G. u. W. [illegible] weil ich mit [illegible] Klagen [illegible] und wenn das Corpus [illegible]

Rathssaal wurde Felix Balthasar gewarnt, und ihm der Rath gegeben, heim zu gehen, und sich durch schnelle Flucht dem drohenden Ungewitter zu entziehen. Er wies diesen Rath, der nicht aus Freundes Herzen kam, mit Verachtung zurück. Die Sitzung ward eröffnet, und unter dem Vorwande, die früher abwesenden Rathsglieder hätten den Bericht des nach Zürich abgeordneten Rathsherrn Amrhyn nicht angehört, dieser aufgefordert, nochmals die mündlichen Aeusserungen der beiden Bürgermeister von Zürich vorzutragen. Es geschah dieses in der Absicht, daß die Gemüther durch den Verdacht, man habe durch voreilige Berichte nach Zürich die Sache verrathen, und durch Geld einen angeblichen Verfasser der Büchlein erkauft, neuerdings in blinde Wuth gesetzt werden möchten. Hierauf wurde das letztangekommene Schreiben von Zürich verlesen, welches also lautete:

„Nachdem Wir aus Euerer, getreue, liebe, alte Eidgenossen, per Expressen eingesandten Zuschrift vom 30. letztabgewichenen Monats ersehen, was massen Ihr U. G. L. A. E. durch die von Seiten unsers kleinen Raths auf Euer dießfälliges Ansuchen mit freund-eidgenössischer Willfährigkeit veranstaltete Nachfrage, wegen zwei in hiesig Orellischer Buchhandlung im Druck erschienenen Schriften, und die darüber von zwei unsern geliebten Miträthen und selbstigen Antheilhabern an dieser Buchhandlung, Herrn Hans Konrad Orell und Herrn Salomon Geßner, bei ihren Pflichten abgeforderten und Euch U. G. L. A. E. communizirten Aussage, was Ihnen von dem Druck dieser Schriften und dem Verfasser derselben bekannt seye, nicht genugsam beruhiget worden, sondern annoch des ferneren wünschet und von uns angelegentlich verlanget, daß Wir durch weitere ernstliche Nachforschung die Entdeckung des wahren Verfassers oder der Verfasser dieser beiden Schriften zu bewirken, uns sorgfältigst bemühen möchten, so haben Wir bei harinnfällig in unserer gestern gehaltenen grossen Rathsversammlung verpflogenen Berathschlagung nebst der obschon pflichtmässig gethanen Aussage obbehemt unserer beiden geliebten Miträthen, in welche Wir wegen ihrer bekannt inwohnenden, wackern und redlichen Eigenschaften keinen Zweifel setzen können,

annoch zu Euer U. G. L. A. E. völliger Beruhigung dienlich und angemessen befunden, einer aus unserm Mittel eigens verordneten Kommission von Klein und Grossen Räthen befelchlichen aufzutragen, unsern Rathsverwandten, Zunftschreiber Heinrich Heidegger, welcher an der Orellischen Buchhandlung auch einen Antheil hat, für sich zu bescheiden, und ihn über den Hergang des Drucks mehrbedeuteter Schriften und den wahren Verfasser oder die Verfasser derselben mit obrigkeitlichem Ernst und trifftiger Erinnerung seiner gegen uns habenden theuern Pflichten des Eigentlichen zu verhören; in welchem Verhör derselbe ganz standhaft und bei seinen Pflichten ausgesagt, daß Er sich als den Verfasser der ersten Schrift, genannt: Reflexionen eines Schweizers ꝛc. erkenne, und bei seinen Pflichten bezeuge, daß Niemand als er den geringsten Antheil an dieser Schrift gehabt habe; was die zweite Schrift, betitelt: „Widerlegung der Reflexionen", anbetrifft, so seye selbige in ihren Buchladen durch einen ihnen unbekannten Fußboten franko und versiegelt übergeben worden, und nachdem er selbige eröffnet, habe er ein Billet ohne Unterschrift von folgendem Inhalt gefunden, „man solle diese Schrift, wenn man es gut befinde, zum Druck befördern, und wann dieses geschehen, das Manuscript unnütz machen", welches auch erfolgt seye; dieses seye, wie er bei seinem Gewissen und Pflichten bezeugen könne, der gründliche Hergang der Sache. Wenn nun bei unserer heutig abermaligen Versammlung dieses aufgenommene Verhör uns in Geziemenheit hinterbracht worden, so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, Euch U. G. L. A. E. mit Gegenwärtigem davon eine vollständige Nachricht zu ertheilen, und haben in vorwaltender Betrachtung, daß der Druck und Verkauf dieser Schriften bei Euch U. G. L. A. E. Aufsehen und sorgfältige Gegenanstalten veranlasset, zu fernerer werkthätiger Bescheinigung unserer wahreidgenössischen und nachbarlichen Gesinnungen dienlich erachtet, den weitern Verkauf mehrbemeldt beider dieser Schriften gänzlich zu verbieten, werden auch das Nöthigbefindende zur Ahndung gegen den Verfasser der Reflexionen das Fernere vornehmen."

„Welch alles Wir Euch U. G. L. A. E. in ohneingestellt freundeidgenössischer Rückantwort eröffnen, und dabei nicht zweifeln

Rathssaal wurde Felix Balthasar gewarnt, und ihr Rath gegeben, heim zu gehen, und sich durch schnelle dem drohenden Ungewitter zu entziehen. Er wied Rath, der nicht aus Freundes Herzen kam, mit Ver zurück. Die Sitzung ward eröffnet, und unter de wande, die früher abwesenden Rathsglieder hätten richt des nach Zürich abgeordneten Rathsherrn Amm angehört, dieser aufgefordert, nochmals die mündlich serungen der beiden Bürgermeister von Zürich vor Es geschah dieses in der Absicht, daß die Gemüth den Verdacht, man habe durch voreilige Berichte rich die Sache verrathen, und durch Geld einen li chen Verfasser der Büchlein erkauft, neuerdings in Wuth gesetzt werden möchten. Hierauf wurde das se kommene Schreiben von Zürich verlesen, welches a tete:

„Nachdem Wir aus Euerer, getreue, liebe, alte noffen, per Expressen eingesandten Zuschrift vom 3 abgewichenen Monats ersehen, was massen Ihr U. G E. durch die von Seiten unsers kleinen Raths au dießfälliges Ansuchen mit freund-eidgenössischer Willfä veranstaltete Nachfrage, wegen zwei in hiesig Or Buchhandlung im Druck erschienenen Schriften, und über von zwei unsern geliebten Miträthen und selbstig theilhabern an dieser Buchhandlung, Herrn Hans Orell und Herrn Salomon Geßner, bei ihren P abgeforderten und Euch U. G. L. A. E. communizirte sage, was Ihnen von dem Druck dieser Schriften u Verfasser derselben bekannt seye, nicht genugsam be worden, sondern annoch des ferneren wünschet und vo angelegentlich verlanget, daß Wir durch weitere er Nachforschung die Entdeckung des wahren Verfasse s od Verfasser dieser beiden Schriften zu bewirken, u s f thgst bemühen möchten, so haben Wir bei harinnfällig serer gestern gehaltenen grossen Rathsversammlung genen Berathschlagung nebst der obschon pflichtmäss nen Aussage obbedeut unserer beiden geliebten M in welche Wir wegen ihrer bekannt inwohnenden, und redlichen Eigenschaften keinen Zweife

[illegible]

[illegible] Fußboten franko und [illegible] [illegible] er selbige eröffnet, habe er ein Billet [illegible] [illegible] folgenden Inhalt gefunden, „man solle dieses [illegible] wenn man es gut befinde, zum Druck befördern, und [illegible] dieses geschehen, das Manuscript unnütz machen", welches [illegible] erfolgt seye; dieses seye, wie er bei seinem Gewissen [illegible] Pflichten bezeugen könne, der gründliche Hergang der Sache. Wenn nun bei unserer heutig abermaligen Versammlung dieses aufgenommene Verhör uns in Gezimenheit hinterbracht worden, so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, Euch U. G. L. A. E. mit Gegenwärtigem davon eine vollständige Nachricht zu ertheilen, und haben in vorwaltender Betrachtung, daß der Druck und Verkauf dieser Schriften bei Euch U. G. L. A. E. Aufsehen und sorgfältige Gegenanstalten veranlasset, zu fernerer werkthätiger Bescheinigung unserer wahreidgenössischen und nachbarlichen Gesinnungen dienlich erachtet, den weitern Verkauf mehrbemeldt beider dieser Schriften gänzlich zu verbieten, werden auch das Nöthigbefindende zur Ahndung gegen den Verfasser der Reflexionen das Feuer [illegible]."

Welch alles Wir Euch U. G. L. A. E. in [illegible] [illegible] gewissischer Rückantwort eröffnen, und [illegible]

wollen, daß Ihr U. G. L. A. E. daraus unsre freund-eidgenössische Bereitwilligkeit und willfährig bescheinte Deferenz zu Eurer mehreren Beruhigung sattsam ersehen werdet. Womit Wir übrigens uns sämmtlich dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Geben den 4. Oktober 1769.

Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe
der Stadt Zürich."

Kaum war dieses Schreiben verlesen, so sprang der Statthalter, Anton Schumacher, mit Heftigkeit von seinem Sitze auf, und rief, „ehe die Berathung beginne, habe er einen dringenden Vorschlag zu machen; es sey nun offenkundig und ausser allem Zweifel, daß man nicht aufrichtig und treu mit der Obrigkeit umgehe, sondern die heilsamsten Maasregeln durch gewissenlosen Verrath und eidbrüchige Bestechungen zu vereiteln suche; es sey einmal Zeit, die Verräther aus ihren Schlupfwinkeln hervorzuziehen; deswegen gehe sein Antrag dahin, man solle sogleich die Stadtwache auf das Rathhaus berufen, alle Thüren und Ausgänge des Rathsaals streng bewachen, und, bis die Sitzung beendigt sey, Niemanden hinausgehen zu lassen." Dieser Antrag fand nur unter den wüthendsten Konföderirten einigen Beifall; andere, selbst Dominik Peyer, erblickten darin eine unverschämte, ehrrührerische Zumuthung: Oberst Sonnenberg, der vor einigen Tagen aus Frankreich zurückgekehrt war, schrie mit drohenden Geberden und voll kriegerischer Hitze, Schumacher möge für seine Person schon längst eine Schildwache verdient haben, andere Ehrenmänner hingegen soll er damit verschonen; würdevoll und mitten im Sturme ruhig, sprach der Altschultheiß Keller, „man solle die Gefahr wohl bedenken, in welche man die Regierung durch dergleichen ausserordentliche Maasregeln stürze; schon letzthin sey im Rathssaale die Drohung gehört worden, man wolle die Bürgerglocke läuten und die Bürgerschaft zu Hülfe rufen lassen; ob man denn nicht einsehe, daß gerade dieses Verfahren der Weg sey, die von den Vätern ererbte Aristokratie in eine Demokratie umzuändern, und das, was nun das Eigenthum Wenger sey, Allen preis zu geben; das Heil der A[illegible] liege nur in treuem Zusam[illegible] der Pa[illegible] diese die Hülfe der Bürg[illegible]ufen, [illegible]

seitig aufzureiben, so werde geschehen, daß das Volk seine Kraft kennen lerne, und den Abstand dessen, was es besitze, von dem, was es erlangen könnte, stets lebendiger fühle.“ Diese Rede wirkte; man schritt zur Berathung des Zürcherischen Antwortschreibens. Alle unbefangenen Rathsglieder hielten dafür, daß in der Sache mehr als genug gethan sey, und man nun dieselbe füglich könne auf sich beruhen lassen. Die Mehrheit beschloß, zum drittenmale an den Stand Zürich zu schreiben, und mit Ernst und Nachdruck sowohl eine strenge Bestrafung der Orellischen Buchhandlung als eine angemessene Genugthuung zu verlangen. Das Schreiben wurde sogleich abgefaßt, genehmigt, und durch einen Standesreuter abgeschickt. Es lautete also:

„Auf Euerm, Unserer getreuen, lieben, alten Eidgenossen unterm 4. fliessenden Monats an uns erlassenen Antwortschreiben haben Wir zu ersehen gehabt, wie daß der dortige Herr Zunftschreiber Heinrich Heidegger ganz standhaft und bei seinen Pflichten ausgesagt habe, daß Er sich als den Verfasser der Schrift genannt: Reflexionen eines Schweizers ꝛc. erkenne, und bei seinen Pflichten bezeuge, daß Niemand als er den geringsten Antheil an dieser Schrift gehabt habe; was aber die zweite Schrift, betitelt: Widerlegung der Reflexionen anbetreffe, selbige in den Orellischen Buchladen durch einen ihnen unbekannten Fußboten sonder und versiegelt übergeben worden, und nach Eröffnung derselben ein Billet ohne Unterschrift von folgendem Inhalt gefunden worden seye, man solle diese Schrift, wenn es gut befinde, zum Druck befördern, und wann dieses geschehen, das Manuscript unnütz machen, welches auch ersetzt seye.“

„Ihr, U. G. L. A. E. werdet also mit uns einsehen und erfinden, wie freventlich und sträflich sich obvermeldter Herr Zunftschreiber Heidegger, der sich immer als Urheber des ersten Büchleins behaupten will, vergriffen, besonders aber mit schimpflich und verwegen selbiger den Landsfrieden [illegible] unsere katholischen Lande in Bewegung, Ungesetzt habe, dahero Ihr U. G. L. A. E. Euer bekannten freund-eidgenössischen Geauch sorgfältigem Eifer zu

wollen, daß Ihr E. G. L. A. E. daraus unsre freund-eidgenössische Bereitwilligkeit und willfährig bescheinte Deferenz zu Eurer mehreren Beruhigung sattsam ersehen werdet. Womit Wir übrigens uns sämmtlich dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Geben den 4. Oktober 1769.

Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe der Stadt Zürich."

Kaum war dieses Schreiben verlesen, so sprang der Statthalter, Anton Schumacher, mit Heftigkeit von seinem Sitze auf, und rief, „ehe die Berathung beginne, habe er einen dringenden Vorschlag zu machen; es sey nun offenkundig und ausser allem Zweifel, daß man nicht aufrichtig und treu mit der Obrigkeit umgehe, sondern die heilsamsten Maasregeln durch gewissenloſen Verrath und eidbrüchige Bestechungen zu vereiteln suche; es sey einmal Zeit, die Verräther aus ihren Schlupfwinkeln hervorzuziehen; deswegen gehe sein Antrag dahin, man solle sogleich die Stadtwache auf das Rathhaus berufen, alle Thüren und Ausgänge des Rathsaals streng bewachen, und, bis die Sitzung beendigt sey, Niemanden hinausgehen zu lassen." Dieser Antrag fand nur unter den wüthendsten Konföderirten einigen Beifall; andere, selbst Dominik Peyer, erblickten darin eine unverschämte, ehrrührerische Zumuthung: Oberst Sonnenberg, der vor einigen Tagen aus Frankreich zurückgekehrt war, schrie mit drohenden Geberden und voll kriegerischer Hitze, Schumacher möge für seine Person schon längst eine Schildwache verdient haben, andere Ehrenmänner hingegen soll er damit verschonen; würdevoll und mitten im Sturme ruhig, sprach der Altschultheiß Keller, „man solle die Gefahr wohl bedenken, in welche man die Regierung durch dergleichen ausserordentliche Maasregeln stürze; schon letzthin sey im Rathssaale die Drohung gehört worden, man wolle die Bürgerglocke läuten und die Bürgerschaft zu Hülfe rufen lassen; ob man denn nicht einsehe, daß gerade dieses Verfahren der Weg sey, die von den Vätern ererbte Aristokratie in eine Demokratie umzuändern, und das, was nun das Eigenthum Wenigen sey, Allen preis zu geben; das Heil der Aristokratie liege nur in treuem Zusammenhalten der Patrizier; wenn diese die Hülfe der Bürgerlichen anrufen, um sich gegen

seitig aufzureiben, so werde geschehen, daß das Volk seine Kraft kennen lerne, und den Abstand dessen, was es besitze, von dem, was es erlangen könnte, stets lebendiger fühle." Diese Rede wirkte; man schritt zur Berathung des Zürcherischen Antwortschreibens. Alle unbefangenen Rathsglieder hielten dafür, daß in der Sache mehr als genug gethan sey, und man nun dieselbe füglich könne auf sich beruhen lassen. Die Mehrheit beschloß, zum drittenmale an den Stand Zürich zu schreiben, und mit Ernst und Nachdruck sowohl eine strenge Bestrafung der Orellischen Buchhandlung als eine angemessene Genugthuung zu verlangen. Das Schreiben wurde sogleich abgefaßt, genehmigt, und durch einen Standesreuter abgeschickt. Es lautete also:

„Aus Euerm, Unserer getreuen, lieben, alten Eidgenossen unterm 4. fliessenden Monats an uns erlassenen Antwortschreiben haben Wir zu ersehen gehabt, wie daß der dortige Herr Zunftschreiber Heinrich Heidegger ganz standhaft und bei seinen Pflichten ausgesagt habe, daß Er sich als den Verfasser der Schrift genannt: Reflexionen eines Schweizers ꝛc. erkenne, und bei seinen Pflichten bezeuge, daß Niemand als er den geringsten Antheil an dieser Schrift gehabt habe; was aber die zweite Schrift, betitelt: Widerlegung der Reflexionen anbetreffe, selbige in den Orellischen Buchladen durch einen ihnen unbekannten Fußboten franko und versiegelt übergeben worden, und nach Eröffnung derselben ein Billet ohne Unterschrift von folgendem Inhalt gefunden worden seye, man solle diese Schrift, wenn man es gut befinde, zum Druck befördern, und wann dieses geschehen, das Manuscript unnütz machen, welches auch erfolgt seye."

„Ihr, U. G. L. A. E. werdet also mit uns einsehen und erfinden, wie freventlich und sträflich sich obvermeldter Herr Zunftschreiber Heidegger, der sich immer als Urheber des ersten Büchleins behaupten will, vergriffen, besonders aber wie schimpflich und verwegen selbiger den Landsfrieden verletzt, und unsere katholischen Lande in Bewegung, Unruhe und Gefahr gesetzt habe, dahero Ihr U. G. L. A. E. nach anwohnender Euer bekannten freund-eidgenössischen Gerechtig- und Billigkeitsliebe, auch sorgfältigem Eifer zu

Handhabung und Beschützung der unter uns habenden Bünden und Verträgen, Euch willig und bereit erfinden lassen werdet, nicht nur gedachten sich dargebenden Verfasser des ersten Werkleins mit scharfer Straf zu belegen, sondern auch in Belang der zweiten Schrift wider die Orellische Buchdruckerei, welche sich nicht gescheuet ein solches den Landsfrieden so empfindlich verletzendes Werklein in Druck zu befördern, und aller Orten auf die gefährlichste Art zu verhandeln, in so fern selbige den Verfasser, oder die Verfasser nicht namhaft machen sollten, auf gleichem Fuß alles Ernstes zu verfahren, und uns überhaupt eine dem Vergehen angemessene Genugthuung zu verschaffen, anbei aber den Verfasser der monatlichen Nachrichten vom Heumonat, von welchem Ihr U. G. L. A. E. in Euer letzten Zuschrift keine fernere Meldung einfliessen liesset, nicht ausser Acht zu setzen, sondern auch selbigen zu scharfer Ahndung zu ziehen, vorzüglich aber durch ernstliche Anfrage von selbigem zu entheben zu trachten, von wem ihm die Erzählung und Anpreisung des bekannten Büchleins eingegeben, oder von wem er darzu verleitet oder angefrischt worden sey? Dieses ist das so freund-eidgenössische als angelegentlich und dringende Ansuchen, welches Wir an Euch U. G. L. A. E. zu stellen uns unumgänglich gemüssiget befinden, und worüber Wir eine eben so freund-eidgenössische willfährige Antwort zu empfangen hoffen. Inzwischen Wir Euch U. G. L. A. E. samt uns himmlischer Obhut getreulich empfehlen. Luzern den 9. Weinmonats 1769. Schultheiß, Klein und Grosse Räthe der Stadt Luzern."

Nachdem hierauf der Rathsrichter Dürler noch einige ganz unbedeutende Mittheilungen aus der bisherigen Untersuchung über den Verfasser der „Widerlegung" gemacht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

16.

Am 10. Oktober erhielten die Untersuchungs-Kommissarien ein Schreiben von Valentin Meyer, worin er einerseits um Beschleunigung des gegen ihn angehobenen Prozesses bat, und anderseits darüber klagte, daß Rathsrichter Dürler, sein Ankläger, auch die Verhöre gegen ihn aufnehme und führe. Hierüber entschieden die Kommissarien, daß man das

erstere Gesuch beförderlich an Rath und Hundert bringen werde, in Berücksichtigung der billigen Klage aber dem Rathsrichter Dürler angezeigt werde, daß er, um nicht Kläger und Verhörrichter in einer Person darzustellen, in Zukunft keine Kundschaften über Meyers Angelegenheit einzuziehen, sondern dieses Geschäft dem Vice-Rathsrichter Segesser zu überlassen habe. Als am 18. Okt. Meyers ebenerwähntes Schreiben dem täglichen Rathe vorgelesen worden, nahm Kasimir Kruß das Wort, und führte Klage gegen Rathsrichter Dürler, welcher sich erlaube, streng nachzuforschen und Leute zu verhören über einen Besuch, den er, Kasimir Kruß, vor einiger Zeit mit Felix Balthasar dem Rathsherrn Meyer auf seinem Landgute gemacht habe, als wenn ehrliche Männer nicht befugt wären, sich freundschaftlich zu sehen und zu besprechen. Felix Balthasar beschwerte sich ebenfalls nicht nur über dieses leidenschaftliche Verfahren des Rathsrichter Dürler, sondern auch darüber, daß ein ihm zugehöriges Pack Bücher jüngst vom Leutpriester Gloggner erbrochen, untersucht, und erst nach mehrern Tagen zugestellt wurde. Dürler bekam vom Rathe einen Verweis und den Befehl, sich forthin der Aufnahme von Verhören zu enthalten, wenn er über Meyers Prozeß irgend eine Anzeige zu machen hätte, selbe vorerst dem täglichen Rathe mitzutheilen, und dessen fernere Verfügung zu gewärtigen.

Am 26. Oktober versammelten sich die Untersuchungskommissarien, um aus Meyers Schriften und aus den Schumacher'schen Prozeß-Akten vom Jahr 1764 die Klage gegen Meyer abzufassen und zu begründen. Den Verdacht, daß Meyer die „Widerlegung der Reflexionen" geschrieben habe, trachtete man durch einzelne Stellen aus Briefen von seinem Bruder, dem Chorherrn in Bischofzell, von Salomon Geßner in Zürich, und von Rathsschreiber Isack Iselin in Basel so gut möglich in Wahrscheinlichkeit zu verwandeln. Aus den Prozeß-Akten vom Jahr 1764 wollten die Kommissarien gern beweisen, daß Plazidus Schumacher, durch Meyers Einwirkung, auf eine ungerechte Weise sey hingerichtet, und alles, was man damals für Empörung und Staatsaufruhr hielt, nur von der Partheiwuth so dargestellt worden.

17.

Am 30. Oktober versammelten sich Räth und Hundert. Die Sitzung begann mit Ablesung des von Zürich angekommenen dritten Antwortschreibens, welches also lautete: „Wenn Wir bei heutig unserer darüber eigens gehaltenen, Grossen Rathsversammlung Euer, Unserer getreuen, lieben, alten Eidgenossen, unterm 9. hujus an uns erlassenes und wiedermalen per Expressen eingesandtes Schreiben in reifliche und sorgfältige Berathschlagung gezogen, und daraus in mehrerem ersehen, was massen Ihr, unsere getreue liebe alte Eidgenossen, in Ansehung der bei hiesig Orellischer Buchhandlung im Druck erschienenen Werklein, betitelt: „Reflexionen eines Helvetiers, und Widerlegung der Reflexionen u. s. w." wie auch der den Zieglerisch-monatlichen Nachrichten inserirten Rezension dieser Schriften, eine genugthuende Ahndung und scharfe Bestrafung unsers Verburgerten sowohl Verfassers als Verlegers derselben in ziemlich starken Ausdrücken von uns verlanget; so sollen Wir in keinen fernern Anstand setzen, Euch U. G. L. A. E. darüber unsere antwortliche Aeusserungen mit wohlgesinnt-freundschaftlicher Denkungsart und wahr-aufrichtiger Freimüthigkeit zu eröffnen. Auf die nämliche Art und so wie Wir bis dahin bei all und jeden, viel wichtigern und bedenklichen Vorfallenheiten uns stets beeifert haben, deutliche und werkthätige Proben zu geben, wie sehr uns die Ruhe und der Wohlstand gesammter löbl. Eidgenossenschaft und besonders Euer U. G. L. A. E. benachbart löbl. Standes tief zu Herzen liege, und wie geneigt und bereitwillig Wir jederzeit gewesen, und forthin seyn werden, mit der achtsamsten Sorgfallt all unser möglichstes zu dessen gedeihlich- und ununterbrochener Fortdauer beizutragen, also haben Wir auch bei diesem uns eben nicht gar erheblich scheinenden Vorfall uns allerdings bestrebet, Euch U. G. L. A. E. von unserer reinsten Freundschaftsgesinnung bestens zu überzeugen, massen Wir um Euertwillen nicht gerne gesehen haben, daß der Druck obbedeuteter Schriften und die Verfassung der einten davon in unserer Stadt geschehen, und zu Bezeugung dessen auf Euer vorig an uns gestelltes Anfuchungsschreiben sogleich aus unserm Mittel und durch selbst eigene Veranstaltung, da an-

sonsten die Behandlung aller dergleichen Geschäften unsern täglichen Räthen zukommt, eine genaue und sorgfältige Untersuchung wegen dem Druck und den Verfassern dieser Schriften vornehmen lassen, und das, so deßerthalb nach allen überzeugenden Umständen mit Wahrheit und bei gewissenhafter Aussage zum Vorschein gekommen, Euch U. G. L. A. E. in ohneingestellter Antwort und selbst mit Namhaftmachung unsers verburgerten Verfassers der Reflexionen ꝛc. einberichtet, nebst dem Wir auch zu Euer U. G. L. A. E. noch mehreren Beruhigung und einig und allein zu Bescheinung unserer Deferenz und nachbarlichen Wohlgesinnung den fernern Verkauf dieser Schriften, ohne uns über derselben und häufig anderer ganz ähnlichen Inhalts im mindesten einzulassen, verboten, und Euch U. G. L. A. E. die Vornahme der nöthig befindenden Verfügung gegen den Verfasser des Weiteren versichert haben; so daß Wir nach allem diesem von Eurer bekannten freund-eidgenössischen Denkungsart wohl hätten verhoffen und erwarten können, daß Ihr dabei acquieseiren und unserer eigenen Sorgfalt die angemessene Befindnuß, durch wen und gegen wen das bei dieser Sache in mehr oder minderen vorgegangene fehlbare zu ahnden und zu bestrafen seyn möchte, mit freundschaftlich- und nachbarlicher Achtung zutrauen würdet."

„Indessen haben Wir ohne Rücksicht auf obige Umstände zu fernerem Beweiß freund-eidgenössischer Willfahr auf Eure U. G. L. A. E. letztere Zuschrift unserm täglichen Rath, dessen Competenz Wir das in allen und jeden Fällen Ihme zukommende Strafamt nach unsern Konstitutionen weder entziehen können noch wollen, aufgetragen und überlassen, diejenigen Ahndungen und Bestrafungen vorzukehren, so der Sache angemessen seyn werden. Dannethin wollten Wir Eure U. G. L. A. E. dießfälligem Ansuchen und unsrer aufrichtigen Eure gänzliche Beruhigung im Augenmerk habenden Gesinnung gemäß nicht verhalten, was massen schon bei der vormaligen auf unsern Befehl vorgenommenen Konstitution des Buchdruckers Johann Kaspar Ziegler er sich klar und deutlich geäussert habe, daß die in seinen monatlichen Nachrichten befindliche Rezension mehrbemeldter Schriften von unserm getreuen lieben verburgerten Herrn Pfarrer und Cammerario

Füßli zu Veltheim verfaßt, und ihm zu Einrückung in die Nachrichten vom Brachmonat übersendet worden, wozu es aber zu spät gewesen seye, mithin er sie in die Nachrichten des darauf folgenden Heumonats inserirt habe; von welchem Umstand Wir in unserer letzteren Antwort keine weitere Meldung einfliessen lassen, weilen Wir die in allen Journalen ohngeahndet übliche Rezension gedruckter Schriften nicht von dem Belang ansehen, um einen Rezensenten, wenn er unbekannt bleiben will, namhaft zu machen. Verhoffentlich nun werdet Ihr U. G. L. A. E. aus all obigem genugsam zu entnehmen belieben, wie bereitwillig und entsprechend Wir auch bei dieser Vorfallenheit zu Werke gegangen; und gleichwie Wir anmit bestens versichern, daß Wir fernerhin bedacht seyn werden, Euch U. G. L. A. E. bei allen und jeden Vorfallenheiten unzweideutige Proben unserer rechtschaffenen Denkungsart und freundnachbarlich guter Gesinnungen zu geben, zumalen auch besonders niemalen an uns kommen lassen werden, dem Landesfrieden oder andern unter uns habenden Bünden und Verträgen im mindesten entgegen zu handeln, sondern selbige bestens zu manuteniren gedenken, also wollen Wir hingegen von Euerer uns oft bewährten Freundschaft zuversichtlich verhoffen und gewärtigen, daß Ihr U. G. L. A. E. an diesen unsern aufrichtigen und alles erschöpfenden Aeusserungen Euch nachbarlich beruhigen, und uns mit ferneren Zusuchungen dieses Geschäfts halber zu verschonen belieben werdet. Da übrigens Wir Euch U. G. L. A. E. sammt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen. Gegeben den 19. Oktober 1769.

Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe der Stadt Zürich."

Nachdem das Schreiben verlesen worden, zeigte sich grosse Verlegenheit, was nun zu thun sey. Diese dritte Antwort der Regierung von Zürich ließ deutlich errathen, was man von einer vierten zu erwarten habe. Demungeachtet wollten sich Viele durch keine Vorstellung abhalten lassen, nochmals an Zürich zu schreiben. Eine Stimme verlangte, man solle den zu Aarau geschlossenen Landesfrieden hier verlesen, damit man wisse, wie weit man mit seinen Forderungen an die Regierung von Zürich gehen könne. Es

geschah, und darauf sprach der Altschultheiß Keller: „Nun habet Ihr, G. H. u. Obern! den Friedensschluß vom Jahr 1712 verlesen gehört, meines Wissens an diesem Orte das erstemal seit jener unglücklichen Zeit. Sollte nicht schon dieser Umstand uns zur Vorsicht ermahnen, und an den Abgrund erinnern, an welchem wir stehen? Oder will man das Unwesen jener heillosen Zeit wieder erneuern? Wer aus uns weiß nicht, durch wen der Krieg vom Jahr 1712 betrieben und zu Stande gebracht wurde? Soll ich es euch sagen, wie man damals die Religion überall vorschob, wie der Nunzius im Land herum reiste, wie die Geistlichen lärmten, und die Köpfe der Bauren erhitzten? Ist es nicht gegenwärtig wieder eben so? Wo in aller Welt ist denn jemals eine Religion, die auf den Grundpfeilern der Wahrheit ruht, durch zwei namenlose Büchlein umgestossen und vertilgt worden? Mich soll man nicht täuschen wollen! Ich durchschaue das Spiel, und weiß was es gilt, und wem es gilt. Aber ich bleibe bei meinem Grundsatze: Recht und Gerechtigkeit von allem und für Alle, Strafe wem Strafe gebührt, aber ohne Bitterkeit und Rachsucht, und immer mit Beobachtung der gesetzlichen Wege. Mag es seyn und es ist in Aristokratien unvermeidlich, daß entgegengesetzte Familieninteressen und alle dadurch aufgeregte Leidenschaften sich zuweilen mit blinder Heftigkeit bekämpfen; nur sollen die Kämpfer nicht unter erborgten Larven einander gegenüber stehen, nicht Helden des Glaubens und der Religion seyn wollen, wo sie blos für eigenen Rang und Vortheil streiten. Der Stand Zürich hat uns in dem vorhin verlesenen Schreiben mit schonenden Worten manche Lehre gegeben; ich kann nicht dazu stimmen, daß Wir uns eine neue, vielleicht derbere Lektion, von dorther holen."

Kellers freimüthige Worte bewirkten Mäßigung und eine ruhige Berathung. Es wurde beschlossen, einstweilen nicht mehr an den Stand Zürich zu schreiben, sondern abzuwarten, ob und wie die dortige Regierung die Fehlbaren strafen, und dadurch die verlangte Genugthuung geben werde. Alsdann legten die Untersuchungs-Kommissarien Meyers Schreiben vor, worin er für sich und die Seinigen nur um mildern Verhaft und bessere Behandlung ansuchte. Man entsprach seinem Ge-

suche insoweit, daß von nun an dessen Kinder und Dienstboten ihre volle Freiheit hatten, seine Gemahlin aber niemals die Wohnung verlassen durfte, als wenn sie zur Kirche gieng.

Als hierauf der Amtsschultheiß die Versammlung aufzuheben im Begriffe stand, begehrte der Rathsrichter Dürler das Wort, erhob sich und sprach, „da die gnädigen Herren ihn beauftragt haben, die nöthigen Nachforschungen über die Verfasser der berüchtigten Büchlein zu veranstalten, halte er sich für verpflichtet, hier anzuzeigen, daß frühere Aeusserungen des Rathsherrn Meyer, so wie eine, vor einiger Zeit von ihm verfaßte, Schrift mit gewissen Stellen und Ausdrücken der sogenannten „Widerlegung" wörtlich übereinstimmen; von jener Schrift, die Meyer eines Abends im Schützenhause mehreren Freunden vorgelesen, habe er zwar nur eine mangelhafte Abschrift machen können, weil der Eigenthümer sie sogleich wieder zurückgefordert habe; allein schon ein wesentlicher Auszug derselben, den er hiemit den gnädigen Herren vorzulegen die Ehre habe, berechtige nicht blos, sondern begründe den Verdacht, daß B. Meyer die „Widerlegung" verfaßt habe, worüber demnach die hohe Versammlung das Zweckdienliche verfügen möge." Kaum hatte Dürler seine Rede beendigt, wurde von vielen Seiten ihm zugeschrieen, das werde die Handschrift seyn, für deren Geheimhaltung er sein Ehrenwort gegeben habe, das er jetzt so schändlich breche. Er und seine Gönner erwiederten, wo es sich um Religion und Vaterland handle, sey man an kein Ehrenwort gebunden. Bei der Umfrage über Dürler's Anzeige forderte Schultheiß Keller, daß Dürler's und Meyer's Blutsverwandte keinen Theil an der Berathung nehmen, sondern abtreten sollen, da Dürler der Kläger und Meyer der Angeklagte sey. Dieser Antrag wurde genehmigt, und hierauf nach kurzer Berathung beschlossen, der Rathsrichter solle seine Muthmassungen der Untersuchungskommission mittheilen, damit diese den Rathsherrn Meyer darüber verhören könne.

18.

Seit drei und vierzig Tagen war Rathsherr Meyer verhaftet, aufs schärfste verwacht, und noch niemals verhört worden. Endlich am 4. November begaben sich die Untersuchungs-Kommissarien in seine Wohnung und stellten mehrere Fragen an ihn, die er freimüthig und umständlich beantwortete. Er rechtfertigte sein Benehmen in den Prozessen vom Jahr 1762 und 1764, läugnete jeden, auch den entferntesten Antheil an den verurtheilten Büchlein, und schilderte zuletzt mit seiner hinreissenden Beredsamkeit die widerrechtliche und gesetzlose Weise, mit der man gegen ihn verfahre, so daß die Kommissarien ihn ganz misvergnügt verliessen, sich in der angefangenen Prozedur immer mehr verwirrten, und eben deswegen in ihren Sitzungen gar oft uneinig wurden, weil Meyers heftige Gegner durchaus etwas finden wollten, was sich in den vorliegenden Akten nicht finden ließ. Eben so wenig war bisher aus allen übrigen Nachforschungen irgend ein unumstößlicher Beweis für das, was man bezweckte, hervor gegangen. Zahlreiche Späher umlauerten den Rathsherrn Kasimir Kruß und Felix Balthasar; alle Schriften des trefflichen und gelehrten Pfarrers zu Inwyl, Bernard Ludw. Göldlin, wurden auf Befehl des Bischofs unter Siegel gelegt, darauf untersucht, und seine Bücher durchgemustert; er selbst, weil er Balthasars Freund war, und mit vielen gelehrten Männern der Schweiz in Briefwechsel stand, wurde vom bischöflichen Kommissar Hartmann in strenges Verhör genommen, und mußte sich über jede Schrift, die man in seiner sehr bedeutenden Büchersammlung vorfand, verantworten. Der Knecht eines luzernerischen Wirths, Namens Senn, der, von Bischofzell kommend, vom dortigen Chorherrn Meyer einen Brief an dessen unglücklichen Bruder heimbrachte, wurde sammt seinem Hausherrn verhaftet, untersucht und ausgeforscht; man fand aber nichts als den sehr schönen Trostbrief des Bruders an seinen Bruder, und man war so klug, daraus kein neues Verbrechen zu machen.

19.

Am 15ten Christmonats versammelten sich Räth und Hundert. Die Sitzung begann mit Verlesung des Schumacherschen Finalprozesses, worauf die von der Unter-

suche insoweit, daß von nun an dessen Kinder und Dienstboten ihre volle Freiheit hatten, seine Gemahlin aber niemals die Wohnung verlassen durfte, als wenn sie zur Kirche ging.

Als hierauf der Amtsschultheiß die Versammlung aufheben im Begriffe stand, begehrte der Rathsrichter Dürler das Wort, erhob sich und sprach, „da die gnädigen Herren ihn beauftragt haben, die nöthigen Nachforschungen über die Verfasser der berüchtigten Büchlein zu veranstalten, halte er sich für verpflichtet, hier anzuzeigen, daß frühere Aeußerungen des Rathsherrn Meyer, so wie eine, vor einiger Zeit von ihm verfaßte, Schrift mit gewissen Stellen und Ausdrücken der sogenannten „Widerlegung" wörtlich übereinstimmen; von jener Schrift, die Meyer eines Abends im Schützenhause mehreren Freunden vorgelesen, habe er zwar nur eine mangelhafte Abschrift machen können, weil der Eigenthümer sie sogleich wieder zurückgefordert habe; allein schon ein wesentlicher Auszug derselben, den er hiemit den gnädigen Herren vorzulegen die Ehre habe, berechtige nicht blos, sondern begründe den Verdacht, daß V. Meyer die „Widerlegung" verfaßt habe, worüber demnach die hohe Versammlung das Zweckdienliche verfügen möge." Kaum hatte Dürler seine Rede beendigt, wurde von vielen Seiten ihm zugeschrieen, das werde die Handschrift seyn, für deren Geheimhaltung er sein Ehrenwort gegeben habe, das er jetzt so schändlich breche. Er und seine Gönner erwiederten, wo es sich um Religion und Vaterland handle, sey man an kein Ehrenwort gebunden. Bei der Umfrage über Dürler's Anzeige forderte Schultheiß Keller, daß Dürler's und Meyer's Blutsverwandte keinen Theil an der Berathung nehmen, sondern abtreten sollen, da Dürler der Kläger und Meyer der Angeklagte sey. Dieser Antrag wurde genehmigt, und hierauf nach kurzer Berathung beschlossen, der Rathsrichter solle seine Muthmassungen der Untersuchungskommission mittheilen, damit diese den Rathsherrn Meyer darüber verhören könne.

18.

Seit drei und vierzig Tagen war Rathsherr Meyer verhaftet, aufs schärfste verwacht, und noch niemals verhört worden. Endlich am 4. November begaben sich die Untersuchungs-Kommissarien in seine Wohnung und stellten mehrere Fragen an ihn, die er freimüthig und umständlich beantwortete. Er rechtfertigte sein Benehmen in den Prozessen vom Jahr 1762 und 1764, läugnete jeden, auch den entferntesten Antheil an den verurtheilten Büchlein, und schilderte zuletzt mit seiner hinreissenden Beredsamkeit die widerrechtliche und gesetzlose Weise, mit der man gegen ihn verfahre, so daß die Kommissarien ihn ganz misvergnügt entliessen, sich in der angefangenen Prozedur immer mehr verwirrten, und eben deswegen in ihren Sitzungen gar oft müssig wurden, weil Meyers heftige Gegner durchaus was finden wollten, was sich in den vorliegenden Akten nicht finden liess. Eben so wenig war bisher aus allen übrigen Nachforschungen irgend ein unumstösslicher Beweis für das, was man bezweckte, hervor gegangen. Zahlreiche Citirer umlauerten den Rathsherrn Kasimir Kruß und Felix Balthasar; alle Schriften des trefflichen und gelehrten Pfarrers zu Zumi, Bernard Ludw. Göldlin, wurden auf Befehl des Bischofs unter Siegel gelegt, darauf untersucht, und seine Bücher durchgemustert; er selbst, weil er Balthasars Freund war, und mit vielen gelehrten Männern der Schweiz in Briefwechsel stund, wurde vom bischöflichen Kommissar Hartmann in strenges Verhör genommen, und mußte sich über jede Schrift, die man in seiner sehr bedeutenden Büchersammlung vorfand, verantworten. Der Knecht eines luzernerischen Wirths, Namens Sum, der, von Bischofzell kommend, vom dortigen Chorherrn Meyer einen Brief an dessen unglücklichen Bruder heimbrachte, wurde sammt seinem Hausherrn verhaftet, untersucht und ausgeforscht; man fand aber nichts als den sehr schönen Trostbrief des Bruders an seinen Bruder, und man war so klug, daraus kein neues Verbrechen zu machen.

19.

Am 15ten Christmonats versammelten sich Räth und Hundert. Die Sitzung begann mit Verlesung des Schumacherschen Finalprozesses, worauf die von der Unter-

suchungskommission beigefügten Bemerkungen und die daraus hergeleiteten Klagpunkte gegen Rathsherrn Meyer mitgetheilt wurden. Bevor die Berathung anhob, ward angetragen, daß Dürlers und Meyers Blutsverwandte, so wie jene der Schumacherischen Familie austreten sollen. Durch Mehrheit der Stimmen wurde beschlossen, die Blutsverwandten des angeklagten Meyer sollen allerdings abtreten, die Glieder der Dürlerischen und Schumacherischen Blutsverwandschaft aber bleiben, und an der Berathung Theil nehmen, ein Beschluß, über welchen jeder rechtliche Mann billig erstaunte. Doch eben auf solche Weise kommt man mit sich selbst in Widerspruch, wenn nicht gesetzliche Formen und strenges Recht, sondern Willkühr und zufällige Umstände entscheiden. Man vergleiche diesen Beschluß mit dem, was am 23. Herbstmonat (Kap. 9.) und mit dem, was am 30. Weinmonat (Kap. 17.) für gut befunden wurde.

Bei der Berathung drangen die heftigsten der Konföderirten darauf, die Hoheit solle den Schumacherschen Finalprozeß für verstümmelt, den Plazidus Schumacher für unschuldig hingerichtet, und den Rathsherrn Meyer für einen zum Theil schon überwiesenen Verbrecher erklären, der als solcher zu behandeln und daher in engern Verwahr zu setzen sey. Indessen fanden die von Kasimir Kruß, Felix Balthasar und einigen andern vorgetragenen Gründe zur Festhaltung eines ordentlichen Rechtsganges bei allen nicht durchaus Unempfindlichen ein geneigtes Gehör, und es wurde beschlossen, Meyer solle fernerhin in seiner eigenen Wohnung verhaftet bleiben, und beförderlich über die so eben verlesenen Anklagepunkte verhört werden. Sodann wurde durch den Amtsschultheissen angefragt, ob man ein an Räth und Hundert gerichtetes Schreiben des Rathsherrn Meyer, das ihm vor der Sitzung sey zugestellt worden, eröffnen und verlesen wolle? Die Mehrheit entschied, das Schreiben soll nicht geöffnet, sondern dem Einsender zurück gestellt werden.

Da dieses Schreiben nichts anders als Meyers Vertheidigung gegen ungerechte Beschuldigungen enthält so verdient es der Nachwelt überliefert zu werden. Es lautete also:

„Gnädige Herren und Obern! Da heute der achtzigste Tag läuft, seit E. G. u. W. mich unterm 23. Sept. anhero einholen, und sogleich gefangen setzen liessen, auch meine Gemahlin unverklagt noch immer, gleich mir, behandelt wird, welches mein Herz mehr beklemmt, als alles Ungemach, womit ich bis heute gequält wurde, so nehme ich nochmals die Freiheit, E. G. u. W. flehentlich anzugehen, daß doch ein Rathsglied nach zwanzig Jahren treu und ehrlich geleisteter Dienste dahin gelangen möge, über die gegen ihn vorgebrachten Klagen angehört zu werden, um darüber seine Unschuld darthun, seine Ehre verfechten, und ein so schmähliches, aller Enden ertönendes, langwieriges Elend von sich laden zu können, wie ich mittelst solchen Verhörs, auf Gott, mein Gewissen und meine Unschuld, und E. G. u. W. unpartheiische Gerechtigkeit zuversichtlich hoffe. Ich sehe gar wohl, und meine Augen haben mich davon zu wiederholtenmalen überzeugt, daß noch der 1764ger Handel, den E. G. u. W. einer Ehrenkommission, mit Beizug des Rathsoffizinms, übergeben hatten, von wo aus Hochdieselbe alle erforderlichen und umständlichen Berichte zur Zeit empfangen, und darüber gewohntermassen abgesprochen und geurtheilt haben, obschwebe. Der jetztmalige späte Untersuch bezweifelt, zu künftigem Erstaunen einer von aller Leidenschaft freien Nachwelt, die Richtigkeit von Euer Gnaden und Weisheit eigenen Rechtssprüchen. Hochdieselbe haben vorlängst, nach vollständiger Einsicht und Erdauerung, hochrichterlich abgesprochen; jetzt aber, nach mehr als fünf Jahren, in einer Zeit, da die Sache nicht mehr an der Zeit ist, und die meisten damals vorwaltenden Umstände nebst den Kommissionsarbeiten (ausgenommen einen Band schriftlicher Akten) aus der Kommissionsherren Gedächtniß nothwendig entfallen seyn müssen, wollen E. G. u. W., auf meine Gefahr hin, in Zweifel ziehen, ob Hochselbe nach angewandten erforderlichen Mitteln und Erfordernissen, folglich mit Recht und nach Rechtensform, ihre eigene Endurtheile abgefaßt, oder von der Kommission, oder von mir seyen hintergangen worden. Wäre dieses, so müßten ja E. G. u. W. ihre eigenen Sprüche vom Anno 1764 entkräften, bessern und andurch eingestehen, daß Sie damals sich haben hintergehen lassen, falls die vorwaltenden Einwürfe von wesentlicher Erheblichkeit

seyn sollten, welches ich so wenig als die Kommission zugeben kann, da Wir alle keinen Vortheil dabei hätten finden oder suchen können. Und dahin doch zweckt vorsetzlich, mittelbar oder unmittelbar, die Absicht der Kläger, die damals selbst als Richter mitzuurtheilen ohne Bedenken geholfen haben, obgleich ihnen die jetzt erst aufgeregten Bedenklichkeiten nothwendig schon damals bekannt waren, indem sie am 23. Sept., während meiner Abwesenheit, die deßnahige schwere Klage haben führen dürfen, und es gewiß ist, daß seit jener Beurtheilung alle Prozeßakten, fern von ihren Augen und ihrer Einsicht, in der innern Kanzlei verborgen gelegen, und sie also seither keine neue Kenntniß haben erwerben können. Ich mag auf Kläger nicht wieder klagen; aber Kläger, die zur Zeit schweigen, das vermeintliche Uebel nicht nur geschehen lassen, und durch ihr Schweigen befördern, sondern zu Urtheilen, die sie nach mehr als fünf Jahren anfechten, mitgeholfen haben, und dann erst nach unzähligen Tagen ihre Nebenrichter, Kommissionsherren und Thurn-Deputirte verdächtig machen (denn ich war mit allen diesen Eigenschaften bekleidet) sind doch wohl nicht ordentliche, zulässige und gesetzmässige Kläger, da sie Eid und Pflicht gar so spät beobachten, damit die Angeklagten wegen langer Jahren Verlauf desto minder im Stande seyen, sich vollständig, ausführlich und unwiderstehlich zu rechtfertigen; doch hierzu wird mir Gott helfen, wenn nur endlich doch einmal E. G. u. W. mir diese von Gott und Rechtswegen seit dem 23. Sept. zuständige Wohlthat ungekränkt angedeihen lassen. Ich werde die Gerechtigkeit von E. G. u. W. Urtheilen, die E. G. u. W. zu meinem Unglück in Zweifel ziehen, durch die Vertheidigung meiner selbst und gesammter Ehrenkommission bewähren; denn wäre mir dieses unmöglich, so hätten die Kläger und ich, das Rathsoffizium und die Ehrenkommission, nebst Euer Gnaden und Weisheit selbst, allseitig gleichen Antheil in Beziehung auf die Rathserkanntnisse vom Anfang des Handels bis zu seinem völligen Ende, aus denen man den Auftrag und die Gewalt, die der Kommission ertheilt worden, die Berichte derselben und den ausführlichen Hergang, wie auch die hoheitlichen Richtersprüche und vorhinige Verfügungen entnehmen wird; wie auch in Beziehung auf die Kommissions-

akten, aus denen man ihre gemeinschaftlichen Verrichtungen ersehen wird. Ihre Schuld wird es nicht seyn, wenn die Rathsprotokolle vielleicht nicht alles gar deutlich und ausführlich darstellen; auch müssen die Kommissionsakten eben nicht als ein genaues Tagebuch angesehen werden; denn wer (da Luzern seit seiner erworbenen Freiheit noch nie solches erlebt hat) sollte sich eingebildet haben, daß, nachdem die Kommission Anno 1764 ihre Geschäfte treu, redlich und instruktionsgemäß vollendet und die Obrigkeit finaliter abgeurtheilt haben würde, dann Anno 1769 einer der Mitrichter die Urtheile anfechten, die Akten verdächtig machen, und die Ehrenkommission, da bereits einer davon gestorben, oder mich statt ihrer zur Rede stellen werde? Hätte ich oder die Kommission sich solch unerhörtes Verfahren nur im Traum vorstellen können, so hätte sich wohl Niemand mit dieser Angelegenheit befaßt, oder man würde alle Gutachten, Verhöre, Verordnungen, Reden, Betrachtungen, Gründe und Schlüsse von der größten bis zur geringsten Sache haarklein zu Papier haben bringen lassen, damit nicht über kurz oder lang die Kommission sammthaft oder ein Glied derselben angefochten werden könnte. Nun aber ist ein nie erhörtes Beispiel im Wurf und eben darum hatte weder ich noch irgend ein Glied der Kommission sich darüber vorgesehen oder vorbereitet; diese ist gleich mir an der Ehre angetastet, aber ich statt aller ward, krank und abwesend, ergriffen, und soll für alle gut stehen. Sey es denn! Gott ist Zeuge, daß die Kommission nicht nur unschuldig ist, sondern für ihre Mühwalt, Treue und ihren Fleiß in einem sehr schwierigen Geschäfte, dessen Rückerinnerung man izt vielleicht ausweicht, obschon es damals in die weite Eidgenossenschaft erscholl, Dank verdient hätte; ich sage, es erscholl in die weite Eidgenossenschaft in Betrachtung jener vierfachen feierlichen Gesandtschaften von hier aus, welche selbige hohe Stände nunmehr, als damals spottweise zugesandt, ansehen, und in solch' einem immer wieder möglichen Unfalle dann ruhig und unbekümmerte Zuschauer bleiben werden. Gott weiß, daß auch ich, ein Glied jener damaligen Kommission, so unschuldig bin, als diese; wäre ich viel oder wenig strafbar, so könnte die ganze Kommission anders nicht, als ebenfalls strafbar seyn. Ich habe nichts hinter ihrem Rücken

seyn sollten, welches ich so wenig als die Kommission zugeben kann, da Wir alle keinen Vortheil dabei hätten finden oder suchen können. Und dahin doch zweckt vorsetzlich, mittelbar oder unmittelbar, die Absicht der Kläger, die damals selbst als Richter mitzuurtheilen ohne Bedenken geholfen haben, obgleich ihnen die jetzt erst aufgeregten Bedenklichkeiten nothwendig schon damals bekannt waren, indem sie am 23. Sept., während meiner Abwesenheit, die deßnahige schwere Klage haben führen dürfen, und es gewiß ist, daß seit jener Beurtheilung alle Prozeßakten, fern von ihren Augen und ihrer Einsicht, in der innern Kanzlei verborgen gelegen, und sie also seither keine neue Kenntniß haben erwerben können. Ich mag auf Kläger nicht wieder klagen; aber Kläger, die zur Zeit schweigen, das vermeintliche Uebel nicht nur geschehen lassen, und durch ihr Schweigen befördern, sondern zu Urtheilen, die sie nach mehr als fünf Jahren anfechten, mit geholfen haben, und dann erst nach unzähligen Tagen ihre Nebenrichter, Kommissionsherren und Thurm-Deputirte verdächtig machen (denn ich war mit allen diesen Eigenschaften bekleidet) sind doch wohl nicht ordentliche, zulässige und gesetzmässige Kläger, da sie Eid und Pflicht gar so spät beobachten, damit die Angeklagten wegen langer Jahren Verlauf desto minder im Stande seyen, sich vollständig, ausführlich und unwiderstehlich zu rechtfertigen; doch hierzu wird mir Gott helfen, wenn nur endlich doch einmal E. G. u. W. mir diese von Gott und Rechtswegen seit dem 23. Sept. zuständige Wohlthat ungekränkt angedeihen lassen. Ich werde die Gerechtigkeit von E. G. u. W. Urtheilen, die E. G. u. W. zu meinem Unglück in Zweifel ziehen, durch die Vertheidigung meiner selbst und gesammter Ehrenkommission bewähren; denn wäre mir dieses unmöglich, so hätten die Kläger und ich, das Rathsoffizium und die Ehrenkommission, nebst Euer Gnaden und Weisheit selbst, allseitig gleichen Antheil in Beziehung auf die Rathserkanntnisse vom Anfang des Handels bis zu seinem völligen Ende, aus denen man den Auftrag und die Gewalt, die der Kommission ertheilt worden, die Berichte derselben und den ausführlichen Hergang, wie auch die hoheitlichen Richtersprüche und vorhinige Verfügungen entnehmen wird; wie auch in Beziehung auf die Kommissions-

akten, aus denen man ihre gemeinschaftlichen Verrichtungen einsehen wird. Ihre Schuld wird es nicht seyn, wenn die Rathsprotokolle vielleicht nicht alles gar deutlich und ausführlich darstellen; auch müssen die Kommissionsakten eben nicht als ein genaues Tagebuch angesehen werden; denn wer (da Luzern seit seiner erworbenen Freiheit noch nie solches erlebt hat) sollte sich eingebildet haben, daß, nachdem die Kommission Anno 1764 ihre Geschäfte treu, redlich und instruktionsgemäß vollendet und die Obrigkeit finaliter abgeurtheilt haben würde, dann Anno 1769 einer der Mitrichter die Urtheile anfechten, die Akten verdächtig machen, und die Ehrenkommission, da bereits einer davon gestorben, oder mich statt ihrer zur Rede stellen werde? Hätte ich oder die Kommission sich solch unerhörtes Verfahren nur im Traum vorstellen können, so hätte sich wohl Niemand mit dieser Angelegenheit befaßt, oder man würde alle Gutachten, Verhöre, Verordnungen, Reden, Betrachtungen, Gründe und Schlüsse von der größten bis zur geringsten Sache haarklein zu Papier haben bringen lassen, damit nicht über kurz oder lang die Kommission sammethaft oder ein Glied derselben angefochten werden könnte. Nun aber ist ein nie erhörtes Beispiel im Wurf und eben darum hatte weder ich noch irgend ein Glied der Kommission sich darüber vorgesehen oder vorbereitet; diese ist gleich mir an der Ehre angetastet, aber ich statt aller ward, krank und abwesend, ergriffen, und soll für alle gut stehen. Sey es denn! Gott ist Zeuge, daß die Kommission nicht nur unschuldig ist, sondern für ihre Mühwalt, Treue und ihren Fleiß in einem sehr schwierigen Geschäfte, dessen Rückerinnerung man itz vielleicht ausweicht, obschon es damals in die weite Eidgenossenschaft erscholl, Dank verdient hätte; ich sage, es erscholl in die weite Eidgenossenschaft in Betrachtung jener vierfachen feierlichen Gesandtschaften von hier aus, welche selbige hohe Stände nunmehr, als damals spottweise zugesandt, ansehen, und in solch' einem immer wieder möglichen Unfalle dann ruhig und unbekümmerte Zuschauer bleiben werden. Gott weiß, daß auch ich, ein Glied jener damaligen Kommission, so unschuldig bin, als diese; wäre ich viel oder wenig strafbar, so könnte die ganze Kommission anders nicht, als ebenfalls strafbar seyn. Ich habe nichts hinter ihrem Rücken

nichts ohne ihren Willen oder Geheiß gethan, und was ich gethan habe, und mir zur Last fallen sollte, hatte sie vorher gewußt und nachher genehmigt, gleichwie kein anderer aus der Kommission anders verfuhr. Hätte ich oder ein anderer etwas wider der Kommission Wissen, Gutfinden, Geheiß oder Genehmigung vorgenommen, oder an E. G. u. W. gebracht, sie hätte hoffentlich nicht, wie die Kläger, zur behörigen Zeit geschwiegen, und sich andurch des gleichen Fehlers theilhaft gemacht. Das ist meine ungekünstelte Verantwortung, der die Ehrenkommission nicht widersprechen kann, oder sie redete wider sich selbst, und gäbe sich der Vernachlässigung ihrer theuren Pflicht schuldig, um nicht unverschuldet gleich mir behandelt zu werden. Sie wird aber bei Eiden und in eigener Sache so wenig als ich allen willkührlichen Vorwürfen, pünktlich und ohne Anstände, begegnen können, sintemalen man so ausserordentlich lange zugewartet zu haben scheint, damit die Angeklagten sich nicht mehr, der Unschuld und Wahrheit ungeachtet, von ihren Klägern loswinden können, wodurch die Kläger, aus Mangel vollständiger Erinnerung von Seite der Verklagten, mich um Ehr und zugleich in Verhaft bringen mögen, weßfalls jedoch Gott im Himmel früh oder spät Entscheidung thun wird, als der aller Herzen und ihre Absichten ergründet, und dem ich meines Orts mit dem ruhigsten Gewissen und der tiefsten Ergebung in seinen heiligsten Willen mich unterziehe, meinen Klägern aber das mir zugefügte Leid von Herzen verzeihe und hergestalt vergesse, daß, wenn je an jemanden Rache zu üben mir einfallen wollte, selbige von Stund an auf mich selbst fallen möge; hingegen ich E. G. u. W. nicht um meiner Person, daran mir selbst nichts liegt, wenn sie Hochderselben unerträglich geworden, sondern um meiner mitgefangenen Gemahlin, um der vier armen Kinder, Ihrer aller, und meiner eigenen Unschuld willen flehentlich bitte, mir doch einmal das, um was es den 23. Sept. zu thun war, eröffnen zu lassen, und darüber eine unübereilte Verantwortung, zufolge jener Gesetztafel in der Rathsstube: audiatur et altera pars, in Gegenwart der Glieder der damaligen Mitkommission, als Gewährleister meiner Aussagen, oder gleich mir unschuldiger Mithaften zu gestatten, als von denen man mich nicht absündern kann, weil

der Schumacher'sche Handel unter uns sämmtlichen immer gemeinschaftlich gewesen, also auch von sämmtlichen gemeinschaftlich zu vertheidigen steht, folgsam die Kommissionsherren und ihre Ehrenverwandten so wenig als die meinigen, und diejenigen, die Anno 1764 im Ausstand waren, wie auch die Kläger, die zur rechten Zeit geschwiegen haben, nun zur Unzeit angreifen, und deren Verwandte eben so wenig Richter über mich, die Kommission und die Kläger seyn können, falls ein vor mehr als fünf Jahren, damals nicht blind geführter und abgethaner, Maleßzprozeß eine abermalige Untersuchung erfordern sollte, und die Ursachen dazu gar zu groß und überwiegend wären. Gilt die Ausnahme wider meine Verwandten, die Anno 1764 ordentliche Richter waren, und in der Revision gleiches Recht haben sollten, weil ich angeklagt worden, so hat es die gleiche Bewandtnuß mit den Kommissionsherren und ihren Verwandten, weil jene sich mit mir im nemlichen Falle befinden; die gleiche Bewandtnuß mit den Verwandten, die Anno 1764 nicht zu richten hatten, weil sie sonst über die Richter richten würden, und die gleiche Bewandtnuß mit den Klägern und ihren Verwandten, weil jene als gewesene Mitrichter im Jahr 1764 damals, oder nimmermehr mit Recht sich zu Klägern haben aufwerfen können."

„Ich überlasse E. G. u. W. diese mir abgedrungenen Vorstellungen in Betracht zu ziehen; erzielen sie meine gutgesinnte Absicht nicht, so kann ich für meine Sünden vor Gott im Angesicht der Welt unschuldig leiden, obgleich meine Vorstellung nicht so fast auf mich, als das liebe Vaterland, E. G. u. W. eigenes Ansehen, auf die, mit der meinigen so nah berührte, Reputation verstorbener und lebender Kommissionsherren, und auf die Aussöhnung streitender Familien abzweckt."

„Ich habe die Ehre mit unwandelbar getreuester Unterwerfung zu seyn, E. G. u. W. meiner gnädigen Herren und Obern gehorsam unterthänigster Diener: Meyer. Luzern den 11. Dezember 1769.

20.

Am folgenden Tage, den 16. Christmonat, wurden Räth und Hundert nochmals versammelt. Der Amtsschultheiß trug vor, der Stand Zürich habe seit der letzten Antwort ni-

mehr über die geforderte Bestrafung des Verfassers der „Reflexionen" und die verlangte Genugthuung einberichtet, wohl aber wisse man aus Privatmittheilungen, daß der angegebene Verfasser, Zunftmeister Heidegger, mit einer Geldbusse belegt wurde, und die Orellische Buchhandlung einen hochobrigkeitlichen Verweis erhalten habe; nun sey zu berathen ob und was man hierin ferners thun wolle. Da man sich nicht mehr getraute, einseitig an Zürich zu schreiben, wollte man diese Angelegenheit zur Sache aller katholischen Mitstände machen, und genehmigte demnach folgendes Kreisschreiben an dieselben:

„Unterm 30. Weinmonats letzthin haben Wir Euch U. G. L. A. E. das vom Löbl. Stand Zürich uns eingelangte Antwortschreiben vom 19. ermeldten Monats, in Belang der bekannten in unser Stadt und Land geworfenen gefährlichen Druckschriften, freund-vertraulich mitzutheilen, unserer eidgenössischen brüderlichen Pflicht gemäß angesehen. Obwohlen Wir nun seither in der Erwartung gestanden, daß gedacht Löbl. Stand Zürich uns die freund-eidgenössische Nachricht ertheilen würde, ob, oder auf was Weise die verhoffend gemachte, und einigermassen versprochene Genugthuung verschafft, und auf wen eigentlich dieselbe erstreckt worden seyn möchte, sind Wir jedannoch in dieser unserer zuversichtlich genährten Hoffnung dergestalten betrogen worden, daß Wir bis anhin hierum nicht den wenigsten Bericht von Obrigkeitswegen erhalten haben. Wann Wir nun die vormalige bekannte Schritte gegen Löbl. Stand Zürich, einzig und allein von dem heiligen Eifer zu unversehrter Erhaltung des katholischen Wesens belebt, folgsam nicht nur zum besten unsers Stands, sondern gesammter Löbl. katholischen Eidgenossenschaft standhaft vorgenommen, zumalen in denen verdeutzenden Werklein nicht allein die unsrige, sondern gesammte eidgenössischer angehörige Ordensgeistliche beschimpft und entunehret, auch dieselbe für gesammte eidgenössische Stände geschrieben, und gefährlicher massen in solche gestreut worden; als werdet Ihr U. G. L. A. E. als ein Merkmal unsers wahrbrüderlichen Vertrauens und eine natürliche Folge unserer engen Verbindung anerkennen, daß Wir bei so bewandter der Sachen Beschaffenheit uns an Euch U. G. L. A. E. wenden,

&c.

und euere hierüber nährende klugе Gesinnungen, ob und in wie weit in diesem Geschäft zu verfahren seyn möchte? ausbitten, und nach Gestaltsamme derselben von Euch U. G. L. A. E. vernehmen wollen, ob Ihr den Umständen angemessen erachten würdet, daß sothane allfällige Gesinnungen in gemeinsammen der Löbl. katholischen Stände Namen an mehr gedachten Löbl. Stand Zürich vorstellig gemacht werden sollten? Die Wir inzwischen, und in Erwartung freimüthiger und freundgeneigter Erklärung Euch U. G. L. A. E. samt uns der gnadenreichen Obsorg des Allerhöchsten per Mariam getreulich empfehlen. Geben den 16 Christmonat 1769.

Schultheiß, Klein und Grosse Räthe der Stadt Luzern."

Am Schlusse der Sitzung wurde der vom Rathsherrn Irene Mohr gemachte Antrag, daß Meyer künftig nicht mehr in seiner Wohnung, sondern auf dem Rathhause verhört, daher jedesmal, gut bewacht, dahin geführt werden soll, beseitigt und verordnet, es seyen dem Angeklagten, seinem Begehren gemäß, alle zum Schumacherischen Prozesse gehörigen Akten abschriftlich mitzutheilen, damit er beförderlich seine Verantwortung abfassen möge. So wurde diese Sitzung geschlossen.

Auf die Schultheißenwahl, die, wie gewöhnlich, am St. Johannestage, den 27. Christmonat, stattfand, war Jedermann gespannt. Schon seit langer Zeit gieng das Gerücht, Schultheiß Keller werde nicht mehr gewählt werden; bei der Wahl aber wurden ihm von allen anwesenden Rathsgliedern nicht mehr als vier Stimmen entzogen, obschon er unmittelbar vor der diesfälligen Abstimmung die gnädigen Herren ersucht hatte, zum Standeshaupte des katholischen Vororts keinen Mann zu ernennen, der durch Verläumdung und Partheiwuth in den Ruf eines Irrgläubigen gebracht worden.

Das Jahr 1770.

21.

Es verdient bemerkt zu werden, daß, so oft in diesem traurigen Handel ein entscheidender Schlag ausgeführt werden sollte, die Geistlichen, einige Wochen vorher, durch heftige

Predigten das Volk in Bewegung zu setzen trachteten. Am Neujahrstage 1770 erklärte der Kapuziner, Prosper Reglin, seinen frommen Zuhörern den sogenannten goldenen Bund vom Jahr 1585, schimpfte und tobte gegen Irrlehrer und Neuerer, und weissagte, wenn es so fortgehe, gräuliches Elend und Unglück. Am Sonntage, den 21. Jänner, erzählte der Leutpriester Gloggner auf der Kanzel die Schlacht bei Villmergen vom Jahr 1656, lobte den damals bewiesenen Muth und Religionseifer, schilderte die reichliche Beute, die den Siegern zugefallen, und schloß, daß man in Vertheidigung der Religion blos kühn und herzhaft zu seyn brauche, weil es dabei nicht auf Zahl und Stärke, sondern auf Gottes Beistand ankomme. Diesem immer weiter greifenden Unfug glaubte die Regierung nicht länger zusehen zu können, sie erließ daher am 26. Jänner folgenden Beschluß:

„Da die Gnädigen Herren der Stadt Luzern seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß, ungeacht der von Ihnen wider die bekannten Schriften vorgenommenen, schärfesten Verfügungen und angewandten genauesten Nachforschung, dennoch auf den hiesigen Stadtkanzeln unaufhörlich über diese Materie, ohne den mindesten neuen Anlaß fortgepredigt, und dadurch nicht nur allein neuer unbegründeter Verdacht erweckt, sondern zuletzt der von Denselben hierinfalls bezeigte Eifer selbst angefochten werde, als haben Sie, da Ihnen Ruhe, Frieden, Einigkeit und ihr selbst eigenes obrigkeitliches Ansehen eben sowohl als die Unterstützung der wahren Religion am Herzen liegen soll, einmüthig erkannt, daß sowohl dem Herrn Leutpriester zu Handen der übrigen hiesigen Weltgeistlichkeit als den respektiven Obern der in hier sich befindenden Regular-Orden zu Handen der untergebenen Prediger, durch den Rathschreiber soll verdeutet werden, daß der Gnädigen Herren hochobrigkeitliches Ansinnen dahin gehe, daß künftighin die schon Eingangs bemeldte Materie auf den Kanzeln nicht mehr berührt werde. Wenn aber die Prediger oder andere Geistliche solche wichtige und zu Vollführung ebenfalls bemeldter Nachforschung dienliche Anzeige wider Jemand aus der Gnädigen Herren Stadt und Land zu machen hätten, welche sie mit wahren, standhaften und legalen Proben darthun könnten, sollen sie selbe einem Amtsschultheißen zu Handen der Gnädigen

Herren eröffnen, wo dann dieselbe, als die hohe Landes-Obrigkeit, das gedeihlich zu erachtende, zufolge der Ihnen von Gott anvertrauten Justiz, verfügen werden."

22.

Am 3. Jänner, also am hundert und dritten Tage nach seiner Verhaftung und nach Verfluß von zwei Monaten seit dem ersten Verhör, wurde Rathsherr Meyer endlich zum zweitenmale verhört, aber nur beiläufig über das Büchlein „Widerlegung", welches bei der ganzen Geschichte blos zum Vorspiel diente, und schon seit einiger Zeit in den Hintergrund getreten war; fast alle Fragen des Verhörs bezogen sich auf den Schumacherischen Prozeß, und wurden vom Gefangenen mit Freimuth und Offenheit beantwortet.

In der Sitzung von Räth und Hundert am 10. Jänner wurde dieses zweite Verhör mitgetheilt, und, weil Meyer in seiner Verantwortung über den Schumacherischen Prozeß nur im Namen und mit Genehmigung der diesfalls niedergesetzten Untersuchungskommission gehandelt und seine Berichte niedergeschrieben zu haben behauptete, so verantworteten sich nun die noch lebenden Glieder jener Kommission mündlich vor den Gnädigen Herren; sie wurden sogleich der obrigkeitlichen Zufriedenheit versichert und für alle Zukunft von jeder diesfälligen Untersuchung frei gesprochen; dagegen wurde zugleich, nach einer sehr stürmischen Berathung, beschlossen, daß der Prozeß gegen Meyer fortgesetzt werden solle.

In den Verhören, die nun häufig und schnell auf einander folgten, drang Meyer darauf, daß ihm die bestimmten Klagpunkte in Betreff des Schumacherischen Prozesses eröffnet werden möchten, damit die Untersuchung nicht, wie bisher, von der Laune der Verhörrichter, die seine erklärten Gegner seyen, abhänge, sondern einmal einen festen und rechtlichen Gang erhalte. Diesem so billigen und gerechten Begehren ward erst am 19. Jänner, nach einem langen und heftigen Kampfe, durch einen Beschluß von Räth und Hundert entsprochen. Die bestimmt angegebenen Klagpunkte beschuldigten den Rathsherrn Meyer, er habe in den Schumacherischen Prozeßakten, als Berichterstatter, willkührliche Zusätze gemacht, falsche Schlüsse gezogen, dem Plazidus

Predigten das Volk in Bewegung zu setzen trachteten. Neujahrstage 1770 erklärte der Kapuziner, Prosper M... seinen frommen Zuhörern den sogenannten goldenen ... vom Jahr 1585, schimpfte und tobte gegen Irrlehrer, Neuerer, und weissagte, wenn es so fortgehe, gräuliches und Unglück. Am Sonntage, den 21. Jänner, erzäh... Leutpriester Gloggner auf der Kanzel die Schlacht b... gergen vom Jahr 1656, lobte den damals bewiesenen ... und Religionseifer, schilderte die reichliche Beute, ... Siegern zugefallen, und schloß, daß man in Vertheidig... Religion blos kühn und herzhaft zu seyn brauche, ... dabei nicht auf Zahl und Stärke, sondern auf Gottes ... ankomme. Diesem immer weiter greifenden Unfug glau... Regierung nicht länger zusehen zu können, sie erließ ... am 26. Jänner folgenden Beschluß:

„Da die Gnädigen Herren der Stadt Luzern seit einig... wahrnehmen müssen, daß, ungeachtet der von Ihnen ... bekannten Schriften vorgenommenen, schärfesten Vers... und angewandten genauesten Nachforschung, dennoch ... hiesigen Stadtkanzeln unaufhörlich über diese Materi... den mindesten neuen Anlaß fortgepredigt, und dadur... nur allein neuer unbegründeter Verdacht erweckt, ... zuletzt der von Denselben hierinfalls bezeigte Sifer ... gefochten werde, als haben Sie, da Ihnen Ruhe, ... Einigkeit und ihr selbst eigenes obrigkeitliches Anse... sowohl als die Unterstützung der wahren Religion am... liegen soll, einmüthig erkannt, daß sowohl dem Herr... priester zu Handen der übrigen hiesigen Weltgeistlichkeit ... respektiven Obern der in hier sich befindenden Regulan... zu Handen der untergebenen Prediger, durch den ... schreiber soll verdeutet werden, daß der Gnädigen ... hochobrigkeitliches Ansinnen dahin gehe, daß künftig ... schon Eingangs bemeldte Materie auf den Kanzeln nicht ... berührt werde. Wenn aber die Prediger oder andere G... solche wichtige und zu Vollführung ebenfalls bemeldt... forschung dienliche Anzeige wider Jemand aus der Gn... Herren Stadt und Land zu machen hätten, welche ... wahren, standhaften und legalen Proben darthun k... sollen sie selbe einem Amtsschultheißen zu Handen der Gn...

[redacted]

Schumacher Reden und Absichten angedichtet, die sich aus den Verhören nicht ergaben, u dgl., über welches alles Meyer in vier auf einander folgenden Verhören vollständigen Aufschluß gab, sich aus den Prozeßakten selbst rechtfertigte, und sodann um gerechten und beförderlichen Entscheid ansuchte. Diese letzte Verantwortung Meyers wurde am 16. Hornung dem täglichen Rathe vorgelegt, der, ohne näher darüber einzutreten, eine Versammlung von Räth und Hundert auf den 21sten desselben Monats beschloß.

23.

Während dieser Zeit sind die Antworten der katholischen Stände auf das am 16. Christmonat an sie erlassene Kreisschreiben zu Luzern angekommen, von denen aber nur jenes des Standes Unterwalden, der, vereint mit Luzern, Genugthuung von Zürich verlangen zu wollen erklärte, nach dem Wunsche der Konföderirten ausfiel. Uri dagegen meinte, in solchen Dingen müsse man behutsam wandeln, und das beste sey, wenn man auf der nächsten Tagsatzung in Frauenfeld sich freundschaftlich mit Zürich bespreche. Schwyz empfahl, im gleichen Sinne wie Uri, Vorsicht und Mässigung, indem gar leicht aus so geringfügigen Zwisten Spannung und Kälte zwischen Eidgenossen entstehen können. Zug bat und beschwor, man solle doch den gegenwärtigen Zustand der Europäischen Staaten beherzigen und beobachten, wie nöthig es sey, daß die eidgenössischen Stände, statt sich zu entzweien, vielmehr die gegenseitigen Bande des brüderlichen Vertrauens immer enger knüpfen; da nun die quästionirlichen Büchlein, wenigstens im Kanton Zug, gar kein so großes Unheil anstiften, so wäre wohl das rathsamste, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen, zumal jede Schrift durch Verfolgung und Verketzerung nur einen größern Absatz erhalte. Glarus wollte seine Gedanken nicht darüber äussern, sondern ersuchte nur um Mittheilung alles dessen, was ferner in dieser Sache verhandelt werden möchte. Freiburg ermahnte, wie Zug, zur Eintracht und zu freund-eidgenössischem Benehmen gegen Zürich. Solothurn erklärte, nicht einsehen zu können, warum die Mitwirkung aller katholischen Stände in einer Sache angerufen werde, die Luzern allein mit Zürich angefangen,

und also auch allein mit Zürich auszuführen habe. Appenzell fragte mit alteidgenössischer Einfalt und Freimüthigkeit, ob denn Luzern die Genugthuung, die es von Zürich verlange, nicht selbst sich verschaffen könne, und durch öffentliche Verbrennung der Büchlein sich wirklich verschafft habe? Der Fürst von St. Gallen, ein Ordensgeistlicher, sprach in seiner Antwort, wie es einem Diener des Friedens geziemt, ermahnte zur Mässigung und schonenden Berücksichtigung der eidgenössischen Verhältnisse, und erklärte, er werde sich in Bezug auf das, was ferner hierin zu thun sey, an die Mehrheit der katholischen Stände anschliessen.

Bei der Berathung über alle diese Antwortschreiben sprach besonders der Amtsschultheiß Keller mit Kraft und Würde, und trug darauf an, daß man dieses unangenehme Geschäft als für immer abgethan betrachte, was dann auch, ungeachtet aller Einwendungen von Anton Schumacher und Dr. Maria Lang, mit grosser Stimmenmehrheit genehmigt wurde.

24.

Die Konföderirten und Dissidenten erwarteten inzwischen den 21. Hornung mit grosser Begierde. Jene, auf die blinde Wuth des Pöbels gestützt, hofften, den Rathsherrn Meyer in engern Verwahr bringen, und dem Prozesse eine entschiedene Wendung geben zu können; diese, der gerechten Sache vertrauend, waren entschlossen, alles anzuwenden, um dem jammervollen Unwesen ein Ende zu machen. Von beiden Seiten gebrach es nicht an allerhand Vorbereitungen auf den wichtigen Tag. Zwei freche, lüderliche Bürger, durch Geld gedungen, schwärmten überall herum, führten lügenhafte und aufrührerische Reden, und warben Leute, die sich am benannten Tage, heimlich bewaffnet, auf dem Rathhausplatze einfinden, und auf gegebenes Zeichen losschlagen sollten. Allenthalben gieng das Gerücht, die bevorstehende Versammlung von Räth und Hundert werde nicht ohne Thätlichkeiten ablaufen. Hierauf waren die Dissidenten gefaßt, und hatten die gehörige Vorsorge ihrerseits ebenfalls getroffen; zwölf derselben, unter ihnen auch Schultheiß Keller, waren überdies noch übereingekommen, wenn Willkühr und Gesetzlosigkeit eine ruhige Berathung unmöglich machen, sämmtlich an jenem Tage den Rathssaal zu verlassen und ihre Stellen niederzulegen.

Schumacher Reden und Absichten angedichtet, die sich
Verhören nicht ergaben, u dgl., über welches alle
in vier auf einander folgenden Verhören vollständ
schluß gab, sich aus den Prozeßakten selbst rechtfert
sodann um gerechten und beförderlichen Entscheid
Diese letzte Verantwortung Meyers wurde am 16.
dem täglichen Rathe vorgelegt, der, ohne näher dar
zutreten, eine Versammlung von Räth und Hundert
21sten desselben Monats beschloß.

23.

Während dieser Zeit sind die Antworten der kat
Stände auf das am 16. Christmonat an sie erlassen
schreiben zu Luzern angekommen, von denen aber n
des Standes Unterwalden, der, vereint mit
Genugthuung von Zürich verlangen zu wollen erklär
dem Wunsche der Konföderirten ausfiel. Uri dagege
in solchen Dingen müsse man behutsam wandeln, und
sey, wenn man auf der nächsten Tagsatzung in
sich freundschaftlich mit Zürich bespreche. Schwy
im gleichen Sinne wie Uri, Vorsicht und Mässigung
gar leicht aus so geringfügigen Zwisten Spannung un
zwischen Eidgenossen entstehen können. Zug bat und b
man solle doch den gegenwärtigen Zustand der Eidg
Staaten beherzigen und beobachten, wie nöthig es
die eidgenössischen Stände, statt sich zu entzweien, u
die gegenseitigen Bande des brüderlichen Vertrauens
enger knüpfen; da nun die quästionirlichen Büchlein,
stens im Kanton Zug, gar kein so grosses Unheil an
so wäre wohl das rathsamste, die Sache nunmehr
beruhen zu lassen, zumal jede Schrift durch Verfolgu
Verketzerung nur einen grössern Absatz erhalte. Gl
wollte seine Gedanken nicht darüber äussern, sondern
nur um Mittheilung alles dessen, was ferner in diese
verhandelt werden möchte. Freiburg ermahnte, wi
zur Eintracht und zu freund-eidgenössischem Benehmen
Zürich. Solothurn erklärte, nicht einsehen zu k
warum die Mitwirkung aller katholischen Stände in einer
angerufen werde, die Luzern allein mit Zürich angeh

25.

Der unter so verschiedenen Empfindungen erwartete Tag erschien. Als jetzt Räth und Hundert versammelt waren, und Meyer's Verantwortung, deren Ablesung fünf Viertel-Stunden dauerte, angehört worden, stand Rathsrichter Dürler auf, und gab einige Berichte und Erläuterungen, die alle auf eine neue Zögerung abzielten, und verlangte zuletzt die Mittheilung von Meyers Verantwortung, um seine Gegenantwort vollkommner abfassen zu können. Der Amtsschultheiß und die übrigen Meyerischen Verwandten wollten eben austreten, als Oberst Sonnenberg aufstand und sagte: „Gnädiger Herr Schultheiß! ich bitte Sie, noch für einen Augenblick Platz zu nehmen, da ich etwas anzubringen habe, welches keinen Ausstand erfordert. Es kann Euch, G. H. u. Obern! fuhr Sonnenberg fort, nicht unbekannt seyn, wie es in meinem Handel wegen der Herrschaft Kastelen in Betreff des Ausstands gehalten wurde, und wie man damals auch die entferntesten Anverwandten zum Ausstande nöthigte; jetzt aber läßt man nicht nur die des Klägers nicht austreten, sondern auch des unglücklichen Schumachers nächste Blutsverwandte wollen, als ordentliche Richter, in dem Meyerischen Geschäft Recht und Urtheil sprechen, etwas, das nicht nur unsrer Verfassung, sondern dem Anstande, ja der Vernunft selbst zuwiderläuft. Soll es also um die Zernichtung oder die Aufrechthaltung eines Staatsgesetzes zu thun seyn, und hierum ist es wirklich vor allem aus zu thun, so findet gar kein Ausstand statt, und ich will hiemit den Herrn Schultheißen Keller ersucht haben, seine Meinung hierüber zu äussern."

Da Oberst Sonnenberg, wegen seines die ganze Zeit hindurch bewiesenen edlen und standhaften Eifers, ein Dorn in den Augen der Konföderirten war, so gab dieser sein Einwurf gleichsam das Loszeichen zu dem bald darauf erfolgten abscheulichen Tumulte; denn als der Vize-Rathsrichter Segesser den Schultheißen Keller um seine Meinung anfragen wollte, rief Joseph Zurgilgen laut, das könne nicht seyn, es sey etwas ausserordentliches und den Konstitutionen zuwider, da es den ergangenen Erkanntnissen widerstrebe, laut welchen die Meyerischen Verwandten ausstehen müssen, und nicht berechtigt seyen, über etwas, das dieses Geschäft berühre, mitzurathen. Ein

lautes Getümmel bestätigte von der einen Seite diese Widerrede; hingegen antworteten Pfyffer von Heidegg und Kasimir Kruß, es sey offenbar ungesetzlich und zugleich unvernünftig, wenn wegen des Ausstandes nicht eine Abänderung getroffen werde, ja des Standes Ehre selbst müsse darunter leiden, wenn es einst heissen würde: „die nächsten Blutsverwandten eines Dürlers und Plazidus Schumachers waren Meyers Richter und Ankläger"; möge man auch sagen, dieß sey erkannt und gutgefunden worden, so bleibe gleichwohl immer unstreitig wahr, daß Grundgesetze, in einem vorliegenden Falle, nicht abgeändert und aufgehoben werden können; es sey übrigens immer seltsam hergegangen, daß man den Meyerischen Ausstand immer draussen gelassen, hingegen der Schumacherische den Dürlerischen und der Dürlerische den Schumacherischen jedesmal hineingewehret habe; auch wissen sie, daß, als man schon wiederholt dieses Unrecht deutlich und unumstößlich vorstellte, man nichts anders dagegen einzuwenden wußte, als es sey jetzt noch nicht um das Hauptgeschäft zu thun, sondern nur um die Untersuchung, ob Meyer seine Arbeit im Jahr 1764 getreulich verfertiget habe, oder nicht.

Als darauf der Oberst Sonnenberg weiters beifügte, wenn man das Geschäft nicht mehr den Konstitutionen gemäß behandeln wolle, werde man endlich dasselbe militärisch vollenden müssen, so fuhren die Konföderirten denselben über diese, in der That etwas anstößige Rede auf das lebhafteste an. Alles war in voller Bewegung, alles schrie mit und durcheinander; die einen um Ruhe und Frieden beizubehalten, die andern um den Oberst, seiner harten Drohung wegen, wie sie glaubten, zur Rede zu stellen und austreten zu machen. Allein Sonnenberg blieb gleich einem unerschrockenen Steuermann auf den tobenden Wellen, ruhig und unbeweglich an seiner Stelle, und sagte, man solle ihn nur reden lassen, er werde dem anstößigen Ausdruck schon die gehörige mildernde Erläuterung zu geben wissen. Der Amts-Schultheiß rief sich fast heißer, und gebot, nach Sage des geschwornen Briefs, den Frieden, und als nun etwas mehr Stille einrat, und alle diejenigen, sowohl Konföderirte als Dissidenten, die theils aus Furcht, theils um Friede zu stiften, oder im Fall der Noth sich bereit zu halten, hinausge-

laufen waren, hineinberufen worden, fieng der Amts-Schalheiß einen sehr langen, bündigen und mit ehrwürdiger Freimüthigkeit durchwürzten Vortrag an; er bedauerte unter anderm die dermalige bedenkliche und höchst gefährliche Lage der Republik, und alle die Folgen, die derselben bevorstehen, „er habe zu allem nichts sagen wollen, weil man ihn aber zurückberufen und zu reden veranlaßt, wolle er ohne Scheu, und nach seiner stets gewohnten Unpartheilichkeit alles das sagen, was ihm schon lange auf dem Herzen gelegen; — es sey ihm nicht um seinen unglücklichen Neffen zu thun, sondern um die Ehre des Standes und um die Gerechtigkeit, und er würde der erste seyn, wider Meyer das Wort zu reden, wenn er ihn schuldig finden sollte; allein seitdem er seine Verantwortungen verlesen gehört, sehe und behaupte er, daß derselbe unschuldig sey; die wider ihn aufgeführten Klagen, der Kläger möge selbe nun selbst hervorgegrübelt, oder mit fremdem Rathe und Beistand verfertiget haben, seyen und heißen nichts, und die übrigen Beschuldigungen gegen Meyer seyen boshaft und kindisch; es sey eine wahre Schande, daß man, um nichts bedeutender Privatbeleidigungen willen, einen Prozeß, der sechs Jahre lang verborgen lag, einer einmüthigen Erkanntniß und einem feierlichen Verbot zuwider, aufzuwärmen, eine ganze Obrigkeit verächtlich zu machen, und die einer ansehnlichen Familie so tief geschlagene Wunde von neuem aufzureissen sich unterstanden; er selbst habe zwar den Aufstand im Jahr 1764 zur Zeit nicht für so furchtbar gehalten, und gleichwohl müsse er jetzt bekennen, daß die Anschläge der Mißvergnügten in der That gefährlich und weit aussehend gewesen seyen; — habe der Kläger zur Zeit gewußt, daß dem Plazidus Schumacher zu hart geschehe, und ihm Sachen aufgebürdet werden, die derselbe niemal eingestanden, so sey er damals bei seiner Ehre und bei seinem Eide verbunden gewesen, es zu offenbaren, um die bevorstehende Lebensgefahr und die Strenge des Rechts abzuwenden; denn widrigenfalls könnte man mit allem Fug einem solchen, zur Unzeit redenden, Kläger, der damals selbst Mitrichter war, das unschuldig vergossene Blut zur Last legen; man solle nicht dagegen einwenden, es sey eine Zeit gewesen, wo jedermann vor Meyer

zitterte und Niemand reden durfte, das seyen kahle und abgeschmackte Ausflüchte, deren sich nur diejenigen bedienen, die Grund haben mochten, den Rathsherrn Meyer zu fürchten, weil ihr Gewissen vielleicht nicht ganz rein war; schließlich tadelte Schultheiß Keller die unerlaubten und der Staatsverfassung entgegenlaufenden Kunstgriffe, mit welchen man sich, der nahen Blutsverwandtschaften ungeachtet, als Richter eingedrungen, und daß man eben heute wieder das nemliche mit allem Ungestüm betreibe, was der so nöthigen richterlichen Unpartheilichkeit ein schlechtes Zeugniß gebe."

Als der Amts-Schultheiß seine Rede geendigt hatte, stand Dürler abermal auf und sagte ganz verlegen, Schultheiß Keller habe in seinem Vortrage verschiedene, lediglich auf ihn zielende Bemerkungen gemacht, die ihm ungemein zu Herzen dringen, und darüber ihm erlaubt seyn werde, einige Erläuterungen mit schuldiger Ehrfurcht anzubringen; wenn er ein solcher wäre, wie man ihn abzuschildern sich bemühet habe, so wäre er nimmer würdig, unter den gnädigen Herren Sitz und Stimme zu haben. Dürler führte dann an, wie er nothgedrungen und zu Rettung seiner Ehre, ja für das Ansehen des Stands selbst, sich auf den Prozeß von 1764 habe berufen, und denselben vorfordern müssen; — seine Absichten, so wie seine bisherige Aufführung, seyen stets rein, redlich und ehrlich gewesen.

Man wollte dieses Nebengespräch abbrechen und mit der Umfrage der Ordnung nach fortfahren; allein Schultheiß Keller rief: „Nein! Ich bin aufgefordert, ich muß Herrn Dürler antworten; ich kann es ohne Mühe thun, und stelle an denselben nochmal die einzige Frage, die er mir niemals mit Grund auflösen wird. Entweder hat Dürler schon im Jahr 1764 etwas gründliches gewußt und es verschwiegen, und hiemit das Unglück des Placidus Schumacher befördern geholfen, oder er kann auch jetzt nichts gründliches wissen und anzeigen, da alle Schriften und Verhandlungen jenes Prozesses in geheimer Verwahrung lagen, hiemit hätte er schweigen und das Geschehene geschehen seyn lassen sollen, da es nicht mehr zu ändern war." Dürler schwieg, und darauf erhielt der Alt-Schultheiß Balthasar das Wort; er bejammerte den gegenwärtigen Zustand des

Läufen waren, hineinberufen worden, fieng der Amts-Schalheiß einen sehr langen, bündigen und mit ehrwürdiger Freimüthigkeit durchwürzten Vortrag an; er bedauerte unter anderm die dermalige bedenkliche und höchst gefährliche Lage der Republik, und alle die Folgen, die derselben bevorstehen, „er habe zu allem nichts sagen wollen, weil man ihn aber zurückberufen und zu reden veranlaßt, wolle er ohne Scheu, und nach seiner stets gewohnten Unpartheilichkeit alles das sagen, was ihm schon lange auf dem Herzen gelegen; — es sey ihm nicht um seinen unglücklichen Neffen zu thun, sondern um die Ehre des Standes und um die Gerechtigkeit, und er würde der erste seyn, wider Meyer das Wort zu reden, wenn er ihn schuldig finden sollte; allein seitdem er seine Verantwortungen verlesen gehört, sehe und behaupte er, daß derselbe unschuldig sey; die wider ihn aufgeführten Klagen, der Kläger möge selbe nun selbst hervorgegrübelt, oder mit fremdem Rathe und Beistand verfertiget haben, seyen und heißen nichts, und die übrigen Beschuldigungen gegen Meyer seyen boshaft und kindisch; es sey eine wahre Schande, daß man, um nichts bedeutender Privatbeleidigungen willen, einen Prozeß, der sechs Jahre lang verborgen lag, einer einmüthigen Erkanntniß und einem feierlichen Verbot zuwider, aufzuwärmen, eine ganze Obrigkeit verächtlich zu machen, und die einer ansehnlichen Familie so tief geschlagene Wunde von neuem aufzureissen sich unterstanden; er selbst habe zwar den Aufstand im Jahr 1764 zur Zeit nicht für so furchtbar gehalten, und gleichwohl müsse er jetzt bekennen, daß die Anschläge der Mißvergnügten in der That gefährlich und weit aussehend gewesen seyen; — habe der Kläger zur Zeit gewußt, daß dem Plazidus Schumacher zu hart geschehe, und ihm Sachen aufgebürdet werden, die derselbe niemal eingestanden, so sey er damals bei seiner Ehre und bei seinem Eide verbunden gewesen, es zu offenbaren, um die bevorstehende Lebensgefahr und die Strenge des Rechts abzuwenden; denn widrigenfalls könnte man mit allem Fug einem solchen, zur Unzeit redenden, Kläger, der damals selbst Mitrichter war, das unschuldig vergossene Blut zur Last legen; man solle nicht dagegen einwenden, es sey eine Zeit gewesen, wo jedermann vor Meyer

zitterte und Niemand reden durfte, das seyen kahle und abgeschmackte Ausflüchte, deren sich nur diejenigen bedienen, die Grund haben mochten, den Rathsherrn Meyer zu fürchten, weil ihr Gewissen vielleicht nicht ganz rein war; schließlich tadelte Schultheiß Keller die unerlaubten und der Staatsverfassung entgegenlaufenden Kunstgriffe, mit welchen man sich, der nahen Blutsverwandtschaften ungeachtet, als Richter eingedrungen, und daß man eben heute wieder das nemliche mit allem Ungestüm betreibe, was der so nöthigen richterlichen Unpartheilichkeit ein schlechtes Zeugniß gebe."

Als der Amts-Schultheiß seine Rede geendigt hatte, stand Dürler abermal auf und sagte ganz verlegen, Schultheiß Keller habe in seinem Vortrage verschiedene, lediglich auf ihn zielende Bemerkungen gemacht, die ihm ungemein zu Herzen dringen, und darüber ihm erlaubt seyn werde, einige Erläuterungen mit schuldiger Ehrfurcht anzubringen; wenn er ein solcher wäre, wie man ihn abzuschildern sich bemühet habe, so wäre er nimmer würdig, unter den gnädigen Herren Sitz und Stimme zu haben. Dürler führte dann an, wie er nothgedrungen und zu Rettung seiner Ehre, ja für das Ansehen des Stands selbst, sich auf den Prozeß von 1764 habe berufen, und denselben vorfordern müssen; — seine Absichten, so wie seine bisherige Aufführung, seyen stets rein, redlich und ehrlich gewesen.

Man wollte dieses Nebengespräch abbrechen und mit der Umfrage der Ordnung nach fortfahren; allein Schultheiß Keller rief: „Nein! Ich bin aufgefordert, ich muß Herrn Dürler antworten; ich kann es ohne Mühe thun, und stelle an denselben nochmal die einzige Frage, die er mir niemals mit Grund auflösen wird. Entweder hat Dürler schon im Jahr 1764 etwas gründliches gewußt und es verschwiegen, und hiemit das Unglück des Placidus Schumacher befördern geholfen, oder er kann auch jetzt nichts gründliches wissen und anzeigen, da alle Schriften und Verhandlungen jenes Prozesses in geheimer Verwahrung lagen, hiemit hätte er schweigen und das Geschehene geschehen seyn lassen sollen, da es nicht mehr zu ändern war." Dürler schwieg, und darauf erhielt der Alt-Schultheiß Balthasar das Wort; er bejammerte den gegenwärtigen Zustand des

Staates, klagte, daß er im verflossenen Jahre, wo er im Amte war, genöthiget worden, die ausserordentliche Rathsversammlung vom 23. Herbstmonat zu bewilligen, und rieth mit dringenden Worten zum Frieden und zur Aussöhnung.

Der Statthalter Leopold Feer wollte nichts von Vermittlung und Aussöhnung, zu welcher selbst Anton Schumacher hinzuneigen schien, hören, sondern forderte, daß man, in Betreff des Ausstandes den frühern Beschlüssen nachlebe und sodann die Meyersche Verantwortung in Berathung nehme. Hierauf redete Pfyffer von Heidegg und bat die gnädigen Herren, doch auch einmal auf die Beruhigung und die Erhaltung der von ihren Vorfahrern so sorgfältig hinterlassenen Aristokratie bedacht zu seyn, und nicht immer den Dolch der Zwietracht in ihre eigene Eingeweide zu stossen; er bedauerte die grosse Veränderung, die nur seit etwa dreißig Jahren in der Republik eingetreten, und den Hinscheid der ansehnlichen Männer, die er noch selbst am Ruder des Staates sitzen und regieren gesehen; die Partheien, sagte er weiter, die es vormals gab, und die in einer Aristokratie kaum zu behindern, seyen von einer ganz anderen Natur gewesen, und man habe dabei sehr selten die Schranken der Politik und die Gesetze der Vernunft und des Anstands überschritten, hingegen herrsche seit einigen Jahren ein gewisser Verfolgungs-Geist, der eine beständige Gährung unterhalte, und wenn man das Uebel nicht aus der Wurzel hebe, so werde in kurzer Zeit eine Parthei die andere aufreiben und verschlingen.

Kasimir Kruß nahm darauf das Wort, und redete also: „So ist denn, G. H. u. Obern! kein Mitel mehr übrig, unser armes Vaterland zu retten? Muß denn unsere Regierung, unsere Aristokratie, welche unsere in Gott ruhenden Vor-Väter mit ihrem theuren Blut erkauft, und so sorgfältig bewahrt haben, auf einmal unter und über sich geworfen, wenn nicht ganz vernichtet werden? War denn der 23. Herbstmonat jener erschreckliche Tag, welchen unsere Weiber, unsere Kinder und unsere Nachkommen auf ewig beweinen müssen? Ist denn kein Ausweg mehr, Friede, Ruhe und Einigkeit unter uns herzustellen, unter uns, die Wir durch die engste Verwandschaft mit einander verbunden sind,

in deren Adern das nemliche Blut wallt, da Wir alle seit den frühesten Zeiten, so zu sagen, zum nemlichen Familien-Kreise gehören? Beherzigt doch, um Gotteswillen, Ihr GHerren, die gegenwärtigen so traurigen, bedenklichen, weit aussehenden, gefährlichen und fürchterlichen Umstände; beherzigt dieselbe als Väter des Vaterlandes, als Erhalter der allgemeinen Ruhe. Unser Staat ist noch niemal seinem climacterischen Jahre näher gewesen, als heut zu Tage; unser Heil oder Verderben hängt an einem leichten Faden, und ein einziger Umstand ist vermögend, uns um das kostbare Kleinod der Aristokratie zu bringen. Ich rede nicht für mich, G. H. u. Obern, denn, Gott dem Allerhöchsten sey es gedankt, und ich danke Ihm alltäglich, ich bin mit keiner männlichen Nachfolge gesegnet, mit mir stirbt mein Geschlecht aus, und es wird weiter in der Republik kein Kruß mehr genannt werden. Nein, ich rede nicht für mich, denn wenn mir Gott Gesundheit und Kräfte erhält, so bin ich im Stand, mein Brod anderwärts zu suchen, und besitze allenfalls Muth und Standhaftigkeit genug, dasselbe mit Ehren zu betteln. Ich rede für Euch, Ihr Väter, die Ihr Kinder und Neffen zählet, und Eure Geschlechter bis auf mehrere Jahrhunderte fortpflanzen könnet; Euch soll daran gelegen seyn, daß Ruhe und Ordnung im Staat erhalten, ein dauerhafter, standhafter Friede hergestellt werde. Wenn die gegenwärtige Gährung stufenweise zunimmt, so werden die Grundsäulen unsers politischen Gebäudes erschüttert, und es ist alles verloren, denn sollte diese Zwietracht auch für den Augenblick keine traurigen Folgen nach sich ziehen, so ist gleichwohl unläugbar, daß die Wunden, die man jetzt schlägt, in kurzem wieder geöffnet werden; Haß, Feindschaft und Widerwille werden unter der Asche lodern, und beim ersten nur scheinbaren Anlaß in volle Flammen ausbrechen. Gott weiß, wen es alsdann treffen wird, vielleicht mich, vielleicht einen andern, der es am wenigsten vermuthet; denn die Erfahrung lehret, daß derjenige, der heute des Pöbels Abgott war, Morgen sein Schlachtopfer werden kann. So veränderlich und leichtsinnig ist der gemeine Schwarm; der im Arrest sitzende Meyer ist dessen ein trauriges, aber überzeugendes Beispiel. Ich

Will jetzt nicht in den eigentlichen Bestand von Meyers Verantwortung eintreten; aber mein Hab und Gut, meine Ehre, die mir lieber ist, als mein eigenes Leben, setze ich darauf, daß Meyer von keinem Richter in der Welt einer vorsetzlichen Entstellung der Schumacher'schen Prozeß-Akten wird können beschuldiget werden, und zwar um so weniger, als derselbe diese weitläufige Arbeit in wenigen Tagen auf besondern Befehl der Kommission verfertiget hat. Man sende den Prozeß auf hundert Universitäten, und man wird finden, daß mein angebrachter Satz in der Wahrheit besteht; noch mehr, man nehme alle wichtigen und weitschichtigen Final-Prozesse zur Hand, man werfe sie in einen Sack, mische dieselben, ziehe einen auf gerathwohl hinaus, und gebe sodann denselben einer Kommission zur Censur; wer weiß, ob man nicht eben so viele, ja vielleicht noch mehrere Verschüsse, als in den Extrakten von 1764 finden dürfte? Wolltet Ihr alsdann, GHerren! die Spiesse gleich hoch halten, und die Schreiber, welche bona Fide gehandelt haben, an Ehr und Gut angreifen? Es ist aber noch nicht die Zeit von dieser Materie zu sprechen, sondern dermalen entsteht die konstitutionsmässige Frage, ob der Ausstand des Unglücklichen Plazidus Schumacher austreten müsse oder nicht? Und da mache ich ein kleines, aber unauflösliches Dilemma: entweder ist dem Plazidus Schumacher, durch die vorgegebene Verfälschung der Extrakten, Unrecht geschehen, oder nicht? Ist ihm Unrecht geschehen, so hat der Todte, welcher jus ad famam hat, zu gewinnen und zu verlieren, und es muß folglich sein Ausstand von Rechtswegen abtreten, wenn anders die GHerren von einer unparteiischen Welt als unbefangene Richter wollen angesehen werden. Ist ihm aber nicht Unrecht geschehen, unter was für einem Vorwand will man denn den Rathsherrn Meyer an seiner Ehre angreifen? Ich weiß wohl, daß jeder Rathsherr bei Eiden verbunden ist, die ergangenen Erkanntnusse zu schützen, zu schirmen, hand zu haben, und nicht wider dieselben zu reden; allein die Berufung von einem übel unterrichteten Richter an den besser zu unterrichtenden kann niemals umgestossen werden, sonst würden sowohl in Civil- als Kriminal-Prozessen keine Revisionen statt finden; die berüchtigte Ge-

schichte der Familie Calas würde zu keinem Beispiel dienen, und der Prozeß von 1764 selbst würde Jedermanns Augen entzogen, auf ewig in der Kanzlei verborgen gelegen seyn; oder waren nicht auch hierüber Erkanntnisse vorhanden?"

„Mir ist nicht unbekannt, was man von Meyer denkt und urtheilt; es heißt, er sey ein gewaltthätiger Mann, der gesucht habe, die Republik nach seinem Sinn und Gutdünken zu lenken; er habe einige unsrer ansehnlichsten Familien unglücklich gemacht, und wenn er sich wieder empor-schwingen sollte, werde er seinen Haß und Groll, seine Feindschaft und Bitterkeit nur desto kecker und ungescheuter ausüben. Ich weiß, daß er der Gegenstand des Hasses der Geistlichen, des Volkes und der Bürger ist, gleichwie er ehemals derselben Bewunderung gewesen; es heißt, daß ohne seine Entfernung keine Ruhe, kein Friede, keine Sicherheit zu hoffen sey."

„Ich will eingestehen, Meyer betreibe seine Geschäfte mit allzuvieler Hitze, mit allzuübertriebenem Eifer, und mit allzuweniger Bescheidenheit; allein, gnädige Herren! hätte derselbe wohl mit seinen Meinungen durchdringen können, wenn Ihr nicht wenigstens zur Hälfte beigepflichtet hättet? Oder ist wohl ein Rathsherr deswegen verantwortlich, wenn ihm der grössere Haufen der Republik zustimmt? Wenn dieser Satz gilt, wehe, wehe dann jenen Rathsgliedern, die Talente besitzen und sie zum Nutzen des Vaterlandes verwenden! Jedermann wird sich zu besinnen belieben, daß bei den meisten frühern Geschäften der ehrwürdige und tiefsichtige Amtsschultheiß Keller eine Meyers Ansicht durchaus entgegengesetzte Meinung behauptete, und warum habet Ihr, GHerren, nicht seiner, sondern Meyers Stimme gefolgt? Nicht wahr, weil dieselbe dem Scheine nach besser einleuchtete? Denn die Entschuldigung, man habe aus Furcht angegriffen zu werden, nicht reden dörfen, hält nicht Stich. Ein ehrlicher Mann, der nichts auf seinem Gewissen hat, darf allzeit reden, ungescheut reden, ohne Furcht reden. Mir ist bekannt, daß Meyern alles aufgebürdet wird. Er wird als der Urheber der Stadtwache, der Wachgelder, der erneuerten Zölle, Strassen, Münzordnungen und der so unbeliebten Salzerhöhung ausgeschrieen,

da doch diese Geschäfte alle von zahlreichen Kommissionen erdauert, und von Räth und Hundert einhellig gut geheissen worden; zudem hat wohl Meyer in seinen oder der Obrigkeit Seckel gearbeitet? Die GHerren haben den Nutzen, er aber Haß, Hohn und Fluch sich auf den Hals gezogen; das sey im vorbeigehen gemeldet! Denn ich bin nicht bezahlt, Meyern eine Lobrede zu halten, wohl aber mahnt mich Ehre, Eid und Pflicht, Frieden und Eintracht als das einige Mittel unserer Rettung anzurathen. Den GHerren wird doch das Vaterland so lieb und werth seyn, daß Sie dasselbe nicht auf einen Wurf verscherzen, ihre Weiber und Kinder unglücklich machen, und in das äusserste Elend stürzen wollen. Ich habe, G. H. u. Obern, schon vor drei Monaten die Freiheit genommen, Euch vorher zu sagen, die Zeit werde kommen, daß Wir uns selbst aufreiben, und in unserm eigenen Eingeweide wüthen werden; diese Zeit ist vorhanden, und wenn Wir nicht auf eine dauerhafte Pazifikation gedenken, so sind Wir alle verloren. Denn glaubet nicht, daß es nur einige angesehene Glieder treffen werde, nein! wenn ein Umsturz erfolgt, so hat jedes Rathsglied gleichviel zu befahren, und diejenigen am meisten, die die reichsten sind. Ich meine also, es sey Zeit, daß man in Betreff des Prozesses von 1764 den Umtrieben ein Ende mache, die unglücklichen Familien auf ihr Ansuchen, nach dem Maaß ihrer Verbrechen, begnadige, und daß Wir uns aufrichtig vereinigen und versöhnen. Mir liegt nichts als Frieden und Eintracht am Herzen, und ich schwöre bei meinem Gott, dem ich das Daseyn zu danken habe, ich schwöre bei meinen Ahnen, welche hoffentlich des göttlichen Angesichts theilhaftig sind, daß, wenn ich das Opfer seyn soll, um Frieden, Ruhe und Einigkeit herzustellen, ich mich hiemit darbiete; ich will gern Amt und Vaterland verlieren, und den heutigen Tag für den glücklichsten meines Lebens halten. Der Republik liegt nichts daran, ob ein Rathsherr Kruß auf dem Polster sitze, oder nicht, aber alles liegt ihr daran, daß Frieden und Ruhe hergestellt, die Konstitutionen aufrecht erhalten, und die Gerechtigkeit samt der Regierung gehandhabt werde. Gott weiß, daß meine Absichten rein, und auf die Erhaltung des gemeinen Wo-

sen gerichtet sind, und darum wünsche ich, daß alles zu befürchtende Unheil sich eher auf meinen Kopf zusammen ziehe, als den Umsturz unsrer Republik zu erleben. Darf ich Sie mit Namen anrufen, Herr Dürler! Darf ich Sie bitten, aus Liebe zum Vaterland, zu Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit von der angebrachten Klage abzustehen, und vereint mit mir unsre GHerren anzuflehen, daß Sie geruhen möchten, diesem verdrießlichen Geschäfte ein Ende zu machen? Solch eine großmüthige Gesinnung würde Ihnen Ehre, Ruhm und das süsseste Vergnügen verschaffen. Sie würden die Liebe des gemeinen Wesens und die Hochachtung aller rechtschaffenen Bürger sich erwerben, und beweisen, daß Sie das Wohl des Staates den eigenen Absichten und Ansichten aufgeopfert haben. Hilft diese meine Bitte nichts, so flehe ich zum Gott des Friedens, der Eintracht und der Sanftmuth, daß er die Gemüther erweichen, und alles Unheil von unserer Vaterstadt gnädigst abwenden wolle."

So sprach Kasimir Kruß. Dürler blieb still; der Vorschlag zur Versöhnung aller Partheien oder zur Pazifikation, wie man diesen wunderlichen Einfall zu nennen beliebte, wurde von mehreren Seiten, mit grössern oder kleinern Einschränkungen, unterstützt. Endlich gieng der Rathsbeschluß dahin, die Untersuchung gegen Rathsherrn Meyer soll aufgeschoben, und sogleich eine Kommission von zwölf Gliedern beauftragt werden, einen Versöhnungsplan, mit Vorbehalt der Genehmigung von Räth und Hundert, abzufassen. Die Mitglieder dieser Pazifikationskommission wurden hierauf vom Amtsschultheißen ernannt und waren folgende, vom täglichen Rathe: Leopold Feer, Walther Amrhyn, Irene Mohr, Joseph Zurgilgen, Pfyffer von Heidegg, Kasimir Kruß, Rudolf Meyer und Hartmann; vom Grossen Rathe: Dr. Maria Lang, Niklaus Wißing, Fleckenstein und von Moos. Felix Balthasar lehnte die auf ihn gefallene Wahl ab, weil er wohl voraussah, es werde die sogenannte Pazifikation dahin auslaufen, daß eine Hand die andere waschen müsse.

26.

Als Opfer der Versöhnung sollte Meyer fallen; das hatten seine Feinde beschlossen, und es konnte durch seine Freunde

nicht gehindert werden. Von den Mitgliedern der Pazifikations-Kommission wünschten zwar Kasimir Kruß, Niklaus Wißing und J. Fleckenstein eine wahre Versöhnung aller Partheien, und drangen auf gänzliche Unterdrückung des gefährlichen Zwistes, so daß weder für den Kläger Dürler noch für den angeklagten Meyer irgend eine Folge daraus hervorgehen sollte; allein Meyers Gegner, zu denen fast alle übrigen Glieder der Kommission gehörten, behaupteten und beharrten darauf, so lange Meyer in Luzern lebe, sey kein dauerhafter Friede zu hoffen, er müsse daher seiner Rathsstelle entlassen, und mit einem jährlichen Gnadengehalte aus dem Lande entfernt werden. Endlich vereinigte sich die Kommission dahin, da Meyer in mehreren Verhören erklärt habe, er sey bereit, dem Frieden seiner Vaterstadt die schwersten Opfer zu bringen, so solle es seinen Freunden und Verwandten gestattet seyn, sich mit ihm schriftlich oder mündlich hierüber zu besprechen, und ihn, wo möglich, zu einer freiwilligen Verbannung aus dem Kanton Luzern zu bereden.

27.

Kasimir Kruß übernahm es, den Rathsherrn Meyer hierauf vorzubereiten, und nach und nach dahin zu stimmen. Zwischen beiden entstand daher ein Briefwechsel, der nicht nur die Lage des Geschäfts und die Entstehung der merkwürdigen Pazifikation, die ein Luzernisches Staatsgesetz wurde, sondern auch Meyers Gesinnungen und Empfindungen recht klar schildert, und folglich in der Darstellung dieses Handels nicht fehlen darf.

Kasimir Kruß schrieb an Meyer Folgendes: „Ich kann Ihnen, werthester Freund! die Lage unsers verdrießlichen Geschäfts nicht vorenthalten. Die letzte Versammlung von Räth und Hundert war in der That ein fürchterlicher Tag, und nur die Standhaftigkeit unsers Amtsschultheißen konnte Sie und die Republik in diesem Augenblicke retten. Endlich ward eine Pazifikationskommission vorgeschlagen und angenommen. Die Kommission versammelte sich gleich Tags darauf am Nachmittag, und ich habe bei der ersten Sitzung und Umfrage nur gar zu wohl eingesehen, daß die feindliche Parthei ihr System zu behaupten sucht, und sich auf die Mehrheit der Stimmen

verläßt. Das Geschäft der Büchlein wurde neuerdings mit dem Handel von 1764 vermischt, und ein gewisser Herr ließ sogar verlauten, man habe in den aufgefangenen Briefen genug Gründe, um schärfer und sogar mit der Tortur einzuschreiten. Die unbeschreibliche Wuth des Pöbels und die überlegene Mehrheit der Stimmen haben der Gegenpartei eine ungewohnte und unbegreifliche Standhaftigkeit eingeflößt. Kommt das Geschäft neuerdings vor Räth und Hundert, so kann der Schumacherische und Dürlerische Ausstand unmöglich anders, als durch eine förmliche Trennung, bewirkt werden; alle, auch die unumstößlichsten, Vernunftschlüsse bleiben durch die ergangenen Beschlüsse und durch die Hitze der Gegner fruchtlos. Ob nun diese Trennung, zu welcher Ihre Freunde entschlossen waren, der Republik und Ihnen nützen, ob nicht dieselbe vielmehr einen Aufstand der Bürger erregen könne, steht zu erwarten. Gewiß würden die Kantone, auch nach geschehener Trennung, grosses Bedenken tragen, sich in unsere Händel zu mischen, wie Sie aus dem angeschlossenen Gutachten eines unpartheiischen Freundes von Bern, welches ich mir wieder zurück ausbitte, entnehmen können. Die Städte hegen durchaus die gleichen Gedanken, und an die Länder, bei denen Sie ohnehin wegen dem Zollwesen verhaßt sind, ist nicht zu sinnen. Ueberschreiben Sie mir Ihre Meinung aufrichtig, Sie können Sich auf einen Freund verlassen, der Sie zärtlich liebt, und sein Glück willig für Ihr und des Vaterlandes Wohl aufopfern würde, wie er es auch angeboten hat. Das einzige Mittel zu Ihrer Befreiung wäre, meines Erachtens, wenn Sie Sich zu einer freiwilligen Entfernung auf einige Jahre mit Vorbehalt der Rathsstelle und des daherigen Gehalts entschliessen könnten. Der anzuführende Grund wäre großmüthig, Liebe zum Vaterland und zu seiner Erhaltung. Mein Rath entspringt nicht aus Furcht, sondern aus geprüften Gründen, und aus wahrer Freundschaft. Ihr würdigster Oheim, der Amtsschultheiß, der Sie auf eine standhafte und muthige Art, ohne den Kläger und dessen Anhänger zu schonen, vertheidiget, auch alle Ihre besten und klügsten Freunde sind gleicher Meinung, und finden keinen bessern Ausweg, sich auf einige Zeit der Wuth eines aufgebrachten und rasenden Pöbels zu entziehen, und zwar mit Ruhm und

Ehre. Ich kann mir leicht vorstellen, daß Ihnen das Salzamt und dessen Ertrag, in Betreff Ihrer Kinder, nahe am Herzen liegen muß; thun Sie aber diesen Schritt nicht, so ist alles verloren; Ihre Prozesse werden vervielfältigt, und Sie auf eine unerhörte Weise durch Mehrheit der Stimmen verurtheilt werden; Gegentheils aber können die Zeiten sich ändern, und Sie in kurzer Zeit eben jenes Ansehen wieder erhalten, welches Sie bisher genossen; zu geschweigen, daß wenigstens Ihr einziger Sohn die Rathsstelle, wenn Ihnen Gott Leben und Gesundheit fristet, behaupten kann. Sollte auch dieses Mittel von der Gegenparthei verworfen werden, so fällt noch mehr Unrecht auf ihre Seite, und sie zeigt noch offenbarer, daß sie Friede und Ruhe nicht verlange. Ueberlegen Sie diesen Gedanken, und überschreiben Sie mir Ihre Ansicht; Sie werden mich immer als einen wahren und getreuen Freund finden.

P. S. Noch soll ich anzumerken nicht vergessen, daß die Kommission per tertium zu wissen verlangt, was Sie unter dem Ausdruck am Ende Ihres Examens verstanden haben: „Sie wollen dem Vaterlande nicht mehr überlästig seyn." Hier wäre ein schöner Anlaß."

Meyer antwortete auf der Stelle: „Mir kam, wertheſter Freund! Ihre Zuschrift minder fremd vor, weil ich den ganzen Inhalt vorhinein mit Augen gesehen hatte.

„Pazifikation heißt Friede, und ich sagte gleich meiner Gemahlin, es ist Friede und nicht Friede. Darin ward ich vorgestern durch einen, zwar kleinen, aber für meine Lage laut redenden Umstand bestärkt. Ein gewisser Herr gieng aus dem Rath an meinem Hause vorüber; er sah mich starr an, und nöthigte mich, der ich am Fenster stand, Anstands halber, die Mütze abzuziehen; er gab darauf besonders Acht, und als er es wohl gesehen, behielt er den Hut auf dem Kopf, und ich sah, daß er diesen Sieg hoch achtete. Solches Benehmen auf einen Pazifikations-Vorschlag zeigt mir, daß der Friede nicht Friede seyn wird. Genug, ich schreite zur Hauptsache.

„Eben der Rath, den Sie mir geben, war bei mir ein fester Entschluß. Bei Ehren gelassen, gerettet, hätte ich unverweilt mein Salzamt resignirt, und mich samt der Fa-

milie von Luzern, und solle' es auf ewig seyn, entfernt. Da ich aber hierüber jetzt, so zu sagen, mit gebundenen Händen, wenigst im Gefängnisse befragt werde, so ist es, um der Art und Weise willen, viel bedenklicher. Wer soll einen solchen Entschluß vorschlagen, und wie? Ich in Freiheit gesetzt, der Prozeß aufgehoben, die Pazifikation zwischen Dürler und mir obrigkeitlich genehmigt, und dann zu diesem Entschluß geschritten, das hätte mir eher Ruhm und Ehre vermehrt, als gemindert. Aber jetzt solche Vorschläge thun . . . wird es nicht heißen, ich trotze? Wird man mir überlassen wollen, gleichsam mir selbst ein Urtheil zu sprechen? Wertheſter Freund! Ueberlegen Sie mit meinem Oheim, mit Felix Balthasar und andern Gönnern nicht so fast die Sache, als die Art der Ausführung. Retten Sie meine Ehre! das übrige sey alles Ihrer Willkühr überlassen. Hätte ich nicht Weib und Kinder, ich lachte zu ferneren Prozeduren, zu Torturen und Sentenzen. Ich empfehle Ihnen uns alle, und besonders mein Geschäft zu baldiger Beendigung."

Hierauf ließ Kruß ein zweites Schreiben dem Rathsherrn Meyer zukommen; es lautete also: „So hab' ich mich denn nicht betrogen, mein wertheſter Freund! da ich oft zu meinen Vertrauteſten gesprochen, Meyer bleibt nicht mehr bei uns, es mag ihm ergehen wie es will. Ich erkenne an dieser edelmüthigen Denkungsart Ihre großmüthige Seele; nur Schade, daß Ihre erhabenen Handlungen so schlecht belohnt werden. Ich habe Ihren Brief, der mir Thränen entlockte, Ihrem Oheim und den übrigen Freunden mitgetheilt, und ihren Rath eingeholt. Hätten Sie keine Kinder, und nur für Ihre Person zu sorgen, so könnte der Ausgang des Prozesses, und die gewiß erfolgende ungerechte Verurtheilung mit Geduld abgewartet werden; allein da Sie nicht so fast Sich selbst, als Ihren unschuldigen Geschöpfen zugehören, so können wir nicht anders, als Sie im Gedanken einer freiwilligen Verbannung mit Vorbehalt der Rathsstelle und Ehre, weil keine andere Rettung Platz finden kann, bestärken. Der Nagel ist geschlagen, die Mehrheit der Stimmen wird Sie unter dem Vorwande des Hasses der Geistlichkeit, der Bürger und des Landmanns bis auf das äusserste ver-

folgen, und nicht so viel Ihnen als Ihren Kindern schaden. Hier hilft weder Muth, noch Standhaftigkeit, weder Bitte, noch Vorstellung. Ihre würdige Gemahlin irrt sich sehr, wenn sie glaubt, Dürler sey mit Sanftmuth auf den rechten Weg zu bringen; ich habe denselben vor Räth und Hundert auf das nachdrucksamste zu bewegen und zu beruhigen gesucht, auch versichert, daß Sie an keine Rache gegen ihn gedenken; ich wolle meinen Kopf zum Pfand setzen, und diese meine Erklärung zu Protokoll nehmen lassen, damit dieselbe ebenfalls wider mich zeugen könne ꝛc.; der Mann erröthete und blieb stumm."

„Sie fragen mich, wie und durch wen die Propoſition geschehen könne? Ihr Oheim und die andern Freunde meinen, Sie sollen einen Brief in forma ostensibili ungefähr des Inhalts an mich schicken, da Ihnen von mir und Ihren Verwandten und Freunden angerathen worden, daß Sie Sich auf einige Jahre von hier entfernen, so haben Sie Sich, zu Erhaltung von Frieden, Ruhe und Einigkeit, entschlossen, sich so lange aus der gnädigen Herren Landschaft selbst zu verbannen, als es denselben gefällig seyn möchte, mit dem heiteren Anhange jedoch, daß Ihnen diese Entfernung an Ehren keineswegs nachtheilig, auch der Rath und desselben Nutzung vorbehalten seyn solle, ich werde aus dieser Erklärung entnehmen, wie lieb Ihnen das Vaterland sey, da Sie zur Erhaltung der Einigkeit Ihr eigenes Interesse in die Schanze schlagen; wenn aber dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, so seyen Sie vor einer ganzen unpartheiischen Welt legitimirt, und es werde Ihnen nicht können aufgebürdet werden, daß Sie den Frieden nicht gesucht haben."

„Ein solcher Brief würde alsdann von mir der Kommiſsion vorgelegt und kräftig unterstützt werden. Das ist, was sich thun läßt. Denn andere Pazifikations-Projekte, die man Ihnen hat beibringen wollen, sind schon vorgeschlagen und verworfen worden. Ich wiederhole nochmals, wie in meinem letztern Schreiben; in der nächsten Versammlung von Räth und Hundert sind Sie durch Mehrheit der Stimmen verloren, wenn anders Gott die Gemüther nicht durch ein Wunder erweichet, dagegen dieser Antrag, durch einen

Drittmann gemacht, Ihnen Ehre und Ruhm bringt, und der ganzen Welt zeigt, daß der Partheigeist einen Mann vertrieben habe, der dem Vaterland so nützlich dient. Ueberschreiben Sie mir so bald möglich Ihre Gedanken, und ich hoffe, Sie werden glauben, daß wir Sie lieben, und allen unsern Kräften aufgeboten haben, der Gerechtigkeit und der Freundschaft Genüge zu leisten. Die Zeiten können sich ändern, und Ihr Ruhm wird nur desto höher bewundert werden. Ich umarme Sie zärtlich."

Auf dieses Schreiben gab Meyer folgende Antwort:

„Sie verlangen, mein wertheſter Freund und Gönner! von mir zu wiſſen, was ich mit dem beiläufigen Ausdrucke zu Ende des Examens: „Ich wolle niemanden im Vaterland überläſtig ſeyn", habe ſagen wollen; zugleich ſchildern Sie mir den Zuſtand der Republik ſo beweglich, daß ich mich nicht enthalten kann, denſelben innigſt zu bedauren. Ihnen iſt der Prozeß von 1764, und was bei deſſen Anlaß vorgieng, ſo gut als mir bekannt, Sie werden meine Unſchuld erkennen, und ſich zu erinnern belieben, daß mir die Verfertigung der Finalextrakten von der ganzen Kommiſſion aufgetragen, und ſehr kurze Friſt dazu vergönnt wurde; ich habe die ſo ſchwere Arbeit mit Unluſt übernommen, ausgeführt, und behörig zur Durchſicht übergeben; nun ſoll ich heute das Opfer meiner Arbeit werden. Derlei Zufälle brechen einem ehrlichen Manne das Herz. Doch eine hohe Obrigkeit zu überzeugen, wie lieb mir das Vaterland ſey, und wie mir deſſen Fried, Ruhe und Eintracht am Herzen liege, ſo bezeuge ich vor Gott, daß ich nach vollendetem Prozeß, wenn andurch allein die Ruhe im Staate wieder hergeſtellt werden zu können, von mir wäre wahr genommen worden, mit Beibehalt meiner Rathsſtelle, das Vaterland von Stund an verlaſſen haben würde, bis das, bereits ſechs Monate hindurch ſo auſſerordentlich über mich verhängte, Mißfallen in jenes, bei zwanzig Jahren lang über alle meine öffentliche Handlungen bezeugte Zutrauen wieder etwa möchte verwandelt werden, während deſſen Ermangelung ich mit Freuden mich fürs Vaterland geopfert hätte, um dadurch alles zu paziſiziren, und wenigſt noch mit einem freiwilligen Abtritt ſelbigem

Wesentlich zu dienen. Sollte aber meine Gemahlin, welche in Rücksicht nicht ihrer, sondern unserer vier Kinder meinen Entschluß eine Ungerechtigkeit nennt, da ich, wie bekannt, unbemittelt ein sechs Jahre lang ansehnliches Stück Brod ihnen hierdurch aus dem Mund reisse, sich gar nicht haben bequemen wollen, würde ich diese sechs Jahre hindurch die, Amtshalber favorisirende, Raths-Dispensation plenissime, mit Genehmhaltung der Hoheit, ultro genutzt, und also still mich verhalten haben, daß das Hierseyn und der Abtritt nicht nur männiglich gleichgültig, sondern die mir doch wohl zu gönnende Beibehaltung meines Amts gleichsam für mich zum Garant des Friedens geworden wäre. Sie sollen aber, mein Freund, mich wohl verstehen; hätte dieser zweite Gedanke nicht in der Absicht gelegen, so würde ich jedesmal, ohne einige Gegenbetrachtung, das Amt resignirt, und mich so lange der GHerren Landschaft entzogen haben, als denselben gefallen hätte, mit Vorbehalt meiner Ehre in ihrem ganzen Umfange, nebst der Rathsstelle und ihrer Nutzung und Rang, um zu zeigen, wie blindlings ich des Vaterlands Ruhe meinem Glück, wie vor und ehe, vorziehe. Ich hoffte zu Gott und der Hoheit, solch ein Opfer würde mir hier zwar wenig, aber dort desto mehr Segen gebracht haben. Sie mögen allenfalls diese meine doppelte Gesinnung als Antwort auf die gethanene Einfrage einer Ehren-Kommission entdecken. Hätte mein Entschluß nicht eingeleuchtet, so wäre ich doch vor einer unpartheiischen Welt gerechtfertiget worden, und es würde mir nicht haben aufgebürdet werden können, es habe an mir ermangelt, Fried und Ruhe herzustellen. Wenn nun aber eine Pazifikation und Aussöhnung beider Partheien (denn dieses hat meine Gemahlin von ihrem Kirchgang heimgebracht) von Räth und Hundert erkennt, und einer Kommission, mit Einbegriff des Klägers und meiner Ehrenverwandten, die deßnahige Vorarbeit aufgetragen worden, so lebe ich der getrosten Hoffnung, es werde die Ehren-Kommission solche Friedens-Projekte vervollkomnen, welche die Hoheit gnädigst genehmigen werde, ohne einen der Theile zu schädigen; demnach ich mich solchem Pazifikations-Entscheid mit Gehorsam unterziehen werde, und dießfalls vorläufig alle Ruhe, Frie-

den und Aussöhnung feierlichst, mit Verpfändung von Ehr, Hab und Gut, Leib und Leben gelobe. Ich muß abbrechen, denn es befällt mich völlig wieder jene Krankheit, an der ich auf meinem Landgute litt, und ich leide wirklich seit drei Tagen wieder das schmerzlichste Kopfweh mit Fieber begleitet. Leben Sie wohl, wertheſter Freund! und glücklicher als ich, der ich mit der größten Hochachtung fortan und immer geharre,

Ihr Valentin Meyer."

28.

Während Kruß dieſen vertrauten Briefwechſel mit Rathsherrn Meyer unterhielt, beſuchten ihn auch die nächſten Anverwandten, und eben dieſe Beſuche von Leuten, die ihm viel Unrichtiges über die Lage des Geſchäfts melden mochten, erregten zuweilen in dem, vom Unglück darniedergebeugten, Manne den Verdacht, als ob ſeine beſten Freunde nicht treu an ihm handelten, oder ſeine Sache nicht mit dem gehörigen Muthe vertheidigten. In einer ſolchen unmuthigen Stimmung wollte er einen neuen Vorſchlag machen, und ihn durch Kruß der Kommiſſion vorlegen laſſen; allein Kaſimir Kruß ſandte ihm denſelben mit folgenden wenigen Worten zurück:

„Hier empfangen Sie Ihren Brief und Ihren neuen Vorſchlag wieder zurück. Pfyffer von Heidegg, der Ihre Entfernung als das einzige Mittel des Friedens, und, wie er ſagt, der Rettung Ihrer Ehre anſieht, will durchaus von Ihrer Erklärung nichts wiſſen. Ich bin ungemein verlegen. Soll ich den Brief vorlegen, hinterhalten, oder eine mündliche Erklärung — und auf welche Art, thun? Wird der Brief vorgelegt, und von Pfyffer ſelbſt für verfänglich erklärt, ſo iſt alles verloren. Wird gar nichts von dem erwähnt, was die Kommiſſion in Betreff des Ends Ihres Examens zu wiſſen verlangt, ſo ſtößt man dieſelbe vor den Kopf, und es wird heißen, man halte ſie zum Beſten. Ihr Oheim meint, daß wenn das Salzamt aufgegeben werde, in Ausdrücken, wie ich Ihnen ſchrieb, ſo ſey Hoffnung vorhanden, Ihre Ehre nebſt der Rathsſtelle zu behaupten; widrigenfalls müſſe man es auf das Urtheil ankommen laſſen, wo das Mehr der Stimmen wider Sie entſchieden erklärt iſt. Ueberlegen Sie das nochmals

und überschreiben Sie mir Ihre Gedanken. Ich bin in einer recht seltsamen Stellung. Ihre Feinde halten mich für Ihren besten Freund, und scheuen mich wie den Satan, und Sie werden vielleicht glauben, ich thue nicht alles, was ich könne. Die Hoffnung auf das Salzamt wird den Irene Mohr bewegen, daß er nebst seinen Verwandten auf das Ende des Prozesses dringt, und den Vorschlag der Entfernung annimmt. Soll ich der Kommission vortragen, es sey unmöglich, schriftlich mit Ihnen zu unterhandeln, vielleicht würden Sie mündlich zu bereden seyn, sich mit Beibehaltung der Rathsstelle von hier zu entfernen? Sie müssen Sich selbst erklären, und ob Sie alles für alles wagen wollen. Man kann reden, vorstellen, rennen und laufen, aber die Gemüther mit Gewalt zu lenken, das ist eine Unmöglichkeit. Ich bin in aller Eil mit der zärtlichsten Freundschaft ꝛc. Kasimir Kruß."

Diesen Zeilen hatte der Staatsschreiber Keller noch folgende wenige angefügt: „Gewiß, mein Freund! die Augenblicke sind kostbar; eine geschwinde und großmüthige, obwohl harte und schmerzliche Erklärung wird das sicherste Mittel zu bestmöglichster Erhaltung der Ehre seyn; Sie sollten die aufgebrachten Richter hören und sehen, dann müßten Sie glauben, was ein einsamer, seit so vielen Monaten im Hause sitzender, und besonders von dem Rath entfernter nicht begreifen kann. Diese Aussicht bewegt Ihre wahren und aufrichtigsten Freunde, Ihnen wider Sie selbst zu rathen."

Meyer antwortete hierauf kurz: „Das Beste wird seyn, meine Krankheit, als Grund des Ausbleibens schriftlicher Antwort, vorzuschützen, und auf eine mündliche Besprechung anzutragen. Ich hätte Ihnen alsdann vieles vorzustellen. Ich weiß alles, wenn ich schon hier gefangen sitze. Es sind drei Partheien im Rathe. Die stärkere gerecht und für mich, die schwächere wider mich, und die Schumacherischen Verwandten vor Gott, der Welt und dem hiesigen Rechte unbefugt über mich zu urtheilen. Die Zukunft wird mehreres aufheitern. Weil Niemand alles dieses sehen, und man lieber noch viele, nach mir, sammt dem Vaterland verderben will, so weiche ich für einstweilen, und werde Luzern nicht mehr sehen. Sie mögen, wenn sie wollen, Sich mit Balthasar dahin verstehen. Sie haben ihn zu mir gesandt, und ich habe gesagt, ich sey entschlossen, mit Bei-

behaltung der Ehre und meiner Rathsstelle mich so lange zu entfernen, bis meine Zurückberufung angemessen erscheine, *wo nicht*, ganz draussen zu bleiben. Ich bin ein Ehrenmann, der Ihre Aussage in meinem Namen nicht zurücknehmen wird."

Nun endlich ließ Meyer seine Erklärung der Kommission durch Kasimir Kruß überreichen, und begleitete sie mit folgenden Worten an Kruß:

„Da haben Sie meine endliche Erklärung, die mich mehr kostet, als das roheste Recht mit Recht an mir suchen könnte."

„Ich bin nicht blos ein Mann, der die Welt kennt, und um dieser Kenntniß willen alles darin verachten kann, sondern ich bin ein Vater, der der Natur nicht entsagen darf, und für *viele* Kinder sorgen muß; diese Sorgepflicht würde wider meinen Willen das Hiersenn der Entfernung vorziehen, und wahrlich! herrschte in diesem Fall die Politik über die Leidenschaft, so müßte Haß/und Misgunst von Privaten der Ehre des Staates weichen. Jener bekannte widerrechtliche Beschluß ist Ursache, daß, wider alle Konstitution und das Rathsrichter-Büchlein, interessirte Verwandte der Gegenparthei in propria causa wider mich handeln können; aber die so schön tönende Pazifikations-Erkanntniß ist noch ungerechter, weil der Erfolg zeigt, daß sie nur ein Fallstrick war, und die Absicht hat, dem einen alles zu geben und den andern bürgerlich zu Grund zu richten, zum Bettler zu machen, und folglich seine Familie auf immer zu verderben. Glück dem Vaterlande, dem Kläger und den Feinden, wenn meine Gönner, die Stützen der Gerechtigkeit, unterliegen müssen! Ich beschwöre Sie aber alle, noch alles zu thun, was mein Unglück lindern kann, besonders aber alles zu thun, was meine Ehre aufrecht erhält, und wenn ich schon, von Luzern entfernt, vor den Häusern mein Brod betteln müßte; denn dessen werde ich mich nie schämen, aber wohl schämte ich mich einer Art Gnadenbrods, das ich niemals annehmen werde."

„Weil die Gewalt über Recht gilt, so fürchte ich noch immer, daß keiner von meinen Entschlüssen die Gewaltigen befriedigen werde. In Gottes Namen! Er weiß, daß ich und warum ich unschuldig leide; geh' es, wie es wolle; ich bin zu allem gefaßt; Marter und Tod, Hierbleiben und Weggeben ist mir für meine Person gleichgültig. Ich fühle das Abnehmen der

Gesundheit und Kräfte. Die vorsetzlich wider mich aufgebrachten drei Stände der Bürgerschaft, Geistlichkeit und Bauersame, die um meinetwillen jetzt zu Ständen werden, und gleichsam der Hoheit ein Urtheil abnöthigen sollen, werden mich bald beweinen; denn Haß, Neid, Feindschaft, Rache stehen gemeiniglich bei Gräbern still, und verlassen ihre Anhänger, die dann aufwachen und staunen; dann verwandelt sich, zwar spät, die Wuth in Wehmuth, die Sünde in Reue. Aber darum wird doch Luzerns Verfassung verletzt bleiben, und die Hoheit wird, wenn es noch wohl geht, unter dem Namen des Adels künftig von vier Ständen einer seyn, wenn die drei obgemeldten nur erst ihre neue Eigenschaft werden gefühlt, und sich darin erfreuet haben. Und gewiß die Hoheit habe ich nie beleidigt, vielleicht habe ich ihr zu eifrig gedient; die andern drei Stände sind vorsetzlich geblendet, aber sie sind keine Richter über mich. Pazifikationen gestatten nicht die Beschuldigung nur des einen Theils, aber alles ist, mich betreffend, umgekehrt. Verzeihen Sie mir meine Klagen! Ist es zu spät, noch einen nützlichen Gebrauch davon zu machen, so thun Sie doch alles, was nöthig ist, daß die Sachen nicht noch ärger werden. Ich bitte Sie und alle Gönner um meiner Gemahlin, Kinder und um Gottes willen. Wer weiß, ob nicht noch die Hoheit großmüthiger gegen mich, als ich gegen das Vaterland, wird verfahren wollen, wenn Hochderselben dießfällige Vorstellungen mit rührenden Ausdrücken, opportune importune und unitis Viribus, gemacht werden.

„Noch eines der Büchlein halber. Warum schreibt man nicht an Iselin und an meinen Bruder zu Bischofzell, wenn meine Rechtfertigung nicht genügt? Ich beziehe mich auf beider Zeugnisse; sie müssen mehr gelten, als ein Kläger auf gerathewohl; herrschte das Recht und nicht die Leidenschaft, so hielte man mich so lange für unschuldig, bis das Gegentheil am Tag läge, oder wehe allen, die Feinde haben, und wer hat keine? Ich zittere noch für manchen so viel als für mich, wenn der Ausgang meines Prozesses den Prozeß legitimirt. Ich beschliesse mit einer kleinen Geschichte, die ich in der allgemeinen Historie aller Reisen gelesen. Diego von Mesquita, ein Hauptmann, ward von einem türkischen Prinz zum Tode verdammt; er sollte in

ein grosses Stück geladen, und wie eine Kugel hinaus geschossen werden. Da aber der Türk den Heldenmuth, womit jener selbst in das Stück kroch, bewunderte, schenkte er ihm das Leben, und mit demselben seine Hochachtung und Freundschaft. Ich bin Diego, wo ist der Fürst, der so großmüthig und nur auch so türkisch denkt? Ich weiß es, er wäre hier, wenn die Schumacherischen Verwandten edelmüthig dächten, oder verfassungsmäßig austräten. O Pazifikation! Pazifikation! welch ein mordendes Ding!!"

29.

Als die Erklärung des Rathsherrn Meyer der Kommission eingereicht, und über die Bestimmung der Dauer seiner Verbannung berathschlaget ward, wurde dieselbe auf fünfzehn Jahre gestellt.

Nachdem der Hauptzweck, nemlich Meyers Sturz und Untergang, erreicht war, wurde das sogenannte neue Konstitutions-Geschäft leicht und ohne Mühe behandelt, männiglich beliebt und angenehm gemacht; denn keine Parthei setzte sich eigentlich dagegen, oder gab sich Mühe, eine so wichtige Sache aus dem Grunde zu untersuchen und recht systematisch zu bearbeiten; die einen waren über alles verdrüßig und gleichgültig, die andern fröhlich und trunken vor Freude über den erfochtenen Sieg. Pfyffer von Heidegg bekam den Auftrag, auf Gutheißen der Kommission hin, alle Verhandlungen zu Papier zu bringen, und der ganze Entwurf ist, nach Pfyffers schon längst genährtem System, das Werk einer nachsichtsvollen Langmuth und Gelindigkeit; ein Werk, das in Zukunft der Republik wenig gute Früchte bringen, wohl aber der Armuth, der Bosheit und dem Betrug, und somit auch dem gänzlichen Verderben und dem Verfall des Staats Thür und Thor öffnen wird.

Ich bemerkte schon oben, Meyer sey mit seinen Freunden nicht ganz zufrieden gewesen, und habe sich eingebildet, oder sich auch bereden lassen, dieselben hätten mehr für ihn thun können. Er beschwerte sich hierüber in folgendem Schreiben an Kruß: „Mein Herr! ich bitte Sie, nächsten Montag vor Räth und Hundert zu berichten, was Sie mir für ein Schreiben, als Mittelmann der saubern Pazifikations-Kommission zugeschickt, um jene erzwungene freiwillige Erklärung

von mir zu erhaschen; wie Sie mir gemeldet, ich müsse das ungerechteste Urtheil erwarten, wenn ich nicht aus der Noth eine Tugend mache, die unschuldigen Kinder würden das meiste dabei leiden, und anders dergleichen, davon ich seiner Zeit zu Wiederergänzung meiner Ehre Gebrauch zu machen wissen werde. Vergessen Sie nicht, vor Räth und Hundert zu melden, was Pfyffer von Heidegg und der Staatsschreiber Keller dabei gethan, und wie man mein erstes unverfängliches Schreiben nicht annehmen wollte, um der Kommission Gelegenheit zu geben, ein ganz französisches Geköch anzurichten. Hier ist kein Mittel, als mich der falschen Klagen zu überführen, oder unschuldig zu erklären, und unverletzt in Frieden zu schließen, oder mir die Zunge zu schlitzen, oder den Kopf, oder die Freiheit zu nehmen. Ich lasse Ihnen die Wahl. Sollte der Büchlein halber Joseph Zurgilgen auf der Tortur beharren wollen, seine teuflische Juristerei die Materie ihrer würdig halten, und die aufgefangenen Briefe dafür zulänglich erachtet werden, so bin ich es zufrieden, mit der Bedingung, daß der Kläger, oder wer es so weit bringen will, nach mir das gleiche empfange. Hätte ich einen einzigen Freund in der Rathsstube, man würde jeden Ungerechten stumm machen, wenn man ihm diesen Vorschlag thäte. Aber die Freunde sind halt so: die einen denken nicht daran, und die andern wollen das und nichts anderes, was meine Unschuld vor Unbild schirmen könnte; weil man gern mein Amt verzehrt, und aus Politik mich lieber opfern, als mit mir nach Billigkeit verfahren will."

Hiemit endigte der Briefwechsel zwischen Kruß und Meyer. Meyer aber verfaßte unterm 8. Merz ein besonderes, sehr merkwürdiges Schreiben an Räth und Hundert, worin er sich nochmals mit einer heroischen Freimüthigkeit über alle mit ihm vorgenommenen Prozeduren und über sein hartes Schicksal beschwerte und beklagte. Wir werden nicht unterlassen, dieses Schreiben an gehörigem Orte anzuführen.

30.

Die ganze Arbeit der Pazifikations-Kommission ward am 9. Merz an die Täglichen und am 12. an die Grossen Räthe

gebracht, und nachdem die zwölf Kommissarien ihren Bericht erstattet und sich hauptsächlich auf das niedergeschriebene Gutachten bezogen hatten, wurde hiemit dasselbe von dem Rathschreiber abgelesen, und lautete also:

„Da die von den gnädigen Herren Räth und Hundert zur Pazifikation der obwaltenden Streitigkeiten verordnete Ehren-Kommission derselben Ursprung, und bis auf den heutigen Tag fortdauernde leidige Folgen reiflich überdacht und ganz klar eingesehen hat, daß alles Unheil von Ueberschreitung der in einer aristokratischen Regierung erforderlichen Moderation (da nemlich einige Familien in vorhergehenden Prozessen nach dem strengsten Recht mitgenommen worden) herrühre, als hat Eingangs ermeldte Kommission, damit in dem im Mittel liegenden Meyerischen Prozeß nicht eben der nemliche Staatsfehler begangen werde, und man gleich schlimme Folgen in Zukunft der Zeiten zu gewärtigen habe, das Gedeihlichste zu seyn erachtet, wenn ein solcher Mittelweg ausfindig gemacht werden könnte, wodurch zum voraus das hochobrigkeitliche Ansehen, dann Ruhe und Frieden, ohne Verletzung der Justiz, beibehalten würde.

„Nach sorgfältiger Ueberlegung aller vorwaltenden Umstände und besonders in Erwägung, daß Meyer durch seine in eben bemeldten Prozessen und andern obrigkeitlichen Verrichtungen bezeigte ungemäßigte Hitze den allgemeinen Haß auf sich gezogen, hat man den füglichsten Mittelweg in dem zu seyn ausgedacht, wenn gedachter Meyer, auf den von ihm selbst in seinen beiden Constitutis, und zwar in dem erstern durch die eigentlichen Worte: „als er wissen werde, Mittel und Weg zu gebrauchen, in Luzern Niemand mehr überlästig zu seyn"; und in dem letztern durch die fast gleichlautenden Worte: „und im Vaterland, das ihm jetzt noch lieber, als sein Glück sey, Niemanden, so lang ihm Gott seine durch sechsmonatliche Krankheit, und immediate viel ungesundere Convaleseenz verkürzte Lebenstag fristen, überlästig zu seyn ꝛc. gegebenen Anlaß, durch Jemand von seinen Freunden und Verwandten dahin könnte verleitet werden, daß er alles Vergangene und Gegenwärtige zu Gemüthe führen, von selbst anerkennen, und mit ei-

ner etwanigen freiwilligen Erklärung bei den gnädigen Herren einlangen, und Hochselben dadurch den Anlaß verschaffen würde, ihm die Gnade einer gütlichen Beilegung seines Prozesses zu gestatten.

„Da nun in dieser Absicht den nächsten Verwandten des Rathsherrn Meyer die Erlaubniß ertheilt worden, sich mit ihm zu besprechen, und seine über die dermaligen Umstände hegenden Gesinnungen und sein Vorhaben zu vernehmen, hat gedachter Meyer gegenwärtiges in Original beiliegendes Schreiben an eine Ehren-Kommission abgeschickt, welche sodann, nach vernommenem Inhalt desselben, nachstehendes Projekt, wie nemlich sowohl über das Individuum des Rathsherrn Meyer in forma Sententiae erkennt, als auch ein, über die dermaligen obwaltenden Umstände vollständiger Pazifikations-Plan errichtet werden könnte, abgefaßt.

a.

Meyers Erklärung an die Pazifikations-Kommission.

Gnädige Herren!

„Auf an mich Beschehenes soll ich Ihnen, als der von meinen gnädigen Herren und Obern gesetzten Pazifikations-Ehren-Kommission, gehorsamst eröffnen, daß ich und meine Gemahlin in unserer gemeinschaftlichen langen Gefangenhaltung uns vorgenommen haben, zu Ende des Prozesses Luzern zu verlassen; wenn also, und als lange immer einer gnädigen hohen Obrigkeit und des ganzen Standes Heil und Ruhe meine Abwesenheit erfordern, werde ich, wie mir bis anhin das hoheitliche Ehransehen und gemeine Beßte am Herzen gelegen, mit gleicher Gesinnung freien Willens (Ehre und Vorrechte, will sagen, Rathsstelle, derselben allfälligen Rang, Gelder und sämtliche Gefälle vorbehalten) mich ausser dem Vaterland aufenthalten. Ich habe die Ehre ꝛc.

V. Meyer."

b.

Pazifikation.

„Zu Abhebung fernerer, verdrießlicher Weitläufigkeiten, und auf die von Rathsherrn Meyer unterm 3. Merz an eine Ehren-Kommission schriftlich gethanene Aeusserung, haben die gnädigen Herren und Obern die von ihm mit Vorbehalt seiner Rathsstelle, derselben Gefälle und Rang anerbotene, freiwillige Entfernung in Gnaden angenommen, und den Termin derselben auf fünfzehn Jahre ohne Accesß gesetzt, also zwar, daß Meyer während dieser Zeit von fünfzehn Jahren weder Aktiv- noch Passiv-Stimme haben, auch sich in der gnädigen Herren Botmäßigkeit, unter was immer für einem Vorwande, nicht einfinden könne."

„Dann haben die gnädigen Herren und Obern ferner erkennt, daß die vom Rathsrichter Dürler sowohl über die bekannten Büchlein, als über den Prozeß von 1764 gestellte Klage, doch ohne daß derselbe deswegen über kurz oder lang von jemand solle können belangt werden, des gänzlichen solle aufgehoben, und deswegen sowohl die aus der innern Kanzlei enthobenen Akten des Prozesses von 1764, als alle über gemeldte Büchlein aufgenommenen Kundschaften, geführte Examina und übrige dahin einschlagenden Schriften, was Namens selbe seyn möchten, in die innere Kanzlei verschlossen zurückgelegt und verwahrt werden, also zwar, daß des obbemeldten Prozesses von 1764 zu keinen Zeiten mehr gedacht, über die bemeldten Büchlein aber alle fernere Inquisition von Obrigkeits wegen aufgehoben seyn solle, nur allein vorbehalten, wenn Jemand nach Anweisung der unter heutigem Datum errichteten Konstitutionen und vor dem in selben bestimmten geheimen Rathe, den Verfasser durch standhafte und vollständige Proben entdecken würde.

„Wenn aber die gnädigen Herren zu allen Zeiten ihre väterliche Milde gegen ihre Angehörigen verspüren liessen, als haben Hochdieselbe ferner erkennt, daß wenn von dem einen oder dem andern der sowohl in dem vierundsechsziger als in den vorhergehenden Prozessen begriffenen fehlbaren Personen um Accesß und Gnade gebeten würde, sie sich freie und

offene Hand vorbehalten, doch mit der deutlichen Erklärung, daß solches niemals unter dem Titel einiger Revision oder Klage, sondern allein als eine Gnade solle können anverlangt und gestattet werden.

„Damit aber der dem Rathsherrn Meyer gesetzte Entfernungs-Termin unzerbrüchlich und aufrecht gehalten werde, haben die gnädigen Herren bei Eiden auf- und angenommen, von dieser Erkanntnuß, unter welchem Vorwand es immer seyn möchte, niemals abzuweichen, auch deswegen einem Amts-Schultheißen, Rathsrichter, den Klein und Großen Räthen, oder wer es immer seyn möchte, bei Strafe des Meineids solle verboten seyn, einigen schriftlichen oder mündlichen Anzug zu thun, oder dergleichen Supplikken oder Instanzen anzunehmen; auch wenn er, Meyer, um Abänderung der ihm gesetzten Jahre schriftlich oder mündlich einlangen würde, solle er ipso facto des Raths verlurstig und des Lands verwiesen seyn.

„Und letztlich haben die gnädigen Herren und Obern zu wahrer Befestigung künftiger Ruhe mit dem nemlichen Eid alle übrige, in gegenwärtiger Erkanntnuß enthaltenen Artikel steif und stets zu halten sich verbunden, und die nemliche Strafe des Meineids auf die Darwiderhandelnden gesetzt.

„Nach vollendeter dieser Arbeit hat eine Ehren-Kommission in sorgfältige Betrachtung gezogen, daß wenn schon durch obgemeldten Pazifikations-Plan die dermalen obwaltenden Mishelligkeiten beigelegt seyen, dennoch denen, so sich in Zukunft ereignen könnten, damit nicht vorgebogen wäre, auch nicht könnte vorgebogen werden, es wäre denn, daß solche Konstitutionen errichtet würden, welche das Uebel gleich in seinem Anfang behinderten; weswegen dann mehrgedachte Kommission, nach nochmaliger Rücksicht auf derselben Ursprung und Ursache, folgende Abhelfungsmittel gedeiblich zu seyn erachtet:

c.

Konstitutionen oder Raths-Verordnungen.

„ Da die gnädigen Herren und Obern leider erfahren, daß seit einigen Jahren, zuwider den vom Anbeginn der Republik hergebrachten Fundamental-Gesetzen, die ansehnlichsten Miträthe und Rathsfreunde entweder auf einfältige Klagen und ohne zuvor gestattetes Verhör urplötzlich angegriffen und eingethürmt, oder mit den strengsten Urtheilen belegt worden, welches theils irreguläre theils allzustrenge Verfahren nicht nur allein ein jedes Rathsglied seiner natürlichen Freiheit und Sicherheit beraubt, sondern sowohl die schlimmsten Folgen nach sich gezogen, als das hochobrigkeitliche Ansehen durch so harte Beschimpfung der Standesglieder bei den Unterthanen und selbst in äussern Landen ziemlich geschwächt und in Verachtung gebracht hat, als haben die gnädigen Herren, damit diesem, den unausbleiblichen Zerfall der Republik androhendem, Unheil die abhelfliche Maaß gesetzt werde, folgende unzerbrüchlichen und bei theuern Eiden unter ihnen aufgenommenen einhelligen Verordnungen gemacht, und zwar:

1°. „ Wenn ein Beamteter vor der verordneten Staatsrechnungskammer seine Rechnung abgelegt, oder nachdem er selbe schon abgelegt hat, in selber ein oder mehrere Stöße wider das Interesse der gnädigen Herren entweder bei Ablegung der Rechnung oder nachgehends von den Staatsrechnern selbst, oder Jemanden anderm entdeckt und angezeigt würden, soll ein solcher Beamteter vor gemeldte Staatsrechnungskammer berufen, ihm dort der Stoß eröffnet, erweislich gemacht, und der Ersatz auferlegt werden, doch ohne daß dadurch die Ehre des Amtmanns im mindesten berührt oder er deswegen bestraft werden könne. Wäre es aber, daß ein solcher Beamteter des Stoßes nicht könnte kanntlich gemacht werden, solle ihm der Rekurs an die gnädigen Herren und Obern gestattet werden, wo dann eben auch die Staatsrechnungskammer, falls der Beamtete sich zu dem gebührenden Ersatz nicht verstehen wollte, die Sache an die gnädigen Herren und Obern bringen, und in beiden Fällen geschehen solle, was Rechtens ist.

„Wenn es aber nicht um eigentliche Stöße oder Irrungen

zu Rechnungen zu thun wäre, sondern sonst wahrgenommen würde, daß ein Beamteter in seiner Administration durch Nachläßigkeit, Unerfahrenheit oder eigennützige Absichten dem Amte Schaden zufügte, oder gar zu befürchten wäre, daß er durch seine selbst eigene übeln Hausumstände das Amt in Gefahr setzte, sollen solche Anzeigen, wenn sie von einer Staatsrechnungskammer geschehen, von selbiger, und, wenn ein Partikular solche zu thun vermeinte, von ihm einem Präsidenten der Staats-Oekonomiekommission eröffnet werden, wo dann der Beamtete vor gedachte Kommission berufen, die Sache mit ihm untersucht werden soll, und so lange Hoffnung übrig ist, dem Uebel abzuhelfen und das Amt sicher zu stellen, solle es dabei ohne den mindesten Abbruch der Ehre des Beamteten sein Verbleiben haben. Wäre aber, daß entweder der Amtmann sich nicht dazu bequemen, oder eine Kommission klar einsehen würde, daß dem Uebel durch gute Vorsorgen nicht könnte geholfen werden, und der Beamtete über begangenen offenbaren und vorsätzlichen Betrug sich nicht verantworten könnte, sollen alsdann und erst in solchem Falle die Sachen an die gnädigen Herren und Obern gebracht werden, wo dann eben auch verordnet worden, daß bei Oekonomie-Aemtern die Rechnung allen vorhergehenden Amtleuten, gleich den übrigen Staatsrechnern, zur Einsicht überschickt, und sie bei Ablegung derselben mit dem gewohnten Salario den Beisitz haben sollen, und wann, wie obgemeldt, ein Untersuch vor der Staats-Oekonomiekommission gemacht werden müßte, eben auch der oder die vorhergehenden Amtleute dazu berufen, und den Beisitz haben sollen.

2°. „Wenn es um Klagen über solche Verbrechen zu thun ist, welche Partikulare gegen Partikulare berühren, solle es, wenn der Beklagte ein Bürger ist, bei den in dem geschwornen Briefe deßwegen gesetzten Verordnungen gänzlich verbleiben, und besonders der Vorstellung halber genau beobachtet werden, die Rathsherren aber sollen auf die hierin übliche Art beklagt und prozesürt werden.

3°. „Die Klagen über Staats-Verbrechen betreffend, da es nemlich die Religion, den Nutzen, die Sicherheit und das Ansehen der gnädigen Herren und Obern und des ganzen Vaterlandes immediate angeht, sollen die Anzüge, es mögen

selbe wider Bürger oder Rathsherren geschehen, allererst dem Heimlichern, von denselben einem jeweiligen Amtsschultheißen gethan werden, und wann selbe die Sache für treffend erachteten, sollen sie sich, mit Zuzug des Altschultheißen, beider Statthalter, der zwei ältesten Rathsherren des Täglichen und Grossen Raths, und des Staatsschreibers versammeln, den Denunzianten vor sich berufen, die Anzeige anhören, zu Papier fassen, genau erdauren, und so fern sie genugsamen Grund zu haben erachteten, die Sache, so fern sie Anstand litte, förderſam vor Rath bringen; wäre aber, daß die Sache von äusserster Wichtigkeit und Gefahr für das Vaterland im Verzug wäre, und der Rath so geschwind nicht versammelt werden könnte, sollen sie in solchem Fall ihre behörige Vorsorge, mit Arrestirung des Beklagten, zu nehmen Gewalt haben, wobei jedoch jederweilen solle beobachtet werden, daß, wenn, wie schon gemeldet, die Sache nicht von der äussersten Wichtigkeit wäre und Verzug litte, der Beklagte, er sey in dem Land anwesend oder abwesend, entweder vor obgemeldetem geheimen Rath oder vor gesessenen Rath persönlich solle vorberufen, und, vor allem Arrest, verhört werden. Wenn aber nun gemeldter geheimer Rath die gethanene Anzeige nicht genugsam begründet erfände, der Denunziant aber darauf beharrte und verlangte, daß die Sache an die gnädigen Herren gebracht werde, solle solches zwar geschehen, und die Sache zuerst an den Täglichen Rath gebracht werden, der Denunziant aber in solchem Fall eröffnet, als ein förmlicher Kläger geachtet, im Verlaufe des Prozesses dem Beklagten gleich gehalten, und wenn er aus Abgang hinlänglicher Proben zuletzt in seiner Klag unterläge, nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Klage bestraft werden.

„Alle übrigen Anzüge aber über die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltene Spezifika sollen, sie möchten vor Rath oder Räth und Hundert und von wem es immer seyn möchte geschehen, bei Eiden verboten, der Anzüger hart gestraft, und der Anzug an die schon verdeuteten Tribunalia verwiesen werden. Da man aber

4°. „wahrgenommen, daß die Hauptquelle aller bis dahin entstandenen Unruhen besonders darin bestehe, daß die mehreren wichtigen Geschäfte durch eingeführ-

ten unmäſſigen Partheigeiſt betrieben, die Rathsglieder durch allerlei Vorgeben und beigebrachte Vorurtheile präokkupirt, aufgebracht, und ſodann die Rathsſchlüſſe mit Hitze, Partheilichkeit und Uebereilung abgefaßt werden, iſt angeſehen worden, wenn auf Jemanden von Rathsherren oder Bürgern durch zwei unpartheiiſche Zeugen, ohne den Kläger, erwieſen würde, daß er zu Betreibung eines wichtigen Staats-Geſchäfts die Leute anredete, ſie auf dieſe oder jene Meinung zu bringen trachtete, Verſammlungen oder Komplotte deswegen anſtellte, ſolle ein ſolcher oder ſolche dem Amtsſchultheißen angezeigt, der Amtsſchultheiß ſolches vor Rath oder vor Räth und Hundert anbringen, und ſelber oder ſelbe in dem obwaltenden Geſchäft für das erſtemal ausgeſtellt, und bei wiederholtem Fehler auf das ſchärfeſte angeſehen werden. Da

5°. „aus eben angeregtem Uebel der leidige Erfolg entſtanden, daß in den Rathsverſammlungen die von dem einen oder andern Rathsgliede eröffnete Meinung entweder mit Beſchimpfung oder Bedrohung widerlegt, oder gar mit ungeſtümmen Zuſammenſchreien unterbrochen worden, und dieſes in einem freien Staate unerträgliche Verfahren nicht nur allein dem Anſehen und der Würde einer hoheitlichen Verſammlung widrig iſt, ſondern die höchſt ſchädliche Wirkung hat, daß dadurch einem Jeden die Freiheit benommen wird, ſeine Meinung mit Sicherheit zu eröffnen, den Gewaltthätigen aber die Mittel an die Hand gegeben werden, ihre Meinungen mit Gewalt zu erzwingen, alle Reflexionen zu erſticken, und, wie oben gemeldt, übereilte ſchädliche Rathsſchlüſſe abzufaſſen, ſo haben, dieſem ſo weſentlichen und ſo ſtark eingeriſſenen Uebel abzuhelfen, die gnädigen Herren und Obern auf das Ernſthafteſte verordnet, daß ein jeweiliger Rathsrichter bei einer jedweden Kleinen und Groſſen Rathsverſammlung das ſogenannte Rathsrichter-Büchlein auf das Pult legen, nach ſelbem die gewöhnliche Umfrage halten, und keinem geſtatten ſolle, daß er den andern, ſo lange er redet, unterbrechen könne; fügte es ſich aber, daß Einer des Andern Meinung mit ungebührlichen Worten widerlegte, oder es gar zu Scheltungen käme, ſolle er, der Rathsrichter, ſelben heiſſen austreten, und die gnädigen Herren über ihn urtheilen; wenn

aber von mehreren zusammengeschrieen und tumultuirt würde, solle der Amtsschultheiß den Rath oder die Rath und Hundert zur Ruhe ermahnen, oder gar den Rath aufheben. Da man

6°. „auch erfahren, daß entweder den in wichtigen Geschäften ernannten Kommissionen eine gar zu unumschränkte Gewalt ertheilt, oder die Projekte derselben nur überhaupt, ohne daß man selbe gründlich erdauerte, genehmigt werden, und daraus erfolgt, daß die Geschäfte theils durch wenige Personen ausgemacht, theils die wenigsten von den gnädigen Herren davon genugsam informiert werden, und desnahen öfter wider ihre eigene Conclusa zu schmähen angefangen, als ist von den gnädigen Herren und Obern ebenfalls angesehen worden, daß eine jedwede Ehren-Kommission, sie möge von Rath oder von Räth und Hundert ernannt worden seyn, ihre Projekte den gnädigen Herren, wohin selbe gehören, vorzulegen habe, selbe dann von Artikel zu Artikel abgelesen, und über einen jeden Artikel durch besondere Umfrage abberathen, auch die Dokumenten und Akten, worauf sich selbe beziehen, in Originali abgelesen werden sollen."

7°. „Und letztlich, da leider eingerissen, daß alle und jede obrigkeitliche Urtheile und Verfügungen von Rathsherren, Bürgern und dem gemeinsten Pöbel ungescheut und öffentlich durchgezogen, und dadurch die Verachtung der Ungehorsam, und gar zuletzt Empörungen entstehen können, als haben die gnädigen Herren und Obern auf das strengste und alles Ernstes verordnet, daß erstlich alle Wirthe und Weinschenke von dem Rathsrichter und dem Oberstwachtmeister fürdersamst vorberufen und ihnen verdeutet werde, daß, wer immer über obrigkeitliche Urtheile oder andere Verordnungen zu reden anfienge, er alsobald Stillschweigen gebieten, und die Ungehorsamen einem Oberstwachtmeister bei Eid und der allerhöchsten Ungnade verleiden solle, anbei alle Halbjahre bei Abwechslung des Rathsrichters obbemeldte Berufung fleissig vorgenommen werden solle, wo dann auch den Heimlichern besonders aufgetragen wird, gute Acht zu halten, und Leute zu bestellen und zu besolden, welche ihnen fleissigen Rapport machen. Da aber dieses Uebel einzig daher rührt, daß Rathsherren ihres Charakters so weit vergessen, daß sie

wider das Ansehen der gnädigen Herren und ihr selbst eigenes die obrigkeitliche Conclusa theils ausschwatzen und jedermann offenbar machen, theils die ersten dawider schmähen und dieses und jenes Rathsglied dadurch verkleinern, und da dieser, in keiner wohl eingerichteten Republik zu ertragende, schändliche Misbrauch der Obrigkeit alles Ansehen und den Kredit benimmt und die schädlichsten Folgen nach sich zieht, haben die gnädigen Herren und Obern eben auch und insbesondere sich verbunden, über Rathsschlüsse, die obrigkeitliche Verfügungen oder andere wichtige Materien betreffen, ein genaues Stillschweigen zu halten, davon nach vollendetem Rathe vor niemanden, als Rathsherren, und niemals in öffentlicher Zusammenkunft zu reden; würde sich aber ein Rathsherr so weit vergessen, daß er sich wider eine, für das Ansehen der Hoheit so nothwendige, Verordnung vorsetzlicher Weise verfehlte, die obrigkeitlichen Conclusa über wichtige Geschäfte offenbarte, oder sogar sowohl über diese als auch andere obrigkeitliche Verfügungen und Urtheile schmähete, solle die Anzeige den Heimlichern geschehen, welche den Denuncianten jederweilen verdeckt halten, und den Anzug vor Rath für das erstemal nur ermahnungsweise thun, daß nemlich von Rathsherren wider diese Verordnung gehandelt werde ꝛc., wenn aber ein solcher, oder solche immer fortführen, sie insgeheim ermahnen, und wenn alles nichts fruchten wollte, endlich den Anzug ohne Eröffnung des Denuncianten mit Vorlegung der Kundschaften, welche sie selbst aufzunehmen die Gewalt haben, und wobei ein jeweiliger Unterstaatsschreiber der Aktuarius seyn solle, vor dem Täglichen Rath thun werden, damit sie alldort nach Gestalt der Sachen bestraft werden können.

„Diese obstehenden Artikel oder Konstitutionen haben die gnädigen Herren und Obern steif und unzerbrüchlich zu halten bei Eiden auf- und angenommen, und deswegen verordnet, daß dieselben sowohl dem sogenannten Rathsrichter- als Schultheißen-Büchlein einverleibt, und alle Halbjahre in der Woche vor Johannistag vor Räth und Hundert abgelesen werden sollen."

Meyers Schreiben vom 8. Merz wurde hierauf verlesen; es lautete also:

Gnädige Herren und Obern!

„Krank und sechs Monate lang samt meiner Gemahlin eingesperrt, habe ich gleichsam in Ketten und Banden und von Schmerzen sinnlos, gemäß einer Insinuation, als hänge des Vaterlands Ruhe von meiner Entfernung ab, vermittelst der Pazifikations-Kommission, darin des unschuldig Verklagten, des Klägers, und des Anno 1764 Verurtheilten Verwandte, nebst zweien damaligen Mit-Kommissarien, Sitz haben, eine freiwillige Erklärung an Sie erlassen, welche alle Mittelung und gegenseitige Pazifizierung überschreitet, massen ich mich andurch, an Ehren unverletzt, dergestalt opfere, daß, um meiner mitgemarterter Gemahlin nie verwirkter Freiheit willen, sie, ich und unsere vier unschuldigen Kinder, unter Begleit ruhmreicher Armuth, in ein ehrenvolles Elend nach E. G. und W. Ermessen, das die künftige Zeit erst entscheiden kann, freiwillig ziehen und so lang wegbleiben wollen, als ohne Schatten einer Strafe, des Vaterlands vorgeschütztes Heil, dawider ich nie etwas, dafür aber nach dem Willen der Hoheit selbst ich alles mögliche allezeit treueifrig gethan habe, meine indeterminirte Abwesenheit erfordern will. Bei solch bewandter Erklärung bleibe ich, wenn sie E. G. u. W. anständig erachten, sollte sie aber für einen Unschuldigen zu hart tönen, so lassen E. G. u. W. nochmals mir die Wahl; ein künftiges freiwilliges Leiden wird mir tröstlicher seyn, als das bisherige unverschuldete in Gestalt eines schuldigen; sollte noch, oder gar was Neues wider mich erweislich gemacht werden wollen, und also die Erfüllung meiner abverlangten Deklaration zu voreilig scheinen, so reklamire ich um des jüngsten Gerichts willen das Recht, das männiglich gebührt. Ich bin, vermuthlich wegen der in Zürich gedruckten zwei Büchlein und des Prozesses von 1764 unverhört und abwesend inhaftirt worden; sind über das Erste, trotz aller Unmöglichkeit, Proben vorhanden, so gehe das in vier Monaten abgethane Verhör von neuem an! Ich will, auf besseres Recht hin, ewig ausharren, man nehme Zeugen auf, und confrontiere mich mit Kläger und Zeugen. Bin ich unschuldig, so finde über

falsche Zulagen Poena Talionis Rechtens gemäß Platz; bin ich schuldig, so geschehe mir was Recht ist. Hat meine Nothwehr über den Handel von 1764 mich noch nicht gesichert, so beschwöre ich im Namen des ewigen Gottes E. G. u. W. mit mir, nach einer bald monatlichen Suspension, wieder anzufangen, wie Recht ist, und Kläger und Zeugen und Mithafte meiner Unschuld mir an die Seite zu stellen; ich will über beide Händel meine Gegner blos mit der Wahrheit abtreiben; sind noch dritte Sachen wider mich vorhanden, und hätte der Kläger auch wieder kein Beweisthum, wie bisher, so will ich auf Gegenrecht hin verhört seyn.

„E. G. u. W. sind an Gottes statt; Er hört alle, und richtet unpartheiisch. Ich erkenne Sie für meine Richter, deren Amt allseitige Verwandte in meinem Fall nicht begreift; und zwar die Meinigen, weil es um mich zu thun ist; die Dürleriſchen, weil er in Ewigkeit mit seinen Zulagen nicht bestehen kann; die Schumacheriſchen, weil sie auch Anno 1764 des Richtens unfähig waren; die der damaligen Kommission, weil diese gleich mir als Mithafte an Ehren angefochten ist.

„Nur eine, in der That wie im Wort wirkliche, Pazifikation könnte ohne Ausstand Platz haben, wenn Sie mich nemlich nicht durch Urtheil, sondern aussöhnungsweise in den Frieden einschlößen.

„Ich habe allbereit hundert und sieben und sechszig Tage lang mit den Meinigen zu Gott gefleht, daß er Hochselbige vor meinem Leiden bewahre, die Endsgerechtigkeit aber wieder angedeihen lasse, wie sie mir von E. G. u. W. wirklich bevorsteht; sie kann nicht anders als gerecht seyn; also werden auch E. G. u. W. Gottes Segen von oben herab maßgeblich genießen. Er erhört, die in der Noth zu Ihm rufen und vertrauen; meine Unschuld wird und muß mich retten, Gott laßt sie wohl gedrückt werden, aber nicht unterliegen.

„Ich stehe darum von meiner Deklaration nicht ab; denn da sie meine unverwirkte Ehre nicht kränkt, bleibe ich bei meinem Worte.

„Mein Abzug von hier giebt freiwillig, zu eines andern Gunsten, ein Amt hin, woraus durch meine Vermittlung ein sehr beträchtlicher Nutzen fließt; anderer als dergleichen

Verbrechen, wenn es dafür angesehen wird, bin ich nicht schuldig. Gott und E. G. u. W. wissen es! Es werden also Hochdieselbige auf meinen Abtritt hin meine Unschuld und meine Ehre bescheinigen, oder wenigst den ganzen Prozeß der Welt kund thun, oder allen etwanigen Zweifel auf Gegenrecht ausheitern. Wird dieses Schreiben ungelesen gelassen, so empfehle ich es Gott, meinem Erlöser."

„Inzwischen einer mir wie männiglich vor und nach mir gleichförmig gebührenden Rechtsangedeihung versichert, ersterbe ich, weil ich alsdann in und ausser Landes ohne Abbruch meines guten Leumunds Friede halten kann, mit der tiefsten Unterwürfigkeit

Euer Gnaden und Weisheiten

gehorsamst getreuester Diener,

Valentin Meyer.

Als jezt alle die Vorakten verlesen waren, und der Amtsschultheiß Keller um seine Meinung angefragt wurde, hielt derselbe eine sehr ernste und eindringliche Rede; er sagte unter anderm, es sei dieses die seltsamste Pazifikation von der Welt, eine Pazifikation, die auf weiter nichts abziele, als den Kläger, der nichts erwiesen habe, vollkommen sicher zu stellen, den Rathsherrn Meyer hingegen, der unschuldig sey, fortzuweisen, und zugleich dieses Urtheil mit den ausgesuchtesten Klauseln und Bedrohungen zu befestigen und zu verriegeln, so daß es der Vorsehung selbst schwer fallen sollte, diese Härte und Ungerechtigkeit zu übersteigen, und Recht und Billigkeit wieder siegen zu machen; und doch werde das über kurz oder lang, zu Meyers größtem Ruhme, hingegen zur empfindlichsten Unehre des hiesigen Standes geschehen; was er hier sage, sage er nicht aus Partheilichkeit, nicht weil Meyer sein Neffe sey, sondern Gott, dem Vaterland und der Gerechtigkeit zu lieb; er sehe den Verfall des Staates vor der Thüre, und da er ganze lange Täge, wegen Blödigkeit der Augen, nicht mehr lesen und schreiben könne, und hiemit blos mit seinen Gedanken und frommen Wünschen sich beschäftigen müsse, presse ihm diese traurige Aussicht oft bittere Thränen aus; er sehe, daß wenn man mit Männern, die sich für die Aufnahme, die Wohlfahrt und Erhaltung des Staates heiferten, sich zu allem ge-

brauchen liessen, ja oft zu den wichtigsten und gefährlichsten Arbeiten aufgefordert und gezwungen wurden, so verfahre, sie so behandle, verschreie und verläumde, Niemand mehr Lust und Muth haben werde, seine Dienste dem Vaterlande zu widmen, und sich seines Wohlstandes mit Eifer und Nachdruck anzunehmen; denn der Eid, die Treue und die Liebe, die man dem Vaterlande schuldig sey, werde gleichwohl Niemanden nöthigen, auf solche Unsicherheit, solche Gefahren hin sich hervorzuthun, sondern man werde gleich Andern die Hände in die Schooß legen, müßig zusehen, jeden nach Belieben handeln und so alles gehen lassen, wie es wolle und möge.

Karl Bapt. Pfyffer trat sodann auf, und äusserte sein Befremden, daß man diesen von den zwölf Kommissarien entworfenen Plan einen Pazifikations-Entwurf nennen wolle, da nach demselben ein Theil alles gewinne, der andere aber alles verliere, was eine gar seltsame Ausgleichung und Aussöhnung sey; die in dem Entwurf angebrachte Grundursache, Meyer habe durch seine Hitze in einigen Prozessen und anderen obrigkeitlichen Verrichtungen den allgemeinen Haß auf sich gezogen, scheine ein sehr gefährlicher Ausdruck zu seyn, weil, wenn dieses ein Grund zur Verurtheilung eines sonst unschuldig befundenen Rathsherrn seyn könnte, jeder Ehrenmann künftig sich scheuen werde, seine Meinung zu eröffnen, oder allemal zittern müßte, wenn dieselbe das Unglück hätte vorzüglich einzuleuchten. Durch Meyers Thätigkeit in seinen verschiedenen Amtsverrichtungen habe der Staat viele tausend Gulden gewonnen; dieses Geld behalte die Regierung bei Handen und mit Recht, weil es ihr gehöre; warum denn aber Meyers Thätigkeit nun eine unmäßige Hitze genannt werde? Da Meyer, laut Inhalt seines abgelesenen Briefes, sich freiwillig zu entfernen gedenke, so möge es geschehen; daß man aber diese Entfernung, gleich einer Verbannung, auf viele Jahre bestimme, und eben eine Zahl von fünfzehn für unumgänglich nothwendig erachte, dabei sie mit so scharfen Bedingungen begleite, das dünke ihn hart, und grausam; auch glaube er, man handle zu voreilig, wenn man für die vormals Verbannten den auf immer abgeschlagenen Access wirklich schon aufhebe, und sie gleichsam einlade, wieder

heim zu kommen; er schloß endlich dahin, man solle sich lediglich an Meyers Erklärung halten, und denselben so lange aus dem Vaterland entfernt lassen, als die Hoheit es für das Ansehen und die Ruhe des Staates nothwendig erachte.

Rathsherr Pfyffer von Heidegg beeilte sich, sogleich das Wort zu nehmen, um seine Arbeit, den vorgelegten Pazifikations-Entwurf, nach Kräften zu vertheidigen und zu behaupten. „Man muß, sagte er unter anderm, sich nicht darüber aufhalten, daß im Pazifikations-Entwurf die Worte stehen, Meyer habe durch ungemäßigte Hitze den Haß des Publikums auf sich gezogen; denn das wird weder ins Protokoll, noch in die, dem Rathsherrn Meyer zuzustellende, schriftliche Erkanntnuß eingerückt werden, und es kann hiemit weiter keine gefährliche Folgerung daraus gezogen werden. Daß aber die Zahl der Jahre bestimmt und festgesetzt werde, erfodert die Ehre und das Ansehen der Obrigkeit. Denn Meyer hat freiwillig und ungedrungen, mit Vorbehalt seiner Ehre, sich zu entfernen anerboten, so lang es des Vaterlandes Ruhestand erfordere; auf Seiten der Hoheit aber hat es gestanden, eine solche Aeusserung in Gnaden anzunehmen, und die Zahl der Jahre samt den übrigen erforderlichen Bedingungen zu bestimmen, wie denn diese fünfzehn Jahre von den Kommissarien einmüthig verabredet wurden. Man muß auch diese Entfernung nicht als eine Landesverweisung und Verbannung, sondern als eine Leistung ansehen, als eine Strafe, die keineswegs die Ehre angreift, auch ehemals hier wie in andern Republiken statt fand. Sollte man aber dieß alles nicht gut finden, so mag man es beseitigen, den Meyerischen Prozeß wieder zur Hand nehmen, die fernern Verhöre fortsetzen, und sodann dem Rechte zu entscheiden überlassen, ob Meyers Verantwortungen hinlänglich, die aufgedekten Fehler nur Federn-Fehler, oder betrüglich und mit Bedacht begangen worden seyen. Denn eben in des verwiesenen Schumachers, des vormaligen Seckelmeisters, Prozesse kam die gleiche Frage auf die Bahn, und der Entscheid fiel zum Nachtheil des Beklagten aus. Was übrigens die Milde gegen die in vorigen Zeiten Verunglückten und Bestraften betrift, so hat man diesen Akt der Gnade und der Verzeihung bei den dermaligen Umständen nöthig erachtet, und er

wird der Obrigkeit Ruhm und Ehre bringen; man hat darum die Klausel, die denselben allen Zutritt versperrt, aufgehoben, und so der Obrigkeit überhaupt und jedem Rathsherrn insbesondere freie und offene Hand gestattet, für den einen oder andern das Wort zu führen, doch mit dem Vorbehalt, daß sie niemals unter dem Titel von Revision oder Klage, sondern allein aus Gnade sich um ihre Rückkunft bewerben mögen, was zur Rettung des Obrigkeitlichen Ansehens und zur Vermeidung neuer Verdrießlichkeit durchaus nöthig ist."

So sprach Rathsherr Pfyffer, und überzeugte dadurch Jedermann, daß er, was viele bis jetzt nicht glauben wollten, seine frühere Ansicht dieses Geschäfts ganz aufgegeben habe, und von den Dissidenten zu den Konföderirten übergetreten sey. Joseph Zurgilgen und einige andere sprachen ebenfalls sehr lebhaft für das vorgedachte Gutachten der Kommission. Vergebens stellten Schultheiß Keller und Felix Balthasar dringend vor, wie ungerecht es sey, ein durch Gefängniß und Qual abgedrungenes Anerbieten durch Beisetzung der härtesten Bedingungen in eine Strafe zu verwandeln, die nur den überwiesenen Verbrecher treffen sollte. Die Abstimmung wurde gefodert; die Pfenninge wurden eingelegt, und mit vier und vierzig gegen ein und dreißig Stimmen wurde das Gutachten der Kommission angenommen, Meyer also durch eine Mehrheit von dreizehn Stimmen zu einer fünfzehnjährigen Verbannung verurtheilt, mit dem Zusatze, daß vor Abfluß dieser Zeit weder er noch Jemand für ihn bei Strafe von ewiger Landesverweisung um Milderung des gesprochenen Urtheils einkommen dürfe. Da die Zeit schon vorgerückt war, wurde die Berathung der sogenannten Konstitutionen auf den 16. März verschoben.

32.

Als diese Berathung eintrat, lief sie sehr still und ruhig ab, und zwar aus leicht begreiflichen Gründen. Jene, die nur auf Meyers Sturz und Verbannung hingearbeitet hatten waren befriedigt, und kümmerten sich um alles übrige weiter nichts mehr; andere, welche die nothwendigen, dem Staatshaushalt

sehr nachtheiligen Folgen dieser Konstitutionen wohl voraussahen, bemerkten, daß sie tauben Ohren predigen würden; darum wollten sie lieber schweigen, indem sie hofften, die Erfahrung, als die beste Lehrerin, werde den Blinden die Augen öffnen. Auf solche Weise wurde der obenangeführte Entwurf der Konstitutionen in seinem ganzen Umfange, ohne Widerrede, bestätigt, und zum Staatsgesetz erhoben. Die Pazifikations-Kommission, die gern ihr Daseyn verlängert hätte, um, wie man vorgab, noch einige wichtige Gegenstände zum Besten der Republik in Vorschlag und Berathung zu bringen, ward aufgelößt, weil man allgemein fühlte, wie gefährlich es sey, an dem morschen Staatsgebäude zu rütteln, und den durch innern Zwist bereits entstandenen Riß noch grösser zu machen.

33.

Rathsherr Meyer benutzte die ihm einberaumte, kurze Frist, um seine häuslichen Geschäfte zu ordnen. In der Mitte des Monats May verließ er Luzern, wohnte zuerst bei seinem Bruder in Bischoffzell, und kaufte dann später das Schloß Oberstad bei Oehningen am Rhein, wo er ganz der Erziehung seiner Kinder, den Wissenschaften und der Landwirthschaft lebte.

Sobald Meyer abgereist war, wurden der Alt-Seckelmeister Schumacher und die in den Prozeß des Plazidus Schumacher verwickelten und zur Landesverweisung verurtheilten Bürger nach und nach wieder begnadigt, wie aus folgenden Rathsbeschlüssen zu ersehen ist:

a.

„ Aktum den 1. Juni 1770 vor UGGHHerren und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt Luzern.

Auf bittliches und unterthäniges Ansuchen des Herrn Altseckelmeister Jost Niklaus Joachim Schumacher haben UGGHH. Räth und Hundert, bei Eiden versammelt, einhellig erkennt, daß das wider gedachten Herrn Seckelmeister erkannte ewige Bando (Verbannung) aus ganzer löbl. Eidgenossenschaft solle aufgehoben und demselben vergönnet werden, sich in UGGHH. Stadt und Landschaft zurückzubegeben, und allorten seine noch übrigen Lebenstage in stiller Ruhe und Ehre

zuzubringen und zu schliessen, mit dem weitern Anhang, daß ihm der Anno 1759 von einer räuberischen Diebsbande, wie dermalen aus dem von einer löbl. Reichsstadt Ulm kommunizirten Inquisitions-Protokolle erhellet, ausgeübte, und von ihm mit 8,680 Gulden vergütete Diebstahl, nebst Zinsen und Markzahl, zurückgestellt werden solle."

b.

„Aktum den 3. Augstmonat 1770 vor UGGHH. und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt Luzern.

Da in heutiger Rathsversammlung Herr Alt-Oberzeughern Franz Plazid Schumacher in aller Unterthänigkeit bittlichen anhalten lassen, daß UGGHH. und Obern aus huldreicher Milde ihm vorzüglich Ihr hoheitliches Wohlwollen gütigst vergönnen und ferners ihm gnädigst gestatten möchten, seine übrigen Lebenstage in stiller Ruhe und in Ehren in hier wiederum zubringen zu können, haben UGGHH. und Obern, Räth und Hundert, bei Eiden versammelt, den Herrn Supplikanten in Gnaden angesehen und erkannt; daß das ihm in dem Stadtbezirk auferlegte Bando aufgehoben und ihm gestattet seyn solle, seine übrigen Lebenstage in UGGHH. Botmäßigkeit in stiller Ruhe und in Ehren zuzubringen."

c.

„Aktum den 1. Christmonat 1770 vor UGGHH. und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt Luzern.

Auf bittliches Anhalten der im Jahre 1764 aus gesammter löbl. Eidgenossenschaft verbannten Bürger, als Karl Göldin, Alphons Lüthard, Joseph Entlin, sodann des aus UGGHH. und Obern Landschaft verbannten geistlichen Herrn Stanislaus Schobinger, wie auch des auf die Galeeren und in ewige Gefangenschaft condemnierten Johannes von Moß und Leonzi Dürigs, daß ihnen ihr Bando aufgehoben, und ihre Strafen in Gnaden nachgelassen werden möchten, haben UGGHH. und Obern, Räth und Hundert, aus angewohnter, und ihren getreuen lieben Bürgern in allen Zeiten mildreichst erzeigter Gewogenheit, die Supplikanten in Gnaden angesehen, und ihnen das besagte Bando und die Strafen nachgelassen, also und dergestalten, daß sie gleich an-

Herrn ihren Mitbürgern ungestörten Handel und Wandel führen mögen, ihnen aber anbei alles Ernstes anbefohlen seyn solle, sich still, ruhig und christlich aufzuführen, widrigenfalls UGGHH. und Obern sich gemüßiget sehen würden, sie mit mehrerer Schärfe anzusehen."

34.

Im Jahr 1772 schrieb Rathsherr Meyer an den Täglichen Rath und an Räth und Hundert, zu Versorgung seines Sohnes in auswärtigen Diensten bedürfe er eines hochobrigkeitlichen Zeugnisses, daß seine Ehre durch die über ihn verhängte Landesverweisung nicht verletzt oder verwirkt worden, er bitte demnach dringendst um Verabfolgung eines solchen Attestats, wofür er als für eine, seinem Sohne erwiesene Wohlthat Zeitlebens höchst erkenntlich und dankbar seyn werde. Als Antwort auf dieses Ansuchen ward ihm durch die Kanzlei Luzern folgender Beschluß von Räth und Hundert zugestellt:

„Aktum den 28. Hornung 1772 vor UGGHH. und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt Luzern.

Nachdem UGGHH. und Obern, Räth und Hundert das von Herrn Rathsherrn Meyer durch zwei, das eine an MGGHH. die Täglichen Räthe und das andere an UGGHH. Räth und Hundert aberlassene, Schreiben gethane freche Ansuchen mit dem größten Unwillen ablesen gehört, haben Hochdieselben verordnet, und einhellig pro ultimato erkennt, daß ihm beide Schreiben zurückgeschickt werden sollen, und daß, wofern er über kurz oder lang schriftlich oder aber durch mündlichen Anzug um einige Auslegung, Revision, Milderung, oder Abänderung der ihm, seines Prozesses wegen, unter dem 12. Merz 1770 zugestellten und bei Eiden abgefaßten Erkanntnuß direkte oder indirekte einzulangen, oder einige Schriften auszustreuen sich erfrechen würde, er de facto und von nun an des Raths entsetzt und auf ewig des Landes verwiesen seyn solle, weßwegen dann verordnet worden, daß ihm gegenwärtige, pro ultimato gesetzte, Erkanntnuß, als eine letzte Warnung, durch die Kanzlei zu seinem Verhalt abschriftlich zugestellt werde."

Die
älteste Staatsverfassung
der
Stadt und Republik Freiburg,
nachgewiesen in den geschwornen Briefen
vom Jahr 1404 und 1553.

Die Staatsverfassungen aller schweizerischen Republiken, auch jener, die später mehr der Aristokratie sich näherten, beruheten ursprünglich ganz auf dem Grundsatze der Freiheit und Rechtsgleichheit. Erst im Verlaufe der Zeit wurde der Kreis der Regimentsfähigen immer enger gezogen, bis zuletzt an mehreren Orten die Regierung in eine förmliche Oligarchie übergieng. Wir wollen nun zwar nicht, wie Viele thun, den Grund einer solchen Veränderung blos in der schlauen Eigensucht und Herrschgier einiger Männer suchen, so wenig als wir jemals jenen beistimmen können, die, der Geschichte zum Trotz, kühn behaupten, der Uebergang der kirchlichen Verfassung von Demokratie in Aristokratie, und von dieser in Monarchie sey lediglich durch Pfiffigkeit und Herschbegierde der Priester zu Stande gekommen. Alles dieses geschah größtentheils auf ganz einfachen und sehr natürlichen Wegen, und zum Theil auch aus dem Grunde, weil, wie Joh. Müller (Schw. Gesch. II. S. 438.) richtig bemerkt, die veralterte Regierungsform des erst sich bildenden Gemeinwesens, dessen Umfang beinahe derselbe wie der Kreis der Stadtmauern war, nicht die Form der Verwaltung der ganz andern Republik unserer Zeit seyn konnte. Allein eben deswegen (setzt unser Geschichtschreiber hinzu) sollte eine gute Regierung die Geschichte nicht scheuen, weil zu Rechtfertigung einer *vernünftigen* Staatsveränderung nichts so kräftig ist, als die Darstellung des Unterschieds der Zeiten.

Da diese Wahrheit nicht beachtet, und bei den nach und nach eingeführten Veränderungen der Verfassung das gehörige Maaß überschritten wurde, geschah es, daß fortwährend in der Bürgerschaft der aristokratischen Hauptstädte der Keim zu Gährung und Zwietracht verborgen lag, und bei mehreren Anläßen sich drohend entwickelte. Daher entstanden die vielen innern Unruhen der neuern Zeit, zu Zürich im Jahr 1713, zu Bern in den Jahren 1718, 1744 und 1749, zu Luzern im Jahr 1569 und 1712, und zu Freiburg im Jahr 1781, wo die dortige Bürgerschaft freien Zutritt zu den Archiven verlangte, um besonders aus den geschwornen Briefen ihre allseitigen Rechte kennen zu lernen. Die Regierung aber glaubte, diesem Verlangen nicht entsprechen zu sollen, sondern gab der Bürgerschaft zur Antwort, sie könne ihre Rechte aus den Munizipalordnungen, den Zunft- und Handwerksatzungen und aus den bisherigen Uebungen hinlänglich erkennen, und somit sey die Bekanntmachung der geschwornen Briefe nicht nöthig, zumal diese durch spätere Statuten größtentheils auser Kraft gesetzt seyen. Dabei blieb es. Im Jahr 1782, am 14. Merz, wollte man sogar jene geschwornen Briefe, deren Bekanntmachung man fürchtete, heimlich aus dem Archiv entwenden, um sie zu zernichten; allein dieser strafbare Versuch wurde im Augenblicke der Ausführung durch die Wachsamkeit des damaligen Staatsschreibers v. Kastella vereitelt. Seither sind, so viel wir wissen, diese ältesten Verfassungsurkunden der Stadt und Republik Freiburg niemals zur öffentlichen Kenntniß gekommen*), obgleich sie in mehr als einer Hinsicht dem vaterländischen Geschichtforscher bedeutend und anziehend erscheinen müssen. Wir lassen sie hier nach einer, dem Original durchaus gleichlautenden, und im Jahr 1782 verfertigten Abschrift wörtlich abdrucken, und äussern nur noch den Wunsch, daß uns auch aus andern Kantonen ähnliche, wichtige Beiträge zur Kenntniß der ältesten schweizerischen Staatsverfassungen möchten mitgetheilt werden.

---

*) Ein glaubwürdiger Mann hat uns versichert, daß diese geschwornen Briefe sogar im Standesarchive von Freiburg nicht mehr aufzufinden seyen, sondern vermuthlich zur Zeit der Staatsumwälzung im Jahr 1798 verloren giengen.

A.

Der erſte geſchworne Brief der Stadt Freiburg vom Jahr 1404.

„In dem Nahmen Gottes, Amen. Wir der Schultheiß, der Rath, die Sechſzig, die zweyhundert, genempt der Groß Rath und die ganz Gemeind der Stadt Freyburg in Uechtland, nach alter Gewohnheit beſampnet, thun kund allermänniglichen nun und hiernach, daß Wir haben betrachtet die alten gut und nutzlichen Gewohnheiten und Ordnungen, die Wir und Unſre Vorderen haben gehebt und gehalten, allen Zorn, Nyd, Haß und Ufrur dodurch zu vermiden und fürzuſehen, die do jährlichen unter Unſer Gemeind an Beſazung Unſer Stadtämteren zu derſelben Regiment und Uſrichtung gehörig möchten entſpringen; deßhalb ſo haben Wir mit guter emſiger Vorbetrachtung und zitlichem Rath dieſelben und ander gut, nüw Gewohnheiten, die Wir zu Nuz Unſer Stadt, Ehre, Staat und Weſens fruchtbar achtend, erneueret, bekräftiget und beſtätet, und erneueren, bekräftigen und beſtäten in Kraft diß Briefs, alſo daß Wir dieſelben für Uns und Unſer ewig Nachkommen ſo lang unabgänglich wellen halten, bis daß die, durch die nachgeſchriebene Zal, ganz oder zum Theil nach gelegener Ordnung widerruft werden, und folgen dieſelben alſo:

Des Erſten, als es von Altem her gewont iſt geweſen, daß all Unſer Stadtämter, welch die ſiend, dheins usgeſönderet, auf Sandt Johanstag zu Sungichten, und uf den nächſten Tagen darnach völgig (folgend), durch einen jeden Amtmann jährlichen werden ufgeben und ledig geſprochen, ſo ſollen zu Erneuerung derſelben und zu gut der Sach diß nachgeſchriebnen Ordnungen und Gemächt gehalten werden: Mit Namen, daß Unſer vier Venner, welch je zu Ziten ſind und ſin werden, nemlich der Venner uf der Burg, der Venner in der Ow (Au), der Venner in der Nüwenſtatt, und der Venner in dem Spithal jährlichen uf den nächſten Sonntag vor St. Johanstag zu Sungichten ſollen zu Inen uf Unſer Rathhuß zu früyer Tagzeit beſampnen die Sechzig, ſo des vergangenen nächſten Jahrs der Sechziger ſind geweſen, do ein jeder Unſer Vennern das in ſinem Viertel ſol verſorgen und zu den Sechzigen jeder Venner in ſinem Viertel zwenzig der erberſten Männen

nemmen, dieselben Unser vier Venner, die Sechzig und die anderen biderben Männer, so also zusammen werden beruft, von Stund an und ehe üz (etwas) angefangen werde, mit ufgehebten Fingeren einen gelerten Eid zu Gott und den Heiligen sollend schweren, von dannen nit zu scheiden, sie haben dann vor gemeinlich oder durch den meren Theil um das nächstkünftig Jar gesezt und erwelt Unsere Rät des Kleinen Täglichen Raths, Unseren Seckelmeister und die Sechziger Unser Stadt, namlich die besten, erbersten und nuzlichsten und nach eines jeden frommen Conscienz und besten Verständnuß, dann auch sollich Usünderung oder Wal nit beschehen soll durch Myed (Mieth), durch Gab, durch Forcht, durch Lieb, durch Bit, noch durch dheine (keine) andere Sach, damit die Frommkeit und Erberkeit gehinderet werden sollt, dann allein als obstat nach Unterweisung eines jeden luteren Gewissens, und wie dann ein jede Wal durch den mereren Theil beschicht, das soll der minder Theil on alle Widerred halten, und welch dann uf dem obgenannten heimlichen Suntag der Räten zu Seckelmeister oder der Sechziger erwelt, die sollen bi dem vorgenannten Eid nit kund gethan, noch geöffnet werden bis uf St. Johanstag darnach völgig (folgend) zu Barfüssern; und ob es sich dann begebe, daß wir uf denselben Tag in einiche Reis wären usgezogen, also daß dodurch der vorgenannten Wal derselben Zit nit gnug beschehen möcht, so sollen Unser vier Venner bi dem obgenannten Eid die vorbestimmte Versampnung und Wal thun, an und uf den nächsten Suntag, nachdem und Wir von solcher Reis wieder in Unser Stadt kommen sind, und soll die in aller der Form beschehen als es hievor gemelt ist, alle Gefärt vermitten (vermieden)."

„Item Wir ordnen und wellen furer, daß all Jar an dem Zinstag nach dem heiligen Pfingst-Suntag die vorgenannten Unser vier Venner und die Sechzig, so des selbigen Jars gewesen, syen verbunden in jedem Venners-Viertel zu den Venneren zu erwelen, des ersten, us jedem Viertel zween erber Mannen us den Sechziger, die do by iren Venner syen an dem Samstag vor dem berürten Suntag, von Hus zu Hus zu gebieten den biderbesten und erbersten Lüten unter den Burgeren, die sie die Bescheidentlichsten bedünken, uf denselben

Suntag by inen uf dem Rathuſ zu ſin, und inen doſelbs Unſer Rat, Seckelmeiſter und die Sechzig helfen zu ordnen und zu ſetzen. Item ſie ſollen ouch uf den ſelben Zinſtag verbunden ſin, vier Mann der erberſten ouch us den Sechſzigern us jeglichen Viertel zu erwelen, die mit iren Venner an St. Johanſen-Abend von Huſ zu Huſ gangen und inen helfen die beſcheidenſten, nüzlichſten und biderbeſten Lüten, ſie ſyen von Burgern oder andern Hinderſäſſen, zu gebieten, daß ſie morndes uf St. Johanstag in der Barfüſſerkilchen gegenwärtig ſyen, diß nachgeſchrieben Aemter helfen zu erwelen, und Unſer vier Venner mit ſamt denen, die inen am Abend hatten helfen umbieten, ſollen an der Barfüſſer-Porten ſtan, uf daß niemand zu den Barfüſſer gang, dem von inen dohin nit gebotten wäre, und welcher des Rats (Raths), der Sechzigen, der Zweihunderten, oder der anderen Burgeren und Ingeſäſſenen, dem an St. Johans-Abend gebotten wäre, in der vorgemelten Kilchen morndes zu ſin, dohin nit käme, noch ſich doſelbs antwörtete, ſolliche Wal helfen zu thun, den oder die ordnen Wir zu rechter Buß verfallen ſin, noch dem folgenden Beſcheid, alſo daß ein jeder Unſer Räten, der do välen (fehlen) wurd, der ſoll um drei Pfund Pfenningen Unſer Wärung zu rechter Buß verfallen ſin, und darzu einen Monat ſchweren us Unſer Stadt und der Burgeren Zil; aber ein jeder der Sechzigern oder der Zweihunderten, der, als obſtet, wurd välen, der ſoll zu rechter Buß um zehen Schilling verfallen ſin, und der anderen Burgeren oder Ingeſäſſenen einer, glicher Wis välend, um fünf Schilling gebüßt werden, doch hierin ehrhaftige Noth allzeit vorbehalten, ouch welcher in die vorgenannten Kilchen muthwillencklich gieng, dem es vor an dem Abend nit gebotten wäre, den ordnen Wir um ein Pfund Pfenninge zu rechter Buß välig (verfällt), und ſoll dazu ſchweren ein Monat us Unſer Stadt und Burger Zillen."

„Wan dan die obberürten erberen Lüt in der obgenannten Kilchen bi ein anderen verſampnet ſind, und das Thor beſchloſſen wird, ſo ſoll alsdann des erſten der Rat, ſo des Jars erwelt iſt, darnach die Sechziger, ſo für daſſelbe Jahr ouch erwelt ſind, vor allen Dingen geöffnet, demnach ſo ſollen diß und ander Unſer Ordnungen, ſo Wir gewont haben zu ſchwe-

ten, geleſen, und ſo die alſo all ſind gehört, ſo ſoll dann Unſer Schultheiß durch den meren Theil deren, ſo do gegenwärtig ſind, erwelt werden, und die vier Venner, ouch die anderen, ſo mit imen uf demſelben Tag die Paternoſter tragen, ſollen vor aller Erwehlung ſchweren, die Paternoſter zu tragen, die Ring zu ziehen treulich, frommentlich und erberlich, nachdem und die Wal eines jeden Amts je beſchicht. Item nach unſern Schuldtheißen von Stund an ſoll Unſer Burgermeiſter erwelt werden, in der Wis, als vor des Schuldtheißen halb geſagt iſt; nach dem Burgermeiſter ſollen erwelt werden die vorgenannten Unſer vier Venner, alles in abgelütterter Geſtalt mit ſolchen Gedingen, daß welcher des Ratz wird geöffnet, der ſoll des Jars nit Venner ſin, es ſollen ouch zu Venner nit erwelt werden, dann allein fromm und beſcheiden Lüt, von gemeinen Lüten, und nit us Lüten von einichem groſſen ſtaat; und nach Unſeren vier Vennern ſo ſoll durch meren Theil der gegenwärtigen Unſer Großweibel erwelt werden, welchem und allen andern Unſern Räten und Amtlüten Unſer Schuldtheiß ſoll verbunden ſin iren Eid zu erneueren, und jedem nach Erhüſchung ſines Amts unterſcheidentlich vorgeleſen werden, was er alſo järlichen ſchweren ſoll."

„Item, Wir haben furer geordnet, daß welcher erwelt wird zu Unſer Stadt Aemtern eins, was Amts es ſeye, es ſyen Schuldtheiß, Räth, Burgermeiſter, Venner, Großweibel, Sechſzig, Zweihundert, oder ander, und er das Amt verſpricht und nit alſo ſchweren wolt zu thun und zu vollbringen das, ſo ſollich Amt erforderet, nachdem und er gemant wird, das zu empfaben, der ſoll zu rechter Buß um hundert Pfund Pfenningen verfallen ſin und us Unſer Stadt und Stadt-Zillen zehen Jahr on alle Gnad ſchweren, und die und all ander Buſſen vor und nach geſchriben ſoll Unſer Burgermeiſter, als ander einungen, jagen und bi ſinem Eid einziehen; Item, Unſer Amtlüt, welche die ſyen, ſollen nach den gewohnlichen Eiden ſchweren, daß ſie ihre Aemter ufrecht und erberlich werden vollführen, daß ſie, von ſolcher ir Aemteren wegen, einen Theil vor des anderen wegen nit werden beſchwären noch beſchädigen, noch deßhalb einich mied (Mieth), Gaben oder Gelüht empfahen, welch aber dowider thäten

und man das recht und redlich bezigen möcht, der oder die sollen von Stund an ir Aemteren entsezt werden und in fünf Jaren darnach kein Amt in Unser Stadt haben, welcher aber lopt (gelobt) oder gebe Dienst, Mied, oder Gaben, ein Amt in Unser Stadt zu haben, und sich das mag erfinden, der ist verfallen um dreyßig Pfund zu Buß, und soll schweren einen Monat von Unser Stadt und Stadt Zillen."

„Wir haben ouch durch Unsrer vier Venneren Nothdurfft willen furer geordnet, dodurch und sie in allen Zufällen, es syen der Reisen, Für (Feuer) oder ander Uflöuffen halb, deß das versorgt syen, daß dieselben Unser Venner mit einem Theil der LX. järlichen uf den nächsten Suntag nach der Octav St. Petrus und St. Paulus syen verbunden, jeglicher in sinem Theil hundert Mann zu kiesen, die tuglichsten, geschicklichsten und bescheidenlichsten, so sie mögen haben, sy syen in oder ausserhalb der Stadt, und dieselben hundert Mann us jedem Viertel sollen schweren, wenn die Venner zu Reis ziehend us Unser Stadt, daß sie weder von Raubens, Futers, Scharmutzens, noch von wegen einicher anderen Ursach, die ihnen wohl möcht begegnen, von ihrem Venner und Panner nit werden scheiden, dann us ihres Venners Geheis und Willen, welcher aber dowider thäte, und also von sinem Panner und Venner wichen und scheiden wurd, on sines Venners Wissen und Willen, der ist um das Haupt verfallen, und sin Theil sins Guts vertheilt us allen Gütern, die er haben solt mit Wib und mit Kinden, auch mit solchen Gedingen, daß unter den hundert Mannen in jedem Viertheil fünfzig Mann sin, die sollen schweren, wenn Geschrey, Für oder einich ander Gelauf ufstunden in Unser Stadt, es wäre Tags oder Nachts, daß si von Stund an kommen für ihres Venner Hus, und sinen Gebotten gehorsam syend, bey dem sie auch sollen stahn, namlichen mit dem Venner in der Ow (Au) unter dem Sod, mit dem Venner uf der Burg vor St. Niklausen, mit dem Venner in dem Spital vor dem Spital, mit dem Venner in der Neuenstadt vor dem kleinen Sarbaum, oder anderst wo, wo es nothdurftig und angesehen wäre."

„Item, der Wechter uf dem Gloghus soll nit stürmen von einicher Uflauf oder Geschreis wegen, so in Unser Stadt uferstunde, usgenommen des Für halbs, so das Für das Tach

uſkame und nit ee (eher). Item, welche Perſohn, welches Tats oder Weſens die ſy, ſo Geſchrey, Uflauf oder Sampnung machte wider diſe vorgenannte Ordnung oder ir dheine, in welchem Weg das wäre, ſo wollen und ordnen Wir, daß die verfallen ſyge, als dick es ſich redlich erfinden möcht, in Unſer Ungnad in ze ſtrafen ein Jar us Unſer Stadt und Unſer Stadt-Zillen on alle Gnad; auch ſo meinen Wir nit, daß diß gegenwärtig Ordnung ſolle oder möge einichen Schaden bringen Unſer Stadt Handfeſte." *)

„Und darum ſo geloben Wir der Schuldtheiß, die Rät und die Gemeind der Stadt Fryburg vorgenannt bey Unſeren geſchwornen Eyden, ſo Wir deßhalbs zu Gott und ſinen Heiligen mit ufgehebten Fingeren gethan haben, all die vorgenannten Ordnungen und ir jegliche inſunders von dishin ewecklich (ewig) ungeletzt zu halten und die zu erſtatten nach Unſerem Vermögen wider alle die, ſo darwider kommen oder thun wolten, ouch wider diß alles, noch keinen ſinem Inhalt nie mer zu thun, zu ſprechen, noch zu kommen, durch uns oder ander, und keine Perſonen zu gehelen (verhehlen), die hiewider kommen oder thun wollten, mit Worten, Werken, Gunſt, oder wie das ſin möchte; und wollen, daß keine der vorgenannten Ordnungen ſollen noch mögen jemal mer widerruffen werden, on allein durch die Zal nün hundert und vierzig Mannen, des Rats, der Sechziger, der Zweyhunderter und der anderen Unſer Burgeren und Ingeſeſſenen, der Frommen und Geſcheiden, wann da Wir machten und ſchwurend diß gegenwärtigen Ordnungen, do waren Unſer bi einandern beſampnet, ſo viel als die Zahl wißt, hievor geſchriben; darum ſo wollen Wir nit, daß durch ein minder Zahl frommer und beſcheidener Lüten, dann hievor iſt gemelt, die vorbeſtimmten Ordnungen abgeſetzt werden, alles bey den Eyden, ſo Wir deßhalbs gethan haben."

„Und des alles zu wahren Urkund und ewigen Beſtand, ſo haben Wir Schuldtheiß, Rät, Sechſzig, Zweyhundert und und die Gemeind der Stadt Fryburg in Uechtland Unſer eigen gemein Inſigel heiſſen hencken an dieſen gegenwärtigen Brief,

*) Die lateiniſche Handfeſte der Stadt Freiburg vom Jahr 1349, abgedruckt im Schweiz. Geſchichtforſcher, I. Bd. S. 82—114.
Note des Einſenders.

der aufklinglich geben und gemacht ward zu Freyburg an St. Johanstag zu Sungichten des Jars do man zalt von Gottes Geburt 1404 und sind dieser Brief mit Unserem Wissen und durch Unser Geheiß vier glich gemacht, also das jeglicher Unser vier Venneren soll einen hüthen. Geben als vorsath."

B.

Der erneuerte geschworne Brief der Stadt Freiburg vom Jahr 1553.

„In dem Nahmen Gottes, Amen. Wir der Schuldheiß, Räth, Sechzig und Zweyhundert, genannt der Klein und Groß Rath der Stadt Fryburg in Uechtland, nach alter Gewohnheit versamlet, thun kund allen Gegenwärtigen und Künftigen, daß Wir herzlich betrachtet haben die alten guten und nützlichen Gewohnheiten und Ordnungen, die Unser loblich Altvorderen und Wir bisher gehebt und gehalten in Besatzung Unser Stadtämteren und derselbigen gehörigen Regiment, allen Zorn, Nid, Haß und Ufrur darin zu vermiden, und dieselben mit emsiger Vorbetrachtung und zitlichen Rath zu Nutz Unser Stadt, Eren, Wesens und Wolfart bekräftiget, und nachfolgendergestalt erneueret, bekräftigen, bestäten und erneueren, in und mit Kraft diß Briefs, also daß Wir dieselben für uns und Unser ewig Nachkommen, so lang Wir die nützlich und ehrlich Unser Stadt erkennen, unabgänglich zu halten und zu erstatten wollen verbunden sin; und folgend dieselben also:

„Des Ersten: Diewil von altem her gewont gewesen ist, daß all Unsere Stadtämteren, wöllich die seynd, gar nüt usgesönderet, uf St. Johans des heiligen Täufers Tag zu Sungichten, und uf den nächsten Tagen darnach volgig, von einem jeden Amtmann jährlich ufgeben werden, so soll in Besatzung und Bestätigung und Erneuerung derselben hernach geschribner Gestalt gehandlet werden, namlich daß Unser vier Venner, so je zu Ziten syn werden, als der Venner uf der Burg, der Venner in der Auw, der Venner in der Neuenstadt, und der Venner im Spithal järlich uf den nächsten Suntag vor St. Johanstag, so genannt wird der heimlich Suntag, sollen zu ihnen beruffen und versamlen die Sechsziger und Burger, so des vergangenen nächsten Jar gsin sind, da ein jeder Unserer Venneren das in sinem Viertel am heimlichen Suntag-Abend

soll versehen. Wellich Sechszig und Burger, die der Wyß zusammen beruft sind, werden von Stund an, und vordem Nitzit angefangen werde, zu Gott und sinen lieben Heiligen mit ufgehebten Fingeren einen Eid schwören sollen, von dannen und ab dem Rathuß on ehehaftige Noth und Ursachen nit zu gan noch zu scheiden, sie hebend dan zuvor gemeinlich oder durch den mehren Theil uf das künftig Jar Unseren Kleinen Rath, den Seckelmeister und Sechsziger ufrecht gesetzt und erwelt; *namlich die besten, erberisten, geschicktisten und nuzlichsten, so nach guter Gewüßnen und bester Verständnuß eines jeden ersehen*, erfahren und befunden worden, und soll sollich Wal und Satzung durch Gunst, Lieb, Mied, Gab, Bitt, noch durch einicher anderer Dingen willen, so die Frömmkeit und Erbarkeit hinderen mögen, nit geschehen, noch durch Forcht, Nid und Haß unterlassen werden, sonders in aller Gottesfurcht und nach Unterwisung eines jeden guten und gerechten Consienz, wie dan ein jede ufrechte Wal ergan soll, und was also durch den mehreren Theil erwelt und gesetzt wird, das soll der minder Theil on Widerred bleiben lassen, und stiff halten, und by disem Eid weder heimlich noch offentlich gegen niemand, sye des Raths oder der Gemeind, einicher Wyß geoffenbaret, noch usgelassen werden, bis uf St. Johans-Tag darnach folgig zu den Barfüsseren; welcher aber darwider thäte, der soll von Stund an sines Sitzes entsezt, und in fünf Jaren darnach zue Aemteren nit gelassen, sonders zudem, nach Unser Ansehung und int Unser Ordnungen, wider one Gnad gestrafft werden.

„Ob sich aber dan begebe, daß Wir in einiche Reis uf den selben Tag gezogen wären, also daß dardurch der vorgenannten Wal in der Zit nit genug geschehen möcht, so sollen gesagts Unsre vier Venner by disem Eid verbunden sin, die vorgeschribene Besammlung und Wal zu thun und ze erstatten uf den nächsten Sontag, nachdem Wir von solcher Reis wider in Unsere Stadt ankommen sind in aller Form und Wyß als wie hiervor gemelt ist, on alle Gefärd.

„Wir ordnen und wellen auch, daß Unsre vier Venner mit sampt ihren Heimlichen, so desselben Jars gewesen, all Jar uf dem Zinstag nach dem heiligen Pfinstag verbunden sind, in einem

jeden Viertel zu ihnen zu erwellen, erstlich, zween erber Mann us den Sechszigeren, die mit ihrem Venner am Samstag vor demselben heimlichen Sontag gangend von Hus zu Hus der Burgeren des selbigen Viertels zu gebieten, uf demselben Sontag Morgens früh uf dem Rathus by ihnen zu sin, und den Rath, Seckelmeister und die Sechsziger helfen zu ordnen und zu setzen, und sollen dieselbe Unsere Venner und ihre Heimlichen uf dem bemelten Zinstag auch in jedem Viertel vier erber Mann uf den Sechszigeren erwellen, die mit inen uf St. Johans-Abend von Hus zu Hus gangindt, den bescheidnisten, biderbisten, nützlichsten Lüten us den Burgeren und Ingesessenen, die eines frommen Namens, Wandels, Lümbdes, Wesens und Husshalteng sind, zu gebieten, daß sie morndes uf St. Johans-Tag zu Barfüsseren die nachgemelten Aemter helfend erwellen, und disse und andere Unser Stadt Ordnung schwerend, und Unsere vier Venner samt ihren Heimlichen, so ihnen am Abend hättindt helfen umbieten, sollen an der Barfüsser-Porten stan, damit niemand darin gang, dem nit vor dahin gebotten seye, und welcher des Raths, der Sechszigeren, Zweyhunderten oder anderen Burgeren und Hindersässen, dem, wie ob stat, gebotten wäre, in der Kilchen nit erschine, und sich selbs nit verantwortete, den oder die wollen Wir gestraft werden nach dem folgenden Bescheid, also daß ein jeder Unserer Räthen, der da välen wurd, um drei Pfundt Buß verfallen sin, und ein Monat us Unser Stadt und Burger-Zillen schweren, aber ein jeder der Zweyhundert soll um zwey Pfund, und der anderen einer um ein Pfund Unserer Wärung one Gnad gebüßt, und die Buß und Straff durch Unsere Venner stracks und by ihren Eid bejaget und bezogen werden, doch einem jedem darin ehehaftig Noth vorbehalten, welcher aber dem vor, wie obstath, nit gebotten wäre, in die vorgenannten Kilchen muthwilliglich sich zu versprechen, Ufrur oder anders anzuheben gienge, den ordnen Wir von Stund an dry Tag und dry Nacht in die Gefängnuß, und soll einen ganzen Monat schweren uf Unser Stadt und Burger-Zillen, und dazu dry Pfund Buß zu Einung geben, durch die fürzunehmen und zu bejagen, wie obstath.

„Wan dan die obberürten biderb und ehren Lüt in der vorgenannten Kilchen versamt und die Thoren beschlossen sind,

so sollen alsdan anfänglich der Rath, die Sechszigeren und die Zweyhundert, so desselbigen Jar erwelt sind, vor allen Dingen geöfnet und demnach diß und andere Ordnungen gelesen, und wan das geschehn ist, Unser Schuldheiß und nach ihme Unser Burgermeister durch den mehreren Theil der Gegenwärtigen erwelt und gesezt werden, und sollen Unsere vier Weiner vor aller Erwehlung, so uf dem heimlichen Sontag oder St. Johans-Tag geschihet, schweren die Ring, damit die Stimmen gezogen werden, fromlich, treulich und erbarlich zu tragen und zu ziehen, on Zuthun und Hinnehmen der Stimmen, nachdem die Wal nit durch Verheissung willen einicher Mied, noch Gaben, noch durch Ansehung der Person, Freundschaft, Gunst, Genuß noch Schenkung, sonders mit Gottesforcht und reiner Gewissen geschehen.

„Wir haben wyter geordnet, daß welcher erwelt wird zu Unser Stadtämtern, ein was Amts es seye, und er das Amt verspricht und nit schweren wolt das zu thun und zu vollbringen, was solches Amt erforderet, nachdem und er gemahnt würde, das anzunehmen, der soll zu rechter Buß um hundert Pfund Pfenninge verfallen syn, und us Unser Stadt- und Burger-Zillen und Land zehen Jar on alle Gnad schweren, und die Buß soll Unser Burgermeister by synem Eid bezagen und inziehen, und darum Rechnung halten. Unser Amtslüt, wellich die seynd, sollen auch aufrecht nach freyer Wal, on Ansehung einiger Bitt, Mied und Gaben gesezt, und die also erwelt und gesezt werden, nach gewohnlichen Eiden schweren, daß sie ihre Aemter ufrecht und redlich verführen, und keinen Theil von des anderen wegen nit beschweren noch schädigen, noch deßhalb einiche Mied (Mieth), Gab, Verheissung, noch Gelüpt empfahen, sonders alles ufrecht nach der Gerichtigkeit on Vortheil handlen werden. Welche aber darwider thäten, Mied, Gab, Schenkungen oder Verheissungen von solcher Aemteren wegen nemmend oder gebend, oder einen um Gunst, Freundschaft, Bitt, Forcht, Feindschaft oder einicher anderen Dingen willen usserhalb der freyen Wal und Conscienz zu einem Amt hulffend, einiger Wyß practicierend und Gastrey haltend, oder umwürkend, wie das gestalten sin möcht, und sich das ufrecht und redlich erfindt, der oder die, so solches thund, sollen von Stunden ihrer Aemtern entsezt, und

zu keinen Aemteren mehr erwelt werden. Demnach hab sich ein jeder zu richten, und ist diſe Satzung und Ordnung wider sollich ungebührlich Practicken in den Aemteren durch Uns gemacht, und zu der alten Ordnung gethan von der angenscheinlichen Ursachen wegen, daß Wir ein Zit daher mit guter Erfahrenheit gesehen haben, wie mit mengerley Practicken und Mißbrüchen, Verheissungen und Gastrey Unser Stadtämter von etlichen erlangt und besatzt worden sind; dann wiewohl Unser loblich Altvorderen und Wir vill Ordnungen darwider gemacht, und dieselb jährlich geschworen, vermeinend, dadurch das böse Uebel der Uneinigkeit, so us solichen Umwärben und Practicken mit Zerstörung brüderlicher Liebe und Niderdrückung der Stadt Nutz und Ehr volgen und fliessen möchte, abzustellen, haben Wir doch wohl gespürt, daß am wenigsten derselben weder zu Barfüssern noch anderswo in Erwehlung Unser Stadtämteren statt geschehen, sonders etlich des unangesehen in nachfolgender Zit der Besatzung öffentlich mit Verheissungen, Schenkinen, Mied und Gaben, und anderen ungebürlichen Sachen, unnöthig sie zu melden, umgangen sind, und deßhalb wollen Wir, daß diſe Unsre Ordnung stif gehalten, järlich als ander geschworen, auch der, so diefür darwider handlete, nach ihrem Inhalt one Gnad gestraft werde, und zu Midung künftiges Irthums und sollichen unordentlichen Wesens Unsere vier Venner nun fürhin us der Zahl Unsers Kleinen Raths, der Großweibel nach altem Brauch us der Zahl Unsers Grossen Raths, und doch beide Aemter der Venneren und Großweibels allein vor Unserem Grossen und Kleinen Rath uf den nachgebenden Tagen nach St. Johans-Tag wie ander Unser Aemter erwelt, besezt, und bestätiget, und sunst auch gehandlet werde, als hievor und nach geschrieben stath.

„Wir haben auch durch Unser vier Venner Nothdurft willen, und damit Wir und sy in allen Zuvälen, Reis und Fürsnöthen oder anderen Uflaufen desto bas versorget sind, geordnet, daß dieselben Unser vier Venner mit einem Theil der Sechszigeren järlich uf den nächsten Suntag nach der Octav St. Peters und St. Pauls, jeder in sinem Viertel, hundert Mann kiesen solle, die tuglichsten und bescheidentlichsten, so sie haben mögen in

oder uſſerhalb der Stadt; dieſelben hundert Mann us jedem Viertel ſollen ſchweren, wan die Venner zu Reiſ ziehen us Unſer Stadt, daß ſie weder von Raubens, Futters, Scharmutzens, noch einicher anderen Dingen wegen, die ihnen möchten begegnen, von irem Venner und Panner nit werden ſcheiden, dan us ires Venners Geheiſ und Willen, welcher aber darwider thäte, und alſo von ſinem Panner und Venner wichen und ſcheiden wurde on ſins Venners Wiſſen und Willen, der iſt um das Haubt verfallen, und ſin Theil Guts vertheilt us allen Güteren, die er haben mag, mit Weib und Kinden, auch mit ſolchen Gedingen, daß unter den hundert Mannen in jedem Viertel fünfzig Mann ſin, die da ſollen ſchweren, wan Geſchrey, Für oder einich ander Geläuf uffſtunden in Unſer Stadt, es wäre Tags oder Nachts, daß ſie von Stund an kommen für ires Venners Huß, und ſinen Gebotten gehorſam ſind, by dem ſie auch ſollen ſtan, namlich mit dem Venner auf der Burg am alten Fiſchbanck, mit dem Venner in der Auw vor dem Sod, mit dem Venner in der Neuenſtadt beym Sarbaum, mit dem Venner im Spital uf dem Platz oder anderſt wo, wo es nothdurftig oder angeſehn wäre. Dem Wächter uf dem Thurn iſt Stürmen verbotten von einicher Uflauffen oder Geſchrey wegen, ſo in Unſer Stadt entſtunde, uſgenommen, ſo das Für fürs Tach uſgaht, und nit ee. Welliche Perſohn, was Tats oder Weſens die ſye, ſo Geſchrey, Ufruhr, Samung, oder Uflauf machte, von welcherley Sachen wegen das ſyn möchte, oder wider diſe oder einiche andere Unſerer alter oder neuer Ordnungen handlet, in welchem Weg es wäre, zu Barfüßen, uf dem Rathhuß, oder anderſtwo, die wollen und ordnen Wir verfallen ſin, als dick das geſchicht, und wahrhaftiglich erfunden wird, in Unſere Ungnad ihn zu beſtraffen, als einen meineidigen Rebellen, ungehorſamen und ehrloſen an Lib und Gut nach Geſtalt ſiner Handlung und Unſerem Gefallen.

„Demnach hab ſich ein Jeder zu richten, und vermeinen auch nit, daß diß in einichen Weg Unſer Handveſte abbrüchig ſin ſolle, die uns gefryet, Ordnungen und Satzungen nach Nothdurft Unſer Stadt Nutz und Ehren, und zu Abſtellung der böſen zu ſetzen, wellich Wir hiemit bekräftiget haben wollen, und darum ſo geloben Wir der Schultheiß, die Räth und die

Gemeind der Stadt Fryburg vorgenannt by Unseren geschwornen Eiden, so Wir deshalb zu Gott und sinen Heiligen mit ufgehebten Fingeren gethan haben, all die vorgenannten Ordnungen, und ir jegliche insonder von dißhin ewecklich ungelezt zu halten, und die zu erstatten nach Unserem Vermögen, wider all die, so dawider kommen oder thun wolten, auch wider diß alles, nach keinem sinem Inhalt, nimmer zu thun, zu sprechen, noch zu kommen, durch Uns oder Ander, und keine Personen zu gehelen, die hiewider kommen, oder thun wolten mit Worten, Werken, Gunst, oder wie das sin möcht, alles by den Eiden, so Wir deßhalb gethan haben, und des alles zu wahrem Urkund und ewigen Bestand haben Wir Schultheiß, Klein und Groß Rath und die ganze Gemeind der Stadt Fryburg Unser gemein Insigel heißen hencken an disen Brief, der anfänglich geben und gemacht ward uf St. Johans-Tag des Jars, so man zalt von Gottes Geburt 1404 Jar, und demnach, so vill die Enderung Unserer vier Venneren und Großweibels Besatzung antrift, uf Dinstag den 28. Novembris, als man zalt nach der Menschwerdung Unsers Heilands Jesu Christi 1553 Jar und sind diser Brief us Unser Geheiß vier glichluthend neüwlich gemacht, und jedem Unserer Venneren einer geben."

Die Freimaurerei in der Schweiz.

(Zur Berichtigung öffentlicher Urtheile.)

I.

Die Veranlassung.

Seit vielen Jahren verbreiten jene französischen Zeitungen, die der überköniglichen Parthei zugethan sind, das Gerücht, die Schweiz werde ganz von Freimaurern beherrscht und ins Verderben geführt. Als im verflossenen Jahre das bekannte Retorsions-System gegen Frankreich beschlossen und angeordnet wurde, las man bald darauf in der zu Paris erscheinenden Gazette de France einen Aufsatz, in welchem angesehene Magistratspersonen der Schweiz an ihrer Ehre gekränkt, und die Beschlüsse der hohen Tagsatzung als das Machwerk freimaurerischen Einflusses dargestellt wurden. Aber noch ungezügelter und schaamloser ist die Wuth, mit welcher der Drapeau blanc *), eine Pariser-Zeitung, (in seiner Nr. 144 vom 14. Mai 1823) über die Schweiz, ihre Regierungen und besonders über den wirklichen Vorort Bern herfällt, und Gift und Galle speiet. In einem langen Aufsatze, betitelt: Brief eines zu Bern residirenden, französischen Royalisten, vom 6. Mai (lettre d'un royaliste français *résidant* à Berne) wird hier erzählt, wie der, vom Preußischen Hofe zum Generalkonsul in der Schweiz ernannte, Herr Fauche-Borel **) auf Verwendung des Vororts Bern wieder ab-

*) Die Spanier nennen ihn den trapo blanco, d. i. den weissen Lumpen.

**) Dieser Hr. Fauche ist der nemliche, den nun die öffentlichen Blätter als Verfälscher einer diplomatischen Note bezeichnen.

berufen worden, wobei der Hr. Resident die Lüge hinzusetzt, der Vorort Bern habe in seiner Vorstellung an den Preußischen Hof als vorzüglichen Grund zur Abberufung des Hrn. Fauche-Borel angeführt, daß derselbe durch seinen Fanatismus für die Bourbons immer nur dieser französischen Dynastie diene, von welcher man sicher glaube, daß sie sich nicht auf dem Throne erhalten könne (que M. Fauche par son fanatisme bourbonique servait toujours cette dynastie française, qu'on croyait décidément ne pas pouvoir se maintenir sur le trône). Endlich erklärt der Resident alle freigesinnten Männer der Schweiz für Freimaurer, und behauptet mit frecher Stirne, die Nationalsouverainität der Schweiz sey nichts anderes als die Souverainität eines Freimaurerbundes (en Suisse la souveraineté nationale n'est autre chose que la souveraineté d'une ligue maçonnique).

So wird in einem Lande der Legitimität über legitime Völker und Regierungen gelästert und geschimpft, und worüber soll man sich mehr wundern, über die Frechheit des Pariser Fähndrichs, oder über die Geduld der Eidgenossen, die dergleichen Schmähungen ungerügt und unbestraft über sich ergehen lassen? Ein wackerer und einsichtsvoller Eidgenoß, Hr. v. Tschann, besorgt, als Geschäftsträger, die Angelegenheiten der Schweiz beim französischen Hofe, und er wird, wenn die höchste Bundesbehörde den diesfälligen Auftrag ihm ertheilt, die Ehre des schweizerischen Volkes und seiner Regierungen gegen den verkappten Residenten von Bern vor den öffentlichen Gerichten in Paris zu schirmen und zu sichern wissen.

Man sage nicht, daß Verdächtigungen dieser Art keine Folgen haben, und daher am klügsten mit Stillschweigen und Verachtung zu bestrafen seyen. Diese Verdächtigungen und Einflüsterungen sind bereits bis ins Volk hinabgedrungen; sie schwächen und zernichten das Vertrauen zwischen den Regierungen und ihren Untergebenen, zerreissen das Band der Eintracht, und welche Wehr, welche Kraft bleibt uns dann in den Tagen der Gefahr? Wäre das wahr, was die französischen Blätter dreist in die Welt hineinlügen, wäre die Nationalsouverainität der Schweizer weiter nichts anderes, als die Souverainität eines Freimaurerbundes, wer von den

Eidgenossen wird für den verborgenen Zweck einer geheimen Gesellschaft Gut und Blut opfern, wer wird ein solches Dunstbild von Freiheit und Selbstständigkeit vertheidigen wollen? Und ist es nicht eben diese Wehrlosigkeit, diese schlaffe Gleichgültigkeit, die durch jene Verdächtigungen beabsichtigt wird? Hat das Volk sein Vertrauen zu den Regierungen verloren, wähnt es sich allenthalben von Freimaurern, Illuminaten und allerhand geheimen Bündlern umstrickt, und seine Religion, sein Vaterland verkauft und verrathen, ist der gute Name der bedeutendsten Staatsmänner auf solche Weise geschändet, und all' ihr Einfluß gelähmt, ihr Ansehen gesunken, dann haben unsere Feinde leichtes Spiel, und auf die Revolution von 1798, auf die Mediation von 1802, und auf die Deklaration und Konvention von 1815 wird eine Restauration folgen, worüber unsere Nachkommen bittere Thränen weinen werden.

Darum ist es Zeit, öffentlich zu melden, was denn eigentlich an der Sache ist, in wie weit die Freimaurerei sich in der Schweiz verbreitet hat, und in welcher Beziehung zu dem politischen Leben der Eidgenossen sie steht. Hr. Ober-Forstrath Zschokke hat in seinen Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit (Jahrgang 1817, S. 133) einen sehr kurzen Umriß von der Geschichte des Ursprungs, Schicksals und gegenwärtigen Standes der Freimaurerei in der Schweiz bekannt gemacht, und, selbst ein Geweihter des Bundes, wie er sich S. 135 nennt, über die Geschichte, das Wesen und den Geist dieses Ordens freimüthige Wahrheiten ausgesprochen (a. a. O. S. 121—140). Wir werden hier den nemlichen Gegenstand etwas ausführlicher behandeln, in der Ueberzeugung, daß jene böswilligen Verdächtigungen die beste Widerlegung in einer solchen geschichtlichen Darstellung finden.

II.

Kurze Geschichte der Freimaurerei in der Schweiz.

Im Jahr 1763 entstand die helvetische Gesellschaft. Die Stifter und Begründer derselben waren Eidgenossen mit Mund und Herz, Männer, die durch freundschaftliche Verbindung einen wahrhaft eidgenössischen Geist in allen Theilen der Schweiz wecken und beleben, der Vereinzelung der Kantone aber und der selbstsüchtigen Absönderung der Theile vom Ganzen, diesem Grundübel aller Bundesstaaten, entgegenarbeiten wollten. Später bildeten sich allgemeine schweizerische Gesellschaften für Kriegswesen, Erziehung, Musik, Geschichte, gemeinnützige Anstalten, Naturwissenschaften, u. s. w. Alle diese Gesellschaften erwuchsen aus einem tiefgefühlten Bedürfnisse, wurden von Schweizern gestiftet, und haben in ihrer ganzen Einrichtung das Gepräge des schweizerischen Charakters; sie sind öffentlich, einfach, jedem zugänglich, von fremdem Einflusse unabhängig und ohne Ziererei.

Die Freimaurerei hingegen gieng nicht aus unserm Volksleben hervor; sie wurde von Fremdlingen auf unsern Boden verpflanzt, und durch Fremdlinge verbreitet. Engländer, damals noch zahlreicher als jetzt in den schönen Gegenden des Genfersees angesiedelt, wünschten, was sie zu Hause hatten, hier wieder zu finden, und errichteten eine Freimaurer-Loge zu Genf im Jahr 1737 und zu Lausanne im Jahr 1739. Der letztern gaben sie den Namen: Die vollkommene Vereinigung der Fremden zu Lausanne (la parfaite union des étrangers à Lausanne); beide Logen standen unter der Leitung der neuenglischen Großloge in London, und durch ihre Thätigkeit wurden nach und nach fast an allen bedeutenden Orten des Waadtlandes Maurervereine gestiftet. Dieses ungestörte Wirken der Freimaurerei dauerte jedoch nur sechs Jahre. Im Jahr 1745 erließ die Regierung von Bern folgende Verordnung:

„Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt Bern thun kund hiemit: Demnach Wir vernehmen müssen, daß bis und

wieder in Unseren Landen die so genannten Franc-Maçons, oder Gesellschaft der Freymaurer aufzukommen, und in selbigen sich einzuschleichen beginne, die Aufnahm dann in diese Gesellschaft durch allerhand, und auch eidliche Verpflichtung beschehe, und Wir nun in reife Betrachtung gezogen, welcher gestalten dergleichen Verbindungen den Grundgesetzen Unseres Stands völlig zuwider laufen, ins besonders dann alle Versammlungen in Unseren Landen, so ohne Unser Vorwissen und Bewilligung vorgenommen werden, von Uns verboten sind, dieses alles dann sehr bedenkliche Nachfolg haben könnte, wann nicht in Zeit dem allem vorgebogen würde."

„Als haben Wir aus landsväterlicher Vorsorg zu der Unserigen gemeinsamen Besten Uns bemüssiget gefunden, diese Gesellschaft und Verbindung der Freymaurer in Unseren Landen von nun aufzuheben, und fürs künftige dieselben allen Unseren Burgern und Angehörigen alles Ernsts zu verbieten. Inmassen Wir hiemit geordnet und statuiert haben wollen, zum Bevoraus, daß alle diejenigen aus Unsern Burgern und Angehörigen, so als wirkliche Freymaurer bekannt, angehalten seyn sollen, vor Unseren Amtleuten diese ihre gesellschaftliche Verbindung von nun an eidlichen abzuschwören."

„In Ansehen jeniger Unserer Burger und Angehörigen aber, so zwar allbereits in diese Gesellschaft angenommen, aber noch unbekannt und verdekt sind, jedennoch aber sich in Unseren Landen wirklichen befinden, oder hinkünftig wieder darein kommen thäten, ist Unser Wille, daß die Ersteren, nach verflossener Monats-Frist von Publikation dieses Mandats, die Letzteren aber mit Ablauf eines Monats von ihrer Zurucknunft in Unser Land an zu rechnen, pflichtig seyn sollen, in Unser Hauptstadt bei Unserem regierenden Ehren-Haupt, auffert derselben aber bei Unseren Amtleuten sich anzugeben, und alsbald daraufhin diese Verpflichtungen, gleich übrigen Freymaurern eidlichen abzuschwören; unterlassenden Falls aber in jenige Straf verfallen seyn sollen, so hier nachfolgend aufgesetzet ist."

„Damit nun hinkünftig niemand mehr in solche Verbindung der Freymaurer sich einlasse, haben Wir zu unausbleiblicher Straf hiemit gesetzet, daß alle diejenigen, so

in Unseren Landen hinfüro in diese Gesellschaft jemand aufnehmen würden, wie auch diejenige Unserer Burger oder Unterthanen, so in oder ausser Unseren Landen sich darin recipiren und incorporiren lassen, und auch jenige, so dergleichen Versammlungen hinkünftig besuchen thäten, neben einhundert Thaleren Buß annoch ihrer wirklich in Unseren Landen besitzenden Ehrenstellen, Benefiecien oder Charges entsetzet, die aber, so deren keine hätten, zu solchen zu gelangen, unfähig erklärt seyn sollen.

„Des Platzes halber dieser Versammlungen, die hinfüro gehalten werden möchten, in dem Verstand, daß jenige Personen, so in Unseren Landen denselben wissentlich darzu geben würden, um ein hundert Thaler Buß belegt werden sollen.

„Welche vorernannte Bussen allwegen in drei Theil vertheilt, deren der Einte dem Verleider, der Andere dem Amtsmann des Orts, der Dritte aber den Spitälern oder Armen jeden Orts, da die Buß fallen wird, heimdienen sollen.

„Alles mit der beigefügten Erläuterung, daß alle die, so diese obspezifizirte Bussen der ein hundert Thalern nicht abzutragen hätten, so lang von Unseren Stadt und Landen eidlichen verwiesen werden sollen, bis sie solche werden abgeführet haben.

„Schließlichen behalten Wir Uns heiter vor, diejenigen, so sich etwan renitent erzeigt, und auch die, so einmal abgeschworen haben, nachmals aber wiederum in dergleichen Verpflicht- oder Versammlungen aufs frische verfallen würden, je nach den darmit begleiteten Umständen mit härterer Straf annoch anzusehen.

„Unseren Amtleuten demenach befehlende, gegenwärtige Unsere in offenen Druck ausgegebene Verordnung und Einsehen, zu männiglichs Nachricht und Verhalt, öffentlich von Kanzlen verlesen, auch gebührenden Orts affichiren zu lassen, und demenach Hand obzuhalten, daß solch in erforderliche Exekution gestellt werde. Gegeben in Unser Grossen Rathsversammlung, den 3. Martii 1745."

Die ferneren Schicksale der Freimaurerei in der Schweiz von diesem Zeitpunkt an erzählt Hr. Prof. Heldmann *) auf folgende Weise:

„Neunzehn Jahre lang blieben von nun an alle Logen im Pays de Vaud geschlossen, bis im Jahr 1764 die alte Lausanner zuerst wieder auflebte und nach und nach auch die übrigen aus ihrem Schlafe erwachten. Aber schon nach fünf Jahren wurden auf wiederholten Befehl alle maurerischen Arbeiten auf's neue eingestellt und die Logen abermals auf sechs Jahre geschlossen, bis sie endlich im Jahre 1775 alle wieder eröffnet wurden. — Während dieses wechselnden Zustandes der Maurerei im Pays de Vaud blühte dieselbe nicht nur fortwährend in dem kleinen Staate von Genf, sondern wurde nun auch in der deutschen Schweiz eingeführt. Im Jahre 1766 entstand zunächst die Loge Libertas zu Basel, und am 15. Februar 1772 wurde die Loge zur Bescheidenheit in Zürich gestiftet. Beide huldigten dem Systeme der strikten Observanz, arbeiteten aber nur in den drei Johannisgraden. Erst im Jahr 1775 führten deutsche Ordens-Obere auch die höhern Grade in Basel ein.

„Nach der geographischen Eintheilung Europa's durch die Obern der strikten Observanz oder der Tempelherren-Maurerei bildete Helvetien nur ein Subpriorat der fünften Provinz (Burgund), von welcher Zürich eine Präfektur, Basel aber nur eine Komthurei war. Zufolge eines auf dem Kongresse zu Lyon im Winter des Jahres 1778 präliminirten und im folgenden Jahre auf dem Konvente zu Basel abgeschlossenen nähern Vereinigungsvertrags mit dem burgundischen Provinzialkapitel wurde Basel ebenfalls zu einer Präfektur, und Helvetien zu einem Priorate erhoben. Auch erhielt das Priorat-Kapitel unter dem Titel eines schottischen Direktoriums der Schweiz Vollmacht, unabhängig von höhern Behörden und blos unter einfacher Anzeige an den Provinzial-Ausschuß oder den General-Visitator der Provinz, Logen in der Schweiz zu konstituiren oder zu rektifiziren, keine aber ausserhalb der Schweiz; wogegen

*) In seinem Werke: die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen Freimaurer-Brüderschaft. 1819.

über den übrigen Direktorien der fünften oder anderer Provinzen die Beobachtung des Reziprokums gegen das schweizerische auferlegt worden. Durch den fünften und sechsten Artikel des obigen Vertrags macht sich letzteres noch verbindlich, den General-Großmeister des Ordens, so wie den Heermeister und das Kapitel der (fünften) Provinz Burgund als seine rechtmäßigen Obern zu erkennen, und sich genau an Ritual, Ordnung, Matrikel und die Gesetze zu halten, wie solche als Grundlagen des rektifizirten und reformirten Ordens (der strikten Observanz) auf dem Nationalkonvent zu Lyon entworfen und (im Jahr 1782 auf dem Kongresse zu Wilhelmsbad) festgesetzt worden.

„Das Directoire national helvétique roman huldigte, wie schon oben erwähnt, ebenfalls dem schottischen Systeme, kaum aber jenem der strikten Observanz, und gehörte sonach wohl schwerlich zur Provinz Burgund. Indessen geschieht desselben doch Erwähnung in den Konventsakten von Lyon, Strasburg, Bordeaux u. s. w. Auch wohnte das Direktorium durch eine Deputation im Jahr 1776 dem Maurer-Kongresse zu Wisbaden bei, und es wird irgendwo gesagt, daß, zufolge eines daselbst gefaßten Beschlusses, im Jahr 1778 eine Versammlung zu Zürich statt gefunden, auf welcher die Schweiz nach den beiden Hauptsprachen des Landes in zwei maurerische Direktorial-Distrikte, Zürich und Lausanne, eingetheilt worden, wo auch der Hauptsitz der resp. Direktorien war. Auf wie viele und welche Logen sich damals die Autorität des Directoire helvétique roman erstrekte, ist nicht mehr mit Gewißheit zu bestimmen. Man weiß nur, daß alle im Jahr 1782 ihre Arbeiten eingestellt, nachdem das Direktorium, nicht ohne höhere Veranlassung, seine Verbindungen mit ihnen aufgehoben. Mit den auswärtigen Vereinen setzte indessen diese Behörde ihren Briefwechsel noch lange fort, fand aber endlich im Jahre 1792 für gut, denselben ebenfalls einzustellen.

„Zu dem deutsch-schweizerischen Direktorium der rektifizirten schottischen Maurerei bekannten sich anfänglich nur die beiden oben erwähnten Logen zu Basel und Zürich, damals die einzigen maurerischen Vereine in der ganzen deutschen Schweiz. Im Jahre 1779 entstand, von obiger Behörde

konstituirt, eine dritte Loge zu Basel unter dem Namen zur vollkommenen Freundschaft. Allein nur sechs Jahre bestand dieses maurerische Kleeblatt. Im Jahr 1785 deckten zuerst die beiden Logen zu Basel, und im Jahr 1793 folgte ihrem Beispiele auch die von Zürich, womit demnach in der ganzen damaligen Eidgenossenschaft alle maurerischen Arbeiten eingestellt waren. Denn

„Genf und Neuenburg wurden erst 1815 in den eidgenössischen Staatenbund aufgenommen. An ersterem Orte erhob sich die ehemalige englische Provinzial-Loge (Grande Loge de Genève) im J. 1786 zu einem unabhängigen Großorient, gestiftet von den Logen: les Amis sincères, la Bienfaisance, la franche Amitié, l'heureuse Rencontre, la parfaite Égalité, l'Union des Coeurs, sämmtlich in Genf selbst, und la vraie Union helvètique in Nyon. Neben diesen sieben sollen sich, was wirklich unglaublich, zu Genf noch zehn andere Logen befunden haben, und zwar: les Coeurs sincères, la Fidelité, la Fraternité, l'Harmonie, la parfaite Harmonie, la Prudence, la Silencieuse, la Vertu tolérante, l'Amitié und la triple Union des quatre nations, die wenigstens sämmtlich auf dem Logenverzeichnisse des französischen Großorients stehen, von dem sie auch wahrscheinlich ausgegangen. Wenn sie je gleichzeitig bestanden, so waren sie doch nur von kurzer Dauer, indem von den meisten keine Spur mehr vorhanden. Nach der Vereinigung Genfs mit Frankreich löste sich auch der Grand Orient de Genève auf, da er in seiner Eigenschaft neben dem französischen nicht fortbestehen konnte, und wurde auch seither nicht wieder hergestellt. Gegenwärtig befinden sich in Genf nur noch drei Logen in Thätigkeit, wovon jede einem andern Maurerei-Systeme zugethan ist.

„Im Neuenburgischen wurde die Maurerei erst seit 1780 eingeführt, und beschränkt sich dort nur noch auf zwei Logen. Die älteste, les vrais frères unis zu Locle, konstituirt den 22. Mai 1780 von dem französischen Großorient, gieng seit der Einverleibung Neuenburgs in den eidgenössischen Staatenbund zu dem rektifizirten schottischen Ritus über, und huldigt dem Direktorium dieses Maurerei-Systems in Zürich. Die zweite Loge, Frédéric Guillaume, la

bonne Harmonie zu Neuchatel, wurde den 13. Nov. 1791 von der Großloge zu den drei Weltkugeln gestiftet, begab sich aber den 2. Nov. 1817 ebenfalls unter das helvetisch-schottische Direktorium zu Zürich.

„Von 1793 an blieben in der ganzen damaligen eidgenössischen Schweiz zehn volle Jahre lang alle Logen geschlossen. Während dieser sturmbewegten Zeit, in welcher alle geheimen Zusammenkünfte nur den Verdacht politischer Absichten hätten erregen müßen, hielten es die Brüder aller Orten in der Schweiz für rathsam, auch ihre Versammlungen einzustellen, um die Maurerei nicht einer solchen ihr ganz fremden Tendenz zu verdächtigen. Lange waren indessen schon Ruhe und Friede und öffentliche Ordnung wiedergekehrt, und noch immer blieben die Logen verschlossen, bis sich endlich im Jahr 1803 mehrere Brüder zu Bern zur Stiftung einer neuen Bundhalle vereinigten, welche unter dem Namen „zur Hoffnung" den 14. Sept. des nemlichen Jahres von dem französischen Großoriente förmlich konstituirt wurde, nach dessen Ritual-Systeme (dem französisch-schottischen) sie auch bisher gearbeitet. Die nemliche maurerische Oberbehörde konstituirte unterm 28. März 1805 bei dieser Loge auch ein souveränes französisches Rosenkreuzer-Kapitel, welches aber, obgleich im Besitze der Ritualien aller sogenannten höhern Grade des französisch-schottischen und Tempelherren-Systems, doch nur die französischen Grade bis zum Chev.·. K.·. S.·. durch Initiation ertheilte.

„Durch die Eröffnung dieser Loge gewann die Maurerei in der Schweiz wieder neues Leben, und es vereinigten sich bald darauf auch die Mitglieder der eingegangenen Loge de la sincère Amitié zu Lausanne zur Stiftung eines neuen Tempels unter dem Namen Amitié et Persévérance, welcher am 12. März 1805 im Namen und aus Auftrag des französischen Großorients durch eine Deputation der Berner-Loge feierlich eingeweiht wurde. Der neue Verein erhielt zugleich ein Kapitularpatent für die höhern Grade, und dieses Kapitel bildet gegenwärtig einen integrirenden Theil des Grand Orient helvétique roman.

„Von dem französischen Großoriente wurden in chronologischer Folge ferner konstituirt:

Die schon unterm 17. August 1771 errichtete und nach langer Ruhe nun wieder eröffnete Loge la vraie Union helvétique zu Nyon, im Jahr 1806.

Die Loge zur Freundschaft und Beständigkeit in Basel, welche den 24. Mai 1809 durch eine Deputation von Bern installirt worden.

Die Loge zur Eintracht in Solothurn, den 11. Dez. 1809, die aber seit einigen Jahren wieder gedekt hat.

die Loge la Constante zu Vevey, den 1. Dez. 1814; und endlich

Die Loge l'Espérance zu Lausanne.

„Ausser den beiden leztern und obigen zu Nyon und Lausanne entstanden im Pays de Vaud noch folgende vier andere Logen:

La Réunion zu Bex.

La Silencieuse zu Vevey.

Les Amis réunis zu Morges, und

la Réunion des cultivateurs aux bosquets de Clarens zu Montreux welche ohne Autorisation irgend einer maurerischen Oberbehörde sich selbst konstituirten, und deswegen nicht allgemein als gesetzlich anerkannt wurden.

„Am 15. Okt. 1810 vereinigten sich das ehemalige französisch-schweizerisch-schottische Direktorium, das eben erwähnte Kapitel der Loge Amitié et Persévérance und die Mitglieder sämmtlicher sieben Logen zu Bex, Vevey, Montreux, Morges und Lausanne zur Stiftung eines unabhängigen vaterländischen Großorients unter dem Namen: Grand Orient national helvétique roman*) welcher seinen Sitz zu Lausanne hat.

„Ein Jahr nach der Stiftung dieses Großorients erstand auch das 1793 zu Zürich eingegangene helvetische Direktorium der rektifizirten schottischen Maurerei wieder zu Basel, welchem die Archive und Vollmachten der alten Behörde von Zürich ausgeliefert wurden. So-

*) Ueber die Verfassung dieses Großorients und sein Ritual-System siehe: Akazienblüthen aus der Schweiz, erster Jahrgang. Bern, bei L. A. Haller, S. 77—79.

gleich begab sich die schon im Jahr 1808 von Frankreich aus konstituirte Baseler-Loge zur Freundschaft und Beständigkeit unter seine Auspizien, unter welchen am 19. August des nemlichen Jahres (1811) auch die alte Loge zur Bescheidenheit in Zürich wieder eröffnet wurde.

„Im gleichen Jahre entstand unter provisorischer Konstitution der nemlichen maurerischen Behörde die Loge zur Brüdertreue in Aarau, welche nach Vollendung ihres neuen Lokals am 27. Februar 1815 feierlich installirt wurde.

„Zwei Jahre später verbreitete sich die Maurerei auch in die östliche Schweiz, wo am 17. August 1817 die Loge zur Freiheit und Eintracht in Chur, und

den 28. Sept. 1818 die Loge zur Eintracht in St. Gallen, beide unter Konstitution des helvetisch-schottischen Direktoriums, auf herkömmliche Weise eingeweiht und eröffnet wurden.

„Seit dem Tode des am 24. April 1818 verstorbenen Herrn Burkhard, Präsidenten des erwähnten Direktoriums in Basel, befindet sich der Sitz dieser maurerischen Behörde wieder in Zürich, und an ihrer Spitze Herr Kaspar Ott im Zeltweg, als altschottischer Obermeister und Präsident des Direktoriums.

„Auch Herr Moriz Glayre, Großmeister des Grand Orient helvétique roman zu Lausanne entschlummerte kürzlich, von Allen betrauert, die mit dem Edeln in näherer Berührung standen, zum bessern Leben hinüber, und ward in seiner beim Großorient bekleideten obersten Würde durch den Herrn Jean Samuel Bergier ersetzt.

„Das neueste maurerische Ereigniß in der Schweiz bezeichnet die Ernennung des Herrn Peter Ludwig von Tavel von Kruningen in Bern zum bevollmächtigten englischen Provinzial-Großmeister in Helvetien, und der gleichzeitige Uebergang der Loge zur Hoffnung in Bern zum altmaurerischen Ritus. Durch Patente des englischen Großmeisters Herzogs von Sussex vom 27. Juli 1818 wurden beide zur Selbstinstallation bevollmächtigt, welche auch am St. Johannesfeste, den 24. Juni 1819, in Beisein vieler besuchender Brüder, in der dasigen Loge feierlichst vollzogen wurde.

„Man zählt gegenwärtig im ganzen Umfange der Schweiz neunzehn Logen, und zwar

in Aarau: zur Brudertreue;
- Basel: zur Freundschaft und Beständigkeit;
- Bern: zur Hoffnung;
- Bex: la Réunion;
- Chur: zur Freiheit und Eintracht;
- St. Gallen: zur Eintracht;
- Genf: l'Union des coeurs;
- — l'Amitié;
- — les Anciens réunis;
- Lausanne: l'Amitié et Persévérance;
- — l'Espérance;
- Loele: les vrais frères unis;
- Montreux: la Réunion des cultiviteurs des bosquets de Clarens;
- Morges: les Amis réunis;
- Neuchatel: Frédéric Guillaume, la bonne Harmonie;
- Nyon: la vraie Union helvétique;
- Vevey: la Constante;
- — la Silencieuse;
- Zürich: zur Bescheidenheit.

„Was die äussern Verhältnisse der Maurerei in der Schweiz betrifft, so ist dieselbe zwar in keinem Kanton gesetzlich anerkannt, aber auch nirgends verfolgt. Man scheint sich hier nun allenthalben nicht nur von der Unschädlichkeit, sondern selbst auch von dem wohlthätigen Einflusse derselben überzeugt zu haben; daher sie, an allen Orten geduldet, sich ungestört bereits über die meisten Kantone verbreitet.

„Der innere Zustand derselben ist wie in Deutschland und in andern Ländern, auch hier nicht allenthalben der nemliche. Während man an einigen Orten noch an bunten Bildern und todten Formen hängt, erwacht hingegen in andern Logen ein hellerer Geist, ein reges Streben zum Bessern, das der Maurerei in der Schweiz eine baldige schönere Blüthe verkündigt."

III.

Verschiedene Ansichten über den Freimaurer-Orden.

Als im Jahr 1745 die Freimaurerlogen im Waadtlande auf Befehl der Regierung von Bern geschlossen und aufgehoben wurden, suchten die Mitglieder des Ordens sich in einer, zu Frankfurt am Main erschienenen, Vertheidigungsschrift gegen jeden falschen Verdacht zu rechtfertigen, und dadurch der Regierung von Bern günstigere Gesinnungen für die Maurerei einzuflössen, gaben aber damit zugleich die Veranlassung zu mehreren Flugschriften über diesen Gegenstand *). In diesen Flugschriften sprach von beiden Seiten Erbitterung und Partheigeist, und man findet darin keine durchaus genügende Beantwortung der Frage, ob geheime Gesellschaften in Freistaaten zulässig seyen oder nicht? Die für und gegen den Freimaurer-Orden angeführten Gründe, wie sie in den damals erschienenen Streitschriften zu lesen sind, beruhen auf folgenden Hauptansichten: Die Vertheidiger des Ordens behaupteten, „es sey kein Grund vorhanden, den Freimaurer-Orden in Freistaaten zu verbieten, da derselbe längst in allen Monarchien freundliche Aufnahme gefunden habe; warum Freistaaten hierin weniger duldsam seyn sollten, als Fürstenthümer und Königreiche? Die Maurerei befasse sich nicht mit Staatsangelegenheiten; Veredlung des Menschen in allen Klassen und in allen Gegenden der Erde, und reines, uneigennütziges Wohlthun sey ihr höchster und ausschließlicher Zweck; dahin deute, hiezu bilde die so oft misverstandene Symbolik dieses Ordens, und nur um größere Misverständnisse zu verhüten, werde streng auf Geheimniß gehalten. Wenn in

*) Die bedeutendsten unter denselben sind folgende; für die Freimaurerei: Le Franc-Maçons dans la république, ou réflexions apologiques sur les Persécutions des Franc-Maçons, par un membre de l'ordre. 1746. in 8. S. 48. Gegen die Freimaurerei: Lettre à l'auteur d'un ouvrage, intitulé: Le Franc-Maçon dans la république, dans laquelle on examine, si l'auteur est fondé à se plaindre de l'ordonnance de l'illustre république de Berne contre le dit ordre; avec plusieurs autres réflexions sur cette société. 1747. in 8. S. 142.

jeglicher Wissenschaft und Kunst ein engerer Verein sachkundiger Männer unanstößig und sogar lobenswerth befunden werde, warum in den höchsten Angelegenheiten der Menschheit ähnliche Verbindungen von gleichgesinnten Männern nicht gestattet seyn sollen? Auch das Christenthum sey bei seiner Einführung eine geheime und den Augen des profanen Heidenpöbels verborgene Verbindung gewesen, und doch werde nun Niemand mehr an dessen Heiligkeit und segensvoller Einwirkung auf das Heil der Menschen zweifeln." So sprachen die Freunde des Maurerthums.

Die Gegner desselben erwiederten, „die Wahrheit scheue das Licht nicht, und Redlichkeit in Absicht und That habe nicht nöthig, sich hinter verschlossene Thüren und unter geheimnißvolle Bilder zu verkriechen. Das könne namentlich in Republiken nicht geduldet werden; in diesen seyen geheime Verbindungen weit gefährlicher als in Monarchien, weil in diesen Staaten die Macht und Gewalt der Regierung fester, schneller und gegen jede Gefahr gerüsteter sey als in jenen. Niemals können Freistaaten zugeben, daß ihre Bürger neben dem Eide, den sie dem Vaterlande geschworen, durch einen zweiten Eid in Dienst und Pflicht einer geheimen Gesellschaft treten. Auch lehre die Erfahrung, welchen Einfluß geheime Gesellschaften in Freistaaten bei Besetzung der Staatsämter und durch ausschließliche Beförderung ihrer Glieder ausüben. Billig sey es, daß der Staat alle öffentlichen Verbindungen zu wohlthätigen Zwecken nicht nur dulde, sondern ehre und schütze; aber eben so billig sey es, daß jeder, der das Licht scheuet, an's Licht gezogen oder aus dem Kreise des öffentlichen Gemeinwesens fortgewiesen werde." So sprachen die Gegner des Maurerthums.

Und beide Partheien führen ungefähr die nemliche Sprache bis auf den heutigen Tag. Dies zu beweisen, wollen wir für und gegen den Freimaurer-Orden die zwei beredtesten und einsichtsvollsten Sprecher, die in der neuesten Zeit jene beiden Hauptansichten verfochten, hier auftreten und reden lassen.

Das Maurerthum hat in Herrn Oberforstrath Zschokke einen besonnenen, möglichst unbefangenen und geistvollen Vertheidiger gefunden. Derselbe nun läßt sich (Ueberlieferungen, J. 1817, S. 134—140) über diesen Orden also vernehmen:

„Es ist ausser allem Zweifel, daß bisher, selbst vielen tausend eingeweihten Maurern, Herkunft und eigentlicher Zweck ihrer Anstalt unbekannt oder dunkel gewesen. Man unterhielt sie mit Sittensprüchen und schlecht ersonnenen Fabeleien und Legenden, welche mit der wirklichen Geschichte der Welt ausser allem Zusammenhang standen, und verwandelte die Logen bald in Bühnen kindischer Mummerei; bald in mystische Schwärmerkämmerlein; bald in barmherzige Hülfsgesellschaften; bald in eine Art trockner moralischer Andachtsstunden. Und in der That, mehr sind sie in manchen Gegenden nicht. Wenige haben den bessern Geist erfaßt und das ursprüngliche Wesen.

„Darum ist wohlgethan, daß des Maurerthums Geschichte und Zweck vor aller Welt offenkundig werde, und die unbelehrten Ordensglieder ihn, statt der nachgebeteten Märchen, kennen lernen. Es ist allerdings unschicklich und verächtlich, einer geschlossenen Gesellschaft angenommene Losungsworte und Erkennungszeichen zu verrathen. Aber das, was eine Gesellschaft war und erfuhr seit ihrem Beginn, das gehört der Geschichte an, und soll kein Geheimniß seyn. Die Freimaurer haben darüber so wenig zu klagen als Könige, deren verborgenste Staatsgeheimnisse endlich ebenfalls der offnen Weltgeschichte anheimfallen. Die Herren Feßler und Krause haben schon viel zur Geschichte der Freimaurerei geleistet; doch scheinen sie noch damit geheim zu thun, um des Vorurtheils der gern Geheimnisse habenwollenden Brüder zu schonen. Sie thun unrecht, der Gesammtwelt geschichtliche Wahrheiten vorzuenthalten, die keinem schaden. Gleichen Tadel kann Hrn. Heldmann treffen, welcher sein Werk nur als Handschrift für Geweihte abdrucken läßt, ungeachtet er bescheiden genug nichts von dem, was geheim zu halten ist, kund thut. Aber man vernimmt, daß auch deßwillen, was er leisten will, zu Basel, nicht minder zu Hamburg gegen ihn geeifert worden ist. Obschon der Geist des Maurerthums auffordert, die Menschheit zum höhern Licht zu führen, verlangt man Dunkelheit, und mögte im Kreise der Maurerei die geistige Gewaltherrschaft der Zensur und des Preßzwanges handhaben, während die Weisesten der Fürsten, die das Licht nicht

zu schein haben, Preßfreiheit erklären. Ein neuer Beweis daß die Freimaurerei, welche ihrer Natur nach höher, als der große Haufe der Zeitgenossenschaft stehen soll, an manchen Orten tiefer liege, als diese, und deswegen, als entartet, als von ihrem eigenen Wesen abgefallen, anzusehen ist. Darum ist es Zeit, daß es Licht werde auch in dieser Gegend menschlichen Strebens.

„Das mag der Freimaurerei keineswegs zum Vorwurf gereichen, daß ihre Anstalt, wie jede andere menschliche Stiftung, entartete. Ist nicht die christliche Kirche selbst ihrer ursprünglichen Einfalt und Würde abtrünnig geworden? Aber zum Vorwurf gereicht es allerdings, wenn unwissender Stolz oder Eigennutz, oder Geheimthuerei die Wiederherstellung des Bessern verhindern wollen.

„Die Verunstaltung des höhern Maurerthums begann in England, als es daselbst, mit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, in den Staatsbürgerlichen Händeln der Britten zur königlichen Kunst verkehrt, und eine sehr achtbare Verbindung zum Ordensgetändel erniedrigt wurde. Da Franzosen, Deutsche, Russen, Schweizer, Dänen, Schweden, Italiäner und andere Welttheile die Maurerei empfingen, war sie schon grossentheils, ihrem Wesen und Herkommen nach, unkenntlich geworden. Deswillen ward es den neuern Logen so leicht und einladend, der Freimaurerei allerlei beliebige Zwecke einzuimpfen, und dunkeln, sinnbildlichen Gebräuchen, oder unverständlich gewordenen Redensarten diejenigen Auslegungen zu geben, welche die gefälligsten waren. Jeder, welchem behagte, von Zeit zu Zeit einmal in einer zahlreichen Gesellschaft mit Bändern, Ordenszeichen und pomphaften Titeln zu prangen; jeder, welchem es um Einfluß, oder Bekanntschaft mit Menschen verschiedenen Standes, oder um einen frohen Abend, oder um Empfehlungen auf Reisen zu thun war; jeder, dessen kleiner Eitelkeit es gar schmeichelhaft dünkte, mit wichtiger Miene von geheimen Dingen zu flüstern, jeder, den halbe Bildung wunderſüchtig und abergläubig gemacht hatte, und noch mancher andere, fand hier seine Rechnung wohlfeil. — Es wurden Grade auf Grade geschaffen, und einer übertraf den andern an abentheuerlichen Feierlichkeiten. Alle

stimmten darin überein, daß sie neues Geld kosteten und dafür neue Hoffnungen spendeten, in noch höheren Graden endlich die Enthüllung der grossen Geheimnisse zu erfahren. Auf der höchsten Stufe vernahm man endlich für sein Geld, daß man nichts wisse und nichts Wissenswerthes erfahren könne; daß Alles schon gedruckt sey.

„Es mag freilich befremden, wenn redliche, achtungswürdige, angesehene, gelehrte und weise Männer das bunte, leere Spiel ganz ernsthaft mitspielen. Wenn man aber weiß, welche Zaubermacht die blosse Neugier oder Wißbegier, die Eitelkeit oder der Hang zum Wunderhaften und Geheimnißvollen über das Gemüth der Sterblichen übt, so wird man vom ersten Erstaunen leicht genesen. Auch ist es in der That für sinn- und gemüthvolle Männer anziehend, in einer Gesellschaft Abende zu verleben, wo man sich in vorgeschriebenen, alterthümlichen Formen bewegend, die mit denen des gemeinen Lebens nichts Aehnliches haben, vom gemeinen Treiben der Alltagswelt selber scheidet; wo man, und wär es auch zuweilen nur Täuschung, die Freuden einer vertrauten Freundschaft genießt, und sich mit Personen umringt sieht, welche dem Bessern und Edlern nachringen; wo so manche milde That für Unglückliche vorbereitet wird in rühmlicher Verborgenheit, und die Reden geistreicher Personen höhere Gefühle entzünden und unvergeßliche Rührungen erwecken. Der Mensch ist freilich des Menschen größte Plage, aber auch des Menschen süssestes Bedürfen; der Umgang mit wohlwollenden Seelen das reizendste unter den Erdenglücken.

„Eben weil die Freimaurerei so allgemein verbreitet ist in allen Welttheilen; eben weil ihre Genossenschaft aus Männern von den verschiedensten Verhältnissen, Ständen, Kirchen, Ansichten und Neigungen allzugemischt ist, kann sie selber niemals den Staaten gefährlich werden, und ist es im Grunde noch nie gewesen. Aus dieser Ursache war sie von jeher unter weisen Fürsten ohne Bedenken geduldet, und nur mit unverdienter Aengstlichkeit unterdrückt, wo sie von Unwissenden verkannt ward.

„Man kann über Natur und Zweck des Maurerthums ohne Scheu offen reden; denn lächerlich wäre es über irgend eine Angelegenheit der Menschheit nicht öffentlich verhandeln zu

wollen. Diese Oeffentlichkeit schadet nur dem Schlechten, nicht dem Guten einer Sache. Das wahre Maurerthum hat keine Ursache das Licht zu scheuen, und bleibt auch bei vollem Tageslicht denen verborgen, die zur Erkenntniß die Reife nicht haben.

„Es haben zu allen Zeiten Männer gelebt, die in ihren Gesinnungen und Einsichten über ihr Zeitalter erhaben waren, aber gerade deswegen, um nicht den Unwillen der blinden Menge wider sich zu empören, schweigen lernen mußten. Sie waren gebunden, sich den bestehenden öffentlichen Verhältnissen zu unterwerfen, an denen zu ändern höchst gefahrvoll und wahrer Frevel an Glück und Frieden von Millionen gewesen seyn würde. Sie mußten vor jenen Vorurtheilen und Götzen des Zeitalters knieen, denen einen offenen Krieg zu machen jederzeit thörigtes und fruchtloses Unterfangen ist. Der Geist der Menschheit reift langsam und durch seine eigene Natur unter den ewigen Weltgesetzen Gottes aus; nicht durch Treibhausanstalten, die menschlicher Witz erfinden will.

„Die Wenigen aber, welche auf höherer Erkenntnißstufe standen, fanden sich unter einander leicht zusammen, weil es sie erquickte, nicht einsam zu seyn. So bildeten sich jene Mysterien des längstvergangenen Alterthums aus, so jene exoterischen und esoterischen Lehren, so die Geheimnisse der priesterlichen Kasten, zu welchen die sinnbildlichen Reden, Zeichen und Gebräuche den Neugeweihten stufenweis hinleiteten, ohne sie ihm plötzlich zu enthüllen. Späterer Kasten- und Innungsgeist mag viel Ursprünglichschönes verderbt haben. Aber in jenen alten Mysterien lebte schon Glaube an einen höchsten, einzigen, lebendigen Gott, als noch tausend Opferaltäre vor Göttern und Fetischen brannten; lebte schon Glaube an Unsterblichkeit und Vergeltung, als noch die Masse der Sterblichen über den Leichnamen der Verstorbenen nur an Heimkehr in das alte ewige Nichts dachte.

„Mit höherer Einsicht traten die römischen Bangesellschaften bei den weltbesiegenden Legionen unter die barbarischen Völker. Was das Schwerdt der Legionen zerstört hatte, war jenen aufgegeben, besser aufzurichten und gegen Verheerungen zu befestigen. Sie trugen die Friedenspalmen; sie hatten ihre besondern innern Ordnungen, Vorrechte und

Heimlichkeiten. Bei ihnen verjüngten sich die Mysterien der Vorwelt, durch ähnliche Veranlassung, aber in anderer Gestalt.

„Nach den Völkerwanderungen ward in der allgemeinen Geistesverfinsterung die bessere Einsicht das Eigenthum Weniger, und ein gefährliches. Schon mathematische Figuren hatten für den vornehmen und geringen Pöbel alles Ansehen von Zaubermitteln. Ein guter Naturkundiger gelangte bald zum Rufe des Hexenmeisters. Und in der Zeit, da ein Papst, bei aller seiner Untrüglichkeit, den salzburgischen Bischof Virgilius verdammen konnte, weil derselbe wagte, vom Daseyn der Gegenfüßler zu reden, war es in der That nicht geheuer, klüger zu scheinen als die Priester, deren Herrschaft auf der Grundlage allgemeiner Unwissenheit beruhte.

„So war von jeher die Wahrheit und hellere Ansicht, ehe sie in's allgemeine Leben eindrang, geächtet und ein Maurerthum, ehe denn der Name war. In des Mittelalters Baugesellschaften ward, neben der Werkmaurerei, noch Höheres gelehrt und geübt; jenes Reinmenschliche, welches von Vorurtheilen und Einbildungen des Jahrhunderts unabhängig ist, und wozu die reine Größenlehre, die in allem Gewißheit hat und will, unausbleiblich führt. Darum dachten die alten gefreiten Künstler nicht ganz mit Unrecht, vom weisen Pythagoras abkünftig zu seyn; denn ihr Zweck und Wesen war, wie sie selber sagten: „die Wissenschaft der Natur, das Verständniß der Kraft, die in ihr ist und ihrer besondern Wirkungen; besonders die Wissenschaft von Zahl, Maas, Gewicht, und die rechte Art, alle Dinge zum Gebrauch der Menschen einzurichten, hauptsächlich Wohnungen und Gebäude aller Art, und alle andere Dinge, welche den Sterblichen wohlthätig sind."

„In diesem Geist besteht das Maurerthum, welches von der Freimaurerei verschieden ist, und wird mit der Menschheit unzerstörbar fortbestehen. Zu allen Zeiten werden Menschen leben, welche über ihr Jahrhundert und dessen Begriffe und Formen hinaus sind. Was im Alterthum der Inhalt ägyptischer oder griechischer Mysterien gewesen, das ist jetzt freilich Gemeingut aller gesitteten Völker, wie Glaube an die Einheit Gottes oder Unsterblichkeit. Denn das Ge-

schlecht der Menschen schreitet im allgemeinen vor, ob auch Einzelne Rückschritte thun. Aber auch unser Zeitalter hat seine Götzen, vor denen der Weisere mitknieen muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, gesteinigt, verbannt, eingekerkert, entehrt oder getödet zu werden. Und auch unser Zeitalter hat seine Einzelnen, die über demselben erhaben, zwar nicht an den Heiligthümern der Zeitgenossen freveln, aber sich auch gern mit ihres Gleichen zusammenfinden mögen, um nicht einsam zu seyn. Was sie haben und wissen, mögen sie selbst nicht allezeit in den Logen predigen. Ist auch nicht immer nöthig. Aber den Eingeweihten umschweben da die hohen Hindeutungen zur Vollendung seines Selbsts und der Menschheit. Das ist das Geheimniß des Maurerthums; an sich unaussprechbar. Es kann nicht in wenigen Stunden durch Händeauflegen gegeben werden. Es ist ein Geheimniß, und auch nicht, für die Blinden oder Kurzsichtigen und Unlautern. Man kann laut davon reden, ohne Furcht, es denen zu verrathen, die es nicht kennen. Es liegt nicht im Gefühl, nicht in wissenschaftlicher Erkenntniß; es ist nicht politische, nicht religiöse Sache; es ist für jeden Menschen in der Vollendung seines Selbstes und des Geschlechts, zu dem er gehört.

„So giebt es Freimaurer, die nie in der Loge die Weihe erhielten; hinwieder viele, sehr ehrwürdige Brüder mit buntgestickten Schurzfellen, die keine Freimaurer sind, kaum Hoffnung haben dürfen, es werden zu können, selbst wenn sie auf dem Stuhl des Meisters mit dem Hammer pochen; gleichwie viele leben, die keine Christen sind, obschon sie getauft wurden, wohl gar auf Kanzeln stehen oder von bischöflichen Thronen herab die Welt segnen.

„Wenn nun die Sachen so stehen: wozu denn, wird man fragen, sind Freimaurergesellschaften und Logen und Ceremonien vorhanden? — In einer Gegenfrage liegt darauf die bündigste Antwort: Wenn die Sachen des Christenthums so stehen; wozu denn Taufe, Nachtmahl, Kirche? Wie die Kirche unwürdigen Christen, steht die Loge auch unwürdigen Maurern offen.

„Noch heut, noch in seinem Verfall hat das Maurerthum hohe Andeutungen von einem Zustande der Menschheit, dem sie langsam entgegen geht; den nur der Weisere erkennt;

den wir im Eden unserer Kinderzeit für wirklich halten und voraussetzen, als sey er vorhanden; der jedoch weit höher ist, als der halbbarbarische Sinn unsers gegenwärtigen Zeitalters und Geschlechts begreift. — Aber mit jenen Andeutungen stehen die Erbärmlichkeiten des Ordenswesens, das Flitterwerk und das Kostspielige höherer Grade, die läppischen Titel und Komplimente in übelm Zusammenklang. Das heutige Maurerthum ist eine Venus Urania, von Meistern aus Nukahiva geschmacklos auf gut nukahivisch tättovirt.

„Schaffe dir ein Urbild der Menschheit in ihrer einstigen Vollendung: Alle Nationen, ohne Unterschied der Farbe, Sprache, Verfassung, Religion und Staatsverhältnisse, aufgelößt in eine einzige Geschwisterschaft; alle losgeschält von den Vorurtheilen der Oertlichkeit, des Standes und Handwerks; ohne National- und Religionshaß; alle in brüderlicher Gleichheit und Liebe um den Allvater vereint; alle das Verdienst und die Tugend höher achtend, als äussern Rang, Gunst des Zufalls, der Geburt, des Glücks; alle in Demuth, Liebe und Treue wetteifernd am Bau allgemeiner Glückseligkeit; alle bei ungleichen Glücksgütern einander dienstbar bei ungleichen Kräften einander wohlthuend; bei ungleichen Ansichten und Einsichten duldsam und sich gegenseitig ehrend: nirgend Gewaltherrschaft, nirgends Knechtschaft: im Genuß der ewigen Rechte aller Sterblichen; keinem leibeigen, keinem geisteigen, als dem Vater der Geister. — Schaffe dir ein Urbild, und du kennst nach Maaßgabe deiner Bildungsstufe Wesen und Zweck der Maurerei.

„Man nenne dies Bild nicht Hirngespinnst oder Schwärmerei; — Was wäre denn Wesen und Ziel des Christenthums selber? Die Religion ist das Verhältniß der Geister zu Gott und Ewigkeit, ohne Rücksicht auf den Staub der Welt und alles Vergängliche in ihr. Das Maurerthum ist das höchstgedachte ideale Verhältniß der Sterblichen unter sich selbst im Wechsel des Vergänglichen, als menschliche Gesellschaft. Wie sich die Religion zu den verschiedenen Kirchen, so verhält sich das Maurerthum zu den verschiedenen Freimaurerschaften; und das Ideal vom Verein der menschlichen Gesellschaft zur Wirklichkeit der bestehenden Staaten. Mit diesen Worten ist das

größte Geheimniß der Maurerei ausgesprochen, und doch wird es jeder in seiner Eigenthümlichkeit anders auffassen. So soll es aber seyn. Das ist eben das Wort, das selbst der Maurer nicht ganz aussprechen, sondern nur buchstabenweis laut geben kann.

„Es wird gern zugestanden, daß jenes Urbild nicht in der Wirklichkeit ausführbar sey, und, wo dergleichen versucht werden würde, die größten Verwirrungen entstehen müßten. Darum ist es Urbild. Daher hatten von jeher alle Männer, die über ihr Zeitalter hinausragten, und was in ihnen lebte, zum Heil der Menschheit verwirklichen wollten, das Loos, von den Lebensgenossen als Thoren oder Frevler verkannt zu seyn. Darum hielten die Weisesten ihre Ansichten vor dem großen Haufen verborgen. Das menschliche Geschlecht naht sich jedoch dem Urbilde seit Jahrtausenden immermehr; es hat bis dahin noch die Bahn von Jahrtausenden vor sich. Gedanken aber, auf welche vorzeiten Strafe des Schwerdtes, des Scheiterhaufens und der Verbannung stand, sind schon heutiges Tages als wohlthätig geliebt; und Fürsten vollstrecken nun, was noch vor Jahrzehenden, wie rasende Schwindelei, an verkannten Weltweisen verdammt ward. Aber auch heute noch giebt es Gedanken, welche der große Haufe verspottet oder verflucht, die erst spät in's wirkliche Leben segensvoll hineinreifen werden.

„Jenes Urbild der menschlichen Verhältnisse denke man sich nun in einem Kreise vertrauter Freunde verkörpert, so hat man die Vorstellung vom edlern Seyn des Menschen in dem Heiligthum der maurerischen Bauhütten. So begreift man ohne Mühe, daß die Freimaurerschaft nichts Oeffentliches seyn könne und seyn dürfe, ohne in sich selber aufzuhören. Für sie ist's in der Außenwelt noch Mitternacht voll. Wenn jemals alle Völker auf gleicher Höhe von Bildung stehen, und alle Menschen im Geist des Urbildes: sind sie allesammt Freimaurer.

„Selbst in den Logen erblickt man das Urbild nicht nackt und baar, weil nicht alle Geweihte stark genug sind, in das Sonnenlicht hineinzuschauen. Sie könnten Aergerniß nehmen, erblinden oder wahnsinnig werden. Das Bild steht verhüllt im Schleier alterthümlicher Embleme. Es muß erforscht werden. Die Maurerei ist mehr inneres, als äußeres

Leben; mehr Betrachtung, als Wirksamkeit. Gleichwie sich der Sinn der Menschen überhaupt an den Räthseln der Natur am meisten übt, entwickelt und schärft; also findet es sich in den Logen wieder. Daher unter allen Genossen Mannigfaltigkeit und Freiheit der Ansichten, bei gleichem Hinblick auf das Licht in Osten. Daher, wenn auch viele Logen zur Spielerei verartet sind, das Wohlgefallen geistvoller und tugendhafter Menschen an dem Edlern im Maurerthum selbst, wo sich Fürsten und Unterthanen, als Brüder, begrüßen; Perser und Amerikaner, als Freunde, erkennen, Streiter feindlicher Heere versöhnt umfangen."

Wenn dieser Darstellung des Wesens der Freimaurerei, insoweit dieselbe nicht nach der Wirklichkeit beurtheilt, sondern in den Urideen aufgefaßt wird, Klarheit und besonnene Ruhe nicht abzusprechen ist, so wird man anderseits auch die Kraft und Schärfe nicht verkennen, mit welcher bald darauf Hr. Professor Arndt in Bonn, freilich in etwas schneidendem Tone, den Stab über alle geheimen Gesellschaften brach. Seine Worte (Geist der Zeit, IV. Band, Berlin 1818. S. 203 — 220) lauten also:

„Darf ein christlicher Staat geheime Gesellschaften in seinem Schooße dulden?

Nein.

Warum nicht?

„Darum darf er sie nicht dulden, weil der Erlöser durch den heiligen Geist, den er allen Gläubigen versprochen hat, jedem das höchste Geheimniß verheissen hat, die himmlische Einkehr Gottes in seiner Brust, das größte und tiefste aller Geheimnisse; weil das Christenthum diejenige Lehre ist, welche, nicht in sich geschlossen noch verschlossen, auf keinen geheimen Schrecken und Wundern ruhet, welche nur Priester besitzen und auslegen und soviel ihnen gefällt mittheilen, sondern weil jeder fromme und gläubige Christ das herrlichste Wunder alle Tage und Stunden in sich erleben mag. Als die Lehre von Gott und von den himmlischen Dingen, als die Versöhnung und Erlösung des Menschen und seine Vereinigung mit dem heiligsten und seligsten Leben verkündigt und mit dem unschuldigen Blute des Erhabensten und Reinsten versiegelt ward, da ward

alles geheime Priesterthum auf ewig abgeschafft, alle sogenannten innerlichen Lehren, von welchen blos die Geweihtesten wissen sollten, von dem Tage an, als Christus am Kreuze starb, auf ewig verdammt. Licht und Wahrheit hieß die Lehre des Heilands, und Licht und Wahrheit ward allen seinen Bekennern verheissen und befohlen. Wenn nun das Höchste und Größte nicht geheim seyn darf, wie sollte das Mittlere und Niedrigere das in einem christlichen Staate seyn dürfen?

„So klingt es aus den höchsten Gründen, aber es sind viele geringere Gründe, und ich will einige davon berühren.

„Der Staat muß wissen, was sich in ihm begiebt, was zu jeder Stunde der Trieb, die Noth und die Lust des Volkes ist. Er muß, damit die Regierung in dem Geleise bleibe, immer den Geist vernehmen können. Wenn nun die Menschen sich zusammenthun und Geheimes treiben — selbst wenn dies Geheime etwas an sich Erlaubtes, ja Löbliches ist — so kann es sich leicht begeben, daß die Regierung, welche die sehendste und hörendste seyn soll, allein die Blinde und Taube ist, so daß aus jenen geheimen Versammlungen, wenn nichts Feindseliges und Boshaftes, doch Zweckwidriges und Plötzliches auf sie und ihre Bewegung eintreibt, welchem sie nichts entgegensetzen kann, weil sie vorher auch gar nicht ahnden konnte, daß und woher es kam. Kräften aber, die in geschlossenen Verbrüderungen und Gesellschaften wurmartig weben und brüten und oft wunderliche Gespenster ausbrüten können, kann sie nicht begegnen, weil es draussen vielleicht kein einziges Zeichen davon und vielleicht nie einen Keim ihrer Geburt giebt. Solche Gesellschaften also müssen, wenn sie auch das Beste wollen und beabsichtigen, ihrer Natur nach die Regierung häufig in die Lage setzen, daß sie etwas Widersprechendes und Unzweckmäßiges geschehen lassen oder in der Eile, wo der unvorbereiteten das Plötzliche begegnet, selbst dergleichen thun muß.

„Aber wie, wenn diese Gesellschaften, die sich auf Geheimnisse verbunden und verschworen haben, gar das Verbotene und Unlöbliche wollen, wenn sie, von schlechten und verschlagenen Vorstehern und Oberen geführt, sich dunkeln und feindseligen Strebungen gegen den Staat hingeben, in welchem sie leben, wenn sie seinem Zweck oder dem, was immer

als erster Zweck eines Staats gedacht werden muß, in ihrer beschirmten Finsterniß entgegenarbeiten und seinen Bau unterminiren? wenn sie sich wohl gar den offenen Feinden des Vaterlandes zum Dienst hingeben, den sie auch mit ihrer Nacht zudecken können? — darf dann dieser Staat im Staate geduldet werden? darf, da ja irgend eine dieser Möglichkeiten immer Wirklichkeit werden kann, der Staat überhaupt Geheimverbundenes dulden?

„Sagen die Glieder der geheimen Gesellschaften: Die Vorsteher des Staats wissen um unsere Geheimnisse und billigen sie, nur alles Volk mag sie nicht wissen und kann sie nicht fassen — so mögen sie Dummköpfe mit solcher Antwort befriedigen; die auf den Grund sehen und deswegen gern auf jeden Grund sehen und wissen wollen, was hinter solchen Vorwänden und Scheinen steckt, nehmen eine so leichte und leere Erklärung nicht für gediegen an. Wer einmal meint, etwas Geheimes zu besitzen und vor andern voraus besitzen zu dürfen, wer meint, besser zu seyn als das Volk und dem Volke nicht Rede und Antwort geben zu dürfen, wie sollte der ein so zartes Gewissen haben, daß er grade Einem oder Zweien oder Dreien die Wahrheit sagte? Und wollten sie auch die Wahrheit sagen redlich und treu, die Geheimniß treiben und das Ihre mit Dünsten und Floren umhüllen, wissen zuletzt wahrlich selbst nicht mehr, was sie wissen und wollen. Das ist, auch wenn sie es redlich meinen, die gerechte Strafe ihres Vornehmthuns. Auch darum darf in den Staaten des Christenthums keine Geheimnißkrämerei, kein Eleusis, kein Samothrake, kein ägyptisches, chaldäisches oder magisches Priesterthum seyn, wie in der heidnischen Welt weiland, weil jeder Christ durch Jesum Christum mündig und des Geheimnisses würdig erklärt ist. Was alle wissen und theilen dürfen, damit dürfen Wenige nicht als mit etwas Alleinigem spielen. Und sagten jene in geheimen Gesellschaften Verbundenen und Verbrüderten, sie wissen mehr als der Erlöser und seine Apostel für das Heil der Leiber und der Seelen, so wären sie ja in einem christlichen Staate nicht zu dulden, erstens nicht, weil sie sich über das Christenthum erhöhen, zweitens am meisten deswegen nicht, weil sie für sich behielten, was, wenn es mehr noch als das Christenthum allen ein Heil werden könnte,

nothwendig von redlichen Staatsbürgern auf das geschwindeste allen mitgetheilt werden müßte. Denn das steht fest, und ich weiß nicht, wer es niederrütteln und niederschütteln will: Ist das Geheime, weswegen sie sich zusammenschliessen, schlechter, als was die offene und allgemeine Lehre des Heils uns giebt, so ist die Geheimnißkrämerei ein leerer Tand; ist aber das Geheime reicher und besser als das Christenthum, so sündigen die Geheimnißvollen an der Menschheit, daß sie allen vorenthalten, was auf das geschwindeste zum Gemeingute der Menschheit gemacht werden müßte. Ich sehe nicht, wie die Geheimen aus der Klemme dieser beiden Gegensätze herausschlüpfen wollen.

„Das ist gewiß: Besteht eine geschlossene geheime Gesellschaft aus lauter mittelmäßigen und einfältigen Menschen, so werden diese durch die Geheimnißkrämerei, womit solche gewiß doch nichts anzufangen wissen, durch die zusammengewickelte Masse von Unbeweglichkeit und Hülflosigkeit nur noch dummer und flacher; besteht sie aber aus lebendigen, gescheidten und geistvollen Leuten, so verläuft sie sich eben so leicht in das Entgegengesetzte; das Schlaue, Listige, Verschmitzte wird dann leicht zu sehr angesprochen und entwickelt. Denn das ist eben den frischen und lebendigen Kräften eigen, daß ihr Feuer, wenn man irgendwo einen Deckel darauf legt, sey es auch nur der Deckel des Geheimnisses, ohne Luft und Licht, trüb und freudenlos in sich selbst verglimmen und versinken, oder auch langsam kriechend irgend einen kleinen Theil zünden und ganz durchbrennen muß, da es hingegen, nach allen Seiten frei verbreitet, allen hätte Licht, Glanz und Wärme geben können. Was seiner Natur nach nicht schlummern noch rasten kann, sondern wirken und streben muß, das kann in einer mittelmäßigen oder gar in einer absichtlichen Beschränktheit nie sein volles Daseyn finden, muß aber, wenn es gehemmt wird, sich meistens ein verkehrtes suchen und findet es auch. Die als himmlische Genieen oder erhabene Feldherren und Völkerführer zur Freude der Welt geleuchtet haben würden, wenn der ganze volle Strom des allgemeinen Lebens auf sie hätte brausen dürfen, können hier bis zu kleinlichen Spitzköpfen, Anzettlern und Durchstechern erniedrigt werden. Denn grade sie, weil sie von Natur mächtig und trefflich sind, können sich

in dem engen Leben einer abgesonderten Gesellschaft am wenigsten befriedigt finden und bedürfen des vollen Weltbildes und der vollen Weltkraft, damit sie auf der rechten Bahn bleiben, auf welcher die Schöpfe, wann sie einmal darauf gesetzt sind, leichter straks fort gehen.

„Das Leben der Bürger gehört ganz dem Staate, in welchem sie leben; was sie an Geist, Muth und Kunst von Gott als Mitgift erhalten, oder durch Arbeit und Fleiß erworben haben, darauf kann er den gerechtesten Anspruch machen, und darf nicht dulden, daß etwas sich einzeln absondere und anderswo ein geheimes, sogenanntes lustigeres und besseres Spiel des Geistes treibe, als in ihm zu finden ist. Denn, wie gesagt, wer das Gute und Herrliche hat, der soll es nicht unter den Scheffel stellen, sondern zum Gemeingut Aller machen. Dies ist beide des Bürgers und des Christen Pflicht. Ein guter Staat darf auch nicht dulden, daß unter der Gebärde und dem Schein, als könne er das Beste und Lichteste nicht ertragen, geschlossene Gemeinschaften etwas Besonderes für sich haben. Dies ist eine Beleidigung für ihn. Sagen aber jene Geheimen: der Zweck unserer Gesellschaft ist so fein und ätherisch und überirdisch, das, was uns verbindet, ist so überfliegend und überschwänglich, daß es in das Staatsleben kaum eine Einwirkung haben kann — so fragt die Regierung wieder mit Recht: Wie? ist es denn feiner und überschwänglicher als das Christenthum, das sich doch nicht so vornehm und überfein hält, aller Welt in einfältiger Oeffentlichkeit anzugehören? Ist das, so ist es ja billig, daß ihr diese eure Ueberfeinheit und Ueberschwänglichkeit in einen Kampf mit dem Christenthum einlasset, damit wir sehen, welches von beiden geistig und sittlich das Siegende ist, und damit dieses Siegende dann oben bleibe. Denn wir glauben in jeder Beziehung an die Lehre: Niemand kann zweien Herren dienen.

„Dieser Dienst zweier Herren mit voller Liebe und vollem Gemüthe ist eben so unmöglich, als daß ein Mann zwei Frauen habe und beide gleich sehr liebe. So ist die Beschränktheit der irdischen Natur. Der Staat muß fürchten, daß ihm von der Liebe entzogen wird, die ihm gebührt, ja er muß bei solchen Gesellschaften fürchten, daß durch Misbrauch oder Misverstand zuweilen auch durch schlüpfrige und ränke-

volle Charaktere der Oberen etwas entstehen kann, das sich grade gegen ihn wendet und desto gefährlicher wirkt, weil es unter der Decke des Geheimnisses als eine Blindschleich im Finstern wurmt. Er muß einen Staat im Staate fürchten, also eine Sonderung und Zersplitterung seines Lebens. Und hätten die Herrscher und Regierer, die Hochwaltenden und Scharfschauenden, auch die volle innere Einsicht und Durchsicht solcher geheimen Genossenschaften, was sie doch wahrlich immer nicht haben können, hätten sie auch die Kunde der Unschuld oder Unbedeutenheit derselben, so verhält es sich anders mit dem Volke, mit allen den Bürgern, die mit ihrem Thun und Treiben in einem ganz offenen Leben wandeln. Für diese, die jene Geheimnißvollen gern Pöbel nennen und unwürdig zu ihrer Höhe emporgehoben und zu ihrer Tiefe hinabgelassen zu werden, hat das Geschlossene und Abgesonderte nicht blos einen innern Vorwurf, sondern häufig auch etwas Grauenvolles und Gespenstisches mit sich, einen Abgrund, der dem heiteren christlichen Reiche des Lichts, worin sie wandeln sollen, geradezu entgegen steht. Man hört dies ja wohl in den wundersamen und oft gräulichen Mährchen, welche das Volk sich über solche Gesellschaften erzählt. Auch das ist das Schlimme, daß diese Absonderung sogar dienen kann, zwischen Volk und Regierung Mistrauen zu erregen. Denn sagt die Regierung: Seyd nicht bange vor diesen unter sich Verschlossenen, liebe Leute, es ist alles Gute und Löbliche unter dem nächtlichen Mantel jener Geheimnisse, nichts gegen Gott, König, Staat und gute Sitten, so nimmt das dem Volke den Verdacht nicht, als ob jene Geheimen, eben weil die Regierung sie lobt und duldet, vielleicht auf verbotenen Schleichwegen für die Regierung gegen sie wirken. Diesen Verdacht hört man so häufig aussprechen, namentlich gegen die Freimaurerei, weil auch Könige, Fürsten und Staatsminister oft Eingeweihete derselben sind. Und hat das Volk so Unrecht? Wenn das Evangelium und auch das Gebot der Regierungen ein offenes, freies und unverstecktes Handeln und Wandeln von jedem Bürger fordert, wie dürfen von den letzteren denn gewisse Genossenschaften patentisirt werden, als ob sie edler wären und etwas Edleres wollten, als alle wollen sollen? Ja ich sage noch einmal: Wenn des

christliche Priester, der Verkündiger und Ausleger des höchsten Geheimnisses von der Menschwerdung Gottes, kein Geheimnißträger und Geheimnißkrämer seyn darf, wenn dieser, der Idee nach der Helleste und Weiseste, in Einfalt und Ernst, in Oeffentlichkeit der Lehre und des Lebens dem gemeinsten Christen gleich seyn soll, wie darf über das Höchste Höheres gesetzt werden? Antwortet mir!

„Aber wenn diese Gesellschaften auch eben einen gefährlichen Staat im Staate bilden, woraus eine demselben feindselige Lehre und Richtung hervorgehen, woraus Mistrauen, Zwietracht und Umkehrung werden könnte, so wirken sie dadurch am verderblichsten, daß sie, wie alles, was sich absondert und in einem vornehmen Geheimniß zusammenschließt, die nothwendige Sucht haben, dasjenige an sich zu ziehen, was durch Geburt, Reichthum, Macht und Geist ausgezeichnet ist. Ihrer Natur nach und damit sie bei den Leuten, die draussen sind, etwas bedeuten, müssen sie Jagd machen auf die sogenannten guten Köpfe. Dieser Behauptung wird niemand widersprechen; sie liegt zu tief in dem Wesen solcher Gesellschaften. Sie entziehen also der grossen Gesellschaft, gegen welche jeder die ersten unerlaßlichen Pflichten hat, einen Theil des lebendigen Lebens. Denn die guten Köpfe hat die Natur eben nicht reicher ausgesäet, als sie Salz ausgestreuet hat unter die ungeheure Masse von Erde, Thon, Gries, Sand und Staub. Sie sind für die ganze grosse Masse als das bittere und reitzende Gewürz berechnet, damit die Faulheit, wozu der irdische Trieb immer zurücksinken will, erregt und bewegt werde. Ich will nun nicht sagen, daß solche geheime Orden und Gesellschaften die guten Köpfe ganz auffressen und verschlingen, so daß der übrigen weiteren Bürgergesellschaft davon nichts zu Gute käme; aber das wird keiner läugnen, daß mancher gute Kopf, der ein allgemeines und mächtiges Licht des ganzen Volks hätte werden können, wenn er nicht zu früh in Geheimnißträgerei hineingerathen wäre, durch sie häufig nur eine einseitige und ganz falsche und verkehrte Richtung bekömmt, und, wenn das auch nicht grade geschieht, doch mit leeren und unbedeutenden Spielereien und Scheinen kostbare Jahre vertändelt, ehe er über seine und der Welt Bestimmung zur Klarheit kömmt, und daß die verlorne Zeit

nimmer wieder einzuholen ist. Denn jeder Mensch, der groß-artig und vielgestaltig von Gott geschaffen ist, bedarf von Anfang an, damit er das klare Weltgefühl und den festen Weltblick gewinne, des allgemeinen Volkslebens, damit er seiner Natur inne werde und sich besinne, was er die dreißig, vierzig Jahre, die er hier unten in Kraft wirksam seyn kann, denn eigentlich beginnen kann und soll. Das sage ich hier beiläufig, daß, wenn für die Herrlichsten und Reichsten in der Absonderung schon solche Gefahr droht, es mit den Verworrenen und Halben noch wohl viel schlimmer aussehen mag. Wenn die grosse Kraft, die aus viel gediegenerem Erze zusammengegossen ist, schon so zerhalbt und zerdrittelt und zerviertelt wird, wie muß es hier nicht den Gewöhnlichen geben! Dies sey nur ein Wink. Die es wissen, wissen wohl, wohin ich zeige, und wo der Tand und die Sünde sitzt.

„Also weil das Christenthum als das Höchste, Tiefste und Geheimste doch das Geheimniß nicht duldet, weil das Fleisch in ihm Geist und das Wort Leben und das Bild Wahrheit und das Dunkel Licht geworden ist, darum darf in einem christlichen Staate sich nichts hinstellen mit der Gebärde, als trage es Tieferes, Reicheres, Geheimeres, und Geistigeres. Weil der Staat als die allgemeinste und weiteste Genossenschaft, damit allen wohl sey, aller seiner Bürger Kräfte, Arbeiten, Streben und Gedanken erfordert, weil er nicht gestatten darf, daß edelste und muthigste Anlagen, welche ihm hätten Leben und Schwung geben können, vielleicht im thörichten Tande oder doch für fremde, ihm fern liegende Zwecke verspielt werden, weil er alles Lebendigste, Geistigste und Muthigste in seine offene Sonnenbahn reissen muß, damit es dort für Tugend und Menschlichkeit ringe und kämpfe, darf er etwas nicht bestehen lassen, das fern von der grossen Gesellschaft, fern von der Gemeinschaft des Volkes, worin doch immer das Größte und Göttlichste, wenn es überhaupt auf Erden ist, gedacht werden muß, ein einzelnes und geheimes Leben leben will.

„So scheine ich denn alle geheime Gesellschaften, Verbrüderungen und Orden in die Acht zu erklären? Ja, ich muß es nach meiner Erfahrung thun, weil von Zweien Eins geschehen muß, entweder daß sie sich in eine nichtige und wüste

r Verkündiger und
Menschwerdung G
krämer seyn darf,
d Weiseste, in
ore und des Leben
wie darf über da
mir!
Gesellschaften auch
den, woraus ei
hervorgehen, w
q werden könn
daß sie, wie a
hmen Geheimni
haben, dasjeni
thum, Macht u
d damit sie bei
n, müssen sie
pfe. Dieser L
egt zu tief in
hen also der g
n unerlaßlichen
s. Denn die g
usgesäet, als
Masse von Er
d für die ga
Gewürz berec
ieb immer zur
will nun nicht
aften die guten
der übrigen
te käme; aber
opf, der ein
s hätte werde
trägerei hinei
itige und ganz
wenn das auch
deutenden Spi
elt, ehe er
rheit kömmt,

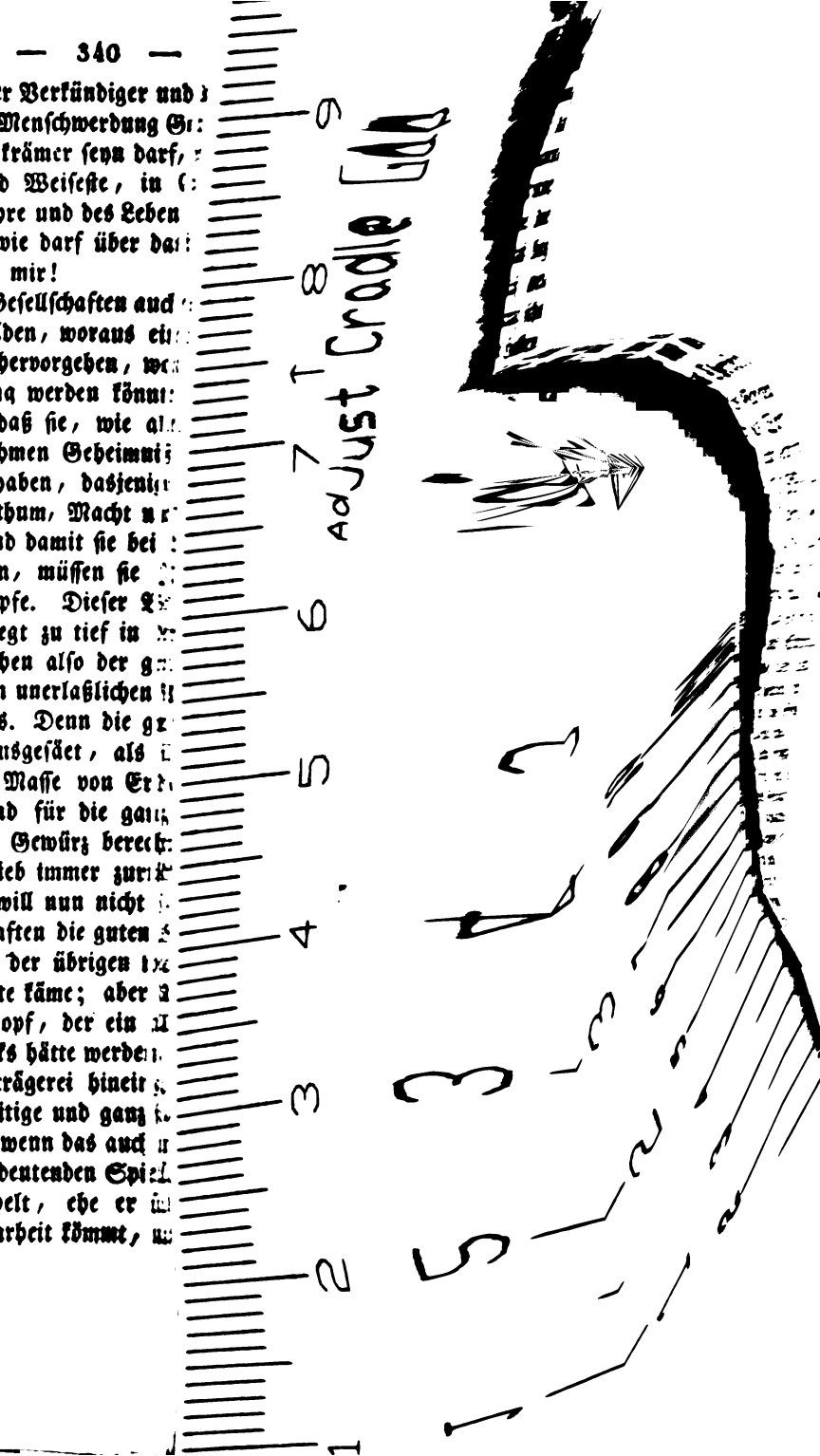

einzuholen ist. Denn jeder Mensch, der groß-
jestaltig von Gott geschaffen ist, bedarf von
mit er das klare Weltgefühl und den festen
une, des allgemeinen Volkslebens, damit er
ne werde und sich besinne, was er die dreißig,
die er hier unten in Kraft wirksam seyn kann,
beginnen kann und soll. Das sage ich hier
, wenn für die Herrlichsten und Reichsten in
ng schon solche Gefahr droht, es mit den Ver-
Halben noch wohl viel schlimmer aussehen mag.
osse Kraft, die aus viel gediegenerem Erze
ssen ist, schon so zerhalbt und zerdrittelt und
d, wie muß es hier nicht den Gewöhnlichen
sey nur ein Wink. Die es wissen, wissen wohl,
ge, und wo der Tand und die Sünde sitzt.
das Christenthum als das Höchste, Tiefste und
h das Geheimniß nicht duldet, weil das Fleisch
und das Wort Leben und das Bild Wahrheit
kel Licht geworden ist, darum darf in einem
Staate sich nichts hinstellen mit der Gebärde, als
sseres, Reicheres, Geheimeres, und Geistigeres.
agt als die allgemeinste und weiteste Genossen-
eit allen wohl sey, aller seiner Bürger Kräfte,
Streben und Gedanken erfordert, weil er nicht
rf, daß edelste und muthigste Anlagen, welche ihm
en und Schwung geben können, vielleicht im
Tande oder doch für fremde, ihm fern liegende
spielt werden, weil er alles Lebendigste, Geistigste
gste in seine offene Sonnenbahn reissen muß, damit
ür Tugend und Menschlichkeit ringe und kämpfe,
was nicht bestehen lassen, das fern von der grossen
ist, fern von der Gemeinschaft des Volkes, worin
er das Größte und Göttlichste, wenn es überhaupt
n ist, gedacht werden muß, ein einzelnes und ge-
Leben leben will.

scheine ich denn alle geheime Gesellschaften, Verbrüde-
und Orden in die Acht zu erklären? Ja, ich muß es
einer Erfahrung thun, weil von Zweien Eins ge-
n muß, entweder daß sie sich in eine nichtige und wüste

christliche Priester, der Verkündiger und Ausleger des höchsten Geheimnisses von der Menschwerdung Gottes, kein Geheimnißträger und Geheimnißkrämer seyn darf, wenn dieser, der Idee nach der Helleste und Weiseste, in Einfalt und Ernst, in Oeffentlichkeit der Lehre und des Lebens dem gemeinsten Christen gleich seyn soll, wie darf über das Höchste Höheres gesetzt werden? Antwortet mir!

„Aber wenn diese Gesellschaften auch eben einen gefährlichen Staat im Staate bilden, woraus eine demselben feindselige Lehre und Richtung hervorgehen, woraus Mistrauen, Zwietracht und Umkehrung werden könnte, so wirken sie dadurch am verderblichsten, daß sie, wie alles, was sich absondert und in einem vornehmen Geheimniß zusammenschließt, die nothwendige Sucht haben, dasjenige an sich zu ziehen, was durch Geburt, Reichthum, Macht und Geist ausgezeichnet ist. Ihrer Natur nach und damit sie bei den Leuten, die draussen sind, etwas bedeuten, müssen sie Jagd machen auf die sogenannten guten Köpfe. Dieser Behauptung wird niemand widersprechen; sie liegt zu tief in dem Wesen solcher Gesellschaften. Sie entziehen also der grossen Gesellschaft, gegen welche jeder die ersten unerlaßlichen Pflichten hat, einen Theil des lebendigen Lebens. Denn die guten Köpfe hat die Natur eben nicht reicher ausgesäet, als sie Salz ausgestreuet hat unter die ungeheure Masse von Erde, Thon, Gries, Sand und Staub. Sie sind für die ganze grosse Masse als das bittere und reitzende Gewürz berechnet, damit die Faulheit, wozu der irdische Trieb immer zurücksinken will, erregt und bewegt werde. Ich will nun nicht sagen, daß solche geheime Orden und Gesellschaften die guten Köpfe ganz auffressen und verschlingen, so daß der übrigen weiteren Bürgergesellschaft davon nichts zu Gute käme; aber das wird keiner läugnen, daß mancher gute Kopf, der ein allgemeines und mächtiges Licht des ganzen Volks hätte werden können, wenn er nicht zu früh in Geheimnißträgerei hineingerathen wäre, durch sie häufig nur eine einseitige und ganz falsche und verkehrte Richtung bekömmt, und, wenn das auch nicht grade geschieht, doch mit leeren und unbedeutenden Spielereien und Scheinen kostbare Jahre vertändelt, ehe er über seine und der Welt Bestimmung zur Klarheit kömmt, und daß die verlorne Zeit

nimmer wieder einzuholen ist. Denn jeder Mensch, der groß-artig und vielgestaltig von Gott geschaffen ist, bedarf von Anfang an, damit er das klare Weltgefühl und den festen Weltblick gewinne, des allgemeinen Volkslebens, damit er seiner Natur inne werde und sich besinne, was er die dreißig, vierzig Jahre, die er hier unten in Kraft wirksam seyn kann, denn eigentlich beginnen kann und soll. Das sage ich hier beiläufig, daß, wenn für die Herrlichsten und Reichsten in der Absonderung schon solche Gefahr droht, es mit den Verworrenen und Halben noch wohl viel schlimmer aussehen mag. Wenn die grosse Kraft, die aus viel gediegenerem Erze zusammengegossen ist, schon so zerhalbt und zerdrittelt und zerviertelt wird, wie muß es hier nicht den Gewöhnlichen geben! Dies sey nur ein Wink. Die es wissen, wissen wohl, wohin ich zeige, und wo der Tand und die Sünde sitzt.

„Also weil das Christenthum als das Höchste, Tiefste und Geheimste doch das Geheimniß nicht duldet, weil das Fleisch in ihm Geist und das Wort Leben und das Bild Wahrheit und das Dunkel Licht geworden ist, darum darf in einem christlichen Staate sich nichts hinstellen mit der Gebärde, als trage es Tieferes, Reicheres, Geheimeres, und Geistigeres. Weil der Staat als die allgemeinste und weiteste Genossenschaft, damit allen wohl sey, aller seiner Bürger Kräfte, Arbeiten, Streben und Gedanken erfordert, weil er nicht gestatten darf, daß edelste und muthigste Anlagen, welche ihm hätten Leben und Schwung geben können, vielleicht im thörichten Tande oder doch für fremde, ihm fern liegende Zwecke verspielt werden, weil er alles Lebendigste, Geistigste und Muthigste in seine offene Sonnenbahn reissen muß, damit es dort für Tugend und Menschlichkeit ringe und kämpfe, darf er etwas nicht bestehen lassen, das fern von der grossen Gesellschaft, fern von der Gemeinschaft des Volkes, worin doch immer das Größte und Göttlichste, wenn es überhaupt auf Erden ist, gedacht werden muß, ein einzelnes und geheimes Leben leben will.

„So scheine ich denn alle geheime Gesellschaften, Verbrüderungen und Orden in die Acht zu erklären? Ja, ich muß es nach meiner Erfahrung thun, weil von Zweien Eins geschehen muß, entweder daß sie sich in eine nichtige und wüste

Leerheit hineinspielen, was wohl bei den meisten der Fall seyn mag, oder daß Satan, der in jeder Absonderung, welche Geheimnisse und geheime Weihen predigt, deren nicht alle Christen fähig seyn sollen, mächtig ist, die Teufelei der Eitelkeit, der Hoffart und Lieblosigkeit, oft noch etwas Schlimmeres, darin ausbrütet, und weil das Evangelium und das christliche Bürgergesetz gebeut, daß wir im Lichte wandeln und mit den Worten und Gedanken wie mit den Thaten und Werken an das Licht hervor sollen. Ein christlicher Staat darf also nach dem Urleben und dem Urbilde seines Wesens nichts dulden, was diesem Wesen widerspricht. Wir erinnern uns alle noch der Zeit, wo das Treiben geheimer Gesellschaften bis zu einem wahren Unwesen gesteigert war, wie es manche lebendige Kräfte, die der Welt besser hätten frommen können, in öder Tändelei und falscher Geistigkeit und leeren Spielen der Phantasie verschlungen hat, wie derjenige den Leuten fast ein nichtiger und unbedeutender und geistloser und schutzloser Mensch däuchte, der nicht irgend einer geheimen Gesellschaft angehörte. Die Sucht dieser nichtigen Geheimnißkrämerei und Geisterschauerei (ich sollte sagen Geisterguckerei), die eitle und großthuende Ordenswurmerei, fast immer das Zeichen einer leeren Zeit und einer Verfinsterung und Verwirrung der geistigen und leiblichen Freiheit, wo bei der Ohnmacht tüchtigen Wirkens und Wollens die wüsten und dunkeln Triebe mit stolzen Wahnen und eitlen Zierrathen im Geheimen so gern ihr Wesen treiben, scheint gottlob sehr vergangen, und wir hoffen von der frischen Jugend, welche die nächsten Jahrzehende führen soll, daß sie mit der ganzen Fülle von Kraft und Tugend lieber draussen unter allem Volk in dem Sonnenschein und der Sonnenfreude des lebendigen Lebens bleiben und sich nicht zu den verbleichten Schatten und Gespenstern wenden wird, womit hohle und leere Köpfe und Herzen, welche weder die einfältige Ueberschwänglichkeit des Christenthums noch die Hoheit des Lebens fassen können, von jeher etwas haben ergaukeln und bedeuten wollen, was ihnen sonst kein Mensch geglaubt hätte."

IV.

Ob, wie die französischen Zeitungen behaupten, die schweizerische Nationalsouverainität nichts anderes sey, als die Souverainität eines Freimaurerbundes?

Aus dem obenangeführten Verzeichnisse der sämmtlichen Freimaurerlogen in der Schweiz ergiebt es sich, daß dieser Orden gegenwärtig blos in neun Kantonen Eingang gefunden hat.

Wenn man nun auch annehmen wollte, daß das Maurerthum überall, wohin es sich verbreitet, sogleich einen vollen und unbeschränkten Einfluß auf Staatsangelegenheiten ausübe, so läßt sich doch nicht wohl einsehen, wie jene dreizehn Stände der Eidgenossenschaft, bei denen die Freimaurerei bis jetzt keine Aufnahme fand, unter einem solchen souverainen Einflusse derselben stehen können. Und bilden nicht dreizehn Kantone die Mehrheit der Eidgenossenschaft?

Aber auch jene Voraussetzung eines souverainen Einflusses des Maurerthums auf Staatsangelegenheiten ist durchaus irrig und erdichtet. Die in der Schweiz bestehenden Freimaurerlogen haben es sich zum Grundsatze gemacht, auf keine Weise in die Verwaltung des Staats und der Kirche einzugreifen, sondern jenen reinmenschlichen Zwecken und Strebungen treu zu bleiben, die Hr. Forstrath Zschokke in den Ueberlieferungen so klar und offen ausgesprochen hat. Als Beweis hiefür möge Folgendes dienen: Die Freimaurer-Loge zur Brudertreue in Aarau erklärt in ihrem Stiftungs-Berichte vom 27. Hornung 1818 ausdrücklich: „Von jedem Maurer, von welchem Grade er auch sey, fordern wir mit Recht dreimal drei Eigenschaften, wie er in drei grossen Beziehungen zur Welt steht. Wir fordern von ihm, als Haupt oder Glied einer Familie, daß er erscheine a) als ein guter Hausvater, der in Hinsicht seiner Vermögensumstände Zutrauen verdient; b) als ein weiser Vorgesetzter, der die Seinen mit Liebe leitet; c) als unvermählt nicht ausschweifend, als Gatte treu und für das Wohl seiner Familie aufmerksam und sorgfältig. Wir fordern von ihm,

als Glied eines Staates, daß er erscheine, a) als Bürger, gehorsam den Gesetzen des Landes; b) als Beamteter oder in seinen Berufsgeschäften der Vortrefflichste in seinem Fache, so weit die Kräfte reichen; c) als Genosse einer Kirchenparthei mit lebhaftem Sinn für Religiösität. Wir fordern von ihm, als Glied des Maurerthums, a) Verschwiegenheit über die Sache des Ordens; b) Uneigennützigkeit bei allem, was er im Orden thut; c) Treue gegen die Brüder. Diese Eigenschaften setzten die Brüder als die Pflichten des ersten Grades fest, und beschlossen, keinen Maurer als wirklichen Theilnehmer ihrer Arbeiten und Versammlungen zuzulassen, der nicht das feierliche Gelübde abgelegt, nach diesen Tugenden des ersten Grades zu streben." *)

Zu den nemlichen Ansichten und Zwecken bekennt sich die Freimaurerloge zur Hoffnung in Bern, und äussert sich in ihrem Kreisschreiben vom 14. Hornung 1819 darüber auf folgende Weise: „Was unsere allgemeinen, maurerischen Grundsätze betrifft, die wir künftig befolgen werden, so sind dies keine andere, als die wir stets befolgt. Wir huldigen den Pflichten der bekannten, ältesten Maurerkonstitutionen, und erkennen die Maurerei als eine, blos den höhern, reinmenschlichen Angelegenheiten gewidmete Anstalt, die, ausser aller einmischenden Beziehung auf Kirche und Staat, nicht nur mit keinem dieser Institute im Widerspruche, sondern, die Veredlung des einzelnen Menschen und der Menschheit im Ganzen beabsichtigend, vielmehr die Zwecke beider thätigst befördert. Der ächte Maurer ist auch ein edler Mensch, ein aufrichtiger Gottverehrer, ein guter Bürger. Hiezu erzieht ihn die Maurerei und bildet ihn, aller äussern Zwangsmitteln entbehrend, von innen heraus zu dem, was er in allen jenen Beziehungen in der Welt seyn soll. Weder das ausschließliche Eigenthum einer bestimmten Kirchenparthei, noch in bestimmte politische oder natürliche Gränzen eingeengt, ist ihr Spielraum das Universum, sie

*) S. Heldmanns: Akazienblüthen aus der Schweiz. Bern bei Haller, 1819. S. 20 — 22.

selbst ein Gemeingut der ganzen Menschheit, deren einstige Vollendung in allen ihren Verhältnissen ihre höchste Tendenz. Unser Streben als Maurer gehe darum stets vorwärts, aufwärts. Jeder rechtliche Mann, der, über das alltägliche Niedere sich erhebend, sich zu diesem geselligen Streben mit uns verbinden will, findet, ohne Rücksicht auf Stand, Vaterland und Glauben, Aufnahme in unsern Bruderkreis; jedem aufrichtigen Maurer, welchem System er auch angehöre, öffnen sich die Pforten unsers Tempels." *)

Hiermit ist klar erwiesen, daß die Freimaurerlogen in der Schweiz sich in Staatsangelegenheiten nicht einmischen wollen, und wollten sie es auch, wie könnten sie es anders als insoweit der Wille des Volks ihnen diesen Einfluß gestattet? Denn so geheim ist das Geheimniß dieses Bundes keineswegs, daß nicht alle, wenigstens die bedeutendsten Glieder desselben, bekannt wären. Hält nun das Volk den Einfluß eines solchen geheimen Ordens für verderblich und gefährlich, so stehen ihm verfassungsmäßige Mittel und Wege zu Gebote, diesem Einfluß zu wehren, ohne daß wir Schweizer dazu die Lehren und Einflüsterungen französischer Zeitungen nöthig hätten.

In jedem Falle ist zu wünschen, daß, zumal in Zeiten, wo man unser Vaterland von allen Seiten zu verdächtigen sucht, alles Geheime und Verborgene bei uns ans Licht trete, alle Gesellschaften dem Grundsatze der Oeffentlichkeit huldigen, und daß von schweizerischen Privaten nicht weniger als von eidgenössischen Staatsmännern das tiefsinnige Wort beherzigt werde, welches Troxler unlängst aussprach: „Freiheit und Oeffentlichkeit sind wesentliche Eigenschaften eines Volksstaates; Freiheit ist sein inneres, Oeffentlichkeit sein äusseres Leben; beide sind unzertrennlich, und gegenseitig und wechselweise sich bedingend, so daß eines ohne das andere nicht gedacht werden, und auch nicht abgesöndert für sich bestehen kann. Freistaat und Republik (res publica, öffentliches Wesen) sind daher Wechselbegriffe geworden." (Schweizerisches Museum J. 1816. S. 491.)

*) S. Heldmanns Akazienblüthen. Seite 115 — 117.

Aktenstücke
zur
Geschichte der Preßfreiheit in der Schweiz.

Kanton Luzern.

Prozeß
des
Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern
gegen
Doktor Troxler
in Betreff seiner Schrift: „Luzerns Gymnasium und Lyzeum."

Vorwort des Einsenders.

Die Rechtspflege ist gewiß schon an und für sich selbst einer der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung. Nicht immer haben Republiken sich eines solchen als eines der vorzüglich in ihnen ausgebildeten zu rühmen. Da nun überdieß die Justiz über Geisteswerke eben so weit über die gewöhnliche Gerichtsbarkeit als die Censur über die gemeine Polizei erhaben ist, so hat das Beginnen eines Prozesses in dieser Höhe von Seite der Regierung eines Schweizerkantons gegen einen Schriftsteller, der Bürger dieses Freistaates ist, billig allgemeine Aufmerksamkeit und sowohl in dem Auslande, in welchem bereits das Corpus delicti bekannt geworden, als im gesammten Vaterlande, welches mit den frühern Verhältnissen des Verfassers und der Regierung vertraut ist, grosse Theilnahme erregen müssen.

Da auch eine Sache der Art, welche ihrer Natur nach der Oeffentlichkeit angehört, und bereits zum zweiten Male vor Gericht bei offenen Thüren unter den Augen einer grossen

Zahl Zuhörer ist verhandelt worden, nicht als Staatsgeheimniß behandelt werden kann, so haben wir, um den Wünschen vieler unserer Zeitgenossen zu entsprechen, und das Publikum mit diesem historisch-merkwürdigen Geschäfte bekannt zu machen, uns entschlossen, in der Helvetia, auf die Weise, wie es ehemals in Deutschland durch Schlözers Staatsanzeigen und andere interessante Blätter geschah, der Reihe und Entwickelung nach die Aktenstücke dieses Prozesses abdrucken zu lassen. Das der Anhebung des Rechtsstreites unmittelbar Vorhergehende als bekannt voraussetzend, haben wir nur zu erwähnen, daß bald nach Erscheinung der Schrift: „Luzerns Gymnasium und Lyzeum von Doktor Troxler" die Verfasser der darin abgedruckten und gewürdigten Denkschrift, neun an der Luzernschen Lehranstalt angestellte Professoren, gegen den Verfasser der Schrift bei der Regierung schriftliche Klage mit dem Verlangen, daß die Regierung ihnen Genugthuung verschaffen möchte, einreichten. Einige Zeit nach dieser Klage ließ die Regierung den Artikel des Polizeigesetzes gegen Schelttungen und Verläumdungen vom Jahr 1806 im Kantonsblatte abdrucken, die vorhandenen Exemplare der Schrift selbst in Beschlag nehmen, durch die Oberamtmänner Kreisschreiben an die Gemeindammänner ergehen, und dem Bezirksgericht einen Regierungsbeschluß als Klagakte gegen den Verfasser zustellen. Die diesfälligen Aktenstücke werden wir nach und nach vollständig mittheilen, uns aber nicht die mindeste Bemerkung darüber erlauben. Die Sache spricht so sehr durch sich selbst, daß wir an ihr selbst zu sündigen glaubten, wenn wir auch nur ein Wort eigenen Urtheils hinzufügen würden.

Luzern am 30. Juni 1823.

1.

Erkanntniß des Bezirksgerichts der Stadt Luzern vom 3. Mai 1823.

„Vor dem Bezirksgericht der Stadt Luzern in seiner Sitzung vom 3. Mai 1823 erschien Herr Doktor Troxler, von Münster, in hier wohnhaft, auf erhaltene Citation von Tit. Hrn. Gerichtsstatthalter, datirt Luzern den 28. April, als nach Anleitung der gerichtlichen Erkanntniß vom 28sten des gleichen Monats.

Demselben wurde von dem Präsidium eröffnet, daß der hohe Tägliche Rath der Stadt und Republik Luzern das hiesige Bezirksgericht, in Gemäßheit des §. 53. der organischen Gesetze vom 8. Brachmonat 1814, als die kompetente Gerichtsstelle zur Beurtheilung der gegen ihn von der hohen Regierung geführten Klage, angewiesen habe.

Diese Klage wurde durch Ablesung der Zuschrift von Schultheiß und Täglichem Rath der Stadt und Republik Luzern, datirt den 23. April 1823, eröffnet; Herr Doktor Troxler wird darin beschuldiget: daß in einer jüngsthin bei Kosmus Freuler erschienenen Druckschrift, betitelt: „Luzerns Gymnasium und Lyzeum, ein Beitrag zur Geschichte und Philosophie öffentlicher Erziehung und ihrer Anstalten von Doktor Troxler," die strafbarsten Scheltungen, Verläumdungen und Beleidigungen einerseits gegen die Regierung selbst, und anderseits sodann gegen die hiesige öffentliche Lehranstalt im Allgemeinen, so wie gegen den mehrern Theil der an derselben angestellten Herren Professoren im Besondern, als namentlich die Herren Joseph Anton Salzmann, Aloys Gügler, Joseph Widmer, Melchior Kaufmann, Niklaus Schmid, Narziß Schlatt, Leonz Ineichen, Johann Baptist Thuot und Augustin Schmid, enthalten seyen, worüber er zur Rede gestellt werde.

Die hohe Regierung führt die Beschwerde, daß, da durch viele in der benannten Druckschrift enthaltene Stellen ihr eigenes Ansehen gekränkt worden sey, diesem, und der unmittelbar unter ihrem Hoheitlichen Schutz stehenden Lehranstalt, so wie den betreffenden, in ihren amtlichen Verrichtungen angegriffenen Herren Professoren die erforderliche Genugthuung zu Theil werden müsse.

In dieser Klagschrift werden, unabgesehen auf den Gegenstand selbsten, welcher in der beklagten Schrift behandelt wird, vorzugsweise folgende Stellen ausgehoben, und darauf angetragen, daß gegen ihren bekannten Verfasser, in Gemäßheit des §. 20. des Polizei-Gesetzes vom 29. Dezember 1806, die diesen Straffall beschlagenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen seyen; und zwar mit derjenigen Beschleunigung und derjenigen ernsten Strenge, welche sowohl die Wichtigkeit der Sache, als die Stellung der klagführenden Behörde erheischen.

Es sind diese Stellen folgende:

A. In Beziehung auf die Regierung.

Vorrede, Blattseite 8. „So ward durch die so ganz willkührliche und grundlose Amtsentsetzung mein äusseres Glück, so weit es in der Macht meiner Feinde stund, und der Schwäche meiner Freunde vertraut worden, zerstört."

Seite 92 in der Note: „Es scheint, wie man sich für berechtiget hält, wirkliche Lehrer ohne allen Grund ihrer Stelle zu entsetzen, halte man sich auch für fähig, durch Diplome Doktoren und Professoren zu kreiren. Dazu gehört, daß man in derselben Republik einem Bürger in Gnaden die Mittel giebt, sich ausbilden zu können, und einem andern, der bereits als Lehrer gedient hat, gegen alles Recht vorenthält, was man ihm schuldig ist."

Ferner Seite 220. „Die Gnädigen Herren und Obern des Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern hätten ihre Willensmeinung schon unterm 17. September 1821 ausgesprochen, und nun blos aus wohlwollender Berücksichtigung der besondern Umstände, die den vorliegenden Fall begleiteten, geruhen Sie ein für allemal, den ohne Grund Verdrängten mit der Hälfte des Jahrgehalts, den er bezogen, abzufertigen.

„Doktor Troxler sandte durch ihren Boten den Herren das Pack zurück, mit der Erklärung, daß er durch Annahme sich entehrt fühlen würde, niemals anders, als Recht verlangt hätte, und nicht Gnade wollte, wenn sie auch weniger schnöde wäre."

„Damit, scheint es nun, halten die Herren der Herren die Sache für abgethan."

Die hohe Regierung glaubt, ohne in eine nähere Erörterung der angeführten Stellen, welche für sich selbst laut genug sprechen, sich einzulassen, hinsichtlich derselben dem Bezirksgericht lediglich bemerken zu sollen, daß ihnen insgesammt und den Erstern insbesondere die unverkennbare Absicht zu Grunde liege, Beschlüsse und Verfügungen der hohen Regierung, die selbst von dem souverainen Rathe seiner Zeit

gebilliget worden sind, nicht blos in ein falsches Licht zu stellen, sondern dieselben als gewaltthätig und ungerecht zu schildern, so wie dann die Letztere überhin wegen absichtlicher Entstellung der vom Verfasser allda angeführten Raths-Erkanntniß vom 7. Juni 1822, nemlich durch willkührliche Beisetzung der Worte „ohne Grund Verdrängten," der Verfälschung eines amtlichen Akts beschuldigt werden kann.

B. In Beziehung auf die öffentliche Lehranstalt und die an derselben angestellten vorbenannten Herren Professoren.

Seite 88. „Sie (die betheiligten Professoren) sind eine Pfaffen-Vehme, die, schon lange im Finstern schleichend, ihr frevles Spiel getrieben."

Seite 104 und 105. „Das ist erlogen, ist wohlbedacht und absichtlich gelogen."

Seite 112; in der Note. „Das heißt lügen, daß sich die Balken biegen."

Seite 113. „Daß ihr so impertinent lüget."

Seite 105. „Wie achtungslos, wie unsittlich, wie schamlos!"

Seite 120. „Die ihre Mitprofessoren selbst schulen, ihre Kreaturen anstellen, ihnen mißfallende Lehrer verdrängen, und bereits den Erziehungsbehörden ihr Pensum korrigiren."

Seite 140. „Und ihre wahrhaft irreligiöse Schuleinrichtung."

Seite 153. „Stupide Arglist, Leidenschaft und böser Wille.

Seite 158. „Das ist die euch eigene (wie diese ganze Schrift beweiset) niederträchtige, verschmitzte und gehässige Art."

Seite 160. „Wer wird diese Stelle lesen, und sie verstehen, ohne zu schauern und zu zürnen? Armes Volk, gute Jugend, in solchen Händen liegt dein Heil und deine Bildung."

Seite 161. „sondern (die) einen, alle ursprüngliche, selbstständige, intellektuelle und freie moralische Kraft im Menschen erst vertilgenden und dann abläugnenden, Mechanismus einführen wollen."

Ibidem. „als wie Räuber und Mörder."

Seite 161. „Was ist arge Ketzerei, was ist Sünde in den heiligen Geist, wenn es dieser Mord und Todschlag der sittlichen Natur im Menschen nicht ist?"

Seite 162. „Was heißt die Natur schänden und die Tugend verführen, wenn dieß nicht?"

Seite 165. „Ihr schriet Giftmischer, damit man nicht merken sollte, daß Ihr Gift mischtet."

Seite 166. „und seyd ruchlos genug."

Seite 192. „Macht die Obrigkeit nicht irre, und betrügt das Volk nicht um das Gute, das sie gewollt und bereits beschlossen hatte! aber nicht wahr, ihr habt andere Zwecke, und die suchet ihr auf Kosten der Regierung und des Volks, und mit Aufopferung aller, die Euch im Wege stehen, zu erreichen: darum redet und handelt ihr wie es diesen Zwecken frommt, das ist euere Moral u. s. f."

Endlich bemerkt der hohe Tägliche Rath, daß durch den Inhalt der fraglichen Druckschrift dessen gerechter Unwille in so größerem Maas erregt worden sey, als von hochdemselben Herr Doktor Troxler bereits unterm 5. October 1821, und wiederholt unterm. 7. Juni 1822 ermahnt worden sey, sich mit Anstand und der einer Regierung gebührenden Achtung gegen diese zu benehmen, damit er sich gegen die mißliebigen Folgen vorsehen könne, welche ihm eine Außerachtsetzung dessen unfehlbar zuziehen werde.

Diese allegierten Erkanntnisse, enthalten in den Beilagen B und C, wurden dem beklagten Herrn Dr. Troxler vermittelst Ablesung zur Kenntniß gebracht.

Hierauf hat Herr Dr. Troxler folgende Verantwortung dem Gericht eröffnet und an das Protokoll abgegeben, wörtlich dahin lautend:

H. H. Herren!

„Wenn ich nicht seit Jahren in einer Lage lebte, in welcher mir, bereits gewöhnt, verkannt und verfolgt zu werden, so vielfältig das Unerwarteste und Unverdienteste widerfuhr, so müßte mich solch eine schwere und weitreichende Klage unserer hohen Regierung betrüben und niederschlagen. Unter

den gegebenen Umständen macht sie aber auf mich einen ganz andern Eindruck. Ich darf und muß Ihnen gestehen, daß, wenn unser hohe Tägliche Rath wirklich einen Stoff zur Unzufriedenheit mit meiner Gesinnung und meinem Betragen zu schöpfen geruhte, ich mich glücklich schätze, daß hochderselbe doch nöthig fand, ein in aller Welt geltendes Recht auch mir angedeihen zu lassen. Ja, glücklich schätze ich mich; so weit hat man's mit mir gebracht, daß ich mich über den Genuß eines Rechtes freue, das sonst selbst dem Verbrecher noch nie und nirgends versagt ward — nemlich: „gehört zu werden."

„Ich freue mich nun, als Verfolgter zu erlangen, wornach ich bei einem andern wichtigen Anlaß, der meine Ehre kränkte, einen großen Theil meines Glücks zerstörte, und mein schönstes Streben vereitelte, umsonst geseufzt hatte. Gab es kein Gericht für mich und kein Gehör, als ich in der gerechtesten Sache klagend auftreten wollte, nun so giebt es doch jetzt für mich ein solches, da ich hart angeklagt bin; und Tit. Herren! ich sehe mit Freuden die Sache in Ihren Händen, und mich vor den Schranken eines unabhängigen Gerichts, dem ich mit hoher Achtung und kindlichem Vertrauen entgegen komme. Ich habe sie ausgeschlagen all die Einflüsterungen gemeiner Menschen und die Besorgnisse, die die Erfahrungen, welche ich bei andern, noch höhern, Behörden meines Vaterlandes machte, in mir hätten nähren können. Meine Seele erhebt sich an dem Gedanken, daß gerade die hohe Stellung, die mein Gericht dadurch erhalten, daß die hohe Regierung als Klägerinn gegen mich auftritt, meine Richter in ihrem gewohnten Gerechtigkeits-Sinne und in der Kraft der Rücksichtslosigkeit, welche hier sich in ihrem hellsten Lichte offenbaren kann, bestärken werde.

„Aber es frägt sich: Bin ich denn der Angeklagte? — Billig könnte ich zweifeln; denn in meinem Leben habe ich kein Buch geschrieben, in welchem Scheltungen und Verläumdungen vorkommen. Als ein solches bezeichnet man die Schrift: „Luzern's Gymnasium und Lyzeum von Dr. Troxler." Aber niemand hat mich noch gefragt, ob ich wirklich ihr Verfasser sey? — Ich begreife wohl, daß dieß auszumitteln nicht die Sache der zum Richter bestimmten Behörde war, vor der ich

jetzt stehe; ohne Zweifel hat die ihr eingereichte Klage mich persönlich als den Verfasser dieser Schrift bezeichnet. Auch wirklich hätte die Regierung, wenn sie anders den üblichen und gesetzlichen Pfad zu verfolgen beliebt hätte, durch ihr Organ, die Polizei, mich darüber vernehmen sollen. Sie hielt es, wie es scheint, für überflüßig, dagegen könnte ich jetzt den Umstand wenigstens zu Zögerung und Abwegen benutzen.

Ich beschränke mich aber darauf, diese erste große Unförmlichkeit zu rügen, und trete als Mann zu meinem Werke, dessen ich mich nicht schämen und es nicht verläugnen würde, wenn es auch in der ganzen Eidgenossenschaft und im Auslande mit weniger Beifall aufgenommen worden wäre. Beizufügen habe ich jedoch in dieser Hinsicht, daß Manches in der Schrift einem Herausgeber angehört, der, im Fall es nöthig ist, hervortreten wird.

Nun komme ich zur Citation. Diese erhielt ich Abends am 30. April, rückkehrend von Schinznach; ich wäre also der Zeit nach heute noch nicht zu erscheinen verbunden gewesen; ich that es, um dem löblichen Gerichte meine Achtung und mein gutes Gewissen zu zeigen. Die Citation lautet wie folgt:

Citation.

„In Folge der von Seite des hohen Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern am 23. dies dem löbl. Stadtgericht Luzern eingereichten Klagschrift gegen den Verfasser der jüngsthin bei Kosmus Freuler zu Glarus 1823 erschienenen Druckschrift, betitelt: „Luzern's Gymnasium und Lyceum; ein Beitrag zur Geschichte und Philosophie öffentlicher Erziehung und ihrer Anstalten, von Dr. Troxler", und zwar von wegen der in denselben enthaltenen strafbaren Scheltungen, Verleumdungen und Beleidigungen, einerseits gegen die hohe Regierung selbst und anderseits sodann gegen die hiesige öffentliche Lehranstalt im Allgemeinen, so wie gegen die mehrern Theil der an derselben angestellten Herren Professoren im Besondern, als namentlich die hochw. Herren Jos. Ant. Salzmann, Aloys Gügler, Joseph Widmer, Melchior Kaufmann, Niklaus Schmid, Narziß Schlatt,

den geg
andern
wenn
zufr
sch
d

Herrn Landvogt, Joh. Kasp. Zimmermann und Herrn Aug. Schmid, Herrn Landschreiber, Herrn Dr. Troxler allda von Amtswegen [illegible] nächsten Samstag, als den 3. Mai, des Morgens um 9 Uhr, vor den Schranken des löbl. Stadtgerichts Luzern zu erscheinen, um sich daselbst gegen die auf dasselbe gestellte Injurien-Klage persönlich zu verantworten.

Luzern den 28. April 1823.

Der Statthalter:
Zurgilgen d'Orelli."

Tit. Herr Statthalter! Diese Citation ist Ihr Werk, ich kann es nicht verkennen, und Sie haben auch darin nicht zu wenig thun wollen. Es sey mir aber erlaubt, Ihnen zu bemerken, daß diese Citation vielmehr eine Sentenz als eine Citation ist, und ich darf glauben, daß die Tit. Herren Richter nicht mit Ihnen zum Voraus annehmen werden daß in meiner Schrift wirklich strafbare Scheltungen, Verleumdungen und Beleidigungen enthalten seyen. Das sagen nur die Kläger, und dies werden sie zu beweisen haben, wenn ich gestraft werden soll — oder dann ist es die unnöthigste Sache von der Welt, mich zur Rede zu stellen und zu hören. Selbst die Autorität der Regierung als Klägerin geht offenbar nicht so weit, daß sie nicht streng für jeden Punkt ihrer Klage den Beweis zu leisten, und was nicht ein Geringes ist, rechtskräftig darzuthun hätte, daß in meiner Schrift Injurien enthalten seyen. Was soll man nun dazu sagen, wenn der Vorsteher eines Gerichts schon in der Citation sein Urtheil spricht, und die angeklagte Parthei mit den Worten der Klagenden verdammt, ehe sie nur das Glück hatte, zu erscheinen? Von andern Seiten, Tit. Herr Statthalter! mußte ich vernehmen, daß Sie sich von jeher in meiner Sache mit einer Sinnesart und Heftigkeit gegen mich ausgesprochen, die mir unglaublich schien, bis ich Ihre Citation las. Eine Abschrift von diesem Original von Citation ist bereits auch in Münster von dem bekannten Hrn. Chorherrn Mohr colportirt worden. Ich würde an dieser einen Akt haben, um mit Grund Ihren Austritt zu verlangen, aber ich thue es nicht, aus Achtung für die Behörde, auf deren Gerechtigkeitssinn ich zu viel baue, um von einer mir ungünstigen Stimme Nachtheil für meine Sache zu fürchten.

Nun, Tit. Herren! erlauben Sie mir, Einiges Ihnen vorzutragen, was ich Sie aber keineswegs noch als meine Vertheidigung anzusehen bitte; denn die Art der Klage macht mir dieſe unmöglich. Ich würde mir und den Rechten, die ich als Angeklagter habe und kenne, durch unmittelbares Eintreten zu viel vergeben. Meine Gegner haben ſich einen groſſen Vortheil dadurch errungen, daß ſie die Theilnahme der hohen Regierung durch eine Klagſchrift, die ich nicht geſehen, die aber aller Wahrſcheinlichkeit nach ein würdiges Gegenſtück zu der öffentlich gewordenen Denkſchrift dieſer Herren ſeyn mag, für ſich gewonnen, und ihrer Sache einen ſo mächtigen Kläger zu verſchaffen gewußt haben.

Sie, Tit Herren! werden mir daher gütigſt verzeihen, wenn ich etwas eiferſüchtig meine rechtliche Stellung bewache, und bei Ihnen den Schutz anſpreche, den der gewiſſenhafte und großmüthige Richter um ſo lieber dem Angeklagten gewährt, je mehr er von ſeinen Gegnern erdrückt zu werden Gefahr läuft; wenn ich ferner jetzt und künftig die hohe Regierung, die zu meiner Anklägerin vor Ihnen geworden, vor Ihnen auch als eine Gegnerin behandle, und wäre es auch, daß meine Vertheidigung in manchem Punkte zur Anklage derſelben würde, wofür ich nicht kann.

Jetzt ſchon, Tit. Herren! um ſie meinerſeits in den eigentlichen Geſichtspunkt der Sache zu ſetzen, halte ich es für nothwendig, auf den Grund des waltenden Geſchäftes Sie zurückzuführen.

Die Regierung des Kantons Luzern hatte im Jahr 1824 einen Beſchluß gefaßt, dem gemäß eine Veränderung im Studienweſen der Central-Lehranſtalt eingeführt werden ſollte. Die Berathung über die Weiſe, dieſelbe anzuordnen, ward den Profeſſoren übertragen, unter welchen ich mich damals noch befand. Sechs derſelben (denn die Herren Ineichen, Thuot und Schmid gehörten damals nicht dazu, obgleich ſie den größern Theil auszumachen beigezählt wurden) lehnten ſich dagegen auf, während ich mit fünf Andern den Beſchluß der Regierung als zweckmäßig und wohlthätig vertheidigte. Die Herren Inſurgenten brachen die wiſſenſchaftliche Erörterung ab, und uns im Rücken gaben ſie der Regierung eine Denkſchrift ein, die nun in meiner Schrift abgedruckt iſt.

Die Denkschrift hatte mittelbar die Unterdrückung einer der weisesten und nützlichsten Verfügungen im Erziehungswesen zur Folge, und mag wohl die hohe Regierung auch zu meiner Entsetzung verleitet haben, die ich, falsch angeklagt, unverhört verurtheilt, und höchstbeschädigt, niemals für was anders, als ein mir widerfahrnes offenbares Unrecht ansehen kann. — Erst später kam ich zur Kenntniß der Denkschrift, und erkannte in ihr ein von eben so grosser Unwissenheit als Anmaßung zeugendes, in Geist und Sprache höchst armseliges, zum Theil von Unwahrheiten und Trugschlüssen angefülltes, unedle Absichten verrathendes unsere Landesväter in Irrthum führendes und in seiner Folge höchst schädliches Machwerk, wofür die Denkschrift nun auch ziemlich allgemein anerkannt ist. Ich entschloß mich zum Besten meines Vaterlandes, das weiß Gott, und zum Theil auch aus empörtem Gefühl, ich gesteh es, — die Nichtswürdigkeit zu beleuchten; doch dies nicht allein, sondern auch zugleich historisch die Ansprüche des Volkes und der Jugend auf eine bessere Erziehung zu begründen, die Idee und Möglichkeit einer bessern Einrichtung in's Licht zu setzen, und dann beinebens die Widersacher aus ihren Schlupfwinkeln hervorzuziehen, ihr Kunstgewebe zu zerreissen, und die schlechte Tendenz all ihrer Helfershelfer zu beschämen und zu lähmen, auf daß es, wenn auch jetzt mitten in der Verblendung nicht, doch dereinst besser werde.

Der Zweck war gewiß edel und würdig, und wer unbefangen ein Buch zu lesen weiß, wird ihn im Ganzen nicht verkennen; übrigens konnte ohne Muth, ohne freie Laune und ohne kühne Schläge das falsche Ansehen der hochstehenden Gegner der guten Sache nicht bekämpft werden; daß ich die Waffen brauchte, die allein siegen konnten, das ist nun eben die Sünde, von der man mich nicht lossprechen will.

Ich war auf Alles gefaßt, Tit. Herren! nur auf Eines nicht. Wer hätte denken sollen, daß die hohe Regierung, deren Beschluß ich vertheidigte, mich verfolgen, und meine Gegner, welche ihren Beschluß angegriffen, beschützen würde? und doch ist dies nun der Stand der Dinge. Mit ihren Gegnern macht die Regierung gemeine Sache gegen mich, der für sie stund. Die Regierung sieht in den sogenannten Professoren nicht ihre Widersacher, weil sie das Gute gewollt, sondern

nur ihre Angestellten, welche sie auch in ihrem schlechten Treiben schützen zu müssen glaubt. Statt zu untersuchen, ob denn das, was öffentlich gegen sie ist vorgebracht worden, begründet sey oder nicht, erklärt sie es für Scheltung, Verleumdung und Beleidigung; selbst da meine Gegner ihre Schwäche und Feigheit offenbar dadurch verrathen, daß sie, ehemals bis zum Muthwillen kampflustig, wie die Schriften gegen Herrn Kommissär Müller, Pfarrer Lutz u. s. w. zeigen, jetzt statt eine wissenschaftliche Vertheidigung ihrer Denkschrift und eine Widerlegung meiner Grundsätze und Vorschläge zu versuchen, nichts zu thun wissen, als im anerkannt elendesten aller vaterländischer Blätter über mich zu schmähen; selbst da noch läßt die Regierung durch eine Klagschrift, die nicht anders als kläglich seyn kann, sich bewegen, die Herren als untadelhaft und vortrefflich vorauszusetzen, und nicht nur Klagen und Vorwürfe gegen sie ununtersucht abzuweisen, sondern sogar denjenigen, der sie vorbringt, ohne weiters als Injurianten zu verfolgen. Ja, während jetzt noch fünf Professoren auf den Grundsätzen, die ich behauptete, fest stehen bleiben, giebt sie zu, daß sieben Andere ihren alten Trug fortspielen, und anmassend als das Kollegium, als die Lehranstalt, als die Professoren schlechtweg fortsprechen. Darüber kann ich nun freilich nur klagen, und leider auch dies nur fruchtlos, wie viele mit mir. Auch konnte ich die Regierung nicht hindern, nun noch zu guter Letzt nach all dem früher über mich Verhängten, in ihrem eigenen Namen, im Namen der Lehranstalt und der sieben Professoren und des Zeichnungslehrers und des Sprachmeisters, auf mich eine Injurien-Klage zu stellen.

Doch, Tit. Herren! ich stehe mit unerschrockenem und zutrauungsvollem Herzen vor Ihnen, und lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie, mit unpartheiischer Strenge den gesetzlichen Pfad und die Grundsätze des Rechts verfolgend, am Ende eben sowohl den Wunsch der Regierung als meine billige Erwartung erfüllen werden. Ich sehe mit freudiger Ruhe Ihrer wohlgeleiteten Untersuchung und Ihrem einsichtsvollen Urtheil entgegen.

Es ist indessen von höchster Wichtigkeit, daß vorerst von Ihnen das gehörige Verhältniß der Kläger und des An-

geklagten ausgemittelt, und beide in ihre gehörige Schranken, so wie in die rechtlichen Befugnisse in ihrem Streite eingesetzt werden.

Ich kann zuförderst unmöglich in die nähere Berücksichtigung der Klage, und in eine eigentliche Vertheidigung eintreten, ehe und bevor

1°. mir auf eine schriftliche Klage, welche ich selbst aktenmäßig verlange, eine schriftliche Vertheidigung zugegeben wird, nebst erforderlicher Frist, die Klage zu widerlegen. Eine mündliche Verantwortung auf eine so eben abgelesene Klage werden Sie nicht fordern. Offenbar wäre der Kläger in einem bedeutenden Vortheil, da doch das Gesetz überall dem Angeklagten mehr Vortheil einzuräumen geneigt ist; ich verlange aber nur, gleichgestellt zu werden, und bin es auch zufrieden, gegen mündliche Sachwaltung mich selbst mündlich zu vertheidigen; also nur Gleichheit des Vortrags verlange ich.

2°. Ich sehe, daß die Sache von mehr als einem Kläger in einer Klagschrift begriffen ist; ich halte dies für unordentlich und widerrechtlich. Sind der Kläger und der Klagen mehrere, und sie selbst verschieden, so müssen sie nothwendig getrennt werden. Repräsentation ist überall besser an ihrem Platze als hier; Gott gebe sie uns, wo sie hingehört! Einen Kläger vor Gericht kann nur Ein Sachwalter vertreten.

Es muß mir auch wichtig seyn, um der Folgen willen. Wer mich der Injurien anklagt und seine Anklage nicht erhärten kann, wird selbst ein Injuriant, und somit will ich genau wissen, mit wem, und mit was für Anklagen von jedem ich es zu thun habe; auch ist's nicht gleichgültig, wer und wie gescholten, verleumdet worden sey. Es giebt hier weder eine Generalbeichte, noch eine Generalabsolution. Das Quodlibet werde also in seine Bestandtheile aufgelößt. Jeder Kläger bringe seine Klage gegen mich für sich vor.

3°. Es ist offenbar eine irrige und falsche Angabe, daß die Lehranstalt oder das Kollegium der Professoren von mir angegriffen sey, da fünf Professoren niemals in Zerwürfniß mit mir gewesen, vielmehr Grundsätze und ihre Vertheidigung mit mir getheilt haben, auch sich jetzt noch

unveränderlich dazu bekennen. Die Klage unter dieser Rücksicht fällt also ganz weg.

4°. Der sogenannte größte Theil der Professoren hat ausser sich selbst keine Bedeutung; übrigens ist es mir gleichviel, ob die Herren Gügler, Widmer, Kaufmann, Schmid, Schlatt, Ineichen zusammen oder einzeln gegen mich agiren wollen; ob Herr Thuot und Schmid da wegbleiben, wo sie nie hingehörten, oder ob sie ferner sich mitschleppen lassen. Nur fordere ich, daß, wenn die Herren mich gerichtlich belangen wollen, sie mir die Ehre erweisen, mir gegenüber in die Schranken zu treten, und daß Herr Statthalter mir das Vergnügen mache, sie zu citiren als solche, die sammt und sonders durch vorliegendes Klaglibell mich der Injurien anklagen ließen;

5°. endlich daß, wer immer eine Klage gegen mich einreicht, auch gehalten werde, dieselbe ohne weiters durch Beweise zu unterstützen.

Wir haben freilich einen Gesetzes-Artikel, der von Scheltungen, von Verleumdungen und von Beleidigungen spricht, und sagt, wie man dies alles bestrafen soll, aber merkwürdiger Weise keinen, der den Begriff davon aufstellt und sagt, was Injurie ist; um so mehr wird also der Richter darauf bestehen müssen, daß der Kläger, wer er immer sey, seine Klage in's Licht setze, mit hinreichenden Gründen unterstütze, und den Beweis dafür führe. Ich bin höchst begierig zu erfahren, ob meinen Gegnern das Beweisen, das unstreitig ihre Aufgabe ist, so leicht werden wird als das Anklagen, dem es an Pathos und Schwere nicht gefehlt hat.

Ich kann auch keineswegs das Losreissen einzelner Stellen aus meiner Schrift zugeben, und fordere, daß alle einzelne Stellen in ihrem natürlichen Zusammenhange mit andern und mit dem Ganzen behandelt werden, wenn man irgend etwas daraus zu folgern, oder darüber zu urtheilen sich erlauben will."

Hierüber hat das Bezirksgericht, nach genauer Erdauerung der Sache und der erfolgten Verantwortung des Beklagten, erkennt:

1°. Es seye dem Herrn Doktor Troxler gestattet, daß dasselbe von der Gerichtskanzlei eine vidimirte Abschrift des von Schultheiß und Täglichem Rath der Stadt und Republik Luzern unterm 23. verflossenen Aprils an hieiges Bezirksgericht erlassenen Schreibens No. 15, A. verlangen könne.

2°. Sey ihm ein Aufschub bis den 21sten des laufenden Monats zugegeben, während welcher Zeit derselbe eine endliche schriftliche Verantwortung abzufassen, den 21. besagten Monats, Morgens 9 Uhr, vor den Schranken des Stadtgerichts persönlich zu erscheinen, seine Verantwortung dann vorzutragen, und zu Protokoll zu geben habe, indem am gleichen Tag über das Ganze definitiv abgesprochen werde.

3°. In das übrige Begehren des Beklagten könne nicht eingetreten werden.

Da dem Herrn Doktor Troxler vorstehende gerichtliche Erkanntniß durch das hohe Präsidium eröffnet ward, hat sich derselbe dahin geäussert und zu Protokoll setzen lassen:

„Da die hohe Regierung die Beurtheilung meiner Sache einem löbl. Gerichte übertragen, und als Klägerin gegen mich vor selbem aufgetreten, so verlange ich, daß alle gesetzlichen Formen und der gehörige Rechtsgang streng beobachtet werde; ich kann mich daher mit demjenigen, was mir das löbl. Gericht zugeben will, nicht begnügen; ich sehe diese Zugabe selbst als eine Beschränkung der Rechte an, die mir als Angeklagten zustehen, und fordere unbedingt die Erfüllung aller fünf Punkte; erkläre mich demnach für den Rekurs an den hohen Justiz-Rath.

Der Oberamtmann, Präsident,

(L. S.) E. Pfyffer.

Der Gerichtsschreiber,

Joseph Buoholzer.

2.

Kreisschreiben des Oberamtmanns von Willisau an die Gemeindammänner.

Herr Gemeindammann!

Seit längerer Zeit schon haben Uebelgesinnte, welche Feinde jeder gesetzlichen Ordnung, der öffentlichen Ruhe und des Friedens im Staate sind, sich beigehen lassen, gedruckte Schmähschriften unter das Volk zu verbreiten, die eine strafbare Untergrabung des Ansehens sowohl der hohen Regierung als der von dieser aufgestellten Behörden zum Zweck haben.

Die hohe Regierung, obwohl sie diese Neckereien mit Verachtung weglegen und sich überzeugt halten könnte, daß das, im Ganzen genommen, an gesetzliche Ordnung gewöhnte, ruh- und friedliebende brave Volk sich durch solche Schriften nicht werde täuschen und zur Unzufriedenheit verleiten lassen, kann und will dennoch diesem Unwesen nicht länger zusehen, ohne solche Schriftverbreiter die gesetzliche Strafe fühlen zu lassen, sobald dieselben kenntlich gemacht werden können.

So ist dann von Hochderselben jüngsthin noch eine Druckschrift unter dem Titel: „Luzerns Gymnasium und Lyceum von Dr. Troxler", welche theils gegen die hohe Regierung selbst, theils gegen die öffentliche Lehranstalt in Luzern, so wie besonders gegen die meisten angestellten Herren Professoren die strafbarsten Verleumdungen, Scheltungen und Beleidigungen enthält, mit Beschlag belegt, der Verfasser davon aber zur gesetzlichen Bestrafung an die kompetente Gerichtsstelle gewiesen worden.

Die allgemeine Wohlfahrt, besonders in unsern Zeiten, hanget wesentlich davon ab, daß sich die treugesinnten Beamten und das Volk an die Verfassung, die Gesetze, an die hohe Landes-Regierung und die gesetzlichen Behörden anschliessen, und daß das Ansehen dieser behauptet und keineswegs eine Schmälerung desselben ungestraft gelitten werde.

Ich bringe dieses aus sehr guten Gründen in Erinnerung. Die gegenwärtige Zeit ist in Beziehung auf die fortdauernde Wohlfahrt unsers getreuen Vaterlandes weit wichtiger, als es jetzt noch manchem scheinen möchte.

Daher soll ich Euch aus erhaltenem besondern hoheitlichem Auftrag

1. auf die Bestimmungen des Regierungs-Beschlusses vom 17. Hornung 1813 gegen Schmähschriften neuerlich aufmerksam machen, welche Verordnung nächstens zu Erfrischung des Gedächtnisses wieder bekannt gemacht werden soll,

2. Euch auffordern, auf die Verfasser, Verbreiter oder Vorschubleister solcher Schmähschriften ein wachsames Aug zu halten, und das dieser Ordnung zuwiderlaufende Entdeckte unverzüglich anzuzeigen.

Eine gleiche verdoppelte Aufmerksamkeit empfehle ich Euch denn auch auf in Umlauf gebrachte Gerüchte politischen Inhalts, so wie auf das Betragen fremder Reisenden.

Diese Verfügung dehnt sich dann namentlich auch aus auf die vorerwähnte Schmähschrift, deren Verkauf und Verbreitung untersagt ist.

Von der Treue und dem Pflichteifer der öffentlichen Beamten des hiesigen Amts überzeugt, darf ich getrost erwarten, daß sie den ihnen anmit bekannt gemachten Willen der hohen Regierung nach Kräften befördern, und auch mich hierin unterstützen werden.

Womit ich Euch der Obhut Gottes bestens empfehle und mit Achtung geharre

Willisau den 6. Mai 1823.

Der Oberamtmann,
J. G. Weber.

3.

Rekurs-Schreiben des Herrn Dr. Troxler an den hohen Justiz-Rath der Stadt und Republik Luzern.

Luzern am 14. Mai 1823.

Der hohe Tägliche Rath der Stadt und Republik Luzern hat geruhet, wegen der Druckschrift: „Luzern's Gymnasium und Lyceum" eine Injurien-Klage gegen mich, als den ohne weiters dafür angenommenen Verfasser, an hiesiges Bezirksgericht zu stellen. Wie ein eigentlich schon überwiesener und strafbarer Schuldiger ward ich citirt, und stund wirklich am 3. Mai vor Gericht, um gestraft zu werden.

Da ward mir eine Klagschrift von Schultheiß und Täglichen Räthen der Stadt und Republik Luzern vom 23. April abgelesen, und ich zur Verantwortung aufgefordert, damit das Gericht dem Verlangen der Herren des Täglichen Rathes, mich zu strafen, unverweilt zu entsprechen in Stand gesetzt werden mögte.

Die Klagschrift erregte jedoch mein höchstes Erstaunen durch ihren Inhalt sowohl als durch ihre Form, so daß ich Mühe hatte, das Verfahren, welches der hohe Tägliche Rath gegen mich beobachtet wissen wollte, mir selbst zu erklären, und mich in die Stellung zu finden, die mir durch die sichtbare Geneigtheit des Gerichts, in die Vorschrift der Klage und den Antrag einzutreten, angewiesen ward.

Ich suchte mich zunächst an dem Gedanken zu orientiren, daß ich vor einem, selbst nach unserer Verfassung, unabhängigen Gerichte stünde, daß der Tägliche Rath gegen mich den Stand eines Klägers angenommen, und daß nun für mich nichts anders zu thun sey, als Hochdemselben gegenüber mit all den Rechten und Pflichten eines Angeklagten in die Schranken zu treten.

Meinen Herren Richtern bezeugte ich die höchste Achtung und mein völligstes Vertrauen, so wie meine Bereitwilligkeit, über alles mir Vorzuwerfende Rede zu stehen, und mich geziemend zu vertheidigen, doch unter der billigen Verwahrung, daß die Formen des Rechts und der gesetzliche Gang streng und heilig beobachtet würden.

Ich erlaubte mir sodann, die nächstliegenden Unförmlichkeiten, welche bereits in der Sache begangen worden, freimüthig, mit Anstand und Ernst zu rügen, nemlich

1°. daß der hohe Tägliche Rath mich ohne weiters als den Verfasser erwähnter Schrift bezeichne, ohne nur auf irgend eine Weise die Richtigkeit seiner Angabe bewährt zu haben,

2°. daß die, durch den Geist und Inhalt der Klagschrift veranlaßte Citation Tit. Herrn Statthalters Jurgilgen d'Orelli, die Angabe der klagenden Parthei geradezu als erwiesen annehmend, ihre Behauptung als Urtheil aufstellte, und mich, als bereits verdammt und strafbar, vorlud.

Endlich fand ich nöthig, meine Herren Richter und das zahlreich anwesende Publikum auf den Ursprung des Geschäfts zurückzuführen, sie in das Innere der ganzen merkwürdigen frühern Geschichte einzuweihen, und mein gegenwärtiges Verhältniß zur Regierung, so wie zu meinen von ihr in Schutz genommenen Gegnern in's Licht zu setzen. All das hab ich auch, als Einleitung zu meiner Vertheidigung, an's Protokoll gegeben. In meine Vertheidigung selbst konnte ich aber unmöglich eingehen, nachdem ich aus der Klagschrift deutlich erkannt hatte, daß der Tägliche Rath seine Stellung, als Regierung, mit der eines öffentlichen Anklägers sowohl als eines klagenden Beleidigten verwechsle, das Gericht theils in eine ganz verfassungswidrige Abhängigkeit von sich versetze, theils ihm auch ein Verfahren vorschreibe, das dem Recht und allen Gesetzen widerstreitet.

Dieses, H.H., und zwar um so mehr, da das Gericht selbst seine verfassungsmässige Stellung und den gesetzlich bezeichneten Pfad zu behaupten, mir nicht fest und rücksichtlos genug scheint, ist die Ursache, warum ich nun in dieser ausserordentlichen und gefährlichen, aber um so ernster von jedem ächten Freunde der Gerechtigkeit und gesetzlichen Freiheit zu beherzigenden Lage, von Ehrfurcht und Zutrauen erfüllt, meine Zuflucht zu Ihnen nehme. Ich weiß es, daß in Ihren Augen Niemand höher steht als das Gesetz, und daß Niemand auf Ihre Theilnahme und Ihren Schutz dringendere Ansprüche hat, als wer Gefahr läuft, im Rechte verletzt zu werden. Mit gleichem, offenen Vertrauen kam ich zwar bereits auch schon meinen Richtern entgegen, und verlangte bittlich, was ich glaubte rechtlich fordern zu dürfen. Nur Ein Punkt ward mir zugegeben von fünfen, und dieser sehr verschränkt, nemlich, die Mittheilung der Klage in Abschrift, und eine Frist zur Verantwortung bis zum 21sten dieses, da ich dann wieder erscheinen soll, meine Verantwortung vorzutragen, und — so spricht das Rezeß — an diesem Gerichtstage dann soll, ohne daß man in mein übriges Begehren eintrete, über das Ganze definitiv abgesprochen werden.

Erlauben Sie mir nun, H.H., daß ich Ihnen, indem ich mich gegen die Weigerung des Gerichts, in allen Stücken

gesetzlichen Rechtsgang zu beobachten, für den Rekurs an Ihre hohe Behörde erklärte, meine Beschwerden und Begehren vortrage.

1°. Der hohe Tägliche Rath hat beschlossen, eine Injurienklage gegen mich zu führen. Er hat demnach, in Gemäßheit des §. 58. der organischen Gesetze vom 8. Jan. 1814, als die kompetente Gerichtsstelle das hiesige Bezirksgericht anerkannt, nicht angewiesen, wie die Klagschrift sich ausdrückt; denn dies hat das Gesetz gethan, welches Kläger und Beklagte vor sich gleich, und den Richter über beide stellt, wer sie immer seyn mögen.

Diese Stellung setzte nun aber der Tägliche Rath in seiner Klagschrift, und daher im Widerspruche mit sich selbst, ganz ausser Acht.

Erstlich sagt er, er habe gefunden (also ehe noch eine rechtliche Untersuchung statt gehabt!) „meine Schrift enthalte die strafbarsten Scheltungen, Verleumdungen und Beleidigungen gegen die Regierung, die hiesige Lehranstalt, gegen die (sogenannten) Professoren im Allgemeinen und in's Besondere." —

Offenbar greift hier der Kläger der gerichtlichen Untersuchung vor, entscheidet als solcher ganz unbefugt, und entzieht dem Gerichte seine erste Funktion, die darin bestehen muß, die Klage zu prüfen, den Angeklagten zu hören, und dann erst auszumitteln, ob ihm wirklich mit Grund Injurien zur Last gelegt werden können.

Zweitens ertheilt der Tägliche Rath in der Klagschrift dem Gerichte (also der Kläger dem von ihm angerufenen Richter!) den Befehl, „daß er die, laut §. 20. des Polizeigesetzes vom 29. Dez. 1806 den Fall beschlagenden, Strafbestimmungen in Anwendung bringen soll, und zwar mit derjenigen Beschleunigung und derjenigen ernsten Strenge, welche sowohl die Wichtigkeit der Sache, als die Stellung der klagführenden Behörde erheische." In dieser Vorschrift machte also der Kläger, der sich dem Gerichte unterworfen, wieder seine Stellung als Regent geltend und entscheidend, und schreibt dem Richter, der seiner Natur und der Verfassung nach von ihm unabhängig ist, vor, er soll ohne weiters über den Angeklagten mit Eile und Strenge eine ver-

ihm qualifizirte Strafe verhängen. Dadurch wird also dem Richter seine zweite Funktion genommen, vermöge der er nur dann eine Strafe verhängt, wenn er selbst, nicht eine andere Behörde oder gar die sich für beleidigt erklärende, klagende Parthei, findet, daß die Bedingungen vorhanden sind, unter denen eine gesetzlich bestimmte Strafe eintreten soll.

Ich ersuche demnach die hohe Justizstelle, welche unsere Verfassung zum Schutz und Schirm der gesetzlichen Formen aufstellt, inständigst und dringendst, einerseits dem hohen Täglichen Rathe vorzustellen, daß ihm, als Kläger, keineswegs zustehe, weder die gerichtliche Frage über die That, noch jene über die Strafe zu entscheiden, daß ihm nur Klage und Antrag zukomme — andererseits aber das Bezirksgericht aufzufordern, daß es seine verfassungsmässige Stellung ohne Rücksicht auf anderartige Zumuthungen behaupte, und sich eben so wenig das jedem Gericht zustehende Untersuchungs-Recht entziehen, als die bloße Vollziehung einer bereits angewandten Straffentenz auftragen lassen möge.

2°. Hat der hohe Tägliche Rath dem Gerichte ferners in seiner Klagschrift befohlen, „die Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen über die bezeichneten Stellen, unabgesehen auf den Gegenstand selbsten, welcher in der Schrift behandelt wird." Wenn diese Stelle der Klagschrift sagen soll, daß die Strafbestimmungen für Injurien auf die bezeichneten, aus dem Zusammenhange gerissenen einzelnen Stellen, abgesehen von dem Ganzen der Schrift und ihrem Inhalte, also ohne weitern Untersuch und eignes Urtheil, angewendet werden sollen, so heißt dies gerade so viel als: „Diese Stellen erklären Wir für strafbare Scheltungen, Verleumdungen und Beleidigungen, und gebieten, daß das Gericht die gegen strafbare Scheltungen, Verleumdungen und Beleidigungen verhängten Strafen darauf anwende."

Ich erlaube mir nun zu fragen: heißt dieses eine Injurienklage stellen? oder eine Untersuchung einleiten, auf daß geschehe, was Rechtens ist? Ist nicht dadurch jedes gerichtliche Urtheil unmöglich gemacht? Wozu nun noch ein Richter,

als etwa geradezu, nicht zu strafen, sondern nur die bereits von einer andern Behörde verhängte Strafe gegen das, auch von dieser bestimmte, Verbrechen an dem unnöthiger Weise zur Verantwortung gerufenen Beklagten zu vollziehen? und wer bestimmt hier das Verbrechen, wer wählt das Strafgesetz, und wer wendet es an? — wer anders als eben der Kläger, oder der Regent, der sich für beleidigt erklärt, und sich nach Gutfinden rächt!

Ich ersuche Sie demnach, H. H., dringendst und inständigst, dem hohen Täglichen Rathe in dieser Hinsicht die erforderlichen Bemerkungen zu machen einerseits, und andererseits dem löbl. Gerichte zu verdeuten, daß nach diesem, das Gericht selbst aufhebenden, Verfahren der Kläger gerade so viel gewonnen, als der Beklagte verloren habe, nemlich Alles. Ich erkläre, daß, wenn dies vom Täglichen Rathe vorgeschriebene Verfahren gelten soll, ich dem, was ich leiden muß, wenigstens nicht durch eine offenbar ganz fruchtlose Vertheidigung den Schein einer rechtlichen Verurtheilung leihen will.

3°. Der Tägliche Rath hat sich erklärt, eine Injurienklage gegen mich führen zu wollen; er hat nun wirklich in oben erwähnter Form gegen mich geklagt im Namen der Regierung, im Namen der hiesigen Lehranstalt, im Namen der sogenannten Professoren im Allgemeinen, im Namen endlich eines jeden der Neune in's Besondere. Was müßte aus mir werden, wenn eine Klage der Art im Namen so Vieler auf die bezeichnete Weise geführt werden könnte?

Allein die Unmöglichkeit, die in der Natur der Sache liegt, schützt mich. Die erste Frage ist: Kann der Tägliche Rath in seinem eigenen Namen, als Regierung, so klagen? Wenn dies nicht, gewiß noch viel weniger im Namen so vieler Andern! Wie ungerecht wäre es, z.B., wenn ich etwa die gereizte Eitelkeit eines Studentenpräfekts oder eines Saalpredigers, eines Zeichnungslehrers oder Sprachmeisters, in einer summarischen Klage begriffen, als Crimen laesae büßen müßte?! Also muß schon um der verschiedenartigen Persönlichkeiten willen, wovon die einen hoch, die andern niedrig stehen, auch jeder für sich Verschiedenes zu klagen haben mag, die Klage getrennt werden. Ueberdies ist es nicht gleich viel, ob auf Scheltung, oder Verleumdung, oder nur auf

Beleidigung geklagt wird, so wenig, als es mir gleichgültig seyn könnte, eine Geldbusse zu erleiden, zu einer Abbitte verurtheilt, oder gar in's Zuchthaus verdammt zu werden. Die Klage muß daher, schon der Anschuldigung und der Strafbestimmung wegen, in sich ausgeschieden werden.

Endlich ist noch ein Hauptgrund da, an welchem mir besonders viel liegen muß. Wer mich einer Injurie anklagt, und es ohne Grund that, wird der Calomnie schuldig, und ich kann und werde ihn als Calomnianten vor Gericht belangen. Ich zweifle daher mit Grund, ob meine Gegner, welche zuerst mit einer falschen Majorität im Namen des Kollegiums auftretend, auf eine eben so unedle als armselige Weise den bekannten Regierungsbeschluß für Schulverbesserung angegriffen, und meine Schrift mit all der darin liegenden Retorsion provocirt haben, nun statt einen wissenschaftlichen Kampf einzugehen hinter der Brustwehr der Autorität ihre Rache üben wollen, — ich zweifle sehr, sage ich, ob sie den Muth haben werden, aus ihrem Hinterhalt vor die Schranken eines öffentlichen Gerichts zu treten. Nach allen Rechtsgrundsätzen gehören auch Injurien zu Privatbeleidigungen, und ausgemacht ist, daß nur der Beleidigte und kein Anderer (ausser seinem Vormünder oder Sachwalter) für ihn gegen den Beklagten als Kläger vor Gericht angenommen werden darf. Obgleich es nun nicht wahr ist, daß ich die Lehranstalt oder das Kollegium der Professoren angegriffen, kann ich die Regierung nicht hindern, Einige ihrer Angestellten, so wenig sie es um sie verdient haben, in Schutz zu nehmen, und ihre Klage zu empfehlen und zu unterstützen, aber mit Grund und Recht glaub' ich fordern zu dürfen, daß die Klage der Unsichtbaren, die durch ihr Geschrei die ganze Vindicta Injuriae aufgeweckt haben, mit Vollmacht zu ihrer Vertretung zu Tage komme, wenn sie für sich was von mir will.

Ich ersuche Sie demnach, H. H.! den Täglichen Rath zu vermögen, daß er in seinem Klaglibell sowohl die Klagen als die Kläger sondere, und das Gericht anzuweisen, daß wer immer Injurienklagen führen wolle, gehalten sey, in Person oder durch Sachwalter vor den Schranken zum Rechtstreit, dem Angeklagten gegenüber zu, erscheinen.

4°. Im ganzen Umfang der Rechtssphäre ist keine Untersuchung und kein Entscheid schwieriger, als der über Injurien. In den bestgeingerichteten Staaten begünstigen die Gesetze Klagen wegen beleidigter Ehre am wenigsten, besonders wenn sie nur auf Rache abzielen. Die wahre Ehre wird auch da, wo sie wirklich ist, so leicht nicht verletzt; so konnten edle Fürsten wirkliche Pasquille auf ihre Person nicht nur ungestraft, sondern zum leichtern Lesen tiefer hängen lassen; es giebt auch hundert bessere Mittel, verletzte Ehre wieder herzustellen, als Gerichtssprüche, deren Unzulänglichkeit besonders in wissenschaftlichen Dingen anerkannt ist. Die besten Gerichte selbst lehnten aus Respekt für's Geisterreich und der Menschen Inneres, um eigner Ehre willen und aus zarter Scheu vor Unrechthun, so viel sie konnten, derlei Klagen ab. Am wenigsten wird gehört, wer, selbst Angreifer in einer literarischen Fehde, Retorsion hervorgerufen hat. Ueberdies sollte nicht vergessen werden, wie weit wir in dieser Hinsicht, da uns geistiges Leben noch fast ganz gefehlt hat, zurück sind; unsere Gesetzbücher aber reichen für's gewöhnliche bürgerliche Gebiet nicht zu, da in alten und neuen nicht eine einzige Bestimmung vorkömmt, was Injurie sey, und wie sie zu beurtheilen. Was von Strafbestimmung vorhanden, ist ein einziger, schlecht redigirter, logisch unrichtiger, und juristisch dürftiger Artikel eines nur aus Zeitumständen hervorgegangenen und nur auf Scheltungen und Verleumdungen sich beziehenden Polizeigesetzes, welches keineswegs auf eigentliche Schriftsteller-Vergehen berechnet war, und noch nie auf solche angewendet ward. Noch nie sind unsere Gerichte bei der Seltenheit wissenschaftlicher Kämpfe im Fall gewesen, ihren Stuhl in dieser Höhe aufzuschlagen, oder wie hätten ihrem Urtheile wohl Schriften wie die von Güglern gegen Müller und Lutz entgehen können?

Ich wage es auch zu glauben, daß unsere hohen Täglichen Räthe bei größerer Vertrautheit mit diesen Gegenständen manche Bedenklichkeit abgehalten haben würde, in vorliegendem Fall eine Injurieklage zu stellen. Aus dem von dem Täglichen Rathe eingeschlagenen Verfahren leuchtet nemlich ganz deutlich die sehr unrichtige Meinung hervor, es seyen in meiner Schrift Stellen und Ausdrücke enthalten, die ohne weiters

als solche, aus ihrem Zusammenhang gerissen, in ihrem bloßen Wortsinn für Injurien erklärt werden könnten. Damit steht die von allen Rechtsverständigen verworfene Meinung in Verbindung, daß jede Aeusserung, wodurch Jemand mit Grund seine Ehre angegriffen fühlt, ohne Rücksicht, ob die Aeusserung des Andern an sich wahr, gerecht, und ihm erlaubt war, als Scheltung und Verleumdung bezeichnet werden könne, als ob der Thatbestand von Injurien in bloßen Worten, wie sie gedruckt vorliegen, sich ausmitteln ließe, als ob nicht Veranlassung, Umstände, Vorsatz u. s. f. dem Faktum erst seine Bedeutung gäben, sein Recht oder Unrecht erst ausmachten! als ob nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen selbst eine wirkliche Injurie oft aufgehoben würde, wenn der Beklagte die Wahrheit der Thatsache und die Richtigkeit der Anschuldigung beweisen kann!

Wenn der Kläger dies nicht weiß, oder nicht wissen will, so sollte nothwendig der besser unterrichtete Richter ihn bei Einreichung der Klage schon darauf zurückführen. Statt daß also der Kläger, wer er immer sey, seine bloße Anzeige von Stellen und Ausdrücken als Thatbestand anführen darf, hat er vielmehr seine Klage zu begründen, wenn ihn der Richter anhören soll, ausserdem kann er nur unmaasgeblich andeuten, wie er erkennen würde, wenn ihm das Richteramt verliehen wäre. Mehr als dieses steht nun auch dem hohen Täglichen Rathe nicht zu, wenn er auf rechtlichem Pfade eine Injurienklage gegen Jemanden führen will.

Ich ersuche Sie demnach, H. H.! auch in dieser Hinsicht sich bei dem Täglichen Rathe für die Beobachtung der ihm als Kläger zukommenden Stellung und Verbindlichkeit zu verwenden, und gütigst dem Gerichte in Erinnerung zu bringen, daß ihm obliege, den Kläger anzuhalten, den Beweis der Injurienklage rechtskräftig zu führen, dem Beklagten dagegen zu seiner Vertheidigung all die ihm gesetzlich zugesicherten Rechtsmittel zu gestatten, und den Rechtsstreit, ohne einen bestimmten Tag als terminus fatalis abzustecken, in freien Fortschritten nach rechtlichen Gründen abzuthun.

H. H.! Es hätte anmaßend scheinen mögen, daß ich mir erlaubte, Ihnen so allgemeine Grundsätze, die überall, wo

Recht und Ordnung herrscht, in Uebung sind, auseinander zu setzen, und Ihre gütige Verwendung anzusprechen, daß selbe auch in meiner Sache beobachtet werden mögten; — allein Sie werden mich entschuldigt finden, wenn Sie bedenken, daß der Tägliche Rath sogar in dem angehobenen Rechtsstreit die Verletzung dieser Grundsätze vorgeschrieben hat, und daß das Bezirksgericht, in dem Täglichen Rathe vielmehr die Regierung als meinen Ankläger berücksichtigend, mir die Erfüllung von vier Punkten meines Begehrens verweigert hat. Es blieb mir demnach nichts übrig, als Sie, H. H.! angelegentlich zu bitten, Sie mögten solch einem gesetz- und rechtswidrigen Verfahren vorzubeugen suchen, und in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit das Zweckmäßigste thun, um die verfassungsmäßige Stellung der Gerichte, die Heiligkeit der Rechtspflege, die gesetzlichen Formen aufrecht zu erhalten, und die Ehre des Täglichen Raths so wie des Bezirksgerichts in diesem Geschäfte zu retten.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Dero gehorsamster Diener:
Dr. Troxler.

4.

Aktum den 21. Mai 1823.

Vor dem Justiz-Rath der Stadt und Republik Luzern.

Nach Untersuchung einer Bittschrift des Herrn Dr. Troxler in Luzern vom 14. fliessenden Monats, worin er das Ansuchen stellt, daß die Regierungs-Schlußnahme vom 23. April lezthin, die Verweisung der darin bezeichneten Injuriensache an das Bezirksgericht der Stadt Luzern anordnend, in verschiedener Beziehung Abänderungen erleiden möchte;

hat der Justiz-Rath

betrachtend: Daß es ausser dem Bereich seiner Befugnisse liege, über eine Regierungs-Schlußnahme irgend eine Abänderung oder eine Modifikation eintreten zu lassen;

erkennt:

Daß hieroris in das Ansuchen des Herrn Dr. Troxler nicht eingetreten werden könne, wovon demselben zur Kenntniß und zum Verhalt auf übliche Weise Mittheilung zu machen ist.

Der Präsident,
C. Mayr.
Namens des Justiz-Raths,
K. M. Kopp.

5.

Luzern am 23. Mai 1823.

An den hohen Justiz-Rath der Stadt und Republik Luzern.

H. H.!

Dero mir gestern zugekommene Erkanntniß vom 21. dieses über meine Bittschrift vom 14. überzeugt mich, daß von Hochdenselben nur ein Theil meiner Bitte ist berücksichtigt und entschieden worden.

Ich hatte in Hinsicht auf den Akt des Täglichen Rathes vom 23. April, der unter dem doppelten Gesichtspunkte eines Regierungs-Beschlusses und einer Injurienklage betrachtet werden kann, auch ein durch alle vier Punkte meines Begehrens hindurchlaufendes doppeltes Verlangen gestellt, nemlich daß

1°. die hohe Behörde des Justiz-Rathes geruhen möge, um der Ehre der Regierung willen und um das Geschäft in den gesetzlichen Pfad einzuleiten, dem Täglichen Rathe die nöthigen Vorstellungen zu machen, auf daß die, in dem als Klaglibell ausgefertigten Regierungs-Beschlusse enthaltenen, Unförmlichkeiten abgeändert werden mögten;

2°. daß der hohe Justiz-Rath dem Bezirksgerichte die Weisung ertheilen mögte, daß es als unabhängige gerichtliche Behörde solch einen Regierungs-Beschluß in Hinsicht auf sich und den Beklagten selbst nicht anders als jede andere Klagschrift zu berüksichtigen und zu behandeln hätte.

H. H.! Es könnte solch eine Weisung im Allgemeinen überflüssig scheinen; allein da dadurch, daß das Gericht mehrere der gerechtesten Forderungen, die ich als Beklagter

that, unbefriedigt lies, dargethan ist, daß das Bezirksgericht wirklich in der Meinung steht, es dürfe und müsse den Akt des Täglichen Raths vielmehr als Regierungs-Beschluß, denn als Klagschrift ansehen; da dadurch all mein Recht als eines gerichtlich Verfolgten vernichtet und ich schon zum Voraus verurtheilt bin; endlich da auch selbst Ihre Erkanntniß, daß es ausser Ihrer Befugniß liege, einen Regierungs-Beschluß abzuändern, das Gericht in seinem Vorurtheile noch mehr bestärken muß, — so erlaube ich mir Sie zu bitten, daß Sie geruhen mögten, meine Bittschrift nun doch noch in ihrem zweiten Theile Ihrer weisen Berathung zu unterwerfen, und darüber einen Entscheid auszufällen.

Die Bitte, daß dem Gerichte eine Weisung ertheilt werden möge, ist offenbar mit der ersten, in welche Sie wegen Mangel an Befugniß nicht eintreten zu können erklärten, nicht zu verwechseln. Ich ersuche Sie demnach über mein zweites Begehren, daß das Gericht in Betreff seiner unrechtlichen und gesetzwidrigen Ansicht und Stellung, die es de facto gegen den Beklagten zu Gunsten des Klägers angenommen, zurechtgewiesen werde, gewogenst zu entscheiden.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Dero

gehorsamster Diener

Dr. Troxler.

N. S. Noch habe ich den Wunsch beizufügen, daß die Gerichtsstelle zugleich angewiesen werden mögte, jeden Gegenstand, den ich als Beklagter in der Sache als zu ihr gehörig beurtheilt wissen will, in die deshalb aufzustellende Rechtsfrage ohne Anstand aufzunehmen.

6.

Aktum den 30. Mai 1823.

Vor dem Justiz-Rath der Stadt und Republik Luzern.

Nach Untersuchung einer wiederholt eingelangten Zuschrift des Herrn Dr. Troxler vom 23. letzt abgewichenen Monats des Inhalts: Daß, da die justizräthliche Erkanntniß vom 21. gleichen Monats nicht alle Theile seines Petitums, hin-

ſichtlich des Rechts-Verfahrens in der dem Bezirksgerichte der Stadt Luzern eingeklagten Injurienſache umfaſſe, Behufs ſeines Rechtens dieſer Gerichtsſtelle demnach die Weiſung ertheilt werden möchte

1°. daß dieſelbe die Regierungs-Schlußnahme vom 23. April lediglich als einen Klag-Akt anzuſehen und das Gericht ſomit in ſeiner unabhängigen Stellung den Unterſuch und den Entſcheid der Sache vorzunehmen und endlich

2°. daß die gleiche Gerichtsſtelle jeden Gegenſtand, den der Petent in dieſer Sache beurtheilt wiſſen wolle, in die diesfalls aufzuſtellende Rechtsfrage aufzunehmen habe,

hat der Juſtiz-Rath

betrachtend, daß, was auſſer allem Zweifel liegen müſſe, die Gerichtsſtelle, in Beachtung ihrer unabhängigen Stellung, die Regierungs-Schlußnahme vom 23. April lezthin, mittelſt welcher ihr der Unterſuch und die Beurtheilung der gegen den Herrn Dr. Troxler erhobenen Injurien-Klage übertragen worden iſt, nicht anders, als ihrer Stellung gemäß, anſehen und behandeln werde;

ſo wie in Erwartung, daß die erſte gerichtliche Inſtanz eine der Sache angemeſſene und dieſe umfaſſende Rechtsfrage aufſtellen werde, wobei dem Herrn Dr. Troxler, falls ihm dieſelbe nicht genügend ſcheinen ſollte, unbenommen bleibt, ſeine allfälligen Bemerkungen darüber beiſetzen zu laſſen;

erkennt:

Daß in das gedoppelte Anſuchen des Herrn Dr. Troxler nicht eingetreten werden könne; wovon demſelben ſo wie dem Bezirksgericht der Stadt Luzern, welches die Anſetzung eines Tages zur neuerlichen und ungeſäumten Behandlung der Sache zu veranſtalten hat, auf übliche Weiſe Mittheilung zu machen iſt.

Der Präſident,
C. Mayr.
Namens des Juſtiz-Raths,
K. M. Kopp.

(Die Fortſetzung folgt.)

Literatur.

A. Eidgenössische Stimmen.

1). P. Scheitlin, Professor: Johann Jakob Scherrer, Pfarrer in Hundwil, und Georg Kaspar Scherrer, Antistes in St. Gallen, oder Lebensgeschichte und Karakteristik des Vaters und des Sohns. St. Gallen bei Huber und Compagnie 1823. 286 S. in 8.

„Georg Kaspar Scherrer, Antistes zu St. Gallen, geboren den 6. Hornung 1757 zu Hundwil, K. Appenzell, wo sein Vater, Johann Jakob Scherrer, Pfarrer war, vollendete seine Studien am Gymnasium in St. Gallen, kam im J. 1779 als Hauslehrer bei Herrn Handelsmann Kunkler nach Cette in Languedok, und kehrte nach drei Jahren wieder in seine Vaterstadt zurück, wo nun, wie dessen Biograph sich ausdrückt, sein Kirchen- und Schulleben anfieng. Zuerst Diakon an der Stadtkirche, dann Adjunkt an der französischen Kirche, in der er, der französischen Sprache ganz mächtig, mit großem Beifall predigte, ward er im J. 1784 als Pfarrer nach Hundwil berufen, zu der Gemeinde, wo sein Vater viele Jahre segensvoll gewirkt hatte, und noch in dankbarem Andenken stand. Hier arbeitete Georg Kaspar Scherrer bis zum J. 1792, wo er zum Professor am Gymnasium in St. Gallen und Katecheten an der Filialkirche Linsenbühl erwählt wurde. Von da an verließ er seine Vaterstadt nicht mehr, wirkte in den ihm übertragenen Kirchen- und Schulämtern, und seit dem 9. Juni 1816 auch als Antistes mit rastloser Thätigkeit bis zu seinem Ende, das in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezemb. 1821 erfolgte. Die vorliegende Lebensbeschreibung ist eine schlichte, treue und recht anschauliche Darstellung, wer Georg Kaspar Scherrer als Mensch, Schulmann, Prediger, und als Vorsteher gewesen, und was er und wie er in allen diesen Verhältnissen gearbeitet hat. Die Biographie des Vaters, des Pfarrers in Hundwil, ist vom Sohne selbst verfaßt, und beweist, daß Antistes Scher-

rer, wenn er auch, wie sein Lebensbeschreiber sagt, kein Gelehrter im gewöhnlichen Sinne des Wortes war, doch das menschliche Herz kannte, und diese Kenntniß, die vielen hochgelehrten Herren fehlt, mit Klarheit und Anmuth mitzutheilen wußte.

Folgende zwo Stellen haben uns vorzüglich angesprochen; die eine zeigt im Antistes Scherrer den treuen Freund, und enthält eine gute Lehre für Zeiten, in denen, um politischer Meinungen willen, viele Freundschaften sich auflösen; die andere zeigt im Antistes Scherrer den edlen und duldsamen Theologen, und mag in unsern Tagen, wo die theologischen Rechthabereien und Klopffechtereien wieder Sitte geworden sind, der Aufmerksamkeit und Beherzigung nicht unwerth seyn. Diese beiden Stellen lauten also:

S. 147—150. „Im J. 1794 kam Jean Julien von Toulouse unter dem Namen Lambert (dem Namen seiner Gattin) nach St. Gallen. Julien war im J. 1753, am 11. Weinm., geboren, hatte in Nismes unter dem berühmten Paul Rabout und hernach in Lausanne studirt, und wurde an letzterm Orte in's Predigtamt aufgenommen. Dann war er Prediger in Cette, wo Scherrer und seine zwei Freunde, Sch. und W., ihn kennen lernten. Er genoß dort ausgezeichneter Achtung. Im Jahr 1787 wurde er Prediger in Toulouse, wo er bis ins Jahr 1791 blieb. In diesem Jahr wurde er als Deputirter des Departements der obern Garonne in den Nationalkonvent gesandt. In Paris war sein Name Julien de Toulouse. Von Robespierre auf die Liste der Proscribirten gesetzt, hielt er sich einige Monate, in steter Gefahr entdeckt und guillotinirt zu werden, verborgen, entfloh dann, verschaffte sich unter dem Namen Joseph Lambert in Lausanne ein neues Zeugniß seines Predigerstandes, trat also wieder in den geistlichen Stand zurück, kam im Februar des Jahrs 1794 nach St. Gallen, und wurde, durch Verwendung seiner frühern Bekannten, unsers Scherrers und seiner Freunde, zwei Monate nach seiner Ankunft, Adjunkt an der französischen Kirche, und drei Monate hernach der Stellvertreter des zweiten Predigers dieser Kirche; Stellen, die nicht vom Stadtmagistrate, wie Andere, sondern, weil die französische Kirche eine Anstalt des Handelsstandes, und vom Handelsstande fundirt ist, vom kaufmännischen Direktorium

vergeben werden! Lambert ſtand an dieſer Stelle mit auſſerordentlichem Beifall, und Sch. hatte die Freude, die Kanzel durch ſeine Empfehlung wohl beſetzt zu haben; denn Lamberts Rednertalent übertraf, freilich in franzöſiſcher oder Diskurs-Methode, faſt oder gar alles bisher gehörte. Um ſo eher durfte dem Fremden die franzöſiſche Kanzel anvertraut werden, weil die franzöſiſche Kirche keine eigentliche Pfarre, ſondern nur eine religiöſe Sprachanſtalt iſt. Zehn Monate, bis nach Robespierre's Sturz, blieb Lambert auf dieſer Stelle. Im April des folgenden Jahrs verzichtete er auf ſie und reiste ab. Julien wurde Generalinſpektor de l'équipage militaire in den italieniſchen Feldzügen, legte ſich ſpäter auf die Advokatur, und lebte in Turin in groſſem Wohlſtand. Niemand in Hier hatte ihn gekannt, Scherrer und ſeine zwei Freunde ausgenommen, und Niemanden konnte es in den Sinn kommen, daß Lambert eine ſolche Rolle in der Politik geſpielt habe. Ja, die Zartheit der drei Freunde für Lambert gieng ſo weit, daß ſie ſogar unter ſich nie über das Frühere ſprachen, um die Entdeckung nicht durch irgend ein Wort zu veranlaſſen. Lambert wohnte im Hauſe eines Verwandten unſers Scherrers. Einſt brachte ſein Hausherr aus der literariſchen Geſellſchaft die Nachricht, daß Julien de Toulouſe guillotinirt worden ſey, und erzählte ſie Lambert ſelbſt. Lambert wollte ſie nicht glauben. Der Hausherr ſtritt mit ihm über die Wahrheit dieſer von ihm ſelbſt geleſenen Zeitungsnachricht. Lambert widerſprach immer fort. Wie ſonderbar muß die Gemüthsſtimmung Lamberts in dieſem Streit geweſen, und wie ſonderbar dem Hausherrn die groſſe Theilnahme und der allzulebendige Widerſpruch des fremden Pfarrers vorgekommen ſeyn! Erſt am Tage ſeiner Abreiſe wurde das Geheimniß — wie, weiß ich nicht! — offenbar. Welch ein Erſtaunen! denn Julien war ja ein ſogenannter Regicide (Königsmörder). Welche Freundſchaft alſo hatte unſer Scherrer dieſem ſeinem Jugendbekannten bewieſen! wie ſonderbar begegnen die Menſchen einander! wie müſſen ſie einander begegnen, ſich von einander wieder, wie es ſcheint, auf immer entfernen, um — einander ſpäter noch groſſe und die gröſſeſten Dienſte erweiſen zu können!"

S. 222—226. „Als Theolog war er wie als Menſch. Aus Wohlwollen und von ſeinem praktiſchen Sinn geleitet, war er

allem Dogmenstreit abhold und die Polemik berührte ihn nicht. Schwerlich begriff er, daß Menschen sich um Sätze, die vom Anwendbaren so weit entfernt liegen, daß sie auf dem Standpunkt desselben kaum erspäht werden können, streiten mochten. Immer glitschte er über solche Streite hin, und die schwersten Dogmen schienen ihm nur wie Ballast vorzukommen, den er, der Schnellsegler, nicht aufnahm, oder wenn er ihm auf's Schiff gegeben wurde, sogleich wieder über Bord schmiß. Sein Wohlwollen entschied auch über die Sätze, und sein praktischer Sinn hatte dem nützlichsten aber gelehrtesten Gedankenzank die Thüre unaufsprengbar verriegelt und vernagelt. Ja, seine Liebe hätte ihn nicht zu einem Reformator geeignet, und mit den Fackeln, mit denen man Glaubensirrthümer anzündet und verbrennt, hätte er nicht umgehen können. Er löschte alle Fackeln aus, und ließ nur den einfachen Leuchter des Evangeliums, nur durch sich selbst unterstützt, auf dem Kirchentische stehen und ruhig für sich leuchten. Der, welcher den Vögeln des Himmels Nahrung und Körner streut, und den Lilien Farben und Geruch aus der Atmosphäre zuführt, wird dem Lichte des Evangeliums auch Licht und Glanz und Kraft und Nahrung zuführen und erhalten. So muß er gedacht haben. Wenigstens handelte er ganz diesem Gedanken angemessen. Doch hinderte ihn besonders sein Wohlwollen am Verbrennen der Irrthümer im Glauben, und hätte er die Reformationsfackeln (deren wir freilich auch jetzt noch nöthig haben) schwingen wollen, so hätte er vermuthlich auch damit, um nicht Lieblingssätze Anderer zu verbrennen, lieber sich selbst angezündet. Praktische Irrthümer aber bestritt er mit Lebhaftigkeit. Auch wäre er des gelehrten Streites schlechterdings nicht mächtig gewesen! Noch viel weniger aber war er zu einem Inquisitor geeignet, und gewiß wäre er unter allen in der Geschichte vorkommenden Großinquisitoren der allerkleinste gewesen, was wir ihm nicht verübeln werden. Nie hat er den Pabst zu machen in Glaubenssachen versucht, und seine Liebe löschte alle Scheiterhaufen aus. Dem von Andern darauf Gebundenen hätte er die Binde zwar nicht gelöst, denn er war keiner Art von Obrigkeit ungehorsam, aber er hätte ihm einen erquickenden Trunk kalten Wassers gebracht, und dem ihm völlig ungleichen unbarmherzigen Reichen (Luk. Kap. 16.),

obschon ihm nur seine Sünden Durst machten und ihn das Gericht in die Hölle verstieß, hätte er die Zungenspitze mit Erfrischung berührt. Diese seine Toleranz machte ihn auch gegen alle Konfessionen gleichgesinnt. Er half Katholiken wie Protestanten. Ein hungriger Heide war ihm wie ein hungriger Jude. Auf Niemanden wollte er Feuer vom Himmel, sondern Brod und Manna auf Alle fallen lassen. Zeloten nahmen's ihm übel und auch Nichtzeloten. Er war demnach auch von Proselitenmacherei sehr weit entfernt. Sie mußte ihm auf dem Standpunkt seiner Toleranz als Unrecht erscheinen. Ja, statt eines Beherrschers des Glaubens war er ein Vorbild der Heerde, und nie plagte er die ältern und jüngern Theologen mit der Anmuthung, daß sie Gott und die Kirche, die Bibel und Jesum gerade auf dem Standpunkte ansehen, auf dem er sie sah. Es war in dieser Beziehung unter ihm, wenn möglich, zu frei, und gern und ruhig überließ er es Jedem, dieses oder jenes, so oder anders zu studiren und zu glauben, weswegen er für einen Professor der Theologie nicht geeignet gewesen wäre. Sein Hirtenstab war sanft und leicht sein Joch, das Wort um ihn ganz frei, sein Thun ermuthigend. Obschon selbst nicht gelehrt, achtete er namentlich die theologische Gelehrsamkeit hoch und ehrte die wissenschaftlichen Männer; denn er sah die Nothwendigkeit der Erstern ein und kannte den Nutzen der Wissenschaften; ehrte sie aber auch deswegen, weil Andere sie ehrten, und weil er sie von seinem Wohlwollen nur durch die Achtung, die er ihnen erwies, überzeugen konnte. Den Werth der Wissenschaften fühlend, ahnend, beförderte er die Unterrichts- und Studienanstalten mit großem Eifer und großer Freudigkeit. Er erfreute ja dadurch auch Andere!

„Auch sein Benehmen gegen die hohe Kantonsregierung, den wohllöblichen Stadtrath und alle Obrigkeit war wohlwollend, ehrerbietig, höflich. Er ließ ihren Bemühungen gern die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren, befolgte alle Gesetze und Verordnungen genau, auch wenn sie ihm nicht ganz gefielen, warnte ernst, beinahe ernster als vor irgend Etwas, vor Ungehorsam und Gesetzumgehung, erzürnte sich über die geringsten Eigenmächtigkeiten der Untergebenen im Auslegen und Anwenden der Gesetze, und sorgte für die Erhaltung und Erhöhung des Ansehens aller Obrigkeit durch Wort und Beispiel

und jedes ihm zu Gebote stehende Mittel. Er wollte ein gehorsamer Bürger seyn, und wie an seiner Erfüllung der Pflicht des Menschen und des Predigers, so war auch an seiner Erfüllung der Bürgerpflicht nichts auszusetzen. Er wollte ja auch dem Staate, als einer menschlichen Gesellschaft, er wollte der Vaterstadt, dem Kanton und dem Vaterland wohl. Willig und wohlwollend fügte er sich deswegen in seine, ihm vom Staat bestimmten Verhältnisse, und suchte seine Kraft, die Kraft des Antistitiums, des Kirchenrathes, der Synode und der Kirche nicht auszudehnen. Er war nun einmal mit der Zeit und seinem Kanton zufrieden. Allfällige Spannungen löste er durch die Kraft seiner Liebe, vermittelte Frieden, und lobte, bis ein Nachgeben erfolgte. Er liebte keine Art von Krieg. Das eben tadelten späterhin Manche mit dem Worte: er war und ist zu gut!"

2) Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sept. 1822. Zwölfter Bericht. Zürich in der Geßnerschen Officin. 1823. 148 S. in 8. mit einem Anhang von 42 S.

Die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft, an deren Fortbestand man nach dem Tode des thätigen Menschenfreundes, Hirzel, zu zweifeln anfieng, scheint in frische Regsamkeit und in neues Leben getreten zu seyn. Der jüngst erschienene, zwölfte Bericht ihrer Verhandlungen am 11. und 12. Septemb. 1822 in Zürich meldet zwar nicht, welche bleibende wohlthätige Anstalt seit Hirzels Absterben durch die vereinte Kraft so vieler gemeinnütziger Männer zu Stande gekommen sey, enthält aber mehrere Mittheilungen aus verschiedenen Kantonen über Schulen, Armenanstalten, Landwirthschaft und Sittengeschichte, die für den Geschichtforscher und für jeden Freund des Vaterlandes sehr lehrreich und anziehend sind, obgleich dabei Jedermann wünschen wird, daß ein Wohlthätigkeitsverein sich nicht so fast theoretisch als praktisch beschäftigen, und seine Thätigkeit mehr auf das Leben als auf die geschichtliche Kenntniß richten möge. Es findet sich in der, dem Berichte beigefügten, Rechnung von zwei Jahren (vom Sept. 1820 bis Sept. 1822) keine einzige Ausgabe für gemeinnützige Zwecke; dagegen sind 417 Gulden und 23 kr. auf Schreibereien, nemlich Kopien, Buchdrucker- und Buchbinderkosten,

Papier u. s. w. verwendet worden. Hierin liegt vielleicht der Grund, warum, wie der Bericht anzeigt, achtzehn Mitglieder aus der Gesellschaft getreten sind.

Wir entheben dem Berichte einen kurzen biographischen Umriß zum Andenken des sel. Herrn Landammann J. J. Zellweger von Trogen, eines Mannes, der in der neuesten Geschichte unseres Vaterlandes eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

S. 116—119. „Als jüngster Sohn eines der reichsten und in den weitläufigsten Handels-Verbindungen mit Frankreich, Italien, Spanien, Holland ꝛc. gestandenen Schweizerhäuser, worin vielseitig reges Leben und Walten, mannigfaltige Beschäftigungen und thätiges Benutzen der Zeiten und Umstände an der Tagesordnung waren, mußte Jakob Zellweger bei glücklichen Anlagen früh zu Entwickelung seiner natürlichen Fähigkeiten und Geisteskräfte, und durch gute Erziehung, vollständigen Unterricht und praktische Uebungen zum brauchbaren Manne gebildet werden. Mit seinen zwei ältern Herrn Brüdern dem Handelsstande gewidmet, äusserte er stets entschiedene Abneigung gegen die Mechanik der Buchhaltung und ähnlicher einförmiger Arbeiten, die er jedoch in allen ihren Verzweigungen genau kennen lernen und üben mußte.

„Durch den Ernst und die Kraft seines Charakters und durch den Scharfsinn und das Schnelle seiner Einfälle und Antworten zeichnete er sich stets vor Allen aus, und er verband Witz mit Verstand, den er gerne leuchten ließ. Bei seinem vierjährigen Aufenthalte in Lyon und Genua bildete er sich zum praktischen Kaufmann, und erwarb sich eine Menge anderer Kenntnisse und Ideen über Welt und Menschen, die er auf den nachherigen italienischen Reisen und Messen, im häuslichen Kreise und in Gesellschaften vermehrte. Seine Lebhaftigkeit, sein froher Humor, das Imponirende und Feste seines Benehmens und seine Beredsamkeit fanden stets die Huldigung, aber oft auch den Neid seiner Umgebungen.

„Bei den heftigen Revolutions-Crisen und dem traurigem Parteihasse im Kanton Appenzell, wo oft Blut floß und ein bewaffneter Feldzug gegen einander im Thun war, (1798), erschien Jakob Zellweger als Grenadier-Hauptmann, eben so entschlossen zum Auszuge, wenn es die Umstände erlaubt

hätten, als bereit zur Schonung und Güte, zum Besten der irrgeleiteten Landleute, und legte schon damals den Grund zur weisen und kraftvollen Volksleitung in schwierigen Fällen.

„Die mancherlei widrigen Eindrücke, welche die, stets zwischen Nachahmungssucht und dem Aufstreben eigener Kraft, zwischen innern Faktionen und äusserer Einwirkung schwankende Helvetische Regierung, auf das, Einfach-Gewohntes dem Verwickelt-Neuen, Festes dem Wandelbaren, Bekanntes dem Verdächtig-Fremden vorziehende Volk machte, reiften auch den Entschluß des Herrn Zellweger, den 1801 rege gewordenen Glauben, „daß jeder Kanton seine beliebige Verfassung selbst wählen könne," nach seiner Weise und Ueberzeugung zu benutzen, und er wirkte als Senator in Bern, und dann bald darauf im Herbst 1802, als Landammann der Aeussern Rhoden und Gesandter in Schwyz, kräftig auf die Wiederherstellung der alten politischen Staats-Verhältnisse, büßte dann aber seinen längst entschlossenen Widerstand gegen die bekannte Proklamation des General Rapp mit dem Arrest auf der Festung Aarburg.

„Kaum recht seinem nähern Vaterlande wieder gegeben, und geschützt durch die französische Vermittlungs-Akte, wählte ihn sein Volk wieder zum ersten Standesbaupte, und belohnte damit sein Ausharren in Noth und Gefahren und seinen festen Sinn für alte Rechte und Verfassungen. Es begann nun für alle Kantone eine neue Epoche lebhaften Wirkens und Schaffens in den innern Verfassungs- und Verwaltungs-Zweigen, in der Anpassung zur Mediation. So hatte auch Appenzell Auſser-Rhoden seine alte Verfassung mit Jubel wieder in Anwendung gesetzt; aber es hatten sich so viele allgemeine und besondere Verhältnisse unter den Kantonen und gegen das Ganze geändert, und es lagen im Buchstaben und Geist jener Akte so viele Widersprüche gegen Landbuch und Uebungen, daß manche neuen Behandlungsweisen der innern und äussern Geschäfte angebahnt und eingeübt werden mußten. Des Herrn Zellwegers stets lebhafter und aufmerksamer Geist, die Unerschöpflichkeit seiner Ideen und Hülfsmittel, die schnelle Geistesgegenwart und populare Beredsamkeit auf den Tagen des Bundes, an

Landsgemeinen und im Rath, und seine rastlose Thätigkeit in allen Vorfällen und Anordnungen wirkten immer zur Ehre seines Standes und Volkes. Das allgemeine Militär-, Schul-, Kirchen-, Polizei-, Strassen-, Criminal-Wesen verdankt ihm grosse Verbesserungen. Bei den Grenzbesetzungen, in gemeinnützigen vaterländischen Angelegenheiten, bei innern und äussern Unruhen wußte er kräftige Aushülfsmittel und sprach unerschroken seine Grundsätze aus.

„Oft mußte freilich seine für unsern kleinen Staat zu weit getriebene Geschäftsthätigkeit, sein Feuereifer in Durchsetzung gewagter Entwürfe, seine Offenheit im Rathe und bei Audienzen, seine Herrschsucht, sein Ehrgeiz gegen die Ansichten und Ueberzeugungen seiner Kollegen und Landsleute anstossen, aber man erkannte denn doch seinen Sinn und Willen für das Wahre und Gute, und vergaß über den guten Eigenschaften des ächten Staatsmannes und Vaterlands-Freundes die Schwächen der menschlichen Natur und die Uebereilung seines Strebens nach grossem Einfluß im allgemeinen und besondern Freistaate, das ihm selbst die größten Wunden schlug, zu Vernachlässigung seiner Handlung und ökonomischen Verhältnisse, und dann zu seiner Entlassung vom Amt führte. Da erst zeigte sich die Grösse seines Geistes, als er, von allem Einfluß und allen Geschäften plötzlich entfernt, mit Ruhe und Gleichmuth den grossen Unterschied des so abweichenden Ehemals und Jetzt ertrug, der Freund und Berather seiner Gemeinde und der Landleute, der Beförderer guter Anstalten, und ein stiller, seine Obrigkeit ehrender und zu Rath und That stets dienstfertiger Bürger blieb.

„Herr Landammann Zellweger schloß sich im Jahr 1820 noch der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft an, und legte in deren Sitzung zu St. Gallen in schriftlichen und mündlichen Vorträgen den reichen Schatz seiner mannigfachen Kenntnisse, wichtigen Ansichten und geprüften Erfahrungen nieder. An ihm verlor sie eines der kraftvollsten Mitglieder und eine treffliche Stütze ihrer segensvollen Wirksamkeit.

„Eine ausführlichere Darstellung der häuslichen und andern Verhältnisse des Seligen hat Herr Pfarrer Steinmül-

ler bereits drucken lassen. Detaillirtere Angaben über den merkwürdigen Mann und über seine Zeit wird uns die vorurtheilsfreiere Zukunft bringen."

B. Ausländische Stimmen über die Schweiz.

1) Friedrich Köppen, Professor in Landshut: Vertraute Briefe über Bücher und Welt. 2ter Theil Leipzig bei Gerhard Fleischer. 1823. in 8.

Im Sommer 1820 machte der als Philosoph bekannte Professor Köppen seine dritte Schweizerreise, und hat nun beliebt, folgendes Urtheil über uns Schweizer in die gelehrte Welt hinauszuschicken:

S. 109—116. „Die Bewohner der Schweiz gleichen andern Menschenkindern in ihrer Mischung von Vorzügen und Fehlern, und danken es den nahen Gebirgen und der besuchenden Fremdenschaar, wenn ihrer öfter in Büchern gedacht wird. Nur daß Niemand patriarchalischen Sinn und unschuldige Sitteneinfalt unter diesen Alpenbewohnern zu finden wähne. Die Reisenden, welche jährlich das Land und selbst die entlegensten Thäler durchziehen, haben allenthalben Liebe zum Gewinn vorherrschend gemacht, welche überhaupt als Eigenschaft sprichwörtlich den Schweizern beigelegt wird. Sie suchen während der Reisemonate für den einsamen Winter Entschädigung. Dies erstreckt sich von den sehr theuern Lohnkutschern zu den Wirthen, Führern, zum Theil bis in die Sennhütten hinauf. Inzwischen bietet es auch wieder seine angenehme Seite; wer das Geld nicht achtet, hat dafür Bequemlichkeiten, die er sonst bei Gebirgreisen vermißt, gute Nachtlager, allerlei Aufwand der Tafel, eingerichtete Bedienung. Als ich vergangenen Herbst in den Grindelwald hinein gieng, fragte mich ein alter Mann, wie mir die grausigte Gegend gefalle? In dieser furchtbaren Einöde giebt es jetzt zwei Wirthshäuser, und das dritte wird gebaut. Einer der Wirthe soll im letzten Sommer übertrieben gefordert haben, und ist von der Regierung in Bern gestraft worden. Theurer wie anderwärts muß schon das Geringste seyn, weil man es weit herschafft, und bei gutem Sommerwetter dennoch eine Flut von Fremden herbergen soll. Im Wallis und in der italienischen Schweiz entbehrt man schmerz-

haft dergleichen Vorsorge. Derbe Rohheit und Natürlichkeit sind begreiflicher Weise allen Gebirgsbewohnern eigen, und dies gefällt meistens dem Reisenden wegen seines Gegensatzes mit ausgebildeter Feinheit, wird auch bei manchem Schweizervolke versetzt durch Zuvorkommen gegen Fremde, welche Geld in die Thäler bringen.

„Die Städte unterscheiden sich nach Größe und Lage. Genf und Lausanne sind ihres Umgangtones wegen berühmt, und man sendet dorthin junge Leute von Stande, um französische Sprache und Sitten zu lernen. Bern genießt ebenfalls den Ruf feiner Gesellschaft, und ist halb französisch und deutsch, doch mehr noch das erstere, weswegen manche Deutsche, welche dorthin gezogen, sich nicht ganz heimisch fühlen. Deutsche Literatur z. B. wird weniger geliebt als französische, die Mundart des Berndeutsch ist dem Fremden fast unverständlich; man redet deswegen lieber französisch, ausser mit Bekannten. Auf Landhäusern herrscht unter den Familien viel Gastfreiheit, und wer in deren Wesen und Treiben eingeht, befindet sich wohl. Luxus und Sittenverderbniß größerer Städte haben theilweise überhand genommen und man erzählt davon böse Geschichten. Zürich ist ungleich deutscher, trotz der harten Mundart, und zugleich ein Hauptsitz schweizerischer Gelehrsamkeit. Bürgerliche Stille und Eingezogenheit beherrschen das Zürcherleben, weswegen es dem Fremden todt und öde vorkommt. Auf der ersten Schweizerreise hatten wir Wohnung und Tisch bei dem bekannten Leonhard Meister, einem einfachen, wenig gesprächigen Manne; mit seinem Bruder Heinrich, dem Freunde Diderot's und der Encyclopädisten, ward mehr durchgesprochen und gestritten. Die Einförmigkeit der Lebensweise war so groß, daß alle Tage dieselbe Suppe, dasselbe Fleisch und Gemüse auf den Tisch kamen, was mir anfänglich lästig däuchte, sehr bald aber durch Gewohnheit sein Auffallendes verlor. Von andern Städten, wie Luzern u. s. w. schweige ich, indem wir dort nur durchflogen, und ich überhaupt meine, mit einzelnen Abweichungen sehe allenthalben das Leben der Menschen in größern und kleinern Städten sich gleich.

„Vor dem Ausbruch der französischen Revolution konnte

zerischen Staatsumwälzung in vier Abtheilungen oder Büchern, deren Hauptinhalt folgender ist:

I. Buch: Zeitraum vom 10. August 1792 bis Merz 1798.

Kap. 1. Blick auf den sittlichen und politischen Zustand der Schweiz am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Kap. 2. Die Schweiz bewahrt nach dem 10. August 1792 ihre Neutralität. — Anfang der Unruhen im Wallis und Waadtland. — Die Franzosen dringen nach Pruntrut vor und bedrohen Genf. — Der Plan zum Ueberfall der Schweiz von den Girondisten entworfen, und unter Robespierre wieder aufgegeben. — Frieden von Basel. — Moreau's Rückzug. — Der Oberst Laharpe; der Gesandte Barthelemy.

Kap. 3. Das französische Direktorium nimmt den frühern Plan zu Besetzung der Schweiz wieder vor. — Bonaparte reist durch die Schweiz zum Kongreß in Rastatt. — Angebliche Beschwerden des Direktoriums gegen die Schweiz und Beantwortung derselben. — Mengaud französischer Geschäftsträger in der Schweiz; Ochs, Zunftmeister von Basel; dessen Verbindung mit Oberst Laharpe in Paris. — Revolution im Waadtland. — Revolution des Kantons Basel.

Kap. 4. Tagsatzung in Aarau und innere Zwietracht derselben. — Bundesschwur. — Auflösung der Tagsatzung. — Zwo Partheien in Bern, Schultheiß von Steiger, Seckelmeister von Frisching. — Erklärung vom 4. Hornung 1798. — Unterhandlungen der Regierung von Bern mit dem Gesandten Mengaud und General Brune. — Die Franzosen bemächtigen sich der Stadt Biel. — General Brune bewilligt einen vierzehntägigen Waffenstillstand.

Kap. 5. Folgen des Waffenstillstands. — General Erlach erhält Befehl, nach Verfluß des Waffenstillstands die Feindseligkeiten zu beginnen; seine Zurüstungen. — Revolution in der Regierung von Bern; Abdankung der alten Obrigkeit; zweiter Waffenstillstand von dreißig Stunden, vom General Brune angetragen und verletzt. — Angriff auf Solothurn (2. Merz). — Einnahme von Freiburg. — Verwirrung im Bernischen Heere; Treffen bei Neuenegg, zu Fraubrunnen und im Grauholz (5. Merz 1798). Bern's Fall; Lebensgefahr des Schultheissen Steiger; Tod des General Erlach — Brune's Einzug in Bern.

Kap. 6. Fortschritte der Revolution in Luzern, Zürich, Wallis und Schaffhausen. — Die neuen Republiken von Basel und Leman. — Plünderung der Stadt Bern — Konstitutionsplane — Brune's Abreise — Lecarlier's Sendung; erste Gewaltthätigkeiten dieses neuen Prokonsuls.

II. Buch: Zeitraum vom Merz 1798 bis 1. Jänner 1799.

Kap. 1. Aufstand der kleinen Kantone. — Ursachen und Fortschritte desselben. — Kriegszurüstungen in Schwyz. Alois Reding — der Kapuziner Paul Stiger.

Kap. 2. Erste Kriegsbegebenheiten (Treffen bei Häglingen 26. April, bei Küsnacht und Wollrau 30. April) Luzern von den Eidgenossen und Franzosen wechselweise erobert (29 und 30. April). — Schwyz sich allein überlassen. — Gefechte an der Schindellegi, bei Rothenthurm und zu Morgarten (2 Mai). Kapitulation — Schwyz unterwirft sich (4. Mai).

Kap. 3. Wallis nimmt die helvetische Konstitution an. — Drei Partheien im Schweizervolke und unter seinen Repräsentanten zu Aarau. — Gewaltthätigkeiten des französischen Kommissairs Rapinat. — Ochs und Laharpe Mitglieder des helvetischen Direktoriums (28. Juni). Unkluge Verordnungen des Direktoriums. — Allgemeines Misvergnügen in den Waldstätten.

Kap. 4. Ausbruch und baldige Beschwichtigung einer Empörung in Schwyz (19 und 24. August). — Aufstand in Unterwalden (19. August). Vergebliche Drohungen gegen die Empörer (27. August). Der schreckliche Tag des 9. Septembers; Verwüstung von Unterwalden. — Pestalozzi nimmt sich dort der verlassenen Waisenkinder an. — Barbarische Gesetze der helvetischen Regierung.

Kap. 5. Einladung an die Graubündner zur Vereinigung mit der helvetischen Republik. — Die verschiedenen Partheien dieses Landes. — Auflösung der Tagsatzung von Chur; die Parthei der Salis siegt; Auswanderung der Patrioten (15. Oktober). — Die Oestreicher besetzen Graubünden (19. Oktober).

Kap. 6. Umriß vom sittlichen und politischen Zustande der italiänischen Vogteien und kurze Beschreibung dieses Landes. — Revolution zu Locarno, Mendrisio und in den an-

Schon aus diesem summarischen Inhalte des ganzen Werkes sieht man, daß der Verfasser eigentlich nichts mittheilt, das nicht schon längst, wenigstens in der Schweiz, fast allgemein bekannt wäre. Was in Tagblättern, Flugschriften und einzelnen Werken über die schweizerische Revolution, z. B. in Zschokke's historischen Denkwürdigkeiten, Mallet's Essai sur la destruction de la ligue et de la liberté helvétique u. s. w. gesagt worden, hat Raoul-Rochette fleißig gesammelt, und, nach seiner und aller Franzosen Art, in eine leichte Uebersicht zusammengestellt. Das Werk ist mit dem Bildnisse des sel. Landammanns Alois Reding, mit einer Karte der Schweiz, und überdies mit seltener typographischer Pracht ausgeschmückt.

Wir wollen einige Stellen, aus dem französischen übersetzt, hier mittheilen, aus denen man so ziemlich auf den Geist und Ton des ganzen Werkes schliessen kann.

Von der alten Schweiz *vor* der Revolution entwirft der Verfasser folgendes Bild:

S. 1. „Beim Ausbruch der Revolution, die alle Gräuel bürgerlicher Zwietracht und fremder Unterjochung auf die Schweiz zog, war dieses Land als das glücklichste von Europa zu betrachten. Es genoß seit dem Frieden vom Jahr 1712 eine Ruhe, von der keine Monarchie, keine Republik alter und neuer Zeit jemals ein Beispiel darbot, und während dieses lange dauernden Friedens hatten sich alle Keime des öffentlichen Wohlstandes schnell entwickelt. Stark durch Befestigungswerke der Natur und unter dem Schirm einer seit drei Jahrhunderten heilig geachteten Unverletzbarkeit, galt das Schweizergebiet für das unantastbare Heiligthum der Freiheit. Ein Bund von zwanzig kleinen Freistaaten, alle verschieden in Sitten, Glaubensmeinungen, in Regierung und Sprache, gewährte dem Beobachter den Anblick verschiedener Formen von freien Verfassungen mitten unter Europens grossen Feudalmonarchien. Die Fremden, welche der Ruf der schweizerischen Naturschönheiten von allen Seiten herzog, sprachen mit Begeisterung von den einfachen und kraftvollen Sitten der Bewohner dieses Landes, und wollten beinahe die Unschuld des goldenen Zeitalters in Tells Vaterland hineinversetzen, vielleicht nur um, wie jener alte

Römer that, die Tugenden des rohen Germaniens mit den Lastern der Gesittung in Gegensatz zu stellen. Andere, mehr die Vortheile des Landbau's und Gewerbsfleisses beachtend, bewunderten die Arbeitsamkeit und Beharrlichkeit, die in diesem Lande die Schwierigkeiten eines undankbaren Bodens und einer unfreundlichen Himmelsgegend besiegte; die Kunst überall mit der Natur ringend und überall sich geräumiges Feld erkämpfend an den Ufern von Waldströmen und in den Gegenden eines ewigen Winters; Felsen fruchtbar gemacht, und Wohnungen der Menschen an die Stelle hingepflanzt, wo der Adler sein Nest baute, und auf Höhen, die bisher unzugänglich schienen; die Waadt, vor zwei Jahrhunderten noch eine Wüste, nun in einen anmuthigen Baumgarten umgeschaffen; den Gewerbsfleiß in den Städten Genf, Basel, Zürich, St. Gallen bereits zu hohem Flor gestiegen und eingedrungen in die tiefen Thäler von Glarus und zu den wilden Felsen Appenzells. Mit Erstaunen sah J. J. Rousseau zu Neuenburg Fabriken in Abgründen und Werkstätten an Waldströmen."

„Die bürgerliche Freiheit und religiöse Duldsamkeit gieng nirgends so weit und bestand nirgends so fest wie in der Schweiz bei jener Menge von Gesetzgebungen, die sich anscheinend so sehr widersprachen, und wirklich nur darin einander ähnlich waren, daß sie alle die nemliche Sicherheit, Unabhängigkeit und Wohlfahrt dem Volke gewährten. Noch niemals war ein freier Staat daneben so zugänglich, und nirgends fand man so leichten Eingang wie in dieses Land, das mit geringer Mühe sich nach allen Seiten hin hätte verschliessen können. Die Neutralität des Schweizergebiets machte dasselbe zum Zufluchtsort aller Partheien des Auslands, und daß diese Neutralität unverletzt blieb, schien nicht so fast ein Vortheil für die Schweiz, als vielmehr ein Vorrecht des Unglücks zu seyn. Zur Zeit, als unsere inneren Unruhen die französischen Bürger über ganz Europa zerstreueten, wurden die verschiedenen Meinungen, die sich in Frankreich gegenseitig bekämpften, nur in der Schweiz mit gleicher Dienstbeflissenheit aufgenommen, und zum erstenmal sahen sich die Emigranten der königlichen Parthei und die verbannten Republikaner im Genuße gemeinschaftlicher Gast-

freiheit vereinigt und einander genähert. Ein scharfsinniger Engländer, W. Coxe, versicherte, er habe nirgends, selbst in England nicht, so auffallende Wirkungen einer väterlichen Regierung und eines unermüdeten Gewerbsfleisses wahrgenommen. Ein anderer, noch berühmterer Engländer, der ehrwürdige Howard, fand nur in der Schweiz und in Schottland die Gefängnisse fast leer und eine Volkserziehung, welche die Gefängnisse nach und nach entbehrlich macht. Endlich behauptete Burke, er habe überall in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern das glücklichste Volk und die beste Staatsverwaltung gefunden."

„Inzwischen hatte dieses so reizende Gemälde auch mancherlei Schatten. Die schweizerische Eidgenossenschaft war langsam, unter Einfluß verschiedener Umstände, aus unzusammenhängenden Theilen entstanden, und deswegen fehlten ihr ein geregeltes politisches System, und eine aus gemeinschaftlicher Berathung hervorgegangene National-Verfassung, ja sogar eine gleichförmige Verbindung. Die meisten Kantone, die einen früher die andern später unter verschiedenen Bedingungen und mit ungleichen Rechten in den Bund aufgenommen, hiengen mit der Eidgenossenschaft durch unterschiedliche Verträge und besondere Bündnisse zusammen. So wie es in jeder der helvetischen Republiken verschiedene Klassen von Bürgern und Unterthanen gab, ebenso waren die Verhältnisse von Staat zu Staat wesentlich verschieden, und selbst zwischen den dreizehn Kantonen gab es keine politische Gleichheit. Sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, und daß unpartheiische Stände über streitige Anforderungen und bei getheilten Interessen schiedrichterlich sprechen sollen, darin nur bestand die gemeinsame Verbindung. Aber dieses an sich schon schwache Band war durch Vergrösserung einiger Kantone und durch Eifersucht aller übrigen noch lockerer geworden, und jenes Schiedrichteramt, in sich selbst schon von sehr unbestimmter Natur, beruhte weder auf irgend einem öffentlichen Rechte noch auf einem gemeinsamen Vertrage. Auch hatte die Eidgenossenschaft, als solche, keine gemeinschaftliche Staatskassa, kein Einkommen, keine Gewalt zu Truppenaushebungen, keinen bestimmten Befehlshaber, und keinen besondern Kriegsfond. Alle diese kleinen Staaten bewachten eifersüchtig ihre Kantonalunabhängigkeit, und thaten nichts für die allgemeine Sicherheit; überall wurden die Vertheidigungsmittel den Souverainitätsrechten geopfert, und die Vorsichtsmaasregeln im Interesse der gemeinsamen Freiheit als Angriffe auf die Kantonalfreiheit angesehen. Daher jener Oertlichkeitsgeist,

den man nur zu oft an die Stelle der Vaterlandsliebe hinschob; jene Hinneigung zum Föderalismus, der im Grunde nichts anderes als politische Selbstsucht war; daher jene zahllose Menge verschiedener Gemeinwesen, die sich im Schoose des allgemeinen Bundes mit all ihren Rechten, Freiheiten, und ihren herkömmlichen Uebungen unverletzt erhielten; daher jene Republiken von sechszehnhundert Seelen, die mitten unter andern verbündeten Republiken unabhängig blieben, so wie die Alpenströme die Seen durchfliessen, ohne sich mit ihnen zu vermischen. Ausser diesen Quellen von Zersplitterung und Schwäche sah man überdies noch in der Eidgenossenschaft neben freien Staaten Unterthanen-Lande, Gemeinden über andere Gemeinden herrschen, hier Bauern einem Rathe oder Abten gehorchen, dort andere Bauern Gesetze geben und Provinzen austheilen, Volksherrschaft diesseits und Knechtschaft jenseits der Alpen, und neben Völkerschaften, die jedes Jahr ihre Obrigkeit neu erwählten, andere Völkerschaften der Zuchtruthe aristokratischer Herren oder demokratischer Despoten wechselweise preis gegeben."

„Aber nicht nur in der Einrichtung gesammter Eidgenossenschaft, sondern auch in den einzelnen Regierungen waren verschiedene Gebrechen vorhanden. In Bern klagte man mit Recht über allzugrosse Gewalt und allzu eigenmächtiges Verfahren des souverainen Raths. So wie Wohlstand und Licht sich mehr und mehr verbreiteten, entstand auch der Wunsch, daß die Staatsgewalt auf einer ausgedehntern Grundlage beruhen, der wahre aristokratische Geist an die Stelle des Familiengeistes treten, und in Vertheilung öffentlicher Aemter, in den Wahlen des Grossen Raths Fähigkeit und Verdienst, nicht Geburt und Zufall den Entscheid geben möchte. Die Rechte der Landvögte hatten bestimmtere Gränzen, die Künste und Wissenschaften wirksamere Aufmunterung nöthig. Man bedauerte besonders, daß die Erziehung der jungen Patrizier der Wichtigkeit ihrer politischen Vorrechte nicht entsprach, daß die Stellen und Würden der Republik häufig nur dazu dienen mußten, den Schaden jugendlicher Schwelgereien wieder gut zu machen, und daß endlich das Staatsgut blos als das Eigenthum einiger Familien betrachtet wurde."

„Andere Staaten der Schweiz zeigten unter anscheinend volksthümlicheren Formen noch weit grössere Misbräuche. In den kaufmännischen Aristokratien von Zürich, Basel und Schaffhausen war die bürgerliche Freiheit durch Handelsbeschränkungen, durch ausschließliche Rechte der Stadtbürgerschaft, durch Privilegien und Monopolien jeglicher Art gehemmt und beengt. Kunst und Handwerk war das Vorrecht politischer Körperschaften (der Zünfte), der wissenschaftliche

Unterricht das Eigenthum der höheren Stände. Jemehr die Form dieser Regierungen sich der Demokratie näherte, um so weniger fand man Billigkeit und Uneigennützigkeit in ihrer Verwaltung. Der Handelsgeist erstickte jene großmüthigen Grundsätze, von denen gewöhnlich die militärischen Aristokratien geleitet werden. Der reiche und gebildete Bewohner der Seegegenden von Zürich sah mit Erstaunen, wie der Bäcker oder Weber aus der Stadt sich die Miene eines römischen Senators oder eines Lehensherrn gab, und mit Befremden hörte der schlichte Bauer die städtischen Kaufleute den Vortheil der öffentlichen Freiheit rühmen, während er nicht einmal ungestört eine Elle Tuch oder Band verfertigen oder verkaufen durfte."

„Die kleinen Kantone, besonders Schwyz, Uri, Unterwalden, hatten zwar, unter Einwirkung eines rauhen Bodens und Himmelsstriches, den Geist der ursprünglichen Eidgenossenschaft und der reinen Demokratie besser als ihre reichern Nachbarn bewahrt, waren jedoch ebenfalls nicht frei weder von den Gebrechen der Eidgenossenschaft noch von den Misbräuchen der Demokratie. Der Bewohner der Waldstätte hatte, so zu sagen, alle Fehler seiner Tugenden. Zufrieden, die reine Gebirgsluft einzuathmen und auf den Alpenhöhen frei herum zu wandern, überließ er die Sorge für das Gemeinwesen seiner Obrigkeit, und so konnten im Schooße demokratischer Verfassungen privilegirte Familien sich fortpflanzen. Vom Namen seiner Väter schwärmerisch ergriffen, das Auge beständig auf die großen Denkmäler ihres Ruhms und auf die herrlichen Blätter ihrer Geschichte hinwendend, lebte der Bewohner der Waldstätte ganz in den Erinnerungen von Morgarten und Sempach, und unbeweglich wie der Fels, an welchen seine väterliche Hütte hingebaut war, hielt er sich nicht etwa nur für den Landsmann, sondern beinahe für den Zeitgenossen seines Wilhelm Tell. Uebrigens stolz auf seine Souverainität, die er jährlich wenigstens einmal selbst ausübte, verband er mit der Rohheit eines Hirten einige Laster der Machthaber; reich, ließ er auf seine Stimme einen Preis setzen; arm, wollt' er noch geschmeichelt werden, und zeigte sich niemals anmassender als da, wo er am wenigsten gewährte. Wenn in einer Demokratie ohne Unterthanenland, z. B. in Appenzell, der Souverain sich mit der knechtischen Huldigung seiner Kreaturen begnügen mußte, so wurde dagegen in Schwyz, wo zahlreiche Landvogteien zu vertheilen waren, die Volksmajestät nicht blos mit republikanischen Redensarten bezahlt. Sowohl auswärtige Beamtungen als die vorzüglichsten Staatsstellen wurden nach einem gewissen Tarif zugesprochen, und es war durch herkömmliche Uebung ganz genau bestimmt, wie viel an Schmei-

cheleien und an Thalern für jede Wahl und für jede Landvogtei dem souverainen Volke zufloß. So mußte der Landammann, der vom Staate einen Kalender und einen großen Thaler bezog, jedes Glied der Landsgemeinde, am Tage ihrer Versammlung, mit einem Strohhut beschenken, und dieses Volk schien sich wenig mehr um das Schicksal der Freiheit zu kümmern, sobald es den Preis dafür erhalten hatte."

S. 23 — 24. „Wie viele berühmte Männer haben in allen Zweigen menschlicher Kenntnisse während des kurzen Zeitraums von einem halben Jahrhundert den Schweizernamen verherrlicht! Die Stadt Basel, die durch ihre Druckerpressen, durch ihre Hochschule, durch die Anwesenheit des gelehrten Erasmus den Aufschwung zu Wiederbelebung der Wissenschaften so mächtig unterstützte, diese nemliche Stadt Basel verbreitete auch die große Bewegung der Geister durch die Familie der Bernoulli, durch Euler und durch einen Schwarm gelehrter Männer, welche die Akademie von Berlin gleich bei ihrem ersten Entstehen bevölkerten. Schaffhausen, diese kleine Handelsstadt, hat Deutschland, vielleicht ganz Europa, in der Person Johann Müller's, den ersten Geschichtschreiber gegeben. Aus einer Schweizerstadt, von Zürich, ergieng die Weckstimme, welche die deutsche Literatur zum Studium des Alterthums und der Wahrheit zurückrief; durch die Lehren eines Bodmer und Breitinger ward der schöpferische Geist eines Klopstock und Wieland angeregt."

„Wer kennt nicht die schönen Früchte, die dieser wissenschaftliche Umschwung in der Schweiz selbst hervorbrachte? Wer kennt nicht Geßner's sanfte, reizende Geisteserzeugnisse, Lavater's Beredsamkeit, und die Namen eines Leonhard und Heinrich Meister? Und wem ist die Geschichte der Literatur so fremd, daß ihm Scheuchzer's, Zimmermann's und Escher's Verdienst um die Naturwissenschaften unbekannt wäre? Zug, Hauptort einer Hirtenrepublik von kaum vier Stunden im Umfang, hatte seinen Zurlauben, den Geschichtschreiber des schweizerischen Kriegswesens. Selbst Unterwalden, ein anderer Hirtenkanton, zählte seine Geschichtschreiber und Mahler. Berns aristokratischer Geist sprach sich in ernsten und edlen Erzeugnissen aus, durch die historischen Arbeiten eines Tscharner und Wattenwyl, durch die scharfsinnigen Schriften eines Muralt und Bonstetten, und besonders durch jenen Haller, in dessen Person sein Vaterland, so zu sagen, alle grossen Männer besaß. Zu Lausanne, im Anblick der Schönheiten der Schweiz und der Denkmäler ihrer Freiheit, entwarf der Engländer Gibbon das schauerliche Gemälde vom Verfalle Roms. Eine andere Schweizerstadt umschloß in ihrem kleinen Gebiete, zum Erstaunen der Welt,

eine ganz ungewöhnliche Menge berühmter Männer; Genf allein konnte ganz Europa eben so gut mit Naturkennern, Geschichtschreibern und mit Weltweisen als mit Uhren und Kleinodien versehen. Dort war es, wo Trembley die Polypen beobachtete und beschrieb, wo Bonnet die Tiefen der Metaphysik und die Abgründe der Natur durchforschte, wo Burlamaqui, der Nacheiferer des Hugo Grotius, und Abanzit, Newtons Freund, ihren Gedanken nachhiengen, wo Deluc und Sanssure durch glückliche Entdeckungen und durch tiefsinnige Vergleichungen und Folgerungen oder durch kühne Ausflüge auf die höchsten Alpenhöhen den Grund zur Kenntniß des Erdkreises legten, wo Mallet, Dänemarks Geschichtschreiber, die Geschichte der Schweiz schrieb; dort war es, wo die Tronchin, Pictet, Kramer, Vernet in ihren Familien solche Kenntnisse und Geistesanlagen vereinigten, die man anderswo kaum auf Akademien beisammen gefunden hätte. Während ein Genfer, Lefort, Rußlands Gesittung befördern half, wurde von einem andern Genfer, Delolme, den Engländern das Geheimniß der englischen Verfassung erklärt, und wer kann sagen, welche Gefahren und welche Beispiele für ganz Europa die Arbeit dieser beiden Männer, unansehnlicher Bürger einer kleinen Republik, enthielt. Aus Genf kam endlich jener J. J. Rouſseau, der durch seine Sprache Frankreich und durch seinen Geist ganz Europa angehört, und der, so lange die Denkmäler dieser Sprache und dieses Geistes dauern, auf menschliche Meinungen, auch wider ihren Willen, die unwiderstehliche Gewalt der Beredsamkeit ausüben wird."

S. 86 — 89. „Zu Bern, wie in den übrigen schweizerischen Staaten, gab es damals (nemlich unmittelbar vor dem Jahre 1798) zwo Partheien, die der alten Staatsmänner, und die neutrale, oder eigentlich französische Parthei. Jene, den Gang der französischen Revolution beobachtend und überzeugt, daß eine Ausgleichung mit derselben unmöglich sey, zog heldenmüthigen Widerstand und ehrenvollen Kampf einer schmählichen Unterwerfung und der daraus folgenden, noch schmählichern Knechtschaft vor. Diese, die neutrale Parthei, wollte gern alle Beschimpfungen erdulden und allen Wünschen des Feindes zuvorkommen, in der Hoffnung, daß gänzliche Nachgiebigkeit ihn entwaffne; sie glaubte, die Gefahr abzuwenden, müße man sie kniend bekämpfen. An der Spitze der erstern Parthei und der Republik von Bern stand ein einsichtsvoller, geradsinniger und erfahrner Greis; sein schwacher und kränklicher Körper barg die Seelenkraft eines altrömischen Senators; der war der Schultheiß von Steiger. Er leitete die Berathungen der Bernischen Regierung, und mehr noch durch die Kraft seines Geistes als durch das

Ansehen seiner Würde war seit fünfzehn Jahren sein Einfluß auf Tagsatzungen und in den schweizerischen Rathssälen entscheidend. Umgeben von einer mächtigen Familie und von zahlreichen Klienten, an den Höfen des Auslandes hochgeachtet, vom Volke verehrt, und selbst von seinen Gegnern geschäzt, hatte dieser grosse Staatsmann der französischen Revolution, seit ihrem Entstehen, einen unversöhnlichen Haß geschworen, und ohne sich jemals über seine persönlichen Gefahren noch über die nothwendigen Folgen des begonnenen Kampfes zu täuschen, gieng seine beharrliche Thätigkeit dahin, innerhalb und ausserhalb der Schweiz Männer von seiner Entschlossenheit gegen die französische Revolution in Bewegung zu setzen. Die andere Parthei, im J. 1795 durch die gleichzeitige Aufnahme von neunzig Gliedern in den Grossen Rath mit allen Neuerungslustigen, jungen Patriziern verstärkt, wählte den Seckelmeister von Frisching zu ihrem Haupte, einen Bernischen Staatsmann, ausgezeichnet durch seine Geistesgaben, seine Beredsamkeit, und selbst durch seine Anhänglichkeit an die Verfassung und Würde des Staats. Aber mit der zweiten Stelle nicht zufrieden, hegte er düstere Eifersucht gegen das erste Standeshaupt, und von dieser in Republiken nur zu gewöhnlichen Leidenschaft geleitet, wollte er den Staat lieber zu Grunde gehen als ihn durch seinen Nebenbuhler gerettet sehen. Zwischen diesen beiden, durch ihre persönlichen Eigenschaften und ihre gesellschaftlichen Verbindungen hervorragenden, Männern konnte die in zwo feindliche Partheien getheilte Republik das gehörige Gleichgewicht nicht mehr behalten. So lange der Krieg dauerte, verriethen die Abwechselungen im Neutralitätssysteme den geheimen Kampf dieser beiden Partheien; in ihren Besorgnissen oder Hoffnungen erkannte man die Niederlagen oder Fortschritte der Koalition gegen Frankreich, und je nach dem der Wechsel des Krieges die eine oder andere Parthei niederschlug oder hob, sah auch die erstaunte Schweiz in dieser Republik den Wechsel politischer Verwirrungen. Und als nun der entscheidende Augenblick des Kampfes mit Frankreich herankam, giengen aus den nemlichen Ursachen die nemlichen Abwechselungen hervor. Immer von einer zur andern Parthei hin und her schwankend, und wechselweise von Sorglosigkeit zum Schrecken, und von Kraftäusserungen zu gänzlicher Erschlaffung übergehend, je nach dem Steiger oder Frisching im Rathe siegte, konnte die durch Zwietracht entkräftete und schon vor Beginn des Kampfes erschöpfte Republik nirgends einen festen Haltpunkt mehr finden als — im Untergange."

S. 124 — 125. „Als Bern fiel, erfolgte sogleich eine allgemeine Auflösung der Schweiz. — Diese Veränderung geschah ohne irgend einen merkwürdigen Umstand; nur in Solothurn

mußte man die Gefängnisse öffnen, und etwa vierzig verhaftete Partheimänner befreien, um die neue Regierung zu bilden. Die Republiken, welche der Sieger seiner näheren Sorgfalt in Betreff der neuen Einrichtungen nicht würdigte, waren nun mit ihrer Unabhängigkeit in grosser Verlegenheit, nachdem sie früher die Unbequemlichkeiten der Knechtschaft gefühlt hatten. Besser verstand man die Sache zu Luzern, wo die von den Franzosen befohlene Revolution wenigstens von den dortigen Bürgern geleitet wurde. Einigen Staatsmännern, besonders den Herren Pfyffer von Heidegg und Meyer von Schauensee gelang es glücklicher Weise, das Landvolk zu bereden, daß es bisher unter einem unerträglichen Drucke geseufzt habe. Im Namen des Zeitgeistes und der Aufklärung ward eine magna Carta (S. Poßelts Europäische Annalen 1798. 1. Thl. S. 294.) diesem Volke gegeben, welches, immer gehorsam und immer unterthänig, sich ganz ruhig die Freiheit aufdringen ließ.*)"

*) So verkehrt und irrig viele der obenangeführten Behauptungen des Hrn. Raoul-Rochette sind, scheint doch diese Bemerkung über den Kanton Luzern nicht ganz ungegründet zu seyn. Unser treffliche Sprach- und Geschichtsforscher, Hr. Chorherr Stalder, damals Pfarrer zu Escholzmat im Entlebuch, schrieb am 9. Hornung 1798 an einen seiner Freunde folgendes: „Das Volk ist noch nicht reif; es hat weder Bedürfniß nach wahrer Freiheit noch Kenntniß dessen, was sie gewähren kann. Und eben diese Nationallethargie ist ein Ueberbleibsel unserer alten Regierung. Wie oft klagten wir einander, daß keine oder gar wenige Schulanstalten in unserm Kanton existieren, wodurch auch nur ein bischen Kultur unter das so vernachläßigte Landvolk gestreuet würde, daß selbst die Regierung sowohl in geheim als öffentlich sich darwider stemme. Es ist nur zu wahr: das Volk wußte weder von Druck noch von Abgaben, und daher rührt auch di alte Anhänglichkeit an die vorige Staatsverfassung, wenn ich einige Individuen ausnehme. Aber das Volk, als Mensch und als Bürger, wurde ganz hintangesezt, und ich darf sagen, verdorben. Daher die Dummheit und eine Art Zügellosigkeit, die, weil sie der thierischen Sinnlichkeit schmeichelt, ihm mehr gilt als Freiheit, die in eigener Gesetzgebung besteht. Du wirst es mit innigem Bedauern merken, daß die meisten Volksrepräsentanten kleinfügige Petitionen von alten Landrechten, oder wenigstens etwas nur kleinen Interessen ähnliches vorbringen, und hingegen das Wichtigste, z. B. bessere Schul-Anstalten, Armenpflege u. s. w. vergessen werden. Und besonders doch wären diese leztern Stücke zu verbessern, und vielleicht leicht durch die Geistlichkeit selbst und ihren Geldbeutel, ohne daß das Volk viel dazu beitragen müßte." — Note des Uebersetzers.

Samuel Henzi's und seiner Mitverschwornen

Denkschrift

über den

politischen Zustand

der

Stadt und Republik Bern

im Jahr 1749.

Mit

historischen Erläuterungen und Berichtigungen.

Die nachstehende Denkschrift hat im Manuscript den Titel: „Observationen und freie Gedanken über den heutigen Zustand der Stadt Bern, dero Regiments-Mißbräuche, Vergessenheit der Konstitutionen, Zerfall der Professionen und übriger Bürgerschaft." (Manuscript in 4. Seit. 134). Gottlieb Emanuel Haller erwähnt dieser Handschrift in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte VI. Bd. S. 328, Nro. 1682, und macht darüber folgende Bemerkungen: „Der Verfasser dieser um 1749 verfertigten Schrift bringt häufige Klagen gegen die bernische Regierung an. Nichts wäre leichter als deren Unarund zu beweisen. Die meisten Klagen sind völlig falsch, andere haben nur Partikularen zum Gegenstande ihres Hasses; andere Klagen sind wahr, aber der Anlaß zu denselben ist unwährhaft. Selbst unter den häufigen Klagen sind verschiedene, die, wenn sie schon wahr wären, wie sie es nicht sind, doch eine Liebe zu der so weisen und gelinden Regierung, unter welcher wir zu leben das Glück haben, bewirken sollten."

Wir finden dieses Urtheil begründet, und die Wahrheit desselben wird durch die der Denkschrift beigefügten Anmerkungen erwiesen, von denen die unter dem Texte stehenden der Redaktion angehören, diejenigen aber, welche im Anhange folgen, im Jahr 1799 von einem Patrizier von Bern verfaßt wurden.

Inzwischen hat diese in vielen Abschriften verbreitete Denkschrift, ungeachtet ihrer einseitigen Tendenz und bei aller Leidenschaftlichkeit, die darin spricht, dennoch eine geschichtliche Bedeutung erhalten. Denn sie zeigt, aus welchen irrigen Vorstellungen und Begriffen die Verschwörung zu Bern im Jahr 1749 hervorgieng, wohin sie strebte, welche Mittel gebraucht wurden, um die Gemüther zu erhitzen, und sie liefert einen neuen Beweis zu der alten Erfahrung, daß bei Verschwörungen und Empörungen gewöhnlich der eigene Nutzen und Vortheil, selten aber des Landes Wohlfahrt und Ehre bedacht wird. Was hätte wohl das Landvolk im Kanton Bern dabei gewonnen, wenn die von den Empörern entworfene Regierungsform mit Gewalt eingeführt, das Patriziat zernichtet, und an dessen Stelle die Stadtbürgerschaft in volle Macht und Herrlichkeit eingesetzt worden wäre? Welcher Vortheil und Segen wäre hieraus dem Volke zugeflossen? Der, welcher im 19. §. der von den Verschwornen projektirten Regierungsform angegeben ist, Daß nemlich alsdann das Landvolk in den deutschen und welschen Landen nicht mehr dem Stande Bern, sondern der Stadt Bern hätte huldigen und den Unterthanenеid schwören müssen.

Leonhard Meister hat in seiner helvetischen Geschichte (III. Bd. S. 256—261) die Verschwörung zu Bern im Jahr 1749 zwar kurz aber treu aus guten Quellen geschildert, und seine Darstellung verdient hier nachgelesen zu werden.

Die Redaktion.

Als der theure Fürst Herzog Berchtold von Zäringen, der fünfte und letzte seines hohen Stammes, durch listige Nachstellung des helvetischen Adels, der dieses trefflichen Fürsten grosse Macht und blühenden Wohlstand beneidete, seine zwei Söhne mit Gift hingerichtet, die Fürstin aber, seine werthe Gemahlin, in eine erkünstelte Unfruchtbarkeit gestürzt sah, erbaute er im Jahr 1191 die Stadt Bern, in der gerechten Absicht, sich hiedurch an seinen ungerechten Feinden mit der Zeit zu rächen. In diese seine Stadt nahm er wackere Männer zu Bürgern an, beschenkte sie mit den herrlichsten Freiheiten, und übergab kurz vor seinem Tod diese Stadt in den Schoos des heiligen römischen Reichs, als eine freie Reichsstadt.

Im Jahr 1218 bestätigte Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern nicht nur die von dem verstorbenen Herzog erhaltenen Rechte, sondern vermehrte dieselben noch mit einem stattli-

chen Anhange durch einen mit seinem kaiserlichen Insiegel prangenden Freiheitsbrief, welchen man hernach, weil dieses Siegel in einer goldenen Schachtel verwahret lag, die goldene Handveste genannt hat. Laut diesem Brief sollen alle Bürger von Bern zu ewigen Zeiten freie Leute seyn, welche aus ihrer Mitte ihre Magistrate selbst zu erwählen das Recht haben. So lautet die Handveste; so gestehen es alle helvetischen Geschichtschreiber; also waren damals die Bürger oder das Volk von Bern von diesem Kaiser in die allergrößte, das ist, in die natürliche Freiheit gesetzt worden, sich nach ihrem Gutfinden Magistrate zu wählen, und ihnen die Gesetze vorzuschreiben, nach welchen sie regieren sollen. Zufolg dieser höchsten Gewalt nun haben sie anfänglich ihr Regiment mit einem Schultheißen und vierundzwanzig Räthen bestellt, die der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten schwören, und nach Inhalt ihrer Gesetze das gemeine Wesen verwalten mußten. Es war zwar in den allerersten Zeiten noch ein Reichsvogt dabei; allein nachdem die mannhaften Berner diesem Kaiser in den lombardischen Kriegen mit tapferem Zuzug an die Seite gesprungen, hat sie dieser dankbare Fürst im Jahr 1223 auch der Reichsvogtei entlassen. So war die höchste Gewalt der Regierung, im Anfang der Stadt Bern, bei der Gemeinde oder gesammten Bürgerschaft gestanden; das Insiegel der Stadt hatte die Ueberschrift: Civitas et Communitas Bernensis; alle Gesetze und Ordnungen wurden im Namen von Schultheiß und Räthen und der Gemeinde der Stadt Bern publizirt.

Zu diesen Zeiten waren die Räthe nichts anders als unter den Gesetzen stehende Civil- und Finanz-Räthe; Gesetze aber zu geben, den Blutstab zu führen, Krieg und Frieden zu machen, neue Anlagen, Zölle, Steuern, Tell und Gefälle dem Volk aufzulegen, Regalien, Privilegien zu ertheilen, in Summa, die höchste Gewalt auszuüben war ein Kleinod, welches die regierende Bürgerschaft von Bern, als oberster Landesherr, aus Handen zu geben niemals auch nur gedacht hat. Meine Herren die Räthe (so war ihr Titel), schlichteten die Rechtshändel nach der Stadtsatzung,

bezogen die gemeinen Einkünfte, und legten der Gemeinde, ihren Obern, jährlich getreue Rechnung ab.

Der Bürger von Bern war also in diesen Zeiten eine von Geburt an freie Person; ein jeder war fähig, auf der Bahn der Tugend und Frömmigkeit zu den höchsten Würden zu gelangen; der Tand eitler Geschlechtsnamen, verfluchter Mieth und Gaben waren unbekannte Hülfsmittel sich empor zu schwingen, Treu und Glauben beseelte das Wort und den Handschlag, brüderliche Liebe und Eintracht aber die Versammlung der Bürger. Sprengte ein unbesonnener Feind die Stadt an, so drangen ihre bewaffneten Rotten mit blitzenden Schwertern und einträchtigem Gemüthe zu den Thoren hinaus, und trieben nicht nur Gewalt mit Gewalt ab, sondern rächten den Ueberdrang durch Einnahme der schönsten Herrschaften und Ländereien des umliegenden niedern Adels; das Gerücht der berneriſchen Tapferkeit erscholl weit und breit, und legte dem helvetischen Namen, auch bei entlegenen Völkern, ein herrliches Fundament. Feinde, die sonst bei dem geringsten Anlaß unsere Mauern angefallen hatten, mußten bald bekümmert seyn, die ihrigen zu schützen, welches alles uns billig erinnern soll, daß nichts so sehr als die kostbare Freiheit des Menschen Herz edelmüthig und tapfer mache. Also ward die Stadt Bern nach und nach mächtig und groß.

Bei dieser Regiments-Verfassung blieb es bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, da Zweifels ohne Meine Herren die Räthe, bei angewachsenem Wohlstande der Stadt, auch ihre Gewalt haben vermehren, und die Finger schon damals nach den bürgerlichen Freiheiten ausstrecken wollen. Denn im Jahr 1384 brach das Feuer eines heimlichen Misvergnügens, welches schon lang in der Bürger Herzen heimlich gelodert hatte, endlich in lohe Flammen aus; die Bürger griffen zu den Waffen, und gaben Meinen Herren den Räthen zweihundert ehrbare Männer von den Handwerkern der Stadt zu, welche das Regiment mit ihnen fürohin, nach Laut der goldenen Handveste oder der Ordnungen, welche die landesherrliche Gemeinde in's künftig noch machen würde, führen sollten; wie dann dies alles aus dem urkundlichen Vertrag, der Schirmbrief genannt, der zwischen der

Gemeinde und dieſer neuen Regierung aufgerichtet worden, klar und deutlich erhellet. Dieſer Brief lautet alſo:

Schirmbrief der Stadt Bern.

„Wir, der Schultheiß und Rath, die Gemeind oder Burger gemeiniglich der Stadt Bern, thun kund männiglich mit dieſem Brief: Als Wir neulich etwas Aenderung und Ordnung in Unſerer Stadt gethan haben, durch Nutz und Nothdurft willen derſelben Unſerer Stadt, herunter aber von Gottes Gnaden Niemand der Unſeren iſt geſchmäht weder an Leib noch Guth, ſo haben Wir geſezet die nachgeſchriebene Sazung, und haben ſie nachgehends auch leiblich zu Gott geſchworen, für Uns und Unſer Nachkommen ewiglich und ſtäts zu halten.

Erſtlich, „daß dieß Niemand in Unſerer Stadt noch die, ſo zugehörent, ſollen rächen, weder mit Rathen noch Gethaten;

Zweitens. „Und ſoll man auch Niemand ſein Guth nemmen ohne Schuld, wann Wir wollen und ſollen leben ſammethaft als Gebrüdere, und als Unſere Vorderen je daher gelebt haben;

Drittens. „Sezent Wir auch und wollent, daß man vor dißhin ewiglich den halben Theil des Raths in Unſerer Stadt, oder den mehr Theil unter ihnen (ob es nothdürfftig ſeyn wird), jährlich änderen oder wandeln ſolle, alſo daß keines Jahrs zween Brüder ſammethaft in Unſerem Rathe ſizen.

Viertens. „Wir ſezent auch, daß Wir alle Jahr ſollen wandeln und änderen Unſer gute Aemter, als auch in der Handveſti ſteht, es wäre dann, daß Unſer Gemeind und der Rath jemand fürters meinten zu han;

Fünftens. „Sezent Wir auch, und wollent, daß Wir vor dißhin Unſers gemeinen und Großen Raths wollen han 200 ehrbar Mannen, die man kieſen ſoll und erwählen von den Handwerkeren dieſer Stadt, darnach alsdann Unſere Venner, und die bey ihnen ſizen die XVI., ſie erwählend und bekennend ohne Gefährd und Widerred, und wenn man die Räthe erkohren, ſoll man morndriſt fürderlich die Ge-

meind sammeln, ob sie der Gemeind gefallen, oder nicht, und sollen die Räth schwören vor der Gemeind leiblich, zu thun, was sie daher gethan haben, und Unser Rodel steht oder stahn wird;

Sechstens. „Wir sollen auch diesen Schirmbrief, oder eine Abschrift darab, jährlich lesen zu den Ostern vor Unser Gemeind, als Wir einen Schultheißen oder Unsere 200 erwählen, und sollent Wir dannen die vorgenannt Unsere Sazung allesamt und sonders schwören, dankbarlich und stäts zu halten, ewiglich und ohne Gefehrd.

„Und die vorgenanten Ding und Sazung alle dankbar und stäts zu halten, und hierwider nimmer zu thun, binden Wir Uns und Unser Nachkommen bey Unseren geschwornen Eyden, so wir hierum leiblich zu Gott nach gelehrten Worten gethan haben, vestiglich und kräftiglich mit diesem Brief; zu einer ewigen und stäten Kraft aller der vorgenannten Dingen haben Wir der Schultheiß, der Rath, die Gemeind oder die Bürger der Stadt Bern obgenannt, Unser Stadt gemein groß Insiegel gehängt an diesen Brief, der gegeben ward an St. Mathys, des heil. zwölf Boten-Tag, da man zalt von Christi Geburt 1384.

Obschon nun die politischen Federn Stettlers und Laufers über diese wichtige und wahrhafte Begebenheit einem Zweifels ohne abgedrungenen Luftsprung machen *), so hat

*) Johannes Müller giebt in seiner Schweizergeschichte (II. Bd. S. 426—437.) einen wesentlichen Auszug dieses Schirmbriefs, und macht dazu (Note 689) folgende Bemerkung: „Von dieser ganzen Begebenheit steht kein Wort in Stettlers Chronik der Stadt Bern. Bekannt war sie doch, und so lang die älteren Urkunden es nicht auch waren, träumte man hier die Epoche des Grossen Raths der Zweihundert anzutreffen, und es wurde dafür gehalten, derselbe habe das vorige Ansehen der Gemeine vernichtet. Auf dieser, ganz undiplomatischen Vorstellung beruhen die im Jahr 1718, 1744 und 1749 zu Verwirrung der damaligen Verfassung ausgestreuten Begriffe. Wenn sie auch wahr gewesen wären, wie konnte daraus bewiesen werden, daß die veraltete Form des erst sich bildenden Gemeinwesens, dessen Umfang beinahe derselbe wie der Kreis der Stadtmauern war, die Form der Verwaltung der ganz andern

doch der Schimmer der Wahrheit noch allezeit das Gewölk dieses betrüglichen Stillschweigens durchbrechen mögen. Viele hundert gleichlautende Abschriften des Schirmbriefs sind in der Bürger Händen, und das Original, dessen Siegel mit einer grossen silbernen Schachtel verwahret ist, ist noch unlängst von einem treugesinnten Patrioten in der Grossen Raths-Versammlung der Zweihundert auf den Tisch gelegt worden, und soll sich noch in Unsern Archiven befinden, hat es anders die Staats-Kunst nicht aus dem Wege geräumt; zudem findet es sich in den alten Manuscripten des Stadtschreiber Justingers, Venner Tschachtlans und Valerii Anselmi, von Wort zu Wort eingerückt.

Dieser Schirmbrief ist der einzige Grundstein, worauf das Regiment der Zweihundert beruhet; fände sich aber eine so freche Stirne, die diese historische Wahrheit in Zweifel ziehen dürfte, so wäre es noch weit schlechter um die heutige Regierungsform beschaffen; dann hätte man gar nichts, dieselbe zu unterstützen; auch könnte auf jeden Fall mit dem alten Siegel der Stadt und Gemeinde Bern, mit den Originalien aller uralten Bünde und mit tausend andern Dokumenten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts mehr als genug erwahret werden, daß die höchste Gewalt der Bernerischen Regierung der sämmtlichen regimentsfähigen Bürgerschaft Eigenthum ist und ewig bleiben solle.

Dessen dann auch zu einem unumstößlichen Beweisthum dient, daß diese Bürgerschaft den heutigen Regenten, dem Rath und Zweihunderten weder mit Eid noch Pflicht zugethan ist. Unsere Magistrate schwören alle Jahre, der Stadt Bern

---

Republik unsrer Zeit seyn sollte. Schickt sich für die Hauptstadt, welche über beinahe viermalhunderttausend Menschen gebietet, eben das, was für eine Stadt, welche, ausser über höchstens zehntausend Menschen, deren Kern inner ihren Mauern war, keine Macht hatte? Würde es vernünftig, würde es thunlich gewesen seyn, über die 400,000 nicht einem Ausschuß der vornehmsten Bürger, sondern einer Versammlung aller guten und bösen, aller weisen und unverständigen, tugendhaften, wohlhabenden und läderlichen die oberste Gewalt aufzutragen?"

Note d. Red.

uns dieſe tapfern Eidgenoſſen mit ernſtem Geſicht unſere Fahrläſſigkeit vorwerfen, daß wir uns von ſolchen Leuten das Joch haben laſſen auf den Hals legen, oder uns der allergrößten Zagheit beſchuldigen, daß wir ſolches zu zerbrechen nicht den Muth haben.

Laſſet uns aber unterſuchen, wie treuloſe Staatskünſtler nach und nach mit dem feinen Gewüpp der Politik unſer liebes Vaterland umſtrickt und endlich völlig gefeſſelt und unterjocht haben; zu Heilung einer Krankheit müſſen die Aerzte zum Voraus den Urſprung einer Krankheit kennen.

Nach dem die Gemeinde der Stadt Bern im Jahre 1384 ihren Räthen zweihundert ehrbare Männer in der Regierung zugeſellt hatte, vermeinte ſie nun ihren Sachen wohl gerathen, allem Regenten-Stolz und Ueberdrang auf ewig den Riegel geſtoſſen, und das koſtbare Kleinod der Freiheit wohl verwahrt zu haben. Die Venner und Sechszehner, als die Männer des Volks, traten alle Jahre zuſammen, und ergänzten die Zweihundert durch eine freie, weder durch Familien Geläuf erzwungene, noch durch Mieth und Gaben erkaufte, noch wider den theuern Eid verabredete Wahl. Sie beförderten in den Groſſen Rath ſolche Perſonen, durch welche die Ehre Gottes, die heilige Religion, und die Wohlfahrt des Vaterlandes konnte befördert werden, die eines unſträflichen Wandels waren, und ſie kamen unverſprochen auf den Beſatzungstag zuſammen. Nachdem die Wahl gemacht, ſtellte man folgenden Tags die Neu-Bürger der Ge-

---

zog, die Odet von einem Krämer aus Savoyen, die Müller, ſonſt Nonney genannt, von einem Handwerker aus dem Dorfe Porzel, die Rämi von einem Kupferſchmied, die Gaßer von einem Metzger und Stadttrompeter, die Reinold von einem Kohlenbrenner, Namens Reinaud aus dem Dorfe Cottenz, die Chollet von einem Winzer aus dem Waadtlande, die Werro von einem Stadtknechte u. ſ. w. Wäre das wahr, was würde daraus folgen? Was liegt daran, ob einer früher oder ſpäter zu Würden und Ehren gelange? Wer zum Amte fähig oder unfähig und der Ehre würdig oder unwürdig ſey, das iſt die Frage, darin beſteht Ruhm oder Schande. In Republiken giebt es keinen andern Adel als den des Geiſtes und des Verdienſtes.

Note d. Red.

meinde vor, um zu vernehmen, ob sie der Bürgerschaft angenehm seyen. Erst nach dieser Genehmhaltung hatten sie das Recht, den Ehrensitz zu beziehen. Die Kleinen Räthe hatten bei dieser Besatzung nichts zu schaffen, und so hat man ohne ihr Zuthun vom Ende des vierzehnten bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast alle Jahr zu Burgern gewählt. Die Besatzungen waren insgemein zwischen zehn bis zwanzig, selten bis dreißig, gar oft aber nur fünf, sechs, oder acht zu gleicher Zeit. Im Jahr 1529 erwählte man nur zwei, und im Jahr 1462 nur einen. Die grossen und der Freiheit fatalen Besatzungen haben erst ungefähr vor hundert Jahren, da die Kleinen Räthe anfiengen, sich ins Spiel zu mischen, ihren Anfang genommen.

Im fünfzehnten, sechszehnten bis Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, so lang die kleinern und öftern Besatzungen währten, hatte sich die Gleichheit, folglich auch die Freiheit unter der Bürgerschaft ziemlich erhalten. Es waren allzeit hundert fünfzig bis zweihundert Familien im Grossen Rathe; kein Geschlecht hatte jemals mehr als drei bis vier, die ihr Haupt mit dem Baret decken konnten. Eine solche Regimentsfähige Familie schätzte sich hoch beehrt, wenn die unbestochenen Venner und Sechszehner ein Paar Männer in ihr fanden, die mit den erforderlichen Eigenschaften eines tüchtigen Regenten versehen waren. Nachdem aber die Stadt Bern vermittelst des Bluts, so ihre mannhaften Bürger verspritzt, und des Guts, so sie ausgeseckelt, an Land und Leuten sehr zugenommen, besonders nachdem sie so glücklich ihr Gebiet durch Eroberung des Welschen Landes verdoppelt, hat die grosse Macht und die fürstliche Titulatur, mit der die Welschen Unterthanen ihrem neuen Herrn liebkoseten, die Räthe und Zweihundert gar sehr aufgeblasen (S. Anhang Note 4); denn nachdem diese sich des Besitzes dieses schönen Landes und dessen staatlicher Einkünfte durch die Gewährleistung der Krone Frankreich versichert sahen, konnten sie nach und nach die bis auf ungefähr sechszig angewachsenen Aemter zu eben so vielen kleinen Gold-Gruben machen, von welchen der Amtsmann eine so reiche Ausbeute bekam, daß er und seine Familie her-

nach lebenslänglich auf der fetten Bärenhaut sich strecken konnte (S. Anh. Note 5). Der durch diesen sorglosen Reichthum gepflanzte Müßiggang gab den Magistraten Anlaß, der höchsten Gewalt als einer Verewigung ihres Glücks nachzusinnen; es däuchte sie was herrliches, daß sie aus dem Gut der Stadt Bern ein Eigenthum der Geschlechter machen konnten; Eid und Pflicht war ein zu schwacher Zügel, diese ungerechte Begierde zu hemmen. Die Räthe und Zweihundert fiengen an, ihre Mitbürger über ihre Freiheit einzuschläfern; die Gemeinde ward selten, endlich aber gar nicht mehr zu Genehmigung der Neu-Bürger versammelt; welches Geschlecht gegen Ende des vorigen Jahrhunderts das Unglück hatte im Stand auszusterben, das konnte wenig Hoffnung mehr haben, darein zu gelangen. Die Kleinen Räthe, die sich eigengewältig den Venneren und Sechszehnern zu Mitwahlherren beigesezt hatten, fiengen an zu prakticiren und intrigiren, und damit sie einen Schwarm der ihrigen in den Grossen Rath befördern konnten, liessen sie die Besatzungen so lang anstehen, bis sie einander gegenseitig alle ihre Anverwandten und Klienten in die Regierung schieben konnten. Also nahm das Regiment von Besatzung zu Besatzung an Familien ab, die Geschlechter aber an Standes-Gliedern zu, und zwar so stark, daß heute zu Tag anstatt zweihundert Familien kaum etliche und siebenzig mehr im Stand zu finden sind, von welchen die meisten nur einen, zwei oder drei in der Stuben haben, fünfzehn bis zwanzig Geschlechter aber den übrigen Stand ausmachen. Sechszehn Steiger, vierzehn Wattenwyl, zwölf Stürler, zehn Jenner, neun May, dreizehn Graffenried, sieben Thormann, zehn Fischer, acht Sinner, sieben Tscharner ꝛc. sind ein Gesäm, das uns nichts anders als eine traurige Oligarchie vor Augen stellt (S. Anhang Note 6). Auch fangen diese Leute an, uns als ihre Angehörige und Unterthanen anzuschauen; sie spazieren wie Fürsten in den Lauben herum, stehen wie Potentaten auf dem Brügglein, und sehen uns über die Achseln an. Niederträchtige Gemüther, schmeichelnde Bürger stellen sich unter die Bögen, oder schmiegen sich an die Hausthüren, und schneiden ihnen im Vorbeigehen Reverenzen bis auf den Boden; wackere Män-

ner aber und gute Patrioten weichen ihnen aus, oder erweisen ihnen eine wohlabgemessene Ehrerbietung, und dörfen sie noch unter die Augen ansehen, ziehen sich aber mit dieser Aufführung ihren unversöhnlichen Haß zu, da hingegen die Schmeichler dann und wann ein Pöstlein erlangen. In diesen traurigen Zustand ist die freie Bürgerschaft der Stadt Bern gerathen. Weil aber die usurpierenden Geschlechter erst Anfangs dieses Jahrhunderts die höchste Gewalt an sich gerissen, und den völligen Verfall unserer Regierung veranlasset haben, so wollen wir des näheren anschauen, wie die Usurpatoren mit heimlichen Stössen die Stadt Bern vom Thron gestürzt, und sich selbst hinauf geschwungen haben.

Wir haben schon oben angeregt, daß die vielen und fetten Aemter der Stadt Bern, nach Eroberung des Waadtlandes, den Müßiggang, der Müßiggang aber das Streben nach der höchsten Gewalt erzeugt habe; wir müßen aber hier noch melden, daß der Hochmuth unserer Herren, als ein wahrer Barometer des Glücks, zu diesen Zeiten so sehr habe angefangen zu steigen, daß von diesem Zeitpunkt an Handwerker und Begangenschaften in gänzliche Verachtung fielen. Künste, Handelschaft und Handwerke schienen allzu verächtliche Mittel, zeitliche Güter zu erwerben; das gebietende Richter-Amt allein ward als ein adeliches Werkzeug des Glücks angesehen. Die Willading, die Frisching, die Sinner verliessen die Haubank, die Stürler wollten keine Lohrinden mehr riechen, und kein Manuel den Pinsel mehr führen; die einen, die Willading, behaupteten bald hernach von Twingherren, die Sinner von Kardinälen, andere aber gar von Grands d'Espagne abzustammen. In Summa: Honores mutabant mores; ein jeder verkannte sich selbst, und alle, ja sogar die Pestilenz-Bürger brannten vor Begierde sich zu Landesfürsten aufzuwerfen. Endlich wagten sie den Sprung, und im J. 1703 geschah ein Anzug im Grossen Rath, wo die höchste Gewalt unserer Regierung seyn solle? Die Zweihundert beschlossen ohne Vorwissen der Gemeinde von Bern, sie, die Zweihundert, seyen der Landesherr (S. Anhang Note 7), und sogleich ward diese

geheime Verordnung als ein Fundamentalgesetz behörigen Orts einzuregistriren anbefohlen; weil aber das alte rothe Buch sich noch auf den Schirmbrief gründete, so ward es zum Feuer verdammt, ein neues geschrieben, und endlich im J. 1707 mit völliger Verunstaltung des Berneriſchen Regiments zu Stand gebracht *).

Diesen frechen Staatseingriff hielten die Herren so lang geheim als sie konnten, wie sie es mit dergleichen ungerechten Verordnungen im Gebrauch haben, fiengen aber endlich an, sich selbst unter sich die höchste Gewalt zu nennen. Die Zweihundert gaben sich den Titel: Standesglieder, welcher früher nur dem Kleinen Rathe zukam, weil die Zweihundert nichts als Ausgeschossene der Gemeinde sind; sie ließen auch die Briefe sich als Membres du Conseil Souverain adressieren; dies fand im Waadtland keinen Anstand, zumal diese Landschaft ihnen schon anfangs den Titel: Nos Souverains Princes zugelegt hatte. Die vertriebenen Franzosen schmeichelten dem

*) Johannes Müller hat in einem Briefe an seinen Freund Bonstetten vom 20. Mai 1779 (Sämmtl. Werke, XIV. Bd. S. 69-79) die verschiedenen, im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der Staatsverfassung von Bern trefflich geschildert und gerechtfertigt. Er sagt unter anderm: „Die Staatsverfassung von Bern gestaltete sich still und in dem Maaße, als die Bedürfnisse des Staates eine Veränderung zu fordern schienen. Diese Veränderung machte die Regierung selbst, und sie wartete nicht, bis das Volk sie machte. — Der Unterschied der Regierungen kommt vom Unterschiede dessen, was sie zu fürchten haben. Despoten haben alles zu fürchten, darum halten sie Soldaten und schmeicheln nur ihnen. Partheihäupter haben den Abfall ihrer Parthei zu fürchten, darum erlauben sie ihrer Parthei alles Der Senat von Bern hatte die Verführer seines Volks zu fürchten, darum ist er der Vater seines Volkes geworden."

In seiner Schweizergeschichte (II. Bd. S. 439) sagt der nemliche Schriftsteller: „Viele Städte haben vollständigere und scharfsinnigere Gesetzbücher als die Stadt Bern; keine hatte ein glücklicheres Volk; durch die Staatsgrundsätze, welche sie sich selbst vorgeschrieben, war diese Regierung viel besser, als man nach bloßer Kenntniß des Gesetzbuchs denken mochte. Darum, wenn gut seyn mehr ist als gut scheinen, verdient ihr grosser Charakter der politischen Metaphysik anderer vorgezogen zu werden."

Note d. Red.

Kleinen Rathe mit Exzellenzen, Monseigneurs und Grandeurs; endlich wurden auch die Zweihundert lauter Monseigneurs. Durch dergleichen blaue Dünste nun sind die Usurpatoren in den Augen des Volkes groß geworden. Es braucht aber nichts, als daß das helle Licht der historischen Wahrheit sie mit seinen Strahlen beleuchte, und uns unser altes Bern wieder vor Augen stelle, so werden diese Dünste verschwinden, und diese Fürsten wieder ihre bürgerliche Gestalt annehmen müssen. Dieses wissen unsere Staatskünstler wohl; deswegen denn etwelche schlaue Köpfe unter ihnen ein vollständiges System entworfen haben, wie man Stadt und Land gütlich oder mit Gewalt dahin bringen könne, daß sie die Fesseln küssen, den Thron der Usurpatoren befestigen, und einigen Familien das Gut der Stadt Bern zu einem ewigen Lehen überlassen müssen; ihnen ist wohl bekannt, daß eine Regierung, der man nicht huldiget, auf schlechten Füssen steht, und ein Usurpator, ohne regulirte Truppen, niemals mit beiden Augen schlafen darf; deswegen haben sie folgende Machiavellische Grundsätze festgesetzt:

1°. Die Regierung in einigen Familien zu befestigen, die übrigen aber für ein und allemal auszuschliessen;

2°. Alle Ueberbleibsel und Fußstapfen der landesherrlichen Gemeinde Bern auszutilgen, damit man endlich dem Stand, anstatt der Stadt Bern könne huldigen machen;

3°. Die regierenden Geschlechter in großen Privatreichthum, die übrige Bürgerschaft aber in die äusserste Armuth zu bringen, damit den einen der Muth das Joch aufzulegen gegeben, den andern das Herz, solches abzulehnen, genommen werde;

4°. Dem geistlichen Stande alles Ansehen und alle Gewalt zu nehmen, und die Prediger in gänzlicher Abhängigkeit zu halten;

5°. Viele Posten, welche Brod aber kein Kapital abwerfen, ausser der Burger-Stuben zu errichten, damit man dem Bürger das Maul stopfen, und sich Kreaturen zum Spioniren machen könne;

6°. Zwischen Bürgern und Bürgern, zwischen Bürgern und Bauern, zwischen deutschen und welschen Landen stete Uneinigkeit zu pflanzen;

7°. Mit bewaffneten Söldnern und Wächtern Stadt und Land nach und nach anzufüllen, damit man endlich eine Zahl regulirter Truppen an der Hand habe, Bürger und Bauern zu entwaffnen;

8°. Und endlich diese despotische Regimentsform bei allen verbündeten Orten und Städten, in soweit möglich, einzuführen, mit allen Usurpatoren sich zu gegenseitiger Gewährleistung des erschlichenen Regiments zu verbinden, und alle freie Völker und Bürgerschaften in der Eidgenossenschaft unterjochen zu helfen.

Dies sind nun die gefährlichen Absichten unserer Usurpatoren; nichts hält sie ab, diesen Staatsplan auszuführen, und uns wieder unter ein östreichisches Joch zu spannen; sie setzen Pflicht, Eid, Gesetze, Gewissen beiseits; das Ewige wollen sie gerne fahren lassen, um das Zeitliche zu erhalten. Dahin strebt jeder von ihnen, und hinterläßt einen noch wirksamern Sohn, der wie Machiavel denkt und handelt, und so müssen sie endlich den Zweck erreichen. Allein wenn nur ein Funke des alten schweizerischen Muths in unsern Herzen erglimmen sollte, so wäre es eben so leicht, durch Tapferkeit die von Hochmuth schwindelnden Usurpatoren wieder vom Thron zu stürzen, als es ihnen leicht gewesen, denselben durch List zu besteigen. Es braucht nur, daß wir den Apfel des Zanks, den sie unter Bürger und Bauern werfen, in ein Band der Eintracht verwandeln, und Hand in Hand schlagen, so wird sich die Staatskunst also bald verkriechen, und der edeln Freiheit wieder Platz machen müssen.

Nun wollen wir den usurpatorischen Staatsplan von Punkt zu Punkt durchgehen, und aus dem Benehmen der Usurpatoren selbst beweisen, daß sie keine anderen Absichten haben können.

I.

Daß die Usurpatoren gedenken, die Regierung wenigen Familien zuzueignen, liegt am Tag, und braucht keines ferneren Beweises; denn anstatt hundert und fünfzig bis zweihundert Familien haben nur etliche und siebenzig Antheil an der Regierung, von welchen zwanzig bis dreißig die zwei Drittheile des Standes ausmachen; die übrigen werden auch in kur-

zem von den grossen Familien verdrängt werden, dessen sie auch vor ungefähr zehn Jahren ein deutliches Kennzeichen empfangen haben. Ein Patriot von grossem Kredit wollte der annähernden Oligarchie ein Fundamental-Gesetz entgegen stellen, daß nemlich niemal weniger als achtzig oder hundert Geschlechter in der Regierung seyn sollen; alsobald geriethen die grossen Geschlechter in Harnisch, hintertrieben den Anzug, und zeigten hiemit klar, was sie im Schild führen. Hierbei war merkwürdig, daß selbst etliche kleine Geschlechter so dumm gewesen, dieser heilsamen Sache den Lauf zu hindern. Wer will nun zweifeln, daß es auf ein oligarchisches und despotisches Regiment abgesehen sey? Lasset uns aber noch zum Ueberfluß die geheimen Triebräder ihrer Burger-Besatzungs-Praktiken anschauen.

Es ist angenommener Gebrauch, daß in der Grossen Rathsstube ungefähr achtzig Hüte leer seyn müssen, ehe man den Grossen Rath ergänzt; warum dieser Misbrauch eingeschlichen, haben wir schon angemerkt; es ist auch angenommen, daß wirklich siebenzig Plätze ledig seyn müssen, ehe man nur auf's Tapet bringen kann, ob man den Grossen Rath ergänzen wolle. Sobald aber so viele sogenannte Standsglieder abgestorben, fangen die grossen Geschlechter an, sich bei ihrem Haupt, welches insgemein ein Rathsherr ist, zu versammeln. Da rechnet man aus, wie viel Mannsstämme die Familie habe, was Alters, was Charakters, was Complexion ein jeder sey. Schlaue, aufgeweckte und herrschsüchtige Köpfe werden, wie lasterhaft sie immer seyen, zu der Regierung ausersehen. Gutherzige, ehrliche und furchtsame Gemüther müssen zurück bleiben; diese Vettern, sagt man im Familien-Rathe, müssen dann gute Pösten haben. Wann nun diese Privat-Wahl also gemacht ist, so verabredet man sich mit andern grossen Geschlechtern; man erkundigt sich, wie viel Subjekte ein jedes Geschlecht etwa gedenke in den Großen Rath zu befördern; alle Rathsherren und die gewissen oder quasi gewissen Sechszehner besprechen sich; man macht einen allfälligen Vorschlag, davon nimmt ein jeder eine Abschrift etwa ein Jahr vor der Burger-Besatzung, ein jeder Rathsherr pretendirt einen Neuburger en premier, und einen en second zu befördern; den erstern nennt man

den genamseten, den andern den rekommandirten. Ein Schultheiß namset zwei, und market insgemein noch drei, vier bis fünf darüber ein; Rathsherren von grossem Kredit thun ein gleiches; die Rathsbediente, Stadtschreiber, Großweibel, Gerichtschreiber und Ammann rekommandiren jeder einen. Alle diese rekommandirten Kandidaten werden auf den Praktik-Rödeln mit † bezeichnet, und folglich schon ein Jahr vor der Besatzung sind sechszig und mehr Hüte hingegeben. Gegen Ostern folgenden Jahrs, wenn etlich siebenzig Plätze ledig sind, treten die Geschlechter-Praktikanten noch eifriger zusammen; sind noch nicht Plätze genug, ist der natürliche Tod nicht geschäftig genug gewesen, so muß der Civil-Tod die Sense schwingen; man betreibt die mit Schulden beladenen Standsglieder, die nicht von den herrschenden Geschlechtern sind; da werden Schulden erkauft, den Agenten übergeben, und noch vor Ostern abgetrieben; oder alte Männer, deren Familien keinen grossen Kredit haben, werden zu Reßignationen gezwungen; Drohworte, schmeichelnde Versprechungen, alles wird angewandt, ehrliche Leute vom Ehren-Sitz zu verdrängen, mit einem Wort: es muß gemacht seyn. Sind endlich achtzig und mehr Plätze ledig, so erkennt man die Burger-Besatzung, und wartet mit Verlangen auf den Mittwoch vor Ostern, auf daß man mit den durch das Loos zu erwählenden Sechszehnern auch anbinden könne. So bald nun der glückliche Mann die goldene Kugel aus dem Sack gehoben hat, so ist sein oft unwürdiger Sohn Regent, oder seine kaum mannbare Tochter bekommt zwanzig reiche Freier, oder sein Vermögen wird durch eine öffentliche Gant seines Bauets um dreißig bis vierzig tausend Pfund gewichtiger (S. Anhang Note 8.), welche Kauf-Summe des Guts hernach von dem Käufer auf dem Amt wieder erschunden wird.*) also daß Ungerechtigkeit einärndtet, was Mein-

*) Von keinen Beamten und Landvögten ließ sich dieses weniger sagen, als von jenen des Standes Bern; das werden alle seine ehemaligen Unterthanen-Lande bezeugen. Strenge Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit war seit alten Zeiten der vorherrschende Charakter der Bernischen Regierung, und wo sich irgend einer ihrer Beamten gegen diese ersten Tugenden eines guten Vorgesetzten verfehlte, ward er, ohne Ansehen der Person, zur schärfesten Strafe

eid gesäet hat. Kaum langt der neue Sechszehner bei Hause an, so ist ein Schwarm Weisfüßler, oder der von den Rathsherrn ernamseten Kandidaten vor seiner Thür, welche unter tiefen Reverenzen ihm ihre Verdienste um das Vaterland, nemlich ihre Patronen und Geschlechtsnamen anpreisen; diese Ceremonie aber ist nichts anders als ein eitles Rauchwerk für den Ehrgeiz der Wahlherren, indem alle Weisfüßler nichts destoweniger in den Stand erhoben würden, wenn sie schon insgesammt zu Hause blieben. (S. Anhang Note 9.)

Hierauf nehmen noch alle Wahlherren die Mühe, durch ein kurzes Cirkular ihren Mitbrüdern das Gedächtniß wegen den habenden Klienten zu erfrischen; Tauf- und Geschlechts-Namen werden sorgfältig wiederholt, Söhne, Vettern, Anverwandte, Zugethane, Pöstli-Burger, Faktoren, Knechte, Mägde laufen von einem Haus zum andern; von Mittwoch Nachmittag bis Freitag Morgens wimmelt alles Tag und Nacht. Freitag Morgens 6 Uhr versammeln sich die Wahlherren unversprochen auf dem Rathhause, und sind so glücklich, daß die Neu-Burger fast alle einhellig erwählt werden, und hätte beim Mittagessen der Wein nicht etwa den einen oder andern Kopf erhitzt, oder der eine den andern mit einem stechenden Scherz beleidiget, so wäre die ganze Besatzung einhellig gewesen. Die Namen der übrigen Regimentsfähigen Burgerschaft aber werden als leere unbedeutende Worte ohne Aufmerksamkeit herunter gelesen, ausser die etlich weniger angesehener Burger, denen zu Ehren etwa zwanzig bis dreißig Wahlherren aufstehen, doch ist alles wohl abgemessen, daß sie ja nicht zu nahe schiessen, und etwa in den Sack gelangen mögen. Dies giebt dann einem Magnaten Anlaß, einem solchen Burger als eine Vorbedeutung für die künftige Besatzung anzuzeigen, es fehle ihm an Freunden nicht, er solle nur guten Muths seyn. Eines dienet noch, den Burger-Besatzungs-Tag in sein rechtes Licht zu setzen, daß nemlich oft Wahlherren von gewissen Familien ihre Baret dem

---

gezogen. Auch der geringste der Unterthanen erlangte bei der Regierung von Bern sein Recht gegen den Landvogt, und selbst in zweifelhaften Fällen ward in der Regel zu Gunsten des Unterthanen gegen den Regierungsbeamten entschieden.

Note der Redaktion.

Höchstbietenden hingeben, und doch noch einen Geschlechts-Verwandten in den Grossen Rath bringen, als den einigen von der Familie. Dessen haben wir ein frisches Exempel in der Besatzung von 1745; da waren drei Morlot Wahlherren, Samuel Welsch-Seckelmeister, Marx Rathsherr, und Franz Alt Vogt zu Reus; die zwei erstern verkauften den Hut um baar Geld, der letztere gab denselben seiner Tochter, alle drei aber hatten einen Geschlechts-Verwandten, Gottlieb, auf den Rödeln, und lüpften ihn als den einzigen der Familie in die Stube. Heißt das nicht Gott und der ehrbaren Welt gespottet? Himmel! wohin sind wir doch verfallen! Drei Morlot verkaufen wider Eid und Pflicht das Baret, und bringen noch einen Geschlechts-Verwandten in den Grossen Rath! Glückselige Abstämmlinge des Zahn-Arzts Morlot, welcher im vorigen Jahrhundert, als ein hergelaufener Lothringer, wegen der Pestilenz zum Burger gemacht worden. Sie dürfen eine solche That ausüben, da zu gleicher Zeit ein Weyermann, ein Tillmann, ein von Greyers, deren vornehme Voreltern ihren geringen Stammvater kaum angesehen hätten, sich nicht einmal um das Baret bewerben dörfen, weil sie keinen Heiligen im Paradies haben.

So weit haben es die Usurpatoren gebracht; wir sind in ein völliges Familien-Regiment verfallen; auch sieht man heut zu Tag diese Leute wie regulirte Kammern zusammen treten, sich über das Familieninteresse berathen, Alle für Einen stehen. Ist einer von ihnen, geistlichen oder weltlichen Standes, in einer Prätension, so stürmt das ganze Geschlecht in der Stadt herum, ihm Freunde zu machen; der eine wird mit Drohworten, der andere mit Verheißungen gut gemacht, und wer sich nicht den Haß der ganzen Familie auf den Hals laden will, der muß helfen. Hat einer von ihnen ein Gesetz übertreten, so ist die Familie wieder im Harnisch, und reißt der erzürnten Gerechtigkeit das Schwerd aus der Hand; es heißt: die Familie nimmt sich dieses Herrn an; die Stadtsatzung erstummt unter dem Gebrüll des ganzen Geschlechts. Unlängst mißbrauchte ein Wattenwyl, Kanzlei-Substitut, nicht minder als der Stadt Bern Insiegel, machte sich falsche Scheine, und entlehnte von einem Imhoof von Basel 10,000 Franken darauf; nach etlichen Jahren kommt

der Imhoof auf Bern, und will bezahlt seyn; die Familie versammelt sich, der Basler wird abgedroht, muß mit dem dritten Theile vorlieb nehmen, und sich eiligst fortpacken. Obschon auch die Sache bekannt ist, so wird doch nicht einmal civiliter, geschweige kriminaliter etwas geklagt; der adeliche Verfälscher triumphirt, und sein Vetter von Wattenwyl, der mit seinem unüberwindlichen Staatsgebell über alle Sünden des Volks die grosse Stube ertönen macht, ist bei dieser Begebenheit so stumm als ein Fisch. So benimmt sich das Familien-Regiment; dieses Waldwasser hat wirklich den Damm der Gesetze durchbrochen. Ein Wattenwyl, ein Steiger kann den Geßler spielen, wenn er will; keine Statuten können ihnen mehr Einhalt thun, und wir, weit entfernt an die Regierung nur zu sinnen, sollen uns noch glücklich schätzen, wenn sie uns bei Haus und Hof lassen. Gott der Allmächtige gebe uns Gnad und Stärke, dieses Joch zu zerbrechen!

II.

Nun wollen wir schauen, wie sie sich vorgesetzt, die Souverainität der Gemeinde Bern in ewigen Vergeß zu stellen und auszutilgen. Mit diesem ungerechten Vorhaben giengen sie schon im vorigen Jahrhundert schwanger. Die Gemeinde ward nach und nach von der Ausübung der höchsten Gewalt ausgeschlossen; schon längst wurden ihr die neuerwählten Burger nicht mehr vorgestellt; man machte Bündnisse, Kriege, Frieden, neue Tellen, Zölle, Auflagen, man rief Geld auf und ab, eigengewältig, ohne Vorwissen der Gemeinde, alles im Namen der Räthe und Zweihundert. Diese nennen sich heut zu Tage den hohen Stand, die höchste Gewalt, die durchlauchtige Republik; der Stadt Bern wird mit keinem Worte mehr gedacht; die Zweihundert sind Hochgeachte, Gnädige, Hochgebietende Herren; die Landmajoren, Söldner, Stadtwacht, Maréchaussée, Pandouren müssen dem Stand anstatt der Stadt huldigen. Die Advokaten, Pödli-Burger, Weibel, Läufer, Ueberreuter ꝛc. schwören auch nicht mehr der Stadt, sondern dem Stand, und so vermeinen die Usurpatoren nach und nach das General-Homagium von der Stadt Bern zu erschlei-

chen, und die an sich gerissene höchste Gewalt mit einem Titel zu schirmen und festzusetzen. Ueber alle diese erschrecklichen Mißbräuche erschlummerte die verarmte Burgerschaft, und ihre, mit Erwerbung eines täglichen Nothpfennings gefesselten Hände konnten nicht für die Freiheit streiten. Dennoch haben diese gewaltsamen Erschütterungen dann und wann noch einige Bewegung in dem verschmachteten Staatskörper hervorgebracht. Im Jahr 1703 und 1707, da die Usurpatoren sich die höchste Gewalt zuerkannt und das alte rothe Buch abgeschafft haben, gab die Stadt Bern noch ein ziemlich starkes Lebenszeichen von sich, welches aber durch Untreue zweier verrätherischer Gemüther entkräftet worden.

Eine schöne Anzahl redlicher Burger verfertigte nach der fatalen Burgerbesatzung von 1710 ein herzhaftes und drohendes Memorial, in welchem sie den Usurpatoren rund heraus sagten, sie wollen die — die — und die — Mißbräuche abgeschafft und die Regimentsform laut Schirmbrief von 1384 hergestellt wissen; wo nicht, so werden sie sich selbst Recht verschaffen. Das Memorial ward höhnisch verworfen, die Burger entschlossen sich, als redliche Eidgenossen mit Gewalt der Waffen zu erzwingen, was gerechte Vorstellungen nicht erhalten konnten; allein ein Gottier und ein Zollinger wurden aus Schrecken oder Eigennutz Verräther der Freiheit, und zeigten den ganzen Handel den Usurpatoren an. Diese versammelten sich auf der Stelle mit blassen Gesichtern, durften auch die Häupter des Komplots nicht persönlich antasten, weil etliche hundert Burger sich ernstlich bewehrt und verbunden hatten, einander, Falls Angriffs, thätliche Hülfe zu leisten; damit jedoch ein Schein von Strafe solchen Vorstellungen den Faden abschneide, so wurden die Häupter des Zusammentritts zwei Jahre des Landes verwiesen, bei ihrer Zurückkunft aber mit einträglichen Pösten versöhnt, welches sie auch ihrem herzhaften Entschluß zu danken hatten; ansonsten hätte man ihnen die Köpfe vor die Füsse gelegt. Die zwei Verräther aber sind nach der Zeit sowohl eine Zielscheibe des bürgerlichen Hohns, als auch ein Beispiel der göttlichen Rache gewesen, indem der eine ein elendes, melankolisches, kränkliches Leben bis an sein Ende in der Verachtung geführt, der andere aber aus Verzweiflung

sich selbst umgebracht, und nicht einmal den schlechten Verräthersold von 110 Thalern in der deutschen Seckelschreiberei hat erheben dörfen. Nach diesem unglücklichen Kampf der Bernerischen Freiheit vermeinten die Usurpatoren das Feld für ewig erhalten und ihren Thron auf ein unumstößliches Fundament gesetzt zu haben. Nicht nur glaubten sie, die höchste Gewalt sey bei Rath und Zweihundert, wenn sie versammelt sind, sondern ein jeder glaubte selbst ein Fürst zu seyn; sie schnarchten öffentlich nichts als von Thron und Zepter; ja sie machten sogar im Jahr 1718 einen heimlichen Bund unter sich, des Inhalts, daß alle und jede Burger, welche fürbas noch an die Freiheit denken würden, als Beleidiger der Majestät sollten angesehen werden, und schwuren dafür alle Jahr einen Eid, der Associations-Eid genannt. Zu dem Ende richteten sie eine Staats-Inquisition auf, nannten sie den Geheimen Rath, und gaben ihm Gewalt, Burger und Unterthanen, die sich in die Regierungsgeschäfte zu mischen gedächten, ohne fernern Prozeß ins geheim hinrichten lassen zu können.

Im Jahr 1722 änderten sie das grosse Insiegel der Stadt Bern, und liessen anstatt der Umschrift: Civitas et Communitas, die Worte: Respublica Bernensis darauf graben.

Im Jahr 1743 ward der Richterstuhl aberkannt, allwo der Magistrat, als dem Volk subordinirt, alle Maleiz-Urtheile öffentlich mußte ablesen lassen. (S. Anhang Note 10.)

Die Regiments-Umzüge samt allen militärischen Uebungen der Burgerschaft werden unterlassen; der sogenannte Schüsselikrieg oder Schützenmatt-Aufzug ist abgestellt. Der ordinare Schießgesellschaft zuckt man die schuldigen Diseretionen, damit nach und nach auch hier kein Gewehr mehr gebraucht und kein Pulver mehr gebrannt werde; hingegen verwandelt man die Flinten in Gläser, und pokulirt am Bären- und Löwentisch so gewaltig, daß man am Abend des Schießtages die Burger mit dicken Räuschen, anstatt mit Schießgaben in die Stadt taumeln sieht.

Die Gesellschaften oder Zünfte haben die Usurpatoren schon längst heimlich abgeschworen, aber bis heute noch die Larve nicht abziehen dörfen; anjetzt aber kommt der Putzer heraus; unter dem Vorwand das Armengut zu äufnen, fangen sie an

das Silbergeschirr auf den Gesellschaften zu verkaufen; endlich werden sie die Gebäude angreifen und dem Volk oder der Versammlung der Bürger auch ein Ende machen, wie sie dann wirklich das Gebäude der Gesellschaft zu Pfistern in ein Corps de garde verwandeln wollen. Die alte Stadtsatzung, welche im Namen der Stadt Bern und von der Stadt Bern ist errichtet worden, soll auch in das Reich der Vergessenheit gestürzt werden; man arbeitet wirklich an einer neuen, welche unter dem Namen des hohen Standes aus Tageslicht kommen soll.

Der Aufzug des Magistrats am schönen Montag soll auch abgestellt werden, weil er noch die Vorstellung desselben vor der Gemeind zum Fundament hat; vor einigen Jahren that Thormann, der Gerichtschreiber, den Anzug, man sollte, anstatt auf die Gesellschaft, nur vom Rathhaus in die grosse Kirche ziehen, und anstatt der Posaunen die Kanonen ertönen lassen; allein der Anzug ward als ungereimt verworfen, weil man kurz zuvor den Richterstuhl aberkannt hatte. (S. Anhang Note 11.)

Schon vor mehr als fünf und zwanzig Jahren ist eine Kommission ernannt worden, ein Gutachten abzufassen, wie man den äussern Stand abstellen könne; sie hat aber nie einen Bericht abgestattet, weil ein kluger Statist diese Sache weitläufig misrathen und gesagt hatte, „wenn wir unsern Burgern die Nuß, womit sie spielen, wegnehmen, so könnten sie leicht an die Aemter-Ballottes denken.“ Also ist es bis jetzt noch dabei verblieben; auf diese Art verschwinden nach und nach alle alten Merkmale unserer Souverainität; jedoch gab die in letzten Zügen liegende Freiheit der Stadt Bern noch unlängst ein kleines Zeichen des Lebens, allein weil ihre Kräfte erschöpft sind, so brach sie nur in etwelche tiefe Seufzer aus.

Eine nicht grosse Anzahl demüthiger Burger nahm sich im J. 1743 vor, durch ein ehrerbietiges Memorial den Usurpatoren eine unterthänige Vorstellung über die Misbräuche der Burger-Besatzung zu thun; sie schlugen nur unmaßgebliche Gedanken vor, und stellten endlich alles Ihro hoher Gnaden hochweisem Gutfinden anheim, richteten aber nichts anders damit aus, als daß sie ein gefährliches Gewitter über ihre Häupter zogen. Sechsundzwanzig und nicht mehr wehklagende Burger hatten

dieſe Seufzer ausgeſtoſſen, keinen herzhaften Entſchluß genommen, keine thätliche Nothwehr vorgekehrt; dieſes merkten die Uſurpatoren bald, fiengen an wie Löwen zu brüllen, redeten von unwirrſchen Köpfen, von Rebellen, welche verdienten den Kopf vor den Füſſen zu haben, und endlich wurden ſechs dieſer Elenden für lange Jahre aus der Eidgenoſſenſchaft bannißirt, etliche mit einem ſchimpflichen Hausarreſt für ſechs Monate belegt, die übrigen aber derb ausgefilzt; welche Begebenheit uns zu einem lehrreichen Beiſpiel dienet, daß ein eingewurzelter Staatskrebs mit Demuth nicht geheilt werden kann; nein! man muß den Degen in die Fauſt nehmen, wenn man die verlorne Freiheit wieder erobern will.

III.

Die Uſurpatoren haben ſich vorgenommen, ſich und den Ihrigen groſſen Reichthum zuzuſchanzen, die übrigen Bürger aber in die tiefſte Armuth zu ſtürzen.

Dieſer Theil des politiſchen Ueberdrangs iſt die Haupt-Eiterbeule unſers kranken Staatskörpers, deren peſtilenziſche Kraft das Mark in den Gebeinen deſſelben auszehrt, und allen Nahrungsſaft dem Haupt allein zuwendet. Den geheimen ſeit fünfzig Jahren ausgeſonnenen Ränken wollen wir hier nicht nachſpüren, ſondern nur die offenbaren Kanäle betrachten, durch welche ſie die Einkünfte der Stadt Bern in ihren Privatſack geleitet haben.

Die Rädelsführer unſerer Statiſten verkehren den bekannten Wahlſpruch einer gerechten Regierung in ſeinen völligen Gegenſatz. Anſtatt des: Salus populi suprema lex esto, ſagen ſie: Miseria populi summa lex esto.

Die reichen Einkünfte der Stadt Bern, welche als ein heiliges Depot von der Gemeinde dem Rath und Zweihundert unter Ablag jährlicher Rechnung anvertraut worden, wurden zu keinem andern Gebrauch aufgeſpart, als damit man in Kriegsläufen, Theurungen oder andern nöthigen Angelegenheiten die Unkoſten, ohne Auflagen, beſtreiten könne. Dieſer Schatz nun ſoll von keinem Regenten, laut theuern Eids, zu einigem Privatgebrauch angetaſtet werden. Nichtsdeſtoweniger haben unſere Uſurpatoren aus dem gemeinen Gut nicht nur ihre Aemter verbeſſert, ſondern aufs Doppelte und Dreifache

gebracht. Diesen frechen Griff betitelten sie: Aufläftnng. Aemter, die vor Zeiten kaum den Amtmann mit seiner Familie ernährten, ertragen heute 10, 15, 20 bis 30,000 Pfund. Dieser einzige Kanal hat soviel von den Einkünften des gemeinen Wesens abgezapft, daß die zwei Seckelmeister alle Jahr für den Saldo der Rechnung auf Handlungsfonds, oder auf Zinsen der ausser Lands liegenden Kapitalien müssen angewiesen werden. Sechszig bis siebenzig Aemter samt vier und zwanzig Rathsstellen nehmen allein der Stadt Bern jährlich mehr als eine Million weg; von welcher folglich die zwanzig Geschlechter, die die zwei Drittheile des Standes ausmachen, auch die zwei Drittheile, also sechs bis siebenmalhunderttausend Pfund in ihren Sack stecken, zweihundert und fünfzig Regimentsfähige Geschlechter aber, die nicht in der Regierung sind, haben davon das traurige Zuschauen und die Verachtung.

Eine andere Hauptquelle des Geschlechter-Reichthums sind die fremden Dienste, oder der Blut-Kram. Das Blut der Burger und Unterthanen ist ein Monopolium einiger herrschenden Familien; keine Obersten, keine Hauptleute, als die, so von den Usurpatoren ein Patent haben, dörfen ein Landeskind auf die Schlachtbank führen; ein Regimentsfähiger Burger selbst ist eben sowohl als die Unterthanen den herrschenden Familien eingezählt. Im Jahr 1742 ward hierüber von den Zweihundert ein in einer freien Stadt unerhörtes Gesetz gemacht, daß nemlich ein Burger nicht einmal für seine Person, ohne Spezial-Erlaubniß der Rekruten-Kammer, sich in einen unkapitulirten Dienst begeben könne; das will so viel sagen, sein Blut sey ein Eigenthum der May, der Wattenwyl, der Tscharner, der Stürler ꝛc., die allein das Recht haben, es um holländische Dukaten zu verkaufen. Dieses Seelengewerb nun hat einigen Familien einen ausserordentlichen Reichthum abgeworfen; mit dem Blut vieler tausend Landeskinder haben die May und die Stürler foliantenmäßige Zinsrödel geschrieben, die Tscharner und Wattenwyl gassenlange Paläste aufgeführt; wenn ein holländischer Oberster oder Hauptmann zwanzig bis dreißig Jahre sein Regiment oder Kompagnie benutzt, und sich ein Kapital von zwei bis dreimalhunderttausend Pfund gemacht hat, so kommt er endlich heim, und spricht ein Amt von jährlich dreißigtau-

send Pfund Einkommens an. In dem holländischen Dienst sind vierundzwanzig Burger-Kompagnien, deren jede jährlich zwölf bis fünfzehntausend Pfund einträgt; es kommen also von dem Blut des Landes jährlich ungefähr zwei bis dreimalhunderttausend Pfund in die Familiensäcke. Von dem französischen Dienst ist nichts mehr zu sagen; die französischen Livres sind von den holländischen Dukaten in die Flucht geschlagen worden, und die Abneigung dieses grossen Königs, in dessen Hand wir, menschlicher Weise zu reden, verschlossen sind, und welcher unser ältester Verbündeter ist, bekümmert unsere herrschenden Familien wenig, so fern sie ihren Privat-Seckel nur wacker füllen können.

Eine nicht geringe Quelle des Familien-Einkommens sind auch allerhand geistliche und weltliche Aemter und Pösten der Stadt Bern. Ist eine gute Pfründe, eine einträgliche Landschreiberei vakant, so kommt ein Geschlechter, oder eine Geschlechterin, und sticht sie weg. Weinschenk, Siechenhaus, Schaffnereien in der Stadt, gute Schreibereien, als Chor- und Ohmgeld-Schreiber, werden von den Kleinen Räthen à tour de rolle ihren Klienten und Verwandten hingegeben; der Adel selbst schämt sich nicht, sich um die geringsten Bedienungen zu bewerben; nichts ist gemeiner, als der Titel Junker Weinschenk, Junker Schaffner, Junker Kornhüter, Junker Landschreiber, Junker Geleitsherr; wenn auch die Stadtfarbe nicht so verächtlich wäre, so würde Zweifels ohne auch alles von Junker Weibel, Junker Läufer und Junker Ueberreuter wimmeln. Wie viel Grosse Rathsstellen, wie viel gute Pfründen, wie viel gute Pösten hat nicht der einige Schultheiß Steiger (Isaak) den Seinigen zugeschanzt? Alle seine Nepoten und Nichten, Vettern und Anverwandte liegen an der Stadt Bern Brüsten und saugen sich voll. Man hat ausgerechnet, daß dieser einige Mann seinen Klienten bei zwei Millionen von dem gemeinen Gut zugewandt habe.

Dies sind nun die öffentlichen Griffe, so die Geschlechter in der Stadt Bern Gut gethan haben, und täglich thun; von geheimen Praktiken, wie viel nemlich ein Bauherr von den Werk- und Baumeistern, von Förstern, Inspektoren, ja sogar von Bänli-Karrern, item ein Stadtschreiber von Substituten und Kanzlei-Bedienten zu erpressen wissen, wollen

wir nur nicht Meldung thun, eben so wenig als davon, daß das baare Geld im Schatzgewölb niemals zusammen gerechnet und gezählt werden soll, welches Gesetz Zweifels ohne seinen guten Grund hat.

Damit nun die Regimentsfähige Burgerschaft ausser Stand sey, allen diesen Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun, so haben die Usurpatoren für nöthig erachtet, dem Burger noch die Last der Armuth aufzulegen, damit er weder Zeit noch Muth habe, an die Freiheit zu denken. Blüht das Glück eines Burgers, so wirft sich die Staatskunst wie ein giftiger Reif darauf, und läßt es nicht Früchte tragen; hat einer in der Handelschaft oder sonst durch seinen Fleiß etwas erworben, hat er sich etwa ein gemächliches Haus erkauft oder erbaut, grünet ihm sein Acker auf dem Feld, deckt er seinen Leib mit einem saubern Kleid, und ist sein Name nicht unter den herrschenden Geschlechtern, so wird ihn der Staatsneid alsobald mit scheelen Augen ansehen; der Mann, flüstern die Usurpatoren einander in's Ohr, wird zu reich, er möchte an die Freiheit denken; man hat ihn schon schmälen hören; man muß ihm den Brodkorb höher hängen. Sogleich fängt die Staatskunst an, diesen Burger heimlich zu untergraben; an Staats-Benefizien soll er nicht denken; aber dabei bleibt es nicht; alle Kammern kehren hundert Argus-Augen auf sein Thun und Lassen; der Kommerzien-Rath, die Zollkammer, die Ohmgeldkammer, die Tabakkammer, die Venneerkammer senden ihre Spionen wider ihn aus; man konfiszirt ihm allerhand Waaren; man jagt ihm seine Hausleute aus seiner Possession; man fordert von seinen Waaren zehnmal mehr Zoll als zuvor; ist er der Stadt Bern etwas schuldig, so überstürzt man ihn; man nimmt ihm liegende Güter mit Gewalt um den halben Preis weg; man übermarchet ihn mit den gemeinen Hölzern oder Allmenden, in Summa, eine solche Kammer begeht oftmals Sachen von Standes wegen, für die eine Privat-Person mit Recht am Pranger stehen müßte. Dies aber sind nur Praktiken wider das Glück eines Burgers insbesondere; nun wollen wir schauen, was für allgemeine Streiche sie der burgerlichen Wohlfahrt gespielt haben, damit kein Burger jemals reich werden möge.

Obschon die Stadt Bern an gemeinem Erdreich eine von den reichsten Städten in der Welt ist, und die Nutzung desselben, als Forst, Bremgarten, Breitfeld, Kirchenfeld, Wylerfeld, Enge ꝛc. einem jeden Burger samt seiner Familie überflüssige Nahrung verschaffen sollte, so haben die Usurpatoren es doch so einzukarten gewußt, daß die gemeine Burgerschaft von allem diesem grossen Ertrag nichts zieht, als daß sie etwa den Sommer hindurch eine Kuh auf der Allmend halten kann, welches Recht so wenig einträgt, daß man es insgemein um einen Thaler weglethet; dann hat ein Burger sechs Klafter Holz, wovon er so viel Aufmacherlohn und Fuhrlohn bezahlt, daß ihm vom Klafter kaum 10 oder 15 bz. gut bleiben; endlich kann noch der eine oder andere, der das Glück hat, zwei kleine Jucharten Ackerland erloosen, die er entweder bauen, oder um ein halb Duzend Thaler hinleihen kann. Rechnet man alle diese herrlichen Einkünfte zusammen, so kommen sie nicht über ein paar Louisd'or; hingegen müssen alle Burger, Wittwen und Waisen, sie mögen oben angeregte elende Einkünfte geniessen oder nicht, auch die Abwesenden, alle Jahr drei Thaler Wachtgeld bezahlen; also erträgt das Regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern den meisten Burgern minder als nichts, den andern aber drei bis höchstens vier Pfund, da doch viele Burgerrechte der Munizipal-Städte in der Stadt Bern Botmäßigkeit ihre Burger mit Weib und Kindern zu ernähren vermögen.

Ohmgeld und Bösypfenning sind zwei starke Anlagen, die die Usurpatoren zu Bestreitung der Unkosten des Schanzenbaues auf Stadt und Land gelegt haben, mit ausdrücklichem Versprechen, diese Auflage soll nur so lange währen, bis der Schanzenbau werde vollendet seyn; allein nun sind hundert und mehr Jahre verflossen, daß die Schanzen fertig sind, und die Auflage wird dennoch allezeit abgefordert, und wird auch ewig währen, wenn die schlummernde Burgerschaft nicht die Augen öffnet.

Die Handlung ist unleugbar ein Balsam, welcher das Geblüt in den Adern des politischen Körpers allzeit erfrischt; wo die Handlung blüht, da sind Kisten und Kästen voll; weil aber unserer Usurpatoren verkehrte Staatslehre eben dies zu verhindern sucht und will, daß ein Burger von Bern, der nicht in der grossen Stube sitzt, entweder von einem magern Pöstlein, oder gar vom Gnadenbrod seiner Gesellschaft

lebe, so haben sie zum beständigen Augenmerk gehabt, die Handlung schwer und unfruchtbar zu machen, oder den Fremden in die Hände zu spielen.

Die vertriebenen Franzosen gaben hiezu gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einen trefflichen Vorwand. Nach Widerrufung des Nantischen Edikts langten viele reiche Familien aus Frankreich hier an, bewarben sich um Unterschlauf, boten an, Vorstädte in eigenen Kosten zu bauen, und allerhand nützliche Manufakturen einzuführen; allein unsere Statisten wollten keine so reichen Männer; diese Leute hätten den Burgern ihre Talent mittheilen, sie bereichern, oder mit der Zeit selbst das Burgerrecht erwerben können. Diese gewerbigen Franzosen mußten mit ihrem Gut und ihrer Wissenschaft, welche hernach Holland und Brandenburg trefflich zu statten gekommen, abmarschiren, hingegen langten hernach blutarme Vertriebene aus Frankreich an, fielen den Usurpatoren zu Füssen, kitzelten ihren Hochmuth mit Mouseigneurs u. s. w.; diese nahm man willig auf als geschäftige Harpien, dem Burger das Brod vor dem Maul wegzunehmen; man setzte sie sogar in die Stadt, und ließ sie zu unaussprechlichem Nachtheil der Burgerschaft offene Läden halten; die Blisson, die Archand wurden Kapitalisten, die Kohler aber und die Benoit mußten Banqueroute machen; auch haben die Burger seit sechszig und mehr Jahren dieses welsche Gesäm nicht ausrotten können. Anfangs stopfte man ihnen den Mund mit der Religion, hernach schob man von einer Zeit zur andern alle Ausführung der versprochenen Remedur aus, endlich aber wurden die Burger so hart angefahren, daß ihnen die Lust zu mehreren Vorstellungen hat vergehen müssen. Denn der Rathsherr Robertus Scipio Lentulus, der sein lächerliches Geschlechtsregister von dem römischen Lentulus herleiten will (S. Anhang Note 12), in der That aber von einem Bruchschneider, Linser genannt, der im vorigen Jahrhundert nach Bern kam, abstammet, trieb den Hohn so weit, daß er im gesessenen Grossen Rath, als es um eine von dergleichen Vorstellungen zu thun war, in diese Worte ausbrach: Ja, gnädige Herren! man könnte wohl sagen, die negozirende Lumpenschaft. Diese freche Rede ward zwar alsobald ruchbar; allein die negozirende Bur-

gerschaft that nichts anders, als diesen Schimpf zu dem erlittenen Schaden hinter das Ohr schreiben, und sieht noch heute geduldig zu, wie diese fremden Bastarte den Kindern das Brod vor dem Maul wegschnappen, und ihrer im Schooße der Landesväter noch spotten.

Damit auch der Handel den Burgern schwer gemacht werde, haben die Usurpatoren allerhand Kammern, als: Zoll-Kammer, Kommerzienrath, Geldveräusserungs-Kommission, Wein-Kammer, Tabaks-Kammer, u. s. w. aufgerichtet, lauter Fallstricke, die handelschafttreibenden Burger in allen ihren Unternehmungen zu behindern und zu beschädigen. Endlich damit die Handelschaft gar keine Stütze in dem Stand haben könne, so haben sie unlängst dekretirt, daß kein Standesglied sich fernerhin in Handlungs-Sachen mischen, und mit keinem Kaufmann sich associeren solle.

Die Handwerke und Professionen sind nicht nur durch lange Nachstellung der Usurpatoren verdorben worden, sondern man fängt an, sie auf die schnödeste Art zu beschimpfen; man darf sogar die Burger aus den offenen Gängen verdrängen; der Kaufmann mit Tuch, der Küfer mit Wein, der Schlosser, der Schmied mit Eisen, und der Schreiner mit Holz beladen müssen ausser den Lauben, auf offenen Gassen, nebst der Last ihrer Bürde noch der Sonne, dem Wind und Wetter ausgesetzt seyn, nur damit die grossen Herren und die ungeheuren Reif-Röcke ihrer stolzen Weiber und Töchter in den Lauben geraumen Schwung haben können.

Als ein erkleckliches Mittel, die Burger und Unterthanen arm zu machen, haben die Staats-Künstler auch die Verewigung der Rechtshändel angesehen; daher sie dem Juristen-Gezänk Thür und Thor aufgesperrt, und so unzählige Tribunale aufgerichtet haben, daß ein armer Klient oft in lauter Geläuf und Berichten ergrauen muß, ehe er nur die Rechts-Frage ins Heitere bringen, und sich aus den Nebenhändeln loswinden kann.

Indem aber die Staats-Künstler beschäftigt waren, der Stadt Bern die Schwingfedern auszurupfen, und auf die Landleute ihr politisches Aug nicht wendeten, so nahmen die Bauern, durch den blühenden Verkehr mit Frankreich durch Manufakturen und Verbesserung des Landbaus solcher Gestalt

zu, daß viele Zins-Rödel des Landmanns denen der Usurpatoren selbst die Wage hielten. Man fieng an, unter dem Landvolk Geld à 4 und à 3 vom 100 auszuleihen; die Kapitalien der Usurpatoren wurden abgelößt, die Land-Güter um die Stadt herum wurden aufgekauft, und es schien, der Bauer sey zum Herrn und der Herr zum Bauer umgeschaffen worden.

Dieser Umstand erregte grossen Schrecken bei den Statisten; der Landmann kam ihnen um so fürchterlicher vor, da er wohl bewaffnet ist. Sie stiessen die Köpfe zusammen, und berathschlagten, wie dem Reichthum des Landmanns könnte Einhalt gemacht werden. Sie setzten in allen obrigkeitlichen Einnahmen die Geld-Sorten auf einen niedern Preis, und schrieben den Bauern vor, in der Salz-Kammer und andern Orten zwei Drittheile in Gold und Silber zu bezahlen. Hernach machten sie ein Gesetz, daß alle Gültbriefe zu fünf vom Hundert sollen angesetzt werden; wollte ein Landmann einen solchen Brief ablösen, so mußte er einen Eid schwören, daß er das Geld nicht entlehnt habe. Obschon auch im Bauern-Krieg den Landleuten der freie Salz-Kauf zugestanden worden, so behaupteten sie dennoch im Jahr 1722, diese Handlung sey ein Regale. Im Jahr 1741 steigerten sie den Preis des Salzes öffentlich, und machten heimlich die Gewichte leichter; dieser Punkt allein beträgt jährlich mehr als fünfzigtausend Thaler.

Im Jahre 1744 und 1745 fiengen sie an, alle Bodenzinspflichtigen Waldungen der Gemeinden anzusprechen, und nahmen sie gewaltthätig hinweg. Balthasar Imhoof, der alt Landvogt Müller von Nidau und andere sagten, man müsse den Bauern das Mark in den Gebeinen nehmen; der Rathsherr Lentulus sagte öffentlich, man müsse den Bauern nichts als einen leinenen Kittel und einen Stock in der Hand lassen, wenn man gehorsame Unterthanen haben wolle.

Die Zoll-Kammer gab den Vorschlag, im ganzen Land königliche Straßen zu errichten, damit der Bauer nach und nach zum Frohnen gewöhnt, und zu einer starken Tell könne gehalten werden. Alle liegenden Güter wurden so stark angelegt, daß mancher Landmann weit mehr bezahlen muß, als ein königlicher Unterthan, und bevor alle Straßen werden vollendet

seyn, muß der Bauer bei zwei Millionen Kronen baar Geld ausseckeln. Dadurch kommen die Usurpatoren zu ihrem Zweck, denn 1°. haben sie im Sinn, diese Tell allzeit fortdauern zu lassen: 2°. müssen die Bauern den Feldbau vernachlässigen: 3°. werden die Gemeinden diese Straßen allzeit durch Frohnen unterhalten müssen; die königlichen Straßen werden königlichen Tribut kosten, und das ganze Berner-Volk in die Dienstbarkeit führen. Die Pflüge, die Webstühle, die Sägen, die Aexte, alles wird still stehen müssen, damit die Straßen immer so eben seyen als ein Tanzsaal, und die Staats-Künstler fein sanft auf dem Rollwagen des Hochmuths darüber hinfahren können. *)

*) So spricht Haß und Wuth, macht die Wahrheit zur Lüge, die Tugend zum Verbrechen, und will, was der verhaßte Gegner Gutes thut, nicht sehen, wie klar es auch vor Augen liege. Alle diese Entstellungen der Wahrheit und alle diese verkehrten Urtheile über die ehemalige Bernische Staatsverwaltung finden sich in dem oben angeführten Briefe Joh. Müllers an seinen Freund Bonstetten am besten berichtigt und widerlegt, und zwar mit folgenden Worten: „Das Geheimniß, mit welchem die Regierung von Bern sich die Liebe des Volks zu erhalten wußte, bestand fortwährend darin: Sie handelte so, daß das Volk immer die Regierung liebte, wie sehr es auch mit einzelnen Regierungsgliedern unzufrieden war; sie strafte diejenigen ihrer Glieder, die es verdienten; sie sorgte dafür, daß das Staatseinkommen nur in dem Maasse sich vermehrte, als der Wohlstand des Landes zunahm, auf daß die Regierung nicht arm sey, während die Unterthanen reich wären, was zu Mißbrauchung der Gewalt verleiten würde, noch reich, während die Unterthanen arm wären, weil alsdann die Unterthanen Lust bekämen, sich die Armuth zu erleichtern. Man machte keine neuen Auflagen, ausser wenn Jedermann die Nothwendigkeit derselben fühlte, und niemals hatten die Auflagen das Gepräge von Knechtschaft. Man bezog die Abgaben nach alter Uebung, und lag in dieser Uebung etwas, das dem Freiheitsgefühl zu nahe trat, so ward der Loskauf gestattet. In den Finanzen befolgte man stets den Grundsatz, nur wenige Abgaben zu fordern, und immer weniger Ausgaben zu machen, so daß die Regierung erst durch die Sparsamkeit einer langen Reihe von Generationen reich werden konnte. Dahin gelangt, verwendete sie einen Theil ihres Einkommens auf öffentliche Bauten, die das Land verschönerten und seinen Wohlstand bezeugten; sie vertheilte grosse Geld-Summen unter die Armen, und erhöhte das Einkommen der geistlichen Pfrün-

IV.

Wir schreiten nun zu dem vierten Theil des Staatsplans, welcher darin besteht, daß man dem geistlichen Stand alles Ansehen zu nehmen sucht.

Unsere Usurpatoren fiengen an sich zu Päpsten aufzuwerfen, und wollten auch Herren der Seelen seyn, wie sie den Leib unterjocht hatten.

Zu diesem End nahmen sie allen Predikanten das Präsidium des Chor-Gerichts, übergaben solches dem Amtsmann, und führten, um die Geistlichen selbst zu entzweien, und die Unterthanen wider die Prediger aufzuhetzen, ein gehässiges Examen Vitae ein, wo ein jeder Prediger visitirt, und das Herauskommende dem Kapitel rapportirt wird; an diesem Kapitel präsidirt der Amtsmann, welcher der Clerisei die Haare trefflich in einander zu knüpfen weiß; da werden die Geistlichen über die geringsten Fehler bezüchtigt und bestraft, ohne daß hingegen von den Lastern des politischen Papsts je gesprochen werde.

Unter dem Vorwand, die Reinigkeit der evangelischen Religion beizubehalten, haben die Usurpatoren eine Religions-Kommission aufgerichtet, deren wahrer Zweck aber ist, zu verhindern, daß Niemand mehr Religion habe als für sie vonnöthen ist. Will ein eifriger Christ mit andern gläubigen Seelen etwa bei Hause ein Gebet verrichten, so verbietet die Inquisition solche Zusammenkünfte, und verweißt sie sogar als Sektirer aus dem Land, wie Anfangs dieses Jahrhunderts Herr Rodt, Herr Güldi, und andere zum Exempel dienen können; damals sagte einer von unseren Magistraten dem Herrn Melacrida, der sich damit entschuldigte, er habe nur mit gläubigen Seelen ein Gebet verrichtet:

---

den. Die mächtigsten Republiken Italiens wurden erschöpft und verschuldet. Die Regierung von Bern, die nicht nur von dem größten Theil ihres Landes keinen Kreuzer bezieht, sondern Ausgaben für dasselbe bestreitet, legte mehrere Millionen in auswärtige Fonds an, sammelte einen Staatsschatz für unvorhergesehene Fälle, und steigerte das jährliche Einkommen derjenigen, die an der Regierung sind, beinahe auf eine Million, ohne daß das Volk des Kantons Bern aufhörte eines der reichsten Völker zu seyn."

Note der Red.

„Wisset ihr denn nicht, daß ihr auch das Unser Vater nicht beten sollet, wann es euch von der hohen Obrigkeit verboten wird."

Es steckt aber unter diesem Verbot der Versammlung ein Staatsgriff verborgen; die Usurpatoren fürchten, die Burger möchten sich unter dem Vorwand der Andacht über die Freiheit besprechen.

Die Prediger werden für nichts mehr als besoldete Herolde der obrigkeitlichen Gewalt angesehen, die das Volk im Zaum halten, seine Sünden bestrafen, über die Laster der Regenten aber die Hand auf den Mund legen sollen. Auch ziehen die meisten unter ihnen zum Kreuz, und opfern die Würde ihres Amts einer guten Pfründe auf. Himmel! welche Lobsprüche ertönen nicht alle Oster-Montage in unserer Kathedralkirche über die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit, die Klugheit und alle herrliche Tugenden des Magistrats!

Wenn dann der oberste Pfarrer den Regenten trefflich den Balg gestrichen hat, so wird er von der Venner-Kammer mit einem Faß Wein beschenkt; rechtschaffene Burger aber und Patrioten gehen selten in diese Predigten, damit ihre Herzen nicht mit so viel Galle, als die Kanzeln mit Schmeicheleien angefüllt werden.

Ueber die Niederträchtigkeit der Geistlichen ist sich aber nicht zu verwundern, wenn man betrachtet, daß alle Pfründen von den Kleinen Räthen besetzt werden. Ein Studiosus, der eine gute Pfründe erhalten will, muß bei Zeiten trachten, bei einem Magnaten als Präzeptor Domestikus unterzukommen; hier wird er geschmeidig, darnieder geschlagen und untüchtig, jemals die Würde seines Standes gegen seinen Herrn zu behaupten. Oft muß er eine arme Familien-Tochter heirathen, oder aus seiner Pfründe einer vornehmen Predikanten-Wittwe eine Rente viagère entrichten; der jetzige Pfarrer Stanz zu Aarberg muß der Wittwe Bachmann, geb. Steiger, jährlich 200 Thaler ausrichten.

V.

Nun fällt uns der fünfte Punkt des usurpatorischen Staatsplans zu betrachten vor, welcher ist, mit allerhand kleinen Benefizien die Burgerschaft in steter Abhängigkeit zu erhalten.

Es wäre leicht zu beweisen, daß die vielen Einkünfte der Stadt Bern einem jeden Regimentsfähigen Burger ein erkleckliches Einkommen abtragen könnten; die Staatskunst hat aber alles so eingerichtet, daß die meisten liegenden Güter ohne Ertrag liegen, und die übrigen Einkünfte in lauter Gnadenbrod verwandelt wurden, welches zu erlangen der gemeine Burger den Regenten mit zitternder Ehrfurcht den Hof machen muß, und nichts destoweniger gelangt kaum der Zehnte zu seinem Zweck; die übrigen müssen sich mit der Stadtfarbe oder mit dem Almosen der E. Gesellschaft begnügen; denn die einträglichen Pösten, als: Chor-, Ohmgeld-, Appellaz-, Rekruten- und dergleichen Schreibereien, die St. Johannsen-, Interlaken- und Frienisperg-Schaffnereien, der Weinschenkdienst, das Siechenhaus, gute Pfründen, Landschreibereien, Zoll-Commis-Stellen ꝛc., das sind lauter Stellen, die nur durch das Familiengeläuf besetzt werden.

Will also der Burger nicht ein Sklave seyn, so bekömmt er nichts; die aber, welche Pösten haben, müssen die Gewogenheit ihrer Obern mit Spioniren und Rapportiren unterhalten; sonst weiß man ihnen das Aemtlein gleich mit hundert Ränken unnütz zu machen, oder sie werden gar verstossen.

VI.

Das Divide et Impera ist der sechste Punkt des Staatsplans; dieses machiavellische System haben sich die Usurpatoren so wohl zugeeignet, daß man sie wahrhaftig als rechte Meister erkennen muß, Streit und Zank, Neid und Haß zu stiften.

Laßt uns nun den Hochmuth betrachten, mit welchem uns die Usurpatoren das Leben sauer machen, seitdem die regierenden Geschlechter es dahin gebracht, daß sie von Vater auf Sohn in den Grossen Rath kommen, seitdem sie der Stadt Bern Gut zu ihrem Eigenthum gemacht, seitdem sie die höchste Gewalt an sich gerissen, seitdem sie sich selbst als Fürsten, ihre Mitburger aber als Unterthanen ansehen. Ein Herr zu Burgern soll bei uns so viel Eindruck machen, als an andern Orten ein Fürst, eine Fürstin. Ein Burger, eine Burgerin, will zu Bern sagen: ein Lump, eine Lümpin, eine Canaille. Damit nun diese gottlose Distinktion auch einen Anschein habe, so fangen die Usurpatoren an, prächtige Genealogien

zu fabriziren; die Vorsäle unserer Magistraten sind mit erdichteten Stammbäumen ausgeziert; Könige, Fürsten, Kardinäle, ja selbst römische Konsuln präsentiren sich da als Stammväter, wo ehrliche Handwerksleute, Fleischer, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, ja sogar Bruchschneider, Zahnärzte und Quacksalber stehen sollten. Jeder dieser hochtrabenden Bürger fängt an, sich fürstliche und gräfliche Titel beizulegen. Auch hat der Grosse Rath im Jahr 1747 sich selbst einen adelichen Rock angezogen, welches den Zweck hat, ein venetianisches Patriziat einzuführen, und mit der Zeit diesen Nobili die Souverainität von der Wiege an zuzueignen. Auch die Schreibart der Agenten und Advokaten ist durch den höllischen Stolz der Usurpatoren darnieder geschlagen; alle Bittschriften müssen vor dem Thron Ihro Hohen Gnaden sich in tiefster Ehrfurcht mit De- und Wehmuth niederstürzen, sonst werden sie kurz und rauch abgewiesen.

Unlängst ist vor dem Grossen Rath vorgeschlagen worden, in den Mandaten die Verbalia: Unsere Angehörige zu Stadt und Land, zu gebrauchen, so daß sie uns sogar das Burgerrecht absprechen wollen.

Die fatale Wirkung dieses Stolzes gegen aussere Potentaten, auch die Verschwendung des Staatsguts in Promenaden und prächtigen Gebäuden wäre auch noch anzuführen.

Weil die Usurpatoren bei ihrem Despotismus noch nicht völlig sicher zu seyn glauben, so wenden sie alle Kräfte an, sich darin auf immer zu befestigen. Liebe von ihren Burgern und Unterthanen haben sie nicht zu hoffen; deswegen wollen sie sie durch Furcht bezwingen. Was sind nun die Säulen, worauf ihr Thron fest sitzen soll? Die Zweihundert haben dem regierenden Schultheiß in einem Schirmbrief die Gewalt gegeben, einen Burger oder Unterthan ohne vorgegangenes Recht und Urtheil greifen, und im Fall der Gegenwehr sogar erschlagen zu lassen; also ist Niemand, auch selbst in seinem eigenen Hause, keine Stunde mehr seines Lebens versichert.

Sie haben unter dem Namen: Geheimer Rath, eine förmliche Staats-Inquisition errichtet; dieser Rath hat Macht und Gewalt, einen Burger wegen unvorsichtig ausgestossenen Reden in'sgeheim hinrichten zu lassen. Zu diesem Ende un-

terhält er allerhand Staats-Spionen. Weibel, Ueberreuter, Läufer, auch Pöstli-Burger, die alle sind mit Eiden beladen, auf alle Reden zu achten, sich allenthalben unter die Burger zu mischen, und dem Präsidenten täglich zu rapportiren.

Die Polizeikammer, als eine untere Inquisition, hat erst neulich zu dem Ende acht mit Stock und Degen bewaffnete Panduren in Sold und Eid aufgenommen, und ihnen befohlen, den ganzen Tag in der Stadt herum zu schwärmen, und fleißig zu horchen, was man rede, ob man sich den Polizeiordnungen unterwerfe ꝛc. Ferdinand Jenner und Landvogt Tscharner von Frienisperg meinen, man sollte allen Standesgliedern 100 Thaler geben, um zwei bewaffnete Knechte zu halten.

Die Usurpatoren lassen sich auch sehr angelegen seyn, wie sie allen verbündeten Städten das gleiche Usurpationsgift einflössen mögen. Sie haben Pensionairs, die sich bemühen, jeder an seinem Ort, das gottlose Gesäm des Despotismus auszustreuen; sie sind in einem beständigen Briefwechsel mit den schlauesten und vornehmsten Standesgliedern verbündeter Städte; sie geben einander Bericht von dem glücklichen Fortgang ihrer Absichten, und versprechen einander zu unterstützen. Balthasar Imhoof, alt Landvogt Müller von Ridau, Alexander von Wattenwyl, des Vogts von Landshut Sohn, Abraham Freudenreich, Heimlicher, Isaak Steiger, alt Schultheiß, sind die ersten von diesen listigen Jochfabrikanten; auch verrechneten sie in letzter Standesrechnung nur 16200 Kronen geheime Ausgaben. Auf diese Manier muß nothwendig das Schatzgewölb geleert, zu Ersetzung des Schadens aber eine Telle erfunden werden. Grosser Gott! was würden unsere Voreltern zu solchen Sachen sagen!

Doch ist bei allem diesem erwünschten Fortgang der Usurpatoren nur ein Hinderniß, was sie sehr verlegen macht: sie spüren, daß es nicht wohl möglich, eine bewaffnete Nation in die Knechtschaft zu bringen, und sie darin zu erhalten. Da aber eine Entwaffnung unmöglich ist, so haben sie vor etwelchen Jahren gesucht, die Reisgelder in ihre Hände zu bringen, und haben durch die Amtleute insinuiren lassen, sie wären in der Hauptstadt in sicherer Verwahrung; allein dieser Wunsch wurde von allen Städten und Gemeinden, ausser

den einfältigen Peterlingern, vereitelt und ausgeschlagen. Hierauf that einer von ihnen den Vorschlag, die Pulver-Fabrikation eine Zeitlang einzustellen; „denn, sagte er, wenn sie schon Flinten, aber kein Pulver haben, so können sie nichts machen, und hernach könnte man sie vermittelst einiger fremden Regimenter leicht entwaffnen." Die Sache wurde versucht, und einige Monate lang bekamen die Krämer kein Pulver mehr; endlich fiengen die Bauern an zu murren, die Usurpatoren erschracken, und die Pulver-Handlung wurde plötzlich wieder hergestellt.

Nun haben sie den Entschluß gefaßt, das Land nach und nach mit bewaffneten Söldnern anzufüllen, die Stadtwacht und die Maréchaussées sollen vermehrt, und die Gesellschafts-Häuser zu Corp de Garde gemacht werden.

Ihr Eigennutz stößt gekrönte Häupter vor den Kopf, und das Gemeingut muß dann den Frieden wieder machen. Der Neuenburger-Wein muß auſſer Lands bleiben, hingegen eine ansehnliche Summe aus dem Aerario in des preußischen Ministers Podewill Seckel flieſſen, damit er seinen König dem Staat wieder hold mache.

Aus allem oben Angebrachten nun ist sonnenklar, daß die Stadt Bern vom höchsten Gipfel der Freiheit in den tiefsten Abgrund der Knechtschaft gefallen ist, und ein ewiges Joch auf dem Hals hat; anstatt einen Herrn, hat sie dreihundert, deren Association unsterblich ist, deren Maximen sich von Vater auf Sohn fortpflanzen, und die allzeit despotischer werden. Diesem Uebel ist nicht anders zu helfen, als wenn eine schöne Anzahl mannhafter und redlicher Burger, in deren Adern noch von dem alten Bernerischen Heldenblut wallt, mit eidgenössischer Zuversicht Hand in Hand schlügen, und mit einem plötzlichen und unerwarteten Ausbruch den Thron der Usurpatoren also erschütterten, daß ihre harte Herzen, die mit Thränen nicht zu erweichen sind, durch den Donner der Waffen zermalmet, und zu einer gerechten Regierungs-Form gezwungen würden.

Weil nun die Hoffnung, dieses groſſe Heil in unseren Stadt-Mauern zu sehen, noch nicht verloren ist, indem die weit mehrere Anzahl der Regimentsfähigen Burgerschaft nach Her-

stellung der edeln Freiheit seufzet, und der hart gedrückte Landmann aller Orten, nach gefallenem Bericht, bereit ist, mit Gewalt der Waffen den Ruin von sich abzulehnen, in welchen die Burgerschaft gestürzt worden, so wollen wir hier nur kurz einen Abriß derjenigen Regierungs-Form machen, vermittelst welcher die Ehre Gottes gerettet, und das Heil aller Burger und Unterthanen fest gestellt werden könnte.

Projektirte Regierungs-Form.

1°. Wenn ein Gemeinwesen lang aufrecht bleiben soll, so muß es also eingerichtet werden, daß das Volk den Magistraten, die Magistrate aber den Gesetzen unterworfen seyen. Die Magistrate sind also Diener der Gesetze, diese Diener müssen von dem Volke durch eine freie Wahl zu diesem Amt erkohren werden; sonst werfen sie sich zu Herren der Gesetze auf, und sind sie Herren der Gesetze, so sind sie Tirannen des Volks. Dieses Recht ist der Grundstein der Bernerischen Freiheit, und muß wieder zum Fundament genommen werden. Alle Grosse Rathsstellen müssen, nach Proportion der Familien einer jeden Zunft, auf die Zünfte verlegt seyn, und bei jeder Vakanz einer Grossen Rathsstelle alsobald ein Neuburger durch die mehreren Stimmen erwählt werden.

2°. Bei jeder Wahl in den Grossen Rath soll die ganze Zunft, ehe man zur Wahl schreitet, einen theuern Eid schwören, daß Niemand, weder insgemein noch insbesonders, weder Geschenk noch andere Praktiken angewandt habe. Die Gesetze sollen zwar von den Magistraten projektirt, aber allzeit vom versammelten Volk gut geheissen oder verworfen werden.

3°. Es soll nur ein Schultheiß seyn, der seinen Statthalter hat, und alle vier Jahre ein neuer erwählt werden, damit dieses Amt nicht einen allzugrossen Glanz auf die Familien werfe, und sie sich nicht Fürsten zu seyn einbilden, wie die Descendenten des Mahlers Manuel, und die Zinstag-Schreiber, Sinner und der noch lebende Isaak Steiger. In der Wahl soll ein jeweseuder Statthalter per se sich befinden, neben ihm aber sollen alle Grossen und Kleinen Raths-Glieder in die Wahl kommen können. Der Schultheiß soll von

beiden Räthen erwählt werden, und kann auch aus dringenden Gründen für andere vier Jahre bestätigt werden.

4°. Der Kleine Rath soll halbjährlich wandeln, und aus fünfzig Rathsherren bestehen, davon allzeit die Hälfte mit dem Schultheißen funktionirt, der Sommer-Rath von Ostern bis Martini, und der Winter-Rath die übrige Zeit.

5°. Alle Pfründen auf dem Land sollen Promotionsweise durch die Geistlichen, wie die Aemter von dem Grossen Rath, gelooset, zu dem geistlichen Stand aber nur würdige Männer angenommen werden.

6°. Die Heimlicher und die Sechszehner sollen abgestellt werden, indem diese Magistrate sich am höchsten an der Stadt Bern vergriffen haben.

7°. Alles was von dem Aerario (Staatsschatz) ist genommen und den Aemtern beigelegt worden, soll wieder von denselben genommen und dem Aerario zugeeignet werden.

8°. Alle Leibeigenschaft soll abgeschafft werden.

9°. Pulver und Salz sollen wieder in den alten Preis gesetzt, und ohne absolute Nothwendigkeit nicht erhöhet werden.

10°. Mit dem so kostbaren Straßenbau soll einstweilen Einhalt gemacht werden.

11°. Das Wucher-Gesetz, daß die Gültbriefe nur an fünf vom Hundert stipulirt werden können, soll abgeschafft, und revociert werden.

12°. Man soll mit dem Landvolk in gutem Vernehmen stehen, seine militärischen Uebungen unterhalten, und gerecht regieren.

13°. Alle usurpirten Rechte und Freiheiten, als Münz- und Jagd-Rechte, Holzungen, Allmenden, Wasserrünse, Tavernen- Mühle- und Feuer-Rechte sollen gegen Aufweisung der Titel wieder restituirt werden.

14°. Die Archive sollen examinirt, und insonderheit der Hand-Feste von 1218, dem Freiheitsbrief von 1365 und 1373, und dem Schirmbrief von 1384 nachgeforscht werden.

15°. Allen uralten Konstitutionen, wenn sie sich auf die heutigen Zeiten schicken, soll wieder das Leben gegeben werden.

16°. Alles Wachtgeld, Ohmgeld, Bösspfenning, Pfund-Zoll, und alle Auflagen in der Stadt sollen den Burgern abgenommen, und hingegen getrachtet werden, wie man einem

jeden Haus-Vater etwas erkleckliches von dem Ertrag der Waldungen, Felder und Allmenden jährlich ausrichten könne.

17°. Sollen die Rechtshändel verkürzt, nicht mehr als sechs Wochen währen, und in zwei einzigen Instanzen abgesprochen werden, nemlich von dem Untergericht und der Appellations-Kammer, ohne durch die Amtleute zu passiren. Die Rechts-Händel der Burger sollen allein von Räth und Burger beurtheilt werden.

18°. Dem Kleinen Rath soll das Kriminale auf dem Land weggenommen und den Zweihundert gegeben, dem Schultheiß soll die Gewalt einzuthürmen weggenommen, und der Geheime-Rath soll abgeschafft werden.

19°. Es soll aufs neue der Stadt Bern, und nicht dem Stand gehuldigt werden, und zwar 1°. von der ganzen Regimentsfähigen Burgerschaft; 2°. von den vier Land-Gerichten; 3°. von den Teutschen und Welschen Landen und zwar ohne Verzug.

20°. Diese Staats-Reformation soll allen verbündeten Orten alsobald kund gethan, die mit ihnen etwa habenden Streitigkeiten bundesmässig abgethan, vor allem aus aber die eroberten Länder restituirt werden.

21°. Endlich soll das Schatz-Gewölb geöffnet, gezählt, und der Saldo alle Jahre angezeigt werden.

Eid der Verschwornen:

Ich N. N. schwöre wohlbedacht und wissentlich, ungezwungen und ungedrungen mit aufgehobener Hand, Gott dem Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde, alle die vertrauliche Reden und Schriften, welche ich hier oder an andern Orten von meinen geehrten Mitburgern, unsere heilige Religion, Freiheit und gemeines Wesen betreffend, anhören werde, zu behlen und geheim zu halten, und nichts hievon weder lebendigen noch lebloſen Kreaturen, weder durch mich noch durch andere zu entdecken noch zu offenbaren, als solchen Personen, die im gleichen Bund stehen, unser gerechtes Vorhaben auszuführen, auch diesorts weder Wort noch Zeichen von mir zu geben; da denn ich noch über das alles mich erkläre, daß dieser theure Eid weder von

geistlichen noch weltlichen Personen zu keinen Zeiten soll von meiner Seele aufgehoben werden. Auch verbinde ich mich ferners, daß, wenn wider Verhoffen der eine oder andere von unserer zusammen verbündeten und geschwornen Gesellschaft seinen theuren Eid hintansetzen, und unser frommes und gerechtes Absehen und Vorhaben unsern Feinden und Abgünstigen entdecken würde, ich solches, so viel an mir ist, mit seinem Blut rächen wolle, nachdem mir seine gottlose Verrätherei sollte kund werden. (S. Anhang Note 13.)

Anhang.

Bemerkungen und Berichtigungen zu Henzi's und seiner Mitverschwornen Denkschrift von einem Patrizier in Bern im Jahr 1799.

Note 1. zu Seite 408. Diese Behauptung ist durchaus falsch. Die meisten der angeführten Geschlechter, namentlich die von Wattenwyl und Mülinen, gehören zu dem ältesten Adel der Schweiz. Thormann und Fischer sind alte bürgerliche Familien, fast so alt als die Stadt Bern. Die Gingins stammen von altem, welschem Adel.

Note 2. zu Seite 409. Dieses scheint mir unmöglich wer Bern kennt, wird nicht glauben, daß man einen solchen Schritt hätte wagen dörfen. Die Hallwyl sind niemals in der Regierung gewesen, was sie auch nie begehrt zu haben scheinen. Sie wohnten allzeit fern von Bern, und blieben meistens auf ihren Gütern, welche sie nach und nach alle, nemlich Trostburg, Wildegg, Liebegg, Schaffisheim und andere verkauften, so daß sie nur noch das Stammschloß und die Herrschaft Hallwyl und Fahrwangen behielten. Im Jahr 1795 kam ein Tillmann in den Grossen Rath. Die Stüßy, Scharnachthal, Römerstal, Michel von Schwertschwendi und die Brügger sind längst ausgestorben. Im J. 1795 waren in dem Grossen Rathe zwei Grüner, zwei Steck, und zwei Wild.

Note 3. zu Seite 409. Isaak Steiger war wirklich in seiner Jugend mit der Arbeit eines sogenannten Zinstag-Schreibers beladen. Als Knabe schien er ganz dumm zu seyn, hatte eine schwere Zunge, und seine Familie war verlegen, was sie aus ihm machen sollte. Einer seiner Verwandten, der ihn besser zu beurtheilen wußte, brachte es dahin, das man ihn das Notariat studiren ließ. Anfangs bekam Steiger die schon erwähnte Stelle; aber er war äusserst thätig und bildete seine trefflichen Geistesanlagen immer mehr aus. Seine schwere Zunge zu besiegen, soll er, wie einst Demosthenes, mit kleinen Steinen im Munde sich im Reden geübt haben. Da er wenig Hoffnung hatte, in den Stand zu gelangen, so bewarb er sich um die Landschreiberei Interlacken, aber ohne Erfolg; denn als die Stimmen des Raths zwischen ihm und seinem Mitbewerber Gaudard getheilt waren, entschied der damalige Schultheiß Sinner für den Letztern. Dieß war Steigers Glück. Bald darauf ward er Chorschreiber, kam endlich in den Grossen Rath, dann in die Regierung, und wurde zuletzt Schultheiß. Es ist merkwürdig, daß er das Schultheißen-Amt mit der Mehrheit einer Stimme gegen seinen Mitbewerber, den Sohn jenes Schultheißen Sinner, der ihm die Landschreiberei Interlacken nicht gegeben hatte, erhielt. Steiger war ein Mann von ausgezeichneter Geisteskraft, hatte vielen Einfluß und ein Ansehen, das Wenige seiner Vorfahren im Schultheißen-Amte genoßen. Weil er diese seine Macht oft dazu benutzte, Stellen und Aemter seinen nothdürftigen Verwandten und Klienten zu verschaffen, so machte er sich unter der Stadtburgerschaft viele Feinde. Seine erste Gemahlin, eine Braun, war eine Frau von scharfsinnigem Geiste, und soll durch ihren Rath nicht wenig zu seinem Glücke beigetragen haben. Schultheiß Steiger hinterließ einen Sohn, der ebenfalls ausgezeichnete Fähigkeiten besaß, nachher deutscher Seckelmeister wurde, und wahrscheinlich Schultheiß geworden wäre, wenn der Tod ihn nicht hingerafft hätte.

Note 4. zu Seite 411. Ich habe alte Bittschriften gesehen, in welchen die Welschen der Regierung von Bern die Titulatur gaben: Illustres et souverains Princes: allein dieser

Titel ward noch im sechszehnten Jahrhundert abgeschafft, und dafür verordnet: Illustres, hauts et souverains Seigneurs. Die Welschen giengen hierin stets am weitesten, und waren fast niederträchtig. Von den Freiheitsmännern, die jetzt (1799) hoch am Brett stehen, sind mehrere, die mich vor acht Jahren bis zum Eckel monseigneurisirt haben.

Note 5. zu Seite 412. Nicht nur im Waadtlande, auch in den übrigen Landestheilen des Kantons Bern, namentlich im Aargau, waren mehrere sehr einträgliche Beamtungen und Landvogteien. So soll das Amt Königsfelden dem dortigen Hofmeister jährlich mehr als 50,000 Pfund eingetragen haben.

Note 6. zu Seite 412. Von diesen Geschlechtern waren im Jahr 1798, beim Ausbruch unserer Revolution, in der Regierung: zwanzig Steiger von beiden Familien, vierzehn Wattenwyl, vier Stürler, vierzehn Jenner, acht May, zehn Grafenried, fünf Thormann, zehn Sinner, zwölf Tscharner.

Note 7. zu Seite 413. Hr. Altlandvogt Frisching von Wangen hat mehrmals vor Räth und Burger dieser Begebenheit vom Jahr 1703 erwähnt, und jenen Anzug als eine patriotische Handlung gerühmt, was ich selbst gehört habe.

Note 8. zu Seite 418. Die Leidenschaft hat hier als allgemein angegeben, was gewiß sehr selten geschah, und immer aufs strengste bestraft wurde. Man weiß von solchen, die, weil sie das Baret verkauften, ihrer Stellen entsetzt wurden.

Note 9. zu Seite 419. Im Jahr 1785 wurden die sogenannten Weißfüßler und die hier beschriebenen Besuche, auf den Antrag des Herrn Schultheißen von Erlach, gänzlich abgestellt und verboten. In welchen, noch so gut eingerichteten Staaten findet man nicht solche Mißbräuche bei Wahlen und Beförderungen? Weit schlimmer noch war es von jeher in den Demokratien.

Note 10. zu Seite 423. Diese Behauptung ist grundlos. Bis zur Revolution wurde die herkömmliche Uebung beobachtet, daß, wenn eine Hinrichtung statt fand, der Richterstuhl am Abend vorher auf öffentlichem Platze aufgerichtet, und das Urtheil dem Delinquenten öffentlich von dem jüngsten Rathsherrn angekündigt wurde. Ich selbst habe dieses viermal thun müssen.

Note 11. zu Seite 424. Vor zwölf Jahren wurde dieser Antrag von Herrn Kirchberger von Gottstatt wiederholt, aber ebenfalls wieder abgewiesen.

Note 12. zu Seite 430. Die Familie Lentulus hat in der That die Insignien der römischen Konsuln in ihr Wappen setzen lassen, was folgenden Scherz veranlaßte: Bei Herrn Rathsherrn Lentulus, damals Landvogt zu Vivis, war einst eine zahlreiche Gesellschaft in einem Saale, worinn das Wappen der Familie Lentulus zu sehen war, versammelt. Der Major Chatelain fragte, was auf diesem Wappen die Fahne mit den Buchstaben S. P. Q. R. bedeute? Ein Engländer, Namens Beckford, der den Landvogt nicht liebte, gab zur Antwort: Ne voyez-vous pas, que cela signifie: Si Peu Que Rien.

Note 13. zu Seite 443. Die Verschwörung gelangte nach und nach zu ihrer Reife, und der 13. Julius 1749 wurde als der Tag zur Ausführung bestimmt. Allein in den ersten Tagen des Julius ward alles entdeckt, und die meisten Verschwornen wurden sogleich angehalten. Die Verhöre nahmen den 4. Jul. ihren Anfang. Der Handelsmann Samuel Niklaus Wernier wurde zuerst verhört, und er zeigte sogleich als seine Mitverschwornen folgende an: Henzi, Hauptmann. — Henzi, Lieutenant. — Fueter, Stadtlieutenant. — Die Gebrüder Gabriel und Daniel Fueter, Handelsmänner. — Fueter, Goldschmied. — Daniel Fueter, Uhrenmacher. — Hieronimus Küpfer, Hauptmann. — Küpfer, Bäcker. — die Gebrüder Küpfer im Sulgenbach und Worblaufen. — Wernier, Chirurg. — Ith, Kupferschmied. — Müßlin, Studiosus. — Müßlin, Rothgießer. — Bolz, Handelsmann. — Beide Pastetenbäcker Ziegler. — Wyß, Bäcker. — Wyß, Stuben-

schreiber zu Möhren. — Kuhn, Rothgerber. — Knecht, Gerber. — Paul Graf, Kanzlei-Uebersetzer. — Micheli du Crest (im Spital). — Hug, Goldschmied. — Luz, Handelsmann. — Hortin, Buchdrucker. — Hartmann im Aarzihli. — Gruner, Bleicher. — Gaudard, Förster. — Ochs, Handelsmann. — Ochs, Bleicher. — Christen, Handelsmann. — Christen, Goldschmied. — Heinz, Metzger. — Heggi, Metzger. — Hermann, Seidenfabrikant. — Dick, Mahler. — Landvogt Lerber von Thorberg, Sohn. — Eggli, Buchbinder. — Jäggi, Buchbinder. — Meyer, Schlosser. — Ganting, Schuster. — Walther, Schlosser. — Walther, Student. — Rohr, Kiefer. — Bondeli, Bäcker. — Hemmann, Bäcker. — Dünki, Metzger. — Eborweibel Scheurer und sein Sohn. — Sattler Wiegsam und sein Bruder. — Reinhard, Student der Theologie. — Lauffer, Handelsmann. — Schärer, Operator. — Schärer, Wirth zu den Schiffleuten. — Wurstemberger an der Matten. — Die Gebrüder Ougsburger zu Muri. — Stettler, Student. — Ullrich, Examinat (dieser soll die Verschwörung angezeigt haben). — Roder, Kiefer. — Steck, Spitaleinzieher. — Bizi, Siegrist. — Frutig, Hafner. — Weyermann, Lieutenant. — Tillmann, Student.

Der Inquisit Wernier setzte sodann noch hinzu, es seyen ausser den genannten noch weit mehrere, die ihm aber nicht bekannt seyen. Die der Burgerschaft verhaßten Standesglieder sollten in das Kronengäßlein geführt, und dort maßacriert, oder, wie sie es nannten, caputisirt, alle übrigen Glieder der Regierung aber auf die Bibliothek geführt, eingeschlossen, und im Falle, daß Hilfe von innen oder von aussen gekommen wäre, niedergemacht werden.

Am 17. Juli 1749 wurden der Handelsmann Samuel Niklaus Wernier, der Hauptmann Samuel Henzi und der Stadtlieutenant Emanuel Fueter vor dem obern Thore enthauptet. Der Handelsmann Gabriel Fueter, der Rothgerber Gottfried Kuhn und der Goldschmied Daniel Fueter, die entflohen waren, wurden in Effigie enthauptet. Viele der übrigen wurden verbannt, oder mit Arrest belegt. Die meisten und auch die Kinder der Hingerichteten wurden nachher begnadigt.

Geschichtliche Mittheilungen

aus dem Briefwechsel

von

eidgenössischen Gelehrten

und

Staatsmännern.

Leonhard Meister von Zürich an Baron von Zurlauben in Zug.

1784. 1. Oktob. Der Abt von Wettingen schreibt mir, daß weder der Abt von Salmansweiler noch der Bischof von Konstanz zur Herausgabe der Germania sacra beitragen wollen, und warum? Sie betrachten dieses Werk als eine Historia peccare docens, d. i. als ein gefährliches Werkzeug in der Hand des Kaisers zur Ausdehnung seiner Herrschaft. Nun weiß ich nicht, ob Faulheit oder Staatsklugheit so sprechen lehrt.

---

6. Nov. Ich sende Ihnen hier meine Bemerkungen über den ersten Band von Meiners Briefen über die Schweiz. Wenn ich über Wasers Prozeß und unsern Kriminalrechtsgang schweige, so werden Sie wohl fühlen, daß ich es darum thue, weil ich gar zu viel sagen müßte.

---

26. Nov. Unsere Censoren erlauben mir jetzt den Druck meiner Bemerkungen über Meiners Briefe, gaben mir aber zu verstehen, die Regierung würde mit höchstem Mißfallen sehen, daß ich einen Schriftsteller tadle, der unsern Rath lobt. Aber ach! welch ein Lobredner!

---

17. Dezemb. Das schweizerische Museum wird nun wieder fortgesetzt, aber der Herausgeber ist durch die Censur sehr gehemmt. So z. B. verbietet sie ihm die Bekanntmachung der Berathungen, die in der Regierung von Luzern über die Angelegenheiten des Waadtlandes statt fanden. Das wäre eine Arbeit für Sie, die Grenzen zwischen der Freiheit und Umsicht, den Rechten und Pflichten eines Schriftstellers, namentlich des Geschichtschreibers festzusetzen. Ich gebe zu, daß eine zu weit getriebene Freiheit gefährlich seyn kann, aber ist es nicht auch eine zu beschränkte?

1785. 8. Jänner. Wahrlich einen glücklichen Einfall hatte der, welcher die Schweiz mit einem Gebäude verglich, das mit allerhand Seitengängen, Anhängseln und bequemlichen Kabinetchen belastet, wankt und zu fallen droht. Dieses Gleichniß verdiente wohl, etwas weiter ausgeführt und denen, die helfen könnten, ehrerbietigst vorgelegt zu werden. Aber um grösserer Sicherheit willen würde ich dem Verfertiger dieses Gemäldes rathen, sich wie Apelles hinter den Vorhang zu verstecken.

---

8. Hornung. Ueber das Trauerspiel von 1712 denke ich wie Sie. Auch giebt es der klugen Politiker genug, die da behaupten, ich habe in meinen helvetischen Szenen das besondere Interesse meines Kantons verrathen. Desto schlimmer, wenn jeder Kanton sein eigenes Interesse hat. Dieser Vereinzelungsgeist hat Holland geschwächt, und wenn es wahr ist, daß eben dieser heillose Geist in die Amerikaner gefahren, dann ist es um ihre Unabhängigkeit geschehen.

---

22. Julius. Ich zählte darauf, Herrn Füßli's Nachfolger zu werden. Sein Lehrstuhl hat weniger Einkommen als der meinige; aber er fordert auch weniger Stunden. Ein gewisser Landvogt Heß hat ihn gestiftet. Man behauptet, daß die Bewerber, die vom Stifter abstammen, den Vorzug haben müssen. Deswegen ist ein Uhrenmacher Heß im Vorschlage. Meine Gönner sind der Meinung, daß die Lehrämter bei uns nicht erblich seyn sollen, wie bei den Aegyptern, Chinesen und Ma-

Labaren. Um mich zu beseitigen, beredeten die Freunde des Herrn Hoß den Rath, daß ein Geistlicher zum Lehrstuhl der Politik und Geschichte nicht fähig sey. Obgleich ich nun gern auf alle geistliche Würden verzichte, so mag ich doch nicht aus dem geistlichen Stande zurücktreten. Das ist vielleicht nur eine Laune, die jedoch Niemanden schadet. Diese Laune schließt mich vom Lehrstuhl aus, aber ich will ihn gern dem Herrn Uhrenmacher Heß überlassen. Sie können leicht denken, daß dieses Geschäft in unserer kleinen Stadt einen grossen Lärmen gemacht hat. Und warum nicht? Es beweist, wie sehr die Ansichten sich in der Welt geändert haben. Ehemals stand es bei uns Geistlichen, die Laien zu exkommunizieren; nun werden wir arme Geistliche von den Laien exkommuniziert. Darin besteht der ganze Fortschritt unseres herrlichen Zeitgeistes.

---

25. August. Die Censoren von Basel haben meine Schrift: Ueber die Intoleranz und den Fanatismus, auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt. Da sie jedoch meiner Person schonten, so läßt sich nichts dagegen sagen.

1786. 24. Hornung. Herr Armbruster sitzt noch im Gefängnisse und wird darin bleiben, bis man sicher weiß, daß Herr Lüthi von Solothurn keine andere Mitschuldige hat. Herr Schultheiß Glutz glaubt die strengste Untersuchung anstellen zu müssen, um desto leichter die Unschuld so vieler Personen, die man im Verdacht hat, beweisen zu können. Armbruster wird hier das consilium abeundi erhalten; der arme Mensch darf aber nicht in sein Vaterland zurückkehren; denn im nemlichen schwäbischen Museum steht ein für den Herzog von Würtemberg sehr anstössiger Aufsatz in Betreff des Doktor Schiller, des Verfassers eines Trauerspiels, worin Anzüglichkeiten auf die Graubündner vorkamen, um derentwillen der Herzog den Dr. Schiller aus dem Lande verwies. Herr Lüthi ist in Dijon. Der Rath von Solothurn hat dessen Auslieferung verlangt, vermuthlich aber um ihn eher als einen Rappelkopf denn als einen Rebellen zu bestrafen. Ich liebe diesen Misbrauch der Preßfreiheit nicht. Die Despoten lieben ihn; denn dadurch bekommen sie Anlaß, nicht nur über Preßunfugen, sondern

auch über die Preßfreiheit lärmen und schreien zu können, da man doch zwischen vernünftigem Gebrauch und Misbrauch der Preßfreiheit billig unterscheiden sollte.

Am 20. April — Ich fühle, wie Sie, den Verlust, den das Vaterland und die Wissenschaft durch den frühzeitigen Tod des Herrn Gottlieb Emanuel von Haller erleidet. Er war noch ein ächter Schweizer, freimüthig, dienstfertig, und arbeitsam. Seine Kenntnisse blieben nicht in seinem Gedächtnisse verschlossen; sie leiteten sein ganzes Benehmen, und man versichert mich, daß er ein Muster eines erleuchteten und unbestechlichen Richters gewesen sey. Was wird wohl aus seinen Büchern und aus seiner Urkundensammlung werden?*) Die XIII Kantone sollten im Mittelpunkte der Schweiz eine Landesakademie errichten, wo man zugleich alle wissenschaftlichen Schätze aufbewahren könnte. Das wäre dann unsere gelehrte Stadt, unser Dabir, oder Kariath Seyber, wovon in den heiligen Büchern (Richter I. 11.) geschrieben steht.

---

30. April. Der Archilochos Lüthi hat sich freiwillig vor dem Rathe in Solothurn gestellt. Er wurde zum Zuchthaus auf ein Jahr, und dann noch zur achtjährigen Landesverweisung verurtheilt. Das Zuchthaus soll ihm, wie das Straf-

---

*) Herr von Müllinen von Laupen, (jetzt Schultheiß von Bern) schrieb hierüber am 30. Merz 1792 an Baron von Zurlauben Folgendes: „Mr. de Chambrier m'écrit, que vous avez donné des commissions pour la vente de la Bibliothèque de Mr. de Haller. Son fils (der jetzige berühmte Restaurator), imbu autant, qu'on peut l'être, de la Politique du jour et haïssant tout ce qui pourroit lui rappeler les tems féodaux, vouloit vendre cette Bibliothèque en enchère publique. Le conseil académique l'ayant appris, acheta en bloc cette Bibliothèque pour la modique somme de 160 Louis, et comme l'enchère étoit déjà publiée, il y fit vendre ceux des livres, qui étoient déjà à notre Bibliothèque publique, ou que sans cela l'on ne vouloit pas garder. L'on retira passé 100 Louis de cette vente, quoique les amateurs n'y ayent pas trouvé les ouvrages les plus précieux et les plus intéressants."

Note der Red.

Urtheil sich ausdrückt, zur Akadamie dienen, wo er seine religiösen und politischen Grundsätze berichtigen könne.

---

28. Augusst. Hr. Prof. Joh. Müller hat sich nach Mainz begeben, wo er als Bibliothekar des Churfürsten angestellt ist. Wirklich flüchten sich viele Schweizer in fremde Länder, wie einst die Griechen nach Persien. Man darf sich nicht darüber wundern, wenn die Schilderung der Schweiz wahr ist, die man im neuen Bande des patriotischen Archivs von Moser findet, besonders die Korrespondenz zwischen Moser und Iselin, worin dieser letztere, gewiß in einem Anfalle von Schwermuth, das Verderbniß der kathol. Kantone gar zu sehr ins Schwarze mahlt.

Gottlieb Emanuel von Haller an Baron von Zurlauben.

1783. 10. Julius. — An der Geschichte der Revolution von 1528 und 1532 wird jeder schweizerische Geschichtschreiber scheitern. Auch hat Simler klug vermieden, davon zu reden. Ich selbst mit aller meiner Unpartheilichkeit würde mich vor dieser Gefahr nicht sicher glauben. Ich könnte wenigstens den bekannten Spruch des Königs von Preussen, der mehr ein Witzwort als ein tiefer Gedanke ist, nicht billigen. Die Häupter der kathol. Kirche waren selbst durch ihre politischen, herrschsüchtigen und geldgierigen Ausschweifungen die Ursache dieser Revolution. Bedenkt man dann noch die grobe Unwissenheit und Versunkenheit der niederen Geistlichkeit, so wird man die Nothwendigkeit einer solchen Umwälzung einsehen. Man ist zu weit gegangen, ich gestehe es; aber es ist schwer, die Sache nicht zu übertreiben, wenn die Geister erhizt sind. Ich mißbillige ganz alle einheimischen Kriege der Schweiz seit 1520 und ich glaube ohne Anstand behaupten zu dörfen, daß sie durch die Züricher zum Ausbruche gebracht wurden.

1788, 9. Oktober. — Die Geschichte des Jost von Rudenz ist ganz zuverlässig nur ein Hirngespinnst, wenigstens in so weit sie den Mord des Rudolf von Erlach betrifft.

Denn es ist eine Urkunde vorhanden, worin er, als Schwiegersohn, Rudolfs von Erlach Hinterlassenschaft mit andern Erben theilt; wäre das geschehen, wenn er ihn ermordet hätte? Kurz nach dieser Theilung starb er, und seine Gemahlin nennt sich dann in einer andern Urkunde ganz einfach seine Witwe. *)

Gottlieb Emanuel von Haller an Felix Balthasar.

1766. 28. September. Pfarrer Herbort ist wegen eines vortrefflichen Buches wider den Misbrauch des Eids zu einem sechsjährigen Hausarrest verfällt, sein Buch völlig unterdrückt und bei hundert Thalern verboten worden. Den Besuch der Gesellschaft von Schinznach hat man nicht geradezu verboten, sondern man ließ den Mitgliedern sagen, daß man von dieser Gesellschaft zwar nichts übles vermuthe, daß man aber befürchte, es könnten andere Gesellschaften entstehen, die weit gefährlicher wären, und die man nicht wohl stören könnte, wenn jene von Schinznach aufrecht bliebe; man bitte deswegen die betreffenden Mitglieder sich dieser Gesellschaft zu enthalten, und dadurch nach und nach die Auflösung derselben zu befördern. Der hiesigen ökonomischen Gesellschaft wurde verboten, Gegenstände zu behandeln, die die Regierung betreffen. Dieses Verbot ist weitaussehend; denn wie will man die Gebrechen des Landes heilen, wenn man dieselben nicht gründlich kennt? Und ist nicht die Kultur des Landes mit der Landespolizei in vielfacher Berührung? Rousseau ist aus dem Lande verbannt, und er hat seine Verbannung den Geistlichen und dem Voltaire zu danken. Hier sieht man seinen Contract social als ein gefährliches Buch an, weil es den Demokratien das Wort redet. Seine Romane nennt man irreligiöse Bücher; Voltaire's gotteslästerliche Schriften hingegen werden geduldet.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

*) Johannes Müller sucht diese Behauptung des Herrn von Haller zu widerlegen in seiner Schweizergeschichte II. Bd. S. 210. Note 148. Note der Red.

Die

letzte Bergreise

des verewigten

Staatsraths Escher von der Linth,

im Julius 1822,

über Zug, die Seen und den Brünig nach Brienz, Unterseen, Leisingen nach Frutigen und Kandersteg im Gasternthal, über den Lötscherberg im Lötschthal, und durch dieses hinaus auf Gampel im Wallis, nach Leuk herab und in's Leuker-Bad.

(Von ihm selbst beschrieben.)

Am 14. Julius (1822) Nachmittag, fuhren wir (mein Sohn Arnold, unser Bedienter Heinrich Alder und ich) von meiner Gattin und ältesten Tochter begleitet, aus Zürich an den untern Albis, wo wir zusammen noch eine Strecke auf dem freundlichen Weg gegen den Schnabelberg wanderten, hierauf von den begleitenden Freundinnen Abschied nahmen, um nun die schmale und enge Scheidecke des Schnabelbergs zu ersteigen, wo an der Nordseite einzelne Granitfelsblöcke sich darstellen, dann aber am nördlichen Abhange des alten Schloßhügels der Schnabelburg, (wo derselbe jedoch schon mit der Hauptmasse des Albis in ununterbrochen fortlaufender Verbindung steht) ein starkes Nagelfluhlager ziemlich ausgedehnt zu Tage ausgeht, über welchem hinwieder die am Albis gewohnte Abwechslung von horizontal liegenden Sandstein- und Mergellagern vorkommt. Dieses durch feinkörnigen merglichten Sandstein verbundene Nagelfluhlager hat zwar keinen festen Zusammenhalt, sondern ist ziemlich locker, doch enthält es auch viele härtere Geschiebe, als schwarze und rothe Kieselschiefer, Quarz, feinkörnige Grauwacken, härtere Kalksteine u. s. w.

An der Südseite des Albis dauert die Ablagerung von rothen Grauwacke-Felsblöcken, welche vorzüglich dem Linth-Wasserbecken eigen ist, weiter fort; sie zeigen sich noch in Menge bei Hetsch, Hausen und Kappel und sie gehen selbst auch über Blickenstorf bis auf Baar und dortige Gegend hinein; wahrscheinlich aber sind dieselben durch die Berglücke der Babenwag zwischen dem Albis und der Hohe-Rhonekette in diese Gegend eingedrungen. Bei schönem Wetter folgten wir dem angenehmen Weg durch die genannten Dörfer und trafen bei guter Zeit zum Nachtquartier in Zug ein. Neben den rothen Grauwacke-Felsblöcken in der Grenzgegend des Kantons Zug gegen Zürich finden sich hier auch viele schwarze Grauwacke- und härtere Kalkstein-Blöcke; die Granitblöcke erscheinen ebenfalls und werden gegen Zug hin nach und nach häufiger.

Am 15. Julius frühmorgens verließen wir Zug und wanderten längs dem mahlerischen östlichen Seegestade hin, wo die artigen Land- und Bauernhäuser, die schöne Baumvegetation, das Dörfchen Oberwyl und der prächtige Hintergrund des Rigi und Pilatus, nebst dem in der Morgensonne zwischen diesen Gebirgsblöcken durchglänzenden Bernerhochgebirge, eben so mannigfache als liebliche Ansichten darbieten. Auch bei Oberwyl finden sich noch grosse Granitfelsblöcke zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet. Ausserhalb Oberwyl wird der westliche Abhang des Zugerbergs, dessen Fuß man verfolgt, nach und nach steiler und einsamer; nur ein schmaler Pfad läuft längs dem Bergfuß fort und steigt zuweilen in die Höhe, um bald wieder an's Seegestade niederzusinken. Nach und nach kommen immer häufiger anstehende Sandsteinlager zu Tage, aus welchen hier noch allgemein der Zugerberg zu bestehen scheint. Sie sind ungefähr unter einem Winkel von 40° nach Süd-Ost-Süd eingesenkt. So wie man sich dem Vorgebirg nähert, welches zwischen Oberwyl und Walchwyl der Zugerberg zu dem jenseitigen stark in den Zugersee hinausragenden Vorgebirge des Kiemen bildet, so zeigen sich schon einige schwarze Nagelfluh-Zwischenlager im Sandstein; sie haben durchaus noch den ähnlichen Sandstein zum Bindemittel, und dürften daher am schicklichsten als eine Beimengung von groben Sandkörnern und Geschieben in einzelnen Sand-

steinlagern betrachtet werden. Ehe man sich dem Vorgebirge des Zugerbergs nähert, verfolgt man ziemlich genau das Streichen der Sandsteinlager; nun aber gegen die Sägemühlen hin trittet man allmälig in's südwestliche Profil des Berges, worin sich jetzt, bei weiterem Vorrücken gegen Süden, die nagelfluhartige Beimengung immer häufiger zeigt. Der südlichen Schichtensenkung wegen liegen also die nagelfluhhaltigen Sandsteinlager über den reinern Lagern und eben so ist dann die südlicher im Profil vorkommende eigentliche Nagelfluh des Roßberges auf diese äussern Lager aufgesetzt.

Bei den Sägmühlen, im schönen Anblick des uns nahe gegenüber stehenden, von der Morgensonne beleuchteten Rigi, setzten wir uns zu Schiffe und fuhren längs dem aus reinem schönem Bau-Sandstein bestehenden Vorgebirge des Kiemen, dessen Schichten Süd-Ost-Süd eingesenkt sind, nach Immensee hinüber, von wo wir sogleich über die Erdzunge von Tells Kapelle stiegen, auf der man keine anstehenden Schichten zu Tage erblickt, die aber, neben häufigen vom Rigi herabgerollten Nagelfluhblöcken, von zahlreichen Granitfelsblöcken übersäet ist, welche gegen Küßnacht herab zunehmen und allgemein gotthardisch zu seyn scheinen.

In Küßnacht frühstückten wir und setzten uns wieder zu Schiffe, um auf dem Vierwaldstädter-See über den sogenannten Kolüztrichter, an den finstern Felswänden des Bürgen vorbei, die Felsenerdzunge des Lopperberges zu umfahren, welche als östlichster Endabhang des Pilatus, mit ziemlich steil Süd-Ost-Süd gesenkten Schichten sich in den See hinauszieht und wohl unzweifelhaft mit dem ähnlich gelagerten Bürgen in unmittelbarer Längenverbindung steht. In Alpnach landeten wir und wanderten sogleich durch eine schöne, neue und gerade Fahrstraße, welche einzig noch durch die breiten Bette der ungemein geschiebreichen beiden Schlieren unterbrochen ist, auf Sarnen zum Mittagessen. Nachher fuhren wir den artigen Sarnen-See hinauf und wanderten durch die Gyswyler alte See-Ebene dem Fuß des Querhügels des Kaiserstuhls zu, welcher als Vorfuß vom Brünig zu betrachten ist. Auch hier wird eine neue Fahrstraße angelegt. Sattsam frühe trafen wir auf der Höhe dieses Querhügels ein, um noch die Abendbeleuchtung der im Hintergrund

über das anmuthige Wasserbecken des Lungernsees sich hebenden Wetterhörner und ihrer westlichen Vorberge zu genießen. Ich zeichnete diese schöne Ansicht und wanderte alsdann längs dem einsamen Seeufer pfad in das anmuthige Lungern, wo wir übernachteten.

Am 16. frühe, bei umwölktem Himmel, setzten wir unsern Weg fort und erstiegen sogleich den steil sich hebenden Felsen-Querberg des Brünig, der die Obwalder Alpen mit den Entlibucher Alpen in Verbindung setzt und in der linkseitigen Felsengebirgskette des Haslithales, zwischen Meyringen und Brienz, eine tief eingeschnittene Scheidecke bildet, welche eine leichte Verbindung zwischen Obwalden und Hasliland gewährt. So wie man bei einer Kapelle die Kante des nördlichen Abhangs der aus dichten, meist dunkelgrauen Kalkstein-Schichten bestehenden Brünigscheidecke erreicht hat, findet man eine etwas vertiefte unregelmässige Thalebene vor sich, die oft ziemlich runde, kraterartige Vertiefungen zeigt, welche bald abgesöndert, bald in unregelmässigem Zusammenhang sich befinden. Diese Vertiefungen haben völlig das Aussehen von denjenigen, die sich in gypsreichen Gegenden befinden, und dürften vielleicht auf ähnliche Art entstanden seyn. Sie haben keinen oberflächlichen Wasserablauf und sind bei starkem Zufluß mit Wasser angefüllt, das sich jedoch bald wieder verliert und die Bodenfläche einer schönen Wiesenkultur überläßt. Auch an der Südseite der breiten Brünigscheidecke hebt sich die Bergkante aus diesen Vertiefungen wieder bedeutend empor, und bildet einen unebenen, aber fortlaufenden Rand, der bedeutend steil, doch selten mit kahlen Felswänden gegen das breite, ziemlich flache Thal der Aare im Hasliland sich ablenkt. Diese erhöhet fortlaufenden Ränder, die längs den beiden Endabhängen der Brünigscheidecke fortlaufen, scheinen die Ursache des gehemmten Wasserablaufs zu seyn, welcher zwischen diesen Rändern in der vertieften, unebenen, weiten Fläche der Scheidecke statt hat. Diese Fläche ist noch häufig mit Granitfelsblöcken übersäet, wovon ein guter Theil zur gepflasterten hohen Straße benutzt wurde.

Wir folgten der westlichen Straße, die über den Südabhang des Brünig in's Hasliland herabführt; dieser Abhang besteht größtentheils aus mächtigen Schutthalden, welche sich

theilweise jetzt noch durch Felsenabbrüche erneuern. Die mitunter zu Tag gehende, anstehende Gebirgsart besteht theils aus festem dunkelgrauem Kalkstein, theils aus Mergelschieferlagern, deren Verwitterbarkeit die wahrscheinliche Ursache der in dieser rechtseitigen Gebirgskette des Hasliilandes so häufigen Felsstürze ist. Die an der Straße zu Tag ausgehenden Schichten haben sehr schwache Ost-Nord-Ost Einsenkung, die zuweilen wenig von der horizontalen Lage abweicht. Das Dörfchen Brienzwyler liegt am unmittelbaren Fuß des Brünig und ist noch durch einen länglicht fortlaufenden Bergrücken vom unmittelbaren Aarthale getrennt. Auf diesem Thalabsatz liegen häufige und selbst ziemlich grosse Alpfelsblöcke von Granit zerstreut, die in dieser unebenen Gegend bei ihrer einstmaligen Herschwemmung günstige Verhältnisse für ihre Ablagerung fanden. Ueberall, wo sich gegen Brienz herab anstehende Felsenlager in der rechtseitigen Gebirgskette zeigen, haben sie nordöstliche, nicht steile Schichtensenkung. Diese dauert auch in der westlichen Fortsetzung dieser Gebirgskette längs der rechten Seite des Brienzer-Sees fort, wird stellenweise steiler, an andern Orten aber nähert sie sich wieder mehr der horizontalen Lage. Zwischen Brienzwyler und Brienz zeigen sich die stärksten und zerstörendsten Folgen der Verwitterbarkeit der höheren Gebirgsschichten, indem hier die sich am Fuß stark verflächenden Schuttkegel bis in das obere Endgestade des Brienzer-Sees sich erstrecken.

Wir langten mit dem einfallenden Regen in Brienz an, wo wir frühstückten und den anmuthigen See nach Interlaken hinabschifften. In Unterseen besuchte ich den wackern Ober-Förster Kasthofer, und nach dem Mittagessen im Neuhaus schifften wir uns auf dem Thuner-See ein, wo ein Gewitter sich entleerte. Wir landeten in Leisingen und spazierten über den freundlichen Hügel von Aeschi, der den Thuner-See vom untersten Theil des Kanderthals trennt und eine sehr angenehme Aussicht auf den See und seine reiche Umgegend gewährt. Von Aeschi stiegen wir auf Mühlenen in's Kanderthal herab, an dessen linker Seite, längs dem Fuß des Niesen, wir durch die gute Straße unter nochmaligem Regen bis nach Frutigen zum Nachtquartier anstiegen.

Am 17. verließen wir den schönen Marktflecken frühe, bei umwölktem Wetter. Wir zogen uns südlich in das rechtseitige Nebenthal des eigentlichen Kanderthals hinein, neben der Tellenburg vorbei, welche an der äussersten Ecke des Scheidungsgebirges zwischen dem Kanderthal und dem Adelhoden liegt, der die eigentliche Fortsetzung des Thals der Kander unterhalb Frutigen längs der Riesenkette bildet. Das Kanderthal, welches wir aufwärts verfolgten, ist eng und tief in das Gebirge eingeschnitten, daher die Thalwände sehr steil, oft aus kahlen finstern Felswänden bestehen, die jedoch durch Vegetationsabhänge, Waldung und Gesträuch öfters unterbrochen werden. Daher man auch die Schichtenlagerung nicht deutlich in ihnen erkennt. Meist glaubt man südliche Senkung, die aber oft in horizontale Lagerung übergeht, wahrzunehmen; die Beurtheilung bleibt jedoch, der tiefen eingeengten Stellung des Beobachters und des Mangels an Uebersicht wegen, immer zweifelhaft. Dieser enge, wilde, ziemlich ansteigende Thalgrund des Kanderthals hat zwei gute Stunden Länge, dann öffnet sich derselbe auf einmal in eine weite Fläche, wahrscheinlich vormals Seegrund und allmälig aufgeschwemmte Ebene, die von nahen steilen Hochgebirgen fast undurchdringlich eingeschlossen ist und den Thalhintergrund zu bilden scheint. In dieser schön begrasten Ebene liegt das Dörfchen Kandersteg. Die Umgebungen dieses alten Seegrunds gehören der grossen Alpennatur an; schroffe Felswände, am Fuße noch mit bewaldeten Schutthalden bekleidet; die Scheitel der Gebirge zum Theil noch mit Schnee bedeckt; kleine Wasserfälle, welche über die finstern Felswände hinausglitschen, und östlich öffnet sich das Aeschenenthälchen gegen den Kandergrund, in dessen Hintertheile sich eine prachtvolle vergletscherte Hochgebirgspyramide zeigt. Wir trafen zum Frühstück hier ein, und weil sich der Himmel inzwischen erheiterte, so entschloßen wir uns zum Besuch des nahen Gasterenthales.

Schon aus der angenehm gelegenen Herberge des Kandersteegs nimmt man in den, die flache Thalebene einschliessenden, Hochgebirgen südlich eine etwelche Erniedrigung wahr, bis zu welcher hinauf die mit Vegetation bekleideten Schutthalden der Gebirgsabhänge ansteigen, während hingegen beid-

seitig die schroffen kahlen Felsenwände mit ziemlich steil Nord-Nord-Westlich gesenkten Schichten sich in die kahle Felsenregion erheben. Im Hintergrund dieser Gebirgserniedrigung hebt sich die flache Pyramide des Rinderhorns mit ähnlich gesenkten Schichten bis zur Gletscherregion empor. Durch diese Vertiefung der Gebirgskette führt die bekannte Bergstraße über die Gemmi in's Wallis hinüber. Man durchwandert also erst den flachen begrasten Thalgrund längs dem rechten Ufer der strömenden Kander aufwärts bis unmittelbar an den Fuß jener erniedrigten Gebirgskette, wo kahle Felsenwände immer häufiger aus den Schutthalden emporstehen und sich dem Fortschreiten des Wanderes entgegensetzen. Hat man den Rand der Thalebene und den unmittelbaren Fuß der Hochgebirgskette erreicht, so sieht man einen breiten Pfad an dieser sich hinaufschlängeln, welches der bekannte Gemmiweg ist. Aber aus den östlich gelegenen, völlig kahlen, finstern, schwärzlich braunen, senkrecht in die Höhe strebenden Felsenwänden erblickt man durch einen tiefen und engen Felsenschlund einen beträchtlichen Bach in kleinen Wasserfällen schäumend hervorstürzen, welcher also noch einen ausgedehnten Seitenthalhintergrund verräth, der in diesen östlichen Felsenwänden eingeschlossen seyn muß. Dieses sich so schauerlich wild öffnende Nebenthal des Kanderthals ist das Gasterenthal. Ein schmaler Pfad führt längs der linken Seite dieses Bachs erst durch eine Wiese nach der Felsenschlucht hin, in welcher die Möglichkeit des Durchgangs noch nicht offenbar ist. Hernach windet sich der Pfad zwischen Felsblöcken hinauf, mit welchen die schwache Schutthalde am unmittelbaren Fuß der finstern senkrechten Felswände bekleidet ist; bald hat man diese erstiegen und steht jetzt am Ausgang des Felsenschlundes, die Klus genannt, welcher einer mächtigen Bergspalte gleich, beidseitig noch die kahlen Felswände zeigt, die einst vereinbart waren und das hinterliegende Gasterenthal als ein tiefes Seebecken einschlossen.

Die linkseitigen Felswände dieser Gebirgsspalte bestehen aus blaß rauchgrauem dichtem Kalkstein, der viele spathige Körnchen eingesprengt enthält, und sehr versteckt dickschiefrig ist. Wie gewohnt finden sich auch hier Zwischenlager, wel-

che eine ſtarke Thonbeimiſchung haben, und ſich auch äuſſerlich durch etwas dunklere Farbe und deutlichere Schiefrigkeit kenntlich machen. Die Senkung dieſer Felſenſchichten erſcheint bei näherer Unterſuchung etwas verworren; im allgemeinen iſt ſie nördlich gerichtet, und weicht bald öſtlich, bald weſtlich ab, nähert ſich auch wohl ſtellenweiſe der horizontalen Lagerung, und an einigen Stellen ſcheint ſie ſogar ſüdlich gerichtet zu ſeyn. Die allgemeine Ueberſicht des ganzen Gebirges aber, ſo wie man ſie in Kandersteg erhält, deutet auf vorwaltende nordweſtliche Schichtenſenkung. Die beidſeitigen Felswände der Gaſteren-Klus ſind gleich ſenkrecht und alſo gleich ſchroff und kahl; ihr Zwiſchenraum iſt mit heruntergeſtürzten Felsblöcken ausgefüllt, neben welchen dieſer Arm der Kander ſchäumend niederſtürzt; der Pfad benutzt einige Unebenheiten der Felswände, um den Wanderer gefahrlos durch den Schlund zu führen. Es finden ſich keine beſtimmten Merkmale an dieſen Felswänden, welche über die Geſchichte der Bildung dieſer Oeffnung Auskunft geben. Iſt es eine einsmal und ſchnell entſtandene Bergſpalte, oder benutzte das hinter dem Felſendamm hoch aufgeſpannte Waſſer eine kleine Vertiefung in dem Rand, über die es ſich hinſtürzte und allmälig tiefer einſchnitt, bis die ſeitwärts ſtehenden durchnäßten Felswände unter atmoſphäriſchen Einflüſſen ſich zerklüfteten, Felsblöcke in den tief ausgewaſchenen Schlund herabſtürzten, und damit den jetzigen ziemlich beharrlichen Zuſtand der Klus allmälig herbeiführten?

Nachdem man ein paar tauſend Schritte in der Felſenſchlucht immer anſteigend eingedrungen iſt, ſo erweitert ſich dieſelbe allmälig; ein Steg führt auf ihre rechte nördliche Seite, und alſo an den unmittelbaren Fuß des Doldenhorns hinüber, und bald zieht ſich die linkſeitige Felswand ſo zurück, daß man jetzt ein ziemlich weites Thälchen, mit einem flach aufgeſchwemmten Seegrund vor Augen hat, in welchen ſich aber von allen Seiten her kleine Schutthalden von dem ſchroffen hohen Felſengebirge herabſenken, das dieſe Thalebene umzingelt. Der Pfad führt nun meiſt rechts im Thälchen längs dem Fuß des Doldenhorns hin. Hier zeigt ſich die zuerſt anſtehende, zu Tage kommende Gebirgsart genau dem rauchgrauen, thonhaltigen, ſchiefrigen Kalk-

stein ähnlich, welcher sich an der linken Seite der Klus anstehend vorgefunden hatte; die nordöstliche Schichtensenkung scheint hier entschieden zu seyn. Etwas höher im Thal kommen Kalksteinlager anstehend vor, die von schwärzlich grauer Farbe und dichtem Bruch sind, und die feine Kalkspathkörner eingesprengt enthalten; an dieser Stelle hat sich die Schiefrigkeit der Gebirgsart fast ganz verloren. Noch weiter vorwärts erscheint der am Fuß des Doldenhorns anstehende Kalkstein von graulich schwarzer Farbe, zwar dicht, doch ziemlich dünn, und vollkommen geradschiefrig, mit schwarzem Thongehalt, der nur auf den Ablösungsflächen sich einzufinden scheint. Die Schichtensenkung nach Nord-Ost-Nord bleibt sich gleich.

Kaum ist man einige tausend Schritte in diesem einsamen doch begrasten und längs dem Thalbach mit Erlen bewachsenen flächlichen Thalgrund fortgewandert, so hat man nochmals eine tief eingeschnittene Thalverengung vor sich, indem sich gegen das linkseitige Gebirge der schroffe Fuß der hohen vergletscherten Alt-Els vordrängt, und wohl einst mit dem Doldenhorn zusammenhängen mochte, ehe durch ähnliche Ursachen wie die untere Klus, auch dieser Felsenschlund gebildet worden seyn mag. Doch sind die beidseitigen Wände dieser innern Thalenge minder senkrecht abgeschnitten; auch ihr ansteigender Grund ist breiter, und läßt neben dem Bachbett und dem Fußpfad annoch einigen Vegetationsplätzen Raum. Daher sieht man, schon vor dem Eintritt in diese Thalenge, aus der flachen Ebene im Hintergrund derselben tiefer liegende Gebirgsketten, welche sich mit einer pyramidalen Spitze in die ewige Schneeregion erheben. Ueber dem vorgeschobenen, die linke Seite der Thalenge bildenden Felsenfuß der Alt-Els hebt sich ihre ausgedehnte, vergletscherte Kuppe hoch empor, und liefert zwar keine Gletscher, aber doch beträchtliche Schneelauwinen in diesen äussern Theil vom Gasterenthal herab. Man glaubt, von diesem Standpunkte aus, in der ganzen linkseitigen Masse des Thals, am Gebirge der Alt-Els, nordwestliche, wenig steile Schichtensenkung zu erkennen.

Neuerdings also gelangt man in eine Thalenge, die sich durch Vorrücken des nördlichen Fusses der Alt-Els gegen

das Doldenhorn bildet. Das Ansteigen in diesem untersten Theil der Thalenge ist nicht steil; der Pfad verfolgt noch die rechte Thalseite, also den unmittelbaren Fuß des Doldenhorns, welcher hier aus einem graulich schwarzen, dichten, ziemlich gerade und dickschiefrigen Kalkstein besteht, welcher von theils linienstarken, theils äusserst feinen Kalkspathtrümmern durchschnitten ist, und der, wahrscheinlich am meisten auf den Blätterablösungsflächen Thongehalt hat. Es findet sich eine schwache flache Thalerweiterung, nach welcher sich die Gebirge bald wieder nähern und zwischen denen nun der schmale Thalgrund bedeutend steiler ansteigt. Hier, von diesem Felsenrücken, welcher in der Thalenge, quer durch's Thal streichend, das steilere Ansteigen bewirkt, steht Granit als Gebirgsart an, und der höher an beiden Thalseiten immer noch fortgehende Kalkstein findet sich also hier gänzlich durchschnitten. Dieser Granit ist ziemlich gleichförmig, nicht sehr grobkörnig; Quarz und Feldspath sind von graulich weisser und aschgrauer Farbe; neben wenigem, silberweissem Glimmer findet sich noch ein grünlich grauer Thonschiefer, in Schuppen beigemengt, welcher sich bald der Hornblende, bald dem Chlorith zu nähern scheint; das Ganze hat festen Zusammenhang, und nur sehr versteckte Flasrigkeit. Der Thalgrund ist durch diesen ansteigenden Querfelsenrücken hindurch sehr enge und tief in die festere Gebirgsmasse eingeschnitten.

Man steigt noch höher in der Thalenge fort, und findet den Granit bald wieder von anstiegenden Felslagern bedeckt. Diese bestehen aus einem gelblich-weissen, bald in's bräunliche, bald in's grauliche spielenden, feinkörnigen Quarzfels von festem Zusammenhalt; auf den Klüften und an den Tagstellen ist er gelblich braun angelaufen; er scheint identisch mit jenem ausgedehnt anstehenden Quarzfels zu seyn, welcher südlich von hier im Wallis, auf dem Dorentgrat zwischen dem Leukerbadthal und dem Löt.scherthal ansteht. Weil die Natur wohl keine bestimmten Grenzen zwischen unsern sogenannten Gebirgsformationen festgesetzt hat, so mag es ziemlich gleichgültig seyn, ob dieser Quarzfels der Urformation des Granits oder der aufgesetzten Uebergangsformation des Kalksteins beigesellt werde. Noch höher in der gleichen Thalenge zeigt sich aber bald wieder der Granit als anstehende

Gebirgsart zu Tage; er ist immer noch nicht sehr grobkörnig, Quarz und Feldspath hellergrau, dem Weissen sich annähernd, letzterer selbst in's Röthlich-weisse fallend und vorwaltend; auch hier sind noch, neben den kleinern silberweissen Glimmerschüppchen, dunkelgraue Thonschieferschüppchen im Gemenge, welche sich oft der Hornblende ziemlich annähern; schwache versteckte Flasrigkeit zeigt sich in diesem fest zusammenhängenden Granit. Daher auch ist die Schichtensenkung in diesem doch nicht sehr ausgedehnt zu Tage stehenden Granit zweifelhaft, doch schien sie im allgemeinen steil südöstlich gesenkt zu seyn, daher also die nördlich gesenkten Kalksteinschichten der höhern Stellen der beidseitigen Gebirge der Thalenge, nicht auf den Schichtenflächen des Granits, sondern auf reinen Schichtenköpfen aufzuliegen scheinen.

Bald nun erweitert sich das Gasterenthal in einen ausgedehnten, hochumzingelten, freundlichen Thalgrund, der zwar keine horizontale Thalebene bildet, aber in welchem ein sehr verflächter Schutthaldenfuß der Gebirge eine schöne landwirthschaftliche Vegetationsbekleidung gestattet, daher hier wohlbestellte Wiesen, Kartoffelfelder und verschiedene Gemüspflanzungen sich zeigen, und bald erblickt man ein Paar Dutzend am rechtseitigen, sonnenreichen und sanften Gebirgsabhang zerstreut liegende Gebäude, welche diesem ganzen Thalhintergrund ein freundlich belebtes Ansehen geben. In der Mitte der den Thalgrund schliessenden Gebirgskette hebt sich die flache Pyramide des Schilthorns bis in die Gletscherregion empor; es gehört der grossen linkseitigen Hauptkette an, welche das Wallis vom Berner-Oberland trennt, erscheint aber hier als Thalhintergrund, weil sich der wahre nordöstlich herumbieget und diesem Standpunkt der Thalansicht verborgen bleibt. Oestlich zieht sich die Hochgebirgskette vom Schilthorn fortgehend in der Gletscherregion mit schroffen aber zerrissenen und zertheilten Felswänden fort, durch deren Zwischenschluchten theils Gletscher, theils Schneelauwinenzüge nach dem vergletscherten Hintergrund des Gasterenthales niederhängen. Auch westlich am Schilthorn steigt eine ähnliche Bergschlucht in die Hauptkette des Hochgebirgs empor. Sie zeigt sich hier als ein kleines südlich ansteigendes Nebenthal, und gewährt einen Paß in's Wallis hinüber.

Ehedem war das Gasterenthal das ganze Jahr durch bewohnt; seit etwa zwanzig Jahren ziehen alle seine Bewohner erst mitten im Winter, zu Ende des Monats Jenner, nach Kandersteg hinaus, um einige Wochen ihre dortigen Besitzungen zu besorgen, ihr dortiges Heu aufzufüttern, und dann im Monat Merz wieder hieher zu ziehen, wo sie den übrigen Theil des Jahres verleben. Dieser Abzug der Bevölkerung des Gasterenthales, um einen Theil des Winters im tiefern Theil des Kanderthals zuzubringen, ward schon öfters als Beweis einer Verwilderung des Thalklima's durch Zunahme der Gletscher dargestellt, was jedoch keineswegs der Fall ist. Schon der verdienstvolle Oberförster Herr Kasthofer hat in seinem Gang durch Kandersteg und Gastern (im Jahrgang 1812 der Alpenrosen) den Irrthum zum Theil berichtigt, indem er sagt: „Das Signal zum Aufbruch aus dem Thale gab eine Lauwine, die eine halbe Stunde einwärts der Klus von den Felsen der Alt-Els stürzte, und eine Wohnung mit drei Menschen unter einem Berg von Schnee begrub. Zugleich fielen andere Lauwinen vom Balmhorn und den entgegengesetzten Hängen, und rissen ganze Wälder nieder, die sonst immer verschont geblieben waren und Schutz gewährt hatten. Den sprechendsten Beweis, daß in vorigen Zeiten das Thal nicht so verwildert als jetzt gewesen, giebt die zuverlässige Kunde, daß vor einem Jahrhundert ungefähr die Hohwydenalp, die zu den Wiesen von Gastern gehört, wegen ausserordentlichen Felsbrüchen um hundert Kühe tiefer gesetzet (geschätzt) wurde, mithin in jenen Zeiten sehr beträchtlich und reich an Graswuchs war. Nun ist wegen der vielen Steintrümmer diese Alp in der nemlichen Ausdehnung nur zu siebenzehn Kühen gesetzet, und immer noch mehren sich auf ihrem Boden die Bruchstücke des Granits, welche von der Schilthornkette, und die des Kalkgebürgs, welche von der Kette des gespaltenen Horns sich lösen, und die fruchtbare Erde für eine Ewigkeit bedecken." — Von um sich greifender Vergletscherung ist überhaupt im Gasternthal keine Rede, und selbst der grosse Tschingelgletscher, welcher den ganzen Thalhintergrund einnimmt, und sich bis in's Lauterbrunnenthal hinüber erstreckt, ist im Abnehmen begriffen. Herr Kasthofer sagt von demselben: „Der Gletscher hat sich nun eine Viertelstunde weit zurückgezogen. Ueber seinen al-

ten Wällen wachsen zum Trutz der Stürme, mit starker Wurzel in Felsenrisse eingekeilt, noch kräftige Arven, der letzte Schutz des Pflanzenlebens, das vor dem ewigen Winter immer tiefer nach den Thälern flieht. Den Angaben zufolge, die ich in Gasteren erhielt, tragen weder Gletscher noch Steinlauwinen an dem jährlichen Auswandern der Bevölkerung dieses Thälchens die Schuld, was sich auch schon aus dem Umstand ergiebt, daß sie erst im Jenner, oft erst auf Lichtmeß auswandern, und schon im Merz wieder zurückkehren. Mein Wirth (Peter Küntschi), der Vorsteher der Thalschaft, gab mir auf meine Fragen hierüber in Gegenwart seiner Frau, sehr naiv zur Antwort: „So lang ich ledig war, kam mir kein Sinn an's Wegziehen aus dem Thal / aber seit ich verheirathet bin (noch nicht zwanzig Jahre), will meine Frau doch jährlich für ein paar Wochen hinaus; ich habe mir im Kandergrund ein Gütchen gekauft, dessen Heu ich dann auffüttere, und so wie dies zu Ende ist, kehren wir wieder zurück. Aber es ist kein Nutzen bei diesem Wegziehen, es wäre besser wir blieben hier. Wie ich, so machen's die andern Haushaltungen auch." Somit findet sich dann auch hier keine Erkältung und Verwilderung des Klima, sondern die seit kurzem eingetretene unterbrochene Bewohnung des Thals beruht auf etwas veränderten Sitten der Einwohner. Dagegen ist die verminderte Fruchtbarkeit des Thales in Folge von Steinlauwinen eine ganz richtige Thatsache, die sich auch an vielen andern Orten in den Alpen, aber keineswegs als eine neue Erscheinung zeigt. Ueberall sehen wir ja den Fuß aller Gebirge mit Schutthalden bedeckt, die von solchen Steinlauwinen herrühren; überall fände in den Alpen und den übrigen Hochgebirgen keine nutzbare Vegetation ohne diese Schutthalden statt. Denn nur auf diesen, nicht an den kahlen Felswänden, können die Pflanzen sich ansiedeln, und so wie von den ersten Zeiten an die schroffen Felswände der Hochgebirge verwitterten, zum Theil herabstürzten und ihren Fuß mit ausgedehnten Schutthalden bedeckten, so wirkt die Verwitterbarkeit noch weiter fort, und überschüttet zuweilen ältere Schutthalden, deren Vegetationsbekleidung den Bewohnern schon seit Jahrhunderten mochte nutzbar gewesen seyn. Diese Zerstörungen machen Aufsehen; ihre nachtheiligen Wirkungen gehen in die Ohren

niken und Volkssagen über. Allein die allmälige Wiederbekleidung auch der neuern Schutthalden mit nutzbarer Vegetation, die nach Beschaffenheit der Gebirgsart schneller oder langsamer erzielt wird, geht selbst in den günstigsten Fällen allmälig nur und also von statten, daß die Menschen dieselbe gewöhnlich unbeachtet lassen, weil auch die allmälige wiederkehrende Nutzbarkeit unmerklich eintrittet. Wie sehr inzwischen die, besonders in den neuern Zeiten, stattgefundene unvorsichtige Benützung und wirkliche Ausrottung der Waldungen Anlaß zu Vermehrung der Steinlauwinen, Bergschlipfe und ähnlicher Ereignisse giebt, ist an andern Orten näher entwickelt worden.

Herr Kasthofer hat bereits schon der Bibel gedacht, welche im Jahr 1696 diesen Thalbewohnern geschenkt wurde. Vorn an dem Buche befindet sich folgende Aufschrift: „Gott „dem Allmächtigen und Allgütigen zu Lob und zu Beförderung „seines heiligen Namens Ehr, verehre ich Unterschriebener „denen ehrsamen und bescheidenen Einwohnern des wilden Tha„les Gasteren insgemein dies Buch, in welchem begriffen „das heilige Wort. Ulrich Thormann, alt Gubernator zu „Aelen, Rechtssprecher in der hohen Appellationskammer des „welschen Landes, Besitzer des einsamen Hauses Rallingen, „Patricius der Stadt Bern. — Im Jahr als auf Verwilli„gung der hohen Obrigkeit, zu Beförderung gemeinen Nutzens „und der Commerzion mit Hilf Hrn. Abrahams von Gra„fenried, des grossen Raths, die Straß über den Gasteren„berg bis an die Wallisgrenze aufgerichtet hab, im Jahr 1696. „Es soll diese Bibel allezeit verbleiben in Handen des ersten „Hausvaters oder Hausmutter derjenigen, so das ganze Jahr aus „in Gasteren wohnen." Der Vergabungsurkunde zufolge war diese Bibel immer sorgfältig im Haus des ersten Thalvorstehers aufbewahrt worden. Als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein Brand etliche Wohnungen verzehrte, wurde das Buch zur Rettung aus dem Fenster geworfen und ziemlich beschädigt. Einige Zeit nachher traf ein Berner ein, der die beschädigte Bibel mit sich nahm und dieselbe wieder neu und gut einbinden ließ. Bei diesem Anlaß wurde entdeckt, daß das Buch sehr wenig gebraucht und fast ausschliessend nur die Offenbarung Johannis gelesen worden war, deren Blätter durch

häufiges Umwenden ziemlich arg mitgenommen waren. Ein Pfarrer in Bern schrieb darum, bei Zurücksendung ihrer Bibel, den Bewohnern vom Gasterenthal: „Sie sollten, statt der Offenbarung, vielmehr die Evangelien, die Briefe der Apostel und das Buch Jesus Sirach fleissig lesen.“ Wie weit der Rath ist befolgt worden, kann ich nicht sagen. Uebrigens sind diese Menschen wirklich sehr vernachlässigt; ein einzigmal im Jahr kommt der Pfarrer von Frutigen zu ihnen, um eine Predigt zu halten, und weiter geschieht für ihre sittliche Bildung gar nichts. Im Jahr 1785 lebten im Thal zwölf Hausväter, eilf Weiber, fünfzehn Söhne und zwölf Töchter, zusammen fünfzig Seelen. Jetzt ist ihre Zahl ungefähr gleich groß, doch sind nun vierzehn Hausväter vorhanden. Nur das innere Thal bildet die Bürt Gasteren, der tiefere Thalgrund gehört noch auf Kandersteg heraus. Die Todten werden sechs Stunden weit nach Frutigen hinaus zur Begräbniß getragen; getauft wird in Kandersteg, wo alle drei Wochen nur einmal Gottesdienst gehalten wird. Den Missions-Gesellschaften stände hier ein zwar kleiner, aber näherer und natürlicherer Wirkungskreis offen, als die sind, denen sie nachgehen. Im Thal werden nicht mehr als zwölf Kühe, einzig nur zum Bedürfniß der Bewohner, gehalten, und keine Milchprodukte zum Verkauf verfertiget; Galtvieh werden vierzig Stücke, Ziegen zweihundert fünfzig, nebst zweitausend Schaafen gehalten, die aber nur zum kleinern Theil den Thalleuten gehören; sie nehmen dieselben in Pacht, und erhalten für die Weide während vier Monaten, ohne irgend eine Garantie oder Besorgung, für jedes Stück sechs bis acht Batzen. Allmendland und Holz ist beschränkt, jeder darf darauf treiben, was er überwintern kann, muß aber doch für jedes Stück der Bürt einen kleinen Abtrag zahlen. Auch die Schaafweiden des Thals sind in's Privateigenthum übergegangen, aber jedem Eigenthümer ist bestimmt, wie viel Schaafe er in Pacht nehmen dürfe.

Unmittelbar über dem Dörfchen Gasteren kommen an der rechten Thalseite, also immer noch am südlichen Fuß des Doldenhorns, anstehende Felsenschichten in einzelnen mehr und minder hohen und ausgedehnten Gebirgsabsätzen zu Tage, welche allgemein aus Granit bestehen, der bald grob, bald

feinkörnig ist; Quarz und Feldspath sind graulich-weiß, letzterer bald in's Gelblich-röthliche, bald in's Grünliche fallend; der dem Grobkörnigen etwas häufiger beigemengte Glimmer geht vom Tombachbraunen in's Schwarze über; es zeigt sich im ganzen festen Gemenge nur schwache Spur von Flasrigkeit. In einer nicht sehr ausgedehnten Abänderung dieser Gebirgsart ist Quarz und Feldspath mehr graulichweiß, letzterer oft in's Perlgraue übergehend; der schwarze Glimmer fehlt hier grossentheils, dagegen findet sich grünlichgrauer Thonschiefer in unregelmässigen Schuppen dem Ganzen beigemengt. Die Schichtung dieses Granits blieb mir bei den wenig ausgedehnten Tagstellen zweifelhaft. Diese Gebirgsart scheint aber nicht sehr hoch im Gebirgsabhang anzusteigen, sondern der nördlich gesenkte aufsitzende Kalkstein bald wieder sich einzufinden.

Der Hintergrund des Gasterenthales ist vergletschert, und über diesen Gletscher kann man in östlicher Richtung in den Hintergrund des Lauterbrunnenthals, nördlich in's Kienthal und südlich in's Lötschthal gelangen. Noch ist aber ein zweiter Pfad, durch den man unmittelbar vom Dörfchen Gasteren aus, in südlicher Richtung zwischen der Alt-Els und dem Schilthorn hindurch, ebenfalls in's Lötschthal und in's Wallis kommen kann. Da mein Wirth den letztern Weg oft zurücklegt und ihn erst letzte Woche gemacht hatte, so entschloß ich mich, durch diesen noch nirgends beschriebenen Pfad und seine geognostisch ganz unbekannte Gegend in's Wallis hinüber zu wandern. Der reinste Himmel begünstigte am 18. Jul. die Unternehmung. Von unserm Wirthe geführt, giengen wir auf die linke Thalseite hinüber und stiegen sogleich in die ziemlich steil sich hebende Schlucht hinauf, welche die westlich liegende Gebirgsmasse der Alt-Els von dem östlich liegenden Schilthorn trennt; überall waren der Fuß und die Abhänge dieser Gebirge gegen die sich in der Höhe sehr erweiternde Schlucht mit Schutthalden bekleidet, auf welchen die gewohnte Alpenvegetation statt fand. So wie wir höher anstiegen, gewannen wir eine umfassendere Uebersicht des Hintergrunds vom Gasterenthal. Bei der kleinen Thalbiegung, die dasselbe gleich ob dem Dörfchen in ost-nord-östlicher Richtung macht, bildet sich der östliche Endabhang des Doldenhorns

und tiefer im Thal heben sich als Fortsetzung seiner rechten oder nördlichen Seite die schön vergletscherten Firsten der Frau oder der Blümlisalp; von diesen und hinter dem uns ganz nahen Schilthorn hervor drängt sich der lange Tschingelgletscher ziemlich tief in's Gasterenthal herab, und ist wie gewohnt an seinem steilen Abhang durch starke Eisschrunden zerrissen. Aber ausgedehnte Gletscherwälle liegen dem jetzigen Gletscher weit vorwärts und zeugen von seiner einstigen beträchtlichern Ausdehnung gegen das Gasterenthal hinaus; die, die Höhe dieser Gletschergegend beleuchtende, Morgensonne in Verbindung mit der ausgedehnten Schattenmasse, welche unsere Schlucht und den tiefen Thalgrund unter uns noch bedeckte, verlieh dieser Ansicht einen besondern Reiz.

Die erste in der Bergschlucht zu Tag ausgehende Gebirgsart ist ein aschgrauer, in's Rauchgraue fallender körnig-schuppiger Kalkstein, in welchem etwas grössere, blaß röthlichgelbe, spathige Kalksteinkörner eingesprengt sind, welche mit vielen runden Körnern der Hauptmasse das Ansehen von Versteinerungen geben; doch waren keine hinlänglich bestimmte Formen aufzufinden, um hierüber genauere Angaben liefern zu können. Höher ist der anstehende Kalkstein von dunkelgrauer Farbe, kleinschuppig, körnig, und er enthält theils gröbere Spathkörner eingesprengt, theils Thon und Kieseltheile beigemengt, wodurch er sich einer Grauwacke zu nähern anfängt; er hat festen Zusammenhalt und ist von dünnen Kalkspathtrümmern durchschnitten. Eine feinkörnigere Abänderung dieser Gebirgsart fällt wieder in's Rauchgraue, die eingesprengten Spathkörner sind kleiner und seltner, und gegen die Tagstellen hin ist der Kalkstein ockerbräunlich-gelb angelaufen. Auch noch höher hinauf bleibt die anstehende, zu Tage kommende Gebirgsart ein schuppig körniger, mit Spathkörnchen, Thon und Kieseltheilchen gemengter, dunkelgrauer, mehr und minder in's Rauchgraue fallender Kalkstein, der hier etwas unbestimmt krumm und dick schiefrig wird. An dieser Stelle sind die Schichten steil, 70 bis 80 ° nördlich eingesenkt. Alle diese Kalksteinarten gehören der westlichen Gebirgsmasse der Alt-Eis an, welche im Ganzen nördliche Schichtensenkung zu haben scheint. Noch höher wird der anstehende Kalkstein

dunkler grau, feinschuppig, körnig, vieler feinen Spathkörnchen wegen im Sonnenlicht schimmernd, etwas versteckt schiefrig, mit Thon und Kieseltheilen innig gemengt und daher von festem Zusammenhalt.

Jetzt findet man sich auf der Höhe eines kleinen, noch begrasten Zwischenrückens in der steil ansteigenden Bergschlucht, deren Höhe, welche die Verbindung zwischen der westlichen Alt-Els und dem östlichen Schilthorn ausmacht, vergletschert ist; ein Theil dieses Gletschers zeigt sich über schwarze Thonschiefer-Felswände herab zerrissen und gespalten, in die Bergschlucht vorgerückt; aber auch hier finden sich Spuren von vormaliger grösserer Ausdehnung des Gletschers. Der Bergpfad, welcher vor ungefähr hundert dreißig Jahren von Gasteren nach Lötsch hinüberführte, wovon in der Schenkungsurkunde der Bibel in Gasteren die Rede ist, gieng östlich an diesem Gletscher in die schwarzen Thonschiefer-Felswände eingeschnitten hinauf, und wich dadurch das Ueberschreiten des Gletschers aus; der größte Theil dieses Pfades ist noch vorhanden; einzelne Stellen nur finden sich verschüttet und sind aus Nachlässigkeit nicht gehörig hergestellt und unterhalten worden. Zuweilen wird selbst jetzt noch jener Pfad gebraucht, meist aber, um einiger schwierigen Stellen willen, der Weg über den Gletscher vorgezogen. Man zieht also von jenem Zwischenrücken der Bergschlucht westlich an den Abhang der Alt-Els hinüber, deren nördliche Schichtensenkung jetzt um so auffallender erschien, da die flächeren Absätze ihres steilen Abhanges mit Schnee bedeckt waren, während hingegen die steilern Schichtenabschnitte selbst die dunkle Gebirgsart nackt zeigten.

Der schwarze Thonschiefer, welcher westlich am Abhang des Schilthorns sichtbar ist, zieht sich unter dem Gletscher hindurch auch gegen die Alt-Els hinüber, wo er dann aber völlig auszukeilen scheint. Er ist von graulichschwarzer Farbe, dickschiefrig und ziemlich krummblättrig; auf seinen bestimmtern Blätterablösungen enthält er viele feine Glimmerschüppchen, durch die er schimmern wird und ein grauwackeschieferartiges Ansehen erhält; er hat festen Zusammenhalt.

Wenn man am unmittelbaren Gebirgsabhang der Alt-Els einige hundert Fuß hoch angestiegen ist, so findet man sich auf

der Höhe des Gletschers, der von der Alt-Els sich an das Schilthorn hinüberzieht, welcher aber nur einen sehr breiten, ziemlich flachen Gebirgsabsatz an der Nordseite des Lötscherberges bildet, der mit seiner flachen, breiten Scheidecke noch südlich hoch hinter diesem Gletscher fortläuft und zum Hauptrücken gehört, der das Wallis vom Berner-Oberland absöndert. Wir mußten nun in südöstlicher Richtung den flachen Gletscher durchwandern; er war noch ziemlich stark mit altem Schnee bedeckt, ungeachtet seiner hier noch flachen Lage nicht selten zerspalten, aber der völlig kundige und sorgfältige Führer leitete uns sicher in etwas mehr als einer halben Stunde über die gewaltige Eismasse hinüber, wo wir uns also östlich über der tiefern Bergschlucht in der Nähe des Schilthorns befanden. Wir zogen nun wieder in südlicher Richtung über steile Schneehalden bergan und genossen beim Rückblick noch einer merkwürdigen Uebersicht der rechtseitigen Gebirge des Gasterenthals. Das Daldenhorn zeigte sich in ziemlich deutlichem Profil mit seiner allgemein nördlichen Schichtensenkung; auch östlich ist es sehr schroff abgeschnitten, doch durch keinen tiefen Thaleinschnitt von der ihm östlich folgenden höhern und stärker vergletscherten Gebirgsmasse der Frau abgesöndert, deren südlichen Abhang ich hier zum erstenmal sah. Sie hat gleichfalls noch allgemein nördliche Schichtensenkung, und zeigt folglich hier das Ausgehen ihrer Schichtenköpfe in kahlen, terrassenartig hintereinander sich hebenden Felswänden. Noch weiter östlich zeigte sich ein ebenfalls mit nördlicher Schichtensenkung versehenes, schroffes, pyramidales Felsenhorn, welches wohl das Gspaltenhorn seyn möchte. Die fernere Aussicht ist durch das nahe Schilthorn bedeckt, dessen gegen die Alt-Els hinüber sich erstreckender Fuß auch jeden Blick in's Gasterenthal herab hindert.

Die hier anstehende Gebirgsart ist granitartig, d. i. ein spathig körniges Gemenge verschiedener Steinarten, die, ziemlich gleichförmig gemischt, ohne ein sichtbares Bindemittel fest zusammenhängen; deutlich zeigt sich in diesem Gemenge der silberweisse Glimmer, grauer Quarz und graulichweisser in's Röthliche fallender Feldspath; neben diesen drei wesentlichen Bestandtheilen findet sich aber noch ziemlich viel Kalk-

ſpath dieſem Granit beigemengt, wodurch das Ganze zwar nicht an feſtem Zuſammenhalt, aber an Härte, in Vergleichung mit andern gewöhnlichen Granitarten, verliert. Ueber dieſer ſeltenen Gebirgsart ſteht ein blau-graulichgelber Quarzfels an, welcher mit Feldſpath innig gemengt zu ſeyn ſcheint und ſich dadurch einigermaſſen dem Weißſtein nähert; er hält kleine ſchwarze Punkte, deren Verwitterung wahrſcheinlich die okergelblichbraunen Flecken ſowohl als dieſe Färbung der unregelmäſſigen Zerklüftung der ganzen, ſehr feſt zuſammenhaltenden Gebirgsart verurſacht.

Noch fanden wir bei dieſem ſteilen Anſteigen an ziemlich ſchroffen Felswänden über den ausgedehnten ſteilen Schneehalden lange Strecken des gepflaſterten Weges, der einſt zuſammenhängend in's Wallis hinüberführte; auch hier iſt nur Mangel gehörigen Unterhalts an der theilweiſen Zerſtörung Schuld. Uebrigens aber iſt, ſeit der leichtern Benutzung des Gemmipaſſes, die Verbindung zwiſchen ſo wenig bedeutenden Nebenthälern, wie das Berniſche Gaſteren und das Walliſer Lötſchthal ſind, von ſo untergeordnetem Intereſſe, daß keine groſſe Anſtrengung für einen Straßenunterhalt ſtatt finden kann.

Ueber jenen ſchroffen Felswänden, worüber uns die Reſte des gepflaſterten Pfades hinaufführten, ſahen wir eine ausgedehnte, ſehr flache, noch ganz mit Schnee bedeckte Ebene vor uns, die nur noch wenig ſüdwärts anſtieg, und über welche hin wir bald die Höhe derjenigen vergletſcherten Hoch-Gebirgskette erblickten, welche das Lötſcherthal vom Hauptthal des Rhodans abſöndert und in welcher das Retſchhorn die höchſte und ausgezeichnetſte Pyramide bildet. Mit dieſem Anblick hatten wir alſo auch die Höhe der Lötſcher Bergſcheidecke erreicht, welche ziemlich tief zwiſchen den Gebirgsmaſſen der Alt-Els und des Schilthorns eingeſchnitten, doch einen ungemein ausgedehnten und ſehr flachen Bergrücken bildet, der ſich anfänglich ebenfalls ſo ſchwach ſüdlich herabſenkt, daß man lange nur die oberſte Höhe der vorliegenden vergletſcherten Gebirgskette ſieht. Sie ſenkt ſich weſtlich gegen den Auslauf des Lötſcherthals in's Wallisthal herab, und über dieſen Thalauslauf hin erblickt man einen Theil der ſüdlichen Walliſer Gebirgskette in der

Gegend des Vischbacherthals und Monte Rosa. Nur in einem schmalen Rücken kam die anstehende Gebirgsart der Scheidecke des Lötscherthals aus der sonst allgemeinen Schneebekleidung zu Tage. Sie besteht aus einem aschgrauen, stellenweise in's Schwärzlichgraue übergehenden dichten Kalkstein, der dickschieferig, häufig zerklüftet und von weissen Kalkspathtrümmern durchzogen ist; er hat nur schwache Thonbeimengung; die Schichtung war an der kleinen verwitterten Tagstelle undeutlich.

Noch hatten wir eine ziemliche Strecke weit über die flache, ausgedehnte Ebene der Lötscherberg-Scheidecke hinzuwandern, bis wir den eigentlichen südlichen und steilern Gebirgsabhang derselben erreichten, der uns nun schneller in den untern Theil des weiten Lötscherthals herabführte. Die an diesem Südabhang zuerst anstehende Gebirgsart ist eine blaß rauchgraue, kleinkörnige Grauwacke, welche noch stark kalkhaltig ist, und neben den häufigen Quarzkörnern auch ziemlich viel Kalkspathkörner eingesprengt enthält; die Hauptmasse ist thonartig mit viel Kalk gemengt und sehr versteckt schiefrig. Etwas tiefer nimmt der Thongehalt der anstehenden Gebirgsart überhand, und mit ihr die Blättrigkeit, daher sie sich nun einem stahlgrauen, etwas in's Grünliche fallenden Thonschiefer nähert, der aber wenigstens nesterweis noch Quarz beigemengt enthält, und also als Grauwackeschiefer anzusehen ist. Die Schichtensenkung scheint, im allgemeinen betrachtet, von der Höhe an nicht steil nördlich gerichtet zu seyn. Doch zeigen sich auch deutliche Ausnahmen, indem etwas tiefer am Abhang ein graulichgrüner, dünn und flach wellenförmig blättriger Thonschiefer ansteht, der südliche, steile Schichtensenkung zeigt, welche auch noch in der bald darauf folgenden anstehenden Gebirgsart statt hat, die sich einem Glimmerschiefer annähert, der dick und krummblättrig ist, und auf dessen bestimmteren Blätterablösungen viele glimmrige Schuppen silberweiß glänzen. Tiefer nimmt die Vegetationsbekleidung des immer steiler werdenden Gebirgsabhangs überhand, daher die Schichtung weniger umfassend beurtheilt werden kann, und mir sehr zweifelhaft vorkam. Bald erreichten wir die erste Walliser Alphütte, in der auch Weiber und kleine Kinder wohnten, und wo uns gastfreundlich Alpspeise gereicht ward. Unser wackere

ſpath dieſem Granit beigemengt, wodurch das Ganze zwar nicht an feſtem Zuſammenhalt, aber an Härte, in Vergleichung mit andern gewöhnlichen Granitarten, verliert. Ueber dieſer ſeltenen Gebirgsart ſteht ein blau-graulichgelber Quarzfels an, welcher mit Feldſpath innig gemengt zu ſeyn ſcheint und ſich dadurch einigermaſſen dem Weißſtein nähert; er hält kleine ſchwarze Punkte, deren Verwitterung wahrſcheinlich die okergelblichbraunen Flecken ſowohl als dieſe Färbung der unregelmäſſigen Zerklüftung der ganzen, ſehr feſt zuſammenhaltenden Gebirgsart verurſacht.

Noch fanden wir bei dieſem ſteilen Anſteigen an ziemlich ſchroffen Felswänden über den ausgedehnten ſteilen Schneehalden lange Strecken des gepflaſterten Weges, der einſt zuſammenhängend in's Wallis hinüberführte; auch hier iſt nur Mangel gehörigen Unterhalts an der theilweiſen Zerſtörung Schuld. Uebrigens aber iſt, ſeit der leichtern Benutzung des Gemmipaſſes, die Verbindung zwiſchen ſo wenig bedeutenden Nebenthälern, wie das Berniſche Gaſteren und das Walliſer Lötſchthal ſind, von ſo untergeordnetem Intereſſe, daß keine groſſe Anſtrengung für einen Straßenunterhalt ſtatt finden kann.

Ueber jenen ſchroffen Felswänden, worüber uns die Reſte des gepflaſterten Pfades hinaufführten, ſahen wir eine ausgedehnte, ſehr flache, noch ganz mit Schnee bedeckte Ebene vor uns, die nur noch wenig ſüdwärts anſtieg, und über welche hin wir bald die Höhe derjenigen vergletſcherten Hoch-Gebirgskette erblickten, welche das Lötſcherthal vom Hauptthal des Rhodans abſöndert und in welcher das Netſchhorn die höchſte und ausgezeichnetſte Pyramide bildet. Mit dieſem Anblick hatten wir alſo auch die Höhe der Lötſcher Bergſcheidecke erreicht, welche ziemlich tief zwiſchen den Gebirgsmaſſen der Alt-Els und des Schilthorns eingeſchnitten, doch einen ungemein ausgedehnten und ſehr flachen Bergrücken bildet, der ſich anfänglich ebenfalls ſo ſchwach ſüdlich herabſenkt, daß man lange nur die oberſte Höhe der vorliegenden vergletſcherten Gebirgskette ſieht. Sie ſenkt ſich weſtlich gegen den Auslauf des Lötſcherthals in's Wallisthal herab, und über dieſen Thalauslauf hin erblickt man einen Theil der ſüdlichen Walliſer Gebirgskette in der

Gegend des Vischbacherthals und Monte Rosa. Nur in einem schmalen Rücken kam die anstehende Gebirgsart der Scheidecke des Lötscherthals aus der sonst allgemeinen Schneebekleidung zu Tage. Sie besteht aus einem aschgrauen, stellenweise in's Schwärzlichgraue übergehenden dichten Kalkstein, der dickschieferig, häufig zerklüftet und von weissen Kalkspathtrümmern durchzogen ist; er hat nur schwache Thonbeimengung; die Schichtung war an der kleinen verwitterten Tagstelle undeutlich.

Noch hatten wir eine ziemliche Strecke weit über die flache, ausgedehnte Ebene der Lötscherberg-Scheidecke hinzuwandern, bis wir den eigentlichen südlichen und steilern Gebirgsabhang derselben erreichten, der uns nun schneller in den untern Theil des weiten Lötscherthals herabführte. Die an diesem Südabhang zuerst anstehende Gebirgsart ist eine blaß rauchgraue, kleinkörnige Grauwacke, welche noch stark kalthaltig ist, und neben den häufigen Quarzkörnern auch ziemlich viel Kalkspathkörner eingesprengt enthält; die Hauptmasse ist thonartig mit viel Kalk gemengt und sehr versteckt schiefrig. Etwas tiefer nimmt der Thongehalt der anstehenden Gebirgsart überhand, und mit ihr die Blättrigkeit, daher sie sich nun einem stahlgrauen, etwas in's Grünliche fallenden Thonschiefer nähert, der aber wenigstens nesterweis noch Quarz beigemengt enthält, und also als Grauwackeschiefer anzusehen ist. Die Schichtensenkung scheint, im allgemeinen betrachtet, von der Höhe an nicht steil nördlich gerichtet zu seyn. Doch zeigen sich auch deutliche Ausnahmen, indem etwas tiefer am Abhang ein graulichgrüner, dünn und flach wellenförmig blättriger Thonschiefer ansteht, der südliche, steile Schichtensenkung zeigt, welche auch noch in der bald darauf folgenden anstehenden Gebirgsart statt hat, die sich einem Glimmerschiefer annähert, der dick und krummblättrig ist, und auf dessen bestimmteren Blätterablösungen viele glimmrige Schuppen silberweiß glänzen. Tiefer nimmt die Vegetationsbekleidung des immer steiler werdenden Gebirgsabhangs überhand, daher die Schichtung weniger umfassend beurtheilt werden kann, und mir sehr zweifelhaft vorkam. Bald erreichten wir die erste Walliser Alphütte, in der auch Weiber und kleine Kinder wohnten, und wo uns gastfreundlich Alpspeise gereicht ward. Unser wackere

Gasterer Führer verließ uns hier, um noch im Laufe des Nachmittags wieder heimkehren zu können.

Nicht weit unter dieser Alphütte und noch hoch in der Alpenregion fand sich die mit Vegetation bekleidete Anlage der Schutthalden so stark an dem Gebirgsabhang, daß eine tiefe Schlucht in der Schuttmasse eingeschnitten war, welche unmittelbar nach dem untersten Dorf Verden des Lötscherthales herabführt. Noch über demselben ist die anstehende Gebirgsart ein etwas unbestimmter Glimmerschiefer, der zwar auf seinen deutlichen Blätterablösungen hell tombachbraun glänzt, aber in seiner dickschiefrigen Hauptmasse wenig Quarz zeigt, und durch sein kleinkörniges Ansehen einer schiefrigen Grauwacke gleicht. Man steigt auf einem oft etwas unbestimmten Pfad durch jene immer tiefer eingeschnittene Schlucht ziemlich steil nach dem Lötscherthal herab, welches als ein Längenthal sich von Ost nach West niedersenkt, und zwischen zwei parallel neben einander fortlaufenden Hochgebirgsketten liegt, die sich in dem ganz vergletscherten Thalhintergrund mit einander vereinigen, und dann östlicher sich in die ausgedehnten Aletschgletscher erstrecken. Die rechte nördliche Seite des Lötscherthals ist ziemlich sanft abhängig; in der Nähe der verschiedenen kleinen Dörfer des Thalgrundes, welche übrigens zusammen eine einzige Pfarrgemeinde bilden, findet Getreidebau statt, der sich an günstigen Stellen hoch in den Gebirgsabhang hinauf erstreckt; der übrige Theil der beidseitigen Gebirgsabhänge, so wie des Thalgrundes selbst, ist mit Wiesen und gegen die Höhen mit Waldung bekleidet. Die zerstreuten Dörfer mit ihren Kirchen, Kapellen und den Baumumgebungen der Wohnungen machen die Thalansicht lebhaft und angenehm, an deren Südseite sich das nahe Netschhorn als eine schöne vergletscherte Pyramide über die ganze Gegend erhebt. Das Thal zählt im Ganzen gegen siebenhundert Einwohner, welche von der übrigen Welt abgesöndert, sich mit ihrem beschränkten Getreidebau und der Viehzucht beschäftigen. Ungeachtet dieses abgesönderte Nebenthal in dem Bezirk des schon seit Jahrhunderten freien Oberwallis gelegen ist, so waren doch seine Bewohner Unterthanen der Oberwalliser, welche das Thal im Jahr 1374 erobert und während mehr denn vierhundert Jahren als gestrenge Herren beherrscht haben. Erst gegen Ende

des vorigen Jahrhunderts kaufte sich das Thal, die nahe bevorstehende Revolution nicht ahnend, um siebentausend Thaler von seinen Oberherren los, und wurde gleich wie sie frei. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ward von den damaligen Oberherren des Thals, den Herren von La Tour Chatillon, eine Kolonie seiner Bewohner, gleich einer Heerde Vieh, an die Abtei Interlaken, für eine Ansiedelung in der Gegend des Dorfes G'steig, verkauft.

Das Lötschertbal ist also in seiner ganzen bewohnten Ausdehnung ein Längenthal, welches zwischen zwei parallel nebeneinander fortlaufenden vergletscherten Hochgebirgketten liegt, von denen die südlichere, welche demnach das Thal vom Hauptthal des Rhodans trennt, auf einmal fast rechtwinklicht von der Lanza, dem Strom des Lötscherthals, durchschnitten wird, wodurch sich eine meist sehr enge und tief eingeschnittene Bergschlucht bildet, welche die einzige Verbindung dieses Nebenthals mit dem Hauptthal des Wallis gewährt. Die erste Einmündung in dieses Querthal ist noch ziemlich weit mit schönen Wiesen bekleidet, welche hoch in die beidseitigen, doch steilen Gebirgsabhänge ansteigen. Aber bald zieht sich das Thal abwärts trichterförmig zusammen, und wird zu einer Felsenschlucht, in der nicht überall noch die Straße neben dem Strom im Thalgrund Raum hat. Doch verwittern die steilen Gebirgsabhänge in ihrer Höhe; die Schlucht erweitert sich dadurch; wo einiger Raum an den Abhängen vorhanden ist, werden Schutthalden gebildet, die sich bewachsen und stellenweise von finsterer Waldung bekleidet sind; wo aber diese Schutthalden am Fuß der Gebirgsabhänge den Strom zu beengen anfangen, da reißt dieser ihren Untertheil weg und veranlaßt kleinere oder grössere Erdschlipfe. Dieses ist das allgemeine Verhältniß des engen und wilden Querthals, welches unbewohnt ist, und dessen Straße auch nur wenig gebraucht zu werden scheint.

Die in diesem engen Thale zuerst anstehende und zu Tag gehende Gebirgsart ist ein grauer quarzhaltiger, krumm und versteckt blätteriger, in's Flasrige übergehender Thonschiefer, welcher noch Kalk beigemengt enthält. Er nähert sich einem Gneise, aber er enthält nur undeutliche Spuren von Feldspath und nur kleine glimmerartige Schüppchen. Die

Schichtensenkung ist sehr steil, 70 bis 80 ° südlich, also thalabwärts gerichtet, und sie scheint in dieser Richtung ausgedehnt fortzugehen. Auch die zweite etwas tiefer anstehende Gebirgsart dieser Gegend ist gneisartig und ziemlich dickflasrig; sie besteht aus einem weissen, bald in's Graue, bald in's Röthliche fallenden, versteckt schiefrigen Quarz, dessen Ablösungsflächen matt silberweis schimmern und talkig thonschieferartig sind. Dieser talkige Thongehalt geht auch in die quarzige Hauptmasse der Gebirgsart über. Die Schichtensenkung hat gleiche Richtung und Steilheit wie die erstere. Tiefer ist die Gebirgsart in ziemlich bestimmten Glimmerschiefer übergegangen, der zwar auch vom dickblätterigen dem flasrigen sich nähert, aber der graue Thonschiefer der Hauptmasse hat hier auf den bestimmtern Ablösungsflächen Glimmerglanz, und geht vom Silberweissen in's Tombachbraune über; der Quarz ist von grauer Farbe, oft ziemlich grobkörnig, ohne anhaltende Zwischenlager zu bilden. Tiefer wird die anstehende Gebirgsart etwas bestimmter gneisartig, dickflasrig, grobkörnig: neben ihrem grauen und graulich weissen Quarz als Hauptmasse, enthält sie einige Feldspathkörner beigemengt; Glimmer kommt selten bestimmt vor, sondern der übrige Hauptbestandtheil ist ein grauer, oft stahlgrauer schimmernder Thonschiefer. Tiefer im Thale mit immer gleicher Schichtensenkung erscheint als Gebirgsart ein dunkel stahlgrauer Glimmerschiefer, der nicht dick, aber versteckblätterig ist. Der Glimmer desselben ist nicht ganz bestimmt, sondern noch ziemlich thonschieferartig, und zeigt nur auf den bestimmtern Blätterablösungsflächen deutlichern Metallglanz; der Quarz ist ebenfalls dunkelgrau; an den versteckten, sehr dickschiefrigen Stellen hat diese Gebirgsart ein kleinkörnig grauwakeartiges Ansehen, welches noch durch ihren sehr vorwaltenden Thongehalt vermehrt wird.

In dieser Gegend, noch etwas über der Mitte der ungefähren Länge des engen Querthals des Lötscherthals, sind die beidseitigen, besonders aber der östliche linke Gebirgsabhang sehr wild und in einem grausen Zustand von Verwitterung und Zerstörung; ungeheure Schutthalden von meist sehr grossen Felsblöcken sind von den obersten Felswänden losgerissen, über einander hingestürzt, und bedecken den ganzen Gebirgsabhang bis zum Stromufer herab. Auffallend ist, daß sowohl diese

zerrissenen Felswände, als auch die heruntergestürzten Felsblöcke dunkel okergelb angelaufen sind, und schwefelkieshaltig zu seyn scheinen, daher die Zersetzung dieser Beimengung die Zerstörung zu bewirken scheint. Unter den herabgestürzten Felsblöcken zeigen sich viele, die aus stahlgrauem, krummblätterigem Thonschiefer bestehen, der starke Gänge und Zwischenlagen von weissem Quarz enthält, welcher stark mit hoch isabellgelbem Braunspath großkörnig gemengt ist. Etwas tiefer, doch noch im Gebiet dieser Verwitterung und Zerstörung ist die an der Straße, links im Thal anstehende Gebirgsart ein vom Silberweissen in's Blaßstahlgraue übergehender Glimmerschiefer, der stellenweise tombachbraun angelaufen und auf seinen Blätterablösungen dunkelokergelb gefärbt ist; sein Glimmer erscheint nicht sehr bestimmt, sondern noch ziemlich thonschieferartig; der zwischenliegende Quarz ist gelblichweiß und grau; das Ganze uneben, dickschiefrig, und wohl von ähnlicher allgemeiner Beschaffenheit, mit Annahme des schwächern Schwefel- und Eisengehalts, wie jene verwitterten höhern Felswände.

Tiefer im Thal, an seiner linken Seite, ist die anstehende Gebirgsart ein dickflasriger, ungleich körniger Gneis, der grauen Quarz, graulichweissen Feldspath und wenig silberweissen Glimmer, dagegen noch grünlichgrauen Thonschiefer zu Gemengtheilen hat, die untereinander fest zusammenhängen; seine Schichten sind weniger steil als die bisherigen, doch immerfort südlich eingesenkt; folglich kommt man beim Thalabwärtsgehen allzeit von den tiefer liegenden in die höhern aufgesetzten Gebirgsschichten. Tiefer wird die Gebirgsart auf einmal wieder glimmerschieferartig, jedoch sehr dickblättrig; der Quarz ist grünlichgrau und bildet anhaltende, ein bis zwei und drei Linien dicke Zwischenlagen; die auf den bestimmten Ablösungsflächen ebenfalls anhaltenden Glimmerblätter sind grünlichgrau und nähern sich sehr einem talkhaltigen Thonschiefer, der aber starkschimmernd und feinschuppig ist. Schon hier findet sich die Steilheit der südlichen Schichtensenkung wieder hergestellt; zwar ist sie stellenweise verworren, jedoch die südliche Richtung derselben bestimmt und unzweifelhaft. Tiefer ist die anstehende Gebirgsart ein weisser schiefriger Quarz, dessen dickblättrige und also seltnere

Ablösungsflächen aus einem grünlichgrauen, feinschuppigen Thonschiefer bestehen, der talkartig etwas Fettglanz hat, wodurch das Ganze ein glimmerschieferartiges Ansehen erhält; der feinkörnige Quarz aber ist hier in der Gebirgsart sehr vorwaltend und das Ganze von festem Zusammenhalt. Tiefer wird die Gebirgsart wieder ganz dünn, aber versteckt schiefrig, und besteht aus einem feinschuppigen, graulichgrünen, quarzhaltigen Thonschiefer, dessen Bestandtheile sich ziemlich innig gemengt zeigen.

Man nähert sich allmälig dem Auslauf des Lötscherthals gegen das weite, flache Rhodanthal, welches man unter sich erblickt; die Lanza ist tief und enge in den Thalauslauf eingeschnitten, daher die Straße hoch über ihr am linkseitigen steilen Gebirgsabhang sich fortzieht. Hier in der Nähe des Thalauslaufs ist die anstehende Gebirgsart ein perlgrauer Quarzschiefer, der mit etwas talkigem Thonschiefer gemengt ist und eher flasriges Gneis als schiefrigblättriges Gefüge hat; sehr feine, eingesprengte braune Pünktchen scheinen eisenhaltig und zum Theil verwittert zu seyn; diese Gebirgsart hat im Ganzen einen festen Zusammenhalt. Am unmittelbaren Thalauslauf selbst, links der Lanza und rechts im Rhodanthal, ist die Gebirgsart der vorherigen ganz ähnlich, und sie bildet also in der nördlichen Walliser Gebirgskette den Grenzstock, der sich vom Auslauf des Lötscherthals in östlicher Richtung das Wallis hinauf zieht und auch hier noch allgemein südliche Schichtensenkung zu haben scheint.

Man hat nun noch steil in den flach aufgeschwemmten breiten Thalgrund des grossen Rhodanthals hinabzusteigen, und findet dann im Hauptthal beide Seiten der Lanza mit Wohnungen besetzt, welche an der rechten Seite dieses Nebenstromes zahlreich sind und das grosse Dorf Gampel bilden, dessen Umgebungen sehr fruchtbar zu seyn scheinen. Mit Vergnügen besuchten wir hier das erträgliche Wirthshaus, wo wir uns auch einen kleinen Wagen verschaffen konnten, vermittelst dessen wir allein im Stand waren, an der rechten Thalseite durch die jetzt meist unter Wasser stehende Straße thalabwärts zu kommen, indem, wegen Mangel einer Rhodanbrücke in der Nähe, wir nur durch einen grossen Umweg auf

die jenseitige Landstraße hätten gelangen können. Die Abenddämmerung brach ein und das Land stund allzusehr unter Wasser, um geognostische Beobachtungen zu gestatten, die sonst von wichtigem Interesse wären, weil der Auslauf des Lötscherthals in das sogenannte Urgebirge eingeschnitten ist, da hingegen tiefer im Wallis an dieser rechten Thalseite die Umgegend von Leuk sich ganz in Kalkstein liegend vorfindet, so daß in der Zwischengegend die Absönderung beider Formationen irgendwo statt finden muß. Das im Ganzen genommen kahle, rechtseitige Gebirge des Rhodanthals, dessen Fuß wir verfolgten, scheint im allgemeinen immerfort noch südliche Schichtensenkung zu haben, und daher auch von keinen bedeutenden Schutthalden an ihrem Fuß bekleidet zu seyn, wodurch eben ihre Kahlheit bewirkt wird. Eine starke Viertelstunde über dem Flecken Leuk drängt sich der Rhodan an den unmittelbaren Fuß der rechtseitigen Gebirgskette des Rhodanthales, daher von hieraus die schlechte Straße in die Höhe steigt, und den Gebirgsabhang bis nach Leuk hinauf verfolgt. Wir machten diesen Theil des Weges zu Fuß und trafen nach Einbruch der Nacht im Flecken Leuk ein.

Am 19. Julius Morgens früh reisten wir von Leuk ab, und stiegen in das sich hier öffnende Thal der Dala oder des Leukerbades hinauf. Ueberall hat man schöne, dunkelblaulich graue Kalksteinlager neben sich anstehend, welche südliche Schichtensenkung zeigen und oft dem schiefrigen sich nähern. Die Aussicht am Thaleingang, hoch über Leuk, durch das grosse Thal des Wallis herab und auf die Schneegebirge, welche den untersten Theil davon umzingeln, ist sehr schön. Bald zieht man sich nun in's enge und tiefeingeschnittene Querthal hinein, an dessen linker Seite der gute Pfad hoch über der Dala am steilen, hier meist mit Vegetation bekleideten Gebirgsabhang fortläuft. Nach einer Stunde geht man an die rechte Thalseite hinüber und findet an einer etwas erweiterten Thalstelle in malerischer Lage das Dorf Inden, von wo an weiter aufwärts sich überhaupt das Thal erweitert und die schroffen Felswände des Gemmi und des Rinderhorns in seiner rechten Seite, die gegen den östlichern Hintergrund herumbiegen, mit ihrer deutlichen nördlichen Schichtensenkung sich zeigen. Nach zwei Stunden Weges, von Leuk aus, erblickt

man in der weitesten Thalstelle, da wo sich der Thalgrund östlich herumzubiegen anfängt, das Leukerbad mit seinem grossen Dorf, welches man in drei Stunden von Leuk aus erreicht.

Da ich eine Trinkkur im Leukerbad zu machen gesinnet war, siedelte ich daselbst für drei Wochen an, und hoffte, manche kleine geognostische Exkursion in seinen Umgebungen anstellen zu können, die aber theils des vielen schlechten Wetters, theils meiner sich eher verschlimmernden Gesundheits-Umstände wegen, sich auf sehr weniges beschränkte. Den 23. Juli Nachmittags wanderten wir mit einem grossen Theil der Bade-Gesellschaft längs der linkseitigen Gebirgskette vom Dalathal herab bis zu den Leitern, welche über einige Felsabsätze auf dem breiten begrasten Rücken des Albinenbergs zum Dorfe desselben hinaufführen. Vom Fuß der Leitern an blieben wir, mein Sohn Arnold, unser treue Alder und ich, allein, stiegen auf den Berg, dann aber über dessen breiten, wellenförmig unebenen, aber fast allgemein begrasten Rücken hin und in nördlicher Richtung ziemlich bedeutend in die Höhe. An einigen wenigen Tagstellen zeigte sich die ansehende Gebirgsart am Tage als ein dunkel aschgrauer, feinschuppiger, ziemlich dünn aber versteckt schiefriger Kalkstein, der im Ganzen, besonders aber auf den bestimmtern Blätter-Ablösungsflächen sehr thonhaltig ist; die Schichtensenkung ist nicht steil südlich gerichtet. Diese Gebirgsart hält bergaufwärts mit weniger Abänderung an; doch wird sie höherhin versteckter, dickschiefrig, die Farbe geht vom Rauchgrauen mehr in's Dunkelblaulichgraue über, und der Thongehalt scheint im allgemeinen und auf den seltnern deutlichen Blätterablösungen schwächer zu seyn.

Wir lagerten uns, schon in beträchtlicher Höhe über den Leitern, in der Nähe einer Sommeralpenwohnung, wo wir die uns gegenüberliegende südliche Gebirgskette überblickten; rechts südwestlich sahen wir in die linkseitigen Gebirge des Hintergrunds des Einfischthals hinein, südlich zeigten sich einige Gebirge der rechten Seite des Turtmannthals, zwischen beiden lag uns die grause, zerrissene und mannigfaltig ausgewaschene Gebirgsmasse nahe gegenüber, aus welcher der Illgraben seine unermeßlichen Schuttmassen dem Rhodan zuschwemmt; diese Gebirge scheinen aus Rauchwacke mit Gyps

zu bestehen, und zeichnen sich durch isabellgelbe Farbe und Verwitterbarkeit aus. Wir stiegen noch höher und fanden endlich in einem ansehnlichen Lerchenwald einen Pfad, der uns auf die Höhe des sehr steilen Gebirgsabhangs führte, welcher sich unmittelbar gegen das Leukerbad herabsenkt; ein schmaler, hier und da etwas beschwerlicher Weg führte uns bald über Felswände bald durch steile Schutthalden, und endlich durch Wald und Wiesen in's Leukerbad zurück.

(Hier endigt sich leider! diese unvollendet gebliebene Reisebeschreibung, eine der letzten Arbeiten des um sein Vaterland so vielfach verdienten Mannes! Den Bericht über die Rückreise hat er nicht mehr zu Papier gebracht, und aus den ihm allein verständlichen kleinen Reisenoten läßt sich derselbe auch nicht nachtragen. Es gieng diese Reise vom Bad aus gen Leuck, durchs Wallis hinnauf bis Moerel, in's Binnathal hinein, über die Albrunscheidecke in's Antigoriothal, durch dieses hinab in's Tosathal, und durch dieses hinunter bis an den Langensee, auf die Borromeischen Inseln, und längs der rechten Seite des Langensees bis Sesto auf Mailand. Von da an den Comersee, und über diesen nach Riva und Kleven; durch's St. Jakobsthal über den Splügen in Rheinwald, durch's Samsertthal, die Via Mala und das verlorne Loch auf Thusis, durch's Domleschgerthal auf Reichenau und nach Chur, über Ragatz an den Schollberg, und über Sargans, Wallenstadt, Wesen und Grynau nach Zürich zurück, wo die Reisenden am 26. August eintrafen.)

Aktenstücke

zur

Geschichte der Preßfreiheit in der Schweiz.

Kanton Luzern.

Prozeß

des

Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern

gegen

Doktor Troxler

in Betreff seiner Schrift: „Luzern's Gymnasium und Lyzeum."

(Fortsetzung.)

7.

Citation.

Auf die von Seite des hohen Justiz-Raths dem löbl. Stadt-Gericht Luzern geschehene Mittheilung der dem Herrn Dr. Troxler, auf dessen Petition vom 14. und 23. Mai unterm 21. und 30. des gleichen Monats ertheilten Bescheide, und in Beziehung auf die Gerichts-Erkanntnisse vom 3. Mai und 7. dies, welch letztere die dem Herrn Dr. Troxler neuerdings anzulegende Vorladung anordnet, wird sonach demselben von Amts wegen aufgetragen: „Sam-
„ stag den 14. dies, am Morgen um 9 Uhr persönlich vor
„ den Schranken des löbl. Stadt-Gerichts Luzern zu er-
„ scheinen, und sich gegen die, ihm in der Zeit in Abschrift
„ mitgetheilte, hoheitliche Injurienklage gebührendermaaßen
„ am Rechten zu verantworten."

Aktum Luzern den 9. Juni 1823.

Der Statthalter,
Jurgilgen d'Orelli.

8.

Aktum den 14. Juni 1823.

Vor dem Bezirksgerichte der Stadt Luzern.

In Fortsetzung des Injurien-Prozesses gegen Herrn Doktor Troxler von Münster, in hier wohnhaft.

Nachdem Hr. Dr. Troxler in Folge erhaltener Citation vor den gerichtlichen Schranken erschien, und das Schreiben des hohen Justiz-Raths der Stadt und Republik Luzern, datirt den 7ten dieses Monats, sowohl, als die in Einbegleit mitgetheilten zwei Erkanntnisse, welche Hochderselbe auf die eingelangten Zuschriften von Herrn Dr. Troxler unterm 21. und 30. Mai letzthin erlassen hat, und das Verhandlungs-Protokoll vom 3. verflossenen Mai ablesend vernommen waren, hat Tit. Herr Gerichtsstatthalter Aloys Zurgilgen d'Orelli, auf vorläufig erlassene gerichtliche Bewilligung hin, an das Stadt-Gericht folgende Eröffnung gethan, wörtlich dahin gehend:

„Es ist Ihnen nicht unbekannt, wie ich am 3. Mai nach dem von Herrn Dr. Troxler gehaltenen Vortrag mir das Protokoll offen zu lassen verlangt habe, und wie ich später in Folge der in seinem öffentlichen Vortrage enthaltenen Anschuldigungen, durch meine an ihn gestellte Citation veranlaßt, unterm 28. Mai pto. an die hohe Regierung eine Einfrage zu thun mich genöthigt fand."

Hochdieselbe gab mir unterm 4ten dies folgende Antwort:

„Da sowohl in den Fällen, wo ein Mitglied des Gerichts „über, in Ausübung seiner amtlichen Funktionen ihm widerfahrende Kränkungen sich beschweren zu können glaubt, als in „denjenigen, wo dasselbe Anstand nimmt, an der Beurtheilung „einer dem betreffenden Tribunal anhängig gemachten Streitsache Antheil zu nehmen, oder der von einer Parthei anbegehrte Ausstand desselben zweifelhaft zu seyn scheint, nach „einer bei den Gerichten bestehenden Uebung, die betreffende Gerichtsstelle selbst hierüber ihren Entscheid ertheilt, „so ergeht anmit an Sie die Weisung, daß Sie in den beiden vorgedachten Fällen unmittelbar an das Gericht selbst „sich wenden, und von daher seinen Entscheid zu Ihrem Verhalt gewärtigen mögen."

Der Weisung meiner hohen Regierung folgend, stelle ich nun vorläufig die einfachen Fragen an das löbl. Gericht:

1°. Ob die von Herrn Dr. Troxler intentirte Verdächtigung meiner Unpartheilichkeit als Richter in der vorliegenden Sache irgend eine und welche Berücksichtigung verdiene?

2°. Ob Herr Dr. Troxler in dem genannten, am 3. Mai vor den Schranken des Gerichts dahier gehaltenen Vortrag nicht die, seinem von der Regierung angewiesenen Richter schuldige Achtung verletzt, und namentlich meine Ehre in meiner amtlichen Stellung öffentlich gekränkt habe? und wenn dies,

3°. Ob Herr Dr. Troxler vor fernern Anhebung seines Geschäftes nicht nach Forderung des §. 93. der organischen Gesetze vom 8. Juni 1814, von diesem löbl. Gerichte zurechtgewiesen werden soll?

Da sowohl Tit. Herr Gerichtsstatthalter Aloys Zurgilgen d'Orelli, als Herr Dr. Troxler abgetreten waren, hat das Bezirksgericht seine Berathungen darüber angehoben und gefunden:

1°. Dem Tit. Herrn Aloys Zurgilgen d'Orelli, Gerichtsstatthalter, sey seine erste Frage dahin zu beantworten: es seyen gar keine begründete Ursachen vorhanden, die seinen Austritt im vorwaltenden Injurien-Prozeß gegen Herrn Dr. Troxler zur Folge haben könnten, weßnahen derselbe eingeladen wurde, an den Verhandlungen Theil zu nehmen;

2°. Ueber die Berathung der übrigen zwei Fragen sey einstweilen nicht einzutreten;

3°. Herr Dr. Troxler sey durch das hohe Präsidium zu ermahnen, daß sich derselbe im Verlauf seiner Vertheidigung mit gebührendem Anstand benehmen soll.

Als dieser Befund dem Tit. Herrn Gerichtsstatthalter sowohl als dem Herrn Dr. Troxler eröffnet war, hat Letzterer sich dahin geäussert, daß er sich nicht bewußt fühle, je den Anstand, den er gegen das Stadtgericht vollkommen hege, verletzt zu haben; er glaube aber, sich keineswegs beschränken zu sollen, wenn er in Fall gesetzt werde, Unförmlichkeiten zu rügen.

Hierauf hat Herr Dr. Troxler nachstehende schriftliche Verantwortung dem Gerichte eröffnet, und an das Protokoll abgegeben, wörtlich dahin lautend:

„Als ich am 3. Mai vor dieser Gerichtsstätte stund, fand ich es mehrerer Unförmlichkeiten wegen unmöglich, in meine Vertheidigung einzutreten. Ich begnügte mich, diese auseinander zu setzen, meine Richter mit der eigenen Natur dieses Geschäfts bekannt zu machen und endlich ein fünffaches Begehren zu stellen,

1°. Daß mir eine Abschrift der vorgelesenen Klage und hinlängliche Frist zur Beantwortung ertheilt werde;

2°. Da mehr als ein Kläger und mehr als eine Klage in dem Klaglibell begriffen, selbe beiderseits von einander ausgeschieden werden möchten;

3°. Da die Angabe, das Kollegium der Professoren und die Lehranstalt sey angegriffen, offenbar falsch, die Klage in dieser Hinsicht ganz wegfallen müsse;

4°. Da der sogenannte grössere Theil der Professoren nur eine Summe von einzelnen Individuen, diese angehalten werden möchten, in Person vor den Schranken zu erscheinen, oder durch Sachwalter sich vertreten zu lassen;

5°. Daß der Kläger, wie sich's gebührt, seine Klage beweise, und ihm nicht zugelassen werde, einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen vor allem Untersuch, als strafbare Ehrenverletzung, aufzustellen.

Von diesen fünf Punkten gab mir das löbliche Gericht nur den Ersten zu. Ich fand daher nöthig, mich an den hohen Justiz-Rath als die zum Schutz gesetzlicher Ordnung aufgestellte Behörde zu wenden. Dieser legte ich die vier verweigerten Punkte vor mit vielen Gründen, warum sie zu erfüllen, und fügte das Verlangen bei, daß sie entweder die Regierung um ihrer eigenen Ehre willen bewegen. die allem Rechte und jeder gesetzlichen Form widerstreitende Klagakte abzuändern, oder die betreffende Gerichtsstelle anweisen möchte, ihre unabhängige, verfassungsmässige Stellung zu behaupten, den Regierungsbeschluß nur als eine Klage, wie jede andere, anzusehen, und eine freie richterliche Untersuchung und Beurtheilung der Sache vorzunehmen. Der hohe Justiz-Rath entschied in ersterer Hinsicht, daß, da es ausser seiner Befugniß liege, von einer Regierungs-Schlußnahme irgend eine Abänderung eintreten zu lassen, er in mein Begehren nicht eintreten könne — in der zwei-

Der Weisung meiner hohen Regierung folgend, stelle ich nun vorläufig die einfachen Fragen an das löbl. Gericht:

1°. Ob die von Herrn Dr. Troxler intentirte Verdächtigung meiner Unpartheilichkeit als Richter in der vorliegenden Sache irgend eine und welche Berücksichtigung verdiene?

2°. Ob Herr Dr. Troxler in dem genannten, am 3. Mai vor den Schranken des Gerichts dahier gehaltenen Vortrag nicht die, seinem von der Regierung angewiesenen Richter schuldige Achtung verletzt, und namentlich meine Ehre in meiner amtlichen Stellung öffentlich gekränkt habe? und wenn dies,

3°. Ob Herr Dr. Troxler vor fernern Anhebung seines Geschäftes nicht nach Forderung des §. 93. der organischen Gesetze vom 8. Juni 1814, von diesem löbl. Gerichte zurechtgewiesen werden soll?

Da sowohl Tit. Herr Gerichtsstatthalter Aloys Zurgilgen d'Orelli, als Herr Dr. Troxler abgetreten waren, hat das Bezirksgericht seine Berathungen darüber angehoben und gefunden:

1°. Dem Tit. Herrn Aloys Zurgilgen d'Orelli, Gerichtsstatthalter, sey seine erste Frage dahin zu beantworten: es seyen gar keine begründete Ursachen vorhanden, die seinen Austritt im vorwaltenden Injurien-Prozeß gegen Herrn Dr. Troxler zur Folge haben könnten, weßnahen derselbe eingeladen wurde, an den Verhandlungen Theil zu nehmen;

2°. Ueber die Berathung der übrigen zwei Fragen sey einstweilen nicht einzutreten;

3°. Herr Dr. Troxler sey durch das hohe Präsidium zu ermahnen, daß sich derselbe im Verlauf seiner Vertheidigung mit gebührendem Anstand benehmen soll.

Als dieser Befund dem Tit. Herrn Gerichtsstatthalter sowohl als dem Herrn Dr. Troxler eröffnet war, hat Letzterer sich dahin geäussert, daß er sich nicht bewußt fühle, je den Anstand, den er gegen das Stadtgericht vollkommen hege, verletzt zu haben; er glaube aber, sich keineswegs beschränken zu sollen, wenn er in Fall gesetzt werde, Unförmlichkeiten zu rügen.

Hierauf hat Herr Dr. Troxler nachstehende schriftliche Verantwortung dem Gerichte eröffnet, und an das Protokoll abgegeben, wörtlich dahin lautend:

„Als ich am 3. Mai vor dieser Gerichtsstätte stund, fand ich es mehrerer Unförmlichkeiten wegen unmöglich, in meine Vertheidigung einzutreten. Ich begnügte mich, diese auseinander zu setzen, meine Richter mit der eigenen Natur dieses Geschäfts bekannt zu machen und endlich ein fünffaches Begehren zu stellen,

1°. Daß mir eine Abschrift der vorgelesenen Klage und hinlängliche Frist zur Beantwortung ertheilt werde;

2°. Da mehr als ein Kläger und mehr als eine Klage in dem Klaglibell begriffen, selbe beiderseits von einander ausgeschieden werden möchten;

3°. Da die Angabe, das Kolleginm der Professoren und die Lehranstalt sey angegriffen, offenbar falsch, die Klage in dieser Hinsicht ganz wegfallen müsse;

4°. Da der sogenannte grössere Theil der Professoren nur eine Summe von einzelnen Individuen, diese angehalten werden möchten, in Person vor den Schranken zu erscheinen, oder durch Sachwalter sich vertreten zu lassen;

5°. Daß der Kläger, wie sich's gebührt, seine Klage beweise, und ihm nicht zugelassen werde, einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen vor allem Untersuch, als strafbare Ehrenverletzung, aufzustellen.

Von diesen fünf Punkten gab mir das löbliche Gericht nur den Ersten zu. Ich fand daher nöthig, mich an den hohen Justiz-Rath als die zum Schutz gesetzlicher Ordnung aufgestellte Behörde zu wenden. Dieser legte ich die vier verweigerten Punkte vor mit vielen Gründen, warum sie zu erfüllen, und fügte das Verlangen bei, daß sie entweder die Regierung um ihrer eigenen Ehre willen bewegen. die allem Rechte und jeder gesetzlichen Form widerstreitende Klagakte abzuändern, oder die betreffende Gerichtsstelle anweisen möchte, ihre unabhängige, verfassungsmässige Stellung zu behaupten, den Regierungsbeschluß nur als eine Klage, wie jede andere, anzusehen, und eine freie richterliche Untersuchung und Beurtheilung der Sache vorzunehmen. Der hohe Justiz-Rath entschied in ersterer Hinsicht, daß, da es ausser seiner Befugniß liege, von einer Regierungs-Schlußnahme irgend eine Abänderung eintreten zu lassen, er in mein Begehren nicht eintreten könne — in der zwei-

ten Hinsicht aber, da es ausser allem Zweifel liege, daß die löbliche Gerichtsstelle in Betracht ihrer unabhängigen Stellung den Regierungs-Beschluß nicht anders als dieser Stellung gemäß ansehen und behandeln werde, könne sie in dies Ansuchen auch nicht eingehen, sprach aber dabei die Erwartung aus, daß die erste gerichtliche Instanz eine der Sache angemessene und sie umfassende Rechtsfrage aufstellen werde, wobei mir mein Recht zu Beifügung meiner Bemerkungen unbenommen bleibe.

Tit.! Ich bin also in dem merkwürdigen, seltsamen Falle, daß die hohe Behörde die Hauptsache meines Begehrens so natürlich und vernünftig, so gerecht und einleuchtend fand, daß sie mich damit abweisen mußte, daß sie nur aus diesem Grunde keine Weisung an Sie erlassen zu dürfen glaubte, weil sie etwas unnöthiges zu thun, oder gar die Gerichtsstelle durch eine unerlaubte Voraussetzung von Unkunde oder Pflichtvergessenheit zu beleidigen fürchtete. Ich freue mich demnach, zunächst eine so erhebende Bekräftigung meines Vertrauens zu dieser löblichen Gerichtsstelle erhalten zu haben.

Also stehe ich nun, wie die Natur der Sache und das Recht es mit sich bringt, wie die Landes-Verfassung es mir zusichert, wie die Regierung, wenigstens zum Theil es eingeleitet, und die hohe Justiz-Stelle es selbst auf die unzweideutigste Weise bekräftiget hat, vor einem Gerichte, nemlich vor einem selbstständigen, unabhängigen Gerichte. Ich bin also in vollen Besitz und Genuß eines Rechtes eingesetzt, das nicht nur in freien Staaten und Republiken, nicht nur in gemässigten Monarchien, konstitutionellen Reichen, sondern auch in unbeschränkten Monarchien und in absoluten Despotien für heilig und unverletzlich anerkannt, selbst mitten in unsern legitimen Zeiten bewahrt, ja sogar in unsrer Verfassung, wenigstens für die erste Instanz, aufrecht erhalten worden ist, ich stehe vor einem selbstständigen, unabhängigen, also vor einem wirklichen Gerichte.

Verzeihen Sie, Tit.! wenn ich einen starken Akzent auf diese Worte lege — ich schäme mich beinahe selbst, dies vor Ihnen thun zu müssen, aber ich muß es thun. Ich muß es, denn wenn es geschähe, daß von einem verfassungs-

mäſſigen Gerichte ein anderes, als ein gerichtliches Verfahren geltend gemacht würde, o dann lebten wir alle in keinem Staate, unter keiner Verfaſſung mehr, wir fänden uns, Einer wie der Andere, in einem Zuſtande gänzlicher Ungeſelligkeit und wilder Geſetzloſigkeit, wo die erſte und ſchönſte Frucht menſchlicher Verbindung, die Aufhebung der Vergeltung als Privatrache, durch den Verletzten oder auch nur dafür ſich Erklärenden gegen die Beleidiger, oder auch ganz Unſchuldigen, wieder verloren oder vernichtet wäre; wir Alle wären elende Laſtthiere der Eigenmacht, unglückliche Schlachtopfer der Willkühr, und zwar dies auf eine ſo gefährlichere Weiſe, wenn wir Gerichtsſtellen hätten, die nur zum Schein organiſirt, bloße Werkzeuge von einem ſelbſtherrlichen Körper wären, der über die Geſetze ſich wegſetzend, nur durch Bezeichnung von Schuldigerklärten, durch Feſtſetzung von Verbrechen, jede gerichtliche Unterſuchung von Grund aus aufhöbe, und über das Haupt eines jeden von uns, das er ſich auserſehen, Straffentenzen nach Belieben, durch bloßes Hindeuten auf dieſen oder jenen Geſetzes-Paragraphen, ohne Grund und Rechenſchaft, wie Befehle aus unerhörter Machtvollkommenheit ausſpendete! und wozu würde auch der Richter ſelbſt auf dieſem Wege herabgewürdiget? was wäre ſein Amt, und mit welchem Namen müßte es fortan bezeichnet werden? Wehe, wehe dann auch jedem, den das Unglück träfe, in ſolch einem Freiſtaat geboren zu ſeyn, in ſolch einer Gewaltsrepublik leben zu müſſen!

Doch ferne von mir, ſcheuslicher Gedanke! daß es mit uns ſo weit gekommen. Aber ich habe ihn auch nicht umſonſt gedacht, dieſen Gedanken, Tit.! er iſt kein bloßes Hirngeſpinnſt, nicht ein Traumbild nur, oder eine Redefigur, durch die ich etwa Schrecken zu meinen Gunſten aufregen möchte.

Es iſt wirklich weit gekommen, wo in einer Republik vor einem Gericht ein Regierungs-Beſchluß liegt, der dieſem Gericht die Verletzung der heiligſten Grundſätze des Rechts vorſchreibt, ein Regierungs-Beſchluß, der unmittelbar als ſolcher, als ein und daſſelbe Inſtrument auch Klagakte iſt, eine Klagakte alſo, die von einer Regierung in Form und Kraft eines Beſchluſſes erlaſſen, und eine Klagakte, die auch vom Gericht in der Geſtalt und mit dem In-

Halt eines Regierungs-Beschlusses wirklich angenommen, und als solcher zum Theil schon berücksichtiget worden ist. Wäre ich zu böser Deutung geneigt, so könnte ich solch einen Regierungs-Beschluß Klagakte, oder solch eine Klageakte Regierungs-Beschluß mit jenen selbst auch in absolut monarchischen Staaten so verschrienen und verhaßten Kabinets-Ordern vergleichen, die schlagen und vernichten, ohne zu hören und zu richten. — Doch lassen Sie mich, da ich in einem republikanischen Staate unter einer rechtmässigen Volksregierung zu leben das Glück haben soll, der Sache eine gelindere Deutung geben, und Ihnen mit der Ruhe und Freimüthigkeit des Bürgers, der seine Rechte und Pflichten kennt, sagen, daß die selbstständige, unabhängige Gerichtsstelle offenbar gefehlt hat, daß sie einen Regierungs-Beschluß als Klagakte annahm. Die Regierung konnte beschliessen, mich anzuklagen, konnte auch den Beschluß dem Gerichte mittheilen, — aber die Klagakte hätte nothwendig davon ausgeschieden werden sollen.

Wäre dies geschehen, so hätten wir nicht die ärgerlichen Stimmen unwissender und besinnungsloser Knechte hören müssen: „das Gericht muß ihn strafen, denn die Regierung hat es befohlen." Ja Tit.! ich wage es zu glauben, daß, wenn diese Vermengung von einer Klagakte, die zu beurtheilen, und von einer Schlußnahme, die nur zu vollziehen ist, nicht geschehen wäre, das löbliche Gericht selbst meine Sache anders angesehen haben würde, und ich zweifle keinen Augenblick, es würde mir zu dem ersten Punkte meines Begehrens auch noch die vier anderen zugegeben haben!

Aber Tit.! ich weiß auch, daß, warum dies nicht geschah, eigentlich die Schuld des Täglichen Rathes ist, der seine Stellung als Regierung mit der eines Anklägers verwechselt hat, und dadurch das Gericht veranlaßte, sich nicht sowohl als schützenden Richter, als vielmehr für bloßen Strafrichter zu betrachten.

Tit.! verzeihen Sie! Diese Auseinandersetzung könnte in einer jeden andern Lage als Unbescheidenheit und Anmaßung einem vor Ihnen stehenden Angeklagten zugerechnet werden, aber in meiner Lage ist sie durchaus nothwendig,

unvermeidlich geworden, wenn ich nicht durch die Stellung, die meine Ankläger sich genommen, und bisher geltend gemacht haben, erdrückt werden soll, ehe ich nur zu Wort und Wehr gekommen.

Als Angeklagter, der sich heute vertheidigen soll, und zwar unter so grossen Vortheilen, die sich der Ankläger gegen mich errungen, bin ich genöthiget, noch weiter das Verhältniß des Gerichts und des Täglichen Raths als Klägers, so wie meines, als Angeklagten, zu entwirren. Ich erlaube mir demnach Ihnen zu erklären, daß, so leicht es zu begreifen ist, daß bis jezt die Klagakte von Ihnen als Regierungs-Beschluß angesehen worden ist, es wahrlich eben so schwer zu rechtfertigen seyn würde, wenn Sie nun ferner auf diesem Wege fortschreiten, wenn Sie durch die Anmaßung des Klägers verführt, nicht nur mich, den Angeklagten, in seinem Rechte beeinträchtigen, sondern sich selbst als vollziehende Behörde dem Kläger, dem Täglichen Rathe, unterordnen wollten, statt sich als von ihm angerufene Gerichts-Behörde über den Kläger wie über den Angeklagten zu erheben. Nur dies ist Ihr verfassungsmäßiger Stand, den Sie nicht verlassen dürfen, und wozu der Tägliche Rath Sie zu verleiten weder Recht noch Macht hat.

Davon, Tit.! muß ausgegangen werden, daß, nachdem der Tägliche Rath in der Eigenschaft eines Klägers Sie bewogen hat, mich als Angeklagten vor die Schranken dieses Gerichts zu rufen, wir nun, als Partheien, vor Ihnen gleich stehen, das Gericht dagegen über dieselben erhaben, nichts als Recht und Gesetz, Klage und Vertheidigung im Auge behalten darf.

Ein einsichtiger und gerechter Richter ist nothwendig auch selbstständig und partheilos, und von einem solchen habe ich nun vor allem aus die Verwerfung von vier Punkten zu fodern, die sich der Kläger in seiner usurpirten Stellung Ihnen vorzuschreiben angemaßt hat, und die nicht weniger meinen Rechten als Angeklagten, als auch dem Rechte und der Pflicht, so wie der Würde des Gerichts zu nahe treten, nemlich:

Erstens sagt der Tägliche Rath, „er habe am 23. April, alsz lange bevor eine gerichtliche Untersuchung statt hatte,

gefunden, meine Schrift enthalte die strafbarsten Verleumdungen, Scheltungen und Beleidigungen."

Dagegen ist zu erinnern, daß dies gefunden haben eben nicht mehr zu bedeuten hat, als ein solches von jedem andern Kläger, daß es schon Inkonsequenz ist, wenn der Tägliche Rath in einer Sache, die er selbst gerichtlich zu machen nöthig findet, in der er sich für Parthei erklärt, dann doch als Kläger der Untersuchung vorgreifen, schon ein bestimmtes Resultat dem Richter vorlegen, und diesen blos anweisen will, eine paragraphirte Strafsentenz anzuwenden; das heißt soviel als Recht und Gericht im Wesen aufheben, und sie dann doch der Form nach zu einem beliebigen Zweck brauchen wollen. Allein der Richter, der seines Platzes und Amtes würdig ist, wird sich durch so was nicht irre machen lassen, sondern erst die Frage über die That, und dann erst die Frage über die Strafe prüfen.

Zweitens sagt der Tägliche Rath: „Der Inhalt meiner „Schrift habe seinen Unwillen in so gröſserm Maaße erre„gen müssen, da er mich wiederholt habe ermahnen „lassen, mich mit Anstand und Achtung gegen die Regie„rung zu betragen — ein Umstand, den er nicht unberück„sichtigt wissen wolle."

Ich erkläre dagegen, daß ich mich stets mit dem höchsten Anstand und der größten Achtung, die mir in Verfolgung meiner gerechten Ansprüche gegen die Regierung möglich war, gegen sie benommen habe, ihre Mahnungen deswegen auch längst für höchst überflüssig hielt, nun aber, da ich ohne meine Schuld ihren Unwillen erregt habe, ich mir diese Mahnungen nicht als Schuld kann anrechnen lassen. Der Kläger kann nemlich in seinem Unwillen keine andere Absicht haben, als seinen Hang zur Privatvergeltung für etwas ihm Misliebiges auch zu einem Aggravirungsmoment der Schuld und Strafe dem Richter aufzudringen. Darauf kann aber dieser gar keine Rücksicht nehmen. Wären auch die Verweise und Ermahnungen, die mir der Tägliche Rath geben ließ, weil ich meine Ansprüche gegen ihn verfolgte, und mir widerfahrenes Unrecht bekannt machte, besser gegründet, als sie es wirklich sind, so könnte hier dennoch ohne eigene bestimm-

te und begründete Klage gar keine Notiz davon genommen werden, als etwa insofern, als die Sinnesart des Klägers gegen den Beklagten daraus hervorleuchtet und zeigt, daß er seiner wirklichen Klage selbst nicht Gewicht genug zutraute, um es zur gewünschten Straffentenz zu bringen.

Drittens sagt der Tägliche Rath: „In der Absicht „demnach, sowohl unserm gekränkten eigenen Ansehen, als „jenem der unmittelbar unter unserm hoheitlichen Schutz „stehenden Lehranstalt, so wie der betreffenden, als in ih„ren amtlichen Verrichtungen angegriffenen, Herren Profes„soren, die erforderliche Genugthuung zu Theil werden zu „lassen, finden wir uns veranlaßt, Euch Tit.! in Gemäß„heit des §. 53. der organischen Gesetze vom 8. Juni 1814, „als die kompetente Gerichtsstelle anzuweisen, unabgesehen „auf den Gegenstand selbsten, welcher in der beklagten „Schrift behandelt wird, über die hienach des nähern be„zeichneten, aus derselben unter andern vorzugsweise entho„benen Stellen, gegen ihren bekannten Verfasser, die laut „§. 20. des Polizei-Gesetzes vom 29. December 1806, die„selben beschlagenden Strafbestimmungen in Anwendung zu „bringen, und zwar mit derjenigen Beschleunigung und der„jenigen ernsten Strenge, welche sowohl die Wichtigkeit der „Sache, als die Stellung der klagführenden Behörde er„heischen.“

Es darf hier nun zunächst nicht ungerügt bleiben, daß der Tägliche Rath sich das Ansehen giebt, als habe er das Gericht angewiesen, indem dieser Schein dazu dient, dem Gericht den Anstrich einer gewissen Abhängigkeit vom Täglichen Rath zu geben.

Es ist nicht wahr, daß der Tägliche Rath das Gericht angewiesen hat; das von ihm angeführte Gesetz bezeichnet dieses Gericht, in dessen Amtskreis ich wohnhaft bin, als dasjenige, vor welchem mich jeder Injurien-Kläger belangen müßte.

Aus bloßer Willkühr hätte ich mir auch vom Täglichen Rath kein anderes anweisen lassen. Der Kläger, der seinem angeblich gekränkten Ansehen Genugthuung verschaffen will, zeigt Widerspruch mit sich selbst, wenn er sich dazu das Ansehen giebt, als stehe er über dem Gesetze und dem Gericht, wenn

er im Namen vom Erstern spricht, und das Letztere als eine Art von ihm niedergesetzter Kommission behandeln will.

Ferner sagt der Tägliche Rath, „er klage im Namen der Lehranstalt, die unter hoheitlichem Schutze stehe."

Die Lehranstalt habe ich nun aber so wenig angegriffen, daß ich im Gegentheil im Ganzen und besonders von ihr in früheren Zeiten, und auch von dem bessern Neueren gar viel Rühmliches erzählt habe. So war auch eine Hauptaufgabe meiner Schrift, namentlich den Regierungs-Beschluß von 1821, der sehr wohl begründete und höchst zweckmässige Verbesserungen der Lehranstalt beabsichtiget, gegen die unsinnigen und unlautern Angriffe der nun ziemlich allgemein für erbärmlich anerkannten Denkschrift einiger gegen den Regierungs-Beschluß widerspenstigen Lehrer zu vertheidigen. Dieser Regierungs-Beschluß war ganz besonders auf die Vervollkommnung der Anstalt gerichtet, und da er ein seit zwei Jahren in Kraft stehender Beschluß ist, so darf seine Anordnung wohl als verwirklichter Bestandtheil der Anstalt betrachtet werden. Ist es demnach nicht erlaubt, die unter hoheitlichem Schutz stehende Anstalt, oder gar eine obrigkeitliche Verordnung anzugreifen, so ist offenbar der Tägliche Rath ganz gewaltig irre gegangen, da er seinen und seiner Sache Vertheidiger für den Angreifer gehalten; also sollten der wohlverstandenen Intention des Klägers gemäß, nicht ich, sondern die Verfasser der Denkschrift, als diejenigen, welchen die Klage gilt, hier zur Verantwortung eintreten. Uebrigens bin ich der Meinung, daß keine Anstalt in der Welt unter so hoheitlichem Schutz stehe, daß nicht für und gegen sie gesprochen und geschrieben werden dürfte, wie von Rechtens wegen über die Hoheit selbst.

Hätten sonst nicht, nach der Maxime der Regierung von Luzern, auch alle deutschen Fürsten gegen Stourdza und Fabritius Injurien-Prozesse führen müssen, die viel ärgere Dinge über die deutschen Universitäten und Professoren sagten, als ich über die Akademie und die Patres von Luzern.

In jedem Lande stehen alle öffentlichen Anstalten unter hoheitlichem Schutze, aber auch alle Bürger, und überall weiß man es Einem Dank, wenn er eine gute Geschichte von einer schlechten Anstalt schreibt, da dies die Obrigkeit am

besten in Stand setzt, ihr den wahrhaft hoheitlichen Schutz, nemlich den der Verbesserung, angedeihen zu lassen.

Endlich glaubt die Regierung noch weiter hinabsteigen zu müssen. Ich muß gestehen, daß mir die Majestät erhabener scheint, die nicht in jedem Schulmeister sich fühlen will. — Der Tägliche Rath aber dachte Anders, und klagte im Namen all der neun sogenannten Professoren, die durch das von mir über sie Gesagte in ihren amtlichen Verrichtungen angegriffen seyn sollen. Wie dies zu verstehen, ist schwer einzusehen, oder dann wären die sechs Professoren, gegen deren Vertheidigung des Regierungs-Beschlusses die Denkschrift gerichtet war, auch in ihren amtlichen Verrichtungen angegriffen gewesen.

Will man aber auch wirklich alles, was über eine schlechte Lehrart oder über Nachlässigkeit im Dienst, über Unfähigkeit und so fort gesagt wird, für Angriff auf die amtliche Verrichtung, auf das Lehramt selbst erklären, so heißt dies soviel als ohne weiters die von der Regierung Angestellten für untrüglich, unfehlbar und untadelhaft erklären. Der Tägliche Rath von Luzern giebt aber auch davon das erste Beispiel. Ich wenigstens kenne kein zweites, daß eine Regierung ihre Angestellten, blos weil sie dieses sind, sogar gegen Vorwürfe und Anschuldigungen in Schutz nimmt, als wenn deren Grundlosigkeit und Unstatthaftigkeit bereits erwiesen wäre. Ich wage es zu glauben, daß jede andere Regierung, wenn sie anders von so was Notiz nehmen und sich einmischen wollte, es für recht und billig halten würde, sich vorher zu überzeugen suchte, auf welcher Seite die Wahrheit liege, ehe sie auf eine Seite treten und Parthei nehmen würde.

Der Tägliche Rath stellt nun aber wirklich von einem höchst einseitigen und grundlosen Vorurtheil ausgehend eine Injurien-Klage, und verwickelt sich eben dadurch wieder in einen höchst auffallenden Widerspruch. Die Professoren setzt er voraus als unfehlbare und unantastbare Menschen, als Absolute, und anderseits behandelt er sie wieder wie schwache Schützlinge, wie unselbstständige und unmündige Menschen; denn heut zu Tage werden in der ganzen civilisirten Welt mittelbare Injurien-Klagen, wie man die vom Rath für die Lehrer geführte nennt, nur für Leute geführt, die nicht ihrer

Rechtens und nicht selbstmächtig, oder Leibeigene sind. Vielleicht nicht ohne Grund; denn erst neulich hat sich einer dieser Lehrer, wie ich aus einem öffentlichen Schreiben entnommen, so betragen, daß man in Sparta ihn gewiß wie einen trunkenen Sklaven der Jugend zum abschreckenden Beispiel vorgestellt haben würde. Indessen hat diese Erscheinung nebst vielen Andern nun auch dieses Gute, daß die Regierung ihre Pupillen kennen lernt, und daß ich nun meinem Richter sagen kann, nebst dem, daß eine mittelbare Injurien-Klage für solche, die nach allem Recht, wenn sie selbe nicht unmittelbar führen wollten, als aufgegeben hätte betrachtet werden oder vom Gericht nie hätte angenommen werden sollen, sey nun noch eine Selbstvergeltung als Privatrache dazwischen gekommen, welche mit dem angerufenen und erhaltenen Schutz der Regierung, so wie mit der Bereitwilligkeit des Gerichts, Injurien-Klagen Einzelner gegen alle Rechtsgrundsätze anders als wie Klagen über Privat-Beleidigungen zu behandeln, wo jeder, persönlich oder durch Sachwalter vertreten, erscheinen muß — einen sehr erbaulichen und ruhmwürdigen Kontrast bilde!

Die Regierung selbst, habe sie sich nun zur Vormünderin oder zur Sachwalterin ihrer Angestellten gemacht, denn in einer von diesen zwei Eigenschaften steht sie da, dürfte übrigens am meisten Ursache haben, ihr nicht geringes Versehen in diesem Punkte wieder ehemöglichst gut zu machen. An diesem Allem ist der grössere Theil der Professoren schuld. Dieser nemlich hat sowohl den Täglichen Rath als das Gericht irre geführt durch das falsche Vorgeben, er sey eine Autorität, da er doch, wie ich bei meinem ersten Vorstand bewiesen, nur eine auf eine trügerische Weise erst zu scheinbarer Mehrheit rekrutirte, dann die Autorität eines Kollegiums usurpierende Summe von neun Lehrern ist, die sich erst fünf andern Professoren und mir gegenüber stellten, um den Regierungs-Beschluß zu bekämpfen, und die nun bei günstigem Wind ihr Unwesen gegen mich noch weiter forttreiben.

Der Tägliche Rath, ergiebt sich aus diesem allem, war also nicht befugt, für diese Menschen zu klagen, und das Gericht hätte die mittelbare Injurien-Klage desselben abweisen sollen.

Viertens schreibt der Tägliche Rath als Kläger für sich und andere nun noch dem Gericht vor, „daß es un„abgesehen auf den Gegenstand selbsten, welcher in „der beklagten Schrift behandelt wird, über die hienach des „nähern bezeichneten, aus derselben unter andern vorzugs„weise enthobenen Stellen gegen ihren bekannten Verfasser „die laut §. 20. des Polizei-Gesetzes vom 29. Dezemb. 1806 „dieselben beschlagenden Strafbestimmungen in Anwendung „bringen soll."

Fassen wir nun zunächst den Ausdruck „unabgesehen „auf den Gegenstand" in's Auge. Welch eine monströse Phrase? — unabgesehen auf den Gegenstand — wie ungramatisch, wie unlogisch, wie undeutsch das unabgesehen? Man muß sich fragen, was hat sich der Tägliche Rath gedacht, was wollte er wohl damit sagen? — Errathen läßt es sich nur aus dem Geist der ganzen Klage, es soll heissen: abgesehen vom Gegenstand. Der höchst ungeschickte Redakteur sagt aber: unabgesehen auf den Gegenstand. Ich sollte ihm danken, denn, wenn ich Lust hätte zu hadern, könnte ich diesen welschen Kanzleistyl benutzen, und gerade das Gegentheil aus dem Wort ziehen, was sein Sinn sagen soll, indem unabgesehen auf etwas offenbar die Negation von dem Absehen auf Etwas ist. Doch legen wir diese Ungeschicklichkeit und Unförmlichkeit zu den vielen Uebrigen, wovon das Geschäft bereits wimmelt, und geben zum glücklich errathenen Sinn dieser merkwürdigen Vorschrift über.

Welcher Rechtsverständige würde nun zunächst nicht sein grenzenloses Befremden äussern, wenn er hörte, daß ein Richter, der über Ehrverletzung, die in einer Schrift vorkommen soll, urtheilen wollte, sich von dem Kläger Stellen vorlegen liesse, die dieser ganz willkührlich herausgehoben, und der Richter dabei dem Angeklagten zumuthete, er soll bei diesen Stellen und ihrem Wortsinn stehen bleiben, und sich nicht unterstehen, ihren Sinn und ihre Absicht aus dem Zusammenhang und Geist der Schrift darzuthun.

Wo ist ein Richter in der Welt, der sich selbst dies beigehen liesse, und es nicht als eine schändliche Verletzung an-

sehen würde? — Aber nun, wenn kein Gericht in der Welt, ohne sich selbst zu entehren und rechtlich zu zernichten, dies thun darf, um wie viel weniger darf es sich von einer ihm selbst fremden Behörde, oder gar von dem Kläger so was befehlen lassen? In diesem Fall steht nun aber das löbliche Stadtgericht, wenn es der Vorschrift des Täglichen Raths nachkommen will. Ich hoffe daher, es werde mit mir von dem einfachen Grundsatze ausgehen, der Tägliche Rath habe hier in dieser geheiligten Stunde gar nichts zu befehlen.

Wenn nun aber das, was zunächst in der sonderbaren Klagschrift folgt, wieder ein Befehl ist, wie es scheint, so ist er noch, wo möglich, ärger als der Vorige. Will nemlich die Vorschrift: „Es sollen die Strafbestimmungen des „Polizei-Gesetzes für Verleumdungen, Scheltungen und Be„leidigungen auf die vorzugsweise enthobenen Stellen an„gewendet werden" sagen: mit Umgehung einer ganz unbeschränkten, freien, pflichtmässigen und gerichtlichen Untersuchung, so heißt dies so viel als: Wir gnädige Herren des Täglichen Raths erklären diese vorzugsweise der Schrift enthobenen Stellen für strafbare Verleumdungen, Scheltungen und Beleidigungen, und gebieten demnach, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen für strafbare Verleumdungen, Scheltungen und Beleidigungen auf den bekannten Verfasser angewendet werden. Aber nun frage ich, heißt dies eine Injurien-Klage stellen? eine gerichtliche Untersuchung einleiten? Ist nicht jedes Urtheil dadurch unnöthig gemacht? wozu nun noch ein Richter, als um die ohne Untersuch und Urtheil verhängte Strafe anzuwenden? und dann, welche Verkehrtheit! Die vollziehende Gewalt richtet, und die Richterliche vollzieht. Und wer bestimmt das Verbrechen? wer wählt das Straf-Gesetz? — der Kläger, hier der Gewaltige, der sich für beleidigt erklärt und sich nach Gutfinden rächt, die Gerichtsstelle selbst nur als Werkzeuge seiner Rache braucht!

Noch ist ein Punkt übrig, der mir, indem ich zu meiner Vertheidigung schreiten möchte, nun erst so recht in die Augen fällt. Die Schranken sind leer, wo sind meine Gegner? wo meine Kläger oder ihre Sachwalter? ich sehe,

ich höre keine, und doch werde ich angeklagt und soll mich vertheidigen!

Da liegt ein todtes papiernes Instrument vor mir, ist stumm und taub, redet mich nicht an, und antwortet mir nicht, nachdem es wie eine Autorität aus einer andern Welt sein Auto da Fe über mich ausgesprochen!

Ich kann meinen Klägern nicht in's Gesicht sehen, sie treten mir nicht unter Augen, nachdem sie sich ihrer Bitterkeit gegen mich entladen; meine Gegner kann ich nicht beschämen, ich kann sie nicht überweisen, ich muß errathen, wie sie ihre Klage ausführen, und weiß am Ende nicht, ob sie durch eine neue Ausflucht meiner Widerlegung entgehen. Oder wer vertritt sie ausser mir? doch wohl nicht die Fantasie und der Enthusiasmus meines Richters?!!, und doch muß dies dem Richter widerfahren, er mag wollen oder nicht, da, wenn auch nicht immer äusserlich, doch innerlich der andere Theil gehört wird.

Und all dieses ist gegen mich, zu meinem Nachtheil, um so mehr, da die gegen meine Feinde so großmüthige Regierung das widerrechtliche Vorrecht, das sie sich als Klägerin genommen, auch diesen gegen mich verlieh. Schon meine ganze Stellung ist durch diese Unordnung, gegen welche ich vergebens gerungen, verändert, und wieder zu meiner größten Beeinträchtigung; da der Kläger klagen konnte, wie er wollte, kann ich mich nur vertheidigen, wie ich muß. Am Kläger wäre es gewesen, den Beweis seiner Klage zu führen, und an ihm, meine Schuld darzuthun — nun da der Kläger und all seine Schützlinge sich nicht sehen und nicht hören lassen, nachdem sie ohne allen Grund und Beweis geklagt, nun bin ich genöthiget, meine Unschuld zu beweisen, und Gründe für dasjenige aufzustellen, was beim Verbrecher sogar vorausgesetzt wird.

Das: Quisque praesumitur bonus, donec probetur esse malus, gilt bei mir umgekehrt. Ein Regierungs-Beschluß hat mir das schöne Vorurtheil geraubt, unter welchem jeder Angeklagte vor seinen Richter tritt — und Ihr, die Ihr meine Richter seyn wollt, dies habt Ihr zugegeben?! — So sehet nun zu! für die Folgen mach' ich Euch vor Gott und der Welt verantwortlich.

Mir bleibt nichts übrig, als mich dem über mich verhängten Verfahren, wie einem unvermeidlichen Geschicke, zu unterziehen, doch wenn ich hier nicht freigesprochen werde, mich feierlich gegen die Wiederholung desselben vor einem höhern Richter zu verwahren.

Was nun die übrigen Vorschriften des Täglichen Raths betrifft, welche die Verletzung aller Vernunftregeln und der heiligsten Grundsätze des Rechts befehlen, durch welche dem Gericht seine erste Handlung genommen wird, die darin bestehen muß, die Klage vom Kläger sich erweisen zu lassen, sie zu prüfen, den Angeklagten zu vernehmen, und dann erst auszumitteln, ob ihm das Vergehen zur Last gelegt werden könne, — wenn ich glauben könnte, daß auch in diesem Punkte das Gericht die Vernunft- und Rechtswidrigen Vorschriften des Klägers beachten und befolgen würde, und gesonnen wäre, eine Strafe über mich zu verhängen, nur weil der Kläger vorgegeben, daß die Beleidigungen vorhanden seyen, unter welchen das Gesetz sie sonst nach dem Urtheile des Richters eintreten läßt, — in diesem Fall, ich erkläre es hier feierlich vor dem Gericht und dem ganzen versammelten Publikum, würde ich wahrlich durch keine offenbar fruchtlose Vertheidigung zu dem, was ich von der Gewalt leiden müßte, noch den Schein einer rechtlichen Verurtheilung auf mich laden lassen.

Tit.! Es geschieht also einzig und allein in der Ueberzeugung, daß ich vor einem Gerichte stehe, das sich als solches nicht gebieten lassen kann, eine Strafe zu verhängen, ohne erst selbst die Thatfrage zu entscheiden, und zwar mit der vollen Freiheit, die der Behörde im Untersuch und dem Angeklagten in seiner Vertheidigung zusteht, in der Ueberzeugung, daß mein Richter sich nicht werde vorschreiben lassen, was er einsehen dürfe, und wovon er absehen soll, um sich zu überzeugen, ob die angeschuldigten Aeusserungen wirklich strafbare Ehrenverletzungen enthalten oder nicht? in dieser festen Zuversicht also, der Richter sey Willens, zuförderst unbefangen zu untersuchen, ob meine Schrift wirklich Injurien enthalte, muß ich mir noch erlauben, denselben auf den Rechtsbegriff von Injurie aufmerksam zu machen,

so wie auf die Grundsätze, die bis jezt noch allgemein, allzeit und überall in Beurtheilung dieses Gegenstandes sind beobachtet worden.

Auch der Kläger dringt auf dieses Prinzip hin, indem er klagt, meine Schrift enthalte Injurien, und die Anwendung des Polizei-Gesetzes vom 29. Dezember 1806 verlangt, eines Gesetzes, das freilich bei der Zufälligkeit seiner Entstehung und Unbestimmtheit seines Inhalts weit entfernt war, auf Werke der Schriftstellerei berechnet zu seyn, oder derlei Anwendungen zu erwarten. Da nun auch dieses Gesetz selbst unbestimmt läßt, was unter Verleumdung, Scheltung und Beleidigung (oder Ehrenverletzung, Injurie) überhaupt zu verstehen sey, so weiset es auf den allgemeinen Sprach- und Rechts-Gebrauch hin.

Mag nun dieser verschieden zum Vorschein kommen, immer wird ihm doch das wesentliche Merkmal zu Grund liegen, daß Ehrenverletzung solch eine unbefugte Aeusserung ist, die das Recht Anderer auf ihre Ehre verletzt. Oder wie? will man etwa jede Aeusserung, die der Achtung des Besprochenen widerstreitet, als Ehrverletzung erklären, ohne Rücksicht, ob die Aeusserung selbst auf das Recht, die Wahrheit zu sagen, gegründet sey? dieß sey doch ferne! Eine solche Beurtheilungs-Weise höbe gerade alle wahre Ehre auf, schützte die Ungerechtigkeit, stritte gegen die menschliche Freiheit, beeinträchtigte die Sittlichkeit, ja, sie widerstritte dem Christenthum. Wie? der wirklich gestohlen hat, dürfte nicht Dieb, der betrogen hat, nicht Betrüger genannt werden? der Richter wollte den Dieben und den Betrüger auf gleiche Weise in Schutz nehmen wie den, der nicht gestohlen, nicht betrogen hat, und doch Dieb, Betrüger geheissen würde? das höbe alle Ehre auf, weil dann die Scheidlinie zwischen dem, der Ehre hat, und dem, der sie nicht hat, wegfiele; das wäre ungerecht, weil der Richter Jemand bestrafte um einer Handlung willen, die darum nicht Verletzung ist, weil der Gegenstand, die Art der Ehre, z. B. nicht gestohlen, nicht betrogen zu haben, dort gar nicht vorhanden war, dies wäre Unfreiheit, weil selbst die schlechtesten Handlungen kein Mensch mehr rügen dürfte; das wäre endlich unchristlich, gegen das Beispiel unsers göttlichen Leh-

vers, der die Pharisäer Pharisäer genannt, die Heuchler Heuchler geheissen — und freilich zum Theil auch um dieses Wahrheitseifers willen, jedoch von heidnischen und jüdischen Richtern verurtheilt worden. Wir aber leben in einem freien, christlichen Staat, wo es nicht geboten ist, Böses gut, Gutes bös, Finsterniß Licht, Licht Finsterniß, Wahrheit Lüge und Lüge Wahrheit zu nennen, und nach diesem Gesetze der Freiheit und der christlichen Wahrheit muß hier gerichtet werden.

Es kommt also keineswegs darauf an, ob einer oben oder unten stehe, ob ihm die Wahrheit wohl oder wehe thue, auch nicht, ob seine Ehre gut oder bös dabei fahre, dies giebt nur einseitigen und höchst unsichern Entscheid; — es kommt von dieser Seite vielmehr darauf an, was für einen Werth er in sich habe, ob seine Ehre probehaltig, ob er ein Recht hatte gegen die Schande, ob er endlich nicht selbst eitlen Stolz an die Stelle wahrer Ehre, und sich zu hoch setze?

Auf der andern Seite hat jeder Mensch das Recht, die Wahrheit zu äussern, der höchsten und heiligsten eines, welches die Gesetze und Gerichte, selbst darauf beruhend, vor allem aus schützen und ja nicht schmälern sollen. Das Urtheil muß frei seyn, und Richter und Gesetzgeber können mehr nicht fordern, als daß es gerecht sey.

Das äussere Forum kann nur wollen, daß dem wirklich Ehrenhaften und Ehrenwerthen Gerechtigkeit widerfahre. Es giebt keine Ehren-Assekuranz oder Honorigkeits-Polizei. Es giebt keine Verbindlichkeit, die Rathsherren für keusch, ehrlich und gescheid, oder die Professoren für gelehrt, sittlich und gut zu halten.

Wer sich durch sein Betragen oder durch seine Gesinnungen dem Spott und der Verachtung preis giebt, injuriert sich selbst, es hilft ihm selbst keine gesetzliche Bestimmung, keine richterliche Hülfe, da am Ende auch diese wieder unter dem höhern Urtheil stehen.

Unsere Verachtung und unsern Tadel gegen den an Tag legen, der sich zu schlechten Handlungen herabwürdigt, oder thörichte Meinungen geltend zu machen sucht, ist nicht ungerecht. Kein bürgerliches Gesetz kann es verbieten, ket-

le Strafe es hindern, ja in Staaten, wo Wissenschaft und Gesittung zu Hause sind, wird auch die Freiheit des Geistes und die Unabhängigkeit des Urtheils am meisten begünstigt. Das Gegentheil ist der sicherste Maasstab der Dummheit und Brutalität.

Anderseits giebt es auch keine Pflichten zu achten, was verachtungswerth, es giebt keine, weise und ehrlich zu finden, was thöricht und schlecht ist; der Einsichtige aber hat vor allem das Recht, sein Urtheil, der Rechtschaffene vorzüglich das Recht, sein Gefühl auszusprechen, wenn er als *solcher* Gründe und Zwecke hat, *warum* er laut wird.

Ganz besonders aber unterliegen Ansichten und Handlungen, welche das Allgemeine betreffen, die uns alle angehen, und auch Personen und Anstalten, von welchen Wohl und Weh des Ganzen abhängt, vorzüglich in Republiken der *Censur und Kritik des Schriftstellers*, und zwar um so mehr, wenn er selbst in irgend eine Angelegenheit durch Theilnahme oder Mitwirkung verschlungen ist.

Aus diesen unbestreitbaren Grundsätzen ergiebt sich nun, daß, wo von Injurien die Rede ist, hauptsächlich drei Fragen aufgestellt werden müssen:

1°. Ist die Aeusserung an und für sich eine Ehrenverletzung, oder *faktisch eine Injurie*?

2°. Ist sie in Bezug auf den Gegenstand, den sie trifft, *unwahr oder ungerecht*?

3°. Ist sie in Hinsicht auf den, von dem sie ausgeht, *ohne Anlaß oder mit bösem Vorsatz*?

Es ist eine äusserst unrichtige und höchst armselige Meinung, die zu hegen besonders Gesetzgeber und Staatsführer sich schämen sollten, zu glauben, es lasse sich so geradezu crassobjektiv, nach der Wortformel oder aus einzelnen todten Sätzen bestimmen, ob etwas Injurie sey oder nicht? eine äusserst ungereimte und erbärmliche Meinung ist es, der zu huldigen sich besonders Regenten und Richter hüten sollten, als lasse sich aus losgerissenen und ausgehobenen Stellen einer Schrift das Urtheil fällen, ob das Ganze, oder einzelne Bestandtheile wirklich den Karakter strafbarer Ehrenverletzung trage?

Zu allen Zeiten und an allen Orten haben daher die In-

rißen und die Tribunale bei Injurien-Klagen weit mehr, als auf die todte Aeuſſerung, die einmal erlaubt, und ein andermal ſtrafbar ſeyn kann, auf dasjenige Rückſicht genommen, was ſie Exceptio veritatis und Animus injuriandi nennen. Daher es denn in der ganzen geſitteten Welt rechtlicher Grundſatz geworden, daß einerſeits derjenige, der auf Injurien klagt, vor allem aus den Animus injuriandi nachzuweiſen hat, ſo wie hingegen anderſeits, wenn ſich Jemand wirklich faktiſch injuriöſer Ausdrücke bedient hat, und er zeigen kann, daß ſie, in Bezug auf den Verletzten, auf einer Wahrheit beruhen, die er auszuſprechen veranlaßt war, er durchaus frei geſprochen wird.

In Deutſchland, in Frankreich, in England, in Italien iſt ſogar der Richter von Amtswegen verpflichtet, Injurien-Klagen, die nicht vom Erweis der Klage begleitet ſind, oder gegen bekannte notoriſche Thatſachen gerichtet ſind, ohne weiters abzuweiſen; und dieſes Schickſal, Tit.! hätte nun auch nach allem Recht die Klage des Täglichen Raths treffen ſollen, welcher durch dieſelbe den allerdings ſehr auffallenden Beweis geliefert hat, daß er auch nicht die fernſte Ahnung habe, was Ehrenverletzung im rechtlichen Sinn ſey, wie die Klage darüber geführt, und auf welche Weiſe ſie beurtheilt werden könne.

Die Hauptſache, die der verſtändige und billige Kläger nie hätte aus dem Geſichte verlieren ſollen, und die nun der einſichtige und gerechte Richter nach ſo viel vorausgegangenen Rechtsverletzungen um ſo feſter im Auge behalten ſoll, das iſt die Schrift, nemlich das Ganze der Schrift, ihr Inhalt, ihr Geiſt, ihr Zweck, wie er in der Seele des Verfaſſers gelebt hat, und ſich jedem ſinnigen Leſer wieder offenbaren muß. Der erſte Anſpruch, den ich an jeden aus Ihnen, Tit.! und zwar auf Gewiſſen, Ehre und Eidespflicht mache, der iſt, daß jeder von Ihnen, der eine Stimme zu dem Urtheil und Entſcheid dieſer weitreichenden Sache geben will, die Schrift durchaus geleſen, geprüft, und ſich ein einſichtvolles und rückſichtloſes Urtheil über dieſelbe gebildet habe. Von dieſem Standpunkte aus einzig und allein kann und muß meine Sache beurtheilt werden.

Ich muß Sie daher auf den Urſprung der Schrift, auf

den Zweck derselben und die Mittel, deren ich mich, ihn zu erreichen bediente, aufmerksam machen.

Am 31. Juli 1821 ward den versammelten zwölf ordentlichen Professoren, in deren Zahl ich mich damals noch befand, ein Regierungs-Beschluß vorgelegt, demzufolge das Gymnasium eine dem Lyzeum entsprechende bessere Einrichtung erhalten sollte. Zu den vorhandenen Lehrern sollte noch einer für die so sehr verwahrloste religiöse Bildung und zwei Andere angestellt werden, der eine für Naturgeschichte und Mathematik, und der andere für Geschichte und Geographie, worin am Gymnasium der möglichst schlechte Unterricht (wie jetzt noch) statt fand. Dieser Beschluß ward vorgelegt, als ein bereits Erlassener, damit die Lehrer sich nur noch über die Weise der Ausführung desselben berathen sollten. Da erhoben sich sechs Professoren, und mit ihnen der damalige Interims-Lehrer Zweichen, gegen den Beschluß, den wir sechs andere Professoren, als Gegeben, anwenden wollten. Das Widerstreben der einen Hälfte der Professoren gegen die andere veranlaßte Diskussionen, die, abgesondert vor dem Erziehungsrath geführt wurden, und in diesen gaben wir sechs dem Beschlusse unsern Beifall, während die andern sechs ihn bestritten. Diese, die protestantische Parthei, zog endlich, von uns sich absöndernd, den Interims-Lehrer Zweichen und den Zeichnungslehrer und Sprachmeister (die sonst nie zu den Professoren gezählt wurden) an sich, um so mit heiliger Kunst eine scheinbare Mehrheit und Autorität zu bilden, die sich den grössern Theil nannte; man merke sich's, wie legitim diese ganze Autorität ist. Sie gab nun eine Denkschrift an den Täglichen Rath ein, deren Inhalt lange ein Geheimniß blieb. Die nächsten Folgen waren, daß der Regierungs-Beschluß, gegen den die Denkschrift gerichtet war, unvollzogen blieb, daß ich im nächsten Herbst entsetzt ward, und die übrigen Restaurationen im Sinne des grössern Theils gemacht wurden. Erst spät kam die Denkschrift in meine Hände, und mit ihr der Schlüssel zu Vielem, was geschehen war. — Die schönen Früchte des in Geist, Streben und Form ausgezeichnet erbärmlichen Machwerkes lagen am Tage, mein Gefühl empörte sich, um so mehr, da ich den

Willen der Regierung misleitet sah, und nun auf einmal den Grund von Allem durchschaute. Ich liebte mein Vaterland, die Wissenschaft, die Jugend. Die Leiden, die ich ausgestanden, die Opfer, die ich gebracht, machten mir alles theurer. Der Zusammenhang der Sekte, die im Hintergrund stund, mit einem Theil des Klerus, die Verfinsterungs-Plane und die ganz regressive Tendenz hatte sich seither in manigfachen Erscheinungen offenbart, der nachtheilige Einfluß neu angestellter, eben nicht sehr fähiger, doch sehr fantastischer Lehrer, die restaurierte schlechte Schul-Organisation, die verkehrte Lehrmethode, der Anblick des Schleichens nach einem noch fernern Ziel in dieser Richtung regte mich auf, und ich schrieb meine Schrift in dem Sinn und Geist, der im Vorwort ausgesprochen ist, durch's Ganze hindurch läuft, und sich selbst rechtfertiget. — Die heilige Kunst, mit welcher in einem öffentlichen Schreiben, das bald eine offene Antwort erhalten wird, die ganze Schrift entstellt wird, macht mich nicht irre noch verlegen, aufs neue dies Bewußtseyn hier auszusprechen, welches übrigens ausser dem engen Kreise der Faktion allgemeine Anerkennung erhalten hat. Es war besonders um eine Beleuchtung, um eine gehörige Auslegung der durch das öffentliche Schreiben schlecht zu Ehren gebrachten Denkschrift und der Umtriebe der Restauratoren zu thun. Ich mußte mich natürlich an die Sprecher und Repräsentanten der Parthei halten, die das Bessere mit Füssen getreten. Um so eher glaubte ich was thun zu dürfen, da die Regierung selbst dieses Bessere einmal gewollt hatte. Konnte ich mir's nur im Traum einfallen lassen, daß sie eine Widerlegung ihrer Gegner als einen Angriff auf ihre Angestellten ansehen würde?

Traf ich die Herren aber nicht so, daß sie schrien und ein Theil des Publikums lachen mußte, so war die Wirkung verfehlt. Ich kannte auch ihr Zartgefühl und ihre Verschämtheit. Diese hatten sich ja in ihrer Denkschrift kund gegeben. Hat man denn nur meine Noten und Glossen zu ihr und nicht auch sie selbst gelesen? Welch ein anmaßungsvoller, gehässiger Geist, welch eine trugvolle Sophistik, was für Insinuationen, wie viel freche und unanständige Ausdrücke, welche harte Anschuldigungen, welche bittere Ausfälle, was für Angriffe auf die

Vertheidiger des Regierungs-Beschlusses und ganz besonders auf mich lagen in ihr! Hat man vergessen, daß hier der erste Angriff, der erste Ausbruch von Leidenschaftlichkeit sich zeigte, — und daß meine Schrift nur Retorsion war? Daß sie also in dieser Hinsicht aus dem Gesichtspunkte der Erwiederung, Widerlegung und der Vergeltung angesehen werden muß.

Aber auch selbst dies war ja auch nur ihr geringster Theil, reicht nur so weit sie sich auf die Denkschrift bezieht. Wie vieles ist in ihr, das über Zeit, Ort und Persönlichkeit hinausgeht? wie viel Rein-Historisches, wie viel eigentlich Pädagogisches? gewiß genug, um auch den oberflächlichsten Leser zu überzeugen, daß die Schrift einen ehrenwerthen Zweck in sich selbst hatte, ein literarisches Werk, kein bloßes öffentliches Schmäh-Schreiben ist.

Getrost überlasse ich den Entscheid dieser wichtigen Frage über den Charakter der ganzen Schrift dem ersten unbefangenen Eindruck und dem ernstesten Studium derselben, kann mich auch bereits auf eine Menge der günstigsten Urtheile der ausgezeichnetsten Blätter des In- und Auslandes berufen.

Doch ich will nicht blos beim Allgemeinen stehen bleiben. Nachdem ich gezeigt, wie eine ganz andere Absicht, als Ehre zu verletzen, meiner Schrift zu Grunde liegt, wie ich nicht Personen, sondern ein System bestritten, wie ich nicht der angreifende Theil, sondern der Vertheidiger einer guten, reinen Sache, wie ich keine einzelne Persönlichkeit, sondern die anmaßlichen Stellvertreter einer Faktion bekämpft, wie ich in leidenschaftlicher Hitze und Verletzung des Anstandes es meinen Gegnern lange nicht gleich gethan; — will ich nun auch in's Einzelne eintrezen und zeigen, daß die Stellen und Worte, welche die Schaar meiner Ankläger mit dem Scharfblick des Unwillens und der Abneigung als Klagepunkte aufgestellt haben, weder Verleumdungen noch Scheltungen sind, und als Beleidigungen keiner Strafe unterliegen können.

Vor allem aus kann hier von dem höchsten Grad der Ehrverletzung, von der Verleumdung keine Rede seyn, da diese darin besteht, daß man durch Nachrede unwahrer Thatsachen jemanden geflissentlich in seinem Namen oder

Ruf zu verletzen sucht. Ich kann kühn jeden Kläger auffordern, mir in meinem ganzen Buche nur irgend eine erdichtete oder entstellte Thatsache nachzuweisen, geschweige denn, daß eine solche von mir mit bösem Willen und dem Vorsatz, Ehre und guten Namen zu verletzen, wäre erfunden worden. Ich behaupte aber auch, daß in all den bezeichneten Stellen keine Scheltung, nemlich keine unbefugte Aeusserung, wodurch die Rechte eines Andern auf verdiente Achtung verletzt worden, enthalten sey. Der Begriff der Beleidigung aber hat hier nur in so fern eine rechtliche Bedeutung, als er mit dem von Injurien zusammenfällt.

Gehen wir also zu den Klagepunkten über.

A. In Bezug auf die Regierung.

Zuvörderst muß ich nun erklären, daß ich über zwei Klagpunkte der Regierung gar nicht eintrete, aus dem einfachen Grunde, weil die bezeichneten Stellen Note S. 92 *und* Note S. 220, nicht von mir herrühren, mir also über diese keine Verantwortung zusteht.

Die Kläger hätten auch dieses ohne mein Erinnern aus dem Buche selbst entnehmen können, indem unter der ersten Note ausdrücklich steht: der Herausgeber, die zweite aber in demjenigen Theil der Schrift begriffen ist, der von Seite 198 bis zu Ende vorkömmt, wovon auch unter den Verbesserungen und Zusätzen bestimmt angezeigt ist, daß er aus des Verfassers und Herausgebers Beiträgen sey zusammengesetzt worden. Verfaßt und beigefügt hat nun aber der Herausgeber diese Note, so wie die erste und den ganzen Schluß.

Ich bin nur der Verfasser der Schrift, und auch als solcher hätte ich, obgleich mein Name auf dem Titel steht, und obgleich der Tägliche Rath für gut fand, in seinem Beschluß zu schreiben: der bekannte Verfasser, nicht belangt werden können, wenn ich nicht bei meinem ersten Vorstand unangefragt mich dazu bekannt hätte. Ich habe aber auch dabei erklärt, daß die Schrift einen Herausgeber habe, dem sein eigener Antheil davon zukomme; daß ich mich also nur zu dem bekenne, was von dem Verfasser herrührt. Billig lasse ich mich auch nur auf dasjenige ein, wozu ich mich als von mir, dem Verfasser, herrührend, bekannt habe. Niemand

kann mich dessen, was ein Anderer that, anklagen, und wer nur den geringsten Begriff von Literatur und Bücherwesen hat, wird einen Herausgeber so gut als einen Uebersetzer vom Verfasser unterscheiden, und nach dieser Erklärung und den Anzeigen, welche dafür in der Schrift auch selbst liegen, von mir nicht verlangen, daß ich über die zwei Klagepunkte weiter Rede stehe. Nur noch dafür kann ich angesprochen werden, daß ich namhaft mache, wer der Herausgeber, nemlich derjenige sey, der die Herausgabe der Schrift besorgte, und das nicht von mir Herrührende beifügte.

Ich bin auch bereit, wenn der Kläger diese Klagepunkte weiter zu verfolgen gedenkt, auf gerichtliche Aufforderung hin denselben anzugeben, und ich zweifle nicht, er wird als Mann für das Seine, wie ich für das Meine, einstehen.

Also fällt von den Klagepunkten der Regierung einzig und allein der Erste auf meine Rechnung. Die bezeichnete Stelle ist der Schluß einer Erzählung, wie dieselbe die Einleitung in meine Schrift ganz natürlich und ungesucht mit sich brachte. Ich kann daher mein Erstaunen nicht bergen, wie der hohe Tägliche Rath diese empfindliche Stelle, die noch lange nicht heil, die bei jeder Berührung wieder aufbricht und blutet, angreifen konnte. Mir thut es wahrlich leid, davon nun auch öffentlich reden zu müssen, aber da er mir daraus eine Injurie machen will, bin ich gezwungen, mich offen darüber zu erklären.

Die Stelle lautet ganz und wörtlich so:

„Zur Zeit, als die Väter des Vaterlandes dem Erziehungs-
„wesen und öffentlichen Unterrichte in unserm Kanton auf-
„zuhelfen bestrebt waren, ward ich, ohne daß ich es gesucht
„oder nur geahndet hätte, von selben dringend aufgefordert,
„die, wie man damals fand, nicht leicht mit Jedem zu be-
„setzende Lehrstelle der Philosophie und Geschichte am Lyzeum
„anzunehmen."

„Ich lebte als praktischer Arzt an meinem Geburtsorte in
„Verhältnissen, da ich jährlich wenigstens so viel erübrigen
„konnte, als der Gehalt der mir angebotenen Stelle betrug.
„Ehrenvollere und einträglichere Anträge zu Lehrstellen auf
„deutschen Universitäten hatte ich früher ausgeschlagen, so groß
„auch von jeher für mich der Reiz eines der Wissenschaft und

„Bildung gewidmeten Lebens war. Ueber alles gieng mir die „Luſt, meinem Vaterlande zu dienen. Ich verließ meinen ſchö„nen Wirkungskreis; mit nicht geringer Aufopferung von Ver„mögen und Erwerb verſetzte ich mich nach Luzern, ließ mich „mit meiner Familie da nieder, und trat die Stelle auf dem „unſichern Boden der bisher nur von Geiſtlichen beſeſſenen „Anſtalt an. Trotz der vielen Gegenwirkungen hatte ich das „Glück, das Studium zu wecken, durch die Philoſophie freie „Geiſtesthätigkeit anzuregen, und durch die Geſchichte die „Liebe zu Freiheit und Vaterland zu entflammen; die Jugend „zahlreich ſich einfindend, hieng mit Begeiſterung an mir, und „ich darf mit Stolz und Freude auf mein Wirken und ſeinen „Erfolg zurückblicken, der auch von allen Unbefangenen und „Sachverſtändigen geachtet, und von den Eltern und Vor„mündern meiner Zöglinge mit Lob und Dank anerkannt „wurde."

„Ich hatte aber auch das Unglück, mir auf dieſem Wege „das Misfallen des gröſſern Theils unſerer hohen Regierung, „und ſogar Amtsentſetzung zuzuziehen. Dieſe Amtsentſetzung „erfolgte plötzlich, unvermuthet, da ich, weit entfernt irgend „eine Beſchwerde oder Mahnung zu hören, unausgeſetzt von „den Erziehungsbehörden die ſchmeichelhafteſten Zufrieden„heitsbezeugungen empfieng, in Folge einer falſchen Anklage, „die mich ſelbſt nicht als Lehrer, ſondern als Schriftſteller „angieng, nemlich das Verbrechen betraf, Milton und „Buchanan überſetzt und herausgegeben zu haben. Sie „erfolgte, ohne daß irgend eine Unterſuchung ſtatt fand, ohne „daß mir irgend eine Verantwortung geſtattet, ohne daß meine „Vorſtellungen, abwechſelnd an beide Räthe der Republik ge„richtet, Gehör fanden, ohne daß man die geſchehene Exeku„tion als Entſetzung oder Entlaſſung qualifiziren wollte. So „verlor ich die Stelle, und verlor ſie, ohne daß mir bis zu „dieſer Stunde nur die geringſte annehmbare Entſchädigung „geboten ward, ja auch Vorſtellungen, die ich zu dieſem Ende „machte, blieben ganz fruchtlos. Da die Stelle, zu der man „mich gerufen, und der ich meinen Wirkungskreis aufgeopfert, „mir nur den nöthigen Unterhalt, und nicht mehr als das „Auskommen für meine Familie gewährte, ſo ward durch „dieſe ſo ganz willkührliche und grundloſe Amtsentſetzung mein

„äuſſeres Glück, ſo weit es in der Macht meiner Feinde ſtund,
„und der Schwäche meiner Freunde war anvertraut worden,
„zerſtört."

Und wie nun, ſo weit wäre es gekommen in der Stadt und Republik Luzern, daß derjenige, der ein offenbares und ſchreiendes Unrecht erlitten, das durch die ganze Schweiz und einen groſſen Theil des Auslandes allgemein bekannt, wahrlich längſt kein Geheimniß mehr iſt, was mit einer Stimme in abſoluten, wie in konſtitutionellen Staaten iſt mit Staunen vernommen, und einmüthig misbilliget worden, nicht mehr als Thatſache angeführt werden dürfte? ſo weit, daß, nachdem bereits ſeit Jahr und Tag öffentliche Blätter und das ganze Publikum die Sache beſprochen und beurtheilt, derjenige, den es zunächſt angeht, den der Unſtern getroffen, ſelbſt nicht ein Wort darüber ſagen dürfte, und dann noch ein ſo mäſſiges und ſchonendes Wort? Hat man vergeſſen, was in der bekannten Nachſchrift, was im deutſchen Beobachter, im Konſtitutionel, im Kourrier, im Schweizerboten, in der Zürcher-Zeitung u. ſ. f. darüber geſagt worden iſt, und all dies hat die Regierung von Luzern angehört, und noch ſteht es mit nicht ſo leicht vergänglichen Zügen vielfach in öffentlicher Schrift! Jetzt da wieder fünf Zeilen, in einer einem edlen Zwecke gewidmeten Schrift, in natürlicher Verbindung mit Anderm, von mir vorkommen, jetzt klagt ſie gegen mich! Sehen wir, mit was für Grund.

Es muß davon ausgegangen werden, daß ich gebeten ward, die Profeſſur anzunehmen. Die Regierung kannte meine Grundſätze; denn es ſind dieſelben, die ich von Jugend auf, während ich ſo viele elende Windfahnen rings um mich her ſich wenden und drehen ſah, bis zu dieſer Stunde treu und heilig in meiner Bruſt bewahrt gegen alle Reize des Vortheils und jedem Verluſte zu Trotz, es ſind die des Vaterlandes, der Freiheit, der Republik, der alten Schweiz; die Regierung kannte dieſe Grundſätze; es ſind die, welche ich bei ihrem Entſtehen im Jahr 1814 gegen den hereinbrechenden Strom des Verderbens aufrecht zu erhalten ſuchte, um deren willen ich hier in dieſem Hauſe fünf Wochen gefangen ſaß.

Ich blieb mir gleich, ſtets einig mit mir, unwandelbar derſelbe — und doch war ichs wieder, den dieſelbe Regierung

im Jahre 1819 zu einer Lehrstelle rief. Hatte sie geglaubt, ich habe meine Grundsätze geändert, oder ich werde es thun? Wie kam es? Am Ende des zweiten Schuljahrs, da ich, noch immer derselbe, meinem neuen Berufe all meine Zeit, Kraft, meinen Erwerb und Lebensgenuß geopfert, in Wort und That derselbe, erklärt sie auf einmal, meine Grundsätze seyen von der Art, daß sie mich nicht länger am Platz lassen könne. —

Es ist klar: dieser Grund ist eitel. Oder soll etwa die hinter unserm Rücken eingegebene Denkschrift (ich wiederhole es, weil es wahr ist) oder die vor den Augen des Publikums veranstalteten Auftritte, die auf Kosten der Studenten in die Reuß geworfenen Bänke, die Theaterrede des Präfekts, die ausgestreuten Gerüchte über Irrlehren von mir, die stets wiederholten Verleumdungen gegen Studirende jener Zeit, die Deklamationen über Religion im Rath ein gültiger Grund seyn? Dies gewiß um so weniger, da ich ohne Stolz sagen kann, daß ich in Glauben, Wandel und Sittlichkeit mich jedem meiner Gegner an die Seite stelle, und noch keine Seele eine offene, bestimmte und ehrliche Klage gegen mich erhoben hat. Aber es war vielleicht Fürst und Volk, diese Uebersetzung bekannter, klassischer, Jahrhunderte alter Schriftsteller, die ich damals dem Hallerschen Aberwitz, der, vom Ausland begünstigt, jetzt lebendig wird, und dem Vaterland den Untergang droht, entgegensetzte? Die Schrift war der Ruhe der Staaten gefährlich und lehrte Königsmord. — Aber ungehindert lief sie durch alle deutschen Lande, erhielt überall Beifall, und sogar eine zweite Auflage — nur in Luzern, und durch eine eigene Konjunktur in Bern verboten! — Man weiß jetzt, daß dies nur Aushänge-Schild war. Man hörte die Anschuldigungen, aber mich, den Angeschuldigten, hörte man nicht; mich ungehört verdammend, entsetzte man mich meiner Stelle, — und ich soll nun nicht sagen dürfen, meine Entsetzung sey grundlos und willkührlich! Warum widerlegt die Regierung nicht den ihr schon so lange, so wiederholt, von so vielen Seiten gemachten Vorwurf? Es bedarf ja nur, daß sie mein Vergehen der Welt nenne; ich will die Infamie tragen, für sie aber ist's bessere Ehrenrettung, als ein Injurien-Prozeß.

Lassen Sie mich nun den ersten langen Kampf, den ich nicht um die Stelle mehr geführt, denn meine Zeit und Stelle war nicht mehr in dem wirklichen System, sondern darin nur als tiefbeschädigter Hausvater, der einen ihm verursachten Verlust und Schaden von mehreren tausend Gulden nachzuweisen im Stande ist, das Recht um Entschädigung angieng, lassen Sie mich diesen Kampf übergehen. Gesagt aber muß werden, daß der Tägliche Rath gegen wiederholte, an selben gemachte Vorstellungen stets im Großen Rath sein Recht der Willkühr in Einsetzung und Entsetzung der Professoren behauptete, und jetzt will er mir es zum Verbrechen machen, daß ich geschrieben, ich sey willkührlich von ihm entsetzt worden? Doch man verstehe mich wohl, ich will meinen Ausdruck keineswegs damit vertheidigen, daß ich je Willkühr für Recht hielt, oder an solch ein Recht glauben wollte.

Ich weiß zwar wohl, es giebt feige, knechtische und elende Seelen, welche behaupten, der Regent habe das Recht grundloser willkührlicher Entsetzung, aber unter rechtsverständigen und rechtlichen Menschen ist darüber nur eine Stimme, auch nur ein Grundsatz und eine Rechtsübung durch alle civilisirten Staaten. Wer unwissend und brutal genug ist, daran zu zweifeln, daß Entsetzung von Dienst und Amt anderswo überall durch ganz Europa — ehedem die Türkei und jetzt die Republik Luzern ausgenommen, nur als Strafe verhängt werde, der aber Untersuchung und Urtheil vorgehen muß, oder dann als Entlassung qualifizirt wird, welche eine gerechte Entschädigung, meistens Jahrgehalt, zur Folge hat, wer daran zweifelt, der lese Selchov, Tittmann, Quistorp, Kaiser, Kramer, Böhmer, Rebmann, das preußische Gesetzbuch, u. s. f. Es haben überdies einige charakterlose Wohlredner eingewendet, der Tägliche Rath sey zu so etwas befugt, weil kein Gesetz ihn binde — als wenn, wo kein Gesetz ist, die Gerechtigkeit ein Ende hätte? und als ob ein Kleiner Rath in einer Republik unbeschränkter und selbstherrlicher walten dürfte, als der absoluteste Monarch in Europa.

Ich könnte hier Geschichten aus Rußland, Oestreich und Preußen anführen, bei welchen wir erröthen müß-

ten. Aber es ist auch nicht wahr, daß wir kein Gesetz über diesen Gegenstand haben; wir haben eines, wenn man es nur hätte kennen wollen. Es ist jenes vom 18. April 1806, welches die Inspektur über das ganze Erziehungswesen dem Erziehungs-Rathe unterordnet, und ein Beschluß vom 25. Juli desselben Jahrs, der sogar bestimmt vorschreibt, wo und wie Klagen, die sich gegen Professoren erheben, geführt werden sollen.

Doch, wozu so viel? — Gegen mich hat die Regierung von Luzern ein Verfahren eingeschlagen, wofür sich keine gesetzliche Form, keine Uebung und kein Beispiel aufweisen läßt. Sie hat den Angeklagten nicht gehört, und den Beeinträchtigten nicht entschädiget; sie hat sich sogar geweigert, dem Akt meiner Entfernung von der Stelle einen rechtlichen Charakter zu geben, indem sie sich nicht darüber aussprechen wollte, ob es eine Entsetzung oder Entlassung sey? — Und nun, wenn ich davon reden wollte, hätte ich wohl weniger sagen können, als es sey eine Handlung ohne Grund, ein willkührlicher Akt, und was endlich hätte ich von denen sagen sollen, die dies alles über mich verhängt? — etwa: sie seien meine Freunde? wie stehen sie mir jetzt gegenüber; sind es bloße rechtliche Gegner, oder kann ich sie nicht Feinde nennen diejenigen, die eine gerechte wahrhafte Aeußerung zur Injurie machen, und drei Worte als Verbrechen wollen strafen lassen? Wenn so was, wie ich es mir da vorstelle, jemals und irgendwo geschähe, so würde es eben nichts anders als die letzte Schneide und höchste Spitze der Tiranney beweisen.

Doch ruhig, mein tief bewegtes Herz! es giebt eine Oeffentlichkeit, es giebt eine Geschichte, ein Weltgericht, und was ich sagte, ist Thatsache; die steht fest. Ob es Injurie sey oder nicht, mögen die Gnädigen Herren sich beantworten; ich weiß: Wahrheit hebt den rechtlichen Begriff für den Angeklagten auf, und als solcher stehe ich nun, durch die Exceptio Veritatis gerechtfertiget, meinem hohen Kläger gegenüber.

Ich gehe nun zu den Klagepunkten

B In Beziehung auf die Professoren über.

Seite 88. „Sie (die betheiligten Professoren) sind eine

Pfaffen-Vehme, die schon lang im Finstern schleichend ihr freyes Spiel getrieben."

Das Eingeklammerte ist nicht mein, und es mag nichts beweisen, als daß sich die sogenannten betheiligten Herren Professoren in der vorhergehenden Schilderung der Pfaffen-Vehme erkannt haben. Mag seyn. Ich sprach aber in jener Stelle von keinen betheiligten Herren Professoren, und da die ganze Stelle unter III. der Vergangenheit, in meiner Schrift steht, also vom Kläger ganz willkührlich versetzt, und durch das Eingeklammerte unlauter geworden ist, so habe ich gar nicht nöthig, mich darüber in eine Verantwortung einzulassen, lasse also vor der Hand die Pfaffen-Vehme im Finstern fortschleichen, und die betheiligten Professoren ihres Weges ziehen.

Seite 104 und 105. „das ist gelogen, ist wohlbedacht und absichtlich gelogen."

Seite 112. „Das heißt lügen, daß sich die Balken biegen."

Seite 113, „Daß ihr so impertinent lüget!"

Wir wollen all dieses, als nur eine Wahrheit ausdrückend, zusammenfassen in eine Antwort.

Ich wiederhole hier vor meinen Richtern und dem Publikum, die hochwürdigen Herren Professoren haben gelogen, oder wissentlich und gestissentlich Unwahrheit vorgegeben. Es thut mir leid um sie, ich muß nun so grob seyn und nochmals beweisen.

Die Lüge der betheiligten Herren Professoren besteht darin, daß sie sagen: „Der Regierungs-Beschluß sey eine bereits entworfene Grundlage zu einem neuen Studienplan."

Es ist zunächst klar, daß sie ignoriren wollen, es liege ein wirklicher Regierungs-Beschluß vor, der in Ausführung gesetzt werden soll; sie nennen ihn daher nur eine bereits entworfene Grundlage; er ist nun aber, sage ich, keine Grundlage, da er nur eine Entwickelung des bereits Vorhandenen betrifft, und sodann ist die Anstellung von drei neuen Lehrern, während alles Uebrige im Alten bleibt, öffenbar kein neuer Studienplan. Daß dies eine dreifache Unwahrheit ist, leuchtet so ziemlich ein. Aber diese Unwahrheit könnte Irrthum, nicht Lüge seyn. Ich behaupte

allen Geistlichen des Kantons am meisten Zänkereien gehabt? Wer hat die meisten und frechsten Schmähschriften geschrieben? am meisten Aergerniß gegeben?

Und da sich noch manche Frage der Art thun liesse ohne Auflösung, in Gewißheit, daß sie das ganze Land mit Einer Stimme beantworten würde; — soll denn wohl eine Note, wie obige, Injurie seyn? — o bis das Injurie würde, müßte man noch ganz andere Dinge sagen. —

Seite 140. „und ihre wahrhaft irreligiöse Schuleinrichtung.“ Es war darum zu thun, daß ein eigener Religions-Lehrer angestellt werden sollte, und dagegen lehnte sich die Denkschrift ganz besonders auf. In ihr sprachen die Professoren von einer im Regierungs-Beschlusse liegenden verborgenen Tendenz, und es wurden zu Stadt und Land Töne gehört, man wolle dies nur, um dann die geistlichen Professoren ganz bei Seite setzen zu können. Die Grundlosigkeit der Anschuldigung war leicht zu erkennen gewesen, wenn man nur bedacht hätte, daß ja alle Klassen-Lehrer unverändert an ihren Plätzen bleiben, und um des Kirchen-Dienstes willen geistlich seyn mußten, auch die Regierung ja immer die Wahl habe. Aber es war darum zu thun, das Landshuter-System in Materiel und Personal zu erhalten. Nach diesem System ist nun der religiöse Unterricht zu Luzern noch weit schlechter bestellt, als irgend ein anderer schlecht bestellter Unterrichts-Zweig, deren es noch viele giebt.

Am Samstag zum Wochenschluß eine halbe Stunde Katechismus auswendig hergesagt, im Februar das Examen, dann nichts mehr ausser alle 14 Tage noch eine oft sehr gesalbadezte Saalpredigt, — das war das beliebte, und im wesentlichen glücklich erhaltene System, darum sagte ich:

„Das geschieht offenbar nur, um den Klassen-Lehrer zu dem hochwichtigen, unentbehrlichen Manne zu stempeln; und (nota bene) ihre irreligiöse Schuleinrichtung aufzuspreitzen.“

Da nun doch offenbar in der ganzen Schweiz der religiöse Unterricht nirgends so schlecht ist wie in Luzern, und man, um fremdartiger Zwecke willen, das Mittel, ihn zu verbessern, verschmäht, so konnte ich doch wohl solch

eine Einrichtung mit gutem Gewissen eine Irreligiöse nennen. Es ist dies ein Urtheil, wofür ich Gründe angab, und dies Urtheil ist hervorgerufen worden durch das Widerstreben gegen den Verbesserungsplan und die Verdächtigung desselben.

Da auch ferner die Lehranstalt von Luzern gemäß dem Regierungs-Beschluß, den ich vertheidige, wirklich in dieser Hinsicht wesentlich verbessert ist, so trift dies Urtheil die abolirte Einrichtung, welche die Denkschrift festhalten will. Scheltung und Verleumdung wird demnach mein Urtheil erst, wenn die Irreligiösität des Regierungs-Beschlusses, und die Religiösität des von ihm abgeschafften Zustandes als Thatsache festgestellt ist.

Seite 153. „stupide Arglist, Leidenschaft und böser Wille." Das könnte man auf allen Straßen ausrufen, und von tausend Vorübergehenden würde keiner, wenn er nicht das Herz davon voll hätte, oder eben von einer bösen That käme, dies für injuriös halten. Verba sunt praetereaque nihil, drei Hauptwörter und zwei Beiwörter.

Nichts ist da, woran es prädizirt wird, ja nicht einmal ob es prädizirt wird, keine Person, kein Zeitwort. Auch hier könnte ich mir wieder das unabgesehen auf den Gegenstand zu nutze machen, aber ich will verantworten, was ich schreibe.

Als die Herren Professaren, um die drei Lehrer, die nachdem Regierungs-Beschluß zu den sechs Klassenlehrern hinzu kommen sollten, und durchaus nichts Neues, als was schon in der Schule gelehrt wird, nur besser lehren sollten, sich mit eitelm Geschwätz vom Halse zu schaffen, in ihrer Denkschrift anstrengen, gegen das Viele und Vollständige, also offenbar ganz aberwitzig zu reden, sagte ich: „das „ist wirklich ein brutales Geschrei, welches nur gegen ein „Extrem gerichtet ist, und eine stupide Arglist, dieses Extrem, „als nothwendig mit der Sache, die man im blinden Haß „abwehren will, verbunden darzustellen;": das sagte ich, und das wäre, wenn es auch nicht so wahr und verdient war, noch keine Scheltung. Ferner sagte ich: „kömmt „dann eine Zeit (nachdem ich ihnen vorgeworfen, daß sie

„im Schulwesen nichts thun und nichts wissen, und doch im„mer groß sprechen) die sie aufforderte, das große Wort zu „führen, die etwa ihre behagliche Existenz oder ihren Rim„bus bedroht, so erzeugt und befruchtet noch Leidenschaft und „böser Wille ihre Anmassung." Und nun, wie will man sich's anders erklären, als eben durch Leidenschaft und bösen Willen, daß eine Denkschrift in diesem Geist und mit dieser Form mit Lügen und Ränken, wie ich sie bereits nachgewiesen, mit offenbarer Verkennung der Ansicht und mit geflissentlicher Entstellung des Strebens ihrer Gegner von den Herren ausgegangen sey? Uebrigens bin ich bereit, die eklatanteste Satisfaktion zu geben jedem dieser Herren, der es wagt, die Hand auf dem Herzen hier vor dem Publikum aufzutreten und zu betheuren, er sey ohne Leidenschaft und bösen Willen; nur hätte ein solcher Mann Gottes seinen Namen nicht unter die Denkschrift setzen, noch weniger bei andern Schriften voraudrucken lassen sollen.

Seite 158. „das ist die euch eigene (wie diese ganze „Schrift beweiset) niederträchtige, verschmitzte und gehässige „Art."

Es frägt sich natürlich: was? denn es kann Wahrheit seyn, und ist es auch wirklich.

Die Art ist diese, daß die Herren sich erlauben, ihre Gegner und ihr System darzustellen, wie sie es gern haben, um sie bezwingen und verwerfen zu können, zu diesem Ende die lügenhaftesten Behauptungen und ungereimtesten Schilderungen vorbringen.

Hier gerade zum Muster die Stelle, auf welche sich obige Bemerkung von mir bezog: „diesem ganz zuwider legen „die Liebhaber des Vielen und Verschiedenartigen schon bei „dem Gymnasial-Unterricht, wissend oder nicht, ihrer Ansicht „der Sache zwei Voraussetzungen zum Grunde, welche beide „irrig sind, und mittelst deren sie sich selbst und andere „täuschen. Sie denken sich nemlich auch den Knaben schon „als einen verständigen, selbstständigen Mann, der da zwi„schen wahr und falsch, zwischen recht und schlecht zu un„terscheiden wisse und zu wählen verstehe, und eben so stel„len sie sich denselben mit einer Fähigkeit ausgestattet vor, „die da alles leicht und richtig zu fassen und zu tragen ver-

„möge, wie viel ihr immer dargeboten wird, so daß sie als„ dann allerdings folgerecht nicht der Gegenstände, der Leh„rer und der Lehrstunden genug ansetzen können, um so zu „sagen in der kürzesten Zeit das Fabrikat eines jungen Po„lihistors hervorzuzaubern. Nun ist aber offenbar weder „das Eine noch das Andere."

Dabei ist noch zu bemerken, daß es nicht genug an dem war, daß die Herren solch ein jämmerliches Zerrbild von der Ansicht der Liebhaber des Vielen und Verschiedenartigen, wie sie nirgends in der Welt, ausser in ihrem Gehirn existirt, der hohen Regierung vorstellten, es wird dabei ersichtlich, daß die Liebhaber des Vielen und Verschiedenartigen eben keine andere als die Freunde des Fächerwesens seyen, und auch an dem nicht genug, es ist, wie schon früher, erlogen worden, daß wir sechs Professoren Freunde des unbedingten Fächerwesens seyen, daß wir also solchen Unsinn, wie die Herren uns andichten, indem wir den Regierungs-Beschluß vertheidigten, in Schutz nahmen und einzuführen suchten. Nun sage man mir, ob das nicht eine niederträchtige, verschmitzte und gehässige Art ist, und wenn es dies nicht ist, ob es noch eine giebt?

Seite 160. „Wer wird diese Stelle lesen und sie verste„hen, ohne zu schauern und zu zürnen? armes Volk, gute „Jugend! in solchen Händen liegt dein Heil und deine Bil„dung. —"

Hier habe ich für jeden Menschen, der etwas von menschlicher Natur und Erziehung weiß, nur die schändliche und unsinnige Stelle hinzusetzen, auf welche meine Stelle sich bezieht, und sie wird sich dadurch mehr als selbst gerechtfertiget finden (siehe Seite 158. wo es also lautet:) „Der Kna„be ist kein Mann, sondern erst Knabe, eben zum verstän„digen, selbstdenkenden und ruhig unterscheidenden Manne „soll er erst werden, zu einem solchen soll die Schule ihn „stuffenweis erst erziehen und hinanbilden. Der Knabe kann „noch nicht urtheilen, soll's nicht, er muß sich noch am Wor„te des Lehrers auf Treu und Glauben halten; erst an die„ses Vertrauen, an dieses Glauben kann sich nach und nach „das eigene Verständniß, die Einsicht anknüpfen. Wer dem„nach an eigene Einsicht appellirte, der beriefe sich auf etwas

„das gar nicht da ist, und höhe den naturgemässen Bil„dungsgang von Grund aus auf. Wer den Unmündigen um „sein Urtheil fragt, ist selber ein Thor, und kann höchstens „den Wahn des Verstehens und Wissens ihm einpflanzen, „der frühzeitig die Wahrheit und Unschuld seiner Seele ver„giftet, und fürder keinen Verstand und keine Weisheit „in ihm aufkommen läßt."

Darauf bezieht sich dann in meiner Schrift als Note die Stelle (Seite 161.) wovon man aber den ersten Theil ganz weggelassen, und die zweite Hälfte, mit einem sondern anfangend allein auftischte.

Was hatte man bei dieser Verstümmlung zur Absicht? Ohne Zweifel fand man den ersten Theil zu klar und wahr, zu sehr für sich sprechend und einleuchtend, und fürchtete, er möchte ein Licht auf den zweiten werfen, daß am Ende auch der harte Vorwurf begründet und erwiesen da stünde. Dieser Injurien-Klauberei und Konsequenz-Macherei ein Ende zu machen, bedarf es nur, daß die ganze Stelle gelesen wird, und ich finde unnöthig, zu ihrer Rechtfertigung auch nur ein einziges Wort beizufügen. (Siehe Seite 160. Note 31.)

„Wer wird diese Stelle lesen, und sie verstehen, ohne zu „schauern und zu zürnen! — armes Volk, gute Jugend, „in solchen Händen liegt dein Heil und deine Bildung! — „Die Spanier haben ein tiefsinniges Sprüchwort, das ich „erst jetzt verstehe; „hinterm Kreuz steht der Teufel." Also so „tief erloschen ist der Geist des Christenthums bei seinen „Priestern, daß sie seinen Urgedanken nicht nur nicht mehr „zu denken wissen, daß im Menschen ein Göttliches sich auf „lebendige, freie und selbstständige Weise entwickle, so tief, daß „sie die Erleuchtung und Erziehung des Menschengeschlechts „die ihnen von Anfang an war anvertraut worden, nicht „auf die Grundlagen des Heidenthums, oder die Form des „Judenthums (nein, jene war natürlich, diese war Vorbe„reitung zum Christenthum) zurückführen, nein auch nicht „auf den puren puten Naturalismus, der doch im Stein „und in der Pflanze das eigene Leben schont, und im Thier „den Instinkt anerkennt, gründen, sondern einen alle ur„sprüngliche, selbstständige, intellektuelle und freie moralische

„Kraft im Menschen erst vertilgenden, und dann abläugnen„den Mechanismus einführen wollen."

Seite 161. heißt es ferner: „als wie Räuber und Mörder." Wieder zwei Worte, an sich ohne Sinn, weil ohne Beziehung herausgerissen! dann werden wieder in derselben Stelle drei und eine halbe Zeilen ausgelassen, und dann fortgefahren: „was ist arge Ketzerei" und wiederum weiter: „was heißt die Natur schänden und die Jugend verführen, wenn dies nicht?"

Es ist doch sonderbar, was die Herren für Begriffe von Injurien haben, als ob nur das kräftige Wort und die Stärke des Ausdrucks eine Injurie ausmachte! so könnte nach ihrer Theorie, im Namen der Phärisäer, unser Erlöser um seines Wortes: Otterbrut willen selbst als Injuriant angeklagt werden.

Es kömmt darauf an, wann, bei was für einem Anlaß, aus welchem Grund und zu welchem Ende es gesagt wird, und hier bei dieser Stelle, die aufstellt den schändlichen und grundverderblichen Grundsatz: daß der Schüler dem Lehrer auf sein Wort glauben, und Treu und Glauben zum Prinzip aller Erziehung und alles Unterrichts gemacht werden soll, bin ich durchaus überzeugt, nicht zu viel gesagt zu haben, wohl aber das Treffende und Schlagende, was solch einer unseligen Verkehrtheit gebührt.

Da nun das Haupt dieser Sekte, Hr. Gügler, sogar neulich in seinem Schmähschreiben denselben Grundsatz durch einen Text aus der heiligen Schrift unterstützen wollte, indem er sagt, das: scio cui credidi, ich weiß, wem ich geglaubt habe, was Paulus in Bezug auf Christus sage, solle auch zwischen Schüler und Lehrer gelten, so ist das Maaß des Aberwitzes und der Schändlichkeit voll, und wenn meine Stelle durch die Denkschrift noch nicht hinlänglich gerechtfertigt wäre, so wäre sie es jetzt. Sie darf nur ganz zusammenhängend gelesen und verstanden werden. (Siehe Seite 161. in der Note.)

„Also tönendes Erz und klingende Schelle war Alles nur, „nicht in euer Wesen und euren Sinn eingedrungen, was „ihr bisher Besseres schriebet und predigtet; verstanden und

„befolgt habt ihr es selbst nicht; denn ihr feindet ja das „Leben und Wesen des Menschen in seiner Anlage an, ihr „streitet dem Jüngling Vernunft und Freiheit ab, und statt „diese durch eigentlichen Unterricht und wahre Erziehung „auszubilden zu Weisheit und Tugend, fordert ihr nicht viel „anders, als wie Räuber und Mörder vom unbewehrten „Wanderer Geld oder Blut fordern, Treu und Glauben „auf euer Wort. Was ist euer Wort, daß es Treu und „Glauben verdiene, wenn es sich nicht auch dem Kinde schon „dessen werth bewährt? Was ist arge Ketzerei, was ist „Sünde in den heiligen Geist, wenn es dieser Mord und „Todschlag der sittlichen Natur im Menschen nicht ist? was „heißt die Natur schänden und die Jugend verführen, wenn „dies nicht?!"

Die Herren Patres dürfen sich übrigens nicht wundern, wenn ein Laie, dessen Katholizismus noch von Niemanden mit Grund ist bezweifelt worden, so mit ihnen spricht, da ihre Rechtgläubigkeit schon längst so unlauter sich gezeigt hat, daß selbst der heilige Vater in einem Breve ihre Grundsätze, die sie als Lehrer in Luzern docirten, als grundschlecht und verderblich verdammt und verworfen hat.

Seite 165. „Ihr schriet Giftmischer, daß man nicht merken sollte, daß ihr Gift mischtet."

Wahrlich ich traute meinen Augen kaum, als ich auch diese Stelle unter denen las, in welchen ich die Professoren injurirt haben soll. Das heißt doch, kann ich jetzt wiederholen, den Unfug weit treiben, nachdem man, wie diese Professoren neunstimmig in den Rathssaal, blos um Eindruck zu machen, gegen die Gegner, also in Bezug auf diese: „Wehe dem Knaben, wehe seiner Familie und dem Va„terland, wenn die Hand seines Lehrers die Hand eines „Giftmischers ist;" hineingeschrien hatten, und derjenige, auf den der infame Angriff besonders gerichtet war, erwiedert: „ihr schriet Giftmischer, damit man nicht merken sollte, daß ihr Gift mischtet" wenn dann, sage ich, die ersten Schreier, die das Wort ohne Grund gebraucht, kommen, und gegen den, der es ihnen mit Recht und Grund zurück giebt, eine Injurien-Klage führen wollen! heißt das nicht glauben, man könne mit Schreien die

Meinungen des Richters und des Publikums bethören? Die Gegner haben ohne Grund von Giftmischern gesprochen, worunter aber nur Lehrer verstanden werden konnten, und welche mußten darunter verstanden werden? Das heißt heimdückisch und meuchlerisch Ehr abschneiden. Ich sagte dagegen, sie hätten Gift gemischt, und das haben sie wirklich gethan, durch ihr Geschrei, durch die Verdächtigung ihrer Kollegen, durch die in der Denkschrift vorkommende Anschwärzung, daß die Studierenden von Luzern zu jener Zeit unsittlicher gewesen, als die in anderen Zeiten, durch die eingeleitete Amtsentsetzung eines Lehrers, durch die Hintertreibung der Ausführung eines wohlthätigen Regierungs-Beschlusses so wie der Verbesserung der Anstalt. Hiemit war auch dies nur Retorsion und strenge Wahrheit.

Seite 166. „und seid ruchlos genug"

Warum wieder nur vier Worte? — nicht warum, nicht wie ihnen das gesagt ward? Sie sagten in der Denkschrift „nichts ist leichter, als dem aufwachenden Jüngling seine „heiligsten Ueberzeugungen zu erschüttern und zu rauben," und ich erwiederte: „Ihr, nur ihr habt diese Unmenschen „ersonnen, die darauf ausgeben, wie ihr sagt, dem auf„wachenden Jüngling die religiösen Ueberzeugungen zu rau„ben, und seyd ruchlos genug, wo von Lehrern an unserer „Anstalt die Rede ist, über sie zu deklamieren, als ob sol„che je da gewesen, jetzt da wären, oder von der Regie„rung angestellt werden könnten?" und wie? es sollte nicht Ruchlosigkeit heissen, auf solche Weise zu verdächtigen, wie hier diese Herren gethan haben, die am empfindlichsten wären bestraft und beschämt worden, wenn die Regierung eine bestimmte Erklärung, Gründe und Beweise für solche Stellen ihrer Denkschrift gefordert hätte! aber sie glaubten heimlich die Ehre und den sittlichen Charakter eines Menschen lästern zu können, und nun, da er sie an's Licht gezogen, schreien sie Zeter und Injurie, was aber wieder, wie diese Stelle zeigt, keine ist, da ruchlos das passendste Wort ist, solch ein Betragen zu bezeichnen.

Seite 192. „Macht die Obrigkeit nicht irre, und betrügt „das Volk nicht um das Gute, das sie gewollt und bereits „beschlossen hatte! aber nicht wahr, ihr habt andere Zwecke,

„und die suchet ihr auf Kosten der Regierung und des „Volks, und mit Aufopferung Aller, die euch im Wege ste„hen, zu erreichen; drum redet und handelt ihr, wie es „diesen Zwecken frommt, das ist euere Moral; drum preiset „ihr erst euere (es ist wahrlich keine alte Ordnung) Un„ordnung, und dann klaget ihr wieder darüber, (um zu be„seitigen, was sie stört) das ist euere Logik!"

Auch hier mußte die Stelle aus dem Zusammenhang gerissen, und ihr die Bedeutung, die sie nur in diesem hat, genommen werden, damit man den Schein einer Injurie heraus brächte. Die Sache verhält sich so: Gegen Ende der Denkschrift, die statt ihren Gegenstand, den Regierungs-Beschluß, zu behandeln, vielfältigen Ausschweifungen sich überlies, nur auf Verdächtigung, Anschwärzung und Einflüsterung aller Arten ausgieng, kam endlich auch die Reihe an die Studierenden und es ward auf die häufig geführte Klage über den Verfall der Disciplin angespielt.

Woher die Klagen, auf die man sich wieder berief, meistens in's Publikum ausgiengen, war bereits kein Geheimniß mehr, auch nicht, wem sie galten. Indessen stunden die Herren da, und waren die Präfekten, die Prediger, die Beichtväter, die Kathecheten, die Lehrer, und ich nur Letzteres und nur Einer von fünfzehn. Daß ich durch Grundsätze oder durch Beispiel Irreligiösität und Unsittlichkeit gelehrt hätte, das unterstund sich doch Keiner zu sagen, und ich erwarte den Allerelendesten noch, der dies ausspricht.

Aber dumpfe Gerüchte, Seitenblicke auf das äussere regere Leben der zahlreich vorhandenen Studierenden, Jammer über den Verfall des alten erbärmlichen Zuchtmechanismus, in dem meistens innerliche Unsittlichkeit wohnt, wie die Gegenwart wieder lehren möchte, heimliche Klagen und halblaute giftige Aeusserungen, das war, was man sich erlaubte; die Denkschrift ist ein bleibendes Denkmal dieser Insinuationen ohne Thatsachen, ohne offene ehrliche Sprache. Wärs um Verbesserung des Sittenzustandes Ernst gewesen, das Mittel lag nahe, die Regierung hatte es gefunden; ohne Zweifel ist nemlich der Mangel an religiösem Unterricht die allererste und hauptsächlichste Quelle von Sittenverfall; da nun aber die Professoren in der nemlichen Schrift, in welcher

sie mit aller Kraft und aller Art Mittel die wirkliche Verbesserung zu vereiteln suchten, am Ende, da ein anderer Zweck zu verfolgen war, wieder das alte Klaglied anstimmten, dem eben durch die Verbesserung abgeholfen werden sollte, da sie die üble Wirthschaft, aus der die schlechte Sittenzucht hervorgegangen, festhalten und ihren Jammer nur zu anderweitigem Behelf auslassen wollten, sagte ich ihnen:

„Läßt sich wohl ein wunderlicherer, und die Patres selbst „schlagenderer Widerspruch denken? Ist euere alte Ordnung „gut, dieser Jugendanker, dieser Rest vom alten Heil, u. s. „f. wie ihr sie besungen, und auf deren Erhaltung ihr so „eben angetragen, so klagt nicht, und zählt nicht Wirkungen davon auf, die euch selbst Lügen strafen; ist sie aber „schlecht, und hat sie Folgen, wie die sind, worüber ihr selbst „klagt, so hindert doch die Bemühungen euerer Obrigkeit „nicht, ihnen abzuhelfen, macht die Obrigkeit nicht irre, und „betrügt das Volk nicht um das Gute, das sie gewollt, und „bereits beschlossen hatte! aber nicht wahr, ihr habt andere „Zwecke, und die suchet ihr auf Kosten der Regierung und „des Volks, und mit Aufopferung Aller, die euch im Wege „stehen, zu erreichen; drum redet und handelt ihr, wie es „diesen Zwecken frommt, das ist euere Moral, drum preiset „ihr erst euere (es ist wahrlich keine alte Ordnung) Unordnung, und dann klagt ihr wieder darüber (um zu beseitigen was sie stört) das ist euere Logik!"

Soll nun dies Injurie seyn? —

So stünde ich denn nun endlich am Schlusse meiner Vertheidigung, und sehe nun mit Ruhe und Muth sowohl auf den verworrenen Gang, den man diesem Geschäfte geben wollte, als auf die schreienden Klagepunkte zurück.

Zuvörderst, Tit.! glaube ich Ihnen durch das Ganze einleuchtend gemacht zu haben, daß es zunächst keineswegs um eine Anwendung dieses oder jenes Gesetzes-Artikels sich handeln kann, sondern daß vor allem aus die Untersuchung vorgenommen werden müsse, *ob ein Vergehen hier wirklich sey begangen worden*; ob ich mich einer *Ehrenverletzung* in dem Sinn, daß sie als *widerrechtliche und ungesetzliche Handlung* mit dem Namen einer *Injurie* bezeichnet, und gerichtlicher Strafe unterworfen werden könne, schuldig gemacht habe.

Der Stand des Klägers, die Art, wie er die vermeinte Beleidigung beurtheilt, und seine Vorschriften können hier durchaus nichts beweisen. Der Richter muß auf den Grund der Klage sehen, und da nun diese Klage offenbar, in mancher Hinsicht unförmlich, so wie schon unsere gegenseitige Stellung ganz verkehrt ist, indem der Kläger, der meine Schuld hätte darthun sollen, durch sein Richterscheinen vor den Schranken mich nöthigt, meine Schuldlosigkeit zu beweisen, um so eher fordert es die Pflicht und das Gewissen des Richters, zu forschen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienen kann.

Ich habe nun vor allem aus den Rechtsbegriff einer Injurie, der nicht nur aus der einseitigen Ehrverletzung, sondern auch aus dem ihr entgegenstehenden Recht der Wahrheitsäusserung zu beurtheilen ist, der ferner nicht blos das Gefühl des beleidigten Gegenstandes, sondern weit mehr den Vorsatz des Schriftstellers zu berücksichtigen hat, und überhaupt Veranlassung, Art und Weise, so wie den Endzweck der als Ehrenverletzung beklagten Aeusserung, über alles aber die heilige Wahrheit zur Norm seines Urtheils zu machen hat, entwickelt und dargethan, daß dieser Begriff weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen meiner Schrift anwendbar ist.

Im Ganzen nicht. Wer immer meine Schrift mit Verstand und Unbefangenheit zur Hand nimmt, wird unfehlbar den Eindruck erhalten, daß sie weit davon entfernt ist, sich Ehrenverletzung zur Hauptabsicht zu machen, oder den Charakter einer bloßen Schmähschrift zu tragen. Man vergleiche meine Schrift mit der chemischen Analise des Markus Lutz oder dem neulich erschienenen öffentlichen Schreiben an mich von Herrn Gügler, und man wird leicht merken, wie sich meine Schrift, die einen höhern Endzweck hat und das Kränkende, und Beleidigende nur in so weit aufnimmt, als es zum Ausdruck der Wahrheit, oder zur Erreichung eines an sich erlaubten Endzwecks gehört, zu einer solchen verhalte, die sich Herabwürdigung von Personen zum Ziel setzt, und sich der Literatur nur als Mittel zum Schimpfen und Lästern bedient.

Ich entwarf meine Schrift als Patriot und Freund der Wissenschaft; es war mir zunächst um die Wohlfahrt meines Vaterlandes und um Wahrheit und Licht zu thun.

Dazu kam, daß unsre Zeit eben im Kampfe um das Höchste begriffen war, und in unserm Lande, auch wie überall, eine Parthei sich aufgemacht hatte, welche eine dem bessern Streben entgegengesetzte Tendenz verfolgte; gegen diese war ich in meinem Wirken in harten Anstoß gerathen, doch hatte sie mich und diejenigen, die mit mir stunden, zuerst und auf eine hinterlistige Weise angefallen; ich erkannte sie nicht nur als die Ursache meines Sturzes, sondern auch als die der Hintertreibung einer bessern Erziehung. Dies gab einem Theil meiner Schrift eine polemische Richtung; man übersah, daß dieses die dem Ganzen zufällige Seite, und daß selbst diese nur eine Widerlegung der Denkschrift war, daß der Ton und die Art durch diese hervorgerufen und veranlaßt ward. Während sonst selbst der wirkliche Injuriant, wenn er durch Exceptionem compensationis beweisen kann, er sey vom Kläger zuerst beleidiget worden, oft frei gesprochen wird, galt hier das Gegentheil; die Beleidigung der Denkschrift war vergessen, und aus der Widerlegung schöpfte man den Stoff zur Klage gegen mich.

Der gerechte Richter wird also dies wieder herzustellen wissen.

Durch eine Klagschrift meiner Gegner ward zuerst die Regierung gegen mich aufgefordert, die Regierung, in deren Augen ich das Unrecht haben mußte, Unrecht erlitten und dazu nicht geschwiegen zu haben.

Was die Klage der Regierung betrifft, habe ich gezeigt, daß zwei Punkte mich gar nicht angehen. Der mich kennt, weiß, daß ich nicht verläugne, was ich gethan, und wer es nicht weiß oder glaubt, dies sey nur Ausflucht, den wird das Einstehen des Herausgebers eines Bessern belehren.

Der erste Klagepunkt ist beantwortet. Hätte ich die Thatsache der Regierung angedichtet, so wäre es strafbare Injurie, Hoheitsverleumdung; so aber habe ich Geschehenes mit seinem Namen genannt. Wahrheiten sind niemal Injurien, denn, wer diese darthut in Hinsicht auf eine Behauptung, die zur Verfolgung eines rechtlichen Anspruchs

dient, hebt dadurch den Vorwurf, die Ehre verletzt zu haben, auf. Handelte die Regierung recht, da sie mich ohne Grund und willkührlich entsetzte, so ist ihre Ehre durch meine Aeusserung nicht verletzt; handelte sie unrecht, so wird's nicht besser durch ein neues Unrecht. Je höher und vornehmer die Personen, ein desto grösseres Recht hat die Oeffentlichkeit über sie, und es ist gut; sie ist die beste Stütze von Tugend und Recht und der letzte Zügel von ihrem Widerspiel.

Die Regierung hat also keine Klage mehr gegen mich, ich gegen sie aber die alte bekannte.

Was nun endlich die sechszehn Klagepunkte der sogenannten Professoren besonders betrifft, so glaube ich auch genügend gezeigt zu haben, daß in all den von selben ausgestochenen Stellen nicht eine einzige Injurie liegt.

Den Ersten Klagepunkt wies ich ab, als eine versetzte und durch willkührlichen Zusatz „der betheiligten Professoren" verfälschte Stelle, als ein Error loci der im Finstern schleichenden Pfaffen-Vehme.

Den Zweiten und Dritten dagegen, das Lügen betreffend, hielt ich fest, und habe es dreifach bewiesen; hier gilt also für sie und für mich die Exceptio veritatis, wie die Juristen sagen.

Beim Vierten: wieder Exceptio veritatis.

Beim Fünften: Fragen, die für diesen nicht injuriösen Punkt zureichen, und den Abgang vom Animus injuriandi beweisen.

Beim Sechsten: eine Erklärung, wie die Thatsache der irreligiösen Schuleinrichtung zu verstehen sey.

Beim Siebenten: das Unabgesehen auf einzelne, keinen Satz bildende Worte angewandt, und eine Palinodie.

Beim Achten: eine Nachweisung, die mit einem Satz für die ganze Schrift beweiset, und die Art der Herren zeigt.

Beim Neunten: eine Zusammenstellung mit der Stelle, auf welche die Note sich beziehe, und dadurch eine hinreichende Motivierung der Final-Apostrophe.

Beim Zehnten, Eilften, Zwölften und Dreizehnten: Ergänzung durch das, was dem Sondern vor-

geht, und auf Räuber und Mörder folgt, bis zum Todschlag der sittlichen Natur und Schluß, „wenn dies nicht." Durch diese Zusammenziehung in Eins Vernichtung von vier Injurien.

Beim Vierzehnten: die Zurückstellung des Giftbechers, also Exceptio compensationis.

Beim Fünfzehnten: Gegenseitige Abrechnung der Ruchlosigkeit, also wieder, wie vorhin, kompensiert.

Beim Sechszehnten: Vergleichung der Moral der Patres mit dem Verfall der Disciplin der Studenten, also kompensierte Ehrenrettung.

Wenn wir demnach, Tit.! auf die sechszehn Klaaepunkte der Professoren nochmal zurückschauen, so wird schwerlich noch irgend eine Spur von rechtskräftigen Injurien, die daraus hervorgehen sollten, sich aufweisen lassen. Freilich habe ich mich, um das kollegialische Verhältniß aus einem so sehr zerrütteten Zustand wieder herzustellen, all der juristischen Rechtsmittel und Antidoten gegen Injurien, nemlich: der Textergänzung, der Uebersetzung, der Exegese und der Hermeneutik, der Exceptio veritatis, des Jus retorsionis, der Exceptio compensationis und ganz besonders der Demonstratio absentiae animi injuriandi bedienen müssen. Es war ganz gewiß kein geringes Stück Arbeit von einem Menschen, der bisher nicht auf Injurien, weder für noch gegen, studiert hatte und nicht dachte, in seinem Leben Jemanden zu injuriren, noch einen Prozeß dafür anzuhängen, dessen christliche Liebe sich des Einen wie des Andern, mit Ausnahme der Exceptio veritatis et compensationis, geschämt haben würde. Aber nun Tit.! glaube ich wieder frei aufzuathmen, und meine Blicke voll Hoffnung und Zuversicht auf Sie richten zu dürfen, mit der ernsten Bitte, Sie möchten doch, in's Auge fassend ihre hohe gerichtliche Stellung und den Entscheid einer nicht blos um einer Person willen hochwichtigen Sache, dann einen Mann, der es mit dem Vaterland gewiß redlich meint, und diesem gezwungen und freiwillig schon manches Opfer gebracht hat, die Schrift von ihm, deren Geist trotz all den Gebrechen, die sie haben mag, doch zu den besseren Erscheinungen unserer Zeit gehört, endlich auch ihr eigenes Inneres und das

öffentliche grosse Gericht der Zukunft, vor dem dieser Handel jetzt schon waltet — dies alles in's Auge fassend möchten Sie die Rechtsfrage entscheiden: „Ob das Vergehen irgend „einer Ehrenverletzung dem Verfasser der Schrift: „Luzern's „Lyzeum und Gymnasium, zur Last gelegt werden könne, „und ob im Falle der Bejahung dieselbe von einer Art sey, „daß sie einer gesetzlichen Strafe unterliege, oder nicht?"

Worauf das Stadtgericht die diesen Injurien-Prozeß umfassende Rechtsfrage aufstellte:

1°. Hat sich Herr Dr. Troxler der in der Frage liegenden Injurien gegen die hohe Regierung schuldig gemacht oder nicht?

2°. Hat Herr Dr. Troxler gegen die in der Klage benannten Tit. Herren Professoren sich einer Injurie schuldig gemacht oder nicht?

3°. Ob und in wie weit, im Fall eines der zwei erstern Glieder dieser Rechtsfrage bejahend entschieden würde, Herr Dr. Troxler Abrede zu leisten habe und zu bestrafen sey?

Und als bei Eröffnung dieser Rechtsfrage die von Herrn Dr. Troxler anbegehrte Rechtsverwahrung, bei der in seiner Verantwortung enthaltenen Rechtsfrage verbleiben zu müssen, ad Protocollum genommen war und

Da ein Mitglied des Bezirksgerichts einiges Bedenken machte, in die Beurtheilung dieses wichtigen Gegenstandes einzutreten, bevor derselbe nähere Einsicht der gänzlichen Prozedur noch einmal nehmen könnte, und da ohnedies die Zeit ziemlich vorgerückt war,

erkannte:

Vorliegender Injurien-Prozeß sey als spruchreif erklärt; die Berathungen hierüber sollen auf künftigen Montag vorgenommen und geurtheilt werden; welche Erkanntniß dem Herrn Dr. Troxler vorgeöffnet und ihm angezeigt wurde, daß ihm dann zur Zeit die ergangene Sentenz schriftlich werde zur Kenntniß gebracht werden.

9.

Schreiben von Dr. Troxler an das Löbl. Bezirksgericht der Stadt Luzern.

Luzern den 15. Juni 1822.

Hochzuverehrende Herren Richter!

„Erlauben Sie mir, daß ich mich, da Sie auf morgen den Tag Ihrer Sitzung zur Ausfällung des Urtheils in meiner Sache angesetzt haben, noch bei Eröffnung derselben in Betreff von zwei Umständen an Sie wende. Sie werden bemerkt haben, daß ich bei Eröffnung Ihrer Rechtsfrage fühlte, daß etwas Wesentliches von meiner Vertheidigung nicht in ihr liege. Schreiben Sie es gütigst meiner geringen Vertrautheit mit der Praxis in gerichtlichen Dingen zu, daß ich mich nicht sogleich darüber erklären konnte. Bei fernerem Nachdenken ist es mir nun klar geworden, daß ein Hauptgegenstand meiner Vertheidigung in ihr nicht begriffen ist. Geruhen Sie gewogenst in derselben nachzusehen, daß ich erwies, daß mittelbare Injurien-Klagen überhaupt nicht für Andere, als für Menschen, die nicht eigenen Rechtens sind, geführt werden können. Da nun nicht anzunehmen ist, daß die Professoren des sogenannten grössern Theils unter Vormundschaft der Regierung stehen, so könnte offenbar die Regierung nur als Sachwalterin klagen, um so mehr, da, wie ich ebenfalls zeigte, die neun einzelnen Professoren selbst nicht einmal die unter hoheitlichem Schutz stehende Anstalt oder das Kollegium sind. Meine Vertheidigung enthält also die Behauptung, die Regierung könne ohne Vollmacht jener neun Professoren keine Injurien-Klage für sie führen, sey es aber dennoch geschehen, so sey diese Klage unzulässig.

Darüber hat nun also das Gericht sein Urtheil vor allem aus zu geben, und demnach sollte der erste Theil der Rechtsfrage so lauten:

„Ist die Klage der Regierung im Ganzen, für „sich und die Professoren, wie sie vorliegt, zu„lässig, oder ist sie es nur zum Theil, für sich „wohl, aber nicht für die Professoren?"

Indem ich noch darauf aufmerksam machte, daß, seit die Regierung geklagt, wirklich auch Privat-Rache von

Seite der Professoren geübt ward, woraus die Selbstständigkeit der Letztern um so klarer wird, will ich nur noch hinzufügen, daß die Rechtsfrage, die das Gericht aufstellte, durch diesen Zusatz nicht verändert wird, jede Parthei aber Zusätze verlangen kann, bis die gerichtliche Rechtsfrage wirklich zum Entscheid eröffnet, oder das Urtheil selbst noch nicht ausgefällt ist. Da nun überdies ohne diese erste Frage die Procedur eine Unförmlichkeit leidet, welche bei ihrer Entdeckung, wie ich mir die Sache denke, Kassation und Zurückweisung vom Appellations-Rath zur Folge haben müßte, so will ich meine verehrten Herren Richter gebeten haben, Ihre Rechtsfrage auf erwähnte Weise zu ergänzen und meine Vertheidigung umfassend zu machen, indem zuvörderst über die von mir in Anspruch genommene Zulässigkeit der Klage entschieden wird.

Zweitens werden Sie sich, hochzuverehrende Herren Richter! erinnern, daß ich um eines beim ersten Vorstand vorgebrachten Umstandes willen eine nicht geringe Partheilichkeit oder Eingenommenheit des Herrn Statthalters Jurgilgen d'Orelli gegen mich oder meine Sache annehmen zu müssen glaubte, doch aus andern Rücksichten seinen Austritt aus dem Gericht in waltender Sache nicht verlangte. Da nun aber derselbe ohne eigentliche Veranlassung in letzter Sitzung, da ich nur äusserte, „ich als Angeklagter dürfe und müße auch in Bezug auf die Regierung, meine Anklägerin, alles zu meiner Vertheidigung Erforderte sagen," hastig auffahrend mich unterbrach, und mit der Hand auf den Tisch schlagend mir zurief: „ich „bin Richter, und ich werde nun auf alle ihre Worte achten," so gab er mir den vollen Beweis seiner Gemüths-Stimmung gegen mich, und meine Gleichgültigkeit gegen seine Person muß hiemit natürlich ein Ende haben. Ich würde sogleich den Austritt des so sehr gegen den Anstand und die Würde und Bestimmung eines Richters sich verfehlenden Mannes verlangt haben, wenn nicht Herr Präsident durch seine mit ruhiger Würde gesprochenen Worte: „Fahren Sie fort, Herr Doktor!" und die Wärme meiner eigenen Vertheidigung mich wieder in meinen Vortrag zurückgeführt hätten. Nachher fand sich der Anlaß

nicht wieder, bei der so sehr vorgerückten Zeit darauf zurückzukommen.

Da ich nun aber selbst von mehrern der Sache ganz fremden Menschen auf solch eine leidenschaftliche Hitze, die sich dem ganzen Publikum durch den schmetternden Schlag auf den Tisch, mit den Worten des Herrn Statthalters und seinen Geberden begleitet, kund gab, aufmerksam gemacht worden bin, und mich überzeuge, daß meine Besorgniß nur zu sehr begründet ist, so muß ich Sie dringend bitten, dem Herrn Statthalter beim Urtheil über mich nicht Sitz und Stimme im Gericht zu gestatten. Ich bin überzeugt, daß der Herr Statthalter selbst, da er um einer so auffallenden Handlung willen all mein Vertrauen verloren, sich mir nicht als Richter wird geltend machen wollen, und daß das löbliche Gericht, um so mehr, da ich das erstemal als leidender Theil den Austritt des Herrn nicht verlangte, selbst es eben so gerecht, als der Aufrechthaltung seiner eigenen Würde und des vollen Ansehens von Unbefangenheit angemessen finden wird, meinem Wunsche zu entsprechen.

In questionirlicher Strafsache vermeidet es gewiß der Richter gern, das Vertrauen des Angeklagten zu schmälern; kann doch der eines auch noch so geringen Vergehens wegen kriminell Beklagte von Rechtswegen und ohne Gründe anzugeben vier Richter ausstellen.

Schließlich muß ich bitten, daß Sie geruhen mögten, mir dies Schreiben, als am 16. Juni vor Eröffnung der Sitzung, in welcher das Urtheil in meiner Sache ausgefällt werden soll, an Sie gelangt, anzuschreiben, und nöthigenfalls mir selbes zu fernerm Gebrauch zurückstellen zu lassen.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und meines vollkommensten Zutrauens.

Dero ganz ergebenster Diener:

(Sign.) Dr. Troxler.

10.

Aktum den 16. Juni 1823.

Vor dem Bezirksgericht der Stadt Luzern.

In Fortsetzung der vorerwähnten Rechtssache.

Nach Eröffnung derjenigen Zuschrift, die der Tit. Herr Oberamtmann so eben von Herrn Dr. Troxler zu Handen des hiesigen Bezirksgerichts erhalten, worin derselbe das doppelte Begehren stellt:

1°. Daß der erste Theil der Rechtsfrage so lauten sollte: „Ist die Klage der Regierung im Ganzen, für sich und „die Professoren, wie sie vorliegt, zulässig, oder ist sie „es nur zum Theil, für sich wohl, aber nicht für die „Professoren?"

2°. Da er wiederholt in der Besorgniß stehe, Tit. Herr Gerichtsstatthalter sey zu Folge in vorgestriger Sitzung gegen ihn gethanen Aeußerungen partheiisch gegen ihn und seine (des Herrn Dr. Troxlers) Sache eingenommen, demselben bei Urtheil nicht Sitz und Stimme im Gericht gestattet werden möchte;

Worauf das Bezirksgericht

Nachdem Tit. Herr Gerichtsstatthalter bei der Umfrage über den zweiten Fall, der vor dem ersten behandelt wurde, abgetreten war, und bei seinem Austritt den Wunsch geäussert hatte, keinen Antheil an diesen Berathungen nehmen zu müssen,

In Betracht, daß in letzter Gerichtssitzung vom 14. dieses Monats über den vorliegenden Injurien-Prozeß die Rechtsfrage bereits aufgestellt, dem Beklagten eröffnet, und dessen Einwendungen zu Protokoll genommen worden sind;

In Betracht, daß letzthin schon diese Prozedur als spruchreif beachtet und erklärt wurde;

erkennt hat:

Es könne nunmehr in das doppelte Begehren des Herrn Dr. Troxler nicht eingetreten werden, weßnahen Tit. Herr Gerichtsstatthalter angewiesen wurde, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Nachdem nun die schriftlichen Vertheidigungen des Herrn Dr. Troxler, welche auf die vorliegende Injurien-Klagsache

Bezug hatten, abgelesen, und die Berathungen über die ganze Prozedur angehoben waren,

Hat das Bezirksgericht.

In Betracht, daß Herr Dr. Troxler sich als Verfasser der unter seinem Namen jüngsthin erschienenen Druckschrift, betitelt: „Luzern's Gymnasium und Lyzeum von Dr. Troxler" erklärt hat;

In Betracht, daß unter dem Begriff einer Injurie man allgemein diejenige unbefugte Handlung verstehet, wodurch die vollkommenen Rechte eines Andern in Hinsicht seines guten Namens, seiner Ehre und Achtung vorsetzlich verletzt werden;

In Betracht, daß die aus der vorerwähnten Troxlerischen Druckschrift zur Anklage ausgehobenen Stellen als, abndungswürdige und strafbare Beschimpfungen und Beleidigungen gegen die Regierung selbst einerseits, und anderseits gegen die öffentliche Lehranstalt im Allgemeinen, wie dann auch gegen den mehrern Theil der in der Klage benamßten und an derselben angestellten Herren Professoren im Besondern anzusehen und zu erklären sind;

In Betracht, daß in der mehrbenannten Druckschrift die hohe Raths-Erkanntniß vom 7. Juni 1822 entstellt angeführt wird;

In Betracht, daß Herr Dr. Troxler wegen seiner Aufserachtsetzung des einer hohen Regierung schuldigen Respekts schon den 5. Okt. 1821 und wiederholt unterm 7. Juni 1822 hoheitlich und in Güte ist angemahnt und für die Zukunft ist gewarnet worden;

In Betracht, daß der Verfasser einer Druckschrift nicht nur für einen Theil, sondern für den ganzen Inhalt einer solchen, wenn auch von einem Herausgeber Stellen darin bemerkt seyn sollten, dannzumal um so mehr verantwortlich ist, wenn der Verfasser gleich bei Herausgabe des Werks sich dessen nicht verwahrt, welches zu thun Herr Dr. Troxler unterließ;

In Betracht endlich, daß Herr Dr. Troxler während seiner Vertheidigung hie und da den gebührenden Anstand nicht beachtete, so daß derselbe durch das hohe Präsidium zur Ordnung gewiesen werden mußte, und in Beziehung auf den §. 20. der Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1806.

Zu Recht gesprochen und erkennt:

1°. Herr Dr. Troxler habe sich als Verfasser der mehrerwähnten Druckschrift der in Frage liegenden Injurien sowohl gegen die hohe Regierung, als gegen die in der Klage benannten Herren Professoren schuldig gemacht,

demnach

2°. Sey Herr Dr. Troxler gehalten, vor versammeltem Stadtgericht bei offener Thür, zu Handen der Betheiligten, eine förmliche in Schrift verfaßte und nachzusprechende Abbitte zu thun.

3°. Soll Herr Dr. Troxler zu einer Geldstrafe von fünfzig Schweizerfranken, und zur Bezahlung aller dieses Prozesses wegen erloffenen Kösten verfällt seyn.

4°. Soll durch das Organ des hohen Präsidiums Herr Dr. Troxler überhaupt alles Ernstes zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung gewiesen, und vor den Folgen neuer Vergehen gewarnt, so wie ihm auch insbesonders das Misfallen seiner im Verfolg der Vertheidigung gethanen ungeziemenden Aeußerungen an Tag gelegt werden.

Der Oberamtmann, Präsident:
E. Pfyffer.
Der Gerichtsschreiber:
Buoholzer.

41.

Luzern den 30. Juni 1823.

Das Bezirksgericht der Stadt Luzern an Herrn Dr. Troxler in hier.

Geehrter Herr!

Als Sie am 3. Mai letzthin vor unsern Schranken in dem bewußten Injurien-Prozeß zum erstenmal erschienen, stellten Sie Ihr erstes Begehren dahin, es möchte Ihnen bewilliget werden, auf eine gegen Sie gerichtete schriftliche Klage auch eine schriftliche Vertheidigung an uns abgeben zu dürfen.

Da nun eine solche, als Ihnen zugestanden, unterm 14. dieses Monats nach gehaltenem Vortrag zwar von Ihnen ist eingereicht worden, welche immerhin als ein Beleg zur Begründung der Richtigkeit unseres Protokolls in unsern Verhandlungen angesehen wird, Ihre benannte Vertheidigung

aber gegen Ende gehend auf dreizehn fliegenden Quartblättern mit vielen korrigirten und durchgestrichenen Stellen aufgetragen sich befindet, und diese den Charakter eines Akts, der auf unsrer Gerichtskanzlei aufbewahrt werden muß, keineswegs an sich trägt, so werden Sie anmit aufgefordert, sich Morgens als den 1. Juli, Nachmittag um 2 Uhr auf unserer Gerichtskanzlei ohnfehlbar einzufinden, um unter Aufsicht unsers Herrn Aktuars Ihre benannte Vertheidigung vollends in's Reine zu bringen.

In dieser Erwartung entbiethen wir Ihnen unsern Gruß.

Der Oberamtmann, Präsident:
E. Pfyffer.
Der Gerichtsschreiber:
J. Buoholzer.

12.

Luzern den 1. Juli 1813.

An das Stadtgericht Luzern.

Hochzuverehrende Herren!

In Antwort auf Ihre Zuschrift von gestern habe ich zu erwiedern, daß ich am 14. Juni bei Abreichung meiner Vortrags-Papiere das Mangel- und Fehlerhafte derselben kennend von selbst das Anerbieten machte, die dreizehn am Ende beigelegten Quartblätter dem Vorhergehenden gleich abzuschreiben. Einige Tage darauf fand sich der Herr Gerichtsschreiber bei mir ein, und verlangte von mir, daß ich in die Kanzlei kommen mögte, um den Theil meiner Vertheidigung, in welchem er sich nicht durchzufinden wisse, mit ihm in's Reine zu bringen. Da nun aber inzwischen, nemlich am 16. Juli das Urtheil war ausgefällt worden, und zu dieser ein Richter, nemlich Herr Anderallmend gestimmt hatte, der bei meiner mündlichen Vertheidigung am 14. gar nicht dem Gericht beigewohnt hatte, gab ich dem Herrn Gerichtsschreiber mein höchstes Erstaunen zu erkennen, wie dieser Richter zu meiner Verurtheilung seine Stimme habe geben können, da nun aus dem Verlangen deutlich erhelle, daß dieser Richter auch durch meine Schriften von meiner Vertheidi-

gung nicht eine genügende Kenntniß habe erlangen können. Ich erklärte ihm daß ich dieses Umstandes wegen denken müsse, die Kanzlei bedürfe meiner nicht mehr, und es sey anzunehmen, daß mein Koncept in's Reine gebracht auch wirklich schon in's Protokoll sey eingetragen worden.

Da aber über dieses in Ihrer Zuschrift, HHerren! Unbestimmtheit herrscht, und ich eigentlich nicht weiß, wozu ich auf die Kanzlei gerufen werde, so muß ich — um so mehr, da ich heute nicht erscheinen kann — mir von Ihnen die Weisung ausbitten, ob noch was anderes von mir gefordert wird, als daß ich das von Hr. Gerichtsschreiber bis jetzt in's Reine Gebrachte mit meinem Schriftlichen vergleiche, und wenn ich es gleichlautend finde, unterzeichne? —

Zu diesem Ende bin ich bereit, auf Ihre Einladung mich einzufinden.

Dero gehorsamster Diener:
Dr. Troxler.

13.

Luzern den 1. Juli 1823.

Das Bezirksgericht der Stadt Luzern an Herrn Dr. Troxler in hier.

Geehrter Herr!

In Antwort auf unser gestern an Sie erlassenes Schreiben geben Sie uns Kenntniß, daß es Ihnen unmöglich sey auf heute Nachmittag sich auf unsere Kanzlei zu begeben, um die in Ihrem Vortrag beiliegenden dreizehn Quartblätter dort in's Reine zu bringen, und machen sich anerbiethig zu jeder andern Zeit unsrer Einladung Folge zu leisten. Es ergeht somit an Sie die endliche Aufforderung, Morgen Vormittags 9 Uhr auf unserer Kanzlei ohnfehlbar zu erscheinen um entweder ihren abgegebenen Vortrag vollends in's Reine zu schreiben und zu unterzeichnen, oder aber auch die von unserm Aktuar besorgte Abschrift mit jener von Ihnen uns den 14. verflossenen Juni abgegebenen Vertheidigung zu vergleichen, und als gleichlautend eigenhändig zu unterfertigen.

In dieser Erwartung entbiethen wir Ihnen unsern Gruß.

Der Oberamtmann, Präsident:
E. Pfyffer.
Der Gerichtsschreiber:
J. Buoholzer.

14.

Luzern den 30. Juli 1823.

An das Stadtgericht Luzern.

Hochzuverehrende Herren!

Da ich seit Ihrer letzten Sitzung zwei Begehren an Sie gerichtet, welche in Ihrer heutigen Zusammenkunft nicht erfüllt werden konnten, so bin ich so frei, selbe wiederholt vorzubringen.

1°. Verlange ich eine Ausfertigung der Abbittsformel, deren meine Straffentenz erwähnt. Sie werden leicht einsehen, daß dies ein Theil meiner Strafe ist, und daß ich das Recht habe, diese in ihrem vollen Umfang zum voraus zu kennen.

Wichtiger noch als die übrigen bei der vorgeschriebenen Abbitte angegeben Umstände muß mir ihr Inhalt, die Hauptsache selbst seyn, und diesen verlang ich genau bestimmt; er mag selbst ein Grund eines Bestehens oder Abstehens in Hinsicht auf die Appellation und meines Vortrags vor höherer Instanz werden.

2°. Begehr' ich mein handschriftliches Vortrags-Koneept zurück. Ich habe nach ihrem Wunsch dasselbe mit Hrn. Aktuar am 2. Juli in's Reine gebracht, und das von ihm Geschriebene, als dem meinigem gleichlautend, unterzeichnet. Da nun dieses selbst bereits in meiner Kostenliste steht, es für's Archiv überflüssig geworden, und Sie in Ihrem Schreiben vom 30. Juni erklärt haben, es trage nicht den Charakter, um in der Kanzlei aufbewahrt werden zu können, so dringe ich auf Zurückstellung.

Sollten Sie gegen meine Erwartung mir in dem einen oder andern Wunsche nicht entsprechen wollen, so bitt' ich um einen motivirten Abschlag.

Dero gehorsamster Diener:
Dr. Troxler.

15.

Das Bezirksgericht der Stadt Luzern in seiner Sitzung vom 30. Juli 1823.

Nach ablesend vernommenem Schreiben des Tit. Herrn Dr. Troxler von heut, in welchem derselbe das doppelte Verlangen stellt:

1°. Es möchte ihm eine Ausfertigung der im Strafsentenz gegen ihn unterm 16. verflossenen Juni erwähnten Abbittsformel mitgetheilt, und

2°. Sein den 14. des gleichen Monats bei Gericht abgegebenes handschriftliches Vortrags-Koncept ihm zurückgestellt werden.

hat

In Betracht, daß in Injurien-Klagsachen bei Gericht nie geübt ward, dem Verurtheilten die Formel der von ihm zu leistenden Abitte zur vorläufigen Einsicht zu kommunizíren;

In Betracht, daß es eben so wenig üblich ist, einen bei Gericht zum Protokoll gelegten schriftlichen Vortrag einer Parthei anders als in Abschrift zu extradiren, um so weniger, da in dem gegenwärtigen Prozeß der Petent selbsten in der Zeit ist angewiesen worden, seine Verantwortung in Schrift zu verfassen und bei Gericht zu deponiren,

erkennt:

Es könne in das doppelte Begehren des Herrn Dr. Troxler nicht eingetreten werden, und er sey demnach in demselben von der Instanz ab- und zur Ruhe gewiesen.

Der Oberamtmann, Präsident:
E. Pfyffer.

Der Gerichtsschreiber:
J. Buoholzer.

16.

Luzern den 21. Juli 1823.

An das hohe Appellationsgericht der Stadt und Republik Luzern.

Hochgeachte Hochzuverehrende Herren!

Am 6. Juli hatte ich meine Appellation erklärt, und erfahre nun durch eine Anzeige der Kanzlei, daß der bereits

auf den 7. August angesetzte Gerichtstag auf den 21. hinaus geschoben werden soll.

Der Grund dieser Abänderung soll seyn, daß zwei Mitglieder am 7. August in Privatgeschäften abwesend seyn würden, und daß bis zur Rückkehr derselben auf den 21. auch noch die Genesung eines dritten seit lange invaliden Richters erwartet werden dürfte.

Hochzuverehrende Herren! — Um so freudiger und getroster gehe ich ihrem Gerichte entgegen, auf eine je grössere Zahl Richter ich zählen kann, aber den Vortheil oder Nachtheil einzelner Stimmen kann und will ich nicht berechnen, glaube aber, daß auch der Stellung und Würde meiner hohen Gegenpartei, die gemäß unserer Verfassung nun als richterliche Behörde in eigener Sache gegen mich auftritt, angemessen sey, den Schein eines solchen Kalkuls sorgfältigst zu vermeiden, und mich den Angeklagten wenigstens so viel, als unter obwaltenden Umständen noch möglich ist, durch strenge Beobachtung des durch rechtliche Uebung bezeichneten Ganges zu beruhigen.

Da nun möglichst unverzögerter Entscheid eines der wesentlichsten Merkmale wohlbeschaffener Rechtspflege ist, da meine hohe Gegenpartei selbst in ihrer Klage möglichste Beschleunigung der Sache empfohlen hat, und andererseits ich seit drei Monaten gerichtlich verfolgt endlich, das Ende des leidigen Prozesses wünsche, auch gegen Mitte August eine nothwendige Geschäftsreise zu machen habe, und überdies weder Gesetz noch Uebung die Anwesenheit aller Mitglieder des Gerichts sondern nur die von neunen zur Gültigkeit eines Rechtspruches fordert, so muß ich so frei seyn, eine hohe Behörde inständigst zu bitten, für mich keine Ausnahme von gesetzlichen Formen im gewöhnlichen Rechtsgang aus Nebenrücksichten zu machen, sondern es bei der ersten Ansetzung des Gerichtstages auf den 7. August bewenden zu lassen.

Ich habe die Ehre zu seyn mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit

Dero gehorsamster Diener:
Dr. Troxler.

17.

Luzern den 1. August 1823.

Die Kanzlei des Appellations-Raths der Stadt und Republik Luzern
an
den Hochgeehrten Herrn Dr. Troxler in Luzern.

Hochgeehrter Herr!

Sie erhalten anmit die Anzeige, daß der Tag zur Behandlung Ihres bisher gezogenen Prozesses, eine gegen Sie erhobene Injurien-Klage belangend, von dem hohen Appellations-Rathe auf Donnerstag als den 7. fliessenden Monats, Vormittags 8 Uhr festgesetzt sey; diesemnach die Einladung an Sie ergeht, an benanntem Tag und zur gesetzten Zeit an den Schranken der oberrichterlichen Behörde zu erscheinen.

Genehmigen Sie anbei, Hochgeehrter Herr Dr. Troxler! den Ausdruck vollkommenster Achtung.

Für die Kanzlei, der Oberschreiber:
K. M. Kopp.

18.

Der Appellations-Rath der Stadt und Republik Luzern.

In einer sich ergebenen Polizei-Strafsache
entgegen und wider

Den Herrn Dr. Troxler von Münster, wohnhaft in Luzern, mittelst einer von dem hochlöblichen Täglichen Rath an das Bezirksgericht der Stadt Luzern erlassenen Zuschrift vom 23. April fliessenden Jahrs, als Verfasser der Druckschrift: „Luzern's Gymnasium und Lyzeum" der strafbarsten Schelt-ungen, Verleumdungen und Beleidigungen einerseits gegen die Regierung selbst, und anderseits sodann gegen die hiesige öffentliche Lehranstalt im Allgemeinen, so wie gegen den mehrern Theil der an derselben angestellten Herren Profes-soren im Besondern, als namentlich: die Herren Joseph Anton Salzmann, Aloys Gügler, Joseph Widmer, Melchior Kaufmann, Niklaus Schmid, Narziß Schlatt, Leonz Ineichen, Johann Baptist Thuet und Augustin Schmid, beklagt und beschuldigt;

Ueber die von der ersten gerichtlichen Instanz aufgestellte Rechtsfrage:

1°. Hat sich Herr Dr. Troxler der in Frage liegenden Injurien gegen die hohe Regierung schuldig gemacht oder nicht?

2°. Hat Herr Dr. Troxler gegen die in der Klage benannten Herren Professoren sich einer Injurie schuldig gemacht oder nicht?

3°. Ob und in wie weit, im Fall eines der ersten zwei Glieder dieser Rechtsfrage bejahend entschieden würde, Herr Dr. Troxler Abrede zu leisten habe und zu bestrafen sey?

Worüber das Bezirksgericht der Stadt Luzern unterm 16. Brachmonat letzthin geurtheilt.

Nachdem der Beklagte in seinen Vertheidigungs-Gründen angehört und vernommen worden ist, so wie nach genauer und sorgfältiger Untersuchung der diesfallsigen Prozedur;

hat

In Betrachtung, daß in derjenigen Schrift „Luzern's Gymnasium und Lyzeum" betitelt, welche unter dem Namen des Herrn Dr. Troxler im Druck erschienen ist, und zu der er sich als Verfasser bekennt, Stellen, abgesehen von denen des Herausgebers dieser Schrift, in Vorschein kommen, wodurch die der hohen Regierung schuldige Achtung auf eine auffallende Weise bei Seite gesetzt ist, welches Benehmen um so weniger mit Gleichgültigkeit übersehen werden konnte, als dem Herrn Dr. Troxler, in dieser Beziehung, bereits unterm 5. Weimonat 1821 und 7. Brachmonat 1822 wiederholte Ermahnungen ertheilt worden sind;

In Betrachtung jedoch, daß dieses immerhin ahndungswürdige Vergehen nicht zu einer Verletzung der Regierung in ihrer moralischen Persönlichkeit, als höchste Staatsgewalt sich qualifizire, welchen Fall der §. 123. des peinlichen Gesetzbuches beschlagen würde;

In Betrachtung, daß in der gleichen Druckschrift gegen einige an der hiesigen öffentlichen Lehranstalt angestellte Herren Professoren mehrere ungeziemende, den Anstand und die jedem Bürger des Staats mit vollem Recht zustehende Achtung beleidigende Ausdrücke enthalten sind, welche in

einem gesitteten Staate keineswegs ungeahndet belassen werden können;

In Betrachtung aber, daß diese gerügten Beleidigungen, nicht anders als in bürgerlichen Privat-Verhältnissen vor sich gegangen, als rein persönlich angesehen werden können, die sich beleidigt geglaubten Personen nun aber selbst vor der richterlichen Stelle mit keiner Klage aufgetreten sind, somit der §. 20. des Polizei-Gesetzes vom 29. Christmonat 1806 in dem vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen könne;

In Betrachtung endlich, daß die gegen einige Herren Professoren erfolgten Beleidigungen mit der, von ihnen der hohen Regierung gegen einen von ihr über das Lehrfach erlassenen Beschluß überreichten Denkschrift in Verbindung und im Zusammenhang stehen, durch welches Erzeugniß Herr Dr. Troxler Ursache gefunden haben mag, zu glauben, daß dieses vorzüglich dahin berechnet sey, um zunächst seine Person als angestellten öffentlichen Lehrer, so wie die übrigen auf seiner Seite stehenden, dem gedachten Regierungs-Beschluß beigetretenen Herren Professoren und mit ihnen die Erziehungs-Behörde selbst auf eine eben so unedle als ungeziemende Weise bei ihrer hohen Regierung in ein nachtheiliges Licht zu stellen, wodurch Herr Dr. Troxler zur Fertigung jener Druckschrift und mittelst dieser zu seiner Rechtfertigung vor dem Publikum veranlaßt worden ist, daher ein zu Gunsten des Beklagten sprechender Grund zu milderer Beurtheilung seines Vergehens uns erkennbar vorgefunden wird;

In Anwendung demnach des §. 5. der Polizei-Verordnung vom 17. Hornung 1813,

Befunden:

Es habe das Bezirksgericht der Stadt Luzern in dieser Sache zum Theil übel gesprochen, und sey von dem Appellanten zum Theil wohl anher appellirt worden;

Und demnach erkennt und zu Recht gesprochen:

Herr Dr. Troxler habe die seiner hohen Regierung schuldige Achtung verletzt, so wie gegen den mehrern Theil der Herren Professoren den Anstand und die ihnen gebührende Achtung bei Seite gesetzt; weshalben derselbe zu einer Geld-

Buße von sechszig Franken und zu Tragung sämmtlicher, dieses Prozesses wegen ergangenen Kosten verfällt seyn soll.

Also geschehen Luzern den 7. Augustmonat 1823.

Der Statthalter, Präsident:
Felber.

Namens des Appellations-Raths,
der Oberschreiber:
K. M. Kopp.

Literatur.

---

1) **Ueber die Neutralität und Politik der Schweiz.** (De la neutralité de la Suisse et des moyens de la maintenir; traduit de l'allemand, revu et augmenté par l'auteur; suivi *de la Politique de la Suisse*, traduction de l'anglois et d'une lettre adressée de Paris à la Bibliothèque universelle, concernant cet écrit. Genève, J. J. Paschoud, 1823 S. 257. 8.)

Noch zu keiner Zeit ward über die Schweiz soviel gesprochen, geschrieben und öffentlich verhandelt als im gegenwärtigen Augenblicke. Aus Deutschland, Frankreich und England, in Zeitungen und von den Rednerstühlen der Deputirtenkammern und Ständeversammlungen tönen seit mehreren Jahren Stimmen zu uns herüber, die bald mit Bitterkeit uns anklagen, bald in geneigtem Wohlwollen uns Lehren ertheilen, wie wir uns zu verhalten haben. Es wäre nicht klug und nicht gut, in Dingen, die des Vaterlandes Wohl und Wehe betreffen, feindselige sowohl als freundliche Stimmen unbeachtet zu lassen; darum glaubten einsichtsvolle und sachkundige Eidgenossen das bisher beobachtete Stillschweigen brechen, und was in jenem Gerede über die Schweiz Wahres und Falsches vermischt daliegt, gehörig ausscheiden und beleuchten zu müssen.

Der französische Feldherr Sebastiani sprach im J. 1821 in der französischen Deputirtenkammer, es sey ein nunmehr von allen Sachverständigen anerkannter Grundsatz, daß, sobald

Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausbreche, Frankreich genöthigt sey, die Schweiz militärisch zu besetzen, und seine Heere bis zum Rhein und zur Donau vorzuschieben, indem es nur auf solche Weise seine eigenen Grenzen decken und schützen könne. Diese Behauptung zu widerlegen, erschien bald darauf die Schrift: De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe Paris. 1821., die man Anfangs dem General Jomini, nachher aber mit mehr Grund einem durch Kenntniß und Vaterlandsliebe gleich ausgezeichneten Genfer zuschrieb. Der Verfasser dieser Schrift, wer er auch seyn mag, beweist mit vielem Scharfsinn, daß es im Interesse aller europäischen Mächte liege, die Neutralität der Schweiz aufrecht zu erhalten und das Gebiet derselben unangetastet zu lassen; die Schweizer ermahnt er einerseits zur Vorsicht in ihren diplomatischen Verhältnissen, und anderseits zu thätiger Beförderung und Verbesserung eines volksthümlichen Kriegswesens, als wodurch allein die Neutralität ihre sicherste Gewährleistung erhalte Dieser gehaltvollen Schrift, die grosses Aufsehen erregte, und auch, in's deutsche übersetzt, in den europäischen Annalen abgedruckt wurde, folgten viele andere, den Inhalt derselben theils berichtigend, theils bestätigend. Zuerst: Lettre à l'auteur de la Suisse dans l'intérêt de l'Europe. Basle 1821; dann: Réplique u.s.w. Genève, und endlich nach langem Briefwechsel zwischen Genf und Basel, des Herrn Oberstlieutenants Wieland von Basel bekannte Schrift: Die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Mittel zu ihrer Behauptung. Im Juni 1822 gab die zu London herauskommende Edimbourgh-Review, eine vielgelesene, englische Zeitschrift, in No. 73, unter der Aufschrift: Politik der Schweiz, eine kritische Uebersicht der erwähnten, über die Schweiz erschienenen Schriften, und zugleich einen Umriß der politischen Grundsätze, welche, wie der Verfasser dieses Aufsatzes meint, die Schweiz zu ihrem Heil nothwendig befolgen müsse. Wieland's Schrift und der letztgenannte Aufsatz im Edimbourgh-Review, jene aus dem deutschen, dieser aus dem englischen in's französische übersetzt, machen nebst einer kurzen Beleuchtung des Aufsatzes: über die Politik der Schweiz, den Inhalt des Werkes aus, das wir hier anzeigen.

Da die Schrift des Herrn Wieland in der deutschen Schweiz überall verbreitet ist, und in öffentlichen Blättern Auszüge davon erschienen, beschränken wir uns hier auf einige Mittheilungen aus dem in mancher Hinsicht sehr merkwürdigen Aufsatze im Edimburgh-Review: Ueber die Politik der Schweiz, der in der vorliegenden Sammlung von S. 151 bis 215 zu lesen ist.

S. 152—159. „Die Schweiz, in Vergleichung mit ihren Nachbarstaaten arm und unfruchtbar, behielt dennoch seit Julius Cäsars Zeiten eine bedeutende Stelle in der europäischen Geschichte. Sie ist ein Land, welchem der Krieger, der Staatsmann und der Gelehrte stets Aufmerksamkeit und Theilnahme schenken werden. Der Krieger zumal findet in ihrer Lage und in ihren Gebirgsketten reichlichen Stoff zum Nachdenken über Strategie, Taktik und besonders über den sogenannten kleinen Krieg."

„Ihre schwankende Politik in neuerer Zeit bildet einen grellen Gegensatz zum kräftigen und unabhängigen Geiste ihrer Bewohner. Ist die Behauptung wahr, daß ein fortwährender Anblick erhabener Naturgegenstände nach und nach auch die Gesinnungen eines Volkes erhebe, so hätten die Naturschönheiten, welche den Schweizern täglich vor Augen liegen, sie längst eine Politik lehren sollen, die so erhaben und unveränderlich wäre, als ihre Gebirge. Aber wir hoffen, jetzt, da es noch vergönnt ist, werde die Vaterlandsliebe der Schweizer die wirksamen Mittel zu Sicherung ihrer Unabhängigkeit herbeizuschaffen suchen. Und wahrlich diese Aufgabe sollte nicht schwer seyn. Das Schweizervolk, den Lastern des Reichthums und Luxus fremd, besitzt eine solche Sitteneinfalt, solchen gesunden Verstand und solche Empfänglichkeit für alles Gute, daß die Staatsmänner auf guten Erfolg ihrer Bemühungen rechnen können. Adel und Würde sollten alle Verhandlungen bezeichnen, die von den Regierungen dieses herrlichen Landes ausgehen, dieser europäischen Vestung, die durch ihre Armuth gegen die Gefahren der Bestechlichkeit, durch ihre natürliche Stärke gegen die Gefahren eines fremden Angriffes geschützt ist, und welche die Natur dazu bestimmt zu haben

scheint, daß sie die Sitteneinfalt der Vorzeit und Biederſinn in politiſchen Verhandlungen bewahre."

„Allen Staatsmännern mag es der Mühe werth ſcheinen, zu unterſuchen, warum die Schweiz mit ihrer ſo vortheilhaften Lage, mit einem ſo kräftigen, verſtändigen und wackern Volke den ehrgeizigen Abſichten und gewaltthätigen Unternehmungen ihrer Nachbarn niemals widerſtand; warum ſie niemals durch ihre Dazwiſchenkunft Streitigkeiten ſchlichtete, die mehr als einmal das Schweizergebiet ſelbſt mit Strömen von Blut übergoſſen; warum ſie in Kriegszeiten ſo bedeutſam und in Friedenszeiten ſo wenig geachtet iſt; warum ſelbſt jene, die die Schweiz mit ſo wenig Schonung behandeln und damit noch groß thun, dennoch ſo eifrig Soldaten aus dieſem Lande ſuchen? Frankreich, Deutſchland und Italien, wechſelweiſe mit einander im Kampf und ſich gegenſeitig verwüſtend, bekamen ſtets für ihre geheimen Umtriebe leichten Zugang in die Schweiz. Sie fanden oft an den Schweizern eigennützige Bundesgenoſſen, immer in der Schweiz Truppenwerbungen; aber niemals hat die Schweiz die Rolle des Vermittlers zwiſchen dieſen Mächten übernommen. Das kann nicht von ihrer Schwäche herrühren; denn wäre ſie im Grunde nicht ſtark, ſo wäre ſie längſt ſchon ein Beſtandtheil eines dieſer Nachbarſtaaten geworden. Alſo muß in ihrer Politik oder in ihrer Regierungsform irgend ein Grundgebrechen liegen, in Folge deſſen das Wohl des Landes und die Rechte der Menſchheit durch Unfähigkeit oder Beſtechlichkeit aufgeopfert wurden. Je nachdem franzöſiſches oder öſtreichiſches Staatsweſen und Gold in die Kehre vorherrſchten, ſchwankte die Politik der Schweiz zwiſchen dieſen Mächten, und oft hat man ihre Regierung mit Recht einer engherzigen und ſelbſtſüchtigen Politik beſchuldigt."

„Der wahre Grund von all dem iſt dieſer: Die Schweizer haben jene Freiheit, die ſie gegen das Haus Habsburg erkämpften, ſehr ungleich unter ſich vertheilt. Von Rechtes wegen ſollte ſie das ruhmvolle Kleinod Aller ſeyn; in der That aber war ſie nur auf einige bevorrechtete Klaſſen beſchränkt, und dieſe benutzten ſie für ſich ſelbſt auf Koſten der Eidgenoſſenſchaft. Die durch dieſe Ordnung der Dinge veranlaßten Erbitterungen und Streitigkeiten hatten den Bund,

durch welchen jene Freiheit gegründet worden, geschwächt und fast zernichtet. So herrschte die Regierung von Bern ganz allein im Waadtlande bis zum Jahr 1798, wo die dortigen Einwohner die französischen Heere zu ihrer Befreiung herbeiriefen. Frankreich, welches die Rechte der Herzoge von Savoyen ererbt hatte, mischte sich in den Streit, und dieser bewaffneten Einmischung folgten Verwüstung und Elend. Lange Zeit verschmäheten die Graubündner die Vorstellungen und Bitten der Bewohner von Veltlin, Kleven und Worms um gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; die Gelegenheit, das Joch abzuwerfen, bot sich dar, und die drei Thäler vereinigten sich freiwillig mit der von Bonaparte gegründeten, cisalpinischen Republik; ein neuer Beweis, daß Ungerechtigkeit nur Haß, Zwist und Schwäche hervorbringen kann. Eine großmüthige, einfache Politik hätte zum Nationalcharakter der Schweizer besser gepaßt. Ihre Staatsmänner sollten alles von sich weisen, was nur von ferne geheimen Umtrieben gleicht, oder den Verdacht von Geldgier aufkommen läßt. Wilhelm Tell hat sein Vaterland nicht dazu befreit, daß es ein Spielball für die Nachbarn werde; seine wackern Abkömmlinge hat die Natur nicht dazu bestimmt, daß sie sich unter die Fahnen des ersten besten Monarchen stellen, der sie bezahlen will, um aus ihrer Treue einen Wall gegen den Haß seiner Unterthanen zu bilden."

„Mit wahrem Vergnügen erblicken wir in den erwähnten Schriften die Morgenröthe besserer Gesinnungen. Mögen diese köstlichen Keime durch die Vaterlandsliebe sämmtlicher Schweizer-Bürger zur Entwickelung gelangen! Die bleibende Hochachtung, worauf die Schweizer Anspruch haben, beruht auf selbstständiger Aeusserung ihres Nationalcharakters, und sie sollten sich vor allen Dingen einen richtigen Begriff von jenen Menschen machen, die, um des Geldes willen, sich fremder Streitigkeiten annehmen. Das Blut von Untergebenen verkaufen, deren Kraft und Muth nur der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet seyn sollte — ist eine Handlung, wodurch selbst eine despotische Regierung sich schänden würde. Was soll man aber sagen, wenn eine solche Handlung durch die Regierung eines freien Volkes genehmigt wird, und wenn der Zweck derselben darin besteht, die Hoffnungen jener

Freiheit, die den eigenen Ruhm und Wohlstand ausmacht, anderwärts unterdrücken zu helfen? Was kann man von einer so beschränkten und kurzsichtigen Politik erwarten? Auf die Beseitigung dieser Misbräuche hat die Schweiz vor allem ihr Augenmerk zu richten, wenn sie die öffentliche Meinung von Europa für sich gewinnen, und sich dadurch auf die erhabene Stufe eines unabhängigen Volkes erschwingen will. Wenn dann die Nachbarn alte Beschwerden wieder auffrischen, und in jener Verbesserung nicht ein Unterpfand reiner Absichten erkennen wollen, so ist die Zeit gekommen, sie durch Abtreibung ihrer Angriffe Mäßigung zu lehren. Bis dahin wird eine versöhnende, mit ernstlichen Vertheidigungsmaasregeln verbundene Politik viel besser seyn, als jene Sophistik, mit der man das Unrecht der Schweiz, daß sie die Verbündeten ungehindert durch ihr Land ziehen ließ, zu bemänteln suchen könnte."

„Wir sind überzeugt, daß wir keinen helldenkenden Schweizer, der sein Vaterland wahrhaft liebt, durch freimüthige und warme Erörterung solcher Gegenstände beleidigen werden. Wir glauben vielmehr, dieses herrliche Land habe noch der Bürger genug, die da wünschen, daß dergleichen zwar harte, aber heilsame Wahrheiten sich in die Herzen aller ihrer Mitbürger einprägen mögen. Ja wir kennen viele Schweizer, die gar wohl fühlen, daß das Mutterland der Helden von Murten und Morgarten unabhängig und geachtet seyn könnte, wenn gleich die Tuillerien nur von Franzosen bewacht würden."

S. 208 — 215. „Daß in der Mitte der Schweiz ein verschanztes Lager oder eine Vestung errichtet werde, worin man alle Vertheidigungsmittel des Landes zusammenhäufen, und wo man bis auf's Aeusserste sich vertheidigen würde, — diesem Gedanken könnten wir nicht beipflichten, obschon derselbe sich unter einem gewissen Schein von Heldenmuth und Seelengröße darstellt. Ein solcher Vorschlag nimmt sich als redneriſche Figur sehr gut aus, aber Vernunft und Erfahrung verwerfen ihn, weil er das Volk der Gefahr aussetzt, alles auf einmal zu verlieren. Das hieße: die Gesammtmacht des Feindes auf Einen Fleck hinziehen, allen seinen Anstren-

gungen nur Einen Zielpunkt geben, und dann wird in die Länge Nichts seiner Zahl, Tapferkeit und Geschicklichkeit widerstehen. Sagunt und Numantia fielen, ihrer Stärke und des Heldenmuths ihrer Vertheidiger ungeachtet. Einen ganz andern Weg giengen jene Männer, die mit dem größten Erfolg für die Freiheit ihres Landes gegen mächtige Feinde fochten. Sich überall zeigen und nirgends seyn, heute an der Spitze des vereinigten Heeres, morgen in Begleit von wenigen Partheigängern — das war die Kriegskunst eines Sertorius und Viriatus, zweier der größten Krieger, die je der Macht der Gewaltigen mit Erfolg widerstanden haben. So lange der Feind in Heeresmassen vorrückt, greifet ihn theilweise mit kleinen Schaaren an! Zerstreuet er sich, um euch zu verfolgen, so sammelt die Schaaren zu Massen, und zerschmettert Schlag auf Schlag seine vereinzelten Schaaren! Darin liegt die Kunst, ein Bergland gegen den Andrang der Uebermacht zu vertheidigen. Nur auf diese Weise können Heldenkraft und Vaterlandsliebe den Vortheilen strenger Kriegszucht und den unermeßlichen Vorzügen wohlgeübter Kriegsschaaren das Gleichgewicht halten."

„Wohl mögen und können die Schweizer beides vereinigen. Es ist kein Grund vorhanden, warum man nicht auch die Truppen der Eidgenossenschaft an strenge Kriegszucht gewöhnen sollte; aber dann muß sie das Werk der Nation selbst seyn, und die Fremden sollen in Nichts ihre Hand darin haben. Der beste Bestandtheil einer guten Kriegszucht ist das sittlich erhabene Gefühl der Vaterlandsliebe. Zeiget den Menschen ein edles Ziel, darnach sie streben sollen, und ihr Ringen und Streben wird ihren Charakter erheben. Ein langer Kriegsdienst im Auslande schwächt des Soldaten Anhänglichkeit an sein eigenes Vaterland. Kommt er zurück, so verachtet er die Sitteneinfalt seiner Mitbürger, und ist von der Vortrefflichkeit und Uebermacht fremder Truppen ganz eingenommen. Nach Hause bringt er alle Laster eines Menschen, der weiter nichts ist als Soldat, und zugleich die Sucht, mit seinen erworbenen Kenntnissen zu glänzen. Er verachtet seine Befehlshaber und die, in deren Reihen er kämpfen soll. In den Tagen der Gefahr ist er zuchtlos, wenn er nicht unter dem Befehl jener Hauptleute

ſteht, mit denen er früher gedient hat, und vielleicht ſogar gefährlich, wenn er von ihnen befehligt wird."

„Bloſſe Vervollkommnung ihres Kriegsweſens reicht aber für die Schweiz nicht hin, wenn ſie den Blick nicht auch auf ihr politiſches Syſtem richtet. Zwiſchen zwo, gegen einander eiferſüchtige Mächte geſtellt, wird die Schweiz abwechſelnd von den Unternehmungen beider zu leiden haben, wenn ſie nur wie die Herzoge von Savoyen, im günſtigen Augenblicke, je nach den Umſtänden von der einen zur andern ſich wendet. Alle Politik, die blos auf Perſönlichkeiten beruht, iſt unſicher und ſchwach, und gewöhnt die Nation an Handlungen der Hinterliſt und Schlauheit, worin man am Ende ſeine Sicherheit zu ſehen glaubt. Der Verfaſſer der Schrift: De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe, behauptet, die ganze Politik der Schweiz beſtehe in genauer Beobachtung ihrer Neutralität. Die Lehre des Verfaſſers läuft alſo dahin aus: Sey, wenn man dich beſchimpft, unempfindlich wie die Schildkröte; greift man dich aber an, ſo borſte dich wie das Stachelſchwein, und wirf deine Geſchoſſe nach allen Seiten! Dieſe Lehre mag gut ſeyn für die Kriege, die durch Eiferſucht zwiſchen Frankreich und Oeſtreich entſtehen. Setzen wir aber den Fall, daß Italien, vom Andenken ſeiner verſchwundenen Gröſſe begeiſtert, und durch traurige Erfahrung belehrt, daß Zwietracht und Schwäche Wechſelbegriffe ſeyen, ſich in allgemeinem Aufſtand erhebe, um in die Reihe der Nationen zu treten. Wenn es dann, unvermögend ſeine Ketten ſelbſt zu brechen, Frankreich zu Hilfe riefe, und Frankreich, nachdem es die eigene Freiheit auf feſte Grundlagen geſtellt, zu dieſer Hilfleiſtung geneigt wäre, ſollte die Schweiz allein dieſer ſittlichen Wiedergeburt entgegen treten? Könnte ſie bei ſolchem Benehmen auf die Hilfe der öffentlichen Meinung von Europa zählen, wenn ſie ſelbſt den Angriffen des Stärkern preis gegeben wäre? Sie iſt nicht ſtark genug, um allein der Macht von Frankreich oder Oeſtreich auf längere Zeit zu widerſtehen, und es iſt eben ſo gefährlich für ſie, die eine dieſer Mächte zu Hilfe gegen die andere herbeizurufen, als ſich einer von beiden entgegenzuſtellen. Ihr gegenwärtiger Zuſtand zwiſchen dieſen beiden großen Mächten mag wohl eine Zeitlang friedlich fortdauern; aber die günſtige Gelegenheit werden jene nicht vor-

beigehen lassen. „Welch ein prächtiges Schlachtfeld für die Römer und Karthager ist Sicilien!" rief Pyrrhus aus. Wir überlassen die Anwendung dieser Worte den Schweizern."

„Lesen wir im Polybius die Geschichte der Gründung, des Wachsthums und der Politik des achäischen Bundes, so überrascht uns der Reichthum von Lehren, welche kleine Staaten daraus ziehen können, und die ganz besondere Aehnlichkeit der Lage desselben mit jener der Schweiz. Hier kann die Schweiz die ihr angemessene Politik lernen. Der achäische Bund erhob sich durch Beharrlichkeit, durch Gerechtigkeit gegen seine Nachbarn, durch die Wohlthat einer freien Verfassung, die er allen, welche sie annehmen wollten, anbot, durch Muth und Edelsinn, womit er den Schwachen, die ihre Freiheit erringen wollten, Hilfe brachte; er erhob sich, sagen wir, zu solcher Stufe von Einfluß und Ruhm, daß beinahe der ganze Peloponnes dieser Eidgenossenschaft zufiel. Dieser Bund unterlag nur der heimtückischen Politik der Könige von Macedonien, denen, wie Polybius sagt, gelang, denselben durch Pfiffigkeit und List zu entzweien, und die einen von den andern in Städte und selbstständige Gebiete zu trennen. Warum sollten die schweizerischen Kantone die weise, die hochsinnige Politik der Achäer nicht befolgen? Warum sollten wir die Hoffnung aufgeben, dereinst Tyrol mit der Eidgenossenschaft vereinigt, und dadurch ihre Macht und Wohlfahrt vermehrt zu sehen *) unter einer Bundesregierung, die stark genug ist, die kleinen Neckereien und Umtriebe zu bewachen und zu dämpfen? — Das sind Träume, wird man uns sagen. Gut! aber es sind die Träume von mehr

*) Kein Volk sinnt weniger auf Eroberungen, als die Schweizer, die froh sind und sich glücklich genug schätzen, wenn ihnen das, was sie gegenwärtig an Land und Freiheit besitzen, unangetastet und ungeschmälert bleibt. Aber in England, Deutschland und Frankreich wird unaufhörlich von der Nothwendigkeit, das Schweizergebiet zu erweitern, öffentlich geschrieben und gepredigt. In der zu Weimar erschienenen Zeitschrift: die Nemesis, wird im VII. Band, Seite 72, der Wunsch ausgesprochen, daß Tyrol, Vorarlberg, Savoyen und alle Gebirgsländer zwischen Frankreichs und Oestreichs Grenzen durch ein gemeinschaftliches Band zusammengehalten werden möchten. — Die unter bourbonischer Regierung zu Paris erschienene Zeitung: Spectateur, enthielt im J. 1815 folgende Stelle: „Die Schweiz gleicht einem Dreieck, welches Frankreich, Italien und Deutschland vor Zänkereien bewahrt, und so den gordischen Knoten bildet, welcher das europäische

als einem erleuchteten Geiste, von mehr als einem edelmüthigen Herzen. Wir sahen schon weit seltsamere Dinge, und wir werden uns noch zu einigen andern Träumen hinreissen lassen. Wir könnten noch träumen, daß Griechenland frei werde, und daß alsdann eine Kette von Freistaaten, des alten Ruhmes würdig, von Basel bis Byzanz, vom Rhein bis zum Hellespont sich ausdehne. Sie ständen unter dem Schutze von England, (So?) das von allen Mächten den größten Vortheil von ihrer Wohlfahrt, aber auch die größte Stärke hätte, sie in Behauptung ihrer Unabhängigkeit zu unterstützen. Unter Englands Schutze wären sie stark zur Vertheidigung und schwach zum Angriffe; sie könnten Rußlands Stolz, Oestreichs Habsucht und Frankreichs Ehrgeiz trotzen. Sie wären ohne irgend eine Rechtsverletzung gegründet worden; sie würden jedem, dieser Eidgenossenschaft beitretenden Volke seine Sitten und Meinungen, jedem seine geographischen und sittlichen Gränzen, seine Gewohnheiten, Gebräuche, seine Religion lassen und sie heilig achten. Gemeinschaftlicher Vortheil allein würde sie vereinigen, und dieser Vortheil, jeglichen andern in sich fassend, wäre: die Freiheit Aller."

Ein Genfer hat auf diesen Artikel im Edimbourgh-Review geantwortet, und seine Antwort steht in der vorliegenden Sammlung von S. 216 — 257, unter dem Titel: Lettre à Messieurs les Rédacteurs de la Bibliothèque universelle, par un Abonné. Darin heißt es unter anderm:

S. 220. „Der Journalist aus Schottland hält die Schweiz für einen natürlichen Vorposten des wiedergebornen Frankreichs. Er meint, die schönste Aufgabe der Schweiz bestehe darin, daß sie eine Kette von Republiken vom Rhein

---

Staatensystem unauflöslich festhält. Um diesem wichtigen Zwecke Nachdruck zu geben, müssen nothwendig Tyrol und Savoyen mit der Schweiz vereinigt werden, zwei Länder, welche derselben in physischer und moralischer Hinsicht sehr ähnlich sind. „(S. Allgemeine Zeitung 1815, No. 45. vom 14. Febr. S. 177). — Den nämlichen Gedanken haben umständlich behandelt und dringend empfohlen: Von Lamezan in seinem Werke: De l'Allemagne fédérative, und Schaden in Cölln's freimüthigen Blättern (die zu Berlin erschienen) 1818. VII. Stück, in einem Aufsatze betitelt: Das Süddeutschthum. — Bekannt ist es auch, daß nach König Heinrichs IV. Plan einer christlichen Republik Tyrol mit der Schweiz, Burgund und Elsaß eine Kette von Republiken hätte bilden sollen, wie man es in Sully's Memoires im 30. Buch ausführlich nachlesen kann. Dagegen ist es weniger bekannt, daß in dem geheimen Traktat des Kaisers Leopold mit Rußland vom Jahr 1791 folgender Artikel steht: „Wenn die Schweiz der Koalition (gegen Frankreich) beitritt, so werden ihr dafür die Bezirke von Tyrol mit den angränzenden Landgerichten zugesichert." (S. Saalfeld's Geschichte der neuesten Zeit. I. Bd. II. Abtheil. Beilage No. 5). Die Redaktion.

bis zum Bosphorus gründen helfe, und mit der Befreiung Italiens anfange. Zur Nachahmung empfiehlt er den Schweizern die Politik der Staaten des achäischen Bundes, so wie Polybius sie beschrieben hat; aber über den Fall und Untergang des achäischen Volkes, wovon Polybius Zeuge war, gleitet der Journalist leise hinweg, vermuthlich aus Besorgniß, die Einbildungskraft derer, die er für seinen Plan gewinnen will, wäre dadurch etwas abgekühlt worden. Dergleichen Vorschläge sprechen wahrlich durch sich selbst; sie bedörfen keiner Erörterung. Seit Anacharsis Cloots hat man nichts Treuherzigeres über europäisches Staatenwesen gesagt. Der gesunde Menschenverstand der Schweizer aber wird diesen Rath und Aufruf zu kraftvollem Vorangehen gehörig zu würdigen verstehen."

S. 252 — 256 „Noch ist ein Gegenstand zu berühren, der für die Schweiz von grosser Wichtigkeit ist, mit vielen Privat-Vortheilen, und in mancher Beziehung auch mit Kantonalinteressen dieses Landes in Verbindung steht, und deswegen sehr zarte Behandlung fordert, nämlich: der auswärtige Kriegsdienst. Der Verfasser der Schrift: La Suisse dans l'intérêt de l'Europe, hat diesen Gegenstand mit Schonung erörtert; der englische Kritiker hat darüber schneidend abgesprochen, und zwar in harten Ausdrücken, die den Beweis nicht verstärken. Ich bin der Meinung, es liegen in den durch die Zeit geheiligten Verhältnissen, auch wenn sie nun befremdend und Vielen als Misbrauch erscheinen würden, mächtige Gründe, sie zu schonen, oder doch wenigstens bei Verbesserung derselben klug und umsichtig zu verfahren. Nebst der durch die Gerechtigkeit gebotenen Schonung giebt es sodann noch politische Rücksichten von grossem Gewicht, und diese müssen vor jedem diesfälligen Ausspruche wohl erwogen werden. Aber ich glaube, daß jene geheime Macht, welcher man selten allen Einfluß, den sie ausübt, zuschreibt, jene Macht, welche die Berechnung eines leichtsinnigen Vertrauens und oft selbst die der Klugheit verrettelt, mit einem Worte, ich glaube, daß die Gewalt der Ereignisse bald die Frage über diesen Gegenstand durch Thatsachen entscheiden und lösen werde. Mag man also Bedenken tragen, zu entscheiden, ob man die seit mehr als drei Jahrhunderten zwischen Frankreich und der Schweiz, zur Zufriedenheit beider Nationen bestandenen militärischen Verhältnisse abbrechen solle; das läßt sich begreifen. Eine lange Verjährung, welche die Interessen in einander verschlungen und die Misbräuche vervielfältigt hat, entschuldigt die Unentschlossenheit über die Wahl der Mittel und über den Nutzen oder Nachtheil, diese Bande zu lösen und besonders sie schnell zu zerreissen. Aber zuletzt ist man noch weiter gegangen. Die

öffentlichen Blätter sprechen von Unterhandlungen zur Errichtung von zwei Schweizerregimentern in neapolitanischen Diensten, um dort die gegenwärtige Ordnung zu handhaben, und in den Tagesgesprächen wird sogar behauptet, man wolle einige der französischen Schweizerregimenter in den Dienst des Königs von Spanien übertreten lassen, damit sie, nach Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, die Misvergnügten im Zaume halten. Wie viel wäre da zu sagen, was ich verschweigen muß, meine Leser aber wohl errathen werden, z. B. über die unzähligen Schwierigkeiten zwischen diesem Plan und seiner Ausführung. . . . . Uebrigens müßte man die weisen Grundsätze und die väterlichen Gesinnungen der Bundesregierung und der einzelnen Kantonalobrigkeiten wenig kennen, wenn man an einem schnellen und förmlichen Abschlage zweifeln wollte, falls solche Vorschläge gewagt würden. Die Männer von Einfluß in der Schweiz sind den Kenntnissen, Gesinnungen und Ansichten, die der Gang der Gesittung mehr und mehr allenthalben verbreitet, nicht fremd geblieben. Jeder Abschnitt der Geschichte hat sein eigenthümliches Gepräge, seinen vorherrschenden Geist. Der Geist unsers Jahrhunderts gestattet den Verkauf der Menschen nicht mehr."

S. 257. „Der vorliegende Aufsatz (im Edimbourgh-Review) entwickelt treffliche Grundsätze über den Geist sittlicher Unabhängigkeit, die freien Völkern geziemt, über die Vortheile, welche die Schweizer für ihre Sicherheit aus der öffentlichen Meinung von Europa ziehen können, und er giebt hierüber gute Räthe. Ungeachtet verschiedener Irrthümer in Anführung von Thatsachen, und obschon man aus der Uebertreibung den Partheimann erkennen kann, bietet doch diese Abhandlung, die stellenweise mit wahrer Beredsamkeit verfaßt ist, den Freunden der ächten Freiheit reichlichen Stoff zur Betrachtung dar."

2) Alpenrosen; ein Schweizertaschenbuch a. d. Jahr 1824. Herausgegeben von Kuhn, Meisner, Wyß u. a. Bern. J. J. Burgdorfer, 1824. S. 375. 12.

Die Alpenrosen haben bereits den vierzehnten Jahrgang angetreten, und bringen auch diesmal manche liebliche Schilderung aus dem Leben unseres Volkes. Für den Geschichtforscher besonders anziehend sind die von J. H. Meyer gesammelten und in diesem Jahrgange mitgetheilten fünf Charakterzüge aus dem Vertheidigungskriege Unterwaldens im Jahr 1798, von denen die drei folgenden an die schöne Heldenzeit von Morgarten und Sempach erinnern:

„Das Gefecht auf Großächerli. Zwischen Stans und Buochs bei Wyl öffnet sich seitwärts ein Thal, aus welchem das Aawasser, ein oft wilder verheerender Waldbach hervorströmt. Die Straße führt über Dallenwyl und

Wolfenschieß nach Grafenort und Engelberg. Zur Linken liegt auf der Höhe die Wallfahrtskapelle Niederrickenbach, rechts führt ein Alpenpfad nach Wisiberg, über die Alp Großächerli, und von dieser hinab nach Kerns in Obwalden. Das Großächerli hielten die Unterwaldner, obschon leider zu schwach, besetzt; denn gerade über die schauerliche Höhe drang der Feind zuerst in's Stanzerthal herab."

„Zwei Helden zeichneten sich an dem blutigen 9. Septemb. (1798) vor allen übrigen auf der Alpenhöhe aus: Johann Joseph Turer, und Franz Joseph Joller, sein Briefbruder. Joller, ein grosser, untersetzter Mann, und zugleich ein geübter Scharfschütze, ward von der Landesgemeinde als Anführer auf Großächerli beordert. Gegen die vorrückenden Franzosen stand er immer an der Spitze seiner kleinen Schaar neben ihm sein Bruder. Als sie am frühen Morgen den Feind erwarteten, stampften beide vor Wuth und Erbitterung gegen diese, alles Völkerrecht höhnenden Fremdlinge. In einer Alphütte wurde der Gottesdienst gehalten, aber Joller schaute mit steter Wachsamkeit umher."

„Alles auf der Anhöhe gerieth nun in Allarm. Mit erschrecklichen Stimmen gaben sich die Helden das Lärmzeichen. Bald flogen die Kugeln des an Zahl übermächtigen Feindes den Unterwaldnern um die Köpfe. Mehrere dieser Redlichen fielen. Die beiden Brüder aber hielten bei einer Stunde noch Stand, und mit ihnen ein junger Sepli Joller, der ihnen die Schießgewehre lud. Joller wurde endlich an einem Arme verwundet, und mußte sich zurückziehen. Turer aber, umringt von wüthenden Feinden, und sich selbst überlassen, bot ihnen noch über eine Viertelstunde Trotz, bis endlich auch er, aber immer fechtend, weichen mußte. Im Herabsteigen traf er auf eine Schaar Weiber mit Keulen bewaffnet, die er zum Fliehen ermahnte, ihren Rücken deckte, und so ihr Retter ward. Turer, ein Schreiner, ist Vater von acht Kindern. Joller konnte ein ganzes Jahr nicht mehr arbeiten. Beide aber wurden durch die größten Gefahren hindurch beim Leben erhalten."

„Der Kampf bei Ennemoos. Am Ausgang des Drachen- oder Ennemooserried's gegen den Kernwald, der Obwalden von Nidwalden trennt, steht in romantischer Wildniß eine Kirche, welche die älteste Ueberlieferung uns als die erste angiebt, die in den Thälern von Unterwalden nach der Entstehung der christlichen Religion errichtet worden. Man rechnet ihr Alterthum bis in das sechste Jahrhundert unserer Zeitrechnung hinauf. Diese und die Kirche auf Yberg im Kanton Schwyz waren damals die einzigen Sammelplätze öffentlicher Andacht in den Ländern Schwyz und Unterwalden *). Dieses uralte Monument der er-

*) Zelgers Geschichte von Unterwalden. Luzern 1789, 1. Th. S. 76.

sten Bekenner des Christenglaubens in diesen Bergthälern war auch am 9. September 1798 zuerst der Verheerung der vom Brünig und Obwalden hereingedrungenen Franzosen ausgesetzt. Von Ennemoos kamen bei fünfzehn Kämpfer um's Leben. Merkwürdig war hier das Schicksal Remigi Christen's von Buochs. Schon hatte dieser Held am 7. September dem Treffen an der March zwischen Ob- und Nidwalden beigewohnt, da mehrere Tage vor der Hauptschlacht verschiedene Gefechte vorfielen. In der Frühe des 9. Septembers zeigte er sich mannhaft zu Ennemoos. Auf dem Dracheuried wurde er von Feinden gänzlich umringt und verwundet. Beinahe ausgeblutet aus vier gefährlichen Wunden, schlug er sich gleichwohl durch, nachdem er im langen Kampfe manchen seiner Feinde in's Gras gelegt hatte. In beinahe gänzlicher Entkräftung sank er endlich nieder, neben seinem Kriegsgefährten, Mathias Achermann v. Bürgen. In der folgenden schrecklichen Nacht konnten beide sich in den nahen Wald verstecken, wo sie niedersanken, und ein langer, süsser Schlaf die beiden Männer dermassen stärkte, daß sie beim Leben blieben."

„Die Sauvegarde. Von Stanstad führt an der Seite des Wiesenbachs, der sich um den Bürgenberg herum schlängelt, ein schöner Weg im Schatten hoher Nußbäume. Zur Rechten erhebt sich der Notzberg, zur Linken der auf seiner Stirn mit Laubholz und Gebüsch bewachsene Bürgen mit seinen malerischen Felsenmassen. Jenseits des Baches erblicken wir eine Mühle, welche im Unterwaldnerkriege merkwürdig geworden. Sie blieb nämlich von der Mordfakel, die sonst alles umher in helle Flammen setzte, verschont. Unter den auf Unterwalden beorderten französischen Truppen befand sich zufälliger Weise ein Unterwaldner. Er hatte ehemals als Soldat in königlichen Diensten gestanden; ohne alle sonstigen Hülfsmittel, und des Militärlebens gewohnt, trat er nun auch unter die Fahnen der grossen Republik. Sein Schicksal wollte es jetzt, gegen sein eigenes Vaterland ziehen zu müssen. Mit blutendem Herzen trat er zu Stanstad an dasjenige Ufer, wo er seine Kindheit verlebt hatte: „Nein, eine solche Blutschuld auf mein Gewissen zu laden, und meine Hände mit dem Blute meiner Landesbrüder zu beflecken, werd' ich mir nie erlauben!" Er wandte sich hierauf gegen seinen Offizier, und erklärte ihm, daß er selbst ein Unterwaldner sey, und den Tod der Schande vorziehe, den Degen gegen sein eigenes Vaterland gezückt zu haben. Der Offizier, in dessen Brust ein Menschenherz wohnte, empfand das Gerechte dieser Aeusserung: „So gehe hin, und beschütze die Deinigen!" In frohem Entzücken eilte der Soldat nach der Mühle, wo sein Bruder mit den Seinigen wohnte, und ward ihr Schutzengel und Retter."

Eidgenössische Gesandtschaft an Cromwell im Jahr 1653.

In einem amtlichen Berichte an die protestantischen Kantone beschrieben und urkundlich dargestellt

durch

den diesfalls Abgeordneten

Johann Jakob Stockar,
Staatsschreiber des Kantons Schafhausen.

Diese Handschrift, die hier zum erstenmal dem Druck übergeben wird, hat den Titel: „Beiläufige, substanzliche Beschreibung meiner, im Namen der evangelischen Städte und Orte der Eidgenossenschaft nach England und Holland gethanen Reise, und was ich bei jeder Republik für Verrichtungen gehabt. Anno 1653. 80 Seiten in Folio."

Emanuel Haller erwähnt derselben in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte V. Bd. S. 342. No. 1096. und macht darüber folgende Bemerkung: „Dieses ist eine sehr genaue und mit vielen Urkunden begleitete Erzählung einer wichtigen, obwohl fruchtlosen und nicht sehr bekannten Vermittelung (der Eidgenossenschaft) zwischen dem englischen Protektor Cromwell und den Holländern. Sie enthält auch viel merkwürdiges in Ansehung des Ceremoniels. Cromwell hielt den Stockar den äusseren königlichen Gesandten gleich, und redete immer mit entblößtem Haupte mit ihm, welche Ehre dem Pallucceje, Residenten von Venedig, nicht widerfahren ist. Bei seiner Abreise wurde Stockar mit zweihundert Pfund Sterling beschenkt, und mit einem Kriegsschiff von sechs und dreißig Kanonen bis nach Dünkirchen begleitet. Mit sehr viel Ehrenbezeugungen wurde er gleichfalls zu Middelburg, Rotterdam u. s. w. empfangen und verabschiedet, auch den königlichen Ambassadoren gleich gehalten. In den getroffenen Frieden wurde die löbl. evangelische Eidgenossenschaft durch Stockars Vermittelung eingeschlossen. Die Unkosten dieser Gesandtschaft beliefen sich auf sechstausend, sechshundert und drei Reichsthaler. Die ganze Schrift verdient allerdings wegen ihrer Wichtigkeit gedruckt zu werden. Stockar starb im J. 1681, als Obherr und des Kleinen Raths zu Schafhausen.

Die Veranlassung und den Erfolg dieser Gesandtschaft schildert Leonhard Meister in seiner helvetischen Geschichte (II. Band, S. 8—10) kurz und deutlich mit folgenden Worten: „Im Jahr 1651 war in den Niederlanden der Prinz Statthalter, Wilhelm II., Eidam des hingerichteten Königs von Enaland, Karl I., gestorben. Er hinterließ einen Sohn in der Wiege. Cromwell beredete sich, den Niederländern werde eben so wenig mit einem neuen Statthalter gedient seyn, als den Engländern mit einem Monarchen. In seinem kühnen Geiste schmelzte er zum voraus beide Seemächte in Eine zusammen. Diesem Entwurfe widersetzten sich die Anhänger des Hauses Oranien, und nunmehr kündigte Cromwell den Niederländern den Krieg an. Ohnehin war hie und da die protestantische Kirche bedroht; in noch grössere Gefahr gerieth sie, als jetzt, ungeachtet der Religionsverwandtschaft, die Flamme der Zwietracht über die sonst brüderlichen Staaten von Enaland und Holland ausbrach. Auf alle Weise arbeiteten die reformirten Kantone an der Tilgung der Flamme. Fruchtlos blieben ihre wiederholten Zuschriften. Anfangs des Jahrs 1653 begab sich in ihrem Namen Johann Jakob Stockar, Stadtschreiber in Schafhausen, nach London. Sogleich las man seine Briefe vor dem Parlamente. Da er aus Mangel eines Gefolges die Ehrenbezeugungen eines Botschafters ausschlug, so erhielt er Verhör bei einem Commité des Stadtraths. Inzwischen trat Holland mit England in Unterhandlungen. Eigenmächtig hob Cromwell das Parlament auf. Wegen Ungewißheit des Ausgangs beriefen die Kantone Stockarn nach Hause. Auf dringendes Anhalten sowohl von englischer als von holländischer Seite verschob dieser die Rückreise. Mit Erfolg arbeitete auch er an dem Frieden, der endlich den 5. April 1654 glücklich zu Stande kam. — Aus England begab sich Stockar nach Holland. Auch von den Generalstaaten so wie von Cromwell erhielt er reiche Geschenke. Bald nach seiner Zurückkunft langte in der Schweiz ein englischer Resident, Herr Pell, an. In seinem Begleite kam ein englischer Gottesgelehrter, Duräus, welcher mit Eifer, jedoch ohne Erfolg, an der Vereinigung der protestantischen Kirchen arbeitete."

Die Abschiedsrede Cromwells an Stockar hat Leonhard Meister summarisch, aber nicht ganz treu gegeben, wie man aus einer der nachstehenden Beilagen ersehen wird. Von den Aktenstücken, welche Stockars handschriftlicher Beschreibung seiner Gesandtschaft beigefügt sind, lassen wir nur diejenigen abdrucken, welche die Schweiz betreffen, und noch niemals zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind.

Die Redaktion.

„Nachdem vor ungefähr anderhalb Jahren meine Gnädigen Herren einer löbl. reformirten Eidgenossenschaft aus christlichen Beweggründen und aus besonderer Vorsorge für das gemeine evangelische Wesen den Entschluß gefaßt, an beide hohe Stände England und Holland, die wegen etwas Streitigkeit in einen offenen und leidigen Krieg gegen einander gewachsen, eine Sendung zu thun, um zu ihrer Wiederversöhnung Vermittelung anbieten zu lassen, und ich, solche Reise unter gewisser Instruktion zu verrichten, der Ehre gewürdiget worden, so habe ich im Namen Gottes mit meinem zugeordneten Diener, Hans Martin Oechslin, den 20. Februar 1653 die Reise angetreten, mich nach Basel begeben, und daselbst mit Ihro Weisheit Herrn Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein und Herrn Benedikt Socin, des Raths, über den Reiseplan berathen, welche dann, wegen den Condeischen, stark um Paris herum streifenden Völkern, nicht rathsam fanden, daß ich den Weg nach Frankreich, sondern vielmehr von Mainz nach Frankfurt und von dort durch Hessen und Braunschweig auf Hamburg nehmen solle, wo alle Tage Schiffe, die nach England übergehen, zu finden sind; welchem wohlgemeinten Rathe ich gebührlich nachkam, und noch denselben Tag von Basel aufbrach, nachdem mir von meinen Gnädigen Herren der löbl. Stadt Basel besonders grosse Ehre widerfahren war, indem man mir Gesellschaft leistete, mich gastfrei hielt, und mir noch eine herrliche kalte Küche auf das Schiff mitgab.

Der Allerhöchste beglückte meine Reise so, daß ich innerhalb vierzehn Tagen, den 3. März, zu Hamburg glücklich und gesund ankam, wo ich alsobald nach einer Gelegenheit, nach England überzufahren, trachtete, diese aber wegen damaliger grosser Unsicherheit auf dem Meere, indem alles voll Piraten und Seeräuber war, bei keinem Hamburger Schiff finden konnte, sondern auf ein spanisches Dünkircher Schiff mich verdingen mußte. Es hat aber auch auf diesem Wege die Reise nicht fortgehen wollen. Denn als ich so ganze Tage lang auf guten Wind, um aus der Elbe in's Meer zu kommen, vergeblich wartete, ward ich von dem englischen Gesandten Bradschan vertraulich berichtet, daß am verflossenen Tage ein Abgesandter aus Schweden bei ihm zu Hamburg angekommen sey, Namens Lagerfeld, der ebenfalls nach England reisen, und dieser Re-

publik, im Namen seiner Königin, Einschlag und Vermittelung zur Wiederversöhnung mit Holland anbieten werde, und daß dieser Abgeordnete Willens sey, in Ermanglung eines günstigen Windes seinen Weg zu Land durch Brabant nach Ostende zu nehmen, und von dort mit erster Gelegenheit nach England überzugehen. Dieser Bericht machte, daß ich meinen Reiseplan, zu Wasser nach Dünkirchen zu fahren, veränderte, und dagegen, wenn immer möglich, vor Herrn Lagerfeld zu London und mit dem Anerbieten der Mediation der erste zu seyn trachtete. Daher ich eilends von Hamburg nach Bremen aufbrach, von da durch Westphalen auf Lingen, Zwoll, Ammersfort, Utrecht, Dortrecht, Antwerpen, Gent und Brügge geraden Weges nach Dünkirchen reisete, wo ich auf meine Nachfrage, ob der Schiffmann, dem ich mich zu Hamburg verdungen hatte, noch nicht angekommen sey, erfuhr, er sey von französischen Seeräubern weggenommen und nach Calais geführt worden. Zu Dünkirchen mußte ich abermal drei Tage lang auf günstigen Wind warten. Als dieser eintrat, bin ich unerkannt mit einigen schwedischen Edelleuten, die zu Herrn Lagerfelds Gefolg gehörten, in einem kleinen Schifflein innerhalb sieben Stunden glücklich über das Meer zu Margat in England angekommen, allwo ich, ungeachtet es Sonntag war, an welchem man Niemanden ohne besondere Bewilligung reisen läßt, mit Erlaubniß des Dorfschultheißen, dem ich mich offenbaren mußte, die Post nahm, bemeldte schwedische Edelleute zurückließ, und nach Gravesende fuhr. Den folgenden Tag fuhr ich mit des Meeres Anlauf nach London, und erkundigte mich dort allererst, ob Herr Lagerfeld angekommen sey, was mir aber Niemand zu sagen wußte, bis am dritten Tage nachher, wo er erst zu Gravesende anlangte.

Inzwischen wandte ich mich an Herrn Oliver Fleming, Ceremonienmeister, und an Herrn Duräus, und übergab ihnen das Empfehlungsschreiben meiner Gnädigen Herren der löbl. Stadt Zürich. Zugleich bat ich sie, mich zu Besorgung meines Auftrags möglichst zu befördern, und sich dafür zu verwenden, daß ich, als der zuerst angekommene, Herrn Lagerfeld in der Audienz vorangehen möchte, wozu sie mir auch wirklich verhalfen. Denn Herr Duräus stellte mich sogleich dem Parlamentssprecher vor, das heißt, demjenigen, der im Parlamente

das Wort führt, und ich überreichte demselben die mitgebrachten Schreiben mit gebührender Reverenz. Dieser sorgte, seinem Versprechen gemäß, dafür, daß die überreichten Schreiben gleich den folgenden Tag im vollständig versammelten Parlamente öffentlich abgelesen wurden. Auch hat gedachter Parlamentssprecher sich entschuldigt und die Ursachen angeführt, warum die früheren Schreiben meiner Gnädigen Herren, das eine nicht angenommen, das andere bis dahin nicht beantwortet worden, das erstere nemlich habe auf der Adresse eine ungewohnte und allzuhohe Titulatur geführt, und sey demnach, wie die unter gleicher Aufschrift eingekommenen Schreiben anderer Regierungen, zurückgewiesen worden; da dieses Schreiben überdies durch einen geringen Kaufmannsdiener sey überreicht worden, habe man weder erkennen noch dafür halten können, daß es von der Eidgenossenschaft herkomme: in Betreff des zweiten Schreibens habe man dem Staatsrath Befehl gegeben, eine Antwort zu entwerfen und sie beförderlich abzuschicken.

Nachdem nun, wie oben gemeldet wurde, die übergebenen Schreiben im Parlament mit höchstem Beifall abgelesen worden, ward darauf erkennt und beschlossen, man solle durch einen Ausschuß des Staatsraths von mir vernehmen, ob ich auch als Ambassador empfangen und mündlich angehört zu werden begehre. Das erste, den Empfang, lehnte ich mit Manier ab, weil es mir an erforderlichem Gefolge und an anderm Aufzug nach Ehrenstandes Gebühr mangelte; das andere, nemlich die Audienz, nahm ich begierig an, weil, nach venetianischer Sitte, keiner weder vom Parlamente noch vom Staatsrathe mit irgend einem fremden Gesandten, bei Verlust seiner Stelle, Gespräch und Unterredung führen darf, und also mir sonst kein Mittel übrig war, meinen Auftrag, nach Wunsch, genehm zu machen und kräftig anzubringen. Es wurden also acht Glieder des Staatsraths abgeordnet, mich mündlich anzuhören, und ich hielt vor denselben einen Vortrag in lateinischer Sprache, welchen, in's Deutsche übersetzt, ich hier (sub lit. A.) beilege. Inzwischen fiel bei Portland ein Treffen vor, in welchem die Holländer über achtzig Kauffahrtheischiffe und zwanzig Kriegsschiffe verloren. Das bewog die Provinzen Holland und Westfriesland, unterm 18. Merz

durch einen Expreſſen ein Schreiben an das Parlament von England abzuſchicken, worin ſie den unglückſeligen Krieg ſehr bedauerten, und um Wiederanknüpfung der früheren Friedensunterhandlungen baten. Dieſes Schreiben gefiel dem Parlamente ſowohl, daß es nicht allein den Provinzen Holland und Weſtfriesland freundlich antwortete, ſondern auch zugleich unterm 11. April an die Generalſtaaten insgemein ſchrieb, um ſicher zu erfahren, ob das, was Holland einzeln anſuchte, auch der übrigen Provinzen Wille und Meinung ſey. Dieſer Briefwechſel zwiſchen beiden Partheien war die erſte Urſache, warum auf mein inſtändiges Begehren keine Antwort erfolgte. Denn obgleich ſie nun gute und neue Hoffnung auf einen baldigen Vergleich unter ſich ſelbſt hatten, verſchmäheten ſie dennoch die angetragene Vermittelung keineswegs, ſondern erſuchten mich vielmehr, daß ich der Sache ein wenig abwarten, und die Urſachen des Kriegs recht gründlich erforſchen möchte, worauf ich denn auch den möglichſten Fleiß verwandte.

Bald darauf, den 20. April, erfolgte die unerhörte Auflöſung des Parlaments, welches ſowohl von der Armee als von dem übrigen Volke beſchuldigt und angeklagt war, daß es nicht nur, den beſtehenden Geſetzen zuwider, ſeine Regierung verlängern und bleibend machen wolle, ſondern auch übrigens ſein Amt nicht rechtſchaffen verwalte, und mehr auf eigenen Nutzen als auf das gemeine Beſte ſehe. Während dieſe Veränderung mit dem Parlamente vorgieng, ſchickten die Generalſtaaten auf das, was früher das Parlament wegen der Wiederanknüpfung der Unterhandlungen an ſie geſchrieben, eine Antwort vom 9. Mai datirt, des Inhalts: ſie ſeyen bereit, entweder Ambaſſadoren oder bevollmächtigte Kommiſſarien an einen unpartheiiſchen Ort zu ſchicken, die mit engliſchen Kommiſſarien nach billigen Bedingungen unterhandeln ſollen. Als aber der holländiſche Bote mit dieſem Briefe in London ankam, fand er das Parlament, an welches der Brief gerichtet war, aufgelöst und abgeſchafft, und beſann ſich daher, ob er den Brief dem General Cromwell zuſtellen, oder mit demſelben wieder heimkehren ſolle. Nun ward ihm von guten und friedliebenden Leuten ſo viel zugeſprochen, daß er den Brief dem General einhändigte, worauf den Generalſtaaten durch den Staatsrath ganz freundlich geantwortet wurde.

Inzwischen nun die Generalstaaten mit dem Gedanken umgiengen, ihre Kommissarien, wie Cromwell begehrte, nach London zu schicken, siehe! da geriethen beide Partheien auf den Küsten von Flandern am 2. Juni abermals hart an einander; im Anfang der Schlacht litten zwar die Engländer ein wenig, und verloren ihren Admiral Deane durch einen Kanonenschuß, nachher aber erholten sie sich dergestalt, daß sie den Holländern sechs und dreißig Kriegsschiffe wegnahmen, und vierzehn derselben nach England brachten, die übrigen zu Grund schossen oder verbrannten. Dieses abermalige Treffen machte den Generalstaaten die Friedensunterhandlungen so wünschbar, daß sie einen der schon ernannten vier Kommissarien, Namens Beverningk, in Eile nach London vorausschickten, der denn auch den 18. Juni daselbst ankam, und nebst der Anzeige, daß seine drei übrigen Kollegen beförderlich nachkommen werden, Sr. Excellenz dem Herrn General Cromwell und dem Staatsrath einen Vorschlag machten, der der erste Grundstein zu Wiederanknüpfung der Friedensunterhandlungen war.

Dieweil aber dieser erste Vorschlag nicht so gestellt war, wie England hoffte und erwartete, nemlich daß die Generalstaaten Vorschläge machen und Mittel zeigen würden, wie den beiden Hauptforderungen Englands in Bezug auf Genugthuung und künftige Sicherheit, ohne welche beide Hauptpunkte England sich in keine Unterhandlung einlassen wollte, entsprochen werden möchte, so haben die Engländer den eben erwähnten Vorschlag nicht beantwortet, sondern drangen nur darauf, daß man ihnen vor allen Dingen für die Kosten, in die sie durch Holland ohne Ursache gestürzt worden, Genugthuung leiste, und sodann hinlängliche Versicherung gebe, daß der abzuschliessende Vergleich und Friede gehandhabt werde, sintemal England dem Hause Oranien nicht wohl trauen könne. Als nun inzwischen zu Herrn Beverningk noch die übrigen drei Kommissarien, Nieuport, Jongstal und Perre, von denen der erste mit Beverningk die Provinz Holland, der andere Friesland, und der dritte Seeland repräsentirte, nach London kamen, und Beverningk ihnen von seinen vorläufigen Verhandlungen Kenntniß gab, haben sie rathsam befunden, wegen der verlangten Genugthuung und Sicherheit einen zweiten Vorschlag zu machen.

Bei dieser Unterhandlung traten viele und grosse Schwierigkeiten ein, indem England von seinem Begehren nicht abstehen, die unierten Provinzen aber nichts dergleichen, weder Geld für die Genugthuung noch Städte für die Sicherheit, bewilligen wollten; darum hatten die friedliebenden Gemüther, unter denen auch ich war, wie mehrere mir zugesandte Anmahnungs- und Bittschriften der holländischen Deputirten solches klar bezeugen, genug zu thun, um England von seinen diesfälligen Foderungen abzubringen. Obwohl nun General Cromwell unsern wohlgemeinten Zusprüchen insoweit Rechnung trug, daß er in dem, was die Genugthuung betraf, bis auf die ostindischen Händel in Ambogea, Braßilien, Grönland und Moskovien, deren Entscheid Euer Herrlichkeit anheimgestellt ist, nachgab, beharrte er dennoch auf dem Punkte der Sicherheit so steif, daß, da er endlich die Einräumung der Städte, welche früher die Königin Elisabeth inne gehabt, nicht mehr verlangte, er an deren statt doch was anderes in Handen haben wollte, und deswegen von den unierten Provinzen begehrte, daß sie sich mit England allieren, das heißt, sich so eng verbinden, daß beide Nationen mit einander vermischt seyn und einerlei Freunde und Feinde haben sollen, welche Zumuthung den holländischen Gesandten so befremdend vorkam, daß sie sogleich eine Zuschrift eingaben, worin sie die Unmöglichkeit einer solchen Verbindung darstellten.

Als diese Verbindung nicht zugegeben werden konnte, und doch England zu seiner Sicherheit gegen das Haus Oranien einmal was in Handen haben oder von ferneren Unterhandlungen nichts mehr hören wollte, verglichen sich endlich die Partheien dahin, daß weder der junge, gegenwärtig erst vierjährige Prinz von Oranien noch seine Abkömmlinge zu irgend einem der politischen Aemter, die seine Vorältern bei und im Namen der Provinzen von Holland bekleideten, als: das Amt eines Statthalters, Generals und Admirals, zu ewigen Zeiten jemals kommen und zugelassen werden sollen. Weil man aber besorgte, daß die Bekanntmachung dieses Artikels bei den übrigen Provinzen, die solchen Vergleich nicht gern sehen würden, der Friedensunterhandlung einen Stoß geben, und grosse Eifersucht erwecken möchte, so beschloß man, ihn bis nach geschlossenem und publiziertem Frieden weislich geheim

zu halten. Die andern sechs Provinzen, die zur oranischen Parthei gehören, versuchten alles mögliche, diesen geheimen Artikel zu hintertreiben, und klagten, daß derselbe ihrer Union und der Dankbarkeit zuwiderlaufe, die man dem wohlverdienten Hause Oranien schuldig sey; die Provinz Holland hingegen widersprach dieser Behauptung öffentlich, und berief sich auf die unvermeidliche Nothwendigkeit, da ja England nur unter dieser Bedingung den Frieden eingehen wolle, und durch weitere Fortsetzung des Krieges die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes gefährdet würde.

Während man so unterhandelte, hörten die Feindseligkeiten nicht auf, sondern wurden bei jedem Anlasse stets heftiger. Schon zwei Monate lang lagen die Engländer mit ihrer ganzen Flotte vor dem Texel, und hielten die Holländer eingeschlossen, daß sie mit keinem Schiffe weder ein- noch auslaufen konnten. Das wollten die Holländer länger nicht leiden, und griffen die Engländer am 29. Juli mit mehr als hundert Schiffen an, woraus ein blutiges Treffen erfolgte, welches drei volle Tage ununterbrochen fortdauerte. Mannlich wehrten sich die Engländer; beiderseits blieb viel Volk, und viele Schiffe wurden theils zu Grund geschossen, theils verbrannt. Gleichwohl ward allgemein der Sieg den Engländern zugeschrieben, weil sie gegen 1,100 Gefangene, die ich selbst durch die Stadt London führen sah, sammt einigen Schiffen heimbrachten, da hingegen die Holländer weder Gefangene noch Schiffe, die sie dem Feinde abgenommen hätten, aufweisen konnten, auch gleich Anfangs der Schlacht ihren Admiral Tromp verloren, was sie in grossen Schrecken und frühzeitigen Rückzug gebracht haben soll. Auf dieses Treffen wurden die Engländer noch trotziger und machten den Holländern noch grössere Zumuthungen denn zuvor, so daß die Gesandten der letztern in Verlegenheit kamen, und am Frieden fast verzweifelten.

Nun erhielt ich eben um dieselbige Zeit von Euer Herrlichkeit ein Schreiben, worin Sie mich nach Haus beriefen, und mir verdeuteten, Sie wollen nicht, daß ich länger und vielleicht umsonst den zweifelhaften Friedensunterhandlungen abwarten solle. Diesem Befehle kam ich alsogleich nach, und begehrte zu dem Ende vom Staatsrathe eine Audienz, um meinen Abschied zu nehmen, und, wie mir befohlen war, unsere eidgenöss-

schen Stände sammt ihrem Religions- und Freiheitsinteresse bestens anzuempfehlen. Die Republik England gab aber sowohl mit ihrer diesfälligen Verzögerung als besonders durch die Herren Fleming und Duräus, die für mich nach Hause schrieben und mich wegen des Ausbleibens entschuldigten, genugsam zu verstehen, daß ihr weder meine Abberufung lieb, noch die Zeit vorhanden sey, daß sie sich gegen Eure Herrlichkeit nach Wunsch erklären und mich entlassen könne. Mehr noch und deutlicher ließen sich die holländischen Deputirten vernehmen, daß meine Abreise ihnen nicht lieb seyn würde. Denn sie stellten mir den zweifelhaften Ausgang der obwaltenden Friedensunterhandlungen und die grosse Gefahr vor, welche bei nicht erfolgendem Frieden das evangelische Wesen insgemein treffen würde, baten und ersuchten mich ausdrücklich, daß ich doch in diesem Augenblicke, wo alles dem Entscheid und Bruche nahe stehe, die angefangene Vermittelung nicht aussetzen, sondern den Frieden bis zum erfreulichen Ende befördern helfen wolle. Erwog ich nun einestheils Euer Herrlichkeit scharfe Abberufung und die täglich auflaufenden Unkosten, anderntheils den zweifelhaften Zustand der Friedensunterhandlungen, an deren glücklichem Ausgange dem ganzen evangelischen Wesen so viel lag, ferner das ernstfreundliche Ansuchen der holländischen Deputirten sammt dem guten Vertrauen, das beide Partheien in meine geringe Person setzten, betrachtete ich sodann, welche Ehre, welcher Dank durch Beharrlichkeit und Beendigung dieser Sachen, hingegen welcher Schimpf und welches Nachreden, als ob unsere Eidgenossenschaft nicht Muth und Mittel genug gehabt hätte, die von ihr angetragene Vermittelung auszuführen, Euer Herrlichkeit von beiden Republiken zuwachsen würde, — so war ich unentschlossen, was ich thun oder lassen solle. Endlich wurden die erstern Gedanken durch die letztern überwogen, und ich faßte in Gottes Namen den Entschluß, den baldigen und sichern Ausgang der Unterhandlungen mit möglichst wenigen Unkosten abzuwarten; dazu bewog mich dann vorzüglich die Klausel Ihres Abberufungsschreibens, worin es heißt, daß ich um erheblicher Ursachen willen die Friedensunterhandlungen wohl noch länger abwarten könne.

Inzwischen fuhr man vom September bis zum Dezember mit den Unterhandlungen fort, und brachte sie durch Gottes Segen so weit, daß zum Abschlusse nichts mehr mangelte, als daß auch der König von Dänemark in den Bund eingeschlossen werde. Diesen getreuen Bundesgenossen wollten die unierten Provinzen nicht zurück lassen, England aber ihn nicht in den Bund miteinschliessen, es sey denn, daß er zuerst die achtzehn, mit allerhand Kriegs- und Schiffmaterialien beladenen Schiffe, welche er vor zwei Jahren den Engländern auf Begehren der Holländer im Sund wegnahm und behielt, ihnen wieder zurückstelle oder vergüte. Während dieser Zeit trat in der Regierung von England abermals eine bedeutende Veränderung ein; am 12. Dezember wurde das Parlament zum zweitenmal aufgelößt, und gleich darauf, am 16. Dezember, General Cromwell zum Protektor erwählt. Die Gründe und Ursachen dieser Veränderung so wie die neue Staatsverfassung habe ich gleich zur selbigen Zeit Euer Herrlichkeit durch mein wöchentliches Ordinarischreiben zu wissen gethan, und weil dies alles in Dero Kanzlei zu finden ist, halte ich für unnöthig, es hier noch einmal zu wiederholen. Diese Staatsveränderung jedoch war kein Hinderniß für die Friedensunterhandlungen, die bereits soweit vorgerückt waren, daß sie nun blos noch unterzeichnet werden mußten, wozu England bereit und willig war, holländischer Seits aber durften die zwei Gesandten, Beveringk und Nieuport, so gern sie auch wollten, sich nicht dazu verstehen, weil der Deputirte Jongstal sich widersetzte, sich auf seine Instruktion berief, und die ganze Verhandlung ad referendum nehmen wollte. Der Herr Protektor erklärte den holländischen Deputirten, wenn sie vor ihrer Abreise nicht unterzeichnen, und somit die Sache in gefährlichem Aufschub hängen lassen würden, werde er alle bisherigen Verhandlungen als nicht geschehen betrachten. Diese scharfe Erklärung machte die Herren Beveringk und Nieuport so verlegen und ängstlich, daß sie mich und andere gute Freunde ersuchten, den Herrn Protektor dahin zu stimmen, daß er ihnen bewilligen möchte, die Verhandlung ad referendum heimzubringen; das aber konnte durchaus nicht erlangt werden, so daß die holländischen Deputirten mit Angst und Sorgen von London nach dem Haag abreisten, dabei aber die Versicherung zurückließen, daß sie,

aber wenigstens einer von ihnen, nächstens mit gutem Bescheid zurückkommen wollen. Diese Abreise vor definitivem Abschlusse der Unterhandlungen verursachte nicht nur zu London und in Holland, sondern auch fast bei aller Welt ein grosses Geschrei, als hätte der Friede ein Loch bekommen, und sich gänzlich zerschlagen. Aber solche Freude der Widerwärtigen dauerte nur so lange, bis Herr Beverningk mit Vertröstung guten Bescheids von seinen Herren Prinzipalen wieder zurückkam, was denn auch nach gar wenigen Tagen geschah. Als er angekommen war, und seine Ankunft dem Herrn Protektor melden ließ, war ich eben bei Ihrer Hoheit, um von ihr meinen Abschied zu nehmen, und, wie mir befohlen war, unsere eidgenössischen Stände sammt ihrem Religions- und Freiheitsinteresse bestermaaßen zu empfehlen. Auf den Bericht, daß Herr Beverningk wieder angekommen sey, ließ Ihre Hoheit der Herr Protektor diese Worte fallen: „God be blessed! I am very glad." (Gott sey Dank! Ich bin sehr froh.)

Was damals der Herr Protektor Cromwell sonst noch mit mir ganz allein, drei Viertelstunden lang, gesprochen hat, das hab' ich, wegen Wichtigkeit der Sache, sobald ich nach Hause kam, zu Papier gebracht, wie beiliegend (sub lit. B.) zu sehen ist. Hier soll ich nicht vergessen zu melden, daß der Herr Protektor, so lange ich mit demselben sprach, immer wie ich, den Hut abgezogen hielt, und in allem übrigen mich mit den nemlichen Ceremonien, wie die königlichen Gesandten, empfieng und entließ, welche Ehre dem venetianischen Residenten Pallucccjo, wie ich es von ihm selbst und von andern vernahm, nicht widerfuhr. Auch früher schon, als der Herr Protektor noch General war, hatte ich zweimal die Ehre, mit ihm in seiner Wohnung zu sprechen; zuerst gleich Anfangs, als ich zu London ankam, und, von Herrn Fleming vorgestellt, ihn begrüßte, bei welchem Anlasse er unter anderm vieles über die Verfassung unserer helvetischen Republik fragte, und ob kein Schriftsteller ausführlich davon geschrieben habe. Als ich ihm den Simler *) nannte, und dessen Werk am folgenden Tage

*) De Republica Helvetiorum libri duo, auctore Josia Simlero, Tigurino. Ein mit grossem Fleisse bearbeitetes, und auch jetzt noch sehr empfehlungswerthes Werk.

Note der Red.

zusandte, hat er es begierig angenommen und, wie ich hernach erfuhr, fleißig darin gelesen. Zum zweitenmal sprach ich mit Cromwell im August, als ich ihm meine Abberufung anzeigte, und um die Entlaßschreiben bat. Er ließ mich in dem Wahne, ich werde dieselben nächster Tagen erhalten, und sagte noch unter anderm zu mir: „Ich zweifle zwar nicht, Sie werden „ Sich während Ihres hiesigen Aufenthalts über die streitigen „ Punkte zwischen England und Holland, so wie über die Ur„ sachen des Krieges genau erkundigt haben; damit Sie aber „ Ihren Herren Prinzipalen sagen können, Sie haben die „ Darstellung und Beschaffenheit dieses Handels aus meinem „ eigenen Munde gehört, will ich Ihnen, wenn Sie die Ge„ duld mich anzuhören haben wollen, denselben erzählen." Nun lautete seine Erzählung ganz gleich dem Manifeste, welches bald hernach darüber im Druck erschien, und ich finde daher nicht nöthig, sie hier zu wiederholen.

Als Hr. Beverningk mit vollkommener Gewalt die Friedensunterhandlungen im Namen seiner Herren Prinzipalen von Holland abzuschliessen und zu unterzeichnen ankam, seine zwei Kollegen aber, Nieuport und Jongstal, mit der Zustimmung der übrigen Provinzen, die sobald nicht zusammengebracht werden mochten, zurückblieben, wollte England nicht viel auf dem Anerbieten des Herrn Beverningk halten, sondern begehrte vor allen Dingen zu wissen, ob er das zur Unterschrift erforderliche Beglaubigungsschreiben habe; als er ein solches nicht vorweisen konnte, sondern sein erstes Kreditiv hinlänglich erachtete, verlangte man seine Unterzeichnung nicht mehr. Dadurch wurde dem besagten Herrn bei der Sache nicht wohl, weil er besorgte, es möchte nun alle Verhandlung abgebrochen und zurückgenommen seyn; ich aber konnte ihn aus guter Quelle damit trösten, daß diese Verzögerung und Weigerung der Engländer keine Gefahr in sich habe, sondern nur dahin abzwecke, den Holländern einen stillschweigenden Verweis zu geben, und sie zu belehren, wie gefährlich und unvorsichtig sie handelten, daß sie neulich, ohne vorher zu unterzeichnen, abreiseten, und durch Aufschub des Friedensabschlusses den Feinden Anlaß und Gelegenheit zu neuen Umtrieben gaben. Weil ich daher sicher und wohl wußte, daß es mit dem Frieden keine Noth mehr haben werde, drang ich

neuerdings auf meine Abfertigung, die ich denn auch nach wenigen Tagen auf folgende Weise erhielt: Der Ceremonienmeister, Ritter Fleming, kam zu mir in meine Wohnung, und brachte mir drei verschiedene Schreiben, das erste vom letzten Parlament, welches schon unterm 28. November ausgefertiget, aber vom Herrn Protektor, der die bald erfolgende Staatsveränderung wußte, zu gutem Ende hinterhalten worden war; das zweite von Herrn Protektor Cromwell selbst; das dritte war ein mich betreffendes Rekreditiv vom Staatsrathe, wie aus den Beilagen C. D. E. zu ersehen ist. Als Geschenk und zur Belohnung meiner bei den Friedensunterhandlungen gehabten Mühe wurden mir zweihundert Pfund Sterling, das ist, 800 Philippsthaler, von Seite des Herrn Protektors zugestellt, mit der Entschuldigung, man hätte mich zwar gern mit einer goldenen Kette beschenkt, weil aber erst jüngst in England eine scharfe Verordnung erlassen worden, daß weder sie den fremden Gesandten was geben, noch ihre Gesandten von fremden Mächten und Fürsten was annehmen sollen, so habe man jenes nicht wohl thun können, und dies um so viel weniger, als sie dem schwedischen Abgeordneten, der den nemlichen Auftrag bei ihnen, wie ich, gehabt, gar nichts geben, weder Geld noch Geldeswerth. Ueberdies verschaffte man mir zu meiner Abreise und sichern Ueberfahrt nach Holland nicht nur einen Paß, sondern auch ein Kriegsschiff von hundert Mann und sechs und dreißig Kanonen, genannt die Perle, unter dem Befehl des Kapitains Statscheverels, der mich sammt Dienerschaft und Gepäck bis nach Dünkirchen führte, und unterwegs auf Befehl seiner Hoheit des Protektors gastfrei und auf alle Weise herrlich und freundlich hielt.

Diesorts soll ich auch die grosse Ehre und Freundschaft nicht ungerühmt lassen, welche mir kurz vor meiner Abreise Herr Admiral Monk, der ein besonderer Freund und Gönner unserer Nation ist, bewies, indem er mit einigen Herren vom Staatsrath und andern vornehmen Rittern von London zwo Stunden weit mich begleitete, dann an einem Orte, wo eben ein neugebautes Schiff von 350 Mann und 66 Kanonen in die See gelassen wurde, mich herrlich bewirthete und mit allerhand Musik und Trompetenschall erlustigte. Uebrigens ist mir während der ganzen Zeit meiner Anwesenheit auch von der

ganzen Nation insgemein viel Ehr und Freundschaft erzeigt worden, indem nicht nur die vornehmen, sondern auch die gemeinen Leute sich hoch verwunderten und es lobten, daß die Schweizer, die so fern von ihnen liegen, und weder durch Handel noch sonst viel Verkehr mit ihnen haben, aus bloßer Liebe zur Religion und aus Eifer für das gemeine evangelische Wesen zu ihnen kommen, und sie mit ihren Gegnern zu versöhnen suchen. Von der Nation insgemein hab' ich das bemerkt, daß, obgleich die Engländer wegen des herrlichen Landes und des Reichthums, so sie besitzen, als auch wegen ihrer Leibesschönheit von Natur etwas hochmüthig sind, und andere Nationen nicht groß achten, dennoch diejenigen gut mit ihnen umgehen können, welche ihnen Ehr' anthun und in allem dem, was sie mit ihnen verhandeln, ohne Komplimente, treu und offenherzig sich gegen sie benehmen; daher die Franzosen, denen es an dergleichen Tugenden mangelt, selten mit ihnen zurecht kommen können.

Nachdem ich am 28. Jänner 1654 von England nach Holland aufgebrochen war, kam ich, da wir Gegenwind hatten, den vierten Tag nachher glücklich und wohl in Dünkirchen an. Von da gieng ich geraden Weges über Nieuport, Brügge und Sluis nach Vlißingen und von dort nach Middelburg, der Hauptstadt in Seeland. Hier muß ich der grossen Gefahr und Wassersnoth gedenken, die uns auf der Ueberfahrt von Sluis nach Vlißingen in einem innern Arme des Meers, den einige den Hund- andere den Pferdmarkt nennen, unversehens traf. Bei der Abfahrt hatten wir das schönste Wetter und den besten Wind; aber bald überfiel uns ein grosses Gewitter und ein heftiger Sturmwind, und das Schiff, welches zu unserm Glücke weder gar groß noch stark beladen war, wurde dergestalt im Flusse herumgeworfen, daß es nicht nur mehrmals auffuhr und strandete, sondern daß auch der ziemlich alte und blöde Segel von einander riß, also daß wir ihn mit Nesteln aus den Hosen und mit andern Band, den wieder zusammenflicken mußten. In dieser Noth schwebten wir zwei volle Stunden, und wenn nicht ein Bootsknecht von Rotterdam, der nicht zu unserm Schiffe gehörte, sondern sich nur als Reisender von ungefähr darauf befand, unserm Schiffmanne, der ganz ermüdet und in Verzweiflung war, bei der

harten Arbeit des steten Segelwendens zu Hilfe gekommen wäre, und ihn nicht aufgemuntert hätte, so hätten wir, nach allem Anscheine, ohne Gottes unmittelbare, gnädige Hilfe zu Grunde gehen müssen. Nach überstandener Gefahr, und zu Vließingen an's Land gestiegen, blieben wir selbigen Nachmittag dort, um uns von unserm Schrecken ein wenig zu erholen. Den folgenden Morgen, des Sonntags, brachen wir frühe zu Wagen auf, und kamen schon um 8 Uhr in Middelburg an. Daselbst giengen wir in die Predigt, und dankten Gott von Grund unsers Herzens für die gnädige Errettung aus der ebenerwähnten Wassernoth. Nachmittags ließ ich mich bei dem Herrn Burgermeister anmelden, um ihm im Vorbeigehen mein Kompliment zu machen; weil er aber eben dazumal eine Gasterei hielt, konnte ich nicht zu ihm kommen. Als des folgenden Tages der Magistrat erfuhr, wer ich sey, schickten sie acht Deputirte aus dem Rathe zu mir, die mich ganz ehrenvoll empfiengen, bekomplimentirten und bei dem Mittagessen zu bleiben ersuchten. Weil ich ihnen aber sagte, daß das Schiff zur Abfahrt bereits bestellt sey, und ich mich nicht länger aufhalten könne, nahmen sie Abschied von mir, und trafen sogleich Anstalt, daß das Schiff, welches ich gedungen, abgestellt, und dagegen eines von ihren Staatsschiffen ausgerüstet wurde. Auf diesem ließen sie mich, begleitet von zweien Herren des Raths, einem Schifkapitän und zweien Trompetern bis nach Rotterdam führen, und unterwegs herrlich bewirthen und erlustigen. Als wir folgenden Tags um Mittag zu Rotterdam ankamen, wollten sie uns in kein Wirthshaus gehen lassen, sondern zwangen uns, mit ihnen auf dem Schiffe zu speisen, wobei sich mehr als zweitausend Menschen nach und nach auf der Schifländе versammelten, welche, wie sie sagten, die redlichen Schweizer sehen wollten. Nach der Mahlzeit und nach erstattetem Danksagungskomplimente stiegen wir von einem Schiffe in das andere, fuhren noch denselben Tag nach dem Haag, wo die Generalstaaten gewöhnlich ihren Sitz haben, und ich bezog dort meine zuvor bestellte Wohnung bei Frau de la Garde, einer ehrlichen Wittwe, bei welcher Grafen und Herren zu Tische gehen. Dies war am 8. Februar 1654.

Gleich den folgenden Tag, bevor ich mich noch bei Jemanden angemeldet hatte, besuchte mich Hr. Nieuport, der der Generalstaaten Beschluß und Bescheid wegen Unterzeichnung des Friedens mit England erwartete, und er sagte mir, daß ich eben zu rechter Zeit bei ihnen ankomme, indem meiner Herren Prinzipalen freundliche Erinnerungen nicht geringen Einfluß auf den zu fassenden Beschluß haben werden. Bald darauf kam der Ceremonienmeister der Generalstaaten zu mir, bekomplimentirte und bewillkommte mich gar ehrenvoll im Namen der Provinzen, und gab mir Anleitung, wie und wo ich mich anmelden solle. Dieser Anleitung zufolge ließ ich mich noch denselben Tag bei dem damaligen Präsidenten Herrn Balduinus Jakob Murlat von Overysel zur beförderlichen Audienz anmelden, zu der ich auch auf folgende Weise gelangte: Am festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde kamen zwei Deputirte aus der Mitte der Generalstaaten, nemlich die Hrn. Nieuport und Raius Woel, letzterer ein Edelmann von Utrecht, zu mir in meine Wohnung; sie brachten zwo Kutschen mit sich, die eine für mich mit vier Pferden, die andere für mein Gefolg mit zwei Pferden bespannt, und sie führten uns einen weiten Umweg durch die schönsten Plätze und Gassen nach dem Hofe, d. i. an den Ort, wo die Generalstaaten versammelt waren. Als ich in die Versammlung eintrat, standen alle Deputirten, deren ungefähr fünfzig waren, von dem Tische, an welchem sie saßen, auf, und empfiengen mich mit einer Reverenz. Hierauf ersuchte mich der Herr Präsident, mich auf einen Sessel niederzusetzen, der mit grünem Sammet überzogen war, in der Mitte des Tisches stand, und sonst Niemanden als den königlichen Ambassadoren angeboten zu werden pflegt. Nachdem sich nun alle gesetzt hatten, hielt ich einen Vortrag in lateinischer Sprache, der verdeutscht hier (sub lit F) beiliegt, und ich übergab zugleich das obengedachte Schreiben, worauf der Präsident für das freundliche Anerbieten der Mediation sehr dankte und hinzusetzte, daß die Generalstaaten meinen Vortrag in Berathung ziehen und mir beförderlich mit einer angenehmen Antwort begegnen werden. Alsdann trat ich ab, und kehrte in Begleitung der obenerwähnten Deputirten wieder nach Hause.

Inzwischen erfolgte von den übrigen Provinzen die Bewilligung zur Unterzeichnung der mit England geschlossenen Friedensverhandlungen; daher dann die Herren Nieuport und Jongstal mit einem ansehnlichen Gefolge von mehr als sechszig Personen, worunter ungefähr zwanzig Edelleute waren, und mit einer köstlichen sechsspänniaen Kutsche sogleich in der Eigenschaft von Ambassadoren nach London abreiseten, und mit ihrem vorausgegangene Kollegen, Herrn Beverningk, sich vereinigten. Hierauf haben im Haag viele vornehme Herren mich besucht und zu Handen von Euer Herrlichkeit mich aufs freundlichste bekomplimentirt, namentlich: der Prinz von Tarente, der erstgeborne Sohn des Herzogs von Tremouille, dem, weil er dem Prinzen von Condé anbieng, seine Güter in Frankreich in Beschlag genommen, nachher aber seiner Gemahlin, die eine Landgräfin von Hessen ist, wieder geschenkt wurden; item Graf Wilhelm von Nassau, welcher Statthalter in Friesland und mit einer Prinzessin von Oranien vermählt ist; item der Herr von Brederode Generallieutenant, Herr von Beverwerde Generalmajor, der Admiral Obdan aus dem Geschlechte der Wassenaer, Herr von Somendick, nebst vielen andern Gliedern der Generalstaaten. Mich besuchten ferners die fremden Ambassadoren und Residenten, von Frankreich: Hr. Chanut; von Schweden: Hr. Apelbom; von Dänemark: Hr. Coppins; von Seite der Fürstin Wittwe des Prinzen Heinrich Friedrich: der Hofmeister Hr. von Nirvenheim; item von Seite des Bischofs von Münster: Hr. Oberst Wilich; im Namen der Stadt Bremen: Hr. Syndikus Meyer; item der Herr von Dona Gubernator zu Orange, ein vortrefflicher, geschickter und dem evangelischen Wesen sehr günstiger Herr. Diesen allen gab ich, wie es sich gebührt, den Besuch wieder zurück, und zog aus ihren Reden gar guten Nutzen in vielen Dingen.

Mittlerweile kamen die holländischen Gesandten in London an, und drangen auf vollkommenen Abschluß der Verhandlungen, konnten ihn aber nicht erhalten. Ich bat zu Haag um meine Abfertigung, sie wollte mir aber noch nicht zu Theil werden, und zwar deswegen, weil man mich vor gewissem und glücklichem Ausgang der Sachen nicht gern entließ, sondern, falls der Friede neue und weitere Hindernisse fände, die Hoffnung

auf die Mediation von Euer Herrlichkeit gestellt hatte. Daher mich die Holländer gar ernstlich baten, noch länger zu bleiben, und mich während der Zeit durch Abgeordnete immer von allem in Kenntniß setzten, was des Friedens halber aus England einkam. Nicht lange jedoch dauerte dieser Stillstand der Sache, sondern bald darauf erscholl die fröbliche Botschaft, daß der Friede genehmigt und unterzeichnet sey, und beförderlich in England und Holland öffentlich ausgerufen werden solle. Als der spanische Gesandte, Don Alphonso di Cordinas, zu seinem Schrecken erfuhr, daß es mit den Friedensunterhandlungen zwischen den beiden Republiken England und Holland dem Abschlusse nahe sey, bot er den Engländern eine Million baaren Geldes an, um sie zu bewegen, daß sie bei dem guten Anlasse des dänischen Streitpunkts die Unterhandlungen abbrechen und den Krieg gegen Holland fortsetzen; er versprach überdies, sein König wolle die Hälfte der Unkosten für den künftigen Krieg bezahlen, und den Engländern zur Belohnung die Städte Dünkirchen und Meerdyk einhändigen. Daraus kann man schliessen, wie viel diesen Leuten an Verhinderung des Friedens lag.

Nachdem nun am 28. April der Frieden im Haag öffentlich ausgerufen, darüber Freudenfeuer gemacht, und in den Kirchen Dankfeste gefeiert worden, nahm ich am 10. Mai meinen Abschied von den Generalstaaten, wie hiebei (sub lit. G.) zu ersehen ist, wobei ich mit den nemlichen Ehrenbezeugungen und Ceremonien, wie bei meiner Ankunftsaudienz, abgeholt und nach Hause begleitet wurde; und weil eben zur selbigen Audienzstunde den Generalstaaten von ihren Ambassadoren aus London ein Projekt zukam, durch welches die reformierte Eidgenossenschaft dem Frieden sollte einverleibt werden, haben sie mir solches sogleich zugestellt, des Inhalts, wie lit. H ausweist. Als ich aber sah und dafür hielt, daß diese Einschliessungspunkte in bessere und anständigere Form könnten gesetzt und dem Friedensinstrumente einverleibt werden, und deswegen in guter und manierlicher Vorstellung auf die verfänglichen Worte hinwies, so ist nachher die Redaktion geändert, und dieselbe, wie sie hier (sub lit. I.) zu lesen ist, vom Herrn Residenten Pell am 4. August meinen gnädigen Herren der löbl. Stadt Zürich in originali zugestellt worden. Nicht lange darnach

brachte der Ceremonienmeister Herr Kornelius van der Heyden mir die Entlaßschreiben in meine Wohnung, deren das eine ein offenes Patent, worin die Generalstaaten ihre Dankbarkeit und freundbare Zuneigung bezeugen, das andere ein verschlossenes Rekreditivschreiben für meine Person war, wie beides (sub lit. K. und L.) zu ersehen ist. Sodann stellte der besagte Ceremonienmeister, im Namen aller sieben Provinzen, mir eine goldene Kette zu, daran ein Gnadenpfenning hängt, und worauf, auf der einen Seite, der holländische Löwe mit den Pfeilen, und auf der andern Seite die Wappen der sieben Provinzen geprägt sind, an Werth ungefähr 1200 Gulden, wobei er mir noch mündlich erklärte, daß seine Herren Prinzipalen mit meinen Verrichtungen sehr wohl zufrieden seyen, und deswegen auch in Zukunft mir in Gnad und Gunst zugethan verbleiben werden, welches alles ich mit gebührender Reverenz und Danksagung annahm, und dann am dritten Tage nachher, den 4. Juni, nachdem ich aller Orten meinen Abschied genommen, aus dem Haag aufbrach, und über Leiden nach Amsterdam reiste. Der Magistrat dieser Stadt bewies mir während drei Tagen besonders grosse Ehre; er hielt mich ganz gastfrei; jedesmal speisten vier Bürgermeister, deren zwölf sind, und acht Schöppen oder Rathsherren mit uns; sie führten uns spazieren zu Schiffe um die Stadt herum, in einer Kutsche in's neue ostindische Rathhaus und Zuchthaus, eben so auch in die Komödie, die sie mir zu Ehren expreß wiederholen ließen. Dabei ist es nicht verblieben, sondern bei meiner Abreise ließen sie mich in einem ihrer Staatsschiffe über die Süderse bis nach Schwarz Sluis führen, und unterwegs durch den Schiffskapitän herrlich bewirthen.

Auch sonst wiederfuhr mir während meiner Anwesenheit im Haag achtzehn Wochen lang viel Ehr' und Respekt von männiglichen, vornehmen und gemeinen Leuten. Verschiedene Glieder der Generalstaaten baten mich zu Gast, als: Hr. von Rasvelt, Deputirter aus Geldern, Hr. van der Holk von Utrecht, Hr. von Vet aus Seeland, Hr. von Achtenhoffer Syndikus von Enkhuisen, Hr. von Somerich und Hr. Anton Studler von Bergen und andere mehr. Mit diesen Genannten aber hab' ich gute Kundsame gemacht, so daß sie mit mir in Korrespondenz zu treten sich anboten.

Von Schwarz Sluis reiste ich nach Zwoll, wo ich einen Wagen bis nach Münster in Westphalen miethete. Dieser Weg schien mir sicherer als der über Kölln. Als wir in Münster weder Kutsche noch Pferde bekommen konnten, fuhren wir auf Bauernwagen nach Paderborn, von da über Frankenberg in Hessen nach Marburg, Gießen, Friedberg und Frankfurth, wo wir einen Tag still lagen und uns erholten. Dann fuhren wir in einer Kutsche durch die Bergstraße hinauf nach Straßburg, und nachdem wir daselbst, in Ermanglung einer Landkutsche, zwei Tage still gelegen, sind wir durch das Sundgau hinauf nach Basel gereist, wo ich im Vorbeigehen vor ihrer Weisheit dem Herrn Bürgermeister Fäsch und vor etlichen Herren des Raths einen wesentlichen Bericht über meine Verrichtungen erstattete, und darauf von einem löbl. Magistrate nicht nur ansehnlich vergesellschaftet, sondern auch im Wirthshause allerdings liberal und gastfrei gehalten wurde.

Und weil ich daselbst vernahm, daß meine gnädigen Herren die Ehrengesandten der evangelischen Städte und Orte wirklich zu Baden auf der Jahresrechnung bei einander versammelt seyen, ritt ich geraden Weges dahin und gab Hochdenselben gebührenden und vollkommenen Bericht über meine Gesandtschaft, und zugleich eine spezifizirte Rechnung über alle Ausgaben und Unkosten, die in den anderhalb Jahren meiner Abwesenheit, während welcher ich in England mit fünf und in Holland mit vier Personen lebte, sich auf 6603 Reichsthaler beliefen. Und sintemal obgedachte MGHerren die Ehrengesandten mich ersuchten, daß ich, wegen Seltenheit und Wichtigkeit der Sache, meinen mündlich erstatteten Bericht zu Papier bringen, und davon einem jeden Orte ein Exemplar, zur Aufbewahrung in der Kanzlei, in perpetuum rei memoriam, zustellen möchte, hab' ich, wie billig, diesem gnädigen Begehren und Befehle entsprechen, und somit gegenwärtigen Aufsatz Euer Herrlichkeit mit gebührender Reverenz, in aller Unterthänigkeit, darbieten und gehorsamst beilegen wollen.

Indem ich den Allerhöchsten aus Herzensgrund bitte, Er wolle dies sein Gnaden- und Friedenswerk nicht nur für die beiden betheiligten, sondern auch für alle andern evangelischen Stände und Gemeinden mit gutem Bestand und wahrer Glückseligkeit so segnen und benedeien, daß seine

göttliche Ehre und Kirche dadurch befördert werde, und alle bedrängten Religions- und Freiheitsgenossen ihre Rettung und Hilfe und ihren Trost darin suchen und finden mögen, geharre ich u. s. w.

Schafhausen am 28. August 1654.

Johann Jakob Stockar.

Aktenstücke

zu

Johann Jakob Stockars Gesandtschaftsbericht.

A.

Johann Jakob Stockars Rede vor den acht Deputirten des englischen Parlaments am 15. April 1653.

(Aus dem Lateinischen übersetzt.)

Tit.

Obschon die helvetische Nation sich niemals gern in fremde Dinge mischte, sondern vielmehr darauf sah, wie sie das, was ihr der Allerhöchste durch den Fleiß und die Tapferkeit in Gott ruhender Voreltern beschert hat, erhalten und auf die Nachkommenschaft fortpflanzen möchte, so wirkte dennoch die Zuneigung und Liebe, welche Christen des nemlichen Glaubens und Genossen der nemlichen Freiheit einander zu erweisen schuldig sind, bei meinen Gnädigen Herren so viel, daß sie auch für andere Nationen, wenn sie in's Unglück kamen, sorgfältig wurden und ihnen gern riethen und halfen. Daher es denn geschah, daß, als im letzten deutschen Kriege ihre Religions-Genossen und Mitglieder in Christo in grosses Unglück und Verderben geriethen, sie nicht nur Mitleid und innige Theilnahme bezeugten, sondern auch willig und freudig beitrugen, was zu ihrer Erquickung diente. Als nun durch Gottes gerechte Fügung auch in Großbritannien, und zwar Anfangs in

Schottland und darauf in England und Irland ein schädliches Feuer der innern Zwietracht aufgieng, welches nicht nur dieser Republik, sondern auch andern evangelischen Ständen und Kirchengenossen grossen Schaden und Nachtheil drohete, und als bald hernach das unglückliche Mißverständniß gegen die Generalstaaten der vereinigten Provinzen in Niederland dazu kam, bedauerten dieses MGHerren so sehr, daß sie nicht unterlassen konnten, ihre diesfällige Traurigkeit und Sorgfalt durch wiederholte Schreiben öffentlich zu bezeugen, in der Hoffnung, es werden ihre freundlichen und bestgemeinten Erinnerungen so viel wirken, daß das gefährliche Mißverständniß zwischen beiden Theilen aufgehoben, dagegen das gute Vertrauen und der unschätzbare Friede wieder hergestellt und fortgepflanzt werde. Allein diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung, und mit Bedauern mußten meine Herren vernehmen, daß nicht nur das begonnene Friedensgeschäft, woran dem ganzen evangelischen Wesen so viel liegt, zurückgieng, sondern sogar mit einem völligen Bruche und öffentlichen Kriege endigte, so daß nun beide Theile über nichts anderes als über ihren gegenseitigen Schaden frohlocken, und zu besorgen steht, es möchte ohne Gottes besondere Fügung noch grösseres Unglück erfolgen.

Wohl mögen allerdings beide Theile wichtige Ursachen zu diesem Kriege haben, und oft geschieht es, daß auch leibliche Brüder nicht einig werden können; gleichwohl haben diejenigen, die sich zu Christi Namen und Sanftmuth bekennen, darauf zu achten, daß sie auch ihre gerechte Sache mit gebührender Sanftmuth vertheidigen und ihren Leidenschaften nicht freien Lauf lassen. Denn es ist wahrlich oft viel besser, einen kleinen Schaden mit Geduld tragen, als mit grosser und offenbarer Gefahr viel gewinnen und Vortheil suchen. Da nun schon die Natur uns diese Vorschrift giebt, wie viel mehr sollen wir zu Sanftmuth und Frieden geneigt seyn, wir, die wir in Einen Leib zusammengefügt sind, Einen Glauben, Eine Hoffnung und Einen Mittler zwischen Gott und den Menschen haben! Zu diesen Beweggründen kommt dann noch folgender: Glieder Jesu Christi geben das grausame Trauerspiel vor dem Angesicht und zur Hilfe der Antichristen, die ihre Augen und Herzen nicht genug an diesem für sie so erfreulichen Schauspiele sättigen können. Unsere Gegner werden hievon Anlaß nehmen,

unsere wahre, rechtgläubige Religion zu schmähen, als wenn sie schwachen oder gar keinen Grund in der christlichen Liebe hätte; sie werden auch Euere Uneinigkeit so zu benutzen suchen, daß, wenn einmal ein Theil den andern wird überwunden und entkräftet haben, sie dann mit ihren Umtrieben zu Tag kommen und alle Evangelischen insgemein zernichten werden. Ihr habet ja nicht nöthig, Euere Tapferkeit erst jetzt der Welt zu beweisen; Proben davon habet Ihr schon oft abgelegt. Euer größter und herrlichster Sieg wird der seyn, wenn Ihr Euch selbst überwindet und vor aller Welt bezeuget, daß Ihr mehr auf Frieden und Eintracht sehet und denket, als auf Vergrösserung Eueres Ansehens durch das Blut Euerer Nachbarn und Brüder.

Falls nun Meine Gnädigen Herren, die evangelischen Kantone, zu dieser Euerer Ausführung was dienstliches beitragen können, so lassen sie hiermit Euer Herrlichkeit all ihr Vermögen dazu gebührend anerbieten, und zwar aus keinem andern Grunde als blos aus Liebe zur wahren Religion und zum Volke dieser Nation. Diese wohlgemeinte Vermittelung wird jedoch nicht nur Euer Herrlichkeit angeboten, sondern auch den Generalstaaten als dem andern Theile, wobei Meine Herren und Obern die getroste Hoffnung und Zuversicht hegen, Ihr werdet ihre gute Meinung von Euerer Gottesfurcht, Weisheit und Tapferkeit nicht umsonst und vergebens seyn lassen, sondern diese ihre Bemühungen so freundlich und gutherzig aufnehmen, als dieselben aus christlichem, friedliebendem und freundgesinntem Gemüthe kommen und herfließen.

Was sodann meine Wenigkeit betrifft, so halte ich es für die höchste Ehre und das größte Glück, daß ich gewürdiget worden, in einer so hochwichtigen Sache der Vorläufer einer Hauptgesandtschaft zu seyn, die auf Euere Genehmhaltung hin nachfolgen soll, und so wie ich in größter Eile, ohne besonderes Gefolge und ohne köstlichen Aufzug anhergekommen bin, also bitte ich auch Euere Herrlichkeit, Sie wollen mich mit günstigem Bescheid bald ausfertigen und entlassen, damit ich auch bei dem andern Theile, den vereinigten Provinzen der Niederlande, meinen Auftrag und Befehl ausrichten, und darauf mit fröhlicher Friedensbotschaft in mein geliebtes Vaterland wieder zurückkehren kann.

B.

Was der Protektor Cromwell zu J. J. Stockar gesprochen in der Abschiedsaudienz am 25. Jänner 1654.

Ich sagte Ihnen schon früher, wie angenehm unserer Republik Ihr Auftrag bei uns war, und daß die Vorstellungen und Gründe, mit denen Sie uns den Frieden empfahlen, nicht wenig dazu mitwirkten, denselben so weit zu fördern, als er nun ist. So wie wir nun Ihren Herren Prinzipalen für solche Freundschaftsbezeugung guten Dank wissen, also mögen Sie dieselben auch aus meinem Munde versichern, daß sie unter den Mächten und Ständen in Europa keine bessere und aufrichtigere Freunde haben als die englische Nation. Möge die schweizerische Nation uns nur anzeigen, bei welcher Gelegenheit wir ihr dienen können; sie soll erfahren, daß diese meine Worte kein leeres Kompliment sind. Wir wissen zwar, daß Gott und die Natur Euch in solche Gegenden und Orte gesetzt und Euch solche Kraft und Macht gegeben hat, daß Ihr selbst im Stande seyd, Euch wider mächtige Feinde zu vertheidigen; da wir aber zugleich nicht ohne Grund besorgen, daß, wenn, wie zu befürchten ist, ein Religionskrieg ausbrechen sollte, Ihr die ersten einen Angriff zu erleiden habet, so möchten wir gern vernehmen, wie wir Euch alsdann beistehen und zu Hilfe kommen sollen. Hieran erst dann denken, wann die Noth schon da ist, wäre zu spät und fruchtlos. Es ist mir aus allerhand Anzeigen und besonders aus meinen Korrespondenzen bekannt, daß der Papst wirklich Spanien und Frankreich mit einander auszugleichen und die Waffen dieser beiden Mächte gegen die Evangelischen zu wenden sucht, und weil Ihr in einem Lande wohnet, das zu diesem blutigen Vorhaben zuerst sich darbietet, so dürfet Ihr wohl zuerst einen Angriff erwarten. Die Feinde, von denen Ihr das meiste zu befürchten habet, sind das Haus Oestreich und Spanien vereint, und Frankreich. Gegen alle diese den Angriff von Euch abzulenken, haben wir Mittel und Anlaß genug, und können ihnen auf alle Fälle ein kräftiges Halt! in den Weg legen. Sind Euch diesfalls andere und bessere Mittel bekannt,

so laßt sie uns bei Zeiten wissen, und versäumt Euch selbst nicht. Das erste und beste Mittel wäre wohl, wenn die drei Republiken Schweiz, England und Holland in vertraulichen Briefwechsel mit einander träten, um diesen und andern Gefahren zu begegnen und sie abzuwenden, wozu wir unserseits so geneigt und bereit sind, als wahrhaft und aufrichtig unsere diesfällige Absicht und fest unser Entschluß ist, alle Mittel und Kräfte, die Gott uns gegeben, zu Rath und That für die Beschirmung der wahren, evangelischen Religion und Freiheit anzuwenden.

C.

Schreiben des Parlaments der Republik von England an die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft.

(Aus dem Lateinischen verdeutscht.)

Euere Briefe vom 24. Dez 1652 und vom 13. Febr. 1653 haben Wir richtig empfangen, und daraus Euere Gunst, Freundschaft und Gewogenheit gegen Uns und Unsern Staat deutlich ersehen. Besonders angenehm war Uns die brüderliche und ächtchristliche Liebe, die Ihr darin äussertet, und Wir, wie billig und recht, sehr hoch zu schätzen wissen. Vorerst danken Wir Gott dem Allerhöchsten, daß Er Euch zur Sicherheit und Zuflucht aller rechtgläubigen Christen in eine gutgelegene Gegend setzte und darin bisher erhielt, mit vielen Städten und Dörfern, deren Stärke nicht so fast in der äussern Befestigung besteht, als vielmehr in der angebornen Tapferkeit und Frömmigkeit der Einwohner und in der vortrefflichen und gesetzmässigen Regierungsverfassung des Landes, so wie in dem treuen und unzertrennlichen Bunde, der Euch untereinander vereinigt und verknüpft. Sodann freuen Wir Uns von ganzem Herzen, daß Ihr, die Ihr durch Gottes besondern Beistand und Euere Tapferkeit vor allen andern Völkern in Europa die Freiheit erkämpftet, und sie mit grosser Weisheit und Mässigung so viele Jahre lang unversehrt erhieltet, so gut und löblich von Unserer jüngst

errungenen Freiheit denket, und, was Uns das Angenehmste ist, daß Ihr, die reinen und aufrichtigen Bekenner des Evangeliums, eine so gute Zuversicht und ein so festes Vertrauen auf Unsere Liebe und Sorgfalt für die wahre christliche Religion heget.

Was die gottseligen, herzlichen, eifrigen, und, wie Wir überzeugt sind, ächtchristlichen Vermahnungen anbelangt, durch die Ihr Uns zum Frieden ermuntertet, so haben dieselben, wie billig, einen sehr grossen Eindruck auf Uns gemacht, und zwar sowohl wegen der darin enthaltenen, an sich schon beherzigungswerthen Vorstellungen, als auch wegen der Macht und des Ansehens, das Ihr in diesen Dingen besitzet. Denn während rund umher alles voll Krieg und Uneinigkeit ist, lebet Ihr in gutem und ruhigem Frieden, und seyd dadurch für Jedermann ein lebendiges Beispiel und Vorbild, nach dem nemlichen Frieden zu streben. Ueberdies ermahntet Ihr Uns zu dem, was Wir selbst mit allem Fleiße nicht so fast des eigenen Vortheils wegen als vielmehr aus Liebe zum gemeinen evangelischen Wesen, durch Absendung von Ambassadoren schon wiederholt nachgesucht haben, nemlich gute Freundschaft und treues Bündniß mit den vereinigten Provinzen der Niederlande. Auf welche Weise aber die gedachten Provinzen, oder vielmehr die daselbst obherrschende Oranische Parthei, die stets gut königlich und gegen Uns feindlich war, auch sogar eine unbeschränkte Regierung einzuführen und sich des ganzen Landes zu bemeistern suchte, Unsere Gesandten empfieng, wie hernach der Krieg zum Ausbruch kam, wie darauf die Holländer zur nemlichen Zeit, als ihre Gesandten in London waren und an Herstellung des Friedens arbeiteten, Uns in Unsern eigenen Seegränzen und Anfuhrten mit einer mächtigen Flotte ganz unvermuthet angriffen, das alles werdet Ihr aus dem Manifeste, das Wir ausgehen liessen, entnommen und eingesehen haben.

Obwohl Uns nun bisher durch Gottes Beistand alles glücklich und gut von statten gieng, so befleissen Wir Uns dennoch, Uns dieses Glückes nicht zu überheben, nicht das Geringste Uns selbst oder Unsern eigenen Kräften, alles aber einzig und allein Gott dem Herrn zuzuschreiben. Daher haben Wir noch immer das nemliche Verlangen, einen billigen und

ehrenvollen Frieden zu schliessen, und Wir werden zur Erfüllung dieses Unseres Wunsches keine Gelegenheit versäumen. Inzwischen verdienet Ihr, durchlauchtige Herren! wegen des vortrefflichen und gottseligen Fleisses, den Ihr aus Eifer und Liebe zur Religion anwandtet, um die getrennten Brüder wieder mit einander zu vereinigen, nicht nur von allen Menschen Lob und Preis, sondern Ihr werdet auch noch den Lohn der himmlischen Gnaden erhalten, welchen Gott der Herr allen Friedfertigen verheissen hat, dessen allerhöchstem Schutz und Segen Wir Euch und alle die Eurigen von ganzem Herzen anbefehlen, und verbleiben hinwiederum bereit und willig, Euch alle guten Dienste, wahre Freundschaft und brüderliche Zuneigung bei jedem Anlasse zu erweisen. Gegeben in Westmünster am 28. Nov. 1653, unterschrieben und gesiegelt durch den Präsidenten des Parlaments mit des Parlaments Insiegel.

D.

Schreiben des Protektors Cromwell an die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft.

Durchlauchtigste Herren!
Sehr werthe Freunde!

Weil der Wohledle Herr Johann Jakob Stockar, Abgeordneter Euerer Republik, nach guter und weiser Vollziehung seines Auftrags, nächstens wieder nach Hause zu reisen Willens ist, und bereits ein Schreiben vom Parlament der englischen Republik empfangen hat, worin es bezeugt, wie lieb und angenehm ihm Euere gute Gunst und Fürsorge für den Frieden Unserer Republik gewesen sey, so haben Wir für gut erachtet, bei diesem Anlasse zu bezeugen und öffentlich zu erklären, wie Wir es denn auch Kraft dieses Briefes hiemit erklären, daß Wir Euch und Euere Freundschaft sehr hoch schätzen und werth halten, und daß auch Wir zu allen Zeiten bereit und geneigt seyn werden, zu Nutzen und Wohlfahrt beider Republiken gute, vertrauliche Korrespondenz und Freundschaft mit Euch anzufangen und zu halten, und dies um so viel mehr, weil

Ihr Euch in Erhaltung und Vertheidigung der Religion und Freiheit so redlich und tapfer erweiset. Wir wünschen von Gott dem Allerhöchsten, daß Ihr in Erhaltung und Vertheidigung derselben an Ehre, Glück und Ansehen immer mehr wachsen und zunehmen möget, welcher gütige Gott Euch, seine getreuen Knechte, unter dem Schutz und Schatten seiner Flügel bewahren und erhalten wolle, dessen gnädiger Obhut Wir Euch und Alles, was Euch angehört, von Herzen anbefehlen. Gegeben in Whitehall den $^{10}/_{20}$ Jänner 1654.

Euer guter Freund:

Oliver Cromwell.

E.

Schreiben des englischen Staatsraths an die evangelischen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der vom Parlament der Republik von England bestellte Staatsrath entbietet den durchlauchtigen und hochgeachten Herren Bürgermeistern, Schultheißen, Landammännern und Räthen, den sehr werthen Freunden, seinen Gruß.

Das Parlament der Republik von England hat in seinem unlängst erlassenen Schreiben Euch bereits zu erkennen gegeben, wie lieb und angenehm ihm die Freundschaft und Zuneigung, die Ihr gegen Unsern Staat heget, und Euere verschiedenen Zuschriften, namentlich diejenige, welche der wohledle Herr Johann Jakob Stockar überbrachte, deutlich beweisen, gewesen sey. Dieweil nun der gedachte wohledle Herr J. J. Stockar sich wieder nach Hause zu begeben gesinnt ist, so hat der Staatsrath für gut befunden, ihm, dem Abreisenden, das Zeugniß zu ertheilen, daß Wohlderselbe seinen Auftrag gut und eifrig erfüllt, sich in allen Dingen redlich und treu erzeigt, und sich überhaupt um Euch wohl verdient gemacht habe. Uebrigens bitten Wir Gott den Allerhöchsten, daß Er alle Euere Angelegenheiten segnen und handhaben wolle.

Gegeben in Whitehall den 28. Nov. (alten Stils) 1653.

F.

J. J. Stockars Rede vor den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande, am 23. Hornung 1654.

Hochmögende Herren!

Obwohl meine gnädigen Herren einer löbl. reformierten Eidgenossenschaft sich niemals gern fremder Sachen annahmen, sondern vielmehr darauf dachten, wie sie das Ihrige, welches ihre Voreltern durch Tapferkeit und Gottes besondern Beistand erworben hatten, erhalten möchten, unterliessen sie doch niemals, die allen Menschen, vorzüglich aber den Glaubensgenossen schuldige Zuneigung und Dienstfertigkeit auch andern Nationen, die durch Krieg oder andere Widerwärtigkeiten in Noth geriethen, zu bezeugen, und ihnen mit Rath und That beizustehen. Als daher die Churpfalz den Papisten zum Raub ward, äusserten sie nicht nur ein herzliches Bedauern über das Elend dieses Landes, sondern unterstützten auch die bedrängten Kirchen durch milde Beiträge. Als hierauf der unglückliche und blutige Krieg zwischen den evangelischen Staaten England und Holland zum höchsten Herzenleid aller Reformirten und zur unmässigen Freude der Feinde ausbrach, verursachte dies den evangelischen Ständen der Schweiz solchen Schmerzen, daß sie gleich Anfangs durch wiederholte Schreiben dem drohenden Unheil vorzubauen, und den Frieden wieder herzustellen suchten; und wollte Gott, daß solche brüderliche und treue Vermahnungen Eingang gefunden hätten! Welche Freude für meine gnädigen Herren und alle andern Religionsverwandte, hingegen welcher Schrecken für unsern gemeinschaftlichen Feind wäre das gewesen! Wie viel unschuldiges Blut, das seither in Strömen floß, wäre dadurch erspart worden! In welch' erwünschtem Frieden und Wohlstand würden nun beide Staaten blühen und wachsen! Aber anders gefiel es Gott dem Allerhöchsten: das bezeugt sattsam das vom Blute der Brüder gefärbte Meer. Allerdings mögen beiderseits wichtige Ursachen zu diesem

verderblichen Krieg vorhanden gewesen seyn; auch bringt es nun einmal der Unbestand menschlicher Angelegenheiten und Gesinnungen in der Welt so mit sich, daß selbst Brüder zuweilen sich entzweien und in Streit gerathen müssen. Allein nichts desto weniger sollen wahre Christen ihre Unschuld und gute Sache niemals anders als vor Gottes Angesicht, mässig, ohne Bitterkeit und Leidenschaft beweisen und verfechten, diejenigen aber, die zu keiner der streitenden Partheien gehören, sondern beiden Theilen mit gleicher Liebe zugethan sind, sollen, so viel es in ihrer Macht liegt, den Frieden allenthalben befördern, und die zwischen Brüdern des nemlichen Glaubens, der nemlichen Hoffnung und Erlösung entstandenen Uneinigkeiten durch Rath, That und Gebet beizulegen und auszugleichen suchen.

Aus diesen Gründen haben meine gnädigen Herren Prinzipalen, nachdem ihre frühern Zuschriften wenig oder gar nichts gefruchtet, mich an die Republiken von England und Holland mit einem andern Schreiben abgeordnet, worin sie ihren dringenden Wunsch ausdrücken, daß die Freundschaft zwischen Holland und England hergestellt und befestigt werden möchte; daher begab ich mich zuerst nach England, mich dort meines Auftrags zu entledigen, aber was geschieht? Indem ich dort auf die versprochene Antwort, ohne welche ich nicht zurückkehren konnte und wollte, von einem Tage zum andern warte, geht bei so vielen unvermuthet eingetretenen Staatsveränderungen ein ganzes Jahr vorüber, und darin liegt die Ursache, warum ich nicht früher hierher kommen, und bei der Republik von Holland den Befehl MGHerren Prinzipalen ausrichten konnte.

Sobald ich von England die langerwartete Antwort erhalten hatte, trat ich ohne Zögerung die Reise hierher an, um den hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Provinzen das an sie gerichtete Schreiben meiner Gnädigen Herren zu überreichen, wie ich es denn hiermit Ihnen, Hochmögende Herren! mit schuldiger Ehrfurcht übergebe, unter freundlicher Begrüssung und Anerbietung aller besten Religionsgenössischen Dienste im Namen meiner Gnädigen Herren und Obern. Es ist mir zwar nicht unbewußt, daß die Republiken von Holland und England sich selbst, ohne Dazwischenkunft fremder Ver-

mittelung, wieder untereinander zu versöhnen und zu vereinigen trachten, und durch Gottes gnädigen Segen bereits schon so weit gekommen sind, daß man an einem guten Ausgange nicht mehr zweifeln kann; dennoch soll ich zur Bezeugung der aufrichtigen und fortwährenden Zuneigung meiner Herren Prinzipalen nicht unterlassen, derselben unpartheiische und freundschaftliche Vermittelung, zu welcher sie sich schon früher aus Religionseifer und wahrer Liebe gegen beide kriegführende Mächte anboten, Ihnen, Tit.! nochmals anzutragen, wenn Hochdero Republik eine solche Mediation nöthig haben sollte. Ich zweifle nicht, Sie, Tit.! werden solch freundliches Anerbieten, das aus einer aufrichtigen und treugeneigten Gesinnung herkommt, mit Wohlwollen und Güte aufnehmen, und auf dasselbe so viel Rücksicht nehmen, als die Wichtigkeit der Sache und die bevorstehende, unvermeidliche Gefahr des evangelischen Wesens erfodert. Zu dieser zuversichtlichen Hoffnung berechtigt uns auch, Hochmögende Herren! Ihre helleuchtende Gottesfurcht, Ihre bekannte Redlichkeit und Ihre in allen Angelegenheiten und Gefahren wohlerprobte Weisheit und Tapferkeit.

G.

J. J. Stockars Abschiedsrede vor den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande, am 10. Mai 1654.

Hochmögende Herren!

Dieweil meine Gnädigen Herren, die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft, vernommen, daß das, was dieselben seit meiner Hinsendung nach diesem Lande stets so eifrig wünschten, endlich in Erfüllung gegangen sey, daß nemlich der leidige und verderbliche Seekrieg zwischen England und Holland mit möglichst geringem Blutvergiessen möchte beendigt werden, so haben sie für angemessen erachtet, Ihnen, Tit.! wegen des mit England geschlossenen Friedensbündnisses Glück zu wünschen, wie sie denn auch solches hiermit aufs freundlichste und

herzlichste durch mich thun, mit dem Wunsche, daß dieser Friede zum Heil und zur Wohlfahrt beider Staaten gereichen möge. Immer war es die Meinung und Ansicht meiner Herren Prinzipalen, daß man diesen Krieg nicht anders führen und fortsetzen könne, als zum Verderben aller evangelischen Kirchen und Staaten und mit Verlust der beiderseits so rühmlich erworbenen Freiheit, indem die Feinde der wahren Religion in ihrem Herzen frohlockten und sicher hofften, daß durch diesen Krieg der Sieg und Vortheil, den sie mit grosser Macht seit vielen Jahren vergebens zu erringen trachteten, ihnen nun von selbst zuwachsen und in die Hände fallen werde; und es hätte wohl nicht anders geschehen können. Denn durch solchen Zwist und Krieg wären die beiden Staaten, die vorher aller Reformierten Schutz und Stärke waren, nicht nur allmälig und einer nach dem andern geschwächt, sondern beide auf einmal gänzlich aufgerieben worden, so daß dann der verborgene, heimtückische Feind hätte wie ein Sturmwind hervorbrechen, und seine beiden Gegner ganz zu Boden werfen können. Das hofften und wünschten diejenigen, die nur in Euerm Unglück und Verderben ihren Trost und ihre Hoffnung erblickten. Nun ist aber durch den heilsamen und erwünschten Frieden der Grundstein zu Schutz und Schirm nicht nur dieses Volkes und seiner Freiheit, sondern auch zum Schutz der Freiheit aller Völker, die hierin gemeinsame Sache machten, gelegt worden. Nun ist, Gottlob! nicht mehr zu besorgen, daß das Meer wie bisher vom Blute befreundeter Nachbarn geröthet werde. Nun können die Feinde nicht mehr über Englands und Hollands gegenseitige Niederlagen und Siege, von denen beide ihnen gleich lieb waren, frohlocken und darüber Dankfeste halten. Nun ist der Handel auf dem Meere wieder frei und sicher, Stille in den Häfen, Ruhe auf den Küsten, und (was mehr ist als irdischer Gewinn) beide Völker, einst so innig verbunden, dann eine Zeitlang getrennt, umfangen einander wieder als Freunde und Brüder. Fortan werden die Flotten, die bisher nur Mord und Untergang einander bereiteten, im Vorbeifahren einander als gute Freunde und Bundesgenossen begrüssen, die Waffen, die bisher zum Morde der Brüder gezückt wurden, werden sich nun vereint gegen den gemeinsamen

Feind wenden, und ihm Schrecken einjagen. Darum wünschen meine Herren Prinzipalen, daß dieser Friede beständig und dauerhaft sey, und bitten Gott den Allerhöchsten, Er wolle die Herzen und Rathschläge dieser beiden Staaten so regieren, daß dadurch die wahre Religion möge befördert und die Freiheit dieser und anderer Völker geschützt und befestigt werden. Dessen werden sich auch ihrerseits die reformierten Eidgenossen befleissen, denen Ihre Heldenthaten, Hochmögende Herren! nicht so fast zum Vorbild und zur Aufmunterung, als vielmehr zur Bestärkung und Erhöhung ihres bereits vorhandenen guten Eifers für Religion und Freiheit dienen werden. Und wie sie in ihren Gebirgen und Engpässen die wahre Religion und angestammte Freiheit mit unerschütterlicher Standhaftigkeit zu beschützen und zu behaupten entschlossen sind, so wünschen sie auch der Republik Holland alles Heil und Wohlergehen, damit Sie, Tit. auf die nemliche Weise hier am offenen Meere ebendieselbe Religion und Freiheit, wie Löwen, bewahren und erhalten, und die Macht und Herrlichkeit Ihres Staates bis zum Auf- und Niedergang der Sonne verbreiten und erweitern mögen.

Weil nun durch Gottes Beistand das Friedenswerk glücklich beendigt und meine Gegenwart weiter nicht mehr nöthig ist, haben meine Herren Prinzipalen für gut erachtet, mich nach Hause zu rufen, welches ich Ihnen, Tit. hiermit ehrerbietigst anzeige und zugleich von Ihnen meinen Abschied nehme, indem ich Ihnen pflichtgemäß für die viele, mir während meiner Anwesenheit bezeugte Huld und Gunst aufs beste danke. Wie meine Herren Prinzipalen dieser Republik stets zugethan waren, und an ihrem Glück und Unglück immer den lebhaftesten Antheil nahmen, so werden sie auch in Zukunft die nemlichen Gesinnungen von Freundschaft und Zuneigung hegen, und sie empfehlen dagegen ebenfalls sich und ihren Staat Ihnen, Tit. zu guter Gunst und Gewogenheit. Was mich betrifft, werde ich es stets für das höchste Glück meines Lebens halten, daß ich von meinen gnädigen Herren zu diesem Friedensgeschäft abgeordnet, von Ihnen, Tit. so freundlich aufgenommen, so willig angehört, und endlich mit so gutem Erfolg entlassen worden. Mögen Sie, Tit. meine redliche Gesinnung, und

was ich sonst auf Befehl meiner Herren und Obern in diesem wichtigen Geschäfte gehandelt habe, gütigst beurtheilen und mit Ihrem Beifall beehren, und möge ich in Zukunft das Glück und die Ehre haben, Ihnen, Tit. auf irgend eine Weise dienen zu können.

Schließlich bitte ich Gott den Allerhöchsten, daß, wie Er diese vereinigten Provinzen bisher in so mancherlei Verwirrungen wunderbar erhielt und sie mit grosser Macht und einflußreicher Wirksamkeit zierte und stärkte, Er dieselben auch in Zukunft in Frieden, Wohlstand und Ehre erhalten, und wider alle Macht und Gewalt des Feindes väterlich beschützen und beschirmen wolle, welches der herzliche Wunsch desjenigen ist, der sich Ihnen, Tit. zu allen Hulden und Gunsten auf's ehrerbietigste und dienstbereitwilligste empfiehlt.

H.

Friedensartikel, die Schweiz betreffend.

Es ist auch zu beiden Theilen abgeredt und beschlossen, daß dem Friedens- und Bundestraktat zwischen dem durchlauchtigsten und großmächtigsten Herrn Olivier, Protektor der Republik England, Schottland und Irrland an einem Theil, und den Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande am andern Theile, sallen eingeschlossen und einverleibt seyn: die evangelischen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft mit allen ihren Ländern und Herrschaften; der Herzog von Holstein mit allen seinen Ländern und Herrschaften; der Graf von Oldenburg mit seinen Graf- und Herrschaften; die Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

I.

Abänderung und endliche Abfassung des obigen Friedensartikels in Bezug auf die Schweiz.

Nachdem die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft durch ihre ernsteifrige Dazwischenkunft und durch freundliche Zuschriften sowohl als durch die trefflichen Dienste, die derselben Abgeordneter, der wohledle Herr Johann Jakob Stockar, mit größter Anstrengung und Geschicklichkeit geleistet hat, ihre gottselige und christliche Sorgfalt beiden Republiken bewiesen, und auch ihre brüderliche Vermittelung dahin anerboten haben, daß dieselben zu Ehren des christlichen Namens und zur Aeufnung und Beschirmung der reformierten Religion durch ein beständiges und ewiges Friedensband mit einander vereinigt würden, so haben hierauf der Durchlauchtigste und Großmächtigste Olivier, Protektor der Republik von England, und die Hochmögenden Herren der Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande es ebenfalls für ihre christliche Pflicht erachtet, bemeldte evangelische Orte der Eidgenossenschaft mit allen ihren Ländern und Herrschaften in diesen Friedens-, Freundschafts- und Bundestraktat, der zwischen beiden Republiken den $^{8}/_{18}$. April jüngsthin gemacht worden, ausdrücklich einzuschliessen und einzuverleiben.

Gegeben Westmünster, und von Ihrer Hoheit des Protektors Kommissarien, so wie von den ausserordentlichen, bevollmächtigten Gesandten der Generalstaaten der vereinigten Niederlande unterzeichnet und besiegelt den $^{13}/_{23}$. Juli 1654.

H. Laurence. H. Beverningk.
Gilbert Pickeringe. Wil. Nieuport.
J. Lambert. Alb. Jongstal.
Walter Strikland.

K.

Patentbrief der Generalstaaten von Holland zu Gunsten der evangelischen Orte der Eidgenossenschaft.

Wir die Generalstaaten der vereinigten Niederlande. Nachdem Wir das, was der wohledle Herr J. J. Stockar, Abgeordneter der evangelischen Orte der Schweiz, am 13. Februar aus seiner Herren Prinzipalen Befehl in Unserer Versammlung mündlich vorgetragen und schriftlich eingegeben hat, in Erwägung gezogen, erkannten Wir daraus mit besonderer Freude Wohlderselben gute und aufrichtige Zuneigung, treue und brüderliche Liebe, vorzüglich aber ihr ächt christliches Verlangen und herzliches Anerbieten zu Beilegung des zwischen der Republik von England und diesen vereinigten Provinzen entstandenen Krieges; auch beweist die Erfahrung, welch' einen grossen Nachdruck und Einfluß diese so christliche, eifrige und thätige Vermittelung getreuer Brüder durch Gottes des Allerhöchsten Gnade und Barmherzigkeit bei beiden Theilen gehabt hat. Obgleich Wir nun in diesem Augenblicke eine so ausgezeichnete Freundschaft und ein so treues Wohlwollen, wie die evangelischen Eidgenossen es Uns und dem Volke von England bewiesen, nicht mit der schuldigen Dankbarkeit erwiedern können, so erklären und bezeugen Wir jedoch hiermit offen und redlich, daß Wir jene Freundschaft und Wohlgewogenheit mit dem höchsten Danke erkennen, und, so wie die Eidgenossen ganz unpartheiisch, ohne Rücksicht auf Nutzen oder Schaden, nur aus reiner Sorgfalt und Liebe für die Religion, beiden Nationen in ihren schwersten Zeiten so gute Dienste geleistet haben, werden auch Wir hinwieder in steter Erinnerung dieser Wohlthat ihnen zu ewigen Zeiten verpflichtet und verbunden seyn, und mit Gottes Hilfe bei jedem Anlasse trachten, ihnen zu beweisen, daß sie diesen so christlichen und heilsamen Diensteifer nicht an Undankbare verwendet haben. Und gleichwie Wir den wohlgedachten Orten der evangelischen Eidgenossenschaft, als Unsern guten Freunden und Religionsverwandten, nun auch Unsern Bun-

desgenossen und liebsten Brüdern in Christo Jesu, mit aller brüderlichen Zuneigung und herzlichen Dienstfertigkeit jederzeit zu begegnen nicht ermangeln werden, eben so wünschen Wir Wohldenselben in ihrem gegenwärtigen, glücklichen und friedlichen Wohlstande alles fernere und fortdaurende Wohlergehen; auf den Fall aber, daß sie was Widerwärtiges treffen möchte (welches Gott in Gnaden abwenden wolle) versprechen und verheissen Wir, ihnen mit Rath und allen andern Dingen, die man von guten Freunden erwarten kann, so beizuspringen, daß weder ihre Freiheit noch die wahre Religion einigen Anstoß oder Schaden leiden soll.

L.

Schreiben der Generalstaaten von Holland an die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft.

Durchlauchtige, hochgeachte Herren!

Damit Ihr klar und deutlich wissen möget, welchen Eifer und Fleiß der wohledle Herr J. J. Stockar in Verrichtung des ihm an Uns ertheilten Auftrags bewies, halten Wir es für Unsere Schuldigkeit, Euch durch dieses Schreiben den besten Dank zu sagen, daß Ihr zu Bezeugung Euerer aufrichtigen Gesinnung und getreuen Liebe gegen Uns und die Republik von England einen so redlichen, eifrigen, thätigen und verständigen Mann an beide benannte Staaten absenden wolltet. Durch diese seine Tugenden erwarb er sich bei allen Rechtschaffenen Lob und Achtung, bei Uns aber alle Gunst und eine nicht gewöhnliche Liebe, besonders auch deswegen, daß er in einer so wichtigen Angelegenheit, an welcher beiden Nationen so viel lag, und die wegen des ungewissen Ausgangs sehr gefährlich stand, mit so grosser Sorgfalt und Thätigkeit bis zu gutem und glücklichem Ende ausharren und mitwirken wollte.

Gegeben im Haag den 10. Juni 1654.

Der Zwiebelnkrieg.

im Jahre 1513.

Nach der Schlacht von Novara im Jahre 1513 entstanden bedenkliche Volksbewegungen in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn. „Die Regenten der Schweiz, sagt Johannes Müller (Allgemeine Geschichte III. Bd. S. 53) erfuhren den Einfluß des fremden Geldes und militärischer Sitten, welche nach ihrem damaligen Tone mit der Reinheit und Würde republikanischer Vorsteher in auffallendem Widerspruch waren; daher das Volk ihnen in vielfältigen Auftritten nach Ehre und Leben trachtete, meist aber selbst das Werkzeug unterliegender Gegenpartheien war. Die weise Popularität Berns rettete das Land nach den mailändischen Kriegen von allgemeiner Erschütterung; den wilden Aufbruch der bernischen Landleute stillte mit altrömischer Gravität der Schultheiß Jakob von Wattenwyl;" jedoch mußten der Münzmeister Michael Glaser, der die französischen Gelder austheilte, und Anton Wider dem Willen des Volkes geopfert und enthauptet werden; Altvenner Schöni, R. Baumgartner, Niklaus Grafenried und Ludwig von Büren wurden aus dem Rathe gestossen, andere um Geld gestraft. Zürich, die drohende Gefahr zu rechter Zeit bemerkend, kam ihrem Ausbruche zuvor, verbot sogleich, fernerhin Jahrgelder und Geschenke von fremden Mächten anzunehmen, entsetzte am 17. März 1513 die bisherigen Austheiler des französischen Geldes, die Rathsherren Jakob Escher und Werner Rat, ihrer Stellen, und machte sich aus dem ein Verdienst, was die andern drei Stände gezwungener Weise thun mußten. Solothurn traf mit den Landleuten, die am 3. August 1513 mit dem Fähnlein von Falkenstein viertausend Mann stark vor der Stadt erschienen, einen gütlichen Vergleich unter Vermittelung der Gesandten von Bern, Freiburg, Biel und Zofingen; die Rathsherren Venner Stölli, Ochsenbein und Hans Hugi wurden abgesetzt, Pensionen, Mieth und Gaben scharf verboten, und die Leibeigenen zum Loskauf berechtigt. Was damals in Luzern geschah, erzählt umständlich die Handschrift, die wir hier zum erstenmal abdrucken lassen, und von welcher Haller im V. Bd. seiner Bibliothek der Schweizer Geschichte S. 114. No. 372. Erwähnung thut.

Der Verfasser dieser Darstellung des Zwiebelnkriegs ist unbekannt, und er nannte seinen Namen vermuthlich aus dem Grunde nicht, weil diese Beschreibung eigentlich nicht sein Werk, sondern nur eine getreue und geordnete Zusammenstellung dessen ist, was Pater Sebastian Seemann,

gebürtig von Aarau, Abt des Klosters St. Urban vom Jahre 1534 bis 1551 und der fleißige Staatsschreiber Rennward Cysat, beide Zeitgenossen und der erstere auch Augenzeuge des Zwiebelnkriegs, in ihren Handschriften darüber zurückliessen. R. Cysat's diesfällige Nachrichten haben übrigens so viel Gewicht als die eines Augenzeugen, weil dieselben vorzüglich nur das enthalten, was am 14. Mai 1573 Rudolf Lippe, Burger von Luzern, ein Greis von mehr als achtzig Jahren, der als zwanzigjähriger Jüngling im Zwiebelnkriege thätig gewesen war, ihm mündlich mitgetheilt hatte.

Einige Nachrichten und Andeutungen über den Volksaufstand im Jahre 1513, insoweit derselbe die Kantone Zürich, Bern und Solothurn berührt, findet man in Leu's Anmerkungen zu Simlers Regimentsbuch S. 204. in Stettlers Schweizerchronik 1. Buch. S. 496. und in Haffner's Solothurnischem Schauplatz 2r. Theil. S. 201. — Robert Glutz, dessen allzufrühen Verlust die Freunde des Vaterlandes immer mehr beklagen werden, spricht in seiner Geschichte der Eidgenossen S. 340. auch von den Vorfällen in Luzern, aber nur sehr kurz, weil die Benutzung der Handschriften von Cysat und Seemann ihm nicht vergönnt war.

Die von der Redaktion beigefügten Noten dienen zur Erläuterung einzelner Stellen.

Die Redaktion.

Nach erhaltenem Geleite [1]) zu gefahrloser Betretung des eidgenössischen Gebiets kamen die französischen Gesandten in die Schweiz und unterhandelten eine Zeitlang mit den Orten um Frieden, man konnte sich aber nicht vereinigen, besonders als die Eidgenossen vernahmen, daß diese Gesandten die Stimmen der Rathsglieder mit Geldbestechungen zu gewinnen suchen, und Frankreich zur Wiedereroberung Mailands sich heimlich rüste. Die französischen Gesandten mußten die Schweiz verlassen und der Krieg brach von neuem aus. Maximilian Sforza, Herzog von Mailand, rief seine Bundesgenossen die Schweizer zu Hilfe, und diese sprangen ihm 12000 Mann [2]) stark trostlich bei. Am 6. Juni 1513

1) Die Schweizer waren so gegen die Franzosen erbittert, daß das freie Geleit nur durch Vermittelung Savoyens und der Prinzessin von Oranien, durch Uebergabe der Schlösser von Locarno und Lugano, und durch grosse Geldspendungen, oder, wie der Geschichtschreiber Valerius Anshelm bündig sagt, nur „mit stillen Worten und Kronen" erhalten werden konnte.

2) Die Zahl der schweizerischen Hilfstruppen belief sich auf 14000, von denen aber nur 9000 in der Schlacht bei Novara mitfochten; 4500 waren noch nicht angekommen, und 500 Mann lagen als Besatzung in Novara.

geschah die Schlacht von Novara, in welcher die Franzosen mehr als 10,000 Mann verloren, und entschieden wurde, daß Mailand noch fürbaß dem Herzog Maximilian zugehören solle. Dieser Sieg kostete die Eidgenossen mehr nicht als 1400 Mann, von denen die meisten durch das Geschütz, ehe sie handgemein wurden, umkamen, und zwar aus der Stadt Luzern: Hans Hainserli, Junker Jörg von Meggen, Conrad Pfyffer, Hansli Pfyffer, Jörg Rader, Hansli Belli, Niklaus Staldimann, Antoni zu Metzgern, Rudolf Früschiessen, Hans Früschiessen, Klaus Krempfli, Hans Hammerer, Benedikt Schmid, Hans Brand, der Schmiedknecht. So klein die Zahl der Erschlagenen an sich war, wenn man die Hitze des Kampfes von Novara bedenkt, so schien er doch einigen sehr groß, und unter dem Landvolk entstand das Gerücht, die Schweizer seyen von einigen französisch gesinnten Anführern, welche das Volk die Deutschfranzosen und Kronenfresser zu nennen pflegte, zu Novara verrathen und verkauft worden. Dieses Gerücht lief im ganzen Lande herum, und was zuerst nur eine Muthmassung war, wurde bald hernach als wirkliche Wahrheit verbreitet und geglaubt, und das um so mehr, als das Volk sehr für das päpstliche Bündniß eingenommen und ohnehin gegen den König von Frankreich aufgebracht war, weil er an drei eidgenössischen Läufern das Völkerrecht verletzt hatte. [3])

Bei dieser innern Gährung gab es sogleich gewisse Leute, die, um sich beim Volke beliebt zu machen, immer neue Gerüchte dazu häuften, und dadurch das Feuer in Bewegung und zum Ausbruche brachten. Sie streueten aus, der König von Frankreich bewerbe sich unter der Hand um Frieden, und er suche besonders die Regierungen von Zürich, Bern und Luzern durch allerhand Mittel an sich zu ziehen, weil er hoffe, daß dann die übrigen Orte von selbst nachfolgen müssen. Und wirklich ließ er um Frieden ansuchen, Luzern gab ihm aber zur Antwort, man müsse, bevor an einen dauerhaften Frieden zu denken sey, vor allem aus

3) Im Jahr 1511 hatten die Franzosen zu Lugano drei eidgenössische Läufer, die nach Rom reisen sollten, aufgefangen, zwei derselben getödet, und den Wappenschild des dritten beschimpft.

den Landmann zu besänftigen suchen. Dieses versuchten denn auch einige Rathsherren, die der Krone von Frankreich besonders zugethan waren; sie stellten der Bauersame bei verschiedenen Anlässen vor, wie gut es wäre, wenn man sich mit Frankreich wieder aussöhnen würde. Weil aber diese Vorstellungen zu früh und zur Unzeit geschahen, so liefen sie nicht nur fruchtlos ab, sondern reizten den Pöbel von Tag zu Tage stärker, wozu noch das Gelärm derjenigen kam, deren Anverwandte entweder in der Schlacht von Novara getödet worden, oder übel beschädiget und verwundet heim gekehrt waren und nun allenthalben behaupteten, man habe sie verkauft und auf die Schlachtbank geliefert. Auf solche Weise wuchs der Geist des Aufruhrs immer mehr; von den Regenten und Obern sprach das Volk nicht anders als von Verräthern, Mördern und feilen Franzosenknechten, die ihre Untergebenen um Geld verkaufen und nicht würdig seyen, einem freien Volke vorzustehen.

Die ersten, welche die Fahne der Empörung aufpflanzten, waren die Bewohner der Grafschaft Willisau, und sie fiengen damit an, daß sie sich über ihren Schultheissen, den Rathsherrn Heinrich Ab Yberg, beklagten und vorgaben, er sey allzustreng und züchtige jeden Fehler so despotisch und scharf, daß eine solche Tyrannei länger nicht geduldet werden könne; sie kündigten ihm nicht nur allen Gehorsam auf, sondern schrien auch auf seinen Tod. Aber der Rath zu Luzern, der wohl wußte, daß der Ab Yberg ein würdiger Mann war und nichts gethan hatte, als was ihm befohlen worden, nahm sich seines Amtmanns an, und versprach ihm Beistand und Hilfe. Darauf beschlossen die Empörer, den Schultheissen an einem bestimmten Tage in seinem Hause zu überfallen; dieser wurde jedoch zur gehörigen Zeit gewarnt und konnte sich flüchten, mußte aber sein Haus und Hausgeräth den Räubern preis geben. Auf diese Nachricht beschloß die Oberkeit, ernstliche Maasregeln zu ergreifen und mit Gewalt den Aufruhr zu dämpfen. Das wurde bekannt, noch ehe es ausgeführt werden konnte. Die Rebellen, als ob sie im Rathe zu Luzern gesessen und zugehört hätten, liefen das Land auf und ab und verbreiteten Gährung und Wuth. „Unsere Herren und Obern zu Luzern, riefen sie, wollen uns alle um-

bringen; unser aller Tod ist geschworen, und wirklich hat man einen Wagen voll Stricke aus der Stadt führen lassen, um uns alle, die wir das schwere Joch nicht mehr tragen wollen, zu erdrosseln." Durch solche Reden drang der Aufruhr auch in die übrigen Aemter und Herrschaften von Luzern, ja selbst bis in die benachbarten Kantone Bern und Solothurn. Das Amt Entlebuch, immer zum Aufruhr geneigt, verband sich alsogleich mit Willisau. Der dortige Landesfähndrich Heid, den man den Bischbühler hieß, war Haupt und Anführer der Entlebucher, so wie der alte Mathys von Witteldingen, der Moosbühler genannt, sich zum Haupt und Feldherrn der Willisauer aufgeworfen hatte. Zu diesen schlugen sich auch die Rothenburger und die andern Aemter; nur Kriens und Horw erklärten sich gleich Anfangs für ihre Oberkeit, und boten Leib, Hab und Gut zur Beschützung derselben an.

Ueberall tobte der Aufruhr und kein Mensch konnte mehr sicher reisen, ohne sich dem tollen Muthwillen des rasenden Pöbels preis zu geben. Das erfuhr der Junker Heinrich Cloos, des Grossen Raths von Luzern. Er begleitete einen Edelmann aus Schottland, der seine zu Luzern verheurathete Tochter besucht hatte, nach Solothurn, und als er auf der Rückreise sich nahe bei St. Urban in einem Wirthshause verweilte, kam der alte von Witteldingen und schalt ihn einen Verräther und Mörder. Cloos war so klug, auf diese Schmähreden nichts zu erwiedern, verließ das Wirthshaus, und gieng in's Kloster, in der Hoffnung dort Schutz und Sicherheit zu finden. Allein er betrog sich. Die Bauern trafen Anstalt, das Kloster zu stürmen und sich seiner Person zu bemächtigen. Der alte Witteldinger gieng mit seinen Rebellen in den Klosterstall, und raubte Cloosens zwei Pferde samt dem Gepäck. Cloos bat den Prälaten, ihm zwei Pferde zu leihen, machte sich des Nachts heimlich fort und fuhr auf Luzern. Der Moosbühler schikte ihm eine Rotte seiner Spießgesellen nach, mit dem Befehl, diesen Verräther und Mörder, wo sie ihn immer treffen würden, ohne Schonung nieder zu machen. Sie kamen aber zu spät. Das verdroß die Rebellen so sehr, daß sie dem Kloster den Untergang schworen, und wirklich eines Abends spät dasselbe mit bewaffne-

ter Hand überfielen. Der Abt gieng ihnen mit dem ganzen Konvente bis zur Klosterpforte entgegen, und fragte sie mit bebender Stimme, was ihr Begehren sey? Einer aus der Rotte nahm das Wort und sprach: „Als ihr zu Anfang dieses Jahrs die grosse Feuersbrunst, deren traurige Brandmale noch rings umher liegen, erlittet, da hatten wir Landleute alle ein herzliches Mitleiden für euch, und kamen euch zu Hilfe. Jetzt aber, wo der Wohlstand des Vaterlandes und der gemeine Nutzen (mit diesem Ausdruck beschönigten die Rebellen ihren Ungehorsam) zerstört ist, da habt ihr uns vergessen, und lasset uns ohne Rath und Beistand. Ja ihr habet sogar den Landesverräther Heinrich Cloos unsern Händen entrissen und ihn gerettet." Auf diese und dergleichen Anklagen entschuldigte sich der Abt ganz bescheiden und höflich, so gut er konnte, und besänftigte sie zuletzt insoweit, daß sie nichts gewaltthätiges vornahmen, sondern sagten, sie wollen die Sache ihren übrigen Bundesbrüdern hinterbringen, und was dann unter ihnen das Mehr werde, dem solle und müsse der Abt und das Konvent gehorsam nachkommen. Der Abt ließ ihnen hierauf einen guten Abendtrunk reichen, was nicht wenig zur Besänftigung beitrug.

Am Feste des hl. Ulrichs, den 4. Juli 1513, versammelten sich alle Rebellen bei der St. Ulrichskapelle im Amte Rußwyl, und beschlossen, die Landleute vom Kanton Bern zu Hilfe zu rufen,[4]) treu zu einander zu stehen, Leib und Leben für ihre Freiheiten zu wagen, die Stadt Luzern zu belagern und, um Geld zu bekommen, das Kloster St. Urban zu plündern und dessen Vermögen einzuziehen. Das letztere unterblieb, weil die Stadt Zofingen Gesandte in das Lager der Rebellen schickte, und für das Gotteshaus Gnade anflehte, die denn auch endlich gewährt wurde. Was die Rebellen beschlossen hatten, wurde dem Rathe von Luzern sogleich berichtet, und er ließ die Stadt in Vertheidigungszustand setzen. Man warf die Brücken ab, schloß die Thore, und verwahrte alle Zugänge mit doppelten Wachen und grobem Geschütze.

4) Auch die aus dem Kanton Solothurn; sie erschienen bei der Belagerung von Luzern zu mehreren Hunderten; aus den Grafschaften Wangen und Zofingen waren gegen 600 herbeigeeilt.

Der Bürgerschaft und allen wehrhaften Einwohnern wurde befohlen, sich bewaffnet auf dem Mühleplatz zu versammeln.

Alsdann wurde der Großweibel Meyenberg zur Stadt hinaus geschickt, damit er auskundschafte, wo sich das Heer der Aufrührer befinde; er kam bald wieder zurück und brachte dem Schultheissen Ritter Petermann Feer, der mit dem Panner bei der bewaffneten Burgerschaft stand, die Nachricht, die Bauern rücken in grossen Massen heran und seyen nicht mehr weit von der Stadt. Da traten diesem tapfern Manne, der vor vierzehn Jahren am 22. Juli 1499 als Hauptmann der Luzernischen Hilfsvölker den Sieg bei Dorneck entschied, Thränen in die Augen; es war als ob er die bevorstehende Schmach und Marter geahnet hätte. Noch denselben Abend langten die Bauern, 7000 Mann stark, vor der Stadt an, erhoben bei ihrer Ankunft ein wildes Geschrei und lagerten sich im niedern Grund, auf der Schützenmatt, in der Bruchgaß und im obern Grund. In den umliegenden Gärten zerstörten sie alle Gewächse, rissen die Zwiebeln aus (daher dieser Krieg der Zwiebelnkrieg genannt wurde [5]) assen und tranken vom Eigenthum der Leute, die dort herum wohnten, so daß viele ihres ganzen Vorraths beraubt wurden; aber Niemand wurde von den Bauern beleidigt, gefangen oder sonst verletzt. Den Rebellen, die ohne Ordnung hin und her schwärmten, hätte man von der Stadt aus vielen Schaden

5) Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der Schweizergeschichte, daß gerade die Bürgerkriege, unter allen Kriegen die gräßlichsten und verderblichsten, mit lächerlichen Namen bezeichnet wurden, als ob man dadurch die Häßlichkeit des Gegenstandes hätte mildern wollen. So heißt der Aufstand des Zürcherischen Landvolks gegen die Stadt, im Dezember 1515, der Lebkuchenkrieg (auch Bienenzeltenkrieg) weil die Landleute, als sie, viele tausend Mann stark, bewaffnet in die Stadt Zürich eindrangen, den Krämern alle Lebkuchen, die um diese Zeit zu Neujahrsgeschenken in grosser Menge feil waren, wegnahmen und assen. Der Aufstand des Amtes Rothenburg gegen die Stadt Luzern im Jahre 1570, wobei Bürgerblut floß, heißt der Häringkrieg, weil er in der Fasten geschah. Dergleichen Beispiele könnte man noch viele anführen und zwar aus allen Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit, wo der Stecklikrieg in seinem scherzhaften Kittel und Titel uns ganz ernst entgegen tritt.

zufügen können; allein die Oberkeit wollte ihnen als Verirrten schonen, und sie durch Gelindigkeit zur Besinnung bringen.

Am dritten Tage der Belagerung verordnete der Rath Gesandte zu den Bauern hinaus, und ließ sie fragen, warum sie hieher gekommen seyen, und was sie verlangen. Darauf schickten die Belagerer ihre zwei Häupter und Führer, den alten Mathys, genannt Moosbühler, und den Landesfähndrich Heid in die Stadt, mit dem Befehl, dem Rathe anzuzeigen, sie werden nicht eher abziehen, bis man den Schultheissen Feer und seinen Sohn Hans Feer, den Seckelmeister Razenhoffer, den Konrad Hasfurt, den Jakob Schmid, den Hauptmann Hans Huser, den Arnold Moser und den Ritter Rennward Göldlin, alle des Raths, in's Gefängniß geworfen, und nach Verdienst abbestraft habe; diese seyen Schuld an dem Kriegszug nach Novara, zweideutige, treulose Männer, die zur nemlichen Zeit Geschenke, Mieth und Gaben vom König in Frankreich und vom Herzog von Mailand angenommen haben; das Volk wolle keine Menschen zu Gebietern und Vorstehern, welche die Knechte von fremden Fürsten seyen; diese meineidigen Verräther solle man auf der Stelle bestrafen, oder das freie Landvolk werde sich selbst Recht zu verschaffen wissen." Diesem Begehren der Bauern wurde sogleich entsprochen; man mußte wohl sich dazu verstehen; denn die Zahl der bewaffneten Bürgerschaft war weit geringer als die der Landleute, und darum bei der erschrecklichen Wuth der Belagerer eine Ueberrumpelung zu befürchten.

Die Angeklagten wurden in's Gefängniß geworfen, in's Verhör genommen, und nur Rennward Göldlin und Konrad Hasfurt, deren Verantwortung befriedigend schien, bald wieder entlassen. Dagegen wurde der Schultheiß Feer, sein Sohn Hans und der Seckelmeister Razenhoffer auf Befehl der beiden Bauernanführer, die immer gegenwärtig waren, ganz unbarmherzig gefoltert, so daß Schultheiß Feer heimgetragen werden mußte und hernach lange Zeit krank darniederlag, was er doch, sagt Rudolf Lippe, nicht um den Moosbühler verdient habe, weil er demselben früher viel Gutes gethan, und ihn in der unlängst vorher eingetretenen grossen Hungersnoth mit Korn und Geld unterstützt hatte. Am schlim-

ſten ergieng es dem Arnold Moſer, Landvogt von Rußwyl; dieſer mußte das Leben laſſen; alles geſchah in Eil und Hitze und ohne Recht und Gerechtigkeit. Als der gute Mann wohl ſah, daß er das Opfer für alle werden müſſe, hielt er einige Augenblicke vor ſeinem Tode eine rührende Rede, und ſagte unter anderm: „Ja meine Herren von Luzern! ihr laſſet mich iezt hinrichten und tödten, und es iſt nur um mich allein zu thun. Aber ich will gern ſterben, wenn dieſer Aufruhr und Bürgerkrieg durch meinen Tod geſtillt und beendigt werden kann; denn auf dieſe Weiſe werde ich ein gutes Werk thun." 6) Er ward auf dem Fiſchmarkt enthauptet.

Nachdem nun die Aufrührer ihre Wuth durch Blut und Peinigung der Rathsglieder etwas abgekühlt hatten, brachen ſie, auf den Wink ihrer Anführer, von den Vorſtädten auf, und zogen von der Stadt ab, wozu die eidgenöſſiſchen Geſandten, die eben zu dieſer Zeit, um den Frieden zu vermitteln, in Luzern ankamen, das ihrige beitrugen. Inzwiſchen blieben nicht nur die zwei Häupter der Rebellen ſondern auch Ausgeſchoſſene von den verſchiedenen Aemtern des Kantons zurück, um ihre Klagen und Beſchwerden gegen die Oberkeit den Tagſatzungsherren einzureichen und zu vertheidigen. Das Begehren der Landleute gieng dahin 1) man ſolle ſie beim alten Herkommen verbleiben laſſen, und ihnen die neuen Aufſätze abnehmen; 2) man ſolle ihre Herren und Obern anhalten, daß ſie ſich der Penſionen und fremden Bündniſſe entmüſſigen, weil daraus der Verluſt ihrer (der Bauern) Söhne und Freunde und die übergroſſe Zahl der Wittwen und Waiſen bisher entſtanden ſey; 3) man ſolle ihren Herren und Obern befehlen, das wohlverdiente Geld mit den Landleuten zu theilen; und 4) man ſolle nochmals einen Ausſchuß von Stadt und Land anordnen, der diejenigen, die als Penſionärs oder als Verräther in Verdacht ſtehen, unterſuche und nach Gebühr beſtrafe. Nach Anhörung und Erdauerung dieſer Klagen haben die eidgenöſſiſchen Geſandten mit langwieriger und

6) Arnold Moſer geſtand das meiſte von dem, deſſen er angeklagt war, ein; er bekannte, daß er nebſt vielen andern, die er namentlich angab, Geld von den Franzoſen bekommen habe. S. Vergicht Arni Moſers in den Tſchudiſchen Dokumenten VI. 40.

schwerer Mühe den nachfolgenden Vertrag zu Stande gebracht:

Richtung und Vertrag zwischen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen. Anno 1513.

Wir gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Landen der XI. Orte Räthe und Sendboten, namentlich von Zürich: Mathys Wyß Altbürgermeister, Jakob Grebel, Jakob Holzhalb und Heinrich Stucki; von Bern: Bartlime Steiger und Benedikt Brunner; von Uri: Walther Imhof Altammann, Heinrich Im Ebnet; von Schwyz: Heinrich Reding, Martin Flekli, Martin An der Matten; von Unterwalden ob dem Wald: Walther von Flüe, Andres Zum Hoff, beide Ammann; nid dem Wald: Merchi Zelger Altammann, Hans Kretz Altammann, Heinrich Amstein; von Zug: Heinrich Hasler, Heinrich Schönbrunner, Heinrich Uttiger und Hans Ulimann; von Glarus: Hans Altmann; von Basel: Acharius Seltzach, Jakob Meyer und Hans Prateler: von Freiburg: Hans Stoß; von Solothurn: Peter Hebolt; von Schafhausen: Hans Peyer; alle von unsern Herren und Obern zu dieser nachbeschriebenen Sache verordnet

Thun kund Allermänniglichen und bekennen öffentlich mit diesem Brief: Alsdann sich Spann und Mißhell erhebt hat zwischen den frommen, fürsichtigen, wisen Schultheiß Klein und Grossen Räthen und gemeinen Burgern, unsern guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen von Luzern eines Theils, und den frommen, ehrsamen Gemeinden, Landsässen und Inwohnern aller Aemter und Städte, den iezt gemeldeten von Luzern unsern Eidgenossen zugehörende, andern Theils, wie hernach folgt herlangend und erwachsend:

Erstlich, haben sich dieselben Aemter gemeinlich erklagt, daß eine Zit daher und je länger je mehr ihre Herren und Obern mit Fürsten und Herren, durch Guts, Gelds und eigenen Nutzens willen, Bündnisse und Vereinigung machen; daher es komme, daß man denselben bilflich seye, und zur Kriegszeit müssen sie die Ihrigen dahin schicken, daß sie um ihre Söhn und andere Lüt kommen, solches ihnen gar schwer und mißfällig sey, noch sie es witer erlyden mögen, begehren

also, solich Bündniß, Einungen und darbey die Pensionen und Eigennutzen, drum solich Bündniß und Einungen gemacht werden, abzustellen, damit Männiglich desto ruhiger werde.

Solchen Artikel und Beschwerden in Güte abzustellen, hinweg zu thun, haben vermeldte unsere lieben Eidgenossen Schultheiß Räth und Burger von Luzern einhellig und gutwillig auf sich genommen und mit geschwornen Eiden bevestnet und verschworen, fürohin ewiglich solcher besonderer Pensionen, Mieth, Gaben und eigenen Nutzens und Vereinigungen oder Bündnisse, so heraus entsprungen, sich zu entmüssigen, laut einer Ordnung und Geschrift, so unsere lieben Eidgenossen von Bern auch auf sich genommen, wollen auch dieser Geschrift straks ohn'all Uszug, Fünd und Arglist nachkommen, bei der Pön (Strafe) so in solicher Ordnung begriffen und angesehen ist. Und solle solich Ordnung allweg zu zweien Jahren in der Stadt und in den Aemtern erneuert und geschworen werden; auch solich Ordnung Niemer (Niemand) zerbrechen noch ändern ohne der gemeldten Aemter und Städte gute Gunst und Willen;

Zum Andern, als sie, die gemeinen Aemter, an vermeldt unsere lieben Eidgenossen von Luzern begehrt haben, sie bei ihrem alten Herkommen und Gerechtigkeit verbleiben zu lassen, auch ihnen keine neuen Auffätz und Beschwerden aufzulegen, haben sich abermals unsere lieben Eidgenossen von Luzern gutwillig erboten und erläutert, sie bei dem bleiben zu lassen, wie sie von Alters her an die Stadt gekommen, und ihnen anders nüt aufzusetzen, denn allein das von ihnen zu begehren, dafür man Gewahrsame hat. Ob aber ihnen bis her ützit (etwas) neues aufgesetzt worden, das soll hin und ab sin, und ob einige Aemter eint und andere Mängel und Beschwerden haben, die mögen ihre Botschaft vor ihre Herren von Luzern thun, sollen und wollen sie ihnen ihre Gewahrsame (Beweise, Urkunden) zeigen, und nüt verhalten, solicher Maaß, daß sie deß Glimpf und Fug haben.

Zum Dritten, als sie ehrlich Forderung gethan der Kosten halb gen Lauis und Mailand und anderswo zu fremder Herren Dienst, von denen gemeldt unsre Eidgenossen von Luzern grosses Geld nehmen, sollen deshalb auch ihnen las-

sen erschiessen (zukommen), ist also von unsern Eidgenossen von Luzern auch zugelassen, daß man das Geld, so der Herzog von Mailand uns Eidgenossen an unsere Kosten schuldig ist, wenn solich Bezahlung geschehen, mit den Städten und Aemtern theilen wolle.

Zum Vierten, alsdann etlich angezogen und gezeigt die Anschläg, gethan wider die unseren, so in Mailand zum König von Frankreich zu ziehen unterstanden, dadurch die unsern hätten mögen schwer leiden, haben unsere Eidgenossen von Luzern sich entschlossen, weil unter den sieben zwei solichs Anschlags und Aufwiegelns nicht beklagt seyen, setze man dieselben diesmals aus, solicher Gestalt: Sey Jemand, der etwas an sie zu sprechen oder auf sie zu bringen habe, das nicht recht sey, so wolle man sie zu Recht halten, und was sich auf sie findet, das sie im Recht nicht verantworten können, dafür wollen unsere Eidgenossen von Luzern nach ihren Freiheiten und Satzungen mit Räth und Hundert sie richten und strafen, und der übrigen fünf halb, so in solichem Anschlag und Vornehmen beschuldigt, mit denen wolle man handeln und dazu verordnen vier vom Rathe, vier vom Grossen Rathe, vier von der Gemeinde, und von jeglichem Amte einen, die über sie erkennen, was sie gehandelt. Darnach sollen unsere Eidgenossen von Luzern Räth und Hundert über ihren Handel und Vergicht nach ihrer Stadt Freiheiten und altem Herkommen sitzen, und sie nach ihrem Verdienen strafen. Es ist auch hiebei durch uns obgemeldte Räthe und Sendboten einhellig beschlossen, antreffend alle Aemter insgemein und die von Willisau insonderheit, daß hiemit aller Unwill, Ungnad, Unrecht und was in dieser Handlung gemeinlich und absonderlich geschehen, hin und ab seye, und solicher Aufruhr kein Theil den andern werde gedenken noch darum an Leib oder Gut suchen solle. [7]) Es sollen auch dieselben Aemter den Eid, so sie jährlich ihren Herren unsern Eidgenossen von Luzern schwören, treulich halten; auch daß alles, so hievor geschrieben und also bestätigt worden, unsern geschwornen Bünden ohne Schaden seyn sol-

7) Also eine vollständige und unbedingte Amnistie; wie diese gehalten worden, wird weiter unten erzählt.

le, und deß zu Urkund so haben Wir nachbenannt von Städten und Landen, dieweil etliche kein eigen Insiegel haben, auch etliche Räth und Sendboten geändert worden und andere an ihr Statt geschickt, für alle so hievor geschrieben, sammt und sonders, wie Wir von unsern Herren und Obern zu dieser Sache verordnet worden, von unser aller wegen unser Insiegel an die Briefe, deren gemeldet unsere Eidgenossen von Luzern und von ihren Städten und Aemtern jedes einen hat, auch Uns und unsern Erben ohne Schaden und insonders auf Bitt' und Begehren beider Partheien, gehängt, namentlich Mathys Wyß Altburgermeister von Zürich, Bartlime Steiger Burger und des Raths zu Bern, Walther Imhof Altammann zu Uri, Hans Martin Flekli Landammann und des Raths zu Schwyz, Hans Lußi Landammann und des Raths von Unterwalden nid dem Wald, Heinrich Schönbrunner des Raths in Zug, Heinrich Tschudi Ammann von Glarus, Hans Graf Burger und des Raths zu Basel. Und ist beschehen auf Donnstag St. Mariä Magdalene Abend, und nach Christi unsers Herrn Geburt gezählt fünfzehn hundert und dreizehn Jahr.

Peter Hebolt, der Gesandte von Solothurn, der wie leicht zu erachten, über die traurigen Auftritte, die er selbst in Luzern mitansehen mußte, nicht wenig bestürzt und für sein Vaterland besorgt war, schrieb an seine Obern, sie sollen doch nicht säumen sich mit ihren mißvergnügten Unterthanen, so gut sie können und mögen, abzufinden, indem die Bauern da und dort unterstützt und sogar aufgehetzt werden.

Indessen blieb dem Moosbühler und dem Heid, diesen zweien Hauptverräthern und Aufwieglern, die verdiente Strafe nicht aus. Beide wurden kurz nach beendigtem Handel handfest gemacht und nach einigen Tagen mit dem Schwerde hingerichtet. Diejenigen oberkeitlichen Personen aber, die von den Rebellen nicht nur des Meineids und Verraths angeklagt, sondern sogar darüber peinlich befragt worden, blieben alle bei Ehren und am Regiment, da sie keiner strafwürdigen Verbrechen überwiesen wurden, und die erlittene Schmach, die ihnen in der Hitze des Tumults angethan worden, denselben keineswegs nachtheilig seyn konnte.

Beitrag

zur

geheimen Geschichte des 17. Aprils 1802.

Der Verfasser folgender interessanter Aufschlüsse über die Begebenheiten, welche die Auflösung des föderalistisch gesinnten Senats im April 1802 herbeiführten oder begleiteten, war Augenzeuge von dem, was er beschreibt, oder doch durch Männer beider Partheien sehr bestimmt unterrichtet. Ich muß inzwischen voraus bemerken, daß er, was man ohnehin aus seiner Darstellung bald wahrnimmt, zur republikanischen Parthei, oder zu denjenigen gehörte, welche die Staatseinheit der Schweiz zu erhalten wünschten. In Rücksicht seiner gemäßigten Grundsätze war er einer der achtungswürdigsten Männer dieser Parthei.

Er schrieb diesen Aufsatz Anfangs zur Ehrenrettung einiger Freunde, die hinterrucks durch gedungene Federn der Gegenparthei in einer deutschen Zeitschrift angegriffen worden. Die Verleumdung aber sprach sich dort zu unverholen aus, als daß sie Widerlegung verdient hätte. Der Aufsatz ward geändert, und erhielt die gegenwärtige Gestalt.

Ich habe mich, eh' ich diese Denkschrift zur Aufnahme in die Helvetia bestimmte, über die Richtigkeit der darin aufgestellten Thatsachen bei Personen erkundigt, welche sichere Auskunft geben konnten. Und so kann man sowohl der Erzählung überhaupt als insbesonders dem angeführten Gespräch zwischen Reding und Rüttimann historische Glaubwürdigkeit nicht versagen.

Der Einsender.

Ständen die Häupter aller Partheien vor mir, welche Helvetien während seiner Staatsumwälzung beglücken und retten wollten, und am Ende doch nur immer heilloser zerrütteten, und hätte meine Zunge Kraft genug die Menge mir zuströmender Gedanken wieder in ungeschwächter Stärke andern Gemüthern zu überliefern, wahrlich, diese Partheien würden zwar nicht ihre politischen Grundsätze, ihre Kantons- und Familieninteressen, ihre Absichten, ihre Partheimeinungen aufopfern, aber doch eingestehen, daß sie gegenseitig

zuweit giengen, und nicht selten die Sache des Kopfes mit der Sache des Herzens verwechselten.

Es geht aber in politischen Zwisten gerade so, wie es in Religionsstreitigkeiten ehemals herzugehen pflegte. Gottesfürchtige, fromme, biederherzige Männer, die einen erbaulichen Lebenswandel führten, hielten sich zur Zeit der Reformation untereinander für Bösewichter und Kinder der Hölle, weil sie über Religionsmeinungen mit einander stritten und nicht zusammenstimmen konnten.

Es mag seyn, daß mancher im Partheigeiste zu heftig ward, sich selbst vergaß und nicht immer in seinem Zorne die besten Mittel auswählte, um seiner Sache über die Sache des Gegners den Sieg zu verschaffen. Aber nach beendeter Revolution hätte jeder Groll enden sollen; der öffentliche Friede war gestiftet. Was geschehen und gethan war, gehörte nun der Geschichte und der Nachwelt an, die über uns zu richten hat. Jeder hat zwar das Recht, dieser Nachwelt seine Meinungen, seine Ansichten der Dinge zur Belehrung mitzutheilen; Niemand aber hat das Recht, durch schwarze Beschuldigungen den ehrlichen Namen des politischen Gegners zu verleumden. Wer es dennoch thut, entehrt sich selbst und macht sogar die gute Sache verdächtig, die er zu vertheidigen meint.

Die Regierungsabänderung am 17. April 1802 hat ganz vorzüglich die Wuth beider schweizerischen Hauptpartheien aufs höchste gebracht; daraus entstand die allgemeine Insurrektion, der nicht unblutige bürgerliche Krieg, und manche unedle Anschuldigung, womit man den Namen dieses oder jenes Mannes auch seither noch zu beflecken trachtete.

Ich will nicht dieses ganze Ereigniß in seinem Umfange darstellen, nur ein Paar Scenen daraus, die ich mit Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe einfach und treu gebe, und die zugleich Ehrenrettung für würdige Männer seyn können, die man nachher zu verleumden suchte.

Schon vor dem 17. April 1802, an welchem Tage der Senat vertagt wurde, konnte man eine Umänderung voraussehen. Die damalige Regierung hatte ihre Absichten zu

klar an den Tag gelegt. Der Einfluß und das Uebergewicht der Stadt Bern, die Zunft- und Kaufmanns-Politik der Stadt Zürich, der nicht zurückzuhaltende Hang der Bergvölker zur alten, democratisch-freien Verfassung führten uns unaufhaltsam zum Föderalismus, und zwar in einen Föderalismus zurück, der sich nur in einem Zustande, wie er vor der Revolution war, beruhigen konnte und wollte. Aber Ruhe war da nicht in den Kantonen zu erwarten, sondern die schreckliche Lust eines Contrerevolutionstriumphes, heftige Rückwirkungen, Rachopfer, neue Partheilichkeit, neuer Aufruhr und neue Umwälzungen. Die Wiedervergeltung, wenn sie von einer Gesellschaft, von einer Parthei abhängt, bleibt niemals aus, und unser Vaterland wäre noch lange der Kampfplatz erbitterter Leidenschaften gewesen. Ob die spätern Ereignisse dies bestätigt haben, mag jeder Unbefangene selbst erwägen.

Es sollte also geholfen werden. Aber wie? — — durch eine Regierung, die Kraft und Willen gehabt hätte, keiner Parthei zu fröhnen, Ruh' und Ordnung herzustellen, dem Lande Freiheit zu geben, zwischen dem Alten und Neuen, den Föderalisten und Unitariern durchzugreifen, und bei aller Schonung der Eigenthümlichkeiten eines jeden Landestheiles das Ganze nicht zu versäumen.

Wer aber sollten die Männer seyn, welche das Werk ausführten? das war die grosse Frage, die schwierigste Aufgabe. Die republikanische Parthei hatte schon wiederholte Versuche gemacht. Da waren der neunte Jänner [1]), der siebenzehnte August [2]), (der wahre Zeitpunkt, wo etwas hätte vollendet werden können,) — ein Versuch, und zwar ein ungezwungener von Seiten der Republikaner, sich mit den Föderalisten zu versöhnen und auszugleichen, und wieder einer, durch gemäßigt denkende Männer es allein zu bewirken. Immer vergebens! Man lernte daraus nur die grosse Wahrheit, daß, wer Menschen blos dadurch, daß er das Gute

1) Der Tag, an welchem an die Stelle eines Vollziehungsdirektoriums der Vollziehungsausschuß trat.

2) Der Tag, an welchem der Grosse Rath und der Senat der Konstitution vom J. 1798 aufgelöst und der Vollziehungsrath mit einem neuen Gesetzgebenden Rathe geschaffen ward.

sist und will, zu gewinnen und zu überzeugen meint, wohl den Roman der Menschheit, aber nicht ihre Geschichte gelesen hat.

Frankreich hatte unsere Umwälzung gewaltsam befördert; die Schweiz war das Opfer höherer, politischer Absichten. Wir durch uns selbst konnten zu keiner Festigkeit mehr gelangen, weil die Partheien gleich erbittert und gleich stark waren. Unsere Revolutionsgeschichte bewies dies. Es war ein beständiges Hin- und Herschwanken; die Wage kam niemals in's Gleichgewicht. Eben diese Macht, welche die alte Ruhe aufzulösen beitrug, hätte durch ernsten Willen, durch Gewährleistung unserer neuen Einrichtungen ihnen Dauer und Festigkeit geben können. Aber noch war Frankreichs innere politische Verfassung nicht ganz gereift; darum blieb auch unser Schicksal ungewiß schwebend.

Die im Kleinen Rathe unter des Landammanns Aloys Reding Vorsitz befindlichen Republikaner sahen dies sehr wohl ein. So sehr man mit dem partheiischen Streben des Senats unzufrieden war, so wenig zeigte man Lust, nach den gemachten Erfahrungen sich wieder in's weite Meer zu lassen.

Nicht so dachten die Anhänger des Systems schweizerischer Staatseinheit in den Kantonen. Sie empfanden zum Theil schon die gefürchteten Reactionen, litten schon unter den ängstlichen, unzusammenhängenden Verfügungen eines föderalistisch gesinnten Senats. Sie bestürmten ihre in der Regierung stehenden Freunde, und zürnten am Ende sogar, daß diese feig genug waren, ihre Namen zu Beschlüssen und Verfügungen herzugeben, welche sie selbst verdammten.

So nahte der Zeitpunkt des 17. Aprils.

Als von einer neuen Ordnung und politischen Wiedergeburt des Staats die Rede war, meinten Kuhn und Rüttimann, daß, wenn etwas unternommen werden solle, man nichts halb thun müsse, sondern daß an demselben Tage, an welchem man eine neue Centralregierung aufstelle, auch schon die einzelnen Kantonalverfassungen in Thätigkeit gesetzt werden müssen.

Schmid und Rengger aber hörten das Wort Kantonsverfassung immer mit Unwillen, und wollten schlech-

terdings sich zu keinen Abänderungen und Beschränkungen der Staatseinheit bequemen. Sie hiengen unerschütterlich am System unbedingter Einheit; diese, verlangten sie, solle zuerst fest gegründet stehen; mit den Kantonalverwaltungen werde es sich dann von selbst geben.

So verstrichen die Tage unter fortwährenden Wortgefechten. Die Senatoren, um Ostern zu feiern, verreiseten. Der Kleine Rath oder vielmehr die republikanischen Mitglieder desselben blieben allein in Bern, und führten die öffentlichen Geschäfte.

Jezt schürte der französische Minister Verninac das halb erloschene Feuer wieder an. Er gab die heiligsten Versicherungen der Zustimmung von Seiten seiner Regierung, wenn man eine Säuberung der höchsten helvetischen Gewalten unternehmen wolle, um der Schweiz endlich eine feste politische Gestalt zu geben. Allein geschreckt durch das Vergangene, und indem sich keiner verhehlte, daß durch einen Gewaltsstreich manchem wackern und redlichen Senator zu nahe getreten würde, konnte der republikanisch gesinnte Kleine Rath sich zu gar nichts entschliessen.

Aber ein Zufall — ein an sich ganz unbedeutender Zufall beschleunigte die Sache.

Der Minister Kuhn wohnte in demselben Hause, in welchem eine Frau von Diesbach wohnte. Diese beklagte sich sehr, daß sie durch das unaufhörliche Ein- und Ausgehen zum Minister oft bis in die späteste Nacht um den Schlaf gebracht werde. Der Minister, um wenigstens das Geräusch der Thüren zu mindern, da er die Kommenden und Gehenden seiner Geschäfte willen dulden mußte, verlangte vom Kriegsminister eine Schildwache, damit des Nachts das Haus offengelassen werden könne. Diese fand sich nun regelmässig jeden Abend um acht Uhr ein.

Was von Seiten Kuhns eine bloße Aufmerksamkeit für die Ruhe seiner Hausgenossen war, ward für die Municipalität von Bern ein Anlaß des Verdachtes. Die Abwesenheit des ersten Landammanns und der föderalistisch gesinnten Senatoren, das Alleindastehen eines unitarisch gesinnten Kleinen Rathes, der für einige Wochen die Republik und ihr Schick-

sal in seinen Händen trug, hatten ohnehin schon viele Besorgnisse eingeflößt. Genug: die Municipalität, welche den Minister Kuhn nie aus den Augen, ihn überall beobachten ließ, ward zusammen berufen, um über das Heil der Parthei zu berathschlagen. Ja, die republikanischen Mitglieder der Regierung erhielten sogar bestimmte Anzeige, daß in der Municipalität der Antrag gemacht wurde, man solle sogleich die Bürger Rüttimann, Kuhn, Füßli, Reugger und Schmid in Verhaft setzen. Auf diese Anzeige glaubt der Minister Kuhn keine Zeit verlieren zu müssen. Mitten in der Nacht vom 16. auf den 17. April ruft er die republikanischen Glieder des Kleinen Raths zu einer Versammlung beim französischen Minister Verninac.

Hier erzählt er, was ihm über das Treiben der Municipalität von Bern hinterbracht worden, schildert die bedenkliche Lage des Staats und erklärt, nun seyen entschiedene Maasregeln nöthig: man dörfe nicht länger säumen, wenn man nicht das Wohl der Republik auf's Spiel setzen wolle; die Gegner seyen ebenfalls gerüstet und schlagfertig, es komme nur darauf an, wer zuerst losbreche; deswegen gehe sein Antrag dahin, daß der Senat auf der Stelle durch einen Beschluß des Kleinen Rathes vertagt, dem Kleinen Rathe in der Gesamtheit seiner Glieder einstweilen die Regierung übertragen, und sogleich eine Versammlung von Notabeln aus der ganzen Schweiz zusammenberufen werde, um über allfällige Abänderungen des Verfassungsentwurfs vom 29. Mai 1801 zu berathschlagen. Dieser Antrag ward angenommen und sogleich beschlossen. Gegen diesen Beschluß protestierten Hirzel, Escher und Frisching, aber mit einer Biederkeit und Offenheit, die auch von den Männern, die einer andern politischen Ansicht huldigten, anerkannt ward und denselben stets in achtungsvollem Andenken bleiben wird.

Am 19. April in der Frühe kam Landammann Reding von Schwyz zurück. Gleich nach seiner Ankunft eilten Kuhn und Rüttimann zu ihm, suchten ihn von der Nothwendigkeit dessen, was geschehen war, zu überzeugen, und luden ihn ein, denselben Tag als Landammann und Präsident in die Sitzung des Kleinen Rathes zu kommen, wo er hinlänglichen Aufschluß und Beweis erhalten werde, daß der vom

Kleinen Rathe gefaßte Beschluß, wenn man ihn auch einen Machestreich nennen wolle, dennoch nicht aus persönlichen Rücksichten und Beweggründen, sondern aus reiner Liebe zum Wohle des Vaterlandes hergeflossen sey. Reding tiefgebeugt, und, wie man es ihm anmerkte, voll Unmuth klagte, daß man den Zeitpunkt seiner Abwesenheit benutzt habe, eine so folgenreiche Regierungsveränderung mit Gewalt durchzusetzen; in der Art, wie die Sache geschehen, sey kein Zartgefühl beobachtet und kein kollegialisches Verhältniß berücksichtigt worden; die Sache selbst und alles was geschehen, sey gesetzwidrig, willkührlich und gewaltthätig. Hierauf erwiederten die Bürger Kuhn und Rüttimann, der Schein zwar spreche gegen sie, in der That aber seyen sie weit entfernt gewesen, hinter seinem Rücken zu handeln, und nur ein an sich unbedeutender Zufall, ein Mißverständniß habe dessen Abwesenheit als Zeitpunkt zur Ausführung einer Maasregel bestimmt, deren Nothwendigkeit man längst eingesehen. Die Maasregel selbst, die man gesetzwidrig und eigenmächtig nenne, finde ihre Rechtfertigung im 28. Oktob. 1801 [3]) Alsdann sprach Reding; „Ich bin des Getriebs der Partheien satt und nun recht froh, mich bei diesem Anlasse vom Getümmel der politischen Geschäfte loszuwinden und nach meiner stillen Heimath zurückzukehren. Ich habe wahrlich genug Tagsatzungen und Senate gesehen und gehört. Ich bin nicht gesinnt, ferner in der Sitzung des Kleinen Raths persönlich zu erscheinen, sondern heute Nachmittag werde ich meine Erklärung schriftlich einsenden. Leben Sie wohl." Mit diesen Worten entließ Reding die beiden Abgeordneten höflich, voll Anstand und Würde.

Nun erwartete der Kleine Rath Redings verheissene schriftliche Erklärung bis Nachts um 9 Uhr. Vergebens; sie kam nicht. Wohl aber ließ Reding noch spät den Statthalter

3) Der Tag, an welchem ein Theil der Mitglieder des Gesetzgebenden Rathes, vereint mit zwei Gliedern des Vollziehungsrathes, die am 7. Septemb. eröffnete allgemeine helvetische Tagsatzung gewaltsam auflöste, die Arbeiten derselben vernichtete, den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 als gültig proklamierte, und einen neuen Senat erwählte, von welchem Aloys Reding zum ersten Landammann ernannt wurde.

Rüttimann zu sich rufen. Dieser begab sich sogleich zu ihm ganz allein, und nur von einem Offizier bis zur Zimmerthüre begleitet. Als Rüttimann in Redings Zimmer eingetreten war, und sie sich gegenseitig gegrüßt hatten, entspann sich zwischen beiden folgendes Gespräch: [4])

„Reding: Bürger Statthalter! ich werde Morgens den Kleinen Rath versammeln. Rüttimann: Das steht in Ihrer Gewalt, Bürger Landammann! Nur muß ich Ihnen bemerken, daß, da drei Mitglieder des Kleinen Raths, nemlich die Bürger Escher, Frisching und Hirzel, ihre Entlassung eingegeben haben, wir dieselben nicht mehr als Mitglieder des Kleinen Raths anerkennen. Red. Gleichviel! Auch diese sollen dennoch mitanhören, was ich den Uebrigen zu sagen habe. Man hat hinter meinem Rücken gehandelt, und in meiner Abwesenheit den Gewaltsstreich ausgeführt. Rütt. Ich habe Ihnen heute frühe schon mit Bürger Kuhn auf diesen Vorwurf geantwortet; ich wünsche daß Sie meinen Worten glauben möchten. Red. Man hat willkührlich gehandelt, gewaltthätig und gesetzwidrig. Rütt. Durch welches Gesetz sind denn Sie Landammann geworden? Red. Der Senat ist doch nicht mit einer Tagsatzung von Zehntenbürli zu vergleichen, und Sie, als ehemaliger Regent, sollten dieses am besten fühlen. Rütt. Es ist hier nicht um das zu thun, was ich früher war, sondern es handelt sich hier um die Freiheit und die Rechte des schweizerischen Volkes. Diese Freiheit und diese Rechte suchte der Senat zu schmälern, und er wußte nicht einmal seine Stellung mit Mäßigung zu benutzen.

---

4) Es wird hier nochmals wiederholt, daß die diplomatische Richtigkeit und Treue dieses Gesprächs hinlänglich verbürgt ist. Man lese und vergleiche damit, was bald darauf öffentliche Zeitschriften und namentlich Archenholzens Minerva im Jahre 1804 über den Streit zwischen Reding und Rüttimann gefaselt haben, ohne vom Hergang der Sache unterrichtet zu seyn, und man wird sich neuerdings überzeugen, wie nothwendig es sey, daß die Männer selbst, welche zur Zeit unserer Revolution in öffentlichen Aemtern standen und wirkten, die richtige Beurtheilung dieser Begebenheit durch Bekanntmachung ihrer Erfahrungen und Ansichten sichern und erleichtern.

Auf diese Worte rennt Reding zu einem kleinen Tische hin, zieht zwo Pistolen hervor, und ruft zornig: Red. Wohlan denn, Herr Rüttimann! wenn Sie mir Vorwürfe zu machen haben, hier sind zwo Pistolen, mit denen ich Ihnen Rede und Antwort geben will. Rütt. Wenn ich vom Senate überhaupt rede, so ist damit nicht gesagt, daß ich auch Sie insbesonders beschuldige. Sie wissen, Herr Reding! daß ich Ihrem Biedersinn und Charakter immer volle Gerechtigkeit widerfahren ließ; aber ich muß Ihnen bekennen, daß diese Scene mich befremdet und mir auffällt. Red. Sie haben mit Spitzbuben zu thun. Rütt. Und wer sind denn diese? Sind es etwa die Bürger Füßli, Reugger und Schmid? Wahrlich ich werde zu allen Zeiten stolz darauf seyn, mich unter die Freunde solcher achtungswürdiger Männer zählen zu können, und niemals werde ich zugeben, daß man sie schände. Red. Ich meine nicht diese, aber euere Luzerner meine ich, Krauer und Moser, die alle Bauern aufhetzen, indem sie Ihren Namen spendieren. Rütt. Ich möchte doch gern wissen, wer ihnen dieses alles weiß gemacht hat. Ich stehe mit den Männern, die Sie so eben genannt haben, in gar keiner besondern Verbindung, und ich weiß auch, daß ich, weit entfernt, mit denselben über alles einverstanden zu seyn, vielmehr bisher meistens von ganz entgegengesetzten Ansichten gewesen bin. Sollten Sie wohl in der Stadt Luzern selbst so was vernommen haben? Das würde mich schwer kränken; denn ich bin mir bewußt, die Wohlfahrt meiner Vaterstadt niemals ausser Acht gelassen zu haben. Red. Nein! Auf dem Wege vernahm ich es, und ich sage es nochmals, Sie wollen nur die Staatseinheit, und um diese zu erhalten, werfen Sie Sich in die Arme von Menschen, die weder Zehnten noch Bodenzins bezahlen, sondern auch bei uns das französische Jahr 1789 einführen wollen. Rütt. Ich kann mit Stolz sagen, daß ich immer auf der Seite der Mässigung stand, und die Gerechtigkeit niemals aus den Augen verlor. Ich brauche Ihnen keine Beispiele anzuführen; sie sind Ihnen bekannt. Es thut mir wehe, daß Sie meine Gesinnungen mißkennen; allein dessen ungeachtet werde ich meinen geraden Weg fortgehen. Und nun, Herr Reding! erlauben Sie mir, daß auch ich Ihnen meine Meinung frei-

müthig herausſage. Sie haben Sich mit Menſchen umgeben, die Sie irre führen, und nicht Ihre Ehre und Würde, ſondern das ſelbſteigene Intereſſe im Auge haben. Von dieſen Menſchen werden Sie, Herr Reding! zu falſchen Schritten verleitet. Sie hätten der Mann des ganzen ſchweizeriſchen Volkes ſeyn können; Sie wurden nichts anderes als der Mann und das Haupt einer Parthei. Es hat mich immer geſchmerzt und ſchmerzt mich noch, daß nicht mehr Vertraulichkeit in unſern Verhältniſſen herrſchte; allein ich kann meine Meinung nicht aufopfern, wenn ich ſie für gerecht halte. Schlafen Sie wohl."

Mit dieſen Worten verließ Rüttimann Redings Zimmer; auch Reding ſeinerſeits grüßte den Weggehenden und wünſchte ihm gute Nacht.

Am folgenden Tag, den 20. April, Morgens um 9 Uhr kam der Landammann Reding, begleitet von den Regierungsräthen Hirzel, Eſcher und Friſching, auf das Rathhaus in die Sitzung des Kleinen Raths, forderte in einer zudringlichen Rede die republikaniſchen Glieder dieſer Behörde auf, den gefaßten Beſchluß zurückzunehmen, ſprach von Jakobinern, vom Jahre 1789, und las endlich ſeine ſchriftlich verfaßte Erklärung und Verwahrung gegen die getroffenen Maasregeln herunter. Ihm antwortete Rengger mit vieler Würde, und widerlegte ſeine Beſchuldigungen von Punkt zu Punkt; auch Schmid nahm das Wort, und vertheidigte die nemliche Aufſicht, worauf Reding mit ſeinen drei Begleitern den Sitzungsſaal verließ, und am folgenden 30. April die Verſammlung der Notabeln eröffnet wurde.

Denkschrift

über

die Insurrektion der Schweiz,

im Herbst des Jahres 1802.

Von

Johann Rudolf Dolder,

gewesenem Landammann der helvetischen Republik.

Diese Denkschrift, aus der französischen Handschrift des Verfassers treu und wörtlich übersetzt, verdient in der Helvetia als in einer Sammlung von Denkschriften zur Geschichte der Schweiz aus verschiedener Rücksicht aufbewahrt zu werden. Denn erstens ist sie durch ihren Inhalt sowohl als durch den sich darin abspiegelnden Geist und Zweck des Verfassers, der zu den einflußreichsten Männern unserer neuesten Geschichte gehört, an sich schon bedeutsam; sodann bildet sie das Seitenstück oder vielmehr die Kehrseite zu der Denkschrift über den Aufstand der Konföderirten, die im 1. Hefte der Helvetia S. 1 — 60. mitgetheilt wurde. Aus der Zusammenstellung und Vergleichung dieser beiden Denkschriften kann der Leser eine ziemlich richtige Ansicht und vollständige Kenntniß jener allerdings wichtigen Begebenheit gewinnen. Der Landammann Dolder theilte diese Denkschrift dem Einsender zu beliebigem Gebrauche für die Geschichte mit, so wie er sie auch zur Rechtfertigung seines Benehmens in einer Staatscrisis schrieb, welche von dem Untergange des Einheitssystems in der schweizerischen Verfassung begleitet war.

Um aber diese Denkschrift historisch und politisch richtig würdigen zu können, muß man noch wissen, daß Dolder sie zur Belehrung des französischen Kabinets in der Zeit schrieb, da die helvetische Konsulta in Paris versammelt war, und der konsularische Mediator, die Stimmen aller Partheien anhörend, noch nicht den entscheidenden Spruch gethan hatte. Die begleitenden Anmerkungen sind meistens historischen Inhalts, zur Erläuterung für Unkundige.

Der Einsender.

Ein der französischen Regierung wohlbekanntes Zusammentreten von Umständen machte die Regierungs-Säuberung (l'epurement) vom 28. Oktober 1801 nothwendig. [1]) Es wurde ein Senat von gemässigten Männern aller Partheien erwählt, doch so, daß in demselben die Bekenner freisinniger und republikanischer Grundsätze die Mehrheit bildeten. Allein fünf bis sechs Personen, ebenfalls zur Senatorwürde bezeichnet, schlugen aus allzugrosser Anhänglichkeit an ihre Systeme die Stellen unerbittlich aus. Ortsgeist und Umtriebe waren nun bei Besetzung der leer gebliebenen Plätze thätig, und zwar auf die nachtheiligste Weise, weil ein Hirzel und ein Pfister ernannt wurden, durch welche die Parthei der Oligarchie die Oberhand gewann. Hirzel, der sich an die Spitze dieser Parthei warf, ließ alle Mäßigung verschwinden. [2]) Die Wahlen der Landammänner waren die erste Verrichtung dieser Behörde, und Reding, dem keine ausgezeichnete Eigenschaften Ueberlegenheit gewähren, ward von Hirzel, Diesbach und Thormann geleitet, sah nur in Oestereich und England die Freunde, Bundesgenossen und Beschützer der Schweiz. [3])

1) Es war damals, als Dolder vereint mit Sayary und einigen Mitgliedern des Gesetzgebenden Rathes die Tagsatzung gewaltsam im J. 1801 auflöste, die Ardeiten derselben nichtig erklärte, einen neuen Senat wählte und der Verfassungsentwurf vom 29. Mai, welchen der Konsul Bonaparte empfehlungsweise mitgetheilt hatte, proklamirt wurde.

2) Das heißt: die föderalistisch gesinnte Parthei wollte, mit Ausschluß aller Glieder der Gegenparthei, versuchen, wie weit sie durch eigene Kraft gelangen könne.

3) Reding wollte ernstlich die politische Unabhängigkeit der Schweiz im höchsten Sinne des Wortes, wie die Schweiz solche ehemals besessen hatte, da Frankreich und Oestereich noch nebenbuhlerische Mächte waren. Darum suchte er, als Haupt eines sich selbstständig heissenden Staates, die alten freundschaftlichen Verbindungen des Hauses Oestereich mit Helvetien wieder herzustellen, besonders da sich laut Art. XI. des Lüneviller Friedens Oestereich und Frankreich gegenseitig die Unabhängigkeit Helvetiens gewährleistet hatten. Reding that nur, was sein jenem Friedensschluß vom 9. Febr. 1801 seine Pflicht war.

Reding machte die Reise nach Paris [4]); das ganze Ergebniß dieser Reise und seiner vorgeblichen Unterhandlung war, eine politische Mischung, vermittelst welcher fünf Männer in den Senat und Kleinen Rath gehoben wurden, deren Parthei der seinigen im grellsten Widerspruch entgegengesetzt war. [5]) Seit diesem Augenblick war man alle Tage eines neuen Ausbruchs gewärtig, und alle Welt überzeugt, daß so ganz fremdartige Partheien nicht lange neben einander den gleichen Weg machen können. — Der 17. April war endlich der Tag, an welchem die Mehrheit des Kleinen Rathes einen Beschluß nahm, durch welchen der Senat vertagt, und die Notabeln der Nation zusammenberufen wurden.

Ein Theil des Senates protestierte auf das Feierlichste gegen die Art und Weise, wie er von den öffentlichen Angelegenheiten zurückgedrängt ward. Seine Glieder erklärten, sie wären die einzig gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorsteher der Republik und appellirten an die ganze Nation. Diese Protestierenden waren: Aloys Reding, Hirzel, Wyß, Müller von Uri, Zellweger, Salis-Sils, Anderwerth, Pfister, Baldinger, Kruß, Zweifel und Wonflue. Diese Männer ließen es aber nicht blos bei der Protestation bewenden; sie schworen sich zu rächen und diejenigen zu stürzen, von denen sie verstoßen worden waren. Von dieser Zeit an nahmen ihre Umtriebe den Anfang. Kurz: die Operation des siebenzehnten Aprils war der Quell einer Umwälzung, durch welche die helvetische Regierung und die Republik selbst an den Abgrund des Verderbens geführt wurde. Die Leute, welche sie mach-

4) Am 30. Nov. 1801. Sein Zweck war, durch unmittelbare Unterhandlungen mit der französischen Regierung zu erfahren, welches die Gesinnungen derselben in Betreff der Schweiz wären.

5) Der Beschluß zu dieser Mischung ward vom Senat am 23. Jänner 1802 genommen. Die neu aufgenommenen Mitglieder der republikanischen Parthei waren Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher, Glaire, und da letzterer die Ernennung ablehnte, an seiner Stelle Füßli; nicht fünf also, wie der Verfasser sagt, sondern sechs. Wen von ihnen er aber vielleicht nicht zu der strengen Opposition zählte, ist schwer zu errathen, falls er nicht Glairen oder Eschern meinte.

ten; athmeten nur Rache, Ehrgeiz, Sehnsucht nach der alten Ordnung der Dinge und Haß gegen Frankreich. [6])

Inzwischen entwarf die Versammlung der Notabeln eine Verfassung, ernannte einen Senat, unterwarf alles der Genehmigung des Volkes, und alles ward durch die Mehrheit der Nation angenommen. [7]) Die neue Regierung [8]) setzte sich in Thätigkeit und nun zeigte sich auch der Ungehorsam der kleinen Kantone auf eine unzweideutige Art. Schwyz, Uri und Unterwalden waren die ersten, welche sich gegen die verfassungsmässige Ordnung in Aufstand zu setzen wagten. Die helvetische Regierung verlegte die wenigen Truppen, die zu ihrer Verfügung waren, an die Gränzen der erwähnten Kantone, in der Hoffnung, sie damit zu schrecken, oder sie im Nothfall durch Waffengewalt zur Unterwürfigkeit zu bringen. Die kleinen Kantone ihrerseits bewaffneten sich ebenfalls, und setzten sich in Vertheidigungszustand, während sie zu gleicher Zeit Abgeordnete gen Bern sandten, um einen

6) Haß gegen Frankreich athmeten diese Männer vielleicht wohl Anfangs der Revolution, weil Frankreichs Direktorium den Einfall in die Schweiz im J. 1798 beschlossen hatte. Allein wiewohl gaben sie niemals öffentliche Beweise eines solchen Hasses, eher vom Gegentheil. Denn man erinnert sich noch sehr wohl des Senatschreibens, welches dem Landammann Reding auf Paris nachgesandt wurde, worin die Worte standen: „Wir sind überzeugt, daß unsere Ruhe und Wohlfahrt hauptsächlich von dem Wohlwollen der fränkischen Regierung und von der persönlichen Geneigtheit ihres ruhmvollen Oberhauptes abhängen." Dies war keine Phrase, denn die Ueberzeugung davon war in aller Schweizer Brust lebendig.

7) Um diese „Mehrheit der Nation" recht zu verstehen, muß man wissen, daß, laut einem Gesetze und in Nachahmung einer schon in Frankreich geübten Methode bei ähnlichen Anlässen, alle jene in den Gemeinden des Landes für Annehmende erklärt wurden, welche die vorgeschlagene Verfassung nicht ausdrücklich und schriftlich verworfen hatten. Dennoch fanden sich mehr denn 92,000 Bürger, die ihre Verwerfung der Verfassung schriftlich ausgedrückt hatten; aber der Annehmenden zählte man hingegen nach jener Methode an 249,000 Bürger.

8) Das Haupt der neuen Regierung, welches der Folge wegen nicht vergessen werden darf, war der Landammann Dolder. Er spricht von sich selbst, dem Landammann, von hier an immer in der dritten Person.

Reding machte die Reise nach [illegible] erhalten, mit der Re-
gebniß dieser Reise und seiner [illegible]. Eins wie das andere
war eine politische Mischung, [illegible]sandtschaft von ihnen kam,
ner zu den Senat und Klein[illegible]anden als an den Landam-
ren Parthei der seinigen im [illegible]anden zu unterhandeln als mit
gesetzt war. [illegible]) Seit dieser [illegible]ng der obersten Behörden, ne-
eines neuen Ausbruchs [illegible], der Bürger Rüttimann, Füßli,
daß so ganz fremdartig[illegible], Kuhn zu verlangen. Der Landam-
der den gleichen Weg[illegible], daß er seine Hand keineswegs zu sol-
wer endlich der Ta[illegible]men könne, und lud sie ein, mit Offen-
Rathes einen Bes[illegible] ihre Klagen und Wünsche vorzubringen.
tagt, und die Re[illegible], sich nun über die neue Staatsverfassung,
Sitten noch ihren Bedürfnissen angemessen
Ein Theil de[illegible] nicht angenommen hätten. [illegible]) Sie begehr-
gen die Art [illegible] drei Kantone einige Abänderungen der Verfas-
legetheilen [illegible]reie Hand für die Einrichtung ihres Innern.
sie wären [illegible] erklärten sie, daß sie sich durchaus in die Ange-
steher de[illegible] Diese [illegible]n der andern Kantone nicht zu mischen gedächten,
Wyß [illegible] nur für ihre eigene Sache reden und handeln woll-
Rud[illegible] Der Landammann fand ihre Forderung zuläßlich, aber
und [illegible]ehrheit des Vollziehungsrathes war ganz entgegenge-
hei[illegible] Meinung. Einige Tage nachher erschienen die glei-
[illegible] Abgeordneten, mit dem Verlangen, daß die andern
[illegible]mokratischen Kantone, die mit ihnen gemeine Sache ma-
[illegible]en wollen, in den Waffenstillstand einbegriffen werden mögten.
So standen die Sachen, als der Landammann entführt
ward. (Es wird von diesem Ereigniß weiter unten die Rede
seyn.) Unvermeidliche Folge davon war Verwirrung und
die plötzliche Abreise der Abgeordneten aus den kleinen Kan-
tonen. Man muß hier diesen Deputierten die Gerechtigkeit
widerfahren lassen, daß sie sehr gemässigt und ganz entge-
gesetzten Sinnes von Reding waren.

In jener Zwischenzeit und besonders seit dem Abmarsch
der französischen Truppen waren Reding und seine Parthei
thätig daran, die andern demokratischen Kantone ebenfalls

---

9) Nach der in der 7ten Anmerkung erwähnten Methode hatte der Kanton Schwyz nur 150 annehmende, und 5000 verwerfende; Uri 550 annehmende und 2400 verwerfende; Unterwalden 250 annehmende und 5000 verwerfende Stimmen gehabt.

einzuziehen, den sie begonnen hatten.
nerst für sie erklärt; Glarus und
ar nach den Bündnern. Die Ge-
e traten in Schwyz zusammen, und
o sie die Entführung des Landammanns
sie daraus den Vorwand, die gewaltsame
gierung zu erklären, und alle Kantone ein-
ordnete nach Schwyz zu schicken.

Dieser Zeit hatte sich ein Vorfall ereignet, dessen
gner der Regierung mit Geschicklichkeit bedienten,
Klasse des Aufstandes zu vergrössern. Die Stadt Zü-
tte einigen Schaaren helvetischer Truppen die Auf-
e innerr ihren Mauern verweigert. [10]) General Ander-
att rückt mit seinem Heerhaufen, das heißt, mit 1500
Mann gegen Zürich, um die Stadt durch Gewalt zum Ge-
horsam zu treiben. Die Thore wurden ihm verschlossen.
Er schoß mit glühenden Kugeln auf die Stadt, ohne inzwi-
schen seinen Zweck zu erreichen. Die Beschießung, die man
übrigens gar nicht entschuldigen will, [11]) wurde von den
Feinden der Regierung und von den Geistlichen als die
roheste und grausamste Handlung dargestellt, und war so zu
sagen das Looszeichen zum allgemeinen Aufstand.

Rudolf von Erlach, Altlandvogt, ein Mann ohne Kre-
dit und Ansehen zu Bern, benutzte seinen Aufenthalt in den
Bädern zu Schinznach im Aargau, um die Bauern zum Auf-
ruhr zu stimmen. Er ward in seinem Unternehmen mit vie-
lem Eifer durch einige Geistliche unterstützt, und es gelang
ihm so wohl, daß er den Kanton Baden und das Aargau in
vollen Aufstand brachte.

Die Bauern in der Nachbarschaft der Stadt Baden wa-
ren die ersten, welche die Waffen ergriffen, gegen diese
Stadt marschierten und zwei Kompagnien Militzen, die sich
darin befanden, vertrieben; dann wandten sie sich gegen
Brugg, Lenzburg, Aarau, Aarburg und Olten,

---

10) Dies geschah am 8. September. Dolders Entführung trug sich aber am 14. des gleichen Monats zu.

11) Am allerwenigsten läßt sich dieses Verfahren militärisch entschuldigen. Mit 1500 Mann konnte Andermatt eine Stadt, wie Zürich, weder besetzen noch entwaffnen.

Waffenstillstand und die Erlaubniß zu erhalten, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten. Eins wie das andere ward zugestanden. Eine zweite Gesandtschaft von ihnen kam, aber mit Befehl, sich an Niemanden als an den Landammann zu wenden, mit Niemanden zu unterhandeln als mit ihm, und eine Ausläuterung der obersten Behörden, namentlich die Ausstoßung der Bürger Rüttimann, Füßli, Reugger, Schmid und Kuhn zu verlangen. Der Landammann erklärte ihnen, daß er seine Hand keineswegs zu solchen Maasregeln bieten könne, und lud sie ein, mit Offenheit und Vertrauen ihre Klagen und Wünsche vorzubringen.

Sie beklagten sich nun über die neue Staatsverfassung, die weder ihren Sitten noch ihren Bedürfnissen angemessen sey, die sie gar nicht angenommen hätten. [9]) Sie begehrten für ihre drei Kantone einige Abänderungen der Verfassung und freie Hand für die Einrichtung ihres Innern. Nebenbei erklärten sie, daß sie sich durchaus in die Angelegenheiten der andern Kantone nicht zu mischen gedächten, sondern nur für ihre eigene Sache reden und handeln wollten. Der Landammann fand ihre Forderung zuläßlich, aber die Mehrheit des Vollziehungsrathes war ganz entgegengesetzter Meinung. Einige Tage nachher erschienen die gleichen Abgeordneten, mit dem Verlangen, daß die andern demokratischen Kantone, die mit ihnen gemeine Sache machen wollen, in den Waffenstillstand einbegriffen werden mögten.

So standen die Sachen, als der Landammann entführt ward. (Es wird von diesem Ereigniß weiter unten die Rede seyn.) Unvermeidliche Folge davon war Verwirrung und die plötzliche Abreise der Abgeordneten aus den kleinen Kantonen. Man muß hier diesen Deputierten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sehr gemäßigt und ganz entgegengesetzten Sinnes von Reding waren.

In jener Zwischenzeit und besonders seit dem Abmarsch der französischen Truppen waren Reding und seine Parthei thätig daran, die andern demokratischen Kantone ebenfalls

9) Nach der in der 7ten Anmerkung erwähnten Methode hatte der Kanton Schwyz nur 150 annehmende, und 5000 verwerfende; Uri 550 annehmende und 2400 verwerfende; Unterwalden 250 annehmende und 5000 verwerfende Stimmen gehabt.

in den Aufstand hineinzuziehen, den sie begonnen hatten. Appenzell hatte sich zuerst für sie erklärt; Glarus und Zug folgten unmittelbar nach den Bündnern. Die Gesandten dieser Kantone traten in Schwyz zusammen, und in dem Augenblick, wo sie die Entführung des Landammanns erfuhren, machten sie daraus den Vorwand, die gewaltsame Auflösung der Regierung zu erklären, und alle Kantone einzuladen, Abgeordnete nach Schwyz zu schicken.

Während dieser Zeit hatte sich ein Vorfall ereignet, dessen sich die Gegner der Regierung mit Geschicklichkeit bedienten, um die Masse des Aufstandes zu vergrössern. Die Stadt Zürich hatte einigen Schaaren helvetischer Truppen die Aufnahme inner ihren Mauern verweigert. [10]) General Andermatt rückt mit seinem Heerhaufen, das heißt, mit 1500 Mann gegen Zürich, um die Stadt durch Gewalt zum Gehorsam zu treiben. Die Thore wurden ihm verschlossen. Er schoß mit glühenden Kugeln auf die Stadt, ohne inzwischen seinen Zweck zu erreichen. Die Beschiessung, die man übrigens gar nicht entschuldigen will, [11]) wurde von den Feinden der Regierung und von den Geistlichen als die roheste und grausamste Handlung dargestellt, und war so zu sagen das Looszeichen zum allgemeinen Aufstand.

Rudolf von Erlach, Altlandvogt, ein Mann ohne Kredit und Ansehen zu Bern, benutzte seinen Aufenthalt in den Bädern zu Schinznach im Aargau, um die Bauern zum Aufruhr zu stimmen. Er ward in seinem Unternehmen mit vielem Eifer durch einige Geistliche unterstützt, und es gelang ihm so wohl, daß er den Kanton Baden und das Aargau in vollen Aufstand brachte.

Die Bauern in der Nachbarschaft der Stadt Baden waren die ersten, welche die Waffen ergriffen, gegen diese Stadt marschierten und zwei Kompagnien Militzen, die sich darin befanden, vertrieben; dann wandten sie sich gegen Brugg, Lenzburg, Aarau, Aarburg und Olten,

---

10) Dies geschah am 8. September. Dolders Entführung trug sich aber am 14. des gleichen Monats zu.

11) Am allerwenigsten läßt sich dieses Verfahren militärisch entschuldigen. Mit 1500 Mann konnte Andermatt eine Stadt, wie Zürich, weder besetzen noch entwaffnen.

und nahmen diese kleinen Städte sämmtlich ein, ohne Widerstand zu finden. Wie eine Schneelauwine, die, vom Gebirgsgipfel stürzend, alles, was sie auf ihrem Weg findet, verschlingt und mit hinwegreißt, und so zur ungeheuersten Masse anschwillt, so diese Insurgenten. Anfangs nur eine handvoll Leute wurden sie, je weiter sie kamen, vom schlechtesten Volke im Lande vergrössert, und wie sie nun durch Dörfer und Flecken hinschwärmten, mußte alles mit ihnen, gutwillig oder gezwungen. — In der That aber, sie fanden, wohin sie kamen, große Bereitwilligkeit, so daß, als sie vor Aarau erschienen, sie schon einen Haufen von mehreren tausend, mit Gewehren, Säbeln, Prügeln, Heugabeln u. dgl. bewaffneten Menschen bildeten.

Zu Brugg war es, wo sich Rudolf von Erlach an die Spitze dieser Kriegsschaaren stellte und seinen siegreichen Marsch eröffnete, indem er Proklamationen machte und überall vom Lande im Namen des Souveräns von Bern Besitz nahm. Von Olten ward gen Solothurn gezogen, das ihnen die Thore öffnete, und schon vorher Lebensmittel für sie gerüstet hatte. Folgenden Tags machte sich dieses Heer gegen Bern auf.

Unterdessen herrschten Gesetzloßigkeit, Unordnung, Schwäche, Spaltungen in der Hauptstadt und in der Mitte der Regierung selbst. Es hatte sich ein Plan entwickelt, alle Gewalt in die Hand eines einzigen Mannes zu übertragen, um in diesen Stürmen eine kraftvollere Regierung aufzustellen, eine vereinende Versöhnung unter den Partheien möglich zu machen, und ein gemässigtes System zur Gültigkeit zu bringen, dem alle rechtliche und wohldenkende Bürger sich anschliessen könnten. Aber das war es eben nicht, worauf die in ihren Uebertreibungen schwärmenden Partheien Rechnung machten. Jede von ihnen wollte triumphieren. Genug, um einen Anschlag zu vernichten, der in diesem Augenblick vielleicht allein noch die Schweiz retten konnte, aber zugleich auch den rasenden Entwürfen der Partheien Grenzen gesetzt haben würde, schlossen sie selbst einen augenblicklichen Frieden, damit sie desto sicherer den schändlichen Streich (un plan infâme) vereint ausführen konnten, den eine Parthei allein nicht wagen mochte.

Der Landammann war die Person, welche man mit diktatorischer Vollmacht auszustatten gesonnen war. Seine ver-

mittelnden, friedensstifterischen Ansichten der Dinge waren bekannt, und eben diese hatten ihm zu allen Zeiten, und noch heute den Haß der politischen Schwärmer zugezogen. Er wurde aus seinem Bette gerissen, gezwungen seine Entlassung zu unterzeichnen, und aus der Stadt entführt. [12]) Seine Leibwache empfieng vom Kommandant der Truppen Befehle, daß sie selbst zur Vollziehung des Plans mitwirken mußte. Sein Haus war von Militär angefüllt, und vier Wüthende (Enragés) von der aristokratischen Parthei, die bei den Truppen dienten, vier von der jakobinischen Parthei, unter welchen drei Militärpersonen und ein Polizeibeamter waren, alle bewaffnet vom Kopfe bis zum Fuße, vollzogen das Unternehmen, welches von zwei Männern geleitet ward; der eine derselben war Tribolet, Polizeiminister, der andere, der die Tugenden, durch welche seine Vorfahren berühmt geworden, entweihte, war Vonflüe, Senator und Kommandant der damals in Bern befindlichen Truppen.

Dieses Ereigniß charakterisierte die damalige Regierung Helvetiens auf das bestimmteste. Kein einziger Staatssekretär erhob seine Stimme dagegen. [13]) Manche Glieder des Senates, die etwa nicht des Landammanns Freunde seyn mogten, waren mit dem Vorfalle vielleicht ganz zufrieden und schwiegen. Andere wurden durch Schrecken beherrscht und schwiegen aus Furcht. Nur zwei Männer hatten Muth und Würde genug, um zu sprechen, und laut und stark gegen dieses verübte Staatsverbrechen zu protestieren. Sie verdienen hier genannt zu werden. Es waren die Senatoren Wieland und Saussure.

Der Senat sank von Schwäche zu Schwäche, von einer Inconsequenz in die andre. Die beiden Statthalter gaben ihre Entlassung [14]). Ein neuer Vollziehungsrath ward ernannt,

12) Er wurde nach Jägistorf, einige Stunden von Bern, geführet, wo er als Staatsgefangener in dem Hause eines bernerischen Patriziers, des Hrn. von Stürler, bewacht wurde.

13) Die Staatssekretärs waren Minister des Vollziehungsrathes. Rengger war Staatssekretär für das Innere, Tribolet für Justiz und Polizei, Schmid für das Kriegswesen, Custer von Rheinegg für die Finanzen, Jenner für die auswärtigen Angelegenheiten.

14) Die Landesstatthalter waren Rüttimann und Füßli.

aber die Erwählten schlugen die Ernennung aus. Der Landammann, der acht und vierzig Stunden nach seiner Entführung wieder in die Stadt zurück gekommen war, [15]) wurde endlich von einer Deputation des Senats eingeladen und geboten, seine Stelle wieder zu übernehmen. Er folgte dem Verlangen. Er fand die Verwirrung überall, die Staatsauflösung vollständig, so daß er in dieser Lage der Dinge nicht glaubte, die Bestrafung derjenigen Menschen fodern zu müssen, die gegen seine Person die verbrecherische Handlung verübt hatten. Aber seit diesem Augenblick gab er die Sache der Regierung verloren; eben so sehr aber war er auch überzeugt, daß es Pflicht gegen sein Vaterland sey, die öffentlichen Angelegenheiten jetzt nicht zu verlassen, sich ihnen nun ganz hinzuopfern, und die vereinten Fasces der schweizerischen Centralregierung bis auf den äussersten Zeitpunkt zusammen zu halten.

Die ganze bewaffnete Macht der Regierung, Linien-Truppen sowohl als Milizen, bestand überhaupt nur aus ungefähr 4000 Mann. Das Korps des General Andermatt stand ungefähr 1500 Mann stark vor Zürich, 6 bis 700 Mann lagen zu Luzern, 4 bis 500 Mann auf dem Brünig gegen den Kanton Unterwalden, 12 bis 1300 Mann zu Bern als Besatzung. Die auf dem Brünig liegenden Truppen wurden nach Bern zurückgezogen; die zu Luzern stehenden wurden aus Mangel militärischer Anordnungen ungeschickterweise gelassen, wo sie waren, und Andermatt selbst blieb vor Zürich, ohne zu wissen, ohne sich darum zu bekümmern, was um ihn her vorgieng, bis er eine Kapitulation mit der Stadt geschlossen, in Folge deren er sie nicht besetzte. Dann marschierte er gegen Bern, aber vier und zwanzig Stunden zu spät. Denn der Landsturm der Bauern unter Erlach, angeschwellt durch ehemalige Soldaten des Regiments Roverea [16])

15) Durch einen Wink des französischen Gesandten Verninac wurde Dolder zurück gerufen. Sobald er in Bern angekommen war machte ihm dieser Minister seinen Besuch. Tribolet aber, ein Hauptwerkzeug bei der Entführungsgeschichte, nahm und erhielt sogleich die Entlassung von seiner Stelle.

16) Ein Regiment meistens aus schweizerischen Auswanderern bestehend, das unter österreichs Fahnen in englischem Solde gegen Frankreich gedient hatte.

und durch alle vormalige Berner Offiziers, brach von Solothurn auf und stand mit seiner Vorhut am 18. September Nachmittags schon vor den Thoren der Hauptstadt. Die Insurgenten verlangten den Einzug in die Stadt und die Besetzung der Hauptposten. Auf die Verweigerung des Begehrens ward ein lebhafter Angriff mit Kanonen, Haubizen und kleinem Gewehrfeuer gemacht. Das Feuer war von beiden Seiten eine Stunde lang sehr heftig; darauf schloß man die Kapitulation ab, und die Regierung zog sich von Bern nach Lausanne zurück.

Diese schnelle Kapitulation muß Verwunderung erregen. Wenn man aber erwägt,

1. daß die Besatzung ihrer Mehrheit nach nur aus Milizen bestand,

2. daß die Berner Bürgerschaft bereit war, die Waffen zu ergreifen, und gegen die Regierung aufzustehen,

3. daß durchaus keine militärischen Verfügungen getroffen waren, weder von aussen noch von innen, um die Stadt oder ihre Zugänge zu vertheidigen,

4. daß in der Stadt nicht mehr als für die Bedienung zweier Kanonen Artilleristen waren,

5. daß schon Munition und Kartouchen fehlten, weil man die bernischen Zeughäuser erschöpft hatte, um Andermatts Korps zu versorgen, hingegen das Zeughaus von Solothurn gar nicht angerührt hatte, woraus die Insurgenten nachher den kleinen Kantonen die Munition zukommen liessen,

6. daß Andermatts Korps abgeschnitten war, und keine Verbindung mit Bern mehr haben konnte,

7. daß man wußte, die kleinen Kantone haben ihre Truppen auf dem Marsch, die Bauern des bernischen Oberlandes und andrer Gegenden seyen im Anzug, die Stadt zu umzingeln und auf allen Punkten anzugreifen,

so wird man finden [17]), die Regierung habe keine bessere Maasregel ergreifen können. Da aber einmal von militäri-

17) Man findet nur, daß die Regierung, welche so unverzeihliche Fehler begehen und sich selbst durch Unwissenheit und Trägheit wehrlos machen konnte, ihres Schicksals werth war.

schen Thaten die Rede ist, muß das Kapitel noch geendet werden, um nie wieder darauf zurückzukommen.

Die Besatzung marschierte von Bern aus, besetzte Freyburg und rückte gegen Moudon vor. Das Andermattische Korps umgieng Bern, und nahm zu Murten und Peterlingen Stellung. Die zu Luzern gestandenen Truppen, welche zu spät den Befehl zum Rückzug erhalten hatten, wurden durch Aufdermaur [18]) und sein Korps abgeschnitten, entwaffnet und geplündert, und gingen also für die Regierung verloren, ungeachtet sie in die Kapitulation von Bern waren eingeschlossen worden.

Die Insurgenten griffen nun Freyburg an, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen. Dessen ungeachtet herrschte Muthlosigkeit in dem kleinen Heere der Regierung; denn die Linientruppen sahen sich zu schwach; die waatländischen Milizen wollten sich nur auf Vertheidigung ihres eigenen Kantons beschränken; alle aber richteten ihre Blicke auf Frankreich, in der Hoffnung, von dorther Unterstützung zu erhalten.

Von Soldaten in solcher Stimmung kann man keine grossen Thaten erwarten, besonders wenn ihre Stärke gegen die feindliche unverhältnißmässig gering ist. Auch wurden sie, wo sie von den Insurgenten angegriffen waren, geschlagen, zurückgeworfen und zersprengt. So kamen sie zu Lausanne in eben dem Augenblick an, als der General Rapp, Adjutant des ersten Konsuls, Ueberbringer seiner Proklamation und seiner Verheissung, Vermittler zu werden, zu einem andern Thore der Stadt eintrat. [19]) Seine Erscheinung endete alle kriegerische Bewegungen, und die helvetische Regierung kehrte wieder nach Bern zurück. [20])

Die ganze Schweiz war, seit der Einnahme der Hauptstadt und dem Rückzug der Regierung nach Lausanne, ein Tummelplatz der Insurrektionen geworden, nur mit Ausnahme der Kantone Waadt und Freyburg. Auch säumte nun

18) Aufdermaur war der Anführer der Insurgenten aus den kleinen Kantonen. Die Gefangnahme der in Luzern gestandenen helvetischen Truppen, die nicht einmal Widerstand versuchten, geschah zu Burgdorf am 23. September.

19) Es geschah dies am 4. October.

20) Sie verließ am 17. October Lausanne und hielt am 18. ihren traurigen Einzug in Bern.

kein Kanton länger sich selbherrlich zu erklären, die verfassungsmässige Ordnung umzustürzen, und an deren Stelle ein souveraines Comite aufzustellen. Selbst im Frikthal hatte dieser kontrerevolutionäre Geist die Oberhand genommen. Zürich, Basel, Solothurn, Luzern, Bern und Schafhausen schickten ihre Abgeordneten nach Schwyz, Thurgau und Baden folgten dem Beispiele. Das Land St. Gallen zersplitterte sich in sechs Souverainetäten, schickte aber Niemanden nach Schwyz. Der Kanton Lugano empörte sich ganz im entgegengesetzten Sinne, und hatte mit den andern Kantonen gar keine Verbindung. Der Kanton Bellinzona, Dank mußte es der Klugheit seines Statthalters wissen, blieb mitten unter den Insurrektionen allein ruhig, und behielt fortdaurend seine verfassungsmässige Ordnung.

Gleich im Anfang dieses Gemäldes sah man, daß diese Insurrektionen ursprünglich aus den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden kamen; aber nicht die Kantone gaben dazu den ersten Stoß, sondern einige Partheihäupter, deren Ehrgeitz, gedemüthigt durch den 17. April, sich rächen und die alte Höhe behaupten wollte. So wurden die sieben demokratischen Kantone von den sieben Männern, die in der erwähnten Epoche aus der Regierung gestossen worden, bearbeitet. Sie schrien über Tyrannei der Regierung, während diese sich keine strenge Handlung erlaubte; sie klagten über allzugrossen Kostenaufwand der Regierung, während eben ihre Kantone nichts dazu beitrugen; sie rühmten die alte Freiheit und ehemalige Glückseligkeit ihrer Kantone, um das Volk zur Wiedereroberung derselben aufzumuntern, während sie nichts suchten, als eben dieses Volk mit ihrer Parthei zu beherrschen; sie schlugen endlich gegen die allzuengen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich Lärmen, während sie noch engere Verhältnisse mit andern fremden Mächten anzuknüpfen suchten.

Es scheint ausser allem Zweifel und ganz gewiß zu seyn, daß der erste Anstoß zum Aufstand von Zürich aus geschah. Dort hatte zuverlässig Hr. Hirzel, der schon längst den Hrn. Aloys Reding nach seinem Belieben leitete, diesem und seiner Parthei die nöthigen Richtungen gegeben.

Das Betragen aller weiland selbherrlichen Städte stimmte darin überein, daß sie alle ihre vormalige Selbherrlichkeit wieder zu gewinnen trachteten, daß sie alle Rücksichten auf die Landbewohner aus den Augen setzten, sie weder über das Interesse des Kantons mit beriethen, oder über die Art, wie die provisorischen Regierungen zusammenzusetzen wären, noch sie Ernennungen von Deputierten zur angeblichen Tagsatzung von Schwyz machen liessen. Doch herrschte in manchen Kantonen grösseres Schreckenssystem und mehr Verfolgung als in andern.

Zürich unterschied sich vor allen andern Kantonen durch einen Geist der Rachsucht, der Verfolgung und Reaktion. Es wurden da Verhaftungen ohne Zahl vorgenommen. Ja, die leidenschaftliche Blindheit und Verfolgung gieng so weit, daß die Gewalthaber, als ihre Tagsatzung in Schwyz schon aufgelöst war, denselben Morgen, als die französischen Truppen bei ihnen einrückten, noch nicht ihre usurpierte Stelle verlassen und in die gesetzliche Ordnung zurücktreten wollten.

Schafhausen, Luzern und Solothurn zeigten durchaus keinen Verfolgungsgeist.

Basel, wo sich Handwerksleute an die Spitze der Angelegenheiten gesetzt hatten, bewies eine in's Lächerliche fallende Hartnäckigkeit.

Freyburg erschien nicht vortheilhaft, weil es seine Gegenrevolution erst hinten her, nach der Verkündung der konsularischen Proklamation gemacht hatte, und bis zum letzten Augenblicke meuterisch blieb.

Bern hatte mehr Kraft als alle andere Städte gezeigt. Bern hatte die meisten Hülfsmittel an Geld und Mannschaft; bewies auch dabei das biederste Betragen. Denn von dem Augenblick an, als General Rapp erschien, von dem Augenblick an, wo Bern versprach die Waffen zu strecken, hielt es auf's genaueste sein Wort, während alle andere Städte im Zustande des Aufruhrs blieben.

Die Geschichte wird dereinst die verborgenen Quellen und die Werkzeuge dieser Revolution an's Licht des Tages ziehen. Fremder Einfluß war darin mehr oder minder vorhanden. Aber lange wird man die Schnelle und Leichtigkeit nicht begreifen können, mit der sie gemacht ward. Ich will die geheimen Gründe davon noch anzeigen.

Die letzte Verfassung der Schweiz hatte eine Centralregierung ohne Stärke, einen Landammann ohne Macht aufgestellt. Der Vollziehungsrath war schlecht zusammengesetzt. Da waren zwei Statthalter, welche an einer Parthei hielten und von der andern gehaßt wurden; ein Landammann, der zu keiner Parthei sich bekannte, aber weil er die Minderheit ausmachte, kein System befolgen konnte. Drei Minister wurden ernannt, die mit schätzbaren Eigenschaften doch dem Landammann und seinem Streben nach allgemeiner Aussöhnung schnurgerade entgegenstanden. Diese waren der Minister des Innern, der Justiz und des Kriegswesens. Sie verbargen ihre Gesinnungen in dieser Hinsicht weder dem Publikum noch dem Landammann selbst so wenig, daß sie es recht darauf anlegten, dieses offenkundig zu machen, indem sie niemals einen Fuß in sein Haus setzten.

Dieser Umstand freilich ist wohl an sich eine Kleinigkeit, aber die Folge davon war sehr bedeutend. Die Feinde der neuen Ordnung sahen von diesem Augenblick an die Möglichkeit, eine Verschwörung gegen die Regierung zu stiften und sie zu stürzen. Der Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz in einem Zeitpunkte, wo die Regierung selbst sich kaum in den Geschäften gehörig umgesehen hatte, wo noch kein Kanton in seinem Innern eingerichtet war, machte die Lage der höchsten Staatsbehörde nur um so unsicherer und gefahrvoller. Der Landammann sah und sagte die daraus entstehenden Ereignisse vorher; aber seine Meinung, den ersten Konsul zu bitten, daß er die Truppen noch einige Zeit in der Schweiz stehen lasse, ward verworfen.

Die Regierung bewies endlich während ihrer ganzen Dauer viel Partheilichkeit und ein Ausschliessungssystem gegen eine gewisse Klasse von Bürgern. Dies that sie besonders bei Bildung der Kantonalkommissionen, und eben damit vergrösserte sie unbesonnen die Schaar ihrer Feinde. Sie hatte weder sittliche Grösse noch physische Stärke; darum ward sie von ihren Beamten nur mit Kälte bedient. Sie hatte in ihren Finanzen nichts Zureichendes; wenig Truppen, so brav übrigens auch der Soldat war; eine äusserst schlechte Leitung des Kriegsdepartements, und keine bessere im Departement der Justiz und der Polizei. Dies ist also mit wenigen Wor-

behalten oder die Staatseinheit einführen soll, die allein das Schweizerland zum treuen und redlichen Bundesgenossen der französischen Republik und zur Schutzwehr auf einem Theile ihrer Gränzen machen könnte. Mit dem lebhaftesten Vergnügen bemerkte ich, daß Sie auch hierin den Wünschen der Patrioten Ihren Beifall geben.

Was die Art der Ausführung betrifft, so haben wir da vorzüglich Rath und Unterstützung nöthig. Das Ergebniß unserer Unterredungen und schriftlichen Mittheilungen besteht darin, daß eine Nationalversammlung erforderlich sey, welche durch die Nähe eines Kriegsheeres unterstützt wird. Wie soll man aber die Zusammenberufung einer solchen Nationalversammlung veranlassen? Da fehlt es an einem Plane, woran wir uns in unserer Unentschlossenheit fest halten könnten.

Die Meisten, die mit dem Geiste ihrer Kaste bekannt sind, wünschen, daß die französische Regierung eine Erklärung von sich gebe und wirklich wäre es leicht, sie so abzufassen, daß Jedermann eingestehen müßte, Frankreich sey berechtigt, eine Abänderung unserer Staatsverfassung zu fordern. Will man aber das nicht, so sind hier einige Vorschläge, die ich Ihrer Einsicht zu unterwerfen die Freiheit nehme:

1) Wäre es mir wohl erlaubt, meinen Freunden durch einige zweideutige Redensarten zu verstehen zu geben, man werde sie unterstützen? Ich könnte ihnen z. B. nur sagen: Für den schönsten Tag bedarf es einer Morgenröthe; oder: Jede großmüthige Dahingebung findet früh oder spät ihre Belohnung.

2) Man sollte der Regierung von Zürich erklären lassen, sie müsse die für alle politischen Vergehen geforderte Amnestie auch auf ihre Unterthanen von Stäfa ausdehnen.

3) Ich würde zu Hause die Gemüther durch eine vorläufige Rede zu stimmen suchen, und dann in voller Rathsversammlung über die Nothwendigkeit sprechen, daß man den Unterschied zwischen Stadtbürgern und Unterthanen aufheben müsse, und meine beiden Schwäger beauftragen, den förmlichen Antrag zu machen, daß man unsern Unterthanen die Freiheit und das Stadtbürgerrecht gebe; das könnte am 8. Jenner geschehen, wo der Gesetzgebende Rath sich versammeln wird.

4) Frankreich sollte seine unbestreitbaren Rechte auf das Münsterthal, Erguel und die Stadt Biel geltend machen.

5) Frankreich sollte die in der Stadt und dem Kanton Basel gelegenen Wohnungen und Güter des ehemaligen Bischofs und Domkapitels von Basel als Eigenthum ansprechen, und

6) seine Gewährleistung der Freiheit des Waadtlandes geltend machen.

7) Die italienischen Vogteien sollen Bittschriften einsenden, und ferner nicht in Mailand gehindert werden, sich mit den Cisalpinern zu verbrüdern.

8) Basel, zuerst demokratisiert, könnte sodann dem Waadtlande, den italienischen Vogteien und der Landschaft des Abts von St. Gallen den Antrag machen, daß man durch Abgeordnete in eine Nationalversammlung zusammentrete, und Glarus und Appenzell zur Absendung von Deputierten ebenfalls einlade; die nemliche Einladung an Wallis und Neuenburg. Ist man einmal dahin gelangt, so werden ganz sicher Luzern, Unterwalden und nach und nach auch die andern Theile der Schweiz von selbst den Beitritt zu dieser National-Versammlung verlangen.

9) Die französischen Agenten müssen revolutionäre Schriften herausgeben, und allen unsern Regierungen feierlich erklären, daß Frankreich alle diejenigen in Schutz nehme, die an der Wiedergeburt ihres Vaterlandes arbeiten. Eine solche Erklärung ist durchaus nothwendig, und zwar aus Gründen, die ich Ihnen mündlich mittheilen werde; sie kann aber öffentlich oder vertraulich geschehen; öffentlich, wenn die französische Gesandtschaft in der Schweiz amtlich an Zürich zu Handen aller Kantone schreibt; vertraulich, wenn die französischen Agenten diesem oder jenem Standeshaupte von Zürich, Bern, Luzern und Basel schreiben. Ich bin bereit, den Entwurf eines solchen vertraulichen Briefes zu verfassen.

Schließlich wiederhole ich Ihnen, Bürger General, daß nur der vollkommenste Einklang zwischen Frankreichs Schutz und den Anstrengungen der Patrioten diese retten, und die Staatsumwälzung der Schweiz ohne große Erschütterung bewerkstelligen kann. Ohne diesen Einklang sehe ich die Theilung der

Schweiz oder die Befestigung der unsinnigsten Oligarchie voraus; man muß zu dieser letztern gehören, um sie zu kennen. (il faut être de cette dernière pour la connaitre.)

Peter Ochs an Napoleon Bonaparte.

Paris, den 19. Dezember 1797. Ich schrieb Ihnen den 29. Frimaire, und bat Sie um eine Unterredung, um von Ihnen zu vernehmen, auf welchen von beiden, in meinem Briefe berührten Alternativvorschlägen die schweizerischen Patrioten sich bereit halten sollen. Inzwischen handeln sie: aber ich habe Ursache zu fürchten, daß sie schief handeln. Sie werden vielleicht eine halbe Umwälzung zu Stande bringen, die bald wieder vernichtet seyn und folglich die Lage der Dinge noch schlimmer machen wird, als sie wirklich ist. Auch die aristokratischen Regierungen sind thätig, sie berathen sich und sind einstimmig, sie haben hier Freunde und sogar ihre Spionen, die mich schon zu hintergehen und auszuspähen trachteten. Nächstens wird sich eine Tagsatzung versammeln. Sie wissen, was eine Tagsatzung ist, ein Verein von zwei und dreißig Gesandten, von denen die eine Hälfte Staatshäupter, und die andere Hälfte lebenslängliche Rathsherren zweiten Ranges sind.

Ich habe schon einem meiner Verwandten geschrieben, er solle am 18. Nivose im Gesetzgebenden Rathe meines Kantons jenen Antrag machen, den ich Ihnen zu melden die Ehre hatte; wenn ich aber keinen bestimmten Plan in dieser Sache sehe, so werde ich ihm nächster Tagen wieder schreiben, er solle sich wohl hüten, unnützer Weise eine Parthei zu gefährden, die ohne einigen Erfolg auftreten würde.

Bacher sagte mir kurz vor meiner Abreise von Basel, daß man besser thäte, Pitt, statt in London, in Bern zu suchen. Er sagte es, und doch ist, wenn ich gut berichtet bin, Talbot, der Sekretair von Wilham und früher von Malmesbury, noch immer in Bern.

Die Briefe, die mir heute aus der Schweiz zukamen, setzen mich in eine ganz seltsame Verlegenheit. Denn einerseits erhalte ich Zuschriften von zuverlässigen Patrioten, die, unter

sich verbunden und fast mit allen Patrioten der übrigen Kantone verbrüdert, auf mich zählen, wie sie denn auch das Recht dazu haben; anderseits schickt mir unser Geheime Rath die Abschrift eines Briefes des Geheimen Raths von Bern, der auch auf mich zählen zu sollen glaubt, und sogar die Punkte namentlich angiebt, die ich bei sich darbietendem Anlasse aus allen Kräften unterstützen soll. Wahrscheinlich hat das Amt, das ich bekleide, das Interesse meiner Kaste und der Nutzen meiner Kinder diesen Rath von Egoisten auf die Voraussetzung gebracht, daß ich für die französische Republik nicht länger seyn können, als bis zu ihren Gränzen.

Bern hat den Herrn Tscharner und der Bischof von Basel den Chorherrn Ligritz nach Rastadt gesandt. Diesen beiden Männern muß man den Durchmarsch der Oestreicher durch unser Gebiet zuschreiben; dergleichen Wahlen bilden das Seitenstück zu Fersen's Absendung.

Ich werde die Ehre haben, Sie Morgens bei dem öffentlichen Gastmal zu sehen. Ich werde in ihre Nähe zu kommen trachten. Können Sie mir eine Stunde zur Unterredung bestimmen, so thun Sie es gefälligst; diese Unterredung muß entscheiden. Die Parthei der Aristokraten ist zu fest unter sich verknüpft, als daß ich stürmisch und blind handeln und darein fahren könnte. Muß ich ein Oligarch werden, so will ich es werden, damit die Patrioten wenigstens einen Beschützer in der Schweiz an mir erhalten.

Peter Ochs an Napoleon Bonaparte.

Paris, den 21. Dezember 1797. Am gestrigen Feste ganz von der Begeisterung, die es verbreitete, hingerissen, konnte ich nichts anders thun, als meine Augen bald auf Sie, bald auf die Direktoren und die Präsidenten der Räthe hinwenden.

Wie ich nach Hause komme, finde ich Briefe aus der Schweiz, und lese darin, daß die französischen Truppen nun auch den übrigen Theil des Bisthums Basel besetzt haben. Diese Besitznahme und zugleich der Direktorialbeschluß vom V. Frimaire in Bezug auf den heimtückischen Artikel des

Erzählers (Narrateur) entzückten mich, weil dadurch die Hoffnung der Patrioten und schweizerischen Unterthanen, die aus einer Menge von Gründen zwar immer, aber nur furchtsam handelten, auf's neue wird belebt werden. Sie, Bürger General! haben keinen Begriff von den Kniffen, deren sich die in den letzten Zügen liegende Aristokratie bedient, um die Demokraten zu schrecken. Aber nun scheint ihre letzte Stunde bald zu schlagen. Einer der französischen Agenten, nemlich Bacher selbst, schreibt mir Folgendes: „Nur noch ein wenig Geduld, und Recht soll geschehen. Krieg der Aristokratie und Oligarchie! Die Regierungen auf ihre ursprüngliche Einfachheit zurückgeführt, keine Unterthanen mehr, und die französische Regierung kann mit dem guten und wackern Schweizervolke in Frieden, Freundschaft und bester Eintracht leben."

Dies ist auch mein politisches Glaubensbekenntniß. Unvergleichlich groß ist meine Freude; aber noch ist eine wichtige Frage, die zu entscheiden ich mich zu schwach fühle. Sollen wir das Einheitssystem oder eine Bundesverfassung in der Schweiz einführen? Diese Frage trennt die Patrioten, und sie bitten und beschwören mich, ihnen meine Meinung zu eröffnen. So lange wir hierüber noch unentschieden sind, werden wir nicht durchgreifend handeln. Sie, Bürger General! haben in Ihrer Rede vom 20. Frimaire, von den besten organischen Gesetzen u. s. w. gesprochen. Dieser Ausdruck fiel mir auf; als Sie das Wort aussprachen, stieg in mir der ganz natürliche Wunsch auf, in Ihnen den Gesetzgeber meines Vaterlandes zu sehen. *) Deßwegen bitte ich Sie, mir vor Ihrer Abreise nur eine halbe Stunde zur Unterredung zu bewilligen. Wenn das Direktorium und Sie, Bürger General! wüßten, welchen Einfluß sie beide auf die Ansichten der Freiheitsfreunde im übrigen Europa haben, sie würden die Gelegenheit benutzen, um vermittelst eines guten Rathes ein ganzes Volk wahrhaft glücklich zu machen. Wir andere Schweizer Patrioten, wir haben das Glück, für das Wahre und sittlich Schöne

*) Er ist es geworden, und die Mediation der Schweiz hat ihn in der Schweiz nicht depopularisirt.

begeistert zu seyn; das Alter hat dieses belebende Feuer, welches unsere Glückseligkeit ausmacht, noch nicht gedämpft. Die französische Revolution hat uns einander genähert. Möge die französische Revolution unsere Wünsche erfüllen!

Briefe schweizerischer Reformatoren. [1]

Ulrich Zwingli an Johann Oecolampadius in Basel.

Zürich den 1. Dezember 1525. Ein guter Mann ist Brentius, [2] der den Lehrer weniger ehrt als ein Hund das Heilige, der uns Heuchelei, Aufruhr und was nicht? andichtet, der, ungeachtet er mit seiner jugendlichen Frechheit gar wenig Beredsamkeit verbindet, dennoch so unbesonnen hervortritt, und gute Namen anschwärzt. Er gehört zu den lutherischen Doktoren, die nichts anders verstehen, als jede Schrift nach Belieben zu drehen, grob zu lärmen, und alles mit Marktgeschrei, nicht mit gemässigter Rede zu verhandeln. Wenn das Buch bei irgend einem Buchdrucker erscheint, so sorge dafür, daß auch das deinige dort zugleich herauskomme. Ich oder ein anderer wird von hier aus antworten, wie es sich geziemt, und doch nicht so, daß du etwas an Bescheidenheit vermissen sollest, sondern wir werden jenen frechen Schüler leicht und mit Spott durchziehen, damit er in Zukunft et-

---

1) Diese Briefe, nebst vielen andern, deren Verzeichniß wir unsern Lesern mittheilen werden, sind in lateinischer Handschrift auf der Stadtbibliothek in Zofingen aufbewahrt.

2) Joh. Brentius, Luthers eifriger Anhänger, hat das Gespräch zu Marburg beschrieben. Dieses Religionsgespräch ward bekanntlich vom Landgrafen von Hessen veranstaltet, um die beiden Reformatoren Luther und Zwingli in den streitigen Ansichten zu vereinigen. Mit Luthern erschienen Melanchton, Jonas, Osiander, Joh. Brentius und Agricola; mit Zwingli hingegen Oecolampadius, Martin Butzer und Hedio. Das Gespräch, statt zu vereinigen, führte noch weiter auseinander.

was behutsamer kämpfen lerne. Wir werden eher ein Spiel als einen Triumpf aus ihm machen. Sey du, wie bisher, standhaft; auch die unserigen sind es: denn als die Berner begehrten, man möchte doch wenigstens nur in irgend einem Häuschen die Messe noch dulden, haben sie nicht im mindesten nachgegeben. [3])

Heinrich Bullinger an Eberhard von Rümlang, Seckelschreiber zu Bern.

Zürich den 27. April 1546. Es wird dir bekannt seyn, daß D. Luther gestorben ist, und auf dem Schlosse zu Wittenberg in der Grabstätte der sächsischen Fürsten beerdigt wurde. Er starb auf eine ganz gemeine Weise. Er sprach nichts von Erhaltung der reinen Lehre, von Verzeihung der Irrthümer und wie gar leicht man fehlen könne, nichts vom Frieden und unverletzten Bestande der Kirche, von Verbesserung der durchaus verdorbenen Sitten der Universität von Wittenberg. Indessen verschied er doch selig unter Anrufung des Namens Christi. Und ziemlich plötzlich erlosch sein Leben. Die Symmisten [4]) glaubten nicht, daß er schon sterben würde; auch er selbst hielt seinen Tod nicht für so nahe. Inzwischen

---

3) Originaltext: Bonus vir est Brentius, qui praeceptorem minus, quam canis sacra veretur, qui nobis hypocrisin, seditionem et quid non? intentat, qui, juvenili audaciae ubi parum eloquentiae jungit, sic inconsulte prosilit et bona nomina calumniatur. Lutheranus Doctor est, qui hoc unum norunt, quamvis scripturam ad quodvis torquere ac inciviliter tumultuari, tribunitiis clamoribus, non moderata eloquentia negotium agere. Liber si exeat a chalcographo aliquo, dabis operam, ut et tuus simul prodeat ibi. Ego aut alius apud nos respondebimus, ut dignum erit, nec tamen ita, ut tibi aliquid sit propter modestiam desiderandum, sed leviter atque ridicule perstringemus tyrannem istum audacem, ut post cautius pugnare discat; lusum faciemus potius quam triumphum ex eo. Tu, ut assoles, constans esto; nostri enim quoque constantes sunt. Bernatibus enim petentibus, ut vel in una aliqua aedicula missam patiamur, nulla parte cesserunt.

4) Ein den Lutheranern mit Anspielung auf ihre Ansicht vom hl. Abendmahle gegebener Name.

verschied er doch. Ohne Zweifel hat Gott nach Seiner Barmherzigkeit ihm seine Irrthümer, Fehler und seine Unwissenheit verziehen. [5])

Johannes Calvin an Wolfgang Musculus, Professor in Bern.

Genf den 22. Oktober 1549. Es verbreitet sich hier die traurige Nachricht, daß man den Brüdern im Kanton Bern verbiete, sich, wie bisher, zur Erklärung der hl. Schrift zu versammeln. Ich will es nicht verhehlen: Da ein solches Verfahren gar nicht kirchlich ist, so wundere ich mich sehr und es thut mir sehr leid, daß du und Haller dasselbe veranlaßt oder gebilligt haben. Mit großem Nutzen wurden bisher jene Versammlungen gehalten, die nun der Rath von Bern unsern Brüdern ohne vorhergegangene Untersuchung untersagt. Ueberleget selbst, ob denn die Uebung, welche doch gewöhnlich die beste Lehrmeisterin ist, kein Gewicht bei euch haben solle. Ihr werdet gewiß diese Sitte, die nun abgeschafft wird, nicht nur nützlich sondern fast nothwendig finden. Denn da Jeder von den Brüdern seine eigenthümlichen Kräfte hat, so lernt man (in solchen Versammlungen) die Thätigkeit der Einzelnen kennen; die Nachlässigen werden ermahnt. Da erfährt man, ob sie verständig und richtig die Schrift den Bedürfnissen des Volkes anzupassen wissen. Auch ist dieses das beste Band, um die Einheit in der Lehre zu bewahren; denn wenn man keine gemeinschaftlichen Berathungen

5) Originaltext: — . — . D. Lutherum non ignoras e vivis excessisse, et inter Principum Saxoniae mausolea esse tumulatum in arce Wittenbergensi. Vulgari morte excessit. Nullos sermones habuit de servanda puritate doctrinae, de condonandis erroribus, et quam proclive sit errare, de pace et incolumitate ecclesiarum, de corrigendis Universitatis Wittenbergensis moribus corruptissimis. Invocato tamen Christi nomine feliciter exhalavit. Ac satis repentina morte extinctus est. Non putarunt Symmistae, ipsum adhuc moriturum, nec ipse serio putavit, sibi jam esse moriendum. Interim tamen excessit. Dominus haud dubie condonavit ei ex misericordia errores, delicta et ignorantias.

hält, so kann Jeder für sich lehren, was ihm beliebt. Auf Absonderung entsteht große Freiheit. Wer nur alle drei Monate in der Versammlung der Brüder erscheint, wird die übrige Zeit des Jahres sich alles erlauben, da er nicht zu fürchten hat, daß Jemand ihn verklage oder ihn beobachte. Endlich giebt es kein besseres Mittel, die Trägheit zu heilen, und keine schicklichere Art, die Einheit in der Lehre zu unterhalten. Dazu wirken Alle durch Reden und Schweigen. Und nicht nur den Geistlichen ist eine solche Uebung nützlich, sondern sehr Viele aus dem Volke, welche das Verständniß der Schrift mit besonderem Eifer suchen, fühlen auch ihren Vortheil dabei. [6])

---

6) Originaltext: Tristis nuntius hic spargitur, vetari fratres ditionis Bernensis, ne ad scripturam tractandam ex more conveniant. Nequid dissimulem: Cum haec agendi ratio minime sit ecclesiastica, te et Hallerum ejus authores vel approbatores fuisse, valde miror et molestius fero. Magno hactenus cum fructu celebrati fuerunt isti conventus, a quibus nunc senatus fratres, indicta causa, prohibet. Ut nihil momenti apud vos habeat usus, qui tamen optimus magister esse solet, rem nobiscum expendite. Certe non utilem modo hunc morem reperietis, qui nunc abrogatur, sed prope necessarium. Quum singulis fratribus sunt suae vires, perspicitur eorum diligentia; si negligentes apprehensi fuerint, admonentur. Illic cognoscitur, an dextre et apposite scripturam in populi usum accomodare noverint. Optimum hoc quoque retinendae in doctrina consensionis vinculum est, quia, cum in commune non conferunt, licet cuique seorsum docere, quidquid libuerit. Magnam licentiam dat solitudo. Qui tertia duntaxat mense in fratrum coetus prodibit, quidvis in reliquum anni tempus audebit, nullius indicium aut conscientiam reformidans. Denique nullum est melius corrigendae ignaviae remedium, nulla fovendae in doctrina unitatis aptior ratio. Ad haec omnes et loquendo et tacendo proficiunt. Neque solis Ministris utile est ejusmodi exercitium, sed plurimi ex plebe, qui singulari intelligendae scripturae studio ducuntur, partem utilitatis sentiunt.

Thomas Erastus von Baden 7) an Abraham Musculus, Pfarrer in Bern.

Heidelberg den 23. November 1577. 8) . . . Was den Herrn Ursinus 9) betrifft, so ist er ein wahrhaft gelehrter und sehr scharfsinniger Mann, hat aber seine besondern Eigenheiten, die nicht allen gefallen. Ich wünsche sehr, daß er zu euch komme, aber zugleich, daß ihr den Charakter dieses Mannes kennet, um besser mit ihm leben zu können. Er ist

7) Thomas Erastus, (eigentlich: Lieber) geboren zu Baden im Aargau den 7. Sept. 1524, ein sehr geschickter Arzt, war zuerst Professor in Heidelberg, dann zu Basel, wo er den 31. Dezemb. 1583 starb. Er hat mehrere Schriften über Philosophie, Physik und Theologie im Druck herausgegeben.

8) Originaltext: Ad D. Ursinum quod attinet, est is vere doctus vir et magno judicio praeditus, sed suos habet mores peculiares, qui non omnibus probantur. Valde velim, eum isthic esse, sed vellim etiam, vos ingenium hominis nosse, ut rectius simul viveretis. Hoc tempore abest. Puto, ei demandatam provinciam scribendi confessionem nomine ecclesiarum nostrae confessionis. Cujus rei causa forte nunc abest. Si meum consilium requiras, dicam, me nihil magis optare, quam ut pertrahere eum isthuc possetis. Sed liberaliter cum eo agendum, et ad ejus mores connivendum vobis video. Theologum habebitis, qualem alii nulli, doctrina et judicio instructissimum. Sed non statim inusitatos mores aspernari aut palam accusare vos oportebit. Dicam de me solo. Putavi, neminem sub sole vivere, qui amicior mihi esset; nec sine causa putavi. Nihil nimirum officiorum omisi, quae ab amico exspectari possent, quod pro viribus ei non praestiterim, quod nunquam, puto, negabit; recensere ea fatuum foret. Controversia de Febre excommunicatoria orta, nullum habuit de principio inimiciorem. Ita una hora, quem unum in terris me verum amicum habere opinabar, inimicissimum mihi fecit, cum rogassem, ut, quae de hac re cogitassem, legeret, expenderet et, sicubi errarem, pro amicitia nostra me moneret. Postea cum errorem suum deprehendisset, ne peccavisse videretur, Electori de re idem, quod ego, scripsit, mihi autem opinionem affinxit, quam me nunquam vel somnio cogitasse praeclare videbat. Omnia huc redeunt, ut intelligatis, cum esse hominem et suos habere noevos, sicut omnes nos habemus. At scimus hoc, inquies, Ideo dico, ut, si inter initia videatur superstitiosius quaedam rimari et cognoscere velle, ne id vos turbet, sed nihilominus pergatis, et vitia virtutibus tegenda statuatis.

9) Zacharias Ursinus ist der Verfasser des bekannten Heidelbergerkatechismus.

förmlich abwesend. Ich glaube, man habe ihm den Auftrag gegeben, im Namen der Kirchen unserer Konfession ein Glaubensbekenntniß zu schreiben, und aus dieser Ursache ist er nun vielleicht abwesend. Willst du meine Ansicht über ihn wissen, so muß ich dir sagen, daß ich nichts so sehr wünsche, als daß ihr ihn zu euch hinziehen könnet. Nur sehe ich vor, daß ihr ihn zart behandeln und euch nach seinen Eigenheiten richten müsset. Ihr werdet an ihm einen durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgezeichneten Theologen haben, deßgleichen man selten findet. Dabei müsset ihr aber seine ungewöhnlichen Sitten nicht gleich verachten oder gar öffentlich tadeln. Ich will hierüber nur meine eigene Erfahrung anführen. Ich glaubte keinen bessern Freund unter der Sonne zu haben als ihn. Und nicht ohne Grund glaubte ich das; denn ich erwies ihm alle nur möglichen Gefälligkeiten, die man von einem Freunde erwarten, ich aber hier ohne Eitelkeit nicht aufzählen kann; auch wird er es wohl niemals läugnen. Sobald aber der Streit über das Verdammungsfieber entstand, ward er gleich von Anfang mein größter Feind. So hat eine einzige Stunde den, den ich allein auf Erden für meinen wahren Freund hielt, zu meinem bittersten Feinde gemacht, als ich ihn gebeten hatte, er möchte meine Gedanken über diesen Gegenstand lesen und erwägen, und mich auf meine allfälligen Irrthümer, gemäß unserer Freundschaft, aufmerksam machen. Als er später seinen Fehler eingesehen hatte, schrieb er, damit es ja nicht scheine, als habe er gefehlt, dem Churfürsten das nemliche, was ich, mir aber dichtete er eine Meinung an, von der er wohl wußte, daß ich nicht einmal im Traume daran gedacht habe. Aus diesem allem sollet ihr erkennen, daß er ein Mensch ist, und, wie wir alle, seine Schwachheiten habe. Das wissen wir auch, wirst du sagen. Deßwegen sage ich es, damit, wenn er Anfangs dieses oder jenes gar zu abergläubisch erforschen und ergrübeln zu wollen scheint, dieses euch nicht irre mache, sondern ihr nichts desto weniger fortfahret, und immer denket, man müsse die Fehler mit den Tugenden bedecken.

Schweizerische und französische Ansichten

über

den Handelsverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz.

Das Retorsionswesen ist seit ein paar Jahren in unserm Vaterlande so sehr an der Tagesordnung, daß demselben allerdings ein geschichtliches Denkmal in der Helvetia gebührt. Weit entfernt aber, diesen bis zum Eckel besprochenen Gegenstand einer fortlaufenden Erörterung unterwerfen oder unsere Ansichten darüber Jemanden aufdringen zu wollen, wird, zur Erleichterung eines diesfälligen, gesunden Urtheils, unsern Lesern das hier mitgetheilt, was sachkundige Schweizer und Franzosen darüber ausgesprochen haben.

Die Redaktion.

1. Schweizerische Ansichten.*)

Die Gegenstände, die uns Frankreich zuführt, sind von der verschiedensten Art. Einige sind als erste Bedürfnisse anzusehen, andere können mit mehr oder weniger Aufopferung, noch andere endlich ganz füglich entbehrt werden. Maaßregeln, die erstere beschlügen, würden also nicht nur keinen erlittenen oder noch zu leidenden Nachtheil ausgleichen oder vermindern, sondern uns zuerst neuen Schaden zufügen. So scheint es sich auch mit solchen zu verhalten, die Gegenstände betreffen, welche nur mit größerer Aufopferung entbehrt werden können. Maaßregeln hingegen gegen solche Einfuhrsartikel, die mit geringer Aufopferung entbehrt werden, werden wenigstens von keiner nachtheiligen, solche aber, die Artikel beträfen, welche ganz entbehrt werden könnten und sollten, nur von günstigen Folgen seyn.

*) Drei Briefe aus dem Uechtland, über die gegenwärtigen Handelsverhältnisse der Schweiz zu Frankreich, im Juli 1822. Zürich bei Orell Füßli und Compagnie.

Solchergestalt scheinen sich Maaßregeln, wie die erwähnten, wenigstens in staatswirthschaftlicher, wenn nicht in nationalökonomischer Hinsicht zu rechtfertigen. Denn wir blieben dadurch nicht unthätig, und würden doch nicht auf entschieden nachtheilige Art thätig werden.

Unsere Ausfuhr nach Frankreich bestand früher in den Erzeugnissen unserer Gewerbe sowohl, als in denen unserer Viehzucht. Von dem Augenblicke an, als sich Frankreich dem Ausschliessungs-Systeme anneigte, wurde zuerst die Ausfuhr der Erzeugnisse unserer Gewerbe erschwert, und nach und nach beinahe unmöglich gemacht; später kam es auch an die Erzeugnisse unserer Viehzucht.

Was nun die Einfuhr betrifft, so bezogen wir aus Frankreich, als Gegenstände des ersten Bedürfnisses, Salz und Getreide; als Gegenstände des zweiten Bedürfnisses, gemeinen Wein und Tücher; als Gegenstände hingegen, die füglich entbehrt werden könnten und sollten, kostbare Weine, feine Tücher, Seidenstoffe, Luxusartikel aller Arten. Die Gegenstände des ersten Bedürfnisses bringt die Schweiz beinahe gar nicht, wenigstens lange nicht in hinlänglicher Menge hervor. Doch ist uns Frankreich nur in Hinsicht des Salzes eine zuverläßige Quelle. Getreide läßt es uns gewöhnlich nur dann zukommen, wenn wir desselben am wenigsten bedürfen. Von den Gegenständen des zweiten Bedürfnisses erzeugt die Schweiz verhältnißmäßig mehr, doch ebenfalls nicht in hinlänglicher Menge. Mit den Gegenständen, die wir ganz entbehren könnten und sollten, hätten wir uns eigentlich gar nicht zu beschäftigen, weil ihr Verbrauch in jeder Beziehung ganz ausser dem Kreise unserer natürlichen Verhältnisse liegt. Weil wir sie aber einmal kennen gelernt, müssen wir ihrer mit Bedauren, zugleich aber mit der Hoffnung erwähnen, daß der gute Geist, der in unserer Eidgenossenschaft wieder vorherrschend zu werden scheint, sie bald aus unserer Mitte zu verbannen vermögend seyn werde.

Wenn nun der Schweiz aus der Beschränkung ihrer Ausfuhr, ob auch nicht bleibender, doch zeitiger Schade durch die nothwendig daraus entstehende Stockung unserer Erzeugnisse erwächst, so ist wenigstens zu wünschen, daß

dieser Schade nicht noch durch Hemmung der nothwendigen Einfuhr vermehrt werde. Dies wäre aber gewiß für das Allgemeine der Fall, wenn die Gegenstände des ersten und zweiten Bedürfnisses mit hohen Zöllen oder gar mit Verbot belegt würden. Alles Uebrige ergiebt sich nun aus dem Gesagten von selbst; und nun hätten wir noch Einiges über die Art der Maaßregeln, ihre Anwendung, und ihre muthmaaßlichen Folgen nachzutragen.

Es kann unter Maaßregeln, wovon die Rede ist, nichts anders als Zölle auf die Einfuhrsartikel oder gänzliche Verbote derselben verstanden werden. Ein Zollwesen an sich schon ist in nationalökonomischer Hinsicht ein Uebel, und kann nur durch staatswirthschaftliche Rücksichten geboten werden. Unter Uebeln, die gewählt werden müssen, ist immer das kleinste anzurathen. Das einfachste Zollwesen wird also das beste seyn. Wo eines eingeführt ist, möge es, ohne erweitert zu werden, sich den neuen Bedürfnissen anpassen. Wo eines einzuführen ist, möge es in der möglichsten Einfachheit und mit den geringsten Aufopferungen aufgestellt werden. Anstalten dieser Art haben eine natürliche Tendenz zur Ausdehnung. Vorerst tragen sie, wenn auch relativ sehr wenig, doch immer etwas ein. Dann sind Menschen dabei angestellt, die sich, um ihr Auskommen zu sichern, immer nothwendiger zu machen, und Mithafte beizugesellen suchen, ꝛc. ꝛc. Es ist also leichter, ein solches Uebel herbeizuführen, als seiner, wenn man es hat, wieder los zu werden. Freilich leben die davon, die dabei angestellt sind; aber sie wären auch sonst nicht verhungert, und nun leben sie auf Kosten des Allgemeinen ꝛc. ꝛc., was in einem Lande, das wenig Abgaben verträgt, nicht ausser Acht zu lassen ist.

Wenn auch bei einem einfachern Zollwesen der Zweck nicht ganz erreicht würde, so wäre es weniger nachtheilig, als wenn er ganz mit unverhältnißmässigem Aufwande erreicht wird. Ein wichtiger Theil des Zweckes wird schon, wie wir unten sehen werden, dadurch erreicht, daß Zölle aufgelegt sind. Was nun Verbote betrifft, so sind sie schwer mit den eben erwähnten Rücksichten zu vereinigen. Deßhalb möchten Verbote des Verbrauchs der auszuschliessenden Artikel dem Ver-

Boie der Einfuhr vorzuziehen seyn, und mehr als solche Verbote sollte der gute Geist unter uns wirken.

Die Anwendung der Maaßregeln oder die Ausübung der zu erlassenden Zollgesetze kann auf zweierlei Art geschehen: Es können nemlich die Zölle an den Gränzen, oder in Kaufhäusern auf verschiedenen Hauptpunkten erhoben werden. Darüber muß die Oertlichkeit und die bisherige Art der Einfuhr entscheiden, vorzüglich aber der Umstand, in welchem Grade allgemein und durchgreifend die Maaßregeln selbst verfügt werden mögen.

Die Folgen dieser Maaßregeln endlich sind aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Sie werden sich nemlich auf unsere innern und auf unsere äussern Verhältnisse beziehen. In nationalökonomischer Hinsicht werden die Folgen negativer Art seyn. Der Producent wird, das abgerechnet, was die Regierung bezieht, gewinnen, was der Konsument verliert. In staatswirthschaftlicher Hinsicht aber werden sie Wirksamkeit haben, d. h. es mag ein Produktionszweig, woran dem Staate in Betreff unserer grösseren Unabhängigkeit vom Auslande liegt, und der unter den bisherigen Umständen verdorren müßte, — dadurch gehoben werden.

So wird z. B. der Ackerbau, der in erwähntem Betracht für uns von großer Wichtigkeit ist, wieder aufleben, wenn die Einfuhr des französischen Getreides möglichst erschwert wird. Darauf ist noch besonders deßwegen Rücksicht zu nehmen, weil, wie oben bemerkt worden, diese Einfuhr keine zuverlässige Quelle für uns ist, indem sie gewöhnlich gerade dann zu fliessen aufhört, wenn wir ihrer am meisten bedürfen. Weitern dahin einschlagenden Folgen nachzuspüren, wäre überflüssig, weil wir der grossen Frage, ob der in Ausübung gesetzte Gegensatz der Theorie gegen ihren Grundsatz Recht behalten werde oder umgekehrt, nicht vorgreifen können noch wollen.

Die Folgen in Bezug auf unsere äußeren Verhältnisse sind vielleicht die wichtigsten. Sie werden größtentheils von dem Augenblicke an eintreffen, als die Maaßregeln selbst verfügt sind, und ein Theil ihres Zweckes also schon dadurch erreicht worden. Frankreich sucht durch Erschwerung seiner Einfuhr Vortheile, also muß es durch Hemmung seiner Ausfuhr Nach-

Welle fürchten. Ob nun die Furcht vor den zu leidenden Nachtheilen über die Hoffnung der berechneten Vortheile, oder diese über jene siegen werde, ist vorläufig nicht abzusehen. Es wird von dem Grade der einen oder der andern abhängen. Die Furcht vor Nachtheilen wird nach dem Maaßstabe wachsen, als die Hemmung seiner Ausfuhr sich seinen Grenzen nach ausdehnt. Wenn sich also mehrere Staaten zu diesem Zwecke vereinigen, dürfte sie leicht die Oberhand gewinnen. Dies würde dann nach einigem Kampfe des allgemeinen Vortheils mit dem Privatvortheile Einzelner und mit Rücksichten der Eitelkeit am Ende doch seine Wirkung nicht verfehlen.

Wenn wir mit Staaten, die unter Frankreichs neuern Verordnungen mit uns leiden, gemeinschaftliche Sache machen, so könnten sich für uns noch mittelbare Vortheile daraus ergeben. Unter diesen wäre einer der wichtigsten, daß durch Unterhandlungen und Uebereinkünfte sich leicht ein Mittel anbahnen ließe, mit ihnen Handelstraktate zu schließen. Dadurch fänden unsere Erzeugnisse, theils neue, theils ergiebigere, und auf lange Zeit gesicherte Ausflüsse, und unsere Einfuhr würde gar nicht, oder wenigstens nicht nach Verhältniß der verminderten französischen vermehrt. Durch Traktate mit Sardinien wäre uns immer ein Ausweg an's Meer gesichert, alle andern Vortheile, die er uns darbieten könnte, ungerechnet. Aus Traktaten mit den Süddeutschen Staaten wäre ebenfalls Nutzen zu ziehen. Seit diese gänzlich unabhängig geworden, haben sie als schwächere Staaten von Europa schon in politischer Beziehung ein gleiches Interesse mit uns. Für die Gegenstände der ersten Bedürfnisse, an denen uns mangelt, sind sie uns überdies noch eine zuverläßigere Quelle, als Frankreich seyn will. Auch mögen die Grundsätze und Ansichten in staatswirthschaftlicher Beziehung ändern, wie sie wollen, so sind von ihrer Seite nie so wirksame und durchgreifende Mauthsysteme zu befahren, wie von Seite Frankreichs. Freilich würde durch solche neue Verbindungen das natürliche Verhältniß der Dinge zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft verrückt. Wohl ist dem also. Wer trägt aber die Schuld davon? Es ist ewig und von allen Theorien abgesehen wahr, daß jedes

Volk nur mit seinen eigenen Erzeugnissen fremde eintauschen vermag. Frankreich will aber ein für allemal unsre Erzeugnisse nicht mehr, also müssen wir einen neuen Markt dafür suchen, und unsere Bedürfnisse von daher beziehen, wo wir ihn zuerst finden mögen. Anfänglichen Störungen und Stockungen ist dabei nicht auszuweichen. Aber das allgemeine Heilmittel aller Uebel, die Zeit, wird auch darin alles ausgleichen. Glücklich, daß wir in Ansehung der ersten Bedürfnisse keine Verlegenheit zu befahren haben. Alles andere ist von untergeordneter Wichtigkeit.

Man will aber von solchen Maaßnahmen neue Rückwirkungen von Seite Frankreichs befürchten. Wir würden seiner Regierung zu nahe zu treten glauben, wenn wir sie für fähig hielten, so ungerecht und ihrer unwürdig zu handeln. Wir sind überzeugt, daß sie durch die erlassenen Zollverfügungen Frankreichs Nutzen und nicht unsern Schaden beabsichtigte. Wenn sie es vortheilhaft erachtet hätte, weiter zu gehen, so würde sie bereits weiter gegangen seyn. Je mehr sie von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt ist, je weniger kann sie uns übel nehmen, Gegenmaaßnahmen wider ihre Verfügungen zu treffen.

Wenn es wichtig für sie ist, jeder einzelnen Quelle in dem Meere ihres Nationalreichthums ihre Aufmerksamkeit zu schenken, wie viel nothwendiger ist es uns, jeden Tropfen unserer sparsam fliessenden Bächlein zu Rathe zu halten. Wenn der Ueberreiche zu knausern anfängt, ist es dem Dürftigen zu verargen, daß er mit seinen Pfenningen haushälterisch umgeht? Mit einem Worte, Frankreich giebt uns zuerst einen Wink, daß es sich, in Rücksicht der Handelsverhältnisse, auf einen andern Fuß mit uns setzen will; wir nehmen keine Notiz davon. Frankreich giebt es uns noch deutlicher zu verstehen; wir haben es nicht verstanden. Frankreich sagt es uns endlich mit dürren Worten; jetzt ist die Frage: Sollen wir es endlich begreifen?

Das Beispiel ist von allen Seiten gegeben, daß von nun an Staaten, in Anordnung ihres innern Haushalts und der in Folge derselben zu treffenden Maaßregeln, keine politischen Rücksichten mehr zu nehmen haben. Es kann und soll uns also nichts abhalten, auch unsererseits uns

einzurichten, wie wir es für zuträglich erachten. Aus den obigen Bemerkungen geht hervor, daß wir in Hinsicht der gegen Frankreichs Zollverfügungen zu treffenden Anordnungen zwo Hauptrücksichten zu nehmen haben. Wir handeln, wenn auch aus Nothwehr, doch nicht mit Leidenschaft; sie sollen also unsere Verfügungen gegen seine Einfuhr nur solche Gegenstände betreffen, die auf die natürliche oder durch Staatsrücksichten gebotene Produktion unsers Landes nachtheilig wirken. Dann soll die Nothwehr nur so lange geübt werden, als der Angriff dauert. Unsere Anordnungen dürfen also nur so lange gelten, bis Frankreich wieder einwilligt, gegen seine Erzeugnisse die unserigen aufzunehmen.

Die Gegenstände des ersten Bedürfnisses, die uns Frankreich zuführt, und unser Land nicht hinlänglich selbst hervorbringt, sollen wir, wenn wir von nationalökonomischen Ansichten ausgehen wollen, eigentlich gar nicht belegen. Da aber sein Getreide uns gewöhnlich nur dann zukömmt, wenn wir selbst Ueberfluß daran haben, und hingegen ausbleibt, wenn wir Mangel leiden, so sollte in der Praxis der höchst billige Grundsatz aufgestellt werden, daß die Einfuhr seines Getreides nur so lange erlaubt sey, als nicht die Getreidepreise bei uns so tief gesunken sind, daß dadurch der Ackerbau des Landes gedrückt ist. Die Einfuhr des Salzes dürfte gar keine Einschränkung erleiden, so lange nicht Rücksichten, wovon hier unten die Rede seyn wird, es anders geböten.

In Ansehung der Gegenstände des zweiten Bedürfnisses, schienen uns mäßige Zölle am zweckmäßigsten, weil sie sich am sichersten mit allen erwähnten Rücksichten vereinigen ließen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Grundsätze nur so lange gelten dürften, als nicht Staatsrücksichten sie zu modifizieren geböten. Es könnte sich nemlich ereignen, daß uns Handelsverträge mit den süddeutschen Staaten, oder mit Sardinien Verpflichtungen auferlegten, die sich nicht mit diesen Grundsätzen vertrügen. In diesem Falle müßte das kleinere Interesse dem größern weichen.

Was nun die entbehrlichsten Gegenstände der Einfuhr Frankreichs betrifft, so halten wir allein Verbote des Verbrauchs derselben für zuträglich; denn hohe Belegung oder Verbote

der Einfuhr würden ein strenges Mauthsystem erfordern, wovor wir, aus unten mehr entwickelten Gründen, eine heilsame Scheu tragen sollen.

Von Frankreich also, nicht durch die so eben vorgeschlagenen Maaßnahmen, sondern durch seine eigenen, diese Maaßnahmen hervorrufenden Verfügungen abgeschlossen, haben wir dafür zu sorgen, daß der Markt zum Absatze unserer Erzeugnisse nicht noch von andern Seiten beengt, sondern daß er, wenn möglich erweitert werde. Wir müssen also allem aufbieten, Handelsverträge mit benachbarten und noch offen stehenden Nachbarschaften anzubahnen. Alles läßt uns hoffen, daß Anträge dieser Art in diesem Augenblicke günstige Aufnahme finden werden. Von Seite Sardiniens, und, wie es heißt, auch Badens, ist man uns sogar damit zuvorgekommen.

Wenn es wichtig für uns ist, den Markt zum Absatze unserer Bedürfnisse nach aussen zu erweitern, so ist es noch von grösserm Belange, ihn, im Innern der Eidgenossenschaft selbst, gehörig zu eröffnen und anzuordnen. Wenn in irgend einer Rücksicht der geringe Zusammenhang der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft zu bedauern ist, so ist es in dieser. Noch kennen wir so wenig, und dies Wenige noch aus so unzuverlässigen Quellen, in wie weit ein Kanton dem andern in Hinsicht der gegenwärtigen Erzeugnisse zu Hilfe kommen könnte. Wie sehr ist also zu vermuthen, daß wir noch unverhoffte Hilfsquellen in uns selbst finden würden. Vor allem also wäre ein Zusammentreten vaterländisch gesinnter, in der Statistik ihrer einzelnen Kantone gut bewanderter Männer aus allen Gegenden der Schweiz zu wünschen. Es sind hoffentlich nicht sanguinische Erwartungen, die wir hegen, wenn wir uns von einem solchen Verein erfreuliche Resultate für das gemeinsame Vaterland versprechen. Welch ein schöner Spielraum, welche schöne neue Bahn für unsern Gewerbsfleiß, wenn sich ergäbe, daß Produktstoffe, die in's Ausland gehen, in dem sie hervorbringenden Kantone selbst oder in einem andern verarbeitet, und zu mehr oder weniger vollendeten Produkten gemacht, unsere eigenen innern Bedürfnisse befriedigen, oder andere einheimische Gewerbszweige für die Bedürfnisse des Aus-

Landes, die zu liefern uns noch vergönnt sind, beschäftigen könnten.

Wir können bei diesem Anlasse eine Bemerkung nicht unterdrücken. Es scheint uns nemlich, daß zu viele unserer Gewerbe in Ansehung ihrer Produkte auf den Absatz im Auslande berechnet sind, indessen wir selbst noch viele vollendete Produkte von dem Auslande beziehen, deren erster Stoff zum Theil das Land selbst bringt, zum Theil das Ausland liefern würde. So z. B. erzeugen unsere Baumwollen-Manufakturen gewiß viel mehr Waaren dieser Art, als wir im Lande bedürfen, indessen noch rohe Häute ausgeführt werden, Leder hingegen vom Auslande bezogen wird. Es verstehe sich von selbst, daß viele Baumwoll-Manufakturen ausschließlich für das Ausland beschäftigt seyn müssen, indem dieser Zweig noch einer der ergiebigsten, und sein Produktstoff auch am leichtesten herbeizuschaffen ist. Die Frage ist nur, ob unsere Baumwoll-Manufakturen insgesammt nicht mehr Waaren erzeugen, als das Bedürfniß des, uns noch erreichbaren, Auslandes und das der Schweiz zusammengenommen, erfordert.

Doch wir lenken ein, und fassen das Endergebniß unserer Betrachtungen in folgende Sätze zusammen:

1. Politische Rücksichten können und sollen uns nicht abhalten, Zollverfügungen zu erlassen, die wir unserer gegenwärtigen Lage angemessen finden.

2. Wir gehen vom Gesichtspunkte der Nothwehr aus, und treffen also nur solche Verfügungen, die sich mit diesem Gesichtspunkte vereinigen lassen.

3. Wir lassen sie nur so lange in Wirkung, als die Verordnungen, die sie hervorgerufen, in Wirksamkeit bleiben; es wäre denn, daß Verpflichtungen, die durch den Satz 7. bedingt werden könnten, ihre Zurücknahme hinderten.

4. Die Gegenstände des ersten Bedürfnisses werden in der Regel gar nicht belegt; das Salz nur dann, wenn es die durch den Satz 7. bedingten Verpflichtungen erfordern.

5. Die Gegenstände des zweiten Bedürfnisses werden mit mäßigen Zöllen belegt, bei deren Bestimmung die Grundsätze der Nationalökonomie möglichst berücksichtigt werden.

6. Wir beschränken uns auf Verbote des Verbrauchs der

entbehrlichen Gegenstände, weil hohe Zölle und Verbote der Einfuhr ein Mauthsystem erfordern, das uns, aus theils schon erwähnten, theils noch am Schlusse zu erwähnenden Gründen, unbedingt verwerflich scheint.

7. Wir haben, zur Erweiterung unseres Marktes nach aussen, den benachbarten Staaten Handelsverträge vorzuschlagen, oder ihre eigenen dahin zielenden Vorschläge anzunehmen.

8. Wir haben endlich durch allseitige Mittheilungen unsere noch unbenutzten innern Hilfsquellen zur allgemeinen Kenntniß und in vollste Anwendung zu bringen.

Die Gründe gegen das Mauthwesen im Allgemeinen, die sich im Laufe dieser Betrachtungen des Zusammenhangs wegen nicht anbringen liessen, bleiben uns noch nachzuholen.

Der erste, der ein Mauthsystem bona fide auf die Bahn brachte, gieng von der hohen Ansicht des ehrlichen Bären aus, der seinem Freunde, dem schlafenden Einsiedler, eine lästige Mücke abwehren wollte. Er nahm einen ungeheuren Stein, warf damit nach der Mücke, und zerschmetterte zugleich den Schädel des Freundes. Wenn es Schießgewehre gäbe, die zugleich einen Pfeil nach dem bezielten Gegenstande, und hundert andere nach der Seite des Losdrückenden absendeten, so wäre ein Mauthsystem am besten einem solchen Schießgewehre zu vergleichen.

Es war gegen den ersten Schmuggler gerichtet und erzeugte tausend andere auf der Stelle, sobald es in's Leben trat. Es nährt sich nie hinlänglich an dem Gegenstande, der ihm unterliegt, sondern frißt wie ein Krebsschaden um sich, und zehrt endlich die letzten guten Säfte auf, die in seinem Bereiche liegen.

Der Abgang eines Mauthsystems ist einer der bedeutendsten Vorzüge, durch die sich unsere Eidgenossenschaft von den meisten übrigen Ländern unsers Welttheils unterscheidet. Unsere Industrie, die mit so vielen Hindernissen im Auslande zu kämpfen hat, ist dadurch allein noch im Stande, mit der auswärtigen zu concurriren, daß ihr am heimischen Heerde und neben und in der Werkstätte selbst kein Mauthdämon auflauert, und Zeit, Ruhe und Sicherheit raubt. Ueberhaupt haben wir uns vor allen Einrichtungen zu hüten,

die etwas genauer in das Dach- und Fachwerk der grössern Staatengebäude taugen; als da wären ein Mauth-Abgaben- und andere Systeme dieser Art. Gesetzt, es gäbe wieder einen Eroberer in unserer Nachbarschaft, was fände er an uns, das ihn reitzen könnte? Die Unkosten der Besitznahme — es würde, hoffen wir, keine unblutige Besitznahme gewesen seyn — trüge er zum voraus. Dann hätte er ein Volk, das sich im ungedrücktesten Zustande kaum durch die Last der Zeiten zu schleppen vermochte, und das sich ungeberdig in das ungewohnte Joch schmiegen würde. So lange, — daraufhin zielen alle Räthe und Warnungen unserer frühern und spätern Weisen, — so lange alles Gehässige, Schwierige und Zusammengesetzte einzuführen ist, das zu einer vollen häuslichen Einrichtung der Alleinherrschaft gehört, wird nicht so leicht der Aufwand des erforderlichen Kapitals an die dürftige Rente gesetzt werden, welche die Schweiz mit aller Angst und Noth ihres Erwerbers am Ende abwerfen könnte. Wenn wir aber solche Einrichtungen auf eigene Kosten in's Leben rufen, wenn alles Gehässige und Widerstand erregende bereits eingeführt ist, wenn sich, mit einem Worte, die Schweiz von monarchischen Ländern durch nichts mehr unterscheidet, als durch den Abgang eines Herrn, dann hat die letzte Stunde ihrer Unabhängigkeit geschlagen."

2. Französische Ansichten.

L. Simond, Verfasser einer Reise in die Schweiz in den Jahren 1817, 1818 und 1819 *) läßt sich über eben diesen Gegenstand also vernehmen:

„Von Seite Frankreichs bedroht man die Schweiz nicht blos auf den Fall eines künftigen Krieges; man lebt jetzt schon in Feindschaft mit ihrem Handel, ohne zu bedenken, daß man dadurch sich selbst in allen Beziehun-

*) Voyage en Suisse, fait dans les années 1817, 1818 et 1819 par L. Simond, Auteur du voyage d'un Français en Angleterre. 2. Tomes. Paris chez Treuttel et Würtz. 1822. Tom. I. p. 638 — 640.

gen schadet. Frankreich liefert weit mehr Handelsartikel nach der Schweiz als diese nach Frankreich, nemlich kostbare Weine, Tücher, Seidenstoffe und alle Kolonialwaaren gegen Käse, Vieh, Uhren und Spitzen. Der Handel ist nur ein Austausch und kann nur dieses seyn. Es giebt keinen Schüler in der Staatswirthschaft mehr, der ferner noch an eine günstige oder ungünstige Handelsbilanz glaubt. Die Totalsumme der Ausfuhren und Einfuhren ist immer gegenseitig gleich; sie ist der doppelte Ausdruck der nemlichen Zahl, unter zwoen Benennungen oder verschiedenen Formen dargestellt. Was man von einem Gliede der Gleichung wegschneidet, muß man vom andern Gliede derselben ebenfalls wegnehmen. Schließet dem Käse Thür und Thor, dann lebewohl dem Zucker und Kaffe! Weiset die Uhren zurück, dann trinkt man in der Schweiz keinen Champagner und Chambertin mehr. Ehemals bezog die Schweiz alles aus Frankreich; jetzt ist dieses, aus Mangel eines gegenseitigen Verkehrs, nicht mehr möglich. Geschieht es wohl aus Unwissenheit, daß man diesen Krieg gegen auswärtige Erzeugnisse standhaft fortführt? Ich kann es nicht glauben, sondern wohl nur aus übler, politischer Laune, und um sich mit einigen Gewerbsherren auszusöhnen, die den Alleinhandel nicht entbehren können. Diesen giebt man ihnen zuerst auf Kosten anderer Gewerbsmänner, die ihre Fabrikate gegen die Erzeugnisse des ausländischen Kunstfleißes geliefert hätten, und sodann auf Kosten der ganzen Nation, welche die Erzeugnisse einer künstlich durch Alleinhandel begünstigten Manufaktur weit theurer bezahlen muß. Der Grundsatz der Ausschliessung ist allenthalben so sehr eingewurzelt, daß selbst in England, wo man doch gewiß die richtigen Handelsgrundsätze kennt, die engherzige und falsche Politik des Einfuhrverbots noch immer fortbesteht. Uhrenwerke, Gold- und Silberarbeiten, welche der ausdauernde Kunstfleiß der, während mehr als sechs Monaten des Jahres vom Schnee eingeschlossene Bewohner des Juragebürgs zu geringerm Preise liefert, als man sie in England findet, sind dort verboten, obgleich man wohl weiß, daß der Werth derselben blos durch Austausch englischer Gewerbserzeugnisse bezahlt wird. Nicht zu oft kann man den ebenso klaren als tröst-

lichen und in der Staatswirthschaft sattsam erprobten Grundsatz wiederholen, daß der Reichthum eines Volkes alle Nationen bereichert, und daß seine Fortschritte ihre Fortschritte ausmachen, indem alles Gute in der gesitteten Welt zuletzt, wie die Gewässer des Meeres und die Luft des Himmels, obschon etwas langsamer, sein Gleichgewicht wieder findet. Bei dieser Gemeinschaft des Guten zwischen allen Nationen kommt gewöhnlich die Kriegsmacht nicht in Berechnung; in Betreff des Artikels von Kanonen und Bajonetten tritt völlige Absönderung ein; die Schweiz aber macht auch hierin eine Ausnahme; denn von ihr kann man wohl sagen, daß ihre Stärke die Stärke ihrer Nachbarn bilde."

Graf Chaptal, unter Napoleon Minister des Innern, äussert sich in seinem Werke: über den französischen Gewerbsfleiß *) 1. Thl. S. 39—41. auf folgende Weise:

„Die vorzüglichsten Gegenstände, welche die Schweiz bisher Frankreich zuführte, waren: Vieh, Käse, Wolle, Seide, Pferde, Leinwand, Spitzen, Bücher, Garn, und Baumwollentücher. Die Einfuhr dieser verschiedenen Artikel, von denen wir hier nur jene anführen, die gegenwärtig noch die Grundlage unseres Handelsverkehrs mit der Schweiz ausmachen können, war in den Jahren 1787, 1788 und 1789 folgende:

Handelsartikel.	Jahr 1787.	Jahr 1788.	Jahr 1789.
	Franz. Franken.	Franz. Franken.	Franz. Franken.
Vieh . . .	222,500	177,500	160,000
Käse . . .	1,206,200	1,386,900	1,637,000
Wolle . .	122,100	48,600	62,000
Seide . .	831,100	585,500	592,000
Pferde . .	690,600	579,200	383,000
Tücher . .	1,412,900	1,250,600	904,000
Spitzen . .	497,400	482,000	923,000
Bücher . .	198,500	383,000	387,000

2) De l'industrie française, par M. le Comte Chaptal, ancien Ministre de l'Intérieur etc. etc. 2. Tomes. Paris chez. A. Augustin Renouard. 1819.

Demnach betrug die Summe der Einfuhren
im Jahr 1787 . . 7,472,000 Franken.
im Jahr 1788 . . 6,347,400 —
im Jahr 1789 . . 6,570,000 —

Unsere Ausfuhren nach der Schweiz bestanden theils in Lebensmitteln, als: Wein, Branntewein, Getreide, Olivenöl, Vieh, Salz, Früchte, ꝛc. ꝛc. theils in Kolonialwaaren, als: Kaffe, Zucker, Baumwolle, Kacao, Indigo, Kochenille ꝛc. ꝛc. theils in rohen Stoffen, als: Holz, Grünspan, Wolle, Samen, Wachs ꝛc. ꝛc. ꝛc. theils in Metallen, als: Kupfer, Eisen, Blei, ꝛc. ꝛc. Auch lieferten wir der Schweiz allerhand Fabrikate, besonders in Tüchern. Das Ergebniß unserer Ausfuhren nach der Schweiz war in den Jahren 1787, 1788 und 1789 folgendes:

Im Jahre 1787 . . 20,531,400 Franken.
» » 1788 . . 22,785,700 —
» » 1789 . . 20,055,000 —

In diesen allgemeinen Ergebnissen unserer Ausfuhren sind unsere Fabrikate für eine jährliche Summe von ungefähr sechs Millionen begriffen; unsere Weine und Branntweine für zwei Millionen; unser Vieh für eine Million und das Salz für eine bis zwei Millionen.

Aus dieser Uebersicht kann man schließen, wie wichtig unsere Handelsverhältnisse mit der Schweiz uns seyn müssen. Die freundschaftlichen Gesinnungen, welche diese beiden Nationen gegeneinander hegen, und die lange Gewohnheit gegenseitigen Verkehrs berechtigen zur Hoffnung, daß ihre Handelsverbindungen sich, mit Ausnahme weniger Veränderungen, im Zustande vom Jahre 1789 erhalten werden.«

Merkwürdige Sammlung
Handschriftlicher Briefe
von
schweizerischen und deutschen Reformatoren und Gelehrten
auf der
Bibliothek der Stadt Zofingen.

Aus der Hinterlassenschaft der beiden berühmten Reformatoren Wolfgang und Abraham Muskulus (Müßlin) von Bern kam diese merkwürdige Sammlung handschriftlicher Briefe zuletzt auf die Stadtbibliothek von Zofingen. Sie ist für die Geschichte der Reformation so wichtig und lehrreich, daß man sich billig wundern muß, warum dieselbe bisher noch nicht durch den Druck bekannt gemacht wurde. Selbst ein gedrucktes Verzeichniß dieser Handschriften fehlte bis jetzt, obgleich schon Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte 2ter Bd. S. 22. Nro. 59. zur Bekanntmachung eines solchen Registers dringend aufgefodert hatte.

Im Jahre 1766 übernahm Herr Johannes Müller, Bürger und Bibliothekar von Zofingen, die nützliche Arbeit, diese handschriftlichen Briefe aus der, an vielen Stellen fast unleserlichen Urschrift abzuschreiben, und ein Register darüber zu verfassen. Was ihn hierzu bewog und wie er dabei verfuhr, erzählt er selbst in der kleinen Vorrede zu der von ihm verfertigten Abschrift*) mit folgenden Worten:

„Fast alle Fremden ohne Ausnahme, welche unsere Bibliothek besuchten, fragten diesen Briefen nach; allein wenn man ihnen dieselben vorwies, so wurden sie daraus nicht klüger, als sie zuvor waren, und legten das Manuscript nach einiger Durchblätterung ganz kaltsinnig wieder weg. Die Ursachen davon waren, daß man die Briefe sehr schwer, oder gar nicht lesen konnte, und zudem nicht wußte, was und wie und wo man es darin suchen sollte.

*) Sie besteht aus zwei Bänden, und hat den Titel: Epistolae Variorum ad Musculos, Wolfgangum, Patrem, et Abrahamum, filium, aliosque. Ex Autographis Bibliothecae Zofingensis descriptae a Joanne Mullero V. D. M. Cive et Bibliothecario Zofingensi. 1767.

Zwar hatte der gelehrte Hr. Dekan Syrünglin, als er allhier Pfarrer war, kurze Summarien dazu geschrieben; man nahm aber die Mühe nicht, selbe zu lesen, und über das waren sie nur bei dem ersten Bande zu finden, und nicht allemal zuverläßig.

Ich hätte deßwegen mir und andern gerne geholfen, und den Inhalt dieser Briefe an das Tageslicht gebracht, wenn mich nicht die, meistens unleserliche Schrift gar zusehr abgeschreckt hätte.

Endlich wagte ich es, und obschon es mir im Anfang ziemlich schwer und unangenehm vorkam, so faßte ich dennoch meine Seele in Geduld, und brachte nach einer Zeit von sechs Monaten in meinen Nebenstunden diese Abschrift zu Stande, in der nur wenige Stellen und Worte fehlen, die ich bis dahin nicht lesen konnte, aber nach und nach zu entdecken hoffe.

Ich habe die Ordnung, oder vielmehr Unordnung der Urschrift beibehalten, nur drei oder vier Briefe ausgenommen, die ich entweder aus Unachtsamkeit oder mit Fleiß anders gesetzt habe; allein ich habe in meiner Schrift allemal mit Zifern angemerkt, in welcher Ordnung jeder Brief in der Urschrift stehe, wobei aber zu wissen ist, daß sich in der Urschrift verschiedene Briefe befinden, die nicht gezählt, sondern ohne beigesetzte Zahl hie und da eingeschaltet sind; daher auch in der Abschrift die Zahl höher steigt, weil ich die in der Urschrift ungezeichneten auch mitgezählt habe.

Diese Anordnung berührt aber nur den ersten Band; denn in dem zweiten geht die Ordnung und die Zahl der Briefe in der Abschrift, wie in dem Original, ununterbrochen fort, bis zu Nro. 23., allwo zwei Briefe verloren gegangen sind, welche also von mir nicht konnten abgeschrieben und beigesetzt werden; daselbst ändern sich folglich die Zahlen, aber die Ordnung bleibt bis ans Ende gleich.

Die Sprachfehler habe ich theils stehen lassen, theils verbessert, je nachdem ich es gut befunden. Meine eigenen Schreibfehler wird man mir zu gut halten, und wer sie entdeckt und zu verbessern die Mühe nehmen will, soll meinen schönsten Dank haben.

Das Register des Verfassers habe ich neu und besser gemacht, und solches auf mein Exemplar gerichtet.

Sollte mir Gott Leben, Gesundheit und Muse schenken, so soll es mir am guten Willen nicht fehlen, über diese Briefe gute Summarien, oder gar ein Material-Register zu verfertigen, um selbige dadurch brauchbarer und gemeinnütziger zu machen."

Hier folgt das alphabetische Verzeichniß jener Männer, von denen die zu Zofingen aufbewahrten handschriftlichen Briefe verfaßt sind. Wenn von einem Verfasser mehr als ein Brief vorhanden ist, wird die Zahl dem Namen beigesetzt.

A.

Jakob Advortam von Lausanne. — Peter Agricola. — Christoph Aichinger; 3. — Klaudius Alberius (Aubery) von Lausanne. — Wolfgang Amling. — Wolfgang Ampelander (Rebmann). — Johann Amsterdamus von Regensburg. — Anonyme Verfasser; 3. — Burgermeister und Rath von Augsburg an Schultheiß und Rath der Stadt Bern.

B.

Bedrotus von Strasburg. — Der Rath von Bern an Benedikt Schulz, Landvogt zu Baden. — Georg Beßerer von Basel; 2. — Xistus Betulejus von Augsburg. — Peter Beutterich von Mümpelgard; 5. — Theodor Beza von Genf; 13. — Theodor Bibliander (Buchmann) von Bischofszell, Professor in Zürich. — Joseph Blanner, Doktor der Philosophie und Medizin, Schulmeister zu Aarau; 4. — Ambrosius Blaurer von Konstanz. — Thomas Blaurer, Burgermeister in Konstanz. — Johann Bovius von Lausanne; 3. — Bernard Brand von Homburg. — Johann Brandmiller von Basel. — Johann Brentius; 2. — Jakob Brocard von Heidelberg. — Wilh. Bucanus, Pfarrer in Iferten. — Heinr. Bullinger, der Vater; 9. — Heinrich Bullinger, der Sohn. — Johann Busch.

C.

Peter Calaminus — Johann Calvin; 3. — Joachim Camerarius; 2. — Wolfgang Capito; 2. — David Chail-

let; 2. — Anton Chandäus (Chandieu); 2. — Ulrich Chrlins. — David Chyträus. — Ulrich Coccius. — David Colladonius von Genf. — Rudolf Collinus (Am Bühl) von Gundelingen im Kanton Luzern. — Jakob Comes; 2. — J. Crato; 2. — Kaspar Cruciger. — Felix Cruciger; 2. — Cälius secundus Curio von Basel.

D.

Lambert Danäus; 4. — Konrad Dasypodius. — P. Dathenus; 5. — J. Diazius. — Johann Draconites. — Joh. Dryander. —

E.

Lukas Edenberg. — Elisabeth, Königin von England. — Eusebius Episcopius (Bischoff); 2. — Niklaus Episcopius. — Deßderius Erasmus von Rotterdam; 2. — Thomas Erastus (Lieber) von Baden im Aargau; 8. — Wolfgang von Erlach von Bern. — Etter.

F.

Wilhelm Farel, Reformator von Neuenburg. — Anton Fayus von Genf; 3. — Leonhard Fontanus. — Jakob Forer. — M. Frechtius; 2. — Friederich II. König von Dänemark. — Joh. Jakob Friesius (Frieß) von Zürich. — Hieronimus Frobenius. — Wilhelm Frölich, Ritter, von Solothurn. — Leonhard Fuchs.

G.

Die Abgeordneten der Gallikanischen Kirchen. — Gastius (Gast) Pfarrer zu Basel. — Geryon. — Konrad Geßner von Zürich. — Eusebius Gleber. — Mathäus Gloning — St. Gracilis; 2. — Johann Grenonius; 2. — Simon Grynäus; 5. — Joh. Jakob Grynäus; 12. — Rudolf Gualtherus (Gwalther) von Zürich; 12. — Christoph Gundermann.

H.

Arnold von Härfott; 2. — Wolfgang Haller von Bern; — Johann Hasler. — Heinrich Heinzoll; 2. — Christoph Herdeßianus (Herdesheim). — Johann Ulrich

Herlinus — Joh. Hervagius. — Hochfelder. — B. Horicäus; 2. — Franz Hotomannus (Hottmann) Rechtsgelehrter; — Robert Hovädus. — Lorenz Humfredus; 2. — Peter Hübner; 2. — Andreas Hyperius; 2.

I.

Joh. Jaquerodus. — Joh. Jetzler, Antistes in Schaffhausen; 3. — Justus Jonas; 2. — Joh. Jonstonus. Heinrich Justus. — Lukas Justus.

L.

Georg Lätus a Lemnitz. — Hubert Languetus. — Joh. Lasicius (a Lasco); 2. — Ludwig Lavater, Pfarrer in Zürich; 4. — Franz Lismaninus. — Die Martyrer von Lyon. — Christoph Lüthard, Pfarrer in Aarberg. — Martin Luther.

M.

Joh. Mallotius. — Ernest von Mansfeld. — Petrus Martyr, Professor in Zürich; 2. — Maximilian I. römischer Kaiser. — Philipp Melanchton; 7. — P. Melissus. — Justus Menius. — Peter Merlinus. — Samuel Meyer von Lenzburg. — Martin Micionius. — Heinrich Mollerus. — Michael Monchius. — Ulrich Montanus; — Christoph Montius. — Claudius Morlet; — Abraham Muskulus; 2. — Wolfgang Muskulus; 10. — Friedrich Myconius. — Oswald Myconius von Luzern.

N.

Theobald Niger. — Thomas Naogerinus. — Peter Nunius Velius (Nunnez von Avila) in Spanien), Professor in Lausanne.

O.

Joh. Oecolampadius (Hausschein) — Ludwig Graf von Oettingen. — Johann Oporinus (Herbster) Professor und Buchdrucker in Basel; 4. — Mathias Orbazius.

P.

Heinrich Pantaleon. — Ludwig Pantaleon — David Pareus. — Gregor Paulus. — Konrad Pellikanus —

Kaspar Peucerus. — Konrad Peutinger. — Pfalzgraf Heinrich Otto; 2 — Georg Philaletes. — Ant. Cäm Philomela, Pfarrer in Frankenthal. — Joh. Pistorius; 2 — Heinrich Plank. — Ludwig Polaeus.

Q.

Eustat. Quercetanus, von Lausanne.

R.

J. G. Ragor. — Peter Ramus. — Urban Rheginus. — Joh. Ribitus. — Joh. Rosset. — Joh. Rythoius.

S.

Georg Graf von Sain und Wittgenstein. — Joh. Sambucus. — Joh. Salvardus; 2. — Joh. Scapula. — Jakob Scheyk von Tübingen. — Mathias Scheuk von Konstanz. — Anton Schor von Bern. — Niklaus Seguierius. — Joh. Serranus; 3. — Niklaus Seyerinus; 2. — Josias Simmler; 3. — Joh. Sleidanus. — Herman Adolph Graf von Solms. — Victorin Strigelius — Joh. Wilh. Stuck von Zürich; 4. — Joh. Rudolf Stumpf; 5. — Johann Sturm; 5. — Jakob Sturm. — Simon Sulcerus; 3. — Florian Susliga von Warschau.

T.

Christoph Thretius. — Daniel Tossanus, Professor in Heidelberg; 6. — Peter Tossanus. — Emanuel Tremellius. — Sebastian Tusanus.

U. V.

Joachim Vadianus, Burgermeister in St. Gallen; 2. — Gratianus Vallensis. — P. P. Vergerius. Pfarrer in Graubünden. — Petrus Villerius — Josua Vinsler von Zürich, Pfarrer in Biel; 2. — Peter Viretus von Orbe in Kanton Waadt. — M. Volmarius — Zacharias Ursinus; 3. — Bonaventur Vulcanius; 3.

W.

Joh. Willing. — Georg Graf von Wirtemberg und Mümpelgard; 2. — Heinrich Wolf von Zürich. —

Hieronimus Wolf. — Diethelm Wonlich, Pfarrer in Glarus; 2. — Rudolf Wonlich, Pfarrer in Rickenbach Canton Zürich. — Christian Wurſteiſen von Baſel. — Anton Wyß; 3.

X.

Xylander; 3.

Z.

Hieron. Zanchius. — Niklaus Zerchintes; 2. — Konrad Zuiccius (Zwick). — David Zwinger. — Theodor Zwinger. — Ulrich Zwingli; 3. — Wenceslaus Zuoleger.

Die Schweiz im Jahre 1823.

Beim Beginn dieſes Jahres warfen wir einen Blick auf die damaligen innern und äuſſern Verhältniſſe der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft; (S. 150 — 173) welcher Eidgenoſſe blickt nicht gern am Schluſſe dieſes ſo folgenreichen Jahres noch einmal auf daſſelbe zurück, um die Seele zu neuem Danke gegen den Weltregierer zu ermuntern!

Wenn man die Lage des Europäiſchen feſten Landes ſowohl vor als während und nach dem Kongreſſe von Verona betrachtet, wenn man den in einigen Staaten herrſchenden Revolutionsſchwindel, die dumpfe Gährung und manche von Unzufriedenen herrührende Umtriebe in andern Ländern in Erwägung zieht, ſo begreift man auch, daß die Schweiz, als das Land, wo republikaniſche Formen in Verbindung mit einem hohen Grade von öffentlichem Glücke und als deſſen ſicherſte Stützen ſeit Jahrhunderten beſtehen, vom Auslande nicht ohne einiges Mißtrauen angeſehen wurde. Obſchon nun ein ſolches Mißtrauen weder in der Lage noch in der allgemeinen Stimmung der Eidgenoſſenſchaft eine Begründung finden konnte, ſo mag es doch ſeyn, daß man in der Schweiz den Schein, welcher gar oft in auſſerordentlichen Zeiten ein nur zu reelles Gewicht erhält, nicht mit der erforderlichen Wachſamkeit vermieden hatte. Im Gefühle ihrer

ruhigen Lage und im Bewußtseyn ihrer rechtlichen Gesinnung mögen viele Eidgenossen geglaubt haben, die Schweiz dürfe sich wenig um das, was anderwärts vorgehe, bekümmern; der Kampf der Europäischen Politik sey ihr fremd, der Sturm werde sie nicht berühren, und daher dürfe wohl alles im gewöhnlichen Geleise fortgehen. Aus dieser Ansicht, welcher keine ganz richtige Erkenntniß der jetzigen Zeit und des wirklichen Verhältnisses unter den Staaten zu Grunde liegt, gieng hier und dort einige Sorglosigkeit hervor; man vergaß frühere Klagen, oder achtete nicht, daß sie durch die gegenwärtigen Zeitereignisse eine weit höhere Bedeutung erhalten mußten. Eine der wesentlichsten mitwirkenden Ursachen dieser Mißstimmung des Auslandes gegen die Schweiz war die zu offen auftretende Oppositionstendenz einiger unserer öffentlichen Blätter in Hinsicht auf auswärtige Angelegenheiten. Sodann fehlte es an gehöriger Wachsamkeit und Strenge der Polizei, so daß eine ziemliche Anzahl verdächtiger Fremdlinge, die man vorzüglich aus den an die Lombardie, an Piemont und Frankreich gränzenden Theilen der Schweiz hätte entfernen sollen, daselbst eine kürzere oder längere Zeit hindurch verweilte. So leicht sich diese Thatsache aus der Beschaffenheit unserer Einrichtungen erklären läßt, wurde sie doch in Gerüchten und Berichten hundertfältig übertrieben, und erwuchs am Ende zu einer sehr bedenklichen Beschwerde.

Hierdurch fand der löbl. Vorort Bern sich bewogen, durch Kreisschreiben vom 12ten Mai eine diesfällige gemeinschaftliche Berathung auf der nächsten Versammlung der höchsten Gewalt unseres Bundesstaates vorzuschlagen. Die Berathung fand statt, und es waltete die Ansicht, ein ähnlicher Ton und Geist, wie in manchen Zeitblättern Englands und Frankreichs, welche beiden großen Reiche in die Welthändel tief verflochten seyen, könne den öffentlichen Blättern der kleinen, friedlichen und neutralen Schweiz nicht wohl anstehen: sie allein habe in der Politik keine Rolle zu spielen, und wenn, dieser Stellung zufolge, die sie ganz ausser Vergleichung mit andern Ländern setze, den Meinungsäusserungen auf dem Wege der Publizität, in Hinsicht auf fremde Angelegenheiten, billige Gränzen gesetzt werden, so sey

Dieſes keine Beſchränkung jener dem Schweizer eigenthümlichen Freiheit, die ihm über alles gehe, und die ſein Vaterland fortdauernd von allen Seiten auszeichne. Jeder anſtändigen Publizität über inländiſche Angelegenheiten freien Spielraum öffnen, in Sachen der auswärtigen Politik hingegen Umſicht, Beſcheidenheit und Zurückhaltung ſtets vor Augen haben — dieſes beides laſſe ſich in unſern Freiſtaaten vollkommen vereinbaren. In Hinſicht des Aufenthalts der Fremden, ihrer Reiſen durch die Schweiz ſo wie der Ertheilung von Päſſen zeigte ſich die Nothwendigkeit einer vermehrten Vorſicht, wenigſtens für die Dauer der gegenwärtigen Kriſis und mit beſonderer Anwendung auf Angehörige jener Staaten, welche ihre Sicherheit durch flüchtige Ruheſtöhrer gefährdet glauben. Da frühere Maaßregeln des einen Standes dem Uebel nicht abhelfen und keine Sicherheit gewähren konnten, wenn in einem andern Stande anders verfahren wurde, und mehrere Beiſpiele eintraten, daß die aus einem Kantone Weggewieſenen in einem benachbarten Kantone geduldet wurden, ſo glaubte man durch beſſeres Einverſtändniß der Behörden und richtiges Ineinandergreifen analoger Maaßregeln den beabſichtigten Zweck vollſtändig zu erreichen. Demnach erließ die hohe Tagſatzung unterm 14ten Juni das durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Konkluſum in Bezug auf den Mißbrauch der Druckerpreſſe und auf die Fremdenpolizei.

Uebrigens beſtanden angenehme und wohlwollende Verhältniſſe mit allen auswärtigen Mächten. Während wir uns einer beſondern freundſchaftlichen Theilnahme von Seite benachbarter deutſcher Staaten erfreueten, vernahmen wir hinwieder aus Frankreich, in Sprache und Schrift, angenehme Erinnerungen der ſo glücklichen, ehemaligen Verbindung zwiſchen beiden Ländern. Im diplomatiſchen Verkehr herrſchten allgemein diejenigen gefälligen Formen, wodurch aufrichtige Geſinnungen, wo nicht höhern Werth, doch mehr Annehmlichkeit erhalten, und deren Störung ſelbſt in lebhaftern Diskuſſionen zu verhüten den Eidgenöſſiſchen Regierungen immer ſehr angelegen iſt.

Im Innern der Eidgenoſſenſchaft erblickten wir auch dieſes Jahr überall die Segnungen des Friedens und der

Ruhe. Welches Land in Europa genießt dieses Glück in gröſſerm Maaße als die Schweiz? Welches Volk hätte mehr Ursache mit seinem Looſe zufrieden zu seyn, sein Vaterland zu lieben, und seine Pflichten gegen daſſelbe als die ersten und heiligsten zu erkennen?

Zu Dämpfung einiger unruhigen Bewegungen im Kanton Zug, welche die Regierung dieses Standes durch Belehrung und Milde zu beseitigen gehofft hatte, die aber den ernsthaften Charakter einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Ordnung annahmen, mußte der Beweis geleistet werden, daß jede Störung des Friedens im Innern der Eidgenoſſenschaft, als eine den ganzen Bund bedrohende Gefährde, seine lebhafte Theilnahme erwecke, und nöthigenfalls auch seine Dazwischenkunft nach sich ziehe. Der löbl. Stand Zug behauptete bei diesem Anlasse sein Strafrecht eben so fest, als er es zugleich milde und väterlich ausübte. — Als Eidgenöſſische Vermittler für die Besteuerungsstreitigkeit zwischen den beiden Rhoden von Appenzell haben die Herren Landammänner Sidler von Zug und Morell von Thurgau nicht allein durch Uebernahme des diesfälligen schwierigen Auftrags ihre so oft erprobte, eidgenöſſische Gesinnung und Vaterlandsliebe neuerdings rühmlichst bethätigt, sondern auch den übernommenen Auftrag mit glücklichem Erfolge vollführt. — Bei fortwährender Beschränkung des Handels, da vorzüglich Frankreich durch sein Ausschließungssystem fast alle Gewerbs- und Naturerzeugnisse der seit Jahrhunderten befreundeten Schweiz immer strenger zurückweist, waren die, letztes Jahr durch Verabredung einer Mehrzahl der Stände angeordneten Retorsionsmaaßregeln ein wichtiger Gegenstand der diesjährigen Tagsatzungsberathungen. Auf der vorigen Tagsatzung war der Gedanke an ein gegenrechtliches System eigentlich viel zu neu, und dieses lag mit dem bis dahin befolgten, welches zu Rettung des bloſſen Schattens von freiem Verkehr Alles vom Ausland ertrug, allzusehr im Widerspruch, als daß nicht lebhafte Besorgnisse über die Folgen und daher auch verschiedene Ansichten über die Sache selbst hätten obwalten müssen. Jetzt hatte die Erfahrung schon einigermaſſen gelehrt, was von solchen Maaßregeln gedeihliches zu erwarten, was hin-

wieder davon zu befürchten sey, und man konnte hoffen, es werde dahingearbeitet werden, wo möglich eine Vereinigung zu Stande zu bringen, und bei derselben mit gleicher Billigkeit alle verschiedenen Interessen des Landbaues, der eigenen Gewerbe, des Zwischenhandels und Transits und des nachbarlichen Verkehrs zu berücksichtigen. Wie sehr das Ansehen gesammter Eidgenossenschaft durch allgemeine Vereinigung der Eidgenössischen Stände bei Festsetzung und durch ihre Beharrlichkeit in Ausführung wohlberechneter Maaßregeln einer gerechten Selbsthilfe gewinnen, die Anknüpfung günstiger Handelsverhältnisse mit andern Staaten dadurch werde erleichtert werden, und wie viele Vortheile für den innern Wohlstand der Schweiz daraus hervorgehen würden, das lag zu deutlich am Tage, um eines Beweises zu bedürfen. Demungeachtet waltete auf der diesjährigen Tagsatzung noch immer eine grosse Verschiedenheit der Ansichten und Grundsätze über das Retorsionssystem, und seither haben sich einige Stände von diesem bereits angenommenen Systeme wieder losgesagt.

Erfreulicher als diese Trennung in Sachen ökonomischer Staatsverwaltung war die Eintracht der Eidgenossen in Beförderung eines wohlgeordneten Wehrstandes. Durch unausgesetzte Verbesserung desselben, durch den Eifer, womit sowohl die Regierungen als die freien Staatsbürger sich es zur Ehre und Pflicht rechnen, daß das Militär in ihrem Kanton als Bestandtheil der Eidgenössischen Nationalarmee wohl eingerichtet, möglichst gebildet und sorgfältig geübt werde, bewährt sich der Nationalsinn der Schweizer. Darin liegt auch die beste Gewährleistung unserer Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit unseres Bodens, wenn unser freies Volk, das aus seiner Geschichte so manche wichtige Lehre für glückliche und unglückliche Zeiten ziehen kann, fest in der Ueberzeugung steht, daß seine vereinten Kräfte, möglichst zweckmäßig entwickelt und mit beharrlichem Muthe auf die Beschützung heiliger Rechte angewandt, immer hinreichend seyn werden, die gute Sache zu behaupten. Beim Rückblick auf so vieles was in dieser Beziehung bereits geleistet worden, fühlen wir uns zu fortgesetzten, unermüdeten Anstrengungen um so eher aufgemuntert, da uns im Voraus

die Zuversicht ihres eben so erfreulichen Gelingens verbürgt ist.

Mit sehr geringen ökonomischen Mitteln erfüllt die Militärschule in Thun von Jahr zu Jahr mehr ihre wichtige Bestimmung; auch unsere kleinen periodischen Lager haben in gleichem Maaße ihren Nutzen erpropt, nicht allein durch Kriegsübungen, sondern auch als ein vorzügliches Mittel, den Militärgeist zu entwickeln, den Nationalgemeinsinn zu befördern und die Milizen verschiedener Kantone in brüderlicher Liebe und treuer Ergebenheit für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes zu vereinigen. In Hinsicht auf zweckmäßige Anwendung unserer Vertheidigungskräfte haben dieses Jahr die Arbeiten des Eidgenössischen Generalstabs einen so guten Anfang genommen, daß man sich von ihrer sorgfältigen Fortsetzung eben so wichtige als befriedigende Ergebnisse versprechen darf. Ueberall zeigen sich ersprießliche Folgen der Wirksamkeit unserer Eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, welche mit trefflicher Einsicht und unermüdeter Thätigkeit auf alle gemeinschaftlichen Anordnungen und Verbesserungen des schweizerischen Militärwesens den wohlthätigsten Einfluß ausübt. Daß die oberste Bundesbehörde ihrerseits solche wichtige Fortschritte immer mit lebhafter Freude wahrnehmen, und durch ihre fortwährende, kräftige Unterstützung auch in Zukunft den Erfolg derselben sichern werde, darüber geben ihre frühern Beschlüsse so wie die vaterländischen Gesinnungen aller Hohen Stände die erfreulichste Gewißheit.

So sehen wir unser Vaterland, als eine Bundesgenossenschaft freier Staaten, glücklich in seinem Innern und auch seine Stellung gegen das Ausland durch feierliche Garantien gesichert, deren Ansehen und Kraft unerschütterlich bleiben sollen. Darum laßt uns unverzagt auf der geraden Bahn der Ehre und der republikanischen Tugend fortschreiten, die Ruhe, die uns jetzt noch zu Theil wird, mit Bescheidenheit und Eintracht, mit dankbarem Gefühl gegen die göttliche Vorsehung genieſſen; bleiben wir alle unsern Verfassungen getreu und fest bei den beschwornen Bünden, aber laßt uns auch die Wahrzeichen der jetzigen Zeit einsehen und verständig deuten. Wenn Europa zwischen entgegengesetzten, politischen Systemen im Gedränge liegt, dann

hat eine kleine Republik Vorsicht und Behutsamkeit vonnöthen. Laßt uns zeigen, daß die Schweizerische Freiheit, in der Natur gegründet und auf dem heiligsten Völkerrecht beruhend, eben weil sie rechtmäßig und durch Gesetze geregelt ist, keinem andern Staate gefährlich werden kann. Dabei darf aber eben so wenig irgend ein Zweifel herrschen über unsern festen, einmüthigen Willen, die Selbstständigkeit und Neutralität unseres Vaterlandes, die Unverletzbarkeit des Schweizerlandes unter allen Umständen zu bewahren, so wie die in der Eidgenossenschaft bestehende und gewährleistete Staatsordnung aufrecht zu erhalten. Wir sollen also wachen, daß kein Versuch, Mißtrauen und Zwietracht unter den Eidgenossen auszustreuen, gelingen möge, und mit Festigkeit auch jede Einflüsterung zurückweisen, wodurch der Landesfrieden, in Rücksicht auf kirchliche Verhältnisse und auf das gute Einvernehmen beider Konfessionen, gefährdet werden könnte. Es giebt für Obrigkeiten wie für die Staatsbürger, nach Gottesfurcht und sittlicher Tugend, keinen höhern Zweck ihres Bestrebens, kein wirksameres Mittel für jetzige und künftige Wohlfahrt, als wenn sie die gemeinschaftlichen Bande immer fester schliessen, und alle mit einander wetteifernd durch Beachtung dessen, was dem Ganzen Noth thut, des allgemeinen Besten bei ihren besondern Einrichtungen, dem Bunde Leben und Kraft zu geben suchen. Das Gedeihen unserer Eidgenössischen Verhältnisse sichert dem einzelnen Stande wichtige Vortheile zu, und je deutlicher jedes einzelne Bundesglied es einsieht, je inniger es sich allen übrigen verbrüdert, desto mehr gehört es sich selbst, so wie dem Schweizerischen Gemeinwesen.

Zu Belebung eines wahren Nationalsinnes ist es besonders wichtig, daß mit unsern freundschaftlichen Vereinen sowohl in einzelnen als aus mehreren Kantonen der grosse Zweck verbunden werde, vor allem christliche Duldung und Liebe, sodann rühmlichen Wetteifer im Edeln und Guten, feste Anhänglichkeit an moralische und gesellschaftliche Ordnung, Achtung gegen Gesetze und Obrigkeit und treue Ergebenheit für das Vaterland zu verbreiten. Vorzüglich aber soll es jeder Regierung eifrigste Sorge seyn, ihre Erziehungsanstalten so zu vervollkommnen, daß für jede Klasse von Staats-

Bürgern gleich väterlich geſorgt und jedem Stande die ſeinen wirklichen Bedürfniſſen entſprechende Bildung zu Theil werde. Wenn der Landmann, der Bürger in den Städten, der Künſtler und Gelehrte, und wer ſich den öffentlichen Geſchäften widmet, mit Verſtand und Einſicht, mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit die Pflichten ſeines Berufs erfüllt, alle aber dabei auf der Bahn religiöſer, ſittlicher und bürgerlicher Tugend fortſchreiten, dann wird des Landes Wohlfahrt, ſo viel es Menſchen vermögen, beſtens bewahrt, und von dem gegenwärtigen, glücklichen Geſchlechte gehen die Früchte landesväterlicher Sorgfalt auf künftige Geſchlechter ſegensreich über.

Mögen die trefflichen Worte, die unſer diesjährige Bundes-Präſident, Se. Excellenz Herr Schultheiß von Wattenwyl, bei Eröffnung der Tagſatzung am 7ten Juli in der Kirche zum heil. Geiſte in Bern, öffentlich im Kreiſe der verſammelten Eidgenoſſen und vor allem Volke geſprochen hat, allen Eidgenoſſen unvergeßlich bleiben, und denſelben, in dieſen ſchwierigen Zeiten zur Vorſchrift wie zum Troſte dienen; er ſagte unter anderm:

„Jeder ächte Eidgenoſſe fühlt es als ein groſſes Glück, daß eben in dieſer mit groſſen Weltereigniſſen ſchwangern Zeit, welche den ernſten Beobachter nicht ohne Grund wegen frühern Erfahrungen bekümmern, unſer theures Vaterland, belehrt durch ernſte Schickſale verfloſſener Jahre, dem aufmerkſam auf die Schweiz gerichteten Auge des Auslands ſeine ſämmtlichen Staatsbürger als durch wahren Eidgenöſſiſchen Sinn belebt, in vollkommener Ruhe und Eintracht, mit ihrem glücklichen Loos zufrieden, anhänglich an ihre Obrigkeiten und Staatseinrichtungen, und feſtentſchloſſen darſtellt, Freiheit, Unabhängigkeit, Verfaſſung und die nach langen politiſchen Stürmen wieder erlangten, den Schweizerbund beglückenden Vortheile durch alle in einem mannhaften National-Willen und entſchloſſenen Charakter liegenden Kräfte und Mittel zu erhalten und zu ſchützen. Ja die Schweizer erkennen mit tief gerührtem Herzen und dankbar gegen Gott die glückliche Lage ihres ſchönen Vaterlandes, die ungeſtörte Ruhe, den geſegneten innern und äuſſern Frieden, als Früchte deſſelben das Aufblühen der Künſte

und Wissenschaften, die vervollkommnete Anbauung eines von Natur überhaupt nicht sehr günstigen Bodens, die allgemeine Betriebsamkeit, so wie die sorgfältige, treue und durch Sparsamkeit ausgezeichnete Verwaltung der vaterländischen Regierungen, das Bestreben der meisten derselben, durch zweckmäßigen öffentlichen Unterricht dem Menschen seine heiligsten, religiösen und bürgerlichen Pflichten genau bekannt zu machen, und seinen Verstand auszubilden, und endlich die mit Eifer, Thätigkeit und wahrem National-Sinne fortdauernden Anstrengungen, um einen kräftigen und wohlgeordneten Wehrstand aufzustellen, und alle Vertheidigungsmittel auf die Zeiten eintretender Gefahr bereit zu halten. Freilich hat die Schweiz zu bedauern, daß die gegen ihre Landes- und Kunsterzeugnisse aufgestellten strengen Mauthsysteme in einem befreundeten Nachbarstaate noch in gleichem Maaße den freien Handel, den gegenseitig vortheilhaften Austausch drücken und beinahe ganz hemmen, und daß sie zu Schutzmaaßregeln ihre Zuflucht nehmen mußte, die auch eine gewisse Klasse ihrer eigenen Staatsbürger in ihrem Gewinne einschränken. Allein man darf auch hier von dem National-Sinne vaterländischer Regierungen erwarten, daß sie in ihrer Weisheit und in Berücksichtigung sowohl grosser allgemeiner als besonderer Interessen Mittel finden werden, die verschiedenen Ansichten über diese nothgedrungenen Schutzwehranstalten zu vereinigen, und den grossen Zweck der Erhaltung unseres wahren Nationalinteresses zu erreichen. Wenn, ungeachtet dieser eben berührten empfindlichen Einschränkungen, die Schweiz manchen von ihr billig gepriesenen innern Seegen geniesset, so würdigt sie auch mit lebhafter Erkenntlichkeit die fortdauernden, ehrenvollen Beweise der Achtung, Theilnahme und wohlwollenden Freundschaft derjenigen hohen Mächte, denen die Eidgenossenschaft die in Hauptverträgen, welche das heutige Europäische Staatsrecht begründen, so feierlich ausgesprochene Gewährleistung ihrer Neutralität und Unabhängigkeit verdankt, und sie ist erfreut, auch mit andern benachbarten oder entferntern Staaten freundschaftliche, angenehme und zu beidseitigem Glück und Vortheile gereichende Verhältnisse zu unterhalten. Den Grundsätzen ihrer Väter getreu, ehren die Eidgenossen ihrerseits die heiligen Rechte

Aller obersten Staatsgewalten; sie verabscheuen Empörungen: was Frieden, Ruhe, gesetzliche Ordnung und Gehorsam gegen rechtmäßige Obrigkeit stört, wird von ihnen als strafbares Verbrechen betrachtet, und der alte, edle Sinn für Gastfreiheit, der den freien Schweizer zu jeden Zeiten belebt hat, soll nicht durch Aufnahme strafbarer Ruhestörer und durch Menschen, welche die Sicherheit befreundeter Nachbarstaaten gefährden, gemißbraucht werden; dafür sorgen bestimmte Gesetze und ernste Polizeiverordnungen älterer und jetziger Zeit. Diese aufrichtigen, biedern und offenkundigen Gesinnungen unserer vaterländischen Regierungen hat zwar in den letzten Zeiten die Verleumdung auch nicht geschont. Leidenschaftliche Menschen, die, unter dem Scheine des Eifers für Rechtmäßigkeit, gleichwohl von eigentlich revolutionärem Sinne behaftet sind, denen die ungestörte Ruhe und Eintracht der Schweiz in Erreichung ihrer feindseligen Absichten hinderlich ist, und die durch vorgebliche Aufdeckung selbst erfundener Komplote und Verschwörungen sich Geld und Ehre zu verschaffen hoffen, haben beim Auslande Magistraten, Regierungen und ganze Massen von Einwohnern der Schweiz als Anhänger und Beförderer ruhestörender und gefährlicher Grundsätze zu verdächtigen, jede aufgefaßte, freie individuelle Aeusserung über politische Ereignisse verleumderisch als allgemein revolutionäre Gesinnung darzustellen und dadurch selbst die wohlwollenden Gesinnungen grosser Monarchen gegen unser Vaterland zu schwächen gesucht. Allein diese Umtriebe sollen keinen ächten Eidgenossen beunruhigen. Es wäre Beleidigung der Weisheit der Fürsten und ihres edlen, großmüthigen Charakters, nur dem Gedanken Raum zu geben, daß ihrem wohlverdienten Zutrauen und ihrer erprobten Freundschaft gegen die Eidgenossenschaft durch so verächtliche Einwirkungen Abbruch geschehen könnte. Die Eidgenössischen Regierungen wissen, was sie ihrer Ehre, der Wohlfahrt des Landes und glücklichen, angenehmen und ungestörten nachbarlichen Verhältnissen schuldig sind."

Literatur.

a) Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 18ten Juli 1822. Neujahrsgeschenk den Freunden des Vaterlandes. 16 S. in 4. (Ohne Angabe des Druckorts, Verlegers oder Verfassers.)

Wir können nicht begreifen, warum diese kleine Schrift sich in eine so auffallende Anonymität versteckt hat; denn was hier den Freunden des Vaterlands zum Neujahrsgeschenk für das Jahr 1824 dargeboten wird, ist gewiß selbst im Jahre 1824 vor ausländischen Gerichtshöfen des Verdachts nicht verdächtig, dagegen für alle biedern Eidgenossen wahrhaft erfreulich und ermunternd, und der Mann, der so was anbietet, ihnen gar herzlich willkommen, besonders jetzt, wo dergleichen Weckstimmen nöthiger sind als jemals. Es hat uns gefreuet, auf dem Umschlage dieses Neujahrblattes für das Jahr 1824 die drei Eidgenossen vom Jahre 1307 wieder zu sehen, wie sie die Hand zum Himmel erheben (und zwar nicht, wie unter Johann Müllers Bildniß in seiner Schweizergeschichte, die linke, sondern die rechte) und den Eid ablegen, mit welchem damals weder gespielt noch gefälscht und gefeilscht wurde. Die zwei und zwanzig ineinander verschlungenen Fahnen nehmen sich sehr gut aus, zumal unter dem darüber schwebenden Spruche: Der Geist unserer Väter sey mit Uns! Nur scheint uns die Figur, welche diese Fahnen bilden, zuviel Aehnlichkeit mit jener eines entfalteten Frauenzimmer-Fächers zu haben, der bekanntlich zu weiter nichts dient, als Wind zu machen und abzukühlen. Die Beschreibung selbst ist einfach, fliessend und ansprechend. Indem wir den historischen Theil dieser Schrift hier unsern Lesern mittheilen, haben wir nur noch den Wunsch beizufügen, daß das, was bei Gläserklang und fröhlichem Gelage so schön gefeiert, gedacht und gesprochen ward, dereinst beim Kanonendonner und in der schwülen Stunde des Kampfes für Vaterland und Freiheit eben so schön und kräftig sich bewähre.

„Schon lange bestand der Wunsch, eine General-Versammlung der Offiziere der verschiedenen Bundeskontingente, die sich bisher nur einzeln kennen gelernt hatten, zu veranstalten. Diesem zu entsprechen, kam einer unserer würdigsten Chefs — dem wir seinen ausgezeichneten Antheil an der Vervollkommnung unserer eidgenössischen Militäreinrichtungen zu danken haben, und der auch vorzüglich bemüht ist, den Offizieren Liebe zum Vaterland und den Geist der Einigkeit einzuflössen, der unsere Krieger beseelen soll — auf den glücklichen Gedanken, [1] den

Herren Offizieren des Berner Kontingents zu belieben, ihre Waffenbrüder aller übrigen Kantone im Laufe des Sommers 1822 zu einem freundschaftlichen Vereine einzuladen. Von löblichem Eifer belebt, beeilten sich einige derselben, die vaterländischen Absichten dieses hochverehrten Stabs-Offiziers zu unterstützen, und sich zu einem Comité zu bilden. Es wurde hierauf an die Militär-Behörden sämmtlicher Kantone das hier nachfolgende Kreisschreiben erlassen, um im Namen der Berner Offiziere ihre Bundeskameraden zu einem brüderlichen Mahle einzuladen, und denselben den aufrichtigsten Wunsch an den Tag zu legen, so viel an ihnen, dazu beizutragen, durch alle Mittel die heiligen Bande zu befestigen, die uns auf immer vereinigen und unsere Stärke begründen sollen. Zum Zusammentrittsorte wurde der schöne Flecken Langenthal gewählt, in einer anmuthigen Lage, acht Stunden von Bern entfernt, und bekannt durch seine Betriebsamkeit, seinen Wohlstand und die Gastfreundschaft seiner Einwohner. — Der Tag des Festes ward auf den 18ten Juli festgesetzt. Das Kreisschreiben lautete wie folgt:

Die Offiziere von Bern an ihre miteidgenössischen Waffenbrüder sämmtlicher Stände.

Liebe und getreue Brüder!

Einen frohen Tag zu feiern im freudigen Gefühle der Freiheit und des gemeinvaterländischen Wohls, ergeht an Euch, eidgenössische Waffenbrüder, ein nachbarlich treulicher Ruf. Höret ihn günstig an, und indem Ihr die Einladung empfanget, zieret durch Eure Gegenwart ein Fest, das wechselseitiger Verbrüderung geweiht seyn soll. In herzlicher und freundschaftlicher Vereinigung gilt es, ein ächt schweizerisches Mahl zu halten, dem theuern freien Vaterlande und unsern ewigen Bünden ein kräftiges Lebehoch unter kriegerischen Jubelliedern zu bringen, und, Brüder und Freunde! die Wurzeln reichlich zu begiessen, mit welchen der Stamm unsers Gemeinwesens in die Erde greift. Wenn wir erkennen, theure Waffengefährten, daß im Sturme drohender Zeiten die göttliche Vorsehung weniger unsere Standhaftigkeit zu erproben, als die Mittel uns zu zeigen schien, wie wir künftiger Gefahr uns gerüstet entgegenwerfen können, so dürfen wir auch der frohen Gewißheit leben, daß Erfahrung

ihre wohlthätigsten Warnungen nicht an uns nutzlos verschwendet hat; wir danken ihr die siegende Ueberzeugung, daß nur das Aneinanderhalten den alten Ruhm zu bewahren, die Freiheit zu schützen, im Stande sey; wir danken ihr die seegenreiche Anordnung der Landesväter, welche uns Alle unter Einer Bundesfahne vereinigt. Ja, Eidgenossen! wir bilden Ein Heer, zu schirmen unsere Freiheit und die heilige Friedsamkeit unsers Bodens: wir begegnen uns von nun an in Lagern und Kriegsschulen, im Felde, auf Uebungsplätzen, in ernsten Tagen, aber auch an frohen Festen und bei freudigen Anlässen, auf daß überall, so wie unsere Waffen, also auch unsere Gesänge / unsere Becher in einander klingen, und beim Anblick vereinter rüstiger Wehrmannschaft jeder frohe, hochherzige Sinn sich vervielfache durch erhöhtes Selbstvertrauen und Kraft. Entsprecht denn, Brüder! unserer freundlichen Ladung, und treffet wo möglich ein zum anspruchlosen und einfachen Feste. Wir harren mit Ungeduld des schönen Tages, der uns vereinigen wird; wir geniessen im Voraus die freudige Hoffnung, alle Freunde zu umarmen, und die väterländischen Waffengenossen in kriegerischer Rüstung zu erblicken; wir freuen uns, neue Bande zu knüpfen, und zu wechseln mit Allen den heiligen Handschlag, Einigkeit, Freiheit und Treue zu handhaben, so lange das ewige Eis die Firnen unserer Alpen bedeckt.

Bern, den 17ten Juni 1822.

Im Namen der Berner Offiziere aller Waffenarten:

Unterz. von Luternau, Oberst der Artillerie.

Beinahe in allen Kantonen wurde diese Einladung mit der größten Freude, ja selbst mit Begeisterung aufgenommen, und bald eilten eine grosse Anzahl Offiziere, sich zur Theilnahme an einem Feste zu erklären, welches das erste in seiner Art und ganz national werden sollte. Gegen die Mitte des Julius beschäftigte man sich mit den erforderlichen Zubereitungen. Auf dem Schießplatze zu Langenthal, zehn Minuten oberhalb dem Flecken, wurden bretterne, mit Grün ausgezierte Hütten in Hufeisenform errichtet, deren Länge 75, die Breite 35 Schritte betrug, und in der Mitte derselben eine solche der Länge nach, von 56 Schritten. Rings um diesen ländlichen Saal, in welchem sich die Offiziere, Bürger

eines freien Volks, zu einem Mahle versammeln sollten, auf der dem schönsten Palastsaale an die Seite gestellt zu werden verdient hätte, waren junge Tannen gepflanzt, die ein kleines Gehölz bildeten; das Ganze war mit Seilen umspannt, um das Hinzudrängen der Volksmenge zu verhindern. Ein Theil des Schützenhauses wurde zur Küche eingerichtet, ein anderer diente zur Speisekammer. Mehrere Hütten für die Zuschauer befanden sich unterher des ebenen Platzes, der zu Abhaltung des Festes bestimmt war*). Hinter den bedeckten Gängen erhebt sich das Erdreich sanft steigend und amphitheatralisch, ohngefähr 400 Schritte lang, und endet durch eine Fläche, welche die Umgegend beherrscht, von der man die schönste Ansicht der Jura-Kette und einer beträchtlichen Strecke des Landes genießt. Auf dieser Fläche war ein Artillerie-Lager errichtet, auf dessen Hauptgezelt das Bundespanier flatterte. In dem niedlichen Eichwäldchen, das die rechte Seite dieser schönen Lage begrenzt, waren einige Zelte zur Unterhaltung für die Offiziere und das Publikum errichtet. Da in den drei Gasthöfen des Fleckens nicht hinlänglicher Raum zur Aufnahme aller anwesenden Offiziere gewesen wäre, so wurden dafür in einer beträchtlichen Anzahl von Privathäusern Zimmer gemiethet. Grüne Bogen, jeder aus zwei Tannen gebildet und mit Blumengewinden geschmückt, an denen der eidsgenössische Schild hing, waren an den Eingängen des Fleckens errichtet, durch welche die Offiziere ankommen sollten, und eben so über der Straße nach dem Schießplatze. Besonders zeichnete sich die Vorderseite des schönen Kaufhauses aus, auf dessen Giebel eine grosse Bundesfahne flatterte. Der erste Stock der geräumigen Tuchhalle war zu einem schönen, reich mit Grün ausgeschmückten Versammlungssaal umgewandelt, und mit vier Trophäen geziert, von denen zwei aus jenen alten Waffen zusammengesetzt waren, mit welchen unsere Vorältern so oft ihre Feinde besiegten. Die zwei andern bestanden aus Waffen neuerer Art. In der Mitte des Hintergrundes erhob sich

*) Am Tage des Festes waren am Eingange des Schießplatzes, der zum Sammelplatze beinahe der ganzen umliegenden Bevölkerung geworden war, sogar Krämerbuden errichtet.

ie Haupt-Trophäe, bestehend aus der Bundesfahne, umge-
en von den Panieren der zwei und zwanzig Kantone. In-
erhalb der Fenster waren zehn Transparents angebracht,
uf denen man folgende Verse las:

Schweizermuth und Schweizerhöhen
Müssen ewig fort bestehen,
Denn der Herr hat sie gebaut.
Und was einst der Ah'n errungen,
Hält der Enkel fest umschlungen
Ewig, weil er Gott vertraut.
Unbeweglich in Gefahren,
Unbesiegbar in dem Streit,
Alles, was sie wollten, waren
Schweizer stets durch Einigkeit.

An der Vorderseite des Zollhauses, das an dem Haupteingang des Fleckens steht, las man in grossen Buchstaben und umgeben von einem prächtigen Blumenkranz:

Willkomm!

Mittwochs den 16ten Juli rückte eine Abtheilung Bernet Artillerie mit vier Sechspfündern ein, welche an beiden Seiten des Lagers aufgestellt wurden, um den Kanonendonner in die allgemeine Freude zu mischen. Infanterie- und Kavallerie-Abtheilungen waren aufgeboten, um den feierlichen Zug des folgenden Tages zu begleiten, zu paradiren und Ordnung zu handhaben. Dieses waren die vorläufigen Anordnungen zu dem Feste. Während den zwei vorhergehenden Tagen strömte eine Menge Neugieriger herbei, um diese Zurüstungen zu sehen. Am Nachmittag und am Abend des 17ten langten schon viele Offiziere aus verschiedenen Kantonen an. Abends um zehn Uhr erschien vor dem Kaufhause, wo viele Offiziere versammelt waren, die Musik des sechsten Bernischen Eliten-Infanterie-Bataillons, aus jungen Leuten von Langenthal und der Umgegend zusammengesetzt, die sich sowohl durch ihre Geschicklichkeit, als durch ihre schöne Haltung auszeichneten, und spielte verschiedene Stücke.

Der Festtag selbst (der um fünf Uhr in der Frühe durch zwei Kanonenschüsse angekündigt wurde) zeigte sich unter den schönsten Vorbedeutungen; der Gott unserer Väter schien an der allgemeinen Freude seiner Schweizer-Söhne Theil

nehmen, und diesen einen so edeln Zwecke geweihten Tag durch die herrlichste Witterung begünstigen zu wollen. Vormittags um neun Uhr versammelten sich die Berner Offiziere, von denen ein Theil schon am Abend zuvor, eine grosse Anzahl aber am Tage selbst in der Frühe angekommen war, in dem Vereinigungssaale, um ihre nach und nach ankommenden Kameraden zu erwarten, und zu empfangen. Die ersten, gegen halb zehn Uhr, waren die von Solothurn, in mehrern Wagen, von denen der vorderste mit Laubwerk ausgeschmückt, und über demselben das Kantonspanier befestigt war. Eine zahlreiche Deputation Berner Offiziere ging ihren Waffenbrüdern aus dem Kanton Aargau entgegen, die sich, hundert und achtzig an der Zahl, im Rotberist versammelt hatten, und nachdem sie ausserhalb des Fleckens abgestiegen waren, um 10 Uhr ihren Einzug hielten. Beinahe gleichzeitig fanden sich auch die Offiziere von Luzern, St. Gallen, Uri, Thurgau, Schwyz, Neuenburg, Nidwalden, Freiburg, Genf, Zürich, Basel, Waadt und Schafhausen ein (wovon ein Theil ebenfalls schon am Abend vorher angekommen war), und betraten gruppenweise den Versammlungssaal. Die Offiziere jedes Kantons wurden gleich nach ihrem Eintritte in den Saal dem Herrn Oberst Effinger von Kiesen vorgestellt, der statt des Herrn Oberst von Luternau, dessen Abwesenheit allgemein bedauert wurde, das Präsidium versah. Dieser Augenblick, wo der Umfang dieses Saales nur mit Mühe alle Offiziere fassen konnte, bot ein rührendes Schauspiel dar. Männer aus den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft, alle zur Vertheidigung vaterländischer Freiheit berufen — bewillkommten sich hier brüderlich als Glieder Einer Familie, und bezeugten ihre aufrichtigste Freude, bei einem eben so glücklichen als feierlichen Anlasse zusammenzutreffen. Für die Bernischen Offiziere war es ein nicht minder süsses Gefühl, sich zu überzeugen, auf welche schmeichelhafte Art ihre verbündeten Waffenbrüder der an sie erlassenen Einladung entsprochen hatten. Drei Mitglieder der hohen Tagsatzung, die Herren Oberst Ziegler von Schafhausen, Oberst Steinmann von St. Gallen, und Alt-Major Wurstemberger von Bern, gaben durch ihre Anwesenheit diesem Na-

tionalfest einen erhöhten Glanz. Ausser den eidgenössischen Herren Obersten Effinger von Kiesen, Mai von Büren, und dem Oberstlieutenant Dießbach von Laupen, waren von dem eidgenössischen Generalstabe noch anwesend die Herren Obersten Guiger von Prangins, von Schmiel und Girard, und die Oberstlieutenants Hünerwadel und Walther. Um 11 Uhr, nachdem Herr Oberst Mai die Kantons-Fahnen zwei und zwanzig Schweizern im alten Kostüme ausgetheilt, und die Bundesfahne einem Bernischen Hauptmanne übergeben hatte, begann der feierliche Zug sich nach folgender Ordnung in Bewegung zu setzen: eine Abtheilung Kavallerie, die Feldmusik, ein Wilhelm Tell mit seinem Knaben, die zwei und zwanzig alten Schweizer, der Offizier mit der Bundesfahne, die vorbenannten Mitglieder der Tagsatzung, Herr Oberst Effinger mit den übrigen eidgenössischen Stabs-Offizieren, und die Herren Offiziere aller Grade in Uniform mit der eidgenössischen Armbinde. Eine Abtheilung Kavallerie und Infanterie machten den Beschluß. Kanonenschüsse gaben das Signal zum Antritt der Kolonne, und kündigten zugleich die Feierlichkeit der ganzen Umgegend an, aus welcher, so wie von entferntern Orten, eine solche Menschenmenge herbeiströmte, daß man ohne Uebertreibung die Zahl der Zuschauer auf acht bis neun tausend angeben kann. Dieser glänzende und zahlreiche Zug, der sich in feierlichem Schritte, zwischen in Reihen aufgestellter Infanterie, vorwärts bewegte, und die unermeßliche Menge Zuschauer boten einen nicht wohl zu beschreibenden Anblick dar. Unter dem Donner des groben Geschützes betrat dieser imposante militärische Zug den Schießplatz; auf der Höhe angekommen, lösete er sich mitten vor dem Lager in einem grossen Kreis auf. Hehres Stillschweigen trat an die Stelle der Musik und des Kanonendonners — und nachdem Herr Oberst Mai die Bundesfahne ihrem Träger abgenommen hatte, trat er vor, pflanzte solche auf ein mit Gewinden von Eichenlaub verziertes Fußgestell, und hielt — dieselbe mit der einen Hand umfassend — mit männlicher und fester Stimme folgende Anrede:

„Hochverehrte Herren! Getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen!“

„Im Namen der Offiziere aller Waffen des eidgenössischen Standes Bern soll ich vorerst Ihnen, Freunde und Brüder! den wärmsten Dank ausdrücken für die Annahme unserer Einladung zu diesem Feste. Diese Einladung, aus eidgenössischem Busen geflossen, hat an eidgenössische Herzen geschlagen; dieses zeigt dieser zahlreiche schöne Kreis vaterländischer, rüstiger Männer von den meisten, selbst entferntesten hohen Ständen des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes. Das Fest, das wir feiern, getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen, sey ein Fest der eidgenössischen Treue ein Fest, woran sich unsere Vaterlandsliebe durch gegenseitiges Wohlwollen und Freundschaft aufs neue erwärme; aufs neue jene Gefühle für Freiheit und Unabhängigkeit in unsern Herzen entflamme, mit welchem die Väter an Heldentagen des Landes Freiheit auf Felsen gründeten, und des Schweizernamens Ruhm mit unvergänglichen Zügen auf die Tafel der Geschichte eingruben. Das Erbe der Väter, wir wollen es behaupten, Brüder! — Wir wollen es den Nachkommen rein und vollständig überliefern. Wenn aus verhängnißvollen Stürmen die Eidsgenossenschaft jung und kräftig sich neu erhebt — wenn ein vervollkommneter Wehrstand zu den gerechtesten Hoffnungen den Vaterlandsfreund berechtigt, so sollen wir nie vergessen, daß nur durch Eintracht und gegenseitiges Zutrauen, nur durch Freundschaft und gegenseitiges Wohlwollen, die Altvordern ausführten, was noch unser Glück und unsern Ruhm ausmacht. Sollte uns die Aufgabe aufbehalten seyn, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, die mit so vielem, so theurem Blute der Väter erkaufte heilige Freiheit, mit dem Schwerdte zu vertheidigen, so werden wir der Welt beweisen, daß in unsern Adern unverfälscht das Blut der Väter wallt. Siegen, oder für die Freiheit unterzugehen, sey des Eidgenossen Wahlspruch. — Noch einmal, theure Waffenbrüder und Freunde! bringe ich Euch unsern Dank. Selbst aus entfernten Gegenden seyd Ihr herbeigeströmt, uns mit Eurer Gegenwart zu beehren. Wir fühlen tief das Wohlwollen, welches Ihr hierdurch uns bezeuget, — die Freundschaft,

die Ihr uns hierdurch an den Tag leget. — Brüderlich lasset uns nun diesen schönen Tag feiern. Gegrüsset seid Ihr uns Alle, getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen! Gegrüsset von Euern bernischen Waffenbrüdern, die Euch aus Einer Seele ein herzliches Willkommen entgegenrufen. Es sey jetzt und fortan herzliche Freundschaft, Allen für Alle, und Aller Wahlspruch: Für Gott und Vaterland!"

Diese aus dem Herzen geflossenen Worte drangen in Aller Herzen, und viele Offiziere befanden sich in diesem Augenblick tief bewegt. Während das Mahl bereitet ward, zerstreute sich die Menge der Offiziere auf dem Platze und in dem nahen Gehölze in verschiedenen Gruppen. Die einen besahen das Lager, andere die Hütten, wo das Gastmahl abgehalten werden sollte, über deren Mitte die grosse Bundesfahne in ihren Farben spielte; wieder andere nahmen Erfrischungen unter den Zelten, die in dem anmuthigen Gehölze errichtet waren, das an diesen reizenden Hügel stößt. Freude strahlte aus Aller Augen. Unterher der bedeckten Gänge wurden — für alle Gäste sichtbar — die zwei und zwanzig Fahnen auf einem runden Rasenplatze und in ihrer Mitte die Bundesfahne aufgepflanzt. — Statt der Fahnen bewaffneten sich jetzt die zwei und zwanzig Schweizer mit alten Schwerdtern und Hellebarden, und versahen während der Mahlzeit den Dienst der Schildwachen um die Hütten.

Gegen 1 Uhr gab ein Kanonenschuß das Signal, sich zu Tische zu setzen. Die Mitglieder der hohen Tagsatzung als Ehrengäste, die Stabsoffiziere des eidgenössischen Generalstabs nebst einigen andern nahmen an der ersten Tafel Platz. Jede der übrigen wurde von einem Stabsoffizier präsidirt, und, wie man es erwarten durfte, vermengten sich die Offiziere der verschiedenen Kantone unter einander, und genossen das gegenseitige Vergnügen ihrer Vereinigung. Nach dem ersten Service und auf ein Signal durch Blasinstrumente brachte Herr Oberst Mai folgenden Toast an, der von jedem Vorsitzer der übrigen Tafeln wiederholt wurde: „Dem Vaterlande!" Unser erste, herzlichste, lebendigste Wunsch sey der Wohlfahrt des gesammten schweizerischen Vaterlandes, seiner Freiheit, seiner Unabhängigkeit und seiner Ehre; — unsere Treue sey fest wie seine Felsen.

Es wolle der Gott unserer Väter gütig über denselben walten, und mögen Jahrhunderte hinab biedere Eidgenossen glücklich und würdig die freie Schweiz bewahren. „Das Vaterland lebe hoch!“ Alle Offiziere waren aufgestanden, und erwiederten diesen Toast durch ein dreifaches Lebehoch, einen feierlichen Chor und den lebhaftesten Ausdruck der Freude. Bald hernach brachte Herr Oberst Mai — jenes schöne Trinkgeschirr in der Hand, welches der Augsburger Martin Zobel im Jahre 1583 der Stadt Bern zum Geschenk machte, und dessen prächtiger Unterteller ebenfalls die Tafel der Herren Stabsoffiziere schmückte — im Namen der Berner Offiziere folgenden zweiten Toast an: „Den anwesenden Eidgenossen!“ Dem Wohlergehen der anwesenden Waffenbrüder aus allen Kantonen bringen wir diesen Becher; dem freundschaftlichen Sinn, der sie Alle zu diesem Vereine leitete, zollen wir unsern aufrichtigen warmen Dank; Lieb' und Leid mit ihnen zu theilen, in Gefahr, wie jetzt zum fröhlichen Mahle, einig sich wieder zu finden, ist unser Ziel. Empfanget Brüder unser Willkommen. „Es leben unsere eidgenössischen Waffenbrüder hoch!“ Diesem Toast folgten wiederholte Vivats der Berner Offiziere zu Ehren ihrer Waffenbrüder aus den andern Kantonen. Durch den eidgenössischen Herrn Oberst Guiger von Prangins aus dem Kanton Waadt wurde diese Gesundheit, im Namen sämmtlicher Offiziere der übrigen Kantone, in französischer Sprache folgendermassen erwiedert: „Meine Waffengefährten! Im Namen sämmtlicher Offiziere der andern Kantone habe ich die Ehre, die Gesundheit der Herren Berner Offiziere anzubringen, denen wir das Glück unserer heutigen Vereinigung schuldig sind, um denselben unsere vollkommenste Erkenntlichkeit über eine so glückliche Idee zu bezeugen, und ihnen ihre mit dem schönsten Erfolg gekrönten Bemühungen zu verdanken, diesen Verein zu einem Nationalfeste zu machen; besonders aber für die ausgezeichnete und brüderliche Weise, mit welcher sie uns aufgenommen haben. — Und, wenn wir gleich hoffen dürfen, daß sie sich bereits davon werden überzeugt haben, so ergreifen wir dennoch mit Innigkeit diese feierliche Gelegenheit, sie zu ersuchen,

den Ausdruck unserer aufrichtigsten, herzlichsten und reinsten Zuneigung, so wie die Versicherung genehmigen zu wollen, daß nie ein anderer Wetteifer unter uns Statt finden werde, als der uns alle gleichbeseelende: unserm gemeinsamen schweizerischen Vaterlande in die Wette zu dienen, für welches zu leben und zu sterben unsere heiligste Pflicht ist. „Es leben die Offiziere vom Kanton Bern hoch!“ Diese, mit derjenigen männlichen Beredsamkeit, die den Redner auszeichnet, ausgesprochenen Worte wurden mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit angehört, und ihnen folgte ein dreifaches Lebehoch, welches die Offiziere der andern Kantone zu Ehren ihrer bernischen Waffenbrüder erschallen liessen. Es wurde sodann noch der letzte Toast angebracht: „Den Regierungen im Vaterlande!“ Der Ordnung, dem Frieden und der Einigkeit gelte diese feierliche Gesundheit; es mögen die Regierungen aller zwei und zwanzig Kantone und die Bundesbehörde, fest und weise, treuer Bürger Glück befördern. Aller Wohlfahrt, des Vaterlandes Ehre über Alles sey ihr Ziel!“ „Es leben hoch die Regierungen im eidgenössischen Vaterlande!“ Die imposante Art, mit welcher dieser Toast erwiedert wurde, bewies, daß die darin ausgedrückten Wünsche von allen Gästen lebhaft empfunden wurden. Jeder dieser angebrachten Trinksprüche wurde mit Artillerie-Salven begleitet, der erste und letzte mit zwei und zwanzig, der zweite und dritte mit eilf Schüssen. Die laute Freude während dem Mittagessen hinderte, noch die folgenden zwei Toasts anzubringen: „Dem Andenken unserer Vorältern!“ Dank und Ehre unsern Vätern, die, von den Männern im Grütli an, uns ein Vaterland erkämpften und bewahrten. Es möge fort und fort der Väter Kraft und Heldensinn im Busen der Enkel leben, und jeglicher nach seinem Maasse ihr herrliches Erbe dankbaren Nachkommen sichern. Dem Blut und dem Muth unserer Väter danken wir unsere Freiheit; bewahret, Brüder! diese köstliche Saat; nicht immer dauert der Aernte Zeit. „Es lebe das Andenken der Altvordern hoch!“ Dann: „Allen schweizerischen Waffenbrüdern!“ „Dem Wohlergehen Aller, die zu jeglicher Waffe schweizerischer Schaaren gehören; mögen sie Alle zum Dienste des

Vaterlandes nach der Väter Art, mit Gut und Blut, Leib und Leben, stets bereit und entschlossen, mit Bundestreue Einer zum Andern stehen, so wolle Gott den Willen segnen." „Es leben die schweizerischen Waffenbrüder hoch!"

Alles war dem Feste angemessen, sogar das Dessert, wovon ein Theil in Bern, der andere in Langenthal verfertigt wurde. Man erblickte auf den Tafeln Tempel der Eintracht, Trophäen, Schweizerlandschaften, Alles von Zuckerbäckerarbeit. Schon während der Mahlzeit besuchten sich die Offiziere gegenseitig an den verschiedenen Tafeln, und weiheten diese kostbaren Augenblicke, sowohl um alte Bekanntschaften zu erneuern, als neue zu machen. Zu den Freundschaftsbezeugungen gesellte sich das Anstossen der Gläser mit keinem andern als Schweizerwein gefüllt; denn, wie es sich versteht, waren fremde Weine und Liqueurs von diesem Nationalfeste ausgeschlossen. Vaterländische Gesänge, wozu der Zweck dieses Vereins und die edelsten Gefühle unsere Dichter an den Ufern der Aar, des Vierwaldstätter- und des Genfersee's begeistert hatten, voll erhabener Gedanken und neuer Ideen, wurden mit Entzücken abgesungen und in Chören wiederholt. Noch hatten die Einwohner Langenthals eine Ueberraschung vorbehalten, die Aller Herzen zu rühren geeignet war. Gegen das Ende der Mahlzeit ertönt plötzlich ein kriegerischer Marsch; die Musik tritt unterdessen der bedeckten Gänge ein; ihr folgen drei und zwanzig Zöglinge des Mädchen-Instituts zu Langenthal, alle weiß angezogen und mit Blumen bekränzt; — voran ihre Lehrerinnen, nähern sie sich mit ängstlichen Schritten im schönsten Glanze der Unschuld, nach folgender Ordnung: zuerst eines der Mädchen, mit einer Schärpe der Bundesfarbe geziert, an der Hand eines Berner Offiziers, ein aus Blumen verfertigtes Kreuz tragend, nebst einem Blatte rosenrothen Papiers mit weißer Einfassung, welches die Begrüssungen und Segenswünsche der Einwohner Langenthals enthielt. — Hierauf die zwei und zwanzig übrigen (von denen das erste ein Gefäß mit einem Blumenstrauß trug), jedes mit einer Schärpe von den Farben desjenigen Kantons geschmückt, den es vorstellen sollte, paarweise und mit Blumensträussen

in der Hand. — Alle Gäste und eine grosse Anzahl Zuschauer drängen sich an diese lieblichen Kinder hin, und geniessen bei ihrem Anblick der süssesten Wonne. Bei der Tafel der Stabsoffiziere hält der Zug stille; das Blumenkreuz und das Gefäß werden dem Herrn Präsidenten überreicht, und der Führer desjenigen Mädchens, so die Eidgenossenschaft vorstellte, lieset von vorbemeldtem Papier Folgendes ab:

„Von den Bewohnern Langenthals sind diese Blumen dem edeln Vereine der Vaterlandsvertheidiger mit Hochschätzung und Herzlichkeit geweiht — Wenn schon Tage und Jahre verflossen sind, wenn Thäler und Gebirge uns trennen, so werden wir doch gewiß oft mit liebevoller Sehnsucht an den frohen Augenblick, da Sie uns mit Ihrer Gegenwart beehrten, denken und sprechen: Segne Sie Alle, Allvater! Segne Sie Alle mit den Strahlen deines seligsten Glückes. Am 18ten Juli 1823.“ Lebhafter Jubel und lange wiederholte Bravo's ertönen von allen Seiten und beurkunden den Eindruck, den diese erhebende Szene auf die Gäste machte, von denen ein grosser Theil innigst ergriffen war. Von erneuerten Beifallsbezeugungen begleitet begibt sich nun dieser liebliche Zug nach dem untern Theile der Hütten, wo man bemüht ist, diesen liebenswürdigen Kindern an einer Tafel Platz zu machen, und sie mit Erfrischungen zu bedienen. Nach aufgehobener Mahlzeit begab sich die Musik ausser die bedeckten Gänge auf den Rasen, wo die Offiziere durch natürliche Veranlassung einer beträchtlichen Anzahl anwesender junger und schöner Landmädchen der Umgegend, die dem Feste neue Reize gaben, einen ländlichen Ball eröffneten. Man überließ sich dem Vergnügen des Tanzes, während dem der übrige Theil der Gesellschaft unter den Hütten die Unterhaltung durch Gesang und Schweizerwein würzte. Während der Abendstunden kehrten die Offiziere gruppenweise in den Flecken zurück. — Gegen acht Uhr versammelten sich alle wieder in der Tuchhalle, und durchzogen dann, unter Vorantritt der Musik, den Flecken, um dessen wohlgeordnete und schöne Beleuchtung zu betrachten.

Alle Einwohner beeiferten sich, jeder auf seine Weise, ihre Freude auszudrücken, einen so zahlreichen Verein von Vaterlandsvertheidigern zu beherbergen. Transparents, mit

inhaltsvollen Sinnsprüchen, zierten die vorzüglichsten Gebäude. Besonders ausgezeichnet war derjenige am Kaufhause: Ein Bund Liktorstäbe, aus deren Mitte das Bundes-Panier hervorragte, mit der Inschrift; „Auf Eurer Eintracht beruht unsere Stärke.“ - An verschiedenen Privathäusern: Eine Blumen-Guirlande mit dem Denkspruch: „Für Gott, Freiheit und Vaterland.“ — Zwei ineinander geschlungene Hände mit der Inschrift: „Segensvoll sey Euer Bund!“ — Ein Schweizersoldat im Kostüme des vierzehnten Jahrhunderts reicht einem Schweizer-Scharfschützen der heutigen Zeit die Hand, mit den Worten: „Der Geist des Friedens sey mit Euch!“ — Ein Schweizersoldat der Vorzeit, den Sack auf dem Rücken, mit der Inschrift: „Seyd stets bereit!“ — Ein Blumenkranz mit dem Denkspruch: „Es blühe die Eintracht!“ — Bei ihrer Zurückkunft vor das Kaufhaus stellten sich die Offiziere in einen Kreis, und Herr Oberst Mai verdankte in Aller Namen den guten Bewohnern Langenthals die Bemühungen und den Eifer, den sie bei Anlaß dieses Festes an den Tag gelegt, so wie die gastfreundliche Aufnahme der Offiziere, welche dieser Danksagung ein dreifaches, herzliches Lebehoch nachfolgen liessen. Um zehn Uhr begab man sich sämmtlich, unter Vorreitt der Tambours und der Musik, ausser den Flecken, um eines neuen Schauspiels zu geniessen, das in seiner Art einzig war. Auf das Signal eines Kanonenschusses stieg, wie durch Zaubermacht, mittelst Maschinen, ein zwei und zwanzig Fuß hohes leuchtendes Kreuz — das Kreuz der Eidgenossenschaft vorstellend — in eine Höhe von zwei und neunzig Fuß über die höchsten Eichen, am äussersten Ende des Waldes, der die Langenthal beherrschende Anhöhe krönt. Dieses prächtige Kreuz, gleich einer Lufterscheinung am Firmament, bot ein eben so imposantes als bezauberndes Schauspiel dar, das keiner Beschreibung fähig ist. Sein Aufsteigen wurde durch eine unermeßliche Menge Zuschauer begrüßt, deren Freudengeschrei von allen Seiten aus der tiefsten Dunkelheit wiederhallte, einzig erleuchtet durch das glänzende Licht dieses geheiligten Zeichens, welches das Vaterland zu demjenigen der Wiedervereinigung und zu seinem Sinnbild ausgewählt hat. Während die un-

ter dem Kreuze aufgestellte Artillerie daſſelbe mit zwei und zwanzig Schüſſen, von Raketen und anderm Feuerwerk begleitet, begrüßte, bildete ſich der Pulverdampf zu Wolken, deren Beleuchtung ein über allen Ausdruck erhabenes Gemälde vollendete, von dem man ſich nur mit Bedauern trennen konnte, um in den Vereinigungsſaal zurückzukehren, der mittlerweile zum Behufe eines Balls zweckmäßig war erleuchtet worden, dem ein groſſer Theil der Offiziere beiwohnte, und der bis zum Anbruche des Tages dauerte.

Auf dieſe Weiſe endete ein Feſt, deſſen Zweck den edelſten Charakter an ſich trug — ein Feſt, das im höchſten Sinne national war, bei welchem die größte Ordnung, die vollkommenſte Eintracht und die reinſte Innigkeit herrſchte, und das auch nicht durch den geringſten unangenehmen Vorfall geſtört wurde. Vom Anfang bis ans Ende ſah man Frohſinn und Vergnügen auf jedem Angeſicht. Was wäre noch Mehreres von einem Feſte zu ſagen, als daß deſſen bloſſes Andenken ſtets erneuerten Genuß gewährt!

An dem Feſte wohnten bei: 180 Offiziere von Aargau, 58 von Waadt, 39 von Luzern, 39 von Solothurn, 23 von Baſel, 19 von Schafhauſen, 16 von Genf, 11 von St. Gallen, 9 von Thurgau, 9 von Neuenburg, 5 von Freyburg, 4 von Schwyz, 3 von Uri und 2 von Nidwalden. Die Anzahl der Berner Offiziere betrug 153.

In Genf wurde zum Andenken des Langenthaler Vereins eine Schaumünze geprägt und damit der Zeitpunkt ſchweizeriſcher Freiheit und Unabhängigkeit in Verbindung geſetzt, nemlich der denkwürdige Tag des ſiebenzehnten Wintermonats 1307, an welchem die drei Helden, Walther Fürſt von Uri, Werner Stauffacher von Schwyz, und Arnold von Melchthal von Unterwalden, auf der Grütli-Wieſe, einer einſamen Stelle am Ufer des Vierwaldſtätter Sees, den feierlichen Eid ſchwuren, Alles aufzuopfern, um das Land von fremder Unterdrückung zu befreien.

Dieſe Schaumünze, gezeichnet von Herrn A. Bory, und gegraben von Herrn L. Fournier, iſt in ihrer Ausführung ein Meiſterſtück, und macht dieſen Künſtlern ſo wie ihrem Erfinder gleiche Ehre. Eine getreue, aus der Lithographie der Herren Gebrüder Belliger in Aarau hervorgegangene

Abbildung derselben findet sich auf dem Umschlag gegenwärtigen Neujahrgeschenkes.“

---

2) Ueber das Begnadigungsrecht in den schweizerischen Freistaaten, namentlich im Kanton Waadt.

(Examen du droit de grace: par L. de Dompierre, membre du Grand Conseil du Canton de Vaud, Président du tribunal de première instance du District d'Avenches et Syndic de la Municipalité d'Avenches. Lausanne, chez Lacombe et Comp. Libraires. 1823. 135 S. in 8.)

Schon unter der Mediationsverfassung vom Jahre 1803 suchte man im Kanton Waadt das Begnadigungsrecht einzuführen. Ein diesfälliger Gesetzesentwurf wurde dem Grossen Rathe vorgelegt, aber verworfen, entweder weil man sich von dieser Anstalt keinen Nutzen versprach oder weil der Gesetzesentwurf selbst in einzelnen Theilen fehlerhaft erschien. Die Verfassung vom 4ten August 1814 drückt sich Tit. IV. §. 34. also darüber aus: „Das Begnadigungsrecht soll statt finden. Es wird vermittelst eines Dekrets ausgeübt. Das Gesetz bestimmt sowohl die Erforderniße, um Begnadigung erhalten zu können, als die besondere Form des Dekrets.“ Dieser Verfassungsartikel scheint zwo, bisher mehr oder weniger angestrittene Fragen entschieden zu haben, daß nemlich das Begnadigungsrecht im Kanton Waadt eingeführt und daß es vom Grossen Rathe unter Mitwirkung des Staatsraths, auf dessen Vorschlag allein der Erstere Dekrete erlassen kann, ausgeübt werden soll. Da nun, laut Verfassung, ein Gesetz die Form des Dekrets und die Erforderniße zur Erlangung der Gnade bestimmen soll, so legte seither der Staatsrath vom Kanton Waadt dem Grossen Rathe zu wiederholten Malen einen diesfälligen Gesetzesentwurf vor; je tiefer man aber in diesen Gegenstand eintrat, desto verwickelter wurde die Berathung, und desto schwieriger die Lösung der Aufgabe. Endlich hoffte man, daß das neue Kriminalgesetzbuch mehrere Schwierigkeiten beseitigen werde; und man glaubte bis zur Annahme desselben die Berathung über die Art der Ausübung des Begnadigungsrechts verschieben zu sollen.

Mittlerweile wollte L. von Dompierre, Mitglied des Grossen Rathes und Präsident des Bezirkgerichts von Wifflisburg, diesen wichtigen Gegenstand zur Belehrung seiner Mitbürger öffentlich besprechen. Er untersucht daher in der oben angeführten Schrift vorerst das Wesen und die Wirkungen des Begnadigungsrechts; dann betrachtet er daßelbe in seinen Beziehungen zu den übrigen waadtländischen Staatseinrichtungen, zeigt endlich daß das Begnadigungsrecht nur schädliche Folgen haben könne, und schließt mit der Behauptung, daß der Grosse Rath, ungeachtet des 34sten Verfassungsartikels, vollkommen befugt sey, jeden Gesetzesvor-

Vorschlag zur Einführung des Begnadigungsrechts zu verwerfen. Das 2te Kapitel: Vom Begnadigungsrecht in seinen Beziehungen zu den waadtländischen Staatseinrichtungen und Staatsgewalten ist, nach unserm Erachten, das scharfsinnigste und anziehendste der ganzen Schrift. Wir wollen es daher, aus dem französischen übersetzt, hier unsern Lesern mittheilen.

S. 63—73. „Das Begnadigungsrecht soll (Verfassungsartikel 34) vermittelst eines Dekrets ausgeübt werden. Die Dekrete werden vom Grossen Rathe, auf den Vorschlag des Staatsraths, erlassen, (Verfassungsartikel 13 und 14). Das Begnadigungsrecht ist also dem Grossen Rathe übertragen, er kann es aber nur dann ausüben, wenn der Staatsrath ihm den Vorschlag dazu macht. Unsere Verfassung ist von solcher Art, daß bei uns die Thätigkeit des Gesetzgebers nicht von ihm selber ausgeht, und er in keiner Sache sich durch sich selbst bewegt; seine Kräfte werden nur durch Einwirkungen von Aussen in Bewegung gesetzt. Er kann den Willen eines andern genehmigen, Abänderungen dieses Willens verlangen, ihn sogar ganz und gar zurückweisen, er selbst aber darf keinen eigenen Willen haben, und noch viel weniger denselben geltend machen.

Dem Staatsrathe also muß das Gesuch um Begnadigung eingereicht werden; er hat zuerst sich damit zu beschäftigen, und seine Berathung wird immer damit endigen, daß er beschließt, entweder: es könne dem Grossen Rathe kein Vorschlag zur Begnadigung gemacht, oder: es solle demselben ein dem Begnadigungsgesuch entsprechender Dekretsentwurf vorgelegt werden. Der erstere Beschluß hemmt jeden fernern Schritt, und vernichtet das Begnadigungsgesuch. Der Staatsrath hat entschieden, es solle keine Begnadigung statt finden, und sie wird nicht statt finden. Vielleicht wäre der Grosse Rath ganz anderer Meinung gewesen; er hätte vielleicht die Gnade bewilligt; er ist es, der das Recht hat, sie auszutheilen. Was hilft es? Er wird nicht darüber berathen werden. Im zweiten Falle kann der Grosse Rath den ihm vorgelegten Dekretsentwurf prüfen und untersuchen. Aber in welcher Stellung befindet er sich? Die günstige Aufnahme, die das Begnadigungs-

gesuch beim Staatsrathe fand, flößte dem Verurtheilten Hoffnungen ein, er überließ sich diesen Hoffnungen mit Vertrauen, und nährte sie schon eine ziemlich lange Zeit in seiner Brust; denn immer verfließt eine gewisse Zeitfrist zwischen dem Entscheid des Staatsraths und der Zusammenberufung des Grossen Raths. Und wird nun der Gesetzgeber durch seinen Beschluß diese theuern Hoffnungen zerstören? Wird er mit seiner Macht den zernichten, der sich zu seinen Füssen hinwirft, und welchem bereits Andere ihre Arme geöffnet haben? Man kann es nicht glauben, sondern muß nothwendig gestehen, daß die Gemüthsbewegung den Abschlag des Begnadigungsgesuches fast unmöglich machen wird. Und hätte ein Mitglied des Grossen Raths Muth genug, seine Stimme gegen den Dekretsentwurf zu erheben, würde nicht der Staatsrath einen Redner zur Vertheidigung gerüstet und bereit halten? Welch' eines unermeßlichen Vortheils würde sich nicht hier das Vorschlagsrecht erfreuen! Glaubt man wohl, eine in ihren Entscheidungen durchaus freie Versammlung könnte einen Augenblick unschlüssig zögern zwischen dem Unglücke, das von gewandter, hinreissender Beredsamkeit, mit allen Künsten und Gründen unterstützt wird, und einigen kalten Betrachtungen, die, nur aus ferner Zukunft hergeholt, niemals die Herzen mit der Kraft eines gegenwärtigen Leidens rühren werden!

Ueberdies ist noch zu bemerken, daß der Grosse Rath in diesen so wichtigen Fällen immer wohl nur auf Vertrauen hin stimmen kann. Ein richterliches Urtheil ist das Ergebniß einer langwierigen Untersuchung. Der Staatsrath hat die Prozedur, die Belege, das Urtheil und die Gründe des Begnadigungsgesuchs sorgfältig geprüft. Für den Grossen Rath wird die ungeheure Aktensammlung noch durch den Bericht des Staatsraths vergrössert. Es ist daher unmöglich, daß jedes Mitglied des Gesetzgebenden Rathes Kenntniß und Einsicht davon nehme, es wäre denn, daß man diesem einzigen Gegenstande mehrere Wochen ausschließlich widmen wollte. Nothwendig wird man sich mit den Untersuchungen des Staatsraths beruhigen, und seine Meinung wird fast ohne weitere Prüfung angenommen werden.

Auf solche Weise würde der Grosse Rath nicht nur das

Begnadigungsrecht blos dann ausüben, wenn es dem Staatsrathe beliebte, sondern er würde es auch immer ausüben, so oft der Staatsrath es wollte. Verfassungsmäßig also und im Grundsatze wäre der Grosse Rath im Besitze des Begnadigungsrechts; in der Wirklichkeit aber würde es vom Staatsrathe ausgeübt. Nun aber ist der Staatsrath für sich selbst schon eine bedeutende Gewalt und zugleich die Seele all jener Gewalten, die er nicht selbst ausübt; er ist durch die Verfassung so reichlich ausgestattet, sein Einfluß ist auf allerlei Wegen so umfassend und kräftig, daß es sehr unklug wäre, die Masse seiner Vorrechte auch noch durch das Begnadigungsrecht zu vermehren. Nach allgemeiner Ueberzeugung läßt sich das Begnadigungsrecht besonders bei politischen Vergehen mit den größten Vortheilen und mit der mindesten Schwierigkeit ausüben. Die politischen Vergehen, welche Nachsicht verdienen, sind jene, die aus uneigennützigen Beweggründen herrühren, die, welche man nicht der Eigensucht eines gefährlichen Ehrgeizes zuschreiben kann, die endlich, welche ihre Entschuldigung im Mißbrauche der Gewalt und in den Verirrungen der Regierung finden.

Und doch sind gerade diese Fälle diejenigen, in welcher bei uns das Begnadigungsrecht nicht zur vollen Anwendung käme. Solche Versuche wären stets gegen die vollziehende Gewalt gerichtet, von der allein in Zukunft Gefahr für unsere öffentlichen Freiheiten zu befürchten ist. In unserm Kantone hat die Gesetzgebende Gewalt keine andern Interessen als die des Volkes, sie ist Eines mit dem Volke, das Volk selbst, nur, zur Erleichterung der Berathung, in einen engern Kreis zusammengezogen. Also kann die Gesetzgebende Gewalt niemals Verdacht oder Besorgniß erregen. Fände die vollziehende Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft irgend einen strafbaren Widerstand, so könnte wohl der Grosse Rath die diesfälligen Begnadigungsgesuche am besten mit Unparteisamkeit und Ruhe beurtheilen, vermuthlich aber würden diese Gesuche nicht bis zu ihm gelangen. Der Staatsrath, als der beleidigte Theil, würde ohne Zweifel finden, man dürfe den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen, und Staatsverbrecher können nicht zu scharf bestraft werden. Und so würde man bei uns edelmüthige Bürger umkommen sehen

die vielleicht ein blinder oder unzeitiger Eifer auf Abwege trieb, deren Absichten aber durchaus nicht treulos waren.

Es ist ausser allem Zweifel, daß das Begnadigungsrecht auch das Recht die Strafe zu mildern in sich schließt. Das Grössere zieht offenbar das Kleinere nach. Uebrigens ist es mir unbegreiflich, wie Jemand, der des Verbrechens überwiesen, schuldig erklärt und zur Strafe verurtheilt ist, zu seinen Gunsten so triftige Gründe anführen könnte, daß man ihn wieder in volle Freiheit setzen dörfte. Es würde also in der Regel bei Begnadigungsgesuchen nur von Milderung der Strafe die Rede seyn. Nun ist es aber schwer, anzugeben, wie der Grosse Rath sein Begnadigungsrecht ausüben könnte, wenn er nicht über das Wesen, die Grösse und Schärfe der neuen Strafe vollkommen mit dem Staatsrathe einverstanden wäre. Gesetzt, es handle sich um eine Todesstrafe, und der Staatsrath schlage vor, sie in zwanzigjährige Kettenstrafe zu verändern. Wenn nun der Grosse Rath dafür hielte, daß eine vierjährige Kettenstrafe genügte, oder wenn er bloß eine korrektionelle Strafe verlangte, so muß er, weil er den Vorschlag nicht abändern darf, ihn einfach verwerfen, mit dem Wunsche, derselbe möchte nach seiner Ansicht abgeändert werden. Dem Staatsrathe steht es frei, diesem Wunsche zu entsprechen oder nicht; man kann ihn zu keinem neuen Vorschlage zwingen. Will er nicht eine so bedeutende Milderung der Strafe, wie der Grosse Rath sie verlangt, so wird er keinen neuen Vorschlag machen, sondern jenes Urtheil vollziehen lassen, welches Jedermann mildern möchte. Ich behaupte zwar nicht, daß dieses der gewöhnliche Gang der Sache seyn werde; allein möglich ist es doch, daß es so gehe, und dieses genügt mir.

Der Grosse Rath übt das Begnadigungsrecht vermittelst eines Dekrets aus. Ich frage nun, wenn der Staatsrath beschlossen hat, das Begnadigungsgesuch dem Grossen Rathe vorzulegen, soll dieses Geschäft, wie alle übrigen, bis zu seiner nächsten Sitzung verschoben werden? Aber eilf, in den Qualen der Ungewißheit verlebte Monate sind wahrlich eine weit härtere Strafe als der Tod selbst. Es giebt kein Verbrechen, daß durch solche Qualen nicht hinlänglich abgebüßt würde. Und wenn dann nach Verfluß dieser Zeit

der Verurtheilte dennoch auf den Richtplatz geschickt würde, so müßte er doppelte Strafe erleiden. Das würde der Grosse Rath nicht wollen, sondern lieber die Begnadigung bewilligen, obschon er sie vielleicht für ungerecht erachtete; auf solche Weise wäre seine Genehmigung ihm abgedrungen.

Andere, aber eben so grosse Schwierigkeiten würden sich zeigen, wenn man den Grossen Rath alsogleich zusammenriefe. Diese erste Behörde des Landes, sie, der eigentliche Souverain, besteht aus hundert und achtzig Gliedern, hält in der Regel jährlich nur eine Sitzung, und beschäftigt sich bloß mit den wichtigen Angelegenheiten des Volks. Den Grossen Rath nur wegen einer blossen Strafabänderung ausserordentlich zusammenrufen, hieße das nicht, seine Würde verletzen? Wie! Ein Urtheil ward in Folge des Gesetzes ausgesprochen, und, um es zu zernichten, muß man den Souverain versammeln, der das Gesetz gegeben hat. Steht wohl das Ergebniß, welches man erzielt, in irgend einem Verhältniß zu einer solchen Anstrengung? Fühlt man übrigens nicht, daß der Gesetzgeber, ohne es zu wollen, zum voraus schon gebunden ist. Es ist gewiß unter allen Deputirten des Grossen Rathes keiner, der, vom äussersten Ende des Kantons in die Hauptstadt berufen, kaltblütig zum Scharfrichter spräche: „Das Schlachtopfer ist dir zurück gegeben; geh, ergreif' es, und thue deine Pflicht!—"

Ich wiederhole nochmals: Wer das Unglück und die Macht in gegenseitige Berührung bringt, will, daß das Unglück sogleich weggehoben werde, besonders wenn das Begnadigungsrecht von einer aus vielen Gliedern bestehenden Behörde ausgeübt wird. Der Mensch versagt sich niemals einen Genuß, der ihn in seinen Augen ehrt, und den er für unschädlich hält. Macht man dem Grossen Rathe den Vorschlag, eine Strafe zu mildern oder nachzulassen, so werden alle seine Glieder fühlen, wie süß es ist, einige Gewalt zu haben, wenn es um Erleichterung des Unglücks zu thun ist; alle werden bei sich selbst sagen: „Ich stimme zum Dekretsvorschlage; ich kann mir diesen Genuß ohne Nachtheil gewähren; denn habe ich Unrecht, so wird die Mehrheit nicht meiner Ansicht seyn, und ist die Minderheit gegen mich, so ist das ein Beweis, daß ich gut gestimmt

habe.“ Wird dagegen das Begnadigungsrecht von einem einzigen ausgeübt, so nöthigt ihn die Verantwortlichkeit, die ganz auf ihm allein liegt, die Wichtigkeit dessen, was er zu thun im Begriffe steht, aufmerksam zu erwägen und mahnt ihn zum Mißtrauen gegen die Empfindungen seines Herzens.

Fassen wir alles bisher Gesagte nach seinen Hauptgedanken in wenige Worte zusammen:

Das Begnadigungsrecht vernichtet die Arbeiten und hemmt die Thätigkeit der drei Staatsgewalten, es beherrscht sie alle, und kann sich mit keiner derselben verbinden, es ist also eine politische Unordnung.

Dieses Recht erzeugt Willkühr, und Willkühr ist immer gefährlich. Die Begnadigung ist eine dem Verbrechen bewilligte Gunst; indem sie das Beispiel der Strafloßigkeit aufstellt, nimmt sie dem Gesetze seine Kraft, und beraubt dasselbe der öffentlichen Ehrfurcht; indem sie die Ungewißheit der Strafe vermehrt, vermindert sie eben dadurch den Schrecken, den die Strafe verbreitet, und nöthigt zur Einführung härterer Strafen; sie veranlaßt ein nachtheiliges Urtheil über die bestehenden Kriminalgesetze, als ob dieselben eine unnöthige Strenge geböten; sie verdächtigt die Richter als Feinde der Menschheit, die da, ohne Maaß und Gränze, hart strafen und züchtigen, sie raubt ihnen das öffentliche Vertrauen, dessen sie in ihrem Amte bedörfen.

In Bezug auf den Ursprung des Begnadigungsrechts haben wir gesehen, daß dieses Recht nicht durch Vernunftgründe sondern mit Gewalt, nicht um das Glück der Völker zu fördern, sondern um einen unersättlichen Ehrgeiz zu befriedigen, in die bürgerliche Gesellschaft eingeführt wurde. Wir haben gesehen, daß, wenn es sich heut zu Tage noch behauptet, man dieses einer unüberlegten Empfindsamkeit, die dasselbe in Schutz nimmt, der Unkenntniß jener Uebel, die es hervorbringt, und einer falschen Ansicht von dessen Nutzen zuschreiben muß.

Wenn wir von diesen allgemeinen Betrachtungen zu denen, die uns näher berühren, übergehen, so finden wir, daß die Verfassung das Begnadigungsrecht dem Grossen

rathe überträgt, daß aber diese höchste Staatsgewalt es nur ann ausüben wird, wenn es dem Staatsrathe beliebt, nd in dem Maasse, als dieser es vorschlagen wird, niemals ber gegen den Willen der vollziehenden Gewalt, daß folgich mit diesem Rechte dem Staatsrathe ein neues Vorrecht uwächst, weil er es in der That ausüben wird, daß endlich as Begnadigungsrecht wahrscheinlich gerade in jenen Fällen (bei politischen Vergehen), in denen es allein vielleicht von einigem Nutzen wäre, nicht wird angewandt werden."

---

3) **Flug von der Nordsee zum Montblank durch Westphalen, Niederrhein, Schwaben, die Schweiz über Baiern, Franken, Niedersachsen zurück. Skizze zum Gemälde unserer Zeit von W. L. Müller. 2 Thle. in 8. Altona bei J. F. Hammerich.**

Dieses Werk ist längst in Rezensionen und durch Buchhändleranzeigen, deren Unfug bekanntlich immer höher steigt und den Leichtgläubigen das Geld aus dem Beutel lockt, ungemein gepriesen worden; indessen ist das, was darin über die Schweiz gesagt wird (und dies macht den größten Theil des Buches aus) so flach, einseitig und meistens so durchaus irrig und schief, daß wir dieses Buch nur in so fern für eine Skizze zum Gemälde unserer Zeit halten können, als man daraus sieht, wie keck die Flachmaler unserer Zeit sich der Welt als geistvolle und vollendete Künstler aufdringen möchten. Der Herr W. L. Müller scheint ein gutmüthiger Stubengelehrter zu seyn, aber auch nur das und weiter nichts. Als ächter norddeutscher Michel, der in der Gegend der prachtvollen Lüneburgerheide wohnt, sieht er auf seiner Reise durch die Welt nichts so herrliches wie zu Hause. Das frische Grün der Schweizermatten erweckt in ihm die Sehnsucht nach seiner Lüneburgerheide, und es ärgert ihn gewaltig, daß Pestalozzis Name so hoch gefeiert wird. Dieser Schweizer soll mehr wissen, als ein Norddeutscher! das ist doch wahrlich zu arg. Hat man ja doch dort im freundlichen Norden, wo man im Sande bis über die Knie hinauf wandelt und den Leuten Sand in die Augen streut, alles weit besser. Darum legt dieser reisende Urian aus Norden überall in der Schweiz, wo er hinkommt, einen nordischen Maaßstab an. Was ist Fellenbergs landwirthschaftliches Streben gegen das, was das feurige Norddeutschland in diesem Fache seit Münchhausens Zeiten, geleistet hat? Sieht der norddeutsche Michel die Rathsweibel zu Bern, so mahnts ihn an die Herrendiener in

Armenen im Norden. Kurz: So herrlich strahlt die Sonne nirgends wie im Norden, und so frisch und lebendig regt und bewegt sich die Natur nirgends wie auf der Lüneburgerheide. Wir wollen nun, zum Ergötzen unserer schweizerischen Leser, den norddeutschen Michel selbst reden lassen; er räuspert sich noch einmal und spricht also:

1r. Thl. S. 275 — 281. „Im Innern hat das Städtchen Iverdün (Iferten) eine gefällige Physiognomie. Es scheint von einem rüstigen Stadtrath regiert zu werden. Die Kirche, das Rathhaus, die Post und andere Gebäude zieren die Stadt, und ansehnliche Alleen ihre Ausgänge. Ein Beweis der Klugheit ihrer Regenten, daß sie den ehrwürdigen Pestalozzi durch allerlei Vergünstigungen herbeigezogen haben; sie haben ihm das Schloß und einige Ländereien unentgeldlich eingeräumt.

Leider scheint das Institut seiner Auflösung entgegen zu gehen — besonders durch die Spannung der alten guten Lehrer, Niederer, Krüsi, Jordan, mit dem jetzigen Gewalthaber und Direktor Schmid. Jene haben das Institut verlassen müssen, da Schmid von Pestalozzi zum zweitenmal aufgefordert wurde, mit Energie der sinkenden Anstalt sich zu widmen. Eine Hauptursache lag im Verfall der Oekonomie. Schmid ist ein schlauer, umsichtiger Weltmann, der als Mathematiker ein festes System hat, und insbesondere den unsteten, alten, weltlosen Pestalozzi beherrscht.

Die Männer haben mir im Grunde alle gefallen; Niederer in seiner humanen Freundlichkeit; Krüsi in seinem treuherzigen Ernst; Schmid in seiner vorsichtigen Thätigkeit und Klarheit. Alle streben fürs Wohl der Menschheit — Schmid besonders im Treiben der wohlthätigen Armenanstalt, für welche Pestalozzi's erste Idee ausging. Für diese Klasse der Menschen besonders in der südlichen Schweiz, wo für das gemeine Volk noch schlechte Erziehungs- und Lehranstalten sind, ist Pestalozzi's Methode: den Verstand durch seine drei A. B. C. der Form, der Zahl und des Worts, elementarisch vorzubilden — sehr zweckmäßig; aber für höhere Bildungsanstalten, wo Grammatik für mehrere Sprachen getrieben wird, überflüssig. — Dich ist noch nach achtzehnjähriger Beobachtung und Erfahrung immer meine Ansicht, wie damals, als ich meine Erfahrungen über diese neue, viel zu hoch gestellte Methode heraus

gab, die freilich von Pestalozzischen Enthusiasten mit Hohnsprache angesehen, aber von dem Erziehungsmeister Niemeyer gehörig gewürdigt wurde. Jezt, nachdem die Lancasterſche Methode, als eine neue Mode, die Pestalozzische verdrängen wird, scheint der Nimbus zu schwinden. Und es wird der Lancasterschen gehen wie der Basedowischen, in welcher ich selbst vor vier und fünfzig Jahren enthusiastisch eingriff. Alles Irdische ist vergänglich; es kömmt, blüht, und vergeht, um einem andern Neuen Platz zu machen; — das Neue, das Junge glänzet, reizt und blendet, und wird angebetet. Nur die Natur bleibt; wer ihr folgt, verfehlt selten die rechte Methode, die so mannigfaltig ist, als die Köpfe der Lehrer. Derjenige Lehrer hat die beste Methode, aus dessen beobachtendem Geiste auf die Individualität seiner Zöglinge gerichtet sich dieselbe entwickelt. Das imitatorum pecus schaft nirgends grossen Gewinn. Die Posaunenbläser verderben alles Gute, was in einer neuen Sache ist. Aergerlich ist nur einem Deutschen, daß deutsche Pädagogen immer solch ein Geschrei um eine fremde Erfindung, wie um die Pestalozzische oder Lancasterische Methode, machen, die wenigstens bei uns Norddeutschen zu spät kömmt. So viel mir aus sicherer Quelle nun bekannt ist, that in der Schweiz vor dreißig Jahren, und in England noch bis auf den heutigen Tag eine verbesserte Lehrmethode wahrhaftig Noth.

Dieses lezte bestätigt Pestalozzi in seinem sonderbar gewagten, aber gewiß wohl bedachten Beginnen, daß er in der Nähe von Iverdün eine Elementarschule angelegt hat, um Kinder zu Lehrern und Erziehern für englische Schulen zu bilden. Er hat dazu von patriotischen Engländern Unterstützung, und selbst englische Sprachlehrer aus England erhalten, damit die Kinder in der englischen Sprache den Unterricht empfangen, und dann wieder in dieser Sprache nach einer vernünftigen Methode in England die Jugend lehren können. Ein seltsamer Triumpf über das großherzige, hochmüthige, anscheinend freie Inselvolk, dessen Schulrektoren wahre Despoten seyn sollen, welche die ärmlich besoldeten Gehülfen eben so tyrannisiren, wie die Lehrlinge. Selbst in Londons und Oxforts höhern Schulen wird fast nichts anders als Latein und Griechisch nach der alten Mechanik

gelehrt. Alle übrigen Wissenschaften und schönen Künste müssen durch Privatunterricht ersetzt werden.

Herr Niederer hatte die Güte, sogleich den Abend noch einige Erzieher einzuladen, und ich fühlte mich glücklich unter den praktischen Erziehern — fühlte mich aber gezwungen, nicht zu sagen, daß ich schon den Hrn. Schmid gesprochen. Auf den andern Morgen war ich bei Pestalozzi im Schlosse zum Frühstück eingeladen. Schon um 6 Uhr besuchte ich die erste Lehrstunde. Mehrere Knaben antworteten nicht deutsch, weil französisch die Sprache des Hauses ist. Ich fand darunter Spanier, Engländer, Russen, Deutsche aus Berlin, Stuttgart ꝛc.

Der geographische Unterricht wurde auch französisch gegeben — höchst mechanisch — Pestalozzisch — aber mit grosser Lebendigkeit. Und dies ist die Hauptsache. Die Schläfrigkeit führt zum Tode. Der Lehrer sagte vor: Lissabon ist die Hauptstadt von Portugal — sie liegt am Tajo — hat 300000 Einwohner ꝛc. und deutete dabei mit einem Stöckchen auf den Punkt der Karte. Die sechszehn Knaben schrieen diese Sätze so lange wiederholend nach, als der Lehrer den Stock auf dem Punkte festhielt, und er schritt nicht eher zu etwas neuem, bis er merkte, daß alle ohne Ausnahme den Satz nachgesprochen. So wurde zugleich mit der Sache die französische Sprache den Unkundigen ins Ohr geschrieen. Der Lehrer (ich glaube ein Jude) hatte die Gabe der Lebendigkeit, Allsichtigkeit und der Geduld.

Der alte ehrwürdige Pestalozzi, dessen Aeusseres mir vollkommen aus des Malers Schörners Bild bekannt war, erschien voll lebendigen Geistes und anziehender Gemüthlichkeit in einem sehr gesunkenen Körper und vernachlässigten Kleidung. Er holte mich zur Versammlung aller Lehrer beim Frühstück. Ausser denselben waren auch einige Kandidaten seiner Methode gegenwärtig. Zwei waren Russen mit deutscher Gesinnung. So kündigte er mir sie an. Und so konnten wir über pädagogisches und politisches Treiben in der Welt frei sprechen. Der Alte blitzte mit manchem humoristischen Worte dazwischen, indem die innere Unruhe ihn oft hinaus trieb. Er sagte mir mit einem Händedruck,

daß er wohl wisse, daß ich etwas scharf gegen seine Methode geschrieben. Er dankte mir für einige Winke, die er wohl benutzt hätte, und ich würde, sagte er, einiges damals Gerügte nicht mehr in der jetzigen Methode finden.

Bald wendete sich das Gespräch auf Kotzebue und Sand. Es war hier nur eine Stimme, gegen und für wen? läßt sich bei freien, nach sittlicher Aufklärung und Freiheit strebenden Menschen leicht denken. Indem ich ihnen die jetzige Lage der deutschen Angelegenheit und die Gesinnung deutscher Köpfe und Herzen erzählen mußte, lenkte sich das Wort, auf ein seltsames Pereat, welches einige Tage vor Kotzebues Ermordung, fünfzig Meilen davon entfernt, in einer feinen Gesellschaft vorfiel. Und als mich beim Weggehen Pestalozzi begleitete, war sein letztes Wort: Grüssen sie mir das **, welches dem K. das p. brachte."

2r. Thl. S. 414 — 417. „Das Rathhaus zu Bern ist ohne äusseres Ansehn. Wir sahen die regierenden Herren vom Rathhause kommen. In Wahrheit kann man sich kaum des Spottes enthalten, wenn man bei der sonst anständigen schwarzen Kleidung mit dem Degen noch die grossen französischen Klapphüte mit den weißen Federn sieht, mit den antikgekleideten Dienern, die halbschwarze und halbrothe Mäntel tragen. Das sind also nur halbe Krebse, wie man ehemals die rothbemäntelten Herren-Diener in Bremen nannte. Die Glieder des Grossen Raths (Patrizier) erhalten fünfzig Louisd'or jährliche Besoldung, die des Kleinen nichts. Diesen werden die fetten Landvogtstellen zu Theil. Die reichsten Leute gelangen nur zu solchen Senator- und Landammannsstellen. Blos die jetzt abgetretenen Aargauischen und Waadtländischen Landvogteien sollen jährlich eine halbe Million Thaler betragen haben, in welche (als ein Erbgut) sich fünfzig Familien theilten. Viele dieser Familien haben auch Güter in jenen abgetretenen Kantonen, und wissen sich durch Heirathen reicher auswärtigen Töchter den Verlust zu ersetzen. *) Dagegen werden viele Bernerinnen alte Jungfern, die sich klüglich an die Freuden geistiger Bildung halten müssen, welche sie bei ihrer bequemen Lebensart wohl pflegen kön-

*) Meißer: Berne et les Bernois.

ben. Daher findet man auch hier mehr gebildete Weiber als Männer. Nach Proportion der Grösse und des Reichthums des Landes steht ihre Literatur, wie ihr Geschmack nicht hoch. Doch sind auch Schultheiß, Bonnstetten, und der Kantianer und Pädagoge Ith in der neuesten Literatur bedeutende Namen, nebst dem Enkel von Haller durch seine philos. politische Schriften.

Am Ausgangsthor steht Simson in ungeheurer Grösse angemalt, und auf einer Säule davor die Statüe des David. Ich glaube also, daß jener Riese den Goliath bedeuten soll. Es ist wahrscheinlich, daß der Herzog von Burgund und jeder grosse äussere Feind dadurch angedeutet wird, der kleine, rüstige, geschickte und tapfere David hingegen auf der Säule in der Stadt ihre innere kleine, aber vereinigte, unbesiegte Kraft abbilden soll. Das Symbol steht noch, aber die Bedeutung hat sich verloren, wenigstens im Widerstande gegen die listigen Nachbarn, von denen sie sich eben so mißhandeln liessen als wir Unkriegerischen. Vielleicht weil der kriegerische Geist sich bei den alten patriarchalischen regierenden Familien eben so verloren hatte, als bei unsern deutschen bürgerlichen nicht regierenden Familien. Aber wie die Zeitläufte um die politischen und physischen Verhältnisse nun seit 1813 stehen, haben wir uns bis 1815 zur patrizischen Würde erhoben, welche in einigen Kreisen Deutschlands die alten Inhaber der Vorrechte zwar streitig machen wollen, aber gegen die Mündigkeit der Enkel werden es doch die grauen Großväter nicht aushalten.

In Bern ist bis dahin eine gute Regierung gewesen. Ohne das Land zu drücken, machte sie kostbare Anstalten zum Wohl der Einwohner, und hatte noch grosse Schätze übrig, welche die Franzosen tückisch abgeführt haben.

Die Berner Patrizier leiden noch an dem Vorurtheile, daß, ihres sichern Standes wegen, die Söhne nichts besonders zu lernen hätten. Bis dahin erwartete ein Sohn des Vaters Stelle, die andern erwarben sich Offizierstellen bei französischen und holländischen Regimentern und Schweizergarden in Italien ꝛc. Seitdem aber in der neuesten Zeit die sicherste Kriegsmacht die Nation selbst ausmacht, verlieren sie diese Gelegenheit zu Brod und Ehre. Die Vornehmen und Rei-

ben schicken also auch jetzt ihre Söhne mit einem Stück Geld nach Amerika, um dort Kriegsdienste oder ein neues Etablissement zu finden.

Auch unter den Handwerkern herrscht die aristokratische Indolenz; weil jeder Bürger in eine Zunft gehören muß, so verläßt sich mancher faule Mensch darauf, daß er von den Seinigen erhalten werden muß, wenn er herunterkömmt. Ich hörte von einem Malerknaben, der gut war, bis ihm einmal der Vater sagte: „bist ein Narr, wenn du was lernst, dann mußt du arbeiten und kriegst nichts; wenn du aber nichts kannst, so muß dich die Zunft erhalten, und brauchst nichts zu thun.“ Von Stunde an wurde der Junge schlecht.“

2r. Thl. S. 458 — 461. „Der Wohlstand der Berner Landleute, die schönen Dörfer zeigen, daß schon mehrere Jahrhunderte der Ackerbau hier geblüht hat, wenigstens seit der Stiftung der ökonomischen Gesellschaft, welche in der Geschichte der Agrikultur besonders der Schweiz seit siebenzig Jahren Epoche gemacht hat. Hier ists keine Kunst, das ergiebige Land so zu bestellen, daß es doppelte und dreifache Erndten bringt und die Wiesen einen unglaublichen Heuvorrath verschaffen. Denn das Land liegt gegen die Sonne und etwas abhängig, die Natur verstattet eine beständige Wässerung der Wiesen, und das Wasser kann überall wieder abgeleitet werden. Es ist also nur eine Täuschung für Fremde, wenn hier ein Oekonom den Ertrag seiner Ländereien einer Kunst zuschreibt. Seine Regeln gelten für *sein Land*, welches auch ohne philosophische Grundsätze bei einer klugen Bauernpraktik dasselbe bringen würde.

Fellenbergs ökonomischer Ruhm scheint jetzt zu schwinden; die reichen Zöglinge aus Deutschland, England, Frankreich, Rußland können hier fürs Allgemeine viel, für die Oekonomie wenig lernen. Sie stehen in geringer Verbindung mit dem Direktor selbst, und erlangen keine Praktik, weil sie beim Ackerbau keine Hand anlegen, bloße Zuschauer bleiben. Diese Schule hätte eben so gut auf der Lüneburger-Heide angelegt werden können. Nur *derjenige* kann mit Nutzen Landwirthschaft lernen, der bei allen Arbeiten nicht bloß als Zuschauer, sondern als Theilnehmer und Mitarbei-

ter zugegen ist. Er muß wie Lehrjunge eingetreten seyn, und so von untenauf sich zum Verwalter, und endlich zum Gebieter erheben. Dazwischen muß er einige Jahre einen akademischen Kursus machen, und einige Zeit den verschiedenen Boden und die verschiedene Wirthschaft beobachten.

Fellenberg, zu dessen schön gelegenem Gute Hofwyl man auf einem viertelstündigen Umwege gelangen kann, hat wohl diesen Tadel seines höhern ökonomischen Instituts selbst gemerkt, und hat deswegen sich zuletzt wenig darum bekümmert. Seine Hauptabsicht scheint merkantilisch zu seyn, um aus seiner Pensionsanstalt für Prinzen und Barone zu ersetzen, was er in seinen ökonomischen Verbesserungen und in seiner Lehranstalt für Arme und junge Bauern verwendet.

Es that mir übrigens sehr leid, diesen geistreichen Mann nicht kennen gelernt zu haben. Er war verreiset. Ich glaube allerdings, daß hier seit zwanzig Jahren, in denen er eine Muster-Meierei, Werkstätte zur Verfertigung der Ackerbau-Geräthe, seine eigentliche Erziehungsanstalt, und seine Unterrichtsanstalt für Dorfschulmeister, nacheinander angelegt hat, viele Verbesserungen statt gefunden. Doch behauptet Schwerz, „man könne hier am besten lernen, wie man nicht die Oekonomie treiben müsse.“ (in seinen Resultaten Hannover 1816.)

Die Tagsatzung der Schweiz hat vor zehn Jahren eine Kommission zur Untersuchung dieser Anstalten ernannt. Der Bericht hat Widersprüche veranlaßt. Dem Kaiser von Rußland ist zwar ein Bericht vom Grafen Capo d'Istria übersandt, der vielleicht für Rußland heilsam ist, weil dort jede Belehrung nützlich werden kann.

Jedem, der einige Zeit hier in diesen neuen reinlichen Gebäuden, auf diesem freundlichen gegen Osten abhängigen Hügel, zwischen diesen geregelten Thätigkeiten reinlicher Arbeiter, das schöne gesegnete Hügelland, mit den fruchtbaren Kornfeldern, den frisch grünen Wiesen, den lieblichen Waldungen überschauend, im Angesicht der nördlichen Jura- und der südlichen Alpenkette, und in der Nähe des schönen, gebildeten Berns sich aufhält, muß hier alles vortreflich scheinen.

Wenn man aber weiß, wie in Norddeutschland schon von Herrn von Münchhausen (s. Hausvater) bis zu Thaer so mannigfaltige Verbesserungen der Landwirthschaft versucht

und gediehen sind, wenn man die seit fünfzig Jahren verbesserten Landschulen in unserm Ober- und Niedersachsen, z. B. durch Herrn von Rochow, und die Schulmeisterseminarien in Hannover, Kiel ꝛc. bedenkt, dann wundert man sich nicht über Fellenbergs und Pestalozzis heilsame Anstalten.

Aus mehreren Umständen bin ich überzeugt worden, daß die Land- und Bürgerschulen weit hinter denen in Norddeutschland zurück sind.“

2r. Thl. S. 465 — 476. „In Herzogenbuchse, einem grossen Pfarrdorfe, fanden wir im vortrefflichen Wirthshause eine so reichliche Mahlzeit, daß die Hälfte der Speisen nicht angerührt wurde. Mit uns speiste der Oberst Zeller aus Stanz, der in Spanischen Diensten stand. Er war ein höflicher, zuvorkommender Mann, der manchen Spaß mitmachte, wozu uns Elisabeth, eine artige Bäuerin, die uns aufwartete, Anlaß gab. Sie war wie die Bernerinnen von ziemlich hohem Wuchs, in behaglicher Fülle, in freundlich phlegmatisch-bequemer Bewegung stets mit einem gewissen Anstande, und eben so gekleidet, mit einem viel und engfaltigen, schwarzen Rocke, einem stark ausgeschnittenen Korset. Ein schneeweisses stark gepufftes Mieder war eben am Hals mit einem schwarzen sammetnen Halskragen befestigt, wovon zwei silberne Ketten abliefen und sich auf dem Rücken kreuzten. Die schwarzen Haare waren geschniegelt, glatt aus dem Gesicht weggebunden, und mit einem Haarkamm befestigt. Sie machten zwei lange Zöpfe, in welche ein schwarzes, breites, seidenes Band eingeflochten war, das auf der Erde nachschleppte. Die Stirne glänzte wie Spiegelglätte, und die verständigen Augen strahlten über die rosigen Wangen. So artig das Mädchen war, so behielt sie doch eine ernste Würde. Sie wollte gefallen, warf aber jedes Lob ihrer Schönheit weit von sich weg. Sie hätte können die wahre Emeline in der Oper der Schweizer-Familie seyn, wenn die Eitelkeit weniger sichtbar gewesen wäre. Sie brachte am Ende der Mahlzeit jedem von den Gästen eine Rose, machte uns aufmerksam, daß auf dem Kirchhofe eine schöne Aussicht wäre, und zeigte mir einen Rest eines ohnlängst hier entdeckten Mosaikbodens. Doch klebte auch ihr ein gewisses phlegmatisches Wesen, wie allen Bernern, an, welches dem häufigen Milch- und Käsege-

uns zugeschrieben wird. Bei ihr war der gute natürliche Geschmak nicht durch die Mode verdrängt. Doch trug sie nicht den grossen, schwarzen, übelkleidenden Gespensterputz von weitläufigem Draht, Pferdehaaren und Spitzen, den alle weibliche Wesen in Bern vom Mittelstand bis zur Bettlerin herab beständig tragen, ein Ding, das weder Haube noch Hut ist. Man sagt, daß diesen uralten Kopfputz die Weiber aus Kantonsliebe zum Unterschied behalten.

Uebrigens gieng es im Gasthofe, wie im Dorfe überhaupt lärmend und lustig her, es war Sonntag, obgleich die ungeheure Hitze zur Ruhe aufforderte und wir uns freuten, der Mittagsglut in kühlen Zimmern ausweichen zu können. In der obersten Etage war eine gute Aussicht auf den gegenüberliegenden Weissenstein, an dessen Fuß Solothurn liegt. Man konnte sogar die Sennhütte erkennen, aus welcher die herrlichste Aussicht über die Schweiz ist. Vor vier Wochen kamen wir dort vorbei. Wir hatten in dieser kurzen Zeit so viel Wunderschönes gesehen und gehört und genossen, keinen Unfall gehabt und waren alle gesund und vergnügt. Wie viele Ursache, Gott zu danken!

Die Landschaft behält immer ihre Schönheit, der Boden seine Fruchtbarkeit, das Getreide seine Schwere, die Kirschenallee ihre unbeschreibliche Fülle, die Landstraße ihre Vortrefflichkeit, die Menschen ihre Lustigkeit. Die schön gehaltene Chaussee, wo man keine Gleisen sieht, ist eine wahre Königsstraße; und doch sieht man auf den Seiten keinen Steinvorrath, nirgends einen Wegmacher oder eine Aufsicht, nirgends ein Chausseehaus.

Man kömmt nahe am Städtchen Aarwangen vorbei, und streift dann am rechten Ufer der Aare hinab, bis nahe vor Aarburg. Schön hängt die Festung der alten Habsburger am rechten steilen Ufer der Aare. Sie ist die einzige in der ganzen Schweiz. Hier wird auch ein grosser Vorrath von Waffen aufbewahrt. Nahe am Thor kreuzen sich die beiden Hauptstrassen, von Bern nach Zürich, und von Basel nach Luzern. Wir mußten also hier die letzte einschlagen, um damit einen Winkel von 70 bis 80 Grad zu wenden. Nun fielen uns die Schnee-Alpen wieder ins Auge. Es war die Zeit, wo gestern Abends das Alpenrosi

gesehen wurde. Aber heute erschien das schöne Phänomen nicht, weil im Westen ein Nebelgewölk stand.

Jetzt ändern sich die Häuser und die Kleider, denn wir waren in einem andern Kanton, nemlich im Aargau. Zwar gehörte dieser vor der Revolution zum Kanton Bern. Bern hat diesen sich loswindenden Kanton im Wiener Kongreß 1815 zur eigenen freien Existenz abgetreten.

Die Häuser behalten mehrentheils nur eine Etage, die schönen Gallerien, Balkons, sogenannte Loben verschwinden; nur der nützliche Ueberhang der Dächer bleibt. Die Eintheilung wird wieder, wie ich sie zuerst beschrieben habe. Auch die Strohdächer des Berner Kantons verlieren sich, die Luzerner Schindeldächer beginnen. Die Männer sind wie überall gekleidet, aber die Frauen ändern ihre Zöpfe; sie winden sie in Kränze oben auf den Kopf, fast wie unsere jetzigen Modefrauen. Auf diesen Haarkranz setzen sie den flachen Strohhut mit vier Schleifen von breitem Bande, ins Kreuz. Ueberhaupt ist ihre Tracht ungefähr, wie sich die Schauspielerinnen auf dem Theater, als idealische Landmädchen, kleiden. Die verschiedenen Farben der Bänder bezeichnen die verschiedenen Farben der Kantone, Z. B. die Bernerinnen haben schwarz und roth, die Aarganerinnen blau und roth, die Luzernerinnen grün und roth, so, daß die vier Schleifen, welche flach auf dem Hute liegen, ins Kreuz vorn und hinten roth, rechts und links grün geheftet sind. Das Korset ist mit einem besondern steifen Brustlatz verbunden, über welches Schnüre oder Silberketten laufen; auf der Brust hängt noch eine Verzierung von Silber oder Gold, ein Büchschen, ein Kränzchen, eine Medaille, gewöhnlich ein Kruzifix, besonders bei den katholischen Luzernern ein schwerfälliger, geschmackloser Herrgott, den sie wie ein Amulet ehren.

In dem Städtchen Zofingen, welches in einer fruchtbaren Ebene mit Hügeln und angenehmen Gärten umgeben ist, gieng es wieder lustig her. Alle Menschen waren vor den Thüren. In unserm weitläufigen Gasthofe, Rößlin, war eine Gesellschaft mittler Bürger, und in einem nahen Wirthshause, gemeiner, die gegen einander sangen und um die Wette schrieen. Man konnte sie aber nicht ver-

sehen. Auch verstanden die gemeinen Leute unsere deutsche Mundart schwerer, als die Chamounithal-Bewohner unser Französisch. Die germanische Sprache ist hier an ihrer Grenze, und höchst verschieden von unserer sächsischen. Fast alles wird hier hart, was dort weich ist, und umgekehrt, der offene Vokal wird spitz. Z. B., kesi gesehen, krüselig Wäder gräßlich Wetter, Sonndig Sonntag.

Zum Verwundern sahen wir in zwei Tagen ganz verschiedene Gesichter, wie verschiedener Nationen, bei Thun angenehme ausdrucksvolle, in und näher um Bern derbe, nicht hübsche aber interessante, im Aargauischen feine, beinahe hübsche Gesichter.

Wir erhielten einen ungeheuren Saal mit einem Nebenzimmer mit vortrefflichen Betten und Speisen, von einer sehr artigen Wirthin, die uns selbst aufwartete, weil die Dienerschaft mit den Stadtgästen zu thun hatte. Vor dem Hause war ein Springbrunnen mit einem weitläufigen Wasserkasten, der zugleich zum Fischbehältniß diente. Ich las den Abend noch in unserm Handbuche, daß hier ein schönes Rathhaus, eine gute Bibliothek und ein Münzkabinet sey. Man würde dies nicht im Städtchen suchen, wenn es nicht auch vortreffliche Fabriken und Webereien hätte, worin dauerhafte und zierliche Kattune, Sammete und Bänder gemacht werden. Ueberhaupt zeigt das Städtchen eine Miene früher Kultur, und die hohen Häuser mit engen Straßen bestätigen sein hohes Alter. Um der Mittagshitze zu entgehen, machten wir uns wieder mit dem Erwachen des Tages auf den Weg. Wir hatten noch neun Stunden bis Luzern, wo wir vor Mittag ankommen wollten, um die größte Feierlichkeit des vereinten Bundes der sämmtlichen hohen Abgeordneten der Tagsatzung mit anzusehen. Wir konnten aber unsern Zweck nicht ganz erreichen. Unsere Richtung war südost- also gerade der Sonne entgegen. Anfänglich ist das Land noch hügelig und baumreich, dann wird es immer flacher. In der Ferne erscheint die Spitze des Rigi und rechts sind die Schneeberge. Auf diesem baumleeren Wege fühlten wir schon um 8 Uhr eine drückende Hitze. Kaum halfen unsere Schirme uns schützen. Auch unsere Pferde wurden von Hitze ermattet. Selbst die

begegnenden kleinen Tannenwaldungen erhitzten mehr, als ihre Schatten kühlten. Das Land ist hügelig, schön, fruchtbar. Das herrlichste Getreide bedeckte die bunten Felder; goldene Weizenfelder und bunte Wiesen machten einen Blumenteppich, in den Dörfern und an den Häusern zeigt sich fortdauernd Wohlhabenheit. Aus den Fenstern schauen Katzenbilder und andere Kunstsachen des niedern Geschmacks; die kurzen, dicken Luzernerinnen tragen reiche Brustlätze, und grosse, geschmacklos mit farbigem Glas besetzte Kruzifixe, ihre Hüte mit grossen Schleifen ins Kreuz besetzt. Wohlgekleidete Bauerfamilien sitzen unter den weit überragenden Strohdächern, welche sie vor der Hitze der Sonne eben so wohl wie vor dem Regen schützen. Trotz alles Scheins der Wohlhabenheit erschienen doch zuerst wieder auf diesem Wege mehrere Bettler, besonders Kinder, welche neben den Wagen herliefen und das Vaterunser murmelten. Seit St. Maurice hatten wir keine gesehen. Es ist uns auffallend gewesen, daß überall in katholischen Ländern die Bettelei erscheint, auch in den gesegnetsten.

Noch vor Sursee traten schon die Luzernerberge hervor. Nachdem wir uns im hübschen Städtchen Sursee, wo sich sonst die helvetisch-militärische Gesellschaft versammelt hat, ein wenig erquickt hatten, verlor sich unser Mißmuth. Ein frischer Hauch vom zwei Stunden langen Sempacher See und den nähernden Bergen hob die Erschlaffung, so daß wir die langweilige Umgebung des Sees und an seinem östlichen Ende das berühmte Schlachtfeld mit der Kapelle bemerken konnten, welche ein Gemälde der mörderischen Schlacht und die Wappen des erschlagenen österreichischen Adels enthält. Selbst der Herzog Leopold verlor sein Leben, und der Bund war gerettet durch die heldenmüthige Aufopferung Arnold Winkelrieds, d. 9. Juli 1386. Von da geht es abwärts. An der Emmenbrücke, wo die Emme in die Reus fällt, sieht man Luzern noch nicht. Es kömmt erst einige Minuten vor der Stadt allmälig zum Vorschein. Luzern ist im laufenden und folgenden Jahre der Regierungskanton der ganzen Schweiz, in so fern die Tagsatzung hier gehalten wird, und der Amtsschultheiß dieser Stadt Präsident des Schweizerbundes ist. In dieser Eigenschaft wird er auch Se-

Excellenz betitelt. Die Gesandten aller Kantone sind besonders gekleidet und ihr Gefolge hat abzeichnende Uniformen. Während der Tagsatzung sind auch alle fremden Gesandten hier. Der päbstliche Nuntius gilt mit seiner Kanzlei nur als Gesandter eines Fürstenhofes. Seinen Anmassungen als Oberrichter in kirchlichen Angelegenheiten (als päbstl. Nuntius) sind viele Deputirte gerade zu entgegen. Es ist auffallend, daß das erzkatholische Einsiedeln nicht unter dem Papst stehen will, daher auch der Abt nicht seine bischöfliche Würde vom Papste angenommen hat, weil dies Stift von Christus selbst eingesetzt ist, denn seine wunderthätige Finger sind da in Marmor eingedrückt. Es ist indessen merkwürdig, daß in einigen Kantonen das Kirchenkollegium aus Weltlichen oder zum Theil aus selbigen besteht, in einem andern ein geistlicher Präsident, in einem dritten ein weltlicher ist; in einigen wählt die Regierung, in andern die Synode; einige obere Geistlichen nennen sich Excellenzen, andere Ihro Großheit; der Bischof von Sitten betitelt sich gar noch mit dem hohen Namen eines Fürsten des nicht mehr existirenden heiligen römischen Reichs. Obgleich Luzern ächt katholisch und ein päbstlicher Nuntius hier ist, so ist dieser doch nicht von bedeutendem Einfluß. Und nach einigen eben herausgekommenen geistlichen Reden, welche der Chorherr und Professor Widmer vorm Jahr in der Kapitel-Versammlung gehalten, zu urtheilen, giebt es hier unter den Katholiken denkende und freimüthige Geistliche. Das Buch führt den Titel: Der katholische Geistliche in gegenwärtiger Zeit. Auch Protestanten werden die meisten Gedanken unterschreiben. Z. B. „In unsern Tagen können Geistliche, an welchen Rohheit und Mangel an standesmäßiger Bildung sichtbar ist, sich nicht von Verachtung retten. Die Kirche sollte keinem Jüngling unter 30 Jahren die Weihe ertheilen, damit er sich gehörig prüfen und durch anderweitigen Unterricht vorbereiten könne."

Wir kamen in dieser Hauptstadt der ganzen Schweiz (nemlich für dieses und das nächste Jahr) gerade an, als die feierliche Versammlung der Tagesatzung aus der Pfarrkirche zurückzog. Es waren ohngefähr 60 Hauptpersonen, Gesandten und Sekretäre, welche in Wagen nach der Kirche gefahren waren, aber nun zu Fuß in das Regierungshaus zurückgingen. Sie bildeten zwischen einer militären Hecke mit ihren Vorreutern einen ehrwürdigen Zug. Die Vorreuter hatten Fähnchen nach ihren Kantonen, und die Diener besondere abzeichnende Uniformen. In der Pfarrkirche hatte der Präsident eine vortreffliche Rede gehalten. Auch sollte eine gute Musik aufgeführt seyn. Die Staatsgeschäfte erfordern einen Aufenthalt von 6 bis 8 Wochen."

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Bibliothekar und Schulrath des Kantons Aargau.

Jahrgang 1823.

Erstes Heft.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Zürich,

in Kommission der Orellischen Buchhandlung.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w., besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz, aus ihrer Religions-, Regierungs-, Kriegs-, Bürger-, Politik- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen verdienstlicher Eidgenossen, Mittheilungen aus dem Briefwechsel derselben u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von kirchlichen, [illegible]lichen, polizeilichen, mildthätigen Einrichtungen und [illegible] u. s. w.

III. Jahres-Chronik: Beiträge zur vaterländischen Tagesgeschichte, [illegible], Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen XXII Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den grossen Räthen u. s. w.

IV. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und Würdigungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen im Auslande erschienenen, Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Von der Helvetia erscheinen einstweilen jährlich vier Hefte, jedes von wenigstens zehn Bogen, und sie machen zusammen einen Band aus, zu welchem mit dem letzten Hefte ein eigenes Titelblatt und ein vollständiges Register nachgeliefert wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs, oder eines Bandes dieser Zeitschrift ist sechs Schweizerfranken. Alle schweizerischen Postämter und Buchhandlungen sind ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen. Beiträge, welche dem angeführten Plane dieser Zeitschrift entsprechen, werden vom Herausgeber der Helvetia mit Dank angenommen und, unter strenger Beobachtung aller Pflichten gegen den Einsender, bekannt gemacht werden.

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare können nicht mehr zurückgesandt werden.

Inhalt des ersten Heftes.

Vorrede.

I. Geschichte:

1. Denkschrift über den Aufstand der Conföderirten gegen die helvetische Centralregierung im Herbst 1802 . . . S. [illegible]
2. Des französischen Gesandten, Baron von St. Romain, Denkschrift über die Schweiz im Jahr 1679. . . . [illegible]
3. Des Staatsschreibers Spillmann, von Arnau, Beschreibung des alten Willmergen-Schlacht im Jahr 1656. . . . [illegible]
4. Verzeichniß des Geschlechts der Bullinger und was sie der Kirche zu Bremgarten vergabet haben, verfaßt durch Heinrich Bullinger, Pfarrer in Zürich, im Jahr 1[illegible] . . [illegible]
5. Beiträge zur Geschichte des eidgenössischen Bürgerkriegs im Jahr 1712 . . . . . [illegible]
6. Bruchstücke aus Gilg Tschudi's noch ungedruckter Schweizer-Chronik, nebst Einleitung . . . . . [illegible]

II. Landeskunde:

1. Trigonometrische Vermessungen der Schweiz . . . [illegible]
2. Sämmtliche Centralausgaben der Eidgenossenschaft im Normaljahre vom 1. Juli 1831 bis 1. Juli 1832 . . . [illegible]

III. Jahres-Chronik:

1. Blick auf den gegenwärtigen Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . . [illegible]

IV. Literatur:

A. Schweizerische:

1. K. Koch, Kriegsrath: über die Kriegsverfassung des Kantons Bern . . . . . [illegible]
2. Charles Victor de Bonstetten: Études de l'homme . . [illegible]
3. Dr. Troxler: Luzern's Gymnasium und Lyceum . . . [illegible]

B. Fußländische über die Schweiz:

1. Dr. Luden, Prof. in Jena: über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . . [illegible]

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Bibliothekar und Schulrath des Kantons Aargau.

Jahrgang 1823.

Zweites Heft.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Zürich,

in Kommission der Geßnerischen Buchhandlung.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w.; besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Reliefens-, Regierungs-, Kriegs-, Bürger-, Bildungs- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen verdienstvoller Eidgenossen, Mittheilungen aus dem Briefwechsel derselben u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von kirchlichen, wissenschaftlichen, polizeilichen, mildthätigen Einrichtungen und Anstalten und s. w.

III. Jahres-Chronik: Beiträge zur vaterländischen Tagesgeschichte, nemlich, Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen XXII Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den Grossen Räthen u. s. w.

IV. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und Beurtheilungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen, im Auslande erschienenen, Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Bibliothekar und Schulrath des Kantons Aargau.

Jahrgang 1823.

Drittes Heft.

Sag' an, Helvetia, du Helbenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Zürich,

in Kommission der Geßnerischen Buchhandlung.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w. besonders aus der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Religions-, Regierungs-, Kriegs-, Hülfs-, Wissenschafts- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen verdienstvoller Eidgenossen, Mittheilungen aus dem Briefwechsel derselben u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von kirchlichen, wissenschaftlichen, polizeylichen, mildthätigen Einrichtungen und Anstalten u. s. w.

III. Jahres-Chronik: Beiträge zur vaterländischen Tagesgeschichte überhaupt, Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen in allen XXII Cantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den grossen Räthen u. s. w.

IV. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und Beurtheilungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen, im Auslande erschienenen Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Helvetia.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Bibliothekar.

Jahrgang 1823.

Viertes Heft.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Zürich,

in Kommission der Geßnerischen Buchhandlung.

Plan und Inhalt der Helvetia.

I. Geschichte: Abhandlungen, Denkschriften, Urkunden u. s. w., besonders zur der neuern und neuesten Geschichte der Schweiz; aus ihrer Relations-, Regierungs-, Kriegs-, Bürger-, Religions- und Sittengeschichte; Lebensbeschreibungen verdienstvoller Eidgenossen, Mittheilungen aus dem Briefwechsel derselben u. s. w.

II. Landeskunde: Beiträge zur Geographie, Topographie und Statistik der Schweiz; Nachrichten von technischen, ökonomischen, polizeylichen, mildthätigen Einrichtungen und Anstalten u. s. w.

III. Jahres-Chronik: Beiträge zur vaterländischen Tagsgeschichte: nämlich, Abhandlungen, Aktenstücke, die wichtigen Verträge und Verordnungen in allen XXII Kantonen, Staatsverhandlungen auf der Tagsatzung und in den Grossen Räthen u. s. w.

IV. Literatur und Kunst: Kurze Anzeigen und Beurtheilungen der in der Schweiz erscheinenden oder von Eidgenossen herausgegebenen Schriften, so wie Nachrichten und Auszüge von solchen, im Auslande erschienenen Schriften, welche die Schweiz betreffen.

Von der Helvetia erscheinen einstweilen jährlich vier Hefte, jedes von wenigstens zehn Bogen, und sie machen zusammen einen Band aus, zu welchem mit dem letzten Hefte ein eigenes Titelblatt und ein vollständiges Register nachgeliefert wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs, oder eines Bandes dieser Zeitschrift ist sechs Schweizerfranken. Alle schweizerischen Postämter und Buchhandlungen sind ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen. Beiträge, welche dem angeführten Plane dieser Zeitschrift entsprechen, werden vom Herausgeber der Helvetia mit Dank angenommen und, unter strenger Beobachtung aller Pflichten gegen den Einsender, bekannt gemacht werden.

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare können nicht mehr zurückgesandt werden.

Die Helvetia wird auch im Jahre 1824 fortgesetzt werden. Diese vaterländische Zeitschrift findet in der Schweiz eine so günstige Aufnahme, daß die ziemlich beträchtliche Auflage des ersten Jahrgangs fast ganz vergriffen ist. Daher diejenigen, die den ersten Band noch kaufen wollen, sich mit Beförderung dafür zu melden haben. Das erste Heft des zweiten Bandes oder des Jahrgangs 1824 wird bereits gedruckt, und soll in kurzer Zeit erscheinen.

Geßnersche Buchhandlung in Zürich.

Inhalt des vierten Heftes.

I. Geschichte:

Eidgenössische Gesandtschaft an Cromwell im Jahre 1654 beschrieben und urkundlich dargestellt durch den diesfalls Abgeordneten, Joh. Jakob Stocker, Staatsschreiber des Kantons Schaffhausen . . . . . S. 561

Der Zweibelt-Krieg im Jahre 1513 599

Beitrag zur geheimen Geschichte des 17. Aprils 1802 . . . 614

Denkschrift über die Insurrektion der Schweiz im Herbste 1802; von Joh. Rudolf Dolder, gewesenem Landammann der helvetischen Republik 624

Geschichtliche Mittheilungen aus dem Briefwechsel von eidgenössischen Gelehrten und Staatsmännern 633

II. Landeskunde:

Schweizerische und französische Ansichten über den Handelsverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz . . . 641

Merkwürdige Sammlung handschriftlicher Briefe von deutschen und schweizerischen Reformatoren auf der Bibliothek der Stadt Zofingen 665

III. Jahres-Chronik:

Die Schweiz im Jahre 1823 671

IV. Literatur:

Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 16. Juli 1822. Neujahrsgeschenk auf das Jahr 1824 . . 681

L. von Dompierre, Mitglied des Grossen Raths und Gerichts-Präsident in Wifflisburg: Ueber das Grundsteuerrecht in den schweizerischen Freistaaten, namentlich im Kanton Waadt 690

W. L. Müller's Flug von der Nordsee zum Montblanc . . 705

Inhalt des ersten Bandes der Helvetia.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

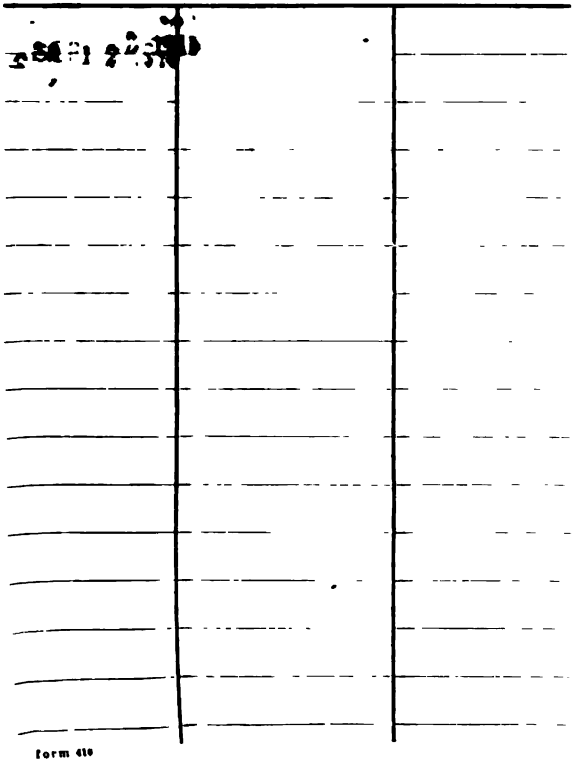

form 410

B'D ADD 27 1915